THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
305
SC
v.9

# Schweizerische Blätter

für

# Wirtschafts- und Socialpolitik

Halbmonatsschrift

mit Beilage:

„Socialpolitisches Archiv".

Redaktion:

Dr. jur. R. Reichesberg,

Professor an der Universität Bern.

Neunter Jahrgang. — I. Band.

Bern.

Druck und Verlag von C. Sturzenegger.

1901.

SC
v.9 Stacks

# Inhaltsverzeichnis.

## (Januar bis Juni 1901.)

### Aufsätze:

Seite

Die Organisation der Schweizer Hotelangestellten. Von **H. Bieder**, Redakteur, Luzern . . . . . 1

Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder in Deutschland. Nach der Reichsaufnahme und andern Quellen dargestellt von **Henriette Fürth**, Frankfurt a. M. 14

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Von Professor Dr. **N. Reichesberg**, Bern 37

Die Socialpolitik in der Schweiz im Jahre 1900. Von Nationalrat Dr. **G. Hofmann**, Frauenfeld . . . . . 44

Zur schweizerischen Handelspolitik. Von **Otto Hunziker**, Bern . . . . . 69

Die russische Arbeiterschutzgesetzgebung. Von **Hans Fehlinger**, Liesing bei Wien 80

Die rechtliche Stellung der Ehe- und Handelsfrau in Deutschland. Von **Bruno Volger**, Leipzig . . . . . 101

Die Krankenversicherung in der Hausindustrie. Von Dr. **Eug. Schwiedland** 111 und 150

Zur fünften schweizerischen Viehzählung. Von Professor **F. Anderegg**, Bern . 133

Ueber die Frage eines eidgenössischen Anwaltsexamens. Von Professor Dr. **M. Gmür**, Bern . . . . . 165

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Von Dr. **H. Hall**, Direktor der Lebensversicherungsgesellschaft „Globus", Wien . . . . . 181

Die schweizerischen Arbeiterkolonien. Von Professor Dr. **H. Kesselring**, Zürich 205 u. 258

Die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Von Professor Dr. **N. Reichesberg**, Bern . . . . . 215

Der schweizerische Entwurf eines Civilgesetzbuches und sein socialer Inhalt. Von Professor Dr. **W. Marcusen**, Bern . . . . . 237

Zu den russischen Studentenunruhen. Von Professor Dr. **Th. G. Masaryk**, Prag 273

Zum deutsch-österreichischen Genossenschaftswesen. Von **Leopold Katscher**, Budapest 280

Der Kampf gegen den Alkoholismus und die Socialpolitik. Von Professor Dr. **N. Reichesberg**, Bern . . . . . 293

Der Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches in seiner Bedeutung für Handel und Industrie. Von Professor Dr. **M. Gmür**, Bern . . . . 305 und 352

Zur Frage der Unterstützung der Volksschule durch den Bund. Von **Fr. Fritschi**, Erziehungsrat, Zürich . . . . . 314

683763

Die Trinkergesetzgebung in der Schweiz. Von L. **Frank**, Direktor der Irrenanstalt des Kantons Thurgau, Münsterlingen . . . . . 337
Schärfere Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte an Kindern. Von **Helene von Mülinen**, Bern . . . . . 347
Zur Konsumvereinsbewegung in Deutschland. Von **Johannes Mertig**, Direktor der Handelsschule, Halle a. S . . . . . 369
Die II. Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine. Bericht von **Cäthy Sturzenegger**, Bern . . . . . 378
Zur Alkoholfrage. Von **Max May**, Heidelberg . . . . . 386

# Sociale Chronik:

## Allgemeine Socialpolitik.

Schweiz. Gesetzentwurf betreffend Einbürgerung von Ausländern . . . . . 196
Schaffung einer gemeinsamen Giro- und Abrechnungsstelle durch die Schweiz. Emissionsbanken . . . . . 232
Verfügung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Sachen der Vereinheitlichung des schweizerischen Civilgesetzbuches . . . . . 331
Oesterreich. Gesetz betreffend die Vornahme einer Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe . . . . . 364

## Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Die Aufnahme von Mädchen in das städtische Gymnasium von Bern 125
Versammlung der internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens . . . . . 302
Unterstützung der Volksschule durch den Bund . . . . . 390
Deutschland. Erlaß des Kaisers betreffend Reform der höheren Schulen . . 157
Oesterreich. Zur Frage der Beseitigung der griechischen Sprache aus dem Unterrichtsplan der Mittelschulen . . . . . 159
Ungarn. Elternkonferenzen . . . . . 269

## Sociale Hygieine.

Deutschland. Abhaltung von Cyklen hygieinischer Vorträge in Berlin . . . 28
Verordnung betreffend die staatliche Beaufsichtigung von Wohnungen in Bayern 125
Die Schaffung eines Reichs-Gesundheitsrates . . . . . 157

## Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Anregung des Mietervereins der Stadt Bern betreffend Errichtung eines kommunalen Wohnungsvermittlungsbureaus . . . . . 94

Einführung der unentgeltlichen Geburtshülfe in der Gemeinde Rüttenen, Kanton Solothurn . . . . . 197
Beschluß des Großen Stadtrates von Zürich in Sachen der Wohnungsfrage 302
Kreierung der Stelle eines Baugerüstenkontrolleurs in Bern . . . . . 391
Deutschland. Erbbaurecht in Leipzig . . . . . 391

## Arbeiterschutz.

Schweiz. Beschluß des Bundesrates betreffend Haftpflicht bei Berufskrankheiten 59
Errichtung einer Arbeitslosenkasse durch den Arbeiterbund Basel . . . . 94
Beschluß des Großen Rates des Kantons Bern in Sachen der Arbeitslosenversicherung . . . . . 127
Ablehnung des socialdemokratischen Antrages auf Einsetzung einer ständigen Arbeiterschutzkommission durch den Großen Rat des Kantons Bern . . 159
Die Frage betreffend Freigabe des Samstag-Nachmittags für Arbeiterinnen im Nationalrate . . . . . 197
Kreisschreiben des Bundesrates an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate betreffend Zustellung von Material an das internationale Arbeitsamt in Basel . . . . . 391
Deutschland. Das Reichsgericht über das Verbot des Postenstehens bei Streikes 127
Die Bewegung zu Gunsten der Errichtung eines Reichs-Arbeitsamtes . . 197
Reform der Gewerbegerichte . . . . . 232
England. Achtstundentag für Grubenarbeiter . . . . . 127
Frankreich. Wählbarkeit der Frauen als Gewerberichter . . . . . 127
Achtstundentag für Arbeiter der Pariser Telegraphen- und Telephon-Verwaltung 270
Schutz der Koalitionsfreiheit . . . . . 303
Schaffung von Arbeiterausschüssen im Bereiche der Betriebsleitungen der Staatseisenbahnen . . . . . 232
Holland. Gesetz betreffend Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle . . 197
Italien. Gesetzentwurf betreffend Schutz der Frauen und Kinder . . . . . 233
Oesterreich. Gesetzentwurf betreffend den Arbeiterschutz bei Eisenbahnbauten und im Baugewerbe überhaupt . . . . . 232
Gesetzentwurf betreffend die Versicherung der Privatbeamten . . . . . 392
Rußland. Der Stand der Arbeiterunfallversicherung . . . . . 59
Ungarn. Entwurf zum Schutze der Handelsangestellten und Privatbeamten . . 60
Vereinigte Staaten von Nordamerika. Fortschritte in der Einschränkung des Sweating-Systems . . . . . 159

## Arbeiterbewegung.

Schweiz. Errichtung einer Union der schweizerischen Uhrenarbeiterverbände . . 28
Kongreß der tessinischen Gewerkschaften . . . . . 95
Vereinbarung zwischen der Arbeitergewerkschaft der tessinischen Granitsteinbrüche mit dem Unternehmerkonsortium betreffend Arbeitsbedingungen und Lohnzahlungen . . . . . 127

Stellungnahme der bernischen Arbeiterschaft zur „Italienerfrage" . . . . 160
Sitzung des Vorstandes des schweizerischen Arbeiterbundes . . . . . 198
Die Stellungnahme der organisierten Arbeiterschaft zum Allgemeinen Konsumverein Basel . . . . . 199
Wiedereintritt des schweizerischen Typographenbundes in den Gewerkschaftsbund 333
Statutenentwurf der neu zu organisierenden socialdemokratischen Partei der Schweiz . . . . . 365
Beschlüsse des erweiterten Komitees des schweizerischen Gewerkschaftsbundes 393
Belgien. Cirkular des internationalen socialistischen Sekretariates betreffend die jüngsten Studenten- und Arbeiterunruhen in Rußland . . . . . 269
Deutschland. Die Wünsche der Kellnerinnenversammlungen . . . . . 28
Die Wünsche des deutschnationalen Handlungsgehülfenverbandes hinsichtlich der Gestaltung der kaufmännischen Schiedsgerichte . . . . . 128
Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern in Württemberg . . . . 234

## Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Errichtung einer Centralvermittlungsstelle für den Einkauf durch den schweizerischen Spezereihändlerverband . . . . . 199
Internationaler Kongreß für Handel und Gewerbe . . . . . 394
Eingabe schweizerischer Gewerbe- und Handelsvereine in Sachen des Verbots der Teilnahme von Bundesbeamten an der Verwaltung von Konsumvereinen . . . . . 394

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Schweiz. Beschluß des schweizerischen Baumeisterverbandes betreffend Verhalten bei Streiks . . . . . 303
Deutschland. Aussperrung der Arbeiter durch den Verband Berliner Schuhwarenfabrikanten . . . . . 200
Oesterreich. Gründung eines Vereins zur Versicherung der Industriellen und Gewerbetreibenden gegen Streikschaden . . . . . 129

## Mittelstandspolitik.

Schweiz. Gesetz betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs im Kanton Freiburg . . . . . 61
Desgleichen in Luzern . . . . . 61 und 199

## Agrarpolitik.

Schweiz. Die Beschlüsse der Abgeordneten-Versammlung des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins in Sachen des Hausierwesens und des unlautern Wettbewerbs . . . . . 365
Deutschland. Erklärung des Reichskanzlers in Sachen der Erhöhung der Lebensmittelzölle . . . . . 64

## Genossenschaftswesen.

Schweiz. Verbot der Teilnahme von Beamten und Angestellten der Zollverwaltung an der Verwaltung der Konsumvereine . . . . . 29 und 200
Protestresolution der Delegierten des schweizerischen Genossenschaftsbundes anläßlich des obigen Verbotes . . . . . 271
Eingabe schweizerischer Gewerbe- und Handelsvereine in der gleichen Angelegenheit . . . . . 394
Ungarn. Gründung einer Genossenschaft zur Sicherung des Existenzminimums 29
Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Gründung eines genossenschaftlichen Haushaltes . . . . . 129

## Frauenfrage und Frauenbewegung.

Deutschland. Förderung der politischen Schulung der Frau durch den Verband fortschrittlicher Frauenvereine . . . . . 30
Rundschreiben der Kommission des Berliner Frauenvereins betreffend Heimarbeit der Arbeiterinnen der Konfektionsbranche . . . . . 271
Beschluß der Deutschen Gesellschaft für sociale Reform betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht der Frauen . . . . . 331
Frankreich. Wählbarkeit der Frauen als Gewerberichter . . . . . 127
Norwegen. Frauen-Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten . . . . . 331

## Miscellen:

Socialistische landwirtschaftliche Genossenschaften in Belgien . . . . . 33
Aus dem Bericht der eidgenössischen Banknotenkontrolle . . . . . 65
Die Tragödien des Kindes . . . . . 397

## Statistische Notizen:

Die Naturalverpflegung in der Schweiz . . . . . 96
Die Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1900 . . . . . 130
Die Kapitalkraft der englischen und deutschen Konsumgenossenschaften . . . . . 162
Der Geldvorrat der Welt . . . . . 201
Einiges über die schweizerischen Konsumvereine in den Jahren 1899 und 1900 . 272
Der schweizerische Gewerbeverein im Jahre 1900 . . . . . 366
Der schweizerische Typographenbund im Jahre 1900 . . . . . 367
Der schweizerische Lithographenbund im Jahre 1900 . . . . . 368
Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz . . . . . 395

## Bücherbesprechungen:

Adler, Professor Dr. Georg. Die Zukunft der socialen Frage. Bespr. von F. Lifschitz, Bern . . . . . 203

Crüger, Dr. Hans. Die internationalen Genossenschaftskongresse in Paris im Jahre 1900. Bespr. von **Max May**, Heidelberg . . . . . 334
Landmann, Dr. Julius. System der Diskontopolitik. Bespr. von **J. E.** . 99
Lieven, Fürst Maximilian. Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Finland. Bespr. von **M. Walter**, Bern . . . . . 131
Kalkmann, Dr. Ph. Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse. Bespr. von **J. E.** . . . . . 99
Pachnicke, Dr. und Freiherr von Berlepsch. Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Bespr. von **N. N.** . . . . . 400
Weber, Marianne. Fichtes Socialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin. Bespr. von **Max May**, Heidelberg . . . . . 35

**Büchereinlauf:** . . . . . 163 und 335

**Socialpolitisches Archiv:** (Beilage): Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz. Nr. 1: X. Solothurn, S. 1; Nr. 2: XI. St. Gallen, S. 9 Nr. 3: XII Zürich, S. 17; Genf (Nachtrag), S. 20.

# Die Organisation der Schweizer Hotelangestellten.

Von H. **Bieder**, Redakteur der „Union Helvetia", Luzern.

Die älteste Organisation der Hotelangestellten in der Schweiz geht auf das Jahr 1877 zurück, wo in Genf unter dem Namen „Genferverein" eine internationale Verbindung der Hotelangestellten entstand. Unter den Gründern waren Schweizer und Deutsche.

Der Genferverein war als Kampforganisation gedacht gegen das schweizerische Kartell einiger der bedeutendsten und einflußreichsten Hoteliers, welche in ihren Hotels das Trinkgeld abschafften und damit eine durchgreifende Reform in der Hotellerie schrittweise durchzuführen beabsichtigten. Die Abschaffung des Trinkgeldes scheiterte vollständig, teilweise recht bald, an einer Stelle, aber erst 20 Jahre später, an dem unbeugsamen Willen der Hotelgäste. Die internationale Organisation verlor ihren Kampfcharakter, noch ehe er sich hätte erproben können, und entwickelte sich zu einem eigentlichen Hülfsverein, mit auf Gegenseitigkeit beruhenden Kranken- und Sterbekassen. Die Wahrung und Förderung wirtschaftlicher Standesinteressen schrieb der Verein gleichfalls auf seine Fahne.

Sein unmittelbares Wirken richtete die junge Organisation auf die Schweiz. In der Folge gewann das deutsche Element die Führung, sahen sich die Schweizer zurückgedrängt und in ihren Interessen bedroht. Die Hauptverwaltung und der Sitz des Genfervereins, welcher sich ziemlich rasch über Deutschland, England und andere Ländergebiete verbreitet hatte, wechselte mit Deutschland und der Schweiz, um schließlich dort, in Dresden, vermutlich dauernd zu verbleiben.

Der gegenwärtige internationale Genferverein der Hotelangestellten besteht aus $^9/_{10}$ Deutschen und $^9/_{10}$ Kellnern. Er kann für die Organisation der Schweizer Hotelangestellten in der Gegenwart nicht mehr in Betracht fallen.

Neun Jahre nach der Gründung des Genfervereins entstand die national-schweizerische Organisation Union Helvetia (1886).

Es mag sein, daß die internationale Organisation, welche neben dem bedeutenden Uebergewicht der deutschen Elemente sich je länger desto ausgeprägter zu einem eigentlichen Kellnerverein entwickelte, gerade deswegen das schweizerische Organisationsbedürfnis früher, als vorauszusehen war, zur Reife brachte. Nachweisen läßt sich das eigentlich nicht, aber ich habe diese Ueberzeugung aus dem Gewordenen und den trennenden nationalen Charaktereigentümlichkeiten der Schweizer und der Ausländer geschöpft. Bestärkt wird diese Ueberzeugung durch die Thatsache, daß die reine schweizerische Organisation Angehörige des Portierstandes zu Gründern hat; denn diese sahen sich in der Organisation zuerst von den Kellnern abgedrängt, der Schweizer als solcher erfuhr seine Zurücksetzung an sich selber erst später.

Bis zum Jahre 1890 dauerte der innere Prozeß und Ausbau des organisatorischen Lebens der Union Helvetia. Erst in diesem Jahre beginnt die eigentliche Vereinsthätigkeit, mit einem beständigen Sekretär an der Spitze und einer alle 14 Tage erscheinenden Vereinszeitung. Ein Hausstreit, wie ihn wohl jede Organisation in ihren Anfängen aufzuweisen hat, legte die Thätigkeit lahm. Austritte, Rücktritte und Ausschließungen, selbst von Führern, der Rücktritt des ersten Sekretärs waren die Folge einer unerquicklichen Periode, welche mit dem Jahre 1892 abschließt.

Die Union Helvetia bezweckt in erster Linie, die über die halbe Welt zerstreuten Schweizer, welche das 17. Jahr erreicht, das 40. nicht überschritten haben, gut beleumdet sind und sich als Fachangestellte ausweisen können, unter ihr nationales Banner zu sammeln. Sie erkennt keinen Standesunterschied an; im Gegensatze zu reinen Kellner- oder Köchevereinigungen, wie solche bestehen und sich gesellschaftlich von den übrigen Mitangestellten abzusondern suchen. Jeder Angestellte, gleichviel welchen Ranges und Berufs-Standes im engeren Sinne er sei, wird als gleichberechtigtes Glied des erweiterten Standes der Hotelangestellten betrachtet und in die Union

Helvetia, als die einzige schweizerische Fachvereinigung, aufgenommen; es genügt, daß er ein ehrbarer Schweizer ist.

Dieses Grundprincip bildet die Hauptnorm der organisatorischen Thätigkeit der Union Helvetia; es steht vereinzelt da und dient nicht selten ausländischen, fachreinen Vereinigungen als Zielscheibe ihrer Thatenlust. Mit ihren Pfeilen versuchen jene die allgemeine Standesgemeinschaft zu lockern, den Schweizer Köchen und Kellnern zum Beispiel Vorurteile gegen die gemischte Vereinigung der Union Helvetia einflößend, um sie dadurch den nationalgemischten aber fachreinen Vereinigungen internationalen Charakters zuzuführen.

Der Schweizersinn überwand diese Irreführung und unsere Leute fühlen sich in einem rein nationalen Vereine weitaus wohler, sei er nun auch in der Gattung der Berufe ein gemischter, als in einem reinen Fachverein mit gemischten Nationalangehörigen. Ueberdies hält das Bewußtsein die Schweizer eng zusammen, jenes Bewußtsein, daß die einzelnen rein schweizerischen Berufskategorien, jede für sich, wirtschaftlich zur Bedeutungslosigkeit verurteilt wären, währenddessen sie, geeinigt in einem Verbande, wo ein natürliches Solidaritätsgefühl individuelle, kleine Vorurteile leicht überbrückt, als Ganzes eine wirtschaftliche Macht bedeuten.

Dieses Grundprincip macht stetig Fortschritte, wie es denn auch einer ganz natürlichen, volkswirtschaftlich vorgeschrittenen Konstellation der gemeinsamen Interessenwahrung entspringt und demokratisch ist.

Als eine der ersten Aufgaben betrachtete die Organisation: ihre Vereinsangehörigen vor den wirtschaftlichen Gefahren der Krankheit zu schützen und im Sterbefalle für ein anständiges Begräbnis und einen Denkstein zu sorgen. Eine Kranken- und Sterbekasse wurde gegründet. Der Kranke, wo immer er auch erkranke, erhält während der Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit ein tägliches Krankengeld von Franken 2—2. 50, bei einer monatlichen Prämienleistung von Fr. 1. — seitens des Versicherten. Die Unterstützungsdauer bei ein und derselben Krankheit ist auf ein ganzes Jahr ausgedehnt, wird jedoch für Versicherte unter fünfjähriger Mitgliedschaft im Zeitmaße beschränkt. Sterbegeld wird 100—250 Franken, je nach der Dauer der Mitgliedschaft und den socialen Verhältnissen der nächsten Angehörigen, ausbezahlt, entweder an die Hinterlassenen ausgerichtet oder dann zur Deckung der Begräbniskosten benutzt. (Leistung des

Versicherten 25 [früher 50] Cts. pro Monat.) Das Vermögen der Kranken- und Sterbekasse betrug zu Ende des Jahres 1899 Fr. 66,055. 30; ausbezahlte Gelder pro 1899 rund Fr. 15,000.

Eine abnormale Erscheinung zeigt die auffällig hohe durchschnittliche Zahl der Krankentage; sie beträgt fürs Jahr 1899 58²/₃ Tage pro Kranker. Sie weist hin auf die häufigen, langwierigen Brust- und Lungenerkrankungen unter dem Hotelpersonal. 22 von 100 Kranken waren lungenleidend; je der dritte erlag der Krankheit. In 7 von 8 Fällen war Tuberkulose die Todesursache.

Die Organisation steht diesem Faktum ziemlich rat- und thatlos gegenüber. Sie läßt es an hygieinischen Ratschlägen nicht fehlen, fordert durch Wort und Schrift mehr Luft und Licht in Arbeits- und Wohnräumen, mehr freie Ausgangs- und Ruhezeit für das angestrengt arbeitende Personal.

Den Krankheitskeim holen sich viele, insbesondere junge, noch streng im Wachstum und in der körperlichen Entwicklung begriffene Leute in fremden Landen. Englands rauhes Klima pflanzt in manches junge Leben den Todeskeim. Mit Fieberrosen auf dem fahlen, eingefallenen Gesichte sendet der englische Arzt durchs Jahr hindurch gar manchen in seine Heimat — „zur Erholung!"

Die Organisation nimmt nur schweizerische Mitglieder an, deren Aufnahme ein staatlich patentierter Arzt empfiehlt. Ein dankbares Feld stünde ihr da durch Aufklärung an Eltern und Vormünder offen, ja nur körperlich gut gebaute, kräftige Jünglinge in die Hotellaufbahn zu schicken. Aber . . . . der große Haufe, insbesondere der Portiers, wird da hineingeschoben, um sofort Geld zu verdienen, womöglich jüngere Geschwister daheim noch zu unterstützen und trotzdem sich selbst noch durchzubringen. Hier bestimmt Not die Berufswahl.

Die Hotelgeschichte kennt wahrhaft rührende Charakterzüge braver Söhne. Davon zeugen Briefe von Eltern, die bei Anlaß ihrer in der Fremde verstorbenen Kinder die Union Helvetia kennen und schätzen lernten und ihr ihr Herz ausschütteten, ihr das Lob des braven Sohnes verkündend.

Ich behaupte, daß die Hotelindustrie für die breiten Schichten unseres Volkes, namentlich in Kantonen ohne eigentliche Fabrikindustrie, an socialer Besserung der Volkswohlfahrt mehr Gutes schafft, als wir bisher anzunehmen gewohnt waren. Zum mindesten überwiegt der ökonomische Vorteil den so gerne und oft ins Feld

geführten moralischen Schaden an der Volksseele, sofern ein solcher Vergleich überhaupt zulässig ist. Und die Erwerbswanderung nach dem Auslande in der toten Zeit ist von eminent volkswirtschaftlicher Bedeutung im Leben unseres kleinen Volkes.

Die Organisation betrachtet die Ernährungsfrage für den Hotelangestellten als einen wichtigen Punkt, der in der Nachforschung über die Krankheitsursachen einem immer wieder begegnet und sich kreuzt mit den notorischen Grundgefahren des gesundheitlichen Befindens unseres Hotelpersonals, wie: unregelmäßige Lebens- und Arbeitsweise, verbunden mit periodischen Saisonüberanstrengungen. Mit nur geringem Erfolg setzt die Organisation hier und in der Schlafraumfrage ein. In diesem letzteren Punkte nimmt sie es zu wenig ernst; denn es ist bekannt, daß in manchem Hotel gesundheitswidrige Lokalitäten zu Schlafstätten hergerichtet werden.

Mit diesen Fragen hängt die sogenannte Ruhetagsfrage und die Trinkgeldfrage im engsten Zusammenhang. Ruhe bedarf der Mensch, Zeit zu seiner körperlichen und geistigen Erholung. Die Organisation petitionierte beim Hotelverein im Sinne einer Besserstellung punkto Ruhe und Ausgehzeit. Dabei blieb es.

Die besseren, oberen Angestellten sind in dieser Beziehung besser daran als die untern. Wo indes viel über häufigen Stellenwechsel des Personals geklagt wird, kann mit ziemlich sicherer Bestimmtheit die Haupturſache des chronischen Uebels hier, in der Ernährung, Behandlung oder in der Schlafraumfrage gefunden werden.

Und das Trinkgeld! Es bildet den Kardinalpunkt, den leitenden Gesichtspunkt im Vorgehen, in der Taktik, überhaupt in allen Fragen socialer Art, welche die Organisation sich zum Ziele ihrer Thätigkeit gesetzt hat und zur Diskussion bringt.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, das Resultat der Forschungen hier anzubringen. Ich begnüge mich damit, die Aufgaben und Sorgen, welche die Organisation so gut als wie den Einzelnen bewegen, gestreift zu haben, bemerke aber ausdrücklich, daß die Trinkgeldfrage in erster Linie eine sociale Frage ist und erst in zweiter oder dritter Linie eine ethische, moralische.

Ueber die Betriebsunfälle in der Hotellerie wissen wir nichts genaues. Herr Dr. Moser, Mathematiker des schweizerischen Industriedepartements, giebt die Zahl der innert drei Jahren gemeldeten Unfälle in der Gastwirtschaft mit 479 an. Die

Zahl dürfte aber erheblich größer sein, da kaum alle Unfälle zur Anzeige gelangen werden.

Die Union Helvetia verbietet statutarisch die Diskussion religiöser und politischer Dinge, verfolgt jedoch mit Interesse alle gesetzgeberischen Projekte und Erlasse volkswirtschaftlicher Art. So wirkte sie lebhaft für Annahme der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung. Nachdem der verwerfende Volksentscheid gefallen war, beriet sie eine Petition an den schweizerischen Bundesrat vor, worin die Ausdehnung der Haftpflicht bei Unfällen auf die Gastwirte im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb verlangt wird. (Die Petition ist inzwischen abschlägig beschieden worden.)

Mit ihren beiden Unterstützungskassen, der Kranken- und der Sterbekasse hat die Organisation eine Quelle socialen Elendes, das um so empfindlicher wirken mußte, weil es den Kranken meist im Auslande, unter fremden Menschen ereilt und ihn deren Gnade und Barmherzigkeit ausliefert, abgetragen. Allein immer vernehmlicher wurde auch einer Alters- und Invalidenkasse gerufen, einer Fürsorge für diejenigen Fachgenossen, welche nicht mehr die nötige Elastizität besitzen, um im Beruf fürderhin ihr Auskommen zu finden. Im Jahre 1895 dekretierte die Delegiertenversammlung zu Luzern die Gründung einer solchen Kasse, die mit Neujahr 1901 in Thätigkeit getreten ist. Der Beitrag an dieselbe pro Mitglied beträgt 50 Cts. monatlich. Bis Ende 1900, so rechnete die Vereinsleitung aus, werde ein Grundkapital von Fr. 50,000 beisammen sein, was thatsächlich zutraf. Die Auszahlungen erfolgen auf Grund zweier ärztlicher Atteste, worin der Grad der Arbeitsunfähigkeit aus körperlichen Leiden, Gebrechen, Unfall oder Altersbeschwerden übereinstimmend festgestellt sein muß. Die Höhe der Unterstützung wird für jedes Jahr zum voraus festgestellt, richtet sich nach den verfügbaren Mitteln und verteilt sich auf die Rentenberechtigten im Verhältnis zur Dauer ihrer Vereinsmitgliedschaft; ein Maximum ist gleichfalls festgesetzt.

Da anzunehmen ist, daß nur ein ganz geringer Bruchteil der Mitglieder je in die Lage kommen wird, diese Kasse beanspruchen zu müssen, so steht zu hoffen, sie werde mit ihren bescheidenen Mitteln den ihr zugedachten Zweck erfüllen. Es ist ein Anfang, der Ausbau wird der Zukunft überlassen.

Das Solidaritätsgefühl ist sehr stark entwickelt und hat sich wiederholt werkthätig geäußert. Abgesehen von den Darlehen, welche die Organisation unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern und auch in Form von Reisegeld zinsfrei gewährt; abgesehen von diesen mehr familiären Hülfeleistungen verschiedenster Art, hat die Union Helvetia auch für Nichtmitglieder, so für die Kinder eines ehemaligen Angestellten, welcher unglücklich wurde durch seine Geschäftsübernahme und starb, eine schöne Summe aufgebracht, ein etabliertes Mitglied hat die Vormundschaft und sogar ein Kind selbst angenommen! An Brandbeschädigte in verschiedenen Schweizerortschaften und anläßlich anderer Unglücksfälle steuerte die Organisation seit 1890 Fr. 5935. 10. Es sollen diese Angaben lediglich den Zweck verfolgen, einen kurzen Einblick in das Seelenleben dieser Standesangehörigen zu gewähren.

Angesichts der häufig sich einstellenden Hotelbrandunfälle führte die Organisation unter ihren Mitgliedern in der Schweiz eine obligatorische Brandversicherung ein. Ein kleiner Reservefonds ist vorhanden und die Auszahlungen — bis jetzt sind 200 Fr. per Fall ausbezahlt worden — werden durch eine Kopfsteuer gedeckt. Die Versicherung soll dem Angestellten, welcher sein Hab und Gut in den Flammen verliert, neue Kleider und das nötige Geld im Notfall verschaffen. Seit 1898 in Thätigkeit, hat die Kasse zwei Fälle zu verzeichnen, da sie in Anspruch ist genommen worden.

Eine Petition an den Bundesrat, den Gastwirt für den Effektenverlust seines Personals bei Brandfällen verantwortlich zu machen, wonach derselbe durch Einstellung einer gewissen Summe in die Versicherungspolice mit geringen Mitteln auf die Schultern der Versicherungsgesellschaften hätte abgeladen werden können, hatte keinen Erfolg.

Eine Hauptfrage der Organisation bildet der Arbeitsnachweis. Bis vor kurzem lag die Stellenvermittlung fast ganz in den Händen ausbeutungssüchtiger Privatpersonen. An allen bedeutenderen Standorten, wo das stellenlose Personal in der Regel Aufenthalt nimmt, für die Schweiz in Zürich und Genf, nisteten sich die Placeure ein, unter ihnen nicht selten ehemalige Hotelangestellte. Um die Rentabilität eines solchen Bureaus ermessen zu können, muß bemerkt werden, daß in Zürich ein solches um 30,000 Fr. verkauft worden ist, in Genf eines um 10,000 Fr. Taxen für vermittelte Stellen gingen bis zu 100 Fr. und darüber hinaus. Der Eingriff der Organisation durch Errichtung eigener Arbeitsnachweisbureaux, die

Bekämpfung der Privatplaceure durch Wort und Schrift, diese Aufklärungen schraubten den Einfluß jener Privatplaceure auf ein Minimum zurück. Die Organisation predigt den Boykott dieser Institute, thut ihr Möglichstes, um durch ihre Bureaux und die persönliche gegenseitige Empfehlung den Arbeitsnachweis unentgeltlich zu machen.

Die Union Helvetia placiert seit 1894 ihre Mitglieder unentgeltlich, hat ihre Placierungstaxen auf das tiefste Niveau geschraubt. In dem Maße, wie die Unentgeltlichkeit im Arbeitsnachweis Fortschritte macht, verliert die Privatstellenvermittlung.

Die Union Helvetia hatte sich im Jahre 1894 an den Bundesrat gewendet, die gesetzliche Regelung des privaten Arbeitsnachweises in der Schweiz verlangend. Die Petition ist erheblich erklärt worden, Erhebungen wurden angestellt, der Schweizerische Gewerbeverein sprach sich für das Begehren aus, gleichfalls viele Stimmen in der Tagespresse. Hauptsächlich wurde eine feste Skala für Taxen, Strafbestimmungen für Ueberforderungen 2c. verlangt. Der Bundesrat hat auf die erheblich erklärte Petition seinen „Bericht und Antrag" bis heute noch nicht erstattet.

Dieses ablehnende Verhalten gegen fast jedes Postulat der Hotelangestellten seitens des Bundes ließ berechtigte Zweifel aufsteigen, ob die Organisation auf diesem Wege überhaupt je etwas erreichen werde. Aus dem Kreise ihrer Mitglieder wurde schon die Anregung gemacht, die Organisation möchte sich dem Schweizerischen Arbeiterbund anschließen, um doch wenigstens etwelchen Einfluß auf die Behörden zu gewinnen. Das beliebte wieder nicht.

Nicht besser erging es den Bestrebungen der Organisation, für eine im Wurf liegende Fachschule einen Bundesbeitrag zu erwirken. Der Bund verwies die Petenten an den kaufmännischen Verein, dessen Fachschulen auch für ihr Bedürfnis genügen dürften.

Die Regelung des Lehrlingswesens, vorab das der Köche, bildete einen weitern Punkt der organisatorischen Programmthätigkeit. Seit 1895 werden darüber mit dem Schweizerischen Hotelverein Beratungen gepflogen.

Die Organisation besitzt ihr eigenes Zeitungsorgan, welchem die Aufgabe zugewiesen ist, die Protokolle von Vereinssitzungen 2c. aufzunehmen, aktuelle Vereins- und Standesfragen zu besprechen, die Interessen des Standes und Vereines wahr zu nehmen und zu verfechten, für Aufsätze unterhaltenden und belehrenden Inhaltes 2c.

zu sorgen. Es führt den Titel des Vereins und erscheint wöchentlich; die offizielle Sprache ist deutsch und französisch. Als Monatsbeilage in Heftformat wird der „Union Helvetia" die fachtechnische „Hotelindustrie und Kochkunst", auch das Vereinsorgan für die Mitglieder, gratis beigegeben. Die Mitglieder lassen darin ihre praktischen Kenntnisse zum Wohle ihrer jungen Kollegen verwerten. Kochkunstrecepte, Kellerwirtschaftslehre, Tafelservice (Tischdecken und Servieren), Länderkunde (Reisebeschreibungen) 2c. bilden so den allgemeinen Stoff zu dieser litterarischen Thätigkeit. Die Organisation hat damit den Angestellten ein neues Gebiet erschlossen, auf dem sie ihr ganzes Wissen und Können im edlen Wettstreit zeigen können. Die Wägsten und Besten des schweizerischen Hotelangestelltenstandes arbeiten in der uneigennützigsten Weise für das Gemeinwohl ihrer lernbegierigen und strebsamen Kollegen an erster Stelle mit.

Eine Probe ihrer Stärke leistete sich die Organisation im Jahre 1898/99, indem sie in London ein neues Klubhaus von Grund auf erbaute. Das Haus liegt an der Nassau Street, Nr. 10, Ecke Shaftesbury Avenue, einer günstigen Geschäftslage, enthält 35 Logisbetten, großes Restaurant, großer Versammlungs- und Festsaal für rund 280 Personen, Billard, Kegelbahn, Bar 2c. und ist mit den neuesten hygieinischen Einrichtungen versehen. Der Verein übernahm die Finanzierung. Die Vereinskasse ist mit 40,000 Fr. beteiligt, die Mitglieder zeichneten rund 80,000 Fr. und der Rest des auf über 200,000 Fr. zu stehen kommenden Hauses wurde hypothekarisch in London belehnt. Dieser Preis versteht sich ohne Grund und Boden. Die Union Helvetia hat das Grundstück nur pachten können und zwar für die Dauer von 99 Jahren zu einer jährlichen Grundsteuer von 285 Pfd. Strlg. (7125 Fr.). Nach schweizerischen Begriffen kommt das Unternehmen einer Kapitalanlage in Grund und Boden, Mobilien und Immobilien von rund 380,000 verzinsungpflichtigen Franken gleich. Das Klubhaus gehört dem Gesamtverein zu Eigentum. Die darauf haftenden Schulden an Einzel- und Kollektivpersonen sind in Aktien von je 25 Fr. Nominalwert eingeteilt, verzinslich zu 4 %. Im Grunde genommen gehört das Geschäft einer aus Vereinsvertretern, Vereinsmitgliedern und einigen andern Personen bestehenden Aktiengesellschaft, die ihrerseits den Betrieb für die volle Dauer von 99 Jahren an den Verein als solchen gegen Verzinsung des angelegten Kapitals abtrat. Es wurde dies so abgeschlossen,

um den Verein für immer sicher zu stellen vor allfälligen Separatbestrebungen einzelner oder einer Gruppe von Aktionären.

Die Union Helvetia, Sektion London, zählt etwas über 400 Aktivmitglieder. Das Klubhaus bildet deren Heim und bietet dem Stellenlosen Obdach. Es herrscht kein Konsumationszwang. Das neue Haus ist gleichsam die Veste der schweizerischen Hotelangestellten in England. Zwischen dem Festlande und London herrscht ein reger Verkehr, die einen kommen, die andern reisen zurück. Heutzutage ist die englische Sprache unentbehrlich für jeden angehenden Hotelangestellten und London berufen, ihnen Unterkunft zu gewähren. Ständiges Bureaupersonal: drei (zwei Sekretäre und ein Placeur).

In Paris besitzt die Organisation gleichfalls ihr eigenes Placierungsbureau und Sekretariat (5, Rue de la Sourdière), mit einem ständigen Bureauchef und einem Gehülfen.

Sodann in Luzern, 4, Zürichstraße, das Centralbureau, mit einer speziellen Abteilung für Arbeitsnachweis. Bureauchef ist der Generalsekretär, der zugleich Redaktor der Vereinszeitung und der Monatsschrift ist; er hat zwei Nebenangestellte zur Beihülfe.

Die jährlichen Engagements (Arbeitsvermittlungen) belaufen sich auf rund 1400 für alle drei Bureaux.

Luzern ist der Sitz der Generaldirektion, bestehend aus sieben Mitgliedern mit dem Generalsekretär, der gleichfalls Sitz und Stimme hat. Die Generaldirektion ist die oberste vollziehende Vereinsbehörde; die gesetzgebende und Wahl-Behörde ist die alle fünf Jahre stattfindende Delegiertenversammlung.

Der Generaldirektion unterstellt sind die drei Landesverwaltungen Schweiz, Paris und Großbritannien, und diesen Landesverwaltungen sind erst die Sektionen unterstellt.

Landesverwaltung Schweiz und Generaldirektion sind jedoch ein und dieselbe Behörde, ein und dieselben Personen. Die Zergliederung in Landesverwaltungen geschah lediglich zu dem Zwecke, um die Organisation in Paris und Großbritannien durch besondere Vertrauensstellen in dortigen Landen einen festen Rückhalt zu geben. Die Zergliederung ist eine systematische, Rechte und Pflichten sind genau umgrenzt und das Ganze, auch das Kassenwesen wohl durchgeführt.

Das Mitglied bezahlt überall im ganzen Verein Fr. 2. 50 monatlich. Davon entfallen: in die Landeskasse: 25 Cts. für die Betriebsunkosten, 25 Cts. in die Sterbekasse, 1 Fr. in die Krankenkasse; in die Generalkasse: 50 Cts. für den Betrieb, 50 Cts. für die Alters-Invaliden-

kasse. Eintrittsgebühren fallen in die Landeskasse (Betrieb) und betragen 5—20 Fr., je nach Alter.

Die Festsetzung der Sterbe- und Krankengelder ist Sache der einzelnen Landesteile, unterliegen aber gleich wie die Landesstatuten der Genehmigung der Generaldirektion. (Krankengeld beträgt, wie bereits erwähnt, Fr. 2—2. 50 (und 3 Fr. in England für ältere Mitglieder), Sterbegeld 100—250 Fr.

Die Regelung des Stellenvermittlungswesens ist Sache der Landesteile.

Der Beitritt zu allen Institutionen des Vereins (Versicherungskassen 2c.) ist obligatorisch und wird durch Bezahlung der monatlichen Leistung von Fr. 2. 50 erwirkt. Im ganzen Vereinsgebiete herrscht unbedingte Freizügigkeit; Schranken sind dem Mitgliede keine gezogen, es kann in der Organisation verbleiben und sich in den Genuß setzen, wo immer es sich befinden mag.

Gegenwärtig besteht die Union Helvetia aus folgenden Sektionen: a) Landesteil Schweiz: Alger (W.), Cairo (W.), Cannes (W.), Baden, Brunnen-Gersau, Bern, Bordighera (W.), Bozen, Biel, Davos, Engelberg (S.), Florenz (W.), Genf, Genua-Nervi, Grindelwald, Homburg v. d. Höh (S.), Interlaken (S.), Luzern, Locarno, Lugano, Lausanne, Mürren (S.), Meiringen (S.), Montreux, Menton (W.), Monte-Carlo (W.), Nizza (W.), Neapel (W.), Neuenburg, Rom (W.), Ragaz (S.), Rigi (S.), Rhätia, San-Remo (W.), Schaffhausen-Neuhausen, St. Moritz, Solothurn, St. Gallen, Thun (S.), Zürich; b) Paris: Paris; c) London: London, Folkestone, Liverpool, Brighton, Manchester, Margate, Capetown; d) Washington. Total 50 Sektionen. (W. bedeutet Winter-, S. Sommersektion.) London ist die stärkste Sektion mit 450 Mitgliedern; ihr folgen Luzern mit 250, Paris mit 220, Zürich mit 95, Bern mit 80, Basel mit 63, Montreux und Interlaken mit je 60, Genf mit 52, die meisten andern bewegen sich zwischen 30 und 40, einige wenige darunter. Das Total beträgt rund 2350.

Organisiert ist nur das eigentliche männliche, geistig am weitesten fortgeschrittene Berufspersonal; weibliche Organisation giebt es keine.

Das Vereinsvermögen hat in den letzten Jahren jährlich durchschnittlich 20,000 Franken zugenommen und verteilt sich auf Ende 1899 wie folgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Legat Gysel († Mitglied) | | Fr. | 5,000. — |
| Fahnenfonds | | „ | 584. 99 |
| Brandkasse | | „ | 547. 40 |
| Betriebskasse und Krankenkasse Paris | | „ | 10,087. 02 |
| Krankenkasse England | | „ | 9,236. 60 |
| Landeskasse Schweiz | Betrieb | „ | —. — |
| | Krankenkasse | „ | 28,314. 56 |
| | Sterbekasse | „ | 18,416. 97 |
| | Alters-Invalidenkasse | „ | 1,080. 65 |
| Generalkasse | Alters-Invalidenkasse | „ | 44,103. 58 |
| | Betrieb | „ | 9,727. 46 |
| | | Fr. | 127,099. 23 |
| Defizit der Betriebskasse Schweiz | | „ | 489. 15 |
| | | Fr. | 126,610. 08 |
| Alt Klubhausvermögen London | | „ | 18,083. 50 |
| | | Totalvermögen Fr. | 144,693. 58 |

Die Union Helvetia hat sich auf der Kochkunstausstellung in London im Jahre 1897 für ihre Kochkunst-Objekte den Ehrenpreis mit goldener Medaille und an der Landesausstellung in Genf (1896) in der Gruppe Volkswirtschaft die bronzene Medaille erworben.

Das Trüpplein des eigentlichen wandernden Berufspersonals ist des Standes Kerntruppe und repräsentiert das geschulte Fachpersonal. Der größere Teil dieses Trupps bildet die Organisation der schweizerischen Hotelangestellten Union Helvetia, durch deren Organe die Leute beständig unter sich in Fühlung bleiben und in deren sichern Port sie sich in wirtschaftlichen Gefahren retten können.

Die junge Organisation ist numerisch nicht so stark wie es wünschenswert wäre; sie ist aber das gut disziplinierte Heer, dessen Quellen nicht versiegen. An Einfluß und Bedeutung im socialen und wirtschaftlichen Leben wird die Union Helvetia von keinem analogen Fachverein erreicht, wie ihr auch keiner punkto Zusammensetzung des Mitgliederbestandes aus allen Berufskategorien, grundsätzlicher Vereinsbethätigung in socialen Dingen, materiellen Mitteln und gut fondierten Versicherungskassen bei verhältnismäßig geringen Leistungen gleichkommt.

Die Organisation ist eine fliegende, wandernde, je nach den Jahreszeiten wechselt die Mehrheit ihren Erwerbsort. Aber überall

kennt sich der Organisierte aus, er weiß, wo sich anmelden, wo sich abmelden, genau nach militärischem System. Auf dem Centralbureau in Luzern wird die Stammkontrolle geführt, wo jedes Mitglied eingetragen ist und die geleisteten Zahlungen darin vermerkt werden. Dieses Buch ist das Civilstandsregister nach staatlichem Muster. Die Union Helvetia ist ein Staat für sich, der Staat der viel geschmähten, politisch toten Körperschaft der schweizerischen Hotelangestellten.

Man kannte bis jetzt nicht viel von ihrem Wirken, man kannte sie dem Namen nach. Aber wer sie kennt, der schätzt sie und staunt über dieses sociale Gebilde schweizerischen Geistes.

# Die
# Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder in Deutschland.

Nach der Reichsaufnahme [1]) und anderen Quellen dargestellt von **Henriette Fürth**, Frankfurt a. M.

Vor einigen Jahren veranstaltete ein in Rixdorf, einem Vororte von Berlin, wohnender Lehrer, unterstützt von einer Anzahl von Kollegen aus anderen Orten, eine Umfrage über die erwerbende Thätigkeit von Schulkindern. Veranlassend waren für ihn die überaus traurigen Erfahrungen und Beobachtungen, die er in langjähriger Lehrthätigkeit in Bezug auf die schlimmen Folgen frühzeitiger Erwerbsarbeit in geistiger, körperlicher und sittlicher Beziehung gemacht hatte. Die Ergebnisse dieser privaten Aufnahme sind in einer höchst wertvollen Schrift niedergelegt. [2]) Sie wirkten in all ihrer Schlichtheit und Sachlichkeit so beredt und erschütternd und enthüllten ein so weites Gebiet menschlichen Elends, von dem man in dieser Richtung und Ausdehnung denn doch keine Ahnung gehabt hatte (wenngleich einzelne Monographien früher schon Streiflichter auf die klägliche Lage der in der Industrie arbeitenden Kinder geworfen hatten), daß sie, neben der vom Internationalen Arbeiterschutzkongreß (Zürich 1897) ausgehenden Anregung zweifellos mit veranlassend wurden zu dem Rundschreiben, das das deutsche Reichsamt des Innern im Dezember 1897 erließ. Darin wurde für das Frühjahr 1898 eine Umfrage angeordnet, durch die von den einzelnen Bundesregierungen Nachweise erlangt werden sollten über die Zahl der außerhalb der Fabriken, des Gesindedienstes und der Landwirtschaft gewerblich thätigen Schulkinder. Angeschlossen wurden Fragen über das Alter,

[1]) „Gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken." Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches. 9. Jahrgang 1900. III. Heft.

[2]) Agahd: „Die Erwerbsthätigkeit schulpflichtiger Kinder".

die Art der Beschäftigung, die Dauer und Lage der Arbeitszeit, die Beschaffenheit der Arbeitsräume, die rechtliche Natur des Arbeitsverhältnisses und die Höhe der Entlohnung.

Diese Reichsaufnahme ist als ein entschiedener Fehlschlag zu bezeichnen. Sollte ein wirklich zutreffendes und umfassendes Bild vom Stand kindlicher Erwerbsarbeit geschaffen werden, so durfte man nicht von vornherein so wichtige Arbeitsgebiete, wie das Gesindewesen und die Landwirtschaft, ausschließen. Eine Enquête, noch dazu eine mit großem Apparat in Scene gesetzte amtliche, wird doch nur dann die darauf verwandte Mühe und Arbeit lohnen, wenn sie als Grundlage etwaiger Schutzgesetze und Reglementierungen dienen kann. Welcher Gesetzgeber möchte aber wohl die Verantwortung dafür übernehmen, die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken entsprechend umzugestalten und daneben die im Gesindedienst und der Landwirtschaft nachweisbar körperlich, geistig und recht häufig auch sittlich gefährdeten Kinder ungeschützt zu lassen? Was der Gesindedienst vielfach bedeutet, ist ja allgemein bekannt. Ebenso wird der Kenner der Verhältnisse keinen Augenblick im Zweifel darüber sein, daß die landwirtschaftliche Arbeit gar selten jener „mäßigen Beschäftigung" entspricht, von der die Reichsregierung annimmt, daß sie „in freier Luft dem jugendlichen Körper in angemessener Weise Bewegung und Bethätigung der Kräfte ermöglicht".

So findet das eigentümliche Verfahren der Reichsbehörde eine Erklärung, zugleich aber eine eigentümliche Beleuchtung nur dann, wenn man sich die übergroße Rücksichtnahme und zarte Fürsorge vergegenwärtigt, deren sich die armen, notleidenden Agrarjunker nun einmal seitens der Regierung erfreuen. Ihnen die billigen und willigen Arbeitskräfte unangetastet zu erhalten, scheute man nicht vor Unterlassungen zurück, die den Wert der ganzen Erhebung in bedenklichster Weise gefährden und vom Standpunkt besonnener Socialpolitik geradezu unbegreiflich sind.

Neben dieser absichtlichen leidet die Aufnahme noch an einer Reihe unfreiwilliger Mängel und Verkehrtheiten. Man versäumte es, einen Fragebogen auszuarbeiten, der, allgemein verbindlich und etwa durch Lokalzusätze ergänzt, ein Nebeneinander der wesentlichsten Gesichtspunkte ergeben hätte, so daß man organisch zusammengehörende Angaben über das derzeitige, wie über das Alter, in dem die Erwerbsthätigkeit begonnen wurde, über Dauer und Beginn der täglichen Arbeitszeit, die Lohnhöhe 2c. in übersichtlicher Anschaulichkeit vor

sich gehabt hätte. Anzugliedern wären noch die Fragen gewesen nach den etwaigen Folgen frühzeitiger Erwerbsthätigkeit in Bezug auf die körperliche, geistige und moralische Entwicklung, sowie die, ob die Mitarbeit der Kinder zur Erhaltung der Familie notwendig sei. Statt dessen überließ man Anordnung und Erhebungsweise völlig der Initiative der Einzelstaaten. Daher kommt es, daß bald mehr, bald weniger beantwortet wurde, als verlangt war, und daß in der Art der Beantwortung die bunteste Willkür herrscht. Das geht herab bis zu dem Schema der Aufnahme nach Gewerbearten. Statt allseitig die für Gewerbezählungen vorgeschriebene Reihenfolge innezuhalten, ist die Aufnahme teilweise nach alphabetischer Ordnung, teilweise nach eigens für diesen Zweck entworfenen Verzeichnissen und dann wieder überhaupt nicht nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet.

Und trotz alledem und alledem als Resultat der Enquête ein Material von überwältigender Ueberzeugungskraft, das das Eingreifen des Gesetzgebers ebenso gebieterisch verlangt, als es die thätige Teilnahme jeden Menschenfreundes herausfordert.

Die Zählung von 1895 hatte im Gewerbe 45,375, im Gesindedienst 33,501 und in der Landwirtschaft 135,175 arbeitende Schulkinder ermittelt. Und nun? 532,283[1]) Kinder unter 14 Jahren wurden im Frühjahr 1898 als erwerbsthätig *außerhalb* der Fabriken, des Gesindedienstes und der Landwirtschaft gezählt. Da es im ganzen 8,334,919 volksschulpflichtige Kinder im Reiche gab, entspricht das einem Satz von 6,53 %. Rechnet man dazu die mit einer geringen Steigerung auf 200,000 anzusetzenden in Landwirtschaft, Gesindedienst u. s. w. beschäftigten Kinder, so ergiebt sich, daß ein knappes Zehntel aller volksschulpflichtigen Kinder Erwerbsarbeit leistet. Dabei sind alle jene außer acht gelassen, die ihren Eltern nur gelegentlich mithelfen.

Die Beteiligung der Kinder an der Erwerbsthätigkeit ist je nach der in den einzelnen Ländern und Landesteilen vorherrschenden Industrieart größer oder geringer. Die Gegenden, in denen wie in großen Teilen von Rheinland-Westfalen der Bergbau und das großindustrielle Unternehmen zu Hause sind, ziehen ihre Kinder nicht so stark zur Erwerbsarbeit heran, wie die Länder mit überwiegender

[1]) Diese Zahl bleibt indes, selbst nach der Schätzung des Reichsamtes, hinter der Wirklichkeit zurück.

Hausindustrie. Soweit die bereits gekennzeichnete Erhebungsweise[1]) auf Genauigkeit Anspruch machen kann, ergiebt sich, daß der Süden und Westen Deutschlands den Durchschnitt kaum überschreitet und häufig darunter bleibt. Im Osten und Norden herrscht die nicht miterfaßte landwirtschaftliche Arbeit vor, in Mitteldeutschland die Hausindustrie. So weist das Königreich Sachsen 22,80 % gewerblich thätige Schulkinder auf, die thüringischen und sächsischen Herzogtümer einen ungefähren Durchschnitt von 13 %. In einzelnen Orten mit stark entwickelter Hausindustrie (es handelt sich dabei vornehmlich um Spielwarenherstellung) steigt die Zahl auf 86 bezw. 57 vom Hundert. Die Reichshauptstadt weist 25,146 = 12,83 % gewerblich thätige Schulkinder auf.

306,823 = 57,64 % aller gewerblich beschäftigten Schulkinder gehören der Industrie an. Davon verbraucht die Textilindustrie mit 145,710 fast die Hälfte, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 41,801, das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe 40,997. Aber auch die Metallverarbeitung zählt 14,358 kindliche Arbeiter, die Industrie der Steine und Erden 12,890. Die letztgenannte Zahl bleibt zweifellos um ein gut Stück hinter der Wirklichkeit zurück, da es eine stets wiederkehrende Klage auch der Gewerbeaufsichtsbeamten ist, daß die Kinderarbeit in Glasbläsereien, in Stein- und Marmorbrüchen, besonders aber in den Ziegeleien, wo es nur irgend angeht, verheimlicht wird.

Nach der Industrie kommt die amtlich nicht mitgezählte Landwirtschaft mit, niedrig geschätzt, 150,000 kleinen Teilnehmern. Man kann den prozentualen Anteil der landwirtschaftlichen Kinderarbeit ungefähr ermessen, wenn man erfährt, daß in Pommern von 15,441 Schülern 3514 = 22½ % Lohnarbeit verrichteten. In Landschulen mit 10,797 Schülern stieg der Satz gar auf 3269 = 30 vom Hundert. (Siehe Agahd, S. 54 ff.)

Demnächst das Austräger- und Fahrergewerbe mit 135,830 = 25,52 % der gewerblich thätigen Kinder. Das letzte Viertel verteilt sich auf Handel, Verkehr, gewöhnliche Laufdienste 2c. Besonders bedenklich, aus später zu erörternden Gründen, ist die nur 4,06 %

[1]) Als Kuriosum sei mitgeteilt, daß Bayern nur 1,58 % erwerbsthätiger Kinder haben will, während die angrenzenden Württemberg und Baden mit 6,52 bezw. 9,74 % aufmarschieren. Dafür kann Bayern sich rühmen, die Aufnahme in die Hände der Polizei gelegt zu haben, statt sie den Lehrern, Aerzten und Gewerbeaufsichtsbeamten als den an erster Stelle dazu berufenen Organen anzuvertrauen.

betragende Zahl von 21,620 im Schank- und Gastwirtschaftsgewerbe beschäftigten Kindern.

Die Auskünfte über das Alter fließen nur spärlich, denn nur Preußen (und dies nur für 4,04 % seiner erwerbsthätigen Kinder), Hessen und Reuß ä. L. bringen nähere Nachweise darüber. Von den in Preußen nach Altersklassen geordneten 11,891 Kindern waren 24,3 % weniger als 10 Jahre alt. In Hessen 1527 von 4815, also fast ein Drittel. Sachsen erwähnt die gewerbliche Beschäftigung von Kindern, die noch nicht schulpflichtig sind, in der Posamenten-industrie, der Stroh- und Rohrflechterei, der Herstellung von Strümpfen und Handschuhen. Im Herzogtum Sachsen-Meiningen „beginnt in der Regel die Heranziehung der Kinder zu leichteren Arbeiten erst mit dem Eintritt des schulpflichtigen Alters, in einzelnen Fällen indessen schon sogar vom vierten Lebensjahre ab, indem die mißliche Lage und der kärgliche Verdienst das Eingreifen aller irgendwie nützlichen Arbeitskräfte notwendig machen". Die Erwerbsarbeit Vierjähriger notwendig! Es erübrigt sich, diesen Kommentar der Reichsbehörde nochmals zu kommentieren.

Und nicht nur in Sachsen scheint das notwendig! Schnapper-Arndt[1]) erzählt uns von einem dreijährigen Kinde, das mit zitternden Fingerchen beim Filetstricken hilft, und von 105 arbeitenden Kindern eines Taunusdorfes waren 52 weniger als 10 Jahre alt. Nach Agahd[2]) waren 470 kleine Backwarenausträger schon im Alter von 5—10 Jahren erwerbsthätig und 20 Kinder der Provinz Posen verließen das elterliche Haus zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeit im Alter von 6 Jahren.

Nicht ganz so lückenhaft wie über das Alter sind die Angaben der Enquête über die Dauer der Beschäftigung, obwohl auch hier nur 11 der deutschen Staaten Nachweise und nur 7 ziffernmäßige Belege bringen.

Preußen giebt nur über die Kinder Auskunft, die mehr als 3 Stunden täglich arbeiten. Es sind dies 110,682 von 269,598, also über $^2/_3$ aller in Preußen im Sinne der Aufnahme beschäftigten Kinder. Davon arbeiten 56,000 an allen 6 Arbeitstagen und 7621 auch noch Sonntags mehr als 3 Stunden.

[1]) Fünf Dorfgemeinden auf dem Hohen Taunus.

[2]) A. a. O. S. 2 ff.

Eine außerordentliche Höhe, bis zu 10 und mehr, erreicht die Zahl der Arbeitsstunden in den Gegenden mit überwiegender Hausindustrie. Manchmal schon in der Mittagspause einsetzend, fängt die Arbeit in der Regel nach Beendigung des Nachmittagsunterrichts von 3 Uhr an, um bis 9, 10, 11 und 12 Uhr nachts, ja sogar bis in die Morgenstunden hinein, und im Paradies der Spielwarenherstellung Sonneberg (Sachsen-Meiningen) gegen Weihnachten gar die ganze Nacht hindurch zu dauern. In der Schachtelfabrikation Schlesiens[1]) arbeiten kleine Kinder von 4 Uhr früh bis zum Schulbeginn und dann wieder von 3 Uhr nachmittags bis tief in die Nacht. In Braunschweig nähte ein 8 Jahre alter Knabe 30 Stunden wöchentlich und ein 13jähriges Mädchen 11-13 Stunden täglich Jutesäcke.

Aehnlich lange Arbeitszeiten werden aus Sachsen-Coburg-Gotha gemeldet. In 15 von 62 Orten arbeiteten die Kinder 8—10 Stunden täglich *neben der Schule*. Und nach einer von dort vorliegenden Aufstellung soll eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden *ohne schädlichen Einfluß* auf die Entwicklung der Kinder geblieben sein, während selbst der dortige Fabrikinspektor 4½ Stunden als das Höchstmaß dessen bezeichnet, was den Kindern an täglicher Arbeitszeit ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und ihrer Schulpflichten zugemutet werden kann." Uns scheint auch das noch viel zu hoch. Unterliegt es auch keinem Zweifel, daß eine angemessene Beschäftigung der Kinder auch vom pädagogischen Standpunkte aus zu fordern ist, so sind wir doch mit tüchtigen Erziehern der Ansicht,[2]) daß Kinder in *Schule und Haus zusammen* nicht länger arbeiten sollen als im Alter von 7 Jahren 2—3 Stunden täglich, von 8 Jahren 3—4, von 9 Jahren 4—5, von 10—11 Jahren 6, von 12—13 Jahren 7 und von 14 Jahren 8 Stunden. Da der Unterricht auf der Unterstufe gewöhnlich 2—3 Stunden täglich beansprucht, auf der Mittel- und Oberstufe der Volksschulen 4—5 Stunden täglich, beziehungsweise 24—30 Stunden in der Woche, auch auf häusliche Schularbeiten noch etwas Zeit zu rechnen ist, so ist diese Forderung gleichbedeutend mit einem Verbot der gewerblichen Kinderarbeit überhaupt.

Statt dessen begegnen wir einer Notiz,[3]) nach der vor einigen Jahren von den Landwirten eine Verordnung, als ihrem Interesse

[1]) Lange, Hausindustrie in Schlesien in „Schriften des Vereins für Socialpolitik".
[2]) Ellen Key bei Agahd a. a. O.
[3]) Ill. Lexikon der Frau. Artikel: „Kinderarbeit".

zuwiderlaufend, bekämpft wurde, die verlangte: „Nur mindestens Achtjährige dürfen zu ganzen Tagesleistungen herangezogen werden. Noch jüngere sollen nur die Hälfte oder zwei Drittel der ganzen Zeit beschäftigt werden dürfen. Die Arbeitszeit ist von 6 Uhr früh bis 6 Uhr nachmittags mit zweistündiger Pause zu legen. Ist dann noch ein Fußmarsch nötig, so soll das Ende der Arbeitszeit so gelegt werden, daß die Heimkehr spätestens um 8 Uhr erfolgt sein kann." Eine solche Verordnung mußte noch im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in einem Kulturstaat erlassen werden, und gegen eine solche Verordnung lehnten sich die ländlichen Ausbeuter auf! Zu dieser traurigen Feststellung paßt die Thatsache, daß man heute noch im dreimal geschützten Ostelbien im Interesse der Landwirtschaft Sommerschulen einrichtet, sog. „Hüteschulen", in denen der Unterricht zwischen 6 und 9 Uhr morgens erteilt wird, nur damit die Möglichkeit bleibt „in wohlwollender Weise und soweit dies irgend mit den unerläßlichen Anforderungen der Schule zu vereinbaren ist, dem Interesse der heimischen Landwirtschaft entgegenzukommen."[1]) Und eine Bromberger Schule, die zu den sogenannten „normalen" zählt, obwohl der gesamte Sommerunterricht auf den Vormittag gelegt ist, hat von 49 schulpflichtigen Kindern 25 einen Hüteschein bewilligt, der sie berechtigt, jeden zweiten Tag dem Unterricht fern zu bleiben. Die Folgen eines solchen Systems bleiben denn auch nicht aus. Besonders beklagenswert sind sie, soweit sie das sittliche Gebiet betreffen. So wird aus Pommern von 58 einwandfreien Referenten bekundet, daß von 3275 in der Landwirtschaft arbeitenden Kindern 2310 sittlichen Gefahren ausgesetzt waren. Bei 312 war man zweifelhaft und nur für 653 wurde die Frage verneint.

In anderer Weise aber darum nicht minder gefährdet sind die Kinder, die der Erwerbsarbeit in den Straßen der Großstädte, den Wirtshäusern 2c. obliegen. Nach Agahd beginnt die Arbeitszeit der Backwarenausträger in Rixdorf bei Berlin um 3½ Uhr früh. In Charlottenburg (und die Verhältnisse dieser Arbeitsart sind überall die gleichen) begannen ihre Arbeitszeit als Frühstückausträger:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 20 | Knaben, | — | Mädchen | vor | 4 | Uhr | morgens |
| 85 | „ | 10 | „ | „ | 4—4½ | „ | „ |
| 65 | „ | 11 | „ | „ | 4½—5 | „ | „ |
| 88 | „ | 11 | „ | „ | 5—5½ | „ | „ |

[1]) Verfügung des Regierungspräsidenten von Schlesien. Bei Agahd a. a. O.

41 Knaben, 24 Mädchen vor $5^1/_2$—6 Uhr morgens
50 „ 23 „ „ 6 Uhr und später.

Nur mit tiefstem Mitlied kann der Menschenfreund all des trostlosen Jammers denken, der sich hinter diesen Zahlen birgt. Aus dumpfem Schlaf aufgerüttelt werden, und dann schlaftrunken hinaus in Herbstesregen und Winterkälte, von Thür zu Thür, treppauf, treppab, oder bis tief in die Nacht hinein in rauchiger Wirtsstube Gläser spülen, Bier schleppen, Kegel setzen, dem sittlichen Verderben anheim fallen, das in den Kneipen mit Damenbedienung einen so trefflichen Nährboden findet, oder dem Teufel des Alkoholismus, das ist das Los all der Tausende, die wir in jenen Gewerben gefunden haben. Und das, was ihr Verhängnis ist, wird ihnen als Schuld angerechnet, für die sie zahlen müssen, manchmal mit dem ganzen Einsatz eines verpfuschten Lebens. Dafür spricht die traurige Thatsache, daß von 100 in Plötzensee internierten jugendlichen Gefangenen 70 schon in früher Jugend erwerbsthätig waren. In einer Charlottenburger Schule waren von 25 sitzengebliebenen Kindern 18 erwerbsthätig. In Gera (Reuß ä. L.) waren sitzen geblieben:

1. von 248 erwerbsthätigen Knaben einmal 78 = 31,45 %, zweimal 27 = 10,89 %, dreimal 4 = 1,61 %, im ganzen 109 = 43,95 %;
2. von 325 beschäftigten Mädchen 110 = 33,85 %, von den beschäftigten Kindern überhaupt 219 = 38,22 %.

Außerdem begegnet man der Klage, daß die erwerbsthätigen Kinder häufig „sehr blaß —, sehr schwach —, wenig entwickelt — oft krank und matt seien". Das Reichsamt des Innern faßt die ihm in dieser Richtung gewordenen Mitteilungen dahin zusammen, daß „als Folge der übermäßigen Kinderbeschäftigung sich mehrfach eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Entwicklung zeigte. Neben den von uns bereits gekennzeichneten körperlichen Mängeln nnd Gebrechen und der Gefährdung in geistiger und sittlicher Beziehung machen sich in „vielen Fällen die Folgen der übermäßigen Ausnutzung der Jugendkraft im späteren Leben durch vorzeitigen Eintritt körperlicher Schwäche und Erwerbsunfähigkeit geltend.

Wie wenig bedeuten dem gegenüber die günstigeren Urteile, die einer sich in mäßigen Grenzen haltenden Kinderarbeit das Wort reden? Ja, wenn es immer liebevolle und einsichtige Erzieher wären, die „diese mäßigen Grenzen" abzustecken hätten!

Und wofür dies alles? Sind die Vorteile, die dem Volksganzen und der Familie aus der erwerbenden Kinderarbeit erwachsen, solcher Art, daß sie all die Verwüstung von Kraft und Hoffnung, von Jugend und Frohsinn rechtfertigen könnten? Das gerade Gegenteil ist der Fall. Vom Standpunkte des Erziehers und des Ethikers bedarf das überhaupt keiner weiteren Auseinandersetzung, und in Bezug auf den materiellen Gewinn, giebt selbst das Reichsamt des Innern in seinem einleitenden Rundschreiben der Auffassung Ausdruck, daß „Rücksichten auf den Verdienst und die Unterstützung der Eltern nur in besonderen Ausnahmefällen eine gewerbliche Beschäftigung der Kinder rechtfertigen werden, zumal deren Verdienst nur gering sei und zu den Unzuträglichkeiten einer ausgiebigen Ausnutzung ihrer geringen Arbeitskraft nicht in richtigem Verhältnis stehen kann."

Erläutern wir das durch einige Stichproben. Im landwirtschaftlichen Osten Deutschlands giebt's für eine 10—12stündige Tagesarbeit 15—40 Pfg. pro Tag, oder auch 15—20 Mk. im Jahr, in andern Fällen nur Kost und die notwendigste Kleidung. Von einem 14jährigen Schulknaben wird erzählt, daß er 8 Thaler Lohn und einige Kleidungsstücke erhält. In den Städten schwankt der Verdienst zwischen 1 und 12 Mk. monatlich, Hannover meldet als Jahresdurchschnitt 62 Mk. für Knaben und 36 Mk. für Mädchen. In der Hausindustrie ist ein Stundenverdienst von 5—8 Pfg. = 50 bis 80 Pfg. täglich ein seltener, nur in vier Ortschaften sich ereignender Glücksfall. In der Regel werden nicht mehr als 3—5 Pfg. pro Stunde verdient und in der Textilindustrie von Gera (Reuß ä. L.) derselben die ihre „preiswerten" Erzeugnisse in tönenden Annoncen ausposaunt, bekommen die Kinder für eine harte Tagesarbeit von mindestens 10 Stunden, wöchentlich 1. 20 bis 1. 50 Mk. Und in der Posamentenindustrie von Coburg-Gotha kommen Taglöhne von 4 und 5 Pfg. vor. In Mecklenburg arbeiten von 213 Kindern, deren Verdiensthöhe, mit 50 Pfg. monatlich einsetzend, in einem einzigen Fall sogar auf 8 Mk. im Monat steigt, 84 für teilweise oder volle Beköstigung oder Trinkgeld.

Selbst der hartgesottene Realpolitiker wird angesichts solcher Feststellungen sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß der aus der Kinderarbeit gezogene materielle Gewinn, „obwohl", wie ein Landrat konstatiert, „der Familienvater bei den oft (!) knappen Löhnen mit diesen Beiträgen (15 Pfg. täglich) sehr wohl rechnen kann und häufig rechnen muß", in keinem Verhältnis zu den an

Kraft und Gesundheit des Volkes gebrachten Opfern steht. Und den Menschenfreund wird es, über diese Erwägungen des Nützlichkeitsstandpunktes hinaus, mit tiefem Jammer erfüllen, die Kindheit von Hunderttausenden vergiftet, die fröhlichste, harmloseste, lichtvollste Zeit des Lebens um Fröhlichkeit, Harmlosigkeit und Licht betrogen zu sehen. Das ist Sünde, Sünde wider den heiligen Geist des Menschentums und wehe jenen, die die Verantwortung dafür tragen.

Man hat bisher den ganzen Umfang dieser Verantwortung nicht gekannt. Nur so läßt sich das geringe Maß von Schutz erklären, dessen sich die Allerschutzbedürftigsten erfreuten. Den ersten Anfängen gesetzlichen Kinderschutzes in Deutschland begegnen wir 1839 in Preußen. Das damals erlassene Regulativ versuchte den grauenhaften, einem langsamen und qualvollen Kindermord gleichkommenden Zuständen zu steuern. Es verbot für Kinder unter neun Jahren die Beschäftigung in Bergwerken, Fabriken, Poch- und Hüttenwerken, blieb aber „wegen mangelnder Kontrollvorkehrungen unausgeführt. Ein gleiches Schicksal scheinen einige spätere Verordnungen gehabt zu haben, konnte doch noch zu Ende der 50er Jahre ein liberaler preußischer Minister angesichts der Inspektorenberichte ausrufen: „So mag doch lieber die ganze Industrie zu Grunde gehen.“ Nun, die Industrie ist nicht zu Grunde gegangen, obwohl in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Reihe von Schutz- und Einschränkungsvorschriften erlassen und mit Hülfe der Gewerbeinspektion durchgesetzt wurden. Durchgreifendes geschah indes erst 1891 durch eine Gewerbenovelle, die die Fabrikarbeit von Kindern unter 13, beziehungsweise 14 Jahren, untersagte, die Arbeitszeit von Kindern zwischen 13 und 14 Jahren auf 6, für 14—16jährige auf 10 Stunden festsetzte, die Nachtarbeit und Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben verbot. Die Folge davon war ein starkes Nachlassen der Kinderarbeit in den Fabriken. So sank die Zahl der beschäftigten schulpflichtigen Kinder von 11,212 in 1892 auf 5911 in 1893 und 4259 in 1894. Doch bedeutete das nicht etwa eine Verminderung der Kinderarbeit überhaupt. Nur der Schauplatz wurde gewechselt. Die Kinderarbeit verließ die geschützte Fabrik und wandte sich den weiten Gebieten der Hausindustrie und sonstiger Beschäftigungsarten zu. Denn hier war und ist sie so gut wie ungeschützt. Zwar wurde 1897 im deutschen Reichstage ein Antrag angenommen, der den Hausierhandel der Kinder verbot, doch scheint der Erfolg nicht eben groß gewesen zu sein. Und die Hausindustrie,

diese verderblichste und rückständigste aller Betriebsformen, und die Landwirtschaft hat noch kein vorwitziger Gesetzesvorschlag anzutasten gewagt (zumindest von der Seite der regierungsfähigen Parteien oder der regierenden, denn die Socialdemokratie hat es an mannigfachen Anregungen nicht fehlen lassen und hat im Herbst 1900 einen Antrag eingebracht, der ein völliges Verbot der gewerblichen Kinderarbeit verlangt). Nur Bayern hat durch einen Erlaß vom April 1898 einen ersten Versuch gemacht, die Hausindustrie in ihrer Ausbeutungsmöglichkeit zu beschränken, indem ein Einschreiten für zulässig erklärt wird, allerdings nur dann, wenn der Unternehmer „Fremde, seiner Familie nicht zugehörige Personen" beschäftigt. Wie durchaus unzulänglich eine solche Maßregel ist und daß eine Gesetzgebung zum Schutze der Kinder etwaige Eingriffe in die Oberhoheit der Familie nicht scheuen darf, geht aus der Thatsache hervor, daß nach den sehr sorgfältigen Ermittlungen Agahds [1]) in einem Falle über 20 % der beschäftigten Kinder ohne Not zur Erwerbsarbeit herangezogen wurden. In seinem Wohnorte Rixdorf waren von 600 lohnarbeitenden Kindern nur 7 Vollwaisen und 68 Halbwaisen, bei 525 gleich 87½ % lebten beide Eltern.

Gegen das Hausieren, gewerbliche Dienstleistungen zur Nachtzeit oder in allzu frühen Morgenstunden, ebenso die Verwendung zu öffentlichen Schaustellungen u. dgl. m. sind in den meisten Bundesstaaten eine Reihe von Polizeiverordnungen erlassen worden. Die Begriffe über zulässig und unzulässig, über früh oder spät sind nicht überall die gleichen, die Handhabung der Bestimmungen nichts weniger als einheitlich. In einem preußischen Regierungsbezirk ist verboten worden, Kinder unter acht Jahren zum Aufschnüren von Nadeln zu verwenden, und Sachsen-Weimar ordnet in hoher Weisheit an, daß Kinder erst nach gänzlichem Schluß der Schulstunden mit anstrengenderer Haus oder Feldarbeit beschäftigt werden dürfen." Gera untersagt Kinderarbeit nach 10 Uhr abends.

Wir kommen von dem Wenigen, was geschehen ist, zu der Fülle dessen, was zu thun bleibt. Vorschläge in dieser Richtung machen drei Staaten. Meiningen wünscht eine reichsgesetzliche Regelung. Bayern begnügt sich mit dem Vorschlag, den notwendigsten Schutz der Kinder auf dem Wege landesgesetzlicher Vorschriften herbeizuführen. Das kleine Sachsen-Coburg-Gotha hat durch seinen

[1]) A. a. O.

Fabrikinspektor eine Reihe beachtenswerter Vorschläge zum Schutze der hausindustriell beschäftigten Kinder gemacht. Darnach soll eine wesentliche „Milderung, wenn nicht Beseitigung der Hausindustrieschäden dann erreicht werden, wenn die gewerbliche Thätigkeit der Kinder:

a) erst nach Vollendung des neunten Lebensjahres und Anhörung des Arztes;
b) nicht früh vor den Schulstunden beginnt;
c) täglich nicht länger als vier Stunden dauert;
d) durch arbeitsfreie Perioden oder Arbeiten im Freien unterbrochen wird;
e) in geeigneten Räumen;
f) nur unter Aufsicht der Eltern im Hause, nicht gemeinschaftlich unter fremden Menschen in fremden Häusern;
g) nicht mehr als Vorwand benutzt werden darf, um die Kinder vom Schulbesuch abzuhalten."

Gut gemeint, wie diese Vorschläge sind, betreffen sie doch nur die Hausindustrie und sind selbst in Ansehung dieser völlig unzureichend. Vier Stunden Arbeitszeit neben der Schule und den Schulaufgaben sind zu viel. Auch darf das Gesetz nicht vor dem Elternhause Halt machen.

Darum: Verbot der Kinderarbeit in Landwirtschaft, Gewerbe und Gesindedienst und Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie und zwar auch auf solche Betriebe, die ausschließlich Angehörige beschäftigen. Ferner Festsetzung empfindlicher Strafen für Zuwiderhandlungen. Von einem unberechtigten Eingriff in die Rechte der Familie kann dabei umsoweniger die Rede sein, als das öffentliche Recht[1]) schon heute die Möglichkeit giebt, den Mißbrauch der kindlichen Arbeitskraft durch gewissenlose Eltern oder Erzieher zu verhindern.

Es bleibt abzuwarten, welche Folgerungen die Reichsregierung an das in ihrem Auftrage zusammengestellte Material zu knüpfen gedenkt. Wie man hört, ist dem Bundesrat eine entsprechende Vorlage zugegangen. Man wird gut daran thun, ihr nicht allzu hoffnungsselig entgegenzuharren, denn in dem Staat der Woedtke-Posadowsky, der mit Vorbedacht und Absicht 150,000 Kinder von seiner

[1]) Siehe: Erkenntnis des Oberlandesgerichtes Hamburg gegen mißbräuchliche Verwendung von Kindern zu gewerblicher Arbeit. § 1617 des Reichsgesetzes. (Sociale Praxis Oktober 1900.)

Erhebung ausschließt, in einem Staat, der für alles Zeit hat, aber nur nicht für die Kongresse der Gewerkschaften u. s. w. und dessen Kohlenbarone die Reichstagsdebatten über die Kohlennot mit einer Einschränkung der Förderung beantworten, in einem solchen Staat ist es gut, mißtrauisch zu sein und, wenn es not thut, aus der unbeugsamen Initiative der Parteien heraus, die Entschlußfähigkeit der Regierung zu stärken, beziehungsweise ihre Vorschläge zu vervollständigen. Die Sache, um die es gilt, ist wichtig genug, handelt es sich doch darum, die Jugend, das ist die Zukunft des Volkes, vor Schaden zu bewahren.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf den Kinderschutz in anderen Kulturstaaten.

Die englischen Gesetze zum Schutze der fabrikarbeitenden Kinder sind teilweise auch auf die Hausindustrie, die sogenannten „domestie workshops", d. h. solche Betriebe ausgedehnt, die ohne mechanische Kraft betrieben werden und in denen nur Mitglieder der Familie arbeiten. Darnach dürfen Kinder, über 11 Jahre alt, entweder von 6—1 Uhr vormittags oder von 1—8 nachmittags (half-time), jedoch nicht länger als fünf Stunden ohne Pause beschäftigt werden. Auch sucht ein Gesetz vom August 1897 (The Prevention of cruelty to children act) die Kinder gegen Mißhandlung oder Verwahrlosung seitens der Eltern oder Erzieher zu schützen. Es verbietet unter Androhung beträchtlicher Strafen den Straßen- und Wirtshaushandel, Bettel, Verwendung zu Schaustellungen ꝛc. für Knaben unter 14 und Mädchen unter 16 Jahren. Doch wird geklagt, daß „die thatsächliche Durchführung der Schutzgesetzgebung sehr zu wünschen lasse."

Frankreich hält sich ungefähr auf dem Niveau der deutschen Verordnungen, nur daß hier die Altersgrenze statt 13 und 14, 12 Jahre beträgt. Von dem bekannten Millerandschen Gesetzentwurf vom März 1900, der eine allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit überhaupt vorsieht, erwartet man Günstiges.

In Oesterreich sind die Schutzgesetze sogar auf die Hausindustrie ausgedehnt, doch gerade wie bei England heißt es von dort, „daß die Schutzvorschriften praktisch wenig Beachtung finden, sondern daß viel und schwer dagegen gesündigt wird."

Ueberaus traurig sind bekanntlich die Zustände in Italien. Das neunte Lebensjahr ist dort die Altersgrenze für den Beginn der gewerblichen Arbeit. Leider steht selbst dieses Mindestmaß von Schutz nur auf dem Papier, und nicht ohne Grauen kann der

Menschenfreund an das Schicksal der unseligen Carusi denken, der kleinen Arbeiter der sizilianischen Schwefelgruben, oder an die Tausende italienischer Kinder, die in den Glasbläsereien Italiens und Frankreichs hingemordet werden.

Besonderes von der Schutzgesetzgebung der übrigen Staaten ist nichts zu melden. Ziemlich vorgeschritten scheint die durch kantonale Bestimmungen ausgebaute der Schweiz zu sein.

Doch läßt sich über die schönsten Gesetze erst dann urteilen, wenn man ihre Wirksamkeit und Handhabung beobachten konnte.

Das eine aber ist zweifellos: Der ausgedehnteste Schutz der Kinder und die Fürsorge für sie ist der wichtigste Akt der Selbsterhaltung für jedes wohlberatene Gemeinwesen.

# Sociale Chronik.

## Sociale Hygieine.

**Deutschland.** Die Stadt Berlin hat für die von den Krankenkassen dieser Stadt zu veranstaltenden Cyklen hygieinischer Vorträge die Aulen von acht Gemeindeschulen zur Verfügung gestellt. An jeder Stelle werden in der Zeit vom 10. Januar bis zum 18. März dieses Jahres von Universitätsprofessoren, Aerzten und Gewerbeinspektionsbeamten je acht Vorträge gehalten, zu denen der Zutritt für jedermann unentgeltlich ist. Die Vorträge behandeln die Themata: Wohnungshygieine, Nahrungsmittel und Ernährung; Hygieine des Säuglings; Hygieine des Schulkindes; ansteckende Krankheiten, Tuberkulose und deren Verhütung; Geschlechtskrankheiten; Frauenkrankheiten; Gewerbeinspektion und Arbeiterhygieine; Hautpflege; Mund- und Zahnpflege; Hygieine des Auges; Hals, Nase und Ohr.

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Am 3. Januar wurde in Biel eine Sitzung der Centralvorstände der verschiedenen schweizerischen Uhrenarbeiterverbände abgehalten, an der die Errichtung einer Union dieser Verbände beschlossen wurde. Nach den Statuten dieser Union, hat dieselbe den Zweck, die allgemeinen Interessen der Arbeiterschaft der Uhrenindustrie zu schützen und wahrzunehmen, sowie für Unterhaltung beständiger Fühlung zwischen den Uhrenarbeiterverbänden einen geeigneten Boden zu schaffen. An der Spitze der Union steht ein aus den Centralvorständen der Verbände sich zusammensetzendes Generalkomitee, dessen Thätigkeit im folgenden besteht: a) Ueber die Interessen der Uhrenarbeiterverbände im besondern und der Arbeiterklasse im allgemeinen zu wachen; b) die Propaganda, Agitation und Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen zu leiten und besonders die Formierung von Gewerkschaften zu begünstigen; c) den Sekretär anzuweisen, Untersuchungen vorzunehmen und die Berichte mit Schlußfolgerungen, eventuell begründeten Anträgen dem Generalkomitee, eventuell den Centralverbänden zu unterbreiten.

**Deutschland.** In München fand vor kurzem eine große Kellnerinnen-Versammlung statt, an welcher beschlossen wurde, an den Reichstag eine Petition zu richten, welche folgende Forderungen enthält:

1. Die Festsetzung einer täglichen ununterbrochenen Mindest-Ruhezeit von zehn Stunden. 2. Jeden zweiten Sonntag ist Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben. 3. In jeder Woche ist ein voller Ruhetag von 24 Stunden zu gewähren, und zwar von einem Morgen bis zum andern. Die Aushülfe hat der Wirt zu bezahlen. 4. Jede Kellnerin hat eine zweijährige Lehrzeit zu leisten (als Biermädchen ꝛc.). Für den Lehrvertrag gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung. In der Lehrzeit hat das Wasser- oder Biermädchen, wo der Fortbildungs-Schulzwang eingeführt ist, die Fortbildungsschule zu besuchen. 5. Mädchen unter 16 Jahren dürfen im Gastwirtsgewerbe überhaupt nicht angestellt werden. 6. Mädchen von 16—18 Jahren dürfen nicht länger als bis 10 Uhr abends und nicht vor 6 Uhr morgens beschäftigt werden. 7. Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit sind an höchstens 30 Tagen im Jahre (Karneval) zulässig. 8. Der Verein bittet den Reichstag um Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf das Wirtshausgewerbe.

## Genossenschaftswesen.

**Schweiz.** Das eidgenössische Zolldepartement hat auf Grund einer Verordnung vom 21. Januar 1899 seinen Beamten und Angestellten die Teilnahme an der Verwaltung eines Konsumvereins verboten.

**Ungarn.** In der „Socialen Praxis" berichtet Dr. Alexander Szana über eine neue im Werden begriffene Art des Genossenschaftswesens. In Budapest soll nämlich demnächst eine Genossenschaft ins Leben treten, die sich die Aufgabe stellt, ihren Mitgliedern das Existenzminimum zu sichern, und zwar in allen Lagen des Lebens — in Krankheit, bei Unfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit. Ferner soll durch ein Arbeitersekretariat, unentgeltlichen Rechtsschutz, durch Schüler- und Lehrlingsheime, durch Schülerkantinen, durch Stipendien für Befähigtere, durch billige Darlehen bei eventueller Etablierung der standard of life der Genossen gehoben werden. Ueber die Art und Weise, wie man sich die Ausführung dieses Planes denkt, ist dem erwähnten Berichte folgendes zu entnehmen:

Die notwendigen Mittel sollen nicht bloß durch die bescheiden gedachten Mitgliederbeiträge beschafft werden, sondern erstens durch den Gewinn der Konsumabteilung der Genossenschaft, zweitens durch die Produktionswerkstätten der Genossenschaft, in welchen die arbeitslosen Genossen gegen die Hälfte des ortsüblichen oder gewerkschaftlichen Lohnes Notstandsarbeiten für die Genossenschaft verrichten. Der Betrieb der Arbeitslosenbeschäftigung und die Verwertung ihrer Arbeit für die Genossenschaft bilden wieder ein neues Moment in der Genossenschaftsbewegung. Eine dritte Einkommenquelle der Genossenschaft wird die landwirtschaftliche Produktion bilden, die sich natürlich wieder der Konsumabteilung angliedert. Die landwirtschaftliche Produktion soll derart betrieben werden, daß ein größeres Gut gepachtet wird und an die Kleinbauern der Umgebung in kleinsten Parzellen (Existenzminimum) zur Hälfte (à metaye) wieder verpachtet wird. Das Wesen dieser in Ungarn außer-

ordentlich verbreiteten Pachtform besteht darin, daß der Bauer gegen die Hälfte der Ernte die Bearbeitung des Bodens selbständig übernimmt. Dieses System wird auch auf die Geflügel- und Viehzucht angewendet. Es erfordert eine minimale Kontrolle und wird in diesem Falle besonders einträglich sein, da die landwirtschaftlichen Produkte in der Konsumabteilung der Genossenschaft sichere Abnehmer haben und so die intensivste Kultur (Gemüse, Obst 2c.) wird betrieben werden können. Die Arbeitslosenbeschäftigung zu niederen Löhnen wird nicht Arbeiter zu Marktlöhnen überflüssig machen, da die Löhne der Arbeitslosenwerkstätte ja eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Mitglieder darstellen und so eine absolute Mehrkonsumtion ermöglichen, infolge dessen eine absolute Mehrproduktion nötig machen. Als Arbeiten sind vorgesehen in erster Linie das Errichten von kleinen Arbeiterfamilienhäusern, wobei die ungelernten Arbeiter das Ziegelschlagen betreiben sollen, während die Bau-Facharbeiter die in ihr Fach einschlägigen Gegenstände (Thüren, Fenster u. s. w.) herstellen — alle nach einem genau festgesetzten Typus. Weiter soll Holz zerkleinert werden für die Konsumabteilung. Ferner sind vorgesehen das Verfertigen von Kleidern (die Uniformen der Schülerheime) und Schuhen, Flechten von Körben für die eigene Landwirtschaft, Geräte für den eigenen Ackerbau, Flechten von Strohhüten, Bürstenerzeugung, Herstellung von Fäßchen für die selbstzuerzeugenden Obstmarmeladen u. s. w. Die Hälfte des üblichen Lohnes als Arbeitslohn für die Notstandsarbeiten ist bloß für den Anfang der Genossenschaftsthätigkeit vorgesehen. Bei finanzieller Erstarkung der Genossenschaft werden die Notstandslöhne zu $^2/_3$, ja sie können selbst bis zu den vollen Gewerkschaftslöhnen steigen, wobei dann natürlich die Beschäftigung in der Genossenschaftswerkstätte an den Nachweis der Arbeitslosigkeit gebunden sein wird. Dieser Nachweis ist in Budapest durch die staatliche Arbeitsnachweisstelle leicht ermöglicht. Da alle Benefizien der Genossenschaft (Familienhaus, Stipendien u. s. w.), ferner auch die in Ungarn äußerst beliebten landwirtschaftlichen Pachtungen zur Hälfte nur an jene gegeben werden, die ihren vollen Bedarf in der Konsumabteilung decken, so ist zu erwarten, daß die Konsumabteilung — selbst nach Verteilung eines Teiles vom Gewinn nach dem Rochdaler System — reichlichen Nutzen abwerfen wird. Die Versicherung gegen Krankheit, Invalidität u. s. w. wird durch die obligatorischen Kassen geschehen. Insofern aber deren Leistungen unter dem Existenzminimum bleiben, werden dieselben durch die Genossenschaft ergänzt.

---

## Frauenbewegung.

**Deutschland.** Der Verband fortschrittlicher Frauenvereine Deutschlands erläßt einen Aufruf, in welchem er allen deutschen Frauen, besonders aber den Frauenvereinen folgendes empfiehlt: 1. Gleichdenkende Frauen sollen private Vereinigungen bilden, in denen sie Referate über Reichstags- und Landtagsverhandlungen geben und Broschüren über politische Fragen gemeinsam lesen und besprechen; 2. Frauenvereine sollten Redner gewinnen, welche die Verfassungskämpfe des vergangenen Jahrhunderts historisch

beleuchten und die Frauen zum Verständnis der Parteigegensätze führen; 3. es müssen Kurse über Verfassungskunde eingerichtet werden; 4. öffentliche Versammlungen zu politischem Zwecke und die Wahlversammlungen müßten von den Frauen eifrigst besucht werden. In Bezug auf den letzteren Punkt heißt es im Aufrufe: „Von diesem den deutschen Frauen durchweg zustehenden Rechte machen die bürgerlichen Frauen wenig oder gar nicht Gebrauch. Hier könnten die Frauenvereine eine bedeutungsvolle Thätigkeit entfalten, wenn sie ihre Mitglieder in den Sitzungen auf solche Versammlungen aufmerksam machten und zu gemeinsamen Besuche aufforderten. Selbstverständlich müßten die Versammlungen der verschiedenen Parteien besucht werden, damit die Frauen Gelegenheit haben, sich ein eigenes Urteil zu bilden."

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Schweiz.** An der 36. Versammlung der aargauischen kantonalen Lehrerkonferenz hielt Prof. Dr. F. Erismann, Zürich, einen Vortrag über Gesundheitspflege in der Schule, in welchem er folgende, auf grundsätzliche Fragen sich beziehende Thesen zur Annahme empfahl: 1. Es ist Aufgabe der Schule, die größtmöglichste Leistungsfähigkeit der Kinder durch harmonische Ausbildung des Geistes und des Körpers anzustreben. 2. Dieses Ziel ist zu erreichen durch die ineinandergreifende Thätigkeit der Schulbehörde, des Lehrers und des Arztes. 3. Es ist wünschenswert, daß an den Lehrerbildungsanstalten den zukünftigen Lehrern Gelegenheit geboten werde, die entsprechenden hygieinischen Kenntnisse zu erwerben.

An der gleichen Versammlung legte Dr. Schenker, Aarau, eine Reihe von Thesen vor, die folgendermaßen lauteten: 1. Für die Zeit des Eintritts in die Schule soll in Zukunft nicht mehr der Geburtstag, sondern der Grad der körperlichen und geistigen Entwickelung des Kindes maßgebend sein. In ein künftiges Schulgesetz sind dieser Forderung entsprechende Bestimmungen aufzunehmen. 2. Um hygieinischen Uebelständen in unserm Schulwesen wirksam entgegentreten zu können, muß der angehende Lehrer in der Lehrerbildungsanstalt schon einen rationellen Unterricht in Hygieine erhalten. Der Lehrer soll dadurch befähigt werden, nicht nur auf die Schüler, sondern durch diese auch auf das Elternhaus und die ganze Gemeinde sanierend einzuwirken. 3. Der Erziehungsdirektion ist ein Arzt als Fachexperte für schulhygieinische Fragen beizugeben. Derselbe ist Mitglied des Erziehungsrates. Ihm ist die Leitung und Ueberwachung einer einheitlichen Schulgesundheitspflege im Kanton zu übertragen. Er ist auch der unentgeltliche Berater für Schulpflegen und Lehrerschaft in schulhygieinischen Fragen. Die bezüglichen Kosten übernimmt der Staat. 4. In großen Gemeindewesen, wo die Gewinnung eines passenden, für diesen Posten vorgebildeten Arztes keinen Schwierigkeiten begegnet, mag die Einführung eigentlicher Schulärzte als empfehlenswert gelten. Im allgemeinen aber und namentlich in Dörfern, die keine Aerzte haben, soll in erster Linie der nach These 2 hygieinisch

gebildete Lehrer die Gesundheit der ihm anvertrauten Kinder und die sanitarischen Verhältnisse seiner Schule überwachen. 5. Wie die Mortalitätsstatistik ergiebt, stirbt ein großer Prozentsatz der Lehrerschaft an Tuberkulose und zwar im leistungsfähigsten Alter. Es sollten daher keine zu Tuberkulose prädisponierte Aspiranten in die Lehrerbildungsanstalten aufgenommen werden. Der Aufnahme hat jeweilen eine bezügliche ärztliche Untersuchung durch eine Fachkommission vorauszugehen. 6. An Tuberkulose erkrankte Lehrer sollen sofort nach Erkennung der Krankheit vom Staate in hinreichender und würdiger Weise pensioniert werden. Selbstverständlich sind auch Schüler, welche an Tuberkulose leiden, vom Schulbesuch auszuschließen. 7. Die Gemeinden, besonders solche von geringerer finanzieller Leistungsfähigkeit, sind namentlich bei Neubauten von Schulhäusern, bei Umbauten von ungenügenden Schullokalitäten und daherigen Verbesserungen schulhygieinischer Zustände vom Staate in viel wirksamerer Weise zu unterstützen als bisher. 8. Die Lehrpläne unserer Schulen müssen dahin abgeändert werden, daß die von allen Seiten zugegebene Ueberbürdung nicht nur in der Volksschule, sondern auch in den höheren Lehranstalten endlich einmal beseitigt wird. Dafür soll den freien Leibesübungen mehr Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt werden, als es bis anhin geschehen ist. Das Turnen soll derart reorganisiert werden, daß es vor allem zur Hebung der Gesundheit der Schüler beiträgt.

Die Lehrerkonferenz stimmte sowohl den Thesen des Referenten als auch denjenigen von Dr. Schenker (mit Ausnahme der fünften These) bei.

# Miscellen.

## Socialistische landwirtschaftliche Genossenschaften in Belgien.

In keinem Lande ist das socialistische Genossenschaftswesen in solchem Maße entwickelt, wie in Belgien. Bis vor kurzem beschränkte sich jedoch die genossenschaftliche Thätigkeit der Arbeiterpartei auf die großen Städte und die gewerblichen Centren; erst in jüngster Zeit wurde versucht, der socialistischen Genossenschaft auch auf dem flachen Lande die Bahn zu ebnen. Der Versuch darf als gelungen betrachtet werden, indem an manchen Orten lebenskräftige Organisationen gegründet werden konnten. Einem Aufsatze des bekannten belgischen Arbeiterführers, Prof. Vandervelde, in der „Socialen Praxis" entnehmen wir in Bezug auf die von der belgischen Arbeiterpartei gegründeten ländlichen Genossenschaften die nachstehenden Angaben. Zu diesen Genossenschaften gehören:

1. Die zwei Genossenschaftsmolkereien in Hautfays (belg. Luxemburg) und Herfelingen (Brabant). Die erstere steht in Verbindung mit den Genossenschaften des Landes von Charleroi, die zweite mit dem „Volkshause" in Brüssel, von dem sie eine der Abteilungen bildet. Ihre Anfänge, besonders in Herfelingen, also mitten im flämischen Lande, waren höchst schwierige. Mehrere katholische Genossenschaftsmolkereien wurden sofort in den Dörfern der Umgegend gegründet, um die Pächter der socialistischen Genossenschaft abspenstig zu machen und die Herde der „roten Kühe" zu zerstreuen. Aber diese Versuche waren vergeblich und das Schicksal der beiden Molkereien ist gegenwärtig gesichert. 2. Die Gewerkvereine landwirtschaftlicher Arbeiter sind in Hesbaye lokalisiert, einem der wenigen Bezirke Belgiens, wo Betriebe von 50 bis 200 ha vorherrschen. Der wichtigste dieser Vereine ist der von Hollogne am Geer, 1898 gegründet. Zuerst mit 25 Mitgliedern als Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Mutualité) ins Leben gerufen, zählt er jetzt 60 Angehörige und besitzt eine Bibliothek, eine Abteilung für Unterricht, eine solche für dramatische Aufführung, eine Hülfskasse und eine Streikkasse für die Arbeiter in der Landwirtschaft und beim Wegebau. Dieses in seiner Art fast einzige Syndikat ist äußerst rührig und gedeiht vortrefflich. Die anderen hierher gehörigen Gruppen in Ligny (35 Mitglieder), Grand-Axhe (35), Boelhe (25), Rosoux (20) sind vornehmlich Gegenseitigkeitsgesellschaften, die verschiedene, größtenteils in den Städten arbeitende Kategorien von Arbeitern umfassen. 3. Die Genossenschaft socialistischer Landwirte, die kürzlich in Gembloux (Namur) gegründet worden ist, hat zum Zweck den Kauf von Düngemitteln und Sämereien, den Verkauf landwirtschaftlicher

Produkte ꝛc. In sieben Sektionen geteilt, für ebensoviele Dörfer, zählt sie gegenwärtig 250 Teilhaber, von denen jeder einen Anteilschein von Fr. 10 gezeichnet hat. Die meisten von ihnen sind kleine Bauern oder Arbeiter mit einem kleinen Landbesitz. Eine der Sektionen, die von Tihange, in der Nähe von Huy, besteht aus 30 Gemüsegärtnern, von denen jeder eine Aktie von Fr. 100 gezeichnet hat, und beschäftigt sich mit dem Verkauf der Produkte ihrer Mitglieder (Gemüse und gezüchteten Samen). An der Spitze dieser Organisation befinden sich als Direktionskomitee ein großer Gutspächter, der Genosse Hamburgin, Debargy, der Redakteur des socialistischen Blattes „Der Landarbeiter" (le Laboureur) und der Verfasser dieses Aufsatzes. Die socialistische Landarbeitergenossenschaft ist der Arbeiterpartei angegliedert; alle ihre Mitglieder sind zum Abonnement einer der Parteizeitungen verpflichtet; gewöhnlich halten sie den „Landarbeiter", und jede Sektion ist bei voller Wahrung ihrer Autonomie den Generalstatuten der Muttergenossenschaft unterworfen. 4. Das Einkaufs- und Verkaufsmagazin in Hautfays in den Ardenen ist schon zwei Jahre in Thätigkeit. Es hat zum Zweck, den Landbewohnern durch Vermittlung des Bundes der socialistischen Genossenschaften alle Waren, deren sie bedürfen, zu liefern, Andernteis kauft es ihnen auf Rechnung dieses Bundes Butter, Eier, Schinken, Kartoffeln u. s. w. ab, die von den Genossenschaftern der Stadt aufgenommen werden. 5. Man kann noch in einem gewissen Sinne als landwirtschaftliche oder halblandwirtschaftliche Genossenschaften die Konsumvereine betrachten, die in den Hauptstädten der landwirtschaftlichen Gegenden liegen und deren Kundschaft auf dem Lande zerstreut ist. Solche sind die Genossenschaften von Nivelles, Castre und Baisy-Thy in Brabant, die Genossenschaften von Rèves, Bousssu bei Walcourt, von Baileux, Selvignes in den Waldgegenden zwischen Sambre und Maas: von Grand-Veez, Ernaye, Haillot und von Waremme in Hesbaye. Die letzte insbesondere, deren Thätigkeit sich auf alle umliegenden Dörfer erstreckt, zählt 340 Mitglieder und ihr Umsatz beträgt Fr. 80,000. Sie dient als Hauptstütze in der Gegend für alle politischen Kämpfe auf dem Lande.

# Bücherbesprechungen.

**Marianne Weber.** Fichtes Socialismus und sein Verhältnis zur Marxschen Doktrin. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1900, 122 S. Nr. 4 der Sammlung volkswirtschaftlicher Abhandlung der badischen Hochschulen.

Daß eine Frau sich an eine Arbeit wagt, wie sie diese Schrift darbietet, ist schon bemerkenswert und ein Zeichen unserer Zeit, welche begonnen hat, dem weiblichen Geschlecht seinen gerechten Anteil an geistiger Arbeit zu gewähren. Die Verfasserin hat als die Frau des Nationalökonomen Max Weber durch ihren Mann selbst und durch die Anregungen im Verkehr mit den Kollegen ihres Gatten von den philosophischen Fakultäten der Hochschulen, an welchen er lehrte, wohl die Idee aufgenommen, diese höchst interessante und zeitgemäße Arbeit zu liefern und sie hat sich ihr mit männlicher Kraft und mit großem Eifer gewidmet.

Eine Darstellung von Fichtes Socialismus, d. h. von dem in Fichtes Arbeiten enthaltenen socialistischen Ideen und die Art, wie er allmählich erst zu diesem Socialismus gelangt ist, wäre schon allein ein verdienstliches Werk.

Ist man doch mit solchem Rüstzeug, wie es Fichte darbietet, in der Lage, jenen Rückständigen, die sich nicht Zeit und Mühe nehmen, über den Socialismns ernsthaft zu denken und doch ihm entgegentreten, ihn also gewissermassen unbesehen verurteilen, verurteilen ohne die Partei gehört zu haben, solch kräftige Schläge zu geben, daß sie unbedingt vom Kampfplatz zurücktreten müssen.

Marianne Weber hat ihren Fichte auf dem speziellen Gebiete, dem ihre Schrift gewidmet ist, sehr gründlich studiert und beigebracht was möglich war, aber sie hat ihrer Arbeit dadurch ein um so aktuelleres Interesse gegeben, daß sie Fichtes Socialismus zum Marxschen Socialismus in das entsprechende Verhältnis stellte. Man braucht nicht immer der gleichen Ansicht zu sein wie die Verfasserin, aber man muß anerkennen, daß sie nichts ausspricht, was sie nicht auch entsprechend begründet und so wird auch mancher Gegner ihrer Anschauungen Befriedigung und Anregung aus den Darstellungen schöpfen.

Max May, Heidelberg.

# Kritische Beiträge

## zur Erkenntnis unserer socialen Zustände und Theorien.

Von **Dr. Julius Platter**

Professor der Staatswissenschaften am eidgen. Polytechnikum in Zürich.

**Inhalt.**

**I. Theoretisches.**

1. Das Recht auf Existenz.
2. Die Pflichten des Besitzes.
3. Freiheit und Gleichheit.
4. Die Ethik des Landbesitzes.

**II. Kritisches.**

1. Karl Marx und Malthus.
2. Socialdemokratische Kuriositäten.
3. Die Kathederweisheit d. „christlich-ethischen" Nationalökonomie.
4. Eine neue sociale Theorie.
5. Aus dem Lager der „Jungen" in der socialdemokratischen Partei Deutschlands.
6. Zu einem neuen Buche.

**III. Politisches.**

1. Aus Bismarckischer Zeit.
2. Der künftige Weltkrieg.
3. Der Kongress für internationale Arbeiterschutzgesetzgebung.
4. Der Staat und die Nationalitäten in Oesterreich.

**IV. Socialpolitisches.**

1. Der Wucher in der Bukowina.
2. Der Kampf um den Weidgang in Graubünden.
3. Die deutsche Landliga.
4. Der Wucher und die Bauern in Deutschland.
5. Die geplante Alters- und Invaliden-Versicherung im Deutschen Reich.
6. Die Bodenverstaatlichung der „Freiländer".
7. Niedriger Hypothekenzins.
8. Zur Besteuerung der Erbschaften.
9. Agrarpolitisches aus Oesterreich.
10. Ueber den Geist in der Socialpolitik.

**35 Bogen gr. 8°.**

Preis eleg. gebunden **7.—**, broch. **5.—**.

Wird den Abonnenten der

**Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik**

abgegeben

geb. für **Fr. 5.—**
broch. „ „ **3.—**

# Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern.

Es ist noch nicht lange her, als man in bürgerlichen Kreisen der Ansicht huldigte, der „Arbeitswillige" sei stets in der Lage, Arbeit zu finden; der außer Arbeit und Verdienst gekommene Arbeiter wurde in der Regel als ein „arbeitsscheues Subjekt" angesehen, welches selber die Schuld an seiner mißlichen Lage trage. Die in letzter Zeit immer weiter um sich greifende Arbeitslosigkeit hat schließlich dazu geführt, daß man sich mit derselben ernsthafter zu befassen begann; die nächste Folge hiervon war die, daß man die Grundlosigkeit der erwähnten Annahme klar erkannte, indem es sich zeigte, daß bald hier bald dort größere oder geringere Trupps von Arbeitern mit fast periodischer Regelmäßigkeit ihre Arbeit verlieren, während in gewissen Gewerben die Arbeitslosigkeit einen fast chronischen Charakter angenommen hat, der in immer schärferer Weise an den Tag tritt.

Bei der tiefgehenden Bedeutung des erkannten Uebels für die Gesamtheit konnte man natürlich nicht mit verschränkten Armen zusehen, wie dasselbe seine Opfer zu Grunde richtet, sondern mußte vielmehr nach Mitteln zu dessen Bekämpfung forschen. Daß eine gänzliche Ausrottung desselben unter gegebenen Umständen eine Sache der Unmöglichkeit ist, wurde bald klar, indem der innere Zusammenhang desselben mit der herrschenden Wirtschaftsverfassung aufgedeckt wurde. Die Aufgabe mußte sich demgemäß vielmehr darauf beschränken, erstens Anstalten zu treffen, um bei plötzlichem Eintreten von Arbeitslosigkeit einigermaßen gewappnet zu sein, sodann aber dafür zu sorgen, daß die unheilvollen Folgen der unvermeidlichen Arbeitslosigkeit abgeschwächt würden.

Das eine wie das andere stellt außerordentlich schwierige Probleme dar, aber bei gutem Willen ließe sich gewiß eine befriedigende Lösung derselben erzielen. Leider fehlt gewöhnlich der gute Wille in solchen Dingen, wo das Interesse, sei es das persönliche oder Klasseninteresse, in irgend einer Weise engagiert ist, was gerade bei der vorliegenden Frage sehr schwer ins Gewicht fällt. So kann es zum Beispiel vorkommen und kommt auch thatsächlich vor, daß das Bestreben die Arbeitslosigkeit möglichst zu verringern mit der Hoffnung mancher Interessenten kollidiert, durch die wachsende Arbeitslosigkeit billigere und willigere Arbeitskräfte zu erhalten. Sodann sind ja natürlich derartige Bestrebungen mit gewissen finanziellen Opfern verbunden, die in der Regel nicht allzu gerne geleistet werden, auch von denen nicht, die materiell und moralisch dazu verpflichtet wären. An dieser Klippe scheiterten denn auch die meisten Versuche, die in der gekennzeichneten Richtung bisher gemacht wurden, namentlich war das offenkundig der Fall bei der Frage der Arbeitslosenversicherung. Und so wird wohl auch auf diesem Gebiete der Socialpolitik kaum ein anderer Weg übrig bleiben, als der des Kampfes zwischen den verschiedenen Interessentengruppen, des Kampfes, aus dem natürlich diejenige Gruppe als Siegerin hervorgehen dürfte, die es verstanden haben würde, die in Betracht kommenden Machtfaktoren in ihre Hände zu bekommen.

Die Arbeitslosenversicherung wird so ziemlich allgemein als das beste Mittel zur Lösung der oben gekennzeichneten Aufgabe anerkannt. Zunächst hofft man bei zweckentsprechender Durchführung derselben allen wegen Mangel an Arbeit bedrängten einige Hülfe bringen zu können. Andererseits sieht man in der Anwendung des Princips der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit ein geeignetes Mittel, Notleidenden zu helfen ohne die moralische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit derselben irgendwie zu kürzen oder anzutasten. Es entspricht auch diese Art zu helfen mehr der gesteigerten Achtung, welche die Besten des Volkes vor der menschlichen Persönlichkeit besitzen und welche sie intakt wissen wollen ohne Rücksicht auf die momentane materielle oder sociale Stellung des Trägers derselben.

Sollte aber die Arbeitslosenversicherung die Erwartungen, die an dieselbe geknüpft werden, erfüllen, so darf vor allem das durch die Versicherung statuierte Recht auf Entgelt bei erlittenem Schaden nicht in ein Recht auf Armenunterstützung ausarten. Dies ist jedoch

überall der Fall, wo die Versicherungsanstalt an die private Wohlthätigkeit zu appellieren gezwungen ist, um ihren Verpflichtungen den Versicherten gegenüber nachkommen zu können. Abgesehen davon, daß bei dieser Art des Aufbringens der nötigen Mittel die Versicherungsanstalt als auf sehr schwankendem Boden basiert erscheint und deren Leistungsfähigkeit äußerst problematisch ist, verliert sie dabei vollständig ihren Charakter, indem sie zur einfachen Vermittlerin zwischen Almosengebern und Almosenempfängern wird. Für den Empfangsberechtigten hat dies zur Folge, daß er, wenn auch in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit uneingeschränkt, doch in seiner gesellschaftlichen Stellung eine gewisse Einbuße erleidet; denn trotz des Gebotes der Mildthätigkeit, die als eine der höchsten christlichen Tugenden erachtet wird, wird derjenige, an dem man Gelegenheit hat, diese Tugend zu üben, merkwürdigerweise in der Regel als ein minderwertiges, ja verabscheuungswürdiges Individuum behandelt. Die erste Bedingung eines seinem innern Wesen gemäß funktionierenden Arbeitslosenversicherungsinstitutes ist demnach die, daß ihm die Notwendigkeit erspart bleibt, die Unterstützung barmherziger Wohlthäter in Anspruch nehmen zu müssen: die zur Erfüllung seiner Aufgabe nötigen Mittel muß das Institut von öffentlichen Körperschaften zugeführt erhalten, beziehungsweise, wenn Private in Betracht kommen, in Form von festgesetzten Beiträgen, die es eventuell auf rechtlichem Wege eintreiben könnte. Dieser Grundsatz muß unter allen Umständen festgehalten werden, er entspricht auch einzig und allein dem Principe der Arbeiterversicherung.

Daß die öffentlichen Körperschaften, der Staat und die Gemeinden, gewisse Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu leisten haben, liegt nachgerade außer jedem Zweifel, wenn auch in Bezug auf die Begründung dieser Beitragspflicht die Ansichten noch immer weit auseinandergehen mögen. Uns scheint es ohne weiteres klar zu sein, daß, nachdem anerkannt wird, die moderne Arbeitslosigkeit sei in erster Linie das Produkt der gegebenen volkswirtschaftlichen und socialen Struktur, daraus für die Gemeinschaft, welche diese eigentümliche Struktur, aus welcher sie glaubt, Vorteile ziehen zu können, gezeitigt hat, logischer Weise die Pflicht erwächst, auch die schlimmen Folgen derselben entsprechend auf sich zu nehmen. Der Staat als Vertreter der nationalen Gemeinschaft, die Gemeinde, als Vertreterin der lokalen Gemeinschaft, haben sich in die der Allgemeinheit zufallenden Lasten zu teilen, denn auch die Gemeinde zieht besonderen Nutzen von

den auf ihrem Gebiete sich abspielenden wirtschaftlichen und socialen Vorgängen. Die Schwierigkeiten, die bei Verteilung dieser Lasten zwischen Staat und Gemeinde etwa entstehen sollten, wären jedenfalls nicht grundsätzlicher Natur und könnten daher keineswegs als Hindernis zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung aufgefaßt werden.

Der springende Punkt der ganzen Angelegenheit ist unbestreitbar die Frage der Heranziehung von Privaten zur Tragung eines Teiles der Lasten dieses socialen Werkes. Wer soll verpflichtet werden und in welcher Weise? In Betracht kommen hier selbstverständlich nur die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber. Es handelt sich demgemäß darum, festzustellen, ob Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Teil der Kosten der Versicherung zu tragen hätten, oder ob bloß der eine dieser beim Produktionsprozeß beteiligten Faktoren beitragspflichtig sei, während der andere unbehelligt bleiben sollte.

Die Berner Versicherungskasse kennt nur obligatorische Beiträge von Seiten der sich zur Versicherung meldenden Arbeiter, ebenso hatte das St. Galler Versicherungsinstitut bloß die Arbeiter zu bestimmten Beitragsleistungen verpflichtet. Die projektierten Zürcher und Basler Versicherungskassen sahen hingegen auch obligatorische Beitragsleistungen von seiten der Arbeitgeber vor. Nun ist es ja bekannt, daß die St. Galler Kasse vornehmlich deswegen zu Grunde ging, weil gewisse Kreise der Arbeiterschaft, welche selten über Arbeitslosigkeit zu klagen haben, nicht Willens waren, für ein Institut Opfer zu bringen, von dem sie für sich kein Nutzen erwarteten. Ebenso wissen wir, daß in Zürich und in Basel die betreffenden Einrichtungen nicht zu stande kamen, weil sich die Gewerbetreibenden weigerten, die ihnen zugeteilte Last zu übernehmen, wobei allerdings auch die Arbeiter aus guten Gründen sich für das Gebotene nicht allzusehr erwärmen konnten.

Was nun? Soll die Arbeitslosenversicherung gänzlich fallen gelassen werden? Oder soll vielmehr der Versuch gemacht werden, dieselbe auf eine neue Grundlage aufzubauen? Wir glauben, daß das Gemeinschaftsinteresse es geradezu erheischt, den Versuch zu wagen, zumal man angesichts der heranbrechenden Krise ganz gewiß ernsten Zeiten entgegengeht.

Oben ist bereits betont worden, daß die gegebenen Machtverhältnisse auf die Gestaltung, beziehungsweise Lösung der Arbeitslosenversicherungsfrage einen tiefen Einfluß ausüben. Die Arbeitgeber

und Arbeitnehmer zu gleicher Zeit befriedigen zu können, erscheint vollständig ausgeschlossen. Solange bei der Arbeitslosenversicherung es darauf ankommen würde, beide Parteien zur Tragung der Kosten heranzuziehen, wird eine befriedigende Lösung kaum gefunden werden können. Der einzige Ausweg wäre nach unserem Dafürhalten der, daß man dafür Sorge trägt, die eine der streitenden Interessengruppen zu befriedigen, aber auf eine Art und Weise, die mit dem Gerechtigkeitsgefühl der Unbeteiligten im Einklange wäre.

Die beschäftigungslosen Arbeiter sind das Opfer der herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse; sie geraten ohne ihr Verschulden in Bedrängnis, einfach infolge dessen, daß sie auf einmal überflüssig geworden sind. Dieses „Ueberflüssigwerden" ist das Resultat des „Ueberflüssigmachens", das als eine der wesentlichen Eigenschaften der modernen Produktionsweise zu betrachten ist. Die Kosten der Arbeitslosigkeit, als eines Bestandteiles dieser Produktionsweise, müßte daher logischer Weise in erster Linie von der Repräsentantin derselben, der Industrie, getragen werden. Mit anderen Worten, die Beträge, die zur Erhaltung der arbeitslos gewordenen Arbeiter notwendig sind, wären unter die Rubrik der Produktionskosten zu subsumieren, ähnlich wie es gegenwärtig bereits mit den Kosten, welche die gewerblichen Unfälle verursachen, geschieht. Die Industrie wollte sich ja ursprünglich auch mit diesem letzteren nicht befreunden; schließlich mußte sie doch, namentlich wie es zuerst in Deutschland geschah, dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgeben, welche es für selbstverständlich hielt, daß die Unfallversicherung zum größten Teil von der Industrie getragen werde. Und die Industrie fährt nicht schlecht dabei, sie hat ihre Konkurrenzfähigkeit in keiner Weise eingebüßt. Die moderne Arbeitslosigkeit kann aber principiell auf die gleiche Stufe gestellt werden mit den Unfällen, die im Schoße der modernen Industrie entstehen. Sie ist ebenso unvermeidlich, wie die letzteren, und wenn die Zahl der Unfälle durch bestimmte Vorbeugungsmaßregeln auf ein Minimum reduziert werden kann, so besitzt hingegen die moderne Industrie selber keine Mittel, den Umfang der Arbeitslosigkeit wesentlich einzuschränken. Der Arbeitslosigkeit wohnt im Gegenteil die Tendenz inne, sich immer weiter auszudehnen, immer größere Kreise zu ziehen. Die Industrie muß daher mit diesem Faktor rechnen; sie hat auch ein Interesse daran, die einmal beschäftigungslos gewordenen Arbeiter zu erhalten, denn bei dem sprunghaften Charakter, den die moderne Industrie aufweist, bei dem

steten Wechsel der Konjunkturen, kommt es häufig dazu, daß die soeben aufs Pflaster gesetzten Arbeiter wiederum sehr wohl verwendet werden können. Natürlich ist es für die Industrie bequemer, die Kräfte, die sie momentan nicht braucht, von sich abzuschütteln; es ist für sie wohlfeiler, die momentan überflüssig gewordenen Arbeitermengen von anderen für sich unterhalten zu lassen. Demgegenüber steht jedoch das Interesse der Allgemeinheit; für die Allgemeinheit gilt der Arbeiter nicht einfach als ein Teil des Produktionsprozesses, er ist für sie in erster Linie Mitbürger, dessen Schicksal ihr nicht gleichgültig sein kann. Andererseits wird sie es nicht zugeben können, daß einzelne Gesellschaftsklassen sich der ihnen aus der allgemeinen Lage der Dinge erwachsenden Pflichten entziehen; sie wird es nicht zugeben können, daß die Lasten, die eine Gesellschaftsklasse zu tragen hat, von derselben auf andere Schultern abgewälzt würden.

Nun ist es allerdings zuzugeben, daß die Gesellschaft noch weit davon entfernt ist, einzusehen, daß die Industrie die Pflicht hat, die Lasten, die mit der Arbeitslosigkeit verknüpft sind, in erster Linie zu tragen; aber die wachsende Not einzelner Schichten der Arbeiterbevölkerung wird sie schon in absehbarer Zeit dazu bringen. Schon jetzt sickert bald hier bald dort der Gedanke durch, daß dem Arbeiter nicht zugemutet werden kann, für die arbeitslose Zeit zu sorgen, beziehungsweise zur Arbeitslosenversicherung etwas beizutragen. Die Löhne sind im allgemeinen derart, daß von einer Zurücklegung von irgendwelchen Ersparnissen nicht die Rede sein kann; und wenn dies auch möglich wäre, so wäre ein solches Sparen von seiten der Arbeiter im kulturellen Interesse geradezu zu verurteilen, denn im besten Falle würde das Sparen in erster Linie nur auf Kosten der Entsagung, durch Nichtbefriedigung von kulturellen Bedürfnissen bewerkstelligt werden können. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn, wie postuliert, für die Arbeitslosenversicherung auch staatliche und kommunale Mittel zur Verwendung kommen sollten, der Arbeiter eigentlich auch seinen Teil dazu beiträgt — setzt sich doch ein großer Teil der Einkünfte der öffentlichen Körperschaften aus indirekten Abgaben zusammen, zu denen bekanntlich die Arbeiterschaft verhältnismäßig mehr beisteuert, als die anderen Gesellschaftsklassen.

Die Unternehmerschaft einerseits, Staat und Gemeinde andererseits, haben sich also in die Kosten der Arbeitslosenversicherung zu teilen. Die Frage des Obligatoriums dürfte unter diesen Umständen leicht seine Lösung finden, indem es bloß darauf ankäme, die Ein-

kommensgrenze der zu versichernden festzustellen. Die Beiträge der einzelnen Unternehmer ließen sich etwa auf dem Wege des Umlageverfahrens bestimmen, unter Berücksichtigung der beschäftigten Arbeiterzahl, der Zahl der Arbeiterentlassungen innerhalb einer gewissen Periode, der Häufigkeit der Arbeitslosigkeit in den betreffenden Branchen 2c.

Wir wissen, daß es wohl an Stimmen nicht fehlen dürfte, die den hier ausgesprochenen Gedanken als einen utopischen bezeichnen würden. Allein, wer sich das Unwürdige des Verhaltens mancher Kreise den Arbeitslosen gegenüber vergegenwärtigt, wem die notgedrungene, alljährlich zu gewissen Zeiten wiederkehrende Bettelei zu Gunsten kräftiger, arbeitswilliger und arbeitsfähiger Männer und Frauen schon einmal die Schamröte ins Gesicht gejagt hat, wird bei näherer Ueberlegung finden müssen, daß der vorgeschlagene Weg zur Linderung der Arbeitslosennot gewiß der einzig mögliche und gerechte ist. Die einsichtsvolleren Elemente der Gesellschaft können aber bei gutem Willen manches erreichen, auch wenn das angestrebte Ziel zuweilen mit dem Interesse einer mächtigen Klasse in Konflikt gerät.

# Die Socialpolitik in der Schweiz im Jahre 1900.

Von Nationalrat Dr. E. Hofmann, Frauenfeld.

Dem vergangenen Jahre wird nachgeredet, daß es auf dem Gebiete der Socialpolitik nicht gehalten habe, was es im Anfang versprach. Unter dem verheißungsvollen Zeichen des Fortschritts und Aufschwungs habe es begonnen, um mit einer Periode der Depression und Reaktion zu enden. Dieses Zeugnis ist zu hart. Es stammt von Leuten, welche sich im Anfang täuschen ließen und die Wetterwolken, welche damals schon fühlbar waren, nicht sahen oder nicht sehen wollten. Die Gefahr zu diesem Verfahren war groß. Wer mochte im Jubel über die günstige Bilanz des Jahres 1899 sich die Zukunft durch trübe Bilder vergällen lassen? War nicht alles dazu angethan, das Vertrauen auf die Fortdauer dieses Aufschwungs zu befestigen?

Die Statistik des Handelsamtes zeigte, daß von 1894 an die Tendenz zur Vermehrung der Einzelfirmen vorherrschte und daß Ende 1899 im schweizerischen Handelsregister 896 Einzelfirmen mehr eingetragen waren als in dem zuerst genannten Jahr, mit dem eine Krisenperiode ihren Abschluß fand. Die Zahl der Kollektivunternehmungen ist noch viel rascher gewachsen. Dieselbe hat sich in den sechs Jahren 1894/99 um 1790 vermehrt. Die Zahl der Eintragungen bezifferte sich im Jahre 1899 auf 401. Diese wurde nur durch die des Jahres 1898 übertroffen, in welchem 428 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften ins Handelsregister eingetragen wurden. Umfang und Bedeutung dieser Gründungen veranschaulichen sich am besten an dem Grundkapital derselben. Bei 77 eingetragenen Gesellschaften der genannten Art betrug das Kapital 100,000 Fr. bis eine Million, bei 21 über eine Million Franken. Die letztere Zahl wurde in dem Jahrzehnt von 1890—1899 von keinem anderen Jahre erreicht. Löschungen von Gesellschaften dieses schwersten Kalibers fanden im Jahre 1899 überhaupt keine statt. Wie denn die meisten Löschungen auf die Gesellschaften der kleineren Größenklassen entfallen.

Die Größe des industriellen Aufschwungs zeigte die Neugründung und Vergrößerung von Etablissements, predigte die Handelsstatistik und veranschaulichte die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe und Arbeiter. Von 1895—1899 hatte sich die Zahl

der Fabrikbetriebe um 978 und diejenige der in denselben thätigen Arbeiter um 40,679 vermehrt. Die Einfuhr stieg von 1894—1899 von 800 Millionen auf 1103 Millionen und die Ausfuhr von 617 Millionen auf 796 Millionen Franken. In Uebereinstimmung damit wuchsen die Zolleinnahmen in dem genannten sechsjährigen Zeitabschnitt von 41,200,681 Fr. auf 51,091,754 Fr.

An der Kunkel der Gesetzgebung hing tüchtig Werch, welches das kommende Jahr zu mancherlei feinen und starken Fäden abspinnen sollte. Die Kranken- und Unfallversicherung sollte endlich nach langen Geburtswehen vom Volke zur Taufe gehoben werden. Die Arbeitslosenversicherung schien einen Schritt vorwärts thun zu wollen. Bundesbankgesetz, Subvention der Volksschule, Arbeitszeitgesetz für die Transportanstalten, Ausdehnung des Arbeiterschutzes, Wohnungsgesetzgebung, Kampf wider den unlautern Wettbewerb und manch anderes erweckte freudige Hoffnungen.

Wer hätte da an einen Stillstand oder gar an eine Rückschlag denken mögen? Und doch stand die Periode des Stillstandes schon vor der Thür und begehrte dicht hinter ihr die Depression und Reaktion Einlaß. Ueber das Schicksal der Kranken- und Unfallversicherungsvorlage konnte man schon im Anfang des Jahres kaum im Zweifel sein. Aber auch über den andern Projekten der Gesetzgebung flatterten zahlreiche Sturmvögel, welche nichts gutes prophezeiten. Schonungslos brauste gar häufig der Sturm über sie hin, so daß die Väter und Vettern dadurch gewitzigt es vorzogen, die Taufe der Kinder gesetzgeberischer Weisheit auf spätere und bessere Zeiten zu verschieben. Ungünstiger Stand der Finanzen, Defizite in den Staatsrechnungen, Erhöhung des Steuerfußes und Anziehen der Steuerschraube in den Kantonen und Gemeinden, verbunden mit wirtschaftlicher Depression sind kein günstiger Nährboden für fortschrittsfreudige, zielbewußte Socialpolitik. Auch die wirtschaftliche Depression kündigte sich schon an der Schwelle des Jahres 1900 in mannigfacher Art an. Das Hinaufschrauben der Preise einer ganzen Anzahl Industrieprodukte mußte dem Scharfblickenden als letztes Aufraffen vor dem Zusammenbruch erscheinen. Die Weltausstellung mochte das Anspannen aller Kräfte noch etwas in die Länge ziehen, um nachher den Rückschlag nur um so bemerklicher werden zu lassen.

Die Erfahrung hat diese Voraussetzung noch übertroffen. Gar bald machte sich der Rückgang der Einfuhr und der Zolleinnahmen bemerkbar. An Stelle der Klagen über Mangel an Arbeitern traten

Arbeiterentlassungen, Betriebseinschränkungen, Reduktionen der Arbeitszeit 2c. Zwar wurde der Gesetzesentwurf betreffend Arbeitslosenversicherung vom Volke des Kantons Baselstadt im Frühjahr noch mit großem Mehre verworfen und wollte der Regierungsrat des Kantons Bern der bekannten Motion von Arbeitersekretär Wassilieff, welche den Gemeinden das Recht zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung in die Hand geben sollte, keine weitere Folge geben. Ebenso konnte im Großen Stadtrate von Zürich noch bemerkt werden, die Theatersubvention sei so wichtig als die Fürsorge für die Arbeitslosen und wurde einem Anzug von Nationalrat Wullschleger im Großen Rat von Baselstadt betreffend Gründung eines Unterstützungsfonds für Arbeitslose nicht gerade beschleunigte Behandlung zu teil. Aber mit dem Eintritt der Krise änderte sich dieses Verhalten etwas. Schon im September legte die Arbeiterpartei Zürich III der socialdemokratischen Stadtratsfraktion eine Anzahl Vorschläge betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Beschäftigung der einheimischen Kräfte vor. In der Stadt Bern wurde diese Frage durch die dort überhandnehmende Arbeitslosigkeit schon im Laufe des Sommers wieder in Fluß gebracht. Und am Ende des Jahres mußten in Zürich, Bern und Basel Interpellationen, welche Maßnahmen wider die Arbeitslosigkeit forderten, verhältnismäßig günstigen Boden finden. Zwar waren die Versammlungen der Arbeitslosen in mehreren Städten nicht so zahlreich, als man hätte erwarten können und lieferten die privaten Zählungen derselben nicht ganz die erwarteten Resultate. Trotzdem ließ sich das Vorhandensein großer Arbeitslosigkeit nicht in Abrede stellen. Dieselbe war offenkundig ohne die Ergebnisse der Zählung anläßlich der Volkszählung, welche z. B. für Zürich cirka 3000 und für Basel etwas mehr als 1400 Arbeitslose ermittelte. Sie zeigt sich neben anderem auch aus der Frequenz der Arbeiterkolonien und namentlich der sogenannten Naturalverpflegung. Findet sich ja im Jahresbericht des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung pro 1899/1900 folgendes Bekenntnis: „Es ist geradezu erstaunlich, aus der jeweiligen Statistik zu beobachten, mit welcher verblüffenden Regelmäßigkeit Jahr für Jahr dieselben Zahlen wiederkehren, sodaß von bloßem plan- und ziellosem Wandern nicht die Rede sein kann, sondern es klar wird, daß der Wanderbewegung ganz bestimmte Gesetze zu Grunde liegen." Unter solchen Umständen ist gründliche

Wiederaufnahme der Arbeitslosenfrage zu erwarten. Zu den Maßnahmen von Städten und Kantonen werden sich hoffentlich bald solche des Bundes gesellen; denn das dürfte man nun doch endlich gelernt haben, daß die Arbeitslosenfrage sich nicht von heute auf morgen lösen läßt, sondern eine ganze Kette in einandergreifender Maßnahmen und Institutionen erfordert.

Die wirtschaftliche Depression übte natürlich auch ihren Einfluß auf die Lohnverhältnisse und damit auf die Lohnkämpfe aus. Sie ist einerseits ein Dämpfer und anderseits eine Ursache von Lohnbewegungen. Nach beiden Seiten hin hat sie sich im vergangenen Jahre bewährt. Schon der erste Monat des Jahres setzte mit mehreren kräftigen Lohnbewegungen ein, von denen zwei jenseits des Gotthards spielten. Die Cigarrenarbeiterinnen in Chiasso mußten durch Arbeitsniederlegung die Auszahlung des Lohnes in gesetzlichen Münzsorten erzwingen. Die Reklamationen der Steinbrucharbeiter im Kanton Tessin gegen ein Reglement für die Granitsteinbrüche, hatte eine Aussperrung von über 400 Arbeitern zur Folge, obwohl diese sich bloß für gesetzlich garantierte Rechte wehrten. Eine Aufzählung der Lohnbewegungen und Streiks im ganzen Jahre würde zu weit führen. Die Monatsblätter des schweizerischen Arbeitersekretariats geben eine sehr instruktive Uebersicht über die Vorgänge dieser Art auf dem Arbeitsmarkt im ersten Semester des Jahres 1900. Die bedeutendsten Streiks waren: in der Firma Benziger u. Cie. in Einsiedeln und in der Feldmühle in Rorschach. Mit der Verschlechterung der allgemeinen Geschäftslage verminderten sich auch die Lohnbewegungen, wenigstens diejenigen offensiver Art. So kamen im Monat Juli in der Schweiz sieben Konfliktfälle vor, wovon zwei Streiks und fünf Lohnbewegungen waren und nur zwei Fabriken betreffen. Im August waren zwei Streiks, eine Lohnbewegung und fünf Sperren zu verzeichnen. Der umfangreichste und hartnäckigste Kampf wurde durch die Maurer und Erdarbeiter in Lausanne geführt. In den folgenden Monaten kamen dann noch eine Anzahl Lohnbewegungen hinzu, worunter der Streik der Schiffligsticker in Arbon besonders erwähnt sein soll. Im ganzen kamen in diesem Jahre 115 Lohn- und Streikbewegungen vor gegenüber 73 im vorhergehenden Jahre und 66 im Jahre 1898. Das erste Quartal war das lebhafteste, das vierte das ruhigste; der lebhafteste Monat war der März, der stillste der Oktober. An diesen Kämpfen waren alle Gewerbegruppen und alle Landesteile beteiligt, bemerkt das

„Volksrecht", dessen zuverlässige Uebersicht über die Lohnbewegungen eine wertvolle Ergänzung zu der Streikstatistik des schweizerischen Arbeitersekretariats bilden.

Die Begleiterscheinung der Lohnbewegungen und Streiks sind regelmäßig unrichtige Angaben über die im bestimmten Fall und im allgemeinen bezogenen Löhne. Bald werden dieselben in der Presse und im Publikum zu hoch, bald zu niedrig angegeben. Die Korrektur derartiger gefärbter Taxierungen und Angaben vollzieht sich am besten an Hand offizieller Lohnstatistik. Nach einer Zusammenstellung des Stadtrates von Winterthur über die Arbeitslöhne der städtischen Arbeiter in der Schweiz erhalten Taglöhne in:

| | Gelernte Arbeiter | Ungelernte Arbeiter |
|---|---|---|
| St. Gallen . . . | 4 —5,5 Fr. | 3,2 —3,8 Fr. |
| Winterthur . . . | 4,8 —5,5 „ | 3,5 —4,5 „ |
| Zürich . . . . . | 4,7 —6,5 „ | 4 —5 „ |
| Basel . . . . . | 4 —5 „ | 3,65—4,35 „ |
| Bern . . . . . | 4,2 —5,5 „ | 3,2 —4 „ |
| Neuenburg . . . | 5,5 —7,2 „ | 3,9 —4,6 „ |
| Chaux-de-Fonds . . | 3,65—5 „ | 3,3 —4,4 „ |
| Biel . . . . . | 5,2 „ | 3,5 —4 „ |
| Freiburg . . . . | 2,5 —3 „ | 2,5 „ |

Der zweite Teil der Lohnstatistik des Personals der schweizerischen Eisenbahnen, welcher das im Taglohn arbeitende Personal der fünf Hauptbahnen und das gesamte Personal der Nebenbahnen behandelt, zeigt folgende Wochenlöhne:

| | |
|---|---|
| Centralverwaltung . . . . . | 27,2 Fr. |
| Unterhalt und Aufsicht der Bahn | 22,1 „ |
| Expeditionsdienst . . . . . | 25,3 „ |
| Zugsdienst . . . . . | 22,2 „ |
| Fahrdienst . . . . . | 26,4 „ |
| Werkstätte . . . . . | 25,6 „ |
| Durchschnittlich . . . . . | 25,1 „ |

Die jährlichen Durchschnittsgehalte der Arbeiter betragen, alle Nebenbezüge inbegriffen, bei:

| | |
|---|---|
| Centralbahn . . . . . | 1290 Fr. |
| Gotthardbahn . . . . . | 1274 „ |
| Vereinigte Schweizerbahnen . . | 1296 „ |
| Nordostbahn . . . . . | 1364 „ |
| Jura-Simplonbahn . . . . . | 1336 „ |

Wir finden somit bei 300 Arbeitstagen einen Durchschnittslohn von cirka 4 Fr. per Tag. Zieht man Qualität, Alter 2c. dieser Arbeiter in Betracht, so kann man sich ohne weitere Zahlen ungefähr einen Begriff von den übrigen landesüblichen Löhnen machen. Wären dieselben höher als bei den Bahngesellschaften, hätten die Arbeiter der Eisenbahnen sich ohne Lohnbewegung zu helfen gewußt.

Das Gegenstück zu den Lohnbewegungen bilden die Bestrebungen, der Koalitionsfreiheit der Arbeiter Schranken zu ziehen und namentlich den Ausbruch von Streiks zu verhindern. Als Beispiel hierfür notieren wir das im vergangenen Jahr im Kanton Genf in Kraft getretene „Gesetz zur Feststellung der Gebrauchstarife zwischen Arbeiter und Arbeitgeber und Schlichtung der Streitigkeiten betreffend Anstellungsbedingungen". Die organisierte Arbeiterschaft war mit verschiedenen Bedingungen dieses Gesetzes nicht einverstanden und wollte das Referendum darüber ergehen lassen. Doch wurde dies verspätet an die Hand genommen, so daß das Gesetz ohne weiteres Rechtskraft erhielt. Dasselbe hat schon einigemale funktioniert und sind an die Stelle der Klagen der Arbeiterschaft über dessen Fehler und Mängel diejenigen der Unternehmer getreten. Uebrigens hat dieses viel angefochtene Gesetz bereits Vorgänger. Im Kanton Baselland schafft das „Gesetz betreffend das Verfahren in Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Dienstherren" (vom 18. Februar 1895) für Lohnstreitigkeiten ein von den Bestimmungen der Gerichts- oder Prozeßordnung abweichendes, billigeres und kürzeres Verfahren. Im Kanton Baselstadt sucht das „Gesetz betreffend die Errichtung eines Vermittlungsamtes" (vom 20. Mai 1897) für die Arbeiterschaft dasselbe zu erreichen, was das genannte Genfer Gesetz beabsichtigt. Aehnliches erstrebte Dr. Wassilieff mit seinem Vorschlag eines Einigungsamtes, das er sich in enger Verbindung mit seinem projektierten Arbeitsnachweis, sowie der Arbeitslosenkasse dachte. In der Stadt Zürich wurde bei der Errichtung eines städtischen Arbeitsamtes durch die Gestaltung der sogenannten Streikklausel ungefähr dasselbe angebahnt. Ein Artikel der Statuten bestimmt, daß das Arbeitsamt beim Ausbruch von Mißhelligkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sofort den Stadtpräsidenten um Einleitung des in der „Verordnung betreffend Vermittlung bei Arbeitseinstellungen" (vom 28. März 1895) vorgesehenen Vermittlungsverfahren zu ersuchen habe.

Richtig konstituierten Arbeiterkommissionen, welche an starker gewerkschaftlicher Organisation eine kräftige Stütze hätten, käme in den Fabriken ähnliche Funktionen zu. Der Wunsch der Arbeiterschaft nach Einführung solcher ist daher begreiflich und ist es in allseitigem Interesse zu begrüßen, daß dieser Wunsch an mehreren Orten in Erfüllung ging. Bürgert sich diese Institution noch mehr ein, so wird sich vielleicht auch der Bund anschließen können, derselben in seinen Betrieben einen Platz zu gönnen. Der in der Hauptsache nicht durch die Schuld der Arbeiter mißglückte frühere Versuch in der eidgenössischen Waffenfabrik wird hoffentlich bei der Behandlung der Postulate betreffend die eidgenössischen Arbeiter in der letzten Session der Bundesversammlung seine abschreckende Rolle zum letztenmal gespielt haben.

Die wirtschaftliche Depression übte selbstverständlich auch etwelchen Einfluß auf die Arbeiterorganisationen aus. Die Neutralisierung der Gewerkschaften, welche seinerzeit sehr viel von sich reden machte und von der sich manche einen Aufschwung der gewerkschaftlichen Organisation versprachen, hat die auf sie gestellten Hoffnungen nicht erfüllt. Der erwartete Aufschwung des Gewerkschaftswesens ist ausgeblieben, so nötig ein solcher auch erscheinen mochte. Sind ja nach der Statistik des schweizerischen Arbeitersekretariats bloß 48,402 Personen gewerkschaftlich organisiert. Zieht man hiervon den Verband des Personals schweizerischer Transportanstalten ab, so ergeben sich rund 35,000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter gegenüber 280,000 organisationsfähiger Arbeitern und Arbeiterinnen. Es sind also nach Ausscheidung der aus beruflichen, persönlichen und lokalen Gründen nicht organisationsfähigen Arbeiter bloß rund 12 % organisiert. Die Gründung von städtischen Arbeitersekretariaten, wie sie in Winterthur und Basel im Laufe dieses Jahres erfolgte und in Schaffhausen, St. Gallen und an andern Orten geplant wird, dürfte der Organisation der Arbeiterschaft wesentlich Vorschub leisten. Die Funktionen dieser Institute sind sehr mannigfaltig, wie aus den Rechenschaftsberichten derselben deutlich hervorgeht. Sie sind namentlich auch berufen, über die Ausführung der eidgenössischen und kantonalen Arbeiterschutzgesetze zu wachen. Die Notwendigkeit derartiger Kontrolle wird auch von den Fabrikinspektoren zugegeben, welche immer und immer wieder darauf aufmerksam machen müssen, daß auch die Arbeiterschaft dazu berufen sei, das Ihrige zum richtigen Vollzug des Fabrikgesetzes beizutragen.

Die Funktionen der Arbeitersekretariate nach dieser Seite hin werden durch die Anstellung kantonaler Fabrikinspektoren, wie sie in Baselstadt im Jahre 1900 beschlossen wurde, kaum überflüssig. Das geht unter anderm auch daraus hervor, daß im Kanton Zürich eine Erweiterung des Bureaus für Fabrik- und Haftpflichtwesen durch Anstellung einer kantonalen Gewerbeinspektorin angestrebt wird und in der Stadt Zürich der Stadtrat vor längerer Zeit eingeladen wurde, „zu prüfen, ob sich nicht die Anstellung einer weiblichen Person zur Kontrolle der Plazierungsbureaux, der Ausführung des Arbeiterinnenschutzgesetzes und des Wirtschaftspolizeigesetzes, soweit letzteres das weibliche Dienstpersonal betrifft, empfehle." Nichts ist eitler als die Ansicht, mit der Einführung oder der Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung sei die Hauptsache gethan. Die Hauptschwierigkeit beginnt erst mit der Durchführung derselben. Wird diese nicht genau und gewissenhaft kontrolliert, fristen derartige Gesetze bloß ein papierenes Dasein. Das ist aber schlimm; denn es beruhigt die Behörden 2c. mit dem Bewußtsein, ihre Pflicht gethan zu haben, trotzdem im Grunde genommen alles beim Alten blieb. An Mustern hierfür ist die Geschichte der kantonalen Arbeiterschutzgesetzgebung nicht arm. Daher ist es sehr angezeigt, wenn dieselbe den Bogen von Anfang an nicht zu straff spannt, dafür aber für eine strenge Durchführung unter entsprechender Kontrolle sorgt.

Ob die beiden neuen Entwürfe kantonaler Arbeiterschutzgesetze, welche das Jahr 1900 brachte, dies befolgt, ist nicht ganz sicher. Der Kanton Tessin will sein Arbeiterschutzgesetz beziehen auf: Steinbrüche, Minen, Maurer-, Bau- und Transport-Arbeiten, Straßen-, Brücken-, Kanal-, Tunnel- und Wasserbauten, sowie auf die im Bundesgesetz vom 26. April 1887 über die privatrechtliche Verantwortlichkeit bezeichneten Berufsarten. Die Reglemente sind der üblichen amtlichen Genehmigung unterstellt; es sind genaue Vorschriften aufgenommen, damit die Arbeiter das Reglement prüfen und ihre Bemerkungen zu Handen des Arbeitsherrn oder der amtlichen Aufsichtsorgane anbringen können. Zeigen sich bei der Handhabung desselben Uebelstände, so ist der Staatsrat berechtigt, eine Abänderung zu verlangen. Jedem Arbeiter muß ein Exemplar des Reglementes eingehändigt werden. Das genehmigte Reglement ist für beide Teile für die ganze Dauer des Vertrages bindend. Strafen, welche im Reglement nicht genannt sind, dürfen nicht verhängt werden. Bußen dürfen nie einen halben Taglohn überschreiten; sie

müssen zum Wohle der Arbeiter verwendet werden. Der Arbeiter kann gegen ungerechte Strafen den Richter anrufen. Die richterlichen Behörden entscheiden bei Differenzen über den Vertrag, über die Auszahlung, die Zurückhaltung von Lohn oder unberechtigte Entlassung. Die Arbeitszeit eines Tages darf 11 Stunden nicht überschreiten. Die Ruhestunden zwischen der Tagesarbeit müssen festgesetzt werden; jederzeit muß die Mittagspause wenigstens eine Stunde betragen. Die Zeit, welche durch die Anweisung des Arbeiters in Anspruch genommen wird, muß in der Arbeitszeit inbegriffen sein.

Eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um höchstens eine Stunde liegt für höchstens eine Woche in der Vollmacht des Gemeinderates, im übrigen auf Antrag des Gemeinderates in derjenigen des Staatsrates. Die Ueberzeit ist für die Arbeiter nicht verbindlich; dieselbe ist auf Frauen und auf junge Arbeiter unter 18 Jahren nicht anwendbar. Wenn das Gesuch um Verlängerung der Arbeitszeit nur wegen Erstrebung von Mehrgewinn, auch wenn damit ein besserer Verdienst der Arbeiter verbunden ist, gestellt wird, so darf es nicht bewilligt werden. Die Löhne für Ueberzeit müssen um $^1/_4$ höher sein, als die gewöhnlichen. Die Arbeit an Sonn- und Festtagen ist nicht gestattet. Kinder unter 14 Jahren dürfen weder als Handlanger noch als Lehrlinge beschäftigt werden. Nach der Niederkunft müssen Frauen mindestens 4 Wochen von der Arbeit wegbleiben. Der Kreisarzt und der Gemeinderat überwachen die den Arbeitern von der Unternehmung zugewiesenen Wohnungen bezüglich ihrer Salubrität. Erst nach 14 Tagen ist der Arbeitsvertrag auf 14tägige Kündigung für beide Teile verbindlich; vorher genügt zum Austritt resp. zur Entlassung eine drei Tage vorher gegebene Anzeige. Der kontraktliche Rücktritt ist nur an einem Zahltage gestattet. Ist nichts besonderes schriftlich abgemacht, so muß die Lohnzahlung mindestens alle 14 Tage in gesetzlicher Münze stattfinden. Es dürfen am Arbeitslohne keinerlei Abzüge für Lieferung auf Rechnung des Arbeitgebers gemacht werden, ausgenommen für Arbeitswerkzeug zum Selbstkostenpreis. Lohnabzüge für Schadenersatz sind nur dann zulässig, wenn es sich um Untreue oder gröbliche Schuld des Arbeiters handelt; hierüber entscheidet die betreffende richterliche Behörde. Der Décompte darf einen Wochenlohn betragen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei der Arbeit Leben und Gesundheit der Arbeiter möglichst geschützt bleiben; bei Unfällen hat er für unmittelbare Hülfe zu sorgen. Die Taglohn-

arbeiter erhalten einen mit dem Chef vereinbarten bestimmten Tages- oder Stundenlohn; dieser Lohn gilt nach sieben Tagen seit Uebernahme der Arbeit als definitiv. Die Akkordarbeiter erhalten einen nach Art und Menge der Arbeit ausgemittelten oder auf Einheitspreisen beruhenden Lohn, wie dies von beiden Parteien festgesetzt worden ist. Sollte der definitive Lohnansatz wegen der Qualität der Arbeit nicht von vorneherein ermittelt werden können, so wird er annähernd angesetzt. Wenn ein Taglohnarbeiter Akkordarbeit erhält, so verliert er die aus dem Taglohn hervorgehenden Rechte nicht. Die Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz wird mit einer im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Buße von 5 Fr. bis 100 Fr. bestraft.

Der Kanton Aargau geht nicht so weit. Er beschränkt sich auf den Arbeiterinnenschutz. Der regierungsrätliche Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Arbeiterinnen soll Anwendung finden auf alle dem eidg. Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe, in welchen eine oder mehrere Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten, auch wenn sie Kost und Logis im Hause haben. Dieser Entwurf hat sich einige Erfahrungen, welche man in anderen Kantonen mit dem Arbeiterinnenschutz machte, zu Nutzen gezogen. An dieser Stelle ist nicht zu vergessen das „Gesetz betreffend den Schutz minderjähriger Arbeiter in Genf", welches eigentlich eine etwas abgeänderte Form der in einer Anzahl von Kantonen bestehenden Lehrlingsgesetze darstellt.

Die Frage des Schutzes der jugendlichen Arbeitskräfte dürfte überhaupt in nächster Zeit wieder mehr in den Vordergrund treten. Kirche und Sonntagsfreunde reklamieren für die heranwachsende, in Hausindustrie, Handel und Gewerbe 2c. beschäftigte Jugend den völlig freien Sonntag. Der freiwillige Fortbildungsschulunterricht spielt gleichfalls mit und verlangt auch er gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens. Die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft beschäftigte sich an ihrer letzten Jahresversammlung in Zug mit der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte und wurde dort wie an etlichen Versammlungen kantonaler Sektionen dieser Gesellschaft in kräftiger Form der Wunsch nach Abhülfe ausgesprochen. Die Volkswirtschaftskommission dieser Gesellschaft hat den Auftrag erhalten, die besten Wege zur Abhülfe der Mißstände auf diesem Gebiete zu beraten und ist somit von den verschiedensten Seiten dafür gesorgt, daß diese Frage nicht spurlos von der Traktandenliste

verschwinde. Allerdings wird niemand die enormen Schwierigkeiten verkennen, die sich diesen neuen Eingriffen des Staates ins Erwerbsleben entgegentürmen. Aber wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Dies lehrt die Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung vielfach.

Als Beleg hierfür aus dem Jahr 1900 registrieren wir einen Fortschritt auf dem Gebiete des Bauarbeiterschutzes. Im Kanton Bern wurde der Entwurf eines Baugerüstgesetzes durch das Volk angenommen, wodurch den Gemeinden die Pflicht auferlegt wurde, bei Erlaß von Baupolizeivorschriften auch Bestimmungen zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Arbeiter aufzunehmen. Für die Art und Weise, in der dies geschehen soll, stellte der Regierungsrat als Muster eine Normalverordnung auf. Diese deckt sich inhaltlich mit den 1895 in Zürich und 1898 in Baselstadt erlassenen Verordnungen, mit denen man im Großen und Ganzen gute Erfahrungen machte. Kein Wunder, daß sich die Bauarbeiter an allen Ecken und Enden regen, um desselben Schutzes teilhaftig zu werden. In Winterthur, St. Gallen, Luzern und an andern Orten wurde diese Frage von den Fachvereinen oder Arbeiterunionen 2c. an die Hand genommen und ist den Wünschen der Bauarbeiter baldige Erfüllung zu gönnen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Ueber diesen und ähnlichen Bestrebungen tritt das Interesse für die Revision des eidg. Fabrikgesetzes etwas in den Hintergrund. Die Enquête für die Revision des Fabrikgesetzes, welche vom schweiz. Grütliverein durchgeführt wurde, ist zwar abgeschlossen, doch noch nicht bearbeitet worden. Aus den 395 eingegangenen, ausgefüllten Formularen lassen sich jedenfalls sehr wertvolle Schlüsse ziehen und wesentliche Leit- und Zielpunkte für eine Revision des Fabrikgesetzes gewinnen. Doch dürfte vorderhand für die Anhandnahme einer solchen nicht die rechte Zeit sein.

Das Schicksal der Kranken- und Unfallversicherungsvorlage dürfte darüber keine Zweifel aufkommen lassen, woher momentan der Wind weht. Wem dies als Beweis nicht genügt, der vergegenwärtige sich das ähnliche Los einer ganzen Reihe kantonaler Gesetzesvorlagen socialpolitischer Natur, oder denke an die Thatsache, daß mitunter socialpolitische Gesetzesentwürfe gerade bei den Ständen oder Erwerbsarten den größten Widerstand finden, denen sie unbestreitbaren Vorteil eingebracht hätten. Genügt dieses alles noch nicht zum Beweis für die Reaktionsperiode, in der wir uns gegenwärtig befinden, so studiere einer die Vorschläge, welche die Kranken- und

Unfallversicherung zu lösen versprechen. Alle tragen an ihrer Stirne mehr oder weniger deutlich die Furcht vor der reaktionären Strömung.

Unter dieser hat selbstverständlich auch die Lösung der Wohnungsfrage zu leiden gehabt. Wenn nicht die Mietervereine und -Genossenschaften regsam wären, so wäre dieselbe wohl im Laufe dieses Jahres gänzlich eingeschlafen. Wie die Arbeitslosenversicherung die sociale Frage schlechter Zeiten, so ist die Wohnungsfrage diejenige guter Zeiten. In schlechten Zeiten tritt die Wohnungsfrage in den Hintergrund und in guten ist mit der Fürsorge für Arbeitslose dasselbe der Fall. So hat das Volk von Baselstadt das Wohnungsgesetz bachab geschickt und wollten die Stadt Berner vom Ankauf des Spitalackers zum Zwecke weiterer Ausdehnung der Wohnungsfürsorge durch die Gemeinde nichts wissen. Geschah das aber in Bern, wo doch bereits 2 Arbeiterviertel durch die Stadt gebaut worden waren, so kann man sich ungefähr einen Begriff von den Chancen ähnlicher Bestrebungen an andern Orten machen, wo man auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge durch die Gemeinde noch keine Erfahrungen hat. Für einmal wird man froh sein müssen, wenn die Eingaben der organisierten Arbeiterschaft, der Wohnungsmietervereine 2c. den Bau von Wohnungen für einzelne Kategorien städtischer Arbeiter, sowie intensivere Wohnungskontrolle zu erzielen vermögen. Einen Anfang damit hat nun auch die Stadt Zürich gewagt, indem sie für die Arbeiter des Gaswerks billige und gesunde Wohnungen erstellte. Die 10 Häuser mit 38 Wohnungen, wofür ein Kredit von 396,500 Fr. bewilligt wurde, nehmen sich gut aus. Hoffentlich ermuntern die damit gemachten Erfahrungen zu weiteren Fortschritten auf dem betretenen Wege. Die Frage der Erstellung von Volkshäusern, welche wenigstens einen Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage für Ledige leisten soll, ist im Jahre 1900 nicht vom Flecke gekommen. Im Gegenteil hat sie durch die Ablehnung eines darauf bezüglichen Antrags von Nationalrat Wullschleger im Großen Rat von Baselstadt und durch die Ablehnung der Subvention des Volkshauses in Bern einen Rückschlag erfahren.

Unter dem Feldzeichen wirtschaftlicher Depression bekommt natürlich der Kampf aller gegen alle noch mehr Nahrung. Darum ist es begreiflich, daß im Jahre 1900 der Krieg wider den unlauteren Wettbewerb nie von der Traktandenliste verschwand.

Doch zeigt sich da schon ein neues Element. Neben der Forderung zum gesetzgeberischen Einschreiten, die einen Teil unserer kantonalen Parlamente lebhaft beschäftigte und der Volkspetition des Vereins schweiz. Geschäftsreisender, sowie einer Motion im Nationalrate spielte sich der Kampf nun noch nach einer andern Seite ab. Das Mittel der Selbsthülfe wird auch in diesem Kampfe als das beste erkannt. Darum hat die Gesellschaft schweizerischer Tabakhändler folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Sämtliche Grossisten und Fabrikanten des In- und Auslandes, die in der Schweiz Geschäfte machen, haben der Gesellschaft als Passivmitglieder beizutreten und einen Jahresbeitrag von Fr. 5 zu leisten. 2. Die Mitglieder verpflichten sich, nur von den der Gesellschaft angehörenden Fabrikanten und Grossisten Waren zu beziehen und die zu boykottieren, welche an von der Gesellschaft zu bezeichnende Bazare und Verkäufshäuser Waren liefern. Der Centralverband schweiz. Uhrmacher suchte sich auf dieselbe Weise zu helfen, indem er den Kollegen möglichste Einschränkung des Verkehrs mit Fabrikanten und Grossisten, welche Uhren an Schützenfeste, Abzahlungsgeschäfte 2c. liefern, empfahl. Zu diesen Maßnahmen der Selbsthülfe gehört auch die durch den organisierten Handelsstand verschiedener Städte geplante Abmietung von Lokalen, oder sogar der Kauf von Häusern, in denen Großbazare errichtet werden sollten. Das ist eine Verschiebung des Gefechtsbildes im Laufe weniger Jahre. Zuerst stand die Forderung gesetzlicher Maßnahmen im Vordergrund. Heute kommen diese erst in zweiter und dritter Linie; die Maßnahmen organisierter Selbsthülfe sind dafür ins erste Glied getreten.

Der Kampf wider die Konsumvereine beschränkt sich ebenfalls nicht mehr auf Wünsche an Gesetzgebung und Steuertechnik. In Basel ist ein Antikonsumverein entstanden und sollen durch gemeinsamen Warenbezug 2c. der Entwickelung des Konsumvereins, überhaupt der Organisation der Konsumenten Hindernisse in den Weg gelegt werden. Das dürfte ein weitaus rationelleres Mittel sein, als viele andere. Unwirksam wird vor allem der Versuch sein, die Beamten und Angestellten des Bundes von der aktiven Beteiligung an der Verwaltung von Konsumvereinen auszuschließen. Sollte sich auch der Bundesrat hierzu entschließen können, so hätten die Gegner der Konsumvereine damit nichts anderes erreicht, als in den in Frage stehenden Angestellten und Beamtenkategorien Widerwillen und Unmut geweckt zu haben. Hinüberspielen derselben Wünsche aufs

kantonale Gebiet hätte noch weniger Hoffnung auf Erfüllung. Die Erfahrungen, welche in Baselstadt und in Neuenburg mit einem Versuch nach dieser Richtung gemacht wurden, dürften nicht gerade sehr verlockend sein. Auf der anderen Seite aber muß es angesichts der Ausdehnung des Konsumvereinswesens begreiflich erscheinen, wenn die in ihrer Existenz Bedrohten sich ihrer Haut nach Kräften zu wehren suchen. Beistehende Tabelle über den Stand der Konsumvereine in den verschiedenen Ländern bedarf keines weiteren Kommentars.

| | Schweiz | England | Deutschland | Frankreich |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der Konsumvereine | 344 | 1,535 | 1,404 | 1,463 |
| Mitgliederzahl | 117,600 | 1,623,500 | 800,000 | 475,000 |
| 1 Konsumverein kommt auf Einwohner | 8,720 | 26,058 | 39,173 | 26,657 |
| 1 Konsumverein zählt durchschnittlich Mitglieder | 341 | 1,057 | 569 | 331 |
| 1 Mitglied bezieht durchschnittlich für Fr. | 391 | 999 | 312 | |

Zu all diesen Gegensätzen bringen die Vorbereitungen auf die Zollvertragsverhandlungen einen neuen Zankapfel. Der bekannte Rekurs der Kochfettfabrikanten und die Lebensmittelpolizeigesetzgebung sollen diesen Wettstreit verschiedener Interessen stimmungsvoll einleiten. Bereits erklärt das Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine, daß es der Eingabe einer großen Anzahl Verbände behufs Wiederaufnahme der Lebensmittelpolizeigesetzgebung sehr skeptisch gegenüberstehe, indem es protektionistische Absichten hinter derselben vermute. Hinsichtlich der Erneuerung der Zollverträge selber hat die Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine bereits Stellung genommen. Sie beauftragte die Verbandsorgane, die Bundesbehörden darauf hinzuweisen, daß 1. jede Erhöhung der Einfuhrzölle auf große Konsumartikel, insbesondere solche, die die Schweiz nicht in genügender Menge hervorbringt, entgegengetreten werde; 2) zur Zeit der Wahl der Kampfstellungen die Gewähr dafür geboten wird, daß, wenn einmal die Tarife endgültig festgestellt sind, keine Zollerhöhung auf Volkskonsumartikel in Kraft bestehen bleibt; 3. insbesondere die Zucker-, Schlachtvieh-, Fleisch-, Fett- und Schuhzölle möglichst herabgesetzt werden.

Die Landwirtschaft und zum Teil auch die Industrie werden mit diesen Postulaten nicht ganz einverstanden sein. Sie schmieden

bereits emsig an den Waffen, um derartige Wünsche niederzuschmettern. Der Gewerbesekretär ist der Dritte im Bunde derer, welche zuerst ihren Ruf bei der Vorbereitung der Handelsverträge erschallen lassen sollen. Sein Versuch einer Schätzung des Produktionswertes des schweizerischen Gewerbes wird von der Presse wohl nicht mit Unrecht als erster Beitrag zu den Vorbereitungen auf die Zollverträge angesehen. Diese äußerst interessante Schätzung ist von Arbeitersekretär Greulich in den Mitteilungen des Arbeitersekretariats scharf unter die Lupe genommen worden. Wir können uns nicht näher auf diese Meinungsdifferenz einlassen. Doch giebt uns diese zu zwei Bemerkungen Veranlassung. Vor allem zeigt sie neuerdings, wie schade es war, daß die Bundesversammlung aus übelangebrachter Sparsamkeit die Gewerbeenquete ablehnte. In zweiter Linie läßt sie es bedauerlich erscheinen, daß für die Handelsvertragsvorbereitungen nicht noch anderes offizielles Material zur Verfügung steht. Die Materialien, welche die Sekretariate des Handels- und Industrievereins, des Bauernverbandes und des Gewerbevereins liefern werden, haben doch, so seriös sie auch an sich sein mögen, unter dem Verdacht einer gewissen Voreingenommenheit zu leiden. Eine andere Reihenfolge in der Ausarbeitung des Volkszählungsmaterials wäre berufen, teilweise diese Lücke auszufüllen.

Rechnet man zu dem Ergebnis der Socialpolitik des Jahres 1900 die Anläufe zur Sanierung unserer Geld- und Kreditverhältnisse, die, wenn auch geringe Ausdehnung des kommunalen Gewerbebetriebs, sowie manch andern größern und kleinern Fortschritt, den wir nicht erwähnten, so wird man sich damit zufrieden geben können. Das Jahr 1900 hat gerade so viel geleistet, als es nach den natürlichen Bedingungen leisten konnte, nicht mehr und nicht weniger. Selbst die Reaktion, welche sich teilweise bemerkbar machte, ist nichts anderes als ein notwendiges Glied in der Kette der Entwicklung. Gelingt es, die tiefern Ursachen derselben zu heben, so wird die Periode des scheinbaren Stillstandes oder Rückschrittes bald einer Zeit frischen, fröhlichen Fortschrittes weichen müssen.

# Sociale Chronik.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Bundesrat hat in Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes unterm 18. Januar d. J. einen Beschluß gefaßt, der eine Erweiterung der Haftpflicht bei Berufskrankheiten bedeutet, indem er die Zahl der Stoffe, deren Verwendung die Haftpflicht im Krankheitsfalle bewirkt, von 11 auf 34 vermehrt. Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Als Industrien, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, werden diejenigen bezeichnet, in welchen folgende Stoffe verwendet werden oder entstehen, beziehungsweise vorkommen:

1. Blei, seine Verbindungen (Bleiglätte, Bleiweiß, Mennige, Bleizucker u. s. w.) und Legierungen (Letternmetall u. s. w.); 2. Quecksilber und seine Verbindungen (Sublimat, Quecksilberoxydulnitrat u. s. w.); 3. Arsen und seine Verbindungen (Arsensäure, arsenige Säure u. s. w.); 4. Phosphor (gelbe Modifikation); 5. Phosphoroxychlorid, Phosphorchlorid, Phosphorchlorür, Phosphorwasserstoff; 6. Kalium- und Natriumbichromat; 7. Kalium- und Natriumchlorat; 8. Chlor, Brom, Jod; 9. Salzsäure und Fluorwasserstoff; 10. schweflige Säure; 11. untersalpetrigsaure, salpetrigsaure und salpetersaure Dämpfe; 12. Amoniak; 13. Schwefelwasserstoff; 14. Schwefelkohlenstoff; 15. Kohlenoxyd und Kohlensäure; 16. Chlorschwefel; 17. Tetrachlorschwefel; 18. Phosgen; 19. Chloroform; 20. Chlormethyl und Chloräthyl; 21. Brommethyl und Bromäthyl; 22. Jodmethyl und Jodäthyl; 23. Dimethylsulfat; 24. Acroleïn; 25. Nitroglycerin; 26. Cyan und seine Verbindungen; 27. Petroleumbenzin; 28. Benzol; 29. Mononitro- und Dinitrobenzol; 30. Dinitrotoluol; 31. Anilin; 32. Phenylhydrazin; 33. Carbolsäure; 34. Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel bezeichneten Industrien werden für diejenigen bestimmten gefährlichen Krankheiten, welche erwiesenermaßen und ausschließlich aus dem Verwenden oder Vorkommen der daselbst genannten Stoffe entstehen, im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881, und Art. 1 desjenigen betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, vom 26. April 1887, der Haftpflicht unterstellt.

**Rußland.** Der „Frankfurter Zeitung" wird über den Stand der Arbeiterunfallversicherung in Rußland folgendes geschrieben: Die

Frage der Arbeiterunfallversicherung ist in letztem Jahre in den Vordergrund des öffentlichen Interesses getreten. Im vergangenen Frühling beschäftigte diese Frage den Kongreß der Naphthaindustriellen in Baku, dann hat sich auch der Kongreß der südrussischen Montanindustriellen mit ihr befaßt und endlich haben die Regierungskreise sich mit der Arbeiterversicherung beschäftigt. Das Finanzministerium hatte seinerseits eine Kommission ernannt, die ein Arbeiterunfallversicherungsgesetz ausarbeiten sollte. Der Entwurf ist, wie jetzt verlautet, fertiggestellt und gelangt im Februar an den Reichsrat, die oberste gesetzgeberische Behörde des Reiches. Bisher gab es in Rußland kein Arbeiterversicherungsgesetz. Obwohl die Industrie des Czarenreiches im letzten Jahrzehnt einen gewaltigen Aufschwung genommen hat, so ist bisher für die Bevölkerungsklasse, welche diese Industrie geschaffen hat, fast nichts geschehen. Nur 28,2 % der russischen Fabrikarbeiter sind versichert. Der jetzt an den Reichsrat gelangende Gesetzentwurf verfolgt sehr bescheidene Zwecke. Soviel über die Vorlage bisher bekannt geworden ist, berücksichtigt sie nicht alle Industriezweige, und die durch einen Unfall arbeitsunfähig und erwerbsunfähig gewordenen Arbeiter können nur auf einen Teil ihres Arbeitslohnes Anspruch erheben. Wenn — woran nicht zu zweifeln ist — der Entwurf vom Reichsrat angenommen wird und das neue Gesetz nach einigen Monaten in Kraft tritt, wird die Unfallversicherung doch noch sehr unvollkommen sein und durch neue Gesetze bald wesentlich erweitert werden müssen. Aber es wird jedenfalls bald eine Thatsache von hoher socialpolitischer Wichtigkeit zu verzeichnen sein: auch Rußland wird endlich eine Unfallversicherung haben.

**Ungarn.** Das Handelsministerium hat einen Entwurf zum Schutze der Handelsangestellten und Privatbeamten ausgearbeitet, dessen Bestimmungen in mancher Beziehung bemerkenswert sind.

Die Anstellung von Privatbeamten und Handelsgehülfen hat durch schriftliche Verträge zu geschehen, die die Pflicht, die Bezahlung ꝛc. klar umschreiben. Die Geschäftslokalitäten müssen den hygieinischen Anforderungen entsprechen; in offenen Warengeschäften muß für Sitzgelegenheit für das Personal gesorgt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf, die Pausen mitgerechnet, zwölf Stunden nicht überschreiten; an dreißig Tagen jährlich sind Ausnahmen zulässig; Ueberzeitarbeit ist besonders zu bezahlen. Das Sonntagsruhegesetz gilt auch für offene Warengeschäfte. Als Mittagspause sind dem Personal in Budapest mindestens anderthalb Stunden, in der Provinz eine Stunde zu gewähren. Der Chef hat, wo mehr als ein Gehülfe angestellt sind, den Angestellten jährlich mindestens einen einwöchentlichen Urlaub, beziehungsweise alle zwei Jahre einen zweiwöchentlichen Urlaub zuzusichern. Im Erkrankungsfall hat der Angestellte drei Monate lang Anspruch auf fortlaufende Bezahlung. Wenn der Angestellte durch Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig wird, ist der Chef verpflichtet, ihm, beziehungsweise seiner Witwe, respektive Waisen die Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresgehalts, nach zehnjähriger Dienstzeit einen ganzen Jahresgehalt, nach zwanzigjähriger Dienstzeit die Doppelte Summe als Abfertigung auszuzahlen. Als Kündigungsfrist haben (beiderseits) zu gelten innerhalb der ersten drei

Monate zwei Wochen, später, bei einem Jahresgehalt unter 2400 Kronen, sechs Wochen, über 2400 Kronen drei Monate. Wenn der Chef dem Angestellten, ohne daß sich letzterer einer schweren Pflichtverletzung schuldig macht, nach mehr als zehnjähriger Dienstzeit kündigt, hat der Angestellte auf folgende Abfertigung Anspruch: nach zehn- bis zwanzigjähriger Dienstzeit einen halben, nach zwanzig- bis dreißigjähriger Dienstzeit einen ganzen, nach einer mehr als dreißigjährigen Dienstzeit einen doppelten Jahresgehalt. Die Ansprüche der Angestellten, beziehungsweise deren Witwen und Waisen erlöschen nicht im Falle des Konkurses, der Geschäftsauflösung oder Uebertragung. Vereinbarungen zwischen Chefs und Angestellten, die zu Ungunsten des Angestellten von den Bestimmungen des Gesetzes abweichen, sind ungültig.

## Mittelstandspolitik.

**Schweiz.** Der Große Rat des Kantons Freiburg nahm vor kurzem ein Gesetz an zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten: 1. Mit einer zuchtpolizeilichen Strafe bis höchstens 4 Monaten Gefängnis oder mit einer Geldbuße bis höchstens Fr. 2000 wird derjenige bestraft, welcher durch öffentliche Bekanntmachungen, Preisverzeichnisse, Reklamen, Aushängeschilde, Affichen oder durch irgendwelche Bekanntmachung wider besseres Wissen Angaben macht, welche geeignet sind, dem Publikum den Anschein eines außergewöhnlich günstigen Angebotes zu erwecken. 2. Es wird mit den in vorhergehendem Artikel vorgesehenen Strafen gebüßt derjenige, welcher zum Zwecke des Wettbewerbes wider besseres Wissen unwahre Angaben macht oder verbreitet, welche geeignet sind, eine Person in ihrem Geschäftsbetrieb zu schädigen. 3. Jeder Angestellte, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes, welcher zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Geschäftsinhaber zu schaden, während der Dauer des Anstellungsvertrages die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut sind, bekanntmacht, wird mit den unter Art. 1 vorgesehenen Strafen gebüßt. Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher durch Indiskretion eines Angestellten, Arbeiters oder Lehrlings oder durch eine mit dem Gesetz und den guten Sitten im Widerspruch stehende Handlung in den Besitz einem andern gehörender Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gelangt, diese zum Zwecke des Wettbewerbes verwendet oder in der Absicht, dem rechtmäßigen Besitzer zu schaden, bekanntmacht. 4. Derjenige, welcher zum Zwecke des Ruins des Geschäftes oder eines der Geschäftszweige eines oder mehrerer seiner Konkurrenten unter dem Selbstkostenpreis einen großen Warenvorrat zum Verkauf anbietet, wird zu den unter Art. 1 vorgesehenen Strafen verurteilt.

— Ein ähnliches Gesetz erläßt auch der Kanton Luzern. Im wesentlichen wird bestimmt: § 1. Es ist verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größern Kreis von Personen bestimmt sind (Inserate, Cirkulare, Plakate, Affichen ꝛc.), bei Anlaß des Angebotes von Waren wider besseres Wissen über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere

über den Anlaß zum Verkaufe der Waren, über deren Beschaffenheit, Herstellungsart oder Preis, Bezugsquellen oder Art des Bezuges, Größe des Vorrates, Besitz von Auszeichnungen, thatsächlich unrichtige Angaben zu machen, welche geeignet sind, den Schein eines außergewöhnlich günstigen Angebotes zu erwecken. Diese Bestimmungen finden auf Angaben oder Bekanntmachungen, welche sich auf gewerbliche Leistungen beziehen, sinngemäß Anwendung. § 2. Wer ohne rechtfertigenden Grund sich weigert, eine öffentlich ausgekündigte oder ausgestellte Ware zu dem angegebenen Preise abzugeben, macht sich der strafbaren Handlung im Sinne des § 1, schuldig. § 3. Wer zum Zwecke des Wettbewerbes wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäftes, oder die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern Unwahres behauptet oder verbreitet, das geeignet ist, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen oder dessen Kundschaft abzuleiten, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig. § 4. Angestellten, Arbeitern oder Lehrlingen eines Geschäftsbetriebes ist verboten, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Dauer des Anstellungsverhältnisses an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitzuteilen. Der Anstiftung macht sich schuldig und ist strafbar, wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling zum Verrate von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen verleitet. Es ist verboten, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis man durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes zu verwerten oder an andere mitzuteilen. § 5. Der Warenverkauf nach den sogenannten Couponsystemen (Hydra-, Gella-, Schneeballensystemen ꝛc.), wonach durch den Verkauf von einer gewissen Anzahl von Coupons der Anspruch zum Bezuge bestimmter Wertgegenstände erworben wird, ist untersagt. § 7. Wer einen außergerichtlichen Ausverkauf veranstalten will, bedarf eines Patentes des Polizeidepartements. Ein Ausverkauf kann in der Form eines Totalausverkaufes (Ausverkauf sämtlicher Warenvorräte) oder in derjenigen eines Teilausverkaufes (Ausverkauf eines Teils der vorhandenen Waarenvorräte, Ausverkauf einzelner bestimmter Warensorten) stattfinden. Er darf nur unter dem Namen des betreffenden Geschäftsinhabers und unter Ausschluß aller unwahren Anpreisungen veranstaltet und ausgekündigt werden. Ein Totalausverkauf kann nur bewilligt werden, wenn der Patentbewerber während mindestens zwei Jahren in einer Gemeinde des Kantons Luzern niedergelassen war und daselbst während dieser Zeit mit den auszuverkaufenden Warengattungen gewerbsmäßig Handel getrieben hat. Dem gleichen Geschäftsinhaber darf innerhalb drei Jahren nur einmal ein Ausverkaufs-Patent ausgestellt werden. Ein Teilausverkauf kann nur bewilligt werden, wenn der Patenterwerber mindestens seit einem Jahre in einer Gemeinde des Kantons Luzern niedergelassen war und daselbst während dieser Zeit mit den auszuverkaufenden Warengattungen Handel getrieben hat. Dem gleichen Geschäftsinhaber kann ein

Teilausverkauf im gleichen Jahre nicht mehr als zweimal bewilligt werden. Die beiden Ausverkäufe müssen mindestens drei Monate auseinander liegen. Keiner derselben darf länger als zwei Wochen dauern.

## Genossenschaftswesen.

**Schweiz.** In dem vorhergehenden Hefte haben wir berichtet, daß das eidgenössische Zolldepartement den Beamten untersagt habe, sich an der Verwaltung von Konsumgenossenschaften zu beteiligen. In manchen Zeitungen, welche gleichfalls diese Notiz brachten, wurde an dieselbe unter anderem die Bemerkung geknüpft, der bezügliche Beschluß sei wohl auf eine Beeinflussung des Bundespräsidenten Brenner, beziehungsweise des Bundesrates Hauser von seiten einiger Mitglieder des Basler „Antikonsumvereins" zurückzuführen. Vor kurzem konnte der Präsident des Verbandes schweizerischer Konsumvereine mit dem Bundespräsidenten über diese Angelegenheit Rücksprache nehmen. Die Resultate dieser Unterredung faßt nun der Verbandspräsident in folgenden Sätzen zusammen, die er in Nr. 4 des „Schweiz. Konsum-Vereins" veröffentlicht:

1. Es ist unrichtig, daß der betreffende Beschluß des Bundesrates auf eine Beeinflussung der Bundesräte Hauser und Brenner von seite eines Basler Freisinnigen zurückzuführen ist, schon aus dem Grunde, weil der Beschluß noch im vorigen Jahre gefaßt wurde, als noch Herr Comtesse Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements war, und der bezügliche Antrag von Herrn Comtesse beim Bundesrat eingebracht worden ist. Herr Bundespräsident Brenner ist von jeher für eine liberale Auslegung der einschränkenden Bestimmungen des Besoldungsgesetzes eingetreten und hat bei Erlaß der bekannten Bestimmungen im Jahre 1898 seinen Einfluß zu Gunsten der Genossenschaften mit gemeinnützigem Charakter geltend gemacht. Es ist auch nicht anzunehmen, daß Herr Bundesrat Comtesse den Zumutungen gewisser Herren des Antikonsumvereins u. s. w. zugänglich gewesen ist. Die bezügliche Korrespondenz in einigen Blättern beruht daher auf Erfindung. 2. Ebenso unrichtig war die Mitteilung der „Basler Nachrichten", wornach der Bundesrat einen principiellen Beschluß gefaßt hätte, und daß die andern Departemente demnächst in gleicher ausschließender Art und Weise vorgehen werden. 3. Der erwähnte bundesrätliche Beschluß ist nichts mehr und nichts weniger als eine Anwendung des principiellen Entscheides vom Februar 1898, wornach der Bundesrat in jedem einzelnen Fall auf Antrag zu entscheiden hat, ob ein eidgenössischer Beamter die Stelle eines Verwaltungsrates in einem Konsumverein annehmen dürfe. Bis jetzt ist solchen Gesuchen immer entsprochen worden, und es wird ihnen auch ferner entsprochen werden, wenn es sich um Organisationen handelt, die nicht den Charakter von Erwerbsgesellschaften, sondern vorwiegend den der Gemeinnützigkeit haben, wie dies ja bei den Konsumvereinen selbstverständlich ist, und wenn durch die Annahme einer Verwaltungsratsstelle keine Interessenkollision konstatiert wird. 4. Im vorliegenden Fall hat nun der Vorsteher des Zoll-

departements unter Zustimmung des Bundesrates eine solche Interessenkollision zwischen den Funktionen eines Zollbeamten und eines Verwaltungsrates des A. C. V. in Basel thatsächlich angenommen, beziehungsweise konstruiert und aus diesem Grunde das Gesuch des Herrn B. abgewiesen. Daß nun aber auch der andere Zollbeamte F. den Konsequenzen dieses Beschlusses zum Opfer fallen mußte, giebt doch dem erwähnten Beschlusse eine große Tragweite. Die organisierten Konsumvereine haben daher allen Grund, die Frage, beziehungsweise den getroffenen Entscheid nicht auf sich beruhen zu lassen.

## Agrarpolitik.

**Deutschland.** Der Reichskanzler gab vor kurzem im preußischen Abgeordnetenhause eine Erklärung ab, aus welcher folgt, daß das deutsche Volk sich auf eine Verteuerung der Lebensmittel gefaßt machen muß. Die Erklärung, die ausschließlich das Interesse der Grundbesitzer im Auge hat, lautet: „Im Namen der Staatsregierung habe ich in Bezug auf den zur Beratung stehenden Antrag des Grafen Limburg und Genossen (der die Regierung auffordert, der Landwirtschaft einen wesentlich gesteigerten Zollschutz zu erwirken) folgende Erklärung abzugeben: In voller Anerkennung der schwierigen Verhältnisse, in welchen sich die Landwirtschaft befindet, und von dem Wunsche beseelt, die Lage derselben wirksam zu verbessern, ist die Staatsregierung entschlossen, auf die Gewährung eines ausreichenden und deshalb entsprechend zu erhöhenden Zollschutzes für die landwirtschaftlichen Produkte hinzuwirken. Die Staatsregierung ist ferner bestrebt, die Vorlegung des neuen Zolltarifes in jeder Weise zu beschleunigen."

Der Reichskanzler hat somit sich bereit erklärt, den Herzenswunsch der Agrarier zu erfüllen, ohne zu berücksichtigen, daß dadurch tiefgehende Interessen des deutschen Volkes empfindlich verletzt würden. Am ärgsten würde die geplante Zollerhöhung die Arbeiterschaft treffen; an derselben wird es daher in erster Linie liegen, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um das unglückselige Vorhaben des Reichskanzlers zu vereiteln.

# Miscellen.

## Aus dem Bericht der eidgenössischen Banknotenkontrolle.

Am Schlusse des Vorjahres 1899 bestanden 34 Emissionsbanken mit einem einbezahlten Kapital von Fr. 174,975,000 und einem Gesamtbetrag von Fr. 229,500,000 autorisierter und Fr. 228,900,000 effektiver Notenemission. Die Zahl der Banken hat sich um eine vermehrt, das eingezahlte Kapital ist auf Fr. 184,275,000 und die bewilligte Emission auf Fr. 239,500,000 angewachsen, von welch letzterer Fr. 239,000,000 effektiv emittiert waren. Als Emissionsinstitut neu hinzugetreten ist die im Vorjahre gegründete Basler Kantonalbank mit einem eingezahlten Kapital von Fr. 5,000,000 und einer bewilligten Emissionssumme von Fr. 10,000,000, wovon auf Jahresschluß Fr. 9,500,000 emittiert waren. An der Kapitalzunahme participieren überdies: Der Crédit agricole et industriel de la Broye mit einer Erhöhung von Fr. 300,000, die Bank in Basel mit einer Erhöhung von Fr. 4,000,000, Total Fr. 4,300,000. Die Emissionsvermehrung von Fr. 10,000,000 wurde einzig herbeigeführt durch die Neuemission der Basler Kantonalbank; Erhöhungen schon bestehender Emissionen sind im Laufe des Berichtsjahres keine anbegehrt worden.

Am Notenemissionsgeschäfte waren beteiligt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 11 | Banken | mit | 1— 2 | Millionen |
| 12 | „ | „ | 2— 5 | „ |
| 5 | „ | „ | 5—10 | „ |
| 4 | „ | „ | 10—20 | „ |
| 2 | „ | „ | 20—25 | „ |
| und 1 | Bank | „ | 30 | „ |

Die Mindestbeträge gehen also hinunter bis auf 1 Million, die Emission eines einzigen Institutes erreicht einen Betrag von 30 Millionen. Die Maximalgrenze der zu bewilligenden Emissionssumme, d. h. der doppelte Betrag des eingezahlten Kapitals, wurde im Berichtsjahre von 15 Banken erreicht, gleich wie im Vorjahre.

Die Zusammensetzung der effektiven Notenemission nach Abschnitten war auf Jahresende 1900 folgende:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 16,656 | Noten | à Fr. 1000 | = Fr. | 16,656,000 | oder | 7,0 % |
| 61,183 | „ | à „ 500 | = „ | 30,591,500 | „ | 12,8 % |
| 1,368,865 | „ | à „ 100 | = „ | 136,886,500 | „ | 57,2 % |
| 1,097,320 | „ | à „ 50 | = „ | 54,866,000 | „ | 23,0 % |
| 2,544,024 | Noten | | = Fr. | 239,000,000 | oder | 100 % |

Die großen Abschnitte von Fr. 500 und Fr. 1000 repräsentieren 19,8 % des Gesamtwertes sämtlicher Abschnitte gegen 20 % im Jahre 1899. Gegenüber dem Vorjahre ergiebt sich eine Zunahme von

| | | | |
|---|---|---|---|
| 38,576 | Noten | à 50 | Fr. |
| 71,887 | „ | à 100 | „ |
| 937 | „ | à 500 | „ |
| 514 | „ | à 1000 | „ |

Ziehen wir die Parallele zwischen den Ziffern des eben abgelaufenen und denen des Vorjahres, so geht daraus hervor, daß sich die Situation in dieser Berichtsperiode im allgemeinen, mit Ausnahme einer leider wiederum zu verzeichnenden Steigerung des Gesamtemissionsbetrages, nicht im Maße der letztern Jahre verschärft, sondern in einzelnen Punkten sogar um etwas zum bessern gewendet hat. Die bewilligte Emissionssumme allerdings ist durch das Hinzutreten der Basler Kantonalbank als Emissionsinstitut von 229½ Millionen auf 239½ Millionen angestiegen und weist somit eine Zunahme von 10 Millionen auf. Die effektive Emission dagegen, wenn auch in ihrem Maximum einen Betrag von 239 Millionen erreichend, ist in ihrem Durchschnitt doch nur von 224,8 Millionen auf 228,3 Millionen, somit nur um 3½ Millionen angewachsen. Minimalstand 224,2 gegen 219,5 Millionen im Vorjahre. Diese Vermehrung, obschon vom Gesichtspunkte unserer notleidenden Valuta und der Geldverhältnisse aus betrachtet, immerhin noch zu groß, hält sich den frühern Berichtsperioden gegenüber doch in wesentlich bescheideneren Schranken. Die ausgewiesene Cirkulation (Betrag der seitens der Banken thatsächlich dem Verkehr übergebenen Noten, inklusive derjenigen eigener Emission, welche sich in den Kassen der andern Emissionsbanken befinden) erzeigt im Jahresdurchschnitt eine Zunahme von 214,7 auf 216,7, somit eine Vermehrung von rund 2 Millionen. Mit ihrem Maximum von 234 Millionen hat sie gegenüber dem vorjährigen Maximalstand von 225,1 Millionen allerdings einen Vorsprung von 8,9 Mill. aufzuweisen, wogegen sie in ihrer Minimalhöhe von 204,3 Millionen den Stand des Jahres 1899 nur um 1,1 Million überholt. Das Maximum fällt auf Jahresschluß, das Minimum, wie in der vorigen Berichtsperiode, in die letzte Februarwoche. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, macht das Betreffnis der ausgewiesenen Notencirkulation pro Einwohner Fr. 65. 40 aus, gegen Fr. 70. 45 im Vorjahre.

Die effektive Cirkulation hat im Durchschnitt um 1,1 Million zugenommen. Die ungedeckte Cirkulation hat um 1,3 Million abgenommen. Die Notenreserve, d. h. der Betrag der in den Kassen der Emissionsbanken verbliebenen eigenen und Noten der andern Banken oder mit andern Worten diejenige Position, welche den Gradmesser für die Spannungsfähigkeit des schweizerischen Notenumlaufes darstellt, hat sich im Durchschnitt von 25,4 Mill. des Vorjahres auf 27,8 Millionen im Berichtsjahre, somit um 2,4 Mill. gegenüber der vorjährigen Periode gehoben. Im Maximum sind es 3,3 Mill. Vorsprung, im Minimum dagegen bleibt sie um eine Fraktion hinter dem Betrage des Jahres 1899 zurück.

Eine etwelche Besserung ist in dieser Position somit neuerdings zu konstatieren, doch konnte ihre Wirkung angesichts der ebenfalls gestiegenen Emission und Cirkulation von keiner Bedeutung sein. Wenn auch begreiflicherweise der allzugroßen Verschiedenheiten im Notensystem und der sonstigen abweichenden Verhältnisse wegen keine gerechtfertigte Parallele gezogen werden kann, zwischen der Spannungsfähigkeit der Notencirkulation großer centraler Notenbanken des Auslandes und derjenigen des Notenumlaufes der schweizerischen Emissionsbanken, so steht eben nichtsdestoweniger unstreitig fest, daß unser Umlauf an fiduziären Geldmitteln sowohl an Ueberfülle als namentlich am Mangel genügender Elastizität krankt. Ein empfindlicher Notenmangel soll sich auf mehreren Plätzen um Martini und Neujahr herum wiederum fühlbar gemacht haben. Soll eine richtige Diskontopolitik je möglich und sollen unsere Valutaverhältnisse besser werden, so muß in erster Linie hier der Hebel energisch angesetzt werden, sonst wird der alte Mißstand in zunehmender Verschärfung fortbestehen, daß die Schweiz, wie ein Kenner der Verhältnisse sich ausdrückt, immer zu viel Geld hat, wenn sie keines braucht, und zu wenig, wenn sie solches nötig hat.

Der Totalbarvorrat erzeigt im Jahresdurchschnitt eine Höhe von $108_{,9}$ Millionen, im Jahre 1899 waren es $106_{,6}$ Millionen, diese Position weist somit gegenüber dem Vorjahre die erfreuliche Zunahme von $2_{,3}$ Mill. auf. Die Gegenüberstellung der Maximal- und Minimalziffern der beiden Jahre ergiebt zwar eine etwas schwächere Vermehrung (Maximum 1,5 Mill., Minimum 1,3 Millionen), doch fallen diese Ziffern für die Beurteilung der Gesamtsituation weniger in Betracht. Das Maximum des Berichtsjahres entfällt auf die letzte Woche des Jahres, das Minimum auf den 17. März.

Der einheitliche offizielle Diskontosatz der schweizerischen Emissionsbanken erzeigt im Berichtsjahre eine Durchschnittshöhe von $4_{,88}$ % gegen $4_{,97}$ % im Vorjahre. Das Mittel des Minimalprivatsatzes erreicht $4_{,31}$ % gegen $4_{,11}$ % im Jahre 1899. Der offizielle Satz steht somit um $0_{,09}$ % und der Privatsatz um $0_{,10}$ % hinter dem Durchschnitt des Vorjahres zurück. Hinsichtlich Stabilität zeigt sich völlige Analogie mit den vorjährigen Sätzen. In beiden Jahren fanden je 4 Veränderungen der offiziellen Rate und je 12 Modifikationen des Minimalprivatsatzes statt. Zwischen ihre Fluktuationen zeigen sich begreiflicherweise Abweichungen, wie sie eben durch die Bedingungen des Geldmarktes, den Valutastand und andere Faktoren motiviert werden, doch dominieren in den Oscillationen in markanter Weise, als eigentlicher Grundzug, die Schwankungen, welche durch die periodisch zu bestimmten Epochen des Jahres regelmäßig wiederkehrenden verstärkten oder verminderten Bedürfnisse des Inlandsverkehrs hervorgerufen sind.

Bekanntlich bestimmen die fremden Wechsel- oder Devisenkurse den Stand unserer Valuta. Je höher sich diese über ihre Parität erheben, um so tiefer stehen die Wechsel auf die Schweiz in den entsprechenden Ländern und umgekehrt. Um uns also Rechenschaft über unsern Valutastand geben zu können, haben wir den Stand der Devisenkurse zu konsultieren. Nun ist es nicht gerade nötig, hierfür sämtliche Devisenkurse zu Rate zu ziehen. Es genügt, um unsere Situation vis-à-vis dem Ausland hinreichend genau zu

kennen, wenn wir den Stand der Wechselkurse derjenigen Länder etwas genauer ins Auge fassen, mit denen wir den hauptsächlichsten wirtschaftlichen Verkehr unterhalten, somit Deutschland, England und Frankreich.

Die Situation ist nun die, daß unsere Valuta, nach den letztjährigen Durchschnittsziffern, gegenüber England 16, gegenüber Deutschland 3, gegenüber Frankreich aber 54 Punkte überhaupt einbüßt. Suchen wir nach den Ursachen dieser mehr als anormalen Lage, so werden wir uns klar, daß verschiedene Umstände dabei mitgewirkt haben müssen. Wirtschaftliche und zollpolitische Verhältnisse spielen dabei eine Rolle, auch mag das Abhängigkeitsverhältnis des schweizerischen Geldwesens von der französischen Währungs- und Goldprämienpolitik einen gewissen Einfluß ausüben, doch als die Kapitalursache für die Entwertung unserer Valuta haben wir ohne allen Zweifel unser krankhaftes, absolut unzulängliches und widerstandsloses Banknotenwesen zu bezeichnen. Der zu große Notenumlauf, seine vom Standpunkte richtiger Notenbanktechnik aus, vielfach ganz unzweckmäßige Verwendung, die zu große Bewegungsfreiheit der 35 einzelnen Ausgabestellen, die infolgedessen ohnmächtige, zu wirkungslose Diskontopolitik und deren schädliche Rückwirkungen auf die Zahlungsbilanz und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes (zu leichte und zu billige Kreditgewährung in allen Formen, flaue Preisbildung, erhöhte Konsumation) in Verbindung mit veralteten, den Anforderungen der heutigen Verkehrsthätigkeit längst nicht mehr genügenden Zahlungseinrichtungen sind es, welche unsere heutige Lage verschulden. In eben dem Maße wie die einzelnen Emissionsbanken ist das System als solches dafür verantwortlich zu machen. Die Schweiz ist heute sozusagen das einzige Land des Kontinents mit einem so stark decentralisierten Notensystem. Ueberall in Europa empfindet man die absolute Notwendigkeit einer Centralisation des Notenwesens. Auch bei uns kann nur diese allein thatsächlich Remedur bringen, auf sie einzig auch könnten sich weitere Maßnahmen stützen. Wohl können die heutigen Emissionsbanken ihrerseits schon wesentliches zur Besserung der Lage beitragen. Durch das Mittel periodischer Notenrückzüge wird es ihnen gelingen, in einem bescheidenen Maße ihre Diskontopolitik zu kräftigen, indem sie dadurch den freien Diskontobanken die Mittel entziehen, vermittelst welcher diese sie so häufig und so stark unterbieten; sie werden durch die mit dem Markte gewonnene bessere Fühlung bestimmender auf diesen einzuwirken und dadurch das gesamte Kreditwesen etwas zu heben und zu sanieren vermögen. Es würde ein solches Vorgehen auch die seinerzeitige Liquidation ihres Notengeschäftes erleichtern. Allein mit allem dem ist dem Lande nicht hinreichend gedient; *es bedarf je länger je mehr der einheitlich geleiteten, starken Centralnotenbank.*

# Zur schweizerischen Handelspolitik.

Vortrag, gehalten am 4. Februar 1901 in der Socialwissenschaftlichen Vereinigung Bern von **Otto Hunziker**, Bern.

Mit dem Jahre 1903 werden unsere schweizerischen Handelsverträge mit Deutschland, Italien und Oesterreich-Ungarn auslaufen, und an die Erneuerung derselben knüpfen bereits in allen Vertragsstaaten die Organe der Regierung, die Gruppen der Interessenten und die Männer der Wissenschaft ihre Wünsche und Warnungen. Es wird sich daher wohl rechtfertigen, wenn auch wir die volkswirtschaftlich wie politisch wichtige Frage über die Zukunft unserer Handelspolitik in eine nähere Betrachtung ziehen und ihre verschiedenen Seiten zu beleuchten und aufzuklären suchen. Zu diesem Behufe möchten wir nun zunächst einen kurzen Blick über die handelspolitische Weltlage werfen, um dann hieraus einige leitende Gesichtspunkte zu gewinnen, die auch für unsere eigene schweizerische Handelspolitik maßgebend sein müssen.

Wohl die wichtigste Thatsache, welche die handelspolitische Stellung Europas in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts so völlig verändert hat, ist der Ausbau der Handelswege und die Erleichterung und Verbilligung des Verkehrs nach Amerika, Rußland, Australien und Indien. Diese Länder, welche ihre landwirtschaftlichen Produkte mit den denkbar kleinsten Kosten erzeugen, traten infolgedessen mit der kostspieligen Landwirtschaft des alten Europas in eine völlig ungleiche Konkurrenz und drohen die letztere zu erdrücken. Diese Gefahr ist aber nicht für alle Länder Europas gleich hoch anzuschlagen: während nämlich England seine Landwirtschaft schon längst den Interessen der Industrie geopfert hat und weiter opfern wird, indem es diesen Nachteil durch seinen industriellen Aufschwung mehr als gut zu machen hofft, traf die Konkurrenz des fremden Getreides

die Länder des kontinentalen Europas weit empfindlicher: Einmal verdrängte sie unsere festländische Landwirtschaft vom englischen Markt, der früher zum größten Teil mit europäischem Getreide versehen wurde, seither aber ebenso ausschließlich von den landwirtschaftlichen Produkten der überseeischen Getreidekammern beherrscht wird. Sodann aber drang sie in die Korn erzeugenden Länder des festländischen Europas selbst ein und schickt sich an, unsere Landwirtschaft auch von ihrem eigenen Boden zu verdrängen. Während nun aber in Italien, Frankreich, Spanien die Landwirtschaft ohne große Verluste dem Bau von Wein und andern Handelsgewächsen weichen kann, liegen die Verhältnisse für Oesterreich-Ungarn, Deutschland und die Schweiz wesentlich anders. Denn diese Länder sind schon zufolge ihrer natürlichen Bodenbeschaffenheit, ihres Klimas und ihrer geschichtlichen Erziehung auf die Landwirtschaft angewiesen. Es hat hier den Anschein, als ob nur ein hoher Zoll, der das fremde, billige Getreide vom einheimischen Markt abhält, den Untergang des Ackerbaus verhindern könne. Doch kommen wir auf diese Frage später noch zu sprechen.

Diese Gefahren für die mitteleuropäische Landwirtschaft, wie sie sich aus den natürlichen Verhältnissen ergeben haben, werden nämlich noch bedeutend verschärft durch eine zielbewußte Handelspolitik. Infolge ihres politischen Uebergewichts und dank der Zersplitterung der mitteleuropäischen Staaten konnten nämlich Rußland und die Vereinigten Staaten ungeheuer hohe Zölle auf importierte Rohprodukte, wie auf Waren legen und so die fremde Konkurrenz von ihrem Marktgebiet ausschließen. Während an den Grenzen der Schweiz im Jahre 1899 der Import im Ganzen gerechnet nur mit 4,3 % seines Wertes verzollt wurde[1]), verlangen die Vereinigten Staaten nach ihrem letzten Zolltarif von 1897, dem sog. Dingleytarif, als durchschnittlichen Zoll 54,5 % des Wertes der zollpflichtigen Waren, und auch Rußland erhöhte seit Mitte der siebziger Jahre seine Zölle in stetigem Maßstab: 1876 wurde durch Dekret verordnet, daß die Zahlung der Zölle in Gold zu erfolgen habe, was einer allgemeinen Zollerhöhung von 33 % gleichkam. Es folgten 1881 weitere Zollzuschläge um 10 % für alle Waren, 1885 um 20 % auf nahezu sämtliche Zölle, und der Zolltarif von 1891 faßte alle diese Zollerhöhungen zu einem ebenso ausschließlichen Hochschutz-

[1]) Dies nach den Mitteilungen der schweiz. Handelsstatistik, wonach der Zollertrag 1899 Fr. 50,578,684, der Gesamtwert der Einfuhr Fr. 1,162,914,825 betrug.

syſtem zuſammen, wie es die Vereinigten Staaten beſitzen (vergl. Grunzel, Handbuch der internationalen Handelspolitik, Seite 43 und 46).

Solche Maßnahmen, von einzelnen Staaten einſeitig durchgeführt, müſſen notwendigerweiſe auch eine ungleiche Handelsbilanz zur Folge haben. Während die Einfuhr der Vereinigten Staaten (1899) ſich auf 3604,8 Millionen Mark belief, betrug die Ausfuhr 5677,3 Millionen Mark, was eine Mehrausfuhr von 2072,5 Millionen Mark ergiebt; ebenſo hat Rußland (1897) bei einer Einfuhr von 1517,6 Millionen Mark und einer Ausfuhr von 1595,8 Millionen Mark eine Mehrausfuhr von 77,6 Millionen Mark zu verzeichnen (vergl. Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften, 2. Aufl., Artikel „Handelsbilanz"). Es iſt das die natürliche Wirkung der ausſchließlichen Zollpolitik dieſer Großſtaaten: die ganze übrige Welt überſchwemmen ſie mit den Produkten ihrer Landwirtſchaft und Induſtrie, während ſie fremden Waren den Zugang verſperren.

Unter dieſen Umſtänden liegt, wie wir ſchon angedeutet haben, die Frage nahe: Warum errichten die andern Länder nicht ebenſo hohe oder höhere Zollſchranken? Dies iſt aber eine gleich leichtfertige wie ſchwierige Frage. Man hat z. B. in der Schweiz zum Schutz der einheimiſchen Landwirtſchaft hohe Kornzölle verlangt. Kleinere Länder mit dichter Bevölkerung wie die Schweiz haben jedoch ſchon zur Deckung ihres Getreidebedarfs die mithelfende Produktion der übrigen Welt nötig, ſie vermögen ihren Konſum nicht allein aus einheimiſchen Quellen zu beſtreiten. Würde man nun den Import dieſes unentbehrlichen Nahrungsmittels durch hohe Zölle belaſten, ſo müßte eine einzige inländiſche Mißernte uns widerwärtige Gefahren bringen. Aber auch unter normalen Verhältniſſen würden hohe Kornzölle die ganze Lebenshaltung beſonders der arbeitenden Klaſſen verteuern, und das hätte wiederum ſeinen Rückſchlag auf die Induſtrie: es müßte notwendigerweiſe eine Lohnerhöhung eintreten, und hierdurch erlitte unſere Induſtrie in ihrer ganzen Leiſtungsfähigkeit eine ſchwere Einbuße. Und dieſer Schade für die Induſtrie könnte nicht etwa, wie man vielleicht glauben möchte, durch eine Erhöhung der induſtriellen Schutzzölle wieder gut gemacht werden: Durch induſtrielle Einfuhrzölle wird zwar der fremde Warenzufluß gehemmt, man ſichert ſich das Inland als Abſatzgebiet, aber der Export wird dadurch nicht gefördert, und doch iſt das Inland für unſere Induſtrie, zumal in ihren

blühenden Zweigen, ein zu kleines Absatzgebiet, sie ist auf eine ergiebige Ausfuhr angewiesen. Und was in diesem Hinblick für unsere schweizerischen Verhältnisse gilt, das macht sich auch für alle mitteleuropäischen Staaten geltend, insbesondere für Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Aber außerdem würde durch allzuhohe Einfuhrzölle der einheimische Handel gelähmt, und dieser Nachteil wirkt natürlich um so empfindlicher, je kleiner das Gebiet des betreffenden Staates ist.

Man sieht also, daß es für die kleineren Staaten Europas nicht möglich sein wird, ihre Zölle so hoch zu schrauben, wie etwa Rußland und Amerika, und doch ist ihre Landwirtschaft und Industrie so lang im Nachteil gegenüber der fremden Konkurrenz, als sie nicht durch entsprechende Einfuhrzölle geschützt ist wie die letztere. Das Wünschenswerteste wäre es freilich, wenn die beiden Großmächte aus eigenem Antrieb ihre Einfuhrzölle minderten; wer aber die neuere Geschichte der russischen und amerikanischen Handelspolitik verfolgt hat, weiß recht gut, daß diese Hoffnung auf absehbare Zeit verdunkelt ist. „Denn täuschen wir uns doch darüber nicht", meinte vor nicht gar langer Zeit ein weitblickender Politiker in Oesterreich[1]), „erreichen Rußland und die Vereinigten Staaten ihre letzten handelspolitischen Ziele, so erfolgt eine Art Einmauerung Europas, so bedeutet dies eine Verlegung des Schwerpunkts des Welthandels und der Weltgewerbe nach den Vereinigten Staaten und Rußland, eine Enteignung der arbeitenden Klassen Europas zu Gunsten der beiden genannten Kolosse."

Unter solchen Verhältnissen, die von Natur gegeben und von einer mächtigen Politik gefördert werden, hat schon mancher die bange Frage aufgeworfen, ob für die kleinen Staaten Mitteleuropas aus all den Schwierigkeiten noch ein Ausweg führe? Wohl giebt es einen Ausweg, und bedeutende Gelehrte und Politiker, wie Schmoller in Berlin und Peez in Wien[2]), haben ihn schon vor Jahren gewiesen. Wenn nämlich die mitteleuropäischen Staaten diesen gemeinsam drohenden Gefahren wirksam entgegentreten wollen, so kann dies

[1]) Dr. A. Peez in seiner Schrift: Zur neuesten Handelspolitik. Wien, 1895.

[2]) Peez, a. a. O.; Schmoller, besonders in seinen Jb. f. Gesgb., Verw. und Volksw., 1895, pag. 1053; 1896, pag. 743 ff.; 1900, pag. 373 ff. Einen geschichtlichen Ueberblick über diese Bestrebungen bietet Prof. Ernst Francke, Zollpolitische Einigungsbestrebungen in Mitteleuropa, 1900. (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 90.)

nur durch ein vereintes zollpolitisches Vorgehen bewirkt werden: wir haben gezeigt, daß die fremde Getreidekonkurrenz und die amerikanische und russische Zollpolitik die Staaten Mitteleuropas zu entsprechend hohen Zöllen drängen, daß es ihnen aber infolge ihres kleinen Gebietes und ihres entzweiten Vorgehens nicht möglich sein wird, ihre Zölle in der erforderlichen Höhe anzusetzen. Dieser Zwiespalt wird nun aber gehoben, wenn sich die gleichmäßig gefährdeten Länder, wir denken besonders an Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz, unter sich einen möglichst freien Handelsverkehr gewähren, und so ihren Industrien ein größeres Absatzgebiet sichern, sodann aber diesen vergrößerten Markt nach außen mit hohen Zöllen auf landwirtschaftliche und industrielle Produkte abschließen würden. Dann bekämen hohe Kornzölle einen Sinn; denn dieses Gebiet wäre nicht dermaßen auf fremde Zufuhr angewiesen, unsere wieder erstarkende Landwirtschaft und die Rohproduktion Ungarns wären wohl im stande, den fehlenden Bedarf zu decken. Dabei würde unsere und die deutsche Landwirtschaft vor den erdrückenden Gefahren der russischen und amerikanischen Konkurrenz behütet, und die Industrie aller genannten Länder bekäme ein weiteres Absatzgebiet und wäre doch nach außen geschützt. Es würden uns auf diese Weise, in einem engeren Rahmen zwar, die Vorzüge des Freihandels zu teil, ohne daß wir deswegen des erforderlichen Schutzes gegenüber allzumächtigen Konkurrenten entbehren müßten. Außerdem aber hätte eine solche handelspolitische Einigung Centraleuropas auch eine Rückwirkung auf die ausländische Zollpolitik: sie verschaffte den Forderungen der mitteleuropäischen Staaten gegenüber Rußland und Amerika ein größeres politisches Gewicht und nötigte diese letzteren in ihrer Handelspolitik zur Mäßigung.

Indem wir nun noch auf die hohe Bedeutung hinweisen, die eine solche Zollpolitik insbesondere auch für die Schweiz[1]) erhalten müßte, leiten uns dabei folgende Gedanken: Wenn schon Deutschland und Oesterreich-Ungarn infolge ihres geringeren Gebietsumfangs und der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung die Zölle nicht in der Höhe der amerikanischen oder russischen festsetzen können, so gilt dies für die Schweiz noch in weit höherem Grade. Dieselbe ist denn auch nur gezwungen durch die zollpolitischen Maßnahmen der sie umgebenden Staaten zu einer Erhöhung ihrer Zölle geschritten. Die

[1]) Vergl. hierzu auch Francke, a. a. O., pag. 244 ff.

Zolltarife von Deutschland von 1879, Oesterreich-Ungarn 1882 und Italien 1883 nötigten sie zum Erlaß des Zolltarifs vom 20. Juni 1884; und die Verschärfung des Schutzzollsystems in Deutschland 1885, Oesterreich und Italien 1887, rief bei uns notwendigerweise einer weiteren Erhöhung der Zölle, die dann in dem Tarif vom 17. Dezember 1887 und dem neuen Zolltarif vom 10. April 1891 ihren Ausdruck fand.

Es ist nun aber unbestritten, daß die Schweiz das größte Interesse an einem möglichst ungehinderten Handelsverkehr mit diesen Staaten hat: zur Ernährung ihrer eigenen Bevölkerung und der zahlreichen Fremden ist sie genötigt, einen großen Teil ihrer Nahrungsmittel einzuführen. Auch gewerbliche Rohprodukte fehlen ihr zumeist. Die Schweiz führt aus ihren Nachbarländern ungefähr doppelt soviel ein, als sie zu ihnen ausführt. Andererseits ist unsere Industrie gerade in ihren lebensfähigen Zweigen durchaus auf eine große Ausfuhr angewiesen, das eigene Land bietet ihnen ein zu kleines Absatzfeld. Und von dem Gedeihen unserer Exportbranchen sind weite Schichten unserer Bevölkerung abhängig. Nach dem Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz für das Jahr 1899 (erstattet vom Vorort des Handel- und Industrievereins) ergiebt sich für die hauptsächlichsten Exportindustrien, Seiden-, Baumwoll-, Strohwaren-, Stickerei-, Uhren- und Metallindustrie, eine Zahl von 238,463 Erwerbenden, dazu kommen aber noch 5,846 Haushaltungsdienstboten und 203,244 Angehörige. Außerdem fristet ein großer Teil unseres Kleingewerbes sein Dasein nur auf dem Nährboden dieser Industrieen, das zeigt schon der Umstand, daß in industriellen Gegenden vier bis fünfmal mehr Handwerker auf eine bestimmte Ziffer der Bevölkerung kommen, als auf dieselbe Bevölkerungszahl in agrikolen Bezirken. Die Interessen dieser Berufsklassen, die mit unsern Exportindustrieen zusammenhängen, werden nun durch die gegenwärtigen hohen Zölle, welche die umliegenden Staaten auf unsere Ausfuhr legen, schwer verletzt. Der schweizerische Exporthandel hat sich nämlich in den letzten 10 Jahren nicht oder doch nur sehr mäßig gehoben, während doch sonst diese Zeit einen großen wirtschaftlichen Aufschwung brachte. Mit Recht fragt deshalb Prof. Francke, wie soll das in Zukunft werden, wenn die andern Länder ihre Zollschranken noch erhöhen?

Nicht minder leidet auch unsere kleinere Industrie und das Gewerbe, die auf den einheimischen Markt angewiesen sind, unter

der engherzigen Zollpolitik unserer Nachbarländer. Die hohen Zölle, die zumal das deutsche Reich seit 1879 einführte, brachten es mit sich, daß nunmehr der innere Markt Deutschlands ausschließlich von der inländischen Industrie beherrscht wird. Die Preise konnten, da die fremde Konkurrenz durch die hohen Zölle fast ausgeschlossen war, künstlich hoch gehalten werden. Viele Unternehmungen dehnten sich aus, neue Fabrikanlagen erstanden in Menge. Und als nun die so ausgedehnten Industrieen weit mehr produzierten, als das Inland verbrauchte, suchte diese Ueberproduktion im Ausland ein Absatzfeld und fand es hauptsächlich auch in der Schweiz, da diese sehr niedrige Zölle besitzt. Und da in Deutschland die Preise zufolge des hohen Zolles in der Höhe blieben, konnten die deutschen Industriellen ihre Waren ins Ausland oft zu Preisen liefern, die kaum die Beschaffungskosten überschritten. Durch diese Konkurrenz wurden bei uns hauptsächlich die Wollen- und die Leinenindustrie, die Konfektion und die Gewerbe betroffen, welche vorzüglich für den heimischen Markt arbeiten. [1])

Dieser ungesunde Zustand rührt nun offenbar daher, daß die Schweiz infolge ihres kleinen Gebietes nur eine unvollständige Produktion besitzt, demgemäß auf eine große Einfuhr angewiesen ist und aus diesen und anderen Gründen ihre Zölle nicht in gleichem Maß erhöhen kann wie ihre Nachbarstaaten. Wir müssen also danach trachten, daß auch diese letzteren ihre Einfuhrzölle entsprechend mindern, und in dieser Richtung käme die vorgeschlagene gemeinsame Zollpolitik Mitteleuropas unsern eigennützigsten Wünschen entgegen.

Während diese Erwägungen für einen möglichst freien Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland sprechen, drängt nun aber andererseits die mißliche Lage einer noch mächtigeren Bevölkerungsklasse, nämlich der Bauersame, die nach dem erwähnten Bericht für 1899 eine Zahl von 481,033 Erwerbenden, 16,357 Dienstboten, 609,040 Angehörigen umschließt, zu einem kräftigen Schutz gegen die fremde Getreidekonkurrenz. Daß aber so hohe Agrarzölle, wie sie erforderlich wären, um unsere Landwirtschaft wirksam zu schützen, zum großen Teil verderbliche Folgen haben müßten, wenn sie an unsern engen Landesgrenzen erhoben würden, ist schon oben gezeigt worden.

Wie bei so manchen andern internationalen Bestrebungen sehen wir also auch hier die Interessen der Schweiz noch in besonderer

[1] Vgl. „Der neue Zolltarif, eine Flugschrift" 1891.

Weise an der internationalen Regelung dieser Verhältnisse beteiligt: es könnte von uns nur begrüßt werden, wenn die Nachbarländer ihre Handelspolitik in dem angegebenen Sinne einrichteten, ihre Zölle unter sich und gegen uns minderten, damit der Exportindustrie ein größerer Absatzmarkt gewahrt bliebe, während sie dann vereint mit uns gegenüber den andern Ländern höhere agrarische und industrielle Zölle zur Geltung brächten.

Die einleuchtende Zweckmäßigkeit und der große wirtschaftliche Nutzen, den ein solches vereintes Vorgehen gegen eine unmäßige Konkurrenz für alle beteiligten Staaten mit sich brächte, ist denn auch an und für sich nie bestritten worden. Man hat lediglich an der Realisierbarkeit dieses Vorschlages gezweifelt und seine politischen Folgen mißtrauisch erörtert. — Freilich hat die Frage einer zollpolitischen Einigung der mitteleuropäischen Staaten für uns eine ganz verschiedene Tragweite, je nach der völkerrechtlichen Form, in der diese Einigung ins Leben tritt, je nachdem eine förmliche Zollunion in Aussicht genommen wird oder aber durch bloße Abkommen und Handelsverträge dieselben wirtschaftlichen Ziele erreicht werden sollen.

Nun denken wir jedoch keineswegs etwa an eine Zollunion mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Eine solche brächte für die Schweiz nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch politisch die folgenschwersten Umwälzungen mit sich. Auf eigene Zölle müßten wir naturgemäß verzichten; die sämtlichen Zölle in der so geschaffenen Zollunion würden von einer Centralgewalt erhoben und dann die Einnahmen an die einzelnen Unionsstaaten verteilt. Da nun unsere Zölle gegenüber den Staaten der Union wegfielen, würden unsere jetzigen namhaften Zolleinnahmen bedeutend gekürzt, Einnahmen, auf denen die staatliche Thätigkeit des Bundes zum großen Teil beruht. Aber ganz abgesehen davon setzte eine solche Zollunion wohl enger verwandte Staatswesen voraus und brächte überdies für einen kleineren Staat wie die Schweiz auch eine politische Abhängigkeit mit sich: denn jede Zollunion hat zu ihrer Voraussetzung eine einheitliche Zollverwaltung, und da Zölle stets eine Besteuerung der Konsumenten bedeuten, würde wohl auch ein gemeinsames Zollparlament nötig werden, das die Zölle zu bewilligen hätte, und welche Rolle ein solches Parlament spielen würde, das hat man seiner Zeit am deutschen Zollparlament zur Genüge sehen können: es wäre der Anfang vom Ende unserer politischen Selbständigkeit. Diese Erwägungen lassen den

Gedanken einer förmlichen Zollunion mit unsern Nachbarstaaten wenigstens für unser Staatsleben wohl endgültig außer Betracht fallen.

Nun glauben wir aber, daß auch ohne eine solche Zollunion die beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolge ebenfalls erreicht werden könnten durch ein bloßes Abkommen der betreffenden Staaten, wonach sich dieselben im Verkehre unter sich eine möglichst große Zollfreiheit gewährleisten würden, für den Verkehr nach außen sich aber auf gewisse Repressivmaßregeln, besonders gegen die russische und amerikanische Konkurrenz, verständigen würden. Ein solches Abkommen hätte nach unsern bisherigen Ausführungen vor allem zwei Zwecke zu erfüllen: einmal die Landwirtschaft aller genannten Länder vor der fremden Getreidekonkurrenz zu schützen. Zu diesem Ende würden sich die Vertragsstaaten verpflichten, den Getreideverkehr unter sich zollfrei zu lassen oder doch nur bis zu einem bestimmten mäßigen Zollmaximum zu belasten, während sie dann an einer gemeinsamen Außenzolllinie von dem eingeführten fremden Getreide einen verabredeten höheren Zoll erheben würden. Der andere Zweck dieses Abkommens wäre: gegenüber der amerikanischen und russischen Hochschutzpolitik unsere Industrie zu schützen, ohne dieselbe indessen auf das enge Absatzgebiet des eigenen Landes zu beschränken. Zu diesem Behufe würden die Staaten in ähnlicher Weise ein Maximum an mäßigen Zöllen festsetzen, das sie im Verkehre unter sich nicht überschreiten sollten. Diese niederen Zölle wären natürlich nach den verschiedenen Waren völlig verschieden hoch anzusetzen, aber doch stets in einer so mäßigen Höhe, daß die Industrien all dieser Länder auch in den übrigen Vertragsstaaten ein gleichmäßiges Absatzgebiet hätten. Nach außen, insbesondere gegen Rußland und Amerika, würde man sich sodann auf einige Repressivmaßregeln vereinigen, und so der ausschließlichen Zollpolitik dieser Großstaaten Einhalt gebieten. Im übrigen aber blieben die einzelnen Staaten in ihrer Zollpolitik vollkommen ungebunden; sie behielten ihre ganz gesonderten Zollverwaltungen. Ihr handelspolitisches Abkommen wäre ein bloßer kündbarer Vertrag und dieser würde natürlich wieder aufgelöst, sobald er seinen Zweck erfüllt hätte. Was also die staatsrechtliche Seite anbetrifft, würde das bisherige Verhältnis dieser Staaten zu einander das gleiche bleiben, nur ihre gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen würden sie mit gemeinsamen Mitteln zu verteidigen suchen.

Durch eine derartige Handelspolitik, die, auf gegenseitiger Verständigung der Staaten beruhend, die wirtschaftlichen Nachbarn im wohlverstandenen eigenen Interesse begünstigt und gegen die wirklichen Feinde einheitliche, höhere Zölle in Aussicht nimmt, dürften ohne eine völlige Zollunion diejenigen Ziele erreicht werden, deren Verfolgung uns bei der gegenwärtigen handelspolitischen Weltlage als besonders notwendig erscheint.

Jedoch verkennen wir auch die mannigfaltigen Schwierigkeiten nicht, die einer solchen zollpolitischen Annäherung zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz im Wege liegen. Abgesehen von Bedenken politischer Natur und vom Widerstreit der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen dieser Länder, die mit der Zeit vor der gemeinsamen Bedrängnis in den Hintergrund treten dürften, ist es vorderhand ein Hemmnis ganz formeller Art, welches nicht gestattet, daß die centraleuropäischen Staaten im Handelsverkehr sich gegenseitig begünstigen: wir meinen die Meistbegünstigungsklausel der Verträge mit den andern Staaten. Die Vergünstigungen, die wir durch das geplante Abkommen nur unsern Nachbarstaaten zuwenden wollten, fielen kraft dieser Klausel zugleich allen übrigen Staaten zu, denen wir das Recht der Meistbegünstigung gewährt haben. Diese Meistbegünstigungsverträge müßten daher in erster Linie zweckentsprechend umgebildet werden. Gustav Schmoller schlägt in dieser Hinsicht vor (in seinem Jahrbuch 1895, Seite 1053): „Man suche die Meistbegünstigungsverträge in zwei Klassen zu teilen: 1. die Verträge mit Nachbarn und wirtschaftlich befreundeten Staaten mit einem Plus an Konzession und 2. die Verträge mit den fernerstehenden, aber immer noch begünstigten Staaten.“ Diese Reform der Meistbegünstigungsverträge brächte es dann mit sich, daß fürderhin den fernerstehenden Staaten bloß diejenigen Vergünstigungen zu teil würden, die wir den andern gleichfalls fernstehenden Staaten gewähren, während ihnen die besonderen Vergünstigungen, die wir einem engeren Kreis von Nachbarstaaten zuwenden möchten, versagt blieben. Und hierdurch erst wäre dann die Möglichkeit geschaffen, mit unsern Nachbarländern ein solches Abkommen, wie wir es oben besprochen haben, zu treffen und auf diese Weise ein planmäßiges Zusammengehen der mitteleuropäischen Staaten in zollpolitischer Hinsicht herbeizuführen.

Das Gefühl der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit mag denn auch die beteiligten Staaten bereits bei dem Abschluß unserer

jetzigen Handelsverträge aus den Jahren 1891 und 1892 geleitet haben. Diese Verträge erscheinen gleichsam als die Anzeichen eines wirtschaftlichen Friedens; sie beruhen auf der Voraussetzung einer engeren Wirtschaftsgemeinschaft der beteiligten Länder. Würde nun zufolge der vorhandenen großen Schwierigkeiten ein derartiges zollpolitisches Abkommen, wie wir es soeben empfohlen haben, zur Zeit als unerreichbar sich erweisen, so sollte es doch wenigstens unser Bestreben sein, durch die folgenden Handelsverträge die Wirtschaftsgemeinschaft unter den Staaten Mitteleuropas mit Hilfe von gegenseitigen Zollbegünstigungen weiter zu bilden, das Gemeinsame in unserer Handelspolitik zu mehren und das Gegensätzliche zu vermindern, damit nicht wie bisher Rußland und Amerika zum großen Teil die Früchte unseres Haders genießen würden.

Leider ist nun aber gegenwärtig keine große Aussicht vorhanden, daß schon die bevorstehende Erneuerung der Handelsverträge nach dieser Richtung uns wieder einige Fortschritte bringen würde; im Gegenteil, in all den genannten Staaten verlangen mächtige Interessengruppen eine erhebliche Steigerung der Zölle an ihrer Landesgrenze, was zwar einem augenblicklichen Bedürfnis einzelner Wirtschaftskreise, nicht aber der Volkswirtschaft im allgemeinen und in der Zukunft dienen kann. Mag dies jedoch kommen, wie es will, wir glauben, daß diese vorübergehende Strömung nicht imstande sein wird, den durch die Natur der Dinge vorgezeichneten Gang der Handelspolitik Mitteleuropas auf die Dauer zu hemmen. Entweder eine freiwillige Erwägung oder aber der harte Zwang kommender Zeiten wird diese Staaten in gemeinsame Bahnen treiben, wollen sie anders nicht die wirtschaftliche und wohl auch politische Beute zweier oder dreier Weltreiche werden.

# Die russische Arbeiterschutzgesetzgebung.

Von **Hans Fehlinger**, Liesing bei Wien.

Obzwar die Industrie Rußlands erst in letzter Zeit eine Bedeutung erlangt hat, ist doch die auf das Lohnarbeitsverhältnis bezügliche Gesetzgebung schon eine ziemlich umfangreiche. Die russische Regierung war bestrebt, durch die legislatorische Regelung des Verhältnisses von Arbeiter und Unternehmer der immer stärker werdenden Arbeiterbewegung die Spitze abzubrechen. Die Unzufriedenheit der Arbeiter soll hintangehalten werden und dieselben sollen in der Regierung nicht ihre Widersacherin, sondern ihre „Beschützerin" erblicken. Die maßgebenden Kreise wissen gar wohl, daß der russischen Industrie eine große Zukunft bevorsteht. Die Entwicklung der russischen Industrie wird aber auf die allgemeine Lage der europäischen Industrie einen maßgebenden Einfluß ausüben.[1]) Von Seiten der Regierung erfahren die Unternehmer die weitestgehende Förderung ihrer Interessen, was auch in der gesamten russischen Arbeiterschutzgesetzgebung klar zum Ausdruck kommt.

Es ist bemerkenswert, daß die Anfänge dieser Gesetzgebung in Rußland in weit frühere Zeit zurückreichen, als in den benachbarten, industriell mehr fortgeschrittenen Ländern. Rußland war das erste Land, in dem die Notwendigkeit einer Kontrolle der Manufaktur-Werkstätten anerkannt wurde. Ein kaiserliches Dekret vom Jahre 1719 befiehlt die Einführung der Gewerbeinspektion und fügt hinzu, daß die Arbeiter entsprechend zu bezahlen sind und für sie in genügender Weise vorzusorgen ist.[2]) 1763 wurden weitere Maßregeln getroffen, um zu verhüten, daß die gewerblichen Arbeiter über ihre Kräfte angestrengt oder zum Schaden der Landwirtschaft in den Werkstätten angehalten werden. In den Regierungswerkstätten wurde

[1]) Vgl. Parvus-Lehmann, Das hungernde Rußland. Stuttgart 1900.

[2]) Vgl. Bull. of the U. S. Lab. Dep. Nr. 30. Washington 1900.

1764 die Zahl der Arbeitsstunden auf 12 per Tag beschränkt; 1785 folgte eine Verordnung, welche allgemein den 10stündigen Arbeitstag für das Handwerk einführte.[1]) 1803 wurde in den Regierungswerkstätten die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren, sowie von Arbeitern, die über 50 Jahre alt sind (!) verboten. Zur selben Zeit wurde das Princip eines wöchentlichen Ruhetages für die in den Regierungswerkstätten beschäftigten Arbeiter festgesetzt.

Jedoch waren all diese Gesetze bald nach ihrem Erlaß auch schon wieder der Vergessenheit anheimgefallen. Erst 1859, zwei Jahre vor der Aufhebung der Leibeigenschaft wurde wieder darangeschritten, das Arbeitsverhältnis gesetzlich zu regeln. Es wurde vom Generalgouverneur in St. Petersburg eine Kommission eingesetzt, um die Zustände in den Fabriken klar zu legen; diese kam zu dem Ergebnis, daß eine Regelung der Kinderarbeit, Nachtarbeit u. s. w. unausweichlich sei, und arbeitete darauf bezügliche Gesetze aus. Im selben Jahr organisierte das Finanzministerium ebenfalls eine Kommission, welche die gleiche Aufgabe hatte und auch zu ähnlichen Resultaten kam. Die Vorschläge dieser Kommission liefen hinaus auf ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren länger als 10 Stunden bei Tag, respektive 6 Stunden bei Nacht; ferner wurde verlangt, daß Vorsorge gegen die zahlreich vorkommenden Unfälle getroffen werden solle; auch wurde die Haftpflicht der Unternehmer bei Unfällen gefordert, sowie die Einsetzung einer entsprechenden Anzahl von Fabrikinspektoren.

Dem Gesetzentwurf der Kommission folgte jedoch keine unmittelbare Aktion, im Gegenteil: derselbe wurde vom Finanzminister mißbilligt. — 1870 wurde eine dritte Kommission eingesetzt, diesmal vom Minister des Innern, um das Verhältnis von Arbeiter und Unternehmer, den Arbeitskontrakt, die Lehrlingsfrage und die Kinderarbeit zu erforschen, doch war auch diesmal kein weiterer Erfolg zu verzeichnen; die Aufgaben der Kommission konnten bei dem Widerstand der Unternehmer und der Schwierigkeit, für die vielseitigen Arbeitsverhältnisse ein einheitliches Gesetz zu schaffen, nicht durchgeführt werden. An dem gleichen Mißgeschick scheiterte eine 1875 gebildete weitere Kommission.

Im Mai 1880 beschloß der Ministerrat, die notwendigsten Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis vorläufig durch proviso-

[1]) Arch. f. soc. Gesetzgbg. ꝛc. XII., 3–4.

rische Gesetze zu regeln. Das erste derselben, vom 1./13. Juni 1882, über die Regelung der Kinderarbeit, kann als der eigentliche Beginn der Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland betrachtet werden. Nach denselben durften Kinder von 12—14 Jahren nicht mehr wie 8 Stunden täglich arbeiten. Ferner wurde die Anstellung von drei Fabrikinspektoren in den Industriedistrikten bestimmt. 1884 und 1885 folgten weitere Ergänzungen dieses Gesetzes und am 24. April (6. Mai) 1890 wurde es für definitiv erklärt und der Gewerbeordnung angefügt.

Die Regierung war ferner bestrebt, auch für erwachsene, männliche wie weibliche Arbeiter gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die Bedingungen für den Arbeitsvertrag und dessen Lösung festzusetzen, das Verhängen von Strafen zu regeln und für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu sorgen.

Dies geschah mit dem Gesetz vom 3. (15.) Juni 1886. Dasselbe besteht aus zwei Teilen: der erste bezieht sich auf den Arbeitsvertrag und bildet eine Ergänzung des russischen Civilgesetzbuches. Seine Wirksamkeit erstreckt sich auf das ganze russische Reich. Der zweite Teil bezieht sich auf die Verhängung von Strafen, die Lohnzahlung 2c. und erstreckte seine Wirksamkeit anfänglich nur auf die Gouvernements Petersburg, Moskau und Wladimir; später wurde dieselbe auf 15 weitere Gouvernements ausgedehnt. Einige Modifikationen an diesem Gesetz wurden durch das Gesetz vom 8. (20.) Juni 1893 verfügt. Auch dieses Gesetz war anfänglich provisorisch; es wurde erst am 14. (26.) März 1894 definitiv erklärt und der Gewerbeordnung des Reiches als Teil 34—106 angefügt. — Ein spezielles Gesetz vom 5. (17.) April 1894 verfügte Schutzmaßregeln für die mit dem Bergbau verbundenen Industrien, für welche die früheren Gesetze keine Bestimmungen enthielten.

Die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter, das sind solche über 17 Jahre, wurde erst durch das Gesetz vom 2. (14.) Juni 1897 geboten. [1])

### Der Arbeitsvertrag.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Arbeitsvertrag wurden, von der Ansicht ausgehend, geschaffen, daß sich dieselben im allgemeinen den Bestimmungen über Dienst-Verträge

[1]) Vgl. Arch. f. soc. Gesetzgeb. 2c., l. c., wo eine deutsche Uebersetzung dieses Gesetzes zu finden ist.

anschließen sollen, wie sie durch das Civilgesetzbuch geregelt sind. Die Gewerbeordnung macht es obligatorisch, daß Verträge zwischen Unternehmern und Arbeitern besondere Schriftstücke bilden, oder im Arbeitsbuch eingetragen werden. Ein Uebereinkommen, das im Gegensatz zu den Bestimmungen des Gesetzes steht und den Zweck hat, das Recht der einen vertragschließenden Partei zu verkürzen, ist ungültig. Die Gewerbeordnung unterscheidet drei Formen von Arbeitsverträgen: 1. solche von bestimmter Dauer; 2. die von unbestimmter Dauer; 3. jene, die im Falle der Uebernahme einer bestimmten Arbeit, sich bis zur Fertigstellung derselben erstrecken. Die Dauer von Verträgen der ersten Art, kann nicht mehr als fünf Jahre betragen. Kontrakte von unbestimmter Dauer werden meist dann geschlossen, wenn die Beschäftigung nur kurze Zeit währen soll. Das Gewerbegesetz verbietet dem Arbeiter das Arbeitsverhältnis vor der festgesetzten Frist zu lösen. Ebenso darf der Unternehmer den Arbeiter nicht früher entlassen, außer es tritt einer der später anzuführenden Fälle ein, die ihn gesetzlich dazu berechtigen. Im Falle der unbestimmten Dauer eines Arbeitsvertrages besteht eine gegenseitige zweiwöchentliche Kündigungsfrist. Dem Unternehmer ist eine Lohnreduktion vor Ablauf der durch den Vertrag festgesetzten Frist nicht gestattet. Will er eine solche eintreten lassen, so hat er den Arbeitsvertrag 14 Tage vorher zu kündigen. Ebenso hat der Arbeiter kein Recht, während der Frist, für welche er sich zur Arbeit verpflichtete, eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zu verlangen. Zuwiderhandlung seitens des Unternehmers wird mit 100 bis 300 Rubel Geldbuße, seitens des Arbeiters mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Der Arbeitsvertrag kann in folgenden Fällen gelöst werden: 1. durch gewöhnliches Uebereinkommen beider Parteien; 2. nach Fertigstellung der übernommenen Arbeit oder nach Ablauf der bedungenen Frist; 3. bei unbestimmter Zeitdauer des Vertrages durch zweiwöchentliche Kündigung; 4. wenn der Arbeiter durch eine kompetente Autorität vom Ort weggeschafft wird, oder wenn er für so lange Zeit eingesperrt ist, daß das Einhalten des Vertrags unmöglich wird; 5. wenn der Arbeiter zum Militärdienst berufen wird; 6. wenn die Behörde die Erneuerung des Arbeitsbuches, das zugleich Paß ist, verweigert (in Rußland besteht keine Freizügigkeit); 7. wenn die Arbeit des betreffenden Etablissements durch mehr als eine Woche eingestellt wird, infolge von Feuer, Naturereignissen u. s. w.

Der Unternehmer kann ferner den Kontrakt auflösen in folgenden Fällen: 1. wenn der Arbeiter ohne genügenden Grund drei Tage ununterbrochen oder sechs Tage während eines Monats von der Arbeit ausbleibt; 2. wenn derselbe 14 Tage begründet ausbleibt; 3. wenn der Arbeiter wegen eines Verbrechens verurteilt wird; 4. wenn derselbe sich keck oder schlecht aufführt; 5. wenn er mit einer übertragbaren Krankheit behaftet ist. Im Falle ein Arbeiter unbegründet vor Ablauf der bestimmten Zeit entlassen wird, kann er innerhalb eines Monats bei Gericht Ersatzansprüche stellen.

Der Arbeiter kann seinerseits nach erfolgter richterlicher Entscheidung die Arbeit verlassen: 1. im Fall der bedungene Lohn nicht bezahlt wird; 2. wenn er geschlagen oder sonstwie mißhandelt wurde vom Unternehmer, einem Mitglied von dessen Familie oder einem von demselben beauftragten; 3. wenn Verpflegung und Wohnung nicht entsprechend sind; 4. wenn die Art der Arbeit für seine Gesundheit schädigend ist; 5. im Fall des Todes seiner Gattin (ihres Gatten), oder eines anderen Familienmitgliedes, das für den Unterhalt thätig war; 6. wenn ein wesentlich für Bestreitung der Lebensbedürfnisse sorgendes Mitglied der Familie zum Militär muß.

Jeder Arbeiter muß mit einem Arbeitsbuch (Paßbuch) versehen sein, dessen Form von der Fabrikskommission des Gouvernements bestimmt ist. Dasselbe muß seinen Namen, die Länge der bedingten Dienstzeit, sowie den Zeitraum ersichtlich machen, für welchen das Arbeitsbuch Gültigkeit hat; weiters die Höhe des Lohnes nebst der Berechnungsweise desselben, sowie die Art der Bezahlung; die Summe, welche der Arbeiter für Wohnung 2c. an den Unternehmer etwa zu entrichten hat; endlich anderweitige Bestimmungen, welche bei Abschluß des Arbeitsvertrages geschaffen wurden. Die Höhe der erhaltenen Lohnsumme, sowie der bezahlten Strafen muß ebenfalls im Arbeitsbuch vermerkt werden. Dasselbe hat auch einen Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und der Arbeits- oder Fabriksordnung zu enthalten.

**Verhütung von Unfällen und Schutz der Gesundheit der Arbeiter.**

Ein allgemeines Gesetz zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter besteht nicht. Bloß für den Bergbau und die damit verbundenen Werke wurden diesbezügliche Gesetze erlassen, und zwar am 13. (25.) Mai 1880, 22. Februar (6. März) 1893 und 5. (17.) April 1894. Die meiste Gewalt, in dieser Hinsicht einzugreifen, besitzen

die Fabrikskommissionen, die infolge des Gesetzes vom Jahre 1886 gebildet wurden, um die Durchführung der Fabrikgesetze zu überwachen. Diese Kommissionen haben unter anderem die Pflicht, Reglements auszuarbeiten betreffs der Maßnahmen in Fabriken und Werkstätten, um Leben und Gesundheit der Arbeiter zu schützen. Die so erlassenen Bestimmungen sind für die Unternehmer bindend, jedoch in den verschiedenen Distrikten verschieden lautend und fortwährend Veränderungen unterworfen, so daß sie nicht als Gesetze betrachtet werden können. Kranken oder durch Unfälle verletzten Arbeitern ist ärztlicher Beistand unentgeltlich zu leisten.

**Arbeitsstunden erwachsener Männer. — Sonntags- und Nachtarbeit.**

Die Regelung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter wie der Sonntags- und Nachtarbeit geschah durch das Gesetz vom 2. (14.) Juni 1897. Das Gesetz erstreckt sich auf alle Unternehmungen, in welchen mehr als 16 Arbeiter beschäftigt sind, oder in welchen ein Motor in Verwendung steht, und zwar Fabriken, Werkstätten, Bergwerken, Gold- und Platinminen 2c., ausgenommen sind nur jene technischen Etablissements, welche dem Ministerium des Kriegs und der Marine unterstehen. In Minen wird die Ein- und Ausfahrt als Arbeitszeit eingerechnet. Nachtarbeit ist jene, die in der Zeit von 9 Uhr abends bis fünf Uhr früh verrichtet wird, beim Doppel-Schicht-System in der Zeit von 10 Uhr abends bis 4 Uhr früh. Bei Personen, die nur bei Tag arbeiten, darf die Arbeitszeit innerhalb 24 Stunden $11^1/_2$ Stunden nicht übersteigen, an Samstagen und Vor-Feiertagen nicht mehr wie 10 Stunden. Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit nicht über 10 Stunden betragen. An Sonntagen, sowie an den Feiertagen, die im Gesetz benannt sind, findet keine Arbeit statt. Nicht-Christen können ihren Ruhetag auf einen andern Wochentag verlegen: auch für Arbeiter, die Christen sind, kann nach Uebereinkunft mit dem Betriebsleiter der Ruhetag auf einen andern als den Sonntag verlegt werden, jedoch muß eine solche Aenderung den kompetenten Behörden angezeigt werden. Ueberzeitarbeit ist nur nach speziellem Uebereinkommen von Unternehmer und Arbeiter gestattet; letzterer kann verhalten werden, im Jahr 120 Ueberstunden im Maximum als „obligatorische" Ueberzeitarbeit zu leisten.

Es ist die Pflicht der kompetenten Minister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ausführliche Regulative betreffend Einteilung der Arbeitsstunden, Organisation von Schichten, Pausen,

Ausführung, Einteilung und Entlohnung von Ueberstunden herauszugeben, sowie Ausnahmen für spezielle Gewerbe (mit ununterbrochenem Betrieb 2c.) festzustellen, und Bestimmungen über jene Gewerbe zu schaffen, die besonders gesundheitsschädlich sind; in solchen sind die Arbeitsstunden zu verringern. Ausgenommen hiervon sind jene Etablissements, welche dem kaiserlichen Kabinet, dem Apanagenamte, dem Fiskus und den Regierungsinstitutionen gehören. Die Aufsicht über die Einhaltung des Gesetzes liegt den betreffenden Beamten der Unternehmungen ob. (§ 10 des Gesetzes.)

Die Minister der Finanzen und des Innern haben in Gemäßheit des Gesetzes Durchführungsbestimmungen erlassen, aus denen wir das Wichtigste anführen wollen.

Wo in zwei Schichten gearbeitet wird, kann die Arbeitszeit des Einzelnen 12 Stunden an manchen Tagen betragen, jedoch darf innerhalb 14 Tagen der tägliche Durchschnitt nicht 9 Stunden übersteigen. Dies bildet eine Konzession an die rückständigen Baumwollfabrikanten im Gouvernement Moskau, wo für 69 % aller Arbeiter das Doppel-Schicht-System eingeführt ist, und zwar aus dem Grund, weil technisch rückständige Fabriken wegen der geringen Produktivität und langen Amortisationsdauer ihrer Maschinen mit zwei Schichten arbeiten müssen, soll der Betrieb sich rentieren. [1])

Wenn die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden überschreitet, so muß eine Pause von mindestens einer Stunde gewährt werden. Ausnahmen sind dort gestattet, wo es die Natur des Gewerbes erfordert oder wo die Einhaltung dieser Bestimmung für die Arbeiter ungünstig ist; jedoch muß nach je 6 Stunden den Arbeitern Zeit zum Essen gegeben sein; in der Fabrikordnung muß ein zu diesem Zweck reservierter Raum bezeichnet sein.

An Sonn- und Feiertagen ist eine mindenstens 24stündige Arbeitsruhe zu gewähren, von welcher Ausnahmen bei ununterbrochenem Betrieb gemacht werden können, jedoch darf die Arbeitszeit in dem Fall an zwei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr als zusammen 24 Stunden, bei Schichtwechsel 30 Stunden betragen. Wenn die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit nicht 8 Stunden überschreitet, so muß jeder Arbeiter dreimal monatlich einen 24stündigen Ruhetag haben, bei längerer täglicher Arbeitszeit jedoch viermal im Monat einen solchen.

[1]) Vergl. Langowoi, Normierung der Arbeitszeit in Textilfabriken. Petersburg, 1897. (Russ.)

Die Bestimmungen über die Arbeitszeit haben für diejenigen Arbeiter, welche die Dampfkessel bedienen oder sonst früher am Platze sein müssen, damit der Betrieb rechtzeitig in Gang sein kann, keine Giltigkeit; jedoch müssen die betreffenden Verrichtungen in der Fabriksordnung gekennzeichnet sein. Ausnahmen von der Sonntagsruhe können gemacht werden, um Reparaturen an Kesseln, Motoren, Maschinen 2c. auszuführen, welche sonst eine Unterbrechung des Betriebs bedingen würden. Ebenso kann die Sonntagsruhe umgangen werden, wenn durch Feuer, Naturereignisse 2c. Arbeiten notwendig werden, um den Betrieb weiterführen zu können.

Weiters können für bestimmte Industrien und für gewisse Arbeiterkategorien in einzelnen Fällen Ausnahmen vom Gesetz ververfügt werden. Diesfällige Ansuchen sind vom Fabrik-Inspektor an das Finanzministerium zu leisten.

Zu den 120 „obligatorischen" Ueberstunden dürfen jene nicht gerechnet werden, zu welchen sich der Arbeiter schon kontraktlich verpflichtet hat, oder welche durch Unfälle bei Kesseln, Maschinen 2c. nötig geworden sind. Wenn eine ganze Fabrik oder ein beträchtlicher Teil der Arbeiter derselben Ueberstunden macht, so muß der Fabrikinspektor davon verständigt werden. Jeder Unternehmer hat über die Ueberstunden, welche jeder Arbeiter macht, ein Verzeichnis zu führen.

### Beschäftigung von Kindern und weiblichen Personen.

Die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist in der russischen Industrie absolut verboten. Kinder von 12—15 Jahren dürfen 6 Stunden beschäftigt werden, jedoch nicht mehr wie 4 Stunden ununterbrochen. Diese Bestimmung wird jedoch dadurch in ihrem Wert wesentlich beeinträchtigt, daß beim Doppel-Schicht-System Kinder im benannten Alter 9 Stunden arbeiten dürfen (4½ Stunden ununterbrochen). Zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens dürfen diese Kinder nicht beschäftigt werden, ebensowenig an Sonn- und Feiertagen. Jedoch bestehen auch diesbezügliche Ausnahmen; so dürfen in Glaswerken Kinder auch 6 Stunden zur Nachtzeit (9 Uhr abends bis 5 Uhr früh) beschäftigt werden; hierauf hat dann eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu folgen. Die Kinderarbeit ist auch in gesundheitsgefährlichen Betrieben verboten. Am 15. Mai 1893 haben die Minister der Finanzen und des Innern 36 Industrien als gesundheitsgefährlich bezeichnet.

Kinder, welche keinen Schulunterricht genossen, müssen, wo sich Schulen befinden, 3 Stunden per Tag, respektive 18 Stunden per Woche, dieselben besuchen, ebenso sollen Fortbildungsschulen besucht werden; zu deren Errichtung werden die Unternehmer aufgefordert.

In der Textilindustrie dürfen jugendliche und weibliche Arbeiter keine Nachtarbeit verrichten. Die obgenannten Minister können diese Bestimmung auch noch auf andere Gewerbe ausdehnen. Ausnahmen sind erlaubt in folgenden Fällen: wo 18stündige Arbeitszeit in zwei Schichten eingeführt ist, dürfen jugendliche und weibliche Personen bloß zwischen 10 Uhr abends und 4 Uhr früh nicht arbeiten; nach langer Suspension der Arbeit oder bei dringenden Ordres, vor Markten 2c. kann die Nachtarbeit jugendlicher und weiblicher Arbeiter durch die Fabrik-Kommission oder den Gouverneur gestattet werden; ebenso kann Frauen und jugendlichen Personen die Nachtarbeit gestattet werden, wenn sie mit ihrem Familienoberhaupt in einem Betrieb beschäftigt sind. Es wird hierfür der „moralische" Grund angegeben, daß man Frauen des Nachts von ihren Männern nicht trennen will!

Die Fabrik-Inspektoren können die Entfernung von Kindern veranlassen, die noch nicht das nötige Alter erreicht haben, um in Fabriken arbeiten zu dürfen; bei solchen Kindern, die eine ihre Kräfte übersteigende Leistung zu verrichten haben, müssen sie veranlassen, daß das nicht weiterhin geschieht. Die Leiter der Unternehmungen, welche gegen die Bestimmungen über Kinderarbeit verstoßen, können mit Geldbußen oder Arrest bestraft werden.

Die Leiter der Etablissements haben außerdem Fabrikordnungen auszuarbeiten, welche vom Fabrik-Inspektor gutzuheißen sind. Dieselben müssen enthalten; 1. Zeit des Beginnes und Schlusses der Arbeit für erwachsene sowohl, wie für jugendliche und weibliche Arbeiter; 2. eine Liste der Feiertage; 3. Bestimmungen über das Fernbleiben von der Arbeit, eventuell von der Wohnung, wenn der Arbeiter in einem dem Unternehmer gehörigen Haus wohnt; 4. die Zeit, wo Maschinen 2c. zu reinigen sind, wenn diese Bestimmung im Arbeitsvertrag aufgenommen wurde; 5. die Pflichten der Arbeiter hinsichtlich ihrer guten Aufführung in der Fabrik; 6. Vorsichtsmaßregeln, die bei Ausbruch von Feuer zu ergreifen sind.

In jedem Unternehmen muß ein Arbeiter-Verzeichnis angelegt sein, das auch die Angabe zu enhalten hat, von welcher Behörde das Arbeitsbuch jedes Arbeiters ausgestellt wurde.

## Fabrik-Inspektion.

Die Fabrik-Inspektion wurde durch das Gesetz vom 1. (13.) Januar 1882 geschaffen, jedoch erweitert durch die Gesetze von 1886, 1890 und 1894; die Verordnung, die bereits im vorigen Jahrhundert Gewerbe-Inspektorate zu errichten befohlen hatte, war längst nicht mehr beachtet worden. Das gegenwärtige Fabrik-Inspektorat besteht aus 18 Inspektoren erster Klasse und 125 Inspektoren zweiter Klasse; es untersteht der Abteilung für Handel und Gewerbe des Finanz-Ministeriums. Pflicht der Fabrik-Inspektoren ist sowohl die Betriebe zu beaufsichtigen, als auch dem Schulbesuch der in der Industrie beschäftigten Kinder ihr Augenmerk zuzuwenden; sie haben ferner die Uebertretungen des Gesetzes mit Hülfe der Polizei zu ermitteln und dem Gericht anzuzeigen; außerdem obliegt ihnen noch die Dampfkesselinspektion, endlich die Abfassung statistischer Berichte.

Den Inspektoren ist es nicht erlaubt, an industriellen oder kommerziellen Unternehmungen teilzuhaben. Die Abteilung für Handel und Gewerbe des Finanz-Ministeriums muß von allen vorkommenden Konflikten in industriellen Etablissementen verständigt werden. Die Fabrik-Inspektoren haben die Macht, dem Gesetz überall zur Geltung zu verhelfen. Auch haben sie bei Unfällen einzuschreiten und Erhebungen zu veranlassen.

Bei jedem Gouvernement hat eine Fabrikkommission zu bestehen, die gleichfalls die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze überwacht; sie besteht aus Beamten der Regierung, sowie Sachverständigen. Diese Kommissionen haben auf die Durchführung der Gesetze bezügliche Verordnungen herauszugeben, für die Regelung des örtlichen Beistandes für Fabrikarbeiter zu sorgen. Sie üben auch juridische Gewalt aus und ihre Entscheidungen gelten als definitiv, wenn es sich um Vergehen handelt, die Strafen bis 100 Rubel unterliegen; in andern Fällen kann an die Ministerien des Innern und der Finanzen, wie an den obersten Gerichtshof appelliert werden.

## Lohnzahlungen, Strafen ꝛc.

Die Löhne müssen bar bezahlt werden, außer in den durch Verordnung der Regierung bestimmten Fällen; wird dies nicht befolgt, so können Strafen von 50—300 Rubel verhängt werden. Konsumgenossenschaften der Arbeiter können in den Fabriken errichtet werden. Privatunternehmern ist es nur nach Erlaubnis des

Fabrik-Inspektors gestattet, innerhalb einer Fabrik Verkaufsläden zu errichten. In allen Fällen muß dem Inspektor eine Preisliste vorgelegt und eine solche in den Verkaufslokalen angeschlagen werden. Ebenso sind die Mietpreise der Arbeiterwohnungen vom Fabrik-Inspektor zu bestätigen.

Die Löhne müssen monatlich mindestens einmal ausgezahlt werden, wenn der Arbeitsvertrag auf die Dauer von wenigstens einem Monat geschlossen wurde; bei unbestimmter Dauer des Arbeitsvertrags jedoch hat die Lohnzahlung mindestens vierzehntägig zu erfolgen. Bei Uebernahme einer bestimmten Arbeitsleistung ist die Zeit der Lohnzahlung im Vertrag festzusetzen; geschieht dies nicht, so erfolgt die Bezahlung nach Fertigstellung der betreffenden Arbeit. Wird dem Arbeiter der bedungene Lohn nicht ausbezahlt, so kann er das Arbeitsverhältnis lösen und bei Gericht Schadenersatz verlangen; dieser kann bei bestimmter Dauer des gelösten Arbeitsvertrags nicht mehr als den Lohn zweier Monate, bei unbestimmt gewesener Dauer nicht mehr als den Lohn von zwei Wochen betragen. Das Gesetz verbietet ungehörige Abzüge; der Lohn darf nicht zurückgehalten werden, um etwaige Schulden des Arbeiters zu bezahlen; jedoch können sich die Unternehmer die an Arbeiter gewährten Vorschüsse abziehen, ebenso wie die Kosten aus den Kantinen bezogener Lebensmittel. Diese Abzüge dürfen $^1/_3$ des Lohnes bei Ledigen oder $^1/_4$ desselben bei Verheirateten oder Witwen mit Kindern nicht übersteigen.

Für ärztlichen Beistand dürfen keine Abzüge gemacht werden.

Strafen dürfen nur in drei Fällen verlangt werden: 1. Bei Beschädigung für Material 2c., durch nachlässige oder unachtsame Arbeit; 2. bei Abwesenheit von der Arbeit; 3. bei Zuwiderhandeln gegen die Fabrikordnung; im ersten Fall können Arbeiter durch richterliche Entscheidung auch zu Schadenersatz verurteilt werden. Bei Stückarbeitern darf die Strafe für versäumte Arbeitszeit per Tag nicht mehr als ein Rubel, per Monat nicht über drei Rubel betragen. Bei Krankheit oder Abwesenheit wegen Todesfall in der Familie und ähnlichen sollen keine Strafen verhängt werden. Als Vergehen gegen die Fabrikordnung sind aufzufassen: Nichteinhalten der Arbeitszeit; Mißachtung der Vorschriften gegen Feuersgefahr; Vergehen gegen den Anstand; Lärmen und Streiten; Unfolgsamkeit; Spiel während der Arbeit. Die Strafe für solche Vergehen darf nicht ein Rubel übersteigen. Diese Strafvorschriften müssen vom

Fabrik-Inspektor genehmigt und in den Fabriken angeschlagen werden. Die auferlegten Strafen dürfen nicht über $^1/_3$ des Lohnes ausmachen; übersteigen sie diese Summe, so kann der Arbeiter entlassen werden; alle Strafen sind in das Arbeitsbuch des betreffenden Arbeiters einzutragen; außerdem ist über dieselben ein eigenes Register zu führen. Gegen gesetzmäßig verhängte Strafen giebt es keine Berufung; bei ungesetzlichen Strafen kann der Fabrik-Inspektor den Unternehmer zur Verantwortung ziehen. Die Strafen sind zu einem Fonds zu sammeln, dessen Verwaltung dem Unternehmer obliegt und welcher nur für Zwecke der Arbeiter zu verwenden ist. Ueber die Verwendung verfügt der Fabrik-Inspektor, konform den Verordnungen des Ministeriums der Finanzen und des Innern.

## Streiks.

Die Verantwortlichkeit von Unternehmern und Arbeitern im Falle von Streiks ist durch Art. 1358, 2359, $1359^1/_2$ des Strafgesetzes ausgesprochen. Bei Lohnreduktionen vor der vertragsmäßig festgesetzten Zeit, können Unternehmer mit 100—300 Rubel bestraft werden, außerdem sind sie den Arbeitern schadenersatzpflichtig. Wird solch ein Vorgehen von einem Unternehmer dreimal wiederholt, so kann er bis zu drei Monaten Arrest verurteilt werden, auch kann in diesem Fall ihm die Berechtigung zur Leitung eines Unternehmens auf zwei Jahre entzogen werden.

Bei Lohnbewegungen können die Leiter derselben drei Wochen bis drei Monaten Arrest, andere Arbeiter, die daran teilnehmen sieben Tage bis drei Wochen Arrest erhalten. Bricht ein Streik aus, so sind die Führer der Streikenden mit 4—8 Monaten Kerker, andere Streikende mit 2—4 Monaten zu bestrafen. Nach dem russischen Gesetz hat kein Arbeiter das Recht, Lohnerhöhungen oder eine sonstige Aenderung der Arbeitsbedingungen zu verlangen. Thut er das, so wird es ihm als Verbrechen angerechnet. Jene Streiker, welche auf Befehl der Polizei, die Arbeit wieder aufzunehmen, sofort gehorchen, entgehen der Strafe. (!) Streiker, welche das Eigentum einer Unternehmung oder einer zur Unternehmung gehörigen Person zerstören, unterliegen einer Kerkerstrafe von 8—16 Monaten, wenn sie zu den leitenden Personen des Streiks zählen und einer solchen von 4—8 Monaten, wenn sie nur gewöhnliche Ausständige sind. Doch können diese Strafen bei besonders argen

Ausschreitungen auch bedeutend erhöht werden. Streikende, welche andere zum Verlassen der Arbeit zwingen oder von der Rückkehr zu derselben abhalten, unterliegen ebenfalls Kerkerstrafen von 4—16 Monaten, die auch erhöht werden können.

Trotz Androhung so schwerer Strafen hat auch Rußland Streiks schon erlebt; und darunter solche von ganz gewaltiger Ausdehnung. Der Fortschritt hält eben nicht still vor unmenschlichem Gewaltregime — es fallen zwar Opfer, aber sie fallen für eine bessere Zukunft der Menschheit.

Die Schattenseiten der russischen Arbeitergesetzgebung noch deutlicher hervorzuheben, als es durch auszugsweise Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen selbst geschah, ist kaum von nöten; sie fallen so schon recht deutlich auf. Lichtseiten aber, die wir besonders erwähnen könnten, hat das ganze Gesetz nicht. Es ist eben ein Stück russischer Polizeiwirtschaft!

# Sociale Chronik.

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Schweiz.** Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Hinblick auf den hohen Wert geschichtlicher und kulturgeschichtlicher Denkmäler für die Volksbildung ein Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer ausgearbeitet, dessen wesentliche Bestimmungen lauten: Sämtliche beweglichen Kunstgegenstände des Staates, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Korporationen, die als historische Denkmäler oder als Altertümer einen Wert haben, werden in ein durch den Regierungsrat zu führendes Inventar aufgenommen. Diesen Gegenständen sind die historischen Urkunden der Gemeinden und Korporationen gleichgestellt. Kunstaltertümer, die Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letztern in das staatliche Inventar aufgenommen werden. Die im Inventar eingetragenen Gegenstände dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder entgeltlich noch unentgeltlich zu Eigentum übertragen noch verpfändet werden. Die Ersitzung ist ausgeschlossen. Der Staat verpflichtet sich, Kunstaltertümer, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer um einen Schatzungspreis zu übernehmen. Wenn sich die Parteien über den Schatzungspreis nicht verständigen können, so ist gemäß dem durch Dekret des Großen Rates zu ordnenden Schatzungsverfahren vorzugehen. Die Gegenstände, die der Staat übernommen hat, bleiben unveräußerlich. Wird ein Gegenstand, der in das Inventar aufgenommen ist, ohne Einwilligung des Regierungsrates auf jemand übertragen und weigert sich der Eigentümer, denselben zurückzuverlangen, so kann der Staat selber die Vindikationsklage stellen.

— Wir haben seiner Zeit den Wortlaut des vom Regierungsrat des Kantons Bern ausgearbeiteten und von der großrätlichen Kommission abgeänderten Gesetzentwurfes betreffend die Anwendung körperlicher Strafen in den Schulen mitgeteilt. Zu der Behandlung dieses Entwurfes im Großen Rate, die in der nächsten Session stattfinden sollte, stellt nun die Minderheit der großrätlichen Kommission den Antrag, es sei jede Mißhandlung und jede körperliche Bestrafung in Schulen und Erziehungsanstalten zu untersagen. Leider ist keine Hoffnung auf Annahme dieses humanen Antrages vorhanden!

— Der Zürcher Erziehungsrat hat durch Einführung eines neuen Lehrplanes für die Handelsabteilung der Kantonsschule dieselbe zu einer wirklichen Handelsschule gemacht. Die Abteilung erhält den Namen „Kantonale Handelsschule Zürich, zugleich Vorbereitungsschule für den Ver-

waltungs- und Verkehrsdienst." Um den Handelsschülern die Möglichkeit zu geben, auch einige Universitätsvorlesungen zu hören, ist im Lehrplan die Errichtung einer fünften, als für den Universitätsbesuch vorbereitenden Klasse in Aussicht genommen, nach deren Absolvierung die Schüler berechtigt sein sollen, sich als Studierende der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Zürich immatrikulieren zu lassen.

## Kommunale Socialpolitik.

**Schweiz.** Der Mieterverein der Stadt Bern faßte kürzlich den Beschluß, an die Gemeindebehörde eine Eingabe zu richten, durch welche dieselbe aufgefordert werden soll, zu prüfen, ob und in welcher Weise ein kommunales Wohnungsvermittlungsbureau zu errichten wäre.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Basler Arbeitersekretär Dr. N. Wassilieff hat angesichts der herrschenden Arbeitslosennot ein Projekt zur Errichtung einer Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel ausgearbeitet. Die Hauptbestimmungen des Projektes haben folgenden Wortlaut:

Die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes bezweckt: a) den arbeitslosen Mitgliedern angemessene Tagegelder zu verabfolgen, b) bei der aufgetretenen Arbeitslosigkeit schon frühzeitig an die Behörden ꝛc. sich zu wenden und für genügende und anständig bezahlte Arbeit zu sorgen, c) die arbeitslosen, sowie in der Arbeit stehenden Kameraden für gemeinschaftliches Zusammenwirken anzuspornen und alle arbeitsscheuen Elemente, welche die Arbeitslosenbewegungen in Mißkredit bringen, fernzuhalten, d) die Löhne der arbeitenden Mitglieder während der Perioden der Arbeitslosigkeit zu schützen, d. h. gegen das Sinken der Löhne zu wirken, e) die Oeffentlichkeit und die Presse mit den Verhältnissen der aufgetretenen Arbeitslosigkeit auf dem Laufenden zu halten. Alle organisierten, wie auch den Fachvereinen noch fernstehenden Arbeiter, welche sich als Arbeiter ausweisen können und wenigstens 3 Monate in Basel wohnen und arbeiten, können der Kasse beitreten. Arbeiter, welche in Basel arbeitend, in der Umgebung der Stadt wohnen, aber einem Fachvereine seit wenigstens 6 Monaten angehören, können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Die Arbeitslosenkasse wird gespiesen: 1. durch Monatsbeiträge der Mitglieder, 2. durch Jahresbeiträge der Passivmitglieder, 3. durch Schenkungen, Sammlungen ꝛc., 4. durch Subventionen der Fachvereine, 5. durch eventuelle Subvention des Staates und umliegender Gemeinden. Jedes Mitglied hat monatlich nach folgender Skala der Kasse Beiträge zu leisten:

| | Alleinstehender Mitglieder A | Mitglieder mit Familie B |
|---|---|---|
| 1. Lohn 4 Fr. | 40 Cts. | 30 Cts. |
| 2. Lohn 4—5 Fr. | 50 „ | 40 „ |
| 3. Lohn über 5 Fr. | 60 „ | 50 „ |

Jedes Mitglied der Kasse hat sich, sobald es wegen Mangel an Arbeit entlassen worden ist, auf dem Bureau des Arbeitersekretariats als arbeitslos anzumelden. Vom Tage der Anmeldung laufen drei Wochen als Karrenzzeit bis zur Inanspruchnahme der Kasse. Vorübergehende Beschäftigung während dieser Zeit ist gewissenhaft anzuzeigen. Zwei Tage der Beschäftigung verlängern die Karrenzzeit um einen Tag. Ist die Karrenzzeit verstrichen und ist es nicht möglich, dem arbeitslosen Mitgliede Arbeit zu verschaffen, so erhält er das Recht auf die Tagegelder. Vorübergehende Beschäftigung entlastet die Kasse mit der Karrenzzeit von je ein Tag auf 2 Tage der Beschäftigung. Die Tagegelder werden wöchentlich oder 14-tägig ausbezahlt. Dieselben werden ausbezahlt nur solchen Mitgliedern, welche der Kasse wenigstens 7 Monate angehören und ihren Verpflichtungen während dieser Zeit regelmäßig nachgekommen sind. Die Höhe der Taggelder wird von der Verwaltung der Kasse gemeinschaftlich mit der Arbeitslosenkommission nach folgenden Grundsätzen festgesetzt; Minimalansatz für Ledige und Alleinstehende, für Familienväter Minimalansatz und dazu ein Fünftel des Ansatzes pro minderjähriges Kind. Verdient in der Familie ein Glied mehr als 14 Fr. per Woche, so wird damit ein minderjähriges Kind in der Familie kompensiert.

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Vor kurzem fand in Bellinzona der dritte Kongreß der tessinischen Gewerkschaften statt. Es wurde beschlossen, im Frühjahr dem Großen Rate einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, in welchem verlangt wird: 1. Anstellung eines kantonalen Beamten für das Fabrikwesen zur Unterstützung des eidgenössischen Fabrikinspektors; 2. Unterstellung aller Industrien unter die im letzten Herbst vom Staatsrat für die Steinbrüche vorgeschlagene Ordnung; 3. Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte; 4. Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit für alle Betriebe.

# Statistische Notizen.

## Die Naturalverpflegung in der Schweiz.

(Nach dem Jahresberichte des leitenden Ausschusses des Interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung pro 1899/1900).

Der Interkantonale Verband für Naturalverpflegung umfaßt 12 Kantone, und zwar die Kantone Aargau, Appenzell A.-Rh., Baselland, Bern, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich.

Die Zahl der Durchreisenden betrug im ganzen 147,583, von welchen 40,773 (27,22 %) Mittagsverpflegung und 107,410 (72,78 %) Nachtverpflegung genossen haben.

Nach Kantonen verteilen sich diese Zahlen wie folgt:

| | Mittagsverpflegung | Nachtverpflegung | Total |
|---|---|---|---|
| Aargau | 4,267 | 9,288 | 13,555 |
| Appenzell A.-Rh. | 431 | 661 | 1,092 |
| Baselland | 1,537 | 4,539 | 6,076 |
| Bern | 4,588 | 17,204 | 21,792 |
| Glarus | 783 | 1,364 | 2,147 |
| Luzern | 2,982 | 9,696 | 12,678 |
| St. Gallen | 5,195 | 13,431 | 18,626 |
| Schaffhausen | 984 | 1,565 | 2,549 |
| Solothurn | 651 | 2,689 | 3,340 |
| Thurgau | 6,191 | 10,637 | 16,828 |
| Zug | — | 1,904 | 1,904 |
| Zürich | 12,564 | 34,432 | 46,996 |

Von den Durchreisenden waren 87,361 Schweizer, 42,051 Deutsche, 13,219 Oesterreicher, 1,805 Italiener und 3,147 Angehörige anderer Staaten.

Die Prozentzahl der Schweizer hat gegenüber dem letzten Jahre um 4 % zu-, diejenige der Deutschen um 3 % abgenommen, diejenige der übrigen Nationalitäten ist sich beinahe gleich geblieben. Der Bericht konstatiert, es folge aus der jeweiligen Statistik, daß dieselben Zahlen Jahr für Jahr mit verblüffender Regelmäßigkeit wiederkehrten; es könne daher von bloßem ziel- und planlosem Wandern nicht die Rede sein, es werde vielmehr klar, daß der Wanderbewegung ganz bestimmte Gesetze zu Grunde liegen.

Die Ausgaben pro Tag im ganzen Verpflegungsgebiete betragen Fr. 371. 40 gegenüber Fr. 373. 41 im Vorjahr. Ein Geschenk kommt pro Kopf der Verpflegten auf 92,5 Cts. gegen 88,7 im Vorjahr. Pro Kopf der Bevölkerung kam in diesem Jahre die Ausgabe für Naturalverpflegung auf 9,2 Cts. gegen 9,8 im Vorjahre.

Arbeitsvermittlungen kamen vor in: Aargau 662, Appenzell A.-Rh. 4, Baselland 67, Bern 135, Glarus 159, Luzern 195, St. Gallen 760, Schaffhausen 16, Solothurn 3, Thurgau 220, Zug 138, Zürich 484 gleich 2843, ein Fortschritt gegenüber dem letzten Jahre, indem bei kleinerer Frequenz 800 Vermittlungen mehr zu stande kamen, immerhin noch viel zu wenig, nur 1,92 % aller Vorsprechenden, gegen 1,34 % vom vorigen Jahre.

Die Altersstatistik ergab folgende Resultate. Es erschienen:

| | im Alter von Jahren | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | unter 20 | 20—30 | 30—40 | 40—50 | 50—60 | 60—70 | 70—80 |
| in Aarau . . . | 298 | 766 | 252 | 167 | 137 | 76 | 6 |
| „ Speicher . . . | 92 | 592 | 229 | 186 | 145 | 44 | 4 |
| „ Liestal . . . | 454 | 656 | 249 | 167 | 120 | 36 | 1 |
| „ Glarus . . . | 124 | 318 | 170 | 139 | 74 | 31 | 2 |
| „ Sempach . . | 111 | 261 | 129 | 122 | 92 | 37 | 4 |
| „ St. Gallen . . | 361 | 1299 | 431 | 247 | 184 | 61 | 4 |
| „ Schaffhausen . | 260 | 532 | 175 | 105 | 90 | 25 | 2 |
| „ Arbon . . . | 194 | 612 | 325 | 237 | 214 | 70 | 9 |
| „ Zug . . . . | 368 | 859 | 286 | 200 | 137 | 49 | 5 |
| „ Winterthur . . | 828 | 1717 | 658 | 454 | 348 | 120 | 6 |
| „ Zürich . . . | 1159 | 1545 | 598 | 398 | 257 | 66 | 3 |
| „ Solothurn . . | 297 | 642 | 124 | 84 | 49 | 22 | 1 |
| | 4546 | 9599 | 3626 | 2506 | 1847 | 637 | 47 |

Gegenüber dem Vorjahr ist eine kleine Vermehrung der Wanderer im Alter von unter 20 Jahren zu konstatieren. Bei den andern Altersstufungen sind die Unterschiede ganz klein.

Die Berufsstatistik wurde erhoben auf den Stationen Speicher, Liestal, Glarus, Sempach, Rorschach, Schaffhausen, Frauenfeld, Olten, Zug, Langenthal, Winterthur, Zürich und ergab folgendes Resultat. Es erschienen:

| | | |
|---|---|---|
| 1870 Schlosser | 569 Küfer | 286 Müller |
| 1632 Schneider | 528 Flaschner | 249 Gießer |
| 1508 Bäcker | 518 Schriftsetzer | 240 Erdarbeiter |
| 1376 Schreiner | 503 Zimmerleute | 220 Hafner |
| 1195 Knechte | 452 Maurer | 220 Säger |
| 1143 Metzger | 371 Gärtner | 212 Taglöhner |
| 1008 Handlanger | 356 Mechaniker | 209 Konditoren |
| 967 Schuster | 351 Buchbinder | 200 Tapezierer |
| 901 Maler | 348 Brauer | 196 Weber |
| 831 Schmiede | 340 Wagner | 188 Gerber |
| 594 Sattler | 300 Fabrikarbeiter | 187 Kommis |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 185 | Färber | 53 | Seiler | 11 | Bleicher |
| 173 | Dachdecker | 52 | Lithographen | 11 | Messerschmiede |
| 167 | Eisendreher | 51 | Drucker | 11 | Seifensieder |
| 166 | Drechsler | 51 | Goldarbeiter | 11 | Zeichner |
| 154 | Coiffeurs | 46 | Steindrucker | 10 | Techniker |
| 154 | Steinhauer | 44 | Mühlenmacher | 7 | Gabelnmacher |
| 134 | Kaminfeger | 41 | Hutmacher | 7 | Schirmmacher |
| 132 | Posamenter | 39 | Schleifer | 6 | Nagelschmiede |
| 132 | Ziegler | 36 | Posamenter | 4 | Zinkgießer |
| 118 | Kellner | 35 | Spinner | 3 | Blattmacher |
| 116 | Glaser | 33 | Feilenhauer | 3 | Fischer |
| 98 | Kupferschmiede | 30 | Maschinisten | 3 | Gürtler |
| 90 | Bürstenbinder | 27 | Photographen | 2 | Graveurs |
| 85 | Heizer | 27 | Sticker | 2 | Kammacher |
| 84 | Käser | 26 | Kürschner | 1 | Instrumentenmacher |
| 80 | Uhrenmacher | 23 | Cigarrenmacher | 1 | Mineur |
| 74 | Bildhauer | 22 | Pflästerer | 1 | Papiermüller |
| 65 | Gipser | 17 | Matrosen | 1 | Schauspieler |
| 56 | Korbflechter | 16 | Vergolder | 1 | Siebflechter |
| 56 | Packer | 14 | Büchsenmacher | | u. a. |
| 54 | Cementiers | 12 | Köche | | |

In dieser Berufsstatistik marschieren diesmal die Schlosser obenan, während mehrere Jahre die Schneider den Reigen eröffneten. Die Reihenfolge der Berufsarten ist eine merkwürdig stabile.

# Bücherbesprechungen.

**Dr. Ph. Kalkmann.** Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse. St. Gallen, 1900. Fehrsche Buchhandlung, Huber u. Cie.

**Dr. Julius Landmann.** System der Diskontopolitik. Kiel und Leipzig, 1900. Verlag von Lipsius u. Fischer.

Die mehr als prekäre Lage der schweizerischen Geldverhältnisse und die mangelhafte Entwicklung unserer Zahlungseinrichtungen drängen je länger je mehr zu einer Lösung. Der immer ungünstigere Stand der fremden Wechselkurse, die darauf basierende Silberdrainage, das auf den gesamten Auslandverkehr drückende Disagio unserer notleidenden Valuta, diese Erscheinungen alle sind Symptome und Wirkungen einer Krankheit unseres wirtschaftlichen Organismus. Wie aber diese Krankheit heilen, die schon so viel in Fachkreisen, in den eidgenössischen Räten, wie in den gebildeteren Sphären des Volkes von sich reden gemacht hat? Die Antwort ist nicht leicht so kurzer Hand zu geben, denn dieses Wissensgebiet ist etwas komplizierter und nicht leicht übersichtlicher Natur. Wir möchten alle diejenigen, die sich für die Materie interessieren, auf zwei oben bezeichnete Litteraturprodukte verweisen, die in jüngster Zeit auf dem Büchermarkte erschienen sind. Während die schon mehreren Orts besprochene erstere der beiden Arbeiten die schweizerischen Geldverhältnisse mehr in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzieht, befaßt sich die zweite mit einer vergleichenden Untersuchung und systematischen Darstellung des nicht minder wichtigen Gebietes der Diskontopolitik des Auslandes und der Schweiz. Es zeigt diese Schrift, daß eine der Eigenart unserer Volkswirtschaft angepaßte, energische Handhabung der Diskontoschraube in erster Linie es ist, die uns vor der Entwertung unserer Valuta zu schützen und eine Regelung unserer Währungsverhältnisse herbeizuführen vermag. Nach einer kurzen Charakteristik der wirtschaftlichen Natur des Diskontogeschäftes schildert der Autor auf Grundlage eines reichen statistischen Materials das Diskontogeschäft der deutschen Reichsbank, der deutschen Kredit-Effekten- und Hypothekenbanken, der Bank von Frankreich, der schweizerischen Emissionsbanken und der eidgenössischen Staatskasse. In den folgenden Kapiteln ist namentlich die Diskussion über die Frage, ob die Enttronung des Silbers als Währungsmetall ein Steigen der Diskontosätze zur Folge gehabt habe, von Interesse. Diese Frage verneint der Autor, indem er an Hand einer vergleichenden Gegenüberstellung der Diskontosätze

Deutschlands, Englands, Frankreichs und der Schweiz den Gegenbeweis durchführt. Er zieht dabei, zur Erklärung der steigenden Tendenz des Diskontosatzes für Deutschland den industriellen Aufschwung der letzten Jahre und für die Schweiz die Gestaltung der Bilanz des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande in Betracht.

Neben einer Reihe theoretischer Streitfragen, so z. B. der Frage nach den Beziehungen zwischen der Diskontopolitik und der Preisentwicklung, ferner der Frage nach der gegenseitigen Abhängigkeit der Diskontopolitik der großen Centralnotenbanken u. s. w., behandelt der Verfasser in einem zweiten Teile die Gesamtheit der diskontopolitischen Probleme, die zum Teile in der Bankpraxis ihre Lösung bereits fanden, zum Teil aber heute noch offene Fragen sind. Wir meinen damit in erster Linie das Kapitel über die Diskontopolitik in Ländern mit isolierter Valuta, auf das wir die schweizerischen Leser vor allem aufmerksam machen, ferner auch den Abschnitt über Beherrschung des Geldmarktes durch die Notenbanken und den Grad dieser Beherrschung in England, Frankreich, Deutschland und der Schweiz. Er gelangt dabei zu den höchst interessanten Schlüssen, daß die Bank von Frankreich den stärksten Einfluß auf den Markt ihres Landes ausübe, dann folge die deutsche Reichsbank, an dritter Stelle die Bank von England und in letzter Linie erst die schweizerischen Emissionsbanken. In Graden angegeben und die Stellung der deutschen Reichsbank gleich 100 angenommen, verzeichnet nach den Resultaten des Verfassers die Bank von Frankreich 122,09, die Bank von England 97,71 Grad Beherrschungsstärke, während diejenige der schweizerischen Emissionsbanken des verschwindenden Maßes wegen ziffernmäßig nicht feststellbar sei. Es dürfen diese Schlußfolgerungen, ohne vielleicht ganz genau der Wirklichkeit gerecht zu werden, immerhin deshalb ein erhöhtes Interesse beanspruchen, weil der Autor hier nicht nach seinem eigenen subjektiven Ermessen urteilt, sondern zum erstenmal den Versuch unternommen hat, durch eine auf eine längere Reihe von Jahren sich erstreckende Untersuchung der allwöchentlichen Bankraten und Marktsätze eine ziffermäßige Basis zu schaffen.

Die Studie Dr. Kalkmanns wird durch diese Arbeit in mehrfacher Hinsicht ergänzt und dürfen beide Schriften der Geschäftswelt und Wirtschaftspolitikern sehr warm empfohlen werden. J. E.

# Die rechtliche Stellung der Ehe- und Handelsfrau in Deutschland.

Von **Bruno Volger**, Leipzig.

Principiell beruht das bürgerliche Gesetzbuch auf dem Standpunkt vollständiger Gleichberechtigung der Männer und Frauen, gleichviel, ob diese verheiratet oder unverheiratet sind; d. h. das Gesetz erkennt in jedem Falle die Gleichberechtigung der Frauen im wirtschaftlichen und socialen Leben an, allerdings unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten zu den verschiedenen Berufs- und Erwerbszweigen; auch ihre allgemein rechtliche Stellung ist eine bestimmtere, abgeschlossenere durch das neue Gesetz geworden.

Meine Arbeit soll im besonderen dem bürgerlichen Rechte der Frauen (nicht der öffentlich-rechtlichen Stellung), den Pflichten und Rechten der in kaufmännischen Diensten stehenden und selbständigen Handelsfrauen gelten.

Vor dem jetzigen, für das gesamte Reich geltenden Gesetze, bestanden mehr als hundert verschiedene Bestimmungen hinsichtlich des ehelichen Güterrechts und diese mit dem Wohnsitz wechselnden Bestimmungen machten immer neue Auseinandersetzungen, das Umwerfen früherer familiärer Abmachungen nötig, sie stellten im großen ganzen ein recht peinliches Uebel dar. Durch das neue Gesetz ist diesen vielerlei Rechten und kleinlichen Rechteleien der Weg abgeschnitten, sie sind gewesen.

Die Ehe ist nicht nur ein sittliches, sondern auch ein rechtliches Verhältnis, und aus letzterem Grunde nimmt sich ihrer der Staat

an und hat ihre Rechtssätze, unter strenger Berücksichtigung des in erster Linie sittlichen Charakters der Ehe, gestellt. Diese Rechtssätze verfügen über die Eingehung der Ehe, über die nötigen formellen und materiellen Vorbedingungen zur Eheschließung, über die Ehescheidung und über die Wirkung der Ehe.

Die Eingehung der Ehe bedingt das abgeschlossene 16. Lebensjahr; die formellen und materiellen Erfordernisse sind nicht von hervorragendem Interesse, ebenso nicht die Gründe, die nach einzig gesetzlichem, richterlichem Ermessen eine Scheidung gestatten.

Neu ist vor allem, daß unheilbare Geisteskrankheit auf einer Seite als gesetzlicher Grund zur Scheidung einer Ehe allgemein anerkannt ist.

Der weitaus wichtigste Punkt der Rechtssätze ist die Wirkung der Ehe, die in folgenden Sätzen geregelt wird: Zunächst sind die Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; in der das gemeinschaftliche, also häusliche Leben der Ehegatten berührenden Angelegenheiten ist die Stimme des Mannes entscheidend, nur wenn sich die Entscheidung des Mannes als Mißbrauch seines Rechtes (§ 1354) darstellt, ist eine Folgeleistung seitens der Frau nicht nötig. Unbeschadet des Rechtes des Mannes ist die Frau berechtigt und verpflichtet das Hauswesen zu führen. Ebenso schreibt ihr das Gesetz vor, die Arbeiten des Mannes im Rahmen seines Geschäftes zu führen, soweit dies, nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist (§ 1356). Innerhalb des häuslichen Reiches kann die Frau den Mann rechtskräftig vertreten, bezügliche Arbeiten gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen; das Recht ist seitens des Mannes beschränkbar. Dritten gegenüber ist diese Beschränkung nur dann wirksam, wenn diese Beschränkung in das amtsgerichtliche Güterrechtsregister eingetragen oder den Verhandelnden bekannt ist (§ 1357).

Als praktisch wichtigste Frage will ich hier die einschalten: Wer hat die Kosten der ehelichen Lebensgemeinschaft zu bestreiten, oder wer hat, um mit dem B. G. B.[1]) zu reden, „den ehelichen Aufwand" zu tragen? Dieser „eheliche Aufwand" schließt die innerhalb der häuslichen Gemeinschaft erforderlichen Gesamtkosten in sich, also alles, was Ehegatten und Kinder an Bedürfnissen ꝛc. für nötig erachten. Das B. G. B. verlangt: daß die Kosten des ehelichen

[1]) Bürgerlichen Gesetzbuch.

Aufwandes dem Manne zur Last fallen. Nur bei völliger Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit des Mannes ist die Frau verpflichtet, diesen Unterhalt in irgend einer Form zu gewähren. Die Form dieser Unterstützung, ihre Art und Höhe, kann nach dem Wunsch der Gatten festgestellt und rechtskräftig im Ehevertrag niedergelegt werden. Sind solche Vereinbarungen nicht getroffen worden, so tritt nach dem B. G. B. das eheliche Güterrecht an deren Stelle.

Dieser Absatz des gesetzlichen ehelichen Güterstandes ist wohl der wesentlichste Punkt im Recht der Frauen innerhalb der Ehe. Der leitende Grundsatz ist hier also der folgende: Der Mann hat den Aufwand der häuslichen Gemeinschaft zu tragen, die Frau aber hat ihren gesetzlichen Beitrag dadurch zu leisten, daß ihr Vermögen — gleichviel ob vor der Ehe oder während derselben, ihr Eigentum bleibt — in die Verwaltung und unbeschränkte Nutznießung des Mannes, als eingebrachtes Gut, übergeht (§ 1363). Besondere, hiervon abweichende Bestimmungen in einem Ehevertrag sind gestattet und rechtskräftig; wird also die Verwaltung und Nutznießung seitens des Mannes nicht gewünscht, so kann der Ehevertrag die „Gütertrennung" bestimmen. Gütertrennung tritt demnach mit Beendigung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes über das Vermögen seiner Frau ein (§ 1426).

Die Verwaltung und Nutznießung des gesetzlichen Güterstandes erstreckt sich nicht auf das sogenannte Vorbehaltsgut der Frau (§§ 1365/1370). Unter das Vorbehaltsgut zählen a) was ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist; b) was die Frau sich durch eigene Arbeit oder Erwerbsthätigkeit verdient; c) was nach dem Ehevertrag als Vorbehaltsgut bezeichnet ist; d) was der Frau von einem Dritten letztwillig übermacht, oder was ihr sonst persönlich direkt zugewendet wird und schließlich e) was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes erwirbt. Alles Vorbehaltsgut verbleibt der Frau zur völlig freien Verfügung, der Mann hat an ihm keine Rechte. Die in a—e soeben aufgezählten Vorbehaltsgutfaktoren sind zum großen Teile von hoher Wichtigkeit für die arbeitenden Klassen. Denn nach den alten Gütergemeinschaftsrechten wurde alles, was aus dem Nebenerwerb der Frau an Nutzen dem Haushalt zugeführt wurde, gemeinschaftliches Vermögen, d. h. ein verschwenderischer, dem Trunke ergebener

oder sonst auf irgend welche Abwege geratener Mann konnte den Nebenverdienst seiner Frau rechtlich fordern, und seinem unmoralischen Thun damit fröhnen. Unser neues Gesetz also hebt diesen oft fühlbaren Uebelstand auf, der Mann darf das Vorbehaltsgut nicht mehr fordern, es bleibt gesetzlich absolutes Eigentum der Frau. Verwendet die Frau ihr Vorbehaltsgut, besonders ihren Nebenerwerb, zu Gunsten ihrer Familie, so ist es ausschließlich ihr freier Wille. Dagegen sind die Einkünfte, die nicht unter die gesetzlichen Normen des Vorbehaltsgutes fallen, oder im Ehevertrag als Vorbehaltsgut nicht ausdrücklich benannt werden, als eingebrachtes Gut (siehe oben § 1363) zu betrachten, welches der Mann in Besitz nehmen kann (§ 1373) und ordnungsgemäß zu verwalten hat (§ 1374). Ueber die Substanz des Vermögens, beziehungsweise eingebrachten Gutes, kann jedes der Gatten nur mit Einwilligung des andern verfügen (§ 1375, § 1395), gleichviel ob die Frau gesetzlich Eigentümerin des Vermögens ist.

Zur selbständigen Verfügung über das eingebrachte Gut ist der Mann nur dann befugt, wenn diese Verfügung durch die Zwecke der Verwaltung bedingt ist. Für eine schlechte Verwaltung des eingebrachten Gutes ist nach dem neuen Gesetze Abhülfe möglich, indem die Frau stets Auskunft über den Stand des Vermögens verlangen, bei Gefährdung des Vermögens ihre Rechte als Eigentümerin geltend machen oder Sicherstellung verlangen und schließlich die Aufhebung der Nutznießung und Verwaltung erstreben kann.[1]) Ganz selbstverständlich beendet Konkurs über das Vermögen des Mannes (§ 1543) dessen Verwaltungs- 2c. Rechte, so daß also gesetzgeberisch der Frau die Erhaltung ihres eingebrachten Gutes nach Möglichkeit gesichert ist.

Die hier nur als hauptsächlichste Punkte des ehelichen Güterstandes behandelten Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches zeigen, in welcher Weise die rechtliche Gewalt der Frau, einer noch nicht weit zurückliegenden Zeit gegenüber, gewachsen ist, daß man beim Entwurf der Gesetzesbestimmungen die Forderungen der Frauen berücksichtigte und ihnen damit eine selbständige Stellung auch im Rahmen der Ehe gesetzlich gewährleistete. Meine Ausführungen hierüber wollen keinen Anspruch auf absolute Vollkommenheit der behandelten Materie machen, sie enthalten nur die markantesten dem. früheren Rechte nicht eigene Bestimmungen; auch zieht mir der kleine Raum im Verhältnis zum großen Stoff vorläufig eine Grenze.

[1]) Vergl. Dr. G. Plank: Die rechtliche Stellung der Frau (Göttingen 1899)

Ich komme nun zur Beleuchtung der Rechte und Pflichten der Handlungsgehülfin in Deutschland.

Da das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 — gleichzeitig mit dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch vom 1. Januar 1900 in Kraft getreten — keinen Unterschied zwischen Handlungsgehülfen und Handlungsgehülfin macht, so fallen die Bestimmungen beiden Geschlechtern mit gleicher Verbindlichkeit zur Last; das heißt, das Gesetz erkennt als ganz selbstverständlich die gleiche Berechtigung der Bethätigung des Weibes im wirtschaftlichen Leben an und nimmt es gleich dem Manne unter seinen Schutz und seine Gerichtsbarkeit.

Handlungsgehülfin ist nach dem neuen Handelsgesetzbuch mithin diejenige, welche gegen ein bestimmtes Entgelt zur Leistung kaufmännischer Verrichtungen angestellt ist. Unter Voraussetzung der gesetzlichen, d. i. einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist vor je einem Quartalswechsel kann das auf eine unbestimmte Zeit eingegangene Dienstverhältnis seitens des Chefs sowohl als der Angestellten gelöst werden (§ 66). Besondere Verträge müssen für beide Kontrahenten gleich verbindlich lauten und verpflichten auf eine Mindestdauer des Verhältnisses von einem Monat (§ 67). Eine Abmachung, welche diesen Bestimmungen zuwiderläuft, ist durchaus nichtig, somit sind die Sätze dieses neuen Gesetzes als bedingungslos zwingendes Recht zu betrachten, welche aufhebend auf die früheren Bestimmungen zurückwirken.

Bemerkenswert sind unter den verschiedenen Rechtssätzen der im § 62 niedergelegte, welcher dem Prinzipal die Pflicht, für gesunde Räume und deren Einrichtungen Sorge zu tragen, auferlegt; ferner Geschäftsbetrieb und Arbeitszeit so zu regeln, daß gesundheitsschädliche Wirkungen sich aus ihnen nicht ergeben können. Diese den Prinzipal betreffenden Bestimmungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder eingeschränkt werden. Nach § 63 behält die Handlungsgehülfin, wird sie durch „unverschuldetes Unglück" an der Leistung der Dienste verhindert, Anspruch auf Gehalt und eventuell Unterhalt während der Dauer der ersten sechs Wochen der Verhinderung. Eine Kürzung des Kranken- oder der Gehülfin sonst zukommenden Versicherungsgeldes vom Gehalte ist nicht statthaft; § 64 verlangt die Auszahlung des Entgelts am Schlusse eines jeden Monats; anderslautende Vereinbarungen privater Natur sind hinfällig.

Zur Kündigung seitens der Gehülfin ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen die folgenden Umstände (§ 71):

1. wenn die Handlungsgehülfin zur Fortsetzung ihrer Dienste unfähig wird;
2. wenn der Prinzipal den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt;
3. wenn der Prinzipal den ihm nach § 62 obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen die Handlungsgehülfin zu schulden kommen läßt oder es verweigert, die Handlungsgehülfin gegen solche Handlungen eines andern Angestellten oder eines Familienangehörigen des Prinzipals zu schützen.

Zur Kündigung seitens des Prinzipals ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sind folgende Umstände anzusehen (§ 72):

1. wenn die Handlungsgehülfin im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2. wenn sie ihren Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt, oder sich beharrlich weigert, ihren Dienstverpflichtungen nachzukommen;
3. wenn sie durch anhaltende Krankheit, durch längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit von mehr als acht Wochen Länge vom Dienste behindert wird; und
4. wenn sie sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu schulden kommen läßt.

Ueber die Art und Dauer der Beschäftigung muß laut § 73 ein Zeugnis seitens des Prinzipals ausgestellt werden und auf Wunsch der Gehülfin Angaben über die Grade der Führung und Leistung enthalten; § 75 nimmt dem Prinzipal das Recht irgendwelcher beschränkender Vereinbarungen nach erfolgter Kündigung.

Kommt der Prinzipal den besonders einschneidenden Verpflichtungen des § 62 nicht nach, so zieht dies die Anwendung der §§ 842—846 des bürgerlichen Gesetzbuches nach sich. Diese fünf Paragraphen, deren zweiter und letzter je noch einen, und zwar § 760 beziehungsweise § 254 anziehen, lauten:

§ 842. Die Verpflichtung zum Schadenersatze wegen einer gegen die Person (Handlungsgehülfin) gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachteile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen der Verletzten herbeiführt.

§ 843. Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit der Verletzten aufgehoben oder ge-

mindert, oder tritt eine Vermehrung ihrer Bedürfnisse ein, so ist der Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten.

Auf die Rente finden die Vorschriften des § 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann die Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer der Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

Der in diesem Paragraphen, Absatz 2, angezogene § 760 besagt, daß eine Leibrente im voraus, eine Geldrente für drei Monate im voraus zu zahlen ist. Hat der Rentenempfänger den Zeitabschnitt, für den jeweils die Rente zahlbar ist, erreicht, so kommt ihm stets der volle für den neuen Zeitabschnitt gültige beziehungsweise fällige Betrag im voraus zu.

§ 844. Im Falle der Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu erstehen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getöteten zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige den Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung seines Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des § 843, Abs. 2—4, finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 845. Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetz einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entsprechenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 843, Absatz 2—4, finden entsprechende Anwendung.

§ 846. Hat in den Fällen der §§ 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten

mitgewirkt, so finden auf den Anspruch der Dritten die Vorschriften des § 254 Anwendung.

Der in diesem letzten § 846 angezogene § 254 des Bürgerl. Gesetzbuches besagt: wenn bei dem bestehenden Schaden ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, hängt der Schadenersatz und dessen Umfang davon ab, inwieweit der Schaden von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Beschädigte dem Schädiger keine Mitteilung von der Tragweite eines eventuellen Schadens machte, den der Beschädiger nicht kannte noch kennen konnte, ferner, wenn der Geschädigte die Möglichkeit der Verhinderung eines Schadens, oder mindestens dessen mögliche Abschwächung außer Acht ließ.

Alle diese Schutzzusicherungen kann die Handlungsgehülfin in gegebenen Fällen strikte in Anspruch nehmen, private Sonderabmachungen haben eventuell keine Kraft, sie können die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 842—846 nebst Einschlußparagraphen nicht aufheben noch abschwächen.

Eine außer Kraft gesetzte Bestimmung des Handelsgesetzbuches war die des sogenannten „unverschuldeten Unglücks", welche vom Prinzipal verlangt, daß er der unverschuldet zu Schaden gekommenen Gehülfin den Gehalt und, im Falle, die Unterstützung elf mindestens sechs Wochen zahlen muß. Diesem recht dehnungsfähigen Begriffe eines „unverschuldeten Unglücks" wird durch § 116 Absatz 1 des B. G. eine strengere, trennende Grenze gegeben, indem es dort heißt:

„Die zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Sie muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihr für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt."

Demnach kann der Gehülfin während des, allerdings nicht länger als sechs Wochen andauernden und unvorhergesehenen Dienstunfähigkeit der Gehalt bezw. Unterhalt nicht entzogen werden.

Stirbt die Handlungsgehülfin vor Ablauf der gehalt- oder unterhaltungspflichtigen sechs Wochen, so steht deren Erben kein Anrecht auf jenen Gehalt zu. —

Die Rechte und Pflichten der Handelsfrau sind im allgemeinen dieselben, wie die eines selbständigen Kaufmanns. Da

nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche auch die Töchter mit erreichter Volljährigkeit aus dem Reich der väterlichen Gewalt ausscheiden, die Gewerbewahl Jedem offen steht, so kann jede Unverheiratete einem Gewerbe sich rechtlich zuwenden und dieses oder sonst ein beliebiges Handelsgeschäft betreiben, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie das Gesetz dem Mann vorschreibt. Die verheiratete Frau hat das Recht, ein Geschäft zu führen, sofern es sich mit dem socialen Leben verknüpfen läßt, sie hat den stets widerrufsoffenen Konsens ihres Mannes nötig. Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Geschäftes, so ist seine Zustimmung zu eben im Rahmen jenes Geschäftes liegenden Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht notwendig.

Der Einwilligung des Mannes zu einem Erwerbsgeschäft gleichstehend ist, wenn die Frau mit dem Wissen und ohne Einspruch des Mannes jener Erwerbsthätigkeit nachgeht. Dritten gegenüber, welche mit der Frau Geschäfte rechtlicher Verpflichtung machen, ist aber der Einspruch des Mannes und der Vorwurf seiner Einwilligung nur dann wirksam, wenn diese Thatsache zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt waren (§ 1405). Die eventuellen Gläubiger des Mannes der Handelsfrau können Anspruch auf das eingebrachte Gut nicht machen, doch können es diejenigen der Handelsfrau unbedingt und unter Außerachtlassung des Nutznießungsrechtes des Mannes (§§ 1410, 1411).

Also mit oder ohne Genehmigung des Ehemannes kann die Frau kaufmännische Geschäfte selbständig und rechtlich betreiben. Im ersteren Falle ist die Freiheit des Handels in allen einschlägigen Geschäften und Prozeßfähigkeit ihr gesichert, sie haftet mit ihrem gesamten Vermögen und im Falle die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben, haftet unbeschadet um alle Rechte des Mannes das gemeinschaftliche Gesamtvermögen (§ 1459). Im letzteren Falle genießt sie nicht unbedingte, unbegrenzte Freiheit des Handels und haftet ausschließlich mit ihrem eigenen Vermögen.

Verweigert der Mann die Erteilung zum Betriebe eines Handelsgeschäftes, so läßt sich seitens der Frau je nach den Umständen hiegegen protestieren. Der Widerruf der versagten Einwilligung steht jederzeit dem Manne offen, die Einwilligung kann auch wieder zurückgezogen werden. Ein vertragliches Entsagen auf irgend einen möglichen Widerruf ist nicht statthaft. Den dauernden Geschäfts-

betrieb kann sich eine Frau nur im Wege des notariell oder richterlich zu beglaubigenden Ehevertrages sichern, indem der Gatte auf Verwaltung und Nutznießung des Vermögens seiner Frau zu Gunsten jenes Geschäftsbetriebes verzichtet.

Dem Manne steht also noch die Möglichkeit zu, den Geschäftsbetrieb der Frau einzuschränken und ganz unmöglich zu machen, obwohl die Anfechtung der eventuell hierzu maßgebenden Gründe der Frau freisteht. Auch wird der Einfluß des Mannes in oben möglicher Anwendung insofern geschwächt, als sein Verbot die Kreditwürdigkeit der Frau nicht mindert, weil das Vorbehaltsgut der Frau den Gläubigern den Gegenwert ihrer Forderungen auszahlt und über dieses, wie früher erwähnt, dem Manne kein Versagungsrecht zusteht. Das eingebrachte Gut wird, sobald es in Ware umgesetzt ist, welche ihrerseits zum Führen des Geschäftes dient, Vorbehaltsgut, es ist der Frau demnach zumeist möglich, ein Kleines, ihr eingebrachtes Gut, sich, durch dessen Umwandlung in Vorbehaltsgut, ausschließlich nützlich zu machen.

Die handeltreibende und zwar im kaufmännischen Sinne handeltreibende Frau muß zunächst geschäftsfähig sein, d. h. sie muß das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Das Handelsgesetz legt ihr dieselben Verpflichtungen auf wie dem Kaufmann; sie muß Handelsbücher führen, ihre Korrespondenzen geschäftlichen Charakters 10 Jahre aufbewahren u. s. f., sie kann sich mit mehreren andern Personen, Frauen sowohl als Männern, zu einem gemeinsamen Geschäftsbetrieb vereinigen, kann sich an Aktienunternehmungen durch Annahme von Aktien beteiligen und dem Vorstand einer Aktiengesellschaft eingereiht werden, auch kann sie als Inhaberin des Geschäftes Prokura, selbst dem Gatten, erteilen.

So steht also nach dem neuen Rechte den Frauen die selbständige Führung und rechtliche Verantwortung des Kaufmannes im fast unbegrenzten Sinne zu. Allerdings wird der vielseitigen Inanspruchnahme der neuen, den Frauen weiten Spielraum einräumenden Rechtsätze der Umstand entgegenstehen: daß alle vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen dem früheren Rechte, dem sie bei Beginn der Ehe unterstanden, unterstehen. Erst die in diesem Jahre (1900) eingegangenen Ehen genießen die Rechte des neuen Gesetzes.

# Die Krankenversicherung in der Hausindustrie.[1]

Dr. Eugen Schwiedland: Das humanitäre Princip, welches die Krankenversicherung zum Ausdruck bringt, ist auch bei Unternehmern mit Werkstattbetrieben zur Anerkennung gelangt. Es hat sich bei ihnen umso rascher eingelebt, als sie bloß ein Dritteil der Kosten dieser Versicherung tragen. Unternehmer, welche versicherungspflichtige Werkstätten besitzen, werden daher, gleichermaßen aus Menschlichkeitsgründen wie vom Standpunkte des Wettbewerbes aus, die Heranziehung des Verlages zur Versicherung seiner Arbeiter als entsprechend bezeichnen.

Die Oeffentlichkeit wird leicht von der Notwendigkeit dieser Maßregel zu überzeugen sein. Da die Löhne der Verlagsarbeiter geringer sind, als jene der Werkstättenarbeiter, muß bei ihnen auch Möglichkeit wie Neigung zu freiwilliger Krankenversicherung geringer sein. Anderseits dürfte eine verhältnismäßig starke Disposition zu Erkrankungen bestehen. Sie erlangen ihren geringen Verdienst, aus dem noch mancherlei Regieauslagen zu bestreiten sind, welche im Werkstattbetriebe den Unternehmer belasten, nur durch längere Arbeit in hygieinisch ungünstigen Werkstellen. Vermöge der Saisons und Krisen wechseln Perioden der Arbeitslosigkeit — des Elends — mit solchen maßloser Anstrengung. Die körperliche Widerstandskraft wird schon durch vorzeitige Heranziehung zu gewerblicher Mühsal in der Kindheit, während dieser und späterhin überdies durch niedere

[1]) Ueber dieses Thema hielt an der 104. Plenarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte (Präsident: Professor Dr. v. Philippovich, Wien) der in der wissenschaftlichen Welt hochgeschätzte Sekretär der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer Dr. Eugen Schwiedland einen Vortrag, an welchen sich eine lebhafte Diskussion knüpfte. Der Gegenstand des Vortrages ist auch für die Schweiz von großer Bedeutung, und wir glauben, daß es für unsere Leser nicht uninteressant sein dürfte, den Inhalt des Vortrages und die gefallenen Voten kennen zu lernen. Den bezüglichen Bericht entnehmen wir der Wiener Halbmonatsschrift „Arbeiterschutz", Organ der Krankenkassen Oesterreichs. Die Redaktion.

Lebenshaltung und schlechte Wohnräume verringert. Die Einheit von Wohn- und Arbeitsstätte steigert endlich die Nachteile, welche der berufsmäßige Aufenthalt in einem Arbeitsraume oft begründet, zu ununterbrochener Wirksamkeit. In der Luft, in welcher tagsüber gewerbliche Arbeit geleistet worden, wird die Nacht verbracht; der entstandene (vegetabilisch, metallische oder mineralische) Staub setzt sich in den Lungen auch während der Arbeitspausen, auch zur Schlafenszeit fest. So finden Berufskrankheiten leichter Eingang. Die Krankenpflege läßt, namentlich in der ländlichen Hausindustrie, fast alles zu wünschen übrig. Erkrankt ein Mitglied der Familie, so müssen die übrigen um so angestrengter arbeiten, um den Ausfall zu decken; dabei wird naturgemäß der Kranke vernachlässigt.

Was die Verleger betrifft, werden auch sie mit dieser Versicherung sich befreunden; sie werden finden, daß dieses Uebel manche gute Seiten hat. Heute gewähren die Verleger in Oesterreich vielfach ihren erkrankten armen Hausindustriellen regellose Unterstützungen. Das Weib des Arbeiters meldet die Erkrankung beim Faktor oder beim Verleger an und bittet zugleich um Vorschuß. Das Darlehen, das sie hierauf erhält, würde in Zukunft durch Leistungen der Kasse ersetzt werden; es wäre dann kein Vorschuß „auf das Gesundwerden" des Arbeiters; seine Höhe hienge nicht vom guten Willen des Verlegers ab; die Unterstützung würde in festgesetzter Höhe fortlaufen. Freilich müßte zu derselben der Arbeiter in gesunden Tagen beitragen, desgleichen der Verleger; allein für den Arbeiter entfiele der Abzug des vorschußweise Dargeliehenen nach seiner Genesung, für den Verleger der Verlust des Darlehens im Falle des Todes. Ordentliche Pflege und sicheres, entsprechend hohes Krankengeld könnten die Gesundung, wo sie möglich wäre, beschleunigen. Dadurch lägen sie gleichfalls im Interesse des Verlegers. Und übernähme er gleich eine neue Last, so träfe diese doch alle Konkurrenten und die Werkstättenerzeugung schon seit langem. Sie wäre daher wohl hie und da auf die Käufer zu überwälzen. Bei der Konkurrenz mit ausländischen, der Versicherung nicht unterworfenen Gewerben werden diese geringen socialpolitischen Lasten nicht ins Gewicht fallen. In der Regel sind die älteren Gewerbe, ohne Rücksicht auf ihre Lohnsätze konkurrenzfähiger, weil deren Arbeiter durch Uebung und Geschmack überlegen sind und überdies, infolge größeren Absatzes, auch eine entsprechende Spezialisierung gewinnen.

Für den Staat erscheint die Einführung, von humanitär-demokratischen Rücksichten abgesehen, auch technisch zweckmäßig, weil sie unter einem zugleich eine zweite Maßregel verwirklicht, welche die Vorbedingung jeder weiteren Regelung der Hausindustrie bildet: die Registrierung der Verlagsarbeiter.

Was aber im besonderen die Arbeiterschaft betrifft, zu deren Gunsten die Neuerung zu schaffen ist, muß Oesterreich innerhalb der hausindustriellen Gebiete zwischen verschiedenen Kulturschichten unterschieden werden.

In manchen Gegenden Galiziens scheuen die Leute den Arzt, dafern er überhaupt erreichbar ist; seine Stelle vertritt der Quacksalber. Die armen Leute gelten für gesünder als reiche; diese würden krank, weil sie Medizinen nehmen. Aus Kräutern werden für den Kranken Tränke gebraut, der fiebernde Patient wird in den Erdboden gebettet, damit dieser seinem Leib die Hitze entziehe. Wird eine Arznei beigebracht und empfohlen, entscheidet für den Kranken und dessen Familie der Geschmack. Wird sie für „gut" befunden, so wird der ganze Vorrat möglichst eilig, mitunter auf einmal, vertilgt. So sieht es in den Handwerkerdörfern noch vielfach aus. In dieser Schichte der Bevölkerung wird ärztliche Hülfe bei der Krankenversicherung von den Interessenten wahrlich nicht hoch geschätzt werden; umso wichtiger wäre freilich ihre Anwendung. In Böhmen hinwieder geht der ländliche Hausindustrielle bereits zum Arzt; er wird dort ausreichende Hülfe zu schätzen wissen. In Niederösterreich selbst traf ich vor wenigen Jahren, 50 Kilometer von hier, krankheits- und unfallversicherungspflichtige Verlagsarbeiter an, welche die Prämienbeiträge wie eine Steuer entrichteten, auf Unterstützungsbeträge jedoch keinen Anspruch erhoben. Der liebe Gott könnte sie, meinte das Weib, ärger strafen, wenn sie seine Heimsuchung nicht willig ertrügen.

In Mariano bei Görz hingegen, wo die Sesseltischlerei hausindustriell betrieben wird, besteht eine schon vor der Versicherungsgesetzgebung gegründete Krankenkasse. Sie wurde auf Grund des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 auf Betreiben des Pfarrers, des Schullehrers und des Ortskaufmannes 1877 gebildet.

Die Krankenversicherung müßte sich auf dem Lande erst allgemach einleben. Der Arzt und das Krankengeld würden aber allenthalben bald mehr und mehr geschätzt werden. In Galizien dürfte es freilich in vielen Gebieten der Hausindustrie schwer fallen, Ge-

meindeärzte anzustellen, was doch häufig die Vorbedingung einer entsprechenden Wirksamkeit der Krankenversicherung wäre.

In Städten stände es besser. Die organisierte Arbeiterschaft würde die Neuerung rasch zur Durchführung bringen. Immerhin müßten die Arbeiter Kosten — vielleicht zwei Drittel oder die Hälfte der Prämien — auf sich nehmen. Dabei ist eine kulturfördernde Wirkung der Institution auch in der Richtung zu erhoffen, daß ihr Verwaltungsapparat den natürlichen Ansatz zu weitergehenden freien Organisationsbestrebungen wirtschaftlicher und socialer Art abgeben wird.

Freilich würde in dem Maße, als die Krankenversicherung sich einlebt, auch die Neigung zur Simulation mehr und mehr wachsen, doch weiß man dieser in den Städten, wo sie sich vornehmlich zeigen wird, bereits zu begegnen. Endlich hätte die Durchführung der Krankenversicherung den erziehlichen Wert, daß die Bevölkerung durch sie auch nach anderen Richtungen an Voraussicht und Sparsamkeit gewöhnt, dem Verleger hingegen mehr soziales Pflichtgefühl anerzogen würde.

Das einzige Bedenken, das bleibt, ist die Befürchtung einer Ueberwälzung der ganzen Beitragslast auf den Arbeiter. Allein der Beitrag des Verlegers dürfte doch, wenn es beim jetzigen Verhältnisse von 1 zu 2 bleibt, zu gering sein, um die Abwälzung allgemein zu versuchen; auch wirkt ihr die Belastung des Arbeiters entgegen, welcher zwei Drittel des Betrages aufbringen und daher schon einen gewissen Widerstand gegen Lohnermäßigungen bekunden muß. Thäte es auch nicht der Einzelne, so dürfte doch die Leitung der organisierten Arbeiter in dieser Richtung wirken. Für die Majorität der Heimarbeiter hätte ich nach dieser Richtung keine Besorgnis.

Wenden wir uns nun dem Stande der Frage de lege lata zu.

Das Krankenversicherungsgesetz berechtigt Arbeiter, welche „selbstständig" „in eigenen Betriebsstätten" für „Unternehmer" arbeiten („Hausindustrie"), unter bestimmten formalen Voraussetzungen der Krankenversicherung beizutreten.

Bei seinem Wortlaute kann dieser Paragraph nur solche Arbeiter im Auge haben, welche vermöge ihrer Selbständigkeit nicht schon unter die allgemeine Krankenversicherung von Arbeitern im Betriebe fallen.

Diese Selbständigkeit liegt nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes darin, daß sie nicht in jenem Dienst- und Abhängig-

keitsverhältnisse zum Unternehmer stehen, wie Arbeiter im Betriebe. Materiell wird freilich die Selbständigkeit vom Gesetze selbst wieder geleugnet, denn es erklärt in einem Atem, daß diese vorgeblich „selbständigen" Arbeiter für Unternehmer, in deren Auftrag, für deren Rechnung mit der Herstellung oder Bearbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind.

Den Bedürfnissen der Praxis kam der Verwaltungsgerichtshof entgegen, indem er die „Selbständigkeit", welche die Freiwilligkeit der Krankenversicherung für Hausindustrielle" begründet, eng interpretierte. Dadurch fallen viele „Arbeiter außer Hause" in den Nexus der Versicherungspflicht.

So erkannte der Verwaltungsgerichtshof wie folgt: In einem Falle arbeiten Weber in ihren eigenen Wohnungen, auf eigenen Webstühlen, mit fremden Hülfskräften, ausschließlich für eine Firma, so daß, wenn sie ihre Thätigkeit anderswo verwerten würden, ihre Entlassung seitens der Firma erfolgen würde. Sie stehen zu derselben in einem Akkordverhältnis, erhalten von ihr das Rohmaterial und die zur Herstellung der jeweiligen Arbeit erforderlichen Webergeschirre und liefern an sie das fertiggestellte Halbfabrikat ab. Der Verwaltungsgerichtshof konstatierte, daß diese Leute ihre Erzeugnisse nicht selbständig auf den Markt bringen und für ihre Arbeit einen Akkordlohn gemäß dem im Uebernahmsraum angeschlagenen Lohntarife beziehen, „bei welchem begrifflich ein Unternehmergewinn ausgeschlossen ist und der daher als Arbeitslohn zu betrachten ist." Daher seien diese Weber nicht selbständige Unternehmer, verwenden ihre volle Arbeitskraft in dem gewerblichen Unternehmen der Firma, stehen bei dieser in regelmäßiger Beschäftigung, und sind somit Arbeiter im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes. Der Umstand, daß sie sich beim Spulen fremder Hülfsarbeiter bedienen und diesen ihrerseits den sogenannten Spullohn zahlen, sei nicht von Bedeutung, da dieser Umstand für das zwischen Webern und der Firma bestehende Arbeitsverhältnis belanglos sei. — Wurde ferner bei der Beschäftigung von Arbeitern durch Subunternehmer in deren Werkstätte auf den Charakter einer gewerbsmäßigen Unternehmung erkannt — wie beim Nähen zugeschnittener Handschuhteile in Betriebsstätten von Handschuhmacherfaktoren, welche dazu ständige Arbeiter auf eigene Gefahr und Kosten verwenden — so fielen dadurch, wenn auch nicht die Faktoren, so doch die von ihnen beschäftigten Leute der Versicherungspflicht anheim. Sodann wurde in einer Entscheidung

des Ministeriums des Innern zwischen der Familie des Arbeitgebers, angehörigen und fremden Arbeitern im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes kein Unterschied gemacht, sondern als maßgebend lediglich der Bestand eines Arbeitsverhältnisses angesehen. Endlich erklärte das Ministerium des Innern: im Falle der Beschäftigung von Personen in ihren Wohnungen gegen Stücklohn komme es bei der Bestimmung der Versicherungspflicht vorerst auf den Umstand an, ob die Beschäftigten sich als Arbeiter im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, d. h. als Arbeiter einer gewerbsmäßigen Unternehmung darstellen, und ob sie „im Betriebe, wenn auch außerhalb der Betriebsstätte" verwendet werden.

Der Stand der Dinge in Oesterreich erscheint sonach in dieser Beziehung nicht ungünstig; immerhin stehen aber die verlegten kleinen Meister außerhalb der Versicherungspflicht und nach dieser Richtung erschiene eine Verfügung notwendig. Und, mag auch die Praxis vielfach in socialpolitisch befriedigender Weise gewirkt haben: der Mangel einer klaren, bündigen, gesetzlichen Regelung macht sich doch fühlbar.

Sie hätte den Vorteil, daß die Verlagsarbeiter von vornherein principiell versicherungspflichtig erscheinen würden, ohne daß sie erst durch behördliche Schritte, sozusagen einzeln herangezogen werden müßten. Ihre Einbeziehung geschähe leichter, einfacher, rascher und vollständiger; es würden in der Praxis ihrer weniger übersehen werden. So sagte ein Unternehmer bezüglich zweier voneinander wenig entfernter Orte Mährens: „In Proßnitz weiß der Arbeitgeber, daß er sich um die Krankenversicherung gar nicht zu kümmern braucht; in Boskowitz will der Bezirkshauptmann die Konfektionäre zur Versicherung zwingen."

In Niederösterreich sind die Mitarbeiter verlegter Meister auf dem Lande zum Teil versichert. So faßt die Behörde die verlegten Schmiede in und um Waidhofen a. d. Ybbs und Ybbsitz als Handwerksmeister auf, erteilt ihnen als solchen einen Gewerbeschein und läßt demgemäß ihre Arbeiter und Lehrlinge versichern.

Anders im Osten, in Galizien. Dort ist das lokalisierte Handwerk sehr verbreitet und nimmt die Formen des Verlags an. Da wird nun der traditionelle Gewerbebetrieb einer Gegend mitunter als Hausindustrie im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet und gemäß § 1, Absatz 3 derselben von der Einreihung der Gewerbe ausgenommen. Sonst dürfte die Beteilung eines Gewerbetreibenden

mit dem Gewerbeschein vom Umfang des Betriebes abhängen. Größere Meister, mit fremden Gehülfen, müssen ihn lösen, kleinere, welche nur mit ihrer Familie arbeiten, nicht. Die Gehülfen jener sind versichert, diejenigen der letztern nicht. Betriebe dieser Art gelten juristisch als nicht vorhanden.

Die Verschiedenheit der Durchführung der Gewerbeordnung in Niederösterreich und Galizien tritt auch hier zu Tage. Aus dem Schlosserdorfe Swiontniki bei Krakau schreibt mir der dortige Fachschuldirektor bündig, daß in Swiotniki und Umgebung an 600 Familien die Schlosserei betreiben, welche als Hausindustrielle keinen Gewerbeschein besitzen; „es sind in dieser Hausindustrie keine Meister, keine Gehülfen und keine Lehrlinge vorhanden, es giebt also gar keine Krankenversicherung."

In Sulkowice und Umgebung — gleichfalls unfern von Krakau — bestehen etwa 108 Schmiedebetriebe, mit über 500 Arbeitern. Nur zehn Meister besitzen jedoch einen Gewerbeschein. Die Bezirkshauptmannschaft in Myslenice versuchte nun im Jahre 1900 die kaufmännischen Verleger dieser Betriebe zur Versicherung der durch sie beschäftigten Schmiede zu verhalten und beauftragte die zuständige Bezirkskrankenkasse, ihnen Anmeldelisten zuzustellen. Allein die Statthalterei hob diese Verfügung auf.

Der soeben erschienene erste Band des Berichtes der österreichischen Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich läßt die Verhältnisse auch in Böhmen nicht gar günstig und die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften als sehr verschiedenartig erscheinen.

Doch selbst in Wien durfte die Genossenschaft der Wirkwarenerzeuger in einem Krankenkassenstatute aus dem Jahre 1899 auf Grund des § 3, Abs. 3 K. V. G. folgendes festsetzen:

Spulerinnen, Winderinnen, Ausfertigerinnen und Strickerinnen, welche von einem Genossenschaftsmitgliede außer Hause unregelmäßig beschäftigt werden, sind berechtigt, der Krankenkasse beizutreten.

Dieselben treten erst nach Ablauf von acht Wochen Mitgliedschaft in den Anspruch auf Unterstützung, während andere Hülfsarbeiter mit dem Eintritt in Arbeit bei einem Innungsmeister versichert sind. Erkrankt ein solches hausindustrielles Kassenmitglied vor jener Zeit, so ist es, ob in häuslicher Pflege oder in einem Krankenhause verpflegt, noch nicht unterstützungsberechtigt.

Diese Bestimmung wurde behördlich genehmigt. Da gemäß § 3 K. V. G. die Unternehmer berechtigt sind, ihre „Hausindustrielle" versichern zu lassen, wurde auch den letzteren das Recht zuerkannt, selbst der Kasse beizutreten. Doch ist zu bemerken, daß von Selbstständigkeit bei diesen Arbeiterinnen nur in dem Sinne gesprochen werden kann, daß sie einer unmittelbaren Werkstattdisziplin nicht unterworfen sind. Daß für den „Beitritt" der Spulerinnen u. s. w. strengere Voraussetzungen geschaffen wurden, erschien in der Schwierigkeit der Kontrolle über hausindustrielle Arbeiter begründet, da anzunehmen war, daß sie, ohne Befristung des Beginnes der Bezugsberechtigung, sich erst im Falle der Erkrankung anmelden würden. Vom Standpunkte der Gewerbeordnung aber wäre zu sagen, daß die „Hausindustrie" keine Beziehung zu einer Gewerbegenossenschaft hat, da sie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt in § 1 G. O. ausgenommen ist, und daher auch eine genossenschaftliche Krankenkasse andere als Zwangsmitglieder nicht haben kann.

Mag auch die vorstehende Kassenbestimmung von einer unteren Behörde genehmigt worden sein: auch bei den Centralbehörden wurde die Casuistik nicht immer gleichartig betrieben. So führt die Wiener Fachschrift „Arbeiterschutz" einen vom Ministerium des Innern nach Einvernehmung des Handelsministeriums hinausgegebenen Erlaß vom 26. Juli 1898, Z. 21,611 an, worin die Heimarbeiter nicht als Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung angesehen wurden, da sie nicht im § 73, lit. a—d der Gewerbeordnung als solche aufgezählt sind! Die Arbeiter außer Hause werden da zu einer besonderen Art von Hülfskräften gemacht, obwohl die Gewerbeordnung weder vorschreibt, daß Gehülfen im Hause verwendet werden müssen, noch einen principiellen Unterschied zwischen solchen in und außer dem Hause macht.

Erwähnen wir endlich, daß die Wiener Genossenschaft der Webwarenzurichter und Wäscher 1890 ganz spontan den Versuch machte, die Dienstboten der einzelnen Meister in die Krankenversicherung einzubeziehen, weil dieselben manchmal gewerbliche Hülfeleistungen ausführen — ein Versuch, welcher an dem Widerstande der Aufsichtsbehörden gescheitert ist.

Allerdings bestehen technische Schwierigkeiten, die es bei der Durchführung einer Krankenversicherung der Verlagsarbeiter zu überwinden gilt.

Sie treten nämlich dann hervor, wenn die Krankenversicherung alle Gewerbe umfassen soll, ein Ziel, das gewiß höchst wünschenswert ist.

Vor allem wird es schwierig sein, die Höhe des der Beitragsleistung wie dem Krankengelde zugrunde zu legenden Lohnes beziehungsweise Einkommens festzustellen.

Vielfach übernimmt der Verlagsarbeiter vom Unternehmer Material. Eine Fuhre Rohmaterial wird ihm überlassen, deren Preis kreditiert. Die Waren, welche er daraus fertigt, werden gesondert verrechnet und ihm gutgeschrieben. Den sich ergebenden Ueberschuß erhält er ausbezahlt. Nun ist schwer zu bestimmen, wie viel in der am Ende einer Woche abgelieferten Warenmenge an Rohstoffwert steckt und doch kann der „Arbeitsverdienst" der Woche nur so ermittelt werden, daß man dies thut.

Oft werden verschiedenartige Aufträge erledigt. Und abgesehen von der Schwierigkeit der Schätzung an sich — wer könnte diese in der zuverlässigsten Weise vornehmen? Der Verleger hätte das Interesse, allzu niedrig zu schätzen, um seine Beiträge zu mäßigen und der Verlagsarbeiter müßte bei seiner Abhängigkeit diesen Absichten stets Rechnung tragen. Manchmal wird der Verleger gar kein Urteil über die Menge des verwendeten Rohmaterials haben, welches in den von ihm übernommenen Waren jeweils steckt; so, wenn dem Arbeiter ein Baumstamm übergeben wurde, aus dem er Federgriffe schnitzt. In keinem Falle ließe sich eine solche Erhebung bei jedem Heimarbeiter an jedem Liefertage vornehmen!

Wollte man daher anstatt des jeweiligen thatsächlichen den durchschnittlichen Verdienst des Arbeiters auf Grund einer Schätzung percentuell bestimmen, z. B. mit 60% vom Werte der gelieferten Waren, so würde dieses Verhältnis durch jede erhebliche Schwankung des Rohstoffpreises berührt werden. Erhöht sich der Preis der Rohstoffe um 30%, so wächst bei dieser Berechnung der Verdienstsatz des Arbeiters automatisch um 18%! Allerdings könnte ich eine zu hohe Schätzung des Arbeitereinkommens nicht als einen besonderen Nachteil ansehen; zahlt ja, wenn wir die heutige Versicherungsgrundlage beibehalten, der Arbeiter $^2/_3$ der Prämie und wird durch eine höhere Prämie höher versichert.

Die gleiche Abrechnung des Rohstoffwertes bei der Festsetzung des Verdienstes müßte zur Erhebung des konkreten oder durchschnitt-

lichen Wochenverdienstes auch dort stattfinden, wo der Arbeiter den Rohstoff aus Eigenem beistellt.

Mitunter hat freilich das Material keinen Wert — in Galizien und in Krain werden Backschüsseln aus Stroh hergestellt, welche der Verleger mit vier Heller per Stück bezahlt. Das Stroh stammt aus der eigenen Wirtschaft, ist schon ausgedroschen und wird für nichts gerechnet. Bei voller Beschäftigung könnte der Bauer mit dieser Arbeit bloß 20—24 Heller im Tag verdienen. Er strebt auch nicht mehr an, als durch diese Arbeit Tabak und Schnaps für das Jahr zu verdienen. Viele machen sich überhaupt nur dann an die Arbeit, wenn sie diese Genußmittel entbehren. Diese Nebenbeschäftigung könnte nun bei einer Krankenversicherung der Verlagsarbeiter principiell außer Acht gelassen werden. Sie findet sich auch in der Stadt häufig — so bei der Beamtenfrau, welche nebenbei hausindustriell Puppenstrümpfe strickt, Puppenschuhe verfertigt, andere Puppentoilettestücke näht, Kinderkleider anfertigt, Feinstickereien ausführt oder nur zeitweilig gewerbliche Erwerbsarbeit thut, etwa im Herbst, wo sie „Nikolos" oder „Krampusse" aufputzt. Der rücksichtlich dieser Nebenarbeiten in Frage kommende Maßstab könnte in der Bestimmung des (österreichischen) Erwerbsteuergesetzes gefunden werden, wo es von Nebenbeschäftigungen spricht, welche keinen zur Deckung des Unterhaltes ausreichenden oder weniger als einen ziffernmäßig bestimmten Ertrag ergeben.

Zu dieser Kategorie von Arbeitern, welche sich durch ihre gewerbliche Berufsart nicht erhalten, gehören auch die Kinder. Es wird auf Grund konkreter Anschauung der gegebenen Verhältnisse zu entscheiden sein, ob im Falle der Erkrankung von Kindern ein Krankengeld flüssig gemacht, demgemäß eine Versicherung — analog jener für Lehrlinge — durchgeführt werden soll.

Die schätzungsweise Annahme eines durchschnittlichen Tages- oder Wochenverdienstes bietet weitere Schwierigkeiten, wenn die Arbeit mit Unterbrechung oder wenn sie für mehrere Verleger erfolgt.

Ich glaube nun, alle die rücksichtlich der Einschätzung bestehenden Schwierigkeiten so zu umgehen

Unter Mitwirkung der Verleger und Verlegten und eines findigen und unparteiischen Beamten, welcher das bezügliche Gewerbe am Orte einigermaßen kennt, wird für den einzelnen Verlagsarbeiter ein durchschnittliches Jahreseinkommen ermittelt — etwa in der Zeit zwischen der Kundmachung und dem Inkrafttreten des Gesetzes;

späterhin kann das Ergebnis des letzten Jahres (häufig auf Grund der Lohnbücher des Verlegers) der Einschätzung für das kommende Jahr zu Grunde gelegt werden; auf Grund dieses Einkommens wird der Verlagsarbeiter in eine bestimmte Kategorie eingereiht. Nach dem angenommenen durchschnittlichen Jahreslohn werden die für seine Kategorie geltenden Beiträge und Unterstützungen geleistet. Das Ausmaß dieser Beiträge ist in einem Prozentsatz bestimmt; diesen Prozentsatz hat der Verleger von dem thatsächlichen Lohne — wohl stets Stücklohn — jeweils abzuziehen. Dabei löst sich die Schwierigkeit bezüglich der Leute, die für verschiedene Unternehmer arbeiten.

Spielt sich das Verlagsverhältnis in den Formen des Warenkaufs ab, müßte wohl der ortsübliche Arbeitslohn die Basis für die Annahme des Prozentsatzes ergeben, welcher von den dem Arbeiter gezahlten Summen in Abzug zu bringen wäre.

Die Verleger haben der zurückbehaltenen Summe ihren eigenen Betrag hinzuzufügen. So halten es einige Schuhwarenerzeuger in Wien. Vier Wiener Schuhfabrikanten haben schon vor Einführung der Arbeiter-Krankenversicherung von Staatswegen freiwillig eine „Arbeiter-Schuhmacherkrankenkasse Wiens" gegründet, welche alle ihre Arbeiter umfaßt. Diese zahlen zwei Drittel, die Unternehmungen ein Drittel der Beiträge. Versichert sind jene Heimarbeiter, welche ihr Arbeitsbuch bei einer der vier Firmen hinterlegt haben. Da sie bloß ein Arbeitsbuch besitzen, können sie nur einfach versichert sein; da aber ihre mitarbeitenden Familienangehörigen kein Arbeitsbuch besitzen, bleiben diese unversichert. Dennoch könnte leicht verfügt werden, daß Lehrlinge wie Gehülfen, ob sie nun der Familie angehören oder nicht, ob sie bei der Innung eingetragen sind oder nicht, beim Verleger anzumelden und hiermit versichert seien. Familienangehörige, welche keinen förmlichen Lohn beziehen, müßten wohl hinsichtlich eines anzunehmenden Lohnbezuges eingeschätzt werden.

Was indes die Beitragsquote des Verlegers betrifft, wäre noch zu erwägen, ob diese nicht höher sein sollte, als das bei der Werkstättenarbeit vorgesehene Drittel des Gesamtbeitrages.

Diese Frage hat in Deutschland Graf Posadowsky dankenswerter Weise bejaht. Bei der Beratung der Heylschen Novelle erklärte er: „Sachlich haben wir gegen die Versicherung der Heimarbeiter nichts einzuwenden, obgleich immerhin noch das Bedenken besteht, ob es nicht richtiger wäre, eine Regulierung der Krankenversicherungs-

beiträge dahin eintreten zu lassen, daß die Unternehmer die Hälfte und die Arbeiter auch nur die Hälfte statt zwei Drittel zu bezahlen hätten." Ihm schloß sich der Abgeordnete Rösicke an. Er wies darauf hin, daß auch die Lasten in der Invalidenversicherung zwischen Arbeitgeber und Versichertem gleichmäßig geteilt sind. Baron Heyl erklärte, er würde es durchaus gerecht finden, wenn man eine Bestimmung aufnähme, wonach die Verleger anstatt eines Drittels zwei Drittel der Beiträge zu zahlen hätten. Der Abgeordnete Singer ging noch weiter, indem er kurzweg erklärte: Es würde den thatsächlichen Interessen entsprechend viel richtiger sein, wenn die Zwischenunternehmer und deren Arbeiterinnen von den Versicherungsbeiträgen befreit und dieselben dem Unternehmer, dem Konfektionär, auferlegt werden. Diese Erörterung ist erfreulich, sie zeigt Sinn für die Lage der Verlagsarbeiter. Jedenfalls dürfte eine Belastung der Unternehmer bald mit mehr als einem Drittel erfolgen.

Was die Verwaltung betrifft, entsteht die Frage, ob die Gründung eigener Kassen für Hausindustrielle oder ob ihre Zuweisung zu den bestehenden zweckmäßiger wäre. An sich erscheint das letztere zweifellos entsprechend, doch ergiebt sich die Gefahr einer Verschlechterung der Lage der Kassen, wenn nicht für die Versicherung der Verlagsarbeiter besondere Vorschriften getroffen werden. Die große Fluktuation der Heimarbeiter, die Leichtigkeit ihrer Verheimlichung und Schwierigkeiten der Kontrolle über ihre Verwendung, ein großer Krankenstand, namentlich häufige Inanspruchnahme der Kasse während der stillen Zeit, sind in Rechnug zu ziehen und setzen (von der erhöhten Beitragspflicht der Verleger ganz abgesehen) Kautelen voraus.

Solche Schwierigkeiten bestehen aber mitunter allgemein bei Saisongewerben und könnten überwunden werden. So bestimmte das Krankenkassenstatut der Wiener Dachdeckergenossenschaft in seiner Fassung aus 1889 in Hinblick auf die stille Zeit in den Monaten Dezember bis Februar, wo der Betrieb der Dachdecker, von dringenden Reparaturen abgesehen, in der Regel ruht, daß in diesem Vierteljahr, unbeschadet der Unterstützungsansprüche der Mitglieder, keine Beitragsleistung stattfinde. Nun gab es aber Dachdeckermeister, die mit Eintritt des Winters ihre Dienstboten als weibliche Taglöhner zur Kasse anmeldeten, weil sie da nichts zu bezahlen hatten. Diese Mitglieder wurden Ende Februar, wenn die Zahlungspflicht begann, wieder abgemeldet. Desgleichen war die Kasse haftbar im Falle der Erkrankung wirklicher Hülfsarbeiter, welche im Winter oft nur zu

einer nach Stunden zählenden Arbeit aufgenommen wurden, ohne daß sie in dieser Zeit Mitgliedsbeiträge erhielt. Daher beantragte die Kassenverwaltung, das Statut derart zu fassen, daß vom November bis April Mitgliedsbeiträge wochenweise einzuheben, die für Mai bis Oktober entfallenen Beträge jedoch im vornhinein einzuzahlen seien. Dagegen wurde indes eingewendet, daß der Abzug der Beiträge für künftige Monate Schwierigkeiten verursachen müßte. Diesen Bedenken trug die Behörde Rechnung, indem sie die Genehmigung der Vorschläge versagte.

Gleichwohl machte die Kasse noch andere durch die Behörden nach zwei Jahren währenden Verhandlungen noch nicht genehmigte, an sich ganz zweckmäßige Vorschläge, durch welche jedem Kassenmitgliede die Möglichkeit gegeben wäre, sich für die Zeit der regulären Erwerbslosigkeit im Dachdeckergewerbe Wiens die Krankenversicherung zu erhalten.

Eine heikle Frage bildet auch die Einbeziehung der sogenannten verschämten Heimarbeiterinnen. In den Staaten, wo die Registrierung der Arbeiter außer Hause vorgesehen ist, werden auch sie konskribiert.

In unseren Staaten tritt diese Konkurrenz des Mittelstandes zu Ungunsten der Verlagsarbeiter bestimmter Gewerbe ein. Beamtenfrauen und -Töchter nähen, sticken, häkeln, stricken für Verleger; auch Männer führen in ihren freien Stunden Industriemalereien aus u. dgl. mehr. Diese verschämten Hausindustriellen wollen durch ihre Arbeit ein Taschengeld, ein Nebeneinkommen erwerben. Sie verringern den eigentlichen berufsmäßigen Heimarbeitern die Arbeitsgelegenheit und drücken allenthalben ihre Löhne.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, eine Organisation der Heimarbeiter zu schaffen, in Anbetracht der Schwierigkeit, insbesondere weibliche Heimarbeiter mit einander in Fühlung und Verbindung zu setzen, sowie angesichts der bedauernswerten Wirkung dieser Konkurrenz des Mittelstandes auf den Arbeitsmarkt, würde ich ihm eine Sonderstellung in Bezug auf die Krankenversicherung nicht einräumen wollen.

Die Verwaltung ist der Krankenversicherung der Verlagsarbeiter, wie wir sahen, zum Teil günstig.

Im Kreise der Verlagsarbeiter selbst regt sich das Bedürfnis nach Krankenversicherung gleichfalls. Abgesehen von den angeführten älteren Beispielen in Mariano und Wien verweise ich auf Gablonz

und auf die Waldviertler Weben. In Gablonz, wo von etwa 1500 verlegten Glasperlenerzeugern seit 1897 1400 in einer Produktivgenossenschaft vereinigt sind, beschlossen diese, ab 1. Januar 1901 eine Krankenkasse zu bilden. Die Beiträge werden 3% vom Arbeitsverdienste betragen, wovon ein Drittel die Genossenschafter, zwei Drittel die Genossenschaft beisteuern. Mit Rücksicht auf den ausgedehnten Distrikt der Kasse wird diese freie Aerztewahl gestatten und den jeweils eintretenden Aerzten ein bestimmtes, im voraus festgesetztes Honorar zuweisen.

Desgleichen hat die „Produktivgenossenschaft der vereinigten Weber im niederösterreichischen Waldviertel", welche 1898 gegründet wurde, schon in ihrer zweiten Generalversammlung im Juli 1900 beschlossen, eine Krankenunterstützungskasse zu errichten, die demnächst ins Leben treten soll.

So beleuchtet die Praxis der Gesetzgebung den Weg, den sie zu gehen hat. Ich kann nur wünschen, daß sie ihn auch in Oesterreich bald beschreite. (Fortsetzung folgt.)

# Sociale Chronik.

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Schweiz.** Der Gemeinderat der Stadt Bern beschloß, die Aufnahme von Mädchen in alle Klassen des städtischen Gymnasiums zu gestatten.

## Sociale Hygieine.

**Deutschland.** In Bayern erhielt am 10. Februar 1901 eine Verordnung, durch welche die staatliche Beaufsichtigung der Wohnungen eingeführt wird, die königliche Genehmigung. Die Hauptbestimmungen dieser Verordnung lauten:

In allen Gemeinden des Königreichs ist eine polizeiliche Beaufsichtigung der Wohnungen und Wohnungsräume einzuführen. Die Wohnungsaufsicht hat im allgemeinen den Zweck, dem Wohnungswesen fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuzuwenden, auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, namentlich der Minderbemittelten, hinzuwirken, Mißstände zu beseitigen und hiernach das Geeignete vorzukehren. Die Handhabung der Wohnungsaufsicht obliegt den Ortspolizeibehörden. Nach Maßgabe des Bedürfnisses sind in größeren Städten, dann in sonstigen Orten mit dichter Bevölkerung eigene Wohnungskommissionen zu bestellen. Im Bedürfnisfalle sind der Wohnungskommission eigene durch die Gemeinde aufzustellende Wohnungsinspektoren als Hülfsorgane beizugeben. Insofern es zur Gewinnung eines Ueberblicks über die Wohnungsverhältnisse geboten erscheint, sind durch die Gemeinde unter Mitwirkung der Wohnungsaufsicht berufenen Organe Wohnungserhebungen zu veranstalten. Das Ergebnis dieser Erhebungen bildet die Grundlage für die zur Beseitigung von Mißständen weiter veranlaßten Anordnungen.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, welche zum Aufenthalte für Menschen als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörigen Küchen, Aborte, Zugänge, Keller oder sonstigen Räume unterliegen der polizeilichen Wohnungsaufsicht. Die den Gewerbeaufsichtsorganen obliegende Kontrolle der Arbeitsräume wird hierdurch nicht berührt. Den mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betrauten Organen ist der Zutritt in die der Aufsicht unterstehenden Räume zu gestatten. Werden bei Ausübung der Wohnungsaufsicht Mißstände wahrgenommen, so ist deren Abstellung zunächst im Wege der Belehrung und Mahnung zu versuchen. Ist die Beseitigung beanstandeter

Mißstände auf diese Weise nicht zu erreichen, so haben da, wo besondere Organe mit Ausübung der Wohnungsaufsicht betraut sind, diese an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden besonderen Verhältnisse weitere Verfügungen zu treffen. Müssen althergebrachte Verhältnisse und Zustände aus gesundheitlichen Rücksichten beanstandet werden, so ist deren allmähliche Beseitigung unter Vorsteckung einer entsprechenden Frist ins Auge zu fassen.

Neuhergestellte Wohnungen und Wohnungsräume dürfen ohne polizeiliche Genehmigung nicht bezogen werden. Diese Genehmigung darf erst erfolgen, wenn die betreffenden Wohnungen oder Wohnungsräume vollständig fertiggestellt und genügend ausgetrocknet sind. Alle Räume, welche als Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume benützt werden, sollen hinreichend Luft und zwar in der Regel unmittelbar aus dem Freien erhalten. Alle zum Aufenthalt für Menschen dienenden Räume sollen in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daß aus ihrer Benutzung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen. Schlafräume sollen für die hierin untergebrachten Personen einen genügenden Luftraum enthalten und dürfen nicht in einer Weise belegt werden, welche den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderläuft. In einzelnen Orten ist veranlaßten Falls das Mindestmaß des Luftraumes durch ortspolizeiliche Regelung festzusetzen. Die Heizvorrichtungen und Feuerungen müssen so beschaffen sein, daß durch deren Gebrauch die Gesundheit nicht gefährdet wird. Die Abortanlagen müssen so eingerichtet sein, daß ihre Benützung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann. Jedem Schlafgänger ist eine eigene Lagerstätte zur Verfügung zu stellen. Bei der Unterbringung von Schlafgängern ist die Trennung nach dem Geschlecht durchzuführen; auch für die Zugänge zu den Schlafstellen haben die Rücksichten der Sittlichkeit Beachtung zu finden. Die an Schlafgängerinnen vergebenen Räume müssen von innen verschließbar, jedenfalls aber mit einem Riegel versehen sein. Die als Schlafstellen benutzten Räume dürfen in Bezug auf die Möglichkeit einer Rettung bei Feuersgefahr keinem Bedenken unterliegen.

Die den Gemeinden vorgesetzten Aufsichtsbehörden haben unter Mitwirkung des Amtsarztes darüber zu wachen, daß den Bestimmungen über die Handhabung der Wohnungsaufsicht überhaupt, sowie insbesondere über die Aufstellung von Wohnungskommissionen und Wohnungsinspektoren, sowie über die Veranstaltung von Wohnungserhebungen entsprechend Rechnung getragen wird.

Durch gegenwärtige Verordnung bleiben die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche bestimmte Anforderungen an Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume stellen, unberührt.

---

## Arbeiterschutz.

Schweiz. Der Große Rat des Kantons Bern hat in seiner letzten Session gemäß Antrag der Regierung beschlossen, der seinerzeit an dieser

Stelle reproduzierten Motion des Arbeitersekretärs Dr. Wassilieff betreffend Ermächtigung der Gemeinden zur Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung keine Folge zu geben.

**Deutschland.** Der socialdemokratische Reichstagsabgeordnete Molkenbuhr wurde wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Lübecker Streikverordnung (Verbot des Postenstehens) durch das Landgericht Hamburg verurteilt. Das Reichsgericht hat jedoch das Urteil aufgehoben und zwar, wie es in der Begründung heißt, mit Rücksicht darauf, daß die fragliche Verordnung im Widerspruche stehe mit der Reichsgewerbeordnung und dem Reichsstrafgesetzbuche. Die Aufstellung von Streikposten, lesen wir weiter in der Begründung des reichsgerichtlichen Entscheides, kann den Zweck haben, einem bereits existierenden Streik eine weitere Ausdehnung in dem Sinne zu geben, daß der Zuzug von arbeitswilligen auswärtigen Arbeitern verhindert wird. Das kann geschehen durch Arbeitsnachweise, die Presse, Plakate u. s. w., jedenfalls aber auch durch Streikposten, welche die Aufgabe haben, die zuziehenden Arbeiter von der Existenz des Ausstandes zu unterrichten und gegebenenfalls mit ihnen Verabredungen zu treffen, ob sie beitreten wollen oder nicht. Das würde dann der Versuch sein, dem bereits bestehenden Ausstande eine weitere, seinem Zwecke dienende Ausdehnung zu geben. Dann würden die Streikposten als Mandatare dienen, mit den Zuziehenden Verabredungen zu treffen über den Beitritt. Die Streikposten würden also die Aufgabe haben, eine bestimmte Form derjenigen Verabredungen einzugehen, die unterschiedslos in § 152 (mit 153) erlaubt und jedenfalls straflos sind. Die weitere Folgerung würde die sein, daß ein Landesgesetz, welches in Widerspruch mit dieser unterschiedslosen Straflosigkeit tritt, als ungültig zu erachten ist. Dieser Entscheid ist von großer principieller Bedeutung!

**England.** Das Unterhaus nahm in zweiter Lesung mit 212 gegen 189 Stimmen die Bill betreffend Einführung des Achtstundentages für die Grubenarbeiter an.

**Frankreich.** Die Kammer nahm kürzlich mit 376 gegen 161 Stimmen einen von socialistischer Seite eingebrachten Antrag an, wodurch den Frauen das Recht zuerkannt wird, als Gewerberichter gewählt zu werden. Die Zustimmung des Senates steht allerdings noch aus.

---

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Wie das in Lugano erscheinende Blatt „L'avvenire del lavoratore" mitteilt, hat die Arbeitergewerkschaft der tessinischen Granitsteinbrüche am 15. Januar d. J. mit dem Unternehmerkonsortium ein Uebereinkommen getroffen, welches an in letzter Zeit namentlich in England häufig wiederkehrende Beispiele erinnert. Die Vereinbarung hat folgenden Inhalt: Vor allem aus wird durch dieselbe die gegenseitige volle Anerkennung beider Organisationen ausgesprochen. Sodann verpflichtet sich das Unternehmerkonsortium, ausschließlich Mitglieder des Arbeitersyndikates zu

beschäftigen und sich für alle Fälle des Bedarfes von Arbeitern an dieses zu wenden, wie demselben auch approximativ die Zahl der Arbeiter anzugeben, die im Laufe des Jahres Beschäftigung finden können. Im weitern wird ein durch eine von Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzte Kommission zu erstellender Lohntarif in Aussicht genommen, durch den den Arbeitern eine zehnprozentige Lohnerhöhung gegenüber dem letzten Jahre garantiert wird. Ein aus drei vom Unternehmerkonsortium ernannten Unternehmern und drei vom Arbeitersyndikat gewählten Arbeitern und einem durch den Regierungsrat zu bezeichnenden Oberrichter bestehendes Schiedsgericht erledigt sämtliche Streitfälle. Ein von den Arbeitern gewählter Inspektor, an dessen Besoldung das Unternehmerkonsortium den vierten Teil beiträgt, überwacht den Vollzug dieser Konvention mit der speziellen Aufgabe, allfällige Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern auf dem Wege der Verständigung zu schlichten, eventuell an das Schiedsgericht zu leiten. Das Unternehmerkonsortium übernimmt die Garantie für die Ausbezahlung der durch die Konvention festgesetzten Löhne für alle Mitglieder des Unternehmerkonsortiums. Durch das Unternehmerkonsortium und das Arbeitersyndikat zusammen kann der Boykott über einen Steinbruch verhängt werden. Die vierzehntägige Lohnauszahlung muß spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Konvention überall durchgeführt sein. Der Maximalarbeitstag ist auf zehn Stunden festgesetzt. Die Arbeiter zahlen höchstens $3^1/_2{}^0/_0$ der Unfallversicherungsprämie für Haftpflichtfälle. Ein allfälliger Ueberschuß fällt dem Arbeitersyndikat zu gunsten der Krankenunterstützung der Arbeiter zu. Wenn die Konvention auch für das nächste Jahr aufrecht erhalten bleibt, d. h. drei Monate vor dem Ablauf des Jahres 1901 nicht gekündet wird, tritt eine weitere zehnprozentige Lohnerhöhung ein.

**Deutschland.** Von der Verwaltung des deutschnationalen Handlungsgehülfenverbandes ist den Reichstagsabgeordneten eine Denkschrift überreicht worden, in der hinsichtlich der Gestaltung kaufmännischer Schiedsgerichte folgende Leitsätze aufgestellt sind: „Diese besonderen Gerichte sind als selbständige Abteilungen den Gewerbegerichten anzugliedern; die Gerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter desselben, sowie der erforderlichen Zahl von Beisitzern; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen; der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Prinzipal noch Gehülfe sein. Die Beisitzer werden mittelst Wahl der Prinzipale und Handlungsgehülfen in getrennter Wahlhandlung bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim; zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer das 25. Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gerichtes seit mindestens einem Jahre wohnt oder beschäftigt ist. Zur Teilnahme an den Wahlen soll berechtigt sein, wer das 21. Jahr vollendet und in dem Bezirk des Gerichtes Wohnung oder Beschäftigung hat; den Gerichten sind alle Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag zu überweisen; die Berufung gegen Urteile dieser Gerichte ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 500 Mark übersteigt."

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

**Oesterreich.** Daselbst ist ein „Verein zur Versicherung der Industriellen und Gewerbetreibenden gegen Streikschäden" gegründet worden. Die Statuten, die vom Bunde der österreichischen Industriellen ausgearbeitet wurden, sind der Prüfung durch sämtliche kompetente Ministerien unterzogen worden. Dem genannten Bunde ist nunmehr ein Bescheid zugekommen, in welchem die behördlichen Organe im Principe der Bildung einer auf der Basis der Gegenseitigkeit konstruierten Vereinigung zur Versicherung von Industriellen und Gewerbetreibenden gegen die materiellen Schäden eines Streiks zustimmen. In dem Entwurfe der Industriellen wurde eine einheitliche Prämie von 4 ‰ der Lohnsumme vorgeschlagen, doch wird diese Ziffer nur als eine angenommene angesehen, da es dem Verwaltungsrate der zu konstituierenden Vereinigung vorbehalten bleiben soll, eine endgültige Prämienziffer festzusetzen. Seitens der behördlichen Organe wurde nun das Statut dieser Vereinigung principiell genehmigt, jedoch verlangt, daß die Prämie schon in dem Statut festgesetzt werde und daß jede Aenderung der Prämie als Statutenänderung anzusehen sei. Ferner wird gefordert, daß das Ausmaß der vorgeschlagenen Entschädigung herabgesetzt werde. Schließlich wird es der Erwägung der Industriellen anheimgestellt, ob nicht eine Maximaldauer der Entschädigungsleistung, beziehungsweise ein Maximalbetrag derselben festzusetzen wäre. „Die österreichischen Arbeiterorganisationen", bemerkt hierzu ganz richtig das Organ der freisinnigen Berufsverbände Deutschlands, „Der Gewerkverein", „erfreuen sich nicht, wie jener Unternehmerverband, der besonderen Konzession durch die Regierung!"

---

## Genossenschaftswesen.

**Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.** Im vorigen Jahre wurde im Staate Illinois von zwölf Bewohnern versuchsweise ein genossenschaftlicher Haushalt gegründet. Die Genossenschaft erwarb ein Privathaus und übertrug die Verwaltung des Hauswesens, wie Einkäufe ꝛc. einem Ausschuß. Für Erledigung der Haushaltungsarbeiten wurde ein Küchenchef, eine Köchin, zwei Servier- und Stubenmädchen und ein Spülmädchen angestellt. Der Versuch soll sehr zufriedenstellende Resultate geben. Derselbe ist übrigens, wie die „Gleichheit", der wir diese Notiz entnehmen, bemerkt, nicht der erste seiner Art. Die Umwälzung, welche unser Wirtschaftsleben erfahren hat und die Berufsthätigkeit der Frau haben bewirkt, daß schon vor Jahren in Amerika und später auch in England hier und da genossenschaftliche Haushaltungen gegründet wurden. Fast überall haben sie ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit über den Einzelhaushalt erwiesen und das innere Familienleben der Mitglieder hat keine Schwächung und Trübung erfahren. Umgekehrt wurde vielfach ein regeres und gemeinsames Geistesleben der Familienangehörigen beobachtet.

# Statistische Notizen.

## Die Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1900.

(Nach dem Bericht des eidgenössischen politischen Departements.)

Die Zahl der von den patentierten schweizerischen Auswanderungsagenturen im Berichtsjahre nach überseeischen Ländern beförderten Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassenen Ausländer beträgt 3816, also um 1323 (53,06 %) mehr als im Vorjahre.

Von den Auswanderern, die 1,15 ‰ (gegen 0,85 ‰ im Jahre 1899) der Gesamtbevölkerung der Schweiz (3,312,551 Seelen gemäß vorläufigem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900) repräsentieren, waren 2159 oder 56,57 % Kantonsbürger, 491 oder 12,86 % Schweizerbürger anderer Kantone und 1166 oder 30,55 % in der Schweiz wohnhaft gewesene Ausländer.

Ueberdies haben schweizerische Agenturen 8808 Personen befördert, die sich entweder nur vorübergehend in der Schweiz aufgehalten haben oder die nur behufs Abschlusses ihrer Reiseverträge in die Schweiz gekommen waren.

Der Betrag der den Agenten einbezahlten Wechselsummen kommt auf Fr. 293,545.10. Diese Summen repräsentieren aber nicht alles, was die Auswanderer ihrer neuen Heimat zuführten, indem viele ihre Wechsel bei Banken kaufen, andere immer noch Barbeträge mit sich nehmen oder solche nachkommen lassen, nachdem sie sich dort anzusiedeln definitiv entschlossen haben.

An Passagenpreisen wurden von den Auswanderern aus der Schweiz nach den Angaben der Agenturen Fr. 929,775.42 bezahlt. Dabei ist zu beachten, daß 273 Personen ihre Schiffsbillete aus überseeischen Staaten zugestellt erhielten und 25 unentgeltlich befördert wurden (Kinder im ersten Altersjahr).

Von den im Berichtsjahre aus der Schweiz ausgewanderten Personen haben sich 3341 oder 87,5 % (gegen 2159 oder 86,6 % im Jahre 1899) der Gesamtauswanderung in den Vereinigten Staaten ausgeschifft. Das Endreiseziel bildeten für die meisten schweizerischen Auswanderer die Staaten New-York (1994), Kalifornien (376), Wisconsin (135), Illinois (126), Ohio (118), Pennsylvanien (96). Offenbar sind aber auch von denjenigen Auswanderern, deren Reisevertrag als Bestimmungsort New-York vorsah, nicht wenige nach einem kürzern oder längern Aufenthalt daselbst in das Innere des Landes gezogen.

Nach Canada wanderten 36 Personen aus und nach Mexiko 11, gegen 8 resp. 1 Personen im Vorjahre.

Nach Centralamerika (Haïti) begaben sich zwei Personen.

Nach Südamerika wanderten 339 Personen aus, gegen 266 im Vorjahr; davon gingen 266 nach Argentinien gegen 245 im Vorjahre, 16 nach

Brasilien gegen 10 im Vorjahre, die übrigen nach Uruguay (21) gegen 3 im Vorjahr, Chile (35) gegen 2 im Vorjahr und nach Peru 1 Person.

Die Auswanderung nach Südamerika hat somit im Laufe des Berichtsjahres erheblich zugenommen.

Nach dem nördlichen Afrika wanderten 17, nach Südafrika 33, nach Asien 21, nach Australien 16 Personen aus.

# Bücherbesprechungen.

**Fürst Maximilian Lieven.** Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate. Mitau; gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn. 1900.

Die Flucht der Arbeiter vom platten Lande in die Städte macht auch dem Grundbesitz der baltischen Ostseeprovinzen viel Sorge. Die Furcht, daß nach der Aufhebung der Frohnverhältnisse und der Einführung der Geldpacht viele ländliche Arbeitskräfte keine Beschäftigung finden werden, war grundlos gewesen.

Schon in der ersten Hälfte der 60er Jahre wurden hier Klagen über Arbeitsmangel laut. Um diese Zeit beginnt in den Städten Riga und Libau sich ein starker auswärtiger Handel zu entwickeln; eine Großindustrie ist im Entstehen, die die frei gewordenen Arbeitskräfte rasch absorbiert. Durch das höhere kulturelle Leben der Städte angezogen, folgten ihnen solche, denen Arbeitsangebot auch auf dem flachen Lande nicht fehlte. Anfangs glaubte man nur vor einer vorübergehenden Modeerscheinung zu stehen, jetzt ist man von dieser Meinung wenigstens teilweise abgekommen. Statt sich zu entrüsten und die Arbeiter von dem Zug in die Stadt mit Schwarzmalereien des städtischen Lebens abhalten zu wollen, greift man jetzt zu reelleren Maßnahmen. Die verflossenen Jahrzehnte haben die baltischen Landwirte gelehrt, daß die Frage des Arbeitermangels einer eingehenden Prüfung bedarf und daß nur auf Grund eines reichen statistischen Materials daran zu denken ist, sie, wenn auch nicht zu lösen, so doch die Erscheinung bis zum gewissen Grade zu unterbinden. Aus dieser Einsicht heraus ist auch die Enquete entsprossen, die in Kurland im Frühjahr 1899 unternommen wurde und deren Resultate nun der Oeffentlichkeit übergeben werden. Als Zweck seiner Enquete, die auf Initiative der kurländischen ökonomischen Gesellschaft eingeleitet wurde, bezeichnet der Autor die Beschaffung des Materials zu einer gründlichen Beurteilung der augenblicklichen Lage der in der Landwirtschaft des Großgrundbesitzes beschäftigten Arbeitskräfte und zwar speziell im Hinblick auf den Arbeitermangel: Befragt worden sind 80% alle Großgrundbesitzer. Die erste Tabelle enthält das Zahlenmaterial über das Verhältnis der vorhandenen zu den erforderlichen Jahresarbeitern in den Jahren von 1889—1898. Da vorderhand nur zwei Lieferungen erschienen sind, die nur die Kreise Goldingen und Windau umfassen, so würde es als verfrüht erscheinen, wollte man schon aus diesen etwaige Schlüsse in Bezug das ganze Gebiet ziehen. Nur soviel sei erwähnt, daß das Arbeitsangebot, nach

den genannten Kreisen zu urteilen, im Durchschnitt im Jahr eine Steigerung von ungefähr 2 % zu erfahren scheint, wogegen die Nachfrage nach Arbeit nur etwa um 1 % wächst. Die zweite Tabelle registriert die Jahresarbeiter nach Dienstzeit, Nationalität und Geburtsort. Hier ist die interessante Thatsache zu beobachten, daß von den im Augenblicke der Zählung vorhandenen Knechten fast alle ohne Ausnahme auf dem flachen Lande geboren sind. Nur zwei oder drei waren aus der Stadt aufs Land gezogen. Die dritte Tabelle bringt uns Zahlen über die Größe der verschiedenen Arbeiterkategorien. Man unterscheidet die sogenannten Deputatknechte, die alle Arbeitstage des Jahres dem Grundbesitzer zu leisten haben und die Landknechte, deren Löhnung in Boden besteht, zu dessen Bearbeitung ihnen gewöhnlich 3 Tage in der Woche zur Verfügung gestellt werden. Außer diesen ständigen Arbeitern verzeichnet die Tabelle auch die auf den Gütern im Laufe des Jahres beschäftigten Taglöhner und die Zahl der „Weibertage", die die Frauen der Deputat- und Landknechte in dem Zählungsjahre unentgeltlich zu leisten gehabt hatten. Die vierte Tabelle behandelt die Entfernung der einzelnen Güter von der nächsten größeren Stadt, der nächsten Eisenbahnstation und die Lokopreise, um so den Geldwert der Naturallöhne anzuzeigen, die in der nächsten Tabelle zum Wort kommen. Diese verspricht besonders interessantes Material über die Lohnverhältnisse zu geben. Die Lohnformen in den baltischen Provinzen werden in dieser Rubrik eine treffliche Charakteristik erfahren. Zu bemängeln wäre die Tabelle über die stattgefundenen Lohnerhöhungen. Gerade auf diese müßte die größte Sorgfalt gerichtet werden. Bemerkungen über einzelne Güter, daß der Arbeitslohn um 10 oder 25 % gestiegen sei, sagen uns blutwenig. Wir müßten vielmehr hier eine detaillierte Lohnentwicklungstabelle vor uns haben. Erst eine solche in Gegenüberstellung mit der Tabelle der Produktenpreise würde uns unumstößliche Beweise bringen können, daß eine Lohnsteigerung thatsächlich stattgefunden habe. Damit würden wir auch einen tieferen Einblick in die Lage der Arbeiter gewinnen, was ja, wie wir wissen, der besondere Zweck der Enquete sein will. Gerade in diesem Punkte scheint sie uns nicht ihre Aufgabe zu lösen. Als Anhang haben die Hefte Kopien von verschiedenen Knechts-Kontrakten, die so pittoreske Streiflichter auf die sociale Lage der Landarbeiterschaft werfen, daß wir auf sie, wie überhaupt auf das ganze Werk, wenn es fertig vorliegt, noch zurückkommen wollen.

M. Walter, Bern.

# Zur fünften schweizerischen Viehzählung.

Von Professor **F. Anderegg**, Bern.

Die von einem Staate angeordneten periodischen Viehzählungen bezwecken, den Bestand der verschiedenen Viehgattungen auf seinem Territorium auf einen bestimmten Zeitpunkt nach der zur Erfüllung von Staatsaufgaben erforderlichen Rubrizierung festzustellen. Für die Eidgenossenschaft bestimmt das Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893 in Art. 6, welcher das Bundesgesetz betreffend die Vornahme einer schweizerischen Viehzählung vom 18. Juli 1865 ersetzt: „Je von „fünf zu fünf Jahren soll eine allgemeine schweizerische Viehzählung „stattfinden. Der Bundesrat stellt das Schema fest, nach welchem „die Zählung vorgenommen werden soll; ebenso bestimmt er das „Nähere über den Zeitpunkt der Zählung. Die Kosten der allgemeinen „Anordnungen werden vom Bunde, diejenigen der speziellen Aus„führung der Zählung von den Kantonen getragen." Gestützt auf diesen Artikel, fand am 20. April 1896 die vierte eidgenössische Viehzählung statt und es werden gegenwärtig die Vorkehren zur Vornahme der fünften getroffen. Uebungsgemäß hat das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement auch bereits die Kantonsregierungen, die vier anerkannten landwirtschaftlichen Hauptvereine (Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein, Verband der landwirtschaftlichen Gesellschaften der romanischen Schweiz, Tessinischer landwirtschaftlicher Verein und Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein), sowie die beiden Viehzuchtgenossenschaftsverbände eingeladen, allfällige Wünsche für die neue Zählung anzubringen. In der Presse wurden in der

letzten Zeit von weiteren landwirtschaftlichen Vereinen und von Privaten Anforderungen an die Viehzählung pro 1901 gestellt, welche davon zeugen, daß im allgemeinen noch eine ziemliche Unkenntnis über Zweck und Wesen einer „Viehzählung" in der Bevölkerung und im landwirtschaftlichen Vereinsleben herrscht.

Unter „Vieh" im weitern Sinn versteht man sowohl in der Landwirtschafts- als in der Veterinärwissenschaft die sämtlichen im Hausstand lebenden Huftiere, und es kommen somit für eine allgemeine Viehzählung in der Schweiz in Betracht:

1. Pferde
2. Maultiere } Tiere des Pferdegeschlechts
3. Esel, Maulesel
4. Rindvieh
5. Schweine
6. Schafe
7. Ziegen.

Die erste Aufgabe der „Viehzählung" ist, wie der Ausdruck „Zählung" an und für sich schon sagt, die exakte Feststellung der Zahl jeder einzelnen der oben verzeichneten sieben Tiergattungen auf einen bestimmten Zeitpunkt. Wenn es aus der relativ geringen Haltung von Maultieren und Eseln in der Schweiz auch erscheinen mag, daß dieselben in einer einzigen Rubrik unausgeschieden aufgeführt werden könnten, so würde dies also doch schon dem obersten Grundsatz der Viehzählung widersprechen. Dann aber dürfen wir nicht vergessen, daß die Maultierhaltung für zwei der größten Kantone (Tessin und Wallis) eine durchaus nicht zu unterschätzende Bedeutung hat und daß der Bund selbst im Hinblick auf die Gebirgsartillerie ein direktes Interesse an der separaten Maultierzählung besitzt.

Der Volksmund spricht in satyrischer Weise von „Federvieh" für Nutzgeflügel, von „Hornvieh" für die in „Schneckengärten" gezüchteten Helix pomatia L., 2c. Es wäre aber eine Ironie auf die Viehzählung, wenn solche Nutztiere in den Bereich derselben gezogen würden. So lange also der Bund eine Viehzählung, und nicht eine Zählung von Nutztieren im allgemeinen, anordnet, ist es im Grunde genommen selbstverständlich, daß für die Zählung von weiteren Nutztieren als den sieben hiervor genannten Viehgattungen absolut keine Rede sein kann. Wir verkennen keineswegs die Bedeutung der Zählung von Nutztiergattungen, die bei der Viehzählung nicht berücksichtigt werden können; so hätte z. B. für den Staat aus veterinär-polizei-

lichen und finanziellen Gründen (Wutverbreitung — Hundesteuern) eine Zählung der Hunde unter Umständen einen praktischen Wert.

In den Viehzählungen der Schweiz pro 1876, 1886 und 1896 finden sich anhangsweise die Zahl der Bienenstöcke verzeichnet. Würde man sich nicht mit der Angabe der Zahl der Völker begnügen, so könnten auch die Bienen in den künftigen Viehzählungen nicht mehr berücksichtigt werden, indem es durchaus nicht gerechtfertigt wäre, für bestimmte Viehgattungen, wie für Schafe und Ziegen, je nur eine einzige Rubrik, also eine bloße Gattungszählung, für die nur accessorisch berücksichtigten Bienen aber mehrere Rubriken vorzusehen. Es wurde zwar unter der eigentümlichen Begründung, daß die Imker gegenüber den Landwirten in der Regel intelligentere Leute seien, die Ansicht geltend gemacht, man dürfe füglich für die nächste eidgenössische „Viehzählung" (nach dem Vorbild der deutschen Nutztierstatistik) eine Ausscheidung der Bienenstöcke nach dem Wabenbau treffen. Einzig mit einer solchen Ausscheidung könnte man aber sicherlich noch nicht, wie hervorgehoben wurde, den Nachweis leisten, daß die schweizerische Bienenzucht diejenige aller andern Länder übertreffe und die schweizerische Honigqualität die beste der Welt sei. Durch die Fremdenindustrie wurde der schweizerische Alpenhonig, der infolge der natürlichen Verhältnisse (Alpenflora) gerade in den entlegensten Gegenden (Tavetsch, Olivone), wo die moderne Imkerei noch nicht tief eingedrungen ist, in der feinsten Qualität produziert wird, bekannt. Die schweizerische Handelsstatistik weist übrigens nach, daß der Mittelwert der eingeführten Bienenvölker höher als derjenige der ausgeführten steht und daß jährlich eine ganz bedeutende Mehreinfuhr von Bienenvölkern und von Honig stattfindet. Das Bestreben der schweizerischen Bienenzüchter muß dahin gehen, daß eine ganz eingehende statistische Untersuchung auf amtlichem Wege angeordnet wird. Mit der Forderung der Ausscheidung der Bienenstöcke nach dem Bau könnte den Bienenzüchtern ein schlechter Dienst erwiesen werden, indem bei einem allfälligen Eingehen auf diese Anforderung an die Viehzählung die Aufnahme einer eidgenössischen apistischen Statistik auf unabsehbare Zeit in Frage gestellt würde.

Schon bei der 1886er Viehzählung wurde geltend gemacht, daß das Nutzgeflügel eine weitaus größere volkswirtschaftliche Bedeutung als die Bienen habe und es daher angezeigt wäre, neben den Bienen in den Zählungen in Zukunft auch das Nutzgeflügel zu berücksichtigen. Neuerdings wurde dies wieder ins Treffen geführt und zwar eigen-

tümlicherweise von einer Seite, von welcher die bisherigen Viehzählungen als ungenügend für Berechnungen über die tierische Produktion hingestellt wurden, unter gleichzeitiger Angabe, daß die Jahresproduktion aus der schweizerischen Bienenhaltung einen Wert von drei Millionen Franken, diejenige aus der schweizerischen Geflügelhaltung einen solchen von $13^1/_3$ Millionen (Eier $10_{,8}$ Millionen, Fleisch $2^1/_2$ Millionen) betrage (?!). Soll eine Zählung Anhaltspunkte für die Berechnung der inländischen Produktion bieten, so muß das gesamte Nutzgeflügel im Lande nach zweckentsprechenden detaillierten Rubriken verzeichnet sein. Daß dies jedoch nicht mit einer Viehzählung verbunden werden kann, wurde im allgemeinen auch eingesehen; man machte deshalb den Vorschlag, es sei nur das Nutzgeflügel (beziehungsweise bloß die Hühner) in landwirtschaftlichen Betrieben und in gewerbsmäßigen Züchtereien für die Viehzählung pro 1901 zu berücksichtigen. Ein solcher Vorschlag zeugt aber von einer totalen Unkenntnis unserer volkswirtschaftlichen Zustände, indem ja bekanntlich in der Schweiz die Nutzgeflügelhaltung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes und der gewerbsmäßigen Züchterei eine ebenso bedeutende ist, als jene. Wie viele Taglöhner, wie viele Fabrikarbeiter und Handwerker, wie viele Bahnarbeiter, wie viele Lehrer und Geistliche, wie viele Rentiers u. s. w. besitzen nicht Nutzgeflügel, zwar wohl in erster Linie für Deckung des eigenen Bedarfes an Eier und Fleisch, vielfach aber auch zur Erzielung eines Nebenverdienstes. Ganz unerklärlich ist es, wie man aus einer einzigen, und wie gesagt noch so unvollständigen Rubrik „Nutzgeflügel" oder „Hühner" die inländische Eier- und Fleischproduktion berechnen will, um daraus den bei den künftigen Handelsvertragsabschlüssen einzuschlagenden Weg des Schutzzolles zu finden. Es wurde übrigens schon behauptet, die Schweiz habe eine genügende Eierproduktion, es fehle nur an der Organisation des Absatzes, ja man suchte schon nach ausländischen Absatzgebieten! Diese Organisation nun zu erwirken, sei eine Aufgabe der künftigen eidgenössischen „Viehzählung". Obiger kühnen Behauptung gegenüber zeigen uns aber die eidgenössischen Zolltabellen, daß in der letzten Zeit die Schweiz Jahr um Jahr eine Mehreinfuhr an Eiern im Werte von über zehn Millionen Franken aufweist. Wenn die inländische Eierproduktion für den Bedarf genügen würde, so müßte sie bei den Fracht- und den gegenwärtigen Zollverhältnissen die ausländische Konkurrenz auch ohne großartige Absatzorganisationen bestehen können. In den Ziffern

der schweizerischen Handelsstatistik liegt somit selbst der Ansporn, die Produktion aus der Geflügelhaltung zu heben und brauchen wir hierzu keiner „Viehzählung". Inwieweit sich aber der landwirtschaftliche Berufsstand an der Vermehrung der Geflügelhaltung beteiligen soll, ohne daß er dadurch in seinem Betriebe Nachteile erleidet, kann die Zählung ebenfalls nicht nachweisen. Die einsichtigen Landwirte brauchen eines solchen Nachweises auch gar nicht, indem sie aus der Praxis wissen, daß die Hühnerhaltung in den intensiven Betrieb der Landwirtschaft je länger je weniger hineinpaßt und daß die kostspieligen besonderen Einrichtungen für dieselbe nicht jedem schweizerischen Landwirt zu erstellen gestattet sind. Die Einreihung des Geflügels in die Viehzählung wurde von einer Seite mit Rücksicht auf die Viehseuchenpolizei gefordert. Beim Geflügel kommen nun allerdings auch seuchenartige Krankheiten vor; die Veterinärwissenschaft hat aber noch keine exakten Beweise erbracht, daß diese Krankheiten auf das Vieh einen schädlichen Einfluß ausüben, und ebensowenig, daß durch das Geflügel seuchenerregende Bacillen beim Vieh von Tier zu Tier übertragen werden. Uebrigens werden in den besseren Gutswirtschaften in den Viehställen die Hühner, um welche es sich hier hauptsächlich handelt, gar nicht geduldet. Die Einräumung einer Rubrik „Nutzgeflügel" (beziehungsweise „Hühner") in die eidgenössische Viehzählung hätte also nach allseitigen Erwägungen weder einen praktischen, noch einen theoretischen Wert. Es wurde allerdings auch vorgeschlagen, für das Nutzgeflügel acht Rubriken in die Zählung aufzunehmen, also zwei mehr als für Pferde und bloß eine weniger als für Rindvieh der 1896er Zählliste; ein solches Mißverhältnis würde und müßte der eidgenössischen Viehzählung ein eigentümliches Gepräge verleihen. Sehr zu begrüßen wäre es jedoch, wenn eine ganz gründliche statistische Forschung über die Nutzgeflügelhaltung der Schweiz mittelst einer speziellen Erhebung auf amtlichem Wege durchgeführt würde.

Jede eidgenössische Viehzählung hat nunmehr für fünf Jahre dem Staat als Grundlage für seine Förderungsbestrebungen ꝛc. auf dem Gebiete der Viehhaltung zu dienen. Es ist jetzt die Möglichkeit eher geboten, als früher bei den zehnjährigen Zählungen, daß die Tiere sämtlicher Viehgattungen bei normaler Lebensperiode wenigstens einmal in die Zählung kommen, was für den Staat natürlich eine sehr große Bedeutung hat. Noch wichtiger ist es aber für den Staat, daß er durch die Zählung ein richtiges Bild vom Viehbestand

seines Landes erhält, und hierfür fällt ganz besonders die Zeit, in welcher die Zählung stattfinden soll, in Betracht. Vor allem aus muß ein Zeitpunkt gewählt werden, wo der Ersatz der abgegangenen Tiere bei den für das Land wichtigsten Viehgattungen, also in der Schweiz beim Rindvieh, durch die Nachzucht sich vollzogen hat, d. h. wo der Viehbestand dem Jahresdurchschnitt möglichst am nächsten steht. Für die Schweiz hat man den April als den geeignetsten Monat für die Zählung gefunden; dagegen ist auch schon von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, die Zählung auf den Spätherbst zu verlegen. Neuerdings hat Uri, im Hinblick auf die Alpverpachtsverhältnisse, gewünscht, daß die Zählungen in Zukunft statt in der zweiten, schon in der ersten Hälfte des Monats April vorgenommen werden möchten; dieser Vorschlag bedarf einer nähern Prüfung, indem, wenn auch in andern Kantonen gleiche Verhältnisse bestehen sollten, eine Abänderung der bisherigen Zählzeit begründet wäre. Anders verhält es sich mit ganz unmotivierten Anregungen betreffend die Zeitverlegung; z. B. wenn sogenannte Fachmänner im Hinblick auf die „Ziegenremonte" eine solche verlangen, die von Redaktoren der politischen Presse belehrt werden mußten, wann die Hauptwurfzeit der Ziegen sei, so handeln die kompetenten Behörden korrekt, wenn sie solche Vorschläge einfach ignorieren. Die Zählung muß im ganzen Staat zur gleichen, möglichst kurz bemessenen Zeit stattfinden; sie soll sich sozusagen nur auf einen Betriebsmoment beziehen. Jedes lebende, zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt auf schweizerischem Territorium seinen gewöhnlichen Fütterungsort habende Stück Vieh muß gezählt werden, doch darf unter keinen Umständen das nämliche Stück doppelt in der Zählung figurieren. Der Bundesrat bestimmte daher in seinen Verordnungen betreffend Vornahme der Viehzählungen, daß im Hinblick auf die Viehstandsbewegungen und der daraus erwachsenden Gefahr der Doppelzählungen oder Uebergehungen die Zählung an einem Tag vorgenommen werden soll und daß, um dies zu ermöglichen, die Gemeinden in so viel genau umschriebene Kreise einzuteilen seien, als ein Zählbeamter bequem in seinem Rayon in einem Tage die Aufnahmen beendigen kann. Wenn in der Schweiz auch für den Zähltag als Norm der 21. April angenommen wurde, so muß von dieser Regel abgewichen werden, sobald der 21. auf einen Sonn- oder Feiertag, oder auf einen Wochentag, an welchem die meisten Viehmärkte in der Schweiz abgehalten werden (Dienstag oder Samstag), fällt. Aus diesem Grunde

wurde die vierte eidgenössische Viehzählung auf den 20., die fünfte auf den 19. April anberaumt. Es ist selbstverständlich, daß ohne ganz gewichtige Gründe in den periodischen Viehzählungen eines Staates an dem einmal angenommenen Zähltag möglichst festgehalten wird, damit den verschiedenen Zählungen auch ein Vergleichswert zukommt. Aus diesen Erörterungen betreffend die Zeit der Zählung ergeben sich zwei Grundbedingungen für die Viehzählungen:

1. Es darf durch dieselben bloß dasjenige ermittelt werden, was im Betriebsmoment faktisch besteht;
2. es können keine Angaben einverlangt werden, zu deren Beantwortung besondere zeitraubende Vorkehren nötig werden.

Die Viehzählung hat sich nur mit dem Thatsächlichen des Zählmomentes zu befassen; sie hat positive Zahlen zu erbringen und darf sich unter keinen Umständen in Kalkulationen verlieren. Alles, was außerhalb des Zählmomentes liegt, gehört nicht in den Rahmen der Zählung, sondern muß, wenn man nur approximative Angaben will, auf dem Wege wirtschaftlicher Enqueten, oder, wenn man exakte Angaben will, auf dem Wege der eigentlichen statistischen Forschung ermittelt werden. Während die Zählung die Größe des Viehbestandes eines Staates auf einen bestimmten Betriebsmoment konstatieren soll, will man mit den statistischen Forschungen die viehwirtschaftlichen Verhältnisse nach einzelnen Richtungen oder in der Gesamtheit während einer Betriebsperiode klarlegen. Die Enquete kann sich auf einen Betriebsmoment oder auf eine Betriebsperiode beziehen; ihre Angaben sind aber nicht positive, sichere, sondern nur annähernde, wahrscheinliche. Es wäre somit nicht ausgeschlossen, daß mit den Viehzählungen auch Enqueten verbunden werden könnten; allein dies ist entschieden nicht ratsam, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Sicherheit der Zählung würde beeinträchtigt.
2. Das Schema würde eine zu große Komplikation erfahren. Das Volk darf nicht mit übermäßigen statistischen Anforderungen belästigt werden, indem es eben noch andere volkswirtschaftliche Gebiete giebt, die auch von Staatswegen Zählungen, statistische Forschungen oder Enqueten erheischen. Eigentümlich macht es sich, wenn landwirtschaftliche Fachorgane an die Agrarstatistik nicht genug Anforderungen stellen können, während dieselben bei statistischen Erhebungen in andern Gebieten sofort bereit sind, gegen die Statistik das Volk aufzuwiegeln.

3. Die Zählung verlangt eine möglichst rasche Zusammenstellung und Publikation der definitiven Resultate; die enquetemäßig erhobenen Angaben würden aber eine langwierige Bearbeitung erfordern, so daß die endlichen Veröffentlichungen an aktuellem Werte einbüßten.
4. Der Staat hat im Hinblick auf den Kostenpunkt ein spezielles Interesse daran, daß die Publikation nicht durch die mittelst Enqueten erhobenen bloß approximativen Angaben, zu denen ein klarblickender Fachmann durch wohlüberlegte Kalkulationen, die sich auf die Zählungsresultate stützen, mit ebenso großer Annäherung an die Wirklichkeit selbst kommen wird, übermäßig und unnütz belastet werden.

Es fallen somit außer den Bereich der Viehzählung und sind den wirtschaftlichen Enqueten oder den eigentlichen statistischen Forschungen zuzuweisen:

1. Die Aufschlüsse betreffend das Verhältnis der Quantität zum produktiven Boden. Wenn man das Areal des produktiven Bodens der einzelnen Kantone auch kennt und die Ergebnisse der Viehzählung zu Berechnungen herbeiziehen kann, so läßt sich damit doch noch lange nicht feststellen, ob die Viehhaltung in einem richtigen Verhältnis zu der Produktionsfähigkeit des für sie bestimmten Bodenareals steht, indem die kulturgeographischen Verhältnisse einen ebenso gewichtigen Faktor für diese Berechnungen bilden, wie das Bodenareal und der Viehstand. Die erste schweizerische Alpstatistik weist z. B. nach, daß im Alpgebiet das für die Ernährung einer Kuh während einer Alpperiode nötige Weideareal von 1—4 und mehr Hektaren variieren kann.
2. Die Aufschlüsse betreffend der Qualität zur Quantität. Für den Staat wäre es ebenso wichtig, festzustellen, ob und inwieweit die tierische Produktion bei dem vorhandenen Viehstand gehoben werden könnte, als zu wissen, ob eine Vermehrung der Stückzahl im Hinblick auf die Bodenverhältnisse möglich wäre. Die Nutzleistungen der einzelnen Tiere sind aber von so vielen Faktoren abhängig, daß es auch bei exakten Rassenausscheidungen und bei Einforderung von speziellen Angaben unmöglich wäre, durch die Viehzählung zu irgendwelchen ersprießlichen diesbezüglichen Resultaten zu gelangen. Die durchschnittlichen Nutzleistungen der einzelnen Viehtypen der Schweiz sind übrigens

bekannt, insbesondere hat man durch jahrelange exakte Aufzeichnungen den Durchschnitt des Milch- und Fleischnutzens vom Simmenthaler- und vom Schwyzer-Vieh herausgefunden. Die Nutzleistungen sind aber in der Individualität und nicht ausschließlich nur im Typus begründet, daher kommt es, daß die Nutzviehhalter weniger auf den Typus als auf die hohen Nutzleistungen sehen. Enquetemäßige Erhebungen über die Milchnutzung in Verbindung mit der Viehzählung sind total überflüssig, da man ja in den exakt durchgeführten Milchmessungen nach qualitativer und quantitativer Richtung verschiedener Gutswirtschaften (namentlich landwirtschaftlicher Schulen), in den Aufzeichnungen der Molkereischulen und Käsereien, in den Probemelkergebnissen an Ausstellungen u. s. f. ganz zuverlässige Angaben für Durchschnittsberechnungen besitzt. Ebenso giebt es für die Berechnung des Fleischnutzens beim Rindvieh in den von den Viehzuchtgenossenschaften geführten Registern, in den Aufzeichnungen von Inspektoren verschiedener öffentlicher Schlachthäuser, in den Wägungen an Ausstellungen und Vorschauen, sowie in den mit dem Punktierverfahren verbundenen Gewichtsmessungen an Viehschauen und Viehzuchtskursen ein bedeutendes Zahlenmaterial, welches die Anstellung zu Berechnungen bei den verschiedenen Typen und Altersklassen zuläßt.

3. Die Aufschlüsse betreffend Verhältnisse, die mit dem Zählmoment in gar keiner Beziehung stehen. In dieser Richtung sind aber doch schon höchst interessante Anforderungen an die Viehzählung gestellt worden. Zum Beispiel:

„Wie viele Tiere sind in der der Zählung vorangegangenen „Alpperiode gesömmert worden?“ Durch die Zählung soll, soweit möglich, nur das einheimische Vieh, d. h. der wirkliche Viehbestand des Landes, ermittelt werden, gesömmert wird aber in der Schweiz auch fremdes Vieh. Wollte man mit dieser Frage die Zahl des in der Schweiz gealpten Viehes feststellen, so wäre dies also rein unmöglich. Wollte man aber nur für die bei der Zählung vorhandenen Tiere die Alpung feststellen, so wäre auch dies unmöglich, indem für sehr viele Tiere infolge des Besitzwechsels keine Angaben gemacht werden könnten. Wollte man endlich die Zahl der von jedem einzelnen Viehbesitzer gesömmerten Tiere damit feststellen, so könnte dieselbe ebenfalls nicht ermittelt werden, weil durch Aufgabe des landwirtschaft-

lichen Betriebes oder Auswanderung eine Anzahl früherer schweizerischer Viehbesitzer mit der Viehzählung in keiner Beziehung mehr stehen.

„Wie viele mit Notschlachtung oder Tod endigende Unfälle „kamen vor?" Hier verhält es sich ähnlich, wie bezüglich der Sömmerung. Eine solche Frage ist aber zudem mit einer Viehzählung geradezu unvereinbar, indem diese sich mit dem lebenden Vieh zu befassen hat und alles, was vor dem Zählmoment abgegangen ist, nicht mehr in Betracht fällt.

„Wie viele private Viehversicherungsgesellschaften bestehen?" Was man mit einer solchen Frage in der Viehzählung eigentlich will, ist wirklich ein Rätsel.

„Wie viele Kälber sind in Ihrem Stall oder auf Ihrer Weide" (und auf der Gemeinweide?) „in den zwölf Monaten vor dem „Zähltag geboren worden?" Diese Frage wurde sogar noch dahin erweitert, daß eine Rubrizierung nach Geschlecht gemacht werden sollte. Auch hierauf würde man nur lückenhafte Angaben erhalten (vergl. die oben genannten Gründe) und hinsichtlich der Kalbfleischproduktion zu ganz unrichtigen Schlüssen gelangen.

„Wie viele Schweine sind im Laufe der letzten Zeit" (in welcher?) „bei Ihnen" (und im Schlachthaus?) „geschlachtet „worden?" Die amtlich zu führenden Listen der Fleischschauer in der Schweiz über die zu öffentlichem Verkauf geschlachteten Tiere werden in einzelnen Kantonen auch für die nur für den eigenen Bedarf geschlachteten Tiere ausgedehnt und lassen sich hieraus ziemlich sichere Rückschlüsse auf die übrigen Kantone führen, so daß man dadurch ein viel genaueres Bild erhält, als durch eine bezügliche, außer allem Zusammenhang mit der Viehzählung stehende Frage.

Wohl wäre es sehr wünschenswert, wenn man ganz exakte statistische Untersuchungen über die viehwirtschaftlichen Verhältnisse anstellen würde, um darüber klar zu werden, ob die landwirtschaftliche Produktion auf der Höhe der Zeit steht und den Anforderungen der Bedürfnisse der zunehmenden Bevölkerung entspricht. Eine solche Untersuchung kann aber niemals mittelst einer bloßen Viehzählung oder mit damit verbundenen Enqueten gemacht werden. Das Gebiet einer solchen Untersuchung ist so weitschichtig, so vielgestaltig, so kompliziert, daß es einer äußerst sorgfältigen, auf eine längere Be-

triebsdauer ausgedehnten statistischen Erhebung oder wirtschaftlichen Enquete bedarf. Allerdings sind auf diesem Gebiete nach einzelnen Richtungen von wirklich wissenschaftlich gebildeten Fachleuten unter Zugrundelegung des vorhandenen statistischen Materials und Herbeiziehung aller mitspielenden Faktoren Berechnungen gemacht worden, die einen wirklich praktischen Wert erlangt haben, obwohl sie die betreffenden Gelehrten selbst nicht als unfehlbar hinstellen. Solche Berechnungen erhalten namentlich dadurch eine Glaubwürdigkeit, daß das Verfahren, wie man zu den Resultaten kam, genau angegeben wird. Wir erinnern hier an die von Professor Dr. Krämer-Zürich gemachten Berechnungen. Mit der allergrößten Vorsicht dagegen müssen die angeblich gemachten Berechnungen aufgenommen werden, die von solchen Seiten, welche, obwohl sie stets behaupten, daß das vorhandene amtliche statistische Material zu Kalkulationen für Ermittlung der Produktion nicht genüge, mit Globozahlen schnell aufzuwarten wissen, wie z. B. daß seit den 1880er Jahren die schweizerische Landwirtschaft durch intensive Wirtschaft ihre Jahreserträge um 50 Millionen steigerte. So lange nicht ein ziffermäßiger Nachweis geleistet wird, wie man zu diesem Resultat gekommen ist, muß man im Hinblick auf die schweizerische Handelsstatistik, auf die Marktpreise, auf den Rückgang der landwirtschafttreibenden Bevölkerung zu Gunsten der Industrie, auf die rapide Bevölkerungszunahme der Schweiz, auf die Auswanderung landwirtschaftlicher Berufsleute, auf das Betreibungs- und Konkurswesen, auf die Zunahme der Bodenverschuldung 2c. jene 50 Millionen als ein Luftphantom taxieren.

Für eine Viehzählung, welche ihren Zweck erfüllen soll, können aber auch alle diejenigen Fragen, zu deren Beantwortung es zeitraubender Vorkehren bedarf, nicht in Betracht fallen. Es wurden an die künftigen eidgenössischen Viehzählungen Anforderungen gestellt, die Nutzleistungen der Tiere am Zähltag zu ermitteln, um daraus für die Handelsverträge Schlüsse zu ziehen. So wurde gewünscht:

1. Es soll das Lebend- oder Fleischgewicht für alle Kategorien des Rindviehs verzeichnet werden. Die Gewichtsbestimmungen haben jedoch nur dann einen Zweck, wenn bei der Zählung eine Rassenausscheidung gemacht wird und zur Berechnung eines Durchschnittsgewichts bei jeder einzelnen Rasse bloß die ausgewachsenen Tiere berücksichtigt werden. Wollte man aber ohne Rassenausscheidung durch die Gewichtsbestimmungen unterscheiden, in welchen Bezirken der Schweiz die Tiere unter einem allgemeinen

Durchschnittsgewicht stehen, um dann in denselben auf eine Erhöhung des Gewichts beim Rindvieh hinzuwirken, so zeugt dies von einer totalen Unkenntnis unserer kulturellen Verhältnisse. Für gewisse schweizerische Gegenden haben ja gerade die leichten Viehtypen die größte Bedeutung, und wollte man hier diese verdrängen, so müßte, wenn die Alpweiden nicht unbenützt bleiben sollten, das Rindvieh auf Kosten des Schmalviehs weichen. Selbst, wenn in jeder Gemeinde, respektive in jedem Zählkreis, eine Viehwage sich vorfinden würde, so würde zum Zeitaufwand, der die Wägungen beansprucht, das endliche Resultat ein ziemlich bedeutungsloses sein. Würde aber das Gewicht bloß mittelst Meßtabellen und Meßstöcken festgestellt, so könnte man die diesbezüglichen Ergebnisse von vornherein als illusorisch bezeichnen; hat man ja doch Beispiele, daß selbst Tierärzte und diplomierte Landwirte zu ganz erstaunlichen Resultaten gelangten. Wir erinnern hier nur an das klassische Beispiel der 100 zentnerigen Kuh der „Grünen".

2. Es soll das Quantum der am Zähltag produzierten Milch bei Kühen festgestellt werden, oder, wie formuliert wurde „das „Quantum Milch, welches vom 18./19. April gemolken wird, „man hätte damit die Milchproduktion des 19. April festgestellt." Seit wann beginnt der Tag mit der Abendmelkzeit des Vortages? Aber zur Sache selbst! Bekanntlich unterliegt die Milchproduktion so bedeutenden Schwankungen (Einfluß der Fütterung, der Arbeitsleistung, Art und Zeit des Melkens 2c.), daß mit einer einmaligen Messung der Milch am Zähltag, die mit vielen Mühen verbunden wäre, gar keine weiterhin praktisch verwertbaren Resultate erhältlich sind. Die zum eigenen Gebrauch verwendete Milch wird in der Regel weder nach Kilo gewogen, noch nach Liter gemessen und so würde man also auch hier keine exakten Angaben bekommen. Ein Vermittlungsvorschlag, man könnte unter Umständen nur nach dem Quantum der in Käsereien gelieferten Milch fragen, ist aus dem Grunde nicht annehmbar, weil durch eine Käsereistatistik die Frage viel sicherer und einfacher gelöst werden könnte.

Wenn der Bund es für nötig finden würde, im Hinblick auf die Handelsvertragsabschlüsse zu den Anhaltspunkten, die ihm in der Handelsstatistik geboten sind, noch weitere zu erhalten, so namentlich betreffend die tierische Produktion, so würden die

Bundesbehörden offenbar, ohne daß man sie hierzu noch besonders aufzufordern hätte, die nötigen Erhebungen auf dem Enquet-Weg oder auf dem Weg der eigentlichen statistischen Untersuchung anordnen.

Wir haben einleitend gesagt, daß die erste Aufgabe der Viehzählung in der exakten Feststellung der Zahl jeder einzelnen Viehgattung besteht. Bei verschiedenen Tiergattungen kann man jedoch nicht bloß bei der Gattungszählung stehen bleiben; der Staat muß, um Anhaltspunkte zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erhalten, noch Gruppenzählungen vorsehen. In der Schweiz hat man bis dahin solche Gruppenzählungen bloß für Pferde, Rindvieh und Schweine gemacht, und zwar bei der vierten Zählung in folgender Weise:

| Pferde | Rindvieh | Schweine |
|---|---|---|
| Fohlen:<br>1. geboren im Vorjahr<br>2. andere unter 2 Jahren<br>Pferde von 2—4 Jahren<br>„ „ 4 und mehr Jahren:<br>1. Zuchthengste, wirklich verwendete<br>2. Zuchtstuten, trächtige und säugende<br>3. Andere Pferde (Stuten, Walachen, Hengste) | Kälber bis ½ Jahr:<br>1. zur Zucht<br>2. zum Schlachten<br>Jungvieh ½—1 Jahr<br>Rinder über 1 Jahr<br>Kühe<br>Zuchtstiere (Muni):<br>1. von 1—2 Jahren<br>2. über 2 Jahre<br>Ochsen:<br>1. von 1—3 Jahren<br>2. über 3 Jahre | Zuchteber, verwendete<br>Mutterschweine, zur Zucht<br>Andere Schweine (Ferkel, Faselschweine, und Mastschweine) |

Jede neue Gruppenzählung erfordert eine stichhaltige Begründung; es werden aber, wie bereits gesagt, häufig Vorschläge gemacht, die jedes kritikfesten Beleges für ihre Berechtigung entbehren, nur aus dem Drang entsprungen, die Stimme in der Angelegenheit in anmaßender Weise laut werden zu lassen. Für die fünfte Zählung sind so viele Wünsche gefallen, daß man nur noch den Antrag einer Gruppe für „nierenlose Kühe" vermißte! Die bisherige Einrichtung hat aber den zunächst Beteiligten, dem Bund und den Kantonen, im allgemeinen genügt und daher wurde das Schema pro 1896 mit ganz unbedeutenden Abweichungen durch Bundesratsbeschluß vom 1. März 1901 auch für die nächste Zählung acceptiert. Die getroffenen Abänderungen sind:

1. Die Zusammenziehung der Fohlen und der Pferde unter vier Jahren in eine einzige Rubrik (im Hinblick darauf, daß die eid-

genössische Militärverwaltung keine Pferde unter vier Jahren mehr ankauft);

2. die Teilung der Gruppe Rinder in „Rinder von 1—2 Jahren" und „Rinder über 2 Jahren" (im Hinblick darauf, daß einzelne Kantone die Zuchtstierhaltung gesetzlich normieren und also das Stärkeverhältnis der zuchtfähigen Rinder und Kühe festgestellt werden muß);
3. die Trennung der Rubrik Ochsen von 1—3 Jahren in „Ochsen von 1—2 Jahren" und „Ochsen von 2—3 Jahren" (im Hinblick darauf, daß die Altersgrenze von 2 Jahren bei den Zuchtstieren und nunmehr auch bei den Rindern gemacht wird).

Die Gruppeneinteilung hängt natürlich von den Anforderungen ab, welche Bund und Kantone an die eidgenössische Viehzählung zu stellen haben, aber auch hier darf vom Volk nicht mehr verlangt werden, als sein Bildungsstand es zuläßt. Die Ansicht dagegen, daß an dem für die periodischen Viehzählungen einmal angenommenen Schema strikte festzuhalten sei, damit der Vergleich durch alle Gruppen gemacht werden könne, kann man nicht billigen, indem durch neue Staatsaufgaben an die Zählung auch neue Anforderungen gestellt werden müssen und die Viehzählungen den Zeitanforderungen zu entsprechen haben. Für die späteren Viehzählungen werden offenbar verschiedene Neuerungen nötig; es sei diesbezüglich hier auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

1. Bund und Kantone fördern und unterstützen nach legislativer und finanzieller Richtung die rassenreine Tierzucht. Es wäre daher für den Staat von größtem Interesse, wenn er durch die Viehzählungen über die Erfolge seiner Leistungen aufgeklärt würde. Die Ausscheidung der reinblütigen Tiere nach Rassen wäre also eine wünschbare Aufgabe der zukünftigen Zählungen, weil durch die Viehschauen nach dieser Richtung hin nur ein oberflächliches Bild geboten wird. Wenn durch die bei einer Rassenausscheidung notwendig werdende separate Aufführung der Bastarde auf den Exporthandel unter Umständen momentan nachteilig gewirkt würde, so müßte das Land doch durch eine Rassenausscheidung selbst nur gewinnen, indem das Streben der schweizerischen Landwirte zweifellos nach einer Verminderung der Gruppe „Bastarde" zielen würde, und das Renommee von einzelnen Zuchtgebieten könnte sogar durch die Zählung nur noch gehoben werden. Es müßte jedoch allen

anatomischen und tierzüchterischen Forschungen Hohn sprechen, wenn man beim Rindvieh Braun- und Fleckvieh als wirkliche Rassen taxieren würde. Die Abstammungsausweise und die Belegscheine haben daher einen sehr illusorischen viehzüchterischen Wert, so lange sie sich nicht auf eine in einer systematischen Rassenanalitik begründeten Rasse beziehen können, und eine solche Rassenausscheidung stattgefunden hat. Wir verweisen diesbezüglich auf Heft 4 der „Sammlung freier Vorträge zur Hebung der Landwirtschaft" (Bern, C. Sturzenegger, 1901, pag. 104 ff.). Die Rassenkunde ist in der Schweiz leider noch nicht derart vorgeschritten, daß für die Zählung pro 1901 schon an eine Rassenzählung gedacht werden konnte.

2. Der Bund repartierte bis dahin die Prämiensumme für allgemeine schweizerische Rindviehausstellungen auf die drei Gruppen Braun-, Fleck- und Gebirgsvieh und auch für die Beschickung war das Stärkeverhältnis der drei Gruppen maßgebend. Sollte dieser Modus beibehalten oder gar zur gesetzlichen Bestimmung erhoben werden, so wäre es ein unbedingtes Erfordernis, daß die Viehzählung das Rindvieh nach den Gruppen Braun- und Fleckvieh aufführte, wobei das Gebirgsvieh nach den Distrikten berechnet werden könnte. Da aber weder das Braunvieh noch das Fleckvieh sich mit einer Rasse deckt, so kann man von den Zwischenformen nicht als Bastarde reden. Diese Zwischenformen der Rindviehabteilungen Braun- und Fleckvieh erschweren oder verunmöglichen sogar die Gruppierung, was in dem Ausspruch, daß morphologische Merkmale zur Unterscheidung von Braun- und Fleckvieh als Rassen gar nicht vorhanden sind, obwohl dann im gleichen Atemzug von Braun- und Fleckvieh als Rassen gesprochen wird, drastisch zu Tage tritt. Rücksichtlich des in der Schweiz gehaltenen Viehs ausländischer Herkunft, welches nicht einfach übergangen werden darf, ist die Ausscheidung in die beiden Abteilungen „schweizerisches Braunvieh" und „schweizerisches Fleckvieh" ein Ding der Unmöglichkeit. Die schweizerischen Grenztierärzte haben dem Bund (bis 1896 dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement, von 1897 hinweg dem Zolldepartement, Abteilung Handelsstatistik) über den Viehverkehr genaue Angaben zu machen und ersehen wir aus den diesbezüglichen Zusammenstellungen von 1893—1896, daß an Vieh ausdrücklich zur Nutzung (außer dem zur Schlachtung) eingeführt wurde:

| Nutzvieh | 1893 Stück | 1894 Stück | 1895 Stück | 1896 Stück |
|---|---|---|---|---|
| Ochsen, geschaufelt | 4,609 | 7,343 | 8,130 | 6,993 |
| Zuchtstiere | 210 | 317 | 209 | 160 |
| Kühe, geschaufelt | 10,998 | 15,625 | 14,296 | 11,433 |
| Rinder, geschaufelt | 1,604 | 2,580 | 3,630 | 2,713 |
| Kälber, unter 60 kg Gewicht | 155 | 165 | 169 | 180 |

3. Der Bund stellt in Art. 18 a der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 10. Juli 1894 auf, daß nur Rinder mit mindestens 2 und höchstens 6 Ersatzzähnen und zuchtfähige Kühe zu den Prämierungen der weiblichen Tiere zugelassen werden sollen; es wäre daher geboten, wenn an Hand der Viehzählung berechnet werden könnte, wie viel Prozent der schauzulässigen Tiere aufgeführt und wie viele Prozent prämiert werden.

   Die Altersgrenze der Rinder nach unten wird auch für diesen Zweck in der nächsten Zählung berücksichtigt.

4. Der Bund geht von dem Grundsatze aus, daß für die Schlachtviehlieferung an die schweizerische Armee zunächst die inländischen Produkte zu berücksichtigen seien und es wurden die Bedingungen betreffend dem Alter der bezüglichen Schlachttiere festgestellt. Der Bund sollte nun durch die Viehzählung Anhaltspunkte erhalten, wie viel Stück die inländische Produktion abgeben könnte, d. h. wie viel Stück im lieferungsfähigen Alter stehen.
5. Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 10. Juli 1894 bestimmt in Art. 39 die Höhe der Prämien für die Pferde nach den Kategorien „2—3jährige Fohlen" und „3—5jährige Stuten". Nun würde es offenbar im Interesse des Bundes liegen, wenn die Viehzählung die Gesamtzahl dieser beiden Kategorien feststellte.
6. Bund und Kantone verabfolgen Prämien für Eber und Ziegenböcke; es sollte daher nicht bloß bei den Schweinen, sondern auch bei den Ziegen eine Geschlechtertrennung in den Zählungen gemacht werden, Prof. Dr. v. der Goltz stellte die Geschlechtsausscheidung für sämtliche Viehgattungen als erster Grundsatz für die Viehzählungen auf.
7. Bund und Kantone unterstützen die Viehversicherungen. Es wäre deshalb nicht überflüssig, durch die Viehzählungen zu

konstatieren, ein wie großer Teil des Viehstandes bei Gegenseitigkeits- oder Aktiengesellschaften 2c. versichert sei.

8. Schließlich wäre es sehr wünschenswert, wenn die Gruppen innerhalb einer Viehgattung bei der Viehzählung mit denjenigen der Zolltabellen übereinstimmen würden, um dadurch die Import- und Exportverhältnisse mit dem inländischen Viehbestand in Vergleich zu ziehen.

Ein wichtiger Punkt für den Staat ist der, durch die Viehzählung die Verhältnisse des Viehbesitzes kennen zu lernen. Wenn auch gewisse Tiere (namentlich Tiere des Pferdegeschlechts, Schweine, Ziegen) ohne eigenen oder gepachteten Grundbesitz durch Zukauf von Futter u. s. w. gehalten werden können und wenn es auch viehlose Gutswirtschaften geben kann, so bilden diese Fälle bloß nur die Ausnahmen von der Regel, daß der Viehbesitz an den landwirtschaftlichen Betrieb gebunden ist. Die Frage nach dem Beruf ist daher etwas Untergeordnetes und machte man nach der Einleitung zur vierten eidgenössischen Viehzählung mit der Frage nach dem Haupt- und Nebenberuf der Viehbesitzer nicht gerade die besten Erfahrungen.

Aus der vorliegenden Betrachtung geht somit hervor, daß der Bund unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei der Feststellung des Schemas für die fünfte eidgenössische Viehzählung das Richtige getroffen hat und daß das Verhalten der obern Beamten des eidgenössischen statistischen Bureaus, das von gewisser Seite in der Presse in ungerechtfertigter Weise bekrittelt worden ist, ein durch und durch korrektes war. Man darf nicht vergessen, daß die amtlichen Viehzählungen vorerst dem Staat und daher nicht den Liebhabereien von Privaten zu dienen haben. Die Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft werden die in der Viehzählung gebotenen positiven Zahlen zu einer zielbewußten Förderung der Landwirtschaft zu verwenden wissen und dadurch erlangt sie für die landwirtschaftliche Bevölkerung eine zweite, nicht zu unterschätzende Bedeutung.

# Krankenversicherung in der Hausindustrie.[1]

(Diskussion.)

Ministerialsekretär Dr. Fuchs: Der Herr Vortragende hat sehr eingehend die Unsicherheit in der Rechtsauffassung sowohl der ersten und zweiten Instanz, wie auch des Verwaltungsgerichtshofes besprochen. Hieraus scheint klar hervorzugehen, daß die erste, unerläßliche Voraussetzung für die Regelung der Krankenversicherung wäre, die gewerberechtliche Stellung der Heimarbeiter schärfer zu fassen. Aus der Schlußandeutung des Herrn Vortragenden war nun nicht genau zu entnehmen, ob er bestimmte Vorschläge nach der Richtung machen könnte, wie die gewerberechtliche Stellung der Heimarbeiter de lege ferenda zu regeln, ob sie in den vorhandenen gewerberechtlichen Kategorien von Hülfsarbeitern einzugliedern oder ob eine neue Kategorie dafür aufzustellen wäre. Die Stück- oder Zwischenmeister werden ja in der Praxis vielfach als selbständige Gewerbetreibende aufgefaßt, die einen Gewerbeschein lösen müssen; sie wären also dann nicht selbst versicherungspflichtig, sondern müßten als Unternehmer ein Drittel beisteuern. Die Konsequenzen der Zugehörigkeit der Heimarbeiter zu den vorhandenen Zwangsorganisationen der Gewerbegenossenschaften und der Ausdehnung der dort vorgesehenen Krankenversicherung auf die Heimarbeiter wären also sehr wichtige.

Julius Singer: Der Herr Vortragende hat mehrmals betont, daß die Unternehmer mehr als ein Drittel beisteuern sollen. Dem Gefühle nach ist das ja begreiflich; ich möchte mir aber auch die Anfrage erlauben, ob er irgend welche Rechtsgründe dafür anzugeben weiß. (Dr. Schwiedland: Man macht sie!

Dr. v. Thayenthal: Es wäre nicht praktisch, eine Gesetzgebung auf diesem Gebiete wieder auf der bisherigen Gesetzgebung

[1]) S. Heft 4, Seite 111 ff.

aufzubauen. Unsere Gewerbeordnung erweist sich hier ganz unzulänglich, sie geht ausschließlich vom Unternehmerbegriff des Gewerbebetriebes aus. Dieser Ausgangspunkt entstammt nicht einer modernen Zeit, sondern einer Zeit, wo die Gesetzgebung nur ein paar bestimmt abgegrenzte Typen von Gewerbebetrieben vor sich sah. Zuerst wurden nur Vorschriften über gewerbepolizeiliche Fragen getroffen; an diese gewerbepolizeiliche Regelung des Betriebes vom Unternehmergesichtspunkte wurden dann einige Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis angegliedert, die naturgemäß nur dort zutreffen konnten, wo diese paar geregelten Typen vorlagen. Alles andere blieb aus der Regelung aus, nicht nur die Heimarbeiter, sondern z. B. die ganze Arbeiterschaft der Verkehrsunternehmungen u. a. Wenn wir also etwas neues machen, dürfen wir nicht von dieser falschen Basis des Gewerbebetriebes ausgehen, sondern wir müssen, wenn wir etwas für den Arbeiter schaffen wollen, von der umgekehrten Seite ausgehen, vom Arbeiter selbst.

Die erste Voraussetzung ist, daß man sagt: jeder Arbeiter ist krankenversicherungspflichtig und darauf baut man nun die weitere Gesetzgebung auf. Man wird z. B. die Arbeiter in Krankenkassen vereinigen und nun jeden einzelnen Arbeiter — ich halte dies gar nicht für unmöglich, namentlich, wo es sich um geschlossene Hausindustrien handelt — verpflichten, ein Lohnbuch zu führen, in welches ihm von seinem Verleger, sei es auch an einem Tage von dem einen, an einem andern von dem andern Verleger, sein Lohn, beziehungsweise die Entlohnung für die Stückarbeit eingetragen wird. So könnte nach und nach eine Basis gewonnen werden, auf der dann weitergebaut werden kann. Durch eine Einschachtelung in unsere Gewerbegesetzgebung, namentlich in die gegenwärtige, kann hier nicht geholfen werden. Und auch von der zukünftigen kann man sich, soweit der Weg bisher durch die verschiedenen Gesetzentwürfe angedeutet wurde, die dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurden, in dieser Hinsicht absolut nicht viel versprechen.

Professor Dr. v. Philippovich bemerkt gegenüber dem Herrn Singer: Ich kann mir wohl volkswirtschaftspolitische Gründe denken, welche dafür sprechen, denjenigen Unternehmer, welcher keine Werkstätte hält, sondern die Lasten für Beleuchtung, Beheizung, Verzinsung des in der Werkstätte gelegenen Kapitals, zum teil für das Rohmaterial, Werkzeug u. s. w. auf die Heimarbeiter überwälzt, zu veranlassen, für eine Leistung, die seinen Arbeitern zugute kommt,

mehr zu bezahlen als ein anderer, der diese Lasten auf seinem Unternehmen hat. Es gehört dies mit zu jenen Maßregeln, welche vorgeschlagen wurden, um die Konzentration der Arbeit zu unterstützen, jene Unternehmer zu fördern, welche Werkstätten errichten, beziehungsweise jene, welche außer Haus arbeiten lassen und dadurch eine Betriebsform erhalten helfen, die wir nicht als sehr günstig ansehen, stärker zu belasten.

Kammerrat Adler: Die Löhne der Heimarbeiter sind bedeutend niedriger; es ist also ganz gerechtfertigt, daß solche Unternehmer einen höheren Beitrag zahlen als diejenigen, welche eigene Werkstätten haben.

Julius Singer: Ich habe nur hervorgehoben, daß eine Verpflichtung eigentlich nicht besteht. Es liegt ein Arbeitsvertrag vor: ich bekomme die Arbeit und bezahle dafür das Geld. Der Arbeiter soll sich versichern, das ist gut für ihn. Sie können auch den ganzen Versicherungsbeitrag vom Unternehmer zahlen lassen. Das kann ja in den Vertrag aufgenommen werden. Nur kann man ein Rechtsgrund dafür nicht anführen, daß er mehr als ein Drittel zu zahlen hat.

Dr. v. Thayenthal: Bei der Ueberwälzung des Krankengeldes auf die Unternehmer handelt es sich zum teil bloß um eine verwaltungstechnische Frage. Der Unternehmer zieht ja doch das Krankengeld mit in den Calcul beim Preis der Ware, er zahlt schließlich und endlich das Krankengeld gewiß nicht, sondern führt es bloß für den Arbeiter ab; gezahlt muß es durch die Arbeitsleistung werden.

Dr. Thumim: Bezüglich der Frage, ob jemand, der für mehrere Unternehmer oder mit Gehülfen arbeitet, Lohnbücher führen soll, besteht schon jetzt eine große Schwierigkeit. Der Akkordmeister bekommt den Lohn ausgezahlt, und seine Sache ist es, wie er mit seinen Arbeitern sich abfindet. Anläßlich der Fassionen für die Einkommensteuer hat sich die Frage herausgestellt, wie der Fabrikant diese Arbeiter anzeigen soll. Er ist verpflichtet, alle Arbeiter anzuzeigen, die über 600 fl. einnehmen, das hat sich aber als geradezu unmöglich erwiesen. Der Fabrikant weiß gar nicht immer, welche Quoten dieser sein Zwischenunternehmer oder sein Arbeiter an die Subarbeiter auszahlt. Die Behörden meinten, die einfachste Lösung dieser Frage in der Vorschreibung von Lohnbüchern zu finden. In

einigen Fabriken traten aber die organisierten Arbeiter zusammen und erklärten: Derartige Lohnbücher führen wir principiell nicht, das würde nur zur Folge haben, daß uns eine Einkommensteuer vorgeschrieben würde. Die Vorschrift, Lohnbücher anzulegen, würde also daran scheitern, daß die Leute mit Rücksicht auf die Einkommensteuerpflicht ganz gewiß ihre Löhne nicht derart den Behörden würden bekannt geben wollen.

Professor Dr. v. Philippovich: Ich glaube, daß dem Herrn Vortragenden der Gedanke vorschwebte, in genereller Weise alle gewerblichen Arbeiter zur Krankenversicherung heranzuziehen, so daß jeder, der gegen Lohn arbeitet, sei es nun, daß ihm der Lohn direkt für die Arbeitsleistung oder in Verbindung mit der Warenablieferung ausbezahlt wird, versicherungspflichtig wäre. Dabei wäre meiner Empfindung nach nicht, wie Herr Dr. v. Thayenthal meinte, der Lohnempfänger zur Führung eines Lohnbuches, sondern der Unternehmer zum Lohnlistenzwang zu verhalten, schon deshalb, damit die Behörden nicht mit Hunderttausenden von Personen zu korrespondieren genötigt sind.

Die Höhe des Beitrages, der Entschädigung u. s. f. erscheinen doch nur als weniger wichtige technische Details neben der Hauptfrage: Wie kommt man überhaupt zur Kenntnis derjenigen Personen, die man für versicherungspflichtig hält? Da finde ich nun allerdings kein anderes Mittel als den Lohnlistenzwang für die Unternehmungen und Faktore.

Die Bedenken des Herrn Referenten gegen die Eingliederung der Heimarbeiter in die bestehenden Krankenkassen mit Rücksicht auf die Konsequenzen der höheren Krankheitsgefahr, der Arbeitslosigkeit u. s. f. müssen gewürdigt werden. Schafft man aber besondere Kassen für Heimarbeiter, so steht man wieder vor der Sphinxfrage: Wer ist Heimarbeiter? Man sollte aber nicht das Wesen des Heimarbeiters kat' exochen zu definieren suchen, sondern kasuistisch vorgehen und diesen Kassen gewisse Gruppen aus der Gesamtzahl der Arbeiter überweisen.

Wenn man sich mit der Frage der Fortentwicklung der gegebenen Krankenversicherung beschäftigt, dürfte damit die Angelegenheit erledigt sein. Die Frage ist aber, ob wir nicht heute schon so weit sind, um über dieses Gebiet hinauszugehen. Nach einer vom Ministerpräsidenten neulich im Versicherungsbeirat gemachten Aeuße-

rung scheint man sich im Ministerium des Innern mit großen Plänen zu tragen, die auf eine Zusammenschmelzung der drei bestehenden Organisationen und Erweiterung derselben abzielen. Es würde dann eine staatliche Versicherungspflicht für jedermann eintreten, dessen Einkommen etwa eine gewisse Höhe nicht überschreitet, die einzuhebenden Beiträge würden wahrscheinlich nicht nach dem Lohne, sondern bei denjenigen, die mehr als 600 fl. Einkommen haben, nach der Einkommensteuer berechnet, bei denjenigen aber, die weniger Einkommen besitzen, schematisch als eine Art Kopfsteuer vorgeschrieben werden, wobei man wohl über die damit verbundenen kleineren Ungerechtigkeiten hinweggehen müßte. Wenn also der heutige Vortrag zum Gegenstand der Erörterung, sei es im Ministerium, oder im Arbeitsbeirat oder in einem arbeitsfähigen Parlamente gemacht werden wird, wird er wohl schon mit jenem anderen, größeren Gedanken zu kämpfen haben, die Versicherungspflicht zu erweitern und zu einer allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht zu machen.

Der jetzige Minister des Innern in Karlsruhe, der eine Zeit lang im Ministerium des Innern die Versicherungsorganisation verwaltet hat, sagte zu mir schon vor zehn Jahren: Das ist ein Unsinn, diese drei Versicherungen neben einander bestehen zu lassen und herausklügeln zu wollen, wie viele Procente man aus einem bestimmten Arbeitslohn herauszuziehen hat, um sie der Versicherungspflicht zu Grunde zu legen. Es muß dazu kommen, daß die Kosten einfach auf eine Steuer überwälzt werden und die Versicherung zu einer Staatsorganisation wird, die allen Staatsbürgern zugute kommt. Diese Gedanken sind also gewiß beherzigenswert, ohne daß dadurch der Wert des heutigen Vortrages natürlich im geringsten geschmälert werden soll.

Dr. Schwiedland: Ich bin ein begeisterter Anhänger des Gedankens der allgemeinen Versicherungspflicht für alle Staatsbürger, aber das gehört doch momentan in das Gebiet des Versicherungs-Idealismus. Ich habe mit einer gewissen Andacht gelesen, daß in Norwegen ein Abgeordneter einen ähnlichen Antrag gestellt hat, aber auch dort ist aus der Sache nichts geworden. Aktuell ist diese Frage gewiß nicht.

Um den Lohnlistenzwang werden wir uns nicht lange mehr herumdrücken können: Auch die Unfallversicherung und auch die Krankenversicherung der Werkstättenarbeiter verlangt ihn; vielleicht wird seine Durchführung durch die Krankenversicherung der Heim-

arbeiter näher gerückt werden. So gefährlich, wie Herr Dr. Thumim sich ihn vorstellt, ist es auch für die Hausindustriellen nicht: Die Majorität der Hausindustriellen gehört wohl zu den Leuten, die weniger als 600 fl. Einkommen haben, und selbst bei jenen, die diesen Betrag erreichen, finden sich noch Abzugtitel genug.

Daß die heutige Gewerbeordnung dem ganzen Komplex der Hausindustriefrage absolut nicht gewachsen ist, scheint mir vollkommen richtig. Zu der Zeit, wo die heutige Definition erfunden wurde, dachte man an die idyllische Hausindustrie einzelner Alpenthäler; die moderne, großstädtische Hausindustrie als Wucherung neben dem Handwerk war noch unbekannt. In Deutschland erklärt man die Hausindustrie für Heimarbeit, Hausgewerbe. Der Heimarbeiter ist ein Arbeiter wie jeder andere, er ist ein Gehülfe, ob er zu Hause oder in der Werkstätte arbeitet; nicht versicherungspflichtig ist aber der Hausgewerbetreibende, das ist ein halb „selbständiges Individuum". Das ist ein höchst unklarer Begriff, mit dem die Praxis auch nichts machen konnte, der eine Schwierigkeit durch eine andere ersetzt.

Am einfachsten würde man diesen Schwierigkeiten beikommen, wenn man die Krankenversicherung nicht für alle Gewerbe mit einem Schlage, sondern nach Gewerben einführen würde. Da kann man deskriptiv vorgehen und z. B. bei den Schneidern sagen: Krankenversicherungspflichtig sind auch die Stückmacher samt den von ihnen beschäftigten Arbeitern, oder bei den Schustern die Ablösmeister, bei den Hutmachern die Walkermeister u. s. f. Dann ist es quaestio facti, ob der X ein Ablösmeister ist oder nicht? Das wird die Genossenschaft der Schuhmacher ausgezeichnet beantworten können.

Daß durch Herrn Singer, der ja persönlich ein höchst wohlwollender Herr ist, der Unternehmerstandpunkt principiell markiert wurde, ist an sich ganz erfreulich. Daß das Procent, um welches allenfalls der Beitrag des Unternehmers erhöht würde, diesen — absolut gerechnet — viel mehr als den einzelnen Arbeiter trifft, obwohl derselbe zwei Drittel zu zahlen hat, ist zweifellos. Dennoch dürfte dem Verleger, wenn man die große Mehrheit von ihnen ins Auge faßt, noch immer mehr zu verzehren bleiben, als dem Arbeiter.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Prämienleistung den Stein des Anstoßes bilden wird. Die besseren Verleger werden sich nicht lange sträuben, ihre Leute zu versichern; viele sind heute schon dazu bereit. Wogegen sie sich aber wehren, das ist der Aufwand an Arbeit und Zeit, sind unnütz scheinende Schreibereien, chicanöse

Normen, das Hineingucken der Aufsichtsbehörde in die Details des Geschäftsbetriebes, der Aufenthalt, die Schererei. Und in einem Punkte hat die Unternehmerschaft Recht; das ist die Meinung, der man stets häufig begegnet, daß die Bureaukratie den vorherrschenden Wirtschaftstendenzen dienen, aber nicht die Interessen bevormunden soll.

Eines allerdings wird in den Kreisen der Unternehmer vielleicht doch auch noch zu wenig beachtet; daß nämlich eine gute Industriepolitik und eine weitherzige Socialpolitik keine Gegensätze sind. Die Industriepolitik ist oder soll die Grundlage sein und ist eine der Bedingungen der Socialpolitik. Schließlich wird zweifellos die Devise siegen: Der Industrie, was der Industrie ist, dem Arbeiter, was des Arbeiters ist!

# Sociale Chronik.

## Sociale Hygieine.

**Deutschland.** Auf Grund des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten ist vor kurzem ein Reichs-Gesundheitsrat, bestehend aus 74 Klinikern, Hygieinikern, Ingenieuren und Chemikern eingesetzt worden. Derselbe hat das Reichsgesundheitsamt zu unterstützen und den Landesbehörden Auskunft und Rat zu erteilen; er hat ferner Ausschüsse zu bilden für: 1. Gesundheitswesen im allgemeinen, 2. Ernährungswesen, 3. Wasserversorgung, 4. Gewerbehygieine, 5. Seuchenbekämpfung, 6. Heilwesen im allgemeinen, 7. Heilmittelwesen, 8. Schiff- und Tropenhygieine, 9. Veterinärwesen. Der gesamte Rat kann nur mit Genehmigung des Staatssekretärs des Reichsamtes des Innern einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Verhandlungen sind als Amtsgeheimnis zu behandeln.

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Deutschland.** Im „Deutschen Reichsanzeiger" ist der Erlaß des deutschen Kaisers an den Unterrichtsminister betreffend Reform der höheren Schulen veröffentlicht, der für diese Reform folgende Gesichtspunkte aufstellt:

1. Bezüglich der Berechtigungen ist davon auszugehen, daß Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule in der Erziehung zur allgemeinen Geistesbildung als gleichwertig anzusehen sind und nur insofern eine Ergänzung erforderlich bleibt, als es für manche Studien und Berufszweige besonderer Vorkenntnisse bedarf, deren Vermittlung nicht oder doch nicht in demselben Umfange zu den Aufgaben jeder Anstalt gehört. Dementsprechend ist auf Ausdehnung der Berechtigungen der realistischen Anstalten Bedacht zu nehmen. Damit ist zugleich der beste Weg gewiesen, das Ansehen und den Besuch dieser Anstalten zu fördern und so auf größere Verallgemeinerung des realistischen Wissens hinzuwirken. 2. Durch grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei Arten der höheren Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart jeder einzelnen kräftiger zu betonen. Mit Rück-

sicht hierauf will ich nichts dagegen erinnern, daß im Lehrplan der Gymnasien und Realgymnasien das Lateinische entsprechende Verstärkung erfährt. Besonderen Wert lege ich darauf, daß bei der großen Bedeutung, die die Kenntnis des englischen gewonnen hat, diese Sprache auf den Gymnasien eingehend berücksichtigt wird. Deshalb ist überall neben dem griechischen englischer Ersatzunterricht bis Untersekunda zu gestatten, außerdem in den drei obersten Klassen der Gymnasien, wo die örtlichen Verhältnisse dafür sprechen, das Englische an Stelle des Französischen, unter Beibehaltung des letzteren als fakultativen Unterrichtsgegenstandes, obligatorisch zu machen. Auch erscheint es mir angezeigt, daß im Lehrplan der Oberrealschule, der nach der Stundenzahl noch Raum dazu bietet, die Erdkunde ausgiebigere Fürsorge finde. In dem Unterrichtsbetriebe sind seit 1892 auf den verschiedenen Gebieten unverkennbare Fortschritte gemacht, es muß aber noch mehr geschehen. Namentlich werden die Direktoren, eingedenk der Mahnung: „multum, non multa“ in verstärktem Maß darauf zu achten haben, daß nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Arbeitsforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden. Für den griechischen Unterricht ist das entscheidende Gewicht auf die Beseitigung unnützer Formalien zu legen und vornehmlich im Auge zu behalten, daß neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte kommt. Bei den neuen Sprachen ist mit besonderem Nachdruck die Gewandtheit im Sprechen und ein sicheres Verständnis der gangbaren Schriftsteller anzustreben. Im Geschichtsunterricht machen sich noch immer zwei Lücken fühlbar: Die Vernachlässigung wichtiger Abschnitte der alten Geschichte und die zu wenig eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und großen Errungenschaften für das Vaterland. Für die Erdkunde bleibt sowohl auf den Gymnasien wie auf den Realgymnasien zu wünschen, daß der Unterricht in die Hand von Fachlehrern gelegt wird. Im naturwissenschaftlichen Unterricht haben Anschauung und Experiment einen größern Raum einzunehmen und häufigere Exkursionen den Unterricht zu beleben; bei Physik und Chemie ist die angewandte, technische Seite nicht zu vernachlässigen. Für den Zeichenunterricht, wobei übrigens auch die Befähigung, das Angeschaute in einer raschen Skizze darzustellen, Berücksichtigung verdient, ist bei den Gymnasien dahin zu wirken, daß namentlich die Schüler, die sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom fakultativen Zeichenunterricht fleißigen Gebrauch machen. — Außer den körperlichen Uebungen, die in ausgiebiger Weise zu betreiben sind, hat auch die Anordnung des Stundenplans mehr der Gesundheit Rechnung zu tragen, insbesondere durch angemessene Lage und wesentliche Verstärkung der bisher zu kurz bemessenen Pausen. Da die Abschlußprüfung den bei ihrer Einführung gehegten Erwartungen nicht entsprochen, namentlich dem übermäßigen Andrange zum Universitätsstudium eher Vorschub geleistet, als Einhalt gethan hat, ist dieselbe baldigst zu beseitigen.

**Oesterreich.** Im „Neuen Wiener Tagblatt“ wird im Auszuge der Bericht über die vom Lande Niederösterreich erhaltenen Mittelschulen für das Jahr 1900 mitgeteilt, aus welchem unter anderem folgt, daß die Beseitigung der griechischen Sprache aus dem Lehrplane nur eine Frage der Zeit sei. Der bezügliche Passus des Berichtes lautet: „Das lebhafteste Interesse zu erregen geeignet erscheint die Frage der hohen Staatsverwaltung um die Möglichkeit der obligatorischen Einführung einer zweiten lebenden Sprache an den Gymnasien. Die Majorität sprach sich hierfür und, ganz vereinzelte Stimmen ausgenommen, die sich für das Englische erklärten, für die französische Sprache aus. Das Ergebnis der Diskussion ist, daß, so hart die Gegensätze aufeinander stießen und mit so viel Schwung auch die idealistischen Bekenner des reinen Klassizismus ihren Standpunkt vertraten, doch die Majorität dem Zuge der Zeit, der vom Gebildeten praktische Sprachkenntnis verlangt, nicht zu widerstehen vermag, und daß, da die Einführung eines neuen Gegenstandes ohne Ueberbürdung nicht möglich ist, die französische Sprache an Stelle der griechischen Raum gewinnen wird, so daß die Verdrängung der letzteren trotz allen Widerstandes nur als eine Frage der Zeit erscheint.“

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** In der letzten Session des bernischen Großen Rates stellte die socialdemokratische Fraktion bei Beratung des Geschäftsreglementes einen Antrag auf Einsetzung einer ständigen Arbeiterschutzkommission. Der Antrag lautete: „Die Arbeiterschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie hat die Vorlagen der Regierung betreffend alle auf den Schutz der Arbeiter, hauptsächlich der gewerblichen und industriellen Betriebe bezüglichen Maßnahmen zu prüfen und soll, wenn ihr Mißstände zur Kenntnis gelangen, die geeigneten Anträge an den Großen Rat stellen.“ Der Antrag wurde jedoch vom Großen Rat mit großer Mehrheit abgelehnt.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Die Einschränkung des Sweating-Systems macht daselbst stetig Fortschritte. Das Arbeitsdepartement in Washington hat auch im letzten Jahre einige neue hierauf bezügliche Gesetze, sowie Ergänzungen bereits bestehender, publiziert; dieselben betreffen die Staaten Connecticut, Indiana, Michigan, Missouri, Pennsylvania und Wisconsin. Diese Gesetze weichen in den verschiedenen Staaten nicht viel von einander ab. Sie unterwerfen alle Arbeitsräume, in denen Personen beschäftigt werden, die nicht zu der Familie des betreffenden Subunternehmers (Sweater) gehören, den Gesetzen über Werkstätten und Fabriken; das Gesetz des Staates Missouri verlangt erst dann die Einhaltung der Fabrikgesetze, wenn mehr als drei fremde Personen in einem Raum beschäftigt werden. Das Gesetz des Staates Wisconsin verlangt beispielsweise: Jeder Raum, der zur Herstellung von Kleidungsgegenständen, Schmucksachen, Cigarren und andern Tabakprodukten, sowie ähnlichen Gebrauchsartikeln dient, wenn diese Gegenstände nicht zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des Bestellers bestimmt sind, ist als Werkstätte oder Fabrik zu

betrachten; in diesem Fall darf der betreffende Raum durch keine Thür und kein Fenster mit irgend einem Wohn- oder Schlafraum in Verbindung stehen, sondern muß vollständig separiert sein; auch dürfen sich weder Betten, noch Koch- oder andere Utensilien, welche nicht als Arbeitswerkzeuge zu betrachten sind, in einem Arbeitsraum befinden. Jede Werkstätte oder Fabrik muß einen direkten Zugang von Außen haben, und wenn sich dieselbe in einem Stockwerk befindet, so muß eine separate Stiege dazu führen. Für jede beschäftigte Person muß ein Luftraum von 250 Quadratfuß bei Tagarbeit und von 400 Quadratfuß bei Nachtarbeit vorhanden sein. Wenn 10 oder mehr Personen beschäftigt sind und davon drei oder mehr einem andern Geschlecht angehören, so müssen getrennte Aborte vorhanden sein für beiderlei Geschlechter. Der Commissioner of Labor und die Fabrikinspektoren haben für die Arbeitsräume die nötigen gesundheitlichen Maßregeln anzuordnen; wo dieselben nicht befolgt werden, sind die betreffenden Arbeitsräume zu sperren. Kein Unternehmer darf an Subunternehmer Arbeit abgeben, wenn er vom Labor Commissioner oder den Fabrikinspektoren in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deren Arbeitswerkstätten dem Gesetze nicht entsprechen; auch hat jeder Unternehmer eine Liste der Personen anzulegen, an die er Arbeit außer Haus vergiebt, und den vorgenannten Organen jederzeit Einsicht in dieselbe zu gewähren. Niemand darf Gegenstände verkaufen, die in Räumen erzeugt wurden, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprachen. — Uebertretungen des Gesetzes werden in Wisconsin mit 50 bis 100 Dollars Geldstrafe oder 30—60 Tagen Arrest, eventuell mit beiden Strafen, geahndet, in Pansylvania mit 20—250 Dollars Geldbuße oder 10—30 Tagen Arrest u. s. w. Im letztgenannten Staat ist auch bestimmt, daß die in ungesunden, dem Gesetz nicht entsprechenden Arbeitsräumen erzeugten Gegenstände, Kleider, Schmuck ꝛc. vernichtet werden müssen.

h. f.

---

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** In Bern wurde in einer zahlreich besuchten Versammlung der Arbeiter des Baugewerbes über die „Italienerfrage" verhandelt und folgender Beschluß gefaßt: 1. Es sei an die Bevölkerung Berns in der hiesigen Presse ein von sämtlichen Vereinsvorständen der Baubranche unterzeichneter Aufruf zu erlassen, worin das Publikum gebeten wird, in Anbetracht der diesen Winter geherrschten Arbeitslosennot seinen Einfluß geltend zu machen zu Gunsten der Verwendung von einheimischen Arbeitern bei privaten Bauunternehmungen. 2. An das eidgenössische Departement des Innern, die kantonale und stadtbernische Baudirektion sollen Eingaben gerichtet werden, in welchen diese Behörden um nachhaltigeren Schutz der einheimischen Arbeitskraft ersucht werden sollen. 3. In der „Berner Tagwacht" soll während der Bauzeit eine fortlaufende Statistik über die Beschäftigung von italienischen Arbeitern unter Benennung der Unternehmerfirma geführt werden. Solche Angaben sind wahrheitsgetreu dem Arbeitersekretär einzureichen.

In Ausführung dieses Beschlusses richten nunmehr die Vorstände der verschiedenen Arbeitervereine der Baubranche einen Aufruf an die Bevölkerung der Stadt Bern, der folgenden Wortlaut hat: Im Spätherbst, wenn der kalte Nordwind durch das welke Blätterwerk der Bäume zieht, scharen sich Hunderte von Männern der Arbeit zusammen, um unser Land zu verlassen und ihr südliches Heim aufzusuchen. Es sind italienische Arbeiter, welche während der Frühjahrs- und Sommerszeit im Schweizerland Verdienst gefunden haben, den ihnen ihre Heimat mit den verlotterten wirtschaftlichen Zuständen nicht bieten kann. Immer größer wird die Zahl der auswandernden italienischen Arbeitskräfte, die sich jedes Frühjahr in der Schweiz niederlassen, der einheimischen Arbeiterschaft eine Konkurrenz entgegensetzend, unter welcher sie schwer leidet und wodurch ihre wirtschaftliche Lage bedenklich verschlimmert wird. Riesige Summen werden durch den Import von italienischen Arbeitern der einheimischen Arbeiterschaft entzogen. Nach statistischen Angaben des schweiz. Gewerbevereins werden jährlich in der Schweiz 70 Millionen Franken für Löhne an italienische Arbeiter ausgerichtet. Auf die Stadt Bern trifft es circa 600,000 Franken, welche durch die Beschäftigung von Italienern der einheimischen Arbeiterschaft per Jahr entzogen werden. Und welches sind die Folgen dieser Thatsache? Dadurch, daß man so hohe Summen für fremde Arbeiter hergiebt, die weitaus zum größten Teile nach Italien wandern, schädigt man nicht bloß die einheimische Arbeiterschaft, sondern weitere Kreise unserer Bevölkerung. Weil der italienische Arbeiter nicht bloß in Bezug auf seine kulturelle Lebensstellung eine für uns unverständliche Bedürfnislosigkeit zeigt, sondern auch noch das wenige, was er zum Leben braucht, aus Italien bezieht, geht der gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung eine bedeutende Konsumkraft verloren, die erhalten bliebe, wenn der massenhafte Import von italienischen Arbeitern möglichst vermieden würde. Sodann aber auch bildet die von vielen Unternehmern gepflogene Bevorzugung von italienischen Arbeitskräften einen schweren Schlag gegen das Pflichtgefühl des schweizerischen Arbeiters als steuerzahlender Bürger und Wehrmann. Denn wie kann die Liebe zum Vaterlande gestärkt werden, wo von oben herab das patriotische Gefühl preisgegeben wird, um aus egoistischen Ursachen hunderte von arbeitswilligen Schweizerbürgern um ihr tägliches Brot zu bringen. Und wenn durch diesen zum größten Teil unnötigen Import von italienischen Arbeitern eine große Zahl von einheimischen Arbeitern mit ihren Familien der Verdienstlosigkeit preisgegeben werden, was geschieht dann? Dann treiben wir langsam aber sicher große Schichten der schweizerischen Arbeiterschaft der wirtschaftlichen und sittlichen Degeneration entgegen, welche dann eben jenes Lumpenproletariat zeitigt, das nicht bloß etwa den guten Bestrebungen der organisierten Arbeiterschaft hindernd im Wege steht, sondern auch den bürgerlichen Kreisen unserer Bevölkerung ein Greuel ist. Also die ganze Bevölkerung hat die Folgen der systematischen Hintansetzung und Verdrängung der einheimischen Arbeiterschaft zu tragen. Ihr Einfluß sollte sich überall da geltend machen, wo man so leichthin über solche wirtschaftliche und gesellschaftliche Gefahren hinwegzugehen pflegt. Eine schreckliche Winterperiode liegt hinter uns, eine Periode voll Sorgen, Not und Elend.

Viele, ja noch recht viele arbeitswillige Bürger freuen sich in diesen Tagen auf die ihnen sich bietende Arbeitsgelegenheit. Traurig wäre es, sollte den geplagten, hungrigen Arbeitsmännern diese freudige Hoffnung jählings zerstört werden durch die Anstellung von italienischen Arbeitern. Ihr Herren Bauunternehmer und Akkordanten, laßt in dieser schweren, drangvollen Zeit ab von der Bevorzugung italienischer Arbeiter und verschafft zuerst Verdienst dem näherstehenden arbeitswilligen einheimischen Arbeiter.

# Statistische Notizen.

## Die Kapitalkraft der englischen und deutschen Konsumgenossenschaften.

| | Umsatz | Eigenes Kapital | Verhältnis in % | Geliehenes Kapital | Verhältnis in % | Gesamtbetriebskapital | Verhältnis in % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Mark | Mark | | Mark | | Mark | |
| Englische Konsumgenossenschaften | 900 Mill. | 395½ Mill. | 44 | 50 Mill. | 5½ | 445½ Mill. | 50 |
| Deutsche Konsumgenossenschaften | 115 Mill. | 14 Mill. | 12 | 12½ Mill. | 11 | 26½ Mill. | 23 |

Mitgeteilt im „Schweiz. Konsumverein."

# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Ammann, August F.** Die Hungersnot in Indien und die britisch-indische Regierung. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Frauenfeld, 1901. Kommissionsverlag von J. Huber. 63 S.

**Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1899.** Herausgegeben vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Wien, 1900. Alfred Hölder, 125 + 264 S.

**Bericht** der Auskunftei W. Schimmelpfeng. Januar 1901.

**Beiträge** zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. IV. Heft: Frankfurter Krankheitstafeln. Untersuchungen über Erkrankungsgefahr und Erkrankungshäufigkeit nach Alter, Geschlecht, Civilstand und Beruf. Bearbeitet von dem Direktor des statistischen Amtes Dr. H. Bleicher. Frankfurt a M., 1900. J. D. Sauerländer. 56 + LXXXI S.

**Bode, Dr., Wilhelm.** Das Gothenburger System in Schweden. (Studien zur Alkoholfrage. 1. Heft.) Weimar, 1901. W. Bode. 32 S.

**Bode, Dr., Wilhelm.** Das staatliche Verbot des Getränkehandels in Amerika. (Studien zur Alkoholfrage. 2. Heft.) Weimar, 1901. W. Bode. 40 S.

**Dix, Arthur.** Die Wohnungsfrage. (Burschenschaftliche Bücherei. Herausgegeben von Hugo Böttger. Heft 7.) Berlin 1900. Carl Heymann. 50 S.

**Flesch, Dr., Carl.** Zur Kritik des Arbeitsvertrages. Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Jena, 1901. Gustav Fischer. 36 S.

**Geiser, A.** Neuere städtische Schulhäuser in Zürich. Zürich, 1901. Zürcher und Furrer. 16 S. und 24 Tafeln.

**Handel und Wandel.** Jahresberichte, herausgegeben von Richard Calwer. Jahrgang 1900. Akad. Verlag für sociale Wissenschaften. Dr. John Edelheim. Berlin — Bern, 1901. 290 S.

**Jahresbericht** (XXVII.) des Centralkomitees des Schweizerischen kaufmännischen Vereins für das Jahr 1899/1900 Zürich, 1900. C. Aschmann.

**Kalkmann, Dr., Ph.** Untersuchungen über das Geldwesen der Schweiz und die Ursachen des hohen Standes der auswärtigen Wechselkurse. St. Gallen, 1900. Fehr'sche Buchhandlung. 187 S. 4° und Tafeln.

**Klöti, Dr., Emil.** Die Proportionalwahl in der Schweiz. Geschichte, Darstellung und Kritik. Bern, 1901. Kommissionsvorlag von Schmid & Francke. 480 S.

**Les industries à domicile en Belgique.** Volume III. L'industrie cloutière en pays Wallon par *Charles Gènart;* L'industrie de la ganterie par *Georges Beatse.* Planches et cartogrammes hors texte. (Ministère de l'industrie et du Travail. Office du travail). Bruxelles, 1900. 139 + 153 p.

**Maaß, Dr., Ludolf.** Der Einfluß der Maschine auf das Schreinergewerbe in Deutschland. Stuttgart, 1901. J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger. 122 S.

**Müller, Othmar.** Der st. gallische Staatshaushalt in seiner Entwicklung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. (Statistik des Kantons St. Gallen. XIV. Heft.) Bern, 1900. Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

**Paly, Dr., Laurenz.** Die Blinden in der Schweiz. Medizinal-statistische Untersuchungen nach den Ergebnissen der Zählung von 1895/1896. Bern, 1900. Buchdruckerei Stämpfli. 170 S. 4°.

**Pesch, Heinrich,** S. J. Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung. 2. Aufl. I. Teil. 2. Das Privateigentum als sociale Institution. 3. Freiwirtschaft oder Wirtschaftsordnung? Freiburg i. Br. 1900/1901. Herder'sche Verlagshandlung. 195 + 772 S.

**Statistisches Jahrbuch der Schweiz.** Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Neunter Jahrgang, 1900. Bern, 1901. Buchdruckerei Stämpfli & Cie. 313 S.

**Stiftung** für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig. Sechster Bericht. Februar 1901.

**Summarischer Bericht** der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die geschäftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke während des Jahres 1900. Brünn, 1901. Verlag der Brünner Handels- und Gewerbekammer. 253 S.

**Tomjanz, Dr., V.** und **Taptschjan, E.** Die social-ofouomische Türkei. Berlin, 1901. R. L. Prager. 124 S.

**Tugan-Baranowsky, Dr., Michael.** Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. Jena, 1901. Gustav Fischer. VIII + 425 S.

**Wagner, Prof. Dr., Adolf.** Wohnungsnot und städtische Bodenfragen. Mit einem Anhang: Die sociale Bedeutung des Erbbaurechts, von Prof. Dr. P. Oertmann und Prof. Dr. R. Sohm. (Sociale Streitfragen. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Herausgegeben von Adolf Damaschke. Heft XI). Berlin, J. Harrwitz, Nachfolger. 32 S.

**Worms, Dr., Stephen.** Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. 1. Halbband: Das Gesetz der Güterkonzentration und seine Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. Jena, 1901. Gustav Fischer. 238 S.

**Wyß, Fr.** Theologie und Ethik. 2. Aufl. Leipzig, 1901. A. Pichlers Witwe & Sohn. 68 S.

**Zuppinger, C.** Die Brotpreise in 20 Gemeinden des Kantons St. Gallen im Jahre 1898. (Statistik des Kantons St. Gallen. XIII. Heft.) Bern, 1900. Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

**Zuppinger, C.** Die Fleischpreise des Kantons St. Gallen in den Jahren 1897 und 1898. (Statistik des Kantons St. Gallen. XV. Heft.) Bern, 1901. Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

# Ueber die Frage eines eidgenössischen Anwaltsexamens.

Von Professor Dr. **M. Gmür**, Bern.

Die Frage der Ausführung von Art. 33 der Bundesverfassung in Bezug auf den Anwaltsberuf ist im letzten Jahr mannigfach im Kreise der schweizerischen Juristen erörtert worden. Den Anstoß hierzu gab eine bezügliche Anregung des Herrn Obergerichtspräsidenten Fehr im Nationalrat; in der Folge sprachen sich beinahe gleichzeitig sowohl der schweizerische Anwaltstag wie der schweizerische Juristenverein dafür aus, daß ohne Verzug ein Bundesgesetz über den Erwerb von Fähigkeitsausweisen zur Ausübung des Anwaltsberufs in der ganzen Schweiz erlassen werden solle; auch das Bundesgericht scheint in seiner großen Mehrheit diesem Wunsche beizupflichten. Während noch zu Ende der 70er Jahre die überwiegende Ansicht des schweizerischen Juristenstandes dahin ging, ein Bedürfnis zur eidgenössischen Reglierung der Freizügigkeit der Advokaten existiere nicht, vielmehr genüge Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, hat sich heute die allgemeine Meinung entschieden geändert, man ist mit dem provisorischen Zustand nicht mehr zufrieden wie früher, sondern sehnt eine Ordnung der Materie durch ein eidgenössisches Spezialgesetz herbei. Dürfte daher die Frage, ob ein solches zu erlassen sei — bei unsern Juristen wenigstens — ziemlich allgemeiner Zustimmung sicher sein, so ist kaum die gleiche Uebereinstimmung zu erwarten in Bezug auf die nähere Ausführung und Gestaltung eines derartigen Gesetzes. Schon die Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins von 1876 und 1878 zeigen, auf welch mannigfache Schwierigkeiten man hierbei stoßen muß; in der letztjährigen Versammlung ist über die Frage näher nicht diskutiert worden; ebensowenig haben der Luzerner Anwaltstag oder die Abgeordnetenversammlung der

schweizerischen Obergerichte vom 26. August 1900 bestimmte Vorschläge über den Inhalt des vorgesehenen Bundesgesetzes gemacht. Wohl dagegen sprechen sich die gedruckt vorliegenden Referate der Herren Dr. Paul Wäber[1]) und Fürsprecher Volmar[2]) nicht nur über das „ob", sondern namentlich in eingehender Weise auch über das „wie" des eidgenössischen Vorgehens aus.

Diese beiden wichtigen und ausführlichen Arbeiten, deren Inhalt ich als bekannt voraussetzen darf, entheben mich der Mühe, die ganze Sache nochmals historisch und systematisch darzustellen, ja, es mag sogar vielen eine weitere Behandlung des Themas als überflüssig erscheinen. Wenn ich trotzdem auf dasselbe zurückkomme, so geschieht dies, weil die Materie offenbar eine nochmalige Besprechung und Abklärung nötig hat. Das folgende ist nicht ein abgeschlossenes Referat, sondern nur kurze Ausführungen, welche als Anlaß zu einer weitern Diskussion dienen sollen.

I. Den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins in den Jahren 1876 und 1878 ist zu entnehmen, daß damals die Freiheit der Advokatur gewichtige Anhänger besaß, wie z. B. den nachmaligen Bundesrat Ruchonnet. Heute hat sich die allgemeine Stimmung diesbezüglich geändert; im Kanton Zürich ist vor einigen Jahren ein Anwaltsexamen eingeführt worden; im Kanton St. Gallen schickt man sich an, in ähnlicher Weise eine straffere Ordnung einzuführen; nirgends macht sich in denjenigen Kantonen, welche Examen besitzen, unter den Juristen eine Tendenz auf Freigabe bemerkbar; eine vollständige Freiheit ist demnach hauptsächlich nur noch in wenigen, meist kleinern Kantonen und sodann im bundesgerichtlichen Verfahren zu finden. Allerdings sind die Anforderungen, welche an die Kandidaten für das Anwaltspatent gestellt werden, kolossal verschiedene; in Innerrhoden genügen die geringsten Ausweise; Zürich verlangt wohl das Bestehen eines gehörigen Examens, aber keineswegs Hochschulstudien. Mehrere Kantone fordern als Befähigungsausweis den Doktortitel oder die Licenziatenwürde, die auf Grund einer dem deutschen Referendariatsexamen mindestens gleichstehenden Prüfung erlangt wird; Bern, Aargau und Luzern endlich erteilen ihre Fürsprecherpatente nur gegen Ausweise, welche dem deutschen Assessorexamen an Wert wenig nachstehen mögen.

[1]) Zeitschrift des Bern. Juristenvereins. Bd. 36, pag. 337 ff.

[2]) „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik", 8. Jahrg., pag. 561 ff. und 600 ff.

Es ist nun ein an und für sich berechtigter und schöner Wunsch, diese Verschiedenheit der Anforderungen und damit auch die Verschiedenheit der Qualität der schweizerischen Juristen zu beseitigen und durch einheitliche Bestimmungen zu ersetzen; und speziell ist es begreiflich, wenn die Berner wünschen, es möchten überall die hohen Voraussetzungen ihres Befähigungsausweises als Niveau angenommen werden. Eine andere Frage ist die, ob es Sache des Bundes sei, für einen möglichst gebildeten Advokatenstand durch Aufstellung strenger Zulassungsbedingungen zu sorgen. Jedenfalls ist dies nicht aus Art. 33 B.-V. zu entnehmen, auf dessen Grundlage man ein Bundesgesetz betreffend Erlangung von Fähigkeitsausweisen für Anwälte aufbauen will. Um Mißverständnisse zu vermeiden, mag es von Wert sein, diesen Artikel etwas genauer anzusehen.

Freunden wie Gegnern der Initiative darf vor allem in Erinnerung gerufen werden, daß auf Grund von Art. 33 B.-V. die Freiheit der Advokatur in den einzelnen Kantonen keineswegs von Bundeswegen beseitigt werden kann, sofern die Kantone daran festhalten wollen. Die Bundesverfassung, welche in ihrer Haupttendenz dahin zielt, die Rechte der Kantone zu beschränken, steht auf dem Boden der Gewerbefreiheit und schreibt diese den Kantonen vor; eine Ausnahme vom Grundsatz der Gewerbefreiheit enthält Art. 33, Al. 1, wonach es den Kantonen anheimgestellt bleibt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. Regel ist also auch nach Art. 33, Abs. 1, die Freiheit, und nur zulässige Ausnahme das Erfordernis kantonaler Patentierung für wissenschaftliche Berufsarten; hieran kann auch ein Bundesgesetz nichts ändern, so lange nicht auch in Gerichtsverfassung und Prozeß die Rechtseinheit vorhanden ist.

Die in Abs. 1 des Art. 33 B.-V. zu Gunsten der Kantone statuierte Ausnahme vom Princip der Gewerbefreiheit wird wiederum eingeschränkt durch Art. 33, Abs. 2. Darnach soll es keinem Kanton möglich sein, nur diejenigen Vertreter wissenschaftlicher Berufsarten zuzulassen, welche sich seinem Examen unterworfen haben; vielmehr hat die Bundesgesetzgebung dafür zu sorgen, daß ein einmal erlangter Ausweis sowohl Freizügigkeit wie auch freie Praxis im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft verschafft. Auf welche Art und Weise dieser allgemein gültige

Befähigungsausweis zu erlangen sei, ob durch eidgenössische oder kantonale Patentierung, ist nicht gesagt; die Bundesgesetzgebung ist in dieser Beziehung frei. Jedenfalls ist so viel sicher, daß der Art. 33 nicht etwa die Beschränkung der Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten durch strenge Prüfungsvorschriften im Auge hat, sondern vor allem die Beförderung der Freizügigkeit und freien Praxis. Dieser Auffassung entspricht auch der Art. 5 der Uebergangsbestimmungen B.-V., wonach provisorisch jeder von einer kantonalen Behörde ausgestellte Befähigungsausweis zur Ausübung eines wissenschaftlichen Berufs in der ganzen Eidgenossenschaft genügen soll und in diesem Sinn hat auch die bundesgerichtliche Praxis bisher jeden formell zu Recht bestehenden kantonalen Ausweis als allgemein gültig anerkannt, ohne nachzufragen, ob er auf Grund leichter oder schwerer Bedingungen erteilt worden sei, da eine Normierung dieser Bedingungen durch die Bundesgesetzgebung fehlte.

Letzterwähnte Lücke ist es denn auch vor allem, welche unleidliche Zustände verursacht hat; von den Gründen, welche für baldige Inangriffnahme eines einschlägigen Bundesgesetzes angeführt werden, wird von den Initianten am meisten derjenige betont, daß durch eine genaue eidgenössische Reglierung die Ungleichheiten zwischen den kantonalen Befähigungsausweisen, welche zur Ausübung des Anwaltsberufes in der ganzen Schweiz ermächtigen, beseitigt würden. Diesem Standpunkt ist von Dr. C. A. Schmid in Zürich[1]) nicht ganz mit Unrecht entgegengehalten worden, daß er einer schutzzöllnerischen Tendenz entspringe und nicht dem ursprünglichen Sinn von Art. 33 entspreche. Immerhin dürfte es doch in dem Verhältnisse liegen und auch dem Wortlaut von Art. 33, Abs. 2, nicht zuwiderlaufen, wenn auf dem Wege der Bundesgesetzgebung für die Befähigungsausweise nicht nur formelle, sondern auch gewisse materielle Anforderungen aufgestellt werden. Dabei darf ein gehöriger wissenschaftlicher Ausweis verlangt werden; aber allzuhoch ist das Maß nicht zu spannen, wenn man nicht mit dem Grundgedanken des Verfassungsartikels in Konflikt kommen will.

Als zweiter Grund für die bundesgesetzliche Reglierung wird geltend gemacht, sie stärke das Princip, daß nur solche Personen zur Anwaltschaft zugelassen werden, welche sich über juristische

[1]) In: „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik". 8. Jahrg. S. 740 ff.

Bildung ausweisen. So hoch ich nun auch dieses Princip schätze, so glaube ich doch nicht, daß man ihm auf Grund von Art. 33 absolute und direkte Geltung verschaffen darf. Wenn auch die allgemeine Anschauung der freien Advokatur nicht mehr gewogen und man geneigt ist, eine eidgenössische Ordnung der Anwaltschaft als selbstverständlich zu betrachten, so ist doch zu beachten, daß der Wortlaut von Art. 33 B.=V. in seinem Zusammenhang eher auf seiten der Advokaturfreiheit als des Patentsystems steht.

Als am meisten stichhaltig dagegen sehe ich es an, wenn darauf hingewiesen wird, daß durch ein zu erlassendes Bundesgesetz es auch Anwälten aus solchen Kantonen, welche keinen Befähigungsausweis kennen, ermöglicht wird, einen allgemeinen Ausweis sich zu erwerben. Hier klafft entschieden die größte Lücke, welche der Bund auszufüllen hat und zwar ohne Verzug. Für Anwälte aus Kantonen mit Patentsystem ist punkto Freizügigkeit durch Art. 5, Uebergangsbest., wenn auch nicht sehr befriedigend, so doch genügend gesorgt; in einer schlimmen Lage dagegen sind die Anwälte der Kantone mit Advokaturfreiheit, sofern sie die Praxis außerhalb ihres Kantons führt; diesen gegenüber hat der Bund bisher seine ihm in Art. 33 aufgelegte Gesetzgebungspflicht am empfindlichsten vernachlässigt; für sie ist die Existenz eines allgemeinen eidgenössischen Examens dringend nötig. Denn es ist unbillig, von ihnen das Bestehen eines oft stark partikularistisch angehauchten Examens eines Nachbarkantons zu verlangen, wenn sie die freie Ausübung ihres Berufs in der ganzen Schweiz sich sichern wollen.

Der Wunsch nach einem Bundesgesetz über die Materie mag mancherorts auch durch die Erkenntnis befördert werden, daß in kleinern Kantonen auch beim besten Willen die Zusammensetzung einer richtigen Examenkommission Schwierigkeiten bietet.

Endlich sei mir gestattet, noch auf einen Punkt hinzuweisen, der ebenfalls entschieden zu Gunsten der Initiative spricht und bisher unerwähnt blieb, nämlich derjenige, daß der Bestand eines eidgenössisch normierten Examens entschieden das Studium des schweizerischen Rechtes und den Besuch der inländischen Hochschulen befördern wird, während es gegenwärtig noch ziemlich häufig vorkommt, daß junge Juristen von Anfang bis zu Ende in Paris oder Leipzig studieren und zwar als wohlbestalte

Doktoren, aber keineswegs mit auch nur minimalen Kenntnissen unseres einheimischen Rechtslebens ausgerüstet heimkehren.

II. Wenn demnach principiell der Erlaß eines Bundesgesetzes über den Erwerb von Fähigkeitsausweisen zur Ausübung des Anwaltsberufes in der ganzen Schweiz als sehr dringlich und begrüßenswert zu bezeichnen ist, so möchte ich doch noch kurz eingehen auf die Frage, ob der Bund auch die Kompetenz zu dieser Gesetzesarbeit besitzt. Aus drei Gründen vornehmlich ist ihm dieselbe bestritten worden.

1. Man hat gesagt, Art. 33 B.-V. spreche nur von kantonalen Ausweisen und gebe dem Bund einzig das Recht, über deren Gültigkeit für die ganze Schweiz zu legiferieren; unter diesem Gesichtspunkte ist auch schon die Konstitutionalität des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals von 1877 angegriffen worden. Der Einwand ist aber kaum ernst zu nehmen; nach dem Wortlaut von Art. 33, Abs. 2, ist der Bundesgesetzgebung die volle Freiheit gelassen, für die Freizügigkeit durch eidgenössische Ausweise oder durch Anerkennung gewisser kantonaler Patente oder durch beides nebeneinander zu sorgen.

2. Ein zweiter Einwand geht dahin, es liegen bei den Anwälten nicht dieselben Verhältnisse vor, wie bei den Medizinern, der Anwaltsberuf falle gar nicht unter Art. 33 B.-V., weil er keine wissenschaftliche Qualifikation habe. Nun ist es allerdings richtig, daß in manchen Kantonen, die das Anwaltspatent fordern, der Anwalt kein studierter Jurist sein muß; es genügt praktische Befähigung oder der Bestand eines mehr praktisch gehaltenen Examens, gleichgültig, wo man sich die nötigen Kenntnisse erworben hat. Allein wenn auch selbst bedeutende Kantone, wie Zürich, auf diesem Standpunkt stehen, so dürfte er doch weder schön noch richtig sein. Im allgemeinen ist man doch überzeugt, daß in der Regel nur der studierte Advokat auf der Höhe seines Berufes stehen kann und daß bei uns, wie allüberall, der richtige Anwalt als wissenschaftlich gebildete Person aufzufassen ist. Wenn die Kantone hierüber primitiver denken, so können sie für ihr Gebiet die Anforderungen für die Patentierung auf der Höhe bloß äußerlicher Gesetzeskenntnis belassen, für den Bund aber besteht keine Veranlassung, als Voraussetzung des allgemeinen Befähigungsausweises nicht gehöriges Studium und eine gründliche wissenschaftliche Bildung zu verlangen; denn nur diese befähigen zur Ausübung einer wissenschaftlichen Berufsart.

3. Am schwersten scheint mir ein dritter Einwurf zu wiegen, nämlich derjenige, daß der Anwalt nicht einen Beruf im gewöhnlichen Sinn des Wortes treibe, sondern daß vielmehr die Ordnung der Anwaltschaft ein Bestandteil des Prozeßrechtes, beziehungsweise der Gerichtsverfassung sei; aus diesem Grunde gehe dem Bund die Kompetenz ab, den Kantonen die Zulassung von Anwälten vor den kantonalen Gerichten zu gebieten.

Wenn auch an den wenigsten Orten der Advokat als eigentlicher Gehülfe des Richters, sondern vielmehr als Parteivertreter aufgefaßt wird, so kann man doch darauf hinweisen, daß in den meisten Kantonen mit Patentierungssystem die Anwälte in Eid und Pflicht genommen und zur Führung von armenrechtlichen Prozessen verbunden werden 2c., so daß ihr Beruf in etwelchem Grade einen öffentlichen Charakter trägt. Im allgemeinen wiegt aber doch der private, gewerbliche Charakter bei weitem vor und so hat denn auch das Bundesgericht nie sich an diesem Punkte gestoßen, sondern die Anwaltschaft immer als wissenschaftliche Berufsart im Sinne von Art. 33 angesehen, ohne daß hiegegen ernstlich opponiert worden wäre.

Art. 33 B.-V. ist auch nicht etwa in dem Sinne zu verstehen, daß ein allgemein gültiger Befähigungsausweis in einem andern Kanton zwar vom Bestehen eines Examens entbinde, dagegen keineswegs an und für sich das Recht auf Zulassung gebe, indem letztere noch von andern Faktoren, z. B. Niederlassung, abhängig gemacht werden könne. Aus dem Zusammenhang und dem historischen Werden der Verfassung ist vielmehr zu entnehmen, daß ein allgemein gültiger Ausweis ohne weiteres freie Praxis und Freizügigkeit geben soll; eine Ausnahme könnte nur gemacht werden, wenn in einem Kanton die Anwaltschaft nicht als Parteivertretung, sondern als eigentliche Beamtung organisiert wäre. —

Sollte man bei näherer Prüfung über die Kompetenzfrage nicht hinwegkommen, so giebt es meines Erachtens ein Mittel, durch welches man ohne verfassungsrechtliche Bedenken auf indirektem Wege ein Hauptziel, die Hebung des Niveaus der schweizerischen Anwaltschaft, erreichen kann, nämlich durch Aufstellung eines eidgenössischen Examens, dessen Bestehen als Voraussetzung für die Zulassung vor Bundesgericht zu dienen hätte. Dieser Fortschritt könnte verhältnismäßig leicht durch Abänderung von Art. 28 B. C. P. O. und Art. 75 O. G. bewirkt werden; daß Prozesse von der Bedeutung der bundesgerichtlichen

nur von juristisch gebildeten Parteivertretern geführt werden sollten, möchte wohl allgemein einleuchten. Dieses fakultative eidgenössische Examen zu bestehen, wären die jungen Juristen moralisch gezwungen und gleichzeitig würde es den Kantonen freistehen, ihre kantonalen Examina fallen zu lassen und sich mit dem eidgenössischen Ausweis zu begnügen. Ja, noch mehr; sobald ein Kanton das eidgenössische Examen auch als kantonal gültiges erklären würde, dürfte auch auf Grund von Art. 5, Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, die Frage der Freizügigkeit wenigstens für Anwälte eines solchen Kantons gelöst sein und der eidgenössische Ausweis in der ganzen Eidgenossenschaft gelten.

Die Aufhebung der Advokaturfreiheit im bundesgerichtlichen Prozeß erscheint übrigens nicht nur als ein Ausweg, wenn die Bundesgesetzgebung auf Grund von Art. 33 mißglückt, sondern als ein Schritt, der auch bei ihrem Zustandekommen nicht zu unterlassen ist; es würde sich doch höchst sonderbar ausnehmen, wenn der Bund eine Prüfungsordnung für die Anwälte in den Kantonen normieren und damit einen wissenschaftlichen Ausweis als höchst nötig erklären würde, für die allerwichtigsten Prozesse vor dem Bundesgericht aber die Freiheit der Advokatur beibehalten wollte; an letzterer wird wohl auch das Bundesgericht nicht hängen, obschon seine Meinung hierüber mir nicht bekannt ist.

III. Wenn man, wie es sowohl von Seite des schweizerischen Anwaltstages wie des Juristenvereins geschehen ist, die Kompetenz des Bundes zur Ordnung der Frage auf Grund von Art. 33 B.-V. als eine gegebene ansieht, so frägt es sich, auf welchen Grundlagen ein Bundesgesetz über den Erwerb von allgemein gültigen Anwaltspatenten aufgebaut werden soll. Im Vordergrund der Diskussion steht gegenwärtig der Vorschlag, eidgenössische Examina mit eidgenössischen Prüfungskommissionen einzuführen, allerdings unter erheblicher Berücksichtigung des kantonalen Rechts und der kantonalen Obergerichte. Dieser Weg ist aber keineswegs der einzig mögliche, vielmehr sind daneben noch verschiedene beachtenswerte Ansichten geäußert worden, die kurz zu betrachten sind:

1. Professor Hornung von Genf hat seinerzeit als beste Lösung den Modus empfohlen, daß der Bund den schweizerischen Rechtsfakultäten das Recht geben solle, allgemein gültige Patente auszustellen. Daß dieser Ausweg aus Gründen öffentlich-rechtlicher Natur undurchführbar sein soll, wie Fürsprecher Volmar meint,

kann ich nicht finden; der Grund, daß die Universitäten kantonale Anstalten seien, ist nicht stichhaltig; dagegen spricht gegen diesen Modus einmal der Umstand, daß nicht alle Kantone Universitäten besitzen und sich daher viele zurückgesetzt fühlen könnten; sodann bieten vielleicht auch nicht alle Rechtsfakultäten die absolute Gewähr, daß die Examen auf richtiger Höhe gehalten würden; bei den verschiedenen Zweig- und Zwitterbildungen auch auf diesem Gebiet ist die Gefahr eines Mißbrauches nicht ausgeschlossen.

2. Eine andere Meinung geht dahin, für die kantonalen Examen *Minimalvorschriften* aufzustellen, bei deren Einhaltung der kantonale Befähigungsausweis als allgemein gültiger anerkannt werden soll. Auf diese Weise würde am wenigsten schroff in den bisherigen Zustand eingegriffen; dafür, daß die Minimalvorschriften Nachachtung fänden, könnte eine eidgenössische Kontrolle durch Delegierte bei den Prüfungen sorgen. Insofern scheint also diese Art der Lösung eine leicht erreichbare und praktische, aber sie hat einen Hauptnachteil, nämlich denjenigen, daß trotz ihrer Ausführung für die Anwälte aus Kantonen ohne Patentsystem immer noch nicht in angemessener Weise die Möglichkeit zum Erwerb eines allgemeinen Ausweises vorhanden wäre.

3. Mit Rücksicht auf letztere ist es nicht zu vermeiden, ein interkantonales, beziehungsweise *eidgenössisches Examen* einzuführen, wenn man alle Anforderungen von Art. 33 erfüllen will. Ein interkantonales Examen auf dem Wege des Konkordates einzurichten, genügt übrigens auch nicht, solange nicht sämtliche Kantone dabei beteiligt sind, und die Erfahrung hat gezeigt, daß es wohl nie zu stande kommen würde. So bleibt also nur die *Einführung eines eidgenössischen Examens* übrig.

Ein derartiges eidgenössisches Examen kann selbstverständlich *sehr verschieden gestaltet* werden, nicht nur in Bezug auf seine materiellen Anforderungen, sondern auch in Bezug auf seine Organisation.

Ich muß gestehen, daß ich mich mit der Art und Weise, wie die Herren Wäber und Volmar sich die Sache denken, in verschiedener Beziehung nicht befreunden kann. Beide tendieren unbewußt oder bewußt allzusehr auf eine Verallgemeinerung des bernischen Examens hin, ohne darauf zu achten, daß für ein eidgenössisches Examen ganz andere Rücksichten zu nehmen sind; insbesondere Herr Fürsprecher Volmar scheint oft geradezu von der Ansicht beherrscht zu sein, daß die Freiheit der Advokatur beschränkt werden müsse, wovon doch

nach Art. 33 keine Rede sein kann. Schon aus Opportunitätsrücksichten muß vermieden werden, daß die aufzustellende Ordnung einen zünftlerischen Anstrich erhält und nicht das absolut Wünschbarste, sondern das am besten Erreichbare ist anzustreben.

Ob die eidgenössische Examenkommission vom Bundesgericht oder Bundesrat gewählt wird, mag keinen großen Unterschied ausmachen; praktischer wäre vielleicht ersteres, korrekter das letztere, solange man nicht die Bundesgerichtsorganisation im Sinne der Abschaffung der freien Parteivertretung abändert. Aufgefallen ist mir bei beiden Referaten, daß nur Richter und Anwälte als Mitglieder der Prüfungskommissionen vorgesehen werden, nicht dagegen die Rechtslehrer; hiergegen möchte ich Protest einlegen, weniger im Namen der Professoren, als der Studierenden. Einmal übt es ganz entschieden auf den Fleiß der Studenten einen eminent fördernden Einfluß aus, wenn ihre Lehrer gleichzeitig ihre Examinatoren sind; sodann liegt eine gewisse Härte für jeden Examinanden darin, daß er seine Prüfung vor lauter wildfremden Leuten zu bestehen hat, mit denen er sich oft nicht verständigen und nicht von seiner besten Seite geben kann. Ich halte mich in dieser Frage an Ihering, welcher eine Mischung von Praktikern und Professoren als beste Art der Zusammensetzung für eine Examenkommission erklärt.

Als am meisten anfechtbar ist zu bezeichnen, daß man nach den vorhandenen Vorschlägen zu glauben scheint, man müsse unbedingt bei der Organisation der eidgenössischen Prüfungen die kantonalen Obergerichte und bei Festsetzung des Prüfungsstoffes das kantonale Recht in eingehender Weise berücksichtigen. Das letztere ist einmal gar nicht absolut erforderlich; ich berufe mich hier auf die Ausführungen von Herrn Fürsprecher Volmar[1]) wohl ist es richtig, daß bis zur Durchführung der Rechtseinheit ein großer Teil unseres Rechtsstoffes kantonal bleiben wird, für die juristische Vorbildung ist jedoch die Beherrschung des Spezialrechtes eines einzigen Kantons nicht unbedingt nötig; es genügt, wenn die allgemeinen Rechtsdisziplinen, das eidgenössische Recht und daneben noch das vergleichende kantonale Recht gelesen und geprüft werden. Man wird nicht behaupten können, daß die Anwälte aus den Kantonen ohne eigene Universitäten wesentlich schlechtere Juristen

[1]) a. o. pag. 607.

seien als diejenigen, welche das Spezialrecht ihres Kantons an der Universität desselben zu studieren in der Lage gewesen sind. Die Hauptsache ist eine gründliche allgemein-juristische Bildung.

Es darf aber zudem auch als verfassungsgemäß unzulässig bezeichnet werden, wenn im eidgenössischen Examen das Recht eines bestimmten Kantons geprüft und dessen Obergericht bei der Organisation speziell berücksichtigt wird. Es wäre dies nur möglich, wenn von Bundeswegen die Freiheit der Advokatur beseitigt werden könnte Immer werden aber einige Kantone bleiben, welche dieselbe beibehalten wollen. Die Obergerichte dieser Kantone haben keine Veranlassung, sich am eidgenössischen Examen in irgendwelcher Weise zu beteiligen, zwingen kann man sie nicht dazu, und da der Bund doch verpflichtet ist, für die Kandidaten aller Kantone ein Examen einzurichten, und zwar auf gleichen Grundlagen, so fällt die Berücksichtigung des kantonalen Rechts und der Obergerichte von selber weg; denn wenn es bei den einen Kandidaten unmöglich ist, sie im kantonalen Recht durch kantonale Delegierte prüfen zu lassen, so darf man dies auch nicht für die andern verlangen, wo die Möglichkeit an sich vorhanden wäre. Da übrigens nur das Spezialrecht einiger weniger Kantone auf unsern Universitäten behandelt wird, könnte der Bund, der auf alle Kantone Rücksicht zu nehmen hat, auch aus diesem Grunde bei den Prüfungen keine einläßliche Kenntnis des kantonalen Rechtes fordern. So natürlich es ist, daß man bis anhin bei der kantonalen Patentierung das kantonale Spezialrecht berücksichtigt hat, so wenig liegt die gleiche Veranlassung bei einem eidgenössischen Patente vor; da letzteres hauptsächlich das Recht geben soll, nicht nur in einem, sondern in allen Kantonen praktizieren zu dürfen, ist nicht einzusehen, weshalb dem Recht eines einzigen Kantons noch spezielles Gewicht beigemessen werden darf.

4. Wenn ich demnach die Einrichtung eines ausschließlich eidgenössischen organisierten Examens, bei welchem principiell die Beiziehung der Kantone zu vermeiden ist, nach Art. 33 B.-V. für notwendig erachte, möchte ich keineswegs der Ansicht huldigen, daß mit Einführung des eidgenössischen Examens die Kantone in der ganzen Sache nichts mehr zu sagen haben sollen. Wohl vertritt die bundesrätliche Botschaft von 1871 (Bundesblatt II, S. 674) die Meinung, daß nach der bundesgesetzlichen Reglierung nur noch eidgenössische Patente ausgeteilt werden dürfen. Dieser Meinung ist nicht beizustimmen; nach wie vor werden die Kantone Patente für ihr

Gebiet auszuteilen das Recht haben, z. B. auf Grund eines weit leichtern Examens als das eidgenössische. Ferner ist wohl nach Art. 33, Abs. 2 B.-V., eine Verbindung von Bund und Kantonen in einem Examen ausgeschlossen, nicht dagegen ein Nebeneinanderbestehen von eidgenössischem und kantonalem Examen, in dem Sinne, daß auch auf Grund der letztern ein allgemeiner Befähigungsausweis erteilt werden kann, wenn die vom Bund aufgestellten Minimalvorschriften beobachtet werden. Diese Minimalvorschriften müßten in der Höhe des eidgenössischen Examens gehalten sein und würde es den Kantonen freistehen, durch Hinzufügung weiterer Prüfungsfächer, namentlich aus dem kantonalen Recht, ihr Examen schwerer zu gestalten. Zu weit könnten sie natürlich hierin nicht gehen, aber ausgeschlossen ist es nicht, daß auch die schwereren kantonalen Prüfungen sich neben der eidgenössischen halten würden, sei es, weil sich die Studenten ehrenhalber ihnen unterziehen, sei es, weil sie mit gewissen Vorteilen, z. B. in Bezug auf Doktor- oder Notariatsexamen verbunden werden können. Die Zeit wird übrigens lehren, ob neben dem eidgenössischen Examen die kantonalen noch existenzfähig sind. Jedenfalls würde die weitere Anerkennung der Allgemeingültigkeit kantonaler Patente vorderhand die gute Wirkung haben, die bestehenden Zustände nicht schroff zu beseitigen und die Kantone nicht vor den Kopf zu stoßen. Die gleichzeitige Aufstellung von eidgenössischen Examen einerseits und von Minimalvorschriften für die kantonalen Examen anderseits läßt sich viel leichter bewerkstelligen, als die Kombinierung eines eidgenössisch-kantonal gemischten Examens, dessen verfassungsrechtlicher Boden sehr schwankend ist und das unter Umständen nur auf Grund zahlreicher kantonaler Gesetzesänderungen zu stande kommen kann; denn die Bundesgesetzgebung erscheint nur befugt, für einen eidgenössischen Befähigungsausweis zu sorgen, nicht aber die kantonalen Anwaltsgesetze aufzuheben oder abzuändern.

Meine Meinung geht also, vorausgesetzt, daß der Bund kompetent ist, dahin, es sei das in Ausführung von Art. 33 B.-V. zu erlassende Bundesgesetz in dem Sinne zu gestalten, daß ein für die ganze Eidgenossenschaft gültiger Befähigungsausweis für Anwälte erworben werden kann:

1. Durch das Bestehen eines eidgenössischen Examens;

2. durch das Bestehen eines kantonalen Examens, das auf Grund eidgenössischer Minimalvorschriften auf der Höhe des eidgenössischen steht.

Jeder Kandidat soll die Wahl haben, ein eidgenössisches oder ein kantonales Examen zu machen. Des Weitern ist die Parteivertretung vor Bundesgericht an den Besitz eines derartigen allgemeinen Patentes zu knüpfen, selbstverständlich unter larger Formulierung der Uebergangsbestimmungen.

IV. Schließlich muß noch kurz die Frage berührt werden, an welche Bedingungen der Erwerb der eidgenössischen oder allgemein gültigen kantonalen Patente geknüpft werden soll. Die Herren Wäber und Volmar haben sich sehr einläßlich über diesen Punkt ausgesprochen. Ich glaube aber, daß man diese Bedingungen nicht endgültig festsetzen darf, ohne vorerst die Ansichten von Sachverständigen hierüber eingeholt zu haben. Speziell was die Prüfungsfächer anbelangt, so bin ich der Meinung, daß sie nicht im Gesetze festgelegt, sondern, ebenso wie auch die Frage einer eventuellen Teilung des Examens dem Reglement zur Reglierung überlassen werden müssen, welch letzteres leichter nach Bedürfnis abgeändert und ergänzt werden kann. Es wird wahrscheinlich auch die Notwendigkeit eintreten, in der Auswahl der Fächer je nach der Landesgegend etwas zu variieren und z. B. für die Westschweiz nicht nur einen eigenen Prüfungskreis, sondern auch ein besonderes Reglement zu schaffen. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß bei Aufstellung der Minimalvorschriften für die kantonalen Examen dem kantonalen Recht insoweit Rücksicht getragen werden könnte, als z. B. anstatt allgemeinem Straf- oder Prozeßrecht kantonales geprüft werden darf; die Minimalvorschriften sollen nur das kantonale Patent auf der Höhe des eidgenössischen halten, nicht nötig ist es dagegen, daß die kantonalen Prüfungen bloße Kopien der eidgenössischen seien.

Was die Anforderungen an die Kandidaten im allgemeinen anbetrifft, so stellt insbesondere Herr Volmar Bedingungen auf, wonach das eidgenössische Patent noch weit schwieriger zu erlangen wäre, als das bernische, nämlich Maturität, sieben Semester Studium, zwei Jahre praktische Thätigkeit und drei Examen. Diese Forderungen sind von dem Gesichtspunkte aus begreiflich, als er nicht unter, sondern über den jetzigen Zustand im Kanton Bern hinausgehen möchte und die Erfüllung dieser Bedingungen als unbedingt nötige Voraussetzungen der Befähigung betrachtet. Es darf nun aber von vorneherein betont werden, daß es sehr unklug sein würde, das neue eidgenössische Examen gleich von Anfang an noch schwieriger als die zur Zeit schwersten

kantonalen zu gestalten. Auch hier empfiehlt sich Maßhalten und Anpassung an die allgemeine Anschauung, sowie an den Sinn der Verfassung. Nach der letztern kommt es dem Bund wohl zu, ein Examen aufzustellen und dabei wissenschaftliche Ausweise zu verlangen; aber der principielle Zweck des eidgenössischen Examens soll liegen in der Beförderung der Freizügigkeit, nicht in der Erzielung eines möglichst hoch stehenden Anwaltsstandes; so lange wir nicht einen einheitlichen Prozeß haben, wird trotz des eidgenössischen Patentes die Anwaltschaft kantonal geordnet sein und es ist nicht Sache des Bundes, dem Publikum für die Tüchtigkeit der Advokaten zu garantieren. Neben der im Vordergrund stehenden Sorge für die Freizügigkeit kann die Bundesgesetzgebung für die Hebung des Anwaltstandes nur so viel leisten, als sie im Gegensatz zur heutigen Praxis die Erteilung eines allgemeinen Patentes von dem Ausweis wissenschaftlicher Bildung und Befähigung abhängig macht. Dabei darf selbstverständlich nur das erforderliche Normal- beziehungsweise Minimalmaß juristischer Bildung in Betracht fallen, nicht dagegen ist der Bund berechtigt, seine Anforderungen nach Belieben zu steigern. Ueber das für einen Anwalt nötige Minimalmaß juristischer Bildung kann man nun allerdings verschiedener Meinung sein; der Gesetzgeber muß dabei die Durchschnittsanschauung hierüber kennen zu lernen suchen und diese dürfte darin liegen, daß ein Examen in der Höhe eines Doktorexamens, allerdings unter bedeutend vermehrter Berücksichtigung des geltenden Rechtes, genügt.

Von allen weitern Zuthaten möchte ich lieber absehen; wenn der Besitz eines Maturitätszeugnisses oder der Nachweis einer größern Semesterzahl verlangt wird, so ist darauf hinzuweisen, daß es einer Reihe unserer fähigsten Juristen nicht möglich war, den „orthodoxen" Studiengang einzuschlagen; solchen Elementen in Zukunft den Weg abzuschneiden, wäre im höchsten Grade bedauerlich; wenn man dafür sorgt, daß die Professoren in den Prüfungskommissionen vertreten sind, so wird auch ein gehöriges Studium der Kandidaten die Regel bilden.

Was den weitern Vorschlag einer ein- bis zweijährigen praktischen Lehrzeit auf einem Anwaltsbureau oder Gericht anbelangt, so ist es ja klar, daß eine derartige Praxis jedem, der später mit Erfolg selbständig auftreten will, erst etwelche Sicherheit in seinem Berufe giebt. Um die Garantie der letztern handelt es

sich jedoch beim eidgenössischen Patente nicht; die Befähigung zum Beruf kann einer schon vor Absolvierung der Lehrzeit besitzen. In vielen Kantonen würde ferner diese Anforderung einer praktischen Lehrzeit rein unmöglich zu erfüllen sein, weil weder Gerichte noch Anwälte die Geneigtheit besitzen, derartige angehende Praktiker auf ihren Bureaus anzunehmen. Und endlich ist der Vorschlag auch verfassungsrechtlich anfechtbar, weil er die Kandidaten aus Kantonen mit Advokaturfreiheit wiederum nicht berücksichtigt. Man kann solche nicht verpflichten, ihre Praxis anderswo als in ihrem Heimatkanton zu beginnen, in welch letzterm vielleicht gar kein Jurist mit allgemeinem Befähigungsausweis, bei dem sie die Lehrzeit machen könnten, vorhanden ist. Auch die Gerichte in kleinen Kantonen sind absolut nicht zur Beschäftigung von Rechtskandidaten geeignet, da sie nur periodisch zusammentreten.

Ich würde daher vorziehen, auf die Vorschrift einer obligatorischen Lehrzeit zu verzichten, wenn auch ungern und in der Hoffnung, sie komme doch freiwillig in Uebung.[1]) Wahrscheinlich wird der patentierte junge Anwalt mehr Nutzen von ihr tragen, weil er schneller in die Geschäfte hineinkommt und man ihm mehr anvertraut, als dem bloß unter persönlicher Verantwortlichkeit seines Chefs dienenden Rechtskandidaten. Eventuell ist diese „Praxis" auf ein Jahr zu beschränken.

V. So viel über den Charakter eines Bundesgesetzes, welches in Ausführung von Art. 33 B.-V. errichtet werden und sich streng an diesen Verfassungsartikel halten soll; ein derart auf maßvollen Grundlagen aufgebautes Gesetz trägt den Vorteil in sich, gegenüber einer Volksabstimmung nicht von vorneherein aussichtslos dazustehen und es könnte mit ihm, wenn auch nicht in idealer, so doch in befriedigender Weise erlangt werden, was zu erlangen ist: die Beseitigung der bisherigen Anerkennung absolut minderwertiger Patente, die Hebung des schweizerischen Anwaltsstandes, wenn auch vorläufig nicht im Durchschnitt, so doch im Niveau, und endlich die Hauptforderung von Art. 33 B.-V., eine angemessene und für alle sorgende Lösung der Freizügigkeitsfrage.

Ungeachtet dieser zu erzielenden Fortschritte dürfte es doch viele Anhänger der Initiative nicht befriedigen, wenn man ihrem Haupt-

[1]) Wie bei den Medizinern.

bestreben, einer Verallgemeinerung der rigorosen Patentierung wenig Rechnung trägt und den eidgenössischen Ausweis leichter erteilt als bisher verschiedene kantonale Patente.

Will man weiter gehen, wie es die Vorschläge des schweizerischen Anwaltsverbandes thun werden, welche voraussichtlich mehr oder weniger auf eine eidgenössische Reglierung der Anwaltschaft hinauslaufen und die Patentierung von sehr strengen Voraussetzungen abhängig machen wollen, so ist dies ein an und für sich sehr begreifliches und löbliches Bestreben, aber ich glaube nicht, daß es ohne Abänderung von Art. 33 B.-V. zum Ziele führen kann, denn bei der ganzen Frage ist stets wieder zu betonen: wohl haben sich die Ansichten über Advokaturfreiheit und Anforderungen an den Anwalt geändert, nicht geändert aber hat sich der Wortlaut und Sinn der Verfassung.

Da nun eine Verfassungsänderung wegen einer solchen nur spezielle, engere und keineswegs immer populäre Kreise angehenden Sache ausgeschlossen erscheint, so ist es leicht möglich, daß die ganze Bewegung im Sand verlaufen wird, wenn man die Kräfte am unrechten Ort ansetzt. Deshalb darf nochmals auf den Weg hingewiesen werden, welcher am leichtesten zu betreten und meines Erachtens im Verhältnis zum erforderlichen Kraftaufwand am dankbarsten sein wird, nämlich die Abhängigmachung der Parteivertretung vor Bundesgericht von einem eidgenössischen Patent, dessen Erlangung beliebig schwer normiert werden kann. Wenn damit auch die Ungleichheit der kantonalen Patente nicht beseitigt wäre, so würde sich doch die Sache praktisch so machen, daß sich die jungen Juristen aller Kantone faktisch genötigt sähen, die eidgenössische Prüfung zu bestehen. Dazu käme weiter, daß man in den Kantonen geneigt sein würde, die kantonale Patentierung einfach von der eidgenössischen abhängig zu erklären. So könnten wir durch indirekte Maßnahmen die Bildung eines homogenen, auf der Höhe seiner Aufgabe stehenden schweizerischen Anwaltsstandes erreichen oder zum mindesten gewaltig befördern.

# Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

**Vortrag, gehalten im Verbande der österreichischen und ungarischen Versicherungstechniker.**

Von Dr. H. Hall, Direktor der Lebensversicherungsgesellschaft „Globus", Wien.

---

Der Zweck unseres Verbandes ist in seinem Namen zum Ausdruck gebracht, welcher andeutet, daß sich hier Versicherungstechniker versammeln, welche alle einschlägigen wissenschaftlichen Fragen besprechen wollen. Daß die Erörterung einer Sterblichkeitstafel vor unser Forum gehört, steht außer Zweifel; hinsichtlich des gewählten Themas könnte man anderer Auffassung sein, da es noch nicht allgemein anerkannt ist, ob das Wort „Versicherung" auf die gegen die Arbeitslosigkeit zu treffenden Maßnahmen angewendet werden darf, da ferner ein großer Teil der sich hier aufdrängenden Fragen nationalökonomischen oder socialpolitischen Charakters sind und in einem volkswirtschaftlichen oder gar politischen Vereine zu diskutieren wären. Auf wiederholtes Drängen setzte ich mich über die beregten Skrupel hinweg, bin aber genötigt zur captatio benevolantiæ besonders hervorzuheben, daß der Versicherungsmathematiker als solcher heute wenig befriedigt werden wird, während der Volkswirtschaftler in den folgenden Ausführungen manche Lücke finden dürfte, zumal über die Arbeitslosigkeit und deren Ursachen und Folgen, sogar über die sogenannte Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in den letzten zehn Jahren schon eine ganze Litteratur erschienen ist.

Ich beschränke mich darauf, über die Versuche, welche zur Lösung der Frage unternommen wurden, einen historischen Rückblick zu bieten, der keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, und im Anschlusse daran die technischen Seiten zu beleuchten, um die Frage beantworten zu können, ob die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit möglich ist.

Die Arbeitslosigkeit ist eine furchtbare Geisel für die Bevölkerung, sie bringt die Gefahr des materiellen und moralischen Ruins.

Die Arbeitslosen gewöhnen sich an das Nichtsthun und Betteln, verfallen dem Alkoholgenuß und der Unreinlichkeit und sinken so allmählich in die Klasse der Vagabunden, um schließlich als Verbrecher zu enden. Zur Arbeitslosigkeit gesellt sich bald die Wohnungslosigkeit, die Not und Verzweiflung, sodaß nicht selten ganze Familien unter erschütternden Scenen den gemeinsamen Tod suchen.

Es hat nicht an Bestrebungen gefehlt, den Mißständen der Arbeitslosigkeit zu begegnen. In den Zeiten des griechischen Altertums bestanden die staatlichen Maßregeln meist in der Ansiedelung der Arbeitslosen, in Massenspeisungen, Zahlungen für den Besuch der Versammlungen und Theater; zahlreiche Bauten der hellenischen Glanzzeit dienten dazu, die Menge der Arbeitslosen zu versorgen, wie Plutarch über Perikles berichtet: „Die erforderlichen Materialien, schreibt Plutarch, waren Steine, Erz, Elfenbein, Gold, Eben- und Cypressenholz. Zu deren Bearbeitung gehörten Künstler wie Zimmerleute, Bildhauer, Kupferschmiede, Steinmetzen, Färber, Goldarbeiter, Elfenbeindreher, Maler, Sticker und Drechsler, sie zu holen und herbeizuschaffen brauchte man zur See Kaufleute, Matrosen und Steuermänner, zu Lande Wagner, Anspanner, Fuhrleute, Seiler, Leinweber, Riemer, Wegebereiter und Bergleute. Jede Kunst hatte noch, wie ein Feldherr, ein eigenes Heer von gemeinen Leuten, die bei der Arbeit als Handlanger dienten. Auf diese Weise konnten die Unternehmungen jedes Alter und jeden Stand reichlich beschäftigen.“ Diese Worte Plutarchs haben der Hauptsache nach noch heute ihre Gültigkeit.

Die römischen Verhältnisse sind so ziemlich gleichartig, der Ruf des Plebs nach panem et circenses wird, wie Sie wissen, gerne als klassisch citiert.

Im Mittelalter gab es wegen der Gleichartigkeit der Produktion noch keine Frage der Arbeitslosigkeit. Die folgeschwere Produktionsgestaltung der Neuzeit und die steigende Volksvermehrung änderten jedoch die Verhältnisse, besonders als nach den Lehren Adam Smiths jegliche Zoll- und Gewerbeschranken fielen. Das Gespenst der Arbeitslosigkeit wurde immer drohender.

Ein eklatantes Beispiel der Wirkung der Produktionsverschiebung sei hier eingeschaltet. In England ging man im 16. Jahrhundert infolge des Steigens der Tuchpreise vom Landbau zur Schafzucht über, womit eine ganz erhebliche Personaleinschränkung verbunden war. So wurden cirka 50,000 Bauern arbeitslos, die entweder zu

Grunde gingen oder, um nicht der Gesamtheit zur Last zu fallen, wegen Bettelei — aufgehängt wurden; einen solch radikalen Erfolg bietet eine Versicherung freilich nicht.

Im 18. und 19. Jahrhundert beabsichtigte man, zeitweise dem Staate die Gesamtlast aufzubürden, indem man die Forderung eines Rechtes auf Arbeit stellte — eine Forderung, die unmöglich zu erfüllen ist, solange die Wirtschaftsordnung auf Privateigentum und freier Konkurrenz beruht. Nachdem diesbezügliche praktische Versuche mit dem unausbleiblichen Fiasko geendet haben, hat man die Ursachen der Arbeitslosigkeit zergliedert, um denselben einzeln entgegenzutreten. So entstanden in den verschiedenen Staaten und Städten die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, auch die Invaliditäts- und Altersversicherung für einen Teil der unverschuldeten Arbeitslosigkeit; soweit sie durch Krankheit, Unfall oder Invalidität bedingt erscheint, ist auf diese Weise gesorgt. Bezüglich des Restes hilft man sich mit Arbeiterkolonien, Verpflegungsstationen, Asylen für Obdachlose, mit Notstandsarbeiten. Die bayerische Staatsregierung hat z. B. erst in den letzten Tagen ihre Organe angewiesen, dafür zu sorgen, daß den Arbeitern Beschäftigung und Verdienst geschaffen und auch erhalten werde, daß daher die begonnenen Arbeiten fortgesetzt und neue Bauten unter möglichster Verwendung inländischer Arbeiter in Angriff genommen werden. Es werden Versuche gemacht mit Industriekartellen, um die Produktion und die Beschäftigung der Arbeiter zu regulieren; die Bestrebungen der Arbeiter selbst zeigen sich in Verhinderung von Ueberstunden, Verkürzung der Arbeitszeit, im Ausfallenlassen von ganzen Arbeitstagen, in Regelung der Stückarbeit u. s. w. Besonders wendet man neuerdings in allen Ländern, auch in Oesterreich, wo wir uns eines arbeitsstatistischen Amtes erfreuen, einer besseren Organisation der Arbeitsvermittlung sein Augenmerk zu. Der Umstand jedoch, daß die Mehrzahl der Arbeiter an die Scholle gebunden erscheint, wird bei dem massenhaften Stellenwechsel und großen Arbeiterentlassungen infolge Konkurs, Tod, ungünstiger Konjunktur einen Ausgleich kaum bewirken lassen, zumal ein großer Teil der Produktion der Saison, Mode oder anderen wechselnden Einflüssen unterliegt. Wo aber keine Arbeit ist, kann auch keine vermittelt werden.

Zu erwähnen wären hier noch vielerlei Prozesse, welche Arbeitslosigkeit erzeugen, z. B. die politischen Krisen, die technischen Umwälzungen, schlechte Ernten, Konsumtions- und Produktions-Rückgänge infolge neuer Steuern u. s. w.

Gegen solche periodisch wiederkehrende Einflüsse glaubt man ein Mittel in der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu sehen. Eine Gruppe von Fachleuten, zu denen auch unser ausw. Mitglied Dr. Adan gehört, ist allerdings der Ansicht, daß eine genaue Definition des Typus, welcher berufen ist, als Basis für eine Statistik der unverschuldeten Arbeitslosigkeit zu dienen, unmöglich sei, daß es darnach auch unmöglich sei, die Prämien für eine Versicherung zu berechnen, wenn die genaue Beschaffenheit des Risikos vorher nicht umschrieben werden konnte.

Schärtlin, der ehemalige technische Beirat des eidgenössischen Versicherungsamtes in Bern, stellt die Forderung, daß die Gefahr nach Umfang und Inhalt genau charakterisiert sei. Es ist u. a., schreibt er, zu vereinbaren, ob der Arbeitslose die Pflicht hat, Arbeit zu suchen oder angebotene Arbeit anzunehmen, ferner ob diese Pflicht auch dann besteht, wenn die angebotene Arbeit von der früheren Berufsthätigkeit verschieden ist, schlecht gelohnt erscheint, die Gesundheit bedroht oder die Standesehre verletzt. Darf man dem Uhrmacher zumuten Straßen zu reinigen? fragt Schärtlin. Wir bitten beim Gedanken, daß der Arbeitslose im stande wäre Arbeit zurückzuweisen, sich nicht zu entrüsten und auszurufen: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen! Vergessen wir nicht, daß die Entschädigung als Entgeld für die geleisteten Prämien und nicht als Unterstützung anzusehen ist, wenn wir eine Versicherung vor uns haben. Derartige Einwände sind vollkommen berechtigt.

Die natürliche Konsequenz derselben führt aber nicht zur Unmöglichkeit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern zu den Vorschriften über die Einrichtung derselben; den Uhrmacher und Straßenkehrer darf man eben nicht in eine Versicherungskasse zusammenlegen, sondern man muß, wie es bei der Unfall- und Krankenversicherung schon geschieht, für jeden Beruf spezielle Einrichtungen treffen. Thatsächlich haben auch in der rationellen Fürsorge gegen Arbeitslosigkeit nur Berufsvereinigungen wie Gewerkschaften der Maschinenbauer und Buchdrucker u. s. w., ferner kaufmännische Vereine greifbare Erfolge erzielt. Einige Städte in der Schweiz, wie St. Gallen, Bern, Basel, aus Deutschland wäre Köln a. R. zu nennen, haben sich der Aufgabe unterzogen, im eigenen Wirkungskreise die Frage zu lösen; die betreffenden Versuche sind aber entweder wegen Mißbrauch der Einrichtungen mißglückt oder wegen mangelnder Beteiligung als gescheitert zu betrachten, wenn auch manche

Versicherungskasse, dank der Munifizenz einiger Gönner, an Liquidation nicht zu denken braucht. Nach dem im März dieses Jahres erschienenen Rechenschaftsbericht der Stadt Köln kamen z. B. von 254 Versicherten nur 226 ihrer Verpflichtung nach, von letzteren wurden 154, das ist 70%, arbeitslos und empfiengen 4700 Mark Unterstützung; der Umstand, daß sich diese Kasse trotz der offenbar vorhandenen faulen Risiken, dank der Freigebigkeit der reichen Einwohner Kölns, in finanziell guter Lage befindet, kann jedoch dem Versicherungstechniker nicht als Beweis dafür dienen, daß die Versicherung auf kommunaler Basis in der Form der kölnischen durchführbar ist. Wenn die Mischung guter und schlechter Risiken, wie zu vermuten ist, fakultativ nicht erreicht werden kann, so würde diese Kasse nur als eine neue Form der Armenunterstützung gelten.

Schärtlin macht auch noch darauf aufmerksam, daß die Gefahr „zufällig" sein müsse. Ereignisse, die der Versicherte voraussehen oder absichtlich herbeiführen könne, fallen außer den Bereich der Versicherung. Daher enthält das Reglement der Stadt Bern die Bestimmung, daß selbstverschuldete Arbeitslosigkeit als Folge von Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit, Ungehorsam u. dgl. jeden Anspruch auf Entschädigung verwirke. Da es den unredlichen Versicherten nicht schwer fällt, eine verschuldete Arbeitslosigkeit als eine zufällige erscheinen zu lassen, so droht von dieser Seite einer Kasse unbedingt Gefahr. Auf die weiteren interessanten Ausführungen Schärtlins können wir nicht näher eingehen, in der Hauptsache sagt er, daß die von dem Versicherten ausgehende Willkür die Versicherung unmöglich mache.

Dem gegenüber bemerke ich, daß die Lebensversicherung trotz Selbstmord und die Feuerversicherung trotz Brandstiftung entstanden und zu volkswirtschaftlicher Bedeutung gelangt sind und daß man der Willkür auch bei der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit durch eine entsprechende Organisation begegnen kann. In der Heranziehung der Arbeiter zur Leitung einer Versicherungskasse, beziehungsweise in dem Aufbau derselben auf berufsgenossenschaftlicher Basis, ist das verläßlichste Mittel geboten, eine ungerechte Ausbeutung einer solchen Kasse zu verhindern oder doch wenigstens sehr schwierig zu machen.

Hand in Hand mit dieser Selbstkontrolle, die dem Arbeiter durch die Kameraden zu teil wird, läuft die Bestimmung, daß die zu gewährende Unterstützung bedeutend geringer sein muß als der Lohn, damit für die Faulheit nicht ein Preis ausgesetzt erscheint,

ferner, daß erst nach einer Wartezeit von beispielsweise sechs Monaten Mitgliedschaft ein Anspruch besteht, und schließlich, daß die Unterstützung auf eine beschränkte Zeitdauer gewährt wird.

Mit solchen und ähnlichen Bestimmungen haben die Arbeiterverbände und kaufmännischen Vereine der Willkür des einzelnen zu begegnen gesucht. Schanz, Professor der Nationalökonomie in Würzburg, hat in seinem Sammelwerk über die Arbeitslosenversicherung eine große Zahl von einschlägigen Reglements städtischer Anstalten und Gewerkschaften aller Länder veröffentlicht; dieses Sammelwerk bildet gleichzeitig eine Fundgrube über die ganze vorhandene Litteratur und die Resultate der im Laufe der Jahre unternommenen Statistiken, unter welchen die Erfahrungen der Krankenkassen, der Stellenvermittlungsbureaux und andere, ferner die Enqueten der socialdemokratischen Gewerkschaften, des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, sowie die Resultate und der relative Wert von staatlichen Volkszählungen, welche die Arbeitslosen berücksichtigen, aufgeführt sind.

Durch eine spezielle Enquete, die Ursachen und den Umfang der Stellenlosigkeit der Handlungsgehülfen zu einem bestimmten Zeitpunkte festgestellt zu haben — dieses Verdienst gebührt dem deutschen Verbande kaufmännischer Vereine. Die Enquete, von welcher u. a. der große Hamburger Verein für Handlungscommis vom Jahre 1858 und der Wiener kaufmännische Verein teilnahmen, erstreckte sich damals, nämlich im Herbst 1892, auf cirka 50,000 Mitglieder. Cirka $1\frac{1}{2}$ % der Vereinsmitglieder wurden als stellenlos nachgewiesen. In anderen Berufskreisen wurden beträchtlich höhere Prozentziffern eruiert, da z. B. die Buchdrucker, welche kurz vorher eine Zählung unter sich vorgenommen hatten, 10 % Stellenlose zählten. Die durchschnittliche jährliche Dauer der Stellenlosigkeit berechnete sich für die Handlungsgehülfen auf rund sechs Tage. Bezeichnend für die Ursache der Stellenlosigkeit war der Umstand, daß mehr als die Hälfte der Handlungsgehülfen die Kündigung selbst bewirkt hatte. Als Grund der Kündigung führten die Stellenlosen überwiegend Momente an, die sie von einer Selbstverschuldung entlasten sollen, nur bei 4 % fehlt die Angabe eines Grundes. Die in Stellung befindlichen, welche gekündigt und vielleicht die Folgen der Stellenlosigkeit noch nicht verspürt hatten, genierten sich weniger und nannten renommierenderweise als Kündigungsgrund das Bestreben, den Gehalt oder die Kenntnisse zu vermehren; bei 28 %

derselben fehlte sogar jegliche Angabe, so daß hier wohl pure Veränderungslust die Kündigung verursacht haben mochte.

Ohne scharfe statutarische Bestimmungen würde eine Versicherungskasse durch die Willkür der Versicherten großen Schaden erleiden. Die Unklarheit der Verhältnisse hat nun ein gemeinsames Vorgehen aller kaufmännischen Vereine verhindert. Die obligatorische Einführung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit war hauptsächlich aus dem Grunde nicht zu erreichen, *da die größte Zahl der Mitglieder aus selbständigen Kaufleuten und besser gestellten Gehülfen besteht, welche auf einen Zwang mit dem Austritte antworten würden.*

Unsere ganze Arbeiterversicherungsgesetzgebung hat zwar einen obligatorischen Charakter und man würde wohl auch für die Arbeitslosenversicherung den Zwang statuieren müssen, falls man eine möglichst allgemeine Versicherung wollte. Solange jedoch die gegenwärtige Wirtschaftsordnung besteht, hat eine obligatorische Versicherung, welche wie schon erwähnt, das Recht auf Arbeit zur Folge hätte, keine Aussicht, sodaß man von einer Alle umfassenden Versicherung vorerst absehen muß.

An einer fakultativen Einrichtung hinwiederum wird sich immer nur eine Minderzahl beteiligen; eine Masse von Arbeitern, beziehungsweise in Stellung Befindlichen, bleibt aus Indolenz, Leichtsinn, Kurzsichtigkeit oder Gewissenlosigkeit fern. Unzweifelhaft wird man bei fakultativer Einrichtung, auf welcher Basis dieselbe auch beruht, nur die ungünstigsten Risiken hereinbekommen, was die Durchführung erschwert, unter Umständen sogar vereitelt.

Diese Behauptung könnte durch Aufzählung der in den Städten der Schweiz und Deutschland, sowie in vielen Vereinen mannigfach gemachten Erfahrungen bewiesen werden. Um nicht zu weitschweifig zu werden, möchte ich nur drei kaufmännische Vereine erwähnen.

Der erste ist der Verein der deutschen Kaufleute in Berlin, welcher sowohl eine fakultative als auch eine obligatorische Abteilung besitzt und der ersteren den Namen „Versicherung", der letzteren den Namen „Unterstützung" bei Stellenlosigkeit giebt. Im Jahre 1899 beteiligten sich von 4674 Mitgliedern an der fakultativen Versicherung 413 Herren, von welchen 332 bezugsberechtigt waren. 42 Herren erhielten während der Stellenlosigkeit Unterstützung, das ist 13 % der Bezugsberechtigten; die durchschnittliche Unterstützungsdauer war 66 Tage, die durchschnittlich gezahlte Unterstützung betrug

92 Mark. Auf Grund der obligatorischen Einrichtung wurden 122 Herren, das ist cirka 3% der Bezugsberechtigten mit fast 6000 Mk. unterstützt; die durchschnittliche Unterstützungsdauer war 48 Tage, die durchschnittlich gezahlte Unterstützung betrug rund 50 Mk. In der obligatorischen Abteilung waren sonach alle aufgezählten Ziffern, welche die Belastung der Kasse darstellen, kleiner als bei der fakultativen Einrichtung — wie nicht anders zu erwarten stand, zumal bei der ersteren die Unterstützung statutengemäß höchstens 90 Tage lang, bei der letzteren dagegen bis zu 6 aufeinanderfolgenden Monate gewährt wird.

Der Wiener kaufmännische Verein, der mit Rücksicht auf seine sonstigen Einrichtungen sich bis jetzt auf die fakultative Versicherung gegen Stellenlosigkeit beschränken mußte, hat diese Abteilung mit dem früheren Migerka-Fonds zur Unterstützung konditionsloser Mitglieder verbunden. Die zu gewährenden Aushülfen betragen statutengemäß mindestens 12 Kr. und höchstens 20 Kr. per Woche und zwar auf die Dauer von höchstens 8 Wochen. Als unverschuldet gilt in der Regel der Verlust einer Anstellung wegen längerer Krankheit oder Auflösung des Geschäftes; die Einberufung zum Militär berechtigt nicht zu einem Anspruch; in allen übrigen Fällen entscheidet die Vereinsleitung, ob die Stellenlosigkeit unverschuldet ist oder nicht. An dieser Versicherung, welche seit sieben Jahren im Betriebe ist, beteiligten sich durchschnittlich nur 86 Mitglieder, welche an Beiträgen à 4 Kr. jährlich 2254 Kr. einzahlten, während durchschnittlich 13 Aushülfen mit zusammen 1530 Kr. gewährt wurden; außerdem erhielten durchschnittlich 20 Herren jährlich Darlehen von 1558 Kr., wovon nur etwa die Hälfte zurückgezahlt wurde. Die Beteiligung ist sonach sehr gering, trotzdem ein großer Teil der Versicherten nur aus Interesse für die Sache mitthut.

Daß ein Verein in England, wo sich mit dem wachsenden Großbetrieb des Handelsgewerbes ein eigener Handlungsgehülfenstand mehr als sonstwo herausgebildet hat, bei obligatorischer Versicherung gegen Stellenlosigkeit ganz andere Resultate zeigen werde, wird keinen verwundern. Einer der hervorragendsten dieser Vereine ist The Liverpool clerks association, bestehend seit 1861, dessen Einrichtungen des näheren besprochen werden sollen.

Um dem Mutwillen der Mitglieder zu begegnen, versagen die Statuten eine Unterstützung, falls die Stellenlosigkeit infolge nachlässiger oder schlechter Dienstführung eingetreten ist oder falls ein

aus seiner Stellung ausscheidendes Mitglied es unterläßt, genügende Gründe hierfür anzugeben. Durch ein Stellenvermittlungsbureau wird für die Stellenlosen neue Beschäftigung gesucht, wogegen die Unterstützung denen entzogen wird, welche sich um eine neue Stellung nicht bemühen oder eine angebotene Stelle ohne gehörigen Grund ablehnen. Der Verein pflegt, wie ich mir schreiben ließ, in der Prüfung der Gründe der Stellenlosigkeit äußerst liberal zu verfahren und sichert sich gegen den Mißbrauch seiner Einrichtungen dadurch, daß er erstens in der Aufnahme seiner Mitglieder sehr vorsichtig zu Werke geht und zweitens noch besondere Vorsichtsmaßregeln gebraucht.

Es können nur Clerks, die Bestgestellten der Handlungsgehülfen vom Commis aufwärts aufgenommen werden, wenn dieselben innerhalb sechs Meilen vom Mittelpunkte Liverpools in Stellung sind, das 44. Lebensjahr nicht überschritten haben und an keinem organischen Leiden erkrankt sind. Die Anmeldung muß mit einer eingehenden Schilderung der bisherigen Berufsthätigkeit verbunden sein, es werden nur solche Herren aufgenommen, welche wenigstens drei Monate in Stellung stehen. Diese Strenge bei der Aufnahme hat zur Folge, daß von sämtlichen Commis Liverpools nur ungefähr 15% diesem Vereine angehören, in den letzten Jahren wurden durchschnittlich 20% der Anmeldungen zurückgewiesen.

Nicht minder wirkungsvoll sind die Bestimmungen, welche für die Mitglieder selbst gelten:

Wenn ein Clerk seine Stelle wechselt, so muß er in der neuen Stelle sechs Monate aushalten, ehe er wieder Anspruch auf Unterstützung hat. Diese Karrenzzeit reduziert sich auf drei Monate, wenn ein Mitglied drei Jahre hindurch keinen Unterstützungsanspruch erhoben. Nach fünf Jahren ist die Versicherung gewissermaßen unanfechtbar. Die Unterstützung wird nur ein halbes Jahr lang bezahlt, der Gesamtbetrag derselben darf ein Maximum von rund 200 Mk. jährlich nicht überschreiten.

Die Resultate dieses Vereins sind so interessant und seine erprobten Einrichtungen so mustergültig, daß ich mir erlaubt habe, aus den Original-Rechenschaftsberichten des Vereins einige Ziffern zu sammeln und Ihnen vorzulegen:

## A Resultate der Versicherung gegen Stellenlosigkeit des Vereins „the Liverpool clerks assoc".

| Jahr | Mitgliederzahl | | | | Zahl der Stellenlosen | Grund der Stellenlosigkeit | | | | Gesamtunterstützung im Jahre | Auf ein Mitglied der Col. e treffen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stand am Beginne des Jahres | Zugang | Abgang | Im Laufe des Jahres unter Risiko gestanden | | Geschäftsrückgang | Krankheit | Meinungsdifferenz | ungeeignet | Mark | Mark |
| a | b | c | d | e | f | g | h | i | k | l | m |
| 1884 | 2684 | 609 | 368 | 2805 | 126 | 77 | 30 | 15 | 4 | 18,560 | 6,6 |
| 1885 | 2925 | 495 | 353 | 2996 | 149 | 103 | 29 | 16 | 1 | 23,220 | 7,8 |
| 1886 | 3067 | 381 | 355 | 3080 | 186 | 126 | 40 | 16 | 4 | 29,600 | 9,6 |
| 1887 | 3093 | 364 | 338 | 3106 | 165 | 116 | 33 | 8 | 8 | 23,740 | 7,6 |
| 1888 | 3119 | 305 | 299 | 3122 | 140 | 97 | 29 | 8 | 6 | 19,900 | 6,4 |
| 1889 | 3125 | 298 | 272 | 3138 | 105 | 61 | 32 | 6 | 6 | 13,000 | 4,1 |
| 1890 | 3151 | 47 | 339 | 3005 | 90 | 47 | 31 | 8 | 5 | 13.600 | 4,5 |
| 1891 | 2859 | 306 | 235 | 2894 | 77 | 45 | 21 | 3 | 8 | 10,240 | 3,5 |
| 1892 | 2930 | 279 | 233 | 2953 | 108 | 66 | 30 | 12 | — | 16.060 | 5,4 |
| 1893 | 2976 | 290 | 246 | 3003 | 107 | 69 | 26 | 10 | 2 | 18,130 | 6, — |
| 1894 | 3031 | 301 | 258 | 3053 | 106 | 72 | 22 | 8 | 4 | 17.600 | 5,8 |
| 1895 | 3074 | 315 | 220 | 3119 | 97 | 62 | 26 | 4 | 5 | 14,900 | 4,7 |
| 1896 | 3169 | 351 | 219 | 3235 | 94 | 58 | 20 | 12 | 4 | 12,320 | 3,8 |
| 1897 | 3301 | 309 | 232 | 3340 | 84 | 45 | 30 | 4 | 5 | 12.060 | 3,6 |
| 1898 | 3378 | 333 | 262 | 3413 | 92 | 46 | 28 | 11 | 7 | 12,540 | 3,7 |
| 1899 | 3449 | 281 | 269 | 3445 | 87 | 48 | 31 | 4 | 4 | 12,260 | 3,5 |

Aus der Zusammenstellung A ist ersichtlich, daß der Geschäftsrückgang, welcher die Geschäftsaufgabe, Personalveränderung, Fallimente u. s. w. umfaßt, den Hauptgrund für die Stellenlosigkeit bildet. Der Verein wurde im Jahre 1890 neuorganisiert, die Stellenvermittlung verbessert, sodaß beispielsweise im Jahre 1892 bei 3000 Mitglieder 400 Stellen vermittelt und 16,000 Mk. für Stellenlose bezahlt wurden. Viel bedeutendere Ziffern als bei den vorerwähnten beiden Vereinen! Von den Mitgliedern sind jährlich rund 3 % stellenlos, auf den Kopf treffen durchschnittlich drei Tage Stellenlosigkeit.

Die Jahresbeiträge sind ebenso wie die Leistungen der Kasse in drei Klassen geteilt und je nach dem Beitrittsalter, der Mitgliedsdauer und Dauer der Stellenlosigkeit entsprechend abgestuft, wie der Aufstellung B und C zu entnehmen ist. In den jüngern Jahren

B

**Leistung der Mitglieder**

| Klasse | Jahresbeiträge für die Beitrittsalter | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 18—29 | 30—34 | 35—39 | 40—44 |
| | M. | M. | M. | M. |
| I. | 24. — | 27. — | 30. — | 33. — |
| II. | 36. — | 40. — | 45. — | 50. — |
| III. | 48. — | 54. — | 60. — | 66. — |

C

**Gegenleistung der Kasse**

| Klasse | in der Woche | | | nach einer Mitgliedschaft von Jahren | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1—4 | 5—13 | 14—16 | ½—4 | 5—9 | 10 u. mehr |
| | für Stellenlosigkeit | | | beim Tod | | |
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. |
| I. | 24. — | 15. — | 8. — | 150. — | 225. — | 300. — |
| II. | 36. — | 22. 50 | 12. — | 225. — | 337. 50 | 450. — |
| III. | 48. — | 30. — | 16. — | 300. — | 450. — | 600. — |

stimmt der Jahresbeitrag von 24 Mk. der untersten Klasse mit der Anfangswochenleistung der Kasse überein. Die Steigerung nach dem Alter ist durch das gleichzeitig gebotene geringe Begräbnisgeld allein nicht erklärt, beruht vielmehr darauf, daß die Gefahr der Stellenlosigkeit mit dem Alter nach der Vereinserfahrung wächst. Der Beitrag von monatlich 2 Mk. garantiert eine Stellenlosigkeitsrente von monatlich 100 Mk. und beträgt also 2% der Rente.

Das Sterbegeld hat den Zweck, Mitglieder, die sich außer der Gefahr der Stellenlosigkeit wähnen, an den Verein zu ketten; den gleichen Zweck verfolgt die Bestimmung, daß der Mitgliedsbeitrag nach zehn Jahren auf zwei Drittel des Betrages sinkt.

Die Maßnahmen, mit welchen der Liverpooler Verein die Willkür seiner Mitglieder bekämpft, erstrecken sich, um nochmals zu rekapitulieren, auf die Zeit vor und während der Stellenlosigkeit, erschweren die Aufnahme, beschränken die Ansprüche nach Beginn, Dauer und Höhe und entlasten schließlich die Kasse durch das Sicherheitsventil der Stellenvermittlung. Das Wichtigste der ganzen Einrichtung ist jedoch, daß alle Vereinsmitglieder das gleiche Interesse verfolgen und infolge der gleichartigen Gesinnung die gebotenen Vorteile nicht mißbrauchen, während gerade oder besser nur die Berufskollegen in der Lage sind, diesbezüglich Kontrolle zu üben. Hier liegt der Kernpunkt der Lösung, meine Herren! Unter solchen Kautelen ist die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit möglich; die eingangs gestellte Frage kann also mit Vorbehalt bejahend beantwortet werden.

Einer Aktiengesellschaft gegenüber fallen solche Rücksichten seitens der Stellenlosen weg. Auch der Staat oder die Kommune, oder in irgend einer Kombination beide zusammen, haben bei den Stellenlosen nicht auf Gegenliebe zu rechnen. Die Arbeiter wollen übrigens von einer Versicherung, die ihnen Lasten auferlegt, selbst nichts wissen und so ist es erklärlich, daß bei den offenkundigen Schwierigkeiten einer Arbeitslosenversicherung einerseits und der Indolenz der Interessenten andererseits die Sache nicht in Fluß kommt.

In der Schweiz, wo bisher die meisten praktischen Versuche zur Lösung unserer Frage unternommen wurden, hat man erst kürzlich eine Untersuchung darüber angestellt, ob es nicht thunlich wäre, den Gemeinden unter Mitwirkung des Staates die Einführung obligatorischer Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit zu gestatten. Die

„Frankfurter Zeitung“ berichtet unterm 9. November 1900, daß die Regierung eine Konferenz von Großräten, Socialpolitikern und Arbeitgebern veranstaltete, welche dafür hielt, der großen Schwierigkeiten wegen von diesem Projekte abzusehen. Es bestehe keine Aussicht für das Zustandekommen einer kantonalen oder eidgenössischen Arbeitslosenversicherung, man müsse sich vorerst mit dem Fakultativum für einzelne Gemeinden begnügen. Der mißglückte Versuch in St. Gallen bestätige, daß die regelmäßig beschäftigten Arbeiter sich sträuben, für ihre ungeschulten und daher öfters beschäftigungslosen Kollegen Versicherungsbeiträge zu zahlen.

In dem Kanton Baselstadt fand im Februar 1900 eine Volksabstimmung statt, welche die Errichtung einer Versicherungsanstalt für Arbeitslose mit großer Majorität abgelehnt hat. Bezeichnend ist, daß sich die Majorität hauptsächlich aus Arbeitern rekrutiert, also aus denjenigen Kreisen, für welche das Gesetz bestimmt war.

In Frankreich, wo man nach Beendigung der Weltausstellung eine allgemeine Arbeitslosigkeit erwartete, kam jüngst eine Interpellation über die zu treffenden Maßnahmen in der Deputiertenkammer zur Verhandlung. Der Handelsminister Millerand ging in seiner Antwort hauptsächlich auf Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis ein, konnte jedoch hinsichtlich der Versicheruug — wie dies bisher in allen Staaten geschah — nur Erhebungen in Aussicht stellen und mußte sich auf eine Verbesserung, Centralisierung und staatliche Subventionierung des Arbeitsnachweises beschränken, zu welchem die Verbände der Arbeitsbörsen und Gewerkschaften heranzuziehen seien.

In Deutschland hat die deutsche Volkspartei die kommunale Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in ihr Programm aufgenommen. Der bekannte Führer dieser Partei, Herr Sonnemann, hat sogar schon den Entwurf eines diesbezüglichen Reichsgesetzes ausgearbeitet, dem voraussichtlich, wenn er überhaupt vor den Reichstag gelangt, ein gleiches Schicksal widerfahren wird, wie es die Schweizer dem ähnlich entworfenen Projekte bereitet haben. Ein anderer Demokrat, Muser, wünscht statt des vielgestaltigen Arbeiterschutzes eine allgemeine staatliche Existenzversicherung, die wohl mit Utopie zu bezeichnen ist.

Es dürfte die Herren interessieren, daß die inzwischen sanft entschlafene norddeutsche Versicherungs- und Rentenbank in Hamburg den Versuch gemacht hatte, als Aktiengesellschaft das Risiko

der Arbeitslosigkeit in Versicherung zu nehmen. Die Jahresprämie betrug 2 % des Gehaltes, als Rente wurden bis zu sechs Monaten 60 % des Gehaltes offeriert, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch grobes Vergehen selbstverschuldet sei. Ueber die Resultate dieser Bank ist leider nichts bekannt geworden.

Der Kuriosität halber will ich nicht übergehen, daß der schon genannte Nationalökonom Schanz den Vorschlag gemacht hat, einen eigenartig organisierten Sparzwang gesetzlich zu dekretieren und dadurch den Arbeiter zur Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit zu veranlassen; diese Art der Selbsthülfe, welche die Pfennige des Einzelnen bis zur Summe von hundert Mark zusammenhalten will, hat jedoch begreiflicherweise wenig Anklang gefunden; viel leichter und wirkungsvoller ist eben die andere Art der Selbsthülfe, welche auf dem Fundamentalsatz „Alle für Einen, Einer für Alle" aufgebaut ist.

Es sei auch, bevor ich zum Schlusse eile, auf die selbstverständliche Unterscheidung verwiesen, welche die Arbeitslosenversicherung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu machen hat; die charakteristische Unterlage der Versicherung ist und bleibt die Stellenlosigkeit; dieses Merkmal fehlt beim Arbeitgeber, er kann arbeitslos sein, er ist aber nicht stellenlos; ein Advokat zum Beispiel, dessen Kanzlei leer steht, ist arbeitslos, aber nicht stellenlos; ein Versicherungsmathematiker, der sich mit technischen Gutachten sein Brot verdient, kann arbeitslos werden, aber nicht stellenlos, zumal wenn er noch nie eine Stelle hatte.

Ein großer Teil der arbeitslosen Bevölkerung muß also von vornherein von der Versicherung ausgeschlossen werden; auch der größte Teil der ungelernten, sogenannten nicht qualifizierten Arbeiter, die zu der erforderlichen Organisation noch nicht reif erscheinen, müßten von der rationellen Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden. Einen gewissen Korpsgeist findet man nur bei den socialdemokratischen Vereinen, die kaum 10 % der Arbeiter, soweit ich informiert bin, umfassen. Wenn derartige Vereine, wie z. B. die Gewerkschaften (Trades-Union) in England in der Unterstützung arbeitsloser Vereinsmitglieder auch Bedeutendes geleistet haben, den Kitt für diese Organisationen bildet doch hauptsächlich der Kampf, der Streik, auf den hier einzugehen zu weit führen dürfte.

Sie sehen, meine Herren, daß die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit der Spezialisierung sehr bedarf und in der Anwendung auf die allgemeine Bevölkerung, wie es einige menschenfreundliche

Theoretiker empfehlen möchten, nicht durchführbar erscheint. Sie haben gesehen, daß nur dort eine Aussicht auf Erfolg vorhanden, wo sich eine Schar gleichartiger Berufs- und Gesinnungsgenossen zusammenfindet, welche über einen Fonds von Charaktertüchtigkeit verfügen. Hiermit scheint auch der Weg gezeigt, wie diese Frage von Staat und Gemeinde, die ein lebhaftes Interesse an der Lösung derselben haben, gefördert werden kann. Die Arbeitslosenversicherung kann nur auf berufsgenossenschaftlicher Basis aufgebaut werden, was umso leichter zu erreichen sein wird, wenn Staat und Gemeinde mit den Arbeitgebern zusammen zu den Lasten der Versicherung beisteuern.

Wenn der Versicherungsmathematiker in dieser Frage sein Votum abzugeben hat, so wird er vor allem eine verläßliche statistische Unterlage fordern und die bisher vorliegenden Ziffern als nicht genügend erachten, da dieselben infolge ihrer Entstehung meist nur Stichproben bedeuten oder direkt ungenau sind.

Trotzdem erscheint es mir kein zu übergroßes Wagnis, in der mehrgenannten Weise — wie es ja thatsächlich schon praktiziert wird — mit einer Durchschnittsprämie einen Versuch zu riskieren, unter dem Vorbehalte, nach der zu gewinnenden Erfahrung diese Durchschnittsprämie zu korrigieren. Mußte man sich doch auch in anderen Versicherungszweigen anfangs mit einer Schätzung von Leistung und Gegenleistung begnügen, um dieselbe nach langem, segensreichem Wirken an der eigenen Erfahrung zu korrigieren, wie es z. B. die österreichischen Lebensversicherungsgesellschaften erst jetzt vorhaben.

Jedenfalls empfiehlt sich für das äußerst komplizierte Risiko der Arbeitslosigkeit besondere Vorsicht und weitere Beobachtung, zu der Ihnen eine Anregung gegeben zu haben mir ein Vergnügen sein würde.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** Bekanntlich ist in der letzten Zeit die Frage der Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern angesichts der außerordentlichen Zunahme der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz geradezu eine brennende geworden. Viele Kantone wünschen, daß in dieser Beziehung eingreifende Aenderungen vorgenommen werden möchten, während eine kleinere Anzahl an dieser Frage nicht so sehr interessierten Kantone es lieber beim alten bleiben lassen würden. Der Bundesrat hat nunmehr zu dieser Frage Stellung genommen und unterbreitet den gesetzgebenden Räten einen Gesetzentwurf, der in folgendem wiedergegeben wird: Artikel 1 bestimmt: Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünscht, so hat er hierfür vom Bundesrate eine Bewilligung zur Erwerbung eines Kantons- oder Gemeindebürgerrechts zu verlangen. Falls ein Ausländer das Bürgerrecht schenkungsweise erhält, ist die Bewilligung durch die Kantonsregierung bei dem Bundesrate ebenfalls nachzusuchen. Nach Artikel 2 wird die bundesrätliche Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts nur an solche Bewerber erteilt, welche sich über einen der Einreichung ihres Gesuches unmittelbar vorangehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz ausweisen. Der Bundesrat kann die Bewilligung verweigern, wenn die Beziehungen des Bewerbers zu seinem Heimatlande, sowie die sonstigen persönlichen und Familienverhältnisse so beschaffen sind, daß aus der Aufnahme des Gesuchstellers der Eidgenossenschaft Nachteile erwachsen könnten. Nach Artikel 3 erstreckt sich die Naturalisation auf die Ehefrau und die Kinder des Gesuchstellers, wenn sie nach dessen Heimatrecht unter seiner ehemännlichen Gewalt stehen und in der Bewilligung des Bundesrates nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden. Nach Artikel 4 ist jede Erteilung des Gemeinde- oder Kantonsbürgerrechts an Ausländer ohne die vorhergehende Bewilligung des Bundesrates ungültig. Nach Artikel 5 bleibt den Kantonen vorbehalten, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen, daß die im Kanton geborenen Kinder von Ausländern, die zur Zeit der Geburt wenigstens zehn Jahre im Kanton ihren Wohnsitz gehabt haben, von Gesetzes wegen Kantonsbürger werden, ohne der in Artikel 1 und 4 vorgeschriebenen Bewilligung zu bedürfen.

## Kommunale Socialpolitik.

**Schweiz.** Die Gemeindeversammlung von Rüttenen, Kanton Solothurn, hat einen Antrag erheblich erklärt, dahingehend, in der Gemeinde die unentgeltliche Geburtshülfe einzuführen.

---

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Nationalrat beschäftigte sich letzthin mit der Freigabe des Samstag-Nachmittags. Die Gegner dieses für die Arbeiterschaft hochwichtigen Postulates machten die verschiedenartigsten Gründe, wie die Unsicherheit der Regelung der Exportverhältnisse, die Gegnerschaft der Landwirtschaft ꝛc., geltend, und schließlich wurde das Postulat mit 55 gegen 42 Stimmen abgelehnt.

**Deutschland.** Die vor kurzem gegründete Gesellschaft für sociale Reform (Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz) faßte kürzlich den Beschluß, auf die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes hinzuwirken. Das Reichsarbeitsamt soll die Aufgabe zugewiesen erhalten, die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage sich befindenden Angestellten festzustellen und klarzulegen.

**Holland.** Im holländischen Staatsanzeiger, dem „Nederland'sche Staats-Courant", ist das mit dem Datum des 2. Januar 1901 versehene Gesetz, betreffend Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, publiziert, dessen Inkrafttreten die Regierung noch genau bestimmen wird. Dem Gesetze unterstehen die Arbeiter mit Ausnahme der in der Land-, Garten- und Forstwirtschaft, in der Seefischerei, in der Seeschiffahrt (so weit sie nicht dem Küstenverkehr dient) und in der Kleinschiffahrt mit Schiffen von weniger als 21 Registertonnen und ohne maschinelle Triebkraft beschäftigten Personen. Was die Organisation anbelangt, so wird als Centralausführungsbehörde das Staatsversicherungsamt mit dem Sitze Amsterdam eingerichtet. Zu ihm ernennt die Regierung ein Direktorenkollegium, einen technischen Beirat und einen Kontrollausschuß. Dieser muß zu je einem Drittel seiner Mitglieder aus Unternehmern und Arbeitern bestehen. Die Entscheidungen in Entschädigungsansprüchen werden in erster Instanz durch das Direktorenkollegium gefällt und die zuerkannten Entschädigungsgelder durch die Postämter ausgezahlt. Als zweite Instanz werden Berufungsgerichte, und als dritte und oberste Instanz wird ein Nationalberufungshof eingesetzt. In beiden sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten. Bestimmte Beamte haben die Aufgabe, sich durch Nachforschungen von der ordnungsmäßigen Ausführung des Gesetzes im Lande zu überzeugen. Ferner werden Orts-Versicherungsausschüsse gebildet, die zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Arbeitgebern bestehen und unter einem Vorsitzenden arbeiten, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ist. Sie haben das Recht, gegen die Entscheidungen des Versicherungsamtes Berufung einzulegen und das zu deren Begründung dienende Material zu sammeln. Als Entschädigung setzt das Gesetz außer ärztlicher

Behandlung und Medizin folgendes fest: Hat ein Unfall eine mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge, so erhält der Verletzte vom Tage nach dem Unfall an, bis er wieder hergestellt ist, jedoch nicht länger als sechs Wochen, eine tägliche Entschädigung in Höhe von 70 % seines durchschnittlichen Tagesverdienstes. Ist er nach Ablauf der sechs Wochen noch nicht wieder arbeitsfähig, so erhält er für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit die Entschädigung in Höhe von 70 % nur bei völliger Arbeitsunfähigkeit, dagegen bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit eine entsprechend kleinere Rente. Das über 6,80 Mk. (4 Gulden) hinausgehende Tageseinkommen wird bei dem Gesetz nicht in Anrechnung gebracht. Stirbt der Verletzte am Unfalle, so erhalten seine Hinterbliebenen eine einmalige Summe in 30facher Höhe des Tagesverdienstes des Verstorbenen. Außerdem erhalten seine von ihm wirtschaftlich abhängigen Hinterbliebenen Tagespensionen in Höhe von 15 bis 30 % des Tageseinkommens des Verstorbenen, doch darf die Gesamtsumme solcher Pensionen nicht über 60 % des erwähnten Tagesverdienstes hinausgehen. Witwen verlieren bei ihrer Wiederverheiratung und Kinder bei Erreichung des 16. Lebensjahres die Pensionen, doch erhalten jene eine Abfindungssumme. Pensionen bis zu 442 Mk. (260 Gulden) Jahreshöhe sind unveräußerlich und unpfändbar. Die Lasten der Versicherung sind von den Arbeitgebern zu tragen, diese dürfen sie nicht durch Lohnkürzung von den Arbeitern zurückfordern. In der Regel soll der Unternehmer seine Beiträge, die auf Grund seiner Lohnliste und der Gefahrklasse seines Betriebes berechnet werden, periodisch durch die Post an das Versicherungsamt einsenden. In Ausnahmefällen kann dem Unternehmer, der bei dem Versicherungsamte eine genügende Deckungssumme deponiert, überlassen werden, die Versicherungsgelder auf Grund des Gesetzes an den Verletzten direkt zu zahlen. Oder drittens kann er seine Haftbarkeit auf eine Versicherungsgesellschaft abwälzen, die jedoch dem Versicherungsamte eine entsprechende Sicherheit geben muß.

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Wie den Zeitungen zu entnehmen ist, war am Sonntag, den 17. März, in Zürich unter dem Vorsitz von Oberrichter Lang der Vorstand des schweizerischen Arbeiterbundes versammelt. Das Handels- und Industriedepartement war durch Herrn Dr. Ryser vertreten. Es folgte zunächst die Genehmigung der Rechnung und des Jahresberichtes. Im letztern wird u. a. darauf hingewiesen, daß durch die bekannte Initiative des Komites der Krankenkassen die Frage der Versicherung neuerdings in den Vordergrund getreten ist und daß zu erwarten steht, es werde etwas Positives dabei erreicht werden können. Mit Bezug auf die Frage der Neutralisierung der Gewerkschaften wird seitens des Arbeitersekretariats bemerkt, es sei der Neutralitätsgedanke an sich zwar sehr schön, es habe aber dessen Ausführung bisher doch sehr zu wünschen übrig gelassen. Aus den weitern Verhandlungen mag noch folgendes erwähnt werden. Auf Antrag des Typographenbundes wurde beschlossen, es seien die Behörden zur Weiter-

bildung des Vereins- und Streikrechts zu veranlassen. Im Anschluß daran wurde die Anregung gemacht, eine Zusammenstellung zu veröffentlichen, wie in den verschiedenen Ländern die Rechte der Streikenden und der Arbeitgeber gehandhabt werden. Mit Rücksicht darauf, daß das internationale Arbeiterschutzamt demnächst seine Thätigkeit beginnen dürfte, wird die Auflösung des bisherigen ständigen Komitees des internationalen Arbeiterschutzkongresses beschlossen. Arbeitersekretär Greulich teilte mit, daß er in nächster Zeit eine Arbeit veröffentlichen werde über die Arbeitslosigkeit und die Arbeitsvermittlung.

— In einer in Basel abgehaltenen Versammlung referierte Nationalrat Wullschleger über die Frage der Stellungnahme der organisierten Arbeiterschaft zum Allgemeinen Konsumverein. Auf seinen Antrag wurde folgende Resolution, der eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, angenommen: 1. Es wird festgestellt, daß die socialdemokratische Partei sich noch nie mit den innern Angelegenheiten des Allgemeinen Konsumvereins befaßt hat und auch in Zukunft nicht befassen soll. 2. So weit die Interessen und Anschauungen der gesamten organisierten Arbeiterschaft zu bestimmten Aktionen mit Bezug auf den Allgemeinen Konsumverein Anlaß geben können, haben diese Aktionen von den kompetenten Organen des Arbeiterbundes auszugehen. Die organisierte Arbeiterschaft verhält sich zum Allgemeinen Konsumverein sympathisch, erklärt sich indessen gegen jede Parteipolitik in den Konsumvereinsbestrebungen. 4. Die organisierte Arbeiterschaft beansprucht im Princip eine angemessene Vertretung in den Behörden des Allgemeinen Konsumvereins, hält es aber für notwendig, daß die organisierten Arbeiter sich in erster Linie gewerkschaftlich und politisch bethätigen; es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung durch die Thätigkeit im Allgemeinen Konsumverein nicht allzu viel Kräfte entzogen werden. 5. Die organisierte Arbeiterschaft erstrebt umfassende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter und Angestellten des Allgemeinen Konsumvereins, um dieselben in den stand zu setzen, unter voller Pflichterfüllung und strenger Disziplin bei der Arbeit ihre gemeinsamen Interessen kräftig zu wahren und gleichzeitig die Wohlfahrt des Allgemeinen Konsumvereins zu fördern.

## Bewegung des Mittelstandes.

**Schweiz.** Wie die „N. Z. Z." mitteilt, hatte die am 3. März in Zürich tagende Delegiertenversammlung des Schweizerischen Spezereihändlerverbandes, der im Sommer 1900 gegründet wurde und gegenwärtig zehn Sektionen mit 431 Mitgliedern zählt, beschlossen, eine Centralvermittlungsstelle für den Einkauf zu errichten. Der Genossenschaftsgedanke, der sonst gerade von den Spezereihändlern aufs heftigste bekämpft wird, wird nunmehr von denselben als ein Mittel gepriesen, das den Spezierern in ihrer Not helfen könnte!

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

**Deutschland.** In der „Socialen Praxis" lesen wir: „Der Verband der Berliner Schuhwarenfabrikanten hat am 17. März den Streik der Schuhfabrikarbeiter in einigen Berliner Schuhwarenfabriken, der anfangs dieses Monats wegen Lohndifferenzen ausbrach und bisher nicht gütlich beigelegt werden konnte (die Arbeiter riefen das Einigungsamt an, während die Unternehmer es ablehnten), mit der Aussperrung aller Arbeiter beantwortet. Es wurde den Arbeitern ein Revers zur Unterschrift vorgelegt, wonach sie sich verpflichten sollten, vom Verein deutscher Schuhmacher zurückzutreten. Nach dem „Vorwärts" sollen bei der Aussperrung etwa 1500 Personen in Betracht kommen. Die Berliner Gewerkschaftskommission fordert die Berliner Arbeiterschaft auf, die Schuhmacher in ihrem Kampfe zu unterstützen. Die Fabrikanten wollten die Vernichtung der Organisation der Arbeiter. Dieser Schlag gegen das Koalitionsrecht müsse zurückgewiesen werden. — Was würden wohl die Fabrikanten sagen, wenn die Arbeiter die Auflösung des Unternehmerverbandes erzwingen wollten?"

---

## Genossenschaftswesen.

**Schweiz.** Der Bundesrat hat vor kurzem den nachstehend im Wortlaut wiedergegebenen Antrag des Postdepartements zum Beschluß erhoben:

„Der Bundesrat wolle verfügen, daß die Uebernahme von Verwaltungsstellen der Konsumvereine nicht gestattet werde:

1. den Beamten der Oberpostdirektion und der Kreispostdirektionen;
2. denjenigen Beamten und Angestellten, welche sich mit dem Brief- und Warenverkehr direkt zu befassen haben;

die bisher erteilten Bewilligungen an Beamte und Angestellte der vorgenannten Kategorien werden zurückgezogen; gegenüber allen andern Beamten und Angestellten der Postverwaltung gelten fortan die Vorschriften in Art. 3 der Verordnung."

# Statistische Notizen.

## Der Geldvorrat der Welt.

Der gesamte Geldvorrat der Welt ist nach dem Jahresbericht des amerikanischen Münzdirektors am Anfang des Jahres 1900 mit 11,600 Milliarden Dollars ermittelt worden. Davon war wenig mehr als ein Viertel ungedecktes Papiergeld. Der Gesamt-Geldvorrat der Welt, der im Jahre 1873 ermittelt wurde, bezifferte sich auf 4,600,000,000 Dollars, wovon mehr als die Hälfte Papiergeld war, das nicht bis zum vollen Umfange seiner Cirkulation metallische Deckung hinter sich hatte.

Wenn alles Papiergeld, das metallische Deckung hatte, aus der Papiergeldsumme ausgeschieden und an Stelle dessen die metallische Deckung als Metallgeld verrechnet wird, so ergiebt sich, daß der Weltvorrat an Geld seit dem Jahre 1873 um 3,600,000,000 Dollars an Gold, 2,750,000,000 Dollars an Silber und nur um 650,000,000 Dollars an (ungedecktem) Papiergeld, d. h. im ganzen um 7,000,000,000 Dollars zugenommen hat. Im Jahre 1893 belief sich die Summe auf 10,500,000,000 Dollars. Von der Zunahme um 1,100,000,000 Dollars seit jenem Jahre waren aber 940,000,000 Dollars Gold. Mit andern Worten, die große Lebhaftigkeit der Goldgewinnung, welche der Einstellung der Silberprägung in Indien und den Vereinigten Staaten folgte und die Goldproduktion in Südafrika und in Klondyke, in Australien und in den Vereinigten Staaten in ungeahnter Weise erhöhte, hat während der letzten sieben Jahre fast allein genügt, die Bedürfnisse der Welt an Geldvermehrung zu befriedigen, wenngleich hier auch daran erinnert werden soll, daß zu gleicher Zeit auch der Checkverkehr einen immer größeren Umfang angenommen hat. Das Silbergeld-Volumen war bei Beginn des Jahres 1896 mit etwa 4,250,000,000 Dollars am größten und hat seitdem eine gewisse Reduktion erfahren.

Was die Geldvorräte der einzelnen Länder anbetrifft, so wiesen bei Beginn vorigen Jahres die Vereinigten Staaten die größte Menge auf, nämlich 1,020,200,000 Dollars in Gold, 643,300,000 Dollars in Silber und 336,600,000 Dollars in ungedecktem Papiergeld. Nächstdem kam Frankreich mit 810,600,000 Dollars Gold, 421,200,000 Dollars Silber und 194,100,000 Dollars ungedecktem Papiergeld. Während also die Vereinigten Staaten die größte absolute Geldmenge hatten, entfiel auf Frankreich die größere Menge Geld und Goldgeld im Verhältnis zu der Einwohnerzahl mit 37,03 Dollars und 21,05 Dollars pro Kopf. Für die Vereinigten

Staaten stellten sich die betreffenden Summen auf 26,21 Dollars und 13,37 Dollars, während an Silbergeld und ungedecktem Papiergeld 8,43 Dollars und 4,41 Dollars auf den Kopf der Bevölkerung kamen. An dritter Stelle stand Deutschland mit 697,900,000 Dollars Gold, 208,400,000 Dollars Silber und 173,800,000 Dollars ungedecktem Papiergeld, d. h. mit einer Summe von 1,080,100,000 Dollars oder 20,65 Dollars pro Kopf der Bevölkerung, wovon 13,35 Dollars Gold, 3,98 Dollars Silber und 3,32 Dollars Papiergeld. An der vierten Stelle erscheint Großbritannien mit 486,700,000 Dollars Gold, 111,900,000 Dollars Silber (nur Scheidemünze) und 112,300,000 Dollars Papiergeld oder 17,46 Dollars pro Kopf der Bevölkerung, wovon 11,96 Dollars Gold, 2,75 Dollars Silber und 2,75 Dollars Papier. Die relativ größten Mengen von Goldgeld entfielen aber auf Australasien und die südafrikanische Republik mit 28,58 Dollars und 26,54 Dollars pro Kopf der Bevölkerung. („Gewerkverein.")

# Bücherbesprechungen.

**Prof. Dr. Georg Adler.** Die Zukunft der socialen Frage. Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1901, 75 S.

Der Ausgangspunkt Adlers ist der der „socialoptimistischen Schule", an deren Spitze Ludwig Stein[1]) und Julius Wolf[2]) stehen. Julius Wolf glaubt bekanntlich bewiesen zu haben,[3]) daß der Mittelstand, dessen Untergang Marx voraussagte, und dessen Zusammenschrumpfen auch Schmoller bestätigte, gerade in den Ländern mit kapitalistischem Großbetrieb merklich zugenommen habe, und „daß sich in allen Ländern mit fortschreitender Industrie die Lage der arbeitenden Klassen — dieselben als ein großes Ganzes betrachtet — kontinuierlich verbessert" (Adler, S. 8). Doch erklärt Adler, nicht in allem mit Wolf Hand in Hand gehen zu können. Der „Chemismus", der nach Wolf dahin dränge, ihren (der bürgerlichen Wirtschaftsordnung) unaufhörlichen technisch-ökonomischen Fortschritt selbständig in socialen Fortschritt umzusetzen, habe bei demselben, meint Adler, weiterhin zu einer Unterschätzung dessen geführt, was die Selbsthülfe (die übrigens auch nach Adler als automatisch eintretende Konsequenz der bürgerlichen Gesellschaft aufgefaßt werden könnte) und die Macht der staatlichen ge- oder verbietenden Intervention leisten (S. 12).

Adler wünscht die Hebung der unteren Klassen und deren Organisierung herbei. Er steht in dieser Beziehung nahe der Schule Brentanos, soweit man von einer solchen Schule reden kann, deren Programm etwa in folgendem besteht: Arbeiterschutz, Koalitionsfreiheit, Entfaltung der gewerkschaftlichen Verbände, Beseitigung oder Herabsetzung der drückenden Verbrauchsabgaben auf notwendige Lebensmittel, Reform der Besteuerung, stärkere Betonung der socialen Aufgaben der Gemeinden, Wohnungsreform, Arbeitsnachweis ꝛc. Die Socialreform, durch welche nach Adler die Arbeiterschaft in das moderne Staats- und Gesellschaftsleben eingeordnet wird, eröffnet die Epoche des socialen Konstitutionalismus. Eine große Rolle spielt in dieser Schrift Adlers „Theorie der socialen Illusion". Nach derselben hat der Socialismus als System der socialen Illusion (sic.!) die Kräfte entfesselt, die jetzt in der Socialreform thätig werden. „Der Socialismus ist, um seine welthistorische Rolle in

[1]) In seinem Buche „Die sociale Frage im Lichte der Philosophie"; siehe dazu R. Reichesberg: „Die Sociologie, die sociale Frage und der sogenannte Rechtssocialismus". Bern, 1899.

[2]) In seinem „Socialismus und kapitalistische Wirtschaftsordnung", 1892.

[3]) Sombart und andere Gelehrte behaupten das Gegenteil.

einer knappen Formel auszudrücken, das Mittel gewesen, um die Organisierung der arbeitenden Klassen ins Werk zu setzen und sie für Zwecke der Verbesserung ihrer Lage dauernd mobil zu machen."

Was die Adlersche „Kritik des Socialismus" anbelangt, so würde es zu weit führen, wollte man sich mit derselben auseinandersetzen; es wäre dies aber auch überflüssig, da sie nichts neues enthält, und der Verfasser selbst kaum den Anspruch erheben dürfte, neues zur Kritik des Socialismus beigetragen zu haben. Nur auf einen Punkt sei hier hingewiesen. Wenn Adler dem Socialismus gegenüber das Zugeständnis macht, daß dieser es gewesen sei, der die Organisierung der arbeitenden Klassen ins Werk setzte, was die Verbesserung der Lage der Arbeiter zur Folge gehabt habe, so ist doch nicht einzusehen, warum die Zukunft der socialen Frage von der „Socialreform" und nicht vom Socialismus abhängen sollte. Hat die Arbeiterschaft, vermöge ihrer politischen und gewerkschaftlichen Organisierung, ihre Lage bisher zu verbessern vermocht, so dürfte diese Taktik in Zukunft gleichfalls zu Erfolgen führen.

Diese Einsicht ist denn auch thatsächlich unter den Proletariern, welche die besonderen Ziele der proletarisch-socialistischen Bewegung nicht außer Acht lassen, weit verbreitet. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Proletarier den Bestrebungen der Socialreformer abhold sein müßten, nur betrachten sie dieselben nicht als Endzweck, sondern bloß als „Mittel zur Sammlung und Vorbereitung der Arbeiterklasse für die erhoffte und neue Ordnung der Dinge." [1]) F. Lifschitz, Bern.

---

[1]) Vergl. N. Reichesberg: „Wesen und Ziele der modernen Arbeiterschutzgesetzgebung", Bern, 1897.

# Die schweizerischen Arbeiterkolonien.

Von Professor Dr. H. Kesselring, Zürich.

Die gegenwärtige gedrückte Lage des Erwerbslebens in einem großen Teil der Schweiz weist den Arbeiterkolonien eine erhöhte Aufgabe zu und rechtfertigt darum auch eine eingehende Besprechung derselben in diesen Blättern.

Die Kolonien des Altertums, auch die infolge des Notjahres 1816/17 begründeten holländischen Ackerbaukolonien, waren auf dauernde Ansiedlung nicht nur von Einzelnen, sondern auch von Familien berechnet. Dagegen sind die Arbeiterkolonien der Gegenwart, deren erste am 22. März 1882 von dem Pastor v. Bodelschwingh zu Wilhelmsdorf bei Bielefeld eröffnet wurde, hervorgerufen durch die Notstände der wandernden Arbeitslosen, und bestimmt, arbeitslosen aber arbeitsfähigen und arbeitswilligen Männern eine zeitweilige Unterkunft und Beschäftigung zu bieten, vorzugsweise in landwirtschaftlichen Betrieben, als festen Boden für die Wiedergewinnung einer anderweitigen geeigneten Arbeitsstellung. Sie sollen helfen zur Unterscheidung und Scheidung der arbeitswilligen von den arbeitsscheuen Arbeitslosen, und für die in sie Eingetretenen soll die von Wohlwollen und religiös-sittlichem Ernst getragene Anstaltsordnung mitwirken zur Bewahrung vor den Versuchungen des Versinkens in Liederlichkeit und zur Zurechtleitung und Stärkung der von jenen bereits Ergriffenen. Jeder, der zu geordneter Lebenshaltung und redlicher Arbeit willig ist, kann Aufnahme finden; auch entlassene Sträflinge, die sonst so schwer wieder den Anschluß an die bürgerliche Gesellschaft finden, sind unter dieser Bedingung willkommen. Die Kolonien sind, obwohl gegründet durch das Bewußtsein der Solidarität

Aller und die christliche Bruderliebe, keine Unterstützungsanstalten, sondern Stätten, wo die Ehre der eigenen Arbeit wohnt. Sie sind auch durchaus auf Freiheit, nicht auf Zwang gebaut: für den Eintritt ist freier Entschluß vorausgesetzt, der Austritt wird auf Verlangen jederzeit gewährt, die Anstaltsordnung und Arbeitsverpflichtung wird durch Vertrag übernommen, und das schärfste Strafmittel ist die Entlassung. Von 1882 bis Ende 1900 sind in allen Teilen Deutschlands zusammen 32 Arbeiterkolonien entstanden, die untereinander einen Verband bilden. Sie haben zusammen 3660 Plätze und es sind bis Ende 1900 in ihnen 121,425 Kolonisten aufgenommen worden, 118,167 wieder ausgetreten. Eine kleinere Anzahl ähnlicher Anstalten für Frauen hat sich ihnen zur Seite gestellt. Auch in Oesterreich, Holland, Belgien, Dänemark, Frankreich, England, Rußland erweckten diese Bestrebungen lebhafte Teilnahme und das Bestreben der Nachfolge.

In der Schweiz bestehen zur Zeit zwei solche Arbeiterkolonien für Männer, nämlich das Arbeiterheim Tannenhof bei Witzwyl, Gemeinde Gampelen (Kanton Bern), und die Arbeiterkolonie Herdern bei Frauenfeld (Kanton Thurgau). Unter den vielen für das weibliche Geschlecht bestimmten Anstalten ist keine analoge. Die ersten Impulse zur Gründung beider Kolonien gingen von Schutzaufsichtsvereinen für entlassene Sträflinge aus, aber bei beiden wurden von Anfang an die Arbeitslosen überhaupt ins Auge gefaßt. Im Kanton Bern wurde die erste Anregung im September 1888 gemacht; zu Anfang April 1889 konnte bereits das bernische Arbeiterheim Tannenhof eröffnet werden. Umständlicher gestaltete sich die Gründung der zweiten Kolonie, für welche von Anfang an ein größerer Umkreis der Mitwirkung und der Benutzung in Aussicht genommen war. Die erste Anregung (20. Mai 1892 in Zürich) wurde 1892 und 1893 von zwei interkantonalen Versammlungen zustimmend aufgenommen. Die Auffindung einer geeigneten Lokalität erforderte viele Zeit. Am 25. März 1895 konstituierte sich ein interkantonaler Verein zur Begründung einer Arbeiterkolonie in Herdern, mit dem Vorbehalt eventueller Errichtung weiterer solcher Anstalten. Am 1. November 1895 wurde die Kolonie eröffnet.

Organisation. Die ökonomische Grundlage für beide Kolonien bilden teils unverzinsliche Anteilscheine zu 100 Fr., teils Beiträge von Behörden, Gesellschaften und Einzelnen. Getragen wird jede derselben von einem Verein. Für Tannenhof hat dieser den

Charakter eines sich selbst ergänzenden Ausschusses von 30 (ursprünglich 25) Inhabern von Anteilscheinen, dem für alle Angelegenheiten von größerer Bedeutung der Entscheid zukommt. Sein Vorstand, durch einige weitere Mitglieder erweitert, bildet zugleich den geschäftsleitenden Vorstand der Kolonie. Präsident ist gegenwärtig Herr Oberst J. v. Wattenwyl, Elfenau bei Bern. Verwalter der Kolonie ist seit Frühjahr 1898 Herr Christian Schneider.

Der Verein für Herdern besteht aus den Inhabern von Anteilscheinen, sowie den Spendern einmaliger Beiträge von mindestens 50 Fr. oder jährlicher von mindestens 3 Fr. Es gehören ihm sämtliche Kantonsregierungen der deutschen Schweiz mit Ausnahme von Bern, sowie diejenige von Tessin an, ferner viele andere Behörden, Gesellschaften und Private. Er zählt gegen 2000 Mitglieder, wovon über 1200 im Kanton Zürich. Die Generalversammlung kommt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Eine größere Kommission, in der alle subventionierenden Kantone vertreten sein sollen und die gegenwärtig 42 Mitglieder zählt, übt die Oberaufsicht, ein Direktionskomitee von gegenwärtig 11 Mitgliedern die Geschäftsleitung. Präsident der ersteren ist gegenwärtig Herr Professor Dr. Kesselring, Präsident des letztern Herr alt Nationalrat Blumer-Egloff, beide in Zürich. Verwalter ist seit Gründung der Kolonie Herr Gottfried Haas von Rohrbach (Kanton Bern). Die beiden Kolonien tauschen Jahresberichte und andere Mitteilungen aus, stehen aber in keinem organisierten Verband miteinander.

Aeußerer Bestand. Das Tannenhofgut liegt an der Grenze des sogenannten großen Mooses. Es umfaßt etwa 120 Jucharten, wovon ein großer Teil erst urbar zu machen war. Der Kaufpreis betrug für Haus und Gut, ohne Inventar, 32,500 Fr. Seither ist ein zweites Unterkunftslokal und zwei Oekonomiegebäude hinzugekommen, 40 weitere Jucharten wurden gepachtet. Die Kolonie konnte ursprünglich ungefähr 30, seit Winter 1893/94 ungefähr 50 Kolonisten aufnehmen.

Das ehemalige Schloß Herdern, unmittelbar beim Dorfe gleichen Namens gelegen, nebst einem zum Teil doppelten Halbkreis von Oekonomiegebäuden und zugehörigem großem Gute, wurde mit dem toten und lebendigen Inventar um 120,000 Fr. gekauft. Zusammen mit zwei kleineren Komplexen, dem von Anfang an hinzugekauften Schwändli und dem zuerst gepachteten, nachher gekauften Mühlebuck, umfaßte das Areal bei der Eröffnung der Kolonie un-

gefähr 218 Jucharten, zu denen später noch einige hinzukamen. Die Einrichtung für zunächst 50 Kolonisten, die Reparatur eines Teiles der Oekonomiegebäude, im Jahre 1898 die Umbaute eines derselben zur Aufnahme von 50 weitern Kolonisten u. s. w. erforderten große Ausgaben. Die Mobiliareinrichtung wurde einstweilen nur für 25 weitere Kolonisten beschafft, so daß gegenwärtig 75 Plätze vorhanden sind.

Zahl der Kolonisten und Verteilung auf die Jahreszeiten. Daß die Kolonien einem wirklichen Bedürfnis entsprechen, bewies von Anfang an der Zudrang. Im Tannenhof betrug schon im ersten Sommer die Zahl gleichzeitig verpflegter Kolonisten 10—12, im Winter stieg sie rasch auf 37, so daß ein Teil auf einem benachbarten Hofe untergebracht, weitere abgewiesen werden mußten. Die Zahl der im ersten Jahre Aufgenommenen betrug 76. Aehnlich gestaltete sich die Sache nach Erhöhung der Zahl der Plätze auf 50. Im Jahre 1899 wurde das Arbeiterheim von 116, im Jahre 1900 von 142 Mann benutzt, von denen 1899 46, 1900 50 vom Vorjahre her da waren. Der Bestand in diesen beiden Jahren war zu Ende Januar 43 resp. 37, Februar 41, 30, März 32, 35, April 24, 28, Mai 17, 26, Juni 17, 27, Juli 16, 24, August 16, 23, September 23, 24, Oktober 20, 30, November 43, 35, Dezember 50, 50. Selbstverständlich vermindert die gute Jahreszeit den Zuspruch; es ist aber auch Bestreben der Anstaltsleitung, in dieser Zeit die Zahl nicht hoch werden zu lassen. Im ganzen haben von April 1889 bis Ende Dezember 1900 im Tannenhof 929 Kolonisten Aufnahme gefunden.

Auch in Herdern, das zu Anfang November 1895 eröffnet wurde, stieg schon im ersten Winter die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kolonisten etwas über die Normalzahl von 50 und mußten manche Angemeldete abgewiesen werden. Im folgenden Jahre schwankte die Zahl von Ende Mai bis Ende August zwischen 33 und 40, im September mehrte die Zahl sich wieder stark, und zu Ende Oktober mußten bereits überzählige Betten im Krankenzimmer in Anspruch genommen werden. Im Winter 1896/97 konnten 112 sich Anmeldende keine Aufnahme finden. Aehnlich verhält es sich seit der Einrichtung auf 75 Plätze. 1899 wurde eröffnet mit 75 Mann, zu Ende April waren deren noch 39, aber von da an stieg die Zahl wieder allmählich, so daß es für die Sommerarbeiten nie an den nötigen Arbeitskräften gebrach; Ende Oktober waren 75, Ende Dezember 77 Kolonisten da. Die Zahl des ganzen Jahres betrug 284, unter denen 75 vom Vor-

jahre herübergenommen waren. 1900 traten ein 183, aus 187, wegen Platzmangels mußten abgewiesen werden 51, das Jahr schloß mit 73, die Kolonistenzahl des Jahres betrug 260. Im ganzen sind vom November 1895 bis Ende Dezember 1900 in Herdern aufgenommen worden 912 Mann.

Heimat der Kolonisten. Im Tannenhof als kantonaler Anstalt ist vorzugsweise der Kanton Bern vertreten. Entlassene Sträflinge werden nur aus den bernischen Strafanstalten aufgenommen, anderweitige Arbeitslose auch aus andern Kantonen; Ausländer kommen sehr selten in Frage. 1899 waren unter 116 Kolonisten 104 Berner, 12 aus andern Kantonen, 1900 unter 142 Kolonisten 132 Berner, 4 Zürcher, 2 Aargauer, je 1 Freiburger, Waadtländer, Neuenburger, Genfer; 122 sprachen deutsch, 20 französisch.

In Herdern als interkantonaler Anstalt stellen sich die Verhältnisse anders. Allerdings kommt aus den nähergelegenen Kantonen eine verhältnismäßig größere Zahl, aber fast sämtliche Kantone und auch das Ausland sind vertreten. Wir führen die Heimatgebiete auf, nach der Zahl der Kolonisten in den zwei letzten Jahren geordnet. (Aus dem ersten Jahr ins zweite Herübergenommene sind in beiden Jahren mitgezählt; die Zahlen der im zweiten Jahre Neueingetretenen und die so sich ergebenden Gesamtsummen stehen in Klammern daneben.)

| | 1899 | 1900 | | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|
| Zürich | 68 | 76 | ( 56) | 144 | (124) |
| Thurgau | 65 | 47 | ( 31) | 112 | ( 96) |
| St. Gallen | 38 | 28 | ( 19) | 66 | ( 57) |
| Aargau | 12 | 23 | ( 18) | 35 | ( 30) |
| Bern | 14 | 12 | ( 7) | 26 | ( 21) |
| Luzern | 12 | 13 | ( 9) | 25 | ( 21) |
| Schaffhausen | 7 | 17 | ( 12) | 24 | ( 19) |
| Baselstadt | 16 | 6 | ( 4) | 22 | ( 20) |
| Appenzell A.-Rh. | 7 | 7 | ( 5) | 14 | ( 12) |
| Zug | 5 | 5 | ( 3) | 10 | ( 8) |
| Baselland | 6 | 2 | ( 2) | 8 | ( 8) |
| Solothurn | 4 | 3 | ( 2) | 7 | ( 6) |
| Schwyz | 4 | 3 | ( 1) | 7 | ( 5) |
| Graubünden | 4 | 2 | ( 2) | 6 | ( 6) |
| Glarus | 3 | 1 | ( 1) | 4 | ( 4) |
| Uebertrag | 265 | 245 | (172) | 510 | (437) |

| | 1899 | 1900 | Zusammen |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | 265 | 245 (172) | 510 (437) |
| Nidwalden | 1 | 2 ( 2) | 3 ( 3) |
| Tessin | 2 | 1 (—) | 3 ( 2) |
| Obwalden | 1 | — (—) | 1 ( 1) |
| Freiburg | — | 1 ( 1) | 1 ( 1) |
| Summe | 269 | 249 (175) | 518 (444) |

(Auch der Kanton Waadt ist in den ersten $2^1/_2$ Jahren (November 1895 bis April 1897) mit zusammen 4 (3) Kolonisten vertreten.

Dazu kommt das Ausland, für das wir wieder die zwei letzten Jahre anführen.

| | 1899 | 1900 | Zusammen |
|---|---|---|---|
| Deutschland | 13 | 9 ( 7) | 22 ( 20) |
| Oesterreich | 2 | 1 (—) | 3 ( 2) |
| Frankreich | — | 1 ( 1) | 1 ( 1) |
| Summe | 15 | 11 ( 8) | 26 ( 23) |
| Total: | 284 | 260 (183) | 544 (467) |

Aehnlich verteilen sich die $89 + 66 = 155$ Angemeldeten, die in diesen beiden Jahren aus verschiedenen Gründen nicht aufgenommen werden konnten.

Nach dem Alter waren von den Kolonisten des Tannenhofs:

| | 1899 | 1900 | | 1899 | 1900 |
|---|---|---|---|---|---|
| unter 20 Jahren | 3 | 2 | | | |
| von 20—30 „ | 20 | 29 | von 50—60 Jahren | 31 | 41 |
| „ 30—40 „ | 25 | 22 | „ 60—70 „ | 13 | 15 |
| „ 40—50 „ | 24 | 32 | „ 70—80 „ | — | 1 |

In Herdern waren von den Neuaufgenommenen:

| | 1899 | 1900 | | 1899 | 1900 |
|---|---|---|---|---|---|
| unter 20 Jahren | 13 | 3 | | | |
| von 20—30 „ | 33 | 45 | von 50—60 Jahren | 48 | 37 |
| „ 30—40 „ | 54 | 35 | „ 60—70 „ | 18 | 21 |
| „ 40—50 „ | 41 | 40 | „ 70—80 „ | 2 | 2 |

Die Kolonien gehen also, wenn sie auch nur Arbeitsfähige aufnehmen können, in der Aufnahme älterer Leute weiter, als es gewöhnlich bei geschäftlichen Anstellungen geschieht. Ebenso halten sie es mit sonstigen körperlich oder geistig Schwächeren. In beiden Kolonien sind deren regelmäßig eine erhebliche Zahl. In

Herdern wurden 1899 2, 1900 1 Mann aus Versorgungsanstalten aufgenommen als noch arbeitsfähig und arbeitswillig, ferner 1899 und 1900 je zwei aus Spitälern als geheilt aber noch schonungsbedürftig. Wie viel Kummer und Bitterkeit wird auf diese Weise gehoben! Es ist oft rührend, zu sehen, wie solche sonst als minderwertig geltende sich Mühe geben, um durch ihre Leistungen und ihr Verhalten die Aufnahme zu rechtfertigen.

Die Gesundheitsverhältnisse in den Kolonien sind im allgemeinen sehr günstig. In Herdern herrschte Anfang 1900 eine Influenza-Epidemie, die auch zwei Todesfälle bejahrter Kolonisten an Lungenentzündung mit sich brachte.

Civilstand. Die Großzahl der Kolonisten in beiden Kolonien ist nicht verheiratet. In Herdern waren 1899 von 209 Aufgenommenen: ledig 150, verwitwet 18, geschieden 16, verheiratet 25; 1900 von 183 Aufgenommenen: ledig 129, verwitwet 20, geschieden 15, verheiratet 19.

In Bezug auf die Berufsverhältnisse der Kolonisten stellen wir die Angaben der drei Jahre 1898—1900 zusammen, wobei für Tannenhof (T.) die Gesamtzahl der je im Laufe des Jahres anwesenden Kolonisten, für Herdern (H.) diejenige der Neueingetretenen berücksichtigt ist.

| | Tannenhof: | | | Herdern: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1898 | 1899 | 1900 | 1898 | 1899 | 1900 |
| Hülfsarbeiter ohne bestimmten Beruf: „ohne bestimmten Beruf" T. 10, —, —; Handlanger T. 7, 28, 29, H. 4, 8, 8; Taglöhner T. 5, —, 1, H. 9, 21, 18; Ausläufer T. 1, —, —, H. 2, —, 1. | 23 | 28 | 30 | 15 | 29 | 27 |
| Landwirtschaft: Landarbeiter T. 46, 23, 35, H. 10, 11, 10; Knechte H. 15, 26, 16; Gärtner T. 4, 4, 4, H. 1, 3, 3; Rebmann T. 1, —, —. | 51 | 27 | 39 | 26 | 40 | 29 |
| Nahrungsbereitung: Müller T. —, —, 1, H. —, 1, —; Bäcker T. 2, 3, 2, H. 3, 6, 5; Melker T. 3, 7, 4, H. —, 1, —; Käser H. 2, 2, 3; Metzger T. 1, —, —, H. 4, 2, 1; Koch H. 1, —, —; Konditor H. —, 1, 1. | 6 | 10 | 7 | 10 | 13 | 10 |
| Uebertrag | 80 | 65 | 76 | 51 | 82 | 66 |

| | Tannenhof: | | | Herdern: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1898 | 1899 | 1900 | 1898 | 1899 | 1900 |
| Uebertrag | 80 | 65 | 76 | 51 | 82 | 66 |
| Bekleidung und Körperpflege: Weber H. —, 5, 5; Bleicher H. 1, —, —; Stricker H. —, 1, —; Posamenter H. —, 1, —; Schneider T. 8, 5, 7, H. 4, 10, 5; Schuster T. 4, 5, 9, H. 4, 3, 9; Coiffeur T. —, —, 1, H. —, 1, 1. | 12 | 10 | 17 | 9 | 21 | 20 |
| Bauwesen: Erdarbeiter H. 1, 6, 2; Pflästerer H. —, 2, —; Totengräber T. —, 1, —; Cementier H. 1, —, —; Steinhauer T. —, 2, 2, H. —, 1, 1; Steinpolierer H. —, 1, 1; Ziegler H. —, 1, —; Maurer H. 1, 1, 2; Gipser H. 2, —, 1; Säger T. —, —, 2, H. —, —, 1; Zimmerleute T. 2, 4, 6, H. 4, 3, 4; Parquetiers T. —, —, 1, H. —, —, 1; Dachdecker T. 1, —, 2, H. 2, 2, —; Glaser T. 1, —, —; Schlosser T. —, 3, 4, H. 11, 9, 14; Maler T. 2, 1, 1, H. 4, 5, 6; Tapezierer H. 1, 2, —; Kaminfeger H. —, 1, —. | 6 | 11 | 18 | 27 | 34 | 33 |
| Erstellung von Geräten: Schreiner T. 2, 3, 6, H. 3, 2, 6; Küfer T. 2, 2, 3, H. 6, 3, —; Drechsler H. 3, 3, 1; Wagner T. —, —, 2, H. —, 1, 2; Korbflechter T. 2, 3, 1, H. 1, 2, 1; Besenbinder H. —, 1, —; Bürstenbinder H. —, 1, —; Gerber T. —, 2, 1, H. —, 1, —; Sattler T. —, —, 2, H. 2, 1, 1; Hafner H. —, 2, 2; Emailleur H. —, —, 1; Schmiede T. —, 1, 2, H. 3, 4, 1; Kupferschmied H. 1, —, —; Kesselschmied H. 1, —, —; Gießer | | | | | | |
| Uebertrag | 98 | 86 | 111 | 87 | 137 | 119 |

| | Tannenhof: | | | Herdern: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1898 | 1899 | 1900 | 1898 | 1899 | 1900 |
| Uebertrag | 98 | 86 | 111 | 87 | 137 | 119 |
| H. —, 4, 3; Eisenhobler H. —, —, 1; Spengler H. —, 1, —; Schleifer H. —, 2, 1; Feilenhauer T. —, 1, 1; Mechaniker T. 2, 4, 2, H. 3, 2, 2; Uhrenmacher T. 6, 2, 1, H. 2, —, —. | 14 | 18 | 21 | 25 | 30 | 22 |
| Buch und Bild: Schriftsetzer H. —, 1, 1; Buchdrucker H. 1, —, —; Buchbinder T. —, 2, —, H. —, —, 1; Lithograph H. —, —, 1; Kupferdrucker H. 1, —, —. | — | 2 | — | 2 | 1 | 3 |
| Fabrikarbeiter: verschiedene T. —, 1, 1, H. 6, 9, 14; Heizer H. —, 2, 2; Spinner H. 2, —, —; Sticker H. —, 2, —; Färber H. 1, 3, 4; Buntdrucker H. —, —, 1. | — | 1 | 1 | 9 | 18 | 21 |
| Verkehr: Karrer T. 4, 1, 2; Kutscher H. —, 1, —; Kondukteur H. 1, —, —; Portiers T. 3, —, —, H. 2, 2, 4; Wirt H. —, 1, —; Kellner T. —, 1, —, H. 1, —, —. | 7 | 2 | 2 | 4 | 4 | 4 |
| Handel: Kaufleute T. 2, —, —; Commis T. —, 7, 6, H. 8, 9, 8; Buchhalter H. —, 1, —; Magaziner H. —, 1, —; Packer H. —, 3, 1; Hausierer H. —, —, 1. | 2 | 7 | 6 | 8 | 14 | 10 |
| Berufsarten mit weitergehender wissenschaftlicher oder technischer Ausbildung: Lehrer T. 1, —, —, H. 1, 3, 1; Tierarzt H. 1, —, —; Apotheker H. —, —, 1; Techniker H. —, 1, 1; Zahntechniker H. —, 1, —; Bauzeichner T. —, —, 1, H. —, —, 1; Bautechniker H. 1, —, —. | 1 | — | 1 | 3 | 5 | 4 |
| | 122 | 116 | 142 | 138 | 209 | 183 |

Auf die Unterschiede nach den Gegenden und nach den Jahren treten wir hier nicht ein. Dagegen heben wir hervor, einem wie

weiten Umkreis von Arbeitern verschiedener Berufsrichtungen die Kolonien dienen. Neben ungelernten stehen in noch weit größerer Zahl die gelernten Arbeiter. Für den Zudrang ist vielfach Ueberfüllung und schlechter Geschäftsgang mancher Berufsarten wirksam, aber in vielen Fällen auch geringere Leistungsfähigkeit der Einzelnen infolge von Alter und anderweitigen körperlichen und geistigen Hemmungen, sowie von selbst oder durch Andere verschuldeter mangelhafter Berufsbildung, ferner begangene Ausschreitungen und dauernde Charakterfehler. Aus den Kreisen der Landwirtschaft, die sich doch über Mangel an Arbeitern beklagt, kommt eine erhebliche Zahl von Kolonisten. Tüchtige landwirtschaftliche Arbeiter erhalten freilich anderwärts weit höheren Lohn. Allein die Jahresstellen sind seltener als früher, und die bestehenden lösen sich leichter infolge der Mängel von Arbeitern und Arbeitgebern, besonders wegen des Schwindens des frühern familiären Verhältnisses. Die Arbeiterkolonien entziehen aber der Landwirtschaft nicht Arbeiter, sondern gewinnen ihr solche durch Zuweisung geeigneter Kräfte, durch Bekämpfung von Fehlern, durch Wiederübung Entwöhnter und Einführung noch Ungeübter aus andern Berufskreisen in dieses Gebiet. In einzelnen Kreisen des Handwerks verursachen periodische Schwankungen innerhalb des Jahres oder größerer Zeiträume vermehrten Zudrang von Kolonisten, so im Bekleidungs- und Bauwesen. Die Fabrikarbeit weist steigende, doch nicht auffallend große Zahlen auf, größere natürlich in den auf Herdern als in den auf Tannenhof angewiesenen Gegenden. Der Verkehr nährt im allgemeinen seine Leute. Bemerkenswert ist die erhebliche Zahl arbeitsloser kaufmännischer Angestellter, auch die der Lehrer. Bei den erstern dürften Ueberfüllung dieser Berufsrichtung, zumal bei der anwachsenden weiblichen Konkurrenz, bei den letztern individuelle Ursachen zu Grunde liegen.

(Schluß folgt.)

# Die Anwendung des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Von Professor Dr. N. Reichesberg, Bern.

Bis vor kurzem stand die Schweiz mit ihrer Fabrikgesetzgebung anerkanntermaßen an der Spitze der europäischen Nationen. Nunmehr sieht sich dieselbe jedoch gezwungen, den seit Jahrzehnten in Ehren behaupteten Platz an Frankreich abzutreten, wo, dank den Anstrengungen des Handelsministers Millerand, in der letzten Zeit von den gesetzgebenden Körperschaften eine Reihe von arbeiterfreundlichen Maßnahmen getroffen wurde, die einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes darstellen. Die Franzosen, die länger als alle anderen Nationen der hohlen Formel des laissez faire, laissez passer-Princips huldigten, deren Regierungen jeder Parteirichtung sich der peinlichsten Enthaltsamkeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes befleißigten, haben nunmehr die Notwendigkeit eines energischen Eingreifens des Staates in die sogenannten freien Vertragsverhältnisse erkannt; gleichsam mit einem einzigen gewaltigen Ruck vermochten sie nicht nur das Versäumte rasch nachzuholen, sondern es vielmehr dahin zu bringen, daß sie diejenigen, die voranmarschierten, weit hinter sich zurückließen.

Durch die in Rede stehenden, allgemein bekannten gesetzgeberischen Maßnahmen hat Frankreich dafür Zeugnis abgelegt, daß es auch jetzt möglich und geboten erscheint, den gesetzlichen Arbeiterschutz in mancher Beziehung weiter auszugestalten. Es hat dadurch den andern Staaten ein edles Beispiel gegeben, welches dieselben nachzuahmen bestrebt sein sollten. Die Revision der Arbeiterschutzgesetzgebungen ist in den verschiedenen Staaten in der That dringend notwendig; denn im Laufe der letzten Jahre ist in dieser Hinsicht nirgends etwas bemerkenswertes und grundlegendes zu stande gekommen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen, die in früherer Zeit zum Teil mit Recht als bedeutende Fortschritte gefeiert werden durften, haben diesen Charakter längst verloren, indem sie den Bedürfnissen, die

durch die sich inzwischen vollzogene Weiterentwicklung der socialen Verhältnisse gezeitigt wurden, nicht mehr genügen.

Auch in der Schweiz, deren Fabrikgesetz im nächsten Jahr sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum feiern wird, wird man, je eher desto besser, zur Einsicht gelangen müssen, daß die Weiterbildung des Arbeiterschutzes ein Gebot der Notwendigkeit und der Klugheit sei. Es ist allerdings leider nicht zu leugnen, daß die bezüglichen Aussichten gerade im gegebenen Moment keine rosigen sind; das bedauernswerte Volksvotum vom 20. Mai vorigen Jahres in Sachen der Kranken- und Unfallversicherung hat den fortschrittlichen socialpolitischen Bestrebungen in der Eidgenossenschaft einen wuchtigen Schlag versetzt, der in mancher Hinsicht seine üblen Folgen haben wird. Die Freunde eines energischen Arbeiterschutzes dürfen sich jedoch dadurch nicht entmutigen lassen: ihre Bemühungen werden früher oder später schließlich doch von Erfolg begleitet sein: die moderne Produktionsweise ist es, welche die Fragen des Arbeiterschutzes auf die Tagesordnung gestellt hat; sie ist es auch, die dafür sorgen wird, daß diesen Fragen eine befriedigende Lösung zu teil werde. Von der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse getragen, können die Forderungen bezüglich Weiterbildung des Arbeiterschutzes eine Zeit lang wohl überhört werden, keineswegs aber auf die Dauer unberücksichtiget bleiben. Die gegenwärtige Geschichtsperiode zeichnet sich dadurch aus, daß sie im allgemeinen sich den Forderungen der Arbeiterklasse günstig zeigt; die Arbeit kommt allmählich zu ihrem Recht, und es scheint die Zeit heranbrechen zu wollen, in welcher das Recht der Arbeit die Grundlage der gesellschaftlichen Verfassung bilden dürfte.

Die Mängel des schweizerischen Arbeiterschutzes lassen sich im großen und ganzen in befriedigender Weise an Hand der vorzüglichen Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren aufzeigen. Diese Berichte[1]) liefern ein reichhaltiges Material einerseits zur Beurteilung, dessen, inwiefern und in welcher Weise die bezügliche Gesetzgebung zur Ausführung gelangt, wobei es sich herausstellt, daß die Ausführung eben noch in mancher Beziehung viel zu wünschen übrig läßt; andererseits ist aus den allerdings äußerst zurückhaltenden

[1]) „Berichte der eidgenössischen Fabrik- und Bergwerkinspektoren über ihre Amtsthätigkeit in den Jahren 1898 und 1899". Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, 1900. Druck und Verlag von H. R. Sauerländer & Cie. 294 S.

Bemerkungen der Inspektoren leicht zu ersehen, daß selbst nach der Ansicht dieser Beamten die Gesetzesbestimmungen in mancher Hinsicht den Anforderungen, die an einen wirksamen Arbeiterschutz billigerweise zu stellen sind, nicht mehr in vollem Umfange entsprechen. Wenn man bedenkt, daß die Fabrikinspektoren, die sich noch jetzt mannigfachen Anfeindungen von verschiedener Seite ausgesetzt sehen, sich der peinlichsten Objektivität befleißigen und sich hüten, für die Schutzbedürftigen in ausgesprochener Weise Partei zu ergreifen, so wird es erlaubt sein, aus den kritischen Bemerkungen derselben Schlüsse zu ziehen, die den Interessen der Schutzbedürftigen etwas näher kommen.

Nun fällt es uns natürlich nicht ein, hier ein Revisionsprogramm aufzustellen; vielmehr wollen wir in erster Linie versuchen, auf Grund der oben erwähnten Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren darüber ins Klare zu kommen, warum so viele Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes noch heute, also 24 Jahre nach Erlaß des letzteren, durchaus nicht in dem Maße zur Anwendung gelangen, wie es der Gesetzgeber offenbar gewünscht hatte. Aus diesen Betrachtungen dürften sich dann wohl von selbst einige Gesichtspunkte für eine etwaige Revision des Fabrikgesetzes ergeben.

Im Jahre 1899 waren dem eidgenössischen Fabrikgesetze 5911 Etablissemente mit einer Arbeiterzahl von 240,978 unterstellt, und zwar im ersten eidgenössischen Inspektionskreise 2077 Betriebe mit 95,010 Arbeitern, im zweiten 1648 Betriebe mit 48,381 Arbeitern, und im dritten Kreise 2186 Betriebe mit 97,587 Arbeitern. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man behaupten würde, daß dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht sämtliche Etablissemente unterstellt sind, die demselben gemäß dessen Bestimmungen unterstellt werden müßten. Es erhellt dies aus einer Bemerkung des Fabrikinspektors des zweiten Kreises, in der darauf hingewiesen wird, daß nicht alle Kantonsregierungen in dieser Hinsicht den nötigen Eifer an den Tag legen. „Il est aussi un fait incontestable, heißt es hier, c'est que plusieurs gouvernements cantonaux ne mettent pas toute la célérité désirable pour s'occuper des propositions de mise sous la lois, que l'inspecteur leur fait directement ou par l'intermédiaire du Département fédéral de l'Industrie." (S. 82.) Und weiter: „L'augmentation des fabriques inscrites sur le registre officiel est due essentiellement, à notre initiative et non à l'activité des autorités locales et de celles de district, qui négligent

fréquemment leur devoir de surveillance concernant l'application uniforme des lois surmentionnées." (S. 84.) Der Fabrikinspektor selbst kann aber nur dadurch zur Kenntnis vom Vorhandensein solcher Etablissemente, die sich dem Fabrikgesetz zu entziehen wissen, gelangen, daß er es sich angelegen sein läßt, unvermuteterweise auch in solche Etablissemente einzudringen, die seiner Aufsicht nicht unterstellt sind, ein Auskunftsmittel, das offenbar nicht als vollkommen ausreichend bezeichnet werden kann.

Die eidgenössischen Fabrikinspektoren haben in den zwei Berichtsjahren zusammen 13,244 Inspektionsbesuche gemacht; den allergrößten Teil der dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissemente konnten sie demnach nur ein einziges Mal im Jahre besuchen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Inspektion eine durchaus ungenügende ist. Es ist nachgerade feststehend, daß die besten Arbeiterschutzbestimmungen nichts nützen, wenn die Ausführung derselben nicht gehörig überwacht wird, und zwar muß die Ueberwachung derart sein, daß sie der Unternehmer fühlt und sich vor derselben fürchtet. Was hat das aber zu sagen, wenn der Unternehmer weiß, daß er nur äußerst selten von den überwachenden Organen „belästigt" wird; ist der Fabrikinspektor einmal dagewesen, so weiß der Unternehmer sehr gut, daß er sich in diesem Jahre kaum mehr des Besuches des Beamten zu „erfreuen" haben wird, und kann daher mittlerweile sich mancherlei Mißachtungen des Fabrikgesetzes erlauben. Der Fabrikinspektor des ersten Kreises ist zwar nicht dieser Ansicht; er meint, „die Thätigkeit des Fabrikinspektors soll nicht die eines Polizisten sein, der von Haus zu Haus eilt, um Uebertretungen nachzuspüren", es sei dies vielmehr Aufgabe der Kantonsorgane, die dabei ihrerseits von den zunächst Beteiligten, den Arbeitern selbst, unterstützt werden sollten (S. 1 und 2). Allein darauf ist zunächst zu erwidern, daß diese Ansicht im Widerspruch steht mit der der anderen eidgenössischen Fabrikinspektoren. So sagt z. B. der Fabrikinspektor des zweiten Kreises: „Notre ardent désir d'arriver à inspecter au moins une fois par année chaque fabrique a pu se réaliser. . . . Voilà donc un progrès réalisé, car ce n'est que par des visites fréquents que l'inspecteur peut arriver à faire respecter les lois et à réprimer les abus qui se commettent dans les usines et les ateliers". Sodann aber muß darauf hingewiesen werden, daß die Polizeiorgane bekanntermaßen nicht gerade als die geeignetsten Funktionäre des Fabrikinspektionsdienstes erachtet werden

können. Die lokalen Organe nicht, weil sie naturgemäß zu sehr unter dem Einfluß der Unternehmer stehen; die höheren nicht, weil sie mit sonstigen Geschäften überhäuft sind, und weil beiden die nötigen Fachkenntnisse im großen und ganzen mangeln dürften. Klagen doch die Fabrikinspektoren selber in ihren Berichten unausgesetzt darüber, daß sie bei den kantonalen und Bezirksbehörden nur selten die nötige Unterstützung erhalten, daß es vielmehr der wiederholten energischen Mahnung bedarf, bis sich diese Organe herbeilassen, die gerügten Mängel zu beseitigen, beziehungsweise die fehlbaren Fabrikbesitzer zu bestrafen. Und was die Arbeiter betrifft, so könnte deren Unterstützung in Sachen der Fabrikinspektion nur dann von Bedeutung sein, wenn Behörden und Unternehmer die Organe derselben (Arbeitersekretariate, Gewerkschaftsvorstände 2c.) anerkennen würden, oder wenn Arbeiterausschüsse eingesetzt würden, welche die Klagen der Arbeiter entgegenzunehmen, zu untersuchen und weiter zu leiten hätten; der einzelne Arbeiter wird aus Furcht vor Entlassung nur selten den Mut haben, etwa vorhandene Mißstände anzuzeigen, auch wird seiner Anzeige nur selten die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn die Behörden sind bei dem herrschenden Vorurteil gegenüber den Arbeitern, nur zu oft geneigt, die Aussagen des Arbeiters von vorneherein als unglaubwürdig zu erachten. Aus diesen Gründen hat man denn auch überall die Fabrikinspektion in die Hände von besonderen Beamten gelegt, die in erster Linie darauf zu achten hätten, daß die dem Arbeiter durch die Schutzgesetze gewährten Vorteile und Rechte ihm nicht entzogen, beziehungsweise verkümmert werden.

Nun sind aber die schweizerischen Fabrikinspektoren geradezu außer stande, die Ueberwachung der dem Gesetze unterstellten Etablissemente in gehöriger und genügender Weise durchzuführen. Angesichts der gewaltigen Menge der zu bewältigenden Arbeit muß das Beamtenpersonal der schweizerischen Fabrikinspektion durchaus als unzureichend bezeichnet werden. Neben der eigentlichen Inspektion der Etablissemente ist den schweizerischen Fabrikinspektoren eine Unmasse anderer Arbeiten aufgebürdet worden. So berichtet z. B. der Fabrikinspektor des ersten Kreises, daß er neben den Bureauarbeiten 294 Baupläne und 396 Fabrikordnungen zu begutachten hatte, daneben die Unfallakten durchzusehen und die Unfallanzeigen zu kontrollieren und statistisch zu verarbeiten, zahlreiche Gutachten über Krankenkassenstatuten abzugeben und eine Korrespondenz zu besorgen, die jährlich viele

Tausende von Ein- und Ausgängen aufweist. Aehnliches berichten seine Kollegen aus den anderen Kreisen. Es ist dies eine Arbeitsüberbürdung, die geradezu unerhört ist! Mit staunenerregendem Pflichteifer und mit warmer Liebe zur Sache walten ja die schweizerischen Fabrikinspektoren, wie dies unbestreitbar aus deren Berichten hervorgeht, ihres in verschiedener Hinsicht nicht leichten Amtes, allein auch die schweizerischen Fabrikinspektoren sind ja nur Menschen, und als solche sind sie eben nicht in der Lage, ihre Kräfte über ein bestimmtes Maß hinaus anzuspannen. Es ist daher nur zu erklärlich, wenn trotz der opfervollen Hingabe der Fabrikinspektoren Klagen laut werden, denen man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann. So wurde z. B. seiner Zeit die von seiten der Arbeiterschaft an die Fabrikinspektoren gerichtete Aufforderung, dieselben möchten dann und wann in Arbeiterkreisen Vorträge über die Tragweite und die Anwendung des Fabrikgesetzes halten, von den Fabrikinspektoren abgelehnt, mit dem Hinweis darauf, daß das eidgenössische Fabrikinspektorat „an und für sich schon mit Arbeit genügend bedacht sei und demgemäß sich nicht in der Lage befinde, noch weitere, weder im Gesetze noch in der besondern Instruktion für die Fabrikinspektoren vorgesehenen Aufgaben zu übernehmen" (aus einem in den Zeitungen veröffentlichten Schreiben des Fabrikinspektors des dritten Kreises an das Basler Arbeitersekretariat). An dem letzten internationalen Arbeiterschutzkongreß in Paris haben viele Fabrikinspektoren in beredten Worten die hohe Bedeutung eines möglichst innigen Rapports zwischen den Fabrikinspektoren und der Arbeiterschaft gepriesen; das Halten von Vorträgen in Arbeiterversammlungen wurde von manchen Fabrikinspektoren unwidersprochen als eine der vornehmsten Pflichten derselben hingestellt; von französischen Fabrikinspektoren wurde überdies mitgeteilt, daß der Minister ihnen geradezu befohlen hat, möglichst oft in Arbeitervereinen und -Versammlungen Vorträge zu halten. Manche konnten sogar bereits auf Erfolge eines derartigen Verhaltens von seiten der Fabrikinspektoren hinweisen. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß auch in der Schweiz das Entgegenkommen der Fabrikinspektoren gute Früchte gezeitigt haben würde, zumal in der erwähnten Aufforderung von seiten der Arbeiterschaft sich das Vertrauen dokumentiert, welches dieselbe den Fabrikinspektoren entgegenbringt. Die Erfüllung des Wunsches der Arbeiterschaft wäre außerdem auch im Interesse der Fabrikinspektoren selbst gelegen; klagen doch die Fabrikinspektoren darüber, daß die Arbeiter oft nicht

wüßten, was sie vom Fabrikinspektor verlangen dürfen und was nicht. So heißt es z. B. im Berichte des Fabrikinspektors des dritten Kreises: „Ich kann leider verschiedenen Arbeiterorganisationen, die sich sonst bemühen, die an sie gelangenden Klagen in vorurteilsloser Weise zu prüfen, nur sagen, daß sie oft nicht wissen, was das Gesetz verbietet und was es gestattet" (S. 179); und weiter: „Könnte oder wollte man sich die Stellung der Fabrikinspektoren zu vielen gemeldeten Gesetzesübertretungen klar machen, so müßten die Beschwerden über die Amtsthätigkeit dieser Beamten seitens der Arbeiterschaft wohl schwinden." (Ibid.) Aehnlich beklagt sich der Fabrikinspektor des zweiten Kreises: „Voilà ce que bien des ouvriers ne veulent pas comprendre, s'obstinant à croire que l'inspecteur, s'il le veut, peut trancher tous les différends." (S. 85.) Es ist augenscheinlich, daß wenn sich die Fabrikinspektoren die Mühe nehmen wollten, die Arbeiter durch Vorträge über das Fabrikgesetz darüber aufzuklären, was für Rechte ihnen das Gesetz gewährt, in welcher Weise die Fabrikinspektion intervenieren kann u. dgl., sie ihre Aufgabe in mancher Beziehung erleichtert und vereinfacht sehen würden.

Nun ist bereits oben angedeutet worden, daß die Fabrikinspektoren so sehr mit Arbeiten überbürdet sind, daß man ihnen kaum zumuten darf, noch weitere Arbeiten zu übernehmen. Daraus folgt unzweideutig, daß das schweizerische Fabrikinspektorat erweitert werden muß. Es muß mit anderen Worten eine Vermehrung des Beamtenpersonals stattfinden, aber nicht etwa durch Anstellung von weiteren Adjunkten, sondern vielmehr durch Schaffung einer größeren Anzahl von Inspektionskreisen und Unterstellung derselben unter selbständige Fabrikinspektoren. Letzteres empfiehlt sich u. a. deswegen, weil, wie es in dem Berichte des Fabrikinspektors des dritten Kreises heißt, „es nicht an Versuchen fehlt, die jüngern Beamten etwas von oben herab zu behandeln." Eventuell wäre in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Kantonen auferlegt werden könnte, kantonale Fabrikinspektoren anzustellen, welche in Sachen der eidgenössischen Fabrikinspektion den eidgenössischen Fabrikinspektoren zur Seite stehen sollten.

Bei der Reorganisation des Fabrikinspektorates wird man auch nicht umhin können, der Frage der Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren näher zu treten. Bei der ziemlich großen Anzahl der in den schweizerischen Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen, liegt die Notwendigkeit der Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren außer jedem Zweifel. Und zwar ist nicht der Standpunkt der Frauen-

rechtlerinnen maßgebend, die für diese Maßregel plaidieren, um in erster Linie der Frau einen neuen Beruf zu erschließen; vielmehr wird dieselbe durch das unabweichliche Interesse der arbeitenden Frau erheischt, indem es viele Angelegenheiten, die die Gesundheit, das Arbeitsverhältnis u. s. w. der Frau betreffen, giebt, über die nur eine Frau mit einer anderen ungeniert sprechen kann und über welche sie dem männlichen Fabrikinspektor selten genügende Auskunft geben wird. Die schweizerischen Fabrikinspektoren, seiner Zeit vom eidgenössischen Justizdepartement um ihre bezügliche Meinung befragt, haben sich zur Frage der Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren im großen und ganzen in ablehnendem Sinne geäußert. Die Gründe, welche die Fabrikinspektoren hierfür geltend gemacht haben, sind uns nicht bekannt; sie dürften aber, angesichts der Thatsache, daß man in anderen Staaten mit dem Institute der weiblichen Fabrikinspektoren gute Erfolge erzielt hat, nicht schwer zu widerlegen sein. Der Bericht des Fabrikinspektors des dritten Kreises streift gelegentlich diese Frage. Er hebt hervor, daß die Fabrikinspektoren in ihrem erwähnten Gutachten die Wünschbarkeit der Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren betont hätten, für den Fall, daß „die Fabrikinspektion zufolge Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung in die Lage kommen würde, sich mit der Ueberwachung der Hausindustrie und der den kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen unterstellten Betriebe ebenfalls zu befassen." (S. 173.) Als ob die Fabrikarbeiterin in geringerem Maße des sachkundigen Beistandes von Seiten eines mit den nötigen Kompetenzen versehenen weiblichen Beamten bedürfe, als die in der Hausindustrie oder im Kleingewerbe arbeitende Frau! Nun aber heißt es im Bericht weiter wie folgt: „Wir durften auch andererseits nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß durch Anstellung weiblicher Inspektoren durch den Bund die Absichten der Vertreterinnen der Fraueninteressen kaum wesentlich gefördert werden könnten. Steht es doch den eidgenössischen Fabrikinspektoren nicht zu, einer Klage weitere Folge zu geben, als durch Vornahme einer einleitenden Untersuchung. Entscheide oder Verfügungen dürfen nur die kantonalen Administrativ- oder Gerichtsorgane treffen, und diese entscheiden nicht, ohne nochmals untersucht zu haben. Da ja überdies den Depositionen der eidgenössischen Fabrikinspektoren eine Beweiskraft nicht zuerkannt wird, so müßten sich eben klagende Arbeiterinnen nach wie vor die Befragung durch Männer gefallen lassen." (S. 174.)

Hier stehen wir nun vor einem sehr wunden Punkte in der Organisation des schweizerischen Fabrikinspektorates. Die äußerst mangelhafte Kompetenz der Fabrikinspektoren durchkreuzt in vielen Fällen die besten Absichten derselben und führt nicht selten dazu, daß die gröblichsten Verletzungen des Fabrikgesetzes durch die Fabrikbesitzer unbestraft bleiben. Der Fabrikinspektor des II. Kreises weist darauf hin, daß „la loi ne lui (dem Inspektor) accorde aucune compétence et aucune autre moyen d'action que la persuasion, — arme *souvent faible et insuffisante*“ (S. 85). Die Ausführung des Fabrikgesetzes ist Sache der Kantonsregierungen, resp. der von diesen bezeichneten Unterbehörden; diese aber lassen, wie aus vielen Stellen der Berichte der Fabrikinspektoren folgt, in dieser Hinsicht sehr viel zu wünschen übrig. Der Fabrikinspektor des I. Kreises weist an Hand von eklatanten Beispielen nach, wie nachlässig die ausführenden Organe sind, die „zuweilen als eigentliche Hemmschuhe funktionieren“ (S. 69). Der Fabrikinspektor des II. Kreises klagt: „L'inspecteur des fabriques ne rencontre pas toujours auprès des autorités, chargées de faire respecter les lois, l'appui qui lui serait nécessaire pour surmonter les obstacles et vaincre les difficultés inhérents à l'exercice de ces fonctions“ (S. 156). Im Berichte des Fabrikinspektors des III. Kreises werden Fälle angeführt, die beweisen, daß viele Organe der Kantone es an dem nötigen Eifer fehlen lassen, wichtige Geschäfte längere Zeit unentschieden liegen lassen, Gesetzesübertretungen übersehen, u. drgl. mehr (S. 232 u. 233). Diese bedauernswerte Sachlage wird noch dadurch verschlimmert, daß auch manche Gerichte „mit einer Milde Uebertretungen des Fabrikgesetzes beurteilen, die fast einer Aufmunterung dazu gleich ist.“ Ja manches gerichtliche Urteil „fördert geradezu Uebertretungen und weckt Antipathien gegen das Gesetz“ (S. 71).

Es ist augenscheinlich, daß unter solchen Umständen der Wert des gesetzlichen Arbeiterschutzes in der Schweiz in gewisser Beziehung ziemlich reduziert wird. Ebenso augenscheinlich ist es jedoch auch, daß Abhülfe nur geschaffen werden kann durch Erweiterung der Machtbefugnis der Fabrikinspektoren. Den Fabrikinspektoren muß das Recht eingeräumt werden, die Beseitigung von etwaigen Mißständen selbstständig anzuordnen und über widerspenstige Fabrikbesitzer Bußen zu verhängen, ohne genötigt zu sein, zu diesem Behufe sich erst an die sonstigen administrativen Organe wenden zu müssen. Dadurch wird der

Fabrikinspektor auch bei den Fabrikbesitzern an Ansehen gewinnen und dessen Wünsche werden nicht mehr, wie es jetzt so oft der Fall ist, „fromme Wünsche“ bleiben.

Wir haben uns so lange bei der Fabrikinspektion aufgehalten, weil, wie bereits betont wurde, das beste Arbeiterschutzgesetz ohne eine zweckentsprechend organisierte Fabrikinspektion zu keinen nennenswerten Resultaten führt. Den gekennzeichneten Mängeln in der Organisation der schweizerischen Fabrikinspektion ist denn auch zum großen Teil die unzulängliche Durchführung mancher Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes zuzuschreiben.

Das eidgenössische Fabrikgesetz schreibt bekanntlich den elfstündigen Maximalarbeitstag vor.[1]) Von den 5911 dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissementen haben 3331 oder 56,51 % die Maximalgrenze erreicht, während in den übrigen Etablissementen eine größere oder geringere Reduktion der Arbeitszeit eingetreten ist, und zwar hatten 535 (9,05 %) einen $10^1/_2$-stündigen Arbeitstag, 1698 (28,73 %) einen zehnstündigen, 131 (2,22 %) einen $9^1/_2$-stündigen, 195 (2,29 %) einen neunstündigen, 3 (0,06 %) einen $8^1/_2$-stündigen und 8 (0,14 %) Etablissemente einen achtstündigen Arbeitstag. Es läßt sich demnach die erfreuliche Thatsache konstatieren, daß in einer ziemlich großen Anzahl von Fabriken die Arbeitszeit unter der Maximalgrenze steht. Wie vielen Arbeitern diese Arbeitszeitreduktion zu gute kommt, läßt sich nur teilweise bestimmen, indem der Bericht des Inspektors des II. Kreises keine bezüglichen Angaben enthält; dagegen ist aus den zwei anderen Berichten zu entnehmen, daß aus der Gesamtzahl der in den diesen Inspektoren unterstellten Fabriken beschäftigten Arbeiter, die 192,597 beträgt, 99,319 (51,54 %) elf Stunden im Tage arbeiten, 24,747 (12,86 %) zehn und ½ Stunden, 60,137 (31,23 %) zehn, 5184 (2,69 %) neun und ½, 3097 (1,62 %) neun, 47 (0,03 %) acht ½ und 36 (0,02 %) acht Stunden. Also rund 36 % der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter haben bereits einen Arbeitstag von 10 und weniger Stunden, während nur die Hälfte der Arbeiter 11 Stunden arbeitet. Mit Recht bemerkt daher der Fabrikinspektor des II. Kreises: „La journée de 10 heures tend à se généraliser sans pression quelconque d'aucune part; *elle sera facilement admise comme journée normal légale*, lors de la prochaine

[1]) Die nachstehenden Zahlen haben wir durch Zusammenstellung der bezüglichen Angaben der einzelnen Berichte gewonnen.

revision de la loi sur les fabriques. . . . Les adversaires de la journée de 11 heures qui prévoyaient et prédisaient la ruine complète de la plupart de nos industries ont dû revenir de leurs préjugés; ils reconnaissent maintenant, avec nous, que *nos industries, au lieu de péricliter, se sont au contraire developpées d'une façon réjouissante.* Nous espérons faire prochainement la même expérience avec la journée de 10 heures" (S. 146). In ähnlicher Weise äußert sich der Fabrikinspektor des I. Kreises. Nachdem er einige Resultate mitteilt, die man mit der Verkürzung der Arbeitszeit in der Baumwollspinnerei, Baumwollweberei und Seidenweberei erzielt hat, Resultate, die in manchen Fällen sehr befriedigend waren, sagt er weiter: „In den Stickereien hört man häufig das Urteil, daß gute Arbeiter in 10 Stunden gleich viel leisten, wie zuvor . . . In einer Reihe von Betrieben aus anderen Industrien wurden bei Anlaß der Inspektionen mehr schätzungsweise Angaben gemacht. Der Mehrzal nach lauten sie günstiger für die Reduktion der Arbeitszeit auf 10 Stunden, als in der Textilindustrie . . . . Die hohen Ziffern der Zehnstundentag-Betriebe sind für sich allein schon deutlich und beweisend genug und legen Zeugnis für die Möglichkeit und Zulässigkeit des Zehnstunden-Tages in den meisten dieser Industrien" (S. 57). Man wird denn auch angesichts dieser Sachlage bei der nächsten Revision des Fabrikgesetzes offenbar den zehnstündigen Maximalarbeitstag ohne weiteres einführen müssen und es ist, nebenbei bemerkt, wirklich unbegreiflich, woher die Gegner der Freigabe des Samstag nachmittags für weibliche Arbeiter den Mut nahmen, in der im Nationalrate kürzlich in Sachen gepflegten Debatte von einer Gefährdung der nationalen Industrie, von einer Schwächung der Konkurrenzfähigkeit und dergleichen zu sprechen!

Leider wird die festgesetzte Maximalarbeitsgrenze nicht überall und nicht immer eingehalten. Die Fabrikinspektoren sprechen von vielen bezüglichen Uebertretungen und machen auf die weitverbreitete irrige Ansicht aufmerksam, wonach die Fabrikbesitzer glaubten, sie begingen nichts strafbares, wenn die Arbeiter die Ueberzeitarbeit freiwillig leisteten; viel Unregelmäßiges und Ungesetzliches kommt namentlich bei der Arbeit in Tag- und Nachtschichten vor, wo „man sich stellt, als ob man Tag- und Nachtschichten hätte und den gleichen Mann den ganzen Tag und einen großen Teil der Nacht arbeiten läßt" (S. 54); sehr häufig werden, wie z. B. in der Stickerei-Industrie,

die vorgeschriebenen Vor- und Nachmittagszwischenpausen nicht eingehalten (S. 220); am meisten zu leiden haben wohl überall die Hülfsarbeiter, wie Heizer u. dgl., die in der Regel früher als die anderen Arbeiter zur Arbeit herangezogen und später entlassen werden.

Die Wohlthaten der fortschreitenden Verkürzung der Arbeitszeit werden in manchen Kantonen aber auch durch die allzu leicht und in den meisten Fällen nur zu gerne erteilten behördlichen Bewilligungen zur Ueberzeitarbeit sehr beeinträchtigt. Von 5911 dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissementen erhielten in den Jahren 1898 und 1899 nicht weniger als 2156 Etablissemente, d. i. 36,97 % (die allerdings selten vorkommenden wiederholten Bewilligungen an ein und dasselbe Etablissement mitgerechnet) Bewilligung zur Ueberzeitarbeit. Diese Etablissemente beschäftigten 64,257 (26,67 % sämtlicher) Arbeiter; die bewilligten Ueberzeitarbeitsstunden erreichten die Summe von 1,381,522; auf jeden Arbeiter somit kommen 21,5 Stunden Ueberzeitarbeit. In einzelnen Industriezweigen ist die Ueberzeitarbeit besonders bedeutend; so hebt z. B. der Fabrikinspektor des ersten Kreises hervor, daß in der Stickerei die Ueberzeitarbeit im Jahre 1899 die selten hohe Zahl von 27,5 Stunden per Kopf erreicht hat. Dazu kommt, daß einzelne Industrielle sich besonders viel Ueberzeit zu verschaffen wußten, sodaß ihre Arbeiterschaft z. B. an 62 Tagen 98 Stunden hatte, eine andere ebensoviele Stunden in 68 Tagen und eine dritte 76 Stunden in der gleichen Zahl von Tagen. Die durchschnittliche Arbeitszeit solcher Leute schwankt also in Wahrheit zwischen 11 Stunden 15 Minuten und 11 Stunden 20 Minuten *auf das ganze Jahr berechnet*. (S. 63.) Zwar sind in einzelnen Kantonen Grenzen für die Gesamtzahl der Ueberstunden festgesetzt, allein die Zahl dieser Kantone ist noch eine ziemlich geringe, während andererseits die Maximalgrenze zum Teil (in St. Gallen z. B. bis auf 90 Tage) noch eine ziemlich weite ist. Es ist ja klar, daß die Bewilligung von Ueberzeitarbeit manchmal sich als notwendig herausstellt, so z. B. bei außerordentlichem Wassermangel, bei Notarbeiten, bei gewissen Saisonarbeiten u. dgl.; bedenkt man aber, daß, wie die Fabrikinspektoren bekunden, unter den „pressanten" Arbeiten, die in *mehr als der Hälfte der Fälle* als Grund angegeben werden, sich oft ganz einfach das Bestreben der Fabrikanten, mitunter auch der Arbeiter, mehr zu verdienen, kund giebt, so ist man berechtigt, in der Art und Weise, wie mancherorts Ueberzeitbewilligungen erteilt werden, eine systematische Durchbrechung

der Gesetzesbestimmung betreffend den Maximalarbeitstag zu erblicken, eine Praxis, die durchaus gerügt werden muß und die nur dadurch beseitigt werden kann, daß man von Gesetzes wegen genau diejenigen Fälle, wo Ueberzeitarbeit als angezeigt erscheinen könnte, sowohl als das Maximum der unter Umständen zu bewilligenden Ueberzeitarbeit festsetzt.

Das Gesagte gilt seinem vollen Inhalte nach auch in Bezug auf die Bewilligungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit. Neben den vom Bundesrate bezeichneten 15 Industriebranchen, in denen die Nacht- und Sonntagsarbeit der Natur des Betriebes gemäß nicht entbehrt werden kann, giebt es eine große Anzahl von Geschäften, die wohl hauptsächlich aus dem Grunde, „um mehr zu verdienen", (S. 63) die Arbeit in ihren Etablissementen auf die Nacht, beziehungsweise auf den Sonntag ausdehnen möchten. Eine Einschränkung des bereitwilligen Entgegenkommens von seiten der Behörden dürfte auch in diesem Falle gewiß nicht unangebracht sein.

Die Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes betreffend die Kinder- und Frauenarbeit werden noch vielfach mißachtet. Nicht selten kommt es vor, daß Kinder unter dem 14. Altersjahr zur Fabrikarbeit herangezogen werden. Der Fabrikinspektor des zweiten Kreises hat allein 32 solcher Fälle aufgespürt (S. 154). „Wenn Polizeidirektoren, bemerkt zu diesem Kapitel bitter der Fabrikinspektor des ersten Kreises, die Klagen wegen Anstellung zu junger Kinder nur durch einen Verweis erledigen, wenn ein Bezirksamtmann den um neun Wochen zu frühen Eintritt in eine Fabrik ausdrücklich bewilligt, ist auch nichts besseres zu erwarten!" (S. 66.) Wir sehen hier wiederum, wie sehr es notwendig ist, die Ausführung des Fabrikgesetzes vollständig aus den Händen der Polizeibehörden zu nehmen und dem Fabrikinspektor in manchen Fällen auch eine strafende Gewalt einzuräumen.

Was speziell die Arbeit der Frauen anbelangt, so klagen die Fabrikinspektoren über Verletzung des Verbotes betreffend die Beschäftigung von Wöchnerinnen während acht Wochen. Auch die Verwendung von Frauen zur Nacht- und Sonntagsarbeit kommt noch häufig, trotz des gesetzlichen Verbotes, das in dieser Beziehung keine Ausnahmen zuläßt, vor, und zwar wie der Fabrikinspektor des dritten Kreises konstatiert „bemühenderweise" oft mit behördlicher Bewilligung. (S. 228.)

Sehr interessant sind die Angaben der Fabrikinspektoren hinsichtlich der Zahltagsfrist, aus denen u. a. hervorgeht, daß sogar

in den einzelnen Zweigen der gleichen Industriegruppe sehr große Differenzen vorhanden sind. Im allgemeinen haben tägliche Zahlungsfristen 4 Etablissemente (0,07 % der Gesamtzahl der dem Fabrikgesetze unterstellten Etablissemente) mit einer Arbeiterzahl von 938 (0,39 % der Gesamtzahl der durch das Fabrikgesetz geschützten Arbeiter), 1049 (17,75 %) Etablissemente mit einer Arbeiterzahl von 29,049 (12,05 %) haben achttägige Zahlungsfristen, 3901 (65,95 % mit 172,578 Arbeitern (71,62 %) vierzehntägige und 947 (16,03 %) mit 38,423 (15,94 %) monatliche Zahlungsfristen. Mehr als die Hälfte sämtlicher Etablissemente und ungefähr drei Viertel sämtlicher Arbeiter haben vierzehntägige Zahlungsfristen. Es ist dies eine sehr erfreuliche Thatsache; es wäre jedoch zu wünschen, daß die Anwendung der achttägigen Zahlungsfrist möglichst gefördert werde, damit der Arbeiter der Notwendigkeit behoben werde, den Kredit bei den Krämern in Anspruch zu nehmen, und die Möglichkeit erhalte, über sein Budget frei verfügen zu können.

Wie sehr eine unausgesetzte, sachverständige Beaufsichtigung der Arbeitsstätten notthue, beweisen am besten die Mitteilungen der Fabrikinspektoren betreffend Betriebsunfälle und Gewerbekrankheiten. In den Jahren 1897 und 1898 kamen 24,375 Unfälle in Fabriken und 17,311 in sonstigen dem Haftpflichtgesetze unterstellten Betrieben vor, zusammen 41,686 Unfälle, welche nach Abzug der Fälle, deren Ausgang unbekannt blieb, oder Tod, oder gänzliche bleibende Invalidität war, einen Arbeitsausfall von 837,084 Tagen verursacht haben.

Wenn man sich nun die Ursachen der Unfälle, die jährlich so enorme Mengen von Menschenkraft und Menschenglück vernichten, vergegenwärtigt, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß ein großer Teil der Schuld an diesen Unfällen aufs Konto der Unternehmer zu setzen ist. Hören wir, was z. B. der Fabrikinspektor des III. Kreises über diese Ursachen sagt: „Da ist zunächst der oft mangelhafte Zustand der Arbeitslokale, die ungenügende Beleuchtung und manchmal auch das Fehlen einer Heizeinrichtung, sowie auch die Ueberfüllung der Lokale zu nennen. In dieser Hinsicht aber hat das Fabrikinspektorat bis heute energisch gewirkt und wird es noch ferner thun. Andere Faktoren aber entziehen sich dem Einflusse der Fabrikinspektion mehr oder weniger, so die Auswahl der Arbeiter zu gewissen Verrichtungen, namentlich zu denjenigen, die mit Gefahren verbunden sind, so die Beschäftigung der Leute auf Stückarbeit, welche die Arbeiter oft zum Reinigen der Maschinen während des Ganges

und vielleicht auch zu weniger Rücksicht auf die Nebenarbeiter verleitet.... Im allgemeinen ist zwar festzustellen, heißt es weiter, daß das Verständnis der Arbeitgeber für Schutzvorrichtungen und Maßnahmen zum Wohle der Arbeiter im Zunehmen begriffen ist. Leider giebt es aber noch solche, und zwar vornehmlich sind es Leiter kleinerer Betriebe, welche behaupten, durch das Anbringen von Schutzvorrichtungen würden die Arbeiter sorglos und blind gegen die Gefahr und gerade deshalb ereignen sich viele Unfälle. Die Statistik beweist aber, daß in kleineren Betrieben die Unfallfrequenz eine größere ist, als in den umfangreicheren." (S. 205.) Aehnlich äußert sich der Fabrikinspektor des I. Kreises. Und sämtliche Inspektoren weisen darauf hin, daß ihre Anordnungen betreffend die Beschaffenheit der Arbeitsräume und Anbringung von nützlichen und notwendigen Schutzvorrichtungen sehr oft bei den Arbeitgebern auf Widerstand stoßen. Natürlich, die Befolgung der Wünsche des Fabrikinspektors kostet Geld, und da ist es manchem Arbeitgeber schon lieber, den Arbeiter der Gefahr auszusetzen, seine Arbeitskraft einzubüßen, als daß er sich entschließt, einen wenn auch noch so geringen Teil seines Profits zum Zwecke der Verhütung von solchem Unglück herzugeben! „Es giebt viele Arbeitgeber", sagt der Fabrikinspektor des I. Kreises, „die ihre Pflichten gegenüber den Arbeitern ernster auffassen und die Bemühungen der Inspektoren angelegentlich unterstützen" (S. 28), aber aus den Berichten folgt, daß es mindestens ebenso viele Arbeitgeber giebt, mit denen sich die Fabrikinspektoren lange herumschlagen müssen, bevor es ihnen gelingt, dieselben zur Beachtung ihrer Forderungen zu zwingen; es ergiebt sich aus den Mitteilungen über die einzelnen Unfallursachen, daß namentlich in einzelnen Industriezweigen ein außerordentlicher „Leichtsinn" in Bezug auf Beschaffung und Anwendung von Schutzvorrichtungen überhand genommen hat.

Dem Haftpflichtgesetze gemäß sollen diejenigen Arbeiter, welche in einem diesem Gesetze unterstellten Betriebe einen Unfall erlitten haben, vom Unternehmer angemessen entschädigt werden. Dem Unternehmer ist hierbei die Pflicht auferlegt worden, die in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle der zuständigen Behörde anzuzeigen, damit die Art und Weise der Erfüllung der Haftpflicht kontrolliert werden kann. Denn vielfach haben die Fabrikinspektoren die Beobachtung machen können, daß nicht wenige Unternehmer sich dieser Pflicht sogar vollständig zu entschlagen suchten, indem sie auf die Unwissenheit

der Arbeiter spekulieren. Nur ein Beispiel für viele. Der Fabrikinspektor des II. Kreises erzählt: „Dans le canton de Genève, nous rencontrâmes deux ouvriers affreusement mutilés, l'un par une scie circulaire, l'autre par les cylindres d'avancement d'une raboteuse. *Les deux avaient repris leur travail sans qu'on eût songé à leur accorder une juste indemnité.* Le patron, questionné à ce sujet, répondit qu'il craignait d'annoncer ces nouveaux cas à la société d'assurances, fort mal disposée à son égard, vu le grand nombre d'accidents arrivés dans son chantier" (S. 113). Als ob die Ausrichtung einer Unfallentschädigung davon abhängig gemacht werden darf, ob die Versicherungsgesellschaft, bei welcher der Arbeitgeber seine Arbeiter versichert hat, für den betreffenden Unfall die Versicherungssumme zahlen will oder nicht!

Viele Arbeiter sind der Ansicht, daß sie nur dann auf Entschädigung Anspruch erheben dürfen, wenn sie selbst einen Teil der Versicherungsprämie gezahlt haben, und daß die Versicherungssumme die Maximalgrenze der Entschädigung ausmacht. Aus dieser mit dem Haftpflichtgesetze im Widerspruche stehenden Ansicht schlagen manche Arbeitgeber Kapital, indem sie vom Arbeiter sogar mehr als 50 % der Prämie verlangen, wobei es nicht selten vorkommt, daß sie diesen Beitrag ruhig in ihre Tasche stecken, ohne den Arbeiter zu versichern. Hat ein solcher Arbeitgeber Bankerott gemacht oder geht sein Geschäft sonst schlecht, so geht der Arbeiter gegebenenfalls trotz seiner Prämienleistung ganz leer aus. Die Berichte der Fabrikinspektoren citieren einige solcher Fälle.

Mit diesem Bestreben der Unternehmer, sich den Folgen der Haftpflicht zu entziehen, hängen jene Mängel im Anzeigewesen zusammen, über die die Fabrikinspektoren sich so sehr beklagen. Viele Unfälle, namentlich kleinere, werden gar nicht angezeigt, in manchen Fällen wird die Anzeige nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstattet, was die Untersuchung derselben außerordentlich erschwert und beeinträchtigt. Allerdings lassen auch die Behörden in dieser Hinsicht an Eifer und Pflichtbewußtsein viel zu wünschen übrig, denn es kommt häufig vor, daß an die Untersuchng der angezeigten Fälle erst nach Wochen, ja sogar nach Monaten geschritten wird, also zu einer Zeit, wo die Folgen des Unfalles vielleicht nicht mehr festzustellen sind.

In allen diesen Beziehungen Wandel zu schaffen, hätte wohl das leider vom Volke abgelehnte Kranken- und Unfallversicherungs-

gesetz vermocht; auf die Beschleunigung der Wiederaufnahme des Versicherungsgedankens und dessen glücklicher Durchführung sollten jetzt die Bestrebungen aller Freunde eines thatkräftigen Arbeiterschutzes gerichtet sein!

Zum Schluß noch ein paar Worte über die Notwendigkeit der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeiter, für die auch die Fabrikinspektoren eintreten. Die Heimarbeiter werden in schrecklicher Weise ausgenutzt. Die Arbeitszeit ist bei ihnen eine bedeutend längere, als bei den Fabrikarbeitern und die Löhne sind niedriger. Dabei arbeiten sie unter Verhältnissen, die auf ihre Gesundheit einen durchaus nachteiligen Einfluß ausüben. Durch alle diese Umstände qualifizieren sie sich in den meisten Fällen als Lohndrücker und helfen die Lage der geschützten Arbeiter verschlimmern. Daraus erklärt sich denn auch die auf den ersten Blick so überraschend wirkende Thatsache, daß, wie der Fabrikinspektor des I. Kreises sich ausdrückt, das Fabrikgesetz die Heimarbeit gefördert habe, und zwar trotz der sich überall geltend machenden Tendenz der Industrie, sich in großen Riesenbetrieben zu konzentrieren. Durch diese Sachlage erwächst der Arbeiterschaft in der Hausindustrie ein Feind, der nicht zu unterschätzen ist und den sie auf alle mögliche Weise bekämpfen muß. Die unmäßige Ausnutzung der Heimarbeiter einerseits sowie die bedrohte Lage der Fabrikarbeiter andererseits erheischen gebieterisch die Unterstellung der Hausindustrie unter das eidgenössische Fabrikgesetz. Die Erfahrungen, welche man mit dem kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze gemacht hat, dürften wohl in dieser Hinsicht dem Bunde die nötigen Anhaltspunkte bieten.

Möge nun die schweizerische Eidgenossenschaft sich bald wieder einmal aufraffen zu weitherzigen ersprießlichen Thaten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, damit sie auch hier die führende Rolle übernimmt, die sie auf so manch anderem Kulturgebiete seit vielen Generationen mit Würde gespielt hat.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** Wie aus der Tagespresse zu entnehmen ist, versammelten sich am 28. März in Olten die Delegierten der schweizerischen Emissionsbanken, um die Grundlagen für eine zu errichtende gemeinsame Giro- und Abrechnungsstelle festzustellen. Die projektierte Abrechnungsstelle ist als eine Erweiterung der bisherigen Centralstelle in Zürich gedacht, und die Erweiterung besteht darin, daß dem bestehenden Bardepositum ein Depositum in Noten beigefügt wird, wodurch der Ausgleich sämtlicher Verbindlichkeiten der Emissionsbanken unter sich ermöglicht wird. Nach längerer Diskussion wurde die Vorlage mit einigen Abänderungen und Zusätzen angenommen. Die Neuerung soll, vorbehältlich der Genehmigung der maßgebenden Organe der Emissionsbanken und vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat nächsten 1. Juli in Kraft treten.

## Arbeiterschutz.

**Deutschland.** Der Reichstag hat seiner Zeit eine Kommission zur Beratung der Anträge betreffend Reform der Gewerbegerichte eingesetzt. Dieselbe hat vor den Osterferien ihre Arbeiten abgeschlossen und stellt an den Reichstag bezügliche Anträge, die auf folgenden Grundsätzen beruhen:

Zunächst ist die Bestimmung angenommen worden, die Gewerbegerichte in allen Städten und Gemeinden mit mehr als 20,000 Einwohnern obligatorisch zu machen. Erhält diese Bestimmung Gesetzeskraft, dann bekommen 49 Orte, nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung vielleicht noch mehr, ein Gewerbegericht, welche ein solches bisher nicht hatten. Alle Zwistigkeiten, welche die Frage der Errichtung der Gewerbegerichte bisher hervorrief, wurden beseitigt und mehr noch als bisher werden die Gewerbegerichte die staatliche, ordentliche Vertretung der Arbeiterschaft. Ferner hat die Kommission vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte zu erweitern und sie auf alle Streitigkeiten auszudehnen, welche im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag stehen. Bisher war die Wahlberechtigung des Einzelnen geknüpft an den Nachweis, daß der betreffende Arbeiter ein Jahr in dem Bezirk, in dem er sein Wahlrecht ausüben wollte, gewohnt habe und beschäftigt war.

Diese Bestimmung soll fortfallen; es soll der Nachweis genügen, daß der einzelne als Arbeiter in dem betreffenden Bezirk beschäftigt ist, die Frage nach der Dauer der Beschäftigung aber ausscheiden. Sodann hat die Kommission die Möglichkeit der Einführung der Verhältniswahl geschaffen, indem sie den Antrag annahm, daß die Verhältniswahl durch Statut eingeführt werden kann. Vielfach kam es bisher vor, daß Arbeitgeber, denen das Gewerbegericht lästig erschien, ihre Arbeiter einen Revers unterschreiben ließ, wonach diese sich verpflichteten, etwaige Streitigkeiten nicht vor das Gewerbegericht zu bringen. Die Kommission hat den Antrag angenommen, daß solche Vereinbarungen nicht zulässig sein sollen. Wünscht ein Arbeitgeber ein besonderes Schiedsgericht, so hat dies unter einem neutralen Vorsitzenden zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitnehmern zu bestehen. Wichtige Neuerungen hat die Kommission beschlossen bezüglich der Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt. Bisher haben die Gewerbegerichtsvorsitzenden geglaubt, bei Streiks nur vermitteln zu können, wenn sie von beiden streitenden Parteien angerufen wurden. Dem gegenüber wird jetzt bestimmt, daß das Gewerbegericht bei jedem Streik vermitteln kann, einerlei, ob es von der einen oder anderen Seite, oder ob es von keiner Seite angerufen wird. Zur Unterstützung dieser Befugnis soll das richtige Princip des Erscheinungszwanges eingeführt werden. Demnach kann das Gewerbegericht den einen oder den anderen, oder beide Teile laden unter Androhung von Geldstrafen. In der Zusammensetzung des Gewerbegerichts, sofern es als Einigungsamt fungieren soll, ist eine Aenderung vorgenommen worden. An Stelle der Beisitzer ernennt jede Partei zwei Vertrauensmänner. Zur Verstärkung des neutralen Elementes kann der unparteiische Vorsitzende eine an der Streitfrage unbeteiligte Person als Vermittler hinzuziehen, welche indes nur eine beratende Stimme hat. Die dritte Thätigkeit, welche das Gewerbegericht auszuüben hat, besteht in der Erstattung von Gutachten und in der Stellung von Anträgen. Durch diese Eigenschaft erhielten die Gewerbegerichte in beschränktem Maße den Charakter als Arbeiterkammern. Diese Thätigkeit der Gewerbegerichte soll erweitert und zu diesem Behufe ihnen das Petitionsrecht verliehen werden, welches sie bisher nicht hatten. Durch Ortsstatut kann der Gewerbegerichtsvorsitzende ermächtigt werden, in Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde zu vermitteln. Die weiteren Reformvorschläge beziehen sich auf die Beschleunigung des Verfahrens.

**Italien.** Vor kurzem legte das Ministerium dem Parlamente einen Gesetzentwurf betreffend Schutz in gewerblichen Betrieben beschäftigten Frauen und Kinder ein, der als Erweiterung des geltenden Gesetzes zu betrachten ist. Der Gesetzentwurf bestimmt im wesentlichen folgendes: Als Mindestalter für die Aufnahme von Kindern beiderlei Geschlechts in den industriellen Betrieb ist das zehnte (bisher das neunte) Lebensjahr bestimmt, doch dürfen in Bergwerken nur Kinder über 13 Jahre und Frauen überhaupt nicht beschäftigt werden. Minderjährige Frauen, sowie Knaben zwischen 10 und 15 Jahren müssen sich überdies durch ein ärztliches Attest über genügende Gesundheit und Körperkraft ausweisen. Nachtarbeit ist minderjährigen Frauen, sowie Knaben unter 15 Jahren verboten, aber auch die

Tagarbeit ist für Kinder zwischen 10 und 12 Jahren auf höchstens 8, für solche zwischen 12 und 15 Jahren auf höchstens 11 und für minderjährige Frauen auf höchstens 12 Stunden beschränkt. Ueberdies ist den minderjährigen Frauen, sowie den Kindern bis zu 15 Jahren ein freier Tag in der Woche zu gewähren. Einen Zwang, hierzu den Sonntag zu wählen, übt das Gesetz nicht aus. Endlich schreibt der Entwurf noch vor, daß sowohl Arbeits- als Schlafräume den Ansprüchen der Hygieine und Sittlichkeit genügen müssen.

## Arbeiterbewegung.

**Deutschland.** Im württembergischen Landtage brachte die socialdemokratische Fraktion einen Antrag auf Errichtung von Arbeiterkammern mit einer Centralstelle in Stuttgart ein. Aufgabe der Arbeiterkammern soll sein: die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter, insbesondere durch Sammeln und Verarbeiten von Material über Lohn-, Arbeitszeit-, sittliche hygieinische, Wohnungs- ꝛc. Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung, Stellung von Anträgen zur Hebung der Lage der Arbeiter an die Regierung, Begutachtung von hierauf bezüglichen Regierungsvorschlägen, Unterstützung der staatlichen Gewerbeaufsicht. Die Centralstelle für Arbeiterangelegenheiten soll eine selbständige Kollegialbehörde bilden, welche, wie die Arbeiterkammern in ihrem Bezirk, die Interessen der Arbeiter des ganzen Landes wahrzunehmen hat. Zu ihren speziellen Aufgaben soll gehören: die einheitliche Verarbeitung und Veröffentlichung des von den Arbeiterkammern erhobenen Materials, die Betrauung der Arbeiterkammern mit Erhebungen und sonstigen zu ihrem Wirkungskreis gehörenden Arbeiten; die Beratung der Gewerbe-Inspektoren. Die Centralstelle soll in allen die Interessen der Gesamtarbeiterbevölkerung oder diejenigen der Arbeiter einzelner Berufszweige berührenden Angelegenheiten gehört werden. Die Arbeiterkammern sollen bestehen aus dem Gewerbe-Inspektor des Kreises als Vorsitzenden, einem von der Regierung zu bestellenden Sekretär, der die Geschäfte der Kammer besorgt, und etwa 18 Arbeitervertretern, welche durch direkte Wahl nach dem System der Verhältniswahl gewonnen werden. Wahlberechtigt sind die als Gewerbgehülfen thätigen Mitglieder sämtlicher im Lande bestehenden gewerkschaftlichen Berufsvereinigungen. Als beratende Mitglieder kann die Arbeiterkammer noch besondere Sachverständige, wie Aerzte, Techniker ꝛc. zuziehen. Die Centralstelle für Arbeiterangelegenheiten soll bestehen aus dem Ober-Gewerbeinspektor als Vorsitzenden, den Gewerbe-Inspektoren der vier Kreise, zwei von der Regierung zu bestellenden Sekretären, welche die Geschäfte besorgen, und etwa 15 von den Arbeiterkammern zu wählenden Beiräten. Die letzteren sind nach Maßgabe der Zahl der Wahlberechtigten auf die einzelnen Arbeiterkammern zu verteilen. Nach Bedürfnis kann die Centralstelle Sachverständige als beratende Mitglieder beiziehen.

# Miscellen.

## Die amerikanische Schuhindustrie.

Der englische Handelsattaché in Washington hat kürzlich einen interessanten Bericht über die wachsende Konkurrenz der amerikanischen Schuhindustrie erstattet. Ihre Erfolge erhellen aus der Ausfuhrstatistik: 1898 bewertete sich der Schuhexport der Vereinigten Staaten mit 405,088 Pfd. Strlg., im folgenden Jahre stieg er auf 764,257 Pfd. Strlg. und im Jahre 1900 belief er sich bereits auf 963,803 Pfd. Strlg. Dabei sind England, das selbst eine große Schuhindustrie hat, und dessen Kolonien die wichtigsten Absatzgebiete für den amerikanischen Export; im Jahre 1900 lieferte Amerika nach England für 228,057 Pfd. Strlg., nach Westindien für 119,355 Pfd. Strlg. und nach Australien für 278,587 Pfd. Strlg. Stiefel und Schuhe. Auch in Südafrika beginnt bereits das amerikanische Erzeugnis sich den Markt zu erobern.

Der Vorteil Amerikas liegt nicht in der Billigkeit der Rohstoffe, da es Häute in großen Quantitäten importieren muß, wofür 15 % vom Werte Zoll zu zahlen sind. Dieser Nachteil, die höheren Löhne und die Frachtspesen für den Rohstoffimport, wie den Fabrikantenexport werden sämtlich durch die technische Vervollkommnung, die die amerikanische Schuhindustrie erfahren hat, ausgeglichen. Die Ledererzeugung, der billige einheimische Gewerbematerialien zur Verfügung stehen, ist in Amerika sehr vorgeschritten, und exportieren die Vereinigten Staaten auch große Mengen Leder nach England. Die Thatsache, daß in Amerika billiger Leder hergestellt wird als in England, ist darauf zurückzuführen, daß die Lederfabriken mit allen Mitteln, die ihnen die moderne Technik zur Disposition stellt, arbeiten, Handarbeit, soweit es nur möglich, durch Maschinenarbeit ersetzen und ihre Produktion in weitestgehender Weise spezialisieren; so erzeugt eine Fabrik ausschließlich Sohlleder, eine andere wieder nur bestimmte Qualitäten einer feinen Ledersorte u. s. w. Eine solche Fabrik, die nur feineres Leder herstellt, verarbeitet an einem Tage rund 900 Pferde- und 700 Kalbhäute, wobei nicht mehr als 550 Arbeiter beschäftigt sind.

Wie die Lederfabrikation ist auch die Schuhindustrie durchaus mit den modernsten Maschinen ausgerüstet. Mit einziger Ausnahme des Ausschneidens der Materialien zur Herstellung der oberen Schuhteile, geschieht keine andere Arbeit durch die Hand. Es ist kaum möglich, eine vollständige Liste aller verschiedenen Maschinen zu geben, welche ein Schuh bis zu seiner Fertigstellung passiert. Doch zeigt die Thatsache, daß 300—500 Arbeiter im

stande sind, täglich 1500—3000 Paar Schuhe zu erzeugen, zur Genüge, in welchem Maße von Maschinen Gebrauch gemacht werden muß. Diese starke Verwendung von Maschinen ist es allein, die den amerikanischen Fabrikanten befähigt, so viel und so billig zu erzeugen. Mit der Hand hergestelltes Schuhwerk ist in Amerika schon ganz unbekannt. Die Maschinen laufen überaus schnell und die Arbeitsteilung ist eine sehr detaillierte; jeder Arbeiter verrichtet ausschließlich immer nur ein und dieselbe Arbeit. Die Organisation ist eine mustergültige und kann schwerlich weiter ausgebildet werden. Die Schuhfabriken sind fünf- oder sechsstöckige Gebäude, die mit elektrischem Licht und Aufzügen ausgestattet sind; im oberstem Stockwerk wird das Leder zugeschnitten, das dann von Stockwerk zu Stockwerk passiert, bis es im Parterre als fertiger Schuh anlangt, hier verpackt und verschickt wird. Die Arbeit geschieht so systematisch, daß in vielen Fabriken ein Schuh alle Stockwerke passiert, ohne auch nur einem derselben von einer Wand zur anderen gereicht zu werden.

Die Arbeiter werden im Stücklohn gezahlt; die Arbeitszeit dauert von 10 Uhr vormittags bis $5^1/_2$ Uhr nachmittags mit einer halbstündigen Essenspause zu Mittag.

Die amerikanische Schuhindustrie bemüht sich jetzt, sowohl das südamerikanische als das europäische Absatzgebiet zu erobern. In Mexiko soll eine große Schuhfabrik mit einer Tagesproduktion von 2500 Paar Schuhen errichtet werden. Die Interessenten agitieren lebhaft für eine Abschaffung des 15 %gen Wertzolles auf Häute und sollen diese Bestrebungen alle Aussicht auf Erfolg haben; damit würde die amerikanische Schuhindustrie eine neuerliche Förderung erfahren.

Bisher befand sich der Sitz der amerikanischen Schuhfabrikation im Osten, wo Boston das Centrum dieser Industrie bildete. In der letzten Zeit sind jedoch viele Gerbereien auch im Westen entstanden, namentlich in der Umgebung von Chicago, und die Schuhindustrie ist ihnen nachgefolgt. Die westliche Konkurrenz hat die Bostoner Industrie im Inlande geschädigt, so daß sich diese nunmehr um andere Absatzgebiete umsieht. So ist auch der Plan entstanden, daß eine Vereinigung von amerikanischen Schuhfabriken an vielen Plätzen des Auslandes, in der ganzen Welt, große Warenhäuser errichten soll, in denen stets ein reiches Lager aller Größen und Sorten Schuhe gehalten würde, aus denen Detailliſten ihre Vorräte immer ergänzen könnten. Die Durchführung dieser Idee würde den amerikanischen Schuhexport zweifellos in kräftigster Weise fördern. („Handels-Museum".)

# Der schweizerische Entwurf eines Civilgesetzbuches und sein socialer Inhalt.

Von Professor Dr. W. Marcusen, Bern.

Das eidgenössische Justizdepartement hat durch die kürzlich erfolgte Veröffentlichung des von Professor Dr. Eugen Huber verfaßten und einer engern Kommission durchberatenen Vorentwurfes eines eidgenössischen Civilgesetzbuches, das neueste Gesetzgebungswerk weitern Kreisen zugänglich gemacht. Außer dem bereits früher erstellten Personen-, Familien- und Sachenrecht enthält der Entwurf noch das Erbrecht, welches sich als dritter Teil zwischen Familien- und Sachenrecht einschiebt; als fünfter Teil soll das Obligationenrecht demselben angefügt werden.

Als im Jahre 1888 in Deutschland der erste Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches der Oeffentlichkeit übergeben worden war, erhob Gierke gegen denselben die schwere, aber nicht ganz unbegründete Anklage, er sei weder deutsch, noch volkstümlich, noch social. Ein ähnlicher Vorwurf würde dem schweizerischen Entwurfe gegenüber völlig unbegründet sein. Derselbe ist durchaus schweizerisch, denn er hält den geschichtlichen Zusammenhang mit dem bisher in der Schweiz gewordenen Rechte durchweg fest. Er ist volkstümlich, soweit ein Gesetzbuch, dessen Anwendung unter allen Umständen einen gewissen Grad juristischer Technik voraussetzt, dies überhaupt sein kann und sein darf. Er ist endlich social, denn die socialen und wirtschaftlichen Zwecke, in deren Zeichen die Rechtserzeugung in unsern Tagen notwendig steht und von denen sie mächtig treibend beeinflußt wird, treten im Entwurf mit voller Schärfe und Deutlichkeit hervor

und geben einer ganzen Reihe von Bestimmungen desselben ihr Gepräge.

Im Hinblick auf die spezielle Aufgabe dieser Blätter sollen in der folgenden kurzen Inhaltswiedergabe des Entwurfes Bestimmungen der letztern Art besonders berücksichtigt werden.

In einem Einleitungstitel werden zunächst die Quellen des eidgenössischen Civilrechtes und das Verhältnis des letztern zum kantonalen Rechte behandelt. Neben Gesetz und Gewohnheit wird als dritte Rechtsquelle die Natur der Sache anerkannt. Der Richter soll, soweit er nicht aus Gesetz und Gewohnheit schöpfen kann, nach bewährter Lehre und Ueberlieferung urteilen. Wenn auch diese versagen, soll er den Fall so entscheiden, wie er als Gesetzgeber denselben ordnen würde. Der erste Teil, der das Personenrecht beschlägt, erörtert im ersten Titel die Einzelpersonen und im zweiten die Körperschaften und Anstalten. Das charakteristische Merkmal der Person liegt in ihrer Rechtsfähigkeit. Rechtsfähig ist jedermann, sagt Art. 6 des Entwurfes. Um sich vollständig zu entfalten und zu bethätigen, muß die Person handlungsfähig sein. Volle Handlungsfähigkeit erlangt dieselbe regelmäßig mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahr. Ausnahmsweise kann eine Mündigerklärung mit dem 18. Lebensjahr erfolgen. Die Handlungsfähigkeit ist ausgeschlossen oder beschränkt wegen jugendlichen Alters oder Entmündigung. Die Entmündigung kann eintreten in folge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche und Trunksucht.

Die Person hat Anspruch auf Ehre. Auf die Rechts- und Handlungsfähigkeit kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Niemand kann sich seiner Freiheit entäußern oder in ihrem Gebrauch sich über Gebühr beschränken (25). Angriffe und Beeinträchtigung der Person können auf dem Wege der Klage zurückgewiesen werden (26). Jedermann hat das Recht auf seinen Namen. Weitere wichtige Beziehungen der Personen sind die Verwandtschaft, die Heimat und der Wohnsitz. Die natürliche Persönlichkeit entsteht durch Geburt und wird aufgehoben durch den Tod. Eine Vermutung für den Tod begründet die Verschollenheit, die infolge längerer, nachrichtsloser Abwesenheit von der zuständigen Behörde erklärt werden kann.

An die Darstellung des Rechtes der Persönlichkeit schließt sich der Abschnitt über die Beurkundung des Personenstandes (37—69), welcher die Geburts-, die Todes- und die Eheregister dienen.

Die Person bethätigt sich nicht nur in ihrer individualistischen, sondern auch in der socialen Sphäre. Die Association bildet einen mächtigen Hebel der modernen Entwicklung. Die durch Zusammenlegung von Einzelkräften und deren Zusammenwirken hervorgebrachten socialen Organismen sind ein Faktor des heutigen Lebens, mit dem der Gesetzgeber unbedingt rechnen muß, da sie in immer höherem Maße die Lösung wirtschaftlicher und socialer Aufgaben an sich ziehen. Der Entwurf erkennt dementsprechend das Recht der Persönlichkeit nicht nur der Einzelperson, sondern auch den körperschaftlich eingerichteten Personenverbänden und den selbständigen Anstalten zu, die einem eigenen Zwecke gewidmet sind (70). Soweit derartige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Zwecken dienen, unterstehen sie dem öffentlichen, kantonalen Rechte. Privatrechtlichen Charakter haben die auf Erwerb gerichteten Personenverbände des Obligationenrechts, die Vereine mit sogenannter idealer Tendenz und die Stiftungen.

Alle Körperschaften und Anstalten sind handlungsfähig, sobald die Organe vorhanden sind, die ihren Willen bilden (75). Dem kantonalen Recht bleibt es vorbehalten, den Erwerb der toten Hand zu beschränken. Ueber die Liquidation gelten die Vorschriften des Obligationenrechtes. Im Falle der Aufhebung einer Körperschaft oder Anstalt sieht der Entwurf, mangels anderer Zweckbestimmung, ein Heimfallsrecht des Vermögens an das Gemeinwesen vor (76). Was die nicht wirtschaftlichen Vereine mit sogenannter idealer Tendenz, d. h. die politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohlthätigen, geselligen Personenverbände anlangt, so gewährleistet der Entwurf die weitgehendste Entfaltung des Vereinswesens, indem er das Princip der freien Körperschaftsbildung anerkennt (78). Der Verein gilt, sofern seine Ziele erlaubte sind, als konstituiert, sobald er sich durch Statut organisiert hat. Einer Eintragung ins Handelsregister bedarf es nicht hierzu. Jedoch kann eine solche auf Wunsch stattfinden (79). Seine Organe bilden die Vereinsversammlung und der Vorstand.

Die Vereinsversammlung, die den Vorstand wählt, über Eintritt, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern entscheidet, beschließt über rechtsgültig vorgelegte Verhandlungsgegenstände mit einfacher Mehrheit. Der mündliche Beschluß kann durch einstimmige, schriftliche Erklärung ersetzt werden.

Einberufung der Vereinsversammlung und Führung der ihm sonst statutengemäß zufallenden Geschäfte liegt dem Vorstand ob.

Die Mitgliedschaftsrechte, sowohl die allgemeinen, wie die Sonderrechte, sind unübertragbar und unvererblich. Beschlüsse, durch welche dieselben beeinträchtigt werden, oder die dem Vereinszweck zuwider laufen, können klageweise angefochten werden. Der Verein wird aufgelöst von Gesetzes wegen, wenn der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann, ferner durch Konkurs und richterliches Urteil.

Die Stiftung als privatrechtliche Anstalt wird errichtet durch die Widmung eines Vermögens zu einem erlaubten, selbständigen Zwecke.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der öffentlichen Beurkundung. Von Todes wegen wird die Stiftung durch öffentliche, letztwillige Verfügung errichtet (97).

Die Organisation bestimmt sich durch die Stiftungsurkunde. Die Stiftung untersteht der öffentlichen Aufsicht durch hierzu berufene Behörden. Diese können auch eine Aenderung der Organisation oder des Zweckes veranlassen. Aufgehoben wird sie, wenn der Zweck in Fortfall gekommen ist und in folge richterlichen Urteils.

Das Familienrecht bringt in einer ersten Abteilung das Eherecht, welches in besondern Abschnitten die Eheschließung, die Ehescheidung, die Wirkungen der Ehe und die Güterstände behandelt. Dem Eheabschluß geht das Verlöbnis voraus. Schuldvoller Bruch desselben erzeugt Entschädigungspflicht. In Berücksichtigung einer Anregung, die speziell aus den Kreisen der Frauenbewegung hervorging, ist im gegenwärtigen Entwurf abweichend von der frühern Fassung die Ehefähigkeit für Männer auf das 20. und für Frauen auf das 18. Jahr hinausgeschoben worden (ursprünglich 18 und 16 Jahre). Ehehindernisse bilden vollständige Handlungsunfähigkeit, mangelnder Consens der Eltern und Vormünder, Vorhandensein einer nicht aufgelösten Ehe, Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vom Richter auferlegten Wartefrist im Falle der Auflösung einer frühern Ehe, sowie Verwandtschaft. Die Heirat ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Verschwägerten in gerader Linie und zwischen Adoptiveltern und -Kindern, so lange die Adoptivverwandtschaft besteht. Ist einer der Ehegatten verschollen, so kann der andere Teil eine neue Ehe nur eingehen, wenn die frühere Ehe aus diesem Grunde aufgelöst worden ist.

Dem Eheabschluß hat eine Verkündigung vorauszugehen. Nach dieser können während bestimmter Zeit Einsprachen gegen die Eheabschließung erhoben werden; stehen keine Hindernisse entgegen, so stellt der Civilstandsbeamte den Brautleuten einen Verkündschein aus, auf Grund dessen sie innerhalb sechs Monaten vor jedem Civilstandsbeamten der Schweiz die Trauung verlangen können. Die Trauung wird von dem Civilstandsbeamten in das Eheregister eingetragen und den Eheleuten auf Verlangen ein Eheschein ausgestellt. Nur auf Grund eines solchen kann kirchliche Einsegnung verlangt und vollzogen werden.

Die abgeschlossene Ehe ist nichtig zu erklären, wenn zur Zeit des Abschlusses bereits eine früher eingegangene Ehe besteht, oder einer der Ehegatten handlungsunfähig oder mit dem andern Ehegatten in verbotenem Grade verwandt ist. Die Nichtigerklärung erfolgt von Amtes wegen oder auf Grund einer Klage, zu deren Anstellung jeder befugt ist, der ein Interesse an derselben hat. Sie ist ausgeschlossen, wenn der handlungsunfähige Teil wieder handlungsfähig geworden ist oder die frühere Ehe wieder aufgelöst wurde und beide Teile über den weitern Fortbestand der Ehe einverstanden sind.

Die Ehe kann innerhalb eines halben Jahres angefochten werden wegen mangelnden Ehewillens oder wenn sie unter dem Einfluß von Irrtum, Betrug oder Zwang zu stande kam. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Ehe trotz mangelnder Ehemündigkeit oder in Verletzung der Wartefrist eingegangen wurde. Im Falle der Nichtigkeit behalten die Kinder unter allen Umständen den Stand als eheliche Kinder (155), auch die gutgläubige Ehefrau behält ihren Stand, nimmt aber ihren frühern Namen wieder an.

Eine gültig abgeschlossene Ehe kann geschieden werden wegen Ehebruch, Lebensnachstellung, Ehrenkränkung und Mißhandlung, wegen Ehrverlust des anderen Teiles, ferner wenn der eine Ehegatte seit drei Jahren wahnsinnig ist, endlich im Falle tiefer Zerrüttung des ehelichen Lebens. Dem an der Scheidung schuldigen Teil können Geldleistungen aufgelegt werden. Das Urteil kann eine Wartefrist für die Wiederverheiratung festsetzen, welche bis auf drei Jahre bemessen sein darf. Ueber die Zusprechung der Kinder im Falle der Scheidung bestimmt der Richter. Dem konfessionellen Standpunkt, welcher die Ehescheidung für unstatthaft hält, macht der Entwurf eine weitgehende Konzession, indem er gestattet, daß statt auf Scheidung auch auf Trennung erkannt werden kann. Die Trennung

soll entweder auf unbestimmte Zeit oder unter Festsetzung eines Zeitraumes zwischen sechs Monaten und drei Jahren ausgesprochen werden.

Einen Maßstab für die Auffassung des Gesetzgebers von der socialen Stellung der Frau kann man den Vorschriften entnehmen, welche er über die Wirkungen der Ehe aufstellt. Diese Wirkungen sind sowohl persönliche wie vermögensrechtliche.

„Durch die „Trauung", sagt der Entwurf 182, werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden. Sie verpflichten sich gegenseitig, das Wohl der Gemeinschaft in einträchtigem Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand." Das Haupt der Ehe ist der Mann. Er bestimmt auch den ehelichen Wohnsitz und hat regelmäßig die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft. Soweit es sich aber um die Leitung der häuslichen Angelegenheiten handelt, greift die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau Platz. Auch der selbständige Betrieb eines Gewerbes oder eines Geschäftes ist der Frau gestattet, wenn nicht ihre häuslichen Pflichten darunter leiden. Sie ist voll prozeßfähig. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten sind statthaft, dagegen ist unter ihnen regelmäßig Betreibung und Zwangsvollstreckung ausgeschlossen. Vorübergehende Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft kann vom Richter verordnet werden.

Was die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe anlangt, so steht es den Gatten frei, den Güterstand durch Vertrag festzusetzen. Sie müssen aber hierbei eine der drei Güterrechtsformen, die der Entwurf aufgestellt hat, zu Grunde legen. Diese drei Typen sind die Güterverbindung, Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. In Ermangelung vertraglicher Regelung, sowie in gewissen, vom Gesetze vorgesehenen Fällen, tritt der gesetzliche Güterstand ein. Der Entwurf kennt als ordentlichen, gesetzlichen Güterstand die Güterverbindung und als außerordentlichen die Gütertrennung. Von Gesetzes wegen tritt die Gütertrennung ein im Falle des Konkurses eines Ehegatten, sowie wenn dessen voreheliche Gläubiger Verlustscheine besitzen. Der Richter kann Gütertrennung auf Verlangen des einen oder des andern Ehegatten verhängen, namentlich wenn der Unterhaltspflicht nicht genügt wird oder im Falle starker vorehelicher Verschuldung, sowie bei mangelnder Sicherheitsleistung. Art. 211 spricht das Princip der Unwandelbarkeit des einmal begründeten Güterrechtes bei nachträglichem Wohnsitzwechsel aus.

Bestimmte Vermögensstücke bleiben entweder Kraft gesetzlicher Vorschrift von der ehelichen Gemeinschaft unberührt oder werden durch Vertrag derselben entzogen. Sie bilden das sogenannte Sondergut. Von Gesetzes wegen fallen in das Sondergut Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch der Ehegatten dienen, die Spargelder und der Arbeitserwerb der Frau, sowie das Frauengut, das zu selbständigem Geschäftsbetrieb verwendet wird. Die vertragliche Festsetzung des Güterstandes erfolgt durch Ehevertrag, der in öffentlicher Form abgeschlossen sein muß. Dritten gegenüber ist derselbe nur wirksam, wenn er in das Ehegutsregister eingetragen wurde. Dieses Ehegutsregister, dessen Einsicht offen steht, soll auf dem Handelsregisteramt des ehelichen Wohnsitzbezirkes geführt werden. Doch bleibt es den Kantonen unbenommen, andere Amtsstellen mit der Registerführung zu betrauen. Ueber die Güterstände bestimmt der Entwurf im einzelnen folgendes:

Durch die Güterverbindung (223—244) wird mit Ausnahme des Sondergutes alles Vermögen, welches die Ehegatten bei Abschluß der Trauung haben oder später erwerben, zum ehelichen Vermögen verbunden. Hierbei bleibt aber das von jedem Gatten Eingebrachte sein Eigengut. Behufs Auseinanderhaltung der Eigentumsverhältnisse kann Inventarisierung verlangt werden. Der Mann hat die Verwaltung und Nutznießung des ehelichen Vermögens, ebenso die Vertretung, soweit nicht die Schlüsselgewalt der Frau in Frage kommt. Für voreheliche Schulden des Mannes haftet dieser allein, für voreheliche Schulden der Frau deren Eingebrachtes und Sondergut. Für eheliche Schulden haftet der Mann persönlich und mit dem ehelichen Vermögen; die Frau nur aus solchen Geschäften, die sie ohne Genehmigung des Mannes oder der Vormundschaftsbehörde abschloß. Eine solche Genehmigung ist auch notwendig, sofern es sich um den Erwerb einer Erbschaft handelt. Die Frau kann vom Manne Sicherheitsleistung verlangen. Die Güterverbindung wird aufgehoben durch Tod und Konkurs. Im Konkurs kann die Frau ihren Anspruch auf das eingebrachte Gut anmelden und hat für die Hälfte desselben ein Vorrecht. Bei der Auflösung der Güterverbindung fällt jedem Teile oder dessen Erben sein Eingebrachtes zu. Ein etwaiger Ueberschuß über das Eingebrachte, der sogenannte Vorschlag, wird unter beide Ehegatten geteilt, für Verminderungen, den sogenannten Rückschlag, hat der Ehemann allein aufzukommen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft (245—256) vereinigt alles Vermögen, sowie die Einkünfte von Mann und Frau, zu einem Gesamtgute. Die Gemeinschaft ist eine solche zur gesamten Hand. Die Verwaltung steht dem Manne zu und der Frau, soweit sie die eheliche Gemeinschaft zu vertreten befugt ist. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen, sowie zur Annahme und Ausschlagung von Erbschaften bedarf es der Einwilligung des andern Teils; für voreheliche Schulden haftet das Gesamtgut und jeder Ehegatte persönlich. Für Schulden, die während der Ehe vom Ehemann oder von der Frau im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis eingegangen werden, haftet das Gesamtgut, außerdem aber auch der Ehemann persönlich. Für Vertragsschulden der Frau, welche ohne Einwilligung des Mannes oder der Vormundschaftsbehörde begründet werden, die Frau allein; für Gesamtschulden ist der Ehemann auch persönlich haftbar. Beim Tode des einen Ehegatten zerfällt das Gesamtgut in zwei Hälften; die Gütergemeinschaft kann aber auch vom überlebenden Ehegatten mit den Kindern fortgesetzt werden. Diese fortgesetzte Gütergemeinschaft (257—264) kann jederzeit aufgehoben werden; sie erlischt durch den Tod des überlebenden Ehegatten, dessen Wiederverheiratung, und durch Konkurs. Die Gütergemeinschaft kann auch eine bloß teilweise sein. So können bestimmte Vermögenskomplexe, z. B. Grundstücke, von der Gemeinschaft ausgenommen werden (265). Dann gilt für die letztern Gütertrennung. Es kann aber auch vertraglich für dieselben das System der Güterverbindung ausgemacht sein (266).

Eine sogenannte Errungenschaftsgemeinschaft (267, 268) liegt dann vor, wenn die Gemeinschaft auf die Einkünfte aus dem beidseitigen Vermögen und auf die Erwerbungen während der Ehe beschränkt wird. Für das eingebrachte Vermögen beider Ehegatten gelten die Vorschriften über die Güterverbindung. Der Vorschlag wird geteilt, einen allfälligen Rückschlag trägt regelmäßig der Mann.

Bei der Gütertrennung (269—276) steht principiell jedem Teile nicht nur Eigentum, sondern auch Verwaltung und Nutznießung an seinem Vermögen zu. Will die Frau die Verwaltung nicht selbst führen, so kann der Mann gegen Sicherstellung verlangen, daß sie ihm übertragen werde. Die Frau kann zur Leistung eines Beitrages an die ehelichen Lasten angehalten werden. Diese Ehesteuer steht unter den Regeln der Güterverbindung.

Die zweite Abteilung, mit der Ueberschrift Verwandtschaft, zerfällt in die Abschnitte: eheliches, außereheliches Kindesverhältnis und Familiengemeinschaft.

Das eheliche Kindesverhältnis wird begründet durch eheliche Abstammung, Ehelicherklärung und Annahme an Kindesstatt. Der Beweis der ehelichen Abstammung wird durch Vermutungen, die das Gesetz aufstellt, erleichtert; uneheliche Kinder und deren Nachkommen erhalten Stellung und Rechte von ehelichen (Ehelicherklärung 283—288) durch die Verheiratung ihrer Eltern und durch behördliche Erklärung für den Fall, daß die Ehe wegen Tod oder eingetretener Eheunfähigkeit des einen Teils nicht abgeschlossen werden kann. Die Ehelicherklärung ist im Civilstandsregister zu vermerken. Die Annahme an Kindesstatt (289—295) kann erfolgen von einer Person ohne Nachkommen, die das vierzigste Jahr vollendet hat und mindestens 18 Jahre älter ist als der Anzunehmende. Erforderlich ist die Einwilligung des letztern und im Falle, daß er oder der Annehmende verheiratet sind, auch die Zustimmung der betreffenden Ehegatten. Gemeinschaftliche Annahme kann nur durch Ehegatten erfolgen. Der Angenommene erhält den Namen des Annehmenden; ein Erbrecht wird zu Gunsten des Angenommenen gegenüber dem Annehmenden begründet, aber nicht umgekehrt.

Aus dem Kindesverhältnis folgt für das Kind ein Anspruch auf den Namen und auf die Heimat des Vaters, ferner ein Recht auf Alimentierung und Erziehung. Für die Eltern ergiebt sich daraus die elterliche Gewalt, welche vom Vater, als dem Haupt der Familie, und von der Mutter innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis, sowie im Falle der Verhinderung des Vaters, ausgeübt wird. Die elterliche Gewalt legt den Inhabern derselben die Pflicht der Unterhaltung und der Erziehung, auch der religiösen, auf. Sie können erforderlichen Falls die nötigen Zuchtmittel zur Anwendung bringen und sofern hierzu Veranlassung vorliegt, die Beihülfe der Vormundschaftsbehörde in Anspruch nehmen. Letztere kann Ueberführung in Erziehungs- und Besserungsanstalten anordnen. Bei Mißbrauch der elterlichen Gewalt kann dieselbe den Eltern entzogen werden.

Den Eltern steht am Vermögen des Kindes, bis zur Mündigkeit, regelmäßig Verwaltung und Nutznießung zu. Nur die Verwaltung haben sie hinsichtlich solcher Zuwendungen, bei denen nach der Bestimmung des Gebers die Nutzung ausgeschlossen ist. Vollständig verfügungsfrei ist das Kind hinsichtlich desjenigen Vermögens,

welches ihm zum selbständigen Geschäftsbetrieb eingeräumt wurde. Der Arbeitserwerb des Kindes fällt den Eltern zu, wenn das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, andernfalls verbleibt es demselben als freier Erwerb.

Das uneheliche Kind steht zunächst in Verwandtschaftsbeziehung zur Mutter und deren Familie. Die Verwandtschaft mit dem unehelichen Vater, der im übrigen unterhaltspflichtig ist, wird begründet durch freiwillige Anerkennung oder durch Verurteilung aus der Vaterschaftsklage. Hat der Erzeuger des Kindes der Mutter die Ehe versprochen oder die Beiwohnung in verbrecherischer Weise bewirkt, so wird im Urteil die Standesfolge des Kindes ausgesprochen, wodurch dasselbe den Namen des Vaters erhält und zu ihm in das Verhältnis der außerehelichen Verwandtschaft tritt (351).

Eine ganz besondere Sorge zeigt der Entwurf für die Wiederbelebung des in neuerer Zeit sich immer mehr verlierenden Familiensinns. Hierbei wird allerdings nicht so weit gegangen, daß die Blutverwandtschaft in den entferntern Graden als Erbberechtigungsgrund anerkannt wird. Soweit aber unter Verwandten das Gefühl der Zusammengehörigkeit nach heutiger Anschauung noch als lebendig angenommen werden darf, soll diese Zusammengehörigkeit der Sippe in der modernen Bedeutung des Wortes auch durch gesetzliche Anordnungen geschützt und gefördert werden. In diesem Sinne wird in dem Abschnitt Familiengemeinschaft eine Unterhaltungspflicht für Verwandte auf- und absteigender Linie und ausnahmsweise auch unter Geschwistern statuiert. Auch die etwas patriarchalisch ausgestaltete, häusliche Gewalt des Hausherrn über seine Hausgenossen entspricht dieser Tendenz. Ganz besonders aber tritt dieselbe hervor in den Bestimmungen über das Familienvermögen. Ein Vermögen kann dauernd mit einer Familie verbunden werden durch Familienstiftung oder durch Familienfideikommis, sofern das kantonale Recht dieselben nicht verbietet oder beschränkt (362). Eine derartige nur vorübergehende Verbindung auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit kann durch Begründung einer Gemeinderschaft erzielt werden (365), wenn durch Vertrag unter Miterben die Gemeinschaft ungeteilt fortgesetzt oder sonst Vermögen zu ungeteilter Gemeinschaft von Verwandten zusammengeworfen wird. Unter den Gemeindern entsteht eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Der dieselbe begründende Vertrag bedarf der öffentlichen Form und zur Wirksamkeit gegen Dritte auch der Eintragung ins Handelsregister. Die Gemeinderschaft ist entweder eine solche mit gemeinsamer Wirt-

schaft, wobei aber einem Gemeinder als Haupt die Leitung übertragen werden kann oder eine sogenannte Ertragsgemeinderschaft, bei welcher den nicht wirtschaftenden Gemeindern nur ein Anteil am Ertrage zusteht (376).

Endlich hat der Entwurf auf diesem Gebiete noch eine weitere Neuerung vorgesehen durch die Regelung der sogenannten Heimstätten, über deren Zulassung das kantonale Recht zu entscheiden haben soll. Bisher ist bekanntlich nur in einem einzigen Kanton, in Luzern, anfangs der 70er Jahre ein Heimstättengesetzentwurf eingebracht worden. Nach dem vorliegenden Entwurf kann ein Haus oder Gut, das seiner Größe nach nicht über die Bedürfnisse einer Familie hinausgeht, durch eine Vormerkung im Grundbuch zu einer Familienheimstätte erklärt werden (378 ff.) So lange dieser Eintrag dauert, ist dasselbe nicht veräußerlich, aber auch nicht belastbar. Soweit die Raumverhältnisse es zulassen, hat der Eigentümer Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister aufzunehmen, sofern sich diese nicht als unwürdig erwiesen haben. Bei Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers erfolgt eine Verwaltung, welche die Interessen der Gläubiger, aber auch die der Heimstätte zu wahren hat. Die Heimstätte hört auf durch den Tod des Eigentümers, sofern nicht durch Familienfideikommis oder Familienstiftung ein Nachfolger vorhergesehen ist, sowie durch Aufhebung derselben durch den Eigentümer selbst.

Die dritte Abteilung des Familienrechtes ist der einläßlichen Darstellung des Vormundschaftsrechtes gewidmet. Organe der Vormundschaft sind die Vormundschaftsbehörden und der Vormund. Die erstern sind eigentliche Vormundschaftsbehörden und Aufsichtsbehörden.

Festsetzung und Umgrenzung dieser Aemter liegt den Kantonen ob.

Ausnahmsweise kann, sofern die Bedürfnisse des Mündels es wünschenswert machen, eine Familienvormundschaft in der Form des Familienrates eingesetzt werden. Unter Vormundschaft stehen die nicht in elterlicher Gewalt befindlichen Minderjährigen, die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, schlechten Lebenswandel oder Verschwendung Entmündigten, die zu längerer Freiheitsstrafe Verurteilten und diejenigen, welche wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit auf eigenen Wunsch einen Vormund erhalten haben. Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz des Mündels.

Der Vormund ist entweder ein ordentlicher Vormund oder ein Beistand. Eine Beistandschaft wird eingesetzt, sofern es sich bloß um die Erledigung einzelner Geschäfte oder die Verwaltung eines Vermögens handelt. Fähig zur Uebernahme der Vormundschaft ist jede Person, die die Ehrenfähigkeit besitzt. Die Berufung zur Vormundschaft erfolgt durch die zuständige Behörde und kann nur aus ganz bestimmten Gründen abgelehnt werden. Bei der Berufung ist den nächsten Verwandten und dem Ehegatten der Vorzug zu geben. Mit der Führung der Vormundschaft können auch mehrere Personen betraut sein. Dem Vormund liegt die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels ob. Bei Antritt seines Amtes hat er ein Inventar aufzunehmen. Die Behörde hat seine Geschäftsführung zu überwachen und sich von ihm Rechnung legen zu lassen. Für die Vornahme bestimmter Geschäfte ist die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, für einige auch diejenige der Aufsichtsbehörde erforderlich. Für Ersatzforderungen, die dem Mündel aus der vormundschaftlichen Verwaltung erwachsen, steht dem letzteren ein Vorrecht im Konkurse des Vormundes zu.

Außer dem Vormunde selbst haften Gemeinde und Staat.

Bei Pflichtverletzungen des Vormundes kann die Behörde gegen denselben Disciplinarstrafen verhängen und ihn nötigenfalls seines Amtes entsetzen. Die Beistandschaft steht unter den Regeln der Vormundschaft (447).

Das Erbrecht behandelt in einer ersten Abteilung die Erben und in einer zweiten den Erbgang. Die Erben werden zur Erbschaft berufen entweder unmittelbar durch das Gesetz oder auf Grund letztwilliger Verfügung. Gesetzliche Erben sind die Verwandten, sowie neben diesen der überlebende Ehegatte und falls weder Verwandte noch ein Ehegatte vorhanden sind, der Fiskus. Der Entwurf beruft die gesetzlichen Erben nach der sogenannten Parentelenordnung.

Die erste Klasse oder Parentel bilden die Nachkommen des Erblassers, die zweite, in Ermanglung von Nachkommen, die Eltern und sofern der eine Elternteil oder beide Eltern fortgefallen sind, deren Descendenz.

Mit der dritten Klasse der Großeltern und ihren Nachkommen schließt aber nach dem Entwurf die Verwandtenerbfolge ab. Urgroßeltern oder in deren Ermanglung Großoheime und Großtanten erhalten wohl die Nutznießung am Nachlaß auf Lebenszeit, aber kein Erbrecht. Der überlebende Ehegatte hat neben Nachkommen die

Nutznießung an der Hälfte. Neben den Eltern erhält er ein Viertel der Erbschaft zu Eigentum und an drei Viertel die Nutznießung, neben Großeltern und deren Stamm die Hälfte zu Eigentum und die andere Hälfte zu Nutznießung. Adoptierte erben wie eheliche Nachkommen, uneheliche, mit Standesfolge, anerkannte Kinder erhalten neben ehelichen halbsoviel wie die letztern.

Die Fähigkeit, eine letztwillige Verfügung zu errichten, wird mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre erlangt. Zum Abschluß eines Erbvertrages müssen jedoch die Vertragschließenden 20 Jahre alt sein. Hinterläßt der Erblasser Nachkommen, so kann er nur über einen Viertel und hinterläßt er Eltern, nur über die Hälfte seines Nachlasses frei verfügen. Dem überlebenden Ehegatten muß neben Nachkommen die Hälfte der Nutznießung, neben Eltern ein Viertel des Eigentums an der Erbschaft zugewendet werden. Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur dann statthaft, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich gegenüber dem Erblasser einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die einen der gesetzlichen Enterbungsgründe bildet. Soweit der Erblasser über den Nachlaß nicht verfügt hat, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Die Verfügungen von Todes wegen, welche Bedingungen und Auflagen enthalten können, sind entweder einseitige oder zweiseitige. Einseitige sind die Erbeseinsetzungen, Vermächtnisse und Stiftungen. Für den Fall, daß die getroffene Verfügung sich nicht verwirklichen sollte, kann eine Ersatzverfügung angeordnet sein. Der Erblasser kann auch festsetzen, daß die Erbschaft nach einer bestimmten Zeit oder mit Eintritt einer gewissen Bedingung einer andern Person herausgegeben werden muß. Hier ist der erste Erbe der Vorerbe und der nachherige der Nacherbe. Die zweiseitige Verfügung, Erbvertrag, ist entweder Erbeinsetzungsvertrag oder Erbverzicht. Der Entwurf kennt drei Formen der letztwilligen Verfügungen, die öffentliche, die schriftliche und die mündliche. Die öffentliche wird vor dem nach kantonalem Recht zuständigen Beamten oder Notar unter Zuziehung von zwei Zeugen errichtet. Die schriftliche Verfügung muß vom Erblasser eigenhändig verfaßt, datiert und unterschrieben sein. Für die mündliche, die nur in Notlagen zulässig ist, genügt die Erklärung vor zwei Zeugen, die ihrerseits die Pflicht haben, den ihnen erklärten letzten Willen niederzuschreiben und beglaubigen zu lassen. Eine solche Notverfügung wird aber nach einem Monat seit Wegfall der Notlage unwirksam. Die letztwillige Verfügung wird ungültig durch ausdrückliche Aufhebung, durch Zerstörung und Errichtung einer neuen,

entgegenstehenden Verfügung. Behufs Durchführung seiner letztwilligen Anordnungen kann der Erblasser Willensvollstrecker ernennen. Die letztwillige Verfügung kann vermittelst Klage für ungültig erklärt werden, wenn der Errichtende nicht die Handlungsfähigkeit hatte, wenn die Verfügung an einem Willensmangel leidet oder unsittlich ist und wenn die gesetzlich vorgeschriebene Form nicht beobachtet wurde. Sind durch die Verfügung Pflichtteilsberechtigte in ihrem Anspruch verkürzt, so können sie mittelst der Herabsetzungsklage gegenüber den Bedachten die Ergänzung ihres Pflichtteils beanspruchen. Die gleiche Klage steht ihnen auch gegenüber Personen zu, die bereits bei Lebzeiten des Erblassers von ihm bedacht wurden, sofern es sich nicht um Schenkungen handelt, welche mehr als zehn Jahre hinter dem Erbfall zurückliegen.

Die zweite Abteilung des Erbrechtes, die den Erbgang zum Gegenstande hat, erörtert dessen Voraussetzungen und Wirkungen und schließt mit der Darstellung der Teilungsvorschriften. Voraussetzungen des Erbganges sind zunächst der Tod des Erblassers und die Rechtsfähigkeit des berufenen Erben. Gegen den letztern dürfen aber keine Erbunwürdigkeitsgründe vorliegen. Der Berufene muß zur Zeit des Erbfalls existieren. Von dem vorher erzeugten, aber erst nach dem Erbfall geborenen Kinde wird angenommen, daß es bereits vor demselben geboren sei.

Als Nacherbe kann auch eine Person gültig berufen werden, die zur Zeit des Erbfalls noch nicht geboren ist.

Das Vermögen eines Verschollenen wird dessen mutmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung herausgegeben.

Als Wirkungen, welche die Eröffnung des Erbgangs hervorbringt, behandelt der Entwurf die Durchführung von Sicherungsmaßregeln, den Erbschaftserwerb, das öffentliche Inventar, die amtliche Liquidation und die Erbschaftsklage. Zur Sicherung des Erben dient zunächst die Versiegelung und die Inventarisierung des Nachlasses. Jeder, der im Besitz einer letztwilligen Verfügung sich befindet, ist verpflichtet, dieselbe dem Nachlaßgericht herauszugeben. Letzteres hat zur Eröffnung derselben zu schreiten und den Interessierten den Inhalt zur Kenntnis zu bringen. Nötigenfalls ist eine Nachlaßverwaltung einzusetzen. Denjenigen Personen, welche ihr Erbrecht bescheinigen, stellt das Nachlaßgericht eine Erbbescheinigung aus, wodurch aber der Anstellung der Erbschaftsklage seitens anderer Prätendenten nicht präjudiciert wird.

Der berufene Erbe erwirbt die Erbschaft von selbst mit der Berufung, kann dieselbe jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ausschlagen. Der Vermächtnisnehmer hat einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Beschwerten, der regelmäßig mit dem Erbschaftserwerb fällig wird. Sein Anspruch steht jedoch demjenigen der Erbschaftsgläubiger nach.

Jeder Erbe ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen und kann nach dessen Errichtung innerhalb Monatsfrist entweder die Erbschaft ausschlagen oder dieselbe unbedingt oder mit Inventar annehmen oder endlich die amtliche Liquidation verlangen. Tritt er mit öffentlichem Inventar an, so beschränkt er dadurch seine Haftung für Erbschaftsschulden auf den Aktivbestand des Nachlasses. Für Bürgschaftsschulden haftet er nach 603 auch bei unbedingter Annahme nicht weiter. Die amtliche Liquidation, deren Folge ebenfalls die beschränkte Erbenhaftung ist, durch welche aber dem Erben die Verwaltung des Nachlasses entzogen wird, besteht in Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs. Die Nachlaßverwaltung kann regelmäßig nur vom Erben, ausnahmsweise aber auch von den Erbschaftsgläubigern anbegehrt werden.

Wer auf eine Erbschaft oder auf Erbschaftssachen, kraft Erbrechts, als gesetzlicher oder eingesetzter Erbe ein besseres Recht zu haben glaubt, als der Besitzer, ist befugt, sein Recht mit der Erbschaftsklage geltend zu machen (611). Dieselbe verjährt gegenüber dem schlechtgläubigen Besitzer in dreißig Jahren, gegenüber dem gutgläubigen in einem Jahr seit Kenntnis des Klägers von seinem Rechte, unter allen Umständen aber in zehn Jahren.

Vor der Teilung der Erbschaft unter die Miterben besteht unter diesen eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Ueber die Teilung kann die letztwillige Verfügung Vorschriften enthalten. Die Erbschaft wird regelmäßig von den Erben in Lose zerlegt. Mangels Einigung derselben entscheidet die Behörde. Die Teilung wird durchgeführt durch Annahme der Lose oder durch schriftlichen Abschluß eines Teilungsvertrages. In gewissen Fällen kann die Teilung aufgeschoben werden. Wirtschaftliche Gefahren können sich aus der Teilung von landwirtschaftlichen Gewerben oder Gütern ergeben. Einerseits führt hier die Durchführung der Teilung möglicherweise zu einer unerwünschten Zersplitterung des Grundbesitzes. Dem gegenüber überläßt es der Entwurf (629) den Kantonen ein Verbot aufzustellen, wonach bei der Teilung von Grundstücken nicht unter ein minimales

Flächenmaß herabgegangen werden darf. Andererseits droht dem Uebernehmer eines Gutes aus der Abfindung seiner Miterben die große Gefahr der Ueberschuldung. Auch dieser Unzuträglichkeit sucht der Entwurf in sehr wirksamer Weise zu steuern. Der Uebernehmer kann nach 630, sofern die Abfindungssummen und die sonst auf dem Gut ruhenden Lasten $^2/_3$ seines Wertes übersteigen, verlangen, daß keine Teilung stattfinde, sondern daß mit den Abfindlingen eine Ertragsgemeinderschaft fortgesetzt werde, bis die Verhältnisse des Gutes eine Abfindung derselben gestatten.

Zuwendungen unter Lebenden sind nach 633 auf den Erbteil nur anzurechnen, wenn der Erblasser dies angeordnet hat. Von dieser Regel besteht aber nach 634 eine Ausnahme für die Nachkommen. Diese müssen behufs Ausgleichung ihres Verhältnisses unter einander solche Zuwendungen, die regelmäßig in Anrechnung gebracht werden, wie Abfindungsgelder, Schenkungen u. s. w. in ihren Erbteil einrechnen, es sei denn, daß der Erblasser sie ausdrücklich von dieser Pflicht entbunden hat.

Das Sachenrecht ist ungemein einfach und klar disponiert. In einer ersten Abteilung finden wir die Vorschriften über Grundstück- und Fahrniseigentum, über dessen Inhalt und dessen Beschränkungen zusammengestellt. Die zweite Abteilung behandelt die beschränkten, dinglichen Rechte und die dritte Besitz- und Grundbuch. Inhaltlich am reichhaltigsten ist die zweite Abteilung, in dieser werden uns nacheinander vorgeführt die Dienstbarkeiten, die Grundlasten, das Grundpfand, das Fahrnispfand und die Rechte an herrenlosen, öffentlichen Sachen. Im Abschnitte Fahrnispfand werden erörtert Faustpfand und Retentionsrecht, die Fahrnisverschreibung, das Versatzgeschäft und die Pfandbriefe. Unter den Rechten an öffentlichen Sachen haben die Wasserrechte und Bergwerksrechte eine besondere Normierung erfahren.

Die allgemeinen Bestimmungen, die das Sachenrecht einleiten, stellen die Begriffe des Eigentums, des Bestandteils, des Zugehörs, des Miteigentums und der sich daraus ergebenden Gemeinschaft, sowie des Gesamteigentums fest. Grundeigentum ist das Eigentum an unbeweglichen Sachen oder Grundstücken; als Grundstücke gelten: Liegenschaften und die in das Grundbuch aufgenommenen, selbständigen und dauernden Rechte, namentlich Wasserrechte und Baurechte, Bergwerke (658).

Der Erwerb an Grundstücken erfolgt durch Eintragung ins Grundbuch; neu entstandenes Land fällt in das Eigentum des betreffenden Kantons. Wer gutgläubig ohne Rechtsgrund eingetragen wurde, erwirbt nach Ablauf von 10 Jahren das Eigentum. Gutgläubiger 30jähriger Besitz eines Grundstückes, welches nicht im Grundbuch aufgenommen ist oder dessen Eigentümer unbekannt, verschollen oder tot ist, giebt einen Anspruch auf Eintragung (sogenannte Tabularersitzung). Das Grundeigentum geht verloren durch Löschung oder durch Untergang des Grundstückes.

Im Grundeigentum liegt das Recht auf richtige Abgrenzung. Ebenso ergreift dasselbe die auf dem Grund und Boden hergestellten Bauten und Pflanzungen. Das Recht auf den Ueberbau verbleibt dem Ueberbauenden, muß aber als Dienstbarkeit eingetragen werden. Als Eigentumsbeschränkungen behandelt der Entwurf die dinglichen Veräußerungsverbote, Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht, sofern sie durch Vormerkung geschützt sind, das als Baurecht bezeichnete Eigentum an Bauwerken auf fremdem Boden, die Nachbarrechte, das Recht auf Zutritt an offenem fremden Wald und Weideland, das Recht der Einwirkung auf fremdes Grundeigentum zur Abwehr von Gefahren und die wasserrechtlichen Beschränkungen. Außerdem können Bund und Kantone Eigentumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse verfügen. Miteigentümer haben von Gesetzes wegen ein Vorkaufsrecht. Unter den Nachbarrechten seien besonders erwähnt das Recht auf den Notweg, das Recht auf den natürlichen Wasserablauf und das Recht auf Durchleitungen in fremden Grundstücken. Bei der Darstellung des Fahrniseigentums werden als Erwerbsarten desselben erörtert die Aneignung, der Fund, die Schatzfindung, die Verarbeitung, die Verbindung und Vermischung und die Ersitzung. Eine eigenartige Bestimmung enthält 717, wonach der Fund an herrenlosen Naturkörpern und Altertümern von erheblichem wissenschaftlichem Wert den Kantonen zufällt, dem Finder aber Anspruch auf angemessenen Finderlohn zuerkannt wird.

Aus dem Kapitel der Grunddienstbarkeiten sei nur erwähnt, daß dieselben durch Eintragung entstehen und daß eine Verlegung der Ausübung auf Antrag des Belasteten statthaft ist, soweit dies im Interesse des letztern liegt und ohne Beeinträchtigung des Berechtigten durchführbar ist.

Als bemerkenswerte Vorschriften über die Nutznießung heben wir hervor die Pflicht des Nutznießers, den Nutznießungsgegenstand

zu versichern, sowie das Erfordernis eines Wirtschaftsplanes, wenn die Nutznießung einen Wald oder ein Bergwerk ergreift.

Als Dienstbarkeiten behandelt der Entwurf auch das selbständige Recht auf Bauten auf fremden Grund und Boden (Baurecht), das Wohnrecht und andere Gebrauchsrechte, wie das Recht auf Abhaltung von Schießübungen und das Recht auf Weg und Steg (774).

Die Grundlasten, regelmäßig auf seiten des Gläubigers nur unter bestimmten Voraussetzungen ablösbar, können sowohl zu Gunsten einer bestimmten Person, als auch zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines bestimmten Grundstückes bestellt werden. Was die Darstellung des Grundpfandrechtes anbelangt, so verweisen wir auf unsern Aufsatz in diesen Blättern (Jahrgang 1900).

Aus dem Titel Fahrnispfand greifen wir zu kurzer Besprechung heraus die Fahrnisverschreibung, das Versatzpfand und die Pfandbriefe.

Unter dem Namen Fahrnisverschreibung behandelt der Entwurf (884—889) eine Art von Mobiliarhypothek. Eine solche ist statthaft an Vieh, beweglichen Betriebseinrichtungen, Vorräten und Warenlagern. Sie wird begründet durch Eintragung in öffentliche Protokolle. Sie steht sowohl dem Anspruch des Grundpfandgläubigers, als dem des Fahrnispfandgläubigers nach. Ihrer Wirkung nach ist sie, vorbehaltlich einer Erneuerung, auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt. Bei Warenlagern ist für den Umfang des Pfandrechtes maßgebend das Inventar.

Hinsichtlich des Versatzpfandgewerbes stellt der Entwurf einige allgemeine Vorschriften auf, überläßt aber hier vieles der Regelung durch das kantonale Recht. Die für den Bodenkredit so ungemein wichtige Frage des Pfandbriefwesens hat im Entwurf eine vortreffliche Lösung gefunden (902—916). Die Pfandbriefinhaber sind durch ein gesetzliches Pfandrecht an den dem Pfandbriefinstitut eingentümlichen Pfandtiteln und an dessen Forderungen gesichert. Die Pfandbriefinstitute müssen ihren Sitz in der Schweiz haben und ein einbezahltes Kapital von mindestens einer Million Franken aufweisen. Sofern dieselben nicht staatlich garantiert sind, ist ihr Geschäftskreis im wesentlichen auf die Beleihung von Grundstücken, Kauf und Verkauf von Pfandtiteln und die Beleihung von solchen Titeln gegen faustpfändliche Hinterlegung beschränkt. Der Wert der emittierten Pfandbriefe darf den zehnfachen Betrag des Grundkapitals und den Betrag der dem Institut zustehenden Forderungen nicht übersteigen.

Die Pfandbriefe können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Zinsscheine sind immer auf den Inhaber auszustellen. Von dem jährlichen Reingewinn sind so lange 10% in einen Reservefonds abzuführen, bis derselbe 1/5 des einbezahlten Kapitals erreicht hat. Die Betreibung der Pfandbriefanstalt erfolgt nach den Regeln über die Wechselbetreibung. Revision und Kontrolle, sowie die Aufstellung von Vorschriften über das Pfandbriefwesen steht dem Bundesrate zu. Einem Institut, welches den gesetzlichen Vorschriften nicht nachkommt, kann die Konzession entzogen werden.

Die öffentlichen, herrenlosen Sachen stehen unter der Hoheit der Kantone, welche die Nutzbarmachung derselben zum Regal erklären können. Besondere Regelung erfahren in dem dieselben betreffenden Titel die Wasserrechte und die Bergwerke. Das Wasserrecht gehört zu den allergelungensten Teilen des Entwurfes. Der Entwurf unterscheidet scharf zwischen privaten und öffentlichen Gewässern. Die erstern behandelt er in der Lehre vom Grundeigentum und dessen Beschränkungen, die letztern in der Darstellung der öffentlichen herrenlosen Sachen. Die privaten Quellen und Wasserläufe bilden einen Bestandteil des Grundstückes. Ohne Grundeigentum kein Eigentum am Wasserlauf. Dagegen kann die Ausnützung fremder Quellen und Wasserläufe den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden (699). Ein solches Wasserrecht kann, namentlich wenn es sich in einem Bauwerk verkörpert, ein eigenes Blatt im Grundbuch erhalten (658). Zur übersichtlichen Darstellung solcher Wasserrechte dient ein Wasserkataster (994). Jeder Grundeigentümer hat an sich das Recht, auf seinem Grundstück nach Quellen zu graben. Gräbt er aber dadurch die Quelle eines andern Grundeigentümers ab, so ist er diesem entschädigungspflichtig und hat, sofern demselben seine Quelle unentbehrlich ist, den frühern Zustand wieder herzustellen (701). Entspringen die Quellen mehrerer Grundeigentümer einem gemeinsamen Sammelgebiet, so kann jeder im Rahmen seiner Berechtigung die nötigen Fassungen und Vertiefungen vornehmen und ferner auch die Anlegung von gemeinsamen Wassersammlern verlangen (702). Wer auf seinem Grundstück im Uebermaß Wasser hat, muß gegen Entschädigung dem bedürftigen Nachbar abtreten (704). Werden private Wasserläufe gar nicht oder ungenügend von ihrem Eigentümer ausgenützt, so kann die Expropriation gewährt werden, sofern es sich um eine gemeinnützige Verwertung, z. B. um eine Trinkwasserversorgung, handelt (705). Die Errichtung von Wasserwerken,

auch an Privatgewässern, steht unter öffentlicher Aufsicht und bedarf der behördlichen Genehmigung (932). Oeffentliche Gewässer, d. h. solche, an denen niemandes Eigentum besteht, unterliegen der Hoheit des Staates (917). Die Kantone können die Ausnützung derselben zum Regal machen (918). Die Berechtigung von Privaten auf die Herstellung von Wasserwerken und die Okkupation der in den letztern aufgefangenen und sich erneuernden Wasserwelle und Wasserkraft erfolgt durch Verleihung. Diese Verleihung ist regelmäßig unübertragbar (924) und wird auf bestimmte Zeit (gewöhnlich auf dreißig Jahre) erteilt. Dem Konzessionär kann das Expropriationsrecht auch gegenüber bestehenden Wasserrechten übertragen werden (927). Die an demselben öffentlichen Gewässer beliehenen Personen können behufs besserer Ausbeutung der Wasserkräfte Genossenschaften bilden, zu denen jedem Interessenten der Zutritt offen steht. Die Bildung solcher Genossenschaften kann auch zwangsweise angeordnet werden (934). Bei Konzessionsgesuchen steht dem Kanton und der Gemeinde während drei Jahren das Vorrecht zu (938). Mit dem Zeitablauf erlischt die Konzession, sofern sie nicht vorher erneuert worden ist. Der Beliehene ist aber zu entschädigen. Die Verleihung wird verwirkt, wenn das Werk nicht rechtzeitig hergestellt wird, in Verfall gerät oder während fünf Jahren nicht benutzt wird.

In dem Abschnitt Bergwerke werden zunächst die bergbaulich zu gewinnenden Rohstoffe festgesetzt, deren Zahl jedoch durch das kantonale Recht noch erweitert werden kann. Nachsuchungen nach derartigen Rohstoffen können nur auf Grund eines Schürfscheines erfolgen. Waren dieselben erfolgreich, so kann das Bergwerk verliehen werden. Der Eigentümer der Erdoberfläche ist nach Expropriationsgrundsätzen zu entschädigen. Die Ausnützung des Bergwerkes hat nach den Regeln der Bergbautechnik zu geschehen. Ordnungswidriger Betrieb oder längerer Nichtbetrieb hat Verwirkung zur Folge.

Originell ist im System des Entwurfs die Zusammenstellung von Besitz und Grundbuch, in der sich deutschrechtliche Anschauungen widerspiegelt. Wie durch die Gewere wird durch den Besitz die Vermutung des Rechtes begründet. Hiervon geht auch der Entwurf 972 aus, wenn er dem gutgläubigen Erwerber einer fremden Sache, die deren Eigentümer nicht gegen seinen Willen abhanden kam, bloß im Erwerb schützt und nicht vom Eigentum desselben spricht. Daß mehreren Personen gleichzeitig an derselben Sache sogenannte

selbständiger und unselbständiger Besitz (962) zustehen kann, entspricht gleichfalls deutschrechtlicher Anschauung. Abgesehen von den Klagen aus Besitzesstörung und Besitzentsetzung gewährt der Entwurf 979 dem frühern Besitzer, dem die Sache gegen seinen Willen abhanden kam, eine petitorische Klage auf Wiedererlangung des Besitzes. Ferner sind in dem Abschnitt über den Besitz auch die Vorschriften über die Eigentumsklage eingereiht.

Der letzte Titel des Sachenrechtes erledigt in den Art. 984 bis 1019 das Grundbuchrecht und ist inhaltlich wie formell einer der allerbesten Teile des Entwurfes. Die Principien, die das moderne Grundbuchrecht beherrschen, sind scharf und plastisch ausgeprägt. Eigenartig ist das Institut der Vormerkung ausgestaltet.

Die Vormerkung kann einesteils dazu benutzt werden, bestimmte persönliche Ansprüche, wie Vorkaufs- und Rückkaufsrecht, Pacht und Miete dinglich zu machen. Sodann dient dieselbe zur Eintragung einer Verfügungsbeschränkung und endlich findet sie für vorläufige Eintragungen Verwendung.

# Die schweizerischen Arbeiterkolonien.

Von Professor Dr. H. Kesselring, Zürich.

(Schluß).

Die Beschäftigung der Kolonisten ist in erster Linie eine landwirtschaftliche in Feld und Wald, Scheune und Stall. In Herdern kommt noch eine Käserei hinzu. Neben die regelmäßigen Betriebsarbeiten traten mancherlei Meliorationen. Im Tannenhof war viel Land erst urbar zu machen, und es ist rührend, wie nach dem glücklichen Erfolge dieser Arbeit unter den Kolonisten die Rede ging: „wie hier durch ihre Arbeit aus dem öden Erdboden fruchtbares Land geworden sei, so wollen sie hoffen, daß auch sie aus geringgeschätzten noch zu geachteten Gliedern der Gesellschaft werden können." Auch Bauten und Baureparaturen brachten an beiden Orten viele Arbeit. Ebenso fordert der häusliche Dienst viele Kräfte. Ferner werden Kleider und Schuhe gefertigt, und das erforderliche Gerät nach Möglichkeit selbst hergestellt und repariert. Besonders ist Herdern mit einer Anzahl wohleingerichteter Werkstätten versehen, in deren mehreren auch für Abnehmer außerhalb der Kolonie gearbeitet wird, so durch Anfertigung von Körben, Matten, einfachen Schlosserartikeln für Fabrikationszwecke. Solche industrielle Arbeit beschäftigt dort 10—20 Mann. Einzelne Kolonisten werden auch auf den Bureaux der Anstalten beschäftigt. Soweit möglich, wird überhaupt jedem für ihn geeignete Arbeit zugeteilt. Da indes für die große Zahl von Kolonisten stets Arbeit beschafft werden muß, auch wenn sie weniger lohnt, und zudem viele für ihre Arbeit weniger tüchtig oder geübt sind, so können die Kolonien nicht einen Arbeitsertrag erwarten, wie nach rein geschäftlichen Gesichtspunkten geführte Unternehmungen. In Herdern wird der Wert der durchschnittlichen täglichen Arbeitsleistung eines Kolonisten auf 80 Cts. angeschlagen.

Entgelt für die Arbeit ist in beiden Kolonien vor allem die Beherbergung und Verpflegung, deren Kosten für den Mann und

Tag im Tannenhof 1899 auf Fr. 1. 17, in Herdern im Durchschnitt der letzten Jahre auf Fr. 1. 40 (1899: Fr. 1. 39,5) berechnet wurden. In Herdern sind dabei die Nahrungskosten auch der Verwaltung und der Angestellten, weil sie nur um der Kolonisten willen da sind, auf die Kolonistentage verteilt; nach dieser Berechnung würde sich auch für Tannenhof der Kolonistentag auf mindestens Fr. 1. 30 stellen. Unter Hinzurechnung der Besoldung der Anstaltsleitung stellt er sich an beiden Orten noch je um 10—12 Cts. (Herdern 1899: 12,1 Cts.) höher. In Herdern wird vom 13. Arbeitstage an noch, je nach der Leistung, ein kleinerer Lohn in Geld berechnet, von dem aber besondere Naturalbezüge, wie Kleider, Tabak u. s. w. abgezogen werden; der Rest wird beim Austritt ausbezahlt. 1899 betrug die Gesamtsumme des Lohnes Fr. 7050. 88, d. h. durchschnittlich auf den Arbeitstag 37,6 Cts., auf den Kolonistentag überhaupt 31,8 Cts. Die Tagesleistung der Kolonie an den Mann wurde demgemäß in Herdern durchschnittlich auf ungefähr Fr. 1. 80 (1899: Fr. 1. 83,4) berechnet. Im Tannenhof werden alle von der Kolonie aus placierten Kolonisten mit Kleidern ausgerüstet, die die Kolonie zum Teil geschenkt erhält; der Betrag dafür ist in obigem Tagesansatz mit inbegriffen. Im Sommer wird den Kolonisten für ihre Arbeit auch eine kleinere Entschädigung in Geld berechnet, im Winter nur in Ausnahmefällen für besondere Leistungen.

Von höchster Bedeutung ist die Aufgabe der Kolonien in sittlich-religiöser Beziehung. In Deutschland sind die Voraussetzungen über den sittlichen Stand der Koloniegäste gesunken. Nach Dr. Berthold, dem sorgfältigen Statistiker der Kolonien, sind mindestens 3/4 der Kolonisten bestrafte, zum Teil häufig bestrafte Personen, und bei der Versammlung des Centralvorstandes der deutschen Kolonien 1899 wurden die „dauernd Schiffbrüchigen" auf 70 % aller Kolonisten geschätzt. Das Material für diese pessimistischen Urteile beruht freilich zum Teil auf den mancherlei polizeilichen, administrativen und gerichtlichen Chicanen, denen in Deutschland weit mehr als bei uns der mittellose Wanderer ausgesetzt ist. In gerechter Weise statistisch abzählen läßt sich die Sache nicht. In der Schweiz sind die Zustände jedenfalls eher besser, und auch die Art der Beurteilung eine andere. Neben einer erheblichen Zahl wohlgesinnter Elemente, der kräftigsten Mithülfe für Bildung eines guten Gemeingeistes, stehen Schwächere und schon Gesunkene, denen die Anstaltsordnung einen Halt bietet und sie vor manchem Schlimmen bewahrt.

Hier gilt es, den Sinn zu bewähren, der das geknickte Rohr nicht bricht und den glimmenden Docht nicht löscht, die glaubende, hoffende, duldende Liebe. In vielen Fällen haben die Kolonien innigsten Dank und freudigsten Erfolg geerntet. Manche geben freilich Anlaß zu schwerer Klage, manche werden wahrscheinlich nach dem Austritt wieder sinken, aber auch da kann die gute Einwirkung unter Umständen später noch Frucht tragen. Dauernd widerstrebende Elemente gehen von selbst weg oder müssen entlassen werden. 1900 waren im Tannenhof unter 92 Austretenden 19 weggewiesen, in Herdern unter 187 Austretenden 9 weggelaufen, 8 weggewiesen. Auch solche sind übrigens nicht unbedingt als verloren zu betrachten, wie verschiedene Erfahrungen beweisen. Die Namen der wegen schlechten Verhaltens von der Wiederaufnahme Ausgeschlossenen werden von den beiden Kolonien einander mitgeteilt.

Eine furchtbare Gefahr für das Volksleben bildet der Alkoholismus; er ist es auch, der einen großen Teil der Kolonisten dazu führt, in den Kolonien Zuflucht suchen zu müssen. 1899 wurde im Tannenhof die allgemeine Abstinenz eingeführt, für die Verwaltung und die Angestellten wie für die Kolonisten. Unter den letztern führte dies zu manchen Uebertretungen, die Wegweisungen zur Folge hatten. Im allgemeinen aber gewöhnten sich, bei der guten Kost, die Leute gern, und die Kolonie wurde noch mehr von unbemittelten Gewohnheitstrinkern als Heilstätte aufgesucht. In Herdern war vom Herbst 1899 bis Herbst 1900 die Abstinenz versuchsweise für die Kolonisten eingeführt, ohne Verpflichtung für die Angestellten. Im Herbste 1900 verfügte ein Mehrheitsbeschluß des Direktionskomitees für das nächste Jahr wieder die Rückkehr zur frühern Ordnung allgemeiner strenger Mäßigkeit, mit Empfehlung freiwilliger Abstinenz an Alkoholiker unter Gewährung von Ersatzgetränken.

Von großer Wichtigkeit ist die Aufgabe der Kolonien, Bestraften wieder den Rücktritt in die sociale Gemeinschaft zu vermitteln. Gerade daß sie hier nicht allein für sich und nicht unter diesem Titel versammelt sind, ist von Bedeutung. Wir fassen hier nur die direkt aus Straf- und Korrektionsanstalten kommenden, nicht, wie die deutsche Statistik, auch die früher einmal irgendwie Bestraften ins Auge. Dabei stellen sich natürlich die Zahlen weit niedriger als die oben angeführten deutschen Angaben. Im Tannenhof sind diese „Entlaßlinge" verhältnismäßig zahlreicher als in Herdern. Ferner kommen dort noch bedingt Entlassene aus der Arbeitsanstalt,

wohin sie durch administratives Urteil eingewiesen waren, hinzu; dieselben sind nicht wie die übrigen Kolonisten in Bezug auf Ein- und Austritt selbständig. In Herdern kommen solche nicht in Frage. In beiden Kolonien hat man mit den schon Bestraften vorherrschend gute Erfahrungen gemacht. Sie sind oft gesammelter, mehr an Ordnung gewöhnt, als andere. Ihre Vergangenheit wird von der Anstaltsleitung aus nicht bekannt gegeben, Neckerei darüber auch nicht geduldet. Einzelnen von ihnen konnten in beiden Kolonien schon dauernde Vertrauensstellungen übertragen werden. In Herdern kamen seit Gründung der Kolonie unter 912 Kolonisten 27 aus kantonalen Strafanstalten (3 %), 7 aus Bezirksgefängnissen, 14 aus Zwangsarbeitsanstalten, also im ganzen 5,26 % (1900 waren die Zahlen 6, 1, 2 Mann, im ganzen 4,9 %). Von den 27 Sträflingen haben sich 15 gute, 3 mittelmäßige Zeugnisse erworben, 16 fanden von der Kolonie aus Anstellungen; weggelaufen sind 2, weggewiesen 3, 2 verübten Diebstahl in der Anstalt. Aehnlich sind die Verhältnisse bei den aus Bezirksgefängnissen und Zwangsarbeitsanstalten Kommenden. Von den Ausgetretenen sind freilich manche, meist Trinker, später wieder in die alten Wege zurückgesunken. Immerhin darf erwähnt werden, daß in den Jahren 1895—1899, also seit der Gründung von Herdern, die Durchschnittszahl der männlichen Detinierten in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain sich nur auf 84 stellte (1897: 79, 1898: 73, 1899: 76), während sie 1890—1894 104 betrug.

Für die gesamte Wirksamkeit der Kolonien ist die Pflege des religiösen Lebens von größter Bedeutung. Mehr als im Tannenhof sind in Herdern beide Konfessionen in größerer Zahl vertreten: 1899 wurden daselbst aufgenommen 151 Evangelische, 58 Katholiken; 1900 135 Evangelische, 48 Katholiken. Für den kirchlichen Gottesdienst sind die Katholiken auf Herdern selbst, die Evangelischen auf das benachbarte Hüttweilen angewiesen. In beiden Kolonien werden durch die Verwalter tägliche gemeinsame Hausandachten gehalten. Benachbarte Geistliche halten in beiden häufig religiös-sittliche und allgemein bildende Vorträge. Einen Höhepunkt bildet jeweilen die Weihnachtsfeier mit anschließender Bescherung.

Dauer des Aufenthalts. Die Kolonien sind nicht für ganz vorübergehende Unterkunft bestimmt. In Herdern wird daher beim Eintritt die Verpflichtung zu einem Aufenthalt von mindestens vier Wochen, im Tannenhof von zwei Monaten verlangt; immer-

hin steht der Austritt jederzeit frei, nur erfolgt bei früherem Austritt eine Arbeitsentschädigung bloß ausnahmsweise. Die regelmäßige Aufenthaltsdauer ist in beiden Kolonien auf ungefähr drei Monate beschränkt; aber häufig wird eine Verlängerung bewilligt im Interesse der betreffenden Kolonisten, gelegentlich auch zugleich in dem der Arbeiten der Kolonie. Mehrfach ist es schon vorgekommen, daß sonst tüchtigen Arbeitern, welche aus Erfahrung sich schwach wußten gegenüber den Versuchungen einer selbständigen Existenz, auf ihre dringende Bitte die Bewilligung zu einem über Jahre dauernden Aufenthalt gegeben wurde, und daß dieselben diese Vergünstigung durch ihre Leistungen und ihr Verhalten rechtfertigten, während sie bei Versuchen des Austritts schnell wieder sanken. Doch können dies nur Ausnahmen sein. Tannenhof hatte im Jahre 1899 116 Kolonisten mit 10,510 Verpflegungstagen, die durchschnittliche Aufenthaltsdauer während des Jahres betrug 90,6 Tage, im Jahre 1900 142 Kolonisten mit 11,752 Tagen, durchschnittliche Aufenthaltsdauer 82,7 Tage; ein allfälliges Uebergreifen des Aufenthalts in das vorhergehende oder folgende Jahr ist in diesen Zahlen nicht berücksichtigt. In Herdern traten im Jahre 1899 207, im Jahre 1900 183 Kolonisten aus; die durchschnittliche Gesamtaufenthaltsdauer des Einzelnen betrug 1899 90 Tage, 1900 108 Tage.

Die Verwaltungen bemühen sich angelegentlichst, daß die Kolonisten nach dem Austritt wieder bleibende Arbeit finden; sie wirken insofern ganz als Arbeitsvermittlungsstellen. Im Tannenhof wurden 1900 von 92 Austretenden 53 durch die Kolonieleitung placiert (57,6 %), 4 verschafften sich selbst Stellungen (4,3 %). In Herdern wurden 1899 von 207 Austretenden 34 (16,4 %), 1900 von 187 Austretenden 33 (17,6 %) durch die Kolonie in Stellung gebracht; in jedem der beiden Jahre fanden 42 (20,29 %, resp. 22,4 %) durch eigene Bemühung von der Kolonie aus Stellen. Es traten also gleich beim Austritt in Stellung im Tannenhof 1900 61,9 %, in Herdern 1899 36,7 %, 1900 40 %. Ohne gleich solche zu haben, traten in regelmäßiger Weise in Herdern aus 1899 100 (48,7 %), 1900 84 (44,9 %). Die größere Zahl der Nichtplacierten erklärt sich hier aus der bedeutend größern Ausdehnung und Mannigfaltigkeit der Heimatgebiete wie der Berufsrichtungen der Kolonisten. Unter den von den Kolonien aus in Stellung Getretenen, von denen auch nachher gute Berichte einliefen, sind verschiedene anderwärts schon völlig aufgegebene Leute. Uebrigens

dürfen die ohne Anstellung Ausgetretenen nicht etwa von vornherein sämtlich als dem Stromertum verfallen betrachtet werden. Viele derselben können mit großer Wahrscheinlichkeit hoffen, durch Umschauen Arbeit zu finden.

Einen Gegenstand der Sorge und Klage bilden in allen Kolonien die immer wieder Aufnahme suchenden. Gewiß sind unter ihnen manche, die gar nicht regelmäßig arbeiten wollen, sondern sich in der guten Jahreszeit wohl oder übel durch die Welt schlagen und für den Winter auf ein warmes Unterkommen in einer Kolonie rechnen, die sogenannten Koloniebummler. Ihnen gegenüber ist überall in den Kolonien der Grundsatz der Zurückhaltung aufgestellt. 1899 wurden in Herdern 4, 1900 1 Angemeldeter aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil sie schon öfters in der Kolonie waren. Immerhin darf man nicht alle Fälle gleich beurteilen. Es giebt, wie oben gezeigt wurde, manche achtbare Arbeiter, welche aus unverschuldeten Ursachen, besonders bei gedrücktem Geschäftsgang, kaum mehr zu einer bleibenden Anstellung gelangen und für welche die Ueberweisung an die öffentliche Unterstützung doch eine ungerechte Härte wäre. Für solche ist eine wiederholte Aufnahme in Arbeiterkolonien eine große Wohlthat. In Herdern waren im Jahre 1900 von 183 im Laufe des Jahres Aufgenommenen 115 zum ersten-, 42 zum zweiten-, 17 zum dritten-, 2 zum viertenmal in der Kolonie, 7 wurden im nämlichen Jahre zweimal aufgenommen.

Ueber die ökonomischen Verhältnisse der Kolonien können hier, weil die definitiven Jahresrechnungen für 1900 noch nicht aufgestellt sind, nur aus denjenigen für 1899 einige Andeutungen gegeben werden. Die Betriebsrechnung für Tannenhof zeigt an Einnahmen Fr. 22,696.95, darunter nicht ganz die Hälfte an Beiträgen (vom Kanton Fr. 7000, sonst gewöhnlich Fr. 5000, von der Gemeinde Bern Fr. 500, Geschenke von andern Seiten Fr. 2360), das Uebrige in der Hauptsache Ergebnisse des Betriebes selbst; an Ausgaben Fr. 22,629.36, davon an Zinsen Fr. 1811, Anlegung einer Baureserve Fr. 2500, das Uebrige für den Betrieb der Kolonie und der Gutswirtschaft, deren unmittelbar für den Haushalt verwendete Naturalerträge übrigens in Einnahmen und Ausgaben nicht mitgerechnet sind. Der Vermögensetat auf 31. Dezember 1899 weist an Aktiven auf Fr. 105,426.75, d. h. wesentlich die Tannenhofbesitzung mit Gebäuden, gewertet auf Fr. 65,359.16, und das Inventar, gewertet Fr. 40,000. Die Passiven bestehen in einer Hypothekarschuld

von Fr. 39,182.70. Als reines Vermögen ergiebt sich Fr. 66,244.05, gegenüber dem Vorjahre um Fr. 440.97 mehr. Nicht eingerechnet ist unter den Aktiven die obige Baureserve von Fr. 2500, unter den Passiven der Betrag von Fr. 52,200 an unverzinslichen und nur bei Auflösung des Vereins rückzahlbaren Anteilscheinen. Laut der Rechnung für Herdern betrugen die aus 14 Kantonen (unter denen Zürich mit Fr. 18,152 weit voransteht) und von Schweizern im Auslande eingegangenen Beiträge Fr. 30,042.60, inbegriffen Fr. 6811 von sieben Kantonsregierungen: Fr. 11,562.50 davon sind Jahresbeiträge, Fr. 18,180.10 einmalige Beiträge und Legate, Fr. 300 geschenkte Anteilscheine. In der Gewinn- und Verlustrechnung beträgt der Gesamtbetrag der passiven Posten Fr. 61,652.57, wovon beinahe die Hälfte, Fr. 30,790.43, auf den Haushaltungskonto fällt; unter den aktiven Posten sind die wichtigsten die positiven Erträge der verschiedenen Gutsbetriebskonti mit Fr. 17,224.77 und die Jahresbeiträge mit Fr. 11,562.50. Es ergiebt sich ein Rückschlag von Fr. 18,165.30, der aber für die Kapitalrechnung sich durch die einmaligen Beiträge, Legate und geschenkten Anteilscheine wieder aufhebt, so daß das reine Vermögen sich auf Fr. 93,773.91 stellt, mit einem Vorschlag von Fr. 314.80 gegenüber dem Vorjahre. Die Bilanz zeigt einen Gesamtbesitz von Fr. 243,252.14, dessen wichtigste Posten sind: An Liegenschaften Fr. 63,568.95, an Gebäuden Fr. 110,500, an totem und lebendem Inventar und verschiedenen Vorräten Fr. 59,360.45. Aber derselbe beruht nur zu ungefähr $^2/_5$ auf reinem Vermögen, Fr. 93,773.91, zu ungefähr $^3/_5$ auf Schuldverpflichtungen, nämlich Fr. 25,700 an unverzinslichen, aber zu amortisierenden Anteilscheinen, Fr. 90,000 an Hypothekenschuld, Fr. 33,778.23 an Konto-Korrentschuld u. s. w.

Das Jahr 1900 stellte sich für beide Kolonien in mehrfacher Beziehung günstiger, zunächst durch den guten Ertrag der Landwirtschaft, ferner für den Tannenhof durch reichliche Beiträge an Kleidern für die Kolonisten, für Herdern durch einige bedeutende Legate. Es hat ferner die hohe Bundesversammlung der Kolonie Herdern, die aus allen Kantonen der deutschen Schweiz unterstützt wird und einem noch weitern Kreise dient, aber stets noch in gedrückter ökonomischer Lage ist, für 1901 zum zweitenmale einen Beitrag, diesmal von Fr. 10,000, zugeteilt, nachdem sie schon für 1898 ihr einen solchen von Fr. 20,000 gewährt hatte, der dann für die Erweiterung auf 100, resp. zunächst 75 Plätze verwendet wurde.

* * *

Die schweizerischen Arbeiterkolonien haben bisher, ihrer Aufgabe gemäß, segensreich gewirkt. Sie haben Arbeitslose beschäftigt, Niedergedrückte und Verstoßene aufgerichtet, Gefährdete und Verirrte zurechtgeleitet. Sie haben heruntergekommene Ländereien in guten Zustand gebracht, und damit auch in ihren Umgebungen einen rationellen Landbau gefördert. Für ihre Zukunft sei es gestattet, hier noch einige Wünsche auszusprechen.

1. Es ist zu wünschen, daß die Kolonien, unbeschadet ihrer Selbstständigkeit, in engere Fühlung und Verständigung miteinander treten, um durch gemeinsames Zusammenwirken nach einheitlichen Grundsätzen noch mehr ihrer Aufgabe für Arbeitswillige zu genügen und Arbeitsscheue von sich fern zu halten. Hierher gehört besonders auch die sorgsame Prüfung der Fälle mehrfach wiederholter Aufnahmegesuche von Seite der gleichen Personen, welche indes nicht sämtlich den Betreffenden zum Vorwurf zu machen, sondern individuell zu behandeln sind. Ebenso ist eine gemeinsame Verständigung wünschenswert in Bezug auf die Hausordnung, bei der die Durchführung der Abstinenz als eines Hauptkampfmittels gegen Arbeitslosigkeit, Not und Verkommenheit sich empfiehlt, auf die Grundsätze der Lohnausrichtung u. s. w.
2. Der bisherige Zudrang zeigt das Bedürfnis einer Erweiterung der Kolonien. Herdern wird binnen kurzem sich für 100 Plätze einrichten müssen, und auch an Tannenhof wird die Forderung der Ausdehnung herantreten.

   Es ist aber wünschenswert, daß das ganze Gebiet des Vaterlandes in organischer Weise durch Mithülfe und geregelte Benutzung Anteil an den Kolonien gewinne. Tannenhof dürfte geeignet sein, noch mehr als bisher auch einigen benachbarten Kantonen zu dienen. Für die romanische Schweiz ist die Gründung einer analogen Anstalt zu wünschen.
3. Die Arbeiterkolonien müssen die Arbeitsvermittlung für landwirtschaftliche und für gewerbliche Arbeit noch mehr als eine Hauptaufgabe pflegen und sich in organische Verbindung setzen mit den noch viel mehr als bisher nach einheitlichen Grundsätzen auszubauenden öffentlichen Anstalten des Arbeitsnachweises.
4. Zur Ergänzung der Arbeiterkolonien sind dringend zu wünschen einige Errichtungen verwandter Art:

a) Eine größere Zahl von örtlichen Arbeitsanstalten, wo ein bescheidener Lohn zu verdienen ist sei es durch schriftliche Arbeiten (Schreibstuben), sei es durch Handarbeiten verschiedener Art. Diese Anstalten eignen sich für Arbeitslose, welche an einen bestimmten Ort geknüpft sind, z. B. durch Familienverband oder durch Aussicht auf bevorstehende Anstellung u. s. w.

b) Für größere Landesteile einzelne Kolonien für dauernden Aufenthalt, die man etwa Heimatkolonien nennen könnte. Es ist oben gezeigt worden, wie schon in den bisherigen Arbeiterkolonien einzelne Leute sich jahrelang trefflich bewährt und Anerkennenswertes geleistet haben, die, auf sich selbst gestellt, sich ökonomisch und moralisch nicht halten könnten. Solche Leute gehören freilich eigentlich nicht in die für einen kürzern Aufenthalt berechneten Arbeiterkolonien. Für haltlos gewordene Trinker, zu deren Heilung ein Kuraufenthalt in einer Trinkerheilstätte nicht genügt, für bedingt Entlassene und sonstige unter Polizeiaufsicht Stehende, ferner für mancherlei Fälle von Leuten, die im Leben der Gesellschaft keine Stätte mehr finden, aber doch noch leistungsfähig und leistungswillig sind, dürften solche Anstalten von geschlossenem, aber humanem und nicht entehrendem Charakter, in denen man nur gegen die Verpflichtung zu einer längeren Aufenthaltsdauer Aufnahme fände, eine große Wohlthat sein. Voraussichtlich könnten sie durch die Arbeit der Kolonisten einen guten Teil der Kosten bestreiten. Aber auch Kostgelder von Seiten der Familien und Gemeinden, sowie Beiträge von Seiten des Staats und gemeinnütziger Kreise würden sich reichlich lohnen durch die Hebung von viel Gefahr und Elend nicht nur für die Betreffenden selbst, sondern auch für ihre Angehörigen und weitere Kreise. Vielleicht wäre es möglich, einzelne der bisherigen staatlichen Zwangsarbeits- oder Korrektionsanstalten in Anstalten dieser Art, je für einige Kantone, umzuwandeln.

c) Für Zeiten allgemeinerer Arbeitslosigkeit, wie solche schon bisher gelegentlich eingetreten sind und in unserer Zeit, wo Weltkonkurrenz und Zollabsperrungen gemeinsam

unsere national-ökonomische Lage bedrohen, leicht in vermehrtem Maße wieder eintreten können, dürfte es gut sein, schon zum voraus, in Zeiten normaler Arbeitsverhältnisse, bestimmte Notstandsarbeiten teils für einzelne Orte, teils für größere Gebiete ins Auge zu fassen. Neben Straßenarbeiten u. dgl. dürfte z. B. in den Niederungen das bernische große Moos, in welchem einst Stämpfli den Zufluchtsort für die Arbeitslosen der ganzen Schweiz sah, in den Berggegenden so manche verwahrloste Alp hierfür geeignete Gelegenheit bieten.

Die beste Vorbereitung aber für schwere Zeiten, die auch bleibend kommen können, sollte schon jetzt und dauernd geschehen. Auf Seite der Produktion wäre zu wünschen eine patriotische Rücksicht auf möglichste Aufrechthaltung der heimischen Erwerbsthätigkeit und, soweit thunlich, eine Hinwendung zu solcher Arbeit, welche in erster Linie dem allgemeinen inländischen Bedarf dient; auf Seite der Konsumtion die Neigung, möglichst das im Lande Erzeugte zu gebrauchen, aus nationalem Solidaritätsbewußtsein, ohne Schutzzoll. Die ganze Bevölkerung aber würde für die Zukunft am besten sorgen, wenn sie in freier Selbsterkenntnis die vielfach eingetretene Abwendung von härterer Arbeit einerseits und von gründlicher Berufsausbildung anderseits, sowie die vielfach allzuhoch gesteigerten Ansprüche in Bezug auf äußere Lebenshaltung und äußern Lebensgenuß beschränken wollte. An wahrem und sicherem Lebensglück könnte sie dabei nur gewinnen.

5. Für das weibliche Geschlecht, bei dem im allgemeinen weniger Arbeitslosigkeit vorkommt, dürfte bei uns gegenwärtig die Gründung ähnlicher Anstalten nicht erforderlich sein. Doch wäre es gut, wenn die mancherlei bereits bestehenden Unterkunfts- und Zufluchtsstätten noch mehr nicht nur eine Arbeitsvermittlung, sondern auch eine direkte Arbeitsgewährung unter ihre Aufgaben aufnähmen.

6. Auf die Ideen und Versuche betreffend obligatorische und kollektive Geldversicherung der Arbeiter für Zeiten der Arbeitslosigkeit gehen wir hier nicht ein, weil sie unserem Thema, das sich auf Hülfe durch Arbeit bezieht, fern liegen. Sie sind wohl auch noch zu wenig ab-

geklärt, um gegenwärtig schon die Empfehlung einer praktischen Durchführung zu rechtfertigen.

7. Die Fürsorge für die Arbeitslosen ist eine heilige Pflicht und ein hochwichtiges Interesse ersten Ranges für Staat und Gesellschaft. Die Bethätigung beider Faktoren ist bei uns noch viel zu fragmentarisch und ungleich. Eine Verständigung unter den Kantonen für diesen Zweck, eine allgemeinere und gleichmäßigere Beteiligung der gemeinnützigen Kreise in allen Gegenden ist dringend zu wünschen. Aber auch der Bund sollte durchaus denselben seine regelmäßige und kräftige Mitwirkung gewähren. Schon 1894 hat die Bundesversammlung den Bundesrat eingeladen, „zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei", ein Postulat, welches immer noch seiner Beantwortung harrt, obwohl ein erheblicher Teil derselben durch die Leistungen wie durch die Bedürfnisse der bestehenden Arbeiterkolonien an die Hand gegeben ist. Die Berechtigung des Bundes zur Unterstützung der Arbeiterkolonien ist direkt ausgesprochen durch den im Jahre 1898 angenommenen Zusatz zu § 64 der Bundesverfassung, laut welchem „der Bund befugt ist, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzug Beiträge zu gewähren", eine Bestimmung, welche, wie das treffliche Referat von Direktor Dr. Curti an der Versammlung des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen in Lugano im Oktober 1899 schlagend auseinandersetzte, nicht erst eines weitern Ausführungsgesetzes bedarf, um in Vollzug gesetzt werden zu können. Herdern ist, unter Zusammenwirken der Kantone und der Gemeinnützigkeit, von Anfang an in der Hoffnung auf Bundeshülfe für diese gemeinsam schweizerische Aufgabe gegründet worden, und hat auch bereits zweimal durch Einzelbeschlüsse kräftige Bundessubventionen erhalten. Hoffen wir, daß beide bis jetzt bestehenden, sowie eine für die romanische Schweiz sich anschließende dritte Arbeiterkolonie bald in regelmäßig geordneter Weise solcher teilhaft werden mögen. Das höchste

Staatsinteresse ist ja doch das Volk selbst, um dessen ökonomisches und moralisches Wohl in seinen bedrängten und bedrohten Gliedern es sich hier handelt, und zwar auf dem Wege, der am meisten Erfolg verspricht, dem der Arbeit und der sittlich geordneten Lebenshaltung.

# Sociale Chronik.

## Erziehungs- und Bildungswesen.

**Ungarn.** In der „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege" (Herausgeber: Professor Dr. F. Erismann, Zürich) teilt Direktor E. Bayr, Wien, mit, daß gemäß Ankündigung des Unterrichtsministers demnächst im Mustergymnasium zu Budapest eine Elternkonferenz abgehalten werden soll. Diese Konferenzen sind derart geplant, daß die Eltern der Schüler irgend einer Klasse für einen Abend eingeladen werden, bei welcher Gelegenheit die Eltern das Recht haben, die Professoren über Schulangelegenheiten zu interpellieren und von den Professoren Rat zu erbitten. Ein Mitglied des Professorenkollegiums faßt die typischen pädagogischen Fälle zusammen und giebt den Eltern Fingerzeige nach dem heutigen Stande der Pädagogik. Wenn sich diese Konferenzen bewähren sollten, gedenkt der Minister, dieselben eventuell allgemein einzuführen.

## Arbeiterbewegung.

**Belgien.** Das auf dem letzten internationalen Socialisten- und Arbeiterkongreß ins Leben gerufene Internationale Socialistische Sekretariat, welches seinen Sitz in Brüssel hat, erläßt an die Arbeiterparteien aller Länder ein Cirkular betreffend die jüngsten Studenten- und Arbeiter-Unruhen in Rußland, durch welches die Arbeiterschaft aufgefordert wird, Sympathiekundgebungen zu veranstalten. Das Cirkular hat folgenden Wortlaut:

„Es ist überflüssig, die wichtigen Ereignisse, welche sich zu dieser Stunde in Rußland abwickeln, im Detail aufzuzählen. Unseren Genossen sind sie zur Kenntnis gekommen durch die Darstellungen, welche die Presse veröffentlicht hat und durch die Mitteilungen unserer russischen Genossen an die socialistischen Zeitungen. Wie die russischen Delegierten des internationalen socialistischen Komitees geschrieben haben, bilden die Vorkommnisse der

letzten Monate einen Wendepunkt in der Geschichte des zaristischen Kaiserreichs. Aus den anfänglichen Universitätstumulten sind sociale, ernsthafte und tiefe Bewegungen entstanden, welche ganz Rußland erschüttern, die Fundamente der russischen Gesellschaft in Mitleidenschaft ziehen, die Intelligenz der Städte und das Proletariat der Industriecentren in einen langen und schmerzhaften, aber stärkenden Kampf mit den brutalen Gewalten des Zarismus verwickeln. Da hinten in Rußland sind tausende von Fabrik- und Hüttenarbeitern, tausende allen Gesellschaftsklassen angehörende Bürger voll Mut zur Erfüllung der großen Aufgaben, indem sie volles Vertrauen zur Solidarität ihrer Brüder in Europa, Amerika, Australien und Asien haben, denn sie wissen, daß sie mit dem Kampf gegen den Kapitalismus und den russischen Despotismus für die Befreiung der Arbeiterschaft kämpfen, was gemeinsame Sache der socialistischen Arbeiterparteien aller Länder ist. In Frankreich haben bereits öffentliche Versammlungen stattgefunden, um die öffentliche Meinung über die revolutionäre Situation in Rußland aufzuklären; in Belgien ist man im Begriffe, große Volksversammlungen zu organisieren. Es ist zu hoffen, daß die socialistischen Parteien in England, Deutschland, Oesterreich, Dänemark, Holland, der Schweiz, Italien, Spanien, in den Vereinigten Staaten und in allen andern Ländern diesem Beispiel folgen werden, damit das internationale Proletariat mit Einmut gegen brutale Umtriebe des Zarismus Protest erhebe. Wir wünschen, daß in allen großen Städten, Arbeitercentren und wichtigen Universitätsstädten Volksversammlungen angeordnet werden und eine Protesttagesordnung den Versammelten zur Abstimmung vorgelegt werde und daß nötigenfalls Protestlisten in Cirkulation gesetzt werden. Wir schlagen vor, daß durch alle Versammlungen folgende Resolution gutgeheißen werden möge: „„Die auf Einladung der . . . . versammelten Bürger begrüßen das russische Proletariat. Sie erklären sich solidarisch mit den russischen Gebildeten und Arbeitern in ihrem Kampfe gegen die Koalition des Kapitals und des Zarismus. Sie senden den russischen Revolutionären den Ausdruck ihrer Sympathie und ermutigen sie, den Kampf bis zum Siege fortzusetzen.““ Wir ersuchen Sie ferner, uns in kürzester Frist Mitteilung zu machen, was in dieser Beziehung geschehen und uns die angenommene Tagesordnung und die Protestlisten zuzustellen, damit wir die Bewegung der Mißbilligung gegen die Handlungsweise einer verhaßten und barbarischen Regierung zusammenfassen können.“

## Arbeiterschutz.

**Frankreich.** Der Handelsminister Millerand hat für die Arbeiter der Pariser Telegraphen- und Telephon-Verwaltung den Achtstundentag eingeführt.

## Genossenschaftswesen.

**Schweiz.** Die auf Veranlassung des Vorstandes des Schweiz. Genossenschaftsbundes am 14. April in Zürich abgehaltene Protestversammlung faßte in Sachen des von uns seiner Zeit erwähnten Beschlusses des Bundesrates, den Beamten der Oberpostdirekton und der Kreispostdirektionen die Uebernahme von Verwaltungsstellen der Konsumvereine nicht zu gestatten [1], folgende Resolution: „Die Delegierten des schweizerischen Genossenschaftsbundes, der Organisationen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, sowie der schweizerischen Eisenbahnbediensteten in Erwägung: daß das Recht der aktiven Teilnahme an der Verwaltung von Konsum- und andern Genossenschaften eine Konsequenz des allen Bürgern gewährleisteten Vereinsrechts ist und daher auch den eidgenössischen Beamten und Angestellten zusteht, daß der Staat nicht nur kein Interesse hat, die Entwicklung der Konsumgenossenschaften durch Beschränkung des Rechts seiner Beamten an ihrer Verwaltung zu hemmen, sondern sogar die Ausbildung des Genossenschaftswesens und die durch dasselbe angestrebte Organisation des Konsums wegen der sich daraus für das Volk ergebenden ökonomischen Vorteile und sociale Wohlthaten wünschen muß, daß die Annahme, die eidgenössischen Beamten und Angestellten könnten von ihren staatsbürgerlichen Rechten einen unrechtmäßigen Gebrauch machen, eine durch nichts gerechtfertigte beleidigende Unterstellung enthält, legen gemeinsam entschiedenen Protest ein gegen die Beschränkung des Vereinsrechts der durch den bundesrätlichen Beschluß vom 12. Februar 1901 betroffenen eidgenössischen Beamten und Angestellten, sowie gegen die dieser Maßregel zu Grunde liegenden genossenschaftsfeindlichen Tendenzen. Sie ersuchen den Bundesrat, seinen Beschluß in Wiedererwägung zu ziehen und sprechen die Erwartung aus, daß er den Bestrebungen, welche auf die genossenschaftliche Organisation des Konsums des Schweizervolkes gerichtet sind, keine Hindernisse in den Weg legen werde."

---

## Frauenbewegung.

**Deutschland.** Die Kommission des Berliner Frauenvereins hat, wie die „Sociale Praxis" mitteilt, auf ihr Rundschreiben Mitteilungen von den Inhabern der Kostüm-Detailgeschäfte erhalten, durch die sie sich jetzt zur Versendung eines Antwortschreibens veranlaßt sieht, in dem mit Bedauern von der Thatsache Kenntnis genommen wird, „daß ein Teil der Berliner Maß-Detailgeschäfte dazu übergegangen ist, in erweitertem Umfange Waren außerhalb ihrer Werkstätten anfertigen zu lassen". Als Grund dafür wird angegeben, daß man durch die übermäßigen Forderungen der Arbeiter zu diesem Auswege gezwungen worden sei. Die Frage, ob diese Forderungen übermäßig seien, ist nach Ansicht der Frauenkommission schon durch die im vorigen Frühjahr erfolgte Annahme bestimmter Tarife von Seite der Arbeit-

[1] Vrgl. Heft 6 dieser „Blätter", S. 200.

geber selbst verneint worden. In der Umgehung aber dieser tarifmäßigen Abmachungen durch die Ausgabe von Arbeit an Zwischenmeister und Heimarbeiter wird eine nicht zu billigende Maßregel erblickt und zwar sowohl aus allgemein socialpolitischen als aus sanitären Gründen.

„Es ist — heißt es in dem Schreiben der Kommission — eine allgemein bestätigte Erfahrung, daß das ungeregelte Arbeitsangebot der Heimarbeiter und die Unmöglichkeit, in der Hausindustrie zu kollektiven Abmachungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu kommen, zu der Entwicklung ungesunder Lohnverhältnisse führen muß. Wir können nicht wünschen, daß die Zustände, die in der Konfektions-Industrie allgemein beklagt werden, auch in der Maßbranche Platz greifen. Die sanitären Bedenken, die der Herstellung von Waren in unkontrollierten Arbeitsstätten entgegenstehen, liegen auf der Hand . . . . Das Publikum, das in den ersten Geschäften Berlins die höchsten Preise zahlt, kann und wird auch die Forderung stellen, daß die von ihm entnommenen Waren nicht Ansteckungsgefahren in unbekannten Wohnungen ausgesetzt werden."

Die Kommission kann nur befürworten, daß die Kundschaft zur Selbsthülfe greift und durch Nachforschung über die Beschaffenheit der Arbeitsstätten und Bekanntgebung derjenigen Geschäfte, welche in gesundheitlich einwandsfreien Werkstätten arbeiten lassen, ihre Interessen sichert. Die Firmen aber, die sich zu solchen Grundsätzen bekennen, werden um die Erlaubnis gebeten, ihre Namen in einer Liste zu veröffentlichen, die die Kommission zu führen gedenkt.

# Statistische Notizen.

## Einiges über die schweizerischen Konsumvereine in den Jahren 1899 und 1900.

| | 1899 | 1900 |
|---|---|---|
| Zahl der Konsumvereine | 337 | 347 |
| Davon sind Genossenschaften | 272 | 287 |
| Davon sind Aktiengesellschaften | 65 | 60 |
| Mitgliederzahl am Ende des Betriebsjahres | 117,594 | 124,536 |
| Zahl der Läden | — | 856 |
| „ „ Gemeinden mit Läden | — | 505 |
| Konsumtion (Umsatz) Total | Fr. 45,906,135 | Fr. 50,205,860 |
| Betrag des Vermögens der Konsumvereine | „ 4,633,803 | „ 4,728,833 |
| Durchschnittskonsumtion per Mitglied | „ 390 | „ 403 |
| „ in einem Laden | — | „ 58,651 |
| Durchschnittszahl der Mitglieder auf einen Laden | — | „ 145 |

# Zu den russischen Studentenunruhen.[1])

Von Professor Dr. **Th. G. Masaryk**, Prag.

Die Studentenunruhen gehören in Rußland seit dem Jahre 1880 zu den ständigen Erscheinungen; ich selbst habe Ende der Achtzigerjahre zufällig Gelegenheit gehabt, einen Studentenauflauf zu sehen, auch konnte ich das energische Eingreifen der Kosaken und ihre Geschicklichkeit mit der Nagajka (diese allerliebste Kosakenkarabatsche hat ihren Namen von den Nagajtataren) beobachten, und wiederum war es ein Zufall, als ich etwas später auf einer Fahrt nach der Krim im Eisenbahnwagen mit Studenten zusammentraf, die von Moskau in verschiedene Städte des Südens verschickt wurden. Gerade solche, ganz ungesuchte Fälle weisen auf das Chronische, Organische hin. Und in der That, die Studentenunruhen sind seit dem Regime Katkov und Pobedonoscev ganz organisch, das heißt für Rußland ganz organisch. Man müßte vergessen haben, was Katkov in den Jahren nach dem Attentate in seinem Blatte geschrieben, welche Institutionen er dort denunciert hat, um einen Augenblick im Zweifel darüber sein zu können, was die damals durchgeführten Universitäts- und Schulreformen (Reformen!) überhaupt bezweckten.

Das halbwegs liberale Universitätsstatut vom Jahre 1863 wurde 1884 abgeändert. Die ganz offenbare Tendenz des neuen Statutes war, die Universitäten zu gewöhnlichen Fachschulen herabzudrücken und die Zahl der Studierenden zu verringern. Das Kollegiengeld wurde erhöht, die Professoren, Dekane und Rektoren (diese auf

[1]) Der Nr. 340 vom 6. April 1901 der Wiener Zeitschrift „Die Zeit" (Redaktion: Professor Dr. J. Singer, Dr. Max Burckhard, Dr. Heinrich Kanner und Professor Dr. Richard Muther) mit Erlaubnis des Verfassers entnommen. Die Red.

vier Jahre) wurden von der Regierung unmittelbar ernannt, die Studentenschaft — natürlich auch die Professoren — wurden der Obhut des Inspektors und seines Trosses ausgeliefert; außer dem Inspektor untersteht die Universität überdies dem Kurator, so daß die Universitäten drei Instanzen — Inspektor, Kurator, Ministerium — unterordnet wurden. Wurden schon früher die Juden in geringem Prozentsatz an die Universitäten zugelassen, so wurde unter dem (jüngst erschossenen) Minister Bogolepov (auch ein suggestiver Name: Gottesherrlich) der Zuzug aller Studenten auf die die Universität umgebenden Gubernien beschränkt. Die Absicht war, den im Verdachte der Unruhestiftung stehenden Studenten die Freizügigkeit zu rauben.

Gleichzeitig mit den Hochschulen wurden die Mittelschulen, und besonders die Gymnasien, „reformiert": das Schulgeld wurde erhöht, die Aufnahme der Söhne der niederen Klassen (eine Ordonnanz vom Jahre 1887 verbietet die Aufnahme der Söhne von Wäscherinnen, Köchen und ähnlichen), ganz im Geiste der ehemaligen Hörigkeit, beschränkt u. s. w.

Die Universitätsprofessoren erhielten ihre klägliche Besoldung weiter und waren und sind darum bemüßigt, durch irgend eine Nebenbeschäftigung für sich und die Ihrigen das nötige Brot zu verdienen. Die Universität muß ihnen Nebensache werden. Zwar erhielten sie durch das neue Statut einen Zufluß vom Kollegiengelde, aber dadurch wurde unter ihnen nur eine weitere ökonomische Ungleichheit geschaffen, die die bestehende politische Ungleichheit noch verstärkte. Das meiste Kollegiengeld wird natürlich für die obligaten Kollegien gezahlt, die von der Regierung vorgeschrieben werden, um die nötigen Beamten, Lehrer und sonstigen Diener zu züchten; sehr häufig sind die Professoren, die diese Fächer besorgen, Kreaturen der Regierung, die nun auf diese Weise für ihre unwissenschaftlichen Leistungen extra honoriert werden. Gleichzeitig wurden von Jahr zu Jahr die wissenschaftlich arbeitenden und denkenden Männer von den Universitäten unter den nichtigsten Vorwänden, oft auch ohne allen Vorwand, beseitigt. Eine ganzer Reihe bedeutender Gelehrter wurde derart den Universitäten entzogen; ich nenne: Semevskij, Golcev, Muromcev, Kovalevskij, Drilj, Mecnikov, Postnikov, Preobrazenskij, O. Miller, Miljukov, Karejev, Erismann und verschiedene andere.

Außer diesen administrativen Eingriffen wurde die Wissenschaftlichkeit der Universitäten durch das neue Statut auch innerlich getroffen. Man stelle sich zum Beispiel vor, daß die vorgeschriebenen

Kollegien über Philosophie auf die alte Philosophie bis Aristoteles und auf die für die Schulen nötige Logik und Psychologie beschränkt wurden. Natürlich kann sich eine solche Dummheit (man kann das gar nicht anders nennen) nicht halten — die Juristen brauchten doch irgend eine neuere Rechtsphilosophie und so mußte denn nachträglich eine Aenderung getroffen werden. In reaktionärer Absicht wurde schon unter dem Minister D. Tolstoj der Humanismus auf den Gymnasien gefördert und diese Richtung wurde von der erneuerten Reaktion auch auf die Universitäten übertragen. Die Einpauckung der offiziell approbierten griechischen Philosophie wurde zum System. Die anderen Fächer, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, schienen eben revolutionär. Wie konsequent diese Zucht betrieben wurde, ist zum Beispiel daran ersichtlich, daß aus den Schülerbibliotheken Turgenevs Jägergeschichten verschwinden mußten.

Zu welchen unglaublichen Resultaten diese Schulreaktion führen mußte, will ich an einem Falle zeigen, der sich unlängst an der Kiewer Universität ereignet hat. Dort wurde nämlich eine Anzahl von Studenten und Nichtstudenten eines schönen Abends von der Polizei festgenommen, weil die Versammlung ein Referat über — Ibsen anhören wollte. Nun stelle man sich vor, was ein solches Festnehmen bedeutet: ein ganzer Polizei- und Beamtenapparat muß in Thätigkeit gesetzt werden, eine Unmasse Papier wird mit unnützen Verhören beschrieben, Stempel werden massenhaft auf die verschiedensten Bittgesuche verschwendet, zahlreiche Studenten werden von ihrer Arbeit gewaltsam abgezogen, alle Beteiligten gegen die Polizei und Regierung gereizt und das alles wegen eines — Ibsen-Vortrages! Hier hat man den ganzen blöden Absolutismus mit seinem knechtischen Polizeiwesen in nuce: wie kann eine Regierung ihre Kräfte dem Wohle des Volkes weihen, wenn sie ihre Kräfte und das teuere, in Rußland blutige Steuergeld auf derartige nichtige Dinge vergeuden muß?

Nebst alledem wurden die Studenten weiters den verschiedenartigsten Chicanen ausgesetzt. Da erscheint eine Ordonnanz, daß die Studenten nicht nur die Mitglieder der kaiserlichen Familie, sondern auch die Minister, Sektionschefs, die Kuratoren und ihre Sekretäre, die Generalgubernatoren, die Stadthauptleute, den Ortserzpriester und alle direkt Vorgesetzten salutieren müssen. (Die russischen Studenten tragen die vorgeschriebene Uniform.) Bald darauf wird ihnen verboten, in den sogenannten Landsmannschaften (ganz harmlosen Vereinen) zusammenzutreten. Anderseits wird ihnen von amtswegen

vorgeschrieben, wissenschaftliche Vereine zu bilden, Vereine die selbstverständlich nicht nur der direkten Leitung der Professoren, sondern auch der Aufsicht des Inspektors unterstellt sind. Wissenschaftliche Vereine auf unwissenschaftlichen Universitäten!

Bedenkt man schließlich, wie seit dem Jahre 1880 die Presse und Litteratur schrittweise bedroht, unterdrückt und geknechtet wurde, wie überhaupt alle Bildungsmittel systematisch geschmälert wurden (Alexander III. selbst hat dem Unterrichtsminister die Losung gegeben: „Schmälere die Bildung!"), so daß zum Beispiel aus den Bibliotheken die vorher erlaubten Schriften entfernt werden mußten (nicht nur die Schriften Tolstojs, sondern auch von Korolenko u. a.), so begreift man die Aufregung und den Widerstand der Studentenschaft. Diese Aufregung steigerte sich von Jahr zu Jahr; mit den den Inspektoren und Kuratoren applizierten Ohrfeigen (Moskau 1887 u. s. w.) wurde der Anfang gemacht, bis schließlich der Unterrichtsminister selbst getötet wurde. Allerdings haben auch in letzter Zeit die Vexationen nicht abgenommen und die Bureaukratie, den Minister Bogolepov nicht ausgenommen, hat zur Beruhigung nicht beigetragen. Seit 1899 (29. Juli) wurden die ruhestörenden Studenten zur Strafe ins Militär gesteckt, und in der Studentenschaft cirkuliert die gut verbürgte Nachricht, daß der junge Kaiser sich in letzter Zeit äußerst ungnädig gegen die akademische Jugend ausgesprochen hat.

Daß thatsächlich das geradezu unbegreifliche Vorgehen der Unterrichtsverwaltung an der Bewegung die Hauptschuld trägt, beweisen die von den Studenten gestellten Forderungen:

1. Die Freigebung der ins Militär gesteckten Studenten und aller der Komilitonen, die wegen Beteiligung an früheren Studentenunruhen bestraft worden sind; 2. die Aufhebung der „zeitweiligen Regeln", die die Einstellung von Studenten ins Militär anordnen und 3. Durchsicht des Universitätsreglements im Sinne des liberalen Statutes Kaiser Alexanders II. von 1863, das die Wahl der Professoren durch das Conseil, eigene Universitäts-Gerichtsbarkeit und freiere Bewegung der Studentenschaft gestattete — lauter Forderungen, die an den Universitäten das wissenschaftliche Leben und die nötige Freiheit und Freizügigkeit bezwecken. Wie verlautet, sind die Minister betreffs der einzuschlagenden Taktik geteilter Meinung: der Justizminister Muravjev, der Minister des Innern, Sipjagin, auch Pobedonoscev sind für strenge, Witte, der Kriegminister Kuropatkin und Lamsdorff für milde Maßregeln. Diese Scheidung der Geister inner-

halb der Regierung ist übrigens für das russische Geistesleben und für die in Frage stehenden Verhältnisse charakteristisch und lehrreich: der Theologe und die Juristen sind für die blinde Reaktion — der Finanzminister, der Kriegsminister und der Minister, der von amtswegen Europa beobachten muß, sind für Reformen — Mittelalter und Neuzeit!

Wie ich höre, sind die deutschen Universitäten, besonders Berlin, mit russischen Studenten angefüllt — das erlaubt, das muß die russische Reaktion gewiß nur im Interesse des Staates und in ihrer Not erlauben — russische Studenten müssen ihren Heißhunger an dem reichen Tische der europäischen Wissenschaft stillen, die Reaktion selbst muß von dem gastlich gewährten Mahle die Brosamen auflesen, zu Hause will sie aber die Wissenschaftlichkeit und Freiheit der Universitäten noch immer knebeln! Und doch ist der russische Student so thätig, so lernbegierig, für sein Volk und Land so aufopfernd, daß nur bureaukratische Herzensverhärtung, Mangel an Bildung und politische Kurzsichtigkeit die traurige Lage der russischen Universitäten herbeiführen konnten. Und wohin soll der jetzige Zustand führen? Junge, hoffnungsvolle Leben werden geknickt, hunderte, ja tausende von energischen Menschen werden von der ordnungsmäßigen Laufbahn auf die Wege der Revolution und Verzweiflung geradezu gedrängt . . . . Der russische Absolutismus wird und muß an den Fehlern jedes Absolutismus zugrunde gehen. Ganz ersichtlich hat die Studentenschaft mit ihrer Taktik die gleichzeitige Schließung aller Universitäten angestrebt — ein akademischer Generalstrike, der der Reaktion das Stupende ihres Beginnens demonstrieren sollte. Im Laufe der letzten Jahre wurden verschiedene Universitäten zeitweise geschlossen — jetzt sollte das Werk durch eine allgemeine Schließung gekrönt werden.

Die Studentenunruhen sind, das sieht wohl die russische Regierung schon selbst ein, vorläufig der lauteste Protest gegen den alleinherrlichen Obskurantismus. Der russische Student fühlt täglich an Seele und Leib die Wirkungen des reaktionären Regimes; diese Wirkungen fühlt natürlich auch die Presse und Litteratur — beide stehen, soweit sie nicht im Lager der Polizei und Regierung sind, Schulter an Schulter mit der Studentenschaft. Die russische fortschrittliche Litteratur ist das russische Parlament — alle bedeutenderen Namen der russischen Litteratur seit Puschkin haben ihre große politische Bedeutung. Die Psychologen sprechen vom Vikariat der Sinne:

wer das Auge verliert, schärft vikariierend die Ohren und andere Sinne; ganz so geht es im Gesellschaftsleben. Keine Gesellschaft kann mit den Principien des Despotismus auskommen, jedenfalls keine europäische, christliche Gesellschaft, und so hat die russische Litteratur und Presse trotz weltlicher und geistlicher Censur, trotz Polizei, Kerker und Sibirien vikariierend die politische Führung der Nation übernommen. Die Reaktion führt das Volk nicht, sie wird geführt, sie ist nur negativ, repressiv und hat für den Fortschritt Rußlands etwa die Bedeutung, die optimistische Denker den Krankheiten und Verbrechen im Menschenleben überhaupt zuzuschreiben pflegen . . . .

Die Schließung der Petersburger „Gesellschaft der Schriftsteller" ist vom Standpunkte der Reaktion nur konsequent; denn seit 1880 wurde die Presse und Litteratur mit Bedacht und kühler Ueberlegung von Tag zu Tag eingeengt und ihrer Freiheit beraubt. Es bleibt jetzt nichts übrig, als das Schreiben überhaupt zu verbieten. Die Schriftsteller sprechen in ihrem Protest nur die nackte Wahrheit aus, wenn sie auf die Unmöglichkeit hinweisen, durch offene und rechtzeitige Aufdeckung der Uebel derartigen Ereignissen, wie sie jetzt an der Tagesordnung sind, vorzubeugen. Allein eben das sieht der Despotismus nicht ein — er muß an sich selbst zugrunde gehen.

Die Reaktion, das sieht der Beobachter aus der Ferne an den Vorgängen ganz deutlich, ist eigentlich ziemlich ohnmächtig. Wie kläglich ist zum Beispiel die Exkommunikation Tolstojs! Dostojevsky wurde nach Sibirien geschickt und dann ins Heer gesteckt, nach Sibirien mußte Tschernyschewskij, mußte noch Korolenko wandern, Turgenev und andere wurden aufs Land verschickt, Herzen mußte fliehen: Tolstoj lebt unbehelligt in Moskau oder in Jasnaja Poljana, vor seinem Geiste verkriecht sich der heiligste Synod, die Polizei wagt seinen gebrechlichen Leib nicht anzutasten. Nur seinen Leichnam soll dereinst — im Interesse des Fortschrittes wünschen wir alle, daß Tolstoj als lebendiges Wahrzeichen Rußlands noch lange erhalten bleibe — die staatskirchlich gesegnete Erde nicht bergen. Diese Hyänenthat hat Pobedonoscev der Staatskirche aufs Gewissen geladen. Welche Erbärmlichkeit und Feigheit der Theokratie, welche Schwäche der Hüter und Pfleger der „absoluten Wahrheit!" Die warmen Sympathien, die die Halbthat Pobedonoscevs in der ganzen Welt und besonders in Rußland für Tolstoj geweckt hat, sie wiegen die auf-

richtigsten Gebete der besten orthodoxen Christen und Tolstoj-Hasser des heiligen Rußland auf.

Zu den Studenten und Schriftstellern gesellen sich aber auch die Bürger der Hauptstädte und Städte (die Petition an den Czaren wurde in europäischen Blättern veröffentlicht) und die Arbeiter. Das hat die Polizei, das haben selbst die fortschrittlichen Führer Rußlands in diesem Umfange nicht erwartet. Darum auf allen Lippen die Frage: Was wird geschehen? Der Socialismus tritt auf den Plan und macht sich neben den älteren Strömungen geltend. Uebrigens ist dieser praktische Socialismus der Arbeiterschaft eigentlich kein ganz neuer Verbündeter des Fortschrittes; auch die Litteratur und die Studentenschaft ist seit den Neunzigerjahren socialistisch oder doch entschieden social gestimmt. Das Ueberraschende ist eigentlich nur, daß die Theorie so rasch die konsequente Praxis gezeitigt hat. Doch da stehen wir vor anderen weiteren Problemen des gegenwärtigen Rußland. Vielleicht gelingt es mir in späteren Aufsätzen, manches zu erklären; wenigstens will ich es versuchen, einige Ergebnisse meiner Studien über Rußland, denen ich mich im stillen seit Jahren zu meiner geistigen Erholung hingebe, zu formulieren.

# Zum deutsch-österreichischen Genossenschaftswesen.

(Nach dem neuesten Stand.)

Von **Leopold Katscher**, Budapest.

## 1. Vorbemerkung.

Die gesamte Fortentwicklung der Menschheit beruht auf dem Princip der Vereinigung. In den ältesten Zeiten des Wirtschaftslebens konnte eine und dieselbe Association gleichzeitig wirtschaftlichen und politischen Zielen nachstreben; allein mit der Menge der menschlichen Bedürfnisse wuchs die Zahl der rein wirtschaftlichen Vereinigungen, die Vielseitigkeit und Freiheit der genossenschaftlichen Gebilde. Bis in unser Jahrhundert hinein hielt sich jede Arbeitsform in mehr oder minder engen Grenzen; mit dem Anbruch des Zeitalters der Dampfmaschine jedoch traten im ganzen Wirtschaftsleben Umwälzungen ein. „Alle Verbindungen wurden gesprengt und an ihre Stelle trat die Thätigkeit der Einzelnen."

Aber bald machte sich wieder die Notwendigkeit des Zusammenwirkens geltend; doch nahm dieses neuartige, freiheitliche Formen an statt der früheren zwangsmäßigen, die in den privilegierten Vergenossenschaftungen zum Ausdruck gekommen waren. Diese Kinder der modernen Wirtschaftsordnung sind die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eine überaus wichtige Ergänzungserscheinung des neuesten socialökonomischen Fortschrittes. Bei den einschlägigen Vereinigungen aller Länder sind die äußeren Merkmale die gleichen: Gemeinsamkeit des Betriebes, Unbegrenztheit der Mitgliederzahl, Beliebigkeit des Ein- und Austrittes, sowie die Eigenschaft als selbständige „juristische Person", deren Träger nicht Kapitalien, sondern Personen sind.

Diese freien Genossenschaften sind zum Mittelpunkte einer ausgedehnten Bewegung geworden, haben kräftig Wurzel gefaßt, höchst lehrreiche Erfahrungen gesammelt und eine reiche Litteratur hervor-

gerufen. Auch an Werken in deutscher Sprache fehlt es keineswegs, aber sie ziehen meist Gesetzgebungs- und Organisationsfragen in Betracht, während die geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung jener Genossenschaften der für das Verständnis derselben so wichtigen voll- und selbständigen Darstellung hat entraten müssen. Da nun das freie Genossenschaftswesen sowohl in der Industrie wie in der Landwirtschaft, also im Handwerker- und im Bauernstande, einer großen Zukunft entgegengeht, ist es dringend nötig, durch eine geschichtliche Darlegung seiner Herausbildung Klarheit zu erlangen über die möglichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Grundlagen der Genossenschaften. „Experientia docet." Je genauer man sich über die Vergangenheit und Gegenwart der interessanten Bewegung unterrichtet, desto besser wird man für die Zukunft sorgen können.

Die wirklich fühlbare Lücke, von der wir sprechen, ausgefüllt zu haben, ist das dankenswerte Verdienst des in diesem Gebiete wahrlich sehr maßgebenden Dr. Hans Crüger, der ein überaus inhaltreiches und anziehendes Werk unter dem Titel „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern" (Jena, Fischer) in mehreren Auflagen hat erscheinen lassen. Da der Verfasser seit sehr langer Zeit erster Schriftführer des Deutschen Genossenschaftsverbandes ist, setzt ihn die genaueste Sachkenntnis in den Stand, ein treues Gesamtbild der Entstehung, der Geschichte und der heutigen Lage der freien Genossenschaften zu entwerfen.

Das Werk, welches sich die Anerkennung der Volkswirte errungen und sich ihnen als unentbehrlich erwiesen hat, bietet eine außerordentliche Fülle wichtiger Belehrung. Wir benützen dasselbe bei unseren nachstehenden Darlegungen vielfach neben dem uns soeben (Ende 1900) zugegangenen neuesten Jahresbericht (für 1899 — etwas verspätet!) des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich", erstattet von dem ausgezeichneten Verbandsanwalt und Parlamentarier Karl Wrabetz.

## 2. Allgemeines.

„Mit Unrecht", schreibt Dr. Crüger, „wird heute von mancher Seite die Konkurrenz und die Gewerbefreiheit für alle wirtschaftlichen Schäden verantwortlich gemacht . . . . In der „guten alten Zeit" bewegt sich das wirtschaftliche Leben freilich ruhiger; aber auch jene Zeit hat . . . wirtschaftliche Revolutionen erfahren, und wer möchte

heute wirklich soweit gehen, daß er auf alle Vorteile unseres Großbetriebes und der Gewerbefreiheit, der damit verbundenen Nachteile wegen, verzichtet, um sie einzutauschen gegen die angeblichen Segnungen der mittelalterlichen Innungen?" Besser als die Wiedereinführung der letzteren und die Vernichtung des Kapitals ist ein anderer Weg zur Bekämpfung jener Nachteile: die Ausbreitung des Genossenschaftswesens. Dieser schon stark betretene, aber noch nicht allgemein gekannte und gewürdigte Weg macht es überflüssig, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Kapital und Kredit, diese beiden Hauptgrundlagen größerer Unternehmungen, fehlen dem einzelnen Handwerker oder Arbeiter; er ist deshalb nicht konkurrenzfähig und muß dem Kapitalisten dienen. Allein was der Einzelne nicht kann, vermag eine gut organisierte Gruppe, eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Während der einzelne Handwerker es oft unmöglich findet, tausend Mark geliehen zu bekommen, werden ihrer fünfzig, die solidarisch haften, viel leichter fünfzigtausend Mark vorgestreckt erhalten, denn hierbei riskiert der Gläubiger weniger, als in ersterem Falle. Aehnlich verhält es sich mit dem Einkauf 2c. Der Einzelne kann angesichts der Kleinheit seines Bedarfes und der Unzulänglichkeit seiner Mittel Rohstoffe und Werkzeug nur in geringen Mengen und verhältnismäßig teuer beziehen; gehört er jedoch einem Rohstoffverein an, so kommen ihm alle Lichtseiten des Großeinkaufes zugute. Die Magazingenossenschaft ermöglicht ihm die sonst unthunliche Schaustellung seiner Erzeugnisse in offenen Läden behufs Verkaufes. Der Konsumverein bietet ihm Lebensmittel und andere Bedarfsartikel, die andernfalls kostspielig wären, zu Engrospreisen. Und während der Einzelne schon wegen seines unvollkommenen Handwerkzeuges außer stande ist, mit der Großproduktion durch Maschinen zu konkurrieren, kann er durch Anschluß an eine Produktivgenossenschaft Fabrikant werden, oder er kann sich durch die Werkgenossenschaft wenigstens der erforderlichen Maschinen bedienen.

„Was die Aktiengesellschaften für Kapitalisten, ist die Genossenschaft für Minderbegüterte; ja, sie verhilft diesen dazu, Kapitalisten zu werden", bemerkt Crüger, und Gierke („Deutsches Genossenschaftsrecht") schreibt: „Doch höher noch als der von der Gesamtheit auf die Glieder zurückströmende materielle Vorteil . . . steht der Zuwachs, der durch die Genossenschaft dem Menschen als Menschen wird . . . . Die Genossenschaft ist eine Schule für das

gesamte öffentliche und private Leben.“ In dieser Beziehung ist besonders wichtig der Vorteil, daß die Genossen lernen, was Interessengemeinschaft ist. Die Hauptbedeutung des Solidaritätsgefühls liegt darin, daß es die Klassengegensätze mildert; je ausgebreiteter und kräftiger es wird, desto weniger wird das Leben ein Kampf aller gegen alle sein. Nach dem Verfasser des in Rede stehenden Buches haben es die Genossenschaften auf die „Bekämpfung des Egoismus im Handel und in der Produktion durch Aussöhnung der widerstreitenden Elemente“ abgesehen. Freilich verfolgen und erreichen nicht alle Genossenschaften dieses Ziel; bei manchen ist keine Spur von idealen Bestrebungen zu finden. Doch beweist das nichts gegen den Wert des Genossenschaftswesens, denn auf welchem Gebiete gäbe es keine Mißbräuche?!

Während die idealen Zwecke der Genossenschaften vorläufig noch in zweiter Reihe stehen und sich in ausgedehnterem Maße wohl erst in Zukunft äußern werden, bildet die materielle Seite der Frage vorläufig die Hauptsache. Diese Erwerbs- und Wirtschaftsvereinigungen fördern die Lage ihrer Mitglieder vornehmlich durch Einkauf von Arbeitsbehelfen und Lebensbedarf im großen (Konsum- und distributive Vereine), durch Kreditbeschaffung (Vorschußvereine), durch Vermittlung des Warenverkaufes (Magazingenossenschaften), durch Beistellung von Wohnhäusern (Bauvereine), durch gemeinschaftliche Gütererzeugung (Produktivgenossenschaften).

Die letzteren erscheinen als der Gipfelpunkt der genossenschaftlichen Entwicklung. Der Betrieb der Konsumvereine ist sehr einfach, ihre Entstehung leicht, an die Mitglieder werden keine sonderlichen Ansprüche gestellt, das Gedeihen kann beinahe immer als gesichert gelten; dagegen fordert die Produktivgenossenschaft von ihren Gliedern manches, was schwer zu erfüllen ist. Mehr als sonst müssen hier „die persönlichen Interessen hinter die der Gesamtheit zurücktreten“. Ferner muß „auf Kosten demokratischer Grundsätze“ in der Geschäftsleitung auf Tüchtigkeit und Ueberlegenheit nicht nur, sondern auch auf Einheitlichkeit gesehen werden; hierzu ist außer dem Vertrauen auch die Unterordnung der Genossen unerläßlich, wenn die Leitung die mit jedem gewerblichen Großunternehmen verbundenen Schwierigkeiten soll überwinden können, ganz abgesehen von den in der Natur des Genossenschaftswesens liegenden Spezialschwierigkeiten.

Ueber die Grundmerkmale, an denen eine Produktivgenossenschaft als solche zu erkennen, gehen seit langen Jahren die Meinungen

auseinander. Vorherrschend ist jedoch noch immer diejenige Ansicht, welcher sich unser Gewährsmann mit folgenden Worten anschließt: „Unter Produktivgenossenschaften sollen nur die Genossenschaften verstanden werden, in denen die Mitglieder wenigstens zum Teil auch die Produzenten sind, Nichtmitglieder nur aushülfsweise Beschäftigung finden und ferner die Arbeit Anteil am Gewinn hat." Dagegen sind nur dem Namen nach Produktivgenossenschaften jene Gesellschaften, die „in Wirklichkeit als Vereinigungen einiger Personen bloß die Form der Genossenschaft zum Betriebe eines Geschäftes gewählt haben und ein rein kapitalistisches Unternehmen betreiben. Diese sogenannten Genossenschaften unterscheiden sich kaum von Aktiengesellschaften, und von Einzelfirmen nur dadurch, daß an der Spitze statt eines Einzelnen Mehrere stehen". Uebrigens tritt auch bei den „echten" Produktivgenossenschaften, falls sie gute Geschäfte machen, die Neigung ein, sich „kapitalistisch abzuschließen"; aber wer im Genossenschaftswesen „ein Mittel zur Bekämpfung des Egoismus" sieht, muß solche Tendenzen entschieden verurteilen, was Crüger denn auch mit vollem Rechte thut.

Was die sehr wichtige Frage betrifft, ob Unterstützung oder Selbsthülfe, so tritt unser Autor aufs allerentschiedenste für die letztere ein, und er hat die in allen Ländern gemachten Erfahrungen für sich. Er weist an der Hand der Praxis nach, daß die Genossenschaften sich überall nur dann gedeihlich entwickeln, falls ihnen die die vollste Bewegungsfreiheit gelassen wird. Die britischen Genossenschaften verlangen keine Staatshülfe; ja, sie würden sie, nach der sehr kompetenten Erklärung Hughes, „ablehnen, wenn man sie ihnen böte". In Frankreich wurden die Genossenschaften vom Staate und von Menschenfreunden unterstützt, ohne daß ihnen daraus Vorteil erwachsen wäre; vielmehr hat es nur zu Schwindelgründungen geführt. Umgekehrt haben in Oesterreich und Italien die Genossenschaften ansehnliche Erfolge erzielt, ohne von außen her gefördert zu werden. In den Vereinigten Staaten haben sich nur diejenigen erhalten können, die aus eigener Kraft hervorgingen, und im Deutschen Reiche datiert ihr Aufschwung seit der Zeit, da man sie auf die eigenen Füße zu stehen und auf fremden Beistand verzichten zu lehren begann. Kurz: nur die Selbsthülfe führt zu dauernden Erfolgen. „Staatliche Eingriffe . . . haben immer nur störend gewirkt. Die natürliche Folge jeder Unterstützung ist Lähmung der Selbstthätigkeit und bis zu einem gewissen Grade Aufhebung der Selbstverantwort-

lichkeit; diese aber muß ganz besonders ungeschmälert bleiben und den Mitgliedern zum vollen Bewußtsein gelangen, wenn die Genossenschaften ihren erzieherischen Beruf erfüllen und alle Wechselfälle überstehen sollen."

Wenn — ja, wenn! Vielen gelingt aber weder das Eine, noch das Andere. Sehr häufig treten Mißerfolge ein, oder es macht sich Mangel an genossenschaftlichem Geist geltend. Das darf aber nicht wunder nehmen, denn das Genossenschaftswesen ist noch zu jung, um bereits vollkommen sein zu können. Es befindet sich jetzt in einem Uebergangsstadium und seine Vervollkommnung hängt von den Fortschritten der wirtschaftlichen Erziehung des Volkes ab. Inzwischen muß zugegeben werden, daß die Zahl der Erfolge beiweitem größer ist, als die der Schiffbrüche, und daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften schon jetzt eine wirtschaftliche Macht sind. Sie werden an Bedeutung desto mehr zunehmen, „je mehr sie innerlich erstarken und je enger sie sich an einander anschließen.

Ueber die Rolle des Genossenschaftswesens in der Zukunft äußert Crüger sich folgendermaßen: „Wir glauben nicht, daß einst Handel und Produktion genossenschaftlich organisiert sein werden, aber die freie Genossenschaft wird in Handel und Produktion mehr und mehr ein wesentlicher Faktor werden, der, unter Erhaltung der Vorzüge unseres heutigen Wirtschaftssystems, dessen Schäden nach Möglichkeit beseitigen wird."

Inzwischen haben sich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in vielen Ländern stark verbreitet und ihre Ausgestaltung macht allenthalben gute Fortschritte — auch in Oesterreich, obgleich hier noch lange nicht so gute wie in England, Frankreich oder Deutschland.

### 3. Einzelheiten.

Wie in der Politik, ist in Oesterreich auch im Wirtschaftsleben die Vielfältigkeit des Nationalitätenwesens von großem Einfluß, und so macht sich denn auch hinsichtlich der Genossenschaften, die doch gewiß ein neutrales Gebiet sein sollten, allenthalben die leidige Absonderungslust geltend — natürlich zum größten Schaden der Entwicklung des Assoziationswesens. Die verhältnismäßig besten Erfolge hat dasselbe noch in den reindeutschen Kronländern erzielt, wo es sich unter ähnlichen Umständen wie in und gleichzeitig mit Deutschland herausbildete. Maßgebend wurde auch hier die Einwirkung

Schulze-Delitzschs, und zwar für die Organisation, für die leitenden Grundsätze des Betriebes und für die Gesetzgebung.

Der 1851 entstandene Klagenfurter „Aushülfskassenverein" war die erste österreichische Genossenschaft im modernen Sinne. Aller Anfang ist schwer, und Aengstlichkeit veranlaßte die Gründer — die übrigens, wie der so berühmt gewordene Delitzsche Patrimonialrichter selber betonte, „ganz selbständig und von der durch ihre im Jahre vorher in die Hand genommene Organisation unabhängig" vorgegangen waren — ihre Schöpfung vorläufig auf die Thätigkeit eines Sparvereines zu beschränken, den Mitgliedern sogar bloß ein Drittel ihrer eigenen Einlagen als Darlehen zu geben und für den Reservefond Schenkungen zu erwarten. Doch schon im nächsten Jahre wurde der Betrieb derart ausgebaut, daß der Verein auf eigenen Füßen stehen und den Kreditbedürfnissen seiner Mitglieder wirklich entsprechen konnte. Vollkommen war die Selbsthülfe zwar noch nicht, denn man führte in Klagenfurt, wie später bei den meisten österreichischen Vorschußkassen, die unter dem Namen „Garanten" bekannte Gönnerschaft ein, das heißt eine Ergänzung der Kreditfähigkeit durch acht bis zwölf wohlhabende Bürger, die dem eigentlichen Kreditbedürfnis fernstanden. Allein durch Gründung eines Reservefonds, in welchen der ganze Reingewinn des Vereins floß, sorgte man gleichzeitig für die allmähliche Beseitigung dieses letzten Restes von Fremdhülfe die namentlich wegen der Einmischung der Bürger in die Genossenschaftsangelegenheiten unerwünscht sein mußte. Schon damals war für diese Art von Associationen — ganz gleiche entstanden zunächst in Laibach und Troppau — die Benennung „Genossenschaften" üblich, doch verstand man hierunter außerdem auch die gewerblichen Innungen (zum Teil noch heute) und die mit diesen zusammenhängende Gattung von Vorschußkassen. Am verbreitetsten wurden die deutschen Darlehensvereine noch in den fünfziger Jahren in Böhmen; doch gewann in ihnen bald die böhmische Partei die Oberhand und betrachtete nach Crüger „die Gründung tschechischer Vorschußvereine als eine nationale Sache". Bereits 1865 kam ein einschlägiger „Böhmisch-Mährischer Verband" zustande, der seinerseits eine „Centralkasse" ins Leben rief. Zwei Jahre später betrug die Anzahl der „nationalen Vorschußvereine 150, aber in den siebenziger Jahren gingen die meisten, zusammen mit den eifrig und zahlreich ins Leben gerufenen neuen, zugrunde, weil bei ihrer Gründung und Führung nicht so sehr wirtschaftliche als vielmehr politische Rücksichten maßgebend gewesen waren".

Die Ausbreitung des Genossenschaftswesens in Deutschland während der sechziger Jahre übte auch in Oesterreich Einfluß und besonders in Niederösterreich griff eine kräftige Gründungsbewegung platz. So gab es denn 1871 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bereits 749 Kreditkassen aller Gattungen, 456 Konsumvereine und 40 Produktivgenossenschaften. Es war folglich hoch an der Zeit, einen Zusammenschluß anzubahnen, diese zahlreichen Vereinigungen durch eine enge Verbindung fruchtbringender zu machen, umsomehr, als dieselben trotz ihrer Menge keine sonderliche wirtschaftliche Macht erlangt hatten und vielfach sehr verfehlte Einrichtungen besaßen. Sie bedurften dringend einer einheitlichen Führung, teils behufs gleichmäßigerer und besserer Organisation, teils zum Schutze gegen Uebergriffe der Verwaltungs-, namentlich der Steuerbehörden, teils zum Zwecke der zielbewußten Herbeiführung einer guten Genossenschaftsgesetzgebung.

In dem genannten Jahre erließ Dr. Hermann Ziller ein zur Abhaltung eines österreichischen Genossenschaftstages aufforderndes Rundschreiben. Auf der geplanten Versammlung hätte auch über die Gründung einer Großeinkaufsgenossenschaft beraten werden sollen, wie eine solche je in England und Schottland besteht und wie sie den Gipfel der Zweckmäßigkeit der Konsumvereine bildet. Aber inzwischen wurde noch vorher ein von Dr. Pickert einberufener „Tag" abgehalten, auf wechem die Gründung eines Verbandes erfolgte; da dies auch auf der Zillerschen Versammlung geschah, gab es dann eine zeitlang zwei österreichische Verbände, doch gewannen die feindlichen Brüder bald Fühlung miteinander und 1874 vereinigten sie sich zu dem „Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in Oesterreich", dessen Ziele der an die Spitze berufene Ziller in die Worte zusammenfaßte: „Wahrung der Interessen der Genossenschaften gegenüber den Kapitalsassociationen, der Verwaltung und der Gesetzgebung; einheitliche Anwendung des Genossenschaftsgesetzes; Aufstellung gleichförmiger, durch die Erfahrung erprobter Grundsätze; gegenseitige Kontrolle der verbundenen Genossenschaften."

Dieser Verband umfaßte Ende August 1900 355 Associationen mit rund 155,000 Mitgliedern, darunter 143 Vorschußkassen, 161 Konsumvereine, 12 Produktiv-, 4 Magazin-, 10 Rohstoffgenossenschaften, ferner 2 Werk-, 1 Bau- und 2 Molkereigenossenschaften. Von den 335 beruhen 212 auf beschränkter Haftung, die übrigen

auf unbeschränkter. Der vom Verbande mehrmals erneute Versuch der Gründung einer genossenschaftlichen Kreditbank ist bislang mißglückt. Doch hat er 1891 mit der böhmischen Unionbank ein Uebereinkommen geschlossen, wornach diese eine „Genossenschaftsabteilung" errichtete, die „berufen sein soll, dem Bedürfnis der Genossenschaften nach Bankkredit entgegenzukommen und die Interessen des allgemeinen Verbandes zu fördern". An der Verwaltung dieser Anstalt nimmt ein vom Verbande entsendeter Beirat teil und vom Reingewinn fallen 12½ % dem Verbande zu, während andere 12½ % unter die einzelnen Genossenschaften nach Maßgabe ihrer Geschäftsbeteiligung verteilt werden.

Verbandsorgan ist die in Wien erscheinende, vom jeweiligen Verbandsanwalt zu redigierende Wochenschrift „Die Genossenschaft". Alljährlich wird ein Verbandstag abgehalten; auf dem von 1892 wurde zum Nachfolger Zillers der Reichsratsabgeordnete Karl Wrabetz gewählt. Bisher hat der Verband leider immer noch nicht den wünschenswerten Aufschwung genommen, der der Anzahl der überhaupt bestehenden Genossenschaften entsprechen würde, wenngleich der Aufschwung ein stetiger und erheblicher ist. Die Schuld liegt an den eigentümlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen Oesterreichs, die übrigens nicht bloß dem Verbande, sondern dem Genossenschaftswesen überhaupt große Schwierigkeiten bereiten. Ganz besonders nachteilig wirkte der sogenannte „Krach" des Jahres 1873, der vielen dieser Vereine das Lebenslicht ausblies. Im ganzen gab es ihrer Ende 1899 6773, und zwar waren darunter rund 1800 deutsche.

In Gemäßheit des Genossenschaftsgesetzes von 1873, welches dem älteren reichsdeutschen von 1868 fast vollständig nachgeahmt ist, gleicht die Organisation der freien österreichischen Genossenschaften so ziemlich derjenigen der früheren deutschen. Die Vereine sind reine Personalgesellschaften, die Ausübung der Mitgliedsrechte erfolgt in der Vollversammlung, die Leitung geschieht durch einen aus Genossen bestehenden Vorstand, die Einsetzung eines Aufsichtsrates ist fakultativ, das Vereinsvermögen setzt sich aus den Anteilseinzahlungen der Mitglieder und aus dem Reservefonds zusammen. Wird die beschränkte Haftpflicht angenommen, so haftet jedes Mitglied bis zur Höhe seines Geschäftsanteiles. Tritt ein Genosse aus, so haftet er noch ein Jahr (bei der unbeschränkten Haftpflicht zwei Jahre), ehe ihm sein Guthaben ausgezahlt werden kann. Dies gilt auch von

der in Deutschland untersagten Kündigung einzelner Geschäftsanteile. Daß dieselbe in Oesterreich gestattet ist, bedauert Krüger lebhaft, denn sie bietet „den Mitgliedern die Möglichkeit, ihr Geschäftsguthaben — also Teile des Vereinsvermögens — der Genossenschaft bei fortdauernder Mitgliedschaft zu entziehen."

Gehen wir auf die einzelnen Genossenschaftsgattungen über, so finden wir zunächst, daß es Ende 1899: 4515 Kreditvereine gab; darunter 139 zum „Allgemeinen Verband" gehörige mit rund 65,000 Mitgliedern, rund 12 Millionen Gulden eigenem und ungefähr 67 Mill. Gulden fremdem Kapital. Seit neuerer Zeit machte die Entwicklung des Vorschußvereinswesens ungenügende Fortschritte, und zwar teils wegen der Ungunst der gewerblichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse, teils infolge der ansehnlichen Unterschlagungen, durch welche mehrere Vereine in den letzten Jahren betroffen wurden. Diese Ereignisse haben gezeigt, wie dringend die Prüfung der Gebahrung der einzelnen Genossenschaften durch sachverständige Revisoren wäre — nach dem Muster Deutschlands, wo seit 1889 an die Stelle der früheren freiwilligen Revisionen der Revisionszwang getreten ist, so daß jede Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahre ihre ganze Geschäftsthätigkeit den Verbandsrevisoren unterbreiten muß. Da der österreichische Allgemeine Verband mit seinen auf freiwillige Revision abzielenden Bestrebungen bei den allermeisten Genossenschaften keine Gegenliebe fand, bemüht er sich jetzt, den gesetzlichen Revisionszwang nach deutschem Muster zu erreichen.

Unter dem Schutze der Regierung wird seit 1885 die Gründung von landwirtschaftlichen Vorschußvereinen à la Reiffeisen so eifrig betrieben, daß ihre Zahl Ende 1899 schon 2447 betrug, d. h. 54% aller Vorschußkassen.

Eine Ausnahmestellung unter den Kreditvereinen nehmen die „Spar- und Vorschuß-Konsortien" des „Ersten Allgemeinen Beamtenvereins der österreichisch-ungarischen Monarchie" ein. Jetzt ist die Verbindung derselben mit der Mutteranstalt eine rein äußerliche, da sie ziemlich unabhängig vorgehen. Sie sind durchweg als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht eingetragen und gewähren Darlehen bis zu fünf Jahren, und zwar bis zur Höhe des Geschäftsguthabens ohne weitere Sicherheit. In beiden Hälften der Monarchie giebt es ihrer cirka 85 mit 40,000 Mitgliedern und rund 500,000 Gulden Reserven; die Geschäftsanteile beliefen sich auf mehr als 8 Millionen Gulden.

Die Konsumvereine sind verhältnismäßig nicht sehr zahlreich. 1867 gab es nur 12; in den ersten siebziger Jahren entstanden zwar ungefähr 500, aber bald ging etwa die Hälfte wieder zu Grunde. Ueber die Ursachen dieses Umstandes schrieb Ziller 1883: „Ein Teil der Konsumvereine entbehrte der umsichtigen Leitung; ganz besonders war das bei denjenigen der Fall, bei deren Gründung nicht die eigentlichen Zwecke, welche die Konsumvereine verfolgen sollen, sondern ganz andere, außerhalb der genossenschaftlichen Aufgaben auf politischem Gebiete liegende Tendenzen maßgebend waren. . . . . Andere Vereine erlagen den verheerenden Folgen der wirtschaftlichen Katastrophe, die vor zehn Jahre hereinbrach. Die gewerbliche Stockung zwang viele Unternehmungen ihren Betrieb einzustellen oder zu beschränken . . . .; große Mengen von Arbeitern gerieten in eine Lage, welche ihnen nicht mehr ermöglichte, ihren Verpflichtungen gegen den Verein nachzukommen. . . . Die Steuerbehörden gingen nach dem Hereinbruch der Krise energisch daran, diese Vereine zu besteuern." Ende 1899 bestanden bloß 759 derselben. Davon gehören 155 dem „Allgemeinen Verband" an mit 1,682,859 Gulden eigenem Kapital (Geschäftsanteile und Reserven) und fast genau ebenso viel fremdem Kapital (Mitgliederzahl rund 85,000). Ihre Zahl nimmt stetig zu, und da sie sich auch in größerem Maße zusammenzuschließen beginnen, dürften sie vielleicht bald eine höhere Stufe des Gedeihens erreichen. In neuerer Zeit haben sich die niederösterreichischen Konsumvereine zu einem Verbande zusammengethan. In seinem neuesten Jahresbericht schreibt Wrabetz: „Die schon im vorjährigen Berichte erwähnten Versuche der Ministerien des Innern und des Handels, die statutenmäßigen Rechte der Konsumvereine zu beschränken, ihre vom volkswirtschaftlichen Standpunkt doch höchst lobenswerte Thätigkeit durch gewerbepolizeiliche Maßregeln zu erschweren, ihnen wichtige Nahrungsmittel durch Verfügungen, die nur auf Gewerbebetriebe anwendbar sind, zu verteuern, dauerten leider auch im Berichtsjahre fort. Hierzu gesellten sich noch die Versuche der Steuerbehörden, die Bestimmungen des neuen Steuergesetzes vom 25. Oktober 1896 so ungünstig als nur möglich auszulegen und dadurch die Besteuerungsgrundlage weit über den Betrag des buchhalterisch ermittelten Ueberschusses hinauf zu schrauben und die Ersparnisse, welche die arbeitende Bevölkerung an den Ausgaben für ihren kärglichen Lebensunterhalt macht, möglichst hoch mit Steuern zu belegen. Diese Haltung der genannten Ministerien läßt nicht nur jede Würdigung der hochwich-

tigen socialen Aufgaben der Konsumvereine gänzlich vermissen, sondern steht auch im Widerspruch mit der bei verschiedenen Anlässen seitens der Regierung empfohlenen Bethätigung der Selbsthülfe."

Ganz unbedeutend ist die Ausbreitung der Rohstoffvereine und der Magazingenossenschaften. Auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit der ersteren wurde man vor acht bis neun Jahren durch den Niedergang der Wiener Perlmutterindustrie — eine Folge des neuen amerikanischen Zolltarifes — aufmerksam; wenn derselben nämlich geholfen werden soll, muß sie durch geringere Herstellungskosten wieder wettbewerbsfähig werden — hierzu ist aber, da die Löhne ohnehin sehr niedrig sind, nötig, daß die Rohstoffe billiger beschafft werden, was nur durch den Eintritt der Drechslermeister in Rohstoffvereine geschehen kann; bisher haben sie erst ein Rohstoffverein mit 69 Mitgliedern.

Was die wenigen bestehenden gewerblichen Produktiv-Genossenschaften betrifft, so finden wir sie alle in Wien. Nennenswerte Ergebnisse haben sie bislang nicht erzielt; doch scheint der Wille vorhanden zu sein, im Associationswege die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen, sonst würden die Wiener Produktiv-Genossenschaften nicht zu einem Sonderverband zusammengetreten sein (1888). Freilich geht die Mitgliederzahl einstweilen noch zurück. Was diese Genossenschaftsgattung in Oesterreich am schwersten belastet, ist nach Zillers Ansicht die Höhe der Besteuerung; doch trägt zweifellos einen Teil der Schuld auch die Thatsache, daß die Vereine nicht selten, trotz aller Warnungen, ohne die nötigen Kapitalien und anderen Vorbedingungen des Gedeihens zu stande kommen. Wenig beträchtliche Ergebnisse haben auch die Baugenossenschaften aufzuweisen, deren erste in der „Zeit des Aufschwungs" — den letzten sechziger und ersten siebziger Jahren — gegründet wurden. Als 1873 der Niedergang eintrat, die Häuser an Wert verloren und überdies zahlreiche arbeitslos gewordene Mitglieder nichts mehr einzuzahlen vermochten, verschwanden die Baugesellschaften von der Bildfläche. Gegenwärtig besteht in ganz Oesterreich eine einzige: in Knittelfeld, gegründet 1895.

Wenngleich die Teilnahme der bestehenden deutschen Genossenschaften an dem Allgemeinen Verbande noch sehr viel zu wünschen übrig läßt, sind doch die durch die Thätigkeit des Verbandes bisher erzielten Ergebnisse nicht zu unterschätzen. Abgesehen von den Erfolgen in der Frage der Besteuerung der Genossenschaften, wurden

namentlich durch die in allen Unterverbänden eingeführte Revision der Verbandsvereine schon viele Reformen veralteter Statuten, sowie Verbesserungen der Buchführung und der Kontrolle durchgeführt. Behufs Förderung der gegenseitigen geschäftlichen Beziehungen besitzt der Allgemeine Verband seit 1897 eine Centralgeldstelle, welche die Aufgabe hat, durch Entgegennahme von Einlagen und Erteilung von Darlehen Geldüberfluß und Geldmangel in den Verbandsvereinen auszugleichen. Endlich soll die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen auch noch durch Unterstützung von um das Genossenschaftswesen verdienten Personen für den Fall ihrer Erwerbsunfähigkeit erfolgen, zu welchem Zwecke vor drei Jahren seitens des Allgemeinen Verbandes ein Hülfsfonds gegründet wurde, welcher durch regelmäßige Zuwendungen aus der Verbandskasse und freiwilligen Spenden der Verbandsvereine die erforderliche Höhe erlangen soll.

# Der Kampf gegen den Alkoholismus und die Socialpolitik.

**Bericht, erstattet in der vom Alkoholgegnerbund veranstalteten öffentlichen Versammlung am 2. Mai 1901 im Großratssaale zu Bern.**

Von Professor Dr. N. Reichesberg, Bern.

Es ist mir die Aufgabe zu teil geworden, vor Ihnen einige Gedanken über den Kampf gegen den Alkoholismus und die Socialpolitik zu entwickeln, beziehungsweise Ihnen darüber Bericht zu erstatten, welche Stellung der letzthin in Wien abgehaltene VIII. internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in dieser Frage eingenommen hat. Es ist dies keine leichte Aufgabe und ich habe mich nur zaudernd derselben unterzogen. Denn erstens hat der Kongreß diesem Thema so wenig Aufmerksamkeit geschenkt, daß von einer Stellungnahme überhaupt nicht die Rede sein kann; und zweitens ist das, was nach reiflichem Studium und Ueberlegung über das Verhältnis zwischen dem Kampfe gegen den Alkoholismus und der Socialpolitik zu sagen ist, dem Ideenkreise der allermeisten Alkoholgegnervereine noch so fremd, daß man Gefahr läuft, gänzlich mißverstanden zu werden.

Daß die uns hier interessierende Frage auf dem VIII. Kongresse nur gestreift wurde, mag vielleicht zum guten Teil von der mangelhaften Organisation der bisherigen Alkoholgegnerkongresse herrühren. Die Veranstalter der Kongresse scheinen der Ansicht zu sein, daß der Kongreß in erster Linie der Propaganda gegen den Alkoholismus dienen soll, mit andern Worten, zur Verbreitung der Ueberzeugung von der Schädlichkeit des Alkoholgenusses und der Notwendigkeit, denselben möglichst einzuschränken, beziehungsweise gänzlich zu beseitigen; von diesem Gesichtspunkte aus wird darauf gesehen, daß an jedem Kongresse möglichst viel Vorträge gehalten werden möchten, die dem Zuhörer, den man gewinnen will, die gedachte Ueberzeugung beizubringen in der Lage wären. Uns will es jedoch scheinen, daß dies nicht die eigentliche Aufgabe eines Kongresses gegen den Alkoholismus sein kann. Im Gegensatze zu der gekennzeichneten Ansicht glauben wir vielmehr, daß der Kongreß in erster Linie sich darum zu bemühen hätte, die Erfahrungen, die man im Kampfe gegen den

Alkoholismus gemacht hat, festzustellen und sodann nach neuen Mitteln und Wegen zu suchen, um diesen Kampf mit wachsendem Erfolg führen zu können.

Den zahlreichen Mitgliedern des Kongresses, die ja eben deswegen am Kongresse teilnehmen, weil sie bereits im Alkoholismus ein zu bekämpfendes Uebel erkannt haben, zum so und so vielten Mal die Gemeingefährlichkeit des Alkoholismus vorzudemonstrieren, erachten wir für eine durchaus überflüssige Zeitverschwendung; und was die Propaganda anbelangt, so könnte der Kongreß bedeutend mehr Erfolg erzielen, wenn er die diesen Zweck verfolgenden Vorträge des Programms in großen Volksversammlungen abhalten lassen würde.

Auch der VIII. internationale Kongreß in Wien hatte unter den Folgen der gedachten Zweckbestimmung zu leiden. Das Programm wies nicht weniger als 70 Vorträge auf. Ungefähr die Hälfte dieser Zahl war der Beschreibung der gesundheitlichen, materiellen und socialen Folgen der Trunksucht und des Trinkens überhaupt gewidmet und kam zuerst zur Verhandlung. Bedenkt man, daß der Kongreß, wie natürlich, nur $4^1/_2$ Tage zur Verfügung hatte, so wird es klar, daß trotz der anstrengenden Arbeit, die geleistet wurde, indem der Kongreß von morgens 9 Uhr bis spät abends, mit einer kurzen Unterbrechung um die Mittagszeit, tagte, man nicht daran denken konnte, Alle, die Vorträge angekündigt haben, zum Worte kommen zu lassen. Die meisten Vorträge, und zwar aus der zweiten Hälfte des Programms, welcher die Vorträge, die die Bekämpfung des Alkoholismus zum Gegenstande hatten, zugewiesen wurden, konnten nicht abgehalten werden. Es versteht sich dabei von selbst, daß von einer annähernd eingehenden Diskussion unter solchen Umständen nicht die Rede sein konnte, was sehr zu bedauern ist. Denn gerade die Diskussion über die Fragen betreffend die Bekämpfung des Alkoholismus hätte wahrscheinlich Ansichten zu Tage gefördert, die in den Vorträgen dieser Art nicht zur Geltung gekommen sind, — und zwar gerade mit Rücksicht auf das Thema, das wir hier zu behandeln haben. Ist doch eine erfolgreiche Bekämpfung eines Uebels nur dann möglich, wenn man sich über die Ursachen desselben Rechenschaft abgiebt; ebenso, wie die im Kampfe geführten Waffen nur dann wirksam sind, wenn sie mit Rücksicht auf die Faktoren, aus denen der zu bekämpfende Feind seine meiste Kraft schöpft, gewählt werden; darauf wäre gewiß in der Diskussion

hingewiesen worden und es hätten sich wohl Männer gefunden, die gezeigt hätten, auf welchem Boden der Alkoholismus seine tiefsten Wurzeln schlägt und warum er auf dem betreffenden Boden so sehr zu gedeihen vermag. Wir legten so viel Gewicht auf die Diskussion und erhofften so viel von derselben, weil es uns von vorneherein klar war, daß die Vortragenden selbst sich auf das hier uns angehende Gebiet nicht begeben würden. Nimmt man nämlich die Liste der Vortragenden durch, so sieht man, daß die große Mehrzahl dem Aerztestande angehört, darunter viele Leiter von Irrenanstalten, sodann kommen die Geistlichen, katholische sowohl als evangelische, Lehrer, Gerichtsbeamte, — alles Personen, die durch ihren Beruf dazu gebracht werden, sich mehr mit den Folgen des Alkoholismus als mit dessen Entstehungsgründen zu befassen. Daher ist es denn auch zu erklären, warum die Frage des Alkoholismus am Kongresse fast durchwegs individualistisch aufgefaßt wurde, als ein Uebel oder als eine Krankheit, die den Einzelnen befallen und gegen die der Einzelne in erster Linie mit eigener Kraft anzukämpfen hat. Der sociale Charakter des Alkoholismus, dessen sociale Verursachung und Folgen traten fast gänzlich in den Hintergrund. Es fehlte augenscheinlich den meisten Vortragenden an nationalökonomischer und socialpolitischer Schulung, ein Mangel, der eben in der Diskussion, wenn eine solche hätte stattfinden können, ausgeglichen worden wäre, zumal der Kongreß unter seinen Mitgliedern einige berufene Vertreter der österreichischen Socialdemokratie hatte, die, wie aus dem wenigen, was sie wegen Mangel an Zeit dem Kongresse bieten konnten, zu ersehen war, der socialpolitischen Seite des Alkoholismus ein tiefes Verständnis entgegenbrachten.

Aus den Vorträgen, die praktische Fragen zum Gegenstande hatten, berührte bloß ein einziger, und zwar derjenige von Oberrichter Otto Lang aus Zürich, das eigentliche Gebiet der modernen Socialpolitik. Otto Lang sprach in vorzüglicher Weise über „Alkoholismus und Klassenkampf" und zeigte, warum die organisierte Arbeiterschaft sich bis jetzt fern von der Bewegung gehalten habe; die Schuld daran tragen zum großen Teil die meisten Abstinenzler selbst, die durch ihr Verhalten den socialen Kämpfen der Arbeiterschaft gegenüber bei den letzteren die Auffassung wachriefen, als ob die Abstinenzbewegung den socialpolitischen Bestrebungen des Proletariats abträglich sei. Namentlich seien die Arbeiter durch die Auffassung mancher Abstinenzler, wonach die socialen Mißstände in

erster Linie der Trunksucht zuzuschreiben seien, mißtrauisch geworden. Zum Glück beginnen die Arbeiter sich nunmehr zur Ansicht zu bekennen, daß es gerade in ihrem Klasseninteresse liege, gegen den Alkoholismus Front zu machen; in dem Maße, als die Befreiung vom Alkohol unter den Arbeitern an Verbreitung gewinnen würde, würde auch die Widerstandsfähigkeit derselben gegen die Zumutungen der Unternehmer, würde auch die Kampffähigkeit derselben überhaupt wachsen. Dieser äußerst lehrreiche Vortrag wurde leider erst knapp vor Schluß des Kongresses abgehalten. Ein Meinungsaustausch über die in demselben entwickelten Gedanken und Ansichten konnte nicht stattfinden. Wir sind demnach nicht in der Lage festzustellen, ob der Kongreß mit den Ausführungen Langs einverstanden war oder nicht.

Die übrigen Vorträge dieser Kategorie beschäftigten sich mit der Bekämpfung des Alkoholismus durch die Propaganda (auch in den Schulen), durch Trinkerheilanstalten, durch öffentliche Maßnahmen, worunter hauptsächlich das Eingreifen des Staates durch Einführung des Alkoholmonopols, durch Konzessionierung des Schankgewerbes oder durch Prohibition des Alkoholverschleißes und ähnliches verstanden wurde — alles Mittel, die mehr auf die Einschränkung, beziehungsweise Beseitigung der Folgen, als auf die der Ursachen des Alkoholismus gerichtet sind. Dabei war es augenscheinlich, daß man durchwegs auf die Propaganda das meiste Gewicht legte. Es hat sich auch hier wiederum gezeigt, daß die meisten Alkoholgegner eine durchaus irrige Vorstellung vom eigentlichen Wesen der Alkoholfrage besitzen. Für die allermeisten ist dieselbe, wie ein socialdemokratischer Redner mit Recht hervorhob, bloß eine Frage der Medizin und der Ethik, während es sich hier doch auch, und zwar in hervorragendem Maße, um einschneidende Fragen der Staats- und Volkswirtschaft, der Socialpolitik handelt.

Wenn der Satz ausgesprochen wird, der Alkoholismus habe eine so schreckliche Verbreitung genommen, weil halt getrunken und zwar sehr viel getrunken werde, so bringt uns diese Erklärung augenscheinlich keinen Schritt weiter in der Erkenntnis des Uebels. Die Frage ist eben die, warum viel getrunken wird? Und wenn Professor Masaryk aus Prag behauptete, der Alkoholismus, die Neigung zu Alkohol sei eine künstliche Herbeiführung eines Zustandes des Aberglaubens und das Motiv zum Trinken liege in dem Streben nach dem Naturzustande Rousseaus, nach der Befreiung von der

Civilisation, so mag dies vielleicht mit Bezug auf die Trinker aus den „aristokratischen“ und besitzenden Ständen stimmen, keineswegs aber kann dies als eine Erklärung für die Ausbreitung des Alkoholismus unter den Schichten der arbeitenden Bevölkerung, unter den Schichten der besitzlosen Proletarier gelten. Der „noble“ Trinker mag im Alkohol neue Reize suchen, um seine infolge von Nichtsthun und allerhand Ausschweifungen schlaff gewordenen Nerven künstlich zu einiger Empfänglichkeit aufzustacheln; er mag durch Vermittlung des Alkohols die „Befreiung von der Civilisation“ anstreben, die ihn übersättigte und degenerierte, weil er die Möglichkeit besaß, mühelos und schmarotzend, ein lasterhaftes Leben zu führen. Das arbeitende Volk aber hat keinen Anlaß der Civilisation zu fliehen, schon deswegen nicht, weil es bis jetzt nur in sehr geringem Maße mit den Lastern derselben in Berührung kam, während es von deren Segnungen kaum zu spüren bekam. Im Gegenteil, gerade der Umstand, daß der ungeheure Fortschritt, der auf materiellem und geistigem Gebiete zu verzeichnen ist, dem arbeitenden Volke verhältnismäßig so wenig Vorteile gebracht hat, und daß die Civilisation sich bis jetzt auf die besitzenden Stände beschränkte, während die sociale Lage der unteren Bevölkerungsschichten keine allzu merkliche Verbesserung erfahren hat, gerade dieser Umstand ist es, der die Verbreitung des Alkoholismus in der Arbeiterklasse am meisten Vorschub leistet. Und das ist es vor allem, was die Alkoholfrage zu einer wichtigen socialen Frage stempelt. Denn der Alkoholismus der besitzenden Klasse ist ein Laster oder eine Krankheit, welche für die Betroffenen ja mit recht üblen Folgen verknüpft sein mögen; der Alkoholismus des Arbeiterstandes aber birgt in sich eine sociale Gefahr von ungeheurer Tragweite, er ruiniert nicht bloß den einzelnen Arbeiter körperlich und moralisch, sondern lähmt die Kraft der ganzen Arbeiterklasse und unterbindet somit den Lebensnerv der modernen Gesellschaft.

Der Nährboden des hier in Betracht kommenden Alkoholismus muß in erster Linie beseitigt werden, sollte der Kampf gegen den Alkoholismus sein Ziel erreichen. Man sucht den Arbeiter vom Trinken abzuhalten, indem man ihn darauf hinweist, daß der Alkoholismus das Glück schon manchen braven Mannes und manchen schönen Familienlebens zerstört habe. Dem ist ja natürlich nicht zu widersprechen. Aber wer vermag die Zahl derer festzustellen, die dem Alkoholismus verfallen sind, weil sie nie eine Ahnung davon

hatten, was Glück heißt, und eben glaubten, in dem Alkohol wenigstens ein Stück dieses Glückes finden zu können, von dem sie so viel sprechen hörten!

Mit Ausnahme des verhältnismäßig geringen Teiles der Arbeiterschaft, dem es gelungen war, vermittelst seiner gewerkschaftlichen und politischen Organisation und Bethätigung sich bessere Arbeits- und Lebensbedingungen zu erkämpfen und infolge dessen auch eine achtungsgebietende Bildung zu verschaffen, die ihn vor allerhand Exzessen, welche die Menschenwürde erniedrigen, behüten, lebt die große Maße der unteren Bevölkerungsschichten unter Verhältnissen, die ein menschenwürdiges Dasein geradezu unmöglich machen. Das Kind des Arbeiters kommt sofort nachdem es dem schulpflichtigen Alter entwachsen ist, in vielen Fällen auch schon früher, in die Fabrik oder in eine sonstige Arbeitsstätte, wo es dann als erwachsener Mensch sein Leben lang verbringen sollte. An Bildung ist dem Arbeiter nicht allzuviel auf den Weg mitgegeben worden, und wenn dies auch der Fall wäre, so müßte dieselbe gar bald unter den Verhältnissen, die dem Arbeiter beschieden sind, verkümmern. Die lange Arbeitszeit läßt dem Arbeiter keine Muße übrig zu seiner geistigen Vervollkommnung; die lange anstrengende Arbeit schwächt seine Kraft und macht ihn unfähig zur Aufnahme von neuen, feineren Eindrücken. Der karge Lohn reicht bloß zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse des physischen Daseins; für etwaige andere Bedürfnisse bleibt nichts übrig. Zu der schlechten Ernährung und Kleidung gesellen sich die miserablen Wohnungsverhältnisse, die es dem Arbeiter unmöglich machen, nach gethaner Arbeit sich in seinem Heime auszuruhen und einigermaßen wohl zu fühlen; ein trautes Familienleben erscheint unter diesen Umständen, wo Mann und Frau und oft auch die Kinder den ganzen Tag arbeiten müssen, gleichfalls als eine Sache der Unmöglichkeit. Was Wunder, wenn der Arbeiter, der unter solch miserablen Verhältnissen sein ganzes Leben zuzubringen gezwungen ist, ins Wirtshaus geht und zum Alkohol greift, der ihm einen gewissen Genuß verschafft. Traurig genug! Denn es ist dies nicht allein der einzige Genuß, der dem Arbeiter zugänglich ist, sondern es ist auch der einzige Genuß, den die untern Schichten des Volkes, die unaufgeklärten, die nicht organisierten Arbeiter, als solchen schätzen. Die gekennzeichneten socialen Verhältnisse haben es dahin gebracht, daß die Masse der Arbeiterschaft eine staunenerregende Bedürfnislosigkeit an den Tag legt. Die Masse kennt keine Bedürfnisse außer

solchen, die mit der Unterhaltung der Existenz verknüpft sind; von dem, was das Menschenleben erst wert macht und verschönert, hat sie keine Ahnung; sie führt ein tierisches Leben im eigentlichen Sinne dieses Wortes, mit dem einzigen Unterschied, daß sie eben im Alkoholrausch sich von Zeit zu Zeit über die traurige Wirklichkeit erhebt.

Da ist mit dem Predigen gegen den Alkoholgenuß nicht viel auszurichten; da hilfts auch nicht viel, wenn man in noch so grellen Farben die üblen Folgen des Alkoholismus dem Volke vordemonstriert. Das Volk wird sich so leicht den Alkoholgenuß nicht nehmen lassen, den einzigen spezifisch „menschlichen" Genuß, über den es verfügt. Vielmehr dürfte auf einen nennenswerten Erfolg nur dann gerechnet werden, wenn es gelingen würde, in den untersten Schichten der Bevölkerung neue, edle Bedürfnisse wachzurufen. Nicht die angebliche „Genußsucht" des Volkes, sondern die Bedürfnislosigkeit ist vor allem zu verdammen; hat einmal das Volk höhere Bedürfnisse bekommen, hat es einmal die intellektuellen, ästhetischen und ethischen Genüsse kennen und schätzen gelernt, so würden die groben materiellen Genüsse, so wird vor allem der Alkoholgenuß von selbst in den Hintergrund treten.

Das ist es, was die Alkoholgegner nach meinem Dafürhalten nicht außer acht zu lassen haben. Wenn sie aber das thun, so müssen sie augenscheinlich den Boden der Socialpolitik betreten. Dem Volke werden die höheren, edleren Bedürfnisse so lange unzugänglich bleiben, als es in der socialen Lage verbleiben würde, in der es sich gegenwärtig befindet. Die materielle Besserstellung der arbeitenden Bevölkerung erscheint somit als unerläßliche Vorbedingung eines erfolgreichen Kampfes gegen den Alkoholismus dieser Bevölkerungsschicht. Das Augenmerk eines jeden aufrichtigen Alkoholgegners muß in erster Linie auf eine gehörige Verkürzung der Arbeitszeit gerichtet werden; durch die kürzere Arbeitszeit wird der Arbeiter die Möglichkeit erhalten, noch mit frischen Kräften an die Ausbildung seines Geistes heranzutreten; er wird freie Zeit erhalten, die er dazu widmen könnte, sich mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung vertraut zu machen, die Erzeugnisse der Litteratur und der Kunst kennen zu lernen; er wird die nötige Muße erhalten, um in Gemeinschaft mit seinen Arbeitsgenossen sich eine ideale Lebensanschauung anzueignen; er wird Bürger werden im eigentlichen Sinne dieses Wortes, Bürger, der an dem Schicksale seines Volkes regen Anteil nimmt. Die gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiter haben schon

längst die weittragende Bedeutung der Verkürzung der Arbeitszeit erkannt, und jeder aufrichtige Alkoholgegner müßte die bezüglichen Bestrebungen der Arbeiterschaft auch im Interesse der von ihm verfochtenen Sache aufs energischeste unterstützen. Allerdings ist es mit der Verkürzung der Arbeitszeit allein nicht gethan. Mit dem kargen Lohn, den der Arbeiter gegenwärtig in der Regel empfängt, ist auch bei kurzer Arbeitszeit nicht viel auszurichten. Der Erwerb der verschiedenen gekennzeichneten Genüsse ist in der privatkapitalistischen Gesellschaftsordnung, in der wir ja leben, nur für denjenigen möglich, der dieselben bezahlen kann. Der Arbeiter muß daher die Möglichkeit erhalten, diese Genüsse wenigstens zum Teil bezahlen zu können. Er muß einen höheren Lohn bekommen, und soweit der Lohn auch nach erfolgter Erhöhung nicht ausreichen würde, was mit Sicherheit anzunehmen ist, denn sonst würde ja die moderne Gesellschaftsordnung sich selbst verleugnen, so wäre dafür Sorge zu tragen, daß dem arbeitenden Volke durch Errichtung von Volkshochschulen, durch Ermäßigung der Theaterpreise, durch Veranstaltung von unentgeltlichen Konzerten, Kunst-Ausstellungen u. s. w. die Aneignung von intellektueller und ästhetischer Bildung möglich gemacht werde. Dem Arbeiter muß aber auch sein Heim lieb gemacht werden, indem man ihn in die Lage versetzt, sich eine billige, aber zugleich gesunde und anständig eingerichtete Wohnung zu mieten, in der er event. im Kreise seiner Angehörigen ausruhen, seine Freunde und Bekannte empfangen kann, u. s. w., u. s. w. Mit einem Worte, es sind alle jene Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern, die darauf gerichtet sind, aus dem Arbeiter, der gegenwärtig mehr einem Lasttiere als einem zivilisierten Menschen gleicht, eben einen Menschen im wahren Sinne dieses Wortes zu machen.

Diese Arbeit ist allerdings bedeutend schwieriger als die bloße Propaganda oder die Anrufung der Staatsgewalt zur Unterdrückung des Alkoholverschleißes; sie ist auch gewiß unbequemer. Denn solange die Alkoholgegner sich bloß an die Trinker wenden, mit der Aufforderung, sie möchten im eigenen Interesse das Trinken aufgeben, oder solange sie vom Staate verlangen, derselbe möchte durch Erhöhung der Alkoholsteuer oder durch ähnliche Maßnahmen der Alkoholpest entgegenwirken, wird es niemandem einfallen, sie als gefährliche Leute hinzustellen und deren Thätigkeit Hindernisse in den Weg zu legen. Das Bild würde sich aber sofort ändern, wenn die Alkoholgegner sich anschicken sollten, dem Alkoholismus durch

Hebung der Lebenslage des arbeitenden Volkes zu begegnen. Da werden sie gewiß gegen sich alle jene Gesellschaftsklassen haben, in derem Interesse es liegt, daß das arbeitende Volk in dem Zustande materieller und geistiger Not verbleibt, in welcher der größte Teil derselben sich noch gegenwärtig befindet. Und auch der Staat, der gegenwärtig sich wohlwollend den Bestrebungen der Alkoholgegner zeigt, würde sofort sein Verhalten ändern, wenn er merken würde, daß der Alkoholkonsum beträchtlich abgenommen hat, — ist doch das finanzielle Gleichgewicht der allermeisten Staaten in hohem Maße von diesem Konsum abhängig. Aber da heißt es gerade frisch und mutig in den Kampf treten für seine Ideale, für sein hohes Ziel. Die Alkoholgegner werden sich sagen müssen, daß auch sie ohne politischen Kampf nicht auskommen können; aber da der Kampf, den sie zu führen haben, sich gegen mächtige Sonderinteressen richtet, so werden sie nur dann bleibende Erfolge erzielen, wenn sie sich auf die Seite jener Politiker stellen würden, welche sich die vollständige Beseitigung jedweder Sonderinteressen in Staat und Gesellschaft zur Lebensaufgabe gemacht haben. Ob nun viele sich dazu entschließen würden, ist freilich eine andere Frage; jedenfalls steht für uns fest, daß die wirksamste Bekämpfung des Alkoholismus der unteren Volksschichten nur möglich ist durch das Mittel einer energischen und umfassenden Socialreform.

# Sociale Chronik.

## Kommunale Socialpolitik.

**Schweiz.** Der Große Stadtrat von Zürich faßte kürzlich einen die Wohnungsfrage betreffenden Beschluß, durch welchen der Stadtrat eingeladen wird: a) über die Errichtung eines Wohnungsnachweises; b) über Erlaß einer städtischen Wohnungsverordnung auf Grund des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Dezember 1876 im Sinne des vom Stadtrate aufgestellten, im Geschäftsberichte von 1899, Seite 121, abgedruckten Programmes; c) über die Frage, ob nicht beim Kanton der Erlaß von Bestimmungen anzuregen sei, die den Gemeinden mit städtischer Bebauung eine wirksamere Wohnungskontrolle, sowie eine gründliche Sanierung der Wohnungsverhältnisse event. mit staatlicher Beihülfe ermöglicht (Gewährung billiger Anleihen); d) über eine weitere Bethätigung der Stadt auf dem Gebiete des Wohnungswesens, unter Berücksichtigung folgender Punkte: 1. Beschaffung von billigen und gesunden Mietwohnungen für städtische Arbeiter und Angestellte; 2. gelegentlicher Ankauf billiger und geeigneter Wohnhäuser, alter Häuser auf Abbruch oder Umbau, sowie von billig zu erstehendem Bauterrain; 3. Förderung gemeinnütziger Bestrebungen für Erstellung billiger und gesunder Wohnungen, sei es durch Ueberlassung von Bauterrain zu angemessenen Preisen unter Vorbehalt aller Garantieen gegen die Bauspekulation, sei es, soweit die Finanzlage es erlaubt, durch Erleichterung der Kapitalbeschaffung.

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Schweiz.** Vom 13.—15. Juli nächsthin findet in Zürich die konstituierende Versammlung der „Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens statt." Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des gesamten kaufmännischen Unterrichtswesens in allen beteiligten Ländern durch folgende Mittel: a) die Veranstaltung internationaler Kongresse; b) die Herausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift, sowie eines in mehreren Sprachen erscheinenden statistischen Jahrbuches über die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtswesens in den verschiedenen Ländern; c) die Auskunftserteilung über einschlägige Fragen durch ein ständiges Bureau; d) der Nachweis geeigneter

Sprachlehrer für ihre Muttersprache; e) die Herausgabe eines jährlichen Litteraturnachweises über einschlägige Unterrichtswerke ꝛc.; f) Ausschreibung von Preisaufgaben für wichtige Fragen der Schulorganisationen und des fachlichen Unterrichts; g) Einsetzung internationaler Kommissionen zur Beratung wichtiger Fachfragen; h) Einrichtung fremdsprachlicher Ferienkurse; i) Vermittlung bei Informationsreisen; k) Anbahnung und Vermittlung regelmäßiger Beziehungen zwischen den Anstalten der verschiedenen Länder, insbesondere auch durch Einrichtung einer Centralstelle für den Austausch der Schulberichte; l) Vermittlung bei der Gewährung von Ausland-Stipendien. Die Organisation der Versammlung ist von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich übernommen worden. An der Spitze des von dieser mit den nähern Vorbereitungen betrauten Lokalkomitees steht Herr Prof. Hunziker, Rektor der kantonalen Industrieschule, unterstützt von den Herren Prof. Eberli und Prof. Waldburger als Sekretäre.

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

**Schweiz.** Wie die Zeitungen berichten, hat der schweizerische Baumeisterverband beschlossen, es sei künftig bei Androhung von Streiks der Centralvorstand zu verständigen und für die Unterhandlungen zuzuziehen. Nach ausgebrochenem Streik soll grundsätzlich nicht mehr unterhandelt und auf kein Schiedsgericht mehr eingetreten werden.

## Arbeiterschutz.

**Frankreich.** Ein Urteil, das vom Standpunkte des Schutzes der Koalitionsfreiheit der Arbeiter sehr zu begrüßen ist, wurde vor kurzem vom Gerichtshof von Château Thierry gefällt. Ein Arbeiter, namens Laly, wurde von seinem Arbeitgeber (Pingat) wegen Eintritt in eine Gewerkschaft entlassen. Der Arbeiter klagte und das Gericht verurteilte den Arbeitgeber zu 200 Fr. Schadenersatz an den Kläger. Die Begründung des Urteils lautet folgendermaßen: In Erwägung, daß Laly von Pingat nur deshalb entlassen worden ist, weil er einem neugebildeten Syndikat beigetreten war, daß Pingat umso weniger zu einem derartigen Vorgehen berechtigt war, als er selber einem Arbeitgebersyndikat angehörte, dessen gesamte Vorteile er zu würdigen vermochte; in fernerer Erwägung, daß diese Entlassung unter solchen Umständen dem Kläger nicht nur einen materiellen, sondern auch einen bedeutenden moralischen Schaden verursacht hat, da nämlich die Entlassung eines Arbeiters, der nur sein striktes Recht ausübt, besonders wenn er sich ruhig und einfach, wie gewöhnlich, an seine Arbeit begiebt, ohne irgendwelche Klagen zu erheben, ohne eine Lohnerhöhung zu beanspruchen, ohne auch nur seinem Lohnherrn gegenüber eine Anspielung auf die Bildung eines Syndikats zu machen, ein durchaus ungerechtfertigtes, willkürliches und unbilliges Vorgehen ist;

daß die Thatsache, ihn unter so außergewöhnlichen Umständen seines Lohnes zu berauben, nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern auch eine schwere Schädigung seiner Bürgerrechte bedeutet, für die die kleine Entschädigung, die man gewöhnlich plötzlich entlassenen Arbeitern gewährt, nicht hinreichend erscheinen kann; daß es ebenso wenig darauf ankommt, daß Pingat im allgemeinen ein sehr guter Lohnherr ist, was der Gerichtshof gerne anerkennt, obgleich er es im vorliegenden Falle keineswegs bewiesen hat, indem er sich vom Zorne darüber fortreißen ließ, daß eine Arbeitermacht gebildet würde, die gegen die der Lohnherren ein Gegengewicht bilden könnte; in weiterer Erwägung, daß die Frage eine viel weitere und höhere ist und daß es notwendig erscheint, deutlich zum Bewußtsein zu bringen, daß eine moralische Schädigung der Rechte weit schwerer ins Gewicht fällt, als die Verletzung materieller Interessen; daß die Verachtung der Arbeiterrechte durch die Lohnherren oder umgekehrt nicht geduldet werden darf und daß es die Pflicht der Justiz ist, wenn sie den Vorschriften der Gerechtigkeit entsprechen will, das mit Willen einer- oder andererseits gebrochene Gleichgewicht wieder herzustellen; daß im vorliegenden Fall der Arbeitgeber Pingat das Gleichgewicht zerstört hat, daß er es zum Zwecke der Einschüchterung gethan hat, um die Syndizierung der Bauarbeiter des Arrondissements zu hintertreiben, daß das rechtverstandene Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber gerade in der Bildung von Syndikaten beruht, daß man durch die möglichst zahlreiche Bildung solcher dazu gelangen wird, das zwangsweise Schiedsgericht in das Gesetzbuch einzufügen und so großenteils die Ausstände zum Verschwinden zu bringen, die für die Arbeiter viel schmerzlicher sind als für die Arbeitgeber.

# Der Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches in seiner Bedeutung für Handel und Industrie.[1]

Von Professor Dr. **M. Gmür**, Bern.

Mit dem Jahre 1900 ist in unserm Nachbarstaate Deutschland ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch in Kraft getreten, nachdem schon früher Straf- und Prozeßrecht wie Handelsrecht codificiert worden sind. Diese Krönung des Werkes der Rechtseinheit wurde vom ganzen deutschen Volk freudig begrüßt und als nationale Leistung ersten Ranges, als Grundlage einer neuen blühenden Aera im Rechts- und Wirtschaftsleben taxiert. Auch die Schweiz steht vor einem ähnlichen bedeutsamen Schritt, der ihr Rechtswesen auf einen breitern und fruchtbarern Boden verpflanzen soll. Schon ist ein guter Anfang gemacht, indem vor drei Jahren das Volk mit imposanter Mehrheit sich im Princip für die Rechtseinheit ausgesprochen hat; aber zwischen dem Princip und seiner Ausführung stehen noch Berge von Schwierigkeiten, zu deren Bewältigung sich alle die Hand reichen müssen, die guten Willens sind. Von größter Wichtigkeit ist es immer, wenn der erste Wurf gelingt, wenn der Entwurf eines Gesetzbuches eine günstige Beurteilung in Fachkreisen erfährt, so daß man annehmen kann, die abschließenden gesetzgeberischen Arbeiten werden sich ohne allzu harte Mühe vollziehen lassen. In dieser Beziehung ist zu sagen, daß der zuerst erschienene Entwurf eines eidgenössischen Strafrechts eine sehr geteilte Aufnahme unter den Juristen fand; noch heute streiten sich zwei Lager unversöhnt um ihn. So lange

[1] Vortrag gehalten an der Hauptversammlung des bernischen Vereins für Handel und Industrie vom 5. Mai 1901.

diese Gegensätze nicht überbrückt sind, ist keine Aussicht vorhanden, die Unifikation des Strafrechts durchzuführen, und besser ist es deshalb, man lasse den Vortritt dem Civilrechtsentwurf, welcher nicht nur wichtiger ist, sondern auch unter einem bessern Stern geboren zu sein scheint. Denn schon was von seinen Vorentwürfen bekannt wurde, gab Veranlassung, daß sich unter den schweizerischen Juristen so ziemlich allgemein das hoffnungsfreudige Urteil bildete, man habe es hier mit einem sehr bedeutend und glücklich angelegten Werk zu thun.

Im letzten Herbst ist nun der Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches vollständig herausgegeben und dem Publikum zugänglich gemacht worden. Daß er nicht, wie seiner Zeit der erste Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches von einer Flut heftiger Angriffe überschüttet werde, konnte man voraussehen; immerhin wird sich allmählich die Kritik auch an ihn machen. Und diese Kritik ist keineswegs unerwünscht, sofern sie sachlich bleibt und nicht kleinlich an einzelnen Paragraphen klebt, ohne deren Zusammenhang mit dem ganzen Gesetzestext zu beachten; den Wert einer Gesetzesarbeit würdigen, kann nur, wer sie ganz und gründlich studiert. Im übrigen ist kein Gesetzgeber unfehlbar und er wird gerne von Fachleuten Belehrung und Anregung entgegennehmen. Wenn sich Private und Verbände immer mehr an das Studium des Werkes machen und hierbei die Vertreter des Handels und der Industrie nicht zurückbleiben, so ist dies um so eher anzuerkennen, als der Entwurf verhältnismäßig wenig Materien zu enthalten scheint, die speziell auf ihre Berufsinteressen berechnet sind, während er umgekehrt, z. B. für den Bauernstand, mannigfache besondere Bestimmungen bietet. Dieser etwas agrarische Charakter ergiebt sich ohne weiteres aus dem Umstand, daß das Verkehrs- und Handelsrecht bereits im Obligationenrecht vereinheitlicht vorliegt. Der Handelsstand hat es also hier besser gehabt als andere Berufskreise und er wird sich nicht zurückgesetzt fühlen, wenn auch die Bedürfnisse der letztern nun speziell berücksichtigt werden.

Wenn übrigens der Entwurf auch wenig Spezialrecht für die Gewerbs- und Kaufleute enthält, so ist es dennoch auch für diese von eminenter Wichtigkeit. Der Kaufmann ist nicht nur Kaufmann als solcher, er ist auch Familienvater, seine Vermögensumstände hängen teilweise ab von der Gestaltung des ehelichen Güterrechts und Erbrechts; den Industriellen ist es sehr wichtig, wie die

Grundbesitzverhältnisse geordnet sind, auf welche Weise Geld auf Liegenschaften aufgenommen werden kann, wie die Wasserverhältnisse geregelt werden. Jeder Verkehrstreibende kommt in den Fall, im Konkurse seines Schuldners Geld einbüßen zu müssen; wie hoch sich der Verlust beläuft, hängt oft davon ab, unter welchem ehelichen Güterrecht der Schuldner stand, und die Frage, ob jemals Deckung des Verlustes zu erwarten sei, steht teilweise mit der Gestaltung des Erbrechts im Zusammenhang. Ueberhaupt darf daran erinnert werden, daß durch das Civilrecht unserm gesamten Rechtsleben die Grundlage gegeben wird; alle Stände sind ohne weiteres daran interessiert. Wohl giebt es viele Kaufleute, welche sagen, daß sie mit den Advokaten und den Gesetzen nichts zu thun haben wollen; diese Leute dürfen nicht vergessen, daß ihre gesamte vermögens- und personenrechtliche Existenz vom Recht abhängig ist und ohne eine feste Rechtsordnung Handel und Wandel unerfreulich wäre. Ferner kann es auch dem Kaufmannsstande nicht gleichgültig sein, wenn die andern Stände einer guten rechtlichen Basis teilhaftig werden; denn wo ein Stand leidet, da leiden die andern mit und niemand ist so sehr von der allgemeinen Prosperität abhängig als der Gewerbsmann.

Wenn demnach Kaufleute und Industrielle an die Prüfung des Entwurfes treten, so werden sie nicht erwarten, daß in demselben einseitig auf ihre Spezialinteressen Rücksicht genommen wird. Umgekehrt haben sie ein gutes Recht, gewisse Anforderungen an das künftige Gesetzeswerk zu stellen. Einmal dürfen sie verlangen, daß sie unter demselben nicht schlechter stehen als unter der bisherigen Rechtsordnung. In dieser Beziehung wird der Entwurf schon an und für sich bei Ihnen „einen Stein im Brett" haben; denn er bedeutet die Rechtseinheit, das Fallen der lästigen kantonalen Verschiedenheiten. Der weitgereiste Kaufmann kann es oft kaum begreifen, warum man nicht darauf ausgeht, in den verschiedenen Staaten einheitliche Rechtsgrundsätze einzuführen; daß ein kleines Land, wie die Schweiz, dazu kommen soll, sein Rechtswesen gleichmäßig zu gestalten, erscheint ihm selbstverständlich; die Bedürfnisse des Lebens legen ihm dies näher als dem Bauer, der an der Scholle und am Althergebrachten klebt.

In zweiter Linie werden die Vertreter von Handel und Industrie von dem schweizerischen Civilgesetzbuch verlangen, daß es klar und verständlich abgefaßt sei, nicht eine Anhäufung

von Spitzfindigkeiten und geschraubten Sätzen, durch welche sich nur der Jurist durchwinden kann, sondern eine Art Volksbuch, in dem jeder intelligente Mann sich selber Rat zu holen im stande ist. Wenn einmal eine einheitliche Ordnung besteht und diese Ordnung ist deutlich und sicher vorgezeichnet, so wird dies gegenüber dem jetzigen verworrenen Zustand schon an und für sich einen Vorteil für den Verkehr bedeuten, selbst wenn in materieller Hinsicht die kaufmännischen Interessen wenig berücksichtigt wären; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß sich der Handel leichter mit ungünstigen Gesetzen abfindet, als mit einer unsichern Rechtsordnung.

Uebrigens dürfen Sie noch weiter gehen und auch materielle Wünsche an das neue Recht stellen. Sie dürfen fragen, ob es den allgemeinen Bedürfnissen Rechnung trage ohne Ihre speziellen Interessen zu verletzen und ob es eine Reform gegenüber dem bisherigen Recht bedeute. Diese Fragen können nur beantwortet werden, wenn man die Institute des Entwurfs im einzelnen betrachtet, was wir in folgendem thun wollen. Dabei werde ich selbstverständlich nur einzelne Hauptpunkte herausgreifen und zwar diejenigen Materien, welche im Cirkular Nr. 245 Ihres Vororts genannt sind. Mein Hauptzweck wird der sein, Ihnen die betreffenden Institute kurz zu erläutern; zur Beantwortung der Frage, ob ihre Gestaltung den Bedürfnissen des Verkehrs genüge, werden Sie in den meisten Fällen kompetenter sein als ich.

I. Das eheliche Güterrecht ist unter den Materien, welche das Civilrecht zu ordnen hat, eine der schwierigsten. Auf die Ausgleichung, insbesondere von zwei Faktoren, ist dabei Bedacht zu nehmen, einmal die Gestaltung der vermögensrechtlichen Wirkung der Ehe nach innen, unter den Ehegatten, und sodann nach außen, den Gläubigern gegenüber. Die moderne Anschauung verlangt eine möglichst ebenbürtige Stellung der Frau in der Ehe und Schutz ihres Gutes gegenüber dem Ehemann und seinen Kreditoren; das Verkehrsbedürfnis dagegen scheint zu erheischen, daß das gesamte Vermögen der Ehegatten nach außen als eine Masse behandelt und haftbar gemacht werde; denn wir sind uns gewohnt, den Kredit eines Mannes nicht bloß nach seinem Eigengut, sondern nach dem, was er in den Händen hat und nach seiner Lebenshaltung zu bemessen.

Der Schutz der Frau den Gläubigern gegenüber, ist durch das Bundesrecht heute schon ziemlich einheitlich geregelt, indem sie ein Konkursprivileg bis zur Hälfte ihres Eingebrachten hat. Was dagegen

die Art und Weise betrifft, wie sich durch die Ehe die beidseitigen Vermögen vereinigen, so stehen hier die Kantone weit auseinander. Nach dem bernischen Civilgesetz z. B. geht mit der Ehe alles Eigentum der Frau auf den Mann über, sie hat bloß noch ein Forderungsrecht und absolut keine Dispositionsfähigkeit; wenn sie dagegen Witwe wird, so erhält sie alles, was der Mann besaß, in ihre Hände. Diese Ordnung ist berechnet für die normale Bauernehe und auch für diese noch zu starr und einseitig. Den Bedürfnissen der gewerblichen Stände genügt sie keinenfalls; es erscheint uns für gebildete Kreise nicht als der Frau würdig, wenn sie dem Manne gegenüber bloß die Stellung eines Kindes hat; es ist gefährlich, einer solchen Frau als Witwe plötzlich die Gesamtheit der Vermögensmasse anzuvertrauen, und die Verwaltung der letztern ist auch für eine geschäftlich tüchtige Frau oft unfruchtbar, weil sie nicht frei verfügen kann, sondern durch das Anwartschaftsrecht der Kinder gebunden ist.

Dem bernischen System am nächsten steht dasjenige der Gütergemeinschaft; das beidseitige Vermögen verschmilzt zu einer einheitlichen Masse, deren Eigentümer Mann und Frau sind; bei Auflösung der Ehe erfolgt principiell Halbierung, so daß die Ehefrau an Vor- oder Rückschlag participiert.

Die größte Zahl von Kantonen haben das System der Güterverbindung; der Mann erhält nur Verwaltung und Nutzung des Frauenguts, nicht aber das Eigentum; löst sich die Ehe, so bekommt die Frau ihr Eingebrachtes zurück nach dem Grundsatz: „Frauengut kann nicht wachsen noch schwinden.“ Eventuell giebt man ihr noch einen Anteil an der Errungenschaft.

Die meisten kantonalen Rechte kennen heute nur eines dieser Systeme und sie lassen auch nur dieses einzige zu, obschon oft eine andere Reglierung den speziellen Bedürfnissen einer Ehe besser entsprechen würde. Wohl giebt der Ausschluß jedes andern als des sogenannten *gesetzlichen* Güterrechts den Gläubigern etwelche Sicherheit; dennoch verstößt der Zwang allzusehr gegen das Bestreben des heutigen Individuums, seine Lebensverhältnisse nach freiem Willen und nach der Notwendigkeit ordnen zu können. Wie im Handel und Wandel, so geht auch hier der Zug der Zeit unwiderstehlich nach *Vertragsfreiheit* und auf dem Boden der letztern befindet auch der Entwurf, indem er in Art. 201 bestimmt, daß die Eheleute befugt seien, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag vor oder während der Ehe nach ihrem Ermessen zu ordnen. Demnach steht es den Ehegatten

frei, je nach ihren Verhältnissen und Lebensanschauungen dasjenige eheliche Güterrecht unter sich zu vereinbaren, welches sie für das angemessenste ansehen.

a) Diese Freiheit des Ehevertrages hat für den Handelsstand zwei Seiten. Einerseits wird es dem Kaufmann oft angenehm sein, wenn er für alle Fälle seiner Frau ihr Eingebrachtes absolut sicher zu stellen im stande ist oder wenn er ihr Geld, das in seinem Geschäft arbeitet, z. B. als Kommanditeinlage behandeln darf. Umgekehrt wäre es vom Standpunkt des Gläubigers aus vielleicht wünschenswerter, man hätte ein zwingendes, absolutes Güterrecht. Allein der Verkehr kann sich mit dem Ehevertrag wohl abfinden; fast alle Kulturstaaten kennen denselben; man muß sich nur daran gewöhnen, den Ehemann als regelmäßig allein haftend anzusehen. Daß der Ehevertrag nicht zu unlautern Manövern und zur Benachteiligung der Gläubiger benutzt werden kann, dafür sorgt die Oeffentlichkeit des Ehegutsregisters; nach Art. 219 müssen nämlich die vertraglich begründeten Güterrechtsverhältnisse in ein beim Handelsregisteramt geführtes Register eingetragen sein, damit sie für Dritte rechtswirksam sein sollen; der Eintrag ist bei Wohnsitzwechsel zu erneuern.

b) Bei den meisten Ehen denkt man nicht an eine vertragliche Festsetzung der güterrechtlichen Verhältnisse; für diesen am häufigst vorkommenden Fall gilt es, ein subsidiäres System oder einen sogenannten ordentlichen Güterstand zun ormieren. Welches System sollte man dabei wählen, welches entspricht am besten den bisherigen Rechtsanschauungen und den Bedürfnissen der großen Masse? Von dem bernischen System wurde selbstverständlich Umgang genommen, da es nicht mehr in die heutige Zeit hinein paßt. Die Gütergemeinschaft scheint am idealsten zu sein; allein für die ideale Ehe ist das Gesetz weniger nötig, als für die unglücklich verlaufende, und bei letzterer stellt sich die Frau mit der Gütergemeinschaft sehr schlecht. Was das Princip der Gütertrennung anbetrifft, wonach die Frau ihr Vermögen behalten und selbst verwalten soll, so ist dies ein modernes Postulat, das seine Zukunft hat; mit den Interessen von Handel und Industrie ist dasselbe keineswegs unvereinbar, wie das Beispiel von England zeigt; eine andere Frage, die noch näher zu untersuchen bleibt, ist die, ob die Gütertrennung für Landwirtschaft und Kleingewerbe paßt, beziehungsweise wirtschaftlich vorteilhaft ist; und jedenfalls würde der Schritt zur Gütertrennung vorderhand

von den meisten als ein zu großer angesehen werden. So betrat der Entwurf die goldene Mittelstraße und entschied sich für die Güterverbindung als ordentlichen Güterstand (Art. 202).

c) Nach der Güterverbindung des Entwurfs (Art. 223 ff.) soll der Frau das Eigentum am Eingebrachten verbleiben, aber der Mann erhält Nutznießung und Verwaltung; nur bei außerordentlichen Verfügungen ist die Einwilligung der Frau nötig (Art. 230). Den Rückschlag trägt in der Regel der Mann, umgekehrt fällt ihm auch der Vorschlag zu. Immerhin ist in Art. 242 bestimmt, daß die Frau oder ihre Nachkommen, insoweit der Vorschlag aus den Einkünften des Frauenguts oder der Thätigkeit der Frau gemacht worden ist, einen verhältnismäßigen Anteil desselben herausverlangen können. Diese Vorschrift ist materiell wohl gerechtfertigt; in Arbeiter- oder Kleingewerbefamilien trägt oft die Frau zum ökonomischen Fortschritt ebenso viel bei als der Mann. Formell kann es sich fragen, ob es nicht einfacher wäre und zur Vorbeugung von Streitigkeiten dienen würde, den Errungenschaftsanteil der Frau nicht auf das richterliche Ermessen abzustellen, sondern in einer bestimmten Quote, z. B. $^1/_3$ oder $^1/_2$ anzusetzen.

II. Die Stellung der Ehefrau ist durch den Entwurf bedeutend gehoben, sowohl durch die allgemeinen familien- und güterrechtlichen Bestimmungen, wie auch durch einige spezielle Vorschriften, denen wir kurze Beachtung zu schenken haben:

a) Einmal soll nach Art. 190 die Ehefrau befugt sein, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben; wird ihr dies vom Ehemann verboten, so kann der Richter das Verbot aufheben. Art. 35 O. R. hat zwar eine Reglierung der wirtschaftlich nicht unwichtigen Verhältnisse der sogenannten Handels- oder Gewerbefrau versucht, aber nicht genügendes leisten können; noch kommt es heute vor, daß ein rabiater Ehemann seiner Frau von einem Tag auf den andern die Berufsausübung willkürlich verbietet oder ihren Fleiß zu nichte macht, indem er dessen Früchte für seinen Aufwand verwendet oder zu seinem Vermögen schlägt, während ihr weiteres Betriebskapital sehr nötig wäre. Gemäß Art. 213 wird fortan die Frau befugt sein, die ihr zur selbständigen Berufsausübung nötigen Vermögenswerte für sich als Sondergut zu verwalten; dadurch erhält sie festen Boden unter den Füßen, was den Kaufleuten, die mit ihr verkehren nur angenehm sein mag.

b) Art. 212 sieht vor, daß jedem Ehegatten, insbesondere durch Ehevertrag, Sondergut bestellt werden dürfe, d. h. Vermögen, das man nicht mit dem übrigen beidseitigen Gut zu einer Einheit verbindet, sondern welches ein Ehegatte zurückbehält und separat verwaltet. Namentlich wird es die Frau sein, der ein vorsorglicher Gatte oder Vater Sondergut zuschreibt; es kann aber auch Familienverhältnisse geben, wo sich der Mann solches vorbehält, z. B. ein Witwer mit Kindern, der zur zweiten Ehe schreitet. Nach Art. 213 sodann werden gewisse Vermögenswerte ohne weiteres, von Gesetzes wegen, als Sondergut bezeichnet, so Spargelder und Arbeitserwerb der Ehefrau; diese Bestimmung wird für die Arbeiterfrauen im speziellen und für die untern Stände, sowie diejenigen, welche mit ihnen geschäftlich verkehren, im allgemeinen von Segen sein; sie verschafft der thätigen Frau die Möglichkeit, unbehindert von einem mißratenen Familienvater für das anständige Auskommen der Familie (vergl. auch Art. 192 und 194) und ihre alten Tage sorgen zu können.

c) Was die Dispositions- und Haftungsverhältnisse beim gewöhnlichen Güterstand, der Güterverbindung, anbelangt, so mag es für den Verkehr eine große Erleichterung bedeuten, wenn die Ehefrau nicht mehr absolut dispositionsunfähig ist, wie z. B. im bernischen Recht, sondern wenn Art. 232 vorschreibt, daß sie in Vertretung des Ehemannes die freie Verfügung über das eheliche Vermögen habe; oft ist die Frau im Gewerbe des Mannes der natürliche Prokurist; wenn er fort ist, soll sie in dringlichen Fällen auch rechtsgültig für ihn handeln können.

Geht sie dabei Schulden ein, so ist für diese selbstverständlich der Ehemann haftbar; für andere Schulden, z. B. solche, welche die Handelsfrau macht, soll der Mann nicht belangt werden können, sondern nur die Frau persönlich mit ihrem ganzen Vermögen. Im Konkurse des Ehegatten darf die Frau (gemäß Art. 238, 239) ihr Eigentum zurücknehmen, so weit es noch da ist; für das fehlende hat sie ein Konkurs- und Pfändungsprivileg bis zur Hälfte, was sich ungefähr mit den heutigen Rechtszuständen deckt.

III. Aehnlich, wie der Frau die Möglichkeit selbständigen Vermögensgenusses zuerkannt wird, sucht der Entwurf (Art. 322 ff.) die Minderjährigen vor der Ausbeutung durch die Eltern zu bewahren. Es entspricht im allgemeinen der Billigkeit und den heutigen Anschauungen, daß ein Kind, welches nicht mehr bei den Eltern

lebt, sondern schon auf eigenen Füßen steht, seinen Arbeitserwerb für sich haben soll; ebenso ist es zu unterstützen, wenn die Spargelder und Zuwendungen von Drittpersonen an die Kinder der elterlichen Nutzung entzogen werden. Es mag dies dazu beitragen, daß eine vermehrte Anzahl junger Leute nicht gänzlich unbemittelt und hülflos in den Kampf des Lebens eintritt.

Manchmal bereitet einem Vater die finanzielle Auseinandersetzung mit seinen Kindern unendliche Schwierigkeit; er hat ihnen das Muttergut herauszugeben, welches in seinem Geschäfte fest gelegt ist, oder eine Mitgift zu leisten oder er will einem seiner Söhne sein Gewerbe übergeben, ohne deshalb die andern zu verkürzen. Zu diesen Zwecken giebt ihm der Erbvertrag (Art. 516 ff.), namentlich der Erbverzichtsvertrag, ein gutes Mittel an die Hand, welches dem ungestörten Fortbestand seines Geschäftes förderlich sein wird.

(Schluß folgt.)

# Zur Frage der Unterstützung der Volksschule durch den Bund.

## Vortrag im kaufmännischen Verein Zürich.

Von Fr. Fritschi, Erziehungsrat, Zürich.

Grundlegende Umgestaltungen auf dem Gebiet der Volksbildung kommen zumeist in Zeiten politischer oder wirtschaftlicher Krisis zum Durchbruch. Als Preußen vor dem gewaltigen Korsen am Boden lag, schuf es in einer verbesserten Volksbildung die Grundlage seiner kommenden Macht; Oesterreich gab sich nach dem Tag von Sadowa das Volksschulgesetz von 1869; nach dem Krieg von 1870/71 machte sich Frankreich an die Reform seines Unterrichtswesens; der Ruf „Made in Germany" veranlaßte die jetzige konservative Regierung Englands, dem Volks- und Mittelschulwesen größere Staatshülfe zu gewähren.

Die Frage der Bundessubvention für die Volksschule hat nicht die Bedeutung von ähnlicher Tragweite, wie die angedeuteten Schulreformen; sie ist, möchte ich sagen, eine Phase in dem Ringen des nationalen Bildungsgedankens nach gleichmäßiger Ausgestaltung.

Auch in der Schweiz knüpfen sich die bedeutendsten Umgestaltungen im Bildungswesen an die Zeiten stärkerer politischer Wellenschläge. In den Tagen, da brennende Trümmer, die Zeugen der untergehenden Eidgenossenschaft, „die Firnen beleuchteten, die das erste Licht der aufgehenden Freiheit gesehen", fand der nationale Bildungsgedanke in dem Geiste des edeln Philipp Albrecht Stapfer eine Formulierung, die wie ein Stern aus dunkler Zeit zu uns herüberleuchtet. Aber während im fernen Preußen die Ideen unseres Pestalozzi zum Fundament einer erstarkenden Volkskraft wurden, sank der „Einsiedler vom Neuhof" ins Grab, ohne die

Früchte seines menschenfreundlichen Ringens im eigenen Vaterlande zu sehen, und der reaktionäre Geist der Restauration bereitete auch dem Wirken des edlen Paters Girard in Freiburg ein Ende. Die Bewegung der dreißiger Jahre brachte in einer Reihe von Kantonen eine fortschrittliche Umgestaltung im Schulwesen; aber indem andere Kantone nicht gleichen Schritt zu halten vermochten, that sich zwischen den regenerierten Kantonen und der übrigen Schweiz eine Kluft auf, die vielleicht heute noch nicht ganz überbrückt ist. . . .

Als nach der Krisis von 1847 das neue Schweizerhaus gefügt wurde, da erklärte wohl die vorberatende Kommission der Tagsatzung: „Das öffentliche Unterrichtswesen darf dem Bund nicht mehr fremd bleiben, denn es ist eine Grundbedingung des öffentlichen Lebens, der Freiheit und der Ordnung"; aber man kannte sich noch zu wenig, und so ward der schweizerische Bildungsgedanke in der Bundesverfassung von 1848 auf die Befugnis des Bundes beschränkt, eine Universität oder eine polytechnische Schule zu errichten. Die Anregung auf Errichtung von schweizerischen Lehrerseminarien hatte nur $7^1/_2$ Stimmen erhalten, und dem Antrag Aargaus, der Eidgenossenschaft die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen zu übertragen, hatten nur noch Zürich und Basel zugestimmt.

Nach den Erfahrungen des Jahres 1870 erfolgte die Bundesrevision von 1872 und 1874 wesentlich unter dem Gesichtspunkt der Stärkung nationaler Kraft. Aber während es sich in den ersten Stadien der Revision lediglich um das höhere Unterrichtswesen handelte und in den leitenden Kreisen niemand daran dachte, etwas für den Primarunterricht zu thun, so drängten im Laufe der Revisionsarbeit die öffentliche Meinung, Postulate von Volksversammlungen und Petitionen mehr und mehr das Verhältnis des Bundes zum Volksschulwesen in den Vordergrund der Verfassungsberatungen in den eidgenössischen Räten. Eine ungewöhnliche Erregung des Volkes folgte im Dezember 1871 der dreitägigen Schuldebatte im Nationalrat, die sich um die großen Principien des Obligatoriums, der Unentgeltlichkeit und der Weltlichkeit des Unterrichts drehte. Nachdem der Verfassungsentwurf von 1872, der dem Bunde klar und unzweideutig das Recht zuerkannte, Minimalforderungen an den Primarunterricht aufzustellen, gefallen war, ging der vielbestrittene Schulartikel, Art. 27 der Bundesverfassung von 1874, in folgender Fassung aus den Beratungen der eidgenössischen Räte hervor:

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen. — Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll; derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen."

Zwei Momente der Werdensgeschichte des Art. 27 dürfen nicht übersehen werden: einmal, daß der Schulartikel aus dem Willen des Volkes hervorgegangen ist, anderseits, daß seine Annahme dem heftigsten Widerstand begegnete.[1]) Dieser Widerspruch war um so größer, da die Gegensätze zweier Weltanschauungen, die sich um das Konzil von 1870 drehten, hier aufeinanderplatzten. Es ist notwendig, an die damalige Erregung der Gemüter zu erinnern, und das was folgt, zu verstehen.

Die Principien der Unentgeltlichkeit, des Obligatoriums, der staatlichen Leitung, des Gewissensschutzes welche in Art. 27 niedergelegt sind, waren unstreitig große Errungenschaften. Aber indem der Schulartikel von 1874 die Sorge der Kantone für den „genügenden Primarunterricht" an die Stelle der „Minimalforderungen" des Bundes an den Primarunterricht setzte, tauschte er die bestimmte Fassung des 1872ger Entwurfes an eine Unbestimmtheit, die heute noch nicht gelöst ist, und die den Schulartikel noch heute zu einem Felde endloser Disputationen macht...

* * *

Weitgehende Hoffnungen knüpften sich an die Ausführung des Schulartikels der neuen Verfassung. Die Eifrigen sahen im Geiste eine durch die ganze Schweiz hingehende gleichmäßig vermittelte Volksbildung als Grundlage eines allgemein geistigen und wirtschaftlichen Aufschwungs erstehen. Am schweizerischen Lehrertag von 1874 in Winterthur postulierte der damalige zürcherische Erziehungsdirektor J. C. Sieber eine Reihe von Bestimmungen, die ein eidgenössisches Schulgesetz über Schulzeit, Schülerzahl, Lehrerbildung, Lehrerbesoldung, Fortbildungsschule und Lehrmittel u. s. w. enthalten sollte. Im Jahre 1877 legte Bundesrat Droz, als Vorsteher des Departements

[1]) Droz, Art. 27 der Bundesverfassung.

des Innern seinem vielgenannten Bericht über die Ausführung des Art. 27 der Bundesverfassung einen Gesetzesentwurf bei, doch nicht ohne zu bemerken, daß ein eidgenössisches Schulgesetz „mehr als jedes andere Gesetz das Schweizervolk in seinem tiefsten Empfinden berühren würde."

Es zeigte sich, daß man gegenseitig das Schulwesen der 22 Kantone noch viel zu wenig kannte und daß zu weit gesteckte Ziele die Opposition gegen eine Ausführung von Art. 27 auf dem Wege des Gesetzes verschärften. Aber, daß sich die ganze Bewegung in den eidgenössischen Räten auf den Beschluß verengte, es sei zu den nötigen Erhebungen über den Stand des Schulwesens in den Kantonen ein eigener Sekretär mit 6000 Fr. Besoldung zu schaffen, kommt uns heute schwerverständlich vor, hat man doch vor und nach 1882 in der Bundesverwaltung mehr als eine Stelle mit ähnlicher Bezahlung geschaffen, ohne daß der ganze Gesetzgebungsapparat in Bewegung gesetzt worden ist. Die Entscheidung vom 26. November 1882 hat den eidgenössischen Schulsekretär von seinen Feinden in Wort und Bild zum „Schulvogt" gestempelt, begraben und damit eine grundsätzliche Ausführung des Art. 27 auf lange Zeit hinaus beseitigt. Die Freunde einer „schweizerischen Volksschule" sahen ein, vielleicht zu spät, daß die Uebereinstimmung der Erziehungsziele, die ihnen vorschwebten, nicht durch äußere Vorschriften zu erreichen ist, sondern von innen heraus wachsen muß. Die Gegner jubelten.

Die Welt stund indes nicht still. Das nämliche Jahr, für das Bundesrat Schenk die erste Hülfe des Bundes für die Volksschule in Aussicht genommen hatte (1884), erschloß dem gewerblichen Bildungswesen infolge des Bundesbeschlusses vom 11. Juni 1883 die finanzielle Hülfe des Bundes, eine Hülfe, die sich außerordentlich segensreich erwies und die heute — sie hat sich seit 1884 von 42,000 Fr. auf 861,893 Fr. im Jahr 1899 (Budget 1900: 1,008,000 Fr.) gesteigert — das Gewerbewesen nicht mehr vermissen wollte.

1886 folgte der Bundesbeschluß über die Erhaltung und Erwerbung schweizerischer Altertümer. 1893 die Subventionierung der kaufmännischen Bildungsanstalten. Das nämliche Jahr 1893 brachte das Bundesgesetz für die Landwirtschaft und die Erhöhung der Bundesbeiträge an das landwirtschaftliche Bildungswesen.

Auf eine Anregung von konservativ-föderalistischer Seite (Ständerat Wirz) wurde 1895 die Mithülfe des Bundes auf die Koch- und

Haushaltungsschulen und damit auf das gesamte berufliche Bildungswesen ausgedehnt, soweit es vorherrschend praktischer Natur ist.

Auf dem ganzen Gebiete erwiesen sich die Bundesbeiträge als segenbringend und mit der kantonalen Autonomie sehr wohl vereinbar. Keine der subventionierten Schulen könnte oder wollte heute auf den Bundesbeitrag verzichten. Je mehr sich die Beteiligung des Bundes an der beruflichen Bildung des Volkes der Gunst der Kantonsregierungen, der Schulen und der beteiligten Berufskreise erfreute, desto mehr mußte sich der Gedanke aufdrängen, daß der Bund mindestens ebenso sehr das Recht und die Pflicht habe, für die unerläßliche allgemeine und bürgerliche Bildung der Gesamtheit der schweizerischen Jugend zu sorgen.

* * *

In beredten Worten machte im Jahr 1888 Erziehungsrat Chr. Gaß in Basel auf dem Weg der finanziellen Unterstützung der Volksschule durch den Bund aufmerksam, indem er insbesondere die Bundeshülfe für die unter schwierigen Verhältnissen wirkenden Schulen der Gebirgskantone forderte. Die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen — es gab damals in einem Kanton 54 % Rekruten, die in mehr als einem Fach die schlechten Noten 4 oder 5 erhielten, d. h. absolut nichts wußten — und die Unterrichtsstatistik boten reichlich Material, um die Forderung einer Bundessubvention zu begründen. Der schöne Vortrag wurde gehört und gelesen; weitere Wirkung hatte er für einmal nicht.

Erst die Bundesfeier von 1891 löste den Bann, der seit 1872 über der eidgenössischen Schulfrage gelegen hatte, und lenkte den Blick der Volksvertreter und Behörden wieder mehr auf die Aufgaben der nationalen Erziehung. Mahnend rief der oberste Magistrat der Eidgenossenschaft, Bundespräsident Dr. Welti, an der Bundesfeier zu Schwyz: „Das Manneswort hat die Republik gegründet, das Manneswort erhält sie. Darum, so bedenke, o Volk der Eidgenossen, daß in den Tagen, in denen über deine höchsten Güter die Entscheidung fällt, sich alle Sünden und Mängel rächen werden, die du in der Erziehung deiner Jugend . . . begehst", und in hundert und aber hundert von Versammlungen erscholl am 1. August 1891 ein begeistertes Hoch auf die Schweizerjugend und die nationale Volksschule. Seit diesem Tage ist die Bundessubvention für die Volksschule ein ständiges Thema in Lehrerkreisen, in Parteiversammlungen, in der Presse und in den eidgenössischen Räten.

In einer ausführlichen Denkschrift begründeten 1892 die drei großen Lehrerverbände der deutschen und der romanischen Schweiz und des Tessins die Notwendigkeit einer Bundesunterstützung, um die Kantone in den stand zu setzen, „für einen wirklich genügenden Primarunterricht zu sorgen". Eine Reihe kantonaler Eingaben ergingen im gleichen Sinne, während die Lehrerschaft von Bern die Ansicht verfocht, die Frage auf dem Wege der Initiative zu lösen. Im Juni 1892 stellten 14 Mitglieder des Nationalrates eine Motion (Motion Curti), durch die der Bundesrat eingeladen wurde, über die Frage Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht zur Ausführung von Art. 27, der genügenden Primarunterricht vorschreibt, die Kantone finanziell unterstützt werden sollten. Am 7. Juni 1893 erklärte der Nationalrat nach langer Debatte mit 85 gegen 31 Stimmen die Motion Curti für erheblich, immerhin mit dem Beisatz, daß die Subvention nach Maßgabe des Standes der Bundesfinanzen zu erfolgen habe.

Im Herbst 1893 wurde der „Entwurf eines Subventionsgesetzes" bekannt, in dem Bundesrat Schenk eine jährliche Summe von 1,200,000 Fr. für die Volksschule in Aussicht nahm. Als Gegenzug wurde die „Zollinitiative" lanciert, die erst 2 Fr. per Kopf der Bevölkerung aus den Zolleinnahmen des Bundes für die Kantone zu Schul- und Armenzwecken forderte und dann zum „Beutezug" ohne nähere Zweckbestimmung wurde. Im Juli 1894 sprach eine 2400 Mann starke Versammlung des schweizerischen Lehrervereins zu Zürich ihre Zustimmung zu der Vorlage Schenks aus, von den eidgenössischen Räten erwartend, „daß die für das Gedeihen des schweizerischen Volksschulwesens dringend gewordene Frage der finanziellen Unterstützung der Volksschule durch den Bund mit allem Nachdruck gefördert und zum guten Ende geführt werde."

Am 4. November 1894 wurde die „Zollinitiative" verworfen. Aber wenn die schweizerische Lehrerschaft, und mit ihr die Freunde der schweizerischen Volksschule, glaubte, jetzt sei, wie Bundesrat Schenk am Lehrertag in Zürich (Juli 1894) ausgesprochen hatte, die Zeit gekommen, „so die Unterstützung der Volksschule durch den Bund ernsthaft zur Hand genommen werde", so hatte sie die Rechnung ohne den Wirt gemacht, d. h. ohne die eidgenössischen Räte: der einheitliche Zug, der die „Zollinitiative" besiegt hatte, sollte zunächst für die Centralisation des Militärwesens benutzt werden. Genau ein Jahr nachher lag diese am Boden, und die Gegner der

Schulsubvention lachten; der günstigste Augenblick für die Lösung der Subventionsfrage war verpaßt.

Während der ersten Vorbereitungen der Pestalozzi-Feier tauchte der Gedanke auf, es ließe sich vielleicht auf dem rein humanitären Boden der Unterstützung dürftiger Schulkinder mit Nahrung und Kleidung eine allseitige Verständigung finden. Diese Anregung, für die sich Bundesrat Schenk einnehmen ließ, begegnete dem gleichen Haß, wie die Vorlage von 1893, und zu dem Haß gesellte sich noch der Hohn. Im Vorsommer 1895 unterstützten 58 Vereine und Gesellschaften in und außerhalb der Lehrerschaft das Gesuch an die eidgenössischen Räte um Subventionierung der Volksschule durch den Bund nach Analogie der Bundesunterstützung für das berufliche Bildungswesen. Herr Schenk arbeitete seine zweite Vorlage eines Subventionsgesetzes zu gunsten der Volksschule aus und am 5. Juli 1895 gab der Bundesrat in seiner Mehrheit diesem Vorschlag seine Zustimmung und beauftragte Herrn Schenk mit der Ausarbeitung der Botschaft an die Räte. Die Freunde der Volksschule glaubten sich dem Ziele nahe, da fuhr ein jähes Geschick dazwischen: ein Fuhrwerk überfuhr den greisen Staatsmann, als er eben einem Krüppel eine Gabe reichen wollte. Am Grabe des verunglückten Magistraten und in der Presse wurde das Vermächtnis Schenks zu erfüllen gelobt; aber nachdem die Ersatzwahl vorbei war, sprach niemand mehr davon, und bald hörte man es in Bern nicht gern, wenn daran erinnert wurde . . .

Bei der Beratung der Motion Curti (5.—7. Juni 1893) hatte Bundesrat Ruffy, der nach Dr. Schenks Tod das Departement des Innern übernommen, u. a. gesagt: „L'intervention de la confédération est nécessaire pour cette classe nombreuse, intéressante des maîtres primaires pour les relever dans leur dignité et pour faire en sorte qu'ils gagnent un peu plus d'un franc ou d'un franc vingt centimes par jour, en enseignant péniblement pendant cinq ou six heures.“ [1]) Wie oft er sich als Departementschef des Innern dieser Worte erinnerte, sagte kein Telegramm aus Bern; aber das Jahr 1895, das Jahr 1896, das Jahr 1897 verstrich, ohne daß vom Bundesrat etwas geschah, um die am 5. Juli 1895 bereinigte Vorlage weiter zu leiten, obgleich das die Jahre der Vorschüsse in der eidgenössischen Kasse waren.

[1]) Bulletin sténographique officiel de l'assemblée fédérale, 1893 94, pag. 83.

Die Lehrerschaft wurde ungeduldig; ein stiller Ingrimm bemächtigte sich vieler ihrer Mitglieder. Der Ruf nach einer Initiative wurde lauter und lauter. Zweimal beschäftigte sich der schweizerische Lehrerverein mit dem Antrag (Bern), die Initiative an Hand zu nehmen; zweimal sie ablehnend, denn einerseits (1896) stunden das Rechnungsgesetz und die Bankfrage, ein Jahr nachher der Eisenbahnrückkauf und endlich die Kranken- und Unfallversicherung im Vordergrund der politischen Erörterungen, und anderseits mußte sich die Lehrerschaft sagen, daß es schwer sei, entgegen dem Willen der eidgenössischen Räte die Schulfrage zu lösen; auch bei einem günstigen Ausgang der Initiative, die nur einen Verfassungsparagraphen hätte bringen können, hätte die Entscheidung wieder der Bundesversammlung anheimgestellt werden müssen.

Eine Hülfe war unterdes den Bestrebungen für die Unterstützung der Volksschule durch den Bund in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (1897) erwachsen. Nach wiederholten Beratungen arbeitete diese Konferenz im Anschluß an den Entwurf des Bundesrates von 1895 ein Subventionsgesetz aus, das sich im wesentlichen an die Vorlage Schenks anlehnte, aber die Zahl der Lehrstellen statt der Bevölkerungszahl zur Grundlage für die Berechnung der Bundesbeiträge an die Kantone machte. Es geschah dies, um den kleinen Schulen der Berggegenden, d. h. auch den kleinen Kantonen, entgegenzukommen. Neunzehn kantonale Regierungen gaben bis Mitte April 1898 diesem Vorschlage der Erziehungsdirektoren-Konferenz und damit principiell zur Subvention der Volksschule durch den Bund ihre Zustimmung, während nur sechs Regierungen sich ablehnend verhielten (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg und Waadt).

Im Sommer 1898 begutachtete das eidgenössische Justizdepartement die konstitutionelle Seite der Frage dahin, daß eine Revision der Bundesverfassung zur Gewährung der Subvention nicht nötig sei. Am 28. Juli desselben Jahres erklärte Bundesrat Lachenal, der inzwischen das Departement des Innern übernommen, am Lehrertag zu Biel, daß der „psychologische Moment" zur Behandlung der Subventionsfrage gekommen sei. Im November 1898 gab eine freie Konferenz von Vertrauensmännern beider eidgenössischen Räte einer Vorlage von Bundesrat Lachenal ihre Zustimmung und am 18. Dezember 1898 legte Herr Lachenal seinen Entwurf auf den Bundesratstisch. Mit allen gegen eine Stimme erteilte im März 1899

der Bundesrat der neuen Vorlage seine Sanktion. Im Oktober darauf erneuerten 2000 Lehrer im Münster zu Bern das bestimmte Begehren (Antrag von Regierungsrat Locher, Zürich), „die eidgenössischen Räte möchten sich ohne weitern Verzug der Volksschule annehmen und den vom Bundesrat fertiggestellten Gesetzentwurf zum Beschluß bringen". Die Kranken- und Unfallversicherung hielt indes die Gemüter in solcher Spannung, daß vor dem Entscheid über diese Frage an eine Förderung der Schulfrage nicht zu denken war. Der 20. Mai 1900 löste diese Spannung. Schon drei Tage darauf traten die kantonalen Erziehungsdirektoren neuerdings zusammen. Eine Abordnung aus ihrem Schoße sprach bei dem neuen Departementschef des Innern, Bundesrat Ruchet, vor, mit der Frage, was er mit der Schulvorlage zu thun gedenke. Da eine ausweichende Antwort erfolgte, interpellierte in der Junisession 1900 Nationalrat Dr. Gobat im Auftrage der Erziehungsdirektoren-Konferenz im Nationalrat den Bundesrat über seine Absichten hinsichtlich der Volksschule. Als die Antwort wiederum nicht befriedigte, reichten 32 Mitglieder des Nationalrates und 21 Mitglieder des Ständerates eine Motion ein, wodurch der Bundesrat eingeladen wurde, über die Subvention der Volksschule Bericht und Antrag zu stellen. Da im Drange der Geschäfte die Unterzeichnung der Motionen Gobat (Nationalrat) und Munzinger (Ständerat) nur durch Mitglieder der freisinnig-demokratischen Fraktion erfolgt war — nicht einmal die Motionäre von 1893, soweit sie noch am Leben waren, hatten dazu Gelegenheit erhalten — so versammelte sich die Konferenz der Erziehungsdirektoren sofort nochmals, um vor aller Oeffentlichkeit zu erklären, daß die Subventionsfrage nicht Sache einer Partei, sondern aller Parteien, eine Aufgabe des ganzen Volkes sei.

In der Dezembersession 1900 haben der Nationalrat die Motion Gobat mit 91 gegen 31 und der Ständerat die Motion Munzinger mit 28 gegen 13 Stimmen angenommen. In beiden Räten lautete die Motion: „Der Bundesrat wird eingeladen, die Vorlage betreffend Unterstützung der Volksschule durch den Bund den eidgenössischen Räten zu unterbreiten und zwar so frühzeitig, daß dieselbe in der Sommersession 1901 behandelt werden kann."

Das ist die neueste und letzte Kunde in der Geschichte dieser Frage, die fast zur Seeschlange geworden ist. Aber die Skizze über die Schicksale der eidgenössischen Schulfrage im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wäre unvollständig, wenn nicht hinzugefügt würde,

daß die fortschrittlichen Parteien aller größern Kantone, Neuenburg und Genf miteingeschlossen, daß gemeinnützige und gewerbliche Gesellschaften sich für die Subvention ausgesprochen und daß die große, freisinnig-demokratische Partei der Schweiz die Subvention der Volksschule durch den Bund schon 1893 als dringlich erklärt hatte. Wenn irgend von einer Frage, so gilt von dem Postulat „Bundeshülfe für die Volksschule" das Wort: „Der wahre Fortschritt muß vom Volke ausgehen, dann ist er dauerhafter und sicherer, als wenn er aufgenötigt wird."

Und was will das im Entwurfe liegende Subventionsgesetz?

In Art. 1 der Vorlage des Bundesrates vom 18. März 1899 ist gesagt: „Zur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet." Nach Art. 2 dürfen die Bundesbeiträge nur für öffentliche staatliche Primarschulen (mit Einschluß der Ergänzungs- und Fortbildungsschule) verwendet werden und das nur zu folgenden Zwecken: 1. Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu großer Klassen und der Erleichterung des Schulbesuches; 2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser; 3. Einrichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten; 4. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften; 5. Aufbesserung der Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte; 6. Anschaffung von Lehrmitteln; 7. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder; 8. Nachhülfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während der Schulzeit; 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3 verlangt, daß die Bundesbeiträge keine Verminderung der Leistungen von Kanton und Gemeinden (zusammen) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben. Als Grundlage zur Bestimmung der an die Kantone zu gewährenden Beiträge, für die Art. 5 jährlich zwei Millionen Franken vorsieht, soll die Wohnbevölkerung gelten, bei einem Einheitssatz von 60 Centimes per Kopf. In Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten ihrer Lage ist den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Centimes auf den Kopf zugedacht. Organisation und Leitung des Schulwesens bleiben Sache der Kantone, denen es freisteht, den Bundesbeitrag in Anspruch zu nehmen, oder darauf zu verzichten. Kantone, welche die Subvention annehmen, haben dem Bundesrat die beabsichtigte Verwendung zur Genehmigung

darzulegen. Die Verwendung der Beiträge zur Ansammlung von Fonds ist nicht zulässig. Der Bund wacht darüber, daß die Subvention den genehmigten Vorschlägen gemäß verwendet wird, indem die Ausrichtung auf Grund eines Berichtes und nach Genehmigung der eingereichten Rechnungsausweise durch den Bundesrat erfolgt.

Von dieser Vorlage (Lachenal) weicht der Entwurf der Konferenz der Erziehungsdirektoren wesentlich darin ab, daß er die Bundesbeiträge nach der Zahl der Lehrstellen, mit je 200 Franken für eine solche, berechnet und die Kantone verpflichtet, „dem Bundesrat über die Verwendung der empfangenen Beiträge jährlich Bericht zu erstatten". Offensichtlich will dieser Entwurf den Kantonen mit den kleinen Schulen, vorab den Bergkantonen, entgegenkommen, welche auch die Vorlage des Bundesrates besonders berücksichtigen will. Die Ausmittlung der Lehrstellen der Primarschule dürfte indes bei der ungleichen Schulzeit und ungleichen Organisation der Schule in den verschiedenen Kantonen zu Schwierigkeiten führen.

Welche der beiden Vorlagen zur Geltung gelange, es wird niemand sagen können, daß sie der kantonalen Autonomie im Schulwesen, der „kantonalen Eigenart" zu nahe treten oder gar die Religion antasten. Nein, die eidgenössische Schulvorlage in der einen oder andern Form will kein eidgenössisches Reglement, keine eidgenössischen Schulbücher, keine eidgenössische Inspektion, nichts dergleichen ist vorgesehen. Die Subvention will den Kantonen und Gemeinden ermöglichen, ihr Schulwesen zu heben und zu verbessern, da wo es nötig ist und wo sie es als nötig erachten. Die einzige Bedingung, welche an die Subvention geknüpft wird und die gestellt werden muß, ist die, daß das Geld des Bundes zweckmäßig d. h. zur Förderung des Volksunterrichtes verwendet werde.

* * *

Die Schweiz zählt (1898/99) 473,058 Primar- und 34,928 Sekundarschüler, das sind 507,986 Volksschüler. Es wird niemand sagen, daß zwei Millionen Franken aus der Bundeskasse an die Volksschule zu viel seien, geben doch Kantone und Gemeinden für die Primarschule 30,036,338 Franken und für Sekundar- und Fortbildungsschulen 5,261,122 Franken (1899) aus. Der Bund bezieht nahezu 50 Millionen aus den Zöllen; aus den Zöllen, die das arbeitende, das gewerblich und kommerziell thätige Volk hauptsächlich erschwingt. Ist es unbillig, daß etwas, etwas mehr als bisher, von diesem Gelde

zurückfließe in das Volk, um dessen geistige und materielle Kraft, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im großen Wettkampf der Welt zu stärken?

Allerdings, der Bund leistet ein namhaftes schon jetzt an die berufliche Bildung: das eidgenössische Polytechnikum kostete 1899 987,172 Franken, die Bundessubvention belief sich in demselben Jahre für das gewerbliche Bildungswesen auf 786,554 Franken, für das kommerzielle Bildungswesen 258,932 Franken, das landwirtschaftliche Bildungswesen 219,716 Franken und für den hauswirtschaftlichen Unterricht auf 158,187 Franken, d. i. total 2,410,531 Franken.

Das sind schöne und gutangewendete Beiträge. Aber darf der Bund nicht auch etwas geben an die Schulung derer, die nie in eine höhere Schule, nie in eine berufliche Schule gelangen und die gerade darum mit der Not des Lebens am meisten zu kämpfen haben? Und hat nicht der Bund auch ein Interesse daran, daß wohlvorbereitete Schüler in die von ihm unterstützten beruflichen Schulen eintreten?

* * *

Ueber die Notwendigkeit einer Bundesunterstützung nur einige Worte, oder einige Zahlen, die mehr sagen als Worte.

Zu einer gedeihlichen Schulführung gehören so nach allgemeinen Begriffen ein einigermaßen ordentliches Lokal, ein tüchtiger Lehrer und einige Lehrmittel. Es ist nicht gesagt, daß im schönsten Schulzimmer gerade immer die beste Schule sei; die beste Schule macht der beste Lehrer; aber Luft und Licht sind für Räume, in denen Kinder, viele Kinder stundenlang beisammen sind, bis zu einem gewissen Grade notwendig.

Wir haben im Kanton Zürich ein Schulhaus, es liegt 913 m über Meer; das Schulzimmer hat Dimensionen von 5, 4 und 2,2 m. Der Schulthüre gegenüber öffnet sich, 2 m entfernt, die Thüre eines vermieteten Viehstalles. In dieser Schule sind zur Zeit 17 Schüler, auch schon 32. Ein kleine Wandtafel, ein Pestalozzibild, eine alte Schweizerkarte, ein Halbschrank und fünf sehr alte Bänke, das ist alles, was darin zu sehen ist. Die Schulgemeinde hat 88 Einwohner und ein Steuerkapital von 17,000 Fr. Sie sollte ein neues Schulhaus bauen, der Staat soll von vornherein 85 % daran leisten und das andere wohl noch dazu. Das Schulhaus wird vielleicht nur umgebaut werden, auch das ist nur möglich bei großer Hülfe des Staates. Es ist das vielleicht die einzige Schule dieser Art im Kanton Zürich, aber wie steht es in den Berggemeinden, die keinen

hülfskräftigen Kanton im Rücken haben? Wie sehen jene Schulhäuser aus, die für 400, 500, 600 Fr. 2c. feuerversichert sind?

„Ein guter Lehrer ist das beste Lehrmittel, die beste Methode, die beste Disziplin", sagte einst Bundesrat Heer. Aber auch der Lehrer muß gelebt haben. Nach der Statistik von 1896 bezogen im Jahr 1895 rund 1200 schweizerische Lehrkräfte ein Gehalt von 100 bis 500 Fr.; etwa 2000 ein solches von 500 bis 1000 Fr. In acht Kantonen hatten damals die Lehrer, nicht bloß die Lehrerinnen, weniger als 1000 Fr. Im Jahr 1898 stund die Durchschnittsbesoldung der Lehrer noch in fünf Kantonen unter 1000 Fr. (Nidwalden 835, Graubünden 768, Uri 716, Tessin 661, Wallis 424 Fr.). Es ist wahr, es hat sich im Lauf der Jahre manches gebessert. Eine Reihe von Kantonen haben im letzten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts ihre Unterrichtsgesetze verbessert oder die Lehrerbesoldungen erhöht; vielleicht nicht ganz ohne Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Hebung der Schule auf eidgenössischem Boden. Es sind zu erwähnen:

Zürich: Gesetz betreffend die Volksschule, 11. Juni 1899.
Bern: Gesetz über den Primarunterricht, 6. Mai 1894.
Luzern: Erziehungsgesetz, 29. November 1898.
Zug: Schulgesetz, 7. November 1898.
Freiburg: Gesetz über die Aufbesserung der Besoldung der Lehrerschaft an Primarschulen, 29. November 1900.
Solothurn: Gesetz betreffend Alterszulagen für die Primarlehrer, 23. April 1899.
Schaffhausen: Lehrerbesoldungsgesetz, 22. August 1892.
Appenzell J.-Rh.: Schulordnung für den Kanton, 29. Oktober 1896.
St. Gallen: Gesetz über die Alterszulagen an die Volksschullehrer, 17. Mai 1892. (Neuerdings eine Erhöhung in Beratung.)
Graubünden: Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer, 14. Oktober 1900.
Thurgau: Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer, 8. August 1897.
Tessin: Decreto legislativo circa l' aumento d' onorario ai maestri, 22 Mai 1896.
Waadt: Décret du 11 février 1898 autorisant l'augmentation des pensions des régents et régentes primaires dans le canton de Vaud.
Wallis: Loi additionnelle du 24 novembre 1896. (Eine Besoldungserhöhung zur Zeit in Beratung.)
Genf: Loi modifiant les art. 58—61 de la loi du 5 juin 1886 sur l'Instruction publique du 23 décembre 1899.

Durch die meisten dieser Gesetze ist die ökonomische Stellung der Lehrer gebessert worden.

Nach dem „Jahrbuch des Unterrichtswesens" von 1899 ergiebt sich folgende Uebersicht über die Lehrerbesoldungen:

Zürich: 1200—1600 Fr., Wohnung, Holz und Pflanzland. In stark belasteten Landsgemeinden Staatszulagen von 200—500 Fr. Ruhegehalt nach 30 Jahren 900—1000 Fr. Witwenrente 400 Fr. Stellvertretungskosten trägt der Staat.

Bern: 950—1250 Fr. für Lehrer, 800—950 Fr. für Lehrerinnen. Wohnung, Holz, Pflanzland. Ruhegehalt nach 30 Jahren (Lehrerinnen 20) 280—400 Fr. Stellvertretungskosten tragen Staat, Gemeinde und Lehrer.

Luzern: 900—1300 Fr. für Lehrer, 700—1100 Fr. für Lehrerinnen. Wohnung, Holz. Alters-, Invaliditäts- und Sterbekasse, Staatsbeitrag 6000 Fr.

Uri: „Angemessene Lehrerbesoldung", Durchschnittsbesoldung 1895: Lehrer 716 Fr., Lehrerinnen 474 Fr.

Schwyz: Gemeinde bestimmt die Besoldung. (Durchschnittsbesoldung 1895: Lehrer 1192 Fr., Lehrerinnen 559 Fr. Ruhegehalt 86 Fr.)

Obwalden: Minimum für Lehrer 800 Fr., Lehrerinnen 400 Fr.

Nidwalden: Gemeinde bestimmt die Besoldung (1895: Lehrer 835 Fr., Lehrerinnen 466 Fr).

Glarus: Gesetzliches Minimum 1000 Fr. (1895 durchschnittlich 1743 Fr.). Ruhegehalt 400 Fr. Witwenrente 100—300 Fr. Stellvertretungskosten tragen Gemeinde und Staat.

Zug: Minimum 1300 Fr. für Lehrer, 1000 Fr. für weltliche Lehrer. Wohnung. Ruhegehalt: Staatliche Sparkassaeinlage von 150 Fr. Stellvertretungskosten in den ersten drei Monaten zu Lasten des Lehrers, nachher zu $^1/_3$ des Staates, $^2/_3$ der Gemeinde.

Freiburg: Lehrer 800—1250 Fr., Lehrerinnen 700—1020 Fr. In größern Gemeinden Anfangsgehalt von 900 oder 1000 Fr., in Stadtgemeinden unter 4000 Einwohnern 1400 Fr. (Lehrerinnen 1000 Fr., bei über 4000 Einwohnern 2000 Fr. (Lehrerinnen 1300 Fr.). Ruhegehalt 300 bis 500 Fr. Stellvertretungskosten in den ersten 20 Tagen von der Gemeinde, nachher von Gemeinde und Lehrer zu tragen.

Solothurn: 1000—1500 Fr. Wohnung und Holz. Ruhegehalt (Rothstiftung), 1899: 65 Fr. Stellvertretungskosten tragen Staat und Gemeinde, bei längerer Dauer wird auch der Lehrer beigezogen.

Baselstadt: Per wöchentliche Stunde, Lehrer 90—120 Fr., Lehrerinnen 50—70 Fr. Nach 10 und 15 Dienstjahren für Lehrer Alterszulagen von 400 und 500 Fr., Lehrerinnen 250 und 350 Fr. Ruhegehalt: 2 % der Besoldung multipliziert mit der Zahl der Dienstjahre. Stellvertretungskosten bestreitet die Vikariatskasse, an welche die Lehrer Beiträge leisten.

Baselland: 1100 Fr. Wohnung, Holz, Pflanzland. Ruhegehalt 250—450 Fr. vom Staate und 300 Fr. von der Alterskasse. Stellvertretungskosten zahlt der Staat (Fr. 4. 50 per Tag). Witwenrente bis auf 200 Fr.

Schaffhausen: 1400—2000 Fr., Lehrerinnen $^4/_5$ hiervon. Ruhegehalt aus der Lehrerunterstützungskasse im Maximum 600 Fr. Stellvertretung zur Hälfte vom Lehrer, zur andern Hälfte von Staat und Gemeinde bezahlt. Witwenpension 150 Fr.

Appenzell A.-Rh.: Gemeinden bestimmen die Besoldung. 1400 bis 2200 Fr., zumeist mit Wohnung. Ruhegehalt: Aus der Lehrerpensionskasse 500—600 Fr. und Witwenrente 200 und 400 Fr. Stellvertretung, Sache der Gemeinden.

Appenzell J.-Rh.: 1000—1200 Fr.

St. Gallen: 1300—1500 Fr. (an Halbjahrschulen 850—1050 Fr.). Wohnung. Stellvertretung besorgt Gemeinde unter Beitrag des Lehrers bis auf $^1/_4$ seines Gehaltes. Ruhegehalt: 100—600 Fr. und Witwenpensionen von 250 Fr., sowie an die Kinder 100 bis 350 Fr. (Eine Erhöhung der Lehrerbesoldung ist zur Zeit im Gang.)

Graubünden: 400—800 Fr. Stellvertretung: Sache der Gemeinde. Die Hülfskasse gewährt Jahresrenten von 200—300 Fr.

Aargau: 1400—1700 Fr. Ruhegehalt 400—500 Fr. und 390 Fr. aus dem Lehrerpensionsverein. Stellvertretung übernehmen Staat und Gemeinde.

Thurgau: 1200—1600 Fr. Wohnung, Pflanzland. Ruhegehalt aus der Hülfskasse bis 400 Fr. Stellvertretung: 20 Fr. wöchentlich bezahlt die Hülfskasse.

Tessin: 650 Fr. bei mehr als sechs Schulmonaten, 750—825 Fr. bei mehr Schulmonaten; Lehrerinnen $^1/_5$ weniger. Wohnung (ein Zimmer und Küche) mit Garten. Invaliditätspensionen von 120 bis 360 Fr. an Mitglieder der Hülfskasse (mutuo soccorso).

Waadt: 900—1600 Fr. für Lehrer, 500—1050 Fr. für Lehrerinnen. Wohnung und Garten. Ruhegehalte $= 2^1/_7\,\%$ (Lehrer) oder $2^2/_3\,\%$ (Lehrerinnen) des Gehaltes $\times$ 30. Witwen hiervon die Hälfte. (Jährlicher Beitrag der Lehrer 50 Fr., Lehrerin 30 Fr.). Stellvertretung übernehmen Staat und Gemeinde.

Wallis: 55—65 Fr. per Schulmonat und Aufmunterungsprämien von 30—50 Fr. (Lehrerinnen 25—40 Fr.) per Jahr. Wohnung und Holz. (Ein Gesetzesentwurf sieht für Lehrer ein Minimum von 540 Fr. vor.)

Neuenburg: Lehrer 1600—2200 Fr., Lehrerinnen 1080—1480 Fr. Ruhegehalt: 800 Fr. aus dem Fonds scolaire de prévoyance (Jahresprämie 60 Fr.), beim Todesfall 3000 Fr. Stellvertretung: Beiträge aus dem Fonds de prévoyance.

Genf: Lehrer 1400—1700 Fr., Lehrerinnen 1100—1500 Fr. und Alterszulagen bis auf 1000 resp. 800 Fr. Wohnung. Ruhegehalt bis auf 1500 Fr. aus der Caisse de prévoyance (Beiträge der Lehrer 80—120 Fr. jährlich).

In deutschen Staaten sind die Lehrergehälter für ständige Lehrer neben Wohnung und Garten gesetzlich wie folgt angesetzt: Preußen 900 bis

1800 Mark; Württemberg 1100—2000 Mk.; Baden 1100—2000 Mk.; Sachsen 1000—2100 Mk.; Hessen 1000—2800 Mk.; Braunschweig hat ein Maximalgehalt von 1900 Mk.; Oldenburg 2100 Mk.; Waldeck 2200 Mk.; Anhalt 2430 Mk.

Bei der schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung beziehen u. a. die Briefkastenleerer 1380—1480 Fr.; Packer und Wagenbesorger 1440 bis 2080 Fr.; Briefträger 1500—2180 Fr.; Paket- und Mandatverträger 1680—2380 Fr.; Commis 1800—3500 Fr. ꝛc.

Wer die Besoldungsansätze der verschiedenen Kantone durchgeht, wird sich nicht wundern, daß die Zahl der Lehrer zurückgeht und die Lehrer den billiger arbeitenden Lehrerinnen das Feld räumen. Im Tessin waren letztes Jahr 151 Lehrer neben 385 Lehrerinnen; mit jedem Jahr werden es deren weniger sein. Und die, welche den Lehrerberuf verlassen und sich andern Beschäftigungen zuwenden, sind nicht die schlechtesten, sondern gerade die besten Kräfte. . . .

Wie es mit der Ausrüstung der Schulen in armen Gemeinden bestellt ist, das muß man im Tessin oder in einigen Berggegenden gesehen haben. Welche Not haben da die Lehrer nicht, um auch nur das einfachste Hülfsmittel für die Schule zu erhalten!

So unbefriedigend die Verhältnisse, unter denen die Schule im Schweizerland vielfach arbeitet, arbeiten muß, so wenig befriedigend sind auch die Ergebnisse. Man mag die Rekrutenprüfungen beurteilen wie man will, sie sagen halt doch etwas, und thatsächlich haben sie manchen guten Impuls gegeben. Wohl ist die Zahl der „Nichtswisser" stetig zurückgegangen; sie fiel von 1886 bis 1896 in dem Kanton mit den schlimmsten Ergebnissen von 54 auf 31%; aber noch 1899 hatten in 11 Bezirken 20% und mehr Rekruten die schlechten Noten 4 und 5, und in 7 Kantonen waren mehr als der fünfte Teil aller Rekruten in der Vaterlandskunde jedes Wissens bar. Mittel, wie Publikation der Rekruten mit schlechten Noten oder Strafschulen für solche Rekruten, ja selbst die Drillkurse für Rekruten, verdecken tiefere Schäden nur notdürftig.

Diese Streiflichter auf die Mängel unseres Schulwesens könnten leicht vermehrt werden, nicht um einen Kanton, um eine Gemeinde bloß zu stellen, sondern um anzudeuten, wie viel noch zu thun ist.[1]) Gewiß fehlt es den Kantonen und den Gemeinden nicht an Willen, eine gute Schule zu haben, wohl aber an den Mitteln. Darum thut die Hülfe des Bundes not, dringend not, in den kleinen Kan-

[1]) Siehe die zwei Artikel: *En Valais.* Des faits! und Plaidons encore! par *L. Avennier* in Nr. 10 und 11 der *Revue helvétique.* Genève, Ch. Zöllner, 1901.

tonen wie in den großen. Auch wir im Kanton Zürich könnten die Bundessubvention wahrlich gut brauchen, ja wir bedürfen ihrer, wenn es vorwärts, nicht rückwärts gehen soll: Der Ausbau der Alltagsschule, das versprochene Besoldungsgesetz, der Ausbau der allgemeinen Fortbildungsschule, die Bauten für Kantons- und Hochschule, die Organisation des gewerblichen und kaufmännischen Bildungswesens, all das sind Aufgaben, die Geld erfordern und die Regierung förmlich zwingen, die Frage der Schulsubvention durch den Bund zu unterstützen und zu fördern. Und so und nicht besser steht es in den meisten Kantonen; überall heißt es: zu wenig oder kein Geld für die Schule! Nicht umsonst sind 19 kantonale Regierungen für die Bundessubvention eingestanden. So lieb den kantonalen Erziehungsdirektoren ihre selbstherrliche Domäne ist, noch lieber ist ihnen das Gedeihen der Schule. Darum, und nur darum, sind sie für die Schulsubvention.

* * *

Die Unterstützung der Volksschule durch den Bund hat ihre Gegner — Gegner aus politischen und kirchlichen Gründen. Aber wenn es zum Kampfe darum kommen wird, so ist kein Zweifel, daß die Mehrheit des Schweizervolkes auf Seite derer zu finden ist, die dafür halten, daß die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht besser gewahrt und gefördert werden kann, als durch eine gute Volksbildung, eine Volksbildung, die den einzelnen körperlich kräftig und wirtschaftlich stark macht und die Glieder des Schweizervolkes immer mehr jener Uebereinstimmung des Denkens, des Herzens und der Gesinnung entgegenführt, auf der die gemeinsame Liebe zu unserm Vaterland ruht. Der nationale Bildungsgedanke mit diesem Ziel erhält durch die Bundessubvention eine mächtige Förderung. Möge sie bald kommen!

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in Sachen der Vereinheitlichung des schweizerischen Civilrechtes verfügt:

a) der Vorentwurf des schweizerischen Civilgesetzbuches ist einer Expertenkommission zur Prüfung vorzulegen; b) diese Kommission wird zusammengesetzt aus in Theorie und Praxis erfahrenen, möglichst den verschiedenen Landesteilen angehörenden Juristen sowohl, als aus Vertretern der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Kleingewerbes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; c) der Kommission werden Spezialexperten beigegeben, welche nicht an allen Arbeiten teilzunehmen haben, sondern nur zu bestimmten Teilen des Entwurfes beizuziehen sind, als Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Hypothekarrecht und Grundbuchrecht; d) die Kommission ist zu einer ersten Sitzung auf Montag den 7. Oktober einzuberufen; e) es wird eine Spezialkommission für die Revision des Obligationenrechtes und zur Prüfung des Schlußtitels des Entwurfes (betreffend internationales Privatrecht und Uebergangsbestimmungen) bezeichnet.

## Frauenfrage.

**Deutschland.** Der Ausschuß der deutschen Gesellschaft für sociale Reform (Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz) faßte letzthin einstimmig den Beschluß, dahin zu wirken, daß den Frauen das Vereins- und Versammlungsrecht in vollem Umfange gewährt werde. Der Wortlaut des Beschlusses ist folgender: „Im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit der Mitwirkung der Frauen an allen socialpolitischen Bestrebungen, beschließt der Ausschuß der Gesellschaft für sociale Reform, eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag zu richten, in der der baldige Erlaß eines Reichsgesetzes gefordert wird, das die der Anteilnahme der Frauen an jenen Bestrebungen entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung aufhebt."

**Norwegen.** Die Versammlung beider Häuser des norwegischen Parlamentes wird demnächst zu entscheiden haben über das Schicksal des vom Odelsting angenommenen aber vom Stroting verworfenen Gesetzes, welches den Frauen das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten verleiht. Das betreffende Gesetz bestimmt, daß alle Frauen stimmberechtigt

sind, die das 25. Lebensjahr erreicht haben, fünf Jahre im Lande ansässig sind, norwegisches Staatsbürgerrecht besitzen und entweder selbst für das letzte Steuerjahr Staats- oder Gemeindesteuer für ein Jahreseinkommen von mindestens 300 Kronen auf dem Lande oder 400 Kronen in der Stadt bezahlt haben, oder mit einem Ehemann, der solche Steuern bezahlt hat, in Gütergemeinschaft leben.

## Arbeiterschutz.

**Frankreich.** Durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten sollen im Bereiche der Betriebsleitungen der Staatseisenbahnen Arbeiterausschüsse (Comités du Travail) ins Leben gerufen werden. Die Aufgabe derselben besteht in der Ueberwachung der strikten Durchführung aller gesetzlichen Vorschriften betreffend die Einhaltung der Arbeitszeit und Ruhepausen der Bahnbediensteten, sowohl des Zugs- und Stationspersonals, wie auch die Kontrolle des fahrplanmäßigen Zugsverkehrs. Die Komitees haben ihren Sitz in den Hauptstationen des Staatsbahnnetzes; denselben gehören außer den Chefs der wichtigsten Departements des Bahndienstes je ein Delegierter des Zugsbegleitungspersonals, der Werkstättenarbeiter, des Stationspersonals, der Streckenaufseher, des Magazinpersonals und des Approvisionierungsmagazinpersonals an. Die Delegierten der Arbeiter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

**Oesterreich.** Die österreichische Regierung hat dem Abgeordnetenhause zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, die den Arbeiterschutz bei Eisenbahnbauten und im Baugewerbe überhaupt ausgestalten, wodurch zahlreiche bisher ganz ungeschützte Arbeiter der Wohlthaten des Arbeiterschutzes teilhaftig werden sollten. Die Hauptbestimmungen der Gesetzesentwürfe sind folgende:

Der Maximalarbeitstag für Eisenbahnen wird mit 11 Stunden festgesetzt. Wenn aber in einer Hülfsanstalt kraft besonderer Dienstvorschriften eine kürzere Arbeitszeit thatsächlich besteht, darf sie nicht erhöht werden. (In den meisten Anstalten dieser Art ist nämlich die Maximalarbeitszeit bereits jetzt mit $9^1/_2$ Stunden festgesetzt.) Die meisten Bestimmungen des Gesetzes sind der Gewerbeordnung nachgebildet. Namentlich gilt dies von Vorschriften über die Arbeitsbücher und Zeugnisse, über die Arbeitsordnung und Konventionalstrafen. Bei Mangel an einer Vereinbarung ist die vierzehntägige Kündigungsfrist präsumiert. Jedem neu eintretenden Arbeiter ist eine Abschrift der Arbeitsordnung zu übergeben, und er hat den Empfang schriftlich zu bestätigen. Das Gesetz spricht ferner das Verbot der „schwarzen Listen" aus, und zwar mit folgenden Worten: „Eine Bahnverwaltung, welche Mitteilungen oder Bekanntmachungen, wodurch bestimmten Arbeitern unmöglich gemacht oder erschwert werden soll, in anderen Unternehmungen Beschäftigung zu finden, aufstellt oder verbreitet, macht sich ebenso einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, wie ein Arbeiter einer Unternehmung, welcher Bekanntmachungen aufstellt oder verbreitet, durch welche Arbeiter gewarnt werden sollen, in bestimmten Unternehmungen Arbeit zu suchen." Gegen das Truck-

system ist die wirksame Bestimmung vorgesehen, daß die Arbeiter jederzeit Bezahlung ihrer Forderungen in barem Geld verlangen können, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Auf die Zuwendung von Wohnung, Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial bezieht sich das Truckverbot nicht. Kontraktbruch wird auf beiden Seiten durch eine dem Tagelohn (bis zu 14 Tagen) entsprechende Entschädigung gesühnt, während die im Gewerbegesetz vorgesehene Arreststrafe keine Anwendung mehr finden soll. — Nach der zweiten Vorlage, die sich auf die selbständigen Eisenbahnbauunternehmungen und auf alle anderen Bauunternehmungen, die mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, bezieht, sollen die Bestimmungen der §§ 88a, 96a und 96b der Gewerbeordnung auf diese Unternehmungen Anwendung finden, und zwar auch bezüglich jener Arbeiter, welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmungen zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen.

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** An der am Pfingstsonntag abgehaltenen Generalversammlung des Schweizerischen Typographenbundes wurde einstimmig beschlossen, in den Gewerkschaftsbund wieder einzutreten.

# Bücherbesprechungen.

**Dr. Hans Crüger.** Die internationalen Genossenschaftskongresse in Paris im Jahre 1900. Berlin, 1901. Bei J. Guttentag, Verlagshandlung. 113 S. Mk. 2.50.

Der Anwalt des Deutschen Allgemeinen Genossenschaftsverbandes (Charlottenburg-Berlin) bietet in dieser als Heft 5 der genossenschaftlichen Zeit- und Streitfragen erschienenen Schrift den Interessenten des Genossenschaftswesens deutschen Sprachgebietes ein zusammenhängendes Bild von den in Paris zur Zeit der Ausstellung stattgehabten Genossenschaftskongressen und erfüllt damit ein Bedürfnis deshalb, weil über diese Kongresse so dürftige und zum Teil nicht einmal zutreffende Berichte in der Tagespresse erschienen sind, daß die Genossenschafter über manches im unklaren blieben.

Der Inhalt der Kongreßreden und die beschlossenen Resolutionen, welche meist von den Franzosen in ihrem Sinne redigiert waren, ist zwar keineswegs von irgendwelcher reformerischen oder sonst erheblicheren Bedeutung für das Genossenschaftswesen in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, aber wir besitzen doch nun durch diese Schrift eine deutsche Zusammenstellung alles dessen, was man in Paris besprach und beschloß.

Die Schrift wird unter allen Umständen dem Genossenschafter willkommen sein, der stets auf der Höhe bleiben und eine Uebersicht des Geschehenen haben will; sie ist größeren Genossenschaften für ihre Bibliotheken zu empfehlen und bringt jedem etwas. Der Herausgeber verdient jedenfalls den Dank der Interessenten für die Arbeit, die bei der Zahl der Kongresse eine recht umfangreiche gewesen ist.

Max May, Heidelberg.

# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Bericht der Allgemeinen Gewerbeschule Basel, 1900/1901.** Basel, 1901. Birkhäuser & Dubi. 36 S.

**Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken 1899 und 1900.** Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement. Aarau, 1901. H. R. Sauerländer & Cie. 144 S.

**Cahn, Julius.** Der Rappenmünzbund. Eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des Rheinthales. Heidelberg, 1901. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 218 S.

**Das freie Wort.** Frankfurter Halbmonatsschrift für Fortschritt auf allen Gebieten des geistigen Lebens. Herausgeber Carl Saenger. I. Jahrgang. Nr. 1. Vierteljährlich 2 Mark.

**Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz** im Jahre 1899. Schweizerische Statistik, 127. Lieferung. Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departementes des Innern. Bern, 1901. Schmid & Francke. 32 S. 4°.

**Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in den Kleider- und Wäschekonfektionen.** Herausgegeben vom k. und k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, 1901. Alfred Hölder. 121 S.

**Ekonomisk Tidskrift.** Utgifven af *David Davidson*. 1901. 2.—5. Heft. Stockholm. Hugo Gerber.

**Fellmeth, A.** Grundzüge der Finanzwissenschaft. (Dr. jur. Hubertis' Moderne kaufmännische Bibliothek.) Leipzig. 121 S.

**Friedländer, Benedikt.** Die vier Hauptrichtungen der modernen socialen Bewegung. Marxistische Socialdemokratie, Anarchismus, G. Dührings socialitäres System, Henry Georges Neophysiokratie. I. Teil: Marxismus und Anarchismus. Berlin, 1901. Calvary & Cie. 220 S.

**Frey, Dr. phil., Gustav Adolf.** Die Wasserfallenbahn. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. Zweite Auflage. Solothurn, A. Lüthy. 105 S. 4°.

**Hugo, C.** Die deutsche Städteverwaltung. Ihre Aufgaben auf den Gebieten der Volkshygiene, des Städtebaues und des Wohnungswesens. Stuttgart, 1901. J. H. W. Dietz' Nachfolger. 512 S.

**Jahresbericht des schweizerischen Lithographenbundes** für 1900, erstattet vom Centralvorstand Basel. Basel, 1901. Buchdruckerei des schweizerischen Typographenbundes. 29 S.

**Labor, Dr., Chr.** Das Land ohne Armut. Einfachste und sicherste Lösung der Arbeiterfrage. Leipzig, 1901. Edmund Demme. 73 S.

**Lengner, Dr., A.** Der Wechsel in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Eine Einführung in die Kredit- und Geldmarktverhältnisse. Frankfurt a. M. Verlags-Institut für Socialwissenschaften, Dr. Ed. Schnapper. 127 S.

**Mitteilungen des schweizerischen Bauernsekretariates.** Nr. 10. Dritter Jahresbericht des leitenden Ausschusses des Schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Bauernsekretariates. 1900. Bern, 1901. K. J. Wyß. 35 S.

**Novicow, J.** Die Föderation Europas. Berlin-Bern, 1901. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. 738 S.

**Prinzing, Dr., Fr.** Die Witwen- und Waisenpensionen in einer Anzahl deutscher Verwaltungen und Fabriken. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Socialwissenschaften. IV. Band. 4. und 5 Heft.

**Rauchberg, Prof. Dr., Heinrich.** Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. Berlin, 1901. Carl Heymann. 422 S.

**Roth, Pater, M.** Welche Erfolge hat die Arbeit an der verwahrlosten Jugend bisher gezeitigt? Ein statistischer Versuch im Auftrage des Verbandes schlesischer evangelischer Rettungshäuser. Hamburg, 1901. Agentur des „Rauhen Hauses". 33 S.

**Schwander, J. G.** Verein schweizerischer Geschäftsreisender. Seine Gründung und Entwicklung und seine Reformbestrebungen auf handelsrechtlichem und wirtschaftlichem Boden, 1878—1900. Biel, 1901. Schweizer & Cie. 53 S. 4°.

**Schweizerische Eisenbahnstatistik** für das Jahr 1899. Band XXVII. Herausgegeben vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Bern, 1901. Buchdruckerei Körber.

**Schweizerischer Typographenbund.** Jahresbericht für das Jahr 1900, erstattet vom Centralkomitee in Bern. Basel, 1901. Typographenbunds-Druckerei. 126 S.

**Seventh Annual Abstract of Labour Statistics** of the United Kingdom 1899—1900. (Board of Trade-Labour Departement.) London, 1901. XV + 232 S.

**Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich.** 1. Heft: Viehversicherungsstatistik. Winterthur, 1901. Geschwister Ziegler. 133 S.

**Staatsrechnung des Kantons Solothurn** vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900.

**Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern.** Jahrgang 1901. 1. Heft. (Nicht offiziell.) Bern, Buchdruckerei Suter & Vierow.

**Westschweizerisches Technikum in Biel.** Programm 1901.

**Zur socialen und wirtschaftlichen Lage der Coiffeurgehülfen in der Schweiz.** Bericht über die Statistik für 1900. Bearbeitet im Auftrage der Centralvorstandschaft von Hans Rauchmayer. Zürich, 1901. Buchdruckerei des schweizerischen Grütlivereins. 35 S.

# Die Trinkergesetzgebung in der Schweiz.

Von L. Frank, Direktor der Irrenanstalt des Kantons Thurgau, Münsterlingen.

Wer sich eingehend mit dem Studium des Alkoholismus befaßt hat, ist sich ohne Zweifel darüber klar geworden, daß dessen Ausdehnung in den meisten Kulturstaaten einen derartig hohen Grad erreicht hat, daß es ihm als eine Pflicht der gesetzgebenden Behörden erscheint, geeignete gesetzliche Maßnahmen zu treffen, um diese die Volksgesundheit und den Nationalwohlstand schwer schädigende Krankheit zu bekämpfen. Diese Maßnahmen müssen, wenn sie nicht gleichsam einer Danaidenarbeit Vorspanndienste leisten sollen, in erster Linie vorbeugender Natur sein. Wem die Bedeutung des medizinischen Lehrsatzes: „Es ist leichter, Krankheiten zu verhüten, als zu heilen", zumal bei dem heutigen Stande unserer ärztlichen Wissenschaft klar geworden ist, der darf auch bei der offen zu Tage liegenden Ursache des vielgestaltigen Krankheitsbildes des Alkoholismus nicht vor den logischen Konsequenzen zurückschrecken. Erst in zweiter Linie können die gesetzlichen Maßnahmen stehen, die darauf gerichtet sind, die durch den Alkoholismus entstandenen Schädigungen, wenn und soweit dies überhaupt noch möglich ist, wieder auszugleichen. Zu diesen Maßnahmen gehört die Trinkergesetzgebung. Meine Aufgabe soll es sein, Ihnen in möglichster Kürze hier darzulegen, was in dieser Hinsicht bisher in der Schweiz geschehen ist. — Da, wie Sie wissen, unsere Kantone in dieser Gesetzgebung autonom sind, so würden Sie bei dem Gedanken, ich wolle Ihnen die Trinkergesetzgebungen der 22 Kantone hier darlegen, ganz umsonst erschrecken.

Die ersten zielbewußten Anfänge einer Bewegung zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Heilung der Trunksucht in der Schweiz

datieren aus den Jahren 1886 und 1887. Als eigentlicher Ausgangspunkt der ganzen Bewegung muß der 1887er internationale Kongreß gegen den Alkoholismus — müssen jene unvergeßlichen Tage im Rathaus zu Zürich — angesehen werden. Eine direkte Folge derselben war die Gründung der Trinkerheilstätte Ellikon und zahlreicher Vereine zur Bekämpfung der Trunksucht und der Trinkunsitten. Nun wurden die ersten wissenschaftlichen Erfahrungen über Trinkerheilung gemacht, auch — trotz großer Kontroversen — das Wagnis überwunden, den Trunksüchtigen sofort — ohne Uebergang — total abstinent zu halten. Schon im Jahre 1891 entschloß sich die Regierung des Kantons St. Gallen zu einer Gesetzgebung für die Versorgung von Trunksüchtigen. Die Ausarbeitung des Gesetzes geschah durch den bekannten Schweizer Arzt Sonderegger und Regierungsrat Dr. Fehr in Verbindung mit Professor Forel, dem wir ja die ganze Bewegung und alle Errungenschaften auf diesem Gebiete in der Schweiz verdanken. Seit dieser Zeit werden innerhalb und außerhalb der Anstalten immer zahlreichere Erfahrungen gemacht. Es zeigte sich, daß wir eine ganze Reihe verschiedener Krankheitsbilder auseinander zu halten haben, daß die verschiedenen Formen ganz verschieden verlaufen. Auch bezüglich der Heilungsaussichten mußten Erfahrungen gemacht werden. Ein neues Gesetz muß, wenn es brauchbar sein soll, die wissenschaftlichen Erfahrungen berücksichtigen, sonst geht es hier erst recht wie auf andern Gebieten, daß Theorie und Praxis an entgegengesetzten Strängen ziehen.

Dem Kanton St. Gallen folgte in jüngster Zeit der Kanton Baselstadt, dessen Gesetz aber gegenüber dem St. Galler eher einen Rückschritt bedeutet, wesentlich in zwei Punkten: das Basler Gesetz läßt nicht, wie das St. Galler, alle Trunksüchtigen versorgen, sondern stipuliert nach Analogie der Entmündigungsgründe bei Trunksucht des § 6 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches: „In einer Trinkerheilanstalt können Kantonsbürger und im Kanton Niedergelassene versorgt werden, welche infolge von Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, oder sich oder ihre Familien der Gefahr des Notstandes aussetzen oder die Sicherheit anderer gefährden oder ein öffentliches Aergernis erregen."

Es würde zu weit führen, sollte ich Ihnen die Kategorien von Trinkern hier schildern, die den Maschen dieser Gesetzgebung entrinnen und besonders mehr private Aergernisse in der Familie als öffentliche erregen.

Während ferner das St. Galler Gesetz noch keine Bestimmungen über die Versorgung der unheilbaren Trinker enthält, so bedeutet der § 8 des Basler Gesetzes eine Verkennung der Trunksucht als einer Krankheit, indem er festsetzt: Widersetzt sich der zu Versorgende der Versorgung in eine Trinkerheilanstalt, oder entzieht er sich vorzeitig der angeordneten Versorgung, oder wird er wegen Zuwiderhandlung der Ordnung der Anstalt aus derselben ausgewiesen, so kann er auf Antrag des Polizeidepartements auf die Dauer der angeordneten Versorgung — in der Regel ein Jahr — in einer Arbeits- oder Besserungsanstalt untergebracht werden.

Auch in andern Punkten zeigt das Basler Gesetz, daß es den Trunksüchtigen mehr als Corrigenden, denn als Kranken ansieht. Die Ausführung des Gesetzes steht auch dem Polizeidepartement zu. Der dritte Kanton, der sich noch eine Trinkgesetzgebung zur Aufgabe gestellt hat, ist der Kanton Thurgau, in dem ich lebe. Dank ihrer Einsicht in diese Materie, hat unsere Regierung sich die bisher gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiete zu nutze gemacht. Um Ihnen die Fortschritte in der Frage der Trinkergesetzgebung kurz markieren zu können, möchte ich den thurgauischen Gesetzentwurf, wie er eben unserer gesetzgebenden Behörde vorliegt, mit dem St. Galler Gesetze vergleichen.

Auch der thurgauische Entwurf will, wie das St. Galler Gesetz, für alle Trunksüchtigen sorgen und faßt den entsprechenden Paragraphen (§ 1) mit den Worten: Personen, welche sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben — sagt aber nun nicht können, wie das St. Galler Gesetz, sondern sollen versorgt werden und macht von vorneherein eine Trennung zwischen heilbaren und unheilbaren Trinkern, indem es fortfährt: sollen, sofern noch Aussicht auf Heilung vorhanden ist, in einer Trinkerheilanstalt, sofern eine Heilung nicht mehr zu erwarten steht, in einem Asyl für unheilbare Trinker oder in einer Irrenanstalt versorgt werden.

Wenn ich auf den Unterschied zwischen dem „können", das die Versorgungsmöglichkeit und dem „sollen", das die Versorgungspflicht schafft, einen besondern Wert lege, so ist das darin begründet, daß das thurgauische Volk voriges Jahr ein Gesetz angenommen hat, das allen Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und kantonalen Beamten das Halten von Wirtschaften verbietet. Damit wird eine große Zahl bisher mächtiger Alkoholinteressenten, denen gerade das Trinkergesetz die Pflicht der Versorgung der Trunksüchtigen auferlegen soll, der

Ausführung des Gesetzes objektiv gegenüber gestellt: ohne Beamtenwirtschaftsverbot ist und bleibt jede Trinkergesetzgebung ein illusorisches Unternehmen.

Die Trennung in heilbare und unheilbare Trinker ist ein großer Fortschritt; sie hat sich als dringend notwendig erwiesen. Ich brauche sie nicht zu motivieren, nachdem dies in so ausgezeichneter Weise auf dem letzten Kongreß in Paris durch Professor Forel geschehen ist. Nur so viel sei ganz allgemein gesagt: die Trinkerheilanstalt muß die unheilbaren Trinker entweder von vorneherein zurückweisen oder wieder entlassen, wenn sie nicht auf Schritt und Tritt in ihren Bestrebungen gehindert sein will durch den überaus ungünstigen Einfluß auf die heilbaren. In der Irrenanstalt sind die unheilbaren Trinker sehr unangenehme Patienten, die fortwährend unzufrieden sind über ihre angeblich ungerechte Einsperrung, bei den Geisteskranken schimpfen, sie benachteiligen meist die andern Patienten der Irrenanstalt, zeigen sich oft renitent, weigern sich, sich zu beschäftigen und suchen jede Gelegenheit zur Entweichung zu benutzen. Die Organisation unserer Irrenanstalt paßt für diese Elemente nicht. In der Freiheit draußen geht es mit ihnen erst recht nicht. Infolge ihrer mangelhaften Hirnanlage, durch die Schwäche ihres Willens, ihrer Intelligenz, durch ihre krankhaften Triebe verfallen sie nach Genuß alkoholischer Getränke immer wieder ihrem frühern Lebenswandel. Das sind meist die Stammgäste in den Korrektionsanstalten, Gefängnissen und Irrenanstalten.

Die rationelle Versorgung dieser Elemente wäre eine längst gelöste Frage, wenn die Strafrechtspflege mehr nach naturwissenschaftlicher Methode ausgeübt würde, als nach der Schablone der Gesetzesparagraphen, ohne jede Individualisierung. Die Einführung von Trinkerasylen könnte gerade in dieser Hinsicht eine neue Aera in der Strafrechtspflege anbahnen helfen. Die Dauer der Versorgung in einer Trinkerheilanstalt ist im thurgauischen Entwurf auf sechs bis zwölf Monate festgesetzt (§ 2) gegenüber neun bis achtzehn Monate im St. Galler Gesetz.

Nur ausnahmsweise kommt es vor, daß ein Trinker vor sechs Monaten ohne Gefahr entlassungsfähig wird. Es ist diese Zeit nahezu von allen schweizerischen wie deutschen Trinkerheilanstalten als minimale Behandlungsdauer angenommen worden. Allerdings sind die Fälle, die eine längere Behandlung nötig haben, keine seltenen, aber eine Behandlung von mehr als einem Jahr Dauer erfordern

doch im ganzen wenig Fälle. Diese müssen in einem Gesetze wohl berücksichtigt werden, aber die Ausnahmen dürfen nicht die Regel ausmachen.

Der thurgauische Entwurf sieht auch keine Verlängerung der Behandlungsfrist bei Rückfälligen vor wie das St. Galler Gesetz und zwar nach der Erwägung, daß es oft nach dem ersten, oft nach dem zweiten oder gar noch häufigern Rückfällen ganz überraschend leicht gelingt, den Patienten durch dauernde Abstinenz zu heilen, ja manchmal so schnell und gründlich, daß eine nochmalige Anstaltsbehandlung gar nicht nötig wurde und zwar meist dann, wenn der Anschluß an einen gutgeleiteten Abstinenzverein möglich war. In solchen Fällen haben gesetzliche Bestimmungen keinen Wert und wir dürfen eben nie vergessen, daß wir es mit Kranken zu thun haben und nicht mit Korrigenden, daß sich Trinkergesetze nach den vorkommenden Krankheitserscheinungen richten müssen und nicht die Kranken nach starren Gesetzesparagraphen behandelt werden können. Das muß der Gesetzgeber einsehen. Er muß sich, wenn er ein brauchbares, humanes Gesetz schaffen will, von der Ansicht emanzipieren, der Trinker sei ein Lump, ein ehrloser Mensch. So wenig es in der medizinischen Wissenschaft starre Gesetzesparagraphen für die Behandlung eines Typhuskranken geben kann, ebenso wenig ist es möglich, die richtige individualisierende Behandlung eines jeden Trinkers — auch in großen Zügen nicht — gesetzlich festzulegen.

Solche gesetzlich festgelegte Fristverlängerungen haben von vorneherein den Beigeschmack der Strafe und Strafe ist nicht die Behandlung eines armen, bedauernswerten Kranken. Der § 3 unterscheidet in beiden Gesetzen einen freiwilligen Eintritt in eine Trinkerheilanstal auf Grund eigener Entschließung des zu Versorgenden, einen unfreiwilligen (Zwangsversorgung) auf Grund eines Beschlusses der zuständigen Behörde.

Hierin — in der Schaffung der gesetzlichen Möglichkeit der Zwangsversorgung — ich hebe es gleich hier der Wichtigkeit halber ganz besonders hervor, ohne vorherige Stellung unter Vormundschaft — liegt der Kardinalpunkt dieses, wie eines jeden rationellen Trinkergesetzes.

Ich durfte es füglich unterlassen, in dieser Versammlung die Notwendigkeit zu begründen, warum ein Trinker in einer Spezialanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder in einem Trinkerasyl behandelt werden soll. Aber doch nicht ganz überflüssig mag es für

einen Teil der verehrten Anwesenden sein, wenn ich ihnen in aller Kürze die Gründe für eine Spezialgesetzgebung für die Zwangsversorgung der Trinker darlege.

Kein Sachverständiger wird darüber im Zweifel sein, daß die Trunksucht, der chronische Alkoholismus, eine Psychose ist. Und trotzdem können und dürfen wir die Trunksüchtigen nicht nach den gleichen gesetzlichen Vorschriften wie die Geisteskranken im gewöhnlichen Sinne versorgen. Zwei Gründe fordern diese besondere Maßnahme. Erstens ist es die Auffassung des Publikums, besonders der Behörden, der administrativen wie der gerichtlichen, die einen an chronischem Alkoholismus leidenden Menschen nicht als geisteskrank anerkennen, ihn nicht so behandeln und ihn auch nicht so behandelt wissen wollen. Die Ursache dieses Verhaltens liegt in dem intermittierenden Verlauf der Krankheit, deren Steigerungen mit der jeweiligen Intoxikation einhergehen, während dem Laien die feinern psychischen und physischen Störungen, die aber auch in den Besserungszuständen fortbestehen, entgehen. So entsteht ein rascher Wechsel zwischen vollständiger oder verminderter Zurechnungs- und Handlungsfähigkeit einerseits und der totalen Zurechnungs- und Handlungsunfähigkeit anderseits. Und gerade dieser rasche Wechsel involviert zugleich den zweiten Grund für die Spezialgesetzgebung. Nach kurzer Zeit totaler Enthaltsamkeit sind diese Patienten in der Regel, wenn keine tiefergehende Geistesstörung vorliegt, wieder dispositionsfähig — nur noch eine Willensschwäche gegenüber der Enthaltung des Genusses alkoholischer Getränke ist das Residuum psychischer Anomalie. Die Erstellung einer Vormundschaft des Staates mit der Ausschreibung im Amtsblatt, die von allen Bürgern als eine Art Schande empfunden wird, ist in der Regel ganz überflüssig, ja fügt dem Kranken großes Unrecht zu und vor allem ist diese Maßregel eine so tiefgreifende und weitgehende, daß man sich lange scheut, sie anzuwenden: so lange, bis meist die Zeit zum Retten, was zu retten ist, vorüber ist. Bei der durchaus unsichern rechtlichen Auffassung des chronischen Alkoholismus als Krankheit, bei der Rücksicht auf die unzweckmäßige Behandlung dieser Kranken in der Irrenanstalt anderseits, werden die Alkoholkranken in der Regel nicht bis zur definitiven Heilung in den Irrenanstalten zurückbehalten und die meisten Trinkerheilanstalten können bisher nur ganz freiwillig Eintretende aufnehmen. Wenn man nicht fürderhin will, daß die Mehrzahl der Trinker zugrunde geht, daß sie infolge ihrer Krankheit ihre

Familien ökonomisch und moralisch schwer schädigen und ruinieren und schließlich mit diesen den Gemeinden zur Last fallen, so muß die Gesetzgebung helfend eingreifen und Trinkerheilanstalten das Recht der Detention gewähren — das ist der gerade und einzig gangbare Weg — dem Vormund erst das Recht der Bestimmung des Wohnsitzes zu übertragen, d. h. den Aufenthalt in einer Trinkerheilanstalt zu dekretieren, ist ein Umweg und dazu meist erst ein schadenstiftender. Oder ist es wirklich eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, wenn man den noch Heilbaren innerhalb bestimmter Zeit in einer Anstalt heilt und eine Garantie der persönlichen Freiheit, wenn man zuwartet, bis der Kranke erst geistig, moralisch und ökonomisch total zerrüttet ist, so daß er verkannt, mit Schimpf und Schande ins Arbeitshaus oder Zeit seines Lebens in die Irrenanstalt gesperrt werden muß; dann, wenn er mehr Tier als Mensch oder gar, wie nicht selten, zum schweren Verbrecher geworden ist?

Gehen wir zu dem im Entwurf festgesetzten Verfahren, zur Einleitung der Versorgung über, so stipuliert der § 4, wie im St. Galler Gesetz, zunächst die Notwendigkeit eines amtsärztlichen Zeugnisses. Ob das gerade ein amtsärztliches sein muß, bei der leicht zu stellenden Diagnose und aus andern Gründen, möchte ich hier nicht erörtern, da solche Requisiten doch überall von der Landesgesetzgebung abhängig sind. Im fernern wird ein Ausweis darüber verlangt, daß eine amtliche Verwarnung vor der Zwangsversorgung stattgefunden hat und ohne dauernden Erfolg geblieben ist.

Diese Bestimmung enthält das St. Galler Gesetz nicht. Nach meiner Ansicht bedeutet sie einen Fortschritt und zwar schon dadurch, daß das Verfahren rücksichtsvoll wird — und Rücksicht hat man einem Kranken gegenüber, weniger einem Verbrecher gegenüber, zu nehmen. Ein Fortschritt ist diese Bestimmung in anbetracht schon der jetzigen und der immer mehr zunehmenden Verbreitung der Abstinenzvereine in der Schweiz. Da sie nur selten in den größern Ortschaften fehlen, läßt sich erwarten, daß mancher Trinker lieber sein Heil in einem solchen Verein sucht, als daß er es länger darauf ankommen läßt, zwangsweise in eine Anstalt versetzt zu werden — vorausgesetzt, wenn er nicht schon zu krank, zu willensschwach geworden ist.

Die Verwarnung muß schriftlich oder mündlich protokolliert sein und geht aus von der Vormundschafts-, Armen- oder Polizeibehörde. Die Zwangsversorgung geschieht durch das Waisenamt des

Wohnortes des Patienten, sowohl von amtswegen als auch auf Antrag einer andern Behörde, wie Armen- oder Gerichtsbehörde, Regierungsrates oder eines Verwandten.

Sind die Requisiten für die Zwangsversorgung vorhanden, hat das Waisenamt (im Kanton Thurgau die Gemeindebehörde) diese beschlossen, so ist die Bestätigung dieses Beschlusses auf Grund der Akten durch das Sanitätsdepartement nachzusuchen.

Sehr wichtig ist im weitern der Passus, der ein Rekursrecht gegenüber einem die Zwangsversorgung ablehnenden Beschluß der Waisenbehörde bei der Regierung festsetzt.

Dieses Verfahren weicht von dem des St. Galler Gesetzes ab: dort ist der waisenamtliche Beschluß dem Trinker — als dem Kranken — durch die Polizeibehörde zur Verantwortung mitzuteilen und bedarf in allen Fällen zur Vollziehung der Bestätigung der Gesamtregierung. Die Vorteile eines kürzeren Verfahrens vermag der am besten zu ermessen, der die Trinker kennt. Dem Trinker den Beschluß zur Verantwortung mitzuteilen, heißt die Gelegenheit zu Skandalen, Brutalitäten und Exzessen, eventuell zur Flucht des Patienten bieten. Wie unschuldig und wie mäßig jeder Trinker nach seiner kranken Auffassung ist, wie ihm jede Einsicht in seinen Zustand abgeht, das hören wir täglich. Und was steht der armen Frau und ihren Kindern nach jahrelanger Mißhandlung und Duldung nun erst noch alles bevor, bis die Akten von Instanz zu Instanz geschickt worden sind, bis endlich der Vollziehungsbeschluß erfolgt!

Die Kosten der Versorgung trägt der Versorgte, im Falle, daß er arm ist, die Gemeinde. Der Staat leistet aus dem Alkoholzehntel bei mindestens sechsmonatlicher Versorgung Beiträge für den Patienten, sowie zur Unterstützung der Familie, wenn sie sich durch die Trunksucht des Familienvorstandes in einer Notlage befindet. Ferner bestimmt der § 10 die Berichterstattungspflicht der Anstalt einen Monat vor Ablauf der Behandlungsfrist an die Versorgungsbehörde; bei noch nicht völliger Heilung kann die Behandlungsdauer auf zwölf Monate verlängert werden.

War die Entlassung eine definitive, so hat für jede neue Versorgung das gleiche Verfahren wie für die erstmalige stattzufinden. Von der größten Wichtigkeit ist im thurgauischen Entwurf die geschickte juristische Fassung des die Vormundschaft behandelnden Paragraphen, die der allein richtigen Erkenntnis des geistigen Zustandes

des Trinkers entspricht, obwohl auch schon im St. Galler Gesetz die Bevormundung zur Versorgung nicht nötig ist. Im thurgauischen Entwurf lautet der betreffende Paragraph: „Durch die Versorgung in einer Trinkeranstalt oder in einem Trinkerasyl wird die persönliche Handlungsfähigkeit in der Regel nur so weit beschränkt, als der Zweck der Versorgung es erheischt. Erscheint die Anordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Vormundschaft als notwendig, so kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches in Anwendung.

Damit habe ich in Kürze die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für die Versorgung von Trunksüchtigen, wie sie in der Schweiz teils schon in Kraft bestehen, teils projektiert sind, wiedergegeben und so kurz als möglich motiviert. Kann der Trinker nicht mehr anders als durch das Eingreifen der Behörden seiner Heilung entgegengeführt werden, so sind nach den in der Schweiz bisher gewonnenen Erfahrungen damit die einzig richtigen und zum Ziele führenden Wege gekennzeichnet. Die für eine Trinkergesetzgebung wichtigsten Punkte möchte ich in die folgenden Postulate zusammenfassen, die auch die Versammlung schweizerischer Irrenärzte zu den ihrigen gemacht hat:

1. Trinker sind Kranke und keine Corrigenden; deshalb sollen
2. die Trinkergesetze keinen polizeilichen Charakter haben und deren Ausführung, respektive die letzte Entscheidung der Sanitäts- und nicht der Polizeibehörde überwiesen werden.
3. Es ist eine Trennung von heilbaren und unheilbaren Trinkern anzustreben und diese in getrennten Anstalten (Heilanstalten und Asylen) zu behandeln.
4. Unheilbare Trinker sind Kranke und gehören nicht in Zwangsarbeitsanstalten.
5. Es ist zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Eintritt in die Trinkerheilanstalt zu unterscheiden.
6. Der Zwangsversorgung soll eine Verwarnung vorangehen — weil oft Heilung durch daraufhin erfolgenden Anschluß an einen Abstinenzverein erfolgen kann.
7. Zur Zwangsaufnahme in eine Trinkerheilanstalt ist ein ärztliches Zeugnis nötig, das aber kein amtsärztliches zu sein braucht.
8. Das Antragsrecht zur Versorgung stehe den Verwandten, dem Vormund, den Gemeinde-, Armen-, Bezirks-, Gerichts- und Regierungsbehörden zu.

9. Das Verfahren sei einfach ohne zu viele Instanzen und vermeide unnötige Kosten; es muß dabei mit Maßregeln verbunden sein, die vor Mißbrauch schützen.
10. Vollzugsbehörde sei eine administrative Behörde.
11. Der Beschluß dieser Behörde ist vor dem Vollzug durch eine Aufsichtsbehörde, Sanitäts-, nicht Polizeibehörde (Regierungsdepartement) zu bestätigen; der Entscheid soll möglichst rasch erfolgen können, um Gefahren zu meiden.
12. Bei verweigerter Versorgung durch das Waisenamt sei der Rekurs an eine höhere Administrativbehörde (z. B. die Regierung) zulässig.
13. Die Behandlungsdauern betrage 6—18 Monate.
14. Die Kosten des Verfahrens wie der Behandlung sind nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Vermögenslage des Patienten ganz oder teilweise aus dem Alkoholzehntel zu decken.

    Ist die Notlage des Familienvaters durch die Trunksucht desselben verursacht, so sollte die Familie aus dem Alkoholzehntel so unterstützt werden, daß die Behandlungsdauer nicht von der Notlage der Familie abhängig ist.
15. Die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt beschränkt in der Regel die persönliche Handlungsfähigkeit nur so weit als es der Zweck der Versorgung erheischt; nur ausnahmsweise wird sich die Errichtung der Vormundschaft des Staates als notwendig erweisen.
16. Trinkerheilanstalten sollen keine Staatsanstalten sein, sondern gemeinnützige, vom Staate beaufsichtigte und unterstützte Privatanstalten; hierdurch allein werden dauernd die tauglichen Anstaltsvorsteher gefunden und der unbedingt nötige Kontakt mit den Abstinenzvereinen erreicht und erhalten werden. Hiervon allein werden die Erfolge abhängen. Die Gründung einer Trinkerheilanstalt ohne Verbindung mit gut geleiteten Abstinenzvereinen ist eine nutzlose Geldausgabe.
17. Asyle für unheilbare Trinker müssen nach dem ihnen zu gebenden Charakter staatliche Anstalten sein. Ihre Schaffung sollte zunächst durch interkantonale Vereinbarungen angestrebt werden. Sie sind ähnlich wie koloniale Irrenanstalten einzurichten und zu betreiben. Sie werden eine Wohlthat für die menschliche Gesellschaft sein.

# Schärfere Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte an Kindern.

## Referat, gehalten an der zweiten Generalversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine.

Von Helene von Mülinen, Bern.

Wenn es ein Verbrechen giebt, das uns Frauen aufs tiefste empört und gegen das wir uns ganz instinktiv wenden, so sind es die Sittlichkeitsdelikte an Kindern. Ich brauche dies hier wohl nicht lange auseinanderzusetzen; denn welche Frau unter uns empfindet nicht Abscheu davor, welcher Mutter Herz zittert nicht beim Gedanken daran, so ein armes, kleines Kind wehrlos in den Händen eines Wüstlings und Unmenschen zu wissen, wo auch im wenigst schlimmen Fall seine kindliche Unbefangenheit auf immer zerstört, sein Phantasieleben vergiftet, seine Sinne bleibend entweder zur Lust oder zum Abscheu gereizt worden sind und jede normale, physische und seelische Entwicklung damit vernichtet ist, das läßt unsere Frauenherzen wahrhaft in Leid erbeben, selbst wenn wir keine Gelegenheit gehabt hätten, ein von einem solchen Unhold mißhandeltes Kinderkörperchen zu sehen. Laut und dringend fragen wir, angesichts der sich schreckhaft mehrenden Fälle solcher Art, was der Staat da an Hülfe und Abwehr leistet? Ich greife nur zwei Beispiele aus einer ganzen Sammlung von solchen heraus:

1. Assisen in Delsberg. Sitzung vom 24. Oktober 1900. „Bei geschlossenen Thüren wird eine Anklage wegen Sittlichkeitsvergehens verhandelt, gegen Emil Schläppi, geb. 1856, in Tramelan. Der seit seinem 25. Lebensjahre wegen Diebstahls, Vagantität 2c. im ganzen 37 Mal vorbestrafte, zuletzt von den Assisen in Thun 1898 wegen Unsittlichkeiten mit Kindern zu $1\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurteilte Angeklagte ließ sich am 9. September 1900 bei Tramelan gegenüber einem $5\frac{1}{2}$jährigen Kinde die gleiche Handlung zu Schulden kommen. Er hatte das Mädchen zu sich gelockt und

bei Seite geführt, wurde aber von des Weges daherkommenden Männern auf der That ertappt und auf den Polizeiposten verbracht. Das Mädchen hat keinerlei körperlichen Schaden davon getragen. Schläppi wird des Beischlafversuchs mit einem Kinde unter 12 Jahren schuldig erklärt. Das Urteil lautet auf 2½ Jahre Zuchthaus und den Staatskosten."

2. Assisen in Burgdorf. Sitzung vom 16. Januar 1900. „Bei geschlossenen Thüren gelangte eine gegen den 1831 geborenen, ledigen Weber Andreas Hug in Sumiswald, gerichtete Anklage, betreffend unsittliche Handlungen an mehreren minderjährigen Mädchen im Alter von 2—12 Jahren zur Beurteilung. Der Beklagte, ein etwas schwerhöriger, geistig beschränkter Mensch von kretinenhafter Körperbeschaffenheit, legte in der Hauptsache ein Geständnis ab. Die Geschworenen sprachen ihn schuldig, billigten ihm aber mildernde Umstände zu. Die Frage, ob eine verminderte Unzurechnungsfähigkeit des Hug anzunehmen sei, wurde bejaht, sodaß im Strafmaß wesentlich herabgegangen werden konnte. Das Urteil lautete auf sechs Monate Korrektionshaus, zweijährige Einstellung im Aktivbürgerrecht und den Prozeßkosten."

Dies sind nur zwei Beispiele unter vielen. Und nicht nach bernischem Recht allein wird so wenig gestraft, es ist im großen und ganzen — mit geringen Abweichungen von Kanton zu Kanton — überhaupt so.

Wir Frauen sind da alle einer Meinung: Die Strafe ist nicht adäquat und wir können uns nicht damit zufrieden geben. Wir können es um so weniger, als daneben Diebstahl ungleich schärfer bestraft wird, als ob Raub an leblosen Dingen irgend welchen Vergleich aushielte mit der Verwüstung einer Kinderseele. Nur ein Beispiel wie Raub an Eigentum bestraft wird:

Assisen in Burgdorf. Sitzung vom 22. Januar 1900. „Zu verantworten hatte sich der 22jährige Fabrikarbeiter Fritz Schertenleib in Wiedlisbach. Er veranlaßte am 15. Oktober 1900 den Mechaniker Alfred Begert, der sich auf dem Heimweg befand, mittelst Anwendung von Gewalt und Drohungen, ihm einen Beitrag von 5 Fr. zu verabreichen. Das Urteil — schuldig — lautete auf acht Monate Korrektionshaus, zwei Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und den Prozeßkosten."

Fünf Franken, in einem Raufhandel abgenommen, mit acht Monaten Korrektionshaus bestraft, — schweres Sittlichkeitsdelikt an

mehreren kleinen Kindern — vor denselben Assisen — mit sechs Monaten Korrektionshaus! Und wenn ein Schläppi seine Strafzeit zum zweitenmal und ein Hug die seine verbüßt haben, werden sie herauskommen und können von vorne anfangen. Nach kurzem werden sie auch in den bürgerlichen Ehren wieder hergestellt sein, ihr Stimmrecht ausüben und die Gesetze des Landes machen helfen. Unsere Frauen und Mütter dürfen nichts zu den Gesetzen sagen, aber solche Unholde dürfen es, selbst wenn sie geistig beschränkt und von kretinenhafter Körperbeschaffenheit sind.

Können wir Frauen solches länger ertragen? Wollen wir es ertragen? und dazu schweigen? immer schweigen? Oder geht es die besser situierten Frauen, die Zeit und Geld haben, ihre Kinder zu hüten, oder hüten zu lassen, nichts an? Ist es uns gleichgültig, weil meist nur die Kinder der Armen solchen Gefahren ausgesetzt sind? Haben wir keine Verantwortung für diese Kinder der hülflosen Frauen des Volkes? Ich meinte, wir Gebildete seien dazu da, um für sie einzustehen.

Nun mögen sie wohl denken, das künftige, schweizerische Strafrecht werde uns da Abhülfe bringen. Aber auch was dort vorgesehen wurde, ist noch durchaus ungenügend und schützt unsere Kinder nicht, wie wir sie geschützt wissen wollen.

Geehrte Frauen! Es giebt aber eben eine große Schwierigkeit, welche der richtigen Bestrafung und Verhütung solcher Verbrechen im Wege steht und diese Schwierigkeit liegt, eigentümlich genug, in der Grenze des Schutzalters. Sie alle wissen, wie in den meisten unserer Kantone der Kampf um das Schutzalter immer wieder entbrennt. Frauen und Philantrophen thun jederzeit ihr möglichstes, um das Schutzalter hinaufzurücken und man betrachtet es als großen Fortschritt, wenn es gelingt, die Grenze um ein bis zwei Jahre hinaufzusetzen. Wir Berner z. B. sind stolz auf unsere 16 Jahre. Im November 1897 und Mai 1898 haben nun, zufolge der Initiative des bernischen Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit und des bernischen Zweiges der Freundinnen junger Mädchen, 733 Frauenvereine mit 45,922 Mitgliedern eine Petition an das schweizerische Justizdepartement gerichtet, mit der Bitte, das Schutzalter sogar auf 18 Jahre zu erhöhen. Wir wissen nun freilich nur zu gut, daß unsere jungen Mädchen des Schutzes bis dahin bedürfen und möchten sie noch lieber bis zur Mündigkeit vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und ihres oft unglaublichen Leichtsinns behütet wissen; denn selbst

mit 18 Jahren sind sie sehr oft nicht fähig, die lebenslangen Folgen ihres Thuns zu ermessen. Aber das Heraufrücken des Schutzalters schließt eine Gefahr in sich, die seine wohlthätigen Wirkungen großenteils paralysiert. Wenn die Strafgesetze für Vergehen an kleinen Kindern dem Princip nach dieselben sind, wie für Halb- und Fasterwachsene, so wird die einfache Folge sein, daß die Gesetze höchst milde und lax ausfallen. Es empört die Männer, zu denken, daß ein Mann, dem ein halbwüchsiges oder bald erwachsenes Mädchen vielleicht nur wenig Widerstand leistete, hart bestraft werden solle und sie reden immer viel davon, daß die jungen Mädchen selbst gern gewollt hätten und eigentlich die Männer die Verführten seien. Wenn nun das Vergehen an kleinen Kindern und dasjenige an halb- oder fast erwachsenen Mädchen, infolge des erhöhten Schutzalters unter die gleichen Gesetzesparagraphen fällt und dieselben oder fast dieselben Normen hat, so werden die Gesetze eben stets, was man nennt „milde" ausfallen und das Verbrechen an kleinen Kindern wird mit geringen Strafen abgethan werden. Je höher das Schutzalter, desto weniger starken Schutz für das kleine, das ganz wehrlose Kind.

Ich möchte Ihnen deshalb den Vorschlag machen, unsern Gesetzgebern die Bitte auszusprechen, daß ein neuer Weg, ein anderer Modus in der Gestaltung dieser Strafgesetze als Princip zur Anwendung komme. Anstatt einer zweifachen Abstufung — unter und über dem Schutzalter — eine dreifache Abstufung:

Kindesalter bis zu 10 oder 12 Jahren;
Entwicklungsalter von 10 oder 12 bis zu 16 Jahren und
Jugend von 16 Jahren bis zur Mündigkeit.

Dieser dreifachen Abstufung würde eine dreifache Anpassung der Strafgesetze entsprechen. Delikte an kleinen Kindern würden als schwere Verbrechen, solche an größeren Kindern einfach als Verbrechen und die an bald Mündigen (Fälle von Anwendung von Gewalt natürlich ausgenommen) als Vergehen betrachtet und demgemäß bestraft werden.

Es ist auch gar nicht dasselbe, ob ein Sittlichkeitsdelikt an einem z. B. drei- bis vierjährigen Kind, oder an einem 14—15jährigen begangen wird —, sogar die psychische Voraussetzung dafür ist eine ganz andere und es ist höchst unnatürlich, sie unter dieselbe Norm zu stellen.

Mit einer dreifachen Abstufung fielen aber eine ganze Reihe von Schwierigkeiten, die der Handhabung der Strafgesetze überhaupt im Wege stehen, von selbst dahin. Es wäre damit die Möglichkeit gegeben, Verbrechen an den ganz Wehrlosen wirklich richtig zu taxieren und der Streit, ob und wie viel das Kind selbst Schuld hat und teilweise auch der um sein Alter, wäre damit zu Ende. Mit nicht zu bestreitendem Rechte dürfte man dann schonungslose Anwendung strenger Maßregeln verlangen; denn entweder sind solche Verbrecher Psychopathen, Kranke, und dann muß man sie, als gemeingefährlich, bleibend d. h. bis zu sicherer Heilung, in einer Pflegeanstalt internieren und so die Jugend vor ihnen schützen; oder es sind Unmenschen, die man in staatlichen Strafanstalten unschädlich machen und dort zu bessern suchen muß.

Es wäre mit dieser dreifachen Abstufung aber auch die Möglichkeit gegeben, die uns bisher immer fehlte, einen gewissen Schutz bis zur Mündigkeit auszudehnen und damit die Unreifen und Unerfahrenen besser zu behüten als bisher und ich glaube, daß, wer irgend an der Jugend arbeitet, sich genugsam davon überzeugt hat, wie wünschbar dies ist.

Ich habe diesen meinen Vorschlag einer dreifachen statt einer zweifachen Abstufung mit einigen unserer namhaftesten Juristen besprochen und bei ihnen Rat darüber eingeholt, ob der Vorschlag überhaupt lebensfähig sei und durchführbar wäre und zu meiner Freude haben sie denselben begrüßt und einer Prüfung wert befunden. In liebenswürdigster Weise hat einer unserer tüchtigsten Juristen sich auf meine Bitte hin anheischig gemacht, den Gedanken juridisch auszuarbeiten und uns somit zu helfen, ihn unseren gesetzgebenden Behörden vorzulegen. Er hat zu diesem Zwecke vorläufig ein Memorandum verfaßt, das als juridische Basis dieses Vorschlages dienen kann.

Heute nun möchte ich die geehrten Frauen Delegierten bitten, darüber abzustimmen, ob sie meinen Antrag: „Schärfere und besonders auch richtigere Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte an Kindern, unter Voraussetzung einer dreifachen Altersstufe bis zur Mündigkeit, anzustreben — ob sie diesen Antrag ihren Vereinen zur Prüfung empfehlen wollen, so daß an unserer nächsten Generalversammlung eine positiv formulierte Petition an unsere gesetzgebenden Behörden zur Abstimmung gebracht werden kann.

# Der Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches in seiner Bedeutung für Handel und Industrie.[1]

Von Professor Dr. M. Gmür, Bern.

(Schluß).

IV. Eine originelle und für bäuerliche wie gewerbliche Kreise berechnete Einrichtung ist die in Art. 365 ff. normierte Gemeinderschaft unter Verwandten. Diese lassen ein Vermögen ungeteilt fortbestehen oder legen ein solches zusammen. Man denke da besonders an den Fall, daß der Inhaber eines Geschäftes mit Hinterlassung mehrerer Kinder stirbt; eine sofortige Liquidation wäre eventuell höchst unvorteilhaft; die Konstituierung einer Handelsgesellschaft ist nicht immer möglich. Die in solchen Fällen oft vorkommende Gründung einer Familienaktiengesellschaft erscheint nur als plumper Notbehelf, während die Gemeinderschaft, die Weiterführung des Geschäftes auf „gemeinsamen Gedeih oder Verderb" eine Rechtsform ist, die der Familie auf den Leib geschnitten zu sein scheint und sich zweifelsohne auch leicht einlebt.

V. Das in Art. 388 ff. vorgesehene Institut der Familienvormundschaft ist sozusagen ausschließlich dazu bestimmt, einem Bedürfnis kaufmännischer und industrieller Kreise zu genügen. Nicht selten kommt es vor, daß ein Kaufmann unter Vormundschaft fällt, z. B. wegen Geisteskrankheit. Scheinen da seine Interessen, seine Berufs- und Geschäftsgeheimnisse nicht besser gewahrt, wenn ein Familienrat für die Fortführung sorgt, als die hierzu schlecht geeignete staatliche Vormundschaftsbehörde, welche keinen andern Ausweg kennt, als mit eventuell großem Verlust zu liquidieren? Ebenso denkt mancher Geschäftsmann mit Sorge an die Möglichkeit, unter Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes wegsterben zu müssen; die Existenz des Familienrates wird ihn vor der Furcht

[1]) Vortrag gehalten an der Hauptversammlung des bernischen Vereins für Handel und Industrie vom 5. Mai 1901.

beruhigen, daß dann die Vormundschaftsbehörde mit ungeschickter und wenig diskreter Hand sich in die Verhältnisse einmische.

VI. Wie das Erbrecht im einzelnen gestaltet ist, davon kann hier nicht näher die Rede sein; jedenfalls wird gegenüber der merkwürdigen Verquickung von Güterrecht und Erbrecht, wie sie das heutige Berner-Recht zeigt, eine klare und konsequente Ordnung Platz greifen. Nur eine Hauptfrage muß kurz gestreift werden, nämlich die, ob der Erblasser über sein Vermögen frei von Todeswegen verfügen könne und in welchem Maße. Die Rechte bäuerlicher Landschaften sind geneigt, die Verfügungen möglichst zu beschränken, weil dort das Vermögen regelmäßig in altangestammtem Familiengut besteht. In städtischen und industriellen Gegenden hat sich dagegen immer mehr der Wunsch nach Ausdehnung der Verfügungsfreiheit geltend gemacht; denn je häufiger der Fall vorkommt, daß sich der Mann sein Vermögen selbst „macht", daß er es seiner Thätigkeit und nicht erbsweisem Zufall verdankt, desto mehr findet man es auch angebracht, ihm die Berechtigung zu freier Disposition zu überlassen, wenigstens wenn keine Nachkommen da sind. Ist letzteres der Fall, so soll auch nach dem Entwurf nur bis zu einem Viertel verfügt werden können, sind Eltern die nächsten Erben, bis zur Hälfte. Im bernischen Civilgesetzbuch besteht gegenüber Kindern Freiheit bis auf ein Drittel, die Eltern haben gar keinen Pflichtteil. Der größere Schutz, den der Entwurf Kindern wie Eltern angedeihen läßt, entspricht seiner Tendenz, bei aller Betonung der individuellen Freiheit doch die Familie möglichst zu stärken, was ihm schwerlich zum Vorwurf gereichen wird.

VII. Von Interesse ist die Frage, ob auch dem überlebenden Ehegatten ein Erbrecht zu geben sei. Die welschen Rechte belassen ihm ein solches erst hinter allen Verwandten, während wir es natürlich finden, daß ein Ehegatte dem andern wie im Leben so auch im Tode unter den Nächsten stehen soll. Bern geht so weit, die gesamte Erbschaft auf den überlebenden Teil übergehen zu lassen; sind keine Nachkommen da, so ist dies gegenüber den Verwandten des Verstorbenen zu hart; sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so ist der Nachlaß in den Händen des überlebenden Ehegatten diesen verfangen und seine Verfügungsfreiheit gehemmt, oft ein schwerer Nachteil, wenn das Ehevermögen in einem Unternehmen angelegt ist. Vom Standpunkt des Handels aus wäre es vielleicht am vorteilhaftesten, man würde dem überlebenden Teil eine bestimmte Quote

des Nachlasses, z. B. ein Viertel, zu freiem Eigentum zuweisen; wenn dennoch der Entwurf in Art. 489 dem neben Nachkommen erbenden Gatten die Hälfte der Erbschaft zur Nutznießung bestimmt, so entspricht dies dem Bestreben, die Substanz des Nachlasses in allen Fällen den Kindern unverkürzt zu gewährleisten und gleichzeitig dem überlebenden Teil einen möglichst hohen Genuß an der Erbschaft zu sichern. Eine ältere Witwe ist regelmäßig besser versorgt mit der Nutznießung zur Hälfte, als mit einem Viertel zu Eigentum. Sind keine Descendenten da, so wird der überlebende Ehegatte so gestellt, daß er mindestens den Zinsgenuß am ganzen Vermögen des Verstorbenen erhält.

VIII. Wohl eine der wichtigsten und dankbarsten unter den Materien, welche durch das eidgenössische Civilgesetzbuch zu ordnen sind, ist das Hypothekarwesen. Nicht nur ist da die Aufgabe zu lösen, die unendlich mannigfaltigen kantonalen Formen unter einen Hut zu bringen, so daß der Uebergang zu den neuen Instituten ohne allzugroße Friktion erfolgt, nein, man verlangt hier wie in keinem andern Gebiet auch einen praktischen Fortschritt über den bisherigen Zustand hinaus. An die kantonale Gesetzgebung ist immer und immer wieder die Anforderung zur Verbesserung des Hypothekarwesens vom Volke gestellt worden. Oft hat sie versucht, diesen Anforderungen zu entsprechen, manchmal in ungeschickter und verderblicher Weise, z. B. durch künstliche Normierung des Maximalzinsfußes oder durch Zulassung der Ueberbelastung. Oft sind auch in den Kantonen originelle Reformen getroffen worden, die alle Aufmerksamkeit verdienen. Aber auch die besten Formen nützen dem geldsuchenden Publikum wenig, weil in der Regel der Markt zu klein ist, so daß eine Zinsfußerniedrigung oder Kapitalflut nur langsam bis zu ihm dringt. Die Kapitalisten hinwiederum hätten oft an und für sich Lust, ihr Geld mit grundpfändlicher Sicherheit anzulegen, aber sie wollen ein verkehrsfähiges Papier, das sie leicht wieder absetzen können, und eine derartige Form fehlt meistenorts. Außerhalb des Wohnsitzkantons sein Geld anzulegen, scheut man sich in der Regel, weil die Bestimmungen über den Wert und Umfang des Pfandes, die Rechte des Gläubigers bei Verkauf und Konkurs ꝛc. von Kanton zu Kanton andere sind.

Ist einmal das Hypothekenwesen in der ganzen Schweiz einheitlich geordnet, so werden viele dieser Bedenken ohne weiteres wegfallen und der wirtschaftliche Fortschritt wird um so größer sein,

als der Entwurf die Doppelaufgabe jeder richtigen Hypothekargesetzgebung glücklich löst, einerseits dem Bodenbesitzer, dem Bauern, billiges Geld zu verschaffen, den Bodenkredit zu mobilisieren, ohne dabei der Ueberschuldung Vorschub zu leisten, anderseits für den Verkehr, für den Kapitalisten Grundpfandformen aufzustellen, die als Wertpapiere behandelt werden können und eine sichere und angenehme Geldanlage bieten.

Welche Grundpfandarten sollen im eidgenössischen Rechte vertreten sein? Einige Kantone begnügen sich mit einer Hauptform, so Zürich mit dem Schuldbrief und Bern mit der Pfandobligation; andere Kantone haben eine Menge von Spezialarten und Nuancierungen für besondere Bedürfnisse. Der Entwurf konnte selbstverständlich nicht alle vorhandenen Formen berücksichtigen und es scheint auch, daß sich alle Bedürfnisse mit den drei Arten, die er aufstellt, befriedigen lassen.

Die erste Form, die Pfandverschreibung (Art. 813 ff.), soll die gleiche Funktion haben, wie z. B. der bernische Schadlosbrief; das Unterpfand kann auch für eine künftige oder unbestimmte Forderung bestellt werden, namentlich zur Sicherstellung oder Bürgschaftsleistung. Durch den Schuldbrief (Art. 826 ff.) wird eine persönliche Forderung, die für den Verkehr bestimmt ist, grundpfändlich sichergestellt, wie bei der Pfandobligation; der Schuldbrief wird namentlich zur Anwendung kommen für zweite Hypotheken, wo nicht nur der Wert des Unterpfandes, sondern auch die Kreditwürdigkeit des Schuldners eine Rolle spielt. Die dritte Hauptform des Entwurfes ist die Gült (Art. 830 ff.).

a) Die Gült bedarf näherer Besprechung, da sie im Kanton Bern nur dem Namen, nicht dem Wesen nach bekannt ist. Das Eigentümliche an ihr ist, daß sie losgelöst von jeder persönlichen Forderung besteht, die Schuld ruht einfach auf dem Grundstück; Schuldner ist der jeweilige Eigentümer. Die Gülten sollen dem Gläubiger unbedingte Sicherheit bieten, daher dürfen sie nur bis zu zwei Drittel des Bodenschatzungswertes, vermehrt um die Hälfte des Schatzungswertes der Bauten, errichtet werden und die Kantone sollen für ihren Wert haftbar sein. Der Gültgläubiger kann in der Regel nicht kündigen, der Eigentümer des Unterpfandes nur alle zehn Jahre. Diese Eigenschaften machen die Gült zu einem negotiablen Wertpapier bester Sorte, umsomehr, als sie auf den Inhaber gestellt sein kann; letzteres ist übrigens auch beim Schuld-

brief möglich, der überhaupt weit praktischer und verkehrsfähiger gestaltet ist, als sein Bruder heutigen Datums. Die erhöhte Sicherheit und Annehmlichkeit für den Kapitalisten wird unbedingt die Folge haben, daß hinwiederum auch der Bodeneigentümer sich besser stellt und Geld zu günstigern Bedingungen erhält, so daß beiden geholfen ist.

b) Zur Erreichung des letztbezeichneten Zweckes sind übrigens noch einige besondere Institute vorgesehen, welche namentlich die Vertreter des Bankwesens begrüßen dürfen, da sie Ansätze, welche in der Praxis bereits vorhanden sind, zur Entfaltung bringen; als derartige Institute sind (nach Art. 854 ff.) zu nennen: Anleihen durch Ausgabe von Obligationen unter Pfandsetzung der grundpfändlich gesicherten Forderungen der Ausgabestelle; Ausgabe von Schuld- und Gültbriefen in Serien, wodurch namentlich die Banken unter eigner Haftung dem Gläubiger den oft mühsamen direkten Verkehr mit dem Schuldner abnehmen; endlich das besonders in Norddeutschland für die Grundeigentümer sehr wohlthätig wirkende Institut der Pfandbriefanstalten, deren Pfandbriefe den Gläubigern ein Pfandrecht an den der Anstalt gehörenden Grundpfandtiteln gewähren (Art. 902 ff.).

c) Vertreter des Baugewerbes wie der Geldinstitute mag es interessieren, daß der Entwurf in Art. 823 ff. einem ebenso billigen als schwer zu befriedigenden Postulat gerecht zu werden sucht, nämlich dem Schutze der Unternehmer mit Einschluß der Bauhandwerker, selbst wenn letztere als Unterakkordanten beteiligt sind. Sie sollen ein gesetzliches Pfandrecht haben, das eventuell stärker ist, als ein vorgehendes Pfandrecht, durch welches das Grundstück überlastet wurde.

d) Als Unterlage des Hypothekarwesens, wie des gesamten Sachenrechts ist die Einrichtung eines Grundbuches vorgesehen (Art. 984 ff.), in welches alle Rechte an einem Grundstück eingetragen werden müssen; wohl kennt der Kanton Bern ein sogenanntes Grundbuch, aber nicht die moderne Form dieses Institutes, welche das sogenannte Grundbuchprincip verkörpert. Dieses Grundbuchprincip besteht darin, daß das Grundbuch nicht bloß ein Hülfsmittel, ein Protokoll sein soll, sondern daß alle dinglichen Rechte, wie Eigentum, Dienstbarkeiten, Pfandrechte erst durch den Eintrag entstehen; was nicht eingetragen ist, kann gegen gutgläubige Dritte nicht geltend gemacht werden. Das Grundbuch giebt demnach un-

zweifelhafte Auskunft über die Rechtsverhältnisse einer Liegenschaft; wer im guten Glauben auf den Eintrag erwirbt, wird geschützt.

Diese Grundbuchordnung hat sich in denjenigen Staaten und Kantonen, wo sie gilt, als überaus wohlthätig für das Liegenschaftswesen bewährt; durch sie erst ist es möglich, alle Streitigkeiten über den Minderwert verkaufter Grundstücke, Scheinkäufe, verheimlichte Belastungen u. s. w. zu beseitigen; das gesamte Sachenrecht bekommt eine klare und gesunde Farbe. Speziell ist das Grundbuch vorteilhaft für die praktische Ausgestaltung des Hypothekenwesens; während heute meistenorts nur dann eine zweite Hypothek errichtet werden darf, wenn bereits eine erste besteht, ist nunmehr jede Hypothek auf ihre sogenannte Pfandstelle beschränkt (Art. 804 ff.), demnach können Grundpfandrechte im zweiten oder beliebigen Rang errichtet werden, so bald ein bestimmter Betrag als Vorgang vorbehalten wird; diese leer gelassene Stelle giebt die Möglichkeit, später nach Belieben auf sie eine Hypothek zu legen. Ferner soll bei Tilgung einer vorgehenden Hypothek kein Nachrücken der nachgehenden stattfinden. Durch diese Vorschriften wird gesetzlich festgelegt, was die Verkehrspraxis schon lange angestrebt aber oft im Kampfe mit doktrinärer Schulweisheit nicht erreicht hat.

IX. Häufig ist es schon vorgekommen, daß ein Kaufmann in momentaner Geldverlegenheit der Bank seine Vorräte und Warenlager zu Pfand setzen wollte, aber das Recht bot ihm keine Mittel, dies ohne Aufsehen und Störung seines Geschäftsbetriebes zu thun; deshalb mußte man sich mit einer erkünstelten Anwendung des Faustpfandes behelfen. Nach Art. 884 ff. wird nun die Fahrnisverschreibung durch Eintrag in das öffentliche Pfandprotokoll möglich ein, ohne daß die Pfandsache aus dem Besitze des Schuldners weggenommen werden muß. Gegen Mißbrauch schützt die Publizität und die Bestimmung, daß dieses Fahrnispfand dem Grund- und dem Faustpfand nachgehe.

X., XI., XII. Eine Kodifikation des Civilrechtes muß auch das Obligationenrecht umfassen. Da wir dieses bereits eidgenössisch geregelt haben, so hat der Vorentwurf sich begnügt, es in den Titelvorschriften anzufügen. Immerhin herrscht nicht etwa die Meinung, das gegenwärtige Obligationenrecht solle sans façon weiterbestehen; vielmehr ist es nötig, eine übereinstimmende Terminologie für das ganze Gesetzbuch herzustellen; ferner will man sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, auch eine materielle Revision vorzunehmen;

diese wird nicht allzuschwer sein, da die Praxis genugsam gezeigt hat, wo Lücken oder verfehlte Bestimmungen vorhanden sind. Als unpraktisch und unklar gehalten kann namentlich der Abschnitt über die Folgen der Nichterfüllung (Art. 110—125 O.-R.) bezeichnet werden; die Regelung des Kaufes ist auch verschiedener Verbesserungen fähig; der Titel über den Dienstvertrag bedarf sehr der Ergänzung, namentlich der Berücksichtigung der Lehrlings- und Lohnarbeiterverhältnisse.

Ergänzt werden soll ferner das Recht der Wertpapiere, namentlich das Checkrecht; übrigens beabsichtigt man, einzelne Materien, die noch im Fluße des Werdens begriffen sind, wie das Recht der Wertpapiere und der Aktiengesellschaften nicht in das Civilgesetzbuch aufzunehmen; es ist dies Spezialrecht, das besser durch leicht abänderbare Spezialgesetze normiert wird, als durch den Kodex, der eines festen und für die Dauer berechneten Gefüges bedarf.

XIII. Das vom Entwurf in Art. 699 ff. geordnete Quellenrecht beschlägt ein Gebiet, wo schon oft die Grundeigentümer als Quellenbesitzer mit den Industriellen als Wasserwerkseigentümer zusammengestoßen sind. Die Praxis der letzten Jahrzehnte hat sich dabei auf einen Boden gestellt, welcher der Auffassung der Industrie nicht entsprach; vielmehr wurde bei der Kollision der Interessen das Bedürfnis der größern Orte nach Trinkwasser höher gewürdigt. Die Industrie hat sich hiermit abgefunden und sie kann vom Entwurf nicht die Rückkehr zu den veralteten Anschauungen erwarten. Dagegen ist hervorzuheben, daß keineswegs das Quelleneigentum als starres und egoistisches Recht gestaltet ist, sondern vielmehr beschränkt durch nachbarliche und wirtschaftliche Rücksichten. So kann eventuell ein Quelleneigentümer gezwungen werden, Nachbarn das Benutzungsrecht oder einen Notbrunnen einzuräumen; Quellen und Bäche dürfen expropriiert werden, wenn sie ihrem Eigentümer von relativ geringem Nutzen sind, während der Expropriant sich ausweist, daß er sie zu wirtschaftlich weit höhern Interessen verwenden werde; manchem Industriellen wird man hierdurch den unnützen Kampf gegen schädliche Vorurteile oder kleinliche Chikane ersparen.

XIV. Während in Art. 699 ff. die Rechtsverhältnisse von privaten Quellen und Bächen geordnet werden, regeln Art. 922 ff. die Benutzung der öffentlichen Gewässer. Die Nutzbarmachung unserer Wasserläufe hat sich in neuester Zeit gewaltig entwickelt und es ist dringend nötig, daß die Gesetzgebung dieser Entwicklung folgt.

Die Industrie hat es schon oft bitter empfinden müssen, daß nicht nur moderne kantonale Normen fehlten, sondern auch die Kantone für sich in der Sache gar nicht zu einem befriedigenden Resultat gelangen können; denn gewöhnlich gehören unsere Flüsse nicht nur einem, sondern mehreren Kantonen an, so daß es zur Vermeidung unlöslicher Konflikte unbedingt nötig ist, die Materie unter Bundesrecht und Bundesgewalt zu stellen. Immerhin verbleiben die Kantone im Besitz des Rechtes, die Wasserrechtskonzessionen zu verleihen. Die bei der Verleihung zu befolgenden Principien sind dahin zusammenzufassen, daß die wirtschaftlichen Interessen und noch mehr das allgemeine Wohl maßgebend sein sollen. Kommt das letztere in Frage, so kann das Expropriationsrecht erteilt werden; den Kantonen bleibt es überlassen, ein solches auch Unternehmungen von bloß privatem Interesse zu geben.

XV. In ähnlichem Sinne wie über die Wasserrechte sind vom Entwurf Vorschriften über die Bergwerke aufgestellt (Art. 944 ff.). Wir finden neben dem Vorbehalt der staatlichen Hoheit auch hier einerseits eine aufmunternde Begünstigung der Unternehmer durch Zuerkennung des Zwangsenteignungsrechtes, sofern die Expropriation wirtschaftlich rationell erscheint, anderseits intensiven Schutz der Arbeiter und Anstößer, welche einen technisch vollkommenen Betrieb und die Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln verlangen können. — Der Bergbau spielt zwar in unserem Land noch eine relativ bescheidene Rolle, aber seine wirtschaftliche Bedeutung kann sich heben. Sowohl das Recht des Bergbaues wie das Wasserrecht ist noch nicht zu vollständiger Entfaltung gelangt, sondern in der Entwicklung begriffen; wenn dennoch der Gesetzgeber diese Materien kodifizieren will, um ihnen feste Grundlagen zu schaffen, so darf dies als eine spezielle Aufmerksamkeit für Gewerbe und Industrie betrachtet werden.

So viel über den Inhalt des im Wurfe liegenden eidgenössischen Civilrechtes. Insoweit dasselbe Handel und Verkehr speziell anbetrifft, überlasse ich Ihnen das Urteil über seinen Wert. Ich zweifle dabei nicht, daß jeder von Ihnen bereit ist, persönliche Interessen und Wünsche zum Opfer zu bringen, sofern er nur überzeugt ist, daß das neue Recht dem ganzen Volke frommt.

Rechtfertigt es sich aber vom allgemeinen Standpunkte aus, die bestehenden kantonalen Civilrechte mit den Bestimmungen des Entwurfes zu vertauschen? Manches Institut des

kantonalen Rechtes hat er nicht berücksichtigt und manche althergebrachte Formen müssen weichen. Allein auf diese Besonderheiten des kantonalen Rechtes werden Sie wohl meist ohne Schmerz verzichten; speziell der Berner wird keinen Grund haben, dem Verschwinden seines aus dem Jahre 1824 stammenden Civilgesetzbuches eine Thräne nachzuweinen; denn dasselbe ist absolut nicht mehr auf der Höhe der modernen Anforderungen, zerrissen und geflickt und keineswegs althergebrachtes Recht verkörpernd; vielmehr hat man es seinerzeit zum großen Teil dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch abgeschrieben.

Ist es aber vielleicht beim Entwurf in ähnlicher Weise der Fall, daß er nur eine mehr oder weniger geschickte Kopie einer ausländischen Kodifikation, z. B. des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches darstellt, oder in erheblichem Umfang aus dem Quell der römischen Jurisprudenz schöpft, so daß mit ihm Rechtssätze eingeführt werden, die der Rechtsanschauung unseres Volkes fremd sind und dieselbe bedrücken? Mit nichten; das ist gerade eine der gewinnendsten Seiten des Entwurfes: er darf als eine Blüte unserer Eigenart, als eine Frucht unseres einheimischen Rechtes bezeichnet werden. Nicht in dem Sinne, daß er einseitig ein vorhandenes kantonales Privatrecht, z. B. das zürcherische, zu Grunde legte; aber er enthält das richtige Mittel aus der Summe unserer kantonalen Rechte, er schließt verständig an die besten derselben an; er bildet zugleich die einzelnen Institutionen weiter und trägt auch der Zukunft Rechnung. Keinenfalls geht er von der naiven Anschauung aus, daß das Gesetz alles bis ins kleinste Detail reglieren könne; vieles wird dem freien Ermessen des Richters überlassen. Die zukünftige Entwicklung ist dadurch aus starren Banden befreit; die Billigkeit wird triumphieren und der Richter eine würdigere Stellung erhalten, die auch seine Qualität steigern mag, wo dieselbe heute noch mangelhaft ist; denn auch der Richter wächst mit seiner höhern Aufgabe.

Der Entwurf enthält viele Institutionen, die zur Kräftigung des Bauernstandes dienen sollen; Sie werden aber auch anerkennen müssen, daß er die Verhältnisse des Gewerbes und der Industrie zu ordnen und zu heben sucht. Er ist von socialem Hauche durchweht und bestrebt sich, dem Schwachen zu helfen; dabei geht er jedoch nicht über die Schranken der bürgerlichen Rechtsauffassung hinaus und gewährt unbewährten Theorien keinen Spielraum. So erfüllt er die schwierigste Aufgabe, die der Gesetzgeber zu bewältigen hat,

nämlich die, eine glückliche Harmonie der Interessen herzustellen.

Und noch ein weiterer schwerwiegender Vorzug des Entwurfes in inhaltlicher Beziehung: er ist aus einem Guß, nicht ein zusammengesetztes Stückwerk. Die meisten Kodifikationen leiden an dem Uebelstand, daß sie infolge der ungeheuren Arbeit, die sie erfordern, durch Kommissionen redigiert worden sind, von denen das eine Mitglied diesen, das andere jenen Teil zur Bearbeitung übernahm; diese Arbeitsteilung hat oft schwere Nachteile im Gefolge; die einzelnen Partien fallen ganz ungleichartig aus, sie haben keinen innern Zusammenhang, der gleiche Ausdruck oder Begriff wird bald so und bald anders verwendet und dadurch in der Praxis Unheil gestiftet. Nicht so bei unserem zukünftigen Civilgesetzbuch. Wohl sind viele, die zu seinem Inhalt das ihre redlich beitrugen, Juristen und Laien haben Material gesammelt und geboten. Aber der ganze Stoff ist doch durch einen Kopf gegangen und von einem Geiste beherrscht und ausgemünzt worden. Selten stand wohl jemals so wie hier der rechte Mann am rechten Ort; denn um die ganze ungeheure Fülle zu bewältigen und mit demjenigen Geschick nutzbar zu machen, wie es hier geschah, dazu braucht es eine riesige Arbeitsleistung und eine außergewöhnliche Geisteskraft, wie sie selbst in großen Staaten selten gefunden wird. Wenn der Zufall einem kleinen Volk eine derartige Kraft erwachsen läßt, so würde es in Selbstverblendung handeln, wenn es sie nicht freudig schätzen wollte. Glauben Sie nicht, daß ich damit lediglich eine zufällige Ansicht ausspreche. Wohl alle, die dem Redaktor des Entwurfes und seinem Werke näher stehen, sind derselben Meinung. Es ist nur zu hoffen, daß der reiche Gedankeninhalt des Entwurfes sowie sein einheitlicher Aufbau durch die weitern Beratungen in den Kommissionen und Räten nicht gestört werde. Noch selten hat ein Gesetzentwurf durch lange Behandlung und viele Abänderungen an Wert gewonnen, in der Regel war es umgekehrt.

Aber nicht nur nach dem Inhalt des Entwurfes werden Sie schließlich fragen, sondern auch nach der Form. Und dies mit Recht. Wir huldigen zwar nicht dem Grundsatz, daß „Kleider Leute machen", aber bei einem Gesetzbuch ist die Form und Sprache keineswegs nebensächlich. Fast noch mehr von der Form als vom Inhalt hängt es ab, ob ein Gesetz sich einwurzle, ob es übergehe ins geistige Eigentum des Volkes, wie es bei einer Kodifikation unbedingt sein

soll. Der Code civil z. B. ist inhaltlich oft dürftig oder unglücklich, aber seine knappe und gemeinverständliche Sprache haben ihn zu einem volkstümlichen Gesetzbuch gemacht, während umgekehrt das deutsche bürgerliche Gesetzbuch nie populär werden wird. Ein Civilrecht in schwieriger, unklarer Sprache, mit langen Sätzen und gelehrten Wendungen wird nirgends gerne gesehen, am wenigsten bei uns, wo es auch der Laienrichter verstehen und anwenden soll. Nun darf man wohl sagen, daß der Entwurf in formeller Beziehung geradezu glänzend dasteht. Trotz der großen Anzahl von Instituten, die er aufweist und trotz seiner inhaltlichen Fülle enthält er wenig mehr als tausend Paragraphen. Und die einzelnen Paragraphen sind durchwegs kurz und so knapp als möglich gehalten. Alle Untugenden des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, wie weitschweifige Sätze, Verweisungen auf andere Artikel u. s. f. sind sorgfältig vermieden. Der lehrhafte und langweilige trockene Ton, in den die Professoren etwa verfallen, fehlt gänzlich; man hört gleichsam die Stimme des Gesetzes sprechen, oft in einem ehernen Lapidarstil, der sich dem Gedächtnis leicht einprägt. Man kann es den einzelnen Sätzen anmerken, wie sie geschliffen und gefeilt worden sind und wie sie an Präzision gewonnen haben infolge des Bestrebens, den deutschen und den französischen Text in Einklang zu bringen. Einer der berühmtesten deutschen Juristen, Laband, hat sich geradezu dahin ausgedrückt, „es sei schade, daß der Entwurf nicht schon vor Annahme des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches bekannt war, damit man das letztere nach ihm hätte umredigieren können". Ein schmeichelhafteres Urteil über unser künftiges nationales Civilgesetzbuch konnte wohl schwerlich gefällt werden. Die Wertschätzung, welche dasselbe auch im Ausland genießen wird, läßt sogar die namentlich für den Handelsstand nicht uninteressante Perspektive offen, daß sich bei der allmählichen Bildung eines europäischen, beziehungsweise Weltrechtes unser Recht als maßgebendes Vorbild dienen wird, umsomehr, als es germanische und romanische Rechtsanschauungen, deutsche Tiefe und welsche Eleganz glücklich vereinigt.

Wie haben wir uns nach all dem Gesagten dem Entwurfe gegenüber zu verhalten?

Wir dürfen ihm die freudige Achtung entgegenbringen, die gegenüber einem anerkannten Meisterwerk sich geziemt. Dies schließt nicht aus, daß man ihn in seinen Einzelheiten prüft und seine Anregungen und Wünsche an richtiger Stelle laut werden läßt, so lange

es Zeit ist. Wenn es dann aber zum Abschluß, wenn es zum „Klappen" kommt, dann mag jeder die festgegründete Ueberzeugung haben, daß in keinem Kanton ein Privatrecht von dieser Güte besteht und niemand im stande sein wird, etwas besseres zu machen. Mehr kann auch der ärgste Föderalist nicht verlangen und auch er wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß in der Annahme eines derartigen Civilgesetzbuches ein eminenter Gewinn für unser Volk und Land liegen wird. Die materiellen Vorteile des einheitlichen Privatrechts brauche ich Ihnen nicht weiter darzuthun; denn die Angehörigen von Handel und Industrie sind von jeher aus ihren praktischen Bedürfnissen heraus Vorkämpfer der Rechtseinheit gewesen. Aber auch den andern Ständen wird ohne Schwierigkeit klar gemacht werden können, daß ihnen das neue Recht viele Wohlthaten bringt, denen keine neuen Lasten gegenüberstehen.

Jedoch nicht nur die materielle, nein, auch die ideelle Seite darf angetönt werden und zwar namentlich dann, wenn es sich darum handelt, den Entwurf in den breiten Massen des Volkes beliebt zu machen. Der einfache Bürger kann sich schwerlich ein selbstständiges und richtiges Urteil über den Wert eines derartigen Gesetzes bilden, bevor sich dasselbe eingelebt hat. Aber wie im Jahre 1898, als es sich um die Verfassungsrevision handelte, darf wiederum die große Seite der Sache aufgerollt werden. Unser Volk wird es herausfühlen, daß die Einführung der Rechtseinheit keine Parteifrage ist, es weiß, daß die Kantone nicht mehr Kraft genug haben, um die gesetzgeberische Aufgabe zu bewältigen, während das eidgenössische Gesetzeswerk das Bestmögliche bietet. An die Erkenntnis, daß es mit der Zeit der kantonalen Zersplitterung um ist und in der Durchführung der Rechtseinheit ein Gebot der nationalen Notwendigkeit liegt, wird man auch zum zweitenmal nicht vergebens appellieren.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Oesterreich.** Die Regierung hat dem Abgeordnetenhause ein Gesetz betreffend die Vornahme einer Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe vorgelegt, welches folgenden Wortlaut hat: 1. Im Jahre 1901 ist in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern eine Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe vorzunehmen. 2. Diese Zählung hat den Stand der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe an einem bestimmten Tage des Jahres 1901 (Stichtag) zu erfassen; die Festsetzung dieses Tages erfolgt im Verordnungswege. 3. Zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe können die Gemeinden (Gutsgebiete), Handels- und Gewerbekammern, Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften herangezogen werden. 4. Auf Grund der bei der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe erfolgten Angaben darf keine Strafverfolgung wegen Uebertretung von gewerblichen oder Steuervorschriften erfolgen. Für Zwecke der Finanzverwaltung dürfen diese Angaben überhaupt nicht verwendet werden. 5. Auf Vermögens- und Einkommenverhältnisse bezügliche Fragen dürfen anläßlich der Durchführung der Zählung nicht gestellt werden. Die Feststellung der bei der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe zu verwendenden Formularen hat mit Berücksichtigung der vorstehenden Vorschrift im Verordnungswege zu erfolgen. 6. Wer sich der Zählung entzieht oder die auf Grund dieses Gesetzes verlangten Auskünfte zu geben verweigert oder wissentlich wahrheitswidrig abgiebt, ist durch die politische Behörde mit Geldstrafen bis zu 50 Kr., im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu fünf Tagen zu belegen. 7. Die mit Durchführung der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe betrauten Zählkommissäre und Revisoren haben die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzugeloben. Gröbliche Pflichtverletzungen dieser Organe, insbesondere Ueberschreitungen ihrer Befugnisse anläßlich der Durchführung der Zählung sind von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 200 Kr. oder Arrest bis zu acht Tagen zu ahnden.

## Agrarpolitik.

**Schweiz.** Die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, die am 1. und 2. Juni in Biglen (Emmenthal) tagte, beschäftigte sich unter anderm mit der Frage betreffend Wünschbarkeit eines eidgenössischen Gesetzes über das Hausierwesen und den unlautern Wettbewerb. Wie der „Zürcher Bauer" mitteilt, sollen die Beratungen ergeben haben: „1. Daß man fast allgemein das Hausierwesen, mit wenigen Ausnahmen, für entbehrlich hält; 2. daß es für die ländliche Bevölkerung unleugbare Nachteile hat, die insbesondere darin bestehen, daß geringwertige Ware vielfach zu teuer bezahlt werden muß, daß oft das Hausieren als Vorwand zum Bettel dient, und daß ausländische, keine Steuer zahlende Händler den inländischen, steuerzahlenden Krämern und Handwerkern Konkurrenz machen; 3. daß endlich die große Mehrheit der Delegierten eine eidgenössische Gesetzgebung über das Hausierwesen und den unlautern Wettbewerb der gesetzlichen Regelung auf kantonalem Boden weitaus vorziehen würde."

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** In einer gemeinsamen Sitzung des erweiterten Centralkomitees des Schweizerischen Grütlivereins und des Parteikomitees der Schweizerischen socialdemokratischen Partei, die am 2. Juni in Zürich abgehalten wurde, wurde ein Statutenentwurf für die neu zu organisierende socialdemokratische Partei der Schweiz festgestellt, dessen Hauptbestimmungen folgende sind:

Die Parteiorganisation wird gebildet: a) aus dem Schweizerischen Grütliverein; b) aus den kantonalen Arbeiterverbänden; c) aus lokalen Arbeiterunionen und einzelnen Vereinen. Der Beitritt ist den Einzelvereinen jedoch nur dann gestattet, wenn entweder keine kantonalen, der Partei angehörenden Organisationen bestehen oder diese keinen Einspruch dagegen erheben. Die unter b und c genannten Verbände treten der Partei nur mit der Gesamtzahl ihrer schweizerischen Mitglieder bei. Die Organe der Partei sind: a) das Parteikomitee und die Geschäftsleitungskommission; b) der Parteitag. Die Geschäftsleitung hat ihren Sitz am Orte des Centralkomitees des Schweizerischen Grütlivereins (Vorort). Sie wird gebildet aus dem jeweiligen engern Grütli-Centralkomitee und sechs vom Vorort auf je drei Jahre zu wählenden Parteigenossen. Sie konstituiert sich selbst. Der Geschäftsleitung kommt namentlich zu: a) die Besorgung des Kassawesens; b) die Einberufung und Vorbereitung der Verhandlungen des Parteikomitees und Parteitages und die Ausführung ihrer Beschlüsse. Dem Parteikomitee gehören an: a) die Geschäftsleitungskommission; b) das erweiterte Centralkomitee des Grütlivereins und dessen Vereinssekretär; c) die Vertreter der kantonalen und lokalen Organisationen. Dieselben wählen auf je 1000 Mitglieder einen Vertreter. Jede kantonale und lokale Organisation hat aber Anspruch auf wenigstens einen Vertreter. Die Wahlart wird von den Organisationen selbst bestimmt; d) die Redakteure der Parteipresse; e) die

socialdemokratischen Mitglieder der Bundesversammlung. Dem Parteikomitee liegt die politische Leitung der socialdemokratischen Partei ob. Der Parteitag tritt jährlich einmal zusammen, in der Regel im Anschlusse an die Delegiertenversammlung des Grütlivereins. Er besteht: a) aus den Mitgliedern des Parteikomitees; b) aus den Delegierten des Grütlivereins; c) aus den Delegierten der kantonalen und lokalen Organisationen. Die letztern wählen auf je 50 Mitglieder einen Delegierten. Der Parteitag entscheidet endgültig über alle politischen Angelegenheiten der Partei. Die der Partei angehörenden lokalen und kantonalen Organisationen verpflichten sich, aus ihrer Kasse Beiträge an die Parteien zu leisten, welche wenigstens 1 Fr. pro 100 Mitglieder betragen müssen. Im übrigen werden die Mittel der Partei auf dem Wege freiwilliger Sammlungen aufgebracht. Ueber die Aufnahme der kantonalen und lokalen Organisationen entscheidet in erster Instanz die Geschäftsleitungskommission, in zweiter Instanz das Parteikomitee. Die Statuten können jederzeit vom Parteitag revidiert werden. Die Statuten treten in Kraft, wenn sie von der Delegierten versammlung des Grütlivereins und vom Parteitag der schweizerischen socialdemokratischen Partei angenommen sind.

# Statistische Notizen.

## Der Schweizerische Gewerbeverein im Jahre 1900.

Derselbe zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1900 132 Sektionen mit einer Gesamtzahl von cirka 25,700 Mitgliedern (1899: 25,500), wovon cirka 23,500 Gewerbetreibende. Diese 132 Sektionen verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 25; Bern 19; St. Gallen und Thurgau je 9; Aargau 6; Luzern und Schwyz je 4; Appenzell, Baselland, Freiburg, Glarus und Solothurn je 3; Baselstadt, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen und Zug je 2; Obwalden, Uri, Waadt und Wallis je 1 Sektion. Einzig in den Kantonen Nidwalden, Genf und Tessin bestehen zur Zeit noch keine direkt zugehörigen Sektionen. 27 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonalem Charakter.

# Der Schweizerische Typographenbund im Jahre 1900.

Dem vor kurzem erschienenen Jahresberichte des Centralkomitees des Schweizerischen Typographenbundes entnehmen wir folgende Daten:

| Sektionen | Zahl der Offizinen im Sektionsgebiet | dem Fabrikgesetz unterstellt | Bundesmitglieder | | Nichtmitglieder | | Druckmaschinen | | | | Setzmaschinen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Setzer | Drucker | Setzer | Drucker | Schnellpressen | Handpressen | Tigelpressen | Schlagpressen | |
| Aarau | 28 | 7 | 77 | 8 | 28 | 5 | 36 | 7 | 20 | — | [1] 1 |
| Baden | 6 | 3 | 15 | 3 | — | 1 | 7 | — | 4 | — | — |
| Basel | 43 | 20 | [2] 184 | 30 | 50 | 6 | 77 | 8 | 46 | — | [1] 2 |
| Bern | 36 | 29 | [3] 276 | 39 | 43 | 6 | 94 | 12 | 39 | — | [4] 7 |
| Biel | 14 | 8 | [5] 46 | 6 | 5 | 3 | 28 | 2 | 16 | — | [6] 5 |
| Burgdorf | 14 | 6 | 22 | 6 | 7 | — | 14 | 4 | 11 | — | [1] 1 |
| Chur | 16 | 10 | 71 | 13 | 8 | — | 29 | 4 | 14 | 2 | [7] 3 |
| Frauenfeld | 15 | 6 | 59 | 9 | 4 | 2 | 24 | 3 | 17 | — | — |
| Glarus | 6 | 3 | 17 | 5 | 1 | — | 9 | — | 5 | 1 | — |
| Interlaken | 8 | 5 | 13 | 2 | 6 | 1 | 8 | — | 5 | 1 | — |
| Langnau | 1 | 1 | [8] 11 | 1 | — | 1 | 3 | — | 2 | — | — |
| Luzern | 35 | 10 | 59 | 10 | 92 | 14 | [9] 35 | 4 | 31 | 1 | — |
| Schaffhausen | 12 | 3 | 22 | 5 | 6 | 1 | 16 | — | 9 | 1 | [1] 1 |
| Sitten | 5 | 2 | 12 | 2 | — | — | 6 | 1 | 4 | — | [1] 1 |
| Solothurn | 16 | 5 | 52 | 9 | 5 | 1 | 25 | 4 | 15 | 1 | [10] 1 |
| St. Gallen | 44 | 28 | 172 | 34 | 12 | 6 | 65 | 12 | 41 | 2 | [11] 2 |
| Thun | 9 | 4 | 20 | 4 | 6 | 2 | 11 | 1 | 6 | — | [1] 1 |
| Winterthur | 21 | 8 | 101 | 13 | 9 | — | 25 | — | 20 | 1 | — |
| Zofingen | 4 | 2 | 15 | 2 | — | — | 8 | — | 3 | — | — |
| Zürich | 65 | 52 | 302 | 41 | 132 | 28 | 110 | 23 | 32 | 2 | [12] 5 |
| Zürichsee | 32 | 12 | 81 | 31 | 25 | 6 | 45 | 5 | 25 | — | [1] 1 |
| Total 1900 | 430 | 224 | 1627 | 273 | 439 | 83 | 675 | 90 | 365 | 12 | 31 |
| 1899 | 413 | 210 | 1561 | 227 | 486 | 100 | 655 | 91 | 343 | 17 | 16 |
| 1898 | 391 | 200 | 1541 | 212 | 505 | 93 | 614 | 87 | 311 | 14 | 12 |
| 1897 | 379 | 186 | 1358 | 205 | 472 | 87 | 600 | 82 | 274 | 17 | 7 |

[1] Linotype. [2] Außerdem 18 Gießer und 1 Stereotypeur. [3] Wovon 3 Maschinensetzer. [4] 3 Thorne und 4 Typograph. [5] Exkl. 12 Mitglieder in Chaux-de-Fonds und eines in Aarburg. [6] Wovon 4 Typograph und 1 Linotyp. [7] 1 Linotyp in Chur und 2 Typograph in Wallenstadt. [8] Ein Bureauangestellter und 1 Stereotypeur. [9] Inklusive 3 Rotationsmaschinen. [10] Thorne. [11] Typograph. [12] 3 Thorne und 2 Typograph.

## Der Schweizerische Lithographenbund im Jahre 1900.

Der Mitgliederbestand des Bundes betrug am 31. Dezember 1900 307, gegen 308 Ende des Jahres 1899. Derselbe verteilt sich folgendermaßen:

| Sektionen | Mitglieder 1900 | Mitglieder 1899 | | |
|---|---|---|---|---|
| Aarau . . . . . | 29 | 19 | Zunahme | 10 |
| Basel . . . . . | 31 | 29 | „ | 2 |
| Bern . . . . . | 56 | 62 | Abnahme | 6 |
| Freiburg . . . . . | 5 | 6 | „ | 1 |
| Lausanne . . . . . | 32 | 22 | Zunahme | 10 |
| Luzern . . . . . | 9 | 6 | „ | 3 |
| Olten-Trimbach . . . | 14 | 11 | „ | 3 |
| St. Gallen . . . . | 36 | 33 | „ | 3 |
| Vevey . . . . . | 9 | 11 | Abnahme | 2 |
| Winterthur . . . . | 24 | 18 | Zunahme | 6 |
| Zürich . . . . . | 62 | 91 | Abnahme | 29 |
| | 307 | 308 | | |

Die dem Bunde angehörenden Mitglieder verteilen sich auf die einzelnen Berufsgruppen wie folgt: Lithographen 86, Steindrucker 197, Lichtdrucker 7, Kupferdrucker 1, Buchbinder 7, Hülfsarbeiter 9.

# Zur Konsumvereinsbewegung in Deutschland.

Von **Johannes Mertig**, Direktor der Handelsschule zu Halle a. S.

Unleugbar unaufhaltsam geht in Deutschland die Entwicklung des Konsumvereinswesens vor sich. Das letztere hat hier eine Bedeutung erlangt, welche in ihrer Wirksamkeit, namentlich hinsichtlich der Bedrohung des Zwischenhandels, mit Riesenschritten sich der englischen Konsumvereinsentwicklung nähert. Die neue Wirtschaftsform mit ihrer den Schwachen in der Gesamtheit stärkenden Eigenart tritt, wie in England, auch in Deutschland einen Siegeszug in das Volkswirtschaftsleben an und die solide, gesunde Basis, auf welcher sie sich aufgebaut hat, die allmähliche Festigung und Erstarkung, mit welcher sie sich durch Sturm- und Drangperioden zu behaupten und geltend zu machen gewußt hat, giebt die unumstößliche Gewähr, daß sie nicht eine vorübergehende Erscheinung, sondern ein sich nur noch nach vorwärts umgestaltender eminent wichtiger Faktor der ganzen Volkswirtschaft ist.

Es sind zu jeder Zeit so manche Für und Wider in Sachen der Berechtigung der Konsumvereinsbewegung vorgebracht worden, aber hier mögen nicht nochmals die theoretischen Erwägungen Platz greifen, sondern die Thatsache der rapiden Vorwärtsentwicklung sei den Zahlen und Thatsachen aus der Praxis der Konsumvereine entnommen. Diese sollen sprechen und zu bedenken geben, welche Schlüsse für die zukünftige Wirtschaftsgestaltung nach dieser Richtung hin zulässig sind, zu welchen Erwartungen und Befürchtungen in wirtschaftlicher Beziehung diese dem Nationalökonomen und Praktiker Anlaß geben.

Wie überall, so beginnt sich auch hier die Zusammenschließung der einzelnen Vereine, welche zum Teil eine ganz erstaunliche Mitgliederzahl besitzen, zu wenigen großen, bestimmten gemeindienlichen Zwecken dienenden Gesellschaften (Gesellschaften der Gesellschaften) zu zeigen und Wunder mit der Macht des Einigkeitsprincips zu vollbringen. Die Akkumulierung der Kaufkraft der kleinen und kleinsten Konsumenten zu einer einzigen großen kapitalkräftigen Konsumtivmacht mit gleichzeitiger Aneignung der Eigenschaft eines kapitalistischen Produktionsgebildes beweist in ihren Erfolgen aufs neue die Berechtigung des neuerdings den wirtschaftlich Schwachen öfter gegebenen Ratschlages, sich zu zweckmäßigen Vereinigungen in dieser oder jener Form zu verbinden.

Die augenscheinlichen Vorteile, die sich bisher, wo immer sich auch solche Zusammenschlüsse in praktischer Weise zum Leben erhoben, stets in mehr oder minder großem Maße, je nachdem die Organisation eine gute oder minder gute war, immer gezeigt haben, zwingen förmlich dazu, daß sich im Wirtschaftsleben der Gegenwart ausgedehnte wirtschaftsmächtige, einem bestimmten Wirtschaftszwecke dienende, von den Einheiten getragene Gesamtorganisationen heranbilden. Die Macht dieser zusammengeschlossenen Einheitlichkeitskörper fordert unbestreitbar und gebieterisch bei den ihr feindlich gegenüberstehenden Wirtschaftsbestrebungen die Schaffung einer gleichen Macht im gleichen Gebilde, um nicht in der Machtlosigkeit der Isolierung erdrückt zu werden. In dem Maße, wie sich kapitalistischen und einheitlichen Wirtschaftszwecken dienende Vereinigungen bildeten, mußten solche gegenströmender Richtung entstehen, die wieder ihrerseits noch fernstehende und bisher unberührte Wirtschaftskreise und Teile der Volkswirtschaft in Mitleidenschaft ziehen, beziehungsweise zu gleichen Maßnahmen zwingen.

Die Kennzeichen des Aufschwunges der Konsumvereinsbewegung liegen hauptsächlich in dem Anwachsen der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Konsumvereine und der Reservefonds der letzteren. Die statistischen Erhebungen sind nach dieser Seite hin allerdings noch unvollkommen, da dieselben nur auf den freiwilligen Mitteilungen berichtender Vereine beruhen, immerhin läßt sich aber aus dem vorhandenen Material das sichere Facit ziehen, daß das von der Konsumvereinsthätigkeit eingenommene Gebiet sich mit überraschender Schnelligkeit immer weiter ausdehnt und immer weitere Kreise der Bevölkerung in seine Interessen zieht. So haben allein die dem

Anwalt des allgemeinen Verbandes über das Jahr 1898 berichtenden Konsumvereine in diesem Jahre 431,439 Mitglieder mit einem Umsatz von rund 109 Millionen Mark, sowie einen Reingewinn von rund 11 Millionen Mark aufzuweisen gehabt. Im ganzen zählte man aber 1373 Konsumvereine.

Heute wird man die Konsumvereine mit vielleicht rund einer Million Mitglieder, einem Umsatz von 250 Millionen Mark und einem Reingewinn von 25 Millionen Mark annehmen können. Das deutsche Reich zählt rund etwa 12 Millionen Haushaltungen. Da nun fast jedes Konsumvereinsmitglied einen eigenen Haushalt besitzen wird, so würde also ungefähr jede zwölfte deutsche Familie einem Konsumverein angehören. Also bald wie in England, wo aber der Umsatz deshalb das Mehrfache des deutschen beträgt, weil der hier bestehende Arbeitslohn ein höherer, als in Deutschland ist, die Konsumtionsfähigkeit also an und für sich größer ist, und weil andererseits die deutschen Konsumvereine ihren Mitgliedern nur eine beschränkte Anzahl Artikel abgeben, während die englischen wohl so ziemlich alles führen, was überhaupt in einem niederen Haushalt gebraucht werden kann.

Eine bemerkenswerte Thatsache ist es, daß sich auch in den Konsumvereinen die Bestrebungen zur Verschmelzung zu größeren zeigen und daß demgemäß bei außerordentlicher Zunahme der Mitgliederzahl im allgemeinen doch eine Verminderung der Vereine im besonderen dabei nebenher geht. Während es am 31. Mai 1897 in Deutschland 1409 Vereine gab, waren es am 31. März 1899 nur noch 1373.

Nach dem Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von dem Anwalt desselben, Dr. Crüger, in anerkennenswert rührigster Weise geleitet, hat May in seiner Abhandlung: „Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" eine Tabelle in der Weise über die Statistik der Konsumvereinsbewegung aufgestellt, daß hier diejenigen Jahre aufgeführt sind, in denen sich die Gesamtzahl der Mitglieder der *berichtenden* Vereine gegen das vorgenannte Jahr verdoppelt hatte. In derselben ist der Entwicklungsgang leicht zu verfolgen. (S. n. S.)

| Rechnungsjahr | Zahl der Genossenschaften, die ihren Abschluß eingeschickt haben | Zahl der Mitglieder | Summe des Verkaufs-Erlöses im Jahre | Geschäftsguthaben der Mitglieder | Reservefonds | Aufgenommene Anleihen | Warenschulden der Genossenschaften | Außenstände bei den Mitgliedern für auf Kredit abgelassene Waren | | Reingewinn | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | Betrag | Zahl der Genossenschaften | absolut | Prozent vom Umsatz | Prozent vom Kapital |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| | | | M. | M. | M. | M. | M. | M. | | M. | % | % |
| 1864 | 38 | 7,709 | 802,767 | 64,299 | 14,736 | 50,853 | 37,908 | 17,250 | 19 | 25,401 | 3,2 | 32,2 |
| 1866 | 46 | 14,083 | 2,479,774 | 140,946 | 18,174 | 153,186 | 88,182 | 27,825 | 14 | 93,810 | 3,8 | 59,0 |
| 1868 | 75 | 33,656 | 6,372,423 | 468,732 | 75,537 | 377,151 | 204,816 | 34,275 | 24 | 277,266 | 4,4 | 51,0 |
| 1871 | 143 | 64,517 | 13,522,974 | 1,589,571 | 221,526 | 806,928 | 628,974 | 97,332 | 51 | 707,661 | 5,2 | 39,1 |
| 1883 | 172 | 110,433 | 32,684,302 | 3,052,519 | 1,477,673 | 3,110,349 | 409,889 | 130,245 | 48 | 2,500,689 | 7,7 | 55,2 |
| 1890 | 263 | 215,420 | 57,043,537 | 4,300,831 | 2,236,555 | 4,105,355 | 755,337 | 207,048 | 66 | 5,078,085 | 8,9 | 77,7 |
| 1898 | 512 | 431,439 | 108,878,635 | 8,934,688 | 4,093,015 | 9,421,182 | 1,517,643 | 576,392 | 208 | 10,813,211 | 9,9 | 82,7 |

Den Ausführungen Mays folgend, hat sich also der Umsatz in den ersten Perioden stärker, in den letzten schwächer vermehrt als die Mitgliederzahl, während sich jedoch das Geschäftsguthaben der Mitglieder, mit Ausnahme der Perioden 1871—1890, stärker vermehrt hat, als diese selbst. Die Reservefonds haben sich in den ersten Perioden stärker, später schwächer vermehrt, als die Mitglieder. Die starke Vermehrung der aufgenommenen Anleihen scheint jedenfalls mit dem zunehmenden Grundbesitzerwerb und der teilweise damit zusammenhängenden Zunahme der Eigenproduktion der Vereine zusammenzuhängen. 215 der berichtenden 512 Vereine hatten Ende 1898 Grundbesitz im Buchwerte von 10,360,434 Mk., der mit 4,945,053 M. = 47,7 % hypothekarisch belastet war. Jedoch ist der wirkliche Wert der Grundstücke infolge von Abschreibungen meist viel höher, als der Buchwert. Von 60 Genossenschaften sind an ihre Mitglieder unkündbare, der Amortisation unterworfene Hausanteile in der Höhe von 985,290 Mark ausgegeben worden.

Von den im Jahre 1898 berichtenden Konsumvereinen betrieben 68 eigene Produktion, darunter 59 eigene Bäckerei. Drei betrieben eigene Schlächterei, einer (Stuttgart) besaß eigene Kelterei, einer ließ Arbeiterhemden anfertigen, ein anderer Blumenstöcke. Die Destillation wurde von zweien betrieben.

Mit dem Anwachsen der Geschäftsguthaben und Reservefonds nimmt nach der Tabelle auch das aufgenommene fremde Kapital ständig zu, dessen Zinsen aus dem Unternehmergewinn der Arbeiterunternehmungen bestritten werden. Letzterer nimmt, wie die letzte Kolonne der Tabelle zeigt, nicht nur positiv, sondern auch relativ stark zu, da sich der Reingewinn in Prozenten vom Umsatz von 3,2 % in 1864 auf 9,9 % in 1898 gehoben, also verdreifacht hat. Andererseits ergiebt sich, den Reingewinn als Unternehmergewinn betrachtet, daß derselbe 1864: 32,2 %, 1898: 82,7 % betrug.

Die im Jahre 1898 an die Genossen als Kapital- und Einkaufsdividende gezahlten 10,304,110 Mk. ergeben also als Verzinsung der angesammelten Geschäftsguthaben der Genossen 114,7 %.

Die Verwaltungskosten haben 1898 6,2 % vom Verkaufserlöse in den eigenen Lagern der Genossenschaften (92,518,319 Mk.) betragen, während der Verkaufserlös der berichtenden Konsumvereine das 7,7fache, in Breslau das 14fache, der Warenbestände am Jahresschluß betrug (11,972,458 Mk.).

Da man immer das Bestreben finden wird, bei der Jahresaufnahme, beziehungsweise Besitzstandaufnahme, möglichst wenig Bestände zu haben, so kann ohne Gefahr eines falschen Schlusses angenommen werden, daß das Lager durchschnittlich etwas größer sein und durchschnittlich im Jahre siebenmal umgesetzt wird.

Das eigene Kapital hat sich nach obiger Tabelle mit 82,7 % verzinst. Auf den einmaligen Warenumsatz würde also ein Nettonutzen von 11,8 % des dazu erforderten eigenen Kapitals entfallen, woraus sich ergiebt, daß die hohe Verzinsung des Anlagekapitals aus dem oftmaligen Umsatz, herbeigeführt durch die Barzahlung, resultiert.

Wie schon gesagt, einzelne Konsumvereine weisen ganz erstaunliche Ziffern in ihrer Mitgliederzahl auf und es ist ganz lehrreich ihre Bedeutung einmal auf Grund ihrer praktischen Geschäftsthätigkeit zu untersuchen.

Zählte doch der Breslauer Konsumverein Ende 1898 67,083 Mitglieder, 58 Genossenschaftslager, 11 Mill. Mk. Umsatz, 1,3 Mill. Mark Reingewinn, 11 % Umsatzdividende, 5 % Kapitalverzinsung, 2 Mill. Mk. Geschäftsguthaben der Mitglieder, ½ Mill. Mk. Reservefonds.

Die Verwaltungskosten, Gehälter, Tantièmen, Verbandsbeiträge, Abschreibungen an Grundstücken und Geschäftseinrichtungen (diese allein 40,000 Mk.) betrugen in demselben Jahre nur 5,0 % vom Umsatz.

Solche Thatsachen rechtfertigen die Aufmerksamkeit, welche der Entwicklung des Konsumvereinswesens beizumessen ist. Groß ist dasselbe auch in Leipzig entwickelt, wo vier große Konsumvereine, nämlich die Konsumvereine Plagwitz, Eutritzsch, Connewitz und Stötteritz eine reiche Thätigkeit entfalten.

An Dividende verteilten dieselben in den letzten fünf Jahren zusammen 2,858,415. 86 Mk., nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| der Konsumverein | Plagwitz | 1,599,442. — Mk. |
| „ „ | Eutritzsch | 558,568. 28 „ |
| „ „ | Connewitz | 407,397. — „ |
| „ „ | Stötteritz | 293,008. 58 „ |
| | Zusammen | 2,858,415. 86 Mk. |

Diese Summen haben also die Konsumvereine zumeist durch Umgehung des Zwischenhandels, durch Wegfall der Reklame- und Reisespesen, ihren Mitgliedern erspart.

Die genannten Leipziger Konsumvereine haben in richtiger Beachtung des wirtschaftlichen Princips eine einheitliche Einkaufsvereinigung organisiert, die es ermöglicht, durch einen gewaltigen Großeinkauf die gebrauchten Waren und Güter zu den allervorteilhaftesten Bedingungen zu beziehen. Sie kaufen ihre Waren nur in großen Posten auf möglichst direktem Wege ein und während der Kleinkaufmann nur wenige, oft nur einzelne oder gar nur angerissene Säcke Waren kauft, beziehen die Konsumvereine ganze Wagenladungen Mehl, Zucker, Salz, Reis, Schmalz und eine Reihe anderer Waren. Natürlich werden auch Spesen gespart, wenn z. B. das Mehl eingekauft, selbst zu Brot verbacken und im Detail verkauft wird, anstatt daß das Brot im Detailhandel von einer Bäckerei genommen und dann verkauft wird. Wird im ersteren Falle das Getreide auch noch vermahlen und dann zu Brot verbacken, so wird selbstverständlich noch ein weiterer Profit entstehen. Dasselbe ist bei den andern Bäckereiprodukten und Fleischwaren der Fall.

Da die Konsumvereine eine feste, organisierte Kundschaft haben, so sind sie hierdurch sowohl im Einkauf wie auch in der Verteilung und Preisstellung der Waren den Kleinkaufleuten ganz bedeutend überlegen.

Namentlich, da sie zumeist gegen bar kaufen, fallen ihnen ganz erhebliche Vorteile und Vergünstigungen zu, die wieder den konsumierenden Mitgliedern zu gute kommen, wenn auch freilich trotz der reichlichsten Barmittel nicht ganz ohne Accepte auszukommen ist, was aber in der Natur der Sache liegt, da der Verkehr mit dem Auslande beim Einkauf von Kaffee, Thee, Rum, Häringen, Südfrüchten u. s. f. nur durch Accepte vermittelt werden kann. In der Regel werden diese vor Empfang der Ware gegen Auslieferung der Papiere gegeben.

Der Plagwitzer Konsumverein zählt rund 26,000 Mitglieder und hat im letzten Jahre 39,483. 91 Mk. Skonto bezogen, woraus also zu entnehmen ist, daß die Waren zum weitaus größten Teile gegen Barzahlung bezogen werden. Zu berücksichtigen ist hier, daß es auf eine ganze Anzahl Waren, wie Getreide, Butter, Eier, Spiritus, auch teilweise Mehl, also Artikel, die recht bedeutend ins Geld laufen, überhaupt keinen Skonto giebt, weil sie nur gegen Kasse gekauft werden. Auf Petroleum wird nur ½ %, auf Zucker nur 1 % Skonto vergütet. Auf andere Kolonialwaren werden, soweit dieselben nicht Netto-Kasseartikel sind, nur 1¼ % Skonto verrechnet.

Die Fleischerei des Connewitzer Konsumvereins reüssierte derart, daß den Mitgliedern 5% Dividende für Fleischwaren gezahlt werden konnten. Für 36,000 Mk. Fleischwaren wurden ohne Dividendenmarken vom Hauptlager verkauft, beziehungsweise versendet, was natürlich den dividendenberechtigten Mitgliedern zu gute gekommen ist.

Es wird allseitig von den betreffenden Lieferanten zugegeben, in den Konsumvereinen gute, stets prompt regulierende Kunden zu besitzen, welchen unbesorgt der größte Kredit eingeräumt wird. Es ist daher kein Wunder, wenn ihre Verbindung sehr gesucht wird und sie mit dem denkmöglichsten Entgegenkommen bedient werden.

Kein Wunder auch, wenn durch die überall möglichen Ersparnisse der Unternehmergewinn steigt und deshalb immer recht ansehnliche Abschreibungen erfolgen konnten, die andererseits wieder die Kreditwürdigkeit der Konsumvereine erhöhen.

Es erfolgten beispielsweise in den letzten Jahren die Abschreibungen bei dem mehrfach oben genannten Plagwitzer Konsumverein wie nachstehend:

| Beim | 1896 | | 1897 | | 1898 | | 1899 | | 1900 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | % | Mk. | % | Mk. | % | Mk. | % | Mk. | % | Mk. |
| Gebäudekonto | 3 | 8,278 | 3 | 9,219 | 5 | 15,566 | 10 | 16,357 | 5 | 13,452 |
| Inventarkonto | 20 | 12,401 | 20 | 13,256 | 20 | 15,398 | 20 | 15,480 | 20 | 27,923 |
| Maschinenkonto | 20 | 12,973 | 20 | 15,086 | 20 | 12,154 | 20 | 10,137 | 20 | 8,109 |
| Pferdekonto | 25 | 3,463 | 25 | 4,271 | 25 | 3,868 | 25 | 4,759 | 25 | 6,700 |
| Pferdegeschirrkonto | 20 | 231 | 20 | 206 | 20 | 1,357 | 20 | 1,713 | 20 | 3,061 |
| Wagenkonto | 20 | 1,393 | 20 | 1,274 | | | | | | |

Außerdem sind von demselben reichliche Rücklagen gemacht worden:

| | | |
|---|---|---|
| Reservefonds | Mk. | 117,274.92 |
| Zuweisung 1900 | „ | 46,893.61 |
| Spezialreservefonds | „ | 70,000.— |
| Zuweisung 1900 | „ | 20,000.— |
| Zusammen | Mk. | 254,168.53 |

was als Reservefonds 16,7% der eingezahlten Geschäftsanteile ausmacht, während derselbe nach gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen nur 10% zu betragen braucht. Also ein beträchtliches Plus, welches die solide Grundlage des Unternehmens erkennen läßt.

Zeigt sich das System der Geschäftsführung der Konsumvereine als ein wohlorganisiertes und gesundes, so ist auch nicht anzuzweifeln, daß es sich auch weiter erhalten und ausbauen wird und in der That sehen wir die Tendenz der Konsumvereinsbewegung sich auch in Deutschland nach der Richtung hin bewegen, überall auch die ureigene Produktion an sich zu reißen, um jede Zwischenspesen und -Gewinne zu ersparen.

Schon gründet man auch hier nach bewährtem englischem Vorbild Großeinkaufsgesellschaften und bald wird sich eine aus dem Kapital der Massen herangebildete kapitalistische Großmacht in die Reihe der einflußreichen volkswirtschaftlichen Faktoren eingliedern, so ihrerseits mit in ganz bedeutendem Grade auf den Entwicklungsgang der gesamten Volkswirtschaft einwirkend.

# Die II. Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine,

abgehalten am 27. April 1901 im Palmensaale zum „Eidg. Kreuz" in Bern.

Bericht von **Cäthy Sturzenegger**, Bern.

---

Eine Generalversammlung schweizerischer „Frauen"! Ganz sonderbar packte mich die bezügliche Publikation. Da gehst du auch hin, sagte ich mir; wenigstens einmal in deinem Leben mußt du „Frauen" konferieren sehen. Wie „Männer" Verhandlungen leiten, das war mir längst bekannt und habe ich auch schon oft über ihre Thesen referiert; den „Frauen" aber stand ich bis jetzt ferne und so war ich doppelt auf alles Kommende gespannt.

Punkt 11 Uhr begann die Versammlung. Sie wurde eröffnet mit dem vielstimmigen feierlichen Gesange:

Ich hab mich ergeben
Mit Herz und mit Hand
Dir, Land voll Lieb und Leben,
Dir, teures Vaterland!

Dann ergriff die Präsidentin des Bundes schweizerischer Frauenvereine, Fräulein Helene v. Mülinen, Bern, das Wort. Mit kräftiger, sympathischer Stimme begrüßte sie die Anwesenden, dankte für ihr zahlreiches, pünktliches Erscheinen aus allen Gauen des Schweizerlandes und sagte u. a.:

„Als wir uns vor beinah Jahresfrist zum erstenmale hier zusammenfanden, da geschah es unsererseits wohl mit der etwas bangen Frage, ob unser Wunsch, die Vereine der Schweizerfrauen in einen **Bund** zu sammeln, auch feste Gestalt annehmen und sich in eine That umsetzen könne, ob unsere Verschiedenartigkeiten in Rasse und Sprache und die Abgeneigtheit, die wir Frauen gegen Neues und Ungewohntes hegen, uns nicht so hindernd in den Weg treten würden,

daß unser Bestreben eben nur ein frommer Wunsch bleiben werde. Daß dem nicht also gewesen, daß ein Kern sich gebildet hat, von dem wir hoffen dürfen, er werde zur köstlichen Frucht ausreifen, und daß dieser Kern aus Frauen der verschiedensten Volksschichten, aus Frauen von Stadt und Land, aus Arbeiterfrauen und aus den Gebildetsten des Volkes besteht, das giebt frohe Gewähr für unser Wachstum, das danken wir Ihnen und Gott.

„Sechsundzwanzig Vereine mit rund 9500 Frauen haben sich bisher zusammengefunden zu gemeinsamem Beraten und Handeln in ernster Zeit, und diese Zahl läßt hoffen auf stete und sichere Zunahme, auf Anschluß mancher Vereine, die jetzt noch zögernd und zuwartend dastehen und nicht wissen, ob sie Zutrauen fassen wollen. Aber wir haben Zutrauen und Hoffnung auf Wachstum. Wir bedürfen dessen, denn wir stehen in werdender, wachsender Zeit, einer Zeit, die unsere ganze Kraft und Einsicht in Anspruch nimmt. Ein neues Recht steht vor uns auf, das unsere alten Rechte umbilden und unsere alten Unrechte abschaffen soll. Das greift tief in unser Leben ein, und wer von uns Frauen denken wollte, das sei nur Männersache und gehe uns Frauen weiter nicht viel an, könnte ein seltsames Erwachen erleben und sich plötzlich vor Thatsachen und Folgen gestellt sehen, an die sie nie gedacht und nie für möglich gehalten hätten. Für ein anderes als die Reue wäre es aber dann zu spät.

„Wenn das Schweizerhaus ein Wohnhaus bleiben soll, so muß die Schweizerfrau an seinem Neubau mithelfen. Sollen alle, Frau und Mann und Kind, sich wohl und heimatlich darin fühlen, so muß die Frau seinen Ausbau und innere Einrichtung mitbestimmen und raten und zeigen, wie es werden müsse. Sie darf nicht etwa nur Blumenvasen hineinstellen, wenn es fertig gebaut sein wird, sondern muß vielmehr vor allem zeigen, wie es werden müsse, damit die Kinder und Schwachen, die Geringen und die sich nicht selber zu helfen wissen, wohl darin seien und zu ihrem Rechte kommen — muß dafür sorgen, wie eben eine Mutter sorgt. Erst dann ist sie die wahre Frau und die ganz ebenbürtige Gefährtin eines braven und edlen Mannes. Und ebenbürtig wollen wir doch sein — das ist ein minder Volk, das minderwertige Frauen hat.

„Daß unsere Schweizerfrauen dies empfinden, daß eine tiefinnere Teilnahme am künftigen Recht bei ihnen stattfindet und sich täglich mehrt und anwächst, wie die Flut steigt — dafür zeugen die vielen

Fragen und Rufe, die im Laufe des Jahres an uns ergangen und in zahlreichen Schreiben vorliegen, die Rufe: Was thun die Frauen beim Werden des künftigen Rechts? Wer vertritt unsere Sache? Wer wird unser Sprecher sein? Wer wird unsere Wünsche vorbringen und unseren Bedürfnissen Geltung verschaffen? Dies zu beraten, den eingebrachten Vorschlägen Klarheit, Bestand und Kraft zu geben, sind wir heute versammelt, dazu fordere ich Sie nun auf, und daß Gutes und Gerechtes dabei entstehe, das walte Gott!"

Die tiefempfundenen Worte verfehlten ihren Eindruck nicht; es schwebte sichtlich ein ernster Geist und ein schaffensfreudiges Wollen über der ganzen Versammlung, welche Stimmung auch den ganzen Tag über anhielt.

Mit imponierender Raschheit kam dann Traktandum um Traktandum zum Vortrage und zur Diskussion, deutsch und französisch in gleicher Geläufigkeit. Die längste Besprechung nahm allerdings das wichtigste Traktandum ein: Die Gestaltung des ehelichen Güterrechtes im künftigen schweizerischen Civilrecht.

Mademoiselle Vidart, Genf, sprach namens der Union des femmes de Genève et de l'Union des femmes de Lausanne; sie entwickelte in ungemein klarer und bündiger Weise die absolute Notwendigkeit festen, energischen Zusammenhaltens und Vorgehens, um in der hochwichtigen Angelegenheit der Gesetzesrevision für die Frauen das zu erreichen, was erreicht werden muß, die Güterunabhängigkeit beziehungsweise die Gütertrennung.

Und in der That, wenn man sich den gegenwärtigen „Gesetzeswirrwarr" in Bezug auf „eheliches Güterrecht" vor Augen führt, wenn man sieht, wie so recht- und schutzlos die Frau in die Gewalt des Mannes gegeben ist, wie unbeschränkt er über ihr Vermögen verfügen kann, wie sie nach Gesetz einfach zu geben hat, ohne genügende Sicherheit und Sicherstellung, ja sogar zusehen muß, wie so oft Gegebenes verprasst, verspielt, verschleudert wird — der Familie, Mutter und Kind entzogen — dann begreift man den Aufschrei der Frauenwelt nach Rechtsschutz, nach Verbesserung, und begreift im fernern auch, daß naturgemäß die Frau nur für Gütertrennung stimmen und einstehen muß.

Dies hat die Versammlung der Schweizerfrauen denn auch begriffen und das Postulat einstimmig in diesem Sinne angenommen. Die „Männer" werden ihnen das nicht verübeln können. Kein rechter Mann hat sich vor den Folgen einer bezüglichen

Gesetzesrevision zu fürchten; im Gegenteil, er wird vom Standpunkte des wohlverstandenen Interesses seiner Familie diesen neuen Zustand geradezu begrüßen müssen.

Nach Abwicklung dieses ersten Haupttraktandums trat namens des Vereins für Frauenbestrebungen in Zürich die Präsidentin desselben, Frau Boos-Jegher, auf, mit der Anregung: Erleichterungen in Vaterschaftsklagen. Es waren hauptsächlich vier Punkte, die sie näher beleuchtete. Auch diese Referentin war Wort für Wort mit ihrem ganzen Herzen dabei: die Sorge um die armen Verführten, abgesehen, wie viel Selbstverschulden dabei, noch viel mehr aber das Mitleid mit den armen „Würmchen", den ewig Verfehmten, die doch so unschuldig an ihrem Erdendasein, rührte instinktiv auch weniger zartbesaitete Zuhörer; es schwebte ein Engel durch den Saal, man spürte es — es war das Mitleid — es lag dasselbe übrigens schon in der Sprache der Rednerin, in dem weichen, formvollendeten Deutsch, in der Art, wie sie die heikelsten Punkte zartestens zu überbrücken und zu berühren verstand.

Man verlangte ins künftige Gesetz aufgenommen:

1. Ausdehnung der Alimentationsklage resp. -pflicht bis zum 16. Jahre;
2. für die Alimentation selbst hat, falls der Vater sich ihr entzieht, sei es durch Auswanderung oder sonstwie, die Familie oder die Gemeinde des Vaters zu sorgen. Für das Kind muß gesorgt werden; entschlägt sich der Vater seinen bezüglichen Verpflichtungen, so kann man deswegen das „arme Ding", das er mit in die Welt gesetzt, doch nicht verhungern lassen und in der Zumutung, der Mutter allein alle Verpflichtungen zuzuschieben, liegt überhaupt weder Moral noch Gerechtigkeit. Gerechte, gesetzliche Normierung ist somit auch hier unerläßlich. Von der Versammlung wurde verlangt, daß im Gesetz außerdem erklärt werde, daß Abmachungen zwischen den Parteien ohne Beistimmung der Vormundschaftsbehörde ungültig seien.
3. Die Vaterschaftsklage soll nur abgewiesen werden können, wenn die Mutter als Prostituierte gelebt hat; die jetzige Fassung, die von „unzüchtigem Lebenswandel" spricht, ist zu vage und führt zu Umgehungen und Ungerechtigkeiten.
4. Das Vormundschaftsrecht der Mutter soll, wenn irgend thunlich, den Vorrang haben und ihr nur entzogen werden können, wenn sie unfähig erscheint, es auszuüben.

Frau Dr. Brunner, Delegierte der Sektion Winterthur, warnte vor allzuraschem Vorgehen; sie meinte, es wären dies der Wünsche zu viel auf einmal. Wenn man den Berg allzuraſch ersteige, könnte man leicht straucheln und fallen.

Uns dünkt, die Rednerin schien vergessen zu haben, daß man das Eisen schmieden muß, so lange es warm ist. Jetzt handelt es sich um die ernsten Vorbereitungsfragen zum neuen eidgenössischen Straf- und Civilgesetzbuche. Hier giebt es kein Zuwarten. Wenn der Bau vollendet, nützen Fundamentierungsanträge nichts mehr. Und übrigens sind die Begehren der Schweizerfrauen noch ganz mäßig. Deutschland hat ungleich schärfere Anwendungen und Schweden geht noch weiter. In Schweden z. B. wird jeder außerhalb der Ehe lebende Vater mit seinem vollen Namen neben Kind und Mutter ins Civilstandsregister eingetragen.

Frau Boos-Jegher replizierte und meinte, es wäre in der That wenig angebracht, für die „armen Väter" mehr Mitleid zu haben, wie für Mutter und Kind.

Ueber das Postulat selbst wurde nicht abgestimmt. Die Delegierten wurden ersucht, bezügliche Propositionen zu Hause ihren Vereinen vorzutragen. Die Antworten hingegen sollen bis zum 15. August 1901 dem Centralbureau des Bundes schweizerischer Frauenvereine schriftlich zugestellt werden.

Hierauf kam in der Nachmittagssitzung das Traktandum: Gemeinsame Eingabe der Waadtländer- und der Genfersektion des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, der Association pour la Protection de l'Enfance à Genève und der Ligue des femmes Suisses contre l'Alcoolisme in Genf zum künftigen schweizerischen Strafrechte zur Verhandlung, betreffend: „Besserer Kinderschutz gegen Mißhandlungen".

Madame Rod-Duclouse trug französisch vor. Man wünschte die Art. 68 und 129 des schweizerischen Strafgesetzes, welche für grobe Vernachlässigung und barbarische Behandlung durch Eltern, Schwieger- und Adoptiveltern, Vormünder, Erzieher 2c. an Kindern, Arbeitern, Lehrlingen, Angestellten, Dienstboten, Schülern u. s. w. Bestrafungen bis zu 10,000 Franken vorsahen, ganz schwere Fälle auch mit Zuchthaus geahndet wissen wollen, in der Weise zu erweitern, daß:

1. Mediziner, Apotheker, Pfarrer, Lehrer, Vorsteherinnen von Kindergärten und Kinderhorten verpflichtet sein sollen, jeden

einzelnen ihnen zur Kenntnis gelangenden Fall gröblicher Vernachlässigung und brutaler Behandlung sofort zur Anzeige zu bringen;

2. daß den Fehlbaren die Kinder, resp. die von ihnen physisch oder moralisch Mißhandelten sofort entzogen und anderswo untergebracht werden müssen;
3. daß Alkoholiker ihre Strafe unter Auferlegung körperlicher Arbeit in Trinkerheilanstalten zu verbüßen hätten.

Diese Resolutionen wurden einstimmig gutgeheißen. Hieran reihten sich zwei Anregungen der Frauenkonferenzen vom „Eidg. Kreuz" in Bern, betreffend:

a) Schärfere Bestrafung der Sittlichkeitsdelikte gegen Kinder und
b) bessere Nachachtung von § 35 der Bundesverfassung betreffend Rößlispiel.

Ueber ersteres Thema referierte Fräulein Helene v. Mülinen; ihre Darlegungen sind im letzten Hefte dieser Zeitschrift in extenso zum Abdruck gelangt. Ueber den Vortrag selbst aber füge ich in ergänzender Weise noch bei, daß derselbe auf die ganze Versammlung gewaltigen Eindruck machte. Gesprochen im Tone innerster Ueberzeugung, übertrug sich diese Stimmung auch auf die lautlos horchende Zuhörerschaft — und in der That, über derart verworrene, konfuse Rechtsbegriffe, nach welchen ein Diebstahl von fünf Franken höher bestraft werden kann, als die Verwüstung mehrerer Kinderseelen — vide Assisen in Burgdorf vom 22. Januar 1900 — kann es nur eine Stimme des Entsetzens und der Empörung geben.

Wir danken der Rednerin für die Aufklärung derartiger Nachtseiten und hoffen, daß ihre Vorschläge betreffend dreifacher Abstufung des sogenannten kindlichen Schutzalters ins neue Gesetzbuch aufgenommen werden möchten. Nach denselben wären also:

1. Delikte gegen Kinder bis zum 10. Altersjahre als schwere Verbrechen,
2. Delikte gegen Kinder vom 10.—16. Jahre als Verbrechen,
3. Delikte gegen Kinder vom 16. Jahre bis zur Mündigkeit als Vergehen

zu bezeichnen und zu bestrafen.

Auch das zweite Referat, das Rößlispiel betreffend, französisch vorgetragen von Madame E. Pieczynska, Bern, fesselte die Aufmerksamkeit von Seite des gesamten Auditoriums.

Von der Thatsache ausgehend:

1. daß das Rößlispiel, so harmlos es auch aussehen mag, dennoch, wie jedes andere „Glücksspiel", von demoralisierender Wirkung ist, der Spielteufel überhaupt stets Spielteufel bleibt, ob er jetzt in dieser oder anderer Gestalt auftrete, immer an die niedrigsten Triebe im Menschen appellierend, immer Leidenschaftlichkeit und Sinnenlust erzeugend und nährend;
2. in Anbetracht auch dessen, daß jeder Spielort, ob derselbe nun Luzern oder Montreux oder Genf heiße, stetsfort ein Publikum leichtester Sorte anzieht und anlockt, welches nie verfehlt, die Umgebung mit zu vergiften und endlich
3. mit Rücksicht auch darauf, daß es für unser Schweizerland eine Schande ist, daß der Spielgelegenheiten wegen die Schweiz ein Eldorado sein soll für die verrufensten, berüchtigtsten Elemente, wünschte die Referentin:

Es seien die Anträge der Herren Nationalräte Hilty und Rossel an die Bundesversammlung, die, wenn auch einmal abgewiesen, dennoch wiederkommen werden, von Seite der gesamten Frauenwelt ganz energisch zu unterstützen.

Mit einem warmen Appell an die Frauen, daß es ihre Pflicht sei, das Schweizerland wie die Schweizerehre hochzuhalten, schloß Rednerin mit dem Wunsche: Nicht Spielsäle, sondern die Naturschönheiten der Schweiz mögen auf die Fremden Anziehungskraft ausüben und sie zu uns heranlocken, zu ihrer geistigen und körperlichen Erhebung und nicht zur Entsittlichung.

Auch diese Anträge wurden erheblich erklärt und warm applaudiert.

Das letzte Traktandum bildete die Anregung der Union des femmes de Genève betreffend die Kommission für die Förderung der Interessen der Frau. Die Aufgaben dieser Kommission, die sich auflöste, wurden dem Bund schweizerischer Frauenvereine überwiesen.[1])

Es folgte noch die Bestellung des Bureaus.

[1]) Da an der Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine auch das weitere Traktandum. Anregung der Union des femmes de Genève betreffend „die Kommission für die Förderung der Interessen der Frau" dahin erledigt worden ist, daß der Bund schweizerischer Frauenvereine zur Erbin auch dieser Mission eingesetzt wurde, so wäre es wohl sehr angezeigt, die Frauen eingehend über Zweck und Ziel, Umfang und Tragweite dieses neuen Arbeitsgebietes aufzuklären.

Es existiert nun ein in meinem Verlage erschienenes Buch, das über all diese Fragen gründlich Aufschluß giebt, betitelt: „Bericht über die Verhandlungen des schweizerischen Kongresses für die Interessen der Frau, abgehalten in Genf 1896", enthaltend folgende Aufsätze:

Eröffnung: M. le Conseiller d'Etat Richard, Genève.

Die Erklärung von Fräulein Helene v. Mülinen, das Amt der Präsidentin des Bundes niederlegen zu wollen, erweckte einen ganzen Sturm von Opposition. Alle Argumente, die dieselbe zur Begründung vorbrachte, prallten an der Anhänglichkeit und Zähigkeit der Delegierten ab; schließlich nahm die Präsidentin die Aufgabe noch einmal auf sich, mit dem Vorbehalt, daß alle schriftlichen Anfragen künftig an die Vicepräsidentin zu richten seien und es ihr überhaupt freigestellt wurde, sich mehr als bisher mit Hülfen zu versehen. Diese Lösung war eine sehr glückliche und erfreute allgemein. Ueberhaupt hatte man den ganzen Tag über das Gefühl: Dieser Verein weiß, was er will; Zweck und Ziel liegen hier ganz klar; er versteht, zu marschieren und marschiert, ohne dabei über das richtige Maß und Ziel hinauszugehen.

In richtiger Würdigung dessen hat das eidgenössische Justizdepartement dem Bunde schweizerischer Frauenvereine denn auch eine Vertretung gewährt in der Vorberatungskommission des künftigen schweizerischen Civilgesetzes. Herr Professor Dr. Gmür von der Universität Bern wurde hierfür vorgeschlagen und angenommen. Dieser Name garantiert uns, daß die Interessen der Schweizerfrauen nun in guten Händen liegen.

Wir gratulieren dem Bunde schweizerischer Frauenvereine zu diesem raschen und großen Erfolge und wünschen ihm ferneres Blühen und Gedeihen!

---

Rapport über Frauenthätigkeit: J. Ryff, Bern; französisch Mlle. Albert, Genève.
Ueber Erziehung: G. Stucki, Bern; französisch Mme. Pieczynska-Reichenbach, Berne.
Ueber Ausbildung des weiblichen Geschlechtes: Rektor Dr. Stadler, Zürich; französisch Numa Droz, Berne.
Ueber Kochschulwesen ꝛc.: Frau Villiger-Keller, Lenzburg; französisch Mme. Fanny Tissot-Humbert, Chaux-de-Fonds.
Ueber Kommerzielles: Dr. Largiadèr, Rektor, Basel; französisch M. G. Gœgg, Genève.
Ueber Krankenpflege: Dr. med. Anna Heer, Zürich; französisch Mme. Monneron-Tissot, Lausanne.
Ueber Erwerbsfragen: E. Boos-Jegher, Zürich; französisch M. H. Rœhrich, Genève und M. Léon Genoud, Fribourg.
Ueber Arbeitslosenversicherung ꝛc.: Frau Couzett, Zürich; französisch M. Ed. Steiner, député au Grand Conseil neuchâtelois.
Ueber Beteiligung der Frau an der öffentlichen Verwaltung: H. J. C. Grob, Zürich; französisch M. Louis Wuarin, professeur, Genève.
Zur Reform gesetzlicher Bestimmungen der Frau: Bridel, prof., Genève.
Schluß-Thesen: Oberrichter Wolf, Zürich.

# Zur Alkoholfrage.

Von Max May, Heidelberg.

Die Alkoholfrage ist eine eminent socialpolitische Frage; das ist heute unbestritten und es ist sehr zutreffend, was der Herausgeber dieser Zeitschrift am Schlusse seines in Heft 9 abgedruckten Vortrages sagte, sie kann nur einen gedeihlichen Weg einschlagen an der Hand einer energischen und umfassenden Socialreform.

Daß man Hand in Hand mit Socialreformen gegen den Alkoholismus ankämpft wird aber leider vielfach so aufgefaßt, als ob man nun einerseits in allen den verschiedenen geübten oder vorgeschlagenen Formen den Arbeiter vom Trunk zurückhalten, ihn vor dem Alkohol schützen müsse und anderseits so, daß man durch Verbesserung der Löhne und der Lebenshaltung der Arbeiter diese von selbst dem Alkohol mehr und mehr entfremden könne.

Der Schutz der Arbeiter vor dem Alkohol hat die Vereinigungen, welche den Alkoholismus bekämpfen, schon mannigfach beschäftigt und man kommt dabei neben den abgethanen Strafgesetzen, Polizeichikanen, Konzessionserschwerungen für die Wirte, auf allerlei Wohlfahrtseinrichtungen durch Arbeitgeber oder gemeinnützige Vereine.

Weiter geht man dabei nie und daß man damit des Pudels Kern nicht trifft, sollte doch nunmehr genügend klar gelegt sein.

Mit Lohnaufbesserungen kommt man ebenfalls nicht zum Ziel, denn es ist erwiesen, daß es gerade bestbezahlte Arbeiter sind, die dem Trunk verfallen und es haben da speziell dem auch auf dem Gebiete der Alkoholfrage so gründlich und vielfältig arbeitenden Psychiator Kräpelin in Heidelberg die Mannheimer Sackträger mit ihren enorm hohen Löhnen Beispiele ergeben, daß mit dem hohen Verdienst auch der Verbrauch an Alkohol steigt.

Eines ist zutreffend, daß mit den niedrigen schlechten Löhnen und der dadurch bedingten schlechten Ernährung der Schnapsgenuß einhergeht, während der Biergenuß beginnt, sobald die Lohnverhältnisse

es gestatten, sich den Wärme- und Energie-Erzeuger Alkohol in dieser Form zu verschaffen. Aber auch das ist keineswegs eine allgemeine Regel, sondern es hängt von den Sitten und Gewohnheiten eines Gebietes, eines Bezirkes oder von Stammeseigentümlichkeiten, wohl auch vom Klima ab, daß man da und dort, trotz hoher Löhne dem Schnaps treu bleibt und das Bier nur als Sonntagsgenuß betrachtet, wenn nicht ganz und gar oder fast ganz verschmäht.

Es ist jedoch keine Frage, daß sowohl Bier- wie Schnapsgenuß behufs Stärkung, d. h. vermeintlicher Stärkung oder vermeintlicher Ernährung überall da vorkommt, wo es dem Arbeiter als über seine Mittel gehend erscheint, eine warme Mahlzeit einzunehmen, oder wo es wirklich die Mittel übersteigt, warmes Essen und Trinken zu beschaffen, oder wo die Entfernungen der Wohnungen von den Arbeitsstätten und der frühe Beginn der Arbeitszeit den Arbeiter hindern, etwas Warmes in seiner Behausung, mit seiner oder einer Familie, bei der er wohnt, zu genießen.

Wenn der Arbeiter morgens um 6 Uhr oder früher an der Arbeitsstätte sein muß und bis zu derselben vielleicht 3—7 Kilometer Weg hat, dann wird ihm zu Hause keine Suppe, kein Kaffee (oder Milch) gekocht und er sucht sich vor Beginn der Arbeit am Branntwein zu erwärmen.

Ebenso ist dem Arbeiter dann zum zweiten Frühstück, zum Mittagessen und Vesper nichts Warmes geboten und es gehen alle Mahlzeiten mit dem Genuß von alkoholischen Getränken einher.

Es kann nun aber vielfach beobachtet werden, daß für den Betrag, den kaltes Essen und Bier kostet, auch warmes Mittagessen zu erwerben wäre, wenn gerade die entsprechende Wirtschaft, die nicht auch zum Alkoholgenuß reizt oder solchen fordert, in der Nähe der Arbeitsstätte wäre.

Will man dem Arbeiter ein warmes Essen verschaffen, um ihn vom Alkohol zu befreien, dann muß das in entsprechender Form geschehen; unsere Wirtshäuser basieren zum größten Teil auf dem Verkauf von alkoholischen Getränken, sind nicht als Speisehäuser so rentabel als sie sein müssen, um den Zins und die Unkosten aller Art aufzubringen. Die Mehrzahl soll aber dem Wirt und dem Besitzer, der Brauerei und dem Weinhändler nicht nur den notwendigsten Abwurf bringen, sondern hohen Gewinn.

Wollte man nun auch größere Unternehmer, speziell Fabriken, Bergwerksbetriebe und andere Arbeitgeber, die eine gewisse größere

Zahl von Arbeitern beschäftigen, gerade so gesetzlich verpflichten, für warmes Frühstück vor Beginn der Arbeit und für warme Mahlzeiten, welche dem Alkohol die Wege verlegten, zu sorgen, wie man sie verpflichtete zu Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherungskassen zu zahlen oder wie man sie bezüglich der Sonntagsruhe, der Arbeitszeiten u. s. w. mit Gesetzen zwingt, so blieben aber doch noch eine Menge Arbeiter kleiner Betriebe und Arbeiter mit wechselnder Arbeitsstätte und wechselnden Arbeitgebern übrig, die nach wie vor im Alkohol den Erwärmer suchen.

Aber warum dann überhaupt den Arbeiterstand bei der Alkoholbekämpfung in den Vordergrund stellen? Sind es nur die Lohnarbeiter, die der Trunksucht verfallen, die wirtschaftlich, sittlich und gesundheitlich dem Trunk zum Opfer fallen? Keineswegs! Der Handwerksmeister trinkt vielfach weit mehr als seine Gehülfen und der Bauer mehr als sein Knecht, und nicht die Knechte und die Gehülfen werden vom Alkohol gefüllt, sondern weit mehr die Arbeitgeber derselben.

Daß es unter den Lohnarbeitern viele Opfer des Trunks giebt, haben wir ja oben teilweise erklärt, aber im allgemeinen wäre es schon begreiflich, weil sie der Zahl nach auch die Arbeitgeber weit überragen.

Wir begegnen dem Trunk, dem unmäßigen Genuß von alkoholischen Getränken ja in hervorragendem Maße in Kreisen der oberen Zehntausend und Hunderttausend, wir begegnen der Unmäßigkeit ja gerade bei der Jugend dem gebildetsten Teil derselben in besonders hohem Grade und es ist schon oft gegen das studentische Trinken ernsthaft zu Felde gezogen worden.

Auch die jungen Beamten und Handelsbeflissenen — und sehr vielfach auch die alten — huldigen dem Bachus und Gambrinus zum Nachteil ihrer Gesundheit, ihrer Moral und ihrer Kasse, sowie ihrer beruflichen Leistungen, warum also nur von den Arbeitern sprechen und die Arbeiter vor dem Alkohol schützen wollen? Auch ein Kaffee und Thee am Morgen und ein gutes, warmes Mittagessen scheint nicht vor dem Alkohol zu schützen und es muß daher an einem anderen Strick gezogen werden, wenn man die Gesellschaft vor dem Feind Alkohol retten will.

Es ist ja zu allen Zeiten so gewesen, daß die Menschen ein Genußmittel suchten, um sich anzuregen und so hat denn auch der

Alkohol schon in weit zurückliegenden Perioden seine Opfer verlangt und gefunden.

Aber solche Massen wie heute vertilgt werden, sind niemals getrunken worden, auch per Kopf niemals verbraucht worden.

Erst die neueste Zeit, etwa das 19. Jahrhundert oder dessen zweite Hälfte hat die Herstellung und den Verbrauch ungeheurer großer Mengen Brantwein und Bier mit sich gebracht und dabei ist die Erzeugung von Wein aus Weintrauben, Obst und Beeren nicht zurück, sondern vorwärts gegangen und man hat auch noch unzählige Fässer und Bottiche künstlicher Weine in den Handel und zum Verbrauch gebracht.

Es ist die Menge der alkoholischen Getränke gewachsen mit dem Wachstum des Verkehrs, mit der rapiden Entwicklung des Kapitalismus. Der Kapitalismus ist der Förderer des Alkoholismus gewesen, man hat, um Gewinne aus der Herstellung von alkoholischen Getränken zu ziehen und in immer größerem Maße zu ziehen, nicht nur die Fabrikation stetig verbessert und erweitert, sondern auch mit dem größten Raffinement dahin gestrebt, die Masse der Erzeugnisse zum Verbrauch zu bringen und das Ende ist vorerst noch nicht abzusehen. Man hat sich bemüht, durch Herabsetzung der Preise des Brantweins denselben in größerer Menge verbrauchen zu lassen und man hat durch die mannigfachsten Reizmittel den Wirtshausbesuch fort und fort gesteigert. Auch den häuslichen Genuß von alkoholischen Getränken sucht man fort und fort durch gebotene Bequemlichkeiten und durch stetes Angebot zu steigern und so haben wir Sitten und Gebräuche angenommen, die zu einer noch weiteren Steigerung des Alkoholverbrauchs führen müssen, wenn nicht unvermutet eine Umkehr eintritt, uns etwa aufgezwungen wird.

Hand in Hand mit dem Kapitalismus, der seine Fangarme überall hin auswirft, wird trotz aller Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-Vereine, trotz aller Moral- und Gesundheits-Prediger, der Alkoholismus noch weitere Fortschritte machen, wenn nicht die gründliche und umfassende Socialreform in die Wege geleitet wird, welche dem Urheber der Zunahme des Alkoholverbrauchs zu Leibe geht und eine Umgestaltung herbeiführt, welche auch den eigentlichen Interessenten am Alkoholverbrauch, den Erzeugern, Vermittlern und Verkäufern aller Art andere Wege weist.

# Sociale Chronik.

## Erziehungs- und Bildungswesen.

**Schweiz.** Der Bundesrat hat nunmehr die Vorlage betreffend Unterstützung der Volksschule durch den Bund fertig gestellt, sodaß zu hoffen ist, die Angelegenheit werde in der nächsten Session der Bundesversammlung ihre Erledigung finden können. Der neun Artikel umfassende Gesetzentwurf bestimmt in Art. 1, daß der Bund den Kantonen Subventionen bewilligt, um sie in ihrer Aufgabe, für einen genügenden Primarschulunterricht zu sorgen, zu unterstützen. Art. 2. Die Bundesunterstützungen dürfen nur für die staatliche Volksschule (den Ergänzungsschulunterricht und die obligatorische Fortbildungsschule inbegriffen) verwendet werden und zwar ausschließlich zu folgenden Zwecken: 1. Schaffung neuer Lehrstellen behufs Ermöglichung der Teilung zu großer Klassen und zur Erleichterung des Schulbesuches; 2. Bau neuer und Umbau alter Schulhäuser; 3. Erstellung von Turnhallen und Beschaffung von Turngerätschaften; 4. Ausgestaltung der Heranbildung der Lehrerschaft; 5. Erhöhung der Lehrerbesoldungen, Altersklassen; 6. Beschaffung von Lehrmitteln; 7. Unentgeltlichkeit des Schulmaterials; 8. Unterstützung armer Schulkinder während ihrer Schulzeit mit Nahrung und Kleidungsstücken; 3. Erziehung geistesschwacher Kinder während der Zeit des obligatorischen Schulunterrichtes. Art. 3. Die Bundesunterstützungen dürfen keine Verminderungen der ordentlichen Ausgaben der Kantone (Ausgaben des Staates und der Gemeinden inbegriffen), wie sie in den fünf letzten Jahren im Durchschnitt bestanden, zur Folge haben. Art. 4. Als Grundlage für die Bestimmung des jeden Kanton zukommenden Anteil dient die Kopfzahl der Wohnbevölkerung gemäß der letzten Volkszählung. Diese Unterstützung wird berechnet zu 60 Cts. auf den Kopf der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung ihrer besonders schwierigen Verhältnisse erhalten einen Zuschlag von 20 Cts. per Kopf der Bevölkerung die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis. Art. 5. Organisation und Leitung der Primarschulen verbleiben den Kantonen. Es steht jedem Kanton frei, die Bundesunterstützung zu verlangen oder auf sie zu verzichten. Art. 6. Der Kanton, welcher an die Unterstützung Anspruch erhebt, hat dem Bundesrat zur Prüfung und Genehmigung einen Verwendungsplan zu unterbreiten. Der Kanton bezeichnet die in Art. 2 aufgezählten Zwecke, für welche er seine Unterstützung zu verwenden beabsichtigt. Die Bundesunterstützungen dürfen nicht zur Anlage von Fonds angesammelt werden; ebenso ist es nicht zulässig, eine Subvention auf das folgende Jahr zu übertragen. Art. 7. Der Bundesrat wird d

nötigen Vollziehungsbestimmungen erlassen. Art. 8. Nach Ablauf der erstmaligen fünfjährigen Periode hat die Bundesversammlung das Recht, die Höhe des Betrages der ordentlichen oder supplementarischen Unterstützung neu zu bestimmen. Art. 9. Referendumsvorbehalt.[1])

## Kommunale Socialpolitik.

**Schweiz.** Der Stadtrat von Bern hat die Kreierung der Stelle eines Baugerüstkontrolleurs zur Verhütung von Unfällen durch Einsturz von Baugerüsten beschlossen.

**Deutschland.** Wie die „Soc. Praxis" mitteilt, hat die Stadtverordnetenversammlung vor kurzem ein Projekt von weittragender Bedeutung angenommen. Es handelt sich um die Erbauung von 140 Wohnhäusern mit ausschließlich kleinen Wohnungen (bis zu vier Stuben einschließlich der Küche) auf städtischem Grundbesitz. Der Rat will 125,000 qm einer der Stadt zugehörigen Rittersgutsflur auf 100 Jahre an die „Gemeinnützige Baugesellschaft" im Erbbaurechte verpachtet. Die sächsische Landesversicherungsanstalt soll erbötig sein, das Baugeld als dreiprozentiges Hypothekardarlehen zu gewähren, das innerhalb der Pachtzeit zu tilgen ist. Nach Beendigung der letzteren gehen die Gebäude ohne weitere Vergütung und Bezahlung in den Besitz der Stadt Leipzig über, welche in den letzten fünfzig Jahren auch die Aufsicht darüber führt, daß die Häuser in gutem baulichen Zustande erhalten werden. Die Stadt übernimmt die Zinsgarantie. Der Pachtzins beträgt für das Quadratmeter Baugrundfläche 12 Pfg.; hierzu tritt noch die Verzinsung der ziemlich eine halbe Million betragenden Straßenbaukosten.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Bundesrat, der bekanntlich als erster dem neugegründeten internationalen Arbeitsamt mit einer beträchtlichen Subvention unter die Arme griff, bemüht sich nunmehr in verdankenswerter Weise das Amt in der Erfüllung seiner nicht leichten Aufgabe auch auf andere Weise thatkräftig zu unterstützen. Wie wir vernehmen, richtet der Bundesrat an die schweizerischen Gesandten und Konsulate ein Kreisschreiben betreffend Zustellung von Material an das internationale Arbeitsamt, in welchem es u. a. heißt:

„Um dem Amte die Erfüllung seiner Aufgaben zu ermöglichen, ist es durchaus erforderlich, daß ihm das schon vorhandene und noch erscheinende Material des Auslandes in größter Vollständigkeit zur Verfügung gestellt

[1]) Zur näheren Orientierung über die in Rede stehende Frage verweisen wir auf den in dieser Zeitschrift vor kurzem erschienenen Aufsatz von Erziehungsrat Fr. Fritschi in Zürich: „Zur Frage der Unterstützung der Volksschule durch den Bund" (Jahrgang IX, 1901, Bd. I, S. 314 ff).

werde. Auf Ansuchen der Leitung der internationalen Vereinigung möchten wir Sie ersuchen, an zuständiger Stelle von der Gründung und den Aufgaben des internationalen Arbeitsamtes Kenntnis zu geben und nachstehende Wünsche vorzubringen: 1. Es möchte Ihnen zu Handen des internationalen Arbeitsamtes in Basel zugestellt werden: a) eine Sammlung der gesamten Socialgesetzgebung (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Gewerbewesen u. s. w.) und den einschlägigen gerichtlichen Entscheide; b) eine Sammlung der Berichte der Gewerbeinspektoren und Aufsichtskommissionen; c) die veröffentlichten Statistiken, Enqueten, Berichte u. s. w. betreffend Arbeiterverhältnisse; d) die Drucksachen des Parlamens, soweit sie die sociale Gesetzgebung betreffen. 2. Es möchten Ihnen zu Handen desselben Amtes alle amtlichen Publikationen der Staaten und Gemeinden, welche auf die sociale Gesetzgebung im weitesten Sinne Bezug haben, fortlaufend am 1. jeden Monatts zugeschickt werden. 3. Es möchten Ihnen diejenigen Behörden namhaft gemacht werden, an welche Anfragen in Angelegenheiten des Amtes zu richten wären, und welche mit der Fragestellung an letzteres betraut werden. Diese Auskunft wollen Sie unserm Industriedepartement direkt geben, welches sie dem genannten Amt übermitteln wird."

**Oesterreich.** Das „Handels-Museum" bringt den Inhalt des kürzlich von der Regierung dem Abgeordnetenhause unterbreiteten Gesetzentwurfes, betreffend die Versicherung der Privatbeamten. Wir entnehmen dieser Mitteilung folgendes: Der Gesetzentwurf statuiert die Versicherungspflicht und unterwirft derselben, vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen, alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellten, sofern deren Bezüge mindestens 600 K. jährlich erreichen. Ausgenommen sind Männer und Frauen, welche erst nach Vollendung des 50., beziehungsweise des 40. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten. Bei der Statuierung der Versicherungspflicht war die Beschränkung geboten, daß hierbei in erster Linie die Leistungsfähigkeit der Interessenten im Auge behalten werde. Dieser Gedanke führte mit logischer Konsequenz dazu, daß sich die Versicherungspflicht nur auf die Gewährleistung eines zum notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Mindestbetrages erstrecken konnte. Ebenso erblickt der Entwurf den richtigen Schutz dieses Mindestbedarfs in der Versicherung einer Rente, welche allein die Gewähr dafür bietet, daß den Versicherungsberechtigten dauernd die die Existenz sichernden Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen. Diese Grundsätze mußten notwendigerweise zu einer Einteilung der Versicherungspflichtigen in bestimmte Gehaltsklassen führen. Der Entwurf sieht drei solcher Klassen vor, und zwar die erste mit Jahresbezügen bis zu 1200 K., die zweite von 1200—2400 K., die dritte über 2400 K. Im Zusammenhange hiermit werden denn auch die gesetzlichen Leistungen nach drei Gehaltsklassen, und zwar in fixen Beträgen festgesetzt. Den Gegenstand der Versicherung bildet für den Versicherten selbst die Anwartschaft 1. auf eine Rente im Falle der Erwerbsunfähigkeit, 2. auf eine Rente im Falle des höheren Alters (Altersrente), 3. auf eine Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit; für die Hinterbliebenen: 4. auf eine Rente für die Witwe, 5. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder und 6. auf eine eventuelle

einmalige Abfertigung dieser Hinterbliebenen. Thatsächlich sieht also der Entwurf wirklich eine völlige Versorgung vor. Es betragen in Kronen:

| | Gehalt | Invaliditäts-rente | Alters-rente | Witwen-rente |
|---|---|---|---|---|
| I. Klasse . . . | 600—1200 | 600 | 900 | 300 |
| II. „ . . . | 1200—2400 | 900 | 1350 | 400 |
| III. „ . . . | über 2400 | 1200 | 1800 | 600 |

Die Stellenlosigkeitsunterstützung wird bis zur längsten Dauer von zwölf Monaten in der Höhe der Invaliditätsrente gewährt. Die Erziehungsbeiträge betragen durchschnittlich per Kind 10—12 % der Invaliditätsrente. Die einmalige Abfertigung beträgt 50 % der Invaliditätsrente. Was nun die Art der Beitragsleistungen und deren Höhe anlangt, so sieht der Entwurf eine Doppelkonstruktion vor. Danach sollen die Beiträge für alle jene Versicherungsleistungen, in welche der Versicherungsfall leicht und verläßlich zu konstatieren ist, durch fixe monatliche Prämien, für alle übrigen Versicherungsfälle im Umlageverfahren nach Maßgabe des Erfordernisses aufgebracht werden. Nach dem Prämiensystem sind daher versichert die Alters- und Witwenpensionen, durch Umlage werden alle übrigen Leistungen des Pensionsinstituts, also die Invaliditätsversicherung, die Versicherung auf Stellenlosigkeit und endlich die Erziehungsbeiträge gedeckt. Durch die in Aussicht genommene Gewährleistung von Unterstützungen im Falle der Stellenlosigkeit wurde auch die Arbeitslosenversicherung in den Rahmen des Gesetzes einbezogen.

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Das erweiterte Komitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung vom 9. Juni eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, von denen wir die wichtigsten an dieser Stelle mitteilen wollen: 1. Verbände, welche von einer niedern in eine höhere Klasse übertreten, um ihren Mitgliedern im Streikfalle erhöhte Entschädigung zu sichern, haben eine Karrenzzeit von sechs Monaten durchzumachen, bevor sie auf neue Rechte Anspruch haben. 2. Kein Streik kann ohne Zustimmung des Bundeskomitees durch einen Verband auf eigene Faust beschlossen werden. 3. Gemischte Gewerkschaften werden wie Verbände behandelt und stehen direkt mit dem Bundeskomitee in Verbindung. Die Mitglieder dieser Gewerkschaften haben Anspruch auf Reiseunterstützung bei ihren resp. Verbänden. 4. Betreffend die „Arbeiterstimme", Organ des Gewerkschaftsbundes, wird beschlossen: „Das engere Bundeskomitee hat bis zum nächsten Kongreß ein Projekt auszuarbeiten und den Gewerkschaften zur Diskussion zu unterbreiten, um das Obligatorium mit Erhöhung der Beiträge durchzuführen. Außerdem wurde folgende mit zahlreichen Unterschriften versehene Resolution einstimmig angenommen: „Das Bundeskomitee wird eingeladen, mit den einzelnen Verbänden sich sofort in Verbindung zu setzen, um Mittel und Wege aufzusuchen, wie dem Treiben verschiedener Herren Sociologen — die zugleich auch Mitglieder des schweizerischen Arbeiterbundes sind — welche die Bestrebungen des Gewerkschaftsbundes und verschiedener Verbände illusorisch zu machen suchen, Einhalt gethan werden könne."

## Bewegung des Mittelstandes.

**Schweiz.** Dem jüngst erschienenen Berichte des schweizerischen Gewerbevereins ist zu entnehmen, daß in diesem Jahre ein internationaler Kongreß für Handwerk und Gewerbe in der Schweiz abgehalten werden sollte. Der Vorstand des Gewerbevereins war mit der Organisation desselben betraut und er entledigte sich dieser Aufgabe, indem er ein provisorisches Programm folgenden Inhalts ausarbeitete:

„Der Zweck des Kongresses besteht darin, über die Lage und volkswirtschaftliche Bedeutung des Handwerks, Gewerbes und Kleinhandelsstandes Aufklärung zu geben. Hiedurch soll namentlich dazu beigetragen werden, daß die hauptsächlich den Mittelstand repräsentierenden Erwerbszweige ihrer Bedeutung nach gewürdigt und gefördert werden. Die Verhandlungen finden in drei Sektionen statt: 1. Sektion: Lage und Bedeutung von Handwerk, Gewerbe und Kleinhandel in den verschiedenen Staaten. 2. Sektion: Gewerbliche Gesetzgebung, inbegriffen die Mitwirkung der gesetzlich organisierten Berufsarten bei der Ausführung der Gesetze. 3. Sektion: Gewerbeförderung im allgemeinen. Während am ersten Tage die Sektionen gesondert beraten, würden am zweiten und dritten Tage die Resultate ihrer Beratungen in gemeinschaftlichen Versammlungen zur Diskussion gestellt. Die Vorträge der aus möglichst vielen Ländern beizuziehenden Referenten müssen vier Wochen vor dem Kongresse gedruckt sein und würden den Teilnehmern vor Eröffnung der Verhandlungen zugesandt, so daß am Kongresse auf Grund der als bekannt vorausgesetzten Abhandlungen nur die Schlußfolgerungen zu besprechen wären. Die Themata wären so zu wählen und zu behandeln, daß sie internationalen Wert hätten. Als Kongreßsprachen würden Deutsch und Französisch, eventuell Englisch in Aussicht genommen. Sämtliche Anträge würden übersetzt."

Das Einladungsschreiben wurde an 263 Landes-Gewerbeverbände, Syndikate, gewerbliche Genossenschaften, Handels- und Gewerbekammern ꝛc. des Auslandes verschickt; die Zahl der eingegangenen Anmeldungen war jedoch so gering, daß der Kongreß nicht zu stande kommen kann.

— Vor kurzem brachte die Tagespresse die Mitteilung, der Bundesrat habe einer vom Verbande der schweizerischen Konsumvereine abgesandten Delegation in Sachen des Verbotes der Teilnahme von Bundesbeamten an der Leitung von Konsumvereinen die Zusicherung gegeben, er werde die betreffende Verfügung in Wiedererwägung ziehen. Nunmehr erfährt man, daß eine Anzahl schweizerischer Gewerbe- und Handelsvereine beschlossen habe, eine Eingabe an den Bundesrat des Inhalts zu richten, es möge derselbe an dem Beschlusse betreffend die Unvereinbarkeit gewisser Postbeamtungen mit der Stelle eines Verwaltungsrates in Konsumvereinen festhalten. Die Eingabe soll vor der Bundesbehörde durch eine besondere Delegation auch noch mündlich vertreten werden.

# Statistische Notizen.

## Lohnbewegungen und Streiks in der Schweiz.

Das Schweizerische Arbeitersekretariat veröffentlicht in dem soeben erschienenen Hefte ihrer „Monatsblätter" (Nr. 23—25) einen sehr instruktiven Aufsatz über die im Titel dieser Notiz angegebenen Materie, aus welchem wir unseren Lesern einige Daten mitteilen wollen.

Das statistische Material, welches das Schweizerische Arbeitersekretariat gesammelt hat, erstreckt sich auf einen Zeitraum von mehr als 40 Jahren, wobei allerdings nicht außer Acht zu lassen ist, daß die ersten Jahrzehnte der Vollständigkeit wahrscheinlich ermangeln. Immerhin ist es sehr anzuerkennen, daß wenigstens der Versuch gemacht worden ist, durch Sammlung von bezüglichen Mitteilungen auch für die Vergangenheit die Möglichkeit zu liefern, die Entwicklung der ökonomischen Kämpfe der Schweizerischen Arbeiterschaft zu verfolgen.

Was die Gesamtzahl der Bewegungen anbelangt, so ergiebt sich folgendes Bild:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1860/64: | 10 | Lohnbewegungen, | 4 | Streiks, | Total | 14 |
| 1865/69: | 19 | „ | 30 | „ | „ | 49 |
| 1870/74: | 30 | „ | 55 | „ | „ | 85 |
| 1875/79: | 2 | „ | 22 | „ | „ | 24 |
| 1880/84: | — | „ | 10 | „ | „ | 10 |
| 1885/89: | 44 | „ | 78 | „ | „ | 122 |
| 1890/94: | 99 | „ | 117 | „ | „ | 216 |
| 1895/99: | 217 | „ | 182 | „ | „ | 399 |

Es ist sehr zu bedauern, daß es dem Sekretariate nicht möglich war, die Dauer der einzelnen Bewegungen festzustellen, was erst ein richtiges Licht auf die Bedeutung derselben geworfen hätte.

Nach der Zahl der vorgekommenen Lohnbewegungen und Streiks nehmen die Kantone folgende Rangordnung ein: Obenan steht Zürich mit 214, sodann kommt Bern mit 157, St. Gallen 77, Baselstadt 73, Waadt 61, Genf 59, Neuenburg 50, Solothurn 42, Luzern 39, Aargau 32, Schaffhausen 22, Thurgau 21, Solothurn 12, Glarus 10, Tessin 8, Baselland 6, Freiburg 5, Appenzell A.-Rh. und Schwyz je 4, Uri, Appenzell J.-Rh. und Wallis je 2; einzig der Kanton Unterwalden hat in dieser Zeitperiode keine Lohnbewegungen beziehungsweise Streiks aufzuweisen.

Die Rangordnung der Städte ist folgende: Zürich 148, Basel 73, Bern 71, Genf 59, Biel-Grenchen 45, Winterthur und St. Gallen je 43, Lausanne 38, Luzern 34, Chaux-de-Fonds-Locle 30, Neuenburg 17.

Das Arbeitersekretariat schließt seinen Aufsatz, auf den wir unsere Leser, die gerne etwas mehr über den in Rede stehenden Gegenstand erfahren

möchten, verweisen, mit folgenden, gewiß sehr richtigen und zu beherzigenden Worten: „Mögen diese Darstellungen dazu anregen, daß wir in der Schweiz durch bessere Angaben zu einer genaueren Statistik der Lohnbewegungen und Streiks gelangen. Für die so wichtige wirtschaftliche Bewegung der Arbeiter kann es gar kein lehrreicheres Kapitel geben. Aus ihr können die Gewerkschaften auch Taktik und Strategie lernen." Zum Schlusse sei noch folgende Tabelle, die über die Bewegungen nach Berufsarten, Art, Ausdehnung und Ergebnis Aufschluß giebt, mitgeteilt:

| Berufe | Lohnbewegungen | | | | | | Angriffsstreiks | | | | | | Abwehrstreiks | | | | | | Aussperrungen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | partielle | | | totale | | | partielle | | | totale | | | partielle | | | totale | | | partielle | | | totale | | |
| | günstig | ungünstig | unbekannt | günstig | ungünstig | unbekannt | günstig | ungünstig | unbekannt | günstig | ungünstig | unbekannt | günstig | ungünstig | unbekannt | günstig | ungünstig | unbekannt | günstig | ungünstig | unbekannt | günstig | ungünstig | |
| Buchdrucker | 2 | 1 | 1 | 43 | 4 | — | 4 | 4 | - | 3 | 7 | 1 | 2 | 4 | 2 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | |
| Buchbinder u. A | 2 | 1 | — | 3 | 2 | 1 | — | 2 | — | 2 | 2 | - | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Steinhauer | 1 | 1 | — | 8 | 3 | 2 | 1 | 1 | — | 6 | 1 | — | 5 | 2 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 1 | 1 | 1 | |
| Maurer | 5 | — | 1 | 12 | 6 | 3 | 2 | 1 | 1 | 12 | 3 | 1 | 1 | — | - | 1 | 1 | — | — | — | — | — | 1 | |
| Dachdecker, Kaminfeger | — | — | — | 3 | — | 2 | — | — | — | 8 | 2 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Erdarbeiter | 1 | 1 | — | 2 | 1 | - | 4 | — | 1 | 6 | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 2 | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | |
| Hafner | - | — | 1 | 2 | 3 | 2 | — | — | — | 2 | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Zimmerleute | — | - | - | 9 | — | 4 | 5 | 1 | — | 13 | 2 | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Schreiner | 7 | 4 | 1 | 22 | 11 | 6 | 6 | 3 | — | 14 | 10 | 2 | 17 | 4 | 1 | 1 | - | — | 4 | — | - | 2 | — | |
| Glaser | — | - | — | — | — | — | — | — | - | 4 | — | - | 2 | 3 | — | 2 | 1 | — | — | — | — | 1 | — | |
| Maler u. Gipser | — | - | — | 11 | 8 | 4 | 3 | 1 | — | 3 | 2 | 1 | 3 | - | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Uhrenarbeiter | 7 | - | — | 6 | 1 | — | 3 | — | — | 6 | — | — | 20 | 4 | 2 | 1 | — | — | 2 | — | 1 | — | 1 | |
| Schale u. Gravure | 1 | 1 | - | 2 | — | - | 2 | — | — | 9 | 1 | - | 7 | 6 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Stein und Schmuck | - | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 2 | — | | 1 | | 2 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | |
| Schneider | 10 | 2 | 1 | 19 | 5 | — | 5 | 3 | 1 | 11 | — | 1 | 13 | 2 | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | |
| Schuhmacher | — | — | — | 14 | 4 | 1 | 3 | 3 | 1 | 6 | 2 | 3 | 5 | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Andere Bekleidung | — | | - | 1 | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 1 | | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Gießer | 6 | 2 | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — | — | - | — | 8 | 1 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Mechaniker | 9 | 8 | 2 | 2 | 3 | — | 1 | — | — | 2 | — | — | 6 | 3 | 2 | — | — | — | | 1 | 1 | — | — | |
| Schlosser | 1 | 1 | — | 8 | 2 | 1 | — | - | - | 4 | 1 | 1 | 1 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Spengler | 2 | - | — | 14 | 2 | — | 2 | — | — | 4 | — | 1 | 4 | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | |
| Schmiede, Wagner | 1 | | - | 10 | 5 | 3 | 2 | — | — | 12 | 4 | — | | — | — | — | — | — | | 1 | — | | | |
| Textilarbeiter | 9 | 3 | — | — | 3 | 2 | 6 | 4 | 1 | 1 | — | — | 7 | 5 | 3 | 1 | 1 | | 2 | — | — | | | |
| Färber u. A. | 8 | — | — | 1 | — | — | 5 | 1 | — | — | 1 | | 2 | — | 1 | — | — | — | | 1 | — | — | — | |
| Tabakarbeiter | 2 | - | — | 1 | 1 | — | 1 | — | - | — | | — | 2 | 1 | — | 1 | 2 | | | | — | — | — | |
| Bierbrauer | 5 | - | — | 8 | | - | - | | - | — | — | — | 2 | - | — | | | | | 1 | — | — | — | |
| Küfer | 2 | | - | 1 | — | — | 4 | - | — | 5 | — | 1 | | - | — | | | | | | | | | |
| Sattler | 3 | — | - | 4 | — | 2 | — | — | | 2 | — | — | — | — | — | | | | | | | | | |
| Verschiedene | 6 | 1 | 4 | 19 | 7 | 4 | 5 | - | — | 3 | 4 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | | | | | | |
| Total | 90 | 26 | 11 | 227 | 72 | 37 | 67 | 26 | 5 | 140 | 43 | 16 | 116 | 46 | 22 | 17 | 8 | 2 | 9 | 6 | 3 | 4 | | |

# Miscellen.

## Tragödien des Kindes.

Im „Neuen Wiener Journal“ erschien im März dieses Jahres, also in den Tagen, in welchen die Kinder ihre Schulausweise ihren Eltern zu unterbreiten haben, ein sehr lesenswerter Artikel, der sich mit der Bedeutung dieser Ereignisse für das Schulkind beschäftigt. Die daselbst angestellten Betrachtungen beziehen sich auf einen Gegenstand, der die ungeteilte Aufmerksamkeit der Eltern und Lehrer verdient, und wir wollen daher nicht ermangeln, unsere Leser mit denselben bekannt zu machen.

Das sind jetzt, heißt es in der genannten Zeitung, die Tage der Schulausweise, und kein Tag vergeht, ohne daß die Lokalrubrik der Wiener Zeitungen von einem Kinde oder gleich mehreren zu berichten hätte, daß der schlechte Schulausweis, beziehungsweise die Angst vor den Folgen eines solchen, den Anlaß zu einer Entweichung aus dem elterlichen Hause, zu einem versuchten, gelegentlich sogar auch zu einem vollbrachten Selbstmorde geboten hat. Es ist eine wahrhafte schwarze Chronik, die immer wieder aufs neue mit Stoff versorgt wird aus einer schier unversieglichen Quelle. Handelte es sich um Einzelfälle, um sogenannte Zufälligkeiten, deren Merkmal in dem überraschenden Zusammentreffen ohne den sich sofort darstellenden kausalen Zusammenhang besteht, so könnte man, zumal in unserem neurasthenischen Zeitalter, bei allem Mitgefühl leicht über sie hinweggehen. Es ist ja gar nicht auszudenken, bis zu welcher Verstiegenheit und Verschrobenheit Neurasthenie und Hysterie gelangen können, und wenn auch die kindliche Sorglosigkeit und der Jugendmut die besten prophylaktischen Schutzwehren wider die dunklen Mächte der Melancholie sind, so brauchte es ja doch nicht ganz ausgeschlossen zu sein, daß einmal auch ein Kind, beladen mit dem Fluche erblicher Belastung, um das beste Glück des Daseins, den frohen Jugendmut, von einem mißgünstigen Geschick betrogen worden ist. Aber das Merkmal der Zufälligkeit tritt hier nicht in die Erscheinung, der kausale Zusammenhang dieser Tragödien der Kinder ist offenkundig, und ihre Häufigkeit lenkt den Gedanken auf eine ernste soziale Erscheinung.

Das zwingt doch zum Verweilen bei dem Gegenstande; es regt zum Nachdenken an, ob denn das auch wirklich so sein muß, wie es sein muß, daß so und so viele Menschen getötet werden, wenn sie in den Krieg ziehen. Soll man sich wirklich mit dem banalen, ein Achselzucken ersetzenden Wort darüber hinwegsetzen: „Wo Holz gemacht wird, fliegen Späne!“ Verlohnt

es sich nicht, den Ursachen dieser entsetzlichen Trauerspiele nachzuforschen, um, wenn sie erkannt sind, mit ihrer Aufräumung zu beginnen, um so zu dem einzigen Mittel zu gelangen, ihre katastrophalen Folgen zu verhüten? Trauerspiele sind es doch, wie sehr sie auch bei dem absurden Mißverhältnis zwischen tragischer Schuld und Sühne oft als Tragikomödien, wenn nicht gar als grelle Possen erscheinen mögen. Das Herz krampft sich zusammen, wenn man bedenkt, welch eine Summe von Jammer und Verzweiflung sich in dem Gemüt eines Kindes ansammeln muß, bevor es dazu gelangt, den Willen zum Leben zu verneinen, oder, konkreter gesprochen, den Drang zum Leben, den stärksten, der in die menschliche Natur gelegt wurde, in sein Gegenteil zu verkehren. Man vergegenwärtige sich die wahnsinnige Verzweiflung, den bohrenden, wühlenden Schmerz, der der Selbstvernichtung eines von den tausendfältigen Sorgen und dem ganzen Elend des Daseins gepeinigten Mannes vorhergehen mag. Und doch hat dieser eine Last von sich zu werfen, die auf ihn drückt, wie ein Fluch. Das Kind weiß aber noch nichts von Sorgen, nichts vom Daseinselend; im goldigen Glanze liegt lockend die Zukunft vor ihm, und dennoch die Flucht aus dem schützenden Elternheim und dennoch die Flucht in den Tod! Was muß in der Seele dieser Kinder vorgegangen sein! Wie namenlos groß ist das Unglück in den betroffenen Familien, und warum, warum? Weil der Schulausweis schlecht war!

Das grausame Mißverhältnis liegt auf der Hand. Mit den Kindern, ob sie nun schuldig seien oder nicht, ist nicht zu rechten — es sind Kinder. Die Frage, die hier auftaucht, ist aber die, ob die höheren Instanzen, die berufen sind, über die Kinder zu wachen, ob Schule und Haus ihre Mission auch immer sachgemäß erfüllen, und wir fürchten sehr, daß hier bei genauerer Erwägung die Antwort nicht immer und in allen Stücken bejahend ausfallen wird. Natürlich ist es Aufgabe der Lehrer und der Eltern, den Kindern das fleißige Lernen und die brave Führung in der Schule als etwas ungemein Wertvolles und Wichtiges darzustellen, was es in der That ja auch wirklich ist. Bei alledem ist es aber, ganz abgesehen von den möglichen und leider oft genug auch eintretenden Folgen, nicht einmal pädagogisch klug, verkehrte Begriffe und damit eine verkehrte Weltanschauung in den kindlichen Köpfen heranreifen zu lassen. Eine Schulnote ist schließlich doch noch keine Lebensfrage. Gut meinen es ja die Lehrer, wie die Eltern; und insbesondere die Lehrer, die ohnedies einen hinreichend schweren Stand haben, müssen darauf halten, daß die Autorität ihres Urteils nicht untergraben werde; aber es wird dennoch in Schule und Haus dahin zu wirken sein, daß auch schon das Kind begreifen lerne, daß eigentlich doch für das Leben und nicht für die Schule gelernt werde, und daß auch eine schlechte Note noch nicht ein solches Unglück oder eine solche Schuld sei, daß Erlösung oder Sühne nur in der Selbstvernichtung zu suchen sei. Man glaubt, das Beste des Kindes zu fördern, wenn man mit ihm streng ist, aber man sollte sich dabei auch die Mühe nehmen, sich hineinzufinden in das Seelenleben eines Kindes. Das Kind weiß den Wert des Daseins noch nicht richtig abzuschätzen. Ein neues Spielzeug, oder gar ein neues Fahrrad ist ihm ein Glück, eine schlechte Note ein Unglück, das es oft erdrückt. Es sieht mit anderen Augen in die Welt,

als der erfahrene Mann, der das Leben kennt. Wie durch ein Vergrößerungsglas stellen sich der kindlichen Seele die Dinge dar, vergrößert und ungereimt in ihren Verhältnissen. Lehrer und Eltern werden sich nicht versündigen an dem kostbarsten Material der Menschheit, der lebensfrohen, heranwachsenden Jugend, wenn sie dort, wo die Autorität der Eltern oder Lehrer gegen kindliche Pflichtverletzung aufzutreten genötigt ist, die Kinder ein wenig aufklären über die richtigen Verhältnisse und Dimensionen, die sie in kindlicher Unerfahrenheit unter dem Eindrucke der Lehren des Schreckens sich selbst verzerren. Ein tiefes Erbarmen, ein warmes Mitgefühl mit den unglücklichen Kindern regt sich, wenn man sich die ungeheuren Irrtümer vorhält, deren beklagenswerte Opfer sie werden.

Hier eröffnet sich ein ergiebiges Feld für die pädagogische Einsicht; es ist wahrhaftig der Mühe wert, ernste, fruchtbare Arbeit daran zu wenden.

# Bücherbesprechungen.

Dr. **Pachnicke**, Reichstagsabgeordneter, und Dr. **Freiherr v. Berlepsch**, Staatsminister. Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Schriften der Gesellschaft für sociale Reform. Heft 1. Jena, 1901. Gustav Fischer.

Das vorliegende Schriftchen enthält die Referate, welche die oben genannten Herren in der Märzsitzung des Ausschusses der Deutschen Gesellschaft für sociale Reform (Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz) gehalten haben. Im ersteren Referate wird die Notwendigkeit der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes mit dem Hinweis auf das im ganzen fruchtlose Dahinvegetieren der Kommission für Arbeitsstatistik begründet, welche, in ihrer Thätigkeit vollkommen vom Gutdünken des Reichskanzlers abhängig und in der Organisation durchaus verfehlt, außer stande ist, den seinerzeit an sie geknüpften Erwartungen zu entsprechen. Mit Rücksicht auf diese Sachlage sucht das zweite Referat festzustellen, unter welchen Bedingungen ein zu errichtendes Arbeitsamt seiner Aufgabe, die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten festzustellen und klarzulegen, gerecht werden könnte. Das Reichsarbeitsamt muß, nach der Ansicht des Freiherrn v. Berlepsch, durch Gesetz geschaffen werden und soll ein selbständiges Amt, wie z. B. das kaiserliche statistische Amt, bilden; dasselbe soll über ein ständiges Beamtenpersonal verfügen und außerdem sich auf einen Beirat stützen können, welcher zu gleichen Teilen aus Delegierten der Arbeiter und der Arbeitgeber, sowie aus unparteiischen Sachverständigen zusammengesetzt werden soll; das Amt soll das Recht haben, die Behörden der Einzelstaaten zu requirieren, die dem Ansuchen stattzugeben haben. Die Anregung, ein Reichsarbeitsamt ins Leben zu rufen, ist in der That eine durchaus zeitgemäße, indem das Bedürfnis, genaue Kenntnis über die Lebenslage der arbeitenden Bevölkerung zu gewinnen, mit jedem Tage lebhafter wird. Die in manchen Staaten bereits existierenden Arbeitsämter haben gezeigt, daß sie die bezüglichen Aufgaben zweckentsprechend zu lösen vermögen. Das von denselben an den Tag geförderte und bearbeitete Material bildet in den betreffenden Staaten eine sichere Grundlage für socialpolitische Maßnahmen im Interesse der Arbeiterschaft. Sich gegen die Errichtung eines solchen Amtes wehren, können nur diejenigen, welche ein Interesse daran haben, der arbeiterfreundlichen Gesetzgebung Hindernisse in den Weg zu legen. N. R.

# Schweizerische Blätter

für

# Wirtschafts- und Socialpolitik

## Halbmonatsschrift

mit Beilage:

## „Socialpolitisches Archiv".

Redaktion:

Dr. jur. R. Reichesberg,

Professor an der Universität Bern.

Neunter Jahrgang. — II. Band.

Bern.

Druck und Verlag von C. Sturzenegger.

1901.

# Inhaltsverzeichnis.

## (Juli bis Dezember 1901.)

### Aufsätze:


Seite

Die Arbeiterwohnungsfrage und die Vorschläge zu ihrer Lösung. Von Dr. phil. **Julian Reichesberg**, Bern . . . . . 401 und 450

Die deutsche Bodenreformbewegung. Von **Fr. Wolff**, Schatzmeister des Bundes deutscher Bodenreformer, Berlin . . . . . 415

Das landwirtschaftliche Genossenschafts- und Unterrichtswesen in Dänemark und Finland. Von Dr. **Heinrich Pudor**, Leipzig . . . . . 437

Die Frau als Industriearbeiterin und Gewerbetreibende. Von **Bruno Volger**, Redakteur, Leipzig . . . . . 469

Der Mangel an socialem Geist in den Genossenschaften. Von **Max May**, Heidelberg 482

Internationale Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens. Von **L. Gomberg**, Professor an der Handelsakademie St. Gallen . . . . 489

Die Stellung der Frau im Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches. Von Dr. **Eugen Huber**, Professor an der Universität Bern . . . . . 501

Der IV. internationale Buchdruckerkongreß. Von **B. Böttticher**, Bern . . . . 515

Der XXIII. Kongreß der „Association littéraire et artistique internationale“ 533

Schweizerische Agrarpolitik. Von Professor **F. Anderegg**, Bern . . . . . 551

Maßnahmen gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit. Von **Emanuel Bohny**, Verwalter des städtischen Arbeitsamtes, Zürich . . . . . 565

Zur schweizerischen Bauernbewegung. Von **C. Schenkel**, Präsident des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Räterschen . . . . 573

Zur Frage der Eingliederung des Schweizerischen Grütlivereins in die socialdemokratische Partei der Schweiz:

I. Von **W. Fürholz**, Fürsprecher, Solothurn . . . . . 597

II. Von **O. Weber**, Redakteur, St. Gallen . . . . . 621

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Von Dr. **N. Reichesberg**, Professor an der Universität Bern . . . . . 633

Glossen zum Entwurf eines Zolltarifgesetzes mit Zolltarif für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1901. Von **Bruno Volger**, Redakteur, Leipzig . . . . 655

Die Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine. Von Dr. **E. Zürcher**, Professor an der Universität Zürich . . . . . 669

Sittlichkeitsdelikte an Kindern. Von Professor Dr. **A. Forel**, Chigny b. Morges 683

Unsere Hochschulen und die Anforderungen des XX. Jahrhunderts. Von Dr. **Armin Vajda**, Budapest . . . . . 687

Seite

Die nächsten Ziele der schweizerischen Arbeiterpolitik. Von **E. Wullschleger**, Nat.-Rat, Basel . . . . . 701

Die allgemeine wirtschaftliche Lage Deutschlands im Jahre 1900 (Ursachen und Tragweite des in diesem Jahre eingetretenen Niederganges der wirtschaftlichen Konjunktur). Aus dem Berichte des österreichischen Generalkonsuls **Emil v. Filtsch**, Hamburg . . . . . 714

Das Verhältnis des Socialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung. Von **Max Büchler**, Bern . . . . . 733 und 773

Das schweizerische Rindvieh, dessen Zucht und Haltung im 19. Jahrhundert. Von Professor **F. Anderegg**, Bern . . . . . 745 und 783

# Sociale Chronik:

## Allgemeine Socialpolitik.

Schweiz. Eingabe einer Anzahl schweizerischer Vereine an den Bundesrat betreffend das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen . . . . . 463

Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Bern zur Frage der Unvereinbarkeit von Beamtungen . . . . . 588

Bekanntmachung der Direktion des Innern des Kantons Zürich betreffend amtliche Vermittlung von Einbürgerungsgesuchen von im Kanton wohnhaften Ausländern . . . . . 728

Deutschland. L. Brentano über die herrschende industrielle Krise . . . . 559

Norwegen. Errichtung einer allgemeinen Auskunftsstelle sämtlicher Gewerbe . 628

## Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Die schweizerische Gesellschaft für Schulhygieine über die Verschiebung des täglichen Schulbeginns für Kinder . . . . . 424

Inspektion des Turnunterrichts . . . . . 497

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Schweizerbürger an dem zu errichtenden Technikum in Genf . . . . . 497

Deutschland. Verein für Ferienwohlfahrtsbestrebungen in Hamburg . . . 586

## Sociale Hygieine.

Schweiz. Motion der socialdemokratischen Fraktion des Berner Stadtrates betreffend periodische ärztliche Untersuchungen der Schulkinder . . . . 560

Beschluß des Bundesrates betreffend Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor . . . . . 728

Unentgeltlichkeit der Geburtshülfe im Kanton Tessin . . . . . 729

Deutschland. Errichtung von hygieinischen Auskunftsstellen in Berlin . . . 629

England. Beschlüsse des internationalen Kongresses zur Bekämpfung der Tuberkulose 498

Königliche Kommission zum Studium der Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose . . . . . 520

Frankreich. Belehrung der Schuljugend über die Gefahren des Alkoholismus . 586

Rußland. Gesellschaft freiwilliger ärztlicher Hülfeleistung in Moskau . . . 629

Seite

## Kommunale Socialpolitik.

Schweiz. Die dem schweizerischen Städteverbande von Nationalrat Vogelsanger vorgelegten Thesen betreffend die Aufgaben der Städte auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung . . . . . 629
Maßnahmen zur Fürsorge für die Arbeitslosen im Kanton Baselstadt . . 630
Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in Zürich . . . . . 631 und 690
Deutschland. Subventionierung des Arbeitersekretariates aus städtischen Mitteln in Gotha . . . . . 464
Tarifmäßige Löhne bei Vergebung von städtischen Arbeiten in Löbtau . . 498
Vereinigte Staaten. Ausführung von städtischen Bauten unter eigener Leitung in Minneapolis . . . . . 498

## Arbeiterschutz.

Schweiz. Antwort des Bundesrates auf die Eingabe der Delegierten der Protestversammlung vom 25. August . . . . . 560
Vorlage des Regierungsrates des Kantons Bern betreffend die Sonntagsruhe 584
Aufruf des Gemeinderates der Stadt Bern bezüglich der drohenden Arbeitslosigkeit . . . . . 690
Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in Basel . . . . . 630
Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit in Zürich . . . . . 631 und 690
Zur Frage der Anstellung von weiblichen Fabrikinspektoren im Kanton Zürich 691
Anträge der von der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern eingesetzten Kommission zum Studium der Arbeitslosenfrage . . . . . 730
Beschluß des Ständerates in Sachen der Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen an Samstag-Nachmittagen . . . . . 768
Deutschland. Socialdemokratischer Antrag auf Errichtung von Arbeitskammern in Württemberg und die Stellungnahme der übrigen Parteien . . . 424
Subventionierung des Arbeitersekretariates aus städtischen Mitteln in Gotha 464
Der Arbeiterschutz im Submissionswesen in Baiern . . . . . 691
Antrag betreffend Arbeitslosenversicherung . . . . . 801
England. Bericht des Komitees des House of Lords in Sachen Ladenschlusses 520
Frankreich. Achtstündiger Arbeitstag in den Bergwerken . . . . . 801
Schaffung eines „Code du travail“ . . . . . 801
Italien. Der Stand der Arbeiterversicherung in Italien . . . . . 425
Errichtung eines Arbeitsamtes und eines obersten Arbeitsrates . . . . 425

## Arbeiterbewegung.

Schweiz. Protestversammlung der Arbeiterschaft . . . . . 521
Annahme des Statuten-Entwurfes der schweizerischen socialdemokratischen Partei durch die Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Grütlivereins . . . . . 585
Errichtung einer Arbeiterunion in Luzern . . . . . 585
Petition des Kantonalverbandes st. gallischer Grütli- und Arbeitervereine betreffend staatliche Intervention bei Streikfällen . . . . . 631

Seite

Resultate der Urabstimmung des Schweizerischen Grütlivereins in Sachen der Eingliederung desselben in die schweizerische socialdemokratische Partei . 692
Gründung eines centralschweizerischen Arbeitersekretariates . . . . . 800
Deutschland. Stellungnahme des Kongresses deutscher Gewerkschaften zur Frage der Neutralität der Gewerkschaften . . . . . 692
Petition betreffend Einführung eines gesetzlichen Arbeiterschutzes für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Hausindustrie . . . . . 767
England. Resolution der Delegierten-Versammlung englischer Gewerkschaften betreffend Schaffung einer Arbeiterpartei im Parlament . . . . . 522
Beschlüsse des Kongresses der britischen Gewerkschaften . . . . . 666
Frankreich. Gründung einer Arbeitergenossenschaft zum Betrieb eines Bergwerkes 426

## Bewegung des Mittelstandes.

Schweiz. Resolution des Spezivererverbandes . . . . . 464
Die Errichtung eines genossenschaftlichen Stofflagers durch den Schneidermeisterverband des Kantons Bern . . . . . 523
Gründung eines schweizerischen Arbeitgeberverbandes . . . . . 767
Belgien. Internationaler Kongreß für das Kleingewerbe . . . . . 523
Deutschland. Resolution der baierischen Handelskammer hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Fabrik und Handwerk . . . . . 500
Errichtung von Arbeitgeberschutzverbänden gegen die Streikbewegungen . . 731
Oesterreich. Gründung einer Werk- und Rohstoffgenossenschaft der Schlossermeister in Wien . . . . . 692

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Deutschland. Anerkennung der Berechtigung von Minimallöhnen durch den Dresdener Arbeitgeberverband für das Baugewerbe . . . . . 427

## Agrarpolitik.

Italien. Kongreß der Agrarier, Oekonomen und Gartenbauer . . . . . 499

## Genossenschaftswesen.

Schweiz. Die Errichtung eines genossenschaftlichen Stofflagers durch den Schneidermeisterverband des Kantons Bern . . . . . 523
Stellungnahme des Bundesrates zur Frage der Beteiligung von Bundesbeamten an der Leitung von Konsumgenossenschaften . . . . . 799
Deutschland. Ablehnung der Petition des Detaillistenverbandes für Hessen und Waldeck zu Gunsten des Verbotes der Beteiligung von Pfarrern und Lehrern an den Raiffeisen-Genossenschaften durch das preußische Abgeordnetenhaus . . . . . 500
Die Genossenschaftskongresse in Deutschland. Von M. M. . . . . 582
Leitsätze für Konsumvereine . . . . . 583

Seite

Frankreich. Gründung einer Arbeitergenossenschaft zum Betrieb eines Bergwerkes . . . . . 426
Oesterreich. Gründung einer Werk- und Rohstoffgenossenschaft der Schlossermeister in Wien . . . . . 692

## Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Schweiz. Gründung eines Verbandes der Wohnungsmietervereine . . . . 729
Deutschland. Kreditgewährung an den Bau- und Sparverein für den Kaiser-Wilhelm-Kanal zur Errichtung von Häusern und Wohnungen für Arbeiter und Angestellte . . . . . 427
Die Errichtung von kleinen Wohnungen in Frankfurt a. M. . . . . 464
Städtischer Wohnungsnachweis in Elberfeld . . . . . 497
Beschlüsse des Verbandstages der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine 520
Resolution des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieure in Sachen der Errichtung von billigen Wohnungen . . . . . 585
Vereinigte Staaten von Nordamerika. Gesetz betreffend den Bau und die Instandhaltung von Miethäusern im Staate New-York . . . . 729

## Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. Entscheid der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich in Sachen der Zulassung von weiblichen Privatdozenten . . . . . 562
Deutschland. Stellungnahme des evangelisch-socialen Kongresses zur Frage des Vereins- und Versammlungsrechtes der Frauen . . . . . 465
Beschlüsse der Versammlung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine Deutschlands . . . . . 693
Oesterreich. Die Anerkennung des aktiven und passiven Wahlrechtes der weiblichen Doktoren der Medizin zu den Aerztekammern durch den obersten Verwaltungsgerichtshof . . . . . 465
Vereinigte Staaten von Nordamerika. Gesetz betreffend das kommunale Wahlrecht der steuerzahlenden Frauen im Staate New-York . . . . 465

## Bankpolitik.

Schweiz. Das Konkordat der schweizerischen Emissionsbanken zum Zwecke der Gesundung des Banknotenwesens . . . . . 766
Die Sparkassen-Reform und die Errichtung eines kantonal-bernischen Sparkassenverbandes . . . . . 766

## Miscellen:

Schweizer-Unterstützungsverband im Auslande . . . . . 431
Die amerikanische Schuhindustrie . . . . . 529
Die Ergebnisse der Wohnungsenquete in der St. Gallen . . . . . 591
Preisausschreibung des schweizerischen kaufmännischen Vereins . . . . . 697
Preisausschreibung des Verlags des „Schweizerischen Gewerbekalenders" . . . 607

Seite

## Statistische Notizen:

Prämieneinnahmen der in der Schweiz konzessionierten Versicherungsunternehmungen 429
Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften im Jahre 1900 465
Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1900 . . . . 524
Aus dem Jahresberichte des Schweizerischen Grütlivereins für das Jahr 1900 . 563
Arbeiterwohnungen in Frankreich . . . . . 590
Einige Ergebnisse der Erhebung betreffend die amtliche Armenpflege in der Schweiz 694
Die Arbeitslosigkeit in Berlin . . . . . 732
Lohnreduzierungen in England . . . . . 732
Die europäische Handelsflotte im Jahre 1900 . . . . . 769

## Bücherbesprechungen:

Gerlach, Professor, Dr. Otto. Die rechte Stellung des Studenten zur Tagespolitik und zur socialen Frage. Besprechung von **F. Lifschitz**, Bern 698
Clemens, Justus. Strafrecht und Politik. Besprechung von Prof. Dr. **W. Mittermaier**, Bern . . . . . 531
Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. **Besprechung von M. M.** . . . . . 532
Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1900. Besprechung von **Max May**, Heidelberg . . . . . 594
*Lloyd, Henry Desmarest.* Newest England. Besprechung von **L. Katscher**, Budapest . . . . . 667
*Stead, William T.* La Chronique de la Conférence de la Haye. Besprechung von **Leopold Katscher**, Budapest . . . . . 772
Schanz, Professor, Dr. Georg. Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Besprechung von **Max May**, Heidelberg . . . . . 802
Stooß, Karl. Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Besprechung von Professor Dr. **W. Mittermaier**, Bern . . . . . 467

**Büchereinlauf:** . . . . . 434, 595, 699 und 803

**Socialpolitisches Archiv:** (Beilage): Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz. Nr. 4: I. Bern: Reglement für das städtische Arbeitsamt, S. 25; Ausführungsbestimmungen zum Reglement, S. 29. Nr. 5: II. Basel: Gesetz betreffend das öffentliche Arbeitsnachweisbureau, S. 33; Reglement für das Arbeitsnachweisbureau, S. 34; III. Winterthur: Verordnung betreffend Errichtung und Betrieb einer Anstalt für Arbeitsvermittlung, S. 37; Instruktion für die Anstalt für Arbeitsvermittlung, S. 39.

# Die Arbeiterwohnungsfrage und die Vorschläge zu ihrer Lösung.

Von Dr. phil. Jul. Reichesberg, Bern.

Das Problem, welches man mit dem Namen *sociale Frage* zu bezeichnen pflegt, zerfällt bei tieferem wissenschaftlichem Eindringen in dasselbe in eine Fülle von Einzelfragen, die zwar, wie selbstverständlich, zu einander in enger Wechselbeziehung stehen, die aber schon der gründlicheren Untersuchung halber von einander losgelöst und einer selbständigen Betrachtung unterzogen werden müssen.

So giebt es z. B. eine *Arbeitslosenfrage*, eine Frage, die sich damit beschäftigt, wie, auf welche Weise es möglich wäre, der durch die bestehende Gesellschaftsordnung bedingten und fast immer in größerem oder geringerem Maße vorhandenen Arbeitslosigkeit zu steuern. Eine weitere Frage ist die des *Arbeiterschutzes*, welche ihr Augenmerk darauf richtet, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um der Ausbeutung des Arbeitenden durch das Kapital Schranken zu setzen, und ihn vom physischen, ökonomischen, geistigen Ruin zu bewahren, u. dgl. mehr. Zwar besteht das Wesen der socialen Frage in ihrer Totalität darin, eine solche Gesellschaftsordnung vorzubereiten, wo diese Einzelfragen bedeutungslos wären, allein da diese Gesellschaftsordnung nur auf dem Wege der stetigen und unaufhaltsamen Entwickelung ins Leben treten kann, so ist es notwendig, diesen, die sociale Frage ausmachenden Einzelfragen, die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Zu dieser Kategorie von Fragen gehört unzweifelhaft auch die besonders in letzter Zeit so akut gewordene

Wohnungsfrage, mit deren Untersuchung wir uns hier befassen wollen.

Worin besteht nun diese letztere, welches sind die Umstände, die sie hervorgerufen haben, und was hat zu geschehen, um sie einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen?

„In der Wohnung, heißt es bei Herkner[1]), soll der Arbeiter nach schwerer Tagesarbeit, nach dem Staub, dem Lärm, der Hitze, den gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Arbeitsstätte und Arbeitsprozesse, nach der straffen Disziplin der Fabrik Ruhe und Frieden, Freiheit und Ordnung, Reinlichkeit und Häuslichkeit, Behagen im Kreise der Seinen genießen." Leider entspricht die Wirklichkeit diesen Wünschen in keiner Weise.

Die in vielen Städten angestellten Nachforschungen über die dortigen Wohnverhältnisse ergaben ein überaus trauriges Bild von der Hausung der unteren Volksschichten.

„Es giebt in Straßburg, London und in anderen Orten Wohnungen, sagt J. Lehr[2]), welche nicht diesen Namen, vielmehr denjenigen von Höhlen verdienen, bisweilen mehr Aehnlichkeit mit Viehställen, als mit menschlichen Wohnungen haben und bei deren Beschreibung die Feder sich sträubt." In Berlin hausten noch im vorigen Jahre rund 724,000 Einwohner in 200,000 einräumigen Wohnungen, ja, in 27,000 dieser „Wohnungen" waren 160,000 Menschen, also in jedem Raum sechs und mehr untergebracht.[3]) 1890 gab es dort 117,702 Bewohner von Kellerwohnungen, welche zum Teil sehr feucht waren. Manche Keller lagen zwei Meter unter dem Straßenniveau und waren mehrfach nicht zwei Meter hoch.[4]) Wohnungen, die aus einem einzigen Raum bestehen, finden sich nach Biermer[5]) in Köln 13%, in München 17,5%, in Breslau sogar 41,5%. Von der Gesamtbevölkerung leben in diesen „Wohnungen" in Köln 7%, in München 21% und in Breslau 35%, also hier mehr als ein Drittel der Bevölkerung.

Nach Aschroth bewohnen in London über 60,000 Familien je nur ein Zimmer. In seiner Arbeit über die Wohnungsfrage in

[1]) Herkner, Arbeiterfrage, 2. Auflage, S. 241.

[2]) Lehr. Art. Wohnungsfrage in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI.

[3]) Vergl. „Sociale Praxis", 1900, Nr. 9, S. 202.

[4]) J. Lehr, a. a. O., S. 731.

[5]) Biermer. Art. Wohnungsfrage in Elsters Wörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. II, S. 901.

Frankreich konstatiert Raffalovich, daß es in Paris 25—30,000 Familien giebt, die als Wohnungen einen einzigen Raum inne haben; fünf oder sechs Personen, beiderlei Geschlechts, jeglichen Alters, leben da zusammen; zwei, drei oder vier schlafen häufig in ein und demselben Bett.[1]) In Zürich sind im Kreise III, wo die Bauspekulation größere Dimensionen als in den anderen Quartieren der Stadt eingenommen hat, oft erbärmliche Zustände anzutreffen. Im Berichte des Züricher Mietervereins für das Jahr 1895 findet sich folgende Stelle: „Es giebt hier z. B. Wohnungen, die zu ihrem Raumverhältnis mit Bewohnern überfüllt werden, wo in einer Wohnung mit 3—4 Zimmern 2—3 Familien untergebracht sind mit 10—12 Personen, oder wo Schlafgängereien eingerichtet sind, die eher einem Schafstalle, wo alles zusammengepfercht ist, gleichen.“[2]) Und diese Verhältnisse sind bis jetzt die gleichen geblieben. Diesen überaus betrübenden Zustand weisen jedoch nicht allein die größeren Städte auf, sondern selbst die kleineren Ortschaften. So zeigen uns z. B. die unlängst vom Arbeitsstatistischen Amte im österreichischen Handelsministerium über die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion vorgenommenen Erhebungen, welche sich auf Wien, Prag, Proßnitz und Umgebung, Boskowitz und Umgebung, Lemberg und Rodzdol, also auch auf kleinere Ortschaften, erstrecken, daß überall die Wohnverhältnisse die denkbar traurigsten sind. In den 409 Heimarbeiter-Wohnungen, die im ganzen besichtigt worden waren, befanden sich 742 Schlafräume, die von 2493 Personen für die Nacht benutzt wurden. Durchschnittlich entfielen also 3,4 Personen auf einen Raum. Es schliefen aber in 90 Fällen je 5 Personen, in 61 je 6 Personen, in 25 Fällen je 7 Personen, in 13 je 8, in 6 je 9, in einem Fall 10 und in 3 Fällen mehr als 10 Personen. Letztere drei Fälle gerade auf dem Land.[3])

Diese Wohnungsmisere, die sich uns desto mehr offenbart, je tiefer wir in die Wohnungsfrage eindringen, veranlaßt selbst Schmoller, der Gesellschaft die sociale Revolution in Aussicht zu stellen, die

[1]) Cit. bei C. Landholt. Zur Wohnungsfrage. Bern 1897. S. 12.

[2]) Bericht der Großstadträtlichen Kommission über die Arbeiterwohnungsfrage. Zürich, 1900, S. 66.

[3]) Die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Herausgegeben vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, 1901.

kommen müsse, wenn wir nicht aufhören, die unteren Klassen in unseren Großstädten durch ihre Wohnungsverhältnisse zu Barbaren, zu tierischem Dasein herabzudrücken.[1])

In der That, ist in einem solchen Heim mehr als ein kümmerliches Dasein zu fristen möglich? Muß nicht der Arbeiter jede ihm sich bietende Gelegenheit benutzen, um dieses Heim zu meiden, und bieten ihm nicht die Wirtshäuser diese Gelegenheit vollauf? Ruhe, Friede, Freiheit und Ordnung! Wie ist das alles in einem engen Raume möglich, in dem nicht nur die eigenen Familienglieder, sondern sehr oft auch noch Fremde, sogenannte Schlafgänger, sich befinden? Muß nicht bei einem solchen Familienleben eher Zank und Hader auf der Tagesordnung sein? Daß außerdem durch die Zusammenpferchung einer großen Anzahl von Personen beiderlei Geschlechts auf einem kümmerlichen Raume gesundheitliche Gefahren und moralische Schäden entstehen müssen, ist leicht begreiflich.

Das Facit des Wohnungselends ist also: Schmutz, allerhand Krankheiten, Unsittlichkeit, Untergrabung des Familienlebens.

Es gab eine Zeit, wo die Wohnungsfrage von vielen Socialpolitikern lediglich als eine hygieinisch-sanitarische betrachtet wurde; man hegte die Ansicht, das Uebel bestehe lediglich darin, daß die bau- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften ungenügend seien, und hoffte, durch Aufstellung bezüglicher sanitarischer Grundforderungen dieses Uebel an der Wurzel packen und beseitigen zu können. So wunderlich diese Ansicht für uns jetzt auch sein mag, historisch ist sie leicht zu erklären. Wenn wir uns im Geiste eine mittelalterliche Stadt mit ihren schmalen Gassen, den kleinen Höfen, den hohen, eng aneinandergereihten Gibelhäusern mit überragenden Stockwerken vorstellen, so brauchen wir uns dabei noch gar nicht zu denken, daß das Wohnen in einer solchen Stadt unbedingt ein ungesundes gewesen sein mußte. Es waren eben durchweg Einfamilienhäuser, die den Bedürfnissen der kleinen Zahl der darin untergebrachten Personen ziemlich genügten. Erst als in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zufolge der ökonomischen Umwälzungen der Zuzug vom flachen Lande in die Städte ein starker und die Inanspruchnahme der Häuser infolge dessen sich intensiver geltend machte, da verschlimmerten sich die Verhältnisse in hygieinischer Beziehung zusehends.

[1]) Cit. bei J. Lehr a. a. O., S. 744.

Dieser Umstand war es nun, der naturgemäß auf sich vor allem die Aufmerksamkeit lenken mußte. Die weitere Folge hiervon war die, daß man die Uebervölkerung der Wohnräume durch hygieinisch-polizeiliche Maßnahmen zu beschwichtigen suchte.

Die Hoffnungen, die man in diese Politik setzte, gingen jedoch nicht in Erfüllung. Es stellte sich alsbald heraus, daß man hier vielmehr vor einer Frage steht, die einen eminent *socialpolitischen* Charakter aufweist, vor einer socialen Massenerscheinung, die von bestimmten wirtschaftlichen Gesetzen beherrscht wird. Auf diesen Standpunkt stellte sich vor allem die deutsche Socialdemokratie. Im September 1871 erklärte eine von socialdemokratischer Seite in Berlin einberufene Volksversammlung die Wohnungsnot rundweg als Folge der *bestehenden socialen Zustände*, und machte diese letzteren für all das furchtbare Elend, welches durch die Wohnungsnot hervorgerufen wird, verantwortlich.[1])

Es ist eine bekannte Thatsache, die durch die verschiedenen Wohnungsenqueten ihre Bestätigung gefunden hat, daß die Wohnung um so mangelhafter ist, je einer niederen socialen Gruppe der betreffende Haushaltungsvorstand angehört. Ein eklatantes Beispiel hierfür bietet uns die Tabelle CCLXXX* der „Berner Wohnungsenquete", welche eine übersichtliche Darstellung der wichtigen Verhältnisse der Wohnungen und der Zimmer, sowie der durchschnittlichen Mietspreise nach socialen Gruppen und Schichten der Haushaltungsvorstände enthält und Stoff zu vielen interessanten Vergleichen mannigfacher Art liefert..

Es erhellt daraus folgendes:

| | Großhändler und Bankiers u. dgl. (Höchste sociale Schicht) | | Bauarbeiter (Unterste sociale Schicht) | |
|---|---|---|---|---|
| | Absolut | Relativ | Absolut | Relativ |
| Zahl der Zimmer pro Wohnung . . . | — | 6,9 | — | 1,8 |
| Bewohnerzahl pro Zimmer . . . . . | — | 0,9 | — | 2,5 |
| $m^3$ Luftraum pro Kopf (exklusive Küche) . | – | 59 | — | 14 |
| Wohnungen ohne Küche . . . . . | — | — | 84 | 5,5 % |
| Wohnungen mit mangelhaften Küchen . . | 1 | 1,5 % | 676 | 46,7 % |
| Wohnungen mit gemeinschaftlichen Aborten | — | — | 973 | 63,3 % |
| Wohnungen mit mangelhaften Aborten. . | 14 | 33,3 % | 1458 | 95,4 % |
| Wohnungen ohne Dependenzen . . . . | — | — | 92 | 6,0 % |

[1]) Vergl. *Trüdinger*. Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Jena, 1888. S. 158.

| | Großhändler und Bankiers u. dgl. (Höchste sociale Schicht) | | Bauarbeiter (Unterste sociale Schicht) | |
|---|---|---|---|---|
| | Absolut | Relativ | Absolut | Relativ |
| Wohnungen ohne Anschluß an die Wasserleitung | 9 | 12,5 % | 1126 | 73,3 % |
| Wohnungen, deren Küchenschüttstein kein Ablauf hat | — | — | 618 | 42,6 % |
| Wohnungen mit mangelhaften Treppen | 3 | 4,4 % | 304 | 24,0 % |
| Wohnungen, deren Insassen bei Feuerausbruch sich nicht leicht retten können | 2 | 2,9 % | 262 | 20,7 % |
| Nicht heizbare Zimmer | 41 | 8,2 % | 424 | 15,5 % |
| Zimmer mit schlechter Beleuchtung | 8 | 1,6 % | 117 | 4,3 % |
| Feuchte und baulich unbefriedigende Zimmer | — | — | 37 | 1,4 % |
| Zimmer ohne Ventilation | — | — | 460 | 16,9 % |
| Durchschnittlicher Preis pro $m^3$ Luftraum (exklusive Küche) | — | 3,94 Fr. | | 4,25 Fr. |
| Durchschnittlicher Preis pro Zimmer | | 209 Fr. | | 150 Fr. |

Es ergiebt sich aus dieser Gegenüberstellung, daß nicht nur die Wohnverhältnisse der unteren Kategorien durchweg am schlechtesten bestellt, sondern daß sie dazu noch relativ teurer sind. Die gleichen Verhältnisse finden wir nicht nur in Bern, sondern überall, wohin wir uns wenden mögen, sei es in der Schweiz oder im Auslande.

So kostet in Basel der Kubikmeter Luftraum in den kleinsten Wohnungen Fr. 4. 66, in den größten aber bloß Fr. 2. 93. In Lausanne [1]) stellt sich der mittlere Preis in zehn kleineren Wohnungen auf Fr. 5. 34 pro Jahr, in zehn der größten aber nur auf Fr. 2. 96. Nach J. Singer [2]) kam der Kubikmeter Luftraum einer elenden nordböhmischen Arbeiterwohnung im Jahre auf 3 Gl. 24 Kr. zu stehen, während ein gleicher Luftraum in den elegantesten Wohnungen des ersten Stockwerks der Wiener Ringstraße mit 2 Gl. 85 Kr. bezahlt wurde. Dieser Umstand führt nun dazu, daß gerade die minder Bemittelten einen beträchtlichen Teil ihres Einkommens lediglich für Wohnungszwecke zu verwenden haben, und zwar wird fast mit jedem Jahr dieser Teil größer, zumal die Mietspreise, wie dies z. B. von R. Calwer [3]) für Deutschland nachgewiesen wurde, in den Jahren 1895

[1]) André Schnetzler. Sur la question du logement à Lausanne, Zeitschrift für schweizerische Statistik, 1899. 1. Heft. S. 226 u. fg.

[2]) Singer, Untersuchungen über die socialen Zustände in den Fabrikbezirken des nordischen Böhmen. Leipzig, 1885. S. 183 f.

[3]) Vgl. „Handel und Wandel". Jahresbericht über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Herausgegeben von Richard Calwer. Berlin-Bern, bei Dr. J. Edelheim, 1901. S. 199–200.

bis 1900 durchschnittlich um 20% gestiegen sind. Ein Viertel, ein Drittel, ja selbst die Hälfte des Einkommens für eine Unterkunft für sich und seine Familie hergeben zu müssen, ist nicht nur keine Seltenheit, sondern scheint gerade zur Regel geworden zu sein. Daß dies dem Arbeiter schwer fallen muß, braucht kaum erst hervorgehoben zu werden. Reicht doch in vielen Fällen sein Verdienst kaum zum nötigen Unterhalt seiner Familie aus. Und so ist der Arbeiter gezwungen, auf anderem Wege sich zu helfen, und zwar nicht selten dadurch, daß er für sich und die Seinigen den Wohnungsraum auf das denkbare Mindestmaß beschränkt, um Schlafgänger aufnehmen zu können, die ihm die Lasten des Mietzinses einigermaßen erleichtern sollen. Und so haben wir nun das ganze Wohnungselend samt all seinen unheilbringenden Folgen!

Faßt man das bisher Gesagte zusammen, so ergiebt sich daraus, daß die Wohnungsfrage nicht nur eine sanitäre, sondern zugleich auch, und zwar in erster Linie eine ökonomische und sittliche Frage ist und daß sie demgemäß eine große und unberechenbare Gefahr für die ganze Gesellschaft in sich birgt.

Daß es sich in der Hauptsache darum handelt, billige und zugleich gesunde und in sittlicher Beziehung einwandsfreie Wohnungen für die minderbemittelten Bevölkerungsschichten zu gewinnen, ist ohne weiteres für jedermann klar. Die Frage ist nur die, welche Mittel wären geeignet, diese Hauptforderung zu erfüllen. Und da ist eben der Punkt, bei dem die verschiedenen socialpolitischen Gruppen und Parteien, die im Grunde genommen das gleiche Ziel verfolgen, sich voneinander trennen, um auf eigenen Wegen weiter zu marschieren.

Wir haben schon früher angedeutet, daß infolge der Entwickelung der neuen Produktionsformen am Anfange des 19. Jahrhunderts die Städte einen großen Zuwachs an Bevölkerung vom flachen Lande erhalten haben, wodurch ein zuvor entweder gar nicht gekannter oder nur kaum merkbarer Wohnungsmangel sich fühlbar machte. Die Folge davon war die, daß jeder irgendwie noch entbehrliche Raum in den alten Wohnungen zu Mietzwecken verwendet wurde. Die verstärkte Nachfrage und die größere Ausnutzung der Häuser machten nun das Grundeigentum rentabler, die Bodenpreise stiegen und riefen die Spekulation wach. Eine neue Spezies, die Spezies der Bau- und Bodenspekulanten, entstand, und immer größer wurde die wuchermäßige Ausnutzung der von Jahr zu Jahr steigenden Wohnungsnot. Zu diesen zwei genannten Ursachen der Wohnungsverteuerung, der

natürlichen — der größeren Nachfrage, und der künstlichen — der Spekulation, gesellte sich noch eine dritte, den Bau- und Bodenwucher begünstigende Haltung des Staates und der Gemeinde hinzu. Dem Princip: laisser faire, laisser passer huldigend, trafen weder Staat noch Gemeinde irgendwelche Maßnahmen zur Erleichterung der Wohnungsmisère; dieselben ließen vielmehr die Baustellen und die Häuser nach dem Gutdünken ihrer Eigentümer ausnutzen, wodurch ein schier unerträglicher „Wohnungsfeudalismus" entstand, der wie ein Alp auf der Gesellschaft lastete. Jeder Druck erzeugt aber Gegendruck, und so mußte es mit der Zeit kommen, daß man sich nach Mitteln umzusehen begann, um eine Aenderung der gekennzeichneten Verhältnisse herbeizuführen.

Die dem Princip der schrankenlosen Konkurrenz huldigende Freihandelspartei erklärte auf ihren volkswirtschaftlichen Kongressen die Privatspekulation als den einzig richtigen Weg zur Schaffung normaler Wohnungsverhältnisse. Dem Staate überließ sie bloß die Aufstellung von bezüglichen Sanitätsbedingungen. Im übrigen verlangte sie, daß die dem Bau billiger Wohnungen noch entgegenstehenden Hindernisse durch vollständige Freigebung des Baugewerbes und Revision der baupolizeilichen Ordnung beseitigt werden sollte.[1]) Sie war der Meinung, daß die vollständig freie Konkurrenz dafür Sorge tragen werde, daß es an geeigneten Wohnungen nicht fehle; die bisherigen ungünstigen Verhältnisse schrieben sie hingegen dem Umstande zu, daß eben noch manche Hindernisse vorhanden wären.

Dieser Preisung der Privatspekulation, als des einzig erfolgversprechenden Mittels zur Beseitigung der angehäuften Mißstände, traten selbst einzelne Freihändler mit scharfer Kritik entgegen. So erklärte z. B. Architekt Klette, ein Mitglied der erwähnten Kongresse und Mitarbeiter der Schrift: „Die Wohnungsfrage mit besonderer Rücksicht auf die arbeitenden Klassen", die Wohnungsnot sei nicht so sehr Folge der zu wenig zahlreichen Bauten, als vielmehr des einseitigen Vorgehens und rücksichtslosen Treibens der Spekulation, der sich leider die Bautechnik um des Geldgewinnes willen angeschlossen habe . . . Die Spekulation, der es besonders auf möglichst raschen Verkauf des gebauten Hauses ankäme, schraube, um hohe Verkaufspreise zu erzielen, zugleich die Mietpreise in die Höhe, so daß bei aller Unbequemlichkeit und Ungemütlichkeit auch nicht einmal

[1]) Vergl. Otto Trüdinger, a. a. O., S. 161.

billige Wohnungen zu haben seien.[1]) Einer der radikalsten Freihändler, Faucher, wies auf den monopolistischen Charakter der Baustellen — der zweifellosen Ursache des Baustellen- und des Hauswuchers — hin, wegen dessen ihre Enteignung gerade vom manchesterlichen Standpunkt eben so gerechtfertigt sei, wie die Enteignung beim Bergbau u. d. m.[2]) Ein dritter, Wiß, meinte, es sei ganz natürlich, daß die Frage der Wohnungsnot durch das Spiel der freien Konkurrenz nicht gelöst werden könne. Denn eine freie Konkurrenz sei eben da überhaupt nicht möglich, wo, wie beim Grundbesitz der Baustellen, ein entschiedenes Monopol vorliege.[3])

Wir sehen also, daß selbst innerhalb der Freihändlerpartei es nicht an scharfer Verurteilung der Privatunternehmung auf dem Boden der Wohnungsbeschaffung fehlte und daß man sich daselbst der Unzulänglichkeit der bisherigen auf freier Konkurrenz beruhenden Bauthätigkeit als Mittel zur Beseitigung der Wohnungsmisère durchaus bewußt war.

Unter den Mitteln, die gegen die Wohnungsnot empfohlen wurden, nimmt ferner die Baugenossenschaft eine hervorragende Stellung ein. Viele waren nämlich der Meinung, das Wohnungsproblem lasse sich am besten und leichtesten dadurch lösen, daß man möglichst viel kleine Häuschen durch genossenschaftliche Vereinigung erstellen und sie den Wohnungsbedürftigen zuführen läßt.

Zunächst müssen wir bei den Baugenossenschaften drei Typen unterscheiden: die spekulative Genossenschaft, die gemeinnützige und diejenige der eigentlichen Selbsthülfe.

Was die erstere anbetrifft, so ist sie meistens nichts anderes, als eine privatkapitalistische Unternehmung, eine Aktiengesellschaft, die mit mehr oder weniger hohem Profit zu arbeiten bestrebt ist. Ihre Klienten gehören größtenteils den bessersituierten Schichten der Bevölkerung an, die zwar kaum unter den Folgen der Wohnungskalamität zu leiden haben, die aber nicht abgeneigt sind, bei günstiger Gelegenheit ein selbständiges Heim zu erwerben. Selbstverständlich kann diese Art von Baugesellschaften für unsere Frage nicht in Betracht kommen, da letztere doch vorzugsweise eine Frage der Behausung der unteren Volksschichten ist.

---

[1]) Trüdinger, a. a. O., S. 160.
[2]) Ibid., S. 162.
[3]) Vergl. J. Lehr, a. a. O., S. 744.

Auch die zweite Kategorie der Genossenschaften, die gemeinnützige, gehört nicht zu unserem Thema. Der wohlthätige Charakter, den diese Genossenschaften tragen, macht sie eher zu Armenunterstützungsvereinen; solche aber können bei Besprechung von socialpolitischen Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Die Würde des Bürgers sollte bei allen socialpolitischen Maßnahmen gewahrt bleiben; letztere sollen nie herabwürdigend wirken, sondern, was durch sie gewährleistet wird, soll ausschließlich als wohlerworbenes Recht des Einzelnen gelten, das niemand ihm nehmen kann und für das er niemanden sich verpflichtet zu fühlen braucht. Wenn Schmoller meint: „Für die große Masse der ärmsten und in ihren Wohnverhältnissen am meisten vernachlässigten Bewohner müsse eine Art Patronage der Besitzenden und Gebildeten eintreten[1]), so ist dies zwar sehr human gedacht, aber der Standpunkt des Socialpolitikers ist hier gänzlich verlassen.

Wir müssen deshalb trotz mancher schönen Leistungen, welche die besagten Genossenschaften in vielen Orten aufzuweisen haben, auf das nähere Eingehen auf dieselben verzichten und uns vielmehr zu der dritten Art der Genossenschaften wenden.

Hier treten uns zwei Richtungen entgegen: eine ältere, die an dem Grundsatz des „eigenen Heims" festhält, und eine jüngere, welche dieses Princip verwirft und nur Miethäuser baut, die stets Eigentum der Genossenschaft bleiben. Diese neuere Genossenschaft ist meist unter dem Namen „Bau- und Sparverein" bekannt.

Was nun die erstere Richtung anbelangt, so können ihre Leistungen schon ihrer Natur nach nur einem ganz winzigen Teil der Arbeiterschaft zugute kommen, und zwar gerade der bessergestellten, die auch unter der allgemeinen Wohnungsmisère gewiß nicht wenig zu leiden haben, jedoch nicht so stark, wie ihre Genossen, welche einen solchen geringen Lohn bekommen, der ihnen jedenfalls nicht erlaubt, Genossenschaftsaktien oder gar ein Häuschen zu erwerben.

In der That rekrutiert sich die Mitgliedschaft solcher Genossenschaften regelmäßig aus denjenigen Kreisen der besserbezahlten kleinen Leute, Beamten, Werkmeister, Vorarbeiter u. dergl. m., welche schon über gewisse Ersparnisse, oder über kleine, ererbte Kapitalien verfügen und welche somit in der Lage sind, einige Anteilscheine zu zeichnen, oder die nötige Anzahlungssumme für ein Häuschen auszuwerfen.

[1]) Cit. bei Lehr, a. a. O., S. 743.

Es kann also auch von dieser Seite nicht viel erkleckliches in der hier in Rede stehenden Beziehung erwartet werden.

Es scheint uns aber der gemeinsame Standpunkt aller bisher erwähnten Gesellschaften selbst gerade dem zu widersprechen, was sie mit ihrer Thätigkeit eigentlich bezwecken. Der Bau von größeren oder kleineren Häusern auf Verkauf schafft nur neue Grundeigentümer, deren Interesse natürlich es ist, den Ertrag ihrer Grundstücke zu steigern. Sie nehmen in der Regel Mieter ins Haus und treiben mit diesen nun ihrerseits das gleiche Spiel, das mit ihnen, als sie noch Mieter waren, getrieben wurde und unter dem sie einst selbst noch litten. Die Häuser werden alsbald zu Spekulationsobjekten und der gelegentlich erzielte höhere Verkaufspreis erhält seinen Ausdruck im erhöhten Mietzins, den der Mieter zu bezahlen hat.

Anders verhält es sich mit den Bau- und Sparvereinen.[1]) Der kapitalistische Erwerbscharakter ist bei diesen ausgeschlossen, indem die Zahl der Anteilscheine, die ein Mitglied erwerben darf, begrenzt ist, ebenso die Dividende, die sich innerhalb sehr mäßiger Grenzen bewegt. Die Beteiligung wird den Genossenschaftern durch Annahme wöchentlicher Ratenzahlungen erleichtert. Bei einzelnen Vereinen werden außerdem Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, sowie auch Spareinlagen angenommen.

Die lang umstrittene Frage: sollen die Häuser in den Besitz des einzelnen Genossenschafters übergehen, oder im Gemeineigentum der Genossenschaft bleiben, wird durch die Bau- und Sparvereine vernünftigerweise in letzterem Sinne entschieden, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist, wie die Erfahrung zeigt, für den Arbeiter unmöglich, ein ganzes Häuschen für sich in Anspruch zu nehmen; beim Arbeiter als Eigentümer müßte in diesem Falle die Untermiete wieder auf den Plan treten, was aber gerade bekämpft werden soll. Außerdem würde bei allfälligem Leerstehen der Wohnungen derselbe dem Ruin entgegengeführt werden. Auch ist es trotz aller Kautelen unmöglich, zu verhüten, daß das Haus früher oder später nicht in den Strom der Spekulation und in den Abgrund des Grundwuchers hineingezogen und damit seinem Zwecke gänzlich entfremdet wird. Die Wohlthat wird außerdem zur Plage, so bald der Arbeiter gezwungen ist, den Arbeitsplatz zu verlassen, und oft genug geht mit

[1]) Siehe Bericht der großstadträtlichen Kommission über die Arbeiterwohnungsfrage ꝛc. Zürich, 1900, S. 29 ff.

der Aufgabe des Besitzes auch das wenige Ersparte drauf. Alle diese Mängel werden auf das Minimum reduziert, falls die Genossenschaft den Grundsatz des „Klein aber Mein“ aufgiebt und Eigentümerin der von ihr erstellten Bauten verbleibt. Gegenüber einer richtig geführten Bau- und Spargenossenschaft ist der Mieter, so lange er seinen Verpflichtungen nachkommt, ein völlig freier Mann. Er riskiert weder Kündigung noch Zinsaufschlag, während ihm das Recht der Kündigung auf kurze Termine jederzeit gewahrt bleibt.

Wir sehen, daß diese Form der Genossenschaft in der That eine Institution darstellt, welche im stande ist, die uns beschäftigende Frage etwas vorwärts zu bringen. Sie besitzt nicht jene Eigenschaften, welche die früher besprochenen Genossenschaften minderwertig erscheinen lassen, und giebt dem Arbeiter die Möglichkeit, auf die Gestaltung der Wohnungsreform einen für ihn günstigen Einfluß auszuüben.

Zu den Vorschlägen der Lösung der Wohnungsfrage auf privatem Wege gehört auch die Befürwortung der Fürsorge der Industriellen und Fabrikanten für ihre Arbeiter. Der Arbeitgeber, meint man, habe Sorge zu tragen, daß der von ihm beschäftigte Arbeiter samt seiner Familie ein anständiges Heim erhalte. Wenn nun diese Ermahnung so gemeint wäre, daß der Arbeitgeber den Arbeiter ausreichend zu entlohnen habe, damit er seinen Wohnbedürfnissen in genügendem Maße nachkommen könnte, so hätte gewiß niemand, der dem arbeitenden Volke gewogen ist, etwas dagegen einzuwenden. Es wird aber unter Wohnungsfürsorge von Seite des Arbeitgebers ausschließlich der durch den letzteren herzustellende Bau von Wohnungen für die von ihm beschäftigten Arbeiter gemeint und da kommt es nun auf den Standpunkt an, den man bei der Beurteiluug dieses Vorschlages einnimmt.

Der Großindustrielle — und nur dieser kann hier aus leicht begreiflichen Gründen in Betracht kommen — ist gerne bereit, den Bau von Wohnungen für seine Arbeiter und Angestellten zu übernehmen. Er verfolgt damit — von einzelnen rühmlichen Ausnahmen abgesehen — durchwegs rein privatwirtschaftliche Zwecke: er will die Arbeiter seßhaft machen und an die Arbeitsstätte fesseln. Meistens bleiben die Häuser im Besitze der Fabrikherren; nicht selten werden sie aber auch dem Arbeiter unter gewissen Bedingungen in Eigentum gegeben; andere wiederum gewähren ihren bauluſtigen Arbeitern gewisse Bauprämien. Sowohl in der einen wie in der andern Form sind jedoch diese Maßnahmen dazu geeignet, den Arbeiter unbemerkbar

noch abhängiger vom Arbeitgeber zu machen, als er es vermöge des gewöhnlichen Dienstverhältnisses schon ist. Dies ist zur Genüge aus den verschiedenen Klauseln, mit denen die Miet- beziehungsweise Kaufkontrakte der gedachten Häuser versehen sind, ersichtlich. Hierfür nur ein paar Beispiele. Die preußische Bergbauverwaltung, besonders die Saarbrücker, welche überall als „Muster" eines fürsorglichen Industriellen dient, gewährt ihren Arbeitern Hausbauprämien und Vorschüsse, um es ihnen zu ermöglichen, kleine Häuschen zum Eigentum zu erwerben. Die Vorschriften, welche die Gewährung dieser Prämien und Vorschüsse regulieren, besagen aber u. a. folgendes: „Von der Bewilligung . . . sind ausgeschlossen diejenigen Bergleute, *welche durch ihre Führung Anlaß zur Unzufriedenheit geben.* Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder im Falle sonst, z. B. *durch freiwilliges Verlassen der Grubenarbeit* . . . ist die gezahlte Prämie (es sind also hier diejenigen gemeint, welche eine Prämie erhalten haben) *sofort rückforderbar.* In diesen Fällen, in welchen die Prämie rückforderbar wird, ist auch der *Bauvorschuß sofort und ohne vorherige Aufkündigung rückzahlbar.*"[1]) Dieses Reglement spricht für sich selbst. Ein anderes Beispiel. Vor einiger Zeit ging durch die Zeitungen folgende Notiz: „In Bergedorf bei Hamburg ist vor kurzem ein Streik der Glashüttenarbeiter wegen Lohndifferenzen ausgebrochen. Die Arbeiter wohnen nun auch in den von der Glashüttengesellschaft erbauten Arbeiterhäusern. Nachdem die Herren Arbeit„geber" alles versucht hatten, die Arbeiter mürbe zu machen, alle Versuche aber an der Festigkeit der Arbeiter scheiterten, reichten die Herren die Klage auf Räumung der Arbeiterwohnungen beim Schiedsgerichte ein und dieses gab am 26. März den Arbeitern auf, die Wohnungen bis zum 28. März, abends 6 Uhr, zu räumen. Da nun in der Stadt und Umgegend in der jetzigen Zeit keine Wohnungen zu haben sind, so waren zur festgesetzten Zeit die Wohnungen natürlicherweise nicht geräumt und infolge dessen ging es am 29. März früh um acht Uhr ans Aussetzen, und alle Familien, die — es herrschte dazu noch ein Hundewetter — nicht sofort eine andere Wohnung fanden, wurden hinausgeschmissen."

Weiter. Die Firma Friedrich Krupp, die in Essen ihre Arbeiter „seßhaft" zu machen versucht, hat u. a. die Bestimmung getroffen, daß das vorgeschossene Kapital oder der noch rückständige Rest ohne

[1]) Bei Herkner, a. a. O., S. 255 und 256.

Rücksicht auf die gestatteten Ratenzahlungen sofort und ohne Kündigung fällig wird, wenn der Schuldner wegen Vergehens gegen die Arbeitsordnung oder andere Dienstvorschriften zur Strafe entlassen wird oder aus dem Dienste der Firma innerhalb der ersten zehn Jahre freiwillig ausscheidet.

Es ist möglich, daß dies alles vom Standpunkte des Unternehmers ganz recht und billig ist, wer aber des Arbeiters Wohl und somit den größten Teil der Gesellschaft im Auge hat, kann unmöglich dasjenige gutheißen, was nicht befreiend, sondern hemmend auf den letzteren wirkt. Von diesem Standpunkte aus ist, wie der Abgeordnete Schmidt im deutschen Reichstage sehr richtig bemerkte, die Frage mit dem „eigenen Häuschen", das von dem Unternehmer gebaut wird und das er dem Arbeiter nach und nach überläßt, eine höchst gefährliche und social durchaus verwerfliche Sache.

Aber selbst vom speziellen Standpunkte der Wohnungsfrage aus bringt der besprochene Vorschlag keine nennenswerten Verbesserungen. Es braucht nur in dieser Beziehung auf die besonders in früherer Zeit so vielgerühmte Mülhauser Gesellschaft („Société Mulhousienne des cités ouvrière") hingewiesen zu werden, welche im Jahre 1853 von zwölf Großindustriellen Mülhausens mit einem Aktienkapital von 300,000 Franken gegründet wurde und welche im Laufe von 30 Jahren 3328 Arbeiterhäuser gebaut und sie mit ganz wenigen Ausnahmen den dortigen Arbeitern verkauft hat. Trotzdem sich die Gesellschaft gewisse Rechte vorbehielt, sind diese Häuser ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden. Kein einziges Häuschen findet sich mehr in den Händen der ursprünglichen Besitzer und nur ein geringer Bruchteil in den Händen von Arbeitern überhaupt. In den Wohnungen sieht es zum Teil recht schlimm aus; die meisten sind durch Aftermieter überfüllt, wiewohl kontraktmäßig das Vermieten den Käufern untersagt ist. Ein echter Wohnungswucher samt all seinen schlimmen Folgen hat dort Platz gegriffen und statt der gehegten Hoffnungen, ein freies Heim zu erhalten, ist für viele Arbeiter aus dem Grundbesitz eine Schuldknechtschaft entstanden.[1])

(Schluß folgt.)

[1]) Vergl. Trltdinger, a. a. O., S. 140 und 145—146 und J. Lehr, a. a. O., S. 742.

# Die deutsche Bodenreformbewegung.

Von Fr. Wolff, Schatzmeister des Bundes deutscher Bodenreformer, Berlin.

Der Streit um den wesentlichen Inhalt der socialen Frage oder, was dasselbe ist, um ihre beste Lösung, ist noch lange nicht ausgekämpft. Zwar ist man sich heute wohl im allgemeinen darüber einig, daß die sociale Frage eine materiell-ethische ist, wobei die materiellen Momente vorherrschen; aber damit ist der Streit noch nicht beendet. Es bleibt weiter zu entscheiden, welche Seite der materiellen Vorbedingungen unseres modernen wirtschaftlichen Lebens die wichtigste ist. In der Debatte ist eine Seite besonders in den Vordergrund der allgemeinen Beachtung getreten. Das ist die Lohnfrage. Sie scheint so ungeheuer wichtig gegenüber allen anderen Fragen, daß man sogar das Schlagwort geprägt hat, „die sociale Frage ist die Lohnfrage". Dieses Wort wird im Kampfe der Parteien unendlich oft variiert. Man kann sagen hören, bald, daß die Wohnungsfrage, bald wieder, daß die Fragen der Volkserziehung, der Volksgesundheit u. s. w. eben auch die Lohnfrage seien. Es geht daraus hervor, daß den an der Lösung oder, besser gesagt, an der günstigen Fortentwicklung der socialen Frage Interessierten diese Seite, die Lohnfrage, nicht nur eine ungeheuer wichtige, nein, daß sie ihnen die allerwichtigste Frage des modernen wirtschaftlichen Lebens überhaupt ist, neben welcher andere kaum oder gar nicht in Betracht kommen.

Diese Beurteilung der Lohnfrage seitens der breiten Masse der Interessierten darf uns nicht wunder nehmen. Der einfache Mann ist sich über tiefere volkswirtschaftliche Beziehungen nicht klar. Er hält alles Einkommen für eine Art Lohn und erkennt nur den Unterschied an, daß die Einkünfte der Fabrikdirektoren, die Renten, Zinsen und Geschäftsgewinne der Unternehmer gegenüber seinem Lohn viel zu groß seien. Er denkt sich die Lösung aller Kalamitäten durch eine einfache Erhöhung seines Lohnes möglich.

Der wissenschaftliche Socialismus weiß natürlich, daß damit wenig erreicht sein würde. Aber die von ihm beratene Parteitaktik der socialistischen Parteien hat insofern dem Drängen der Massen nachgeben müssen, als sie ihre praktische Thätigkeit auf wirtschaftspolitischem Gebiete fast allein auf diese Frage und ihre notwendigen Ergänzungen richtet. Die Gewerkschaften kennen nichts anderes als Kampf um Erhöhung des Lohnes, Kampf um die Koalitionsfreiheit, die Vorbedingung des Lohnkampfes.

Dieser Kampf ist an sich gut und richtig. Die Lohnfrage wird immer eine der allerwichtigsten Fragen sein, die es in der socialen Bewegung giebt. Aber sie ist nicht die einzig wichtige Frage. Eine andere besteht neben ihr, die durch jene übermäßig lange verdunkelt wurde und unerkannt blieb, die aber darum nicht weniger bedeutungsvoll ist als jene. Das ist die Bodenfrage. Der Amerikaner, Henry George, war der erste, der die Bedeutung der Bodenfrage erfolgreich darzustellen wußte. Sein im Jahr 1880 erschienenes Buch „Progress and Poverty“ hat wie eine gewaltige Ueberraschung gewirkt und die Gedanken der „Landreform“ in den Ländern angelsächsischer Zunge in kurzer Zeit weit verbreitet.

Henry George findet den Hauptgrund aller socialen Mißstände unserer Zeit in dem Privatbesitz von Grund und Boden, dem Bodenmonopol. Jeder Fortschritt der Kultur, der Technik, des Volkswohlstandes erhöht in erster Linie den Wert des Bodens. Das zeigt sich nicht nur in unsern großen Städten, wo die Bodenpreise mit dem wirtschaftlichen Aufschwunge bis zu schwindelnden Höhen gestiegen sind, jeder Eisenbahnbau, jede Hafen- und Kanalanlage bestätigt dasselbe. Der Grundbesitzer hat in seinem Monopol ein unfehlbares Mittel in der Hand, überall fast allein die Früchte der Arbeit zu ernten, die die Gesamtheit leistet. Ja, die Bodenspekulation, d. h. die Bemühungen einzelner, sich in den Besitz dieser Früchte zu setzen, schafft sogar eingebildete Bodenwerte, indem sie das Angebot an Land künstlich vermindert. Daher, so lehrt H. George, kommt es, daß wir trotz des gewaltigen Fortschritts auf allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens noch immer so große Armut haben. Darum nennt er die allein auf die Erhöhung des Lohnes gerichtete wirtschaftspolitische Thätigkeit unserer Arbeiterorganisationen ein Unding. Die Vorteile, die wir vernünftigerweise von dem Fortschritt erwarten sollten, werden ja durch den Bodenwucher wieder illusorisch gemacht. Was nützt es, daß eine neue Verkehrsstraße die

Frachten verbilligt, wenn diese Verbilligung durch die steigende Grundrente wieder verzehrt wird, die der Landwirt oder der Fabrikant zu zahlen haben? Was nützt es dem Arbeiter, wenn sich der Durchschnittslohn seiner Klasse hebt, aber mit ihm auch die Miete, die er zahlen muß? Alle unsere Arbeit um Erhöhung des Nationaleinkommens ist Danaidenarbeit. Wir schöpfen Wasser in ein Faß, dessen Boden durchlöchert ist. Es gilt, die Löcher zu verstopfen, es gilt, das, was die Gesamtheit erzeugt, die Zuwachsrente des Bodens, der unberechtigten Aneignung durch wenige Besitzende zu entziehen und wieder der Gesamtheit zuzuführen, zum besten des einzelnen, auch dessen, der nicht Grundbesitzer ist.

Hier setzt die praktische Arbeit der Bodenreformer ein. Die einen fordern Ueberführung des Grund und Bodens in den Besitz der Gesamtheit, des Staates oder der Gemeinde, die andern wollen den Privatbesitz an Grund und Boden nicht antasten, dafür aber die Zuwachsrente wegsteuern.

Von Amerika und England ist der Bodenreformgedanke auch nach Deutschland übergesprungen. Seit dem Jahre 1888 besteht der „Bund Deutscher Bodenreformer", der es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Verständnis für die Bodenfrage in Deutschland zu verbreiten. Sein Begründer war Michael Flürscheim. Ihm folgten in der Leitung des Bundes Dr. Wehberg in Düsseldorf und der als Socialreformer bestens bekannte Berliner Fabrikant Heinrich Freese. Seit einigen Jahren ist der Schriftsteller Adolf Damaschke in Berlin Bundesvorsitzender. Der Bund hat nach seinen Satzungen rein wirtschaftliche Ziele. Jede Art von Parteipolitik ist ausgeschlossen. Wie die Gewerkschaften in neuester Zeit die politische Neutralität auf ihren Schild erhoben und die Arbeits- und Lohnfragen ihrer Mitglieder zum ausschließlichen Gegenstande ihrer Bestrebungen gemacht haben, so will auch der Bund deutscher Bodenreformer nichts anderes als über die Bedeutung des Bodenmonopols aufklären und vermittelst dieser Aufklärungsarbeit die Gesetzgebung beeinflussen.

Nachdem der Bund in den ersten Jahren seines Bestehens nur geringe Verbreitung gefunden hatte, ist er in der letzten Zeit ganz bedeutend gewachsen. Nicht nur hat seine Mitgliederzahl erheblich zugenommen, er hat auch infolge seiner Arbeit einige unbestreitbare Erfolge in der Gestaltung rechtlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse Deutschlands gehabt, von denen weiter unten die Rede sein wird. Diese Erfolge verdankt er in erster Linie der unermüdlichen Thätigkeit

seines jetzigen Vorsitzenden, der sich die Verbreitung der Bodenreformgedanken zur Lebensaufgabe gemacht hat.

Das Feld, das die deutschen Bodenreformer mit am eifrigsten bearbeitet haben, ist das der kommunalen Wirtschaftspolitik. Die großen wirtschaftlichen Aufgaben, die unsern Gemeinden heute zufallen, die Frage, woher das Geld zur Erfüllung dieser Aufgaben zu nehmen ist, das ständige Anwachsen der Wohnungsnot und vieles andere drängten sie nach dieser Richtung hin. Eine ganze Reihe von bodenreformerischen Schriften beschäftigen sich mit der in Rede stehenden Frage. Da ist vor allem Damaschkes „Gemeindesocialismus“ [1]) zu nennen, eine Fundgrube für jeden, der sich über kommunale Aufgaben Anregung und Belehrung verschaffen will. Besonders eingehend behandelt Damaschke die Wirkungen der Bodenspekulation und das Wohnungsproblem. Er zeigt an der Hand reichen statistischen Materials, wie unheilvoll die Spekulation für unser gesamtes wirtschaftliches Leben ist, wie sie in unnatürlicher Weise die Preise für Grund und Boden in die Höhe treibt und dadurch die Wohnungsnot steigert. Sie wird außerordentlich begünstigt durch den in den meisten deutschen Gemeinden herrschenden Besteuerungsmodus. Die Grundsteuer wird fast ausnahmslos nach dem Nutzungswerte der Grundstücke erhoben. Das bedeutet, daß die weiten Spekulationsgebiete an den Peripherien unserer Großstädte, weil sie entweder gar nicht oder nur landwirtschaftlich ausgenutzt werden, lächerlich gering besteuert sind. Das Gutachten, das eine zur Untersuchung der Ursachen der Wohnungsnot eingesetzte Kommission der Düsseldorfer Stadtverwaltung abgab, nennt diese Art der Besteuerung eine Prämie auf die Grundstücksspekulation. Ebenfalls die Spekulation fördernd wirkt auch die geringe Umsatzsteuer, die man durchgängig bei Verkäufen erhebt. Die Spekulation in Grund und Boden ist aber nach der bodenreformerischen Ueberzeugung die Hauptursache der Wohnungsnot. Alle Symptome dieser Not, die geringe Zahl besonders der kleinen Wohnungen, die hohen Mietspreise und endlich auch die gesundheitswidrige Beschaffenheit der Wohnungen sind in letzter Linie darauf zurückzuführen, daß zu wenig neue Häuser gebaut werden, und dies hat seinen Grund wieder in den fast unerschwinglichen Bodenpreisen. Setzen wir der schwindelhaften Preissteigerung einen Damm entgegen, bewirken wir, daß

[1]) Verlag von J. Harrwitz, Nachfolger. Berlin S. W.

das Angebot an Grundstücken wieder eine normale Höhe erreicht, so wird die freie Konkurrenz im Baugewerbe gar bald mit der Wohnungsnot aufräumen.

Diese Aufgabe des Dammbauens hat die Gemeinde. Damaschke fordert von ihr zunächst eine vernünftige Steuerordnung. Die Umsatzsteuer soll so hoch bemessen werden, daß sie allzuhäufige Verkäufe von Grundstücken unmöglich macht. Die Grundsteuer soll nicht mehr nach dem Ertragswerte eines Grundstückes, sondern nach dem gemeinen, d. h. nach dem wirklichen Werte erhoben werden. Diese Maßregel wird den Hausbesitzer durchaus nicht schädigen. Er hätte nach dem neuen Modus nicht mehr zu zahlen als nach dem alten. Ganz erheblich würde aber die Mehrleistung der Besitzer von unbebauten Grundstücken sein, weshalb man diesen Erhebungsmodus der Grundsteuer nicht unzutreffend mit dem Namen Bauplatzsteuer belegt hat. Erhöhte Umsatzsteuer und die Grundsteuerberechnung nach dem gemeinen Werte sind schon heute in Preußen zulässig. Für die dritte, der von den Bodenreformern geforderte Steuerart, die Zuwachssteuer, sind erst die landesgesetzgeberischen Vorbedingungen zu schaffen. Die Zuwachssteuer will der Gesamtheit die von ihr erzeugten Zuwachsrente sichern. Ueber die Art ihrer Erhebung werden wir weiter unten zu sprechen Gelegenheit haben.

Weiter erhebt Damaschke die Forderung, daß die Gemeinden unter keinen Umständen ihren Grundbesitz veräußern sollen. Sofern derselbe in Wald, Wiese oder Acker besteht, sollen seine Pachterträge zur Verminderung der Gemeindesteuerlasten verwandt werden. Aber auch zu Bauzwecken soll die Gemeinde kein Land verkaufen. Das neue bürgerliche Gesetzbuch des deutschen Reiches bietet in der neugeschaffenen Rechtsform des Erbbaurechtes eine Möglichkeit, Gemeindebesitz der Privatbebauung dienstbar zu machen und die Zuwachsrente, wenigstens teilweise, in Form einer wachsenden Pachtquote der Gesamtheit zu erhalten. Die Gemeinden wirken in socialer Beziehung segensreich, wenn sie zu Zeiten aufsteigender Entwicklung ihren Bodenbesitz vergrößern, um in der vorhin erwähnten Weise — durch Verpachtung in der Form des Erbbaurechtes — die Wohnungsnot erfolgreich zu bekämpfen.

Wertvolle Ergänzungen zu Damaschkes „Gemeindesocialismus" liefern die in der bodenreformerischen Sammlung „Sociale Streitfragen[1]) herausgegebenen Schriften: Marfels, „Die Not der Gewerbe-

[1]) Verlag von J. Harrwitz' Nachfolger, Berlin, S. W.

treibenden", Eschwege, „Privilegiertes Spekulantentum" und endlich Professor Adolf Wagner, „Wohnungsnot und städtische Bodenfrage". Unter dem Pseudonym Eschwege schildert ein Berliner Banquier das gemeinschädliche Treiben der Hypothekenbanken. Die Schrift erschien vor einigen Jahren, als man im preußischen Landtag drauf und dran war, den Hypothekenbriefen den Charakter mündelsicherer Papiere zu geben. Was Eschwege damals als Wissender über die Hypothekenbanken erzählte, das ist in den letzten Monaten durch den gewaltigen Krach einiger dieser Institute vollauf bestätigt worden. Die Wagnersche Broschüre bedeutet für die deutschen Bodenreformer, daß sich einer der gefeiertsten Nationalökonomen durchaus auf ihren Standpunkt stellt, und zwar besonders auf Grund der kürzlich erschienenen Arbeit des leider zu früh verstorbenen Privatdozenten Dr. P. Voigt über die Entwickelung der Grundrente in Berlin. Auch Wagner sieht in der Bodenreform den einzigen Ausweg aus der Kalamität der Wohnungsnot. Seine Darlegungen werden, soweit sie die Anwendung des Erbbaurechtes betreffen, durch die der Broschüre beigegebenen Ausführungen der Professoren Sohm-Leipzig und Oertmann-Erlangen, sowie des Rechtsanwalts Eschenbach-Berlin ergänzt.

Soviel vom Gemeindeprogramm der Bodenreformer. Es hat befruchtend nach allen Seiten hin gewirkt. Verschiedene politische Parteien haben es ganz oder teilweise zu dem ihren gemacht. Selbst die Socialdemokratie hat sich seiner Einwirkung nicht entziehen können. Auch die socialreformatorischen Maßnahmen unserer größeren Städte, wie Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Halle, ebenso wie der letzte höchst erfreuliche Erlaß des preußischen Ministeriums über die Wohnungsnot sind im wesentlichen auf bodenreformerische Grundsätze zurückzuführen.

Ein zweites Gebiet bodenreformerischer Arbeit ist die Beteiligung an der Diskussion über die Not der deutschen Landwirtschaft. Adolf Pohlmann, der stellvertretende zweite Vorstand des Bundes, hat diese Frage in zahlreichen Artikeln des Bundesorgans („Deutsche Volksstimme"), sowie in einem besondern Hefte der „Sokialen Streitfragen" behandelt. Er findet die eigentliche Not der Landwirtschaft in der Ueberschuldung der Grundstücke. Diese Ueberlastung mit Hypotheken macht die landwirtschaftliche Produktion unrentabel. Es gilt, die Verschuldung zu beseitigen und zu verhindern, daß sie wieder in der alten Weise anwachse. Dementsprechend fordert Pohlmann eine energische Hypothekarreform, Uebernahme des Hypothekenwesens

in die öffentliche Hand und Festsetzung einer Verschuldungsgrenze, über welche hinaus ein Grundstück nicht mit Hypotheken belastet werden darf.

Pohlmann war es auch, der in einer andern vielumstrittenen Frage als Bodenreformer in den Streit der Meinungen eingegriffen hat. Es ist wohl über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt, welchen Kampf die preußische Regierung seit mehr als einem Jahre um den Bau des Mittellandkanals führt, der die Wasserläufe des östlichen und westlichen Norddeutschlands miteinander verbinden soll. Jedermann weiß, daß die Kanalfeinde im Osten sitzen und daß ihr wichtigstes Argument das ist, der Kanal nütze allein dem schon ohnehin stark begünstigten Westen. Pohlmann schlägt nun vor, die Kosten für die Herstellung des Kanals aus dem Mehrwerte zu nehmen, den der Staat durch den Kanalbau den vom Kanal durchquerten Ländereien geben würde. Dagegen könnten auch die erbittertsten Gegner des Kanals nichts haben. Auf der Pohlmannschen Arbeit fußend, hat der Bund deutscher Bodenreformer im Februar dieses Jahres eine Petition an den preußischen Landtag gerichtet, in der gebeten wird, Erhebungen über den Wertzuwachs des Bodens anzustellen, den der Kanalbau erzeugen würde und dem Gedanken näherzutreten, diesen Zuwachs ganz oder teilweise zur Deckung der Herstellungskosten heranzuziehen. Eine Antwort auf diese Petition ist bis jetzt noch nicht erfolgt. Wir geben uns aber der Hoffnung hin, daß die preußische Staatsregierung dies neue und wirksame Argument aufgreifen wird, um die arg gefährdete Kanalvorlage durchzubringen.

Ich sprach eingangs von unzweifelhaften Erfolgen, die die Bodenreform in den letzten Jahren in Deutschland gehabt habe. Der schönste dieser Erfolge ist unstreitig die Landordnung von Kiantschou, die von Anfang bis zu Ende bodenreformerisch ist.

Bald nach der Besetzung Kiautschous durch deutsche Seeleute erwarb die deutsche Reichsregierung das gesamte Gebiet der Kolonie durch Kauf von den bisherigen chinesischen Grundeigentümern. Als Grundlage für den Kauf galt der Preis, den man in Kiautschou am Tage vor der Besetzung für das Land gezahlt hatte. So wurde das Reichsmarineamt, dem diese Kolonie unterstellt ist, in stand gesetzt, von vorneherein für den Aufbau gesunder Verhältnisse Sorge zu tragen. Vor allem schloß man die Bodenspekulation aus. Das geschah durch die erwähnte Landordnung. Von Zeit zu Zeit wird

von der Regierung Land an Privatleute verkauft, aber immer nur so viel, wie gerade zu Bauzwecken nötig ist. Um zu verhindern, daß ein Grundstück seiner socialen Funktion, als Baustelle zu dienen, entzogen wird, ist die Grundsteuer auf 6% des Wertes festgesetzt. Leute, die Land kaufen und es Jahre hindurch brach liegen lassen, um es später mit hohem Gewinn zu verkaufen, wird es in Kiautschou nicht geben. Dies Geschäft ist durch die Grundsteuer unrentabel geworden. Alle drei Jahre erfolgt zur Regulierung der Steuer eine neue Taxierung des Wertes der Grundstücke. Die Umsatzsteuer beträgt 2% des Verkaufspreises. Die wichtigste Steuer in Kiautschou ist die Zuwachssteuer, von der ich schon weiter oben sprach. Wenn die Kolonie sich infolge der Arbeit der Regierung und der Gesamtheit der Kolonisten entwickelt, so wird sich dies gar bald im Steigen der Grundwerte ausdrücken. Zu dieser Steigerung des Grundwertes hat der einzelne Eigentümer eines Grundstückes, sofern er Gewerbe- oder Handeltreibender ist, freilich auch sein Teil beigetragen. Aber er wäre nie und nimmer im stande gewesen, den Mehrwert allein zu erzeugen. Darum ist es kein Unrecht, wenn die Gesamtheit diesen Mehrwert teilweise für sich in Anspruch nimmt. Das Gouvernement der Kolonie erhebt 33⅓% desselben als Zuwachssteuer. Bei Grundstückverkäufen werden von dem Verkaufspreise der Einkaufspreis sowie alle nachgewiesenen Aufwendungen des Eigentümers für Meliorationen, Bauten u. s. w. abgezogen. Was übrig bleibt, entspricht dem durch die Gesamtheit erzeugten Mehrwert, von dem, wie gesagt, ein Drittel in die Staatskasse fließt. Um Hinterziehungen der Steuer durch zu niedrige Angabe des Verkaufspreises zu verhindern, hat sich die Verwaltung das Vorkaufsrecht für alle Grundstücke vorbehalten. Hat ein Grundstück seinen Besitzer in 25 Jahren nicht gewechselt, so wird sein Wert taxiert und danach die Zuwachssteuer einmal erhoben. Dieser Landordnung auf der einen Seite entspricht völlige Steuer- und Zollfreiheit auf der andern. Kiautschou ist Freihandelsgebiet, in dem es weder Einfuhr- noch Ausfuhrzölle giebt. Auch zahlt niemand Einkommen- oder Gewerbesteuer. Die Bodensteuer ist die einzige, die der Staat erhebt — the single tax — wie die angelsächsischen Bodenreformer sagen. Das Aufblühen der Kolonie scheint die Richtigkeit dieses Systems zu beweisen. Demjenigen, der noch zweifelt, sei mitgeteilt, daß die Kaufleute des englischen Hongkong ihr Gouvernement gebeten haben, eine Landordnung, ähnlich derjenigen von Kiautschou, auch bei ihnen einzuführen.

Während das deutsche Reichsmarineamt in Ostasien so vernünftige Grundsätze befolgte, erregte das Kolonialamt durch die Erteilung großer Landkonzessionen in Afrika an Privatgesellschaften allgemeinen Unwillen. Der nunmehr aus dem Amte geschiedene Kolonialdirektor, Dr. v. Buchka, überließ einer Reihe von Gesellschaften gewaltige Gebiete ohne genügende Gegenverpflichtungen. So erwarb die Südkamerungesellschaft eine Konzession auf 77,000 Quadratkilometer, also auf ein Gebiet, größer als das Königreich Baiern. Bald darauf bildete sich eine andere Gesellschaft, der im Norden von Kamerun gar 88,000 Quadratkilometer Land zugewiesen wurden. Diese Gesellschaften haben blitzwenig für die Erschließung und Entwickelung des Landes gethan, haben aber ihren Mitgliedern durch „Verwertung" der Aktien und Genußscheine an der Brüsseler Börse ganz erkleckliche Gewinne eingebracht. Auch in dieser Angelegenheit führte der Bund deutscher Bodenreformer den Kampf gegen die Spekulation. Damaschke schrieb eine Broschüre „Kamerun oder Kiautschou?" [1]), die im ganzen Volke lebhafte Zustimmung fand und nicht wenig dazu beigetragen hat, daß Herr v. Buchka seinen Posten verlassen mußte. Auch die Sachverständigen, wie der frühere Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Herr v. Wißmann, ferner Dr. C. Peters und der frühere Landeshauptmann von Deutsch-Südwestafrika, Major v. François, stellten sich auf Damaschkes Seite. Der letztere hat den Stoff noch kürzlich in einer Broschüre: „Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien?" [1]) behandelt und kommt zu denselben Ergebnissen, wie Damaschke.

Das ist ein kurzes Bild der deutschen Bodenreformbewegung und dessen, was sie geleistet hat. Ueberall, in Staat, in Gemeinde, in der Heimat, in den Kolonien, bemüht sie sich, das Bodenmonopol und seine gemeinschädlichen Folgen zu bekämpfen. Sie hofft, damit den Forderungen socialer Gerechtigkeit und persönlicher Freiheit gleicherweise nachzukommen und die Gedankenkreise des Socialismus und des Individualismus zum Nutzen des Fortschritts miteinander zu versöhnen.

[1]) Verlag von J. Harrwitz. Berlin S.W.

# Sociale Chronik.

## Erziehungs- und Bildungswesen.

**Schweiz.** Die Schweizerische Gesellschaft für Schulhygieine, die in der zweiten Juli-Woche in Lausanne tagte, beschloß u. a. an die Behörden eine Petition zu richten, um dieselben zu geeigneten Maßnahmen zu veranlassen behufs Festsetzung des Schulbeginns für Kinder unter zehn Jahren im Winter auf 9 Uhr, im Sommer auf 8 Uhr.

## Arbeiterschutz.

**Deutschland.** In der württembergischen Abgeordnetenkammer stand neulich der socialdemokratische Antrag auf Errichtung von einer Landes-Central- und vier Kreis-Arbeiterkammern zur Behandlung. Es ist nun interessant zu sehen, welche Stellung die anderen Parteien diesem Antrage gegenüber einnahmen. Nach einem bezüglichen Berichte der „Soc. Praxis" hat die Deutsche Partei beantragt zu beschließen: „Die Kammer ersucht die Regierung, im Bundesrate für Einbringung eines Gesetzentwurfes im Reichstag einzutreten, worin die Errichtung von Arbeiterkammern als staatlich organisierter Vertretungskörper des gewerblichen Lohnarbeiterstandes von Rechtswegen in Aussicht genommen wird. — Das Centrum will die Regierung einladen, dieselbe solle 1. im Bundesrate darauf hinwirken, daß dem Reichstag noch im Laufe dieser Gesetzgebungsperiode ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, der der Industrie eine die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beratung und Regelung gemeinsamer Angelegenheiten vereinigende Organisation, Arbeitskammern oder Industriekammern, bringe; 2. falls im Laufe dieser Gesetzgebungsperiode eine Aussicht auf reichsgesetzliche Regelung dieser Sache nicht zu gewinnen sein sollte, im Rahmen des Landesrechtes mit der Organisation der Industrie in Württemberg vorangehen. — Die Volkspartei erklärte endlich, sie sei im Principe für Arbeiterkammern, sie halte jedoch dafür, daß es ratsam sei abzuwarten, bis das Reich diese Sache geregelt haben würde. — Die Regierung war der Ansicht, daß die Arbeiterkammern zwar ein sehr nützliches Institut wären, aber nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung könne eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe erlangt werden. Sämtliche Anträge wurden an eine Kommission verwiesen.

**Italien.** Ueber den Stand der Arbeiterversicherung daselbst schreibt eine römische Korrespondenz der „Frankf. Ztg." folgendes: „Auf diesem Gebiete steckt Italien noch in den Kinderschuhen. Sehen wir uns zum Beispiel die Alters- und Invaliditätsversicherung an. Vier Jahre besteht schon die „Cassa nazionale di previdenza per la vecchiaia e la invalidità degli operai", und bis jetzt sind erst 14,368 städtische Arbeiter — Landarbeiter fehlen noch gänzlich — eingeschrieben. Die Versicherung ist allerdings nicht obligatorisch. Und doch ist die Verwaltung und der Versicherungsmodus so einfach. Die Nationalkasse besitzt jetzt ein Vermögen von etwa 12 Millionen; durch ein neues Gesetz erhält sie weitere 4 Millionen, da ihr die Hälfte der bald verjährenden Schatzbons überlassen werden. Wer sich versichern will, geht zum nächsten Postamt, giebt seine von den nötigen Dokumenten unterstützte Erklärung ab, und verpflichtet sich, monatlich einen Beitrag zu zahlen, der im Minimum 50 Centesimi beträgt. Je höher der Beitrag, desto höher natürlich die Pension. So erhält zum Beispiel jemand, der von seinem 35. Jahre an monatlich 50 Centesimi zahlt, von seinem 60. Jahre ab eine jährliche Pension von 117 Lire, ein anderer aber, der seit dem 20. Jahre 3 Lire monatlich eingelegt hat, nach dem 60. Jahre 1000 Lire jährlich. Bis zum 31. Dezember 1903 ist auch ein abgekürztes Verfahren erlaubt. Ein 50jähriger Arbeiter kann dennoch bis zu einem Termin in die Pension eintreten, wenn er 15 Jahresquoten von 6 Lire samt den Zinsen bezahlt und die folgenden zehn Jahre seine Beiträge richtig innehält. Es ist ein betrübliches Zeichen für die politische und soziale Bildung des italienischen Volkes, daß trotz all dieser Erleichterungen die Alters- und Invaliditätskasse bis jetzt, wie schon gesagt, nur 14,368 Mitglieder zählt."

— Ministerpräsident Zanardelli legt der Kammer einen Gesetzentwurf vor zur Schaffung eines Arbeitsamtes und eines obersten Arbeitsrates. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Entwurfes sind:

Beim Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel wird ein Arbeitsamt errichtet mit dem Zweck: a) Notizen und Informationen bezüglich der Arbeit des Königreichs zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen: vor allem soweit es sich um die Bedingungen und die Entwicklung der Produktion handelt. — Der Ordnung und Entlohnung der Arbeit. — Ihre Beziehungen zum Kapital. — Die Zahl und die Bedingungen der Arbeiter auch mit Bezug auf die Zeit der Arbeitslosigkeit. — Die Streiks, ihre Ursachen und Ergebnisse. — Die Zahl, die Ursachen und Folgen der Unfälle der Arbeiter. — Die Wirkungen der Gesetze, welche ganz besonders die Arbeit interessieren und die vergleichende Darstellung der Arbeitsbedingungen in Italien und im Auslande. b) Die Entwicklung der Gesetzgebung und der Verfügungen sozialpolitischen Charakters im Auslande zu verfolgen und kennen zu lernen, gleichwie beim Studium der in die Gesetzgebung über die Arbeit in Italien einzuführenden Reformen mitzuwirken. c) Alle Studien und Untersuchungen auszuführen, die in den oben genannten Materien vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel aus eigener Initiative oder vielmehr im Verfolg der Wünsche und Vorschläge des obersten Arbeitsbeirats

angeordnet werden. Beim gleichen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird auch ein oberster Arbeitsbeirat eingerichtet, dessen Vorsitz der Minister und in seiner Stellvertretung der Unterstaatssekretär führt. Der Rat setzt sich außer dem Präsidenten aus 36 Mitgliedern zusammen, von denen zwei Senatoren vom Senat und zwei Abgeordnete von der Abgeordnetenkammer für die Dauer der Legislaturperiode gewählt werden. — Der Generaldirektor der Landwirtschaft. — Der Generaldirektor der Statistik. — Der Generaldirektor der Handelsmarine. — Der Direktor der Abteilung für Industrie und Handel. — Der Direktor der Abteilung für Kredit- und Sparkassen. — Der Direktor des Arbeitsamtes. — Die andern Mitglieder werden mit königlichem Dekret auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel ernannt und von ihnen haben nicht weniger als zehn dem Stande der Produzenten und Unternehmer landwirtschaftlicher, industrieller und Handelsbetriebe anzugehören und nicht weniger als zehn dem Arbeiterstande. Nach Maßgabe der Bestimmungen, die nach der im Artikel 11 aufgestellten Regel erlassen werden. Die durch königliches Dekret ernannten Mitglieder bleiben zwei Jahre im Amte, sind wieder wählbar und erneuern sich jährlich zur Hälfte. Im ersten Jahre wird das Ausscheiden durch das Los bestimmt. — Der oberste Arbeitsbeirat ist berufen, die Fragen, die die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern betreffen, zu untersuchen. — Die Bestimmungen, die die Verbesserung der Verhältnisse der Arbeiter betreffen, vorzuschlagen. — Anträge zu stellen für das Studium und die Forschungen, die vom Arbeitsamt auszuführen sind. Gutachten abzugeben über die Entwürfe und Gesetze, die die Arbeitsgesetzgebung betreffen, und über jeden andern Gegenstand, den der Minister zum Studium vorschlägt. Beim obersten Arbeitsbeirat ist ein ständiges Komitee mit der Aufgabe einzurichten, die Elemente, die sich für die Studien und Arbeiten des Rates darbieten, zu sammeln, und die übrigen Aufträge, die durch die Bestimmung des Artikel 11 festgesetzt werden, auszuführen. Das ständige Komitee soll aus neun Mitgliedern bestehen, die vom Arbeitsbeirat selber aus der Zahl seiner Mitglieder entsandt werden sollen, und zwar sollen drei aus der Zahl der Arbeitervertreter gewählt werden. Das Arbeitsamt soll mindestens monatlich ein Bollettino dell' Ufficio del lavoro (Bericht des Arbeitsamtes) herausgeben, das die Informationen und Notizen, von denen in Artikel 1 die Rede war, enthalten soll. Die Lokalbehörden, die juristischen Personen, die landwirtschaftlichen, industriellen, Handels- und Arbeitergenossenschaften haben die Pflicht, dem Arbeitsamt die Informationen und Notizen, mit deren Hülfe das Amt selber seine Aufträge erfüllen kann, zu liefern. Alle von ihnen an das Arbeitsamt gerichteten Mitteilungen erfreuen sich der Portofreiheit.

## Genossenschaftswesen.

**Frankreich.** Das „Handels-Museum" berichtet: Mitte Mai ist in Monteau-les-Mines, wo der fast erfolglose dreimonatliche Ausstand viel Mißstimmung zurückließ, eine neue Arbeitergenossenschaft zum Betrieb eines Bergwerkes gegründet worden. Die Initiative dazu ging von

der Gewerkschaft der Bergarbeiter von Montceau aus. Der nationale Bergarbeiterverband und das Gewerkschaftskartell des Saône- und Loiredepartements protegieren das Unternehmen. Zunächst wird es sich auf die Ausbeutung einer seit 1860 wegen ungenügender Rentabilität verlassenen Grube, der sogenannten Mine des Petits-Chateaux, beschränken, die in ihrem letzten Betriebsjahre mit 81 Arbeitern 2750 Tonnen Kohlen förderte. Die Konzession kostet 25,000 Fr. Um die Grube in stand zu setzen, wäre ein Kapital von 209,000 Fr. nötig. Das entmutigt die neue Genossenschaft nicht, die sich nur mit 50,000 Fr. Kapital gebildet hat. Nach Verlauf eines Jahres will sie das Kapital auf 100,000 Fr. erhöhen, wobei die hinzutretenden Aktionäre jedoch nur, wie bei der Glashütte von Albi, ausschließlich Arbeiterkorporationen sein sollen. Für den Rest von 100,000 Fr. appelliert die Genossenschaft an das Publikum; sie giebt 2000 Anteilscheine à 50 Fr. aus, die in zehn Monatsraten voll einzuzahlen sind. Diese Anteile geben ein Anrecht auf Rückzahlung von 60 Fr. im Laufe von 40 Jahren durch Auslosung. Nach Ausbezahlung sollen sie nach Maßgabe der Betriebsgewinne mit 2 % verzinst werden.

## Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

**Deutschland.** Die Anerkennung der Berechtigung der Statuierung eines Minimallohnes von Seite der Unternehmer gehört jedenfalls zu den äußersten Seltenheiten. Nun erfahren wir, daß sich derartiges in Deutschland zugetragen habe und zwar war es der Dresdener Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, der in Uebereinstimmung mit den bisher bekämpften bezüglichen Forderungen der Arbeiter Mindestlöhne bei Ausführung von Staatsbauten verlangt. Der Verband ersucht das Ministerium, wie der „Arbeitsmarkt" mitteilt, bei den nächsten Bauverdingungen in die Verträge zunächst versuchsweise eine Lohnklausel aufzunehmen, durch welche der Unternehmer verpflichtet wird, einen bestimmten Lohn zu zahlen. „Für die Ausführung dieses Vorschlages dürfte es sich empfehlen, in der Weise zu verfahren, daß zunächst der Lohn für Maurer, Zimmerer und Bauhandwerker festgelegt wird, welchen der betreffende Unternehmer mindestens zu zahlen hat. Mit der Festsetzung kann, will man nicht ohneweiters die vom Arbeitgeberverband festgestellten Löhne annehmen, der Gewerberichter beauftragt werden, dem das unter Zuziehung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern aus den betreffenden Berufskreisen keine großen Schwierigkeiten machen wird." Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes hofft, daß durch eine solche Klausel, wie dies auch durch die Erfahrung in andern Ländern bestätigt wird, die Schleuderkonkurrenz in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges in hohem Grade verringert würde. Er hofft auch auf eine Abnahme der Lohndifferenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

## Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

**Deutschland.** Das Deutsche Reich gewährt aus den zwei Millionen Mark, welche der Reichstag zur Unterstützung gemeinnütziger Baugenossenschaften in das Budget für das laufende Jahr aufgenommen hat, den Bau-

und Sparvereinen für den Kaiser-Wilhelm-Kanal — Bezirk Holtenau und Bezirk Brunsbüttel — ca. 500,000 Mark zur Errichtung von Häusern mit Wohnungen für Arbeiter und Angestellte, und zwar auf Baustellen, welche die Vereine vom Fiskus nach Maßgabe des Erbbaurechtes erhalten haben. Die Bedingungen, unter welchen das Erbbaurecht den erwähnten Vereinen eingeräumt wird, sind folgende:

§ 1. Die Vereine haben auf den ihnen vom Reich überlassenen Flächen die Straßen und einzelnen Baustellen von dem Katasteramt auf ihre Kosten vermessen zu lassen. Der Bebauungsplan und die Entwürfe der auf diesen Flächen auszuführenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Kaiserlichen Kanalamts. § 2. Die Vereine haben als Entschädigung 1 % des von den einzelnen errichteten Bauwerken erzielten Mietzinses an das Reich zu zahlen. Sie erstatten dem Reich vom ersten des auf die Ueberlassung eines Grundstücks zur Bebauung folgenden Monats ab die von dem Reich für die überlassene Fläche zu entrichtenden öffentlich rechtlichen Lasten. § 3. Etwaige auf den Grundstücken stehende, im Eigentum des Reichs befindliche Baracken bleiben bestehen, bis ihren Bewohnern Mietwohnungen der Vereine überwiesen sind. Alsdann überläßt das Reich diese Baracken den Vereinen unentgeltlich. Die Abbruchskosten tragen die Vereine. § 4. Die auf den Grundstücken herzustellenden Straßenzüge, sowie die in den Straßen zu legenden Entwässerungsstränge und Wasserleitungen stellt das Reich auf seine Kosten her und unterhält sie bis zu ihrer Uebernahme durch die Gemeinde. § 5. Den Vereinen wird gestattet, an die Wasserleitung des Reichs Anschlüsse herzustellen und das Wasser aus derselben zu entnehmen. Als Entgelt haben die Vereine 2 % von dem Mietzins der Wohnungen vierteljährlich im voraus dem Reich zu zahlen. § 6. Die Vereine verpflichten sich, die auf den Grundstücken zu errichtenden Wohnungen nur an beim Kaiser Wilhelm-Kanal beschäftigte Unterbeamte und Arbeiter zu mäßigen Preisen zu vermieten. Das Reich kann die Vermietung auch an andere Personen ausnahmsweise gestatten. § 7. Das den Vereinen eingeräumte Erbbaurecht wird in der Weise belastet, daß das Reich den Vereinen gegenüber zum Vorkauf berechtigt ist. § 8. Das Reich ist berechtigt, diesen Vertrag jährlich zum 1. Juli mit vierteljährlicher Frist zu kündigen. Zur sofortigen Kündigung ist es berechtigt, wenn die Vereine das ihnen eingeräumte Erbbaurecht veräußern wollen. In allen Fällen des Absatzes 1 und 2 ist das Reich berechtigt, und auf Verlangen der Vereine verpflichtet, die auf den Flächen errichteten Bauwerke gegen ein Entgelt zu übernehmen, das mangels Einigung durch Taxatoren festgesetzt wird, von denen jede Partei einen ernennt; diese haben sich erforderlichenfalls behufs Einigung durch einen von ihnen zu wählenden Obmann zu ergänzen. Das Reich ist ferner zur sofortigen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Vereine der in § 6 übernommenen Verpflichtung zuwiderhandeln. In diesem Falle steht dem Reich das ihm in Absatz 3 eingeräumte Recht zu, während ihm nicht die daselbst übernommene Verpflichtung obliegt. § 9. Die Vereine verpflichten sich, das dem Reich nach Maßgabe der §§ 7 und 8 eingeräumten Vorkaufs- und Kündigungsrecht auf ihren Grundbuchblättern eintragen zu lassen. § 10. Die Vereine tragen sämtliche durch die Eintragungen im Grundbuch entstehenden Gerichtskosten.

# Statistische Notizen.

## Prämieneinnahmen der in der Schweiz konzessionierten privaten Versicherungsunternehmungen.

Laut dem vor kurzem erschienenen Berichte des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1899 hat das Schweizervolk im Jahre 1886, dem ersten Jahre der Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen, in der Form von Prämien angelegt:

| | | |
|---|---|---|
| In der | Lebensversicherung . . . . | Fr. 13,150,427 |
| „ „ | Unfallversicherung . . . . | „ 1,438,551 |
| „ „ | Feuerversicherung . . . . | „ 5,765,047 |
| „ „ | Glasversicherung . . . . | „ 34,051 |
| „ „ | Viehversicherung . . . . | „ 16,231 |
| „ „ | Hagelversicherung . . . . | „ 121,457 |
| „ „ | Transportversicherung . . . | „ 1,478,933 |
| | Total | Fr. 22,004,697 |

Seit jener Zeit haben die bezüglichen Verhältnisse einen bedeutenden Aufschwung genommen, indem die angelegten Prämien im Berichtsjahre sich mehr als verdoppelt haben. Von den folgenden zwei Tabellen giebt die erstere Aufschluß über die Prämieneinnahmen der verschiedenen Versicherungszweige, sowie über die Verteilung dieser Einnahmen unter einheimischen und fremden, beziehungsweise gegenseitigen und Aktien-Gesellschaften. Die zweite zeigt die Beteiligung der einzelnen Kantone an der Prämienanlage.

Tab. 1.

| Versicherungszweige | Prämien | Davon entfallen auf | | Ferner auf | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | einheimische | fremde | gegenseitige | Aktien- |
| | | Gesellschaften | | Gesellschaften | |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Lebensvers. . . . | 27,001,011 | 12,723,924 | 14,277,087 | 12,256,246 | 14,744,765 |
| Unfallvers. . . . | 9,834,624 | 8,355,403 | 1,479,221 | 697,257 | 9,137,367 |
| Feuervers. . . . | 8,595,633 | 5,925,232 | 2,670,401 | 2,672,364 | 5,923,269 |
| Glasvers. . . . | 190,669 | 61,847 | 128,822 | 64,987 | 125,682 |
| Wasserl.-Vers. . . | 22,512 | 22,214 | 298 | — | 22,512 |
| Diebst.u.Kautionsv. | 74,076 | 34,416 | 39,660 | — | 74,076 |
| Viehvers. . . . | 308,346 | — | 308,346 | 308,346 | |
| Hagelvers. . . . | 723,632 | 723,632 | — | 723,632 | — |
| Transportvers. . | 1,653,187 | 1,491,897 | 161,290 | — | 1,653,187 |
| Total 1899 | 48,403,690 | 29,338,565 | 19,065,125 | 16,722,832 | 31,680,858 |
| % | 100 | $60_{/6}$ | $39_{/4}$ | $34_{/5}$ | $65_{/5}$ |
| 1886 | 22,004,697 | 12,629,562 | 9,375,135 | 6,135,676 | 15,869,021 |
| % | 100 | $57_{/4}$ | $42_{/6}$ | $27_{/9}$ | $72_{/1}$ |

Tab. 2.

| Kantone | Wohnbevölkerung 1. Dez. 1900 (provisorisch) | Total der Prämien | Per Kopf der Bevölkerung |
|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. |
| Zürich | 430,135 | 10,996,529 | 25,56 |
| Bern | 586,918 | 8,221,881 | 14,01 |
| Luzern | 146,474 | 2,271,015 | 15,50 |
| Uri | 19,701 | 156,843 | 7,96 |
| Schwyz | 55,497 | 583,314 | 10,51 |
| Unterwalden o. d. Wald | 15,280 | 122,208 | 8,00 |
| Unterwalden n. d. Wald | 13,088 | 124,647 | 9,52 |
| Glarus | 32,397 | 780,292 | 24,08 |
| Zug | 25,045 | 394,541 | 15,75 |
| Freiburg | 127,719 | 930,691 | 7,29 |
| Solothurn | 100,838 | 1,499,190 | 14,87 |
| Basel-Stadt | 112,246 | 4,181,132 | 37,25 |
| Basel-Land | 68,451 | 691,070 | 10,20 |
| Schaffhausen | 41,523 | 808,538 | 19,47 |
| Appenzell A.-Rh. | 55,284 | 605,111 | 10,94 |
| Appenzell J.-Rh. | 13,480 | 63,746 | 4,73 |
| St. Gallen | 250,066 | 4,346,962 | 17,39 |
| Graubünden | 104,5 0 | 1,067,650 | 10,21 |
| Aargau | 206,460 | 2,549,630 | 12,35 |
| Thurgau | 113,110 | 1,709,567 | 15,11 |
| Tessin | 142,719 | 459,254 | 3,22 |
| Waadt | 279,152 | 3,498,075 | 12,53 |
| Wallis | 114,980 | 409,865 | 3,56 |
| Neuenburg | 125,804 | 2,712,637 | 21,56 |
| Genf | 131,674 | 3,799,106 | 28,85 |
| Ausland oder unbestimmt | — | 1,126,441 | — |
| Total | 3,312,551 | 54,116,935 | 16,34 |

# Miscellen.

## Schweizer Unterstützungs-Verband im Auslande.

Vom Vorstand des Schweizer Unterstützungsverbandes im Auslande werden wir um Aufnahme nachstehender Mitteilungen ersucht; in der Annahme, es dürfte unsere Leser interessieren, etwas Näheres über das Wesen und Wirken dieses Verbandes der Schweizer in der Fremde zu erfahren, haben wir uns entschlossen, dem Wunsche des Vorstandes nachzukommen. Die Einsendung lautet:

Der Vorstand der Schweizer im Auslande, welcher in Berlin seinen Wohnsitz hat, versendet soeben seinen neunten Gesamtjahresbericht.

Schweizer, welche früher oder später ins Ausland zu reisen gedenken, seien hierdurch ganz speziell auf den „Schweizer Unterstützungs-Verband im Auslande" aufmerksam gemacht, welch letzterem über 60 Verbandsgesellschaften in den verschiedensten Ländern der Welt angehören. Derselbe giebt auch ein Verbandsorgan, betitelt „Correspondenzblatt" (26. Jahrgang), heraus, welches von über 400 Schweizervereinen und -Gesellschaften in 3—120 Exemplaren und von Tausenden von einzelnen Schweizern in allen bekannten Ländern sämtlicher fünf Erdteile gehalten und gelesen wird; die Zahl der Leser des „Correspondenzblattes" ist mit 50,000 nicht zu hoch angegeben.

Die Adresse für das Verbands-Central-Bureau und für das „Correspondenzblatt" lautet: Herrn Carl Trudel, Berlin SW. 29, Friesenstraße 17.

In der Einleitung bemerkt der Bericht:

„Zum voraus möchten wir dreier Ereignisse gedenken, welche als ganz besonders wichtige und bedeutungsvolle Marksteine für unseren Verband gelten und welche daher auch an der Spitze unseres Berichtes erwähnt zu werden verdienen.

Das erste Ereignis war der Hinscheid unseres langjährigen Verbandspräsidenten, Herrn Joh. Haußmann, Faktor und Geschäftsführer der Buchdruckerei F. A. Günther & Sohn in Berlin, aus Basel. Am 1. Osterfeiertage 1900 wurde unser Freund, der biedere treue Landsmann, von seinem thatenreichen, unvergleichlich fleißigen und segensreichen Wirken in seinem 63. Lebensjahre abberufen.

Das zweite markante Ereignis war der Verbandsdelegiertentag zu Pfingsten in Berlin und das dritte das 25jährige Jubiläum des „Schweizer Unterstützungsverbandes im Auslande", welches in würdiger und äußerst glücklicher Weise zusammen mit dem Verbands-Delegiertentag gefeiert wurde.

Das Vermögen der Centralkasse (Verwaltungskasse) weist auf Ende 1900 gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von Mk. 1327. 72 auf. Der Stand der Verwaltungskasse ist nunmehr ein durchaus solider, geregelter. Die angeführten Umstände, welche zu dem günstigen Resultate beigetragen haben, kommen für die Zukunft allerdings nur noch teilweise in Betracht und müssen wir immerhin gewärtigen, daß sich eine so bedeutende Vermögenszunahme in einem Jahre nicht mehr zeigen wird.

Auch die Unterstützungskasse weist einen günstigen Abschluß auf; das Vermögen derselben hat sich im Jahre 1900 wieder um Mk. 125. 95 vermehrt. Für Unterstützungen haben wir Mk. 247. 70 = Fr. 534. 50 aufgewendet und zwar kamen diese größtenteils unverschuldet in Not geratenen Landsleuten und Familien, besonders solchen an abgelegenen Orten, wo keine Schweizervereine bestehen, zu gute. Ebenso konnten wir zwei Verbands-Sektionen, deren Finanzen infolge starker Inanspruchnahme durch Unterstützungen aus dem Gleichgewicht geraten waren, mit ansehnlichen Subventionen aus der Verbandsunterstützungskasse aushelfen. Auch bei der zu Gunsten unserer infolge des Krieges notleidenden Landsleuten in Transvaal in Scene gesetzte Kollekte beteiligten wir uns mit einem Beitrag von Mk. 60 aus der Unterstützungskasse. (Außerdem wurden im ganzen cirka 2500 Fr. für die Landsleute in Transvaal gesammelt und an die Central-Sammelstelle in der Schweiz abgesandt.) Wir sind also unserm edelsten Zwecke, bedürftigen Landsleuten unsere Hülfe angedeihen zu lassen, auch im letzten Jahre in ausgedehnter Weise nachgekommen.

Das reine Vermögen des Verbandes auf 31. Dezember betrug in der Verwaltungskasse Mk. 3466. 30, in der Unterstützungskasse Mk. 2037. 72, Summa Mk. 5504. 02. Wenn wir bedenken, daß der Verband im Anfange, ja selbst bis vor einigen Jahren, stets mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, so dürfen wir mit besonderer Genugthuung den heutigen, und voraussichtlich anhaltenden, günstigen Stand unserer Finanzen begrüßen.

Geschäftliches. Am Verbands-Delegiertentag zu Pfingsten in Berlin wurde das Verbandsstatut revidiert. Als Vorortsektion des Verbandes wurde gleichfalls am Delegiertentag bereits schon zum voraus Berlin auf weitere drei Jahre gewählt, gültig vom 1. Januar 1901 an und für die Jahre 1901, 1902 und 1903.

Am 17. Mai 1900 waren fünfundzwanzig Jahre verflossen seit der Gründung des „Schweizer Unterstützungs-Verbandes im Auslande", am 29. Oktober 1900 fünfundzwanzig Jahre seit der Gründung des „Korrespondenzblattes". Der Verbandssekretär und Redaktor des genannten Blattes, Herr Carl Trudel, welcher, nebenbei gesagt, seit mehr als zwanzig Jahren Mitglied des Centralkomitees, beziehungsweise seit zehn Jahren Verbands-Sekretär ist und welcher ferner seit mehr als zwanzig Jahren als Mitarbeiter, beziehungsweise Redaktor des „Correspondenzblattes" fungiert, widmete diesen außerordentlichen Anlässen entsprechende Artikel ehrender Erwähnung. Von einer großen Anzahl Schweizervereine und Leser des „Correspondenzblattes" aus allen Ländern der Welt gingen uns Glückwunschschreiben ein, von denen wir einen Teil im Korrespondenzblatt veröffentlichten. Das Verbands-Jubiläumsfest zu Pfingsten in Berlin nahm einen großartigen Verlauf.

Gegen Schluß des Jahres wurde der Entwurf eines Statuts zum Haußmann-Fonds beraten und genehmigt. Der Bestand des Fonds beträgt zur Zeit Mk. 545.87.

Verbandsgesellschaften. Der Bestand an Verbandsgesellschaften betrug am Anfange des Berichtsjahres 34 Sektionen und 27 korrespondierende Gesellschaften, am Ende des Berichtsjahres 33 Sektionen und 29 korrespondierende Gesellschaften, Summa 62 Gesellschaften mit ca. 4800 Mitgliedern. Der Bestand an Einzelmitgliedern (mit einem Jahresbeitrag von Mk. 10.— pro Jahr, wofür das Correspondenzblatt gratis geliefert wird) betrug am Anfang des Berichtsjahres 26, am Ende 29.

Sitzungen des Centralkomitees wurden 18 abgehalten.

Postsendungen. Eingegangen sind im Laufe des Jahres 2848 Briefe und Karten (1899: 2930), ferner ca. 820 Postmandate (1899: ca. 1300). Außerdem gehen täglich eine Menge Zeitungen, Berichte, Broschüren, Cirkulare ꝛc. ein. Die vom Centralkomitee versandten Briefe betragen 2493 (1899: 2383), die versandten Karten 968 (1899: 885); nicht eingerechnet sind dabei die vielen schapirographierten Cirkulare, Abonnements- und Inseratenrechnungen, Mahnungen, schleunige Mitteilungen ꝛc. ꝛc.

Schwarze Liste. Auch im letzten Jahre gaben wir, wie alle Jahre, ein Separatheft schwarze Liste heraus, welche alle im Correspondenzblatt veröffentlichten professionsmäßigen Stromer und Schwindler enthält.

Correspondenzblatt. Die Abonnentenzahl hat sich im Berichtsjahre um 117 Einzelabonnenten vermehrt. Inserate. Die Einnahmen an Inseraten ergaben ca. Fr. 3000."

Der Bericht wendet sich am Schlusse an diejenigen Schweizergesellschaften, welche dem Verbande noch nicht angehören und bittet dieselben, sich nunmehr dem Unterstützungsverbande ebenfalls anzuschließen und die edlen und patriotischen Bestrebungen desselben mit zu unterstützen.

Dem Berichte der Centralleitung des Verbandes schließen sich dann die Rechenschaftsberichte von 33 Sektionen an, über welche hier zu referieren zu ausführlich sein würde.

Das Verbands-Centralbureau führt ständig eine möglichst genaue Liste von über 600 Schweizergesellschaften im Auslande. Diese 600 Adressen werden an Interessenten, welche geschäftliche Beziehungen mit diesen Schweizergesellschaften und Landsleuten im Auslande anknüpfen wollen, zum Preise von Mk. 12. — (Fr. 15. —) franko abgegeben. Spätere Nachbestellungen nur Fr. 5. — franko. Der Einnahmen-Ueberschuß fällt in die Unterstützungskasse des Verbandes.

Alle Briefe und Gelder, überhaupt alle Sendungen an das Centralkomitee oder an das Correspondenzblatt, sind zu adressieren: Herrn Carl Trudel, Berlin SW 29, Friesenstraße 17.

# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Solothurn.** 62. Bd., 4. Heft. 1899.

**Bericht des eidg. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1899.** Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates. Bern, 1901. Schmid & Francke.

**Bernstein, Eduard.** Wie ist wissenschaftlicher Socialismus möglich? Berlin, 1901. Verlag der „Socialistischen Monatshefte". 50 S.

**Bernstein, Dr., Wilhelm.** Die Revision der Wechselordnung. Eine gesetzgeberische Studie. Berlin, 1900. Otto Liebmann. 79 S.

**Burchardt, Franz,** Amtsrichter. Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Berlin, 1901. Franz Vahlen. 108 S.

**Clemens, Justus.** Strafrecht und Politik. Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters. Berlin, 1898. Otto Liebmann. 103 S.

**Cohn, Prof. Dr., Georg.** Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Sprüchen. 4 Bde. Berlin, 1897—1900. Otto Liebmann.

**Freese, Heinrich.** Das Pfandrecht der Bauhandwerker. Leipzig, 1901. Friedrich Emil Perthes. 340 S.

**Gogitschayschwili, Dr., Philipp.** Das Gewerbe in Georgien unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Tübingen, 1901. Lauppsche Buchhandlung. 121 S.

**Handelsgesetzbuch; Civilprozeßordnung; Konkursordnung.** Liliput-Ausgabe. Band 2. Berlin. 1901. Otto Liebmann. 535 S.

**Hirsch, Dr., Max,** Anwalt der deutschen Gewerkvereine. Thätigkeit und Entwicklung der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) und ihres Verbandes. Berlin, 1901. 32 S.

**Jastrow, Hermann.** Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin, 1897. Otto Liebmann. 213 S.

**Kistiakowski, Dr., Th.** Gesellschaft und Einzelwesen. Eine methodologische Studie. Berlin, 1899. Otto Liebmann. 205 S.

**Köhne, Dr., Carl.** Die Arbeitsordnung vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft. Stuttgart, 1901. Ferd. Enke. 47 S.

**Lawrow, Peter.** Historische Briefe. Mit zwei Porträts von Lawrow. Berlin-Bern, 1901. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. XXXXII + 368 S.

**Lieven, Fürst, Maximilian.** Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. 1. Abteilung, 1. Bd. III. Lieferung. Kreis Tolsen. Mitau, 1901. Steffenhagen & Sohn.

**Retter, Dr. jur., Oskar.** Das Princip der Vervollkommnung als Grundlage der Strafrechtsreform. Berlin, 1900. Otto Liebmann. 357 S.

**Rechnungsbericht über das Gemeindegut sowie über die Spargüter und Stiftungen vom Jahre 1900.** Zürich, 1901. Müller, Werder & Cie. 401 S.

**Sanders, William.** Die moderne Arbeiterbewegung in England. Frankfurt a. M., 1901. Verlags-Institut für Socialwissenschaften, Dr. Ed. Schnapper. 32 S.

**Statistische Mitteilungen über die Arbeitslosigkeit in Zürich im Winter 1900/1901 und die Unterstützung der Arbeitslosen.** Bericht des Sekretärs der Arbeitslosenkommission. Zürich, 1901. T. Conzetts Wwe.

**Stooß, Prof. Dr., Carl.** Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Eine strafrechtliche Studie. Berlin, 1898. Otto Liebmann. 130 S.

**Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau** in der Amtsperiode 1897 bis 1901. Aarau, 1901. H. R. Sauerländer & Cie.

**Wassilieff, Dr., N.,** Arbeitersekretär. Die Arbeitsverhältnisse in unseren Bäckereien und Bäckergewerkschaft und Bäckerverein. Basel, 1901. 16 S.

Die Redaktion ist für den Inseratenteil nicht verantwortlich.


# Correspondenzblatt

**Organ des Schweizer Unterstützungs-Verbandes im Auslande**

**(Organe de la Société Suisse de secours à l'Etranger)**

26. Jahrgang

**Erscheint Mitte und Ende jeden Monats.**

**Preis pro Jahr Mk. 4.—, = Fr. 5.—.**

Briefe und Gelder sind zu adressieren **Carl Trudel, Berlin SW., Friesenstrasse 17.**



**Anzeigen** finden durch das C.-Bl. die weiteste Verbreitung in allen Ländern der Welt. Leserkreis mindestens 50,000. Preise: Die zweigespaltene Petitzeile **25 Pfg.** Wiederholungen erzielen bedeutenden Rabatt. Das Correspondenzblatt ist unter den Schweizervereinen und Landsleuten in allen Ländern der fünf Erdteile sehr verbreitet.

**Ueber 600 Adressen**

von

Schweizer-Gesellschaften im Auslande

werden gegen Einsendung von Fr. **15,00** umgehend franco geliefert. Spätere Nachbestellungen nur Fr. **5,00** franco.

# Die Tauben hören!

Nr. 27 der Zeitschrift **„Die Illustrierte Welt"**, Chiswick High Road, Nr. 626, London, W., enthält eine Beschreibung über eine wunderbare Kur gegen Taubheit und Geräusche im Kopf, welche Kur vom Patienten selbst zu Hause vorgenommen werden kann und stets einen guten Erfolg haben soll. Die Nummer dieser Zeitung wird auf Verlangen an jeden frei gesandt, wenn die Adresse an die Redaktion der Zeitung eingesandt wird. (52)

Soeben erschienen:

# Grundriss der Handelswissenschaft
## Handelslehre und Handelskunde

von Prof. **W. Wick,**

Vorstand an der kant. Handelsschule **Luzern.**

332 Seiten — Mk. 4. 20.

Gegen Nachnahme oder Einsendung des Betrages freie Zusendung von

## Strecker & Schröder, Verlag
### Stuttgart.

**Für jeden Kaufmann** zum Selbststudium und Nachschlagen **unentbehrlich.** Das Werk zählt zu den besten seiner Art.

# Das landwirtschaftliche Genossenschafts- und Unterrichtswesen in Dänemark und Finnland.

Von Dr. **Heinrich Pudor**, Leipzig.

Dänemark war bis zum Jahre 1865 eines der ärmsten Länder der Erde mit einer Bevölkerung von etwa einer Million. Es hat im 19. Jahrhundert 900,000 Einwohner an Norwegen und 600,000 an Deutschland verloren. Heute ist Dänemark nächst England das relativ reichste Land mit einer Bevölkerung von cirka $2^1/_2$ Millionen und dem besterzogenen, leistungsfähigsten und an Land und Boden am meisten begüterten Bauernstand aller Länder. Der Grund für den einzig dastehenden Aufschwung Dänemarks ist ein mehrfacher: Die Volkshochschulen, das ländliche Erziehungswesen, das Genossenschaftswesen sind die mittelbaren Ursachen; die unmittelbare Ursache aber ist die Industrialisierung und der intensive Kleinbetrieb der Landwirtschaft, Hand in Hand gehend mit der Anwendung der neuesten Errungenschaften der Technik und der Wissenschaft auf dieselbe. Im besondern ist es die Milchwirtschaft, die den heutigen Reichtum Dänemarks begründet hat. Von der Ausdehnung des genossenschaftlichen Meiereiwesens in Dänemark kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß die Anzahl der aktiven Mitglieder der Molkereigenossenschaften im Jahre 1898 125,000 betrug, die Anzahl der Meiereigenossenschaften 1025, daß der Butterexport im Jahre 1899 die Höhe von 133,280,000 Mk. (120 Millionen allein nach England) hatte. Dabei war es erst im Jahre 1882, daß durch Stilling Andersen

im Westen Jütlands die erste Molkereigenossenschaft gegründet wurde; aber nach 15 Jahren zählte man deren bereits 968. Gewiß hat gerade in Dänemark auch der Staat viel gethan zur Unterstützung der Kleinlandwirtschaft und der intensiven Landwirtschaft, indem er beispielsweise für das Laboratorium des königl. tierärztlichen und landwirtschaftlichen Instituts in Kopenhagen 144,000 Mk. jährlich Subvention zahlt, indem er die ländlichen Sparkassen unterstützt, die Volkshochschulen und landwirtschaftlichen Schulen subventioniert — aber in der Hauptsache ist es Selbsthülfe gewesen, durch die die dänische Landwirtschaft ihre heutige Leistungsfähigkeit erreicht hat. Die Gründung der Volkshochschulen entsprang ebenso der Privatinitiative einzelner (Bischof N. F. S. Grundtvig und Kristen Kold), als das ländliche Genossenschaftswesen. Durch Zusammenschluß wollten die Bauern sich selbst helfen; um sich von dem Druck der Rittergutsmeiereien zu befreien gründeten sie Genossenschaftsmeiereien. Eine einzige derartige Genossenschaftsmeierei verarbeitet Tag für Tag die Milch von 2000—3500 Kühen. Die Organisation dieser Genossenschaftsmeiereien ist folgende: Im Verhältnis zu der Anzahl der Milchkühe und der während eines Jahres an die Meierei gelieferten Milchmenge werden alle großen und kleinen Bauern Teilnehmer der Genossenschaftsmeierei, der sie ihren Anteil bezahlen im Verhältnis zur Inanspruchnahme. Dieser Anteil beträgt etwa Mk. 1. 10 pro Kuh. Zugleich wird aber eine Hypothek aufgenommen und mit diesen Mitteln wird die Meierei gebaut. Die Kosten betragen 16,000—40,000 Mk., eine der neuesten Meiereien („Hasleos") kostete sogar 300,000 Mk. Die Meiereien selbst bestehen aus prächtigen Ziegelsteingebäuden und erinnern mit ihrer großen Dampfmaschinenanlage eher an Fabriken als an Meiereien. Die eben erwähnte Hasleo-Meierei verwendet fünf Millionen Kilogramm Milch per Jahr von 3500 Kühen. Die Dampfmaschinen, Separatoren, Pasteurisierungs- und Abkühlungsapparate sind ebenso wie die großen selbstfunktionierenden Milchwägemaschinen von neuester Konstruktion. Die Kühlmaschinen ermöglichen es, daß die Meiereiräume und der Butteraufbewahrungsraum jederzeit abgekühlt werden können. Außerdem ist in letzter Zeit die elektrische Beleuchtung fast allgemein eingeführt. Die meisten dieser dänischen Genossenschaftsmeiereien sind heute schon schuldenfrei. Für die teilhabenden Bauern giebt es Statuten über die Pflege der Kühe und die Behandlung der Milch, und die Meiereileitung sorgt für strikte Einhaltung dieser Bestimmungen; im Vergehungsfalle verlieren die Betreffenden ihre

Teilhaberrechte. Alle Milch wird pasteurisiert (die Pasteurisierung ist in Dänemark gesetzlich vorgeschrieben) und die Milchabfälle werden zur Käsefabrikation und zur Auffütterung von Schweinen verwendet, schon hierdurch machen sich die Meiereien nahezu bezahlt. Gerade für die Kleinbauern sind diese Meiereien von größtem wirtschaftlichem Werte; denn selbst, wenn sie nur zwei Kühe haben, können sie als Teilhaber der Genossenschaftsmeierei ihre Milch verkaufen, als ob sie Engroshändler oder Rittergutsbesitzer wären. Vordem konnten sie mit den Rittergutsmeiereien nicht konkurieren und die Erhaltung einer eigenen bäuerlichen Meierei war eine kostspielige Sache. Jetzt ist dagegen häufig der Fall eingetreten, daß die Rittergutsbesitzer Teilhaber der kleinbäuerlichen Genossenschaftsmolkereien wurden. Alles in allem haben diese Meiereien zur Erhöhung des Wohlstandes der Bevölkerung in einem unerhörten Grade beigetragen.

Noch mehr ins Auge springend ist der Erfolg der genossenschaftlichen Selbsthülfe des dänischen Bauern auf dem Gebiete der Hühnerzucht und des Eierhandels. Deutschland hat im Jahre 1900 für mehr als 100 Millionen Mark Eier importiert, Dänemark hat im gleichen Jahre für mehr als 20 Millionen Mark Eier exportiert. In Deutschland war der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr in den Jahren 1894—1898 für lebendes Federvieh zusammen 107 Millionen Mark und für Eier 368,600,000 Mark, Dänemarks Eierexport stieg von 22,400 Mark im Jahre 1870 auf 12,224,000 Mk. im Jahre 1898. Und auch hier war es das Sicheinanderhelfen des ganzen Standes und das Sichselbsthelfen des einzelnen, was dieses glänzende Ergebnis zeitigte. Die dänische Eierverkaufs-Genossenschaftscentrale ist in 364 Kreisabteilungen gegliedert und zählte im Jahre 1897 mehr als 1000 Mitglieder; sie nahm im Jahre 1899 2,496,000 Kilogramm Eier entgegen und bezahlte dafür an die Mitglieder mehr als 2,200,000 Mk. Die Organisation dieser Genossenschaft („Dansk Audels-Aeggexport") hier zu schildern, würde zu weit führen. Ihr Lebensprincip ist gleichmäßige, gute Qualität; die Kontrolle ist die strengste; natürlich werden die Eier nach dem Gewichte bezahlt. Der Verkauf vollzieht sich teilweise direkt an die großen englischen Großeinkaufsgenossenschaften.

Aehnlich verhält es sich ferner mit den dänischen Genossenschaftsschlächtereien. Im Jahre 1898 waren deren 24 in Wirksamkeit mit einer Mitgliederzahl von 57,000 und einem Kapital von 4,144,000 Mk. In demselben Jahre schlossen sich diese Genossen-

schaften zu einem Verbande zusammen: „De samvirkende danske Slagterier“. Die Organisation ist ähnlich wie bei den Molkereigenossenschaften.

Erwähnenswert sind die Kontrollvereine, durch deren Wirksamkeit nicht am wenigsten die Qualität der Produkte verbessert und der Export infolge dessen sich gehoben hat. Ihre Aufgabe ist es, die Fütterung des Viehs und die Milchproduktion zu kontrollieren mit Hülfe von Kontrollassistenten, welche die Wirtschaften der Mitglieder besuchen, die Melkung inspizieren, die Milch wiegen, Milchproben nehmen, den Fettgehalt der Milch, vermöge besonderer Apparate bestimmen, und Vergleiche zwischen Fütterung und Milch ziehen.

Diese Maßnahmen und Institutionen wären indessen in Dänemark nicht möglich gewesen ohne die vollzogene Demokratisierung der Bevölkerung und Decentralisation des Landes, Hand in Hand gehend mit der Parzellierung von Grund und Boden.

Von der gesamten Bodenfläche Dänemarks, die sich auf 3,800,000 Hektaren beläuft, sind 1,400,000 Hektaren der Produktion von Futtermitteln gewidmet. Die Anzahl von Hornvieh rechnete man im Jahr 1898 auf 1,700,000 Stück [1]), von denen weitaus die meisten Milchkühe sind. Von 1861 bis 1898 hat sich die Anzahl des Viehes um 56 % vermehrt; die Zahl der Viehställe schätzte man auf 180,000, von denen nur 7,544, also 4 %, mehr als 30 Tiere beherbergen. Im übrigen ist die Verteilung folgendermaßen:

| Viehställe mit | | | Anzahl der Ställe | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 bis 3 | Stück Vieh | = | 70,218, | das sind | 39,85 % | sämtl. Ställe |
| 4 „ 9 | „ „ | = | 52,371, | „ „ | 29,12 % | „ „ |
| 10 „ 29 | „ „ | = | 49,667, | „ „ | 27,82 % | „ „ |
| 30 „ 49 | „ „ | = | 5,335, | „ „ | 2,95 % | „ „ |
| 50 „ 99 | „ „ | = | 1,447, | „ „ | 0,81 % | „ „ |
| über 100 | „ „ | = | 702, | „ „ | 0,45 % | „ „ |
| | Total | | 179,740, | „ „ | 100 % | „ „ |

Gerade dieser Decentralisierung des dänischen Viehbestandes und der Viehwirtschaft ist der kolossale Aufschwung der dänischen Milchwirtschaft zu danken, wie auch dieser Umstand allein die Ausbreitung

[1]) Zum Vergleich sei angeführt, daß z. B. Frankreich neun Millionen Hektar Kulturland und 6,500,000 Milchkühe besitzt, mehr als 84 Millionen Hektoliter Milch und 18—20 Millionen Kilogramm Butter jährlich produziert, d. i. ca. ein Drittel von dem, was Dänemark ins Ausland schickt.

des Genossenschaftsgedankens[1]) bedingt und erklärt. Hierzu kam aber nun die Anwendung der neuesten Errungenschaften der Technik und Wissenschaft, im besonderen der Agrikulturchemie. Deutschen Gelehrten ist der große Aufschwung der chemischen Wissenschaft sehr wesentlich zu danken; aber die Nutzbarmachung dieser wissenschaftlichen Fortschritte hat nicht zuerst und nicht in so ausgedehntem Maße Deutschland, sondern in der Industrie England, und in der Landwirtschaft Dänemark vollbracht. Es war im Jahre 1888, als der dänische Staat die Zeit für gekommen erachtete, im Anschluß an das königliche tierärztliche und landwirtschaftliche Institut ein Laboratorium und eine spezielle Sektion zu begründen zur Ausführung von Analysen der Milch, der Butter und der Futtermittel. Die Errichtung dieses Laboratoriums kostete 280,000 Mk., die Unterhaltung verlangt einen jährlichen Zuschuß von 144,000 Mk. Diese Ausgaben sind minimal im Verhältnis zu dem Guten, das sie stiften, aber sie zeugen von dem Interesse und der Teilnahme des Staates an der intensiven Landwirtschaft in Dänemark. Dabei werden den Beamten dieses Laboratoriums eine Reihe von großen Farmen von ihren Besitzern als Versuchsstationen zur Verfügung gestellt. Die Art, in der diese Experimente gemacht werden, wollen wir etwas näher ausführen.

Jede Serie von Versuchen umfaßt drei verschiedene Perioden: die Vorbereitungsperiode, die eigentliche Versuchsperiode und die abschließende Periode — das Ganze über eine Zeit von 4—6 Monaten sich erstreckend, an deren Ende man im Laboratorium zur genauen Analyse aller Proben, die man während der ganzen Dauer der Versuche alle zehn Tage Sorge getragen hat, zu entnehmen, übergeht. Ein Versuch ist nur dann als abschließend angesehen, wenn er unter besonderen, genau abgewägten Bedingungen zwei Jahre lang vorgenommen, resp. wiederholt ist. In dem Durchschnittsresultat aller Versuche auf allen Farmen während der zwei Jahre besteht alsdann das definitive Resultat der Versuche. Seit dem Jahre 1887 wurden diese Versuche über das Verhältnis von Fütterung zur Milch auf über 30 dänischen Farmen vorgenommen und mehr als 2000 Kühe wurden zu den Versuchen verwendet. Als Fütterung ist der Vergleichung unterstellt: 1. Korn und Rüben; 2. Korn und Oelkuchen; 3. Korn und Kleie; 4. Korn und Mais; 5. Korn und Heu; 6. Korn

[1]) Nicht-genossenschaftliche Molkereien gab es im Jahre 1898 260 private und 271 Schloßmolkereien.

und Melasse. Die genaueren Resultate dieser Versuche findet man in dem Schou'schen Werk „Die Landwirtschaft in Dänemark". Wir beschränken uns hier auf folgende kurze Wiedergabe: 1. Die Fütterung hat keinen nennenswerten Einfluß auf die chemische Zusammensetzung der Milch, besonders was ihre Verwendbarkeit zu Butter betrifft. Die in den fetten Substanzen, die in der Milch enthalten sind, konstatierten Verschiedenheiten sind weit mehr auf die besondere Veranlagung der Kuh, als auf die Art der Fütterung zurückzuführen. Vielmehr beeinflußt die Fütterung weit mehr die Fettbildung des Fleisches, als die Zusammensetzung der Milch. 2. Der Nährwert der verschiedenen Futtermittel ist folgender: Ein Kilogramm Getreide ist gleich 10 Kilogramm Rüben und $2^1/_2$ Heu. Von besonderer Wichtigkeit sind die Versuche gewesen dadurch, daß die Landwirte nunmehr ihren Viehbestand gemäß dem Ergebnis der Milchuntersuchung ergänzen konnten, da es eben weit mehr auf Rasse und individuelle Veranlagung der Kuh ankommt, als auf die Art der Fütterung. Gewisse Tiere waren also auszuschalten und andere dagegen zu konservieren, je nach Quantität und Qualität, im besonderen Fettgehalt der Milch. Dies einige Jahre fortgesetzt, ergab Musterställe mit Milchkühen, deren Milch den größten Fettgehalt hatte. Und der Fettgehalt ist bei der Butterfabrikation maßgebend und die Milch wird nach dem Fettgehalt bezahlt. Ehemals gebrauchte der dänische Bauer zur Fabrikation von einem Kilogramm Butter 30—34 Liter Milch; gegenwärtig reichen 27—28 Liter Milch zur Fabrikation eines Kilogramm Butter erster Qualität hin.

In ähnlicher Weise wurden die Versuche bezüglich der Schweinefütterung angestellt. Sie wurden im Jahre 1884 begonnen und seit dieser Zeit auf 29 Gütern fortgesetzt.

Endlich hat das Kopenhagener Institut permanente Ausstellungen eingerichtet, um die Qualität der Butter der Molkereien des Landes einer fortgesetzten Prüfung zu unterziehen. Die 800 Molkereien, welche daran teilnehmen, sind verpflichtet, sobald als das Laboratorium es wünscht, umgehend 50 Kilogramm Butter zur Ausstellung zu senden. Infolgedessen hat das Institut die tägliche Ueberwachung der Butterproduktion an der Hand, nicht etwa nur die Prüfung von einer zur besonderen Veranlassung einer Ausstellung gesendeten Butter. Die Jury ist zusammengesetzt aus 40 Vertretern der bedeutendsten Butterhandelshäuser Dänemarks und aus den Staatsmeieristen. Jede Molkerei erhält darnach einen Bericht von der Jury, welcher ihr gestattet, sich

Rechenschaft zu geben von dem Platz, den sie unter den Molkereien des Landes einnimmt. Man kann sich denken, wie diese Einrichtung dazu angethan ist, den Wettstreit unter den Molkereien zu entfachen, und wie das schließliche Ergebnis eine fortgesetzte Qualitätsverbesserung der dänischen Butter ist; wie dieselbe ja auch auf dem Londoner Weltmarkt nicht nur den höchsten Preis erzielt, sondern einen ganz bedeutend höheren, als die Butter aller anderen Länder. Jede der genannten Ausstellungen umfaßt 100 Molkereien; die Namen der Lieferanten der besten Produkte werden veröffentlicht und am Ende des Jahres wird der Molkerei, welche während der drei letzten Jahre die beste Butter geliefert hat, ein Diplom zugesprochen. Jede Molkerei muß dreimal im Jahre ausstellen und jährlich werden 20—30 Diplome erteilt. Die erste Ausstellung fand im Jahre 1889 statt; da jährlich 20 Ausstellungen stattgefunden haben, sind demnach 150,000 Kilogramm Butter bisher von der Jury beurteilt worden.

Ueber den Aufschwung der dänischen Butterproduktion und des Exportes mögen die folgenden Angaben Aufschluß geben. Der Butterexport Dänemarks ist in den letzten vier Jahren (das Jahr vom 1. Oktober bis 30. September gerechnet) wie folgt angewachsen:

| Nach: | 1896/97 | 1897/98 | 1898/99 | 1899/1900 |
|---|---|---|---|---|
| England | 124,050,068 | 139,557,161 | 140,894,253 | 144,611,129 |
| Deutschland | 2,877,679 | 2,778,517 | 2,811,887 | 3,860,510 |
| Schweden | 692,191 | 355,366 | 295,198 | 398,720 |
| Norwegen | 44,154 | 40,853 | 18,779 | 19,080 |
| Holland | 94,591 | 91,746 | 28,938 | 2,401 |
| Belgien | 33,806 | 43,109 | 68,760 | 50,528 |
| Spanien | 67,658 | — | — | 31,640 |
| Frankreich | 18,048 | 10,188 | 3,553 | 2,873 |
| Amerika | 4,387 | 24,129 | 2,470 | 24,338 |
| Ostasien | — | 64,310 | 147,046 | 133,016 |
| andern Ländern | 198,279 | 92,639 | 98,050 | 158,489 |
| Summa in Pfund | 128,080,861 | 143,058,018 | 144,368,934 | 149,292,724 |

Man beachte hierbei: 1. das bedeutende Anwachsen des Exportes im allgemeinen, 2. nach England, 3. nach Deutschland, 4. den bedeutenden Rückgang des Exportes nach Frankreich, da dieses Land jetzt selbst bedeutend mehr Butter produziert. Vor allem aber beachte man das Anwachsen des Exportes nach Ostasien, der im Jahre 1896/97 noch keinen nennenswerten Betrag aufwies, im Jahre 1897/98 bereits über 64,000 Pfund betrug und sich im folgenden Jahre auf mehr

als das Doppelte steigerte. Die „Deutsche milchwirtschaftliche Zeitung“ brachte vor kurzer Zeit eine Notiz „Butter nach Shanghai“, in der sehr richtig auf die bedeutende Zukunft des Butter-Exportes nach Ostasien aufmerksam gemacht wurde. Bisher haben nur Dänemark und Frankreich Schritte gethan, um sich diesen Export zu sichern.

Der Butter-Import Dänemarks war in den letzten vier Jahren:

| Von: | 1896/97 | 1897/98 | 1898/99 | 1899/1900 |
|---|---|---|---|---|
| Schweden | 17,150,065 | 17,201,922 | 16,752,853 | 16,521,018 |
| Rußland und Finnland | 14,025,856 | 14,860,175 | 15,170,051 | 22,318,692 |
| Deutschland | 1,999,255 | 1,076,188 | 980,733 | 1,113,357 |
| Amerika | 1,945,949 | 487,476 | 921,711 | 44,750 |
| England | 360,494 | 448,160 | 345,570 | 280,773 |
| andern Ländern | 299,612 | 29,727 | 118,913 | 33,242 |
| | 35,781,232 | 34,103,648 | 34,289,831 | 40,311,832 |

Hierzu ist bezüglich der Buttereinfuhr nach Dänemark zu bemerken, daß im Jahre 1899/1900 350,000 Pfund von Schleswig eingeführt wurden, daß 540,000 Pfund nicht deutsche Butter, sondern russische Butter war, die lediglich von Rußland über Deutschland nach Kopenhagen gelangte. Von der russischen Butter war wiederum ein großer Teil finnische Butter, die teilweise als dänische Butter nach England weiter ging; ein anderer großer Teil der russischen Butter war sibirische Butter, und die Zunahme der russischen Butter-Exporte ist in der Hauptsache auf Rechnung der sibirischen Meiereien und Meierei-Genossenschaften zu setzen.

Allerdings hat die eigentlich russische Butter in Dänemark einen niedrigen Preis und wird in der Hauptsache zum Kochen verwendet. Finnland würde eine noch weit bedeutendere Butterausfuhr aufweisen können, wenn es nicht selbst in steigendem Maße konsumierte, da die Margarine-Fabrikation sowohl als der Margarine-Import in diesem Lande gesetzlich untersagt ist.

Der Ueberschuß der dänischen Butterausfuhr über die Einfuhr ist in den letzten zwölf Jahren folgendermaßen angewachsen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1888/89 | 51,713,145 | Pfund | 1894/95 | 79,995,168 | Pfund |
| 1889/90 | 65,493,267 | „ | 1895/96 | 90,267,108 | „ |
| 1890/91 | 70,554,716 | „ | 1896/97 | 92,299,629 | „ |
| 1891/92 | 69,054,580 | „ | 1897/98 | 108,954,370 | „ |
| 1892/93 | 71,778,260 | „ | 1898/99 | 110,079,103 | „ |
| 1893/94 | 82,748,378 | „ | 1899/1900 | 108,980,892 | „ |

Der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr hat sich also in neun Jahren verdoppelt. Das Jahr 1897/98 hatte einen besonders grasreichen Sommer.

Interessant ist nun, zu erfahren, wie viel von der aus Dänemark exportierten Butter fremdländisches Fabrikat war. Von den oben notierten 149,292,724 Pfund von Dänemark exportierter Butter waren 121,560,457 Pfund dänische Butter und 27,732,267 Pfund fremdländische Butter. Da nun nach Dänemark 40,311,832 Pfund fremdländische Butter importiert wurden, sind im dänischen Land 12,579,665 Pfund fremdländische Butter konsumiert worden, wogegen der Verbrauch an Margarine in Dänemark auf 36,000,000 Pfund angegeben wird. Es bleibt schließlich noch die Frage, wieviel Butter Dänemark überhaupt produziert. Im Jahre 1898 waren es 154,790,000 Pfund. Da hiervon 144,368,934 Pfund exportiert wurden, verbrauchte Dänemark selbst 10,421,066 Pfund dänische Butter. Im übrigen stieg die Butterproduktion in Dänemark seit dem Jahre 1874 auf das Doppelte. Sie betrug:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1875 | 74,970,000 | Pfund | 1887 | 99,550,000 | Pfund |
| 1876 | 76,340,000 | „ | 1888 | 102,280,000 | „ |
| 1877 | 77,710,000 | „ | 1889 | 107,930,000 | „ |
| 1878 | 79,080,000 | „ | 1890 | 113,580,000 | „ |
| 1879 | 80,450,000 | „ | 1891 | 119,240,000 | „ |
| 1880 | 81,820,000 | „ | 1892 | 124,890,000 | „ |
| 1881 | 83,200,000 | „ | 1893 | 130,540,000 | „ |
| 1882 | 85,920,000 | „ | 1894 | 135,790,000 | „ |
| 1883 | 88,640,000 | „ | 1895 | 140,240,000 | „ |
| 1884 | 91,360,000 | „ | 1896 | 145,090,000 | „ |
| 1885 | 94,090,000 | „ | 1897 | 149,940,000 | „ |
| 1886 | 96,820,000 | „ | 1898 | 154,790,000 | „ |

Der Durchschnittspreis pro Pfund dänischer Butter in Dänemark war:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1895/96 | 102,59 | Pfennige | 1898/99 | 107,13 | Pfennige |
| 1896/97 | 100,91 | „ | 1899/1900 | 106,96 | „ |
| 1897/98 | 98,67 | „ | | | |

Am niedrigsten war der Preis im Jahre 1899/1900 im Mai, nämlich 94,08 Pfennige, am höchsten im Dezember, nämlich 116,48 Pfennige. [1])

[1]) Nach Veröffentlichung im Dezember-Heft 1900 der Zeitschrift der königl. dänischen Landwirtschaftsgesellschaft.

Ein bedeutender Anteil an dem Verdienst für diesen Aufschwung der dänischen Landwirtschaft fällt der königl. tierärztlichen und landwirtschaftlichen Hochschule in Kopenhagen zu. Dieses Institut ist ein wissenschaftliches Erziehungsinstitut für die Landwirtschaft im weitesten Sinne, für den Ackerbau, für die Viehzucht, für Gartenbau und für die Forstwirtschaft. Die Gründung dieses Institutes reicht zurück bis in das Jahr 1773, als eine tierärztliche Hochschule errichtet wurde, während der eigentliche landwirtschaftliche Unterricht auf entsprechende Vorlesungen an der Universität beschränkt war. In der Mitte des 18. Jahrhunderts war bereits von J. G. v. Langen, Förster, eine forstwirtschaftliche Schule in Jaegersborg errichtet worden, die später nach Kiel verzog, wo vom Jahre 1786—1836 eine Akademie für Forstwirtschaft bestand. Im Jahre 1849 erlangte die Verwaltung der polytechnischen Hochschule in Kopenhagen Erlaubnis, landwirtschaftliche Vorlesungen einzurichten. Für den Gartenbau bestand bis zur Gründung der königl. landwirtschaftlichen Hochschule in Kopenhagen keine entsprechende officielle Unterrichtseinrichtung. Die Errichtung der genannten Hochschule wurde im Jahre 1855 beschlossen, das Gebäude wurde im Sommer 1856 begonnen und im Sommer 1858 eingeweiht, zunächst als eine Unterrichtsanstalt für Tierärzte und Landwirte, vom Jahre 1863 ab auch als solche für Gartenbau und Forstwirtschaft. Am 2. April 1892 wurden für Erweiterung der Gebäude 900,000 Kronen bewilligt, worauf der heutige stattliche Bau am Bylovswej zu stande kam. Derselbe besteht aus vier Flügeln in zwei Stockwerken; die Fassade ist 400 Fuß lang. Im Hauptgeschoß liegt das Laboratorium der botanischen Physiologie, die Bibliothek (30,000 Bände) nebst den Lesezimmern, die Vorlesungssäle für Forstwirtschaft nebst den forstwirtschaftlichen Sammlungen, sowie eine große Modellsammlung von landwirtschaftlichen Gerätschaften und Maschinen. Das obere Stockwerk enthält Hörsäle, landwirtschaftliche Sammlungen und die Direktorialzimmer und Verwaltungsräume, ferner die chemischen und landwirtschaftlichen Laboratorien, endlich einen Festsaal, einen Vorlesungssaal, dessen Sitze für 200 Personen hinreichen, und die botanischen Sammlungen. Ein Nebengebäude enthält die Sammlungen und Hörsäle für Anatomie, Zoologie, pathologische Anatomie und Rassenzucht. Weiter folgen Stallungen für kranke Tiere mit Operationsräumen und Wohnungen für die Dienstangestellten im oberen Stockwerk.

Zu den Vortragskursen dieser Hochschule steht Jedermann der Eintritt frei, ohne das vorherherige Prüfung oder praktische Vorübung notwendig wäre. Letztere Bestimmungen bestehen allein für solche, welche sich dem Examen unterziehen wollen. Zu betonen ist, daß praktische und experimentelle Versuche einen großen Raum in der Unterrichtsorganisation einnehmen. Diesem Zwecke dienen auch die dafür reservierten Acker Land, auf denen Bodenbehandlung, Wechselwirtschaft, Düngerlehre, periodische und perpetuirliche Kultur, Saatprüfungen 2c. vorgenommen und erprobt werden.

Im Jahre 1881 wurde die nötige Summe zur Errichtung des hochbedeutsamen landwirtschaftlichen, oben genannten Versuchs-Laboratoriums bewilligt. Im Frühjahr 1883 wurde dasselbe eröffnet. Es ist geteilt in vier Departements, nämlich in ein chemisches, bakteriologisches, in ein solches für animalische Physiologie und für ambulatorische Experimente in Agrikultur-Oekonomie.

Der Besuch war von Anfang an ziemlich stark. Die Durchschnittszahl der Studenten war in den Jahren 1893—1898 361, darunter 210 tierärztliche, 65 landwirtschaftliche, 16 für Gartenbau und 41 für Forstwirtschaft.

Von den segensreichen Wirkungen, die die genannte Hochschule besonders auf Initiative des vielverdienten Professor Fjord, namentlich auf veterinärem und milchwirtschaftlichem Gebiete ausgeführt hat, haben wir bereits oben gesprochen. —

Zwei Länder sind es, die bisher Dänemark, was die Industrialisierung der Landwirtschaft betrifft, nachgeahmt haben: Irland und Finnland. Finnland ist wohl heute noch das einzige Land, in welchem die Fabrikation sowohl als der Import von Margarine staatlich untersagt ist. Dieses Verbot ist für den Stand und das Ansehen der finnischen Meiereiwirtschaft charakteristisch. In der That ist der Export der finnischen Meiereiprodukte so bedeutend, daß dieselben heute auf dem Londoner Weltmarkt den dänischen ernste Konkurrenz bereiten.

Hier in Finnland war es der schwere Kampf, den der Mensch mit der rauhen, nordischen Natur zu bestehen hatte, der ihn nachdrücklich darauf hinwies, daß nur durch Zusammenschluß und gegenseitige Kräftigung, der Notstand der Landwirtschaft gemildert werden könne. Dazu kam allerdings auch hier, wie in andern Ländern, daß die Lage der Kleinbauern dadurch verschärft wurde, daß einige wenige große Rittergutsbesitzer sowohl vorteilhafter ver-

kaufen, als billiger einkaufen, als endlich auch rationeller und billiger wirtschaften konnten.

Die Genossenschaftsbewegung begann in Finnland vor ungefähr 25 Jahren damit, daß die Bauern sich zu Vereinen zusammenschlossen, um sich gegenseitig zu raten, zu helfen und um vorteilhafter einkaufen zu können. Diese Bauernvereine hatten ihre eigenen Ausleihekassen, veranstalteten Preiskonkurrenzen für Zucht, Bodenbearbeitung, Wirtschaftsgebäude, Düngverwertung 2c.

In jüngster Zeit sind besonders viele derartige Vereine gegründet worden: kürzlich wurde im höchsten Norden in Pielisjärvi bei einer Außentemperatur von 35° Kälte ein Bauernverein gegründet.

Von größerer Bedeutung wurde diese Bewegung, als die Bauern dem Beispiele Dänemarks folgten und Genossenschaftsmeiereien gründeten, derart, daß fast jedes Dorf seine eigene gemeinsame, nach den neuesten Errungenschaften eingerichtete Meierei hatte. Dabei hat man in Finnland mehr noch als in Dänemark versucht, den Meiereibetrieb zu centralisieren, um möglichst gleichartige ausgezeichnete Butter bei einem Minimum von Produktionskosten und einem Maximum des Absatzpreises herstellen zu können. Im Besonderen ist es die große Meierei von „Hangö", welche gegenwärtig die Milch von 5966 Kühen verarbeitet: jeder dieser Meierei angeschlossene Kleinbauer sammelt eine Woche lang die Milch seiner Kühe, indem er sie sofort nach dem Melken separiert und zum Gefrieren bringt, und fährt sie darauf zur Meierei, wo die dicke gefrorene Sahne zu einer erstklassigen Exportbutter verarbeitet wird. Der Kleinbauer ist hierdurch von dem täglichen Transport der Vollmilch befreit und braucht nur einmal in der Woche die kleine Menge Sahne nach der nächsten Eisenbahnstation zu transportieren, wobei auch noch die Bauern eines und desselben Dorfes mit einander abwechseln können. Die Meiereiwirtschaft aber hat sich auf diese Weise zu einer Art industriellen Großbetriebes entwickelt, zu einer Art kaufmännisch geregelten Fabrikbetriebes, und es kann nunmehr, da die Landwirtschaft selbst Industrie geworden ist, nicht mehr davon die Rede sein, daß sie von der Industrie gedrückt wird.

Neben den Meiereigenossenschaften giebt es in Finnland Waldverwertungsgenossenschaften, Torfgenossenschaften, Zuchtviehverbesserungsgenossenschaften — ja sogar die Fischer im äußersten Norden Finnlands haben sich zusammengethan, um ihren Salzbedarf gemeinsam einzukaufen, und wenn irgendwo in einem Dorfe eine

Dreschmaschine gebraucht wird, so wird eine Genossenschaft zum Ankauf derselben gebildet. Mittlerweile ist auch (am 3. Juni 1900) ein Gesetz über das Genossenschaftswesen vom finnischen Landtag angenommen worden. Außerdem wurde im Herbst 1899 eine Gesellschaft „Pellervö" gegründet mit dem ausdrücklichen Zweck unter den Kleinbauern den Genossenschaftsgedanken zu pflegen und zu wecken. Schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens hat diese Gesellschaft außerordentlich segensreich gewirkt: ähnlich wie Dänemark ist Finnland auf dem besten Wege ein Dorado intensiven landwirtschaftlichen Kleinbetriebes und ländlichen Genossenschaftswesens zu werden. Zu statten kommt Finnland dabei auch hier, daß es nicht wie die altgewordenen Kulturländer, zu reorganisieren, d. h. erst umzureißen und dann aufzubauen, sondern daß es nur zu bauen und zu bilden hat. Dadurch hat es einen beträchtlichen Vorsprung vor uns voraus, und dieser Umstand trägt wesentlich dazu bei, daß die Beobachtung seines jungen Wachsens und Knospens sich zu einem wirklichen Genusse gestaltet.

# Die Arbeiterwohnungsfrage und die Vorschläge zu ihrer Lösung.

Von Dr. phil. Jul. Reichesberg, Bern.

(Schluß.)

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Vorschlägen zur Lösung der Wohnungsfrage wird von mancher Seite die Verstaatlichung beziehungsweise Kommunalisierung des städtischen Grund und Bodens verlangt. Zur Begründung dieser Forderungen werden in erster Linie die betrübenden Erscheinungen der modernen Bodenspekulation herangezogen.

In seiner unlängst erschienenen Schrift: „Wohnungsnot und städtische Bodenreform“ [1]) stellte Adolf Wagner eine höchst interessante und lehrreiche Berechnung an, welche ihn zu dem Ergebnis führte, daß bei aller vorsichtigen Schätzung die Berliner Bewohnerschaft alljährlich 80—100 Millionen Mark lediglich an die Eigentümer des städtischen Grund und Bodens in der Form von Mietzins für Wohnungen, Geschäftsläden und dergleichen mehr zu entrichten hat, ganz abgesehen von demjenigen reellen Mietsbetrag, der für den eigentlichen Bauwert der Gebäude anzusetzen ist. Diese enorme Summe erhielt Wagner, indem er eine Rente von 4% annimmt und den Gesamtwert des Grund und Bodens auf bloß zwei Milliarden schätzt, während andere, wie er bemerkt, ihn auf drei Milliarden und darüber schätzen. „80—100 Millionen“, ruft Wagner entrüstet aus, „das würde ungefähr das Doppelte dessen sein, was Ende der neunziger Jahre die ganze Berliner Stadtbevölkerung an den Staat und an die Gemeinde Berlin an Einkommensteuer gezahlt hat! Wir zahlen an Staat und Gemeinde für alles, was diese uns an Schutz, Sicherung und Förderung zuteil werden lassen, annähernd 40—50 Millionen,

[1]) Heft XI der „Socialen Streitfragen“. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Herausgegeben von Adolf Damaschke.

und wir zahlen an die Eigentümer des Grund und Bodens lediglich dafür, daß sie Eigentümer sind, ohne irgend etwas besonderes geleistet zu haben, das Doppelte dieser Summe."

Schon aus dem eben angeführten ist deutlich genug zu ersehen, welch weitgehende Bedeutung der Höhe der Bodenrente bei der Beurteilung der Wohnungsfrage zukommt. Allein um die Sache noch einleuchtender zu machen, wollen wir hier auch auf die Ergebnisse einer Untersuchung des leider nunmehr verstorbenen jungen Gelehrten Dr. Paul Voigt[1]) über die Entwicklung der Berliner Vororte im allgemeinen und der von Charlottenburg, Kurfürstendamm und der Villenkolonie Grunewald im besondern, hinweisen. Das Jahrzehnt 1887—1897 war für Charlottenburg[2]) das gewinnbringendste. Die in der Gesamtzeit von 1865—1897 durch die Grundrentenbildung auf Charlottenburger Gebiet entstandenen Reichtümer berechnet Paul Voigt auf 300—400 Millionen. Aus der Bodenwertsteigerung des gesamten Areals der Villenkolonie Grunewald sind seit Anfang der Bebauung daselbst im Jahre 1889 nach Abzug der ursprünglichen Grunderwerbs- und aller Straßenkosten und dergleichen bis 1898 nicht weniger als 35 Millionen Mark Gewinne geflossen. Am interessantesten sind aber die Zahlen, die sich bei der Betrachtung des Gebietes des Kurfürstendamms — einer vier Kilometer langen Strecke — ergeben. Noch in den dreißiger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts hatte dessen gesamter Boden einen ungefähren Wert von nicht mehr als 50,000 Mark; zu Ende der neunziger Jahre aber, ohne Gebäude und alle sonstigen Zuthaten, einen solchen von etwa 50 Millionen. Also im Laufe von 50—60 Jahren steigerte sich sein Wert um 100,000%![3]) Diese Zahlen sind beredt genug und brauchen keine weiteren Kommentare. Und wer hat all diese Reichtümer eingeheimst? Ein kleines Häuflein ehemaliger Ackerbesitzer und ein noch winzigeres der großen Terrainspekulanten! Ein ähnliches Steigen der Bodenrente machte sich fast allenthalben sichtbar. So finden wir in der Berner Wohnungsenquete auf den Seiten 683—685 eine Zusammenstellung einer ganzen Reihe von Kaufpreisen von Grundstücken, an denen wesentliche Veränderungen — wie der Bericht lautet — in der

[1]) „Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten." Herausgegeben vom Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. Erster Teil. Jena, 1901.

[2]) Wir citieren nach dem Artikel von Dr. Mangoldt: „Einst und jetzt in der Berliner Boden- und Wohnungspolitik" in der „Socialen Praxis", 1901, Nr. 29 und 30.

[3]) Vergl. A. Wagner, a. a. O., S. 5.

in Betracht kommenden Zeit nicht vorgenommen wurden und von denen viele dennoch eine teilweise außerordentliche Wertsteigerung erzielt haben. So war z. B. der Kaufpreis einer Liegenschaft an der Spitalgasse im Jahre 1892 Fr. 148,000, vier Jahre später wurde sie für Fr. 205,000 veräußert; eine andere an der Marktgasse erlangte 1890 den Wert von Fr. 166,000, 1896 wurde sie um Fr. 240,000 verkauft. Es mag hier noch ein Beispiel aus dem Mattenhofquartier angeführt werden. 1895 wurde dort eine Liegenschaft um Fr. 50,000 erstanden, aber noch in demselben Jahre konnte sie anderweitig um den Preis von Fr. 95,000 losgeschlagen werden.

Diese gewaltigen Wertsteigerungen sind selbstverständlich nicht aus dem Nichts entstanden, bilden aber ebensowenig den „verdienten Lohn" für die persönliche „mühevolle Arbeit" des glücklichen Eigentümers.[1]) Die Kulturentwicklung und das Entstehen blühender Gemeinwesen mit einer stetig wachsenden Bevölkerung hat die Nachfrage nach Wohngelegenheit erhöht und dadurch auch den Bodenpreis gesteigert. Die Werterhöhung des Bodens ist also eine Folge des Fortschrittes der Gesellschaft, der Entfaltung der Produktionskräfte, und nur der Umstand, daß der Grund und Boden ein Monopol einzelner ist, befähigt die Eigentümer desselben, einen Teil der Mehrarbeit der Gesellschaft für sich in Anspruch zu nehmen und mit der größeren Entwicklung der Produktion einen stets größeren Teil sich anzueignen. Dieser Teil der Mehrarbeit wird ihnen von der großen Masse des Volkes aus ihrem Arbeitsertrag in Form von gesteigerten Mieten entrichtet.

Es ist also offenkundig, daß Hand in Hand mit der Steigerung des Wertes der Baustellen auch eine Erhöhung der Mietpreise gehen muß und daß auf teurem Grund und Boden keine billigen und gesunden Wohnungen hergestellt werden können.

In Anbetracht dieser Sachlage verlangen die Socialdemokratie einerseits und die Bodenreformpartei anderseits die Aufhebung des Baustellenmonopols, wobei sie allerdings nicht einer Ansicht sind in

[1]) Der im Mai 1900 stattgefundene Verbandstag der ost- und westpreußischen Haus- und Grundbesitzer-Vereine war zwar anderer Meinung — nach ihm ist die Grundrente „ein durchaus berechtigtes Produkt der menschlichen Arbeit". „Na, ja!" bemerkt dazu mit berechtigter Ironie A. Damaschke, „nun ist die Sache doch entschieden . . . Wie stolz muß sich der Besitzer einer Baustelle in Königsberg oder Danzig oder wo sonst vorkommen, wenn er seinen nackten Boden für 100,000 Mark verkauft: „Produkt meiner Arbeit!" Man sieht zwar nichts davon an der Baustelle, aber der Verbandstag in Tilsit hat's beschlossen — und damit Punktum!" „Deutsche Volksstimme", 1900, Heft 13/14, S. 392.

Bezug auf die Form der Verwendung des zum Gemeingut gewordenen Grund und Bodens. Während die Socialdemokratie das Eigentum sowohl an Grund und Boden, als an den Gebäuden der Gemeinschaft gewahrt wissen will, sind die Bodenbesitzreformer bloß für das Gemeineigentum an Grund und Boden, das Eigentum an den Gebäuden den Privaten überlassend.

Eine gewisse Mittelstellung zwischen diesen beiden Richtungen nimmt A. Wagner ein. Er möchte, gleich den Bodenreformern, den städtischen Grund und Boden in den Händen der Gemeinschaft sehen, aber nur den städtischen; an dem Privateigentum des Ackerlandes soll, meint er, nicht gerüttelt werden. Anderseits geht er bis zu einem gewissen Grade auch mit der Socialdemokratie, indem er nicht ansteht, nicht nur die Grundstücke, sondern auch die Baulichkeiten der Gesamtheit in Eigentum zu geben. Alle Maßnahmen gegenüber der sogenannten Wohnungsnot, welche nicht in erster Linie an eine Reform des Grundeigentumsrechtes anknüpfen, sind nach ihm nur Palliativ-Mittel. Für das städtische Grundstück und Haus sei nur die Rechtsform Gemeingut und Privatgenuß, d. h. Vermietung auf Zeit an die Privaten, zulässig. „Es ist wahr", sagt er, „daß zu dem, was wir Wohnungsnot nennen, das Bodenmonopol der städtischen Grundeigentümer, der Baustellenbesitzer, der Grundstückspekulanten, der Hauseigentümer sehr wesentlich beiträgt. Das ist nicht zu leugnen, und es ist unbegreiflich, wie man das jemals verkennen konnte."[1]) Erst die Beseitigung des privatwirtschaftlichen oder spekulativen Systems wird hier Wandel schaffen.

Leider muß zugegeben werden, daß diese einfachste, aber zugleich radikalste Lösung des angedeuteten Problems keine große Aussicht auf baldige Verwirklichung hat. Die Interessen der verschiedenen Schichten und Klassen sind auf diesem Gebiete zu sehr entgegengesetzt, und im allgemeinen ist das Verständnis des größten Teils selbst der wenig Bemittelten für Vorschläge, welche geeignet wären, eine grundsätzliche Umgestaltung der Gesellschaft herbeizuführen, noch immer zu gering. Sollte es zu einer Aktion im obgenannten Sinne kommen, so müßte erst die Aufklärung der Massen viel weiter um sich gegriffen haben. Die Verwaltungen sowohl des Staates, wie der Gemeinden müßten eine viel größere Demokratisierung erlangen und die Regierenden das Wohl der Gesamtheit mehr, als es jetzt zu geschehen pflegt, im Auge behalten. Bis das nicht zur Thatsache

[1]) „Wohnungsnot und städtische Wohnungsfrage", A. Wagner, S. 14.

geworden sein wird, werden nur solche Vorschläge einige Aussicht auf Erfolg haben, die zwar an sich wohl etwas richtiges haben und auch vielleicht einige Erleichterung in der uns beschäftigenden Frage herbeizuführen vermöchten, die aber nie den Grund des Uebels berühren und deshalb es auch nicht gänzlich zu beseitigen im stande wären.

Im Interesse einer dauernden Sanierung der Städte wurden von verschiedenen Seiten gesetzliche Bestimmungen zur Einführung eines weiträumigen Städtebaues verlangt, damit in Zukunft die Mängel, welche die alten Stadtteile aufweisen, vermieden werden sollten.

Dieses Gedankens bemächtigte sich in erster Linie Professor Baumeister, indem er in demselben ein Mittel zur Lösung des aufgeworfenen Problems finden zu können glaubte, und zwar war er der Ansicht, daß der Zwang zum weiträumigen Bauen nicht nur die Wohnungshygieine fördern, sondern auch den Bodenpreis niedrig halten würde. Dabei ließ er sich durch folgende Erwägungen leiten: Die Herstellungskosten einer Wohnung, meint er, setzen sich aus zwei Posten zusammen: aus dem Preise für den Ankauf des Bauplatzes und dem für Herstellung des Hauses. Die Herstellungskosten können nicht vermindert werden; anders dagegen verhalte es sich mit dem Bauplatze. Man müsse hierbei von der Wohnungsdichtigkeit, d. h. dem Verhältnis zwischen dem Flächeninhalt eines Bezirks und der Zahl der darauf wohnlich untergebrachten Bevölkerung ausgehen. Zwischen der Wohndichtigkeit und dem Bodenpreise finde nun eine Wechselwirkung statt. Der zulässige äußerste Grad der Ausnutzung des Bodens bestimme (nebst anderen Momenten) seinen Preis, selbst da, wo der Einzelne gar nicht daran denkt, diese Ausnützung vollständig in Anspruch zu nehmen. Und wo einmal der Bodenwert hoch stehe, da könne ein Geschäftsmann, ein Baulustiger, der nicht Geld zusetzen wolle, gar nicht mehr anders, als dicht bauen, um den hohen Preis des angekauften Platzes wieder herauszuschlagen. Umgekehrt sei der Zwang zum weiträumigen Bauen geeignet, den Bodenpreis niedrig zu halten. Da nun die Miete auf dem aufgewandten Kapital beruhe, so müsse, wenn der Preis der Baustelle heruntergehe, weil die Baupolizei für geringere Ausnützung Sorge getragen habe, doch das aufgewandte Kapital auch heruntergehen und der Vermieter könne bei dem gleichen Nutzen für ihn die Wohnung billiger vermieten.[1])

[1]) Vergl. Dr. Abele, „Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage", Stuttgart, 1900, S. 22.

Somit scheint das Problem seine Lösung gefunden zu haben: der Bodenpreis ist zum Sinken gebracht und der Bau von gesunden und zugleich billigen Wohnungen ist ermöglicht. Ist es aber auch wirklich so? Ist da gar nichts übersehen worden?

Zugegeben, daß infolge der baupolizeilichen Beschränkungen der Baustellenpreis so verringert wird, daß die Errichtung von kleinen Häusern jetzt wirklich rentabel erscheint, so besagt dies nicht im geringsten, daß auch die Mietspreise sich billiger gestalten müssen: die Herstellungskosten der Häuser allein sind eben nicht bestimmend für den Preis der Wohnungen, höchstens — für ihren Minimalpreis. Inwieweit dieser überschritten wird, hängt, wie C. Hugo[1]) richtig bemerkt, davon ab, bis zu welcher Ausdehnung der Monopolcharakter der Ware Wohnung von ihrem Besitzer ausgenutzt werden kann, welche Ausnutzung auf Grund von Angebot und Nachfrage ihre Regelung findet. Daß aber gerade bei den kleinen Wohnungen die Nachfrage das Angebot übersteigt, ist für jeden, der sich für die Wohnungsfrage interessiert, eine wohlbekannte Thatsache, sodaß hier die Möglichkeit gegeben ist, die Monopolstellung voll und ganz ausnützen zu können und den Minimalpreis gar nie zur Geltung kommen zu lassen.

Schon durch diese Thatsache allein werden die gekennzeichneten Kalkulationen Baumeisters ziemlich erschüttert. Dagegen sprechen aber noch viele andere Thatsachen, auf die wir hier nicht weiter eingehen wollen. Es genügt hier, festgestellt zu haben, daß selbst eine Verbilligung des Grund und Bodens noch nicht die Verbilligung der Wohnungen bedeutet. Damit soll aber gewiß nicht gesagt sein, daß die weiträumige Bebauung nicht zu empfehlen sei. Im Gegenteil, wir halten diese Art der Häuser- und Straßenanlagen und den Bau von Einfamilienhäusern, wie sie von den Verfechtern des weiträumigen Städtebaues gefordert wird, für das einzig rationelle und in sanitarischer Beziehung einzig richtige; allein bei Wohnungen, welche für Unbemittelte berechnet sind, müssen nicht sanitarische Gesichtspunkte die vorherrschenden sein, sondern vielmehr ökonomische. Wenn der Arbeiter nicht billig wohnen kann, d. h. wenn er gezwungen ist, für Miete mehr als eine bestimmte Quote seines Einkommens (nach unserm Dafürhalten darf sie nicht ein siebentel desselben übersteigen) aus-

[1]) C. Hugo, „Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage", „Neue Zeit", 1901, Nr. 26, S. 823.

zuwerfen, so mag man ihn in eine noch so gesunde Wohnung einziehen lassen, sie wird recht bald die ungesundeste werden, aus dem einfachen Grunde, weil er — wie schon erwähnt — gezwungen sein wird, Aftermieter, Schlafgänger 2c. aufzunehmen.

Ebensowenig ist eine Beseitigung der Wohnungsnot durch einen dem soeben besprochenen gerade entgegengesetzten Vorschlage möglich — durch eine dichtere Bebauungsart. Die Befürworter dieser etwas eigentümlichen Theorie stellen nämlich die geringere Wohnraumdichtigkeit als das wichtigere hin und behaupten, dieselbe lasse sich nur dann erreichen, wenn eine dichtere Bebauung, also größere Arealdichtigkeit gestattet werde. Nach denselben ist die Produktion einer größeren Wohnraumfläche und deren Abgabe zu einem geringeren Mietpreis nur in dem Falle denkbar, wenn eine größtmögliche Ausnutzung des Grund und Bodens zugelassen wird. Indes dürfte es den Anhängern dieser Richtung kaum leicht fallen, den Beweis für die Richtigkeit ihrer Behauptung zu erbringen. Im Gegenteil beweist die Erfahrung aller Großstädte, daß gerade in den „Slums", wo die Areal- und Wohnraumdichtigkeit ihr Maximum erreicht, auch die Mietpreise am höchsten sind. Mit der Formel: „größtmöglicher Wohnraum" ist es daher nicht gethan; sie muß dahin ergänzt werden: „größtmöglicher gesunder und billiger Wohnraum."[1])

Als Ergänzung zu dem Vorschlag des weiträumigen Städtebaues kann die sogenannte Lex Adickes betrachtet werden, die das Umlegungsverfahren und die Zonenexpropriation empfiehlt.

Wie wir wissen, bezweckt man mit der Einführung der weiträumigen Bauweise das Sinken der Bodenpreise und die Verunmöglichung der Bodenspekulation. Dieser Zweck würde in der That so lange für erreicht gelten müssen, als der Nachfrage nach gutem Bauland ein gleich großes Angebot von solchem gegenüberstände. Eine Preissteigerung würde und müßte aber eintreten, sobald das Angebot an Bauland mit der steigenden Nachfrage nicht Schritt zu halten vermöchte. Diese Erwägung führte dazu, daß man sich nach einem Mittel umsah, welches geeignet wäre, die auf dem Markte befindlichen Baugrundstücke zu vermehren. Auf die Erreichung dieses Zieles war der Gesetzesantrag des Frankfurter Oberbürgermeisters Adickes gerichtet.

Die Lex Adickes, welche in der Session 1892—1893 im preußischen Herrenhause angenommen, vom Abgeordnetenhause aber ver-

[1]) Vergl. E. Hugo, a. a. O., S. 821.

worfen wurde, wollte den Stadtgemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern das Recht einräumen, eine zwangsweise Umlegung der überbaubaren Grundstücke vornehmen zu dürfen. Dadurch sollte eine rationelle Bebauung ermöglicht werden, eine Menge neuer Grundstücke auf den Markt geworfen und das, was wohl das wichtigste, ist, ohne Vermittlung der Spekulanten. Ferner enthielt dieses Gesetz eine Bestimmung, wonach die Gemeinde in stande gesetzt werden sollte, vorhandenes Baugelände je nach dem steigenden Bedürfnis zonenweise durch Zwangsenteignung in Eigentum zu erwerben und für die Bebauung zu erschließen.[1])

Wir gestehen, daß wir auch an diesem an und für sich empfehlenswerten Gesetzesentwurf, empfehlenswert aus dem Grunde, weil er der Gemeinde eine Sanierung der alten Stadtteile und eine Erschließung und zweckmäßige Gestaltung von Baugeländen ermöglicht, nichts zu erblicken vermögen, was gestatten würde, denselben, wie manche Socialpolitiker es thun, als ein bedeutendes soziales Reformwerk zu proklamieren. Dieser Reformvorschlag ist vielmehr ein Palliativmittel der gleichen Art, wie manche der vorhin genannten, und Palliativmittel führen nur dazu, immer neue Aufgaben hervorzurufen, ohne eine endgültige Lösung herbeizuführen.

Wenn es weiter zur Verbilligung des Baulandes von der Gemeinde verlangt wird, daß sie dieses Bauland überall, wo nur irgend möglich, ankauft, nicht zu dem Zwecke, es als Gemeindeeigentum zu behalten, sondern mit der Absicht, es zum Selbstkostenpreis an bauluftige Private wieder abzugeben, so ist das eine, wenn man sich so ausdrücken darf, socialpolitische Kurzsichtigkeit, die ihresgleichen sucht. Gewiß, wenn man nur auf momentane Abhülfe bedacht sein will, dann ja! Dann erschließe man neues Bauland, lege man Straßenzüge an und veräußere dann die Baustellen zu niedrigem Preise; Käufer werden sich schnell finden, und eine ganze Menge neuer Häuser werden bald entstehen. Möglich, daß auch die Mietspreise bis zu einem gewissen Grade für einige Zeit sinken werden. Aber nur für einige Zeit und zwar nur für so lange, bis eine Vermehrung der Bevölkerung eingetreten sein wird, und dann — dann fängt es von

[1]) Unseres Wissens ist in der Schweiz Baselstadt der einzige Kanton, wo die Zonenexpropriation eingeführt ist. Sie ist durch ein Gesetz vom 28. April 1898 als zulässig erklärt worden. Dasselbe sieht vor, daß bei einer Korrektion sowohl das Privateigentum, welches in die Straße (Allmend) fällt, als dasjenige, welches innerhalb einer bestimmten Zone der Baulinie liegt, expropriiert werden kann.

neuem an: die jetzt billigen Häuser werden rapid in ihrem Preise steigen, die Wohnungen werden wieder teurer, und wir stehen nun vor derselben Kalamität, wie zuvor, vielleicht mit dem einzigen Unterschied, daß einzelne Personen, die das Glück hatten, in den Besitz eines Häuschens zu kommen, sich auf Kosten der Gesamtheit bereichert haben würden. Ist man aber gesonnen, eine Wohnungspolitik zu treiben, welche eine mehr oder weniger — so weit es eben unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist — befriedigende Lösung der Wohnungsfrage ergeben könnte, so muß man ganz andere Mittel in Anwendung zu bringen suchen. Denn eine zielbewußte Socialpolitik muß nicht auf momentane Abhülfe gerichtet sein, sondern darauf, daß ihre Thätigkeit eine dauernde Wirkung behalte. Im entgegengesetzten Fall bedeutet sie nur eine Vergeudung von Kraft und Zeit und wirkt zuletzt noch erschlaffend auf die Gemeinschaft.

Im vollen Gegensatze zu den bis jetzt besprochenen Vorschlägen scheint uns eine radikale Abhülfe nur dadurch möglich, daß das Privateigentum an Grund und Boden möglichst eingeschränkt und der Wohnungsbau in den Bereich der Thätigkeit von Staat und Gemeinde gestellt wird.

Waren früher die Bestrebungen zur Lösung der Wohnungsfrage darauf gerichtet, diese Lösung fast ausschließlich auf privatem Wege zu erreichen, so lassen sich jetzt mehr und mehr gewichtige Stimmen vernehmen, die ein energisches Eingreifen des Staates und der Gemeinde verlangen. Der Standpunkt des laisser faire, laisser aller ist jetzt so ziemlich überwunden, die Zusammenhänge zwischen Individuum und Gesellschaft sind nun tiefer ergründet, die Macht der ökonomischen Verhältnisse über den Menschen ist in ihrer ganzen Größe erfaßt. Der Mensch steht nicht mehr vereinsamt mit seiner Schuld und Sühne; seine Mitschuldigen sind der Staat und die Gesellschaft, und die Sühne gebührt ebenso ihnen wie ihm.

Wir haben bereits früher hervorgehoben, daß die Wohnungsfrage ihre Wurzel in der bestehenden Gesellschaftsordnung hat. Dies will sagen, daß solange die heutige Gesellschaftsordnung bestehen bleibt, eine Wohnungsfrage unvermeidlich ist. Nichtsdestoweniger können auch der heutige Staat und die Gemeinde bei gutem Willen eine solche durchgreifende Reform herbeiführen, daß die Wohnungsmisere in der That auf ein Minimum reduziert werde.

Aus allen bisher gemachten Ausführungen ging immer aufs neue hervor, daß die Schwierigkeit der Lösung der Wohnungsfrage

darin zu suchen sei, daß es noch immer nicht gelingen wollte, alle dazu nötigen Bedingungen beisammen zu haben. Die Privatbauthätigkeit kann und will ohne einen Unternehmergewinn nicht bauen; sie sucht hohe Profite aus den von ihr hergestellten Bauten herauszuschlagen und verteuert dadurch die Wohnungen. Die sanitären Maßregeln allein können zur Steuerung der Wohnungsmisere nichts beitragen, ebensowenig vermögen es die Maßregeln, welche zu einer Herabsetzung der Bodenpreise führen sollen. Den Baugenossenschaften stehen entweder keine genügenden Geldmittel zur Verfügung oder sie gründen ihre Thätigkeit auf ein falsches Princip, sodaß man immer wieder das zerstört sah, was man für gelöst erachtete.

Und nicht besser ist es bestellt mit den übrigen bisher besprochenen Vorschlägen.

Alle diese Mängel verschwinden aber, sobald der Staat und die Gemeinde in Betracht kommen.

Bei der Lösung der Wohnungsfrage treten uns zwei Aufgaben entgegen: die Notwendigkeit der Beseitigung des Wohnungselends wie der der eigentlichen Wohnungsnot. Zwar ist das Wohnungselend nur eine Begleiterscheinung der Wohnungsnot, nicht selten ist es jedoch ganz selbstständig anzutreffen. Das Wohnungselend äußert sich in dem übermäßigen Zusammenhausen und in der Belegung von Häusern, die den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen nicht entsprechen. Zur Bekämpfung dieser Seite der Wohnungsfrage muß nun verlangt werden: die Aufstellung von sanitären Grundforderungen und die Durchführung ihrer Ueberwachung vermittelst der Wohnungsinspektion und Wohnungspolizei, wie auch die Einführung einer abgestuften städtischen Bauordnung in der Richtung einer energischen Bekämpfung der Mietskasernen.

Die zweite Aufgabe, die Beseitigung der Wohnungsnot, findet ihre Lösung in der Erbauung von Wohnhäusern mit kleinen, billigen, zwei-, drei- und vierzimmerigen Wohnungen mit Zubehör auf städtischen Baugrund in eigener Regie der Stadtverwaltung; durch möglichst umfangreiche Grunderwerbungen in den Außenbezirken und durch vollständige Einstellung des Verkaufs von gemeindlichem Bauland an Private; weiter durch Anlegung guter und billiger Verkehrsmittel nach den Außenbezirken.

Sollte nun eine wirkliche Linderung der Wohnungsmisere eintreten, so müßte eine möglichst gleichzeitige Durchführung der beiden

Aufgaben stattfinden. Würde man nun bloß sanitäre Maßnahmen ergreifen und streng durchführen wollen, so wäre die Folge davon die, daß der Preis der Wohnungen, eben wegen der aus diesen Maßnahmen hervorgehenden größeren Nachfrage, steigen wird und die Mittellosen erst recht keine geeigneten Wohnungen finden werden. Die sanitarischen Maßregeln sind notwendig im Interesse der Gesundheit, der gedeihlichen Entwickelung des Volkes, aber die gleichzeitige Förderung des Baues gesunder und billiger Wohnungen in ausreichender Zahl ist absolut unumgänglich.

Der Staat, als solcher, ist kaum geeignet von sich aus den Bau von Wohnungen überall vorzunehmen. Es wäre dazu ein zu komplizierter Apparat notwendig, der kaum gut funktionieren dürfte.[1]) Anders verhält es sich mit der Gemeinde. Die Wohnungsfrage ist mit Recht nach Dix[2]) mehr als irgend eine andere social- und wirtschaftspolitische Frage eine örtliche und nach den lokalen Verhältnissen ungemein wechselnde Angelegenheit. Es ist also natürlich und billig, daß diese Angelegenheit in die Hände der Gemeinde gelegt werde. Während aber die Gemeinde mit sozusagen Detailarbeiten belastet würde, hätte der Staat ein allgemeines Wohnungsgesetz zu erlassen, welches Minimalbestimmungen über die Bewohnbarkeit der Mieträume, allgemeine sanitäre und baupolizeiliche Vorschriften enthalten sollte. Es hätte weiter der Staat die Schaffung eines Institutes zur Ueberwachung und Durchführung der erlassenen Maßregeln vorzunehmen. Er hätte auch das Expropriationsrecht auszu-

[1]) Dies ist z. B. selbst bei dem in mancher Beziehung sympathischen Vorschlag von Lechler-Schäffle der Fall, welcher darin besteht, daß überall im Lande von der Regierung sogenannte Landesbaukommissionen (Wohnungsreformämter) berufen werden, die ihre Thätigkeit auf einzelne Regierungsbezirke, Kreise oder größere Städte zu beschränken haben, deren sämtliche Fäden jedoch in einem Mittelpunkte zusammenlaufen, nämlich in einer Reichscentralstelle für Wohnungsreform. Die Obliegenheiten der Landesbaukommissionen würden zunächst darin bestehen, daß sie über den Bedarf an kleinen Wohnungen sowohl eigene Erhebungen anstellen, als auch die Wünsche, welche nach dieser Richtung von Gemeinden, Vereinen und Korporationen zu erwarten wären, in Beratung nehmen. Ergäbe nun die Prüfung, daß da und dort die Erbauung von Wohnungen einem dringenden, anderseitig nicht gedeckten Bedürfnis entspricht, so hätte die Landesbaukommission, nach erschöpfender Behandlung aller Vorfragen über geeigneten Baugrund, sowie nach genauen Berechnungen des Bauaufwandes und der Rentabilität, bei der Landesregierung um die Genehmigung der von ihr aufgestellten Pläne einzugehen. Das Risiko soll der Staat durch Ausgabe von Baupfandbriefen übernehmen. Vergl. Lechler-Schäffle, „Nationale Wohnungsreform". Berlin, 1895, S. 24 ff.

[2]) A. Dix, „Die Wohnungsfrage". Berlin, 1900, S. 18.

gestalten in dem Sinne, daß er auf diesem Gebiete der Gemeinde mehr Freiheit gewährte und ihr die Befugnis einräumte, alle Maßnahmen zu treffen, welche sie in dieser Hinsicht für sich für gut finden sollte. Dem Staate liegen ferner noch andere gewichtige Aufgaben ob, so auf dem Gebiete des Mietrechts, der Steuergesetzgebung (wie z. B. starke Besteuerung des unbebauten Baulandes durch eine Bauplatzsteuer mit Selbsteinschätzungspflicht und der Maßgabe, daß dem Staat oder der Gemeinde jederzeit das Recht zusteht, das Bauland zu dem eingeschätzten Betrag käuflich zu erwerben), wie überhaupt allgemeine, in dieses Fach einschlägige Gesetze zu erlassen.[1])

Schon diese kurze Uebersicht zeigt uns, wie viel Staat und Gemeinde zur Lösung der Wohnungsfrage beitragen können. Leider ist nur ein winziger Bruchteil dieser Forderungen und dieser wieder von einer geringen Anzahl von Staaten und noch verschwindend kleineren Menge der Gemeinden erfüllt worden.

In dieser Beziehung verdienen besonders die im „Reichs- und Staatsanzeiger" vom 4. April d. J. veröffentlichten Ministerialerlasse zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in Preußen hervorgehoben zu werden.[2]) Auch sind manche Gemeinden auf dem in Rede stehenden Gebiete sozusagen vorbildlich geworden, so z. B. die Gemeinde Bern, welche 182 kommunale Arbeiterwohnungen ihr eigen nennt; auch Genf besitzt jetzt derartige Wohnungen. Erst vor einigen Monaten ist vom Londoner Grafschaftsrat ein großartiges Bauprojekt angenommen worden, das dahin geht, 225 Acres Land im Norden Londons bei Tottenham anzukaufen und darauf 5779 Wohnungen für rund 42,000 Personen zu errichten. Die Gesamtkosten werden auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. geschätzt. Die Mietpreise dürfen nur die Kosten für Errichtung, Abnutzung der Wohnungen, sowie die Zinsen und Amortisationsquoten der aufzunehmenden Beträge decken.[3]) Die

[1]) Eine den Bestrebungen der Bodenreformer adäquate Rechtsform ist das sogenannte Erbbaurecht. Es ist nach § 1012 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches das veränderliche und vererbliche Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstückes ein Bauwerk zu haben. Diesem Erbbaurechte legen nun die Bodenreformer eine große sociale Bedeutung bei. Sie sehen darin eine „Anerkennung des echt bodenreformerischen Gedankens einer getrennten Behandlung des von der Natur gegebenen Bodens und des durch Menschenhand geschaffenen Gebäudes". Inwiefern die Hoffnungen, die von bodenreformerischer Seite an dieses Institut geknüpft werden, in Wirklichkeit in Erfüllung gehen werden, bleibt freilich erst abzuwarten, da die Wirkung dieses Gesetzes samt und sonders erst von der Form des Vertrages abhängig ist.

[2]) „Sociale Praxis", 1901, Nr. 28.

[3]) „Der Grütlianer", 1901, Nr. 62.

„Sociale Praxis", in der wir diese Notiz in abgekürzter Form finden, bemerkt dazu: „Es war dies der erste bedeutungsvolle Beschluß nach den Wahlen für den Rat; der die Mehrheit der entschlossenen Socialreformer bedeutend vermehrt hat." [1]) Diese Worte enthalten einen Wink, den alle Freunde einer radikalen Lösung der Wohnungsfrage beherzigen sollten. Wo in den Gemeindekörperschaften die Hausbesitzer die Mehrheit innehaben, oder wo, wie z. B. in Deutschland, den Hausbesitzern fast in allen Stadtverordneten-Versammlungen die Mehrheit gesetzlich garantiert ist, kann eine selbständige Wohnungspolitik kaum gedeihen. Dies zeigt uns drastisch genug die durch die oben erwähnten Wohnungserlasse hervorgerufene Opposition der preußischen Hausbesitzer gegen ihre Regierung. In einem Artikel der Berliner „Allgemeinen Haus- uud Grundbesitzer-Zeitung" heißt es u. a.: „Es ist eine unerhörte Kühnheit, angesichts der ganzen Welt von „Wohnungsmißständen" zu sprechen, ehe noch ein einziger amtlicher Nachweis erbracht ist, daß solche „Mißstände" thatsächlich existieren . . . Wir wünschen, daß man uns die Thatsachen vorführe, welche angeblich beweisen sollen, daß Mißstände im Wohnungswesen bestehen, die ein staatliches Eingreifen nötig machen. So lange müssen wir den Runderlaß als einen gegen Recht und Gesetz verstoßenden Akt einer auf Willkürlichkeiten beruhenden Beamtenherrschaft ansehen, wie sie schlimmer und despotischer nicht gedacht werden kann . . ." In diesem Tone geht es noch weiter und zum Schluß wird pathetisch ausgerufen: „Spanne man den Bogen nicht so weit an, daß er brechen muß. Die Geduld ist dann zu Ende!" [2]) Und das alles wird geschrieben angesichts einer Unmasse von haarsträubenden Thatsachen, welche von den vielen Enqueten der letzten Zeit gefördert wurden und welche uns zeigen, daß die bisherige Politik des Staates und der Gemeinde in Bezug auf das Wohnungswesen einen in mancher Beziehung schier unhaltbaren Zustand geschaffen hat, einen Zustand, der degenerierend auf die unteren Volksschichten wirkte und der, wenn er noch länger fortbestehen sollte, diese selbst und mit ihnen die ganze Gesellschaft physisch und moralisch zugrunde richten werde.

Ja, wirklich, spanne man den Bogen nicht so weit an, daß er brechen muß! Die Geduld des gequälten Volkes ist dann zu Ende!

[1]) „Sociale Praxis", 1901, Nr. 30.

[2]) Ibid., Nr. 29, S. 736.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** Dreizehn schweizerische Vereine — der Gewerbeverein, der Apothekerverein, der Bäcker- und Konditorenverband, der Hotelierverein, der Konditorenverband, der Geschäftsreisendenverein, die Konservenfabriken, der Bauernverband, der Wirteverein, der Bierbrauerverein, der Metzgermeisterverein, die Kulturgesellschaft des Bezirks Zofingen und der Verein bernischer Tierärzte — haben eine Eingabe an die Bundesbehörden gerichtet, in welcher die Wiederaufnahme der Beratungen betreffend das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen verlangt wird. Die Petition geht von dem Grundsatze aus, das Gesetz sollte nicht nur, wie im Entwurfe vorgesehen ist, die Organisation feststellen, sondern genau bestimmen, daß der Zweck desselben darin bestehe, einerseits die Konsumenten gegen gesundheitsschädliche Produkte und Ueberforderung durch minderwertige Ware, sowie den Produzenten gegen unreelle Konkurrenz zu schützen. Im speziellen soll u. a. folgendes bestimmt werden: Lebensmittel, die ihren den Naturprodukten ähnlichen Geschmack, Geruch oder ihr Aussehen dem Zusatze fremder Stoffe verdanken, dürfen nicht als Naturprodukt bezeichnet werden. — Jeder fremde Zusatz zu einem Naturprodukte muß deklariert werden, insofern derselbe nicht zur landesüblichen Behandlung zu rechnen ist. Ueber den Begriff der landesüblichen Behandlung sollen die Verordnungen die näheren Bestimmungen enthalten. — Die Fabrikanten der Lebensmittelsurrogate sollen verpflichtet sein, ihre Fabrikation bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. — Ausnahmebestimmungen zu Gunsten eingeführter Produkte sind verboten; daß der Bundesrat auf Antrag der vorberatenden Instanzen das Recht habe, Lebensmittel aus solchen Ländern, welche keinerlei Gewähr für richtige Untersuchung der Rohstoffe bieten, zeitweilig oder ganz von der Einfuhr auszuschließen; die Fleischschau soll unentgeltlich sein, doch ist Sorge zu tragen, daß durch diese Neuerung der Wert der Fleischinspektion nicht herabgesetzt wird. — Die Kosten der nichtamtlichen Untersuchuug von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen im Innern sollen für die Verkäufer stets nur ganz geringe sein und nicht etwa die ganze Lebensmitteluntersuchung im internen Verkehr aus den Taxen gedeckt werden wollen; Beschädigungen an Waren durch die Untersuchung sollen vergütet werden. — Waren, die sich ohne weiteres als gefälscht oder gesundheitsschädlich erweisen, sollen vor der Verzollung unschädlich gemacht werden; das chemisch-bakteriologische Institut, in Verbindung mit dem eidgenössischen Gesundheitsamt, welches der Ständerat aus Sparsamkeitsrücksichten gestrichen hat, ist wieder aufzunehmen;

bei der Durchführung des Gesetzes soll das eidgenössische Departement des Innern bei wichtigen Fragen eine Kommission von Sachverständigen aus den verschiedenen Interessentenkreisen konsultieren.

## Bewegung des Mittelstandes.

**Schweiz.** Der Schweizerische Spezierverband hielt am 15. Juli in Vivis seine Hauptversammlung, an der cirka 350 Mitglieder teilnahmen und folgende Resolution genehmigt wurde: „Die Delegierten und Teilnehmer des schweizerischen Spezierertages beschließen, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß Lokalsektionen von Detailhändlern gebildet und sich dem schweizerischen Spezierverband anschließen werden. Der Vorstand wird beauftragt, die nötigen Schritte zu unternehmen, um den schweizerischen Verband mit dem internationalen Bureau für Spezereihandel in Verbindung zu setzen."

## Arbeiterschutz.

**Deutschland.** Der gothaische Landtag hat die Subventionierung eines Arbeitersekretariates aus staatlichen Mitteln einstimmig empfohlen. Daraufhin beschloß die allgemeine Gewerkschaftsversammlung der vereinigten Gewerkschaften Gothas, ein Arbeitersekretariat zu errichten und sich um die Bewilligung der Subvention seitens der Regierung für ein derartiges Sekretariat zu bewerben. In der Versammlung, in der dieser Beschluß gefaßt wurde, teilte der socialdemokratische Abgeordnete Bock noch folgende Einzelheiten über die Geschichte des Antrages im Landtage mit: „In der Kommission des Landtages hat anfangs die Befürchtung geherrscht, daß die Einrichtung Parteizwecken dienstbar gemacht werden solle. Unsere Erklärungen haben hierüber völlige Beruhigung geschaffen, wir haben zugesagt, daß erstens völlige Unparteilichkeit in jeder Beziehung gewahrt werden soll, und daß zweitens in die zur Ueberwachung des Sekretariats zu bildende Kommission ein Regierungsvertreter zuzuziehen sei. In der Finanzkommission des Landtages war auch ein Antrag gestellt worden, wonach der Arbeitersekretär ein vom Staat anzustellender Beamter sein soll. Dem konnten wir nicht zustimmen und wollten lieber auf unsern Antrag verzichten. Staatsminister Hentig gab jedoch in der Kommissionssitzung seiner Zustimmung und Sympathie zu unserm Vorschlag so deutlich Ausdruck und bekämpfte den Vorschlag, aus dem Arbeitersekretariat eine staatliche Einrichtung zu machen, mit so triftigen Gründen, daß dieser Antrag zurückgezogen und der unserige einstimmig angenommen wurde."

## Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

**Deutschland.** Die Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt a. M. genehmigte vor kurzem einen Vertrag mit einer Erwerbsgesellschaft, durch welchen sich die letztere verpflichtete, in kürzester Zeit 544 kleine Wohnungen herzustellen; der Vertrag basiert auf den Grundsätzen des Erbbaurechtes.

### Frauenfrage und Frauenbewegung.

**Deutschland.** Der evangelisch-sociale Kongreß, der in Braunschweig tagte, nahm u. a. eine das Vereins- und Versammlungsrecht der Frauen betreffende Resolution an, die folgendermaßen lautet: „Der Kongreß sieht in einem Gesetz, welches den deutschen Frauen das Recht nimmt, über die Gestaltung der sie selbst betreffenden Verhältnisse ihre Ansichten und Wünsche zu äußern, den Ausdruck rückständiger Auffassung des Staatslebens und bedauert, daß durch die Existenz eines solchen Gesetzes die diesjährigen Kongreßverhandlungen der Teilnahme und Mitwirkung der Frauen beraubt sind. Der Kongreß hält es für ein unabweisbares Bedürfnis der Rechtseinheit, daß durch reichsgesetzliche Normen die bisher bestehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes der Frauen so bald wie möglich beseitigt werden."

**Oesterreich.** Der oberste Verwaltungsgerichtshof hob gemäß Beschwerde einer Aerztin, die an der Universität Wien promoviert hat, den durch das Ministerium des Innern bestätigten Beschluß der Wiener Aerztekammer, welche ihr das Wahlrecht verweigerte, auf, und erkannte, daß allen weiblichen Doktoren der Medizin, welche nach Ablegung der Prüfungen ordnungsgemäß promovieren, das aktive und passive Wahlrecht zu den Aerztekammern gesetzlich ebenso zusteht wie den männlichen Doktoren.

**Vereinigte Staaten von Nord Amerika.** Im Staate New-York tritt nach kürzlich erfolgter Bestätigung durch den Gouverneur nunmehr ein Gesetz in Kraft, welches den steuerzahlenden Frauen das kommunale Wahlrecht verleiht.

## Statistische Notizen.

### Der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften im Jahre 1900.

Dem kürzlich erschienenen Berichte dieses Verbandes entnehmen wir folgende Angaben:

Der Verband zählte im verflossenen Jahre 124 Genossenschaften mit annähernd 9000 Mitgliedern. Der Kassaumsatz betrug 6,112,164.59 Fr., der Warenumsatz 3,649,730.06 Fr.; letzterer hat sich durchschnittlich um 7004 Fr. per Monat gesteigert. Von dem Umsatz entfallen 381,026 Fr. auf die kommissionsweise Lieferung von Düngemitteln. Der Detailverkauf in den Läden im Winterthurer Verwaltungsgebäude belief sich auf 108,876 Fr. Der größte Teil des Umsatzes entfällt auf Kolonialwaren, landwirtschaftliche Maschinen, Tücher und Mercerieartikel. An Futtermitteln lieferte der Ver-

band 186 Wagen à 10,000 Kilo, davon wurden 84 Wagen in der eigenen Mühle des Verbandes geschrotet. Der Umsatz in Wein beziffert sich auf 1500 Hektoliter. Vom Lager in Winterthur kamen 70,000 Kilo Kaffee zum Versandt, davon an Röstkaffee 50,000 Packete. An Merceriewaren und Woll- und Baumwollgarnen wurden für 148,000 Fr., an Seifen und andern Waschartikeln für 100,000 Fr., an Schuhwaren für 80,000 Fr., an Cigarren und Tabak für 80,000 Fr., an Teigwaren für 49,000 Fr. abgesetzt. Im Eisenwarengeschäft, zu dem der Vertrieb der landwirtschaftlichen Maschinen gehört, wurde ein Gesamtumsatz von 346,000 Fr. erreicht.

Die Betriebsmittel erreichten die Summe von 1,176,642 Fr., davon entfallen auf den Reservefonds 70,000 Fr., auf die Guthaben der Verbandsgenossenschaften 471,000 Fr. Der Rest besteht aus Anleihen bei diversen Bankinstituten. Die Betriebskosten belaufen sich auf 108,573 Fr. und machen 3 % des Umsatzes aus. Das Unkostenkonto ist beständig absolut und auch prozentual während der letzten Jahre gewachsen. Diese Erscheinung wird jedoch im Jahresbericht folgendermaßen erklärt:

„Nach und nach sind wir eben mit einem großem Teil unserer Artikel übergegangen zum direkten Bezug aus Fabriken und aus Produktionsländern, also ganz aus erster Hand. Dadurch kamen wir aber dazu, selbst größere Lager zu unterhalten und für deren Behandlung das nötige Personal einzustellen. Die größern Unkosten, die hieraus erwuchsen, haben wir aber reichlich eingeholt durch billigere Einkaufspreise und durch bessere Kontrolle über die gelieferten Waren. Ferner erfordern die maschinellen Einrichtungen in unserem Neubau eine spezielle Bedienung und der Betrieb selbst steigert unsern Unkostenkonto ganz erheblich; aber gerade diese Einrichtungen schaffen uns auch wieder bedeutende Einnahmen, so z. B. die Schrotmühle und Getreidereinigungsmaschinen, Gewürzmühle, Kaffeerösterei ꝛc. Seinerzeit bezahlten wir für das Mahlen von Mais, Roggen und Gerste Fr. 1.— per 100 Kilo nebst bedeutenden Mehrauslagen an Fracht. In dieser Beziehung bietet eben der Platz Winterthur in vielen Artikeln bedeutende Vorteile durch erhebliche Frachtbegünstignng. Unsere diesbezüglichen Einnahmen nur für das Mahlen von Mais ꝛc. dürfen auf mindestens Fr. 6000 veranschlagt werden; dazu noch der Ertrag für das Schroten und Reinigen von Getreide im Lohn mit Fr. 350. Ferner der Ertrag der Gewürzmühle mit mindestens Fr. 600 pro Jahr; abgesehen von der Erzielung weit besserer Produkte. Auf unserer Röstmaschine wurden pro 1900 annähernd 20,000 Kilo Kaffee geröstet, die in 50,000 Packeten zum Versandt kamen. Die bezüglichen Manipulationen belasten unsere Unkosten; der Ertrag daraus figuriert nur im Gesamtresultate."

Der Bruttogewinn (Eisenwaren Fr. 56,616. 55) machte Fr. 240,067.04 aus; nach Abzug der Unkosten verblieben Fr. 131,493.42. Hiervon wurden zu Abschreibungen verwendet: 10 % vom Warenbestand ohne Depotwaren Fr. 70,052.57, 13 % von Immobilien Fr. 43,709.12, 15 % vom Mobiliar Fr. 5,503.19, zusammen Fr. 119,264.88. Als Reingewinn sind zu verzeichnen Fr. 12,228.53, wovon dem Reservefond zugewiesen werden Fr. 10,000.— und der Rest im Unkostenkonto auf neue Rechnung vorgetragen.

# Bücherbesprechungen.

**Carl Stooß.** Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Eine strafrechtliche Studie. Berlin, Otto Liebmann, 1898. 130 S. 8°.

Stooß hat mit dieser Schrift viel Aufsehen erregt und Anregungen gegeben, die viele weitere Schriften zu Tage förderten. Sein Grundgedanke ist kurz der: Der Arzt handelt mit der Absicht der Heilung. Operiert er, so begeht er keine „Körperverletzung" im Sinne des Strafgesetzbuches, höchstens einen Angriff auf die Freiheit des Operierten. Damit hat Stooß den Aerzten aus der Seele gesprochen, auch bei anderen Nichtjuristen viel Beifall gefunden, da sie alle sagen: das Handeln des Arztes kann doch keine Straf-that sein! Das ist nun gewiß richtig und auch bei den Juristen nicht bezweifelt. Nur ist die gewöhnliche Erklärung eine andere: man sagt: allerdings „verletzt", „mißhandelt" der Operateur den Körper, aber sein Handeln ist nicht rechtswidrig. Hierfür geben die Juristen freilich verschiedene Gründe an: der Operierte willige ein, oder der Arzt habe ein Berufsrecht so zu handeln. Richtiger ist wohl die Erklärung: daß jeder vom Staate anerkannte nützliche objektive Zweck dem Handeln die Rechtswidrigkeit benehme: aber beim Operateur nur soweit, als der ausdrückliche Wille des Patienten nicht entgegensteht. Es sind also im Wesentlichen nur Verschiedenheiten der Erklärung, die hier zu Tage treten; das praktische Ergebnis ist so ziemlich dasselbe überall. Doch ist immerhin eines zu beachten: nach Stooß ist der Patient dem Willen des Operateurs viel mehr ausgeliefert als nach der herrschenden Anschauung, und es mag doch immerhin bedenklich sein, die Selbstbestimmung über seinen Körper so wenig geschützt zu wissen. Zudem wird bei Stooß in einer Weise der Absicht des Handelnden Einfluß auf die Würdigung der Handlung gewährt, daß die Folgerungen bedenklich sein möchten. Damit hat Stooß einer weitgehenden Richtung im Strafrechte sich zugeneigt, wie überhaupt seine ganze gehaltvolle Arbeit an eine Reihe von Grundfragen in diesem Wissenszweig anklingt. Kein Wunder, daß er viele Anhänger (Prof. Zürcher, Heimberger-Straßburg, Frank-Halle u. a.), aber auch Gegner (v. Lilienthal-Heidelberg, Finger-Würzburg) fand, während R. Schmidt-Freiburg i. B. das Problem auf eine breitere Basis zu stellen sucht und vermittelnd eingreift. So sehr ich nun in der juristischen Auslegung der gegebenen Begriffe Stooß gegenübertrete, so sehr stehe ich mit meinem Gefühl auf seiner Seite: es erscheint wohl berechtigt, die strafrechtlichen Begriffe — Mord, Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung — nicht auf die Fälle anzuwenden, in denen die Rechtswidrigkeit

des Handelns fehlt. Aber dann muß das für alle Begriffe gleich gelten; und wir müssen erst alle Fälle rechtmäßigen Handelns festgestellt haben, um bei jedem Begriff sie alle auszuschließen. Dadurch würde aus den farblosen bisherigen Begriffen des Strafrechts — morden, körperverletzen, sachbeschädigen — die erst durch die Schuldlehre ihre Farbe erhalten, etwas temperamentvoll gefärbtes werden.

Ich glaube nicht, daß es ein Vorteil wäre, die zwar abstrakten, aber scharf zum umgrenzenden Kategorien des Strafrechts zu verlassen. Doch regt Stooß in seiner Schrift in der interessantesten Weise zu dieser überaus wichtigen Frage an.

Prof. Dr. W. Mittermaier, Bern.

# Die Frau als Industriearbeiterin und Gewerbetreibende.

Von **Bruno Volger**, Redakteur, Leipzig.

In Heft 4 des laufenden Jahrganges dieser „Blätter“ unterzog ich die Rechte und Pflichten der Handelsfrau (Handlungsgehülfin) einer nähern Betrachtung, heute will ich die gesetzlichen Bestimmungen der Frauen im Rahmen der Gewerbethätigkeit und industriellen Arbeit behandeln, um so (zusammen mit meiner Arbeit, Heft 21, VIII) ein sicher gezeichnetes Bild der socialen und rechtlichen Verhältnisse der Frauen in Deutschland zu geben.

Die Frage der Frauenarbeit im allgemeinen ist wichtig, sie bildet eines der schwierigsten Probleme der gesamten Arbeiterfrage überhaupt. Der Kampf, der hier sichtbar, dort unsichtbar, doch mit gleicher Intensität zwischen den Geschlechtern tobt, hat ja, seit das Gesetz mit seinen, den neuesten Bewegungen angepaßten, beziehungsweise aus diesen sich herausschälenden Rechtssätzen, einiges Rückgrat gab, an Grimm und Leidenschaftlichkeit äußerlich und scheinbar nachgelassen. Das Gesetz schaffte eben Rechtssätze und ihren Bestimmungen muß entsprochen werden, kraft der autoritativen Kraft, die jedem Rechtssatz inne wohnen muß. Aber noch glimmt und gährt es allenthalben. Je mehr die Industrie ins Riesenhafte wächst, immer mehr und mehr sich entwickelnd, je mehr Frauenarbeit sucht sie sich — wo nur irgend möglich und angängig — heranzuziehen unter Zurücksetzung der Männerarbeit. Hier aber schlummert der vulkanische Punkt; von hier aus, der zurückgesetzten Männerarbeit, die zunächst Anspruch auf industrielle Bethätigung hat, wird die Zündschnur in

irgend einer Zeit noch einmal als integrierender Zwang eines verzweifelten Selbsterhaltungstriebes dem Vulkan zugeführt werden und es scheint, als sollte dann selbst die Gesetzeskraft jener Gewalt als zu schwach gegenüberstehen.

Besonders eine socialpolitische Frage, deren sich eine verschieden gestimmte volkswirtschaftliche Litteratur in ebenso beredter Weise, wie der Reichstag annahm, ist die Frage der Zulässigkeit der verheirateten Frauen zum Fabrikbetriebe. Die Lösung dieser Frage darf als principiell wichtig für die dereinstige moralische und materielle Gestaltung des sogenannten „vierten Standes" gelten. Und die Ansichten stehen sich wie Tag und Nacht grell kontrastierend gegenüber, hier eine energische Abweisung der Frauenarbeit im Interesse der Moral und socialen Verbesserung der Männerarbeit und ihres Lohnes und dort ein leidenschaftliches „ja" *für* die Zulässigkeit der Frauen. Erblickten die manchesterlich Gesinnten, in den veralteten Anschauungen der Freihandelsschule noch Steckenden in der Beschäftigung der Frauen im Fabrik- und Gewerbebetrieb *nichts* für Volksgesundheit und Gemeinwohl Gefährliches, so stand die Forderung Anderer — besonders der Gelehrten und Reform-Socialpolitiker — diesen gegenüber in Anbetracht der großen volkswirtschaftlichen Nachteile, die gewerbliche und industrielle Frauenarbeit schon insofern erzeugt, als die Frauen durch die Arbeit dem Schoß der Familie entzogen werden müssen. Diese Nachteile sind unleugbar da, denn es liegt als Notwendigkeit auf der Hand, daß die Pflichten der Hausfrau und Mutter in dem Moment total vernachlässigt, oder *total illusorisch* sind, indem die That, die Bethätigung als eben Hausfrau und Mutter, einer anderen Thätigkeit, wenn auch aus bitterem Zwang und ernstem Muß, weichen muß. Hausfrau und Mutter werden dann zu nackten, inhaltlosen Titeln, ja, sie sind profaniert, denn aus dem lärmenden Fabriksaal lassen sich die Mutterpflichten nicht erfüllen, auch die der Hausfrau nicht. Unter dieser zwangsweisen Vernachlässigung — der materielle Kampf ums tägliche Brot als Lebensmöglichkeit geht jenen moralischen voraus — leiden zunächst die Vernachlässigten: die Kinder, der Haushalt und mit diesem die gesellschaftliche Stellung.

Und dennoch — die Uebelstände würden weit schlimmere, wenn auch vorübergehende sein — wenn der Ausschluß der Frauenarbeit gesetzlich in Kraft treten sollte. Ich sage: sollte — denn es ist unter

Zugrundelegung des Charakters unseres modernen, stetig sich entwickelnden Industrielebens, unmöglich, die Frauenarbeit zu entbehren, sogar abgesehen von den wenigen gewerblichen Betrieben, die, ihrer Natur nach, nur weibliche Arbeitskräfte bedingen. Trotz aller und unleugbar sich verschärfenden wirtschaftlichen und sittlichen Nachteile — sie wachsen fraglos mit dem Industrieleben stets mehr empor — ist es unmöglich! Unmöglich schon deshalb, weil die Mitarbeit der verheirateten Frau einem Muß entspringt, welches zu beseitigen keiner Reform je so schnell glücken dürfte. Dieses Muß ist die Erhöhung des nicht zum Lebensunterhalt genügenden Verdienstes des Mannes. Wollte man solchem Muß entspringende Mithülfe der Frau an erträglicher Existenz eine gesetzliche Schranke vorschieben, so ist eine tiefe und in ihren Folgen vielleicht sehr vernichtende Erschütterung der Familienverhältnisse jenes vierten Standes unausbleiblich und diese alsdann — leichtsinnig heraufbeschworenen Mißstände sind wirtschaftlich und sittlich von weit einschneidenderen mißlichern Folgen als jene ersteren.

Sehen wir uns die rapide Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte im industriellen Betriebe nach den Ausweisen der letzten Berufszählungen in Deutschland (über die Ende 1900 beendigte besitze ich noch keine Daten) an, so beweisen die Ziffern zur Evidenz abermals, daß ein Ausschluß unmöglich ist, denn nicht ungleichmäßig oder prozentual der Steigung des Industrielebens, sondern wesentlich schneller als dieses, stieg die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte.

Aus folgendem Vergleich ergiebt sich eine klare Uebersicht der Steigerung:

| | Weibliche Bevölkerung | Davon erwerbsthätig |
|---|---|---|
| am 5. Juni 1882: | 23,071,000 | 4,259,000 (= 18,5 %) |
| „ 14. „ 1895: | 26,361,125 | 5,264,408 (= 20,0 %) |

Schon ab 1875 zeigt sich eine ganz wesentliche Steigerung der Zahl der weiblichen Arbeiter gegenüber der der männlichen. Es waren:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1875 in Gewerben thätig: | Männer | 5,463,856 | Frauen | 1,116,095 |
| 1882 „ „ „ „ | | 5,815,139 | „ | 1,506,743 |
| | | = + 6,4 % | | = + 35 % |

Noch deutlicher redet folgende Spezialtabelle; in Klein- und Großbetrieben waren beschäftigt:

| Jahr | in Kleinbetrieben | | in Großbetrieben | |
|---|---|---|---|---|
| | Männer | Frauen | Männer | Frauen |
| 1875 | 3,453,000 | 706,000 | 2,010,000 | 410,000 |
| 1882 | 3,487,000 | 989,000 | 2,368,000 | 517,000 |
| = Plus | 1,0 % | 40,2 % | 15,8 % | 26,1 % |

Nach der Berufszählung 1895 stellt sich die Tabelle der Erwerbsthätigen wie folgt:

Ueberhaupt Erwerbsthätige:[1])

| | 1882 | 1895 | Zunahme |
|---|---|---|---|
| Männliche insges. | 14,025,262 | 16,533,741 | + 2,508,479 = 17,9 % |
| Weibliche „ | 4,961,228 | 6,379,942 | + 1,418,741 = 28,6 % |

Die weiblichen Berufsthätigen machen unter den Berufsthätigen überhaupt, also beiderlei Geschlechts, aus:

1882: 26,1 % 1895: 27,8 %

sodaß sich die weiblichen Berufsthätigen insgesamt um 28,6 % vermehrten, die Männer aber nur um 17,9 %. Nach den in den Hauptbetrieben der Gewerben beschäftigten Personen fixiert, stellt sich nach R. M. May die Tabelle wie folgt:

| | 1882 | 1895 | Zunahme |
|---|---|---|---|
| Männliche | 5,950,848 | 7,929,944 | + 1,979,096 = 33,3 % |
| Weibliche | 1,508,378 | 2,339,325 | + 830,947 = 55,1 % |

Die weiblichen Gewerbthätigen, die 1882 30,2 % der Gewerbthätigen überhaupt bildeten, stiegen 1892 auf 22,8 % der Gesamtheit, mithin vermehrten sie sich um 55,1 %, die Männer dagegen nur um 33,3 %!

Solche Thatsachen aber beweisen, daß die Steigerung der Frauenarbeit nicht einmal zu hemmen ist, geschweige denn, aus dem Wirtschaftsleben ganz zu entfernen.

Als absolute Fabrikarbeiterinnen wurden 1895 in Deutschland ermittelt:

| | |
|---|---|
| jugendliche Arbeiterinnen . . . . | 75,639 |
| erwachsene „ . . . . | 661,116 |
| zusammen . | 736,755 |

Von den insgesamt fast 6½ Millionen erwerbsthätigen Frauen sind nahezu 3 Millionen infolge ihres Gewerbes von ihren Haushaltungen fern.

[1]) Vergl. E. R. May. Die Wirtschaft in Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. (John Edelheim & Cie., Berlin und Bern, 1900.)

Dies riesige Wachstum der Frauenarbeit in Gewerbe und Industrie mußte die bestehenden alten Rechtssätze, der Rechte, Pflichten und des gesetzlichen Schutzes, einer Neuregelung zuführen und so bestehen denn zunächst für Fabrikarbeiterinnen folgende Rechtssätze in der Gewerbeordnung für das deutsche Reich:

In der Nachtzeit, d. i. von $8\frac{1}{2}$ Uhr abends bis $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens dürfen Arbeiterinnen in den Fabriken nicht beschäftigt werden. An Vorabenden folgender Festtage und an Sonnabenden muß die Arbeit nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags ruhen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre Lebensalter darf insgesamt 11 Stunden pro Arbeitstag nicht überschreiten, an Sonnabenden und Vortagen folgender Festtage ist die höchste Arbeitsdauer 10 Stunden, zwischen diesen 11 beziehungsweise 10 Arbeitsstunden ist den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause zu gewähren. Diejenigen Arbeiterinnen, die über 16 Jahre alt sind und einem Hauswesen vorstehen, sind auf eigenes Ersuchen eine halbe Stunde vor der allgemeinen Mittagspause zu entlassen, sofern diese Mittagspause nicht mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden andauert (§ 137). Sollen Arbeiterinnen (oder auch jugendliche Arbeiter) in Fabriken beschäftigt werden, so ist seitens des Arbeitgebers der Ortspolizeibehörde vor dem Beginn der Arbeit eine schriftliche Mitteilung zu machen. In dieser Mitteilung muß die Fabrik bezeichnet sein, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der täglichen Arbeitsdauer und die vorgeschriebenen Pausen während dieser Arbeitszeit angegeben werden. Eine Aenderung an diesen Mitteilungen darf nicht eintreten, die Angaben müssen also unbedingterweise zutreffen, es sei, daß sich durch kurze Abwesenheit einer Arbeiterin eine Verschiebung nötig macht, insofern, als der fehlende Posten auf kurze Dauer vertretungsweise besetzt wird. Ist die Verschiebung einer Arbeiterin von dem ursprünglichen Posten auf einen anderen dauernder Natur, so ist derselben Behörde entsprechende Mitteilung sofort zu machen. Innerhalb der Fabrikräume hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß an sichtbarer Stelle eine Tafel ausgehangen wird, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlich lesbarer Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen (ebenso über die jugendlichen Arbeiter) enthält (§ 138). Wegen außergewöhnlicher Arbeitshäufung kann auf Antrag des Arbeitsgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäf-

tigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre Alters, bis 10 Uhr abends an den Wochentagen, außer Sonnabends und unter der Voraussetzung, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden insgesamt nicht überschreitet, gestatten. Innerhalb eines Jahres darf eine solche Genehmigung einem Arbeitgeber oder einem Betriebsteile einer großen Fabrik nur einmal und nur auf längstens 14 Tage Dauer eingeräumt werden. Wird eine höhere Dauer dieser maximalen Arbeitsdauer erstrebt, so ist hierzu nur die obere Verwaltungsbehörde berechtigt. Doch kann auch diese die Dauer auf höchstens 40 Tage, insgesamt im Jahr, erhöhen, wenn die Arbeitszeit der betreffenden Fabrik oder Betriebsteil jener Fabrik, so geregelt wird, „daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßig gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet". Diesbezügliche Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Grund, der zur Nachsuchung vorliegt, benennen, ebenso genau aufzuweisen, wie viele Arbeiterinnen in Frage kommen, wie lange die tägliche Beschäftigung währt und wie lange diese höhere Arbeitsdauer in Anspruch genommen werden soll. Die untere Verwaltungsbehörde hat innerhalb drei Tagen Bescheid zu geben, gegen die ablehnende Bescheidung kann keine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde erhoben werden.

Die untere Verwaltungsbehörde [1]) hat über die Fälle, in denen die Erlaubnis *erteilt* worden ist, ein besonderes Verzeichnis zu führen, aus dem der Name des Arbeitgebers und die im schriftlichen Wege der Nachsuchung gemachten Angaben nochmals genau registriert sein müssen. Auch kann dieselbe Behörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche keinem Hauswesen verpflichtet sind und die eine Fortbildungsschule nicht zu besuchen haben, Sonnabends und an Vorabenden von Festtagen bis spätestens $8^1/_2$ Uhr abends (also entgegen § 137) *dann* gestatten, wenn diese Arbeiten in die Klasse der unter § 105c, Ziffer 3, 4 genannten Beschäftigung fallen. Dies sind Arbeiten, welche durch die Bewachung der Betriebsanlagen, deren Reinigung und Instandhaltung bedingt sind, oder solche, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist und die eben, ohne direkte Betriebsstörung an Werktagen selbst nicht vorgenommen werden können. Ferner

[1]) Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: *höhere* oder *untere* Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Orts-, Unter-, Polizei-, Ortspolizei-Behörde 2c. zu verstehen sind, wird (vergl. § 155 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich) von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gegeben.

Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern auch diese nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Diese Erlaubnis ist ebenfalls auf schriftlichem Wege einzuholen und schriftlich zu erteilen, sowie an auffälliger Stelle in den Fabrikräumen, in denen die Arbeiterinnen beschäftigt sind, auszuhängen.

Betriebsunfälle und Naturereignisse, die geeignet sind, den Betrieb zu stören, gestatten auf besonderes schriftliches Ansuchen eine Ausnahme hinsichtlich des § 136 und kann die Pausenregelung, sowie die mehrstündige Arbeitszeit seitens der oberen Verwaltungsbehörde bis auf vier Wochen erhöht werden. Ist eine längere Dauer erforderlich, ist der Reichskanzler die entscheidende Instanz. Die Verfügungen müssen schriftlich erteilt sein (§ 139).

Nach § 139 a ist der Bundesrat ermächtigt: 1. die Verwendung von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, die Gefährdung der Gesundung und Sittlichkeit in sich tragen, gänzlich zu untersagen oder nur unter bestimmten Gesichtspunkten zu gestatten; 2. für jene Fabriken, welche durch ununterbrochene Feuer-Anwendung betrieben werden oder die auf fortgesetzte Tag- und Nachtarbeit infolge ihrer Betriebsverhältnisse angewiesen sind, oder die ihrer Betriebsnatur gemäß keine bestimmt geregelte Arbeitseinteilung und Pausen möglich machen, Ausnahmebestimmungen zuzubilligen hinsichtlich der Arbeitsdauer und Pausen. Die Arbeitsdauer in solchen Fällen darf 65 Stunden wöchentlich aber nicht übersteigen, in Ziegeleien nicht mehr als 70 Stunden betragen. Die Dauer der Nachtarbeit darf innerhalb 24 Stunden zehn nicht überschreiten und muß in jeder sogenannten „Schicht" von entweder mehreren Pausen von insgesamt einer Stunde Länge oder einer Stundenpause unterbrochen sein. Tag- und Nachtarbeit muß wöchentlich mit einander abwechseln. Die durch den Bundesrat getroffenen diesbezüglichen Entschlüsse sind jeweils dem Reichstage, bei dessen nächsten Zusammentritt, vorzulegen.

Welcher Wert seitens der gesetzgebenden Körperschaft auf die strengste Handhabung dieser, auf den Arbeiterinnenschutz abzielenden Rechtssätze gelegt wird, sagt § 146, der Geldstrafe bis zu 2000 Mk. (eventuell bis halbjährige Freiheitsverwirkung) im Uebertretungsfalle der §§ 135, 139, 139 a festsetzt.

Auf den Schutz der gewerblichen Frauenarbeit (gewerbetreibende Frauen) zielen im besondern folgende gesetzliche Bestimmungen ab:

Die Gewerbeordnung bestimmt schon im ersten Paragraphen, daß zum Betriebe eines Gewerbes jedermann berechtigt ist. Es steht also die Gewerbeordnung des deutschen Reiches auf demselben Standpunkt, wie das bürgerliche Gesetzbuch, welches die Gleichberechtigung der Frauen unter der erwerbsthätigen Menschheit überhaupt als selbstverständlich voraussetzt (siehe Heft 4 der „Blätter", Seite 108 ff.). Der Besuch der Messen und Märkte und Kauf und Verkauf steht ebenfalls „einem Jeden" mit gleichen Befugnissen frei (§ 64). Jener verheirateten Gewerbetreibenden (gewerbetreibende Ehefrau), für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind und die im Inland (also deutschem Reiche) selbstständig ein Gewerbe betreibt, so ist es auf ihre Geschäftsfähigkeit in Angelegenheiten der Gewerben ohne Einfluß, daß sie Ehefrau ist. Soweit die Frau infolge des ehelichen Güterstandes in der Verfügung über ihr Vermögen behindert ist, finden die Vorschriften des § 1405 des bürgerlichen Gesetzbuches (siehe Seite 109, Heft 4, 1901, der „Blätter") Anwendung. Gilt die Einwilligung des Mannes zur Erwerbsthätigkeit der Frau (nach § 1405, Abs. 2 B. G. B. [siehe Seite 109/110, Heft 4, 1901]), so haftet für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Gewerbebetrieb ihr Vermögen, unberücksichtigt des dem Manne, kraft des Güterrechtes, zustehenden Rechtssatzes. Besteht eheliche Gütergemeinschaft, so haftet für die gewerbetreibende Frau das gesamte, gemeinschaftliche Vermögen.

Der im Umherziehen bestehende Gewerbebetrieb erfordert zunächst (§ 55) einen Wandergewerbeschein. In diesem Scheine kann, neben minderjährigen Personen, der Handel auch Frauen nach Sonnenuntergang verboten werden, ferner Personen weiblichen Geschlechtes, die Beschränkung auferlegt werden, daß sie ihrem Gewerbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus nachgehen dürfen. Personen weiblichen Geschlechtes kann schließlich noch seitens der Ortspolizeibehörde der Handel mit selbstverfertigten Waren oder selbstgewonnenen Erzeugnissen von Haus zu Haus untersagt werden.

Die weiter oben angegebenen sittlichen Schäden mit ihrem socialwirtschaftlichen Einfluß aber werden trotz dieser (und noch weit mehrerer kleinerer und den sittlichen Punkt nicht berührender Gesetze) rechtlichen Bestimmungen nicht gedämmt. Sie selbst aber weisen den Weg, den die gesetzliche Reform hier beschreiten muß, um als Heilfaktor zu wirken.

Fr. Collet[1]) giebt in seiner recht gut durchdachten Broschüre drei Hauptgrundsätze an, um eine Lösung der sittlichen Frage zu ermöglichen. Es sind dies folgende:

1. Denjenigen Industriearbeiterinnen, die auf die Arbeit zu ihrem Lebensunterhalt angewiesen sind, ohne höher zu bewertende sittliche und gesellschaftliche Verpflichtungen zu haben, ist die Möglichkeit, ihre Arbeitskraft in der Industrie nutzbar zu machen, nicht zu nehmen.
2. Alle Rücksichten sind jedoch beiseite zu setzen vor den Forderungen der Moral und Sittlichkeit einerseits und vor denjenigen, die im Interesse der Gesellschaft gestellt werden müssen andererseits.
3. Letztere Forderungen gipfeln in der Notwendigkeit der gänzlichen Beseitigung der Industriearbeit verheirateter Frauen und in der Möglichkeit, dem heranwachsenden Teil der Arbeiterbevölkerung die notwendige Erziehung und Vorbildung zum Hausfrauen- und Mutterberuf zu geben.

Collet erläutert diese drei Punkte des näheren. Die markantesten Stellen seines Kommentars sind ungefähr die folgenden Ausführungen:

Nicht verehelichte und verehelichte Frauen sollen nach einer allgemein gültigen Bestimmung von jeder Thätigkeit, die störend und schädlich auf den weiblichen Organismus wirken muß, in möglichst ausnahmsloser Weise befreit werden. Eine weitere Bestimmung soll den Ausschluß verehelichter Frauen von aller industrieller Thätigkeit erstreben, derart, daß das Ziel nicht sofort durch ein Radikalmittel, sondern nach und nach erreicht wird, vielleicht insofern, als ab einem bestimmten Zeitpunkte überhaupt keine in den Ehestand eintretende Frau in der Industrie Eintritt finden darf. Auf diese Weise würde der Neueinführung der weiblichen Kraft hier schon ein recht wesentliches Hemmnis entgegengestellt und die Minderung der industriellen Frauenarbeit nach und nach bedeutend herabgemindert. Collet sieht in dieser Reform die beabsichtigte Wirkung: den leichtsinnigen Eheschluß (Mußehe) in Arbeiterkreisen einzuschränken. Der Grund ist triftig und scheint nicht übertrieben, wenn er an sich auch keinesfalls durchgreifend die Beseitigung des Uebels der Frühehen im vierten Stande herbeiführen wird. Wird durch ein Gebot nur

[1]) Fr. Collet: „Die Frau als Industriearbeiterin". (Berlin, Siemenroth und Troschel.)

ein Teil der Industriearbeit der Frauen außer Aktion gesetzt, so ist dieser Teil berufen, der sittliche Hebel besonders innerhalb der Familie, der Erziehung und Pflege des Nachwuchses, zu werden und als solcher wohl in der Lage die Eigenschaft eines Mediums zu entfalten. Seine Wirkungen werden sich dem rückbleibenden Teile fühlbar machen und dessen Wunsch stärken, dem sittlich gefesteten Teile zuzustreben. Die sittlich fühlbare Höhe wirkt stets im Menschenleben auf die moralisch flachere Tiefe ein. Bei dem Verbote des Ausschlusses der Frauenarbeit unter den gegebenen Gesichtspunkten allein kann man es nicht bewenden lassen, es müssen anschließend an das Hauptverbot, bezw. zur Erreichung des durch das Verbot erstrebten Zweckes, noch andere Mittel wirken helfen. Diese Mittel müssen den Mangel der meist erzieherisch stark vernachlässigten Arbeiterin auszusöhnen suchen, ihr die nicht nur materielle, sondern ideale Werthöhe des Familienlebens, der Erziehung und der Ehe zu erkennen geben. Der erkannten Notwendigkeit, hier zuerst fördernd einzugreifen, verdanken die humanitären und sanitären verschiedensten Einrichtungen, so die Arbeiterinnen-Hospize, Sonntagsschulen, überhaupt die erstrebte Reform des Arbeiterinnen-Schulwesens, ihre Existenz. Diese Einrichtungen werden von selbst fallen, um besseren, zielbewußterem Thun zu weichen, sobald sie ihren Zweck erfüllt oder erreicht haben, d. h. bis sie die Verkörperung einer auf moralisch höherer Stufe stehenden Arbeiter-Ehefrau erschafft haben. So meint u. a. Collet, daß die Arbeiterinnen-Haushaltungsschulen schon nach einigen Dezennien ihre Aufgabe erfüllt haben werden, sofern der regelmäßige Besuch zur Pflicht gemacht wird und hiervon die spätere Industriearbeit abhängig gemacht würde.

Eine Trennung der Geschlechter muß unter allen Umständen durchgeführt werden und wo es technische Verhältnisse auch nur unter schwierigsten Umgestaltungen gestatten sollten, denn der Zweck ist principiell wichtig, das Ganze in Frage stellend — gerade hier scheitert viel: die sittliche Gefährdung findet hier ihre Wurzel. Diese Trennung bedingt naturgemäß ein Zweites: die weiblichen Aufsichtsbeamten unter Ausschluß der männlichen. Der Zweck der Trennung ist zwar nicht absolut illusorisch, immerhin wird das nur halb erreicht, wenn die männliche Beaufsichtigung im getrennten „weiblichen Lager" bestehen bleiben würde. Der sittliche und vielen Tausenden nützliche Wert ist dem finanziellen Verlust einer weit geringeren Zahl (den Industrie-Unternehmern) allgemein rücksichtslos vorauszu-

setzen — und zwar bestimmend für alle Frauenarbeit fordernde industrielle Betriebe.

Die Frage der weiblichen Fabrikinspektoren ist keineswegs neu, Amerika, England und Frankreich machten hier den Anfang und neuerdings ist die Bewegung auch in Deutschland in Fluß gekommen. Preußen hielt sich der Frage am längsten ablehnend gegenüber, doch nachdem einzelne Bundesstaaten, so Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen vorausgegangen waren, figurieren im neuen Etat des preußischen Handelsministeriums zwei weibliche Hilfskräfte für die Gewerbeinspektion in Berlin und München-Gladbach. M.-Gladbach hat sehr starke Arbeiterinnen-Verhältnisse. Hier und in Berlin sind also zunächst einmal probeweise die weiblichen Fabrikinspektoren in Aktion getreten und von dem Entgegenkommen der Fabrikbesitzer bezw. der industriellen Unternehmer und der Stellungnahme der Arbeiterinnen selbst wird es abhängen, wie dieser erste Versuch der Einstellung von weiblichen Aufsichtsbeamten ausfällt. Wünschenswert aber ist, daß er zu Gunsten der allgemeinen Verwendung weiblicher Inspektoren ausschlagen möge und dies wird der Fall sein, sobald die zunächst beteiligten Kreise, die Arbeiterinnen, deren Vereine 2c. die wesentliche Bedeutung dieser Neuerung für sich selbst erkennen und den rechten, edlen Zweck nicht übersehen und überschätzen.[1]) Auf jeden Fall wird die Frau in jeder Lage und stets ganz anders, verständlicher und Verständnis findend, zur Frau sprechen können, als zu dem Vorgesetzten männlichen Geschlechtes. Hier hält sie keine sittliche Grenze zurück, jeder Sache den rechten Ausdruck zu verleihen, hier nimmt sie Belehrungen ganz anders — als moralisch vollgültig — auf, denn ihre menschliche Schwester muß ihr vertrauenswürdiger, schon um des besseren Verständnisses der Sachlage willen, stets erscheinen. Thatsächlich besteht zu Recht, daß ein Mißgriff mit den weiblichen Fabrikinspektoren *nicht* gemacht wurde, daß sie wirklich einem „dringenden Bedürfnisse" im ernstesten Sinne abhelfen werden. Der Bericht der hessischen Gewerbeinspektoren zollt den Inspektorinnen *wärmste Anerkennung*. Sie eignen sich besser als männliche Aufsichtsbeamte, die „sittliche Stellung der Arbeiterinnen zu den Arbeitgebern und zu den Arbeitern, Aufsehern u. s. f. zu beobachten und die Ueberwachung der Bestimmungen der die weiblichen Arbeiter betreffenden Vorschriften der Gewerbe-

[1]) Vergl. *Kellen*: „Frauen im Handel und Gewerbe". (Leipzig, 1900, Dr. Huberti.)

ordnung, namentlich die Bestimmungen über die Beschäftigung der Wöchnerinnen, zu übernehmen."

Am einschneidendsten würden eventuell die den Ausschluß der Frauenarbeit in der Industrie suchenden Bestimmungen dort eingreifen, wo das gesamte Familienleben und die Existenz sich auf die Industriearbeit der Frau und Mutter stützt. Hier müßten die bestehenden Verhältnisse in der Lage angemessene Betrachtung gezogen und besondere Bestimmungen, an Hand der gewonnenen Ergebnisse, getroffen werden. „Zumeist", so führt Collet schließlich noch aus, „wird die absolute Notwendigkeit der Frauenarbeit behufs Steigerung des Einkommens dann wegfallen, sobald eines oder mehrere Kinder in das Alter getreten sind, wo sie am Miterwerb sich beteiligen können. Der Durchschnittszeitpunkt der Erwerbsfähigkeit der Kinder einer Arbeiterfamilie würde demnach der Zeitpunkt sein, zu welchem das Verbot der weiteren Arbeit in der Fabrik für die Mutter in Kraft treten könnte. Man darf wohl das 23. Lebensjahr als das Durchschnittsalter für Eheschließung bei den Arbeiterinnen annehmen. Etwa 17—18 Jahre später wird der Zeitpunkt eintreten, mit dem in den meisten Fällen die absolute Notwendigkeit des Miterwerbens der Mutter aufhört. Diese Zeit, also etwa das 40. Lebensjahr der Frau, dürfte ein Fabrikarbeiterinnen-Schutzgesetz demnach als die Grenze zu bezeichnen haben, bis zu welcher den Frauen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verheiratet waren, das Weiterarbeiten zu gestatten wäre.

Eine Uebergangsbestimmung von fünfjähriger Dauer, in welcher die Grenze für jene Frau, die bereits bei der Einführung eines bezüglichen Gesetzes das vierzigste Lebensjahr erreicht oder überschritten hätten, auf 45 und einige Jahre mehr ausgedehnt würde, schlösse wohl jede Härte aus, die in der obengedachten Anordnung gesucht werden könnte. Auszunehmen von der Wirkung jener Bestimmungen wären selbstverständlich kinderlose Frauen, Witwen und andere verheiratete Arbeiterinnen, deren wirtschaftliche Verhältnisse durch das Aufgeben der Fabrikarbeit ins Wanken geraten oder ganz ruiniert würden. Die Aufsichtsbehörden hätten in solchen Fällen zu entscheiden, und zwar nicht die polizeilichen, sondern die gewerblichen."

Alles in allem klingen die Collet'schen Reformen nicht brutal und haben den Kern des Versuches und zwar befriedigenden Versuches bei ruhiger Inscenierung in sich. Industrielle und Arbeiter aber dürften gewiß gegen die allmähliche Entfernung der Frau aus

dem Industrieleben nichts einzuwenden haben — da eben nur Gutes erstrebt wird und diesem gegenüber der momentane (wohl auch überschätzte) Schaden nicht in Frage kommt. Für die Minderung des Schadens, den einzelne Industrien wohl nicht umgehen könnten, und gänzliche Abhülfe, giebt es aber Wege, nicht aber einen zweiten Weg für jene hunderttausende Frauen, die stets eine sittliche Gefahr für die Gesellschaft bedeuten werden.

Rudolf Martin[1]) ist fraglos ein Anhänger der Entfernung der Industriearbeiterinnen, doch glaubt er infolge der socialen Lage der arbeitenden Bevölkerung nicht an eine befriedigende Anwendung eines Mittels und der kategorische Ausschluß „von Gesetzes wegen" ist ein Unding. Tritt aber durch irgend eine Bestimmung ein Ausschluß der Frauenarbeit ein, so ist dies nur die Alarmtrommel für eine riesenhaft wachsende Hausindustrie und prozentual entsprechend steigender Kinderarbeit. Damit wäre der erhoffte moralische Zweck illusorisch. Martin sucht nur eine umfassendere gesetzliche Schutzstellung der Fabrikarbeiterinnen, die die sittlichen Gründe in den Kreis ihres Rechtssatzes zieht; also die Mutter wieder mehr dem Haus, den Kindern, der Erziehungspflicht zurückführt. Hinsichtlich physischer, sittlicher und geistiger Ausbildung der Kinder soll die Einstellung der Frau nach der Geburt nur mit ärztlichem Zeugnis gestattet sein; gesundheitsschädliche Betriebe dürfen keine Frauen einstellen, die Pausen- und Arbeitszeitverhältnisse müssen streng und entsprechend geregelt werden.

Dies Martinsche Programm deckt sich mit Collets Ansichten im wesentlichen, nur glaubt Martin weniger an die Möglichkeit des Ausschlusses, dessen sittliches Moment er jedoch nicht verkennt.

Wünschenswert ist, trotz alles Schutzes, doch, daß eben aus erstens moralischen und zweitens materiellen Gründen die Arbeit der verheirateten Frauen eine starke Eindämmung erfahren möchte. Zu jedem ernsten Wollen giebt es einen Weg und auch hier braucht er nicht, trotz vieler Hemmnisse und gegnerischer Gründe egoistischen Ursprungs, „über Leichen zu gehen".

[1]) Rudolf Martin: „Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik" (Tübingen, Lauppsche Buchhandlung, 1897).

# Der Mangel an socialem Geist in den Genossenschaften.

Von Max May, Heidelberg.

Daß der Genossenschaftsbewegung, daß der Genossenschaft die nächste Zukunft gehört, erkennen auch diejenigen an, welche in ihr keine Uebergangsform zu einer verbesserten, neuen Wirtschaftsordnung erkennen, denn es fördern die Genossenschaftsbewegung heute sogar fast alle Regierungen, die mehr oder weniger im Geruche der Reaktion stehen, sicher aber konservativ sind.

Man hat kein politisches Gebilde für die Fortbildung der wirtschaftlichen Ordnung und es müssen sich also wirtschaftliche Organisationen bilden, mögen sie nun aussehen wie die Syndikate, Kartelle und Ringe oder wie die Gewerkvereine und Gewerkschaften oder wie die mannigfachen Arten der Genossenschaften. Die wirtschaftlichen Kämpfe sind die natürlichen unvermeidlichen Produkte unserer Wirtschaftsordnung, die individuelle Freiheit führte zu einer steten Verbitterung und Erweiterung derselben und so kann selbst der Mächtigste heute nicht allein bleiben, kann der Starke nicht wie Tell von sich sagen, daß er am mächtigsten allein sei.

Berufs- und Fach-Vereinigung ist als unerläßlich erkannt worden, hat die Zahl der Kämpfer unbedingt beschränkt und auch vielfach die Kämpfe in geordnetere Bahnen gelenkt, wenn auch andersseits durch ein übermäßiges Ausbeuten der durch Vereinigung erzielten Macht neue Gegnerschaft und mithin neuen Kampf wachrufen mußte. Wir stehen heute manchem Trust und manchem Kartell gegenüber, das anfangs segensreich wirkte, die Produktion und die Erzeugungs- wie Vertriebs-Bedingungen regelte oder verbesserte, aber längst nach verschiedenen Seiten die zulässigen Maße überschritt und so auffordert, Gegenorganisationen ins Leben zu rufen.

Wir wollen uns jedoch nicht beschäftigen mit den Organisationen der Mächtigeren, die wir Syndikate, Kartelle, Ringe u. s. w. nennen, sondern mit den Vereinigungen, welche die schwächeren wirtschaft-

lichen Elemente lebensfähig erhalten, lebenskräftig machen sollen und thatsächlich ihnen eine Schutzwehr gegen die Kapitalmacht und deren vielseitiger Bedrängung und Bedrückung gewährt, mit den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Selbsthilfevereinigungen zur Beschaffung von Kredit, von Rohmaterialien für Gewerbe und Landwirtschaft, von gemeinsam zu benützenden Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen, aber auch zu gemeinsamen Einkäufen und Verkäufen aller Art, die den Kleinen der Vorteile teilhaftig machen, welche sonst nur den Großen, den Kapitalkräftigen zukommen und zu gemeinsamen Betrieben die Gelegenheit verschaffen.

Diese Genossenschaften, die man im Deutschen Reiche vorzugsweise auf Schulze-Delitzsch's Wirken zurückführt und die, soweit die Landwirtschaft in Frage kommt, sich auch auf ein System stützen, das von Raiffeisen, einem rheinischen Bürgermeister, ausging, haben sich fort und fort ausgebreitet und sie sind heute nicht nur in ihrem eigentlichen Vaterlande, England, sondern ganz besonders in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Oesterreich, Italien, Dänemark, den Niederlanden, Belgien in fortgesetzter Zunahme und in fortgesetztem Gedeihen begriffen.

Es ist in diesen Blättern stets Notiz genommen von den wachsenden Zahlen der Genossenschaften selbst, sowie von dem Wachsen der Mitglieds- und Umsatzzahlen und wir übergehen diese aufzuzählen nicht nur wegen der Wiederholung, sondern auch deshalb, weil thatsächlich jetzt jeder Monat eine beträchtliche Zahlenveränderung bringt und stets in aufsteigendem Sinne, wenn auch manche Gebilde nach kurzem Bestehen oder auch ohne nur zu einer wirklichen Thätigkeit gelangt zu sein, wieder verschwinden, indem sie an unrechter Stelle errichtet, keinen Boden fanden oder keine leitenden Kräfte mit entsprechenden Eigenschaften.

Man kann sich darob freuen, daß ein Weg gefunden ist, manche wirtschaftliche Klage verstummen zu machen, kann sich darob freuen, ein Mittel zu wissen, welches geeignet ist, aus einer Anzahl wirtschaftlich schwacher Individuen, mit oder ohne Hilfe einer Anzahl Stärkerer, eine Organisation zu schaffen, die einer gewissen Macht ebenbürtig in die wirtschaftlichen Kämpfe einzutreten vermag, während die schwachen Einzelindividuen entweder dem Untergang entgegen gingen oder geweiht erschienen.

Aber diese Freude wird dem Social- und Wirtschafts-Reformer noch recht sehr getrübt durch die Erfahrung, daß den Genossenschaften noch der sociale Geist mangelt, der allein geeignet ist, die Genossenschaft zu dem zu machen, was ihr die Zukunft sichere und was ihr die Eigenschaften verleiht, den Uebergang zur neuen, besseren, gerechteren Wirtschaftsordnung zu bilden.

Es ist nicht genossenschaftlicher Geist, nicht sociales Streben, was die Genossenschaften beherrscht, sondern der Individualismus macht sich trotz der Vereinigung unter der Devise: „Alle für Einen, Einer für Alle" allzu breit, der eigene Vorteil fast ganz allein, oder doch meist allein, ist es, der die Einzelnen zur Genossenschaft führt und nur bei Vereinzelten spielt der Altruismus mehr oder weniger mit und giebt sich im Wirken des Einzelnen sowie in dem der Vereinigung kund. Es liegt in der Natur der Vereinigung, daß sie nicht nur für ihre Glieder, sondern auch für sich sorgt und das halten Viele schon für ein genügendes sociales Wirken der Genossenschaft. Betrachten wir uns die einzelnen Genossenschaftsarten, so erkennen wir bald die Wahrheit unseres Vorwurfes.

Die größte Zahl und die größte Bedeutung haben bisher erlangt die Kreditgenossenschaften und zwar deshalb, weil man in der heutigen Wirtschaftsordnung einer regelrechten Kreditquelle, eines regelrechten Geldverkehrs bedarf, wenn man nicht zeitweilig in Verlegenheiten kommen oder sonstwie Schaden erleiden will.

Ein regelrechter Geldverkehr ist für Jeden nötig, nicht nur für Handel- und Gewerbetreibende und Landwirte, sondern auch für andere Personen mit wandelbaren oder festen Bezügen als Einkommen und so fanden denn schon dadurch die Kreditgenossenschaften ein weites Feld für ihre Thätigkeit.

Es hat aber besonders die Anregung zu ihrer Errichtung der Umstand gegeben, daß Gewerbetreibende und Landwirte heute ohne Kredit gar nicht auskommen, hingegen ein zureichender geordneter Kredit sie den mächtigeren Elementen des Wirtschaftskampfes gegenüber lebensfähig erhält.

Um sich den Kredit, den der Einzelne schwer erhielt, leichter zu beschaffen, trat man mit Solidarhaft für gemeinsame Schulden zusammen und bekam so Kredit. Nur Wenige hatten bei solcher Vereinigung eine altruistische Regung, der Eine brauchte Kredit und wollte ihn billig, der Andere hoffte bei der Vereinigung für seine Kapital- und Risiko-Beteiligung auf entsprechende Gegenleistung, auf

Dividende. Raiffeisen wollte dieses Erhoffen von Dividende, diese Erwartung des Kapitalkräftigeren auf Gewinn aus Leistungen des Schwachen ausschalten und er hat deshalb entweder kleinste Geschäftsanteile bei seinen Kassen eingeführt oder man hat diesen Anteilen nur den niedrigen Zins, den Staaten und Gemeinden für Darlehen zahlen zugesagt, oder man hat Geschäftsanteile der Einzelnen gar nicht gefordert und die Kapitalbildung für die Vereinigung der Zukunft — durch Gewinne — überlassen und nur auf gemeinsame Rechnung Geld geborgt, um Einzelnen damit zu helfen. Deshalb sind auch heute noch selbst ältere seiner Kassen sehr klein geblieben, leiden viele stets Mangel an Geld, sind auf Banken und Centralkassen angewiesen und bleiben mehr in der Entwickelung zurück, als es ohnehin durch die geographisch kleinen Kreise ihrer Wirksamkeit (ein Ort oder ein Kirchspiel) bedingt ist. Man hat so wohl dem unsocialen Dividendenjäger den Riegel vorgeschoben, aber man hat nicht nur dadurch im Vergleich zu den sich offen zu einem gewissen Individualismus bekennenden anderer Kreditgenossenschaften, die Entwickelung gehemmt, man hat auch keineswegs den Individualismus gebannt oder verbannt.

Der Raiffeisengenossenschafter, der Landwirt, der Geld zu verleihen hat, giebt es nur seiner Darlehenskasse, wenn sie auch den höchsten Zins zahlt, den er erhalten kann, sonst geht er zur nächsten Genossenschaft oder Sparkasse und anderseits beschwert er sich und klagt, wenn er als Borger höheren Zins zahlen muß, als etwa die Sparkasse u. s. w. fordert und ist keineswegs gewillt durch einen kleinen Zinszuschlag der Genossenschaft, der Vereinigung eine Dankbarkeit für ihre Hilfe zu erweisen und durch diesen kleinen Mehrzins zur raschen Entwickelung von Reserven- und Stiftungsfonds (wie der technische Ausdruck lautet) beizutragen. Der Borger will billigsten Zins, der Darleiher höchsten, bei den Raiffeisenkassen geradeso wie bei den sonstigen Kreditgenossenschaften.

Wohl giebt es einzelne Verwaltungen, die zur Sicherheit für ihre Genossenschaft, ja zur Deckung für sich selbst, da sie sich ihrer Fehlbarkeit bei Kreditgewährungen und allenfallsiger Verluste aus solchen, bewußt sind, für reichliche Dotierung der Reserven eintreten, aber wir haben Beispiele gesehen, daß solche reiche Reserven auch wiederum zur Auflösung der Genossenschaft diejenigen reizen, welche die Vorteile schon ausgenutzt haben und den Nachkommen die reichen Reserven nicht gönnen, sondern sie gern mit teilten.

Daß nicht jeder Genossenschafter social denkt, ist begreiflich, aber bedauerlich sind die Mehrheiten, die noch sehr häufig für antisociales Geschäftsgebahren und antisociale Satzungen mobil gemacht werden können.

Ist die Kreditgenossenschaft berufen den Kleinen, Schwachen, so viel Hilfe zu gewähren, daß sie nicht vor den Mächtigeren in ihrem Fache und Berufe erliegen, dann muß sie auch Einrichtungen haben, die für diese Schwachen passen, muß namentlich die Bestimmungen treffen, daß solche Schwache sich ihr anschließen können. Wie oft aber begegnen wir noch umgekehrten Verhältnissen. Man will die Kleinen, Schwachen, bezüglich Kreditwürdigkeit vorzugsweise auf Fleiß und Redlichkeit fußenden Individuen gar nicht, man will ja große Geschäfte und große Gewinne machen, große Zahlen aufweisen und denkt gar nicht an die socialen Aufgaben der Vereinigung. Mit hohem Eintrittsgeld, hohen Monatsbeiträgen und dergleichen Erschwernissen hält man die Schwachen fern und bildet einen Mittelstandszirkel analog der Großen in den Vereinigungen der Großbanken.

Und nun erst gar bei den Vereinigungen für Einkauf und Verkauf für Handwerker oder kleine Handeltreibende oder bei den Werk- und Betriebs-Genossenschaften. Da ist der Größere schon ängstlich, wenn überhaupt eine Vereinigung entsteht, er wittert schon den Nachteil für sich, wenn seinem schwächern Berufsgenossen etwas nachgeholfen wird, er denkt nicht nur nicht daran in der Gegenwart oder für die Zukunft irgend ein Opfer für die Gemeinschaft zu bringen, es muß nicht nur der direkte Vorteil, den ihm die Vereinigung bringt erheblich größer sein als seine Leistungen, er verhindert das Aufkommen der Genossenschaft sogar, sobald er entdeckt, daß der Vorteil der Kleinen im Verhältnis größer erscheint als sein eigener.

Auf diesem Gebiete ist deshalb die Genossenschaftsidee auch noch so wenig erfolgreich gewesen, weil hier jeglicher sociale oder genossenschaftliche Geist mangelt.

Aber bei der Landwirtschaft, da ist es besser, hört man sehr häufig und doch ist das keineswegs der Fall. Wie es bei den Kreditgenossenschaften für Landwirte steht, haben wir erörtert, aber bei den Einkaufs- und Verkaufs- oder Produktionsvereinigungen steht es auch sehr schlecht mit dem wahren Genossenschaftsgeist. Ein solcher Konkurrenzneid und eine Konkurrentenängstlichkeit wie

im Handwerk besteht bei den Landwirten nicht. Es beneidet kein Bauer den Anderen darob, daß er seinen Dünger, Samen oder sonstigen Rohstoff ebenso billig und gut bezieht als er und es beneidet auch nur ausnahmsweise ein Landwirt den Andern, wenn er seine Produkte ebenso gut verwertet als er, wie das bezüglich Ein- und Verkauf bei Handwerkern vorkommt, aber doch denkt Jeder nur an seinen Vorteil, es will niemand Opfer mit für andere bringen, niemand will große Rücklagen für die Zukunft gemacht sehen, die ihm gewiß, vielleicht aber auch seinen Nachkommen nicht direkt zu gut kommen und Vereinseinrichtungen, die dem Einen oder Andern keinen Genuß oder Gewinn bieten, für den die Opposition dieser Ausfallenden, wenn sie auch der Gesamtheit, der Mehrheit und besonders den wirtschaftlich schwächeren Genossen erheblich Gutes brachten.

Der Landwirt ist vielleicht gerade der am allerwenigsten genossenschaftlich und socialdenkende, und wenn Kautsky sagt, er glaube nicht eher an den Genossenschaftsgeist der Bauern — trotz ihren vielen Tausenden von landwirtschaftlichen Genossenschaften — bis er einen Bauer gesehen habe, der seine Aecker und Wiesen in eine landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft eingeworfen hat; so stimmen wir ihm zu, obgleich wir nun schon seit mehr als 20 Jahren Pläne verfolgen, die zur Bildung von landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften aus Kleinbauern führen sollen und über welche wir im Jahrgang 1900 der „Blätter für Genossenschaftswesen" wiederum zwei kleine Arbeiten veröffentlicht haben. Und wie steht es bei den Konsumvereinen, bei den Lebensbedürfnisgenossenschaften, die doch vielfach einen Mitgliederbestand haben, der sich auf sociale Schulung und eine Zugehörigkeit zu socialistischen Organisationen berufen kann und beruft?

Auch da ist der individuelle Vorteil in der Regel das Maßgebende, man will für sich billig kaufen, man will möglichst hohe Dividende, zu Gunsten der Zukunft will man nichts oder wenig entbehren. Ansammlung großer Reserven, um nicht durch Eigenproduktion den Ringen und Kartellen mit elementarer Gewalt entgegen zu treten findet wenig Zustimmung und Einzahlung von nur etwas größeren Geschäftsanteilen oder Bildung solcher durch Einhaltung von Dividende stößt auf den heftigsten Widerspruch, wenn einsichtige Verwaltungen den einen oder anderen Vorschlag machen.

Die Individualisten sind auch hier in Mehrheit und die Konsumvereine mit echtem socialem Geist bei der Mehrheit der Mitglieder

wird man vorerst ebenso vergeblich suchen, wie man sie bei den anderen Genossenschaften vergebens sucht.

Auch die Baugenossenschaften, die sich zu mehren beginnen, entbehren meist des socialen Geistes, wenn sie auch nur Mietwohnungen bauen oder doch dafür sorgen, daß die eigenen Häuschen der Genossen nie Spekulationsobjekte werden können und so die krasse Gewinnsucht ausgeschlossen bleibt. Man will billig, billig und gut wohnen, will billiges Geld vom Staat, von Gemeinden, Sparkassen, Versicherungsanstalten u. s. w. aber man will kein Opfer für die Gesamtheit, für die Vereinigung bringen, jeder will nur dem eigenen Vorteil dienen und diesen auch gegenüber der Genossenschaft gewahrt sehen.

Daß nur durch die Hilfe Anderer dem Baugenossenschafter eine gute, preiswerte Wohnung erstanden ist, will er in der Regel nicht anerkennen, sobald ihm auch etwas Opfer für Andere und für die Zukunft angesonnen werden, auch er ist vor allem Egoist, vor allem Individualist und noch keineswegs ein rechter Genossenschafter, obgleich er doch täglich und stündlich des Segens der Vereinigung gemahnt wird.

Ob es aber wohl bald anders werden wird, ob wohl bald Genossenschaftsgeist einzieht in die Genossenschaften?

Wir zweifeln an den endlichen Einzug nicht, aber erst die Not wird beten lehren, erst die Widerwärtigkeiten werden es klar machen müssen, daß ohne mehr genossenschaftlichen Geist auf keinen dauernden Bestand der Hilfe zu rechnen ist, welche das Genossenschaftswesen darbietet. Wie diese Nöte und Widerwärtigkeiten aussehen können, überlassen wir der Zukunft, aber sie werden kommen und dazu beitragen zur Belehrung und Erziehung, wie ja überhaupt die Not und die drohende Not die Mutter der Kultur gewesen ist und die Förderung derselben immer behalten wird.

# Internationale Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens.

Bericht von L. Gomberg, Professor an der Handelsakademie, St. Gallen.

Am 11., 12. und 13. Juli fand in Zürich die konstituierende Versammlung der Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens statt. Die Bildung einer solchen Gesellschaft, welche sich zur Aufgabe stellen soll, durch den Austausch von Meinungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichtswesens in den verschiedenen Ländern, die Mittel für die rationelle Ausgestaltung desselben zu finden, wurde schon anläßlich des im abgelaufenen Jahre in Paris stattgehabten internationalen Kongresses für das technische Unterrichtswesen angestrebt. Die immer steigende sociale Bedeutung der wirtschaftlichen Organisation und Entwickelungen stellt an die am Wirtschaftsleben beteiligten Gesellschaftsorgane auch höhere Bildungsanforderungen. Die Sorge um die tüchtige Ausbildung von Kaufleuten und um die Verschaffung einer wirtschaftlichen Bildung allen Staatsgenossen wird zu einer der wichtigsten Aufgaben der Volksaufklärung. Die Organisation einer rationellen wirtschaftlichen Bildung aller Grade und Abstufungen erhält daher ein eminentes Staatsinteresse. Der Wettkampf der verschiedenen Völker auf dem wirtschaftlichen Gebiete trägt ebenso wie derselbe auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft zur Annäherung, zur Fraternisierung der Nationen bei und eine gemeinschaftliche Arbeit der verschiedenen Länder kann für die Sache nur fruchtbringend sein.

Seit mehreren Jahren finden regelmäßig internationale Kongresse für das kaufmännische Bildungswesen statt, die aber, weil in längeren Perioden abgehalten, nicht ausreichen, um der Sache einen positiven Nutzen zu bringen. Die Gründung eines stetigen Organes, welches seine Aufgabe, die Förderung des kaufmännischen Bildungs-

wesens in allen Ländern, nach einem bestimmten Plan, im vollen Bewußtsein der sich gesteckten Ziele verfolgen kann, wurde zu einem unabweisbaren Bedürfnis. Ein vorbereitender Ausschuß behufs Begründung einer Internationalen Gesellschaft zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens bildete sich letztes Jahr unter dem Vorsitze des Herrn Regierungsrat Dr. Stegemann, Vorsitzender des Deutschen Verbandes für Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens, Braunschweig, und der von demselben im November 1900 erlassenen Einladung folgten bald mehrere auf dem Gebiete des Handels und des kaufmännischen Unterrichtswesens thätigen Persönlichkeiten in den verschiedenen Staaten: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, England, Griechenland, Holland, Italien, Japan, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Vereinigte Staaten von Amerika. Dieser Erfolg veranlaßte den Ausschuß, zur Verwirklichung der Idee zu schreiten und die Beigetretenen zur konstituierenden Versammlung in Zürich einzuladen.

Der Kongreß begann seine Thätigkeit am 11. Juli in der Aula des Vereinshauses des kaufmännischen Vereins Zürich, wo eine vorbereitende Sitzung des provisorischen Komitees stattfand, das den Statutenentwurf in seinen Hauptpunkten annahm. Am Abend wurden die Mitglieder des Kongresses im festlich gekleideten und geschmackvoll illuminierten Belvoirpark am See vom Ortskomitee begrüßt, wo die offizielle Verkehrskommission der Stadt Zürich den Kongreßmitgliedern zu Ehren ein prächtiges Nachtfest organisierte. Am 12. Juli hat die erste Generalversammlung in Anwesenheit von cirka 80 Teilnehmern, welche 15 verschiedene Länder vertraten, stattgefunden. Zum Vorsitzenden wurde Dr. Stegemann gewählt, zu Vicepräsidenten: Jacques Siegfried, membre du Conseil supérieur de l'enseignement technique, Paris und Professor Hunziker, Rektor der kantonalen Industrieschule, Zürich, zu Schriftführern: Waldburger und Eberli, Professoren an der kantonalen Handelsschule in Zürich.

Zur Beratung gelangte als erstes Traktandum der Statutenentwurf, über welchen Kommerzienrat Habenicht, Mitglied der Handelskammer und des Handelshochschulsenates in Leipzig referierte. Der Erklärung des Vorsitzenden, die Statuten seien nur als Grundzüge, als ein Provisorium zu betrachten, indem sie erst im nächsten Kongreß auf Grund der gesammelten Erfahrungen endgültig gestaltet werden

können, stimmte die Versammlung bei und ging zur artikelweisen Beratung des Entwurfes über.

Der Entwurf zerfällt in folgende Abschnitte:

1. Zweck und Aufgabe der Gesellschaft. Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens in allen beteiligten Ländern, insbesondere durch: a) Beratung von Fragen allgemeinen Interesses; b) Herausgabe einer periodisch erscheinenden Zeitschrift, sowie eines in mehreren Sprachen erscheinenden statistischen Jahrbuches über die Entwickelung des kaufmännischen Unterrichtswesens in den verschiedenen Ländern; und je nach den Mitteln, welche der Gesellschaft zur Verfügung stehen; c) Auskunftserteilung über einschlägige Fragen durch ein ständiges Bureau; d) Nachweis von Sprachlehrern; e) Herausgabe eines jährlichen Litteraturnachweises über die mit Nutzen anzuwendenden einschlägigen Litteraturwerke der verschiedenen Länder, eventuell auch Uebersetzung der besten Werke in andere Sprachen; f) Ausschreibung von Preisaufgaben für wichtige Fragen der Schulorganisation und des fachlichen Unterrichtes; g) Einstellung internationaler Kommissionen zur Beratung wichtiger Fachfragen; h) Einrichtung fremdsprachlicher Ferienkurse; i) Vermittelung bei Informationsreisen; k) Anbahnung und Vermittelung regelmäßiger Beziehungen zwischen den Anstalten der verschiedenen Länder, insbesondere auch durch Einrichtung einer Centralstelle für den Austausch der Schulberichte; l) Vermittelung bei der Gewährung von Auslandsstipendien.

2. Mitgliedschaft. Als Mitglieder können Korporationen, Anstalten, Vereine und Einzelpersonen aufgenommen werden. Die Mitgliederschaft soll sich in der Regel aus Handelslehrern, Beamten und Kaufleuten zusammensetzen und bei den Wahlen in die leitenden Stellen der Gesellschaft diese Berufe nach Möglichkeit in gleichem Verhältnisse Berücksichtigung finden, damit die Vereinigung sich nicht ausschließlich zu einer Professorengesellschaft ausartet, sondern daß Theorie und Praxis Hand in Hand gehen und gegenseitig sich unterstützen.

3. Rechte der Mitglieder. Jedes Mitglied hat auf den Kongressen ein Stimmrecht; Körperschaften, Vereine 2c. können je nach der Höhe ihres Beitrages eine größere Anzahl stimmberechtigter Vertreter zu den Kongressen entsenden; die Mitglieder können von allen Einrichtungen der Gesellschaft unentgeltlichen Gebrauch machen

und erhalten die Veröffentlichungen der Gesellschaft zu einem Vorzugspreise.

4. Organisation. Als oberstes Organ wurde die Generalversammlung oder der Kongreß, der alle drei Jahre abwechselnd in den verschiedenen beteiligten Ländern abgehalten werden soll, erklärt. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte wird ein Centralausschuß und ein Centralvorstand bestellt. Der erstere setzt sich aus den Mitgliedern der einzelnen Landesausschüsse zusammen, indem bei einer Mitgliederzahl bis zu zehn stimmberechtigten Mitgliedern im Landesausschuß ein Vertreter in den Centralausschuß zu entsenden ist. Der Centralausschuß ist einmal jährlich zu einer Sitzung (die nächste im Haag 1902) behufs Erledigung der laufenden Geschäfte einzuladen. Der Centralvorstand wird durch den Centralausschuß gewählt und besteht aus neun Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Präsidenten zu wählen haben, dem zur Seite ein ständiger Sekretär, welcher die Schrift- und Rechnungsführung, sowie die Herausgabe der Veröffentlichungen der Gesellschaft zu besorgen haben wird, gestellt. Das Bureau der Gesellschaft wird bestellt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und dem Umfange der entstehenden Arbeiten durch Beschluß des Centralvorstandes. Für die Wahl des Landes, wo das Bureau eingerichtet werden soll, wird das Entgegenkommen der betreffenden Regierung maßgebend sein. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Landesgruppen durch den Centralausschuß ist vorgesehen. Es können besondere Kommissionen, Ausschüsse 2c., in welche von den Landesausschüssen Persönlichkeiten vorzuschlagen sind, die auf einzelnen Gebieten zu Nutzen der Sache arbeiten wollen, bestellt werden. Bei Behandlung von Fragen, welche die einzelnen Länder betreffen, liegt es den Landesausschüssen ob, das nötige Material zu sammeln und die nötigen Untersuchungen zu machen und die Ergebnisse dem Centralvorstand zur weiteren Bearbeitung mitzuteilen.

5. Aufbringung der Kosten. Die entstehenden Kosten werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, gedeckt: 1. durch Eintrittsgelder (Mk. 10), die dazu bestimmt sind, einen dauernden Fonds anzusammeln und deren Zinsen allein für die Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet werden können und 2. durch jährliche Beiträge (Minimum Mk. 10) der Mitglieder. Die bis Januar 1902 eintretenden neuen Mitglieder sind vom Eintrittsgeld befreit. Die einmalige Beitragsleistung per-

sönlicher Mitglieder von Mk. 300 befreit sie von der jährlichen Beitragspflicht. Als „stiftende Mitglieder" werden diejenigen erklärt, welche der Gesellschaft einmalige größere Zuwendungen (von Mk. 1000 aufwärts) zukommen lassen. Die Beitragsleistung korporativer Mitglieder ist deren Selbstschätzung überlassen. Bei einem Jahresbeitrag von mindestens Mk. 50 sind sie berechtigt, zu den Kongressen zwei stimmberechtigte Vertreter zu entsenden.

Der Etat der Gesellschaft wird für eine Etatperiode von drei Jahren bewilligt und bedarf der vorgängigen Genehmigung, sowie der nachträglichen Abnahme durch den Centralausschuß.

6. Sitzungen und Kongresse. Die internationalen Kongresse finden alle drei Jahre statt und die äußere Vorbereitung derselben liegt dem Landesausschuß desjenigen Landes ob, in welchem der Kongreß abgehalten wird. Zu den Kongreßberatungen sind auch Nichtmitglieder gegen Entrichtung des Kongreßbeitrages, jedoch ohne Stimmrecht, zugelassen. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Gesellschaft, sowie die offiziellen Vertreter der Regierungen. Die Abstimmung nach Ländern ist in gewissen Fällen vorgesehen. Die Kongreßbeschlüsse werden allen beteiligten Regierungen zur Kenntnis gebracht.

Nachdem der Statutenentwurf in obiger Form von der Versammlung in erster Lesung angenommen wurde, referierte Herr James Graham, Inspektor im Technical Instruction Departement Yorkshire (Wakefield) in englischer Sprache über das Thema „Die gegenwärtige Organisation des kaufmännischen Unterrichtswesens aller Grade in den verschiedenen Ländern", indem er sich hauptsächlich darauf beschränkte, die Grundsätze anzugeben, nach welchen er seine Untersuchungen systematisch geordnet und in einer besonderen Schrift dargestellt hat. Die Schrift soll den Mitgliedern verteilt werden. Dr. Stegemann, der für den letzten Teil der Sitzung das Präsidium dem ersten Vicepräsidenten, Herrn Siegfried abtrat, beantragte, die Untersuchungen über das kaufmännische Unterrichtswesen in den verschiedenen Ländern nach der von Herrn Graham angewendeten Methode fortzusetzen und eine Kommission unter Leitung des Referenten zu bilden, die den Stand des kommerziellen Bildungswesens in den verschiedenen Ländern zur Kenntnis bringen soll.

Herr Diem-Saxer, Gemeinderat in St. Gallen referierte dann, auf Grund der kantonalen st.-gallischen Lehrlingsstatistik von 1895, über die praktische Ausbildung der jungen Kaufleute. Der

Referent betonte, daß eine Wegleitung gefunden werden müsse für das Verfahren zur Gewinnung zuverlässiger und genügender Angaben zwecks Erforschung der Verhältnisse, in welchen sich die praktische Ausbildung der jungen Kaufleute in den verschiedenen Ländern bewegt. Er empfiehlt Einheitlichkeit und Uebereinstimmung in der Fragestellung bei einer Enquete über die kaufmännischen Lehrlinge, unter Vorlegung eines von ihm aufgestellten Schema. In Anschluß an die mit Beifall aufgenommenen Ausführungen des Referenten wurde die Bildung einer Kommission behufs Sammlung von Materialien und Informationen in den verschiedenen Ländern unter dem Vorsitz des Referenten beschlossen.

Am nächsten Morgen wurden die Beratungen fortgesetzt, der Centralausschuß wurde aus 29 Mitgliedern, die verschiedenen Ländern angehören, bestellt. Die Schweiz, die bereits eine Mitgliedschaft von 45 aufweist, ist im Centralausschuß vertreten durch die Herren: Schmidlin, Sekretär für das kaufmännische Bildungswesen im Eidg. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement in Bern, Diem-Sayer, Gemeinderat in St. Gallen, Prof. Hunziker, Zürich, Prof. Schurter, Zürich und Gaille, Direktor der Handelsschule in Neuchâtel. Der Centralvorstand wurde diesmal ausnahmsweise aus zehn (gegen neun nach den Statuten) Mitgliedern bestellt, damit auch England trotz seiner geringen Mitgliederzahl, einen Vertreter in demselben erhält. Ihm gehören an: Belgien: Rombaud, Inspecteur général de l'industrie et de l'einseignement technique, délégue du Ministre de l'industrie et du travail, Brüssel, Deutschland: Regierungsrat Dr. Stegemann, Braunschweig, England: James Graham, Wakefield, Frankreich: Jacques Siegfried, Paris, Holland: Pynacker, Generalgouverneur von Ostindien, Haag, Oesterreich: Hoenig, Sekretär der Handelskammer, Olmütz, Rußland: Staatsrat Fischer, Direktor der Handelslehranstalt, Tiflis, Schweden: Axelson, Präsident des Schwedischen Kontoristen-Vereins, Stockholm, Schweiz: Schmidlin, Bern und Ungarn: Béla Schack, Budapest.

Nachdem noch zwei Kommissionen bestellt wurden, für die Statistik des kaufmännischen Unterrichtswesens in den verschiedenen Ländern und für Rezensierung der Fachlitteratur, wurde der Statutenentwurf auch in zweiter Lesung angenommen.

Ueber die Begründung einer Vierteljahrsschrift (Internationale Revue über die Entwickelung des kaufmännischen Unterrichtswesens)

referierte, anstatt des beruflich verhinderten Herrn Dr. Schmid, Professor und Vicedirektor der Exportakademie in Wien in Anschluß an der von demselben aufgestellten Thesen, Herr Dr. Béla Schack, Budapest. Die Revue soll einen Archivcharakter tragen, Aufsätze in verschiedenen Sprachen aufnehmen, jedoch in der Regel nur in den vier Hauptsprachen und, nur bei einer entsprechenden Mitgliederzahl im betreffenden Lande, auch in einer andern Sprache, das Organ der Gesellschaft sein und den Mitgliedern und Regierungen unentgeltlich zugestellt werden. Dr. Stegemann bemerkte, daß die Ausgestaltung der Zeitschrift von den verfügbaren Mitteln der Gesellschaft abhängig gemacht werden müsse und daß eine Kombination vorauszusehen sei, durch welche die bereits in Braunschweig erscheinende „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen" den Zwecken der Gesellschaft gemäß umgestaltet werden könnte.

Ferner hielt Herr Liègeard, Chef du Bureau au Ministère de Commerce, Paris ein sehr interessantes mit großem Beifall aufgenommenes Referat über die Feststellung der Grundsätze und des Grundschemas für ein statistisches Jahrbuch. Die Versammlung beauftragt Herrn Liègeard mit den vorbereitenden Arbeiten und der Sammlung des nötigen Materials durch eine besondere ihm zur Seite gestellte Kommission.

Der Haushaltsplan für die erste Etatperiode konnte in positiven Zahlen nicht festgestellt werden, da die Höhe der Einnahmen für diese Periode noch nicht bestimmt ist. Die Ausgaben werden sich nach den Einnahmen richten müssen. Dr. Stegemann glaubte, daß der Jahresbedarf sich vorläufig auf 15,000 Mk. belaufen werde und stellte Aussichten in Bezug auf die Aufbringung dieser Kosten. Die Herren: Axelson, Stockholm, Staatsrat Fischer, Tiflis, Kommerzienrat Habenicht, Leipzig und Siegfried, Paris stifteten der Gesellschaft jeder 1000 Mk. und wurden mit Akklamation zu „stiftenden Mitgliedern" erklärt. Dr. Stegemann stellte im Namen des Deutschen Verbandes zur Förderung des kaufmännischen Unterrichtswesens 1500 Mk. zur Verfügung.

Infolge Einladung des Herrn Dr. Béla Schack im Auftrage seiner Regierung wurde beschlossen, den nächsten Kongreß in Budapest abzuhalten, welchem dann einer in Frankfurt a. M. folgen soll.

Den letzten Teil der Sitzung präsidierte der zweite Vicepräsident, Rektor Hunziker, Zürich.

Die Versammlung in Zürich hat eine Institution ins Leben gerufen, die für die Entwickelung und rationelle Ausgestaltung nicht nur der kaufmännischen, sondern der wirtschaftlichen Bildung überhaupt von unabsehbaren Nutzen sein kann. Wir begrüßen daher die neue Gesellschaft von Herzen und geben der Hoffnung Raum, daß sie ihren Aufgaben gerecht und zum ernsthaften Studium und Ausbau der Lehre von der Privatökonomie beitragen werde. Die an der Spitze der Gesellschaft stehenden Persönlichkeiten lassen einen Erfolg voraussehen. Es wird ihnen gewiß auch bald gelingen, als Mitarbeiter geeignete und wissenschaftlich gebildete Kräfte zu gewinnen.

# Sociale Chronik.

## Erziehungs- und Bildungswesen.

**Schweiz.** Die Erismannsche Zeitschrift für Schulgesundheitspflege berichtet nach den Tagesblättern, daß ungefähr vor Jahresfrist der Lehrerschaft der Schweiz durch das Militärdepartement die neue Turnschule nebst dazu dienenden Figurentafeln zugestellt wurde. Sodann wurde von der gleichen Amtsstelle eine Inspektion des Turnunterrichtes an den höheren Volksschulen angeordnet. Es ergab sich, daß die in den letzten Jahren zahlreich abgehaltenen Lehrerturnkurse ein wirksames Mittel zur Hebung der Turnausbildung der Lehrer sind und erfreuliche Resultate zu Tage gefördert haben. Besonders günstige Resultate im Turnunterrichte weisen diejenigen Kantone auf, in denen regelmäßige belehrende Inspektionen durch Fachmänner stattfinden. Die Inspektionen durch Fachmänner muntern die Lehrer zu weiterem Schaffen an, indem sie sehen, daß von Seite der Behörden dem Turnen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Erstellung von geeigneten Turnlokalen ist für alle Schulen anzustreben. Die Besichtigung hat gezeigt, daß überall, wo Lokale zum Turnen zur Verfügung standen, das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden per Jahr erreicht wurde. Aber auch da, wo Turnhallen fehlen, kann die vorgeschriebene Stundenzahl erreicht werden. Ausgiebige Bewegungsspiele, Ausmärsche u. s. w. ermöglichen turnerisches Arbeiten zu jeder Jahreszeit.

— Anläßlich der jüngsten Debatte im Großen Rate des Kantons Genf über das zu errichtende Technikum wurde von socialdemokratischer Seite der Antrag auf die Unentgeltlichkeit des Unterrichts gestellt. Der Rat beschloß die Unentgeltlichkeit für Schweizerbürger, während Ausländer eine Einschreibegebühr zu entrichten haben werden.

## Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

**Deutschland.** Ende März dieses Jahres wurde in der Stadt Elberfeld ein städtischer Wohnungsnachweis eröffnet, welcher Wohnungen bis zu 500 Mk. Jahresmiete vermittelt und der, wie die Zeitungen berichten, sich eines regen Zuspruches erfreut und sehr gut bewährt.

## Kommunale Socialpolitik.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Die Stadt Minneapolis hatte im vorigen Sommer alle ihre Bauten unter eigener Leitung ausgeführt, anstatt sie im Submissionsweg zu vergeben. Der Stadtingenieur, lesen wir in der „Socialen Praxis", berichtet nun, daß das Ergebnis sehr zufriedenstellend ist. Die Arbeiter waren acht Stunden pro Tag beschäftigt und erhielten das Maximum der ortsüblichen Löhne. Die Kosten waren trotzdem geringer als in den vorhergehenden Jahren unter dem Kontraktsystem. Der Stadtingenieur glaubt, daß auch noch bessere Arbeit geleistet wurde.

**Deutschland.** Der Gemeinderat der Stadt Löbtau beschloß gemäß Antrag von socialdemokratischer Seite, bei Vergebung von Arbeiten es den Unternehmern zur Pflicht zu machen, den Arbeitern die etwa jeweilig geltenden tarifmäßigen oder sonstwie zwischen Arbeitern und Unternehmern verabredeten Löhne zu zahlen.

---

## Sociale Hygieine.

**England.** Der internationale Kongreß zur Bekämpfung der Tuberkulose, der in der letzten Juli-Woche in London tagte, nahm in der Schluß-Sitzung folgende von den einzelnen Sektionen vorbereiteten Resolutionen an:

1. Das tuberkulöse Sputum ist das Hauptmittel der Uebertragung der Tuberkulose von Mensch zu Mensch, und das unterschiedslose Spucken sollte darum unterdrückt werden.

2. Es ist die Ansicht des Kongresses, daß alle öffentlichen Krankenhäuser und Polikliniken jedem an Lungenschwindsucht leidenden Patienten ein Flugblatt übergeben sollten, welches die zur Verhinderung der Schwindsucht nötigen Instruktionen enthält, sowie einen Taschenspucknapf, und daß sie auf richtigen Gebrauch desselben dringen sollten.

3. Die freiwillige Anzeige der Fälle von Lungenschwindsucht, welche mit tuberkulösem Auswurf begleitet sind, und das dadurch ermöglicht vergrößerte vorbeugende Eingreifen hat verheißungsvolle Erfolge gehabt, und die Ausdehnung der Anzeige sollte in allen den Distrikten ermutigt werden, in denen eine leistungsfähige sanitäre Behörde im stande ist, die infolge derselben notwendig werdenden Maßregeln zu ergreifen.

4. Die Errichtung von Sanatorien ist ein unerläßlicher Teil der zur Einschränkung der Tuberkulose nötigen Maßregeln.

5. Nach der Ansicht dieses Kongresses und im Lichte der in seinen Sitzungen stattgefundenen Verhandlungen sollten die sanitären Behörden weiter alle ihnen zustehende Macht dazu anwenden und keine Anstrengungen unterlassen, um die Verbreitung der Tuberkulose durch Milch und Fleisch zu verhindern.

6. Angesichts der Zweifel, welche bezüglich der Identität der menschlichen Tuberkulose mit der des Rindes ausgesprochen worden sind, ist es nötig, daß die Regierung ersucht wird, sofort eine Untersuchung dieser Frage vorzunehmen, die für das öffentliche Gesundheitswesen von wesentlicher Bedeutung und für die Landwirtschaft von großer Wichtigkeit ist.

7. Die erzieherische Thätigkeit der großen nationalen Gesellschaften für Verhinderung der Tuberkulose verdient jede Ermutigung und Unterstützung. Durch deren Vermittelung wird es möglich, eine rationelle öffentliche Meinung zu bilden, die Ausübung der Pflichten der Sanitätsbeamten zu erleichtern und die nötig werdende lokale und staatliche Gesetzgebung herbeizuführen.

8. Dieser Kongreß ist der Meinung, daß ein permanentes internationales Komitee eingesetzt werden sollte, welches a) Material sammeln und über die zur Verhinderung der Tuberkulose in den verschiedenen Ländern ergriffenen Maßregeln Bericht erstatten, b) eine gemeinverständliche Fassung dieses Berichts veröffentlichen, c) die Ergebnisse der auf Tuberkulose bezüglichen wissenschaftlichen Forschung registrieren und von Zeit zu Zeit veröffentlichen, d) Vorbeugungsmaßregeln in Erwägung ziehen und empfehlen sollte. Dieser Kongreß ist ferner der Ansicht, daß alle die internationalen und großen nationalen Gesellschaften, deren Zweck die Verhinderung der Tuberkulose ist, zu einer Mitwirkung dabei eingeladen werden sollten.

9. Nach der Ansicht dieses Kongresses tragen Ueberfüllung der Wohnräume, mangelhafte Ventilation, Feuchtigkeit und allgemein ungesunde Zustände in den Häusern der arbeitenden Klassen dazu bei, die Veranlagung zur Krankheit und die Ausbreitung der Krankheit selbst zu fördern.

10. Die folgende Frage ist dem nächsten Tuberkulosekongresse zur Beantwortung vorzulegen: Welche konstitutionellen Zustände rufen im Individuum die Veranlagung zur Schwindsucht hervor und auf welche Weise sind dieselben zu heben?

11. Während der Kongreß die große Wichtigkeit der Sanatorien zur Bekämpfung der Tuberkulose in allen Ländern anerkennt, wünscht er auch die Aufmerksamkeit der Regierung darauf zu lenken, daß wohlthätige Personen und Körperschaften darüber aufgeklärt werden sollten, daß anti-tuberkulare Polikliniken das beste Mittel zur Einschränkung tuberkulöser Krankheiten unter den industriellen und unbemittelten Bevölkerungsklassen sind.

## Agrarpolitik.

**Italien.** Der in Florenz vom 16.—18. Mai stattgefundene Kongreß der Agrarier, Oekonomen und Gartenbauer Italiens faßte nach der Mitteilung des österreichischen Konsulates Florenz eine für die italienische Landwirtschaft und Handelspolitik sehr wichtige Resolution die folgendermaßen lautet: 1. Die Regierung wird auf die Wichtigkeit aufmerksam gemacht, welche ein von ihr nachdrücklich unterstützter Käse- und Butterexport für die Handelsbilanz Italiens haben würde. 2. Die Regierung möge behufs Förderung des Viehexportes die bestehenden Zollvorschriften und Sanitätsbestimmungen reformieren und entsprechende Uebereinkommen mit den auswärtigen Staaten abschließen. 3. Es sei auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Deutschland und der Schweiz und insbesondere ihrer dem Agrarexporte Italiens günstigen Konventionaltarife zu sehen. 4. Wo dies nicht zu erreichen wäre, sei wenigstens eine Entschädigung durch Herabminderung der Zollsätze für die Manufakturindustrie anzustreben.

## Genossenschaftswesen.

**Deutschland.** Vor einiger Zeit hatte der Detaillistenverband für Hessen und Waldeck beim preußischen Abgeordnetenhause eine Petition zu Gunsten des Verbots der Beteiligung von Pfarrern und Lehrern an den Raiffeisengenossenschaften eingereicht unter ähnlicher Begründung, wie sie vor kurzem von schweizerischen Kleingewerbetreibenden vorgebracht wurde. Auf der jüngst abgehaltenen Generalversammlung des genannten Detaillistenverbandes nun teilte der Vorsitzende mit, daß das Abgeordnetenhaus beschlossen habe, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

---

## Bewegung des Mittelstandes.

**Deutschland.** Dem Juni-Berichte des österreichischen Konsulates Nürnberg entnehmen wir, daß die bayerische Handwerkskammer folgende Resolution hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Fabrik und Handwerk einstimmig angenommen hatte:

„In der Erwägung, daß diejenigen Fabriksbetriebe, welche handwerksmäßig ausgebildete Gehilfen beschäftigen, aus den Einrichtungen der Innungen und sonstigen gewerblichen Korporationen den gleichen Nutzen zu ziehen in der Lage sind, wie das die Kosten für diese Einrichtung bisher allein tragende selbständige Handwerk, beschließt der erste bayerische Handwerkskammertag zu Nürnberg, an die Staatsregierung die Bitte zu stellen, dieselbe wolle beim Bundesrat dahin wirken, daß eine Abänderung des § 100 f der Gewerbeordnung in der Weise vorgenommen wird, daß auch die Fabriksbetriebe zu allen Lasten beitragspflichtig erklärt werden, welche aus der Unterhaltung der Fachschulen, Besorgung des Arbeitsnachweises sowie des Herbergswesens und der Reiseunterstützung erwachsen. So lange die Gesetzesänderung nicht vorgenommen ist, steht der erste bayerische Kammertag auf dem Standpunkte, daß, wo immer eine systematische, längere gewerbliche Vorbildung notwendig ist und die Arbeitsteilung nicht die Regel bildet, sowie neben der Produktion auch Handel getrieben wird, diese Betriebe als Handwerks- und nicht als Fabriksbetriebe zu betrachten sind, gleichwohl ob eine größere Arbeiterzahl und Betriebsräume, Verwendung von Maschinen und umfangreiche Produktion damit verbunden sind oder nicht. Von Aufstellung weiterer Merkmale zwischen Handwerk und Fabrik sieht der Handwerkskammertag ab, wünscht aber, daß, so lange diese Frage nicht gesetzlich geregelt ist, in Zweifelsfällen die Handwerkskammern vor allenfallsigen Gutachten der Fabriken- und Gewerbeinspektoren gutachtlich gehört und ihre Beschlüsse möglichst berücksichtigt werden."

# Die Stellung der Frau im Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches.

**Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins den 20. Juni 1901 in Bern.**

Von Prof. Dr. Eugen Huber, Bern.

---

Das Civilrecht umschließt eine ganze Reihe von Fragen, die für die Frau im Gewerbeleben und namentlich in der Ehe und in der Familie von großer Bedeutung sind. Das Interesse, das der Schweiz. gemeinnützige Frauenverein dem Entwurf entgegenbringt, ist daher vollauf gerechtfertigt. Die Stellung der Frau bildet für die Gesetzgebung im allgemeinen eines der schwierigsten und vielseitigsten Probleme. Sicherlich darf dabei auch eine thätige Mitarbeit der Frauenwelt selber erwartet werden. Das hehre Vorbild der Stauffacherin zeigt uns den Weg, auf dem jede Frau in ihrem Kreise auch im heutigen Staate den einer überlegenen Einsicht gebührenden Einfluß auf das Schicksal des Volkes gewinnen kann.

Das mittelalterliche Recht hat bei uns die Frau lange nicht in dem Maße zurückgesetzt, wie man es gewöhnlich meint. Zwar konnten gerichtliche Akte von den Frauen nicht vorgenommen werden, weil eben vor Gericht nur der waffenfähige Mann erschien. Aeußerst zahlreich sind in den Urkunden die Beispiele, wo Frauen selbständig auftreten und auch die Teilnahme an Gemeindeversammlungen wird ihnen nicht so selten zugestanden. Ein altes Hofrecht sagt: „Wenn der Bauer nicht zur Versammlung gehen kann, so soll er die Bäuerin

schicken." Erst mit Beginn der neueren Zeit begegnen wir jener Auffassung, daß alle Frauen unter Vormundschaft gehören, weil sie sich nach ihrer geistigen Beschaffenheit, wie François Boyve sagt, in dem Zustande einer „perpétuelle minorité" befänden. Doch wurde auch diese Geschlechtsvormundschaft meist nicht ohne bedeutende Ausnahmen durchgeführt, und seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hat ein Kanton um den andern sie mit den sogenannten Emancipationsgesetzen wieder beseitigt, so daß sie, als das Bundesrecht im Jahre 1881 den Grundsatz der gleichen Handlungsfähigkeit beider Geschlechter proklamiert hat, überhaupt nur noch in fünf Kantonen, nämlich in Appenzell, Graubünden, St. Gallen, Uri und Wallis in Geltung war.

Selbstverständlich folgt der Entwurf diesen Principien und bekennt sich zu dem Axiom, daß das Geschlecht einen Unterschied in der Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht begründen dürfe. Frauen und Männer haben nach ihm die gleiche Fähigkeit, am Verkehr teilzunehmen, Zeuge zu sein, oder als Vormund ernannt zu werden, nur daß in letztgenannter Hinsicht die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Uebernahme von Vormundschaften in Berücksichtigung der thatsächlich gegebenen Verhältnisse nur den Männern und nicht auch den Frauen auferlegt worden ist (Art. 412).[1])

Nun giebt es aber Verhältnisse, die schlechterdings im Interesse der Frauen einer besonderen Regelung bedürfen, wo es sich also nicht um eine Zurücksetzung, sondern umgekehrt um eine spezielle Würdigung der Stellung der Frau handelt, wenn für sie ein eigenes Recht aufgestellt wird. Die Gleichheit der Geschlechter findet hier an der Natur der Sache ihre Schranken und zwar betreffen diese eigenartigen Beziehungen der Frau ihre Stellung als Ehefrau und als Mutter.

## I.

Fassen wir zunächst die Stellung der Mutter ins Auge, die nicht Ehefrau ist. Eine frühere Rechtsauffassung hat diesem Verhältnis jede Anerkennung versagt. Das ganze Familienrecht ruht auf der legitimen Ehe, während wir heute den außerehelichen Beziehungen eine beschränkte familienrechtliche Wirkung nicht mehr verwehren können. Sie äußert sich nach drei Richtungen.

---

[1]) Die in Klammer angefügten Zahlen verweisen auf die betreffenden Artikel des Entwurfes.

1. In erster Linie soll zwischen dem außerehelichen Kinde und seiner Mutter ohne weiteres ein rechtliches Verhältnis entstehen (330). Das Kind folgt seiner Mutter; diese ist zu dessen Unterhalt verpflichtet, und auch die elterliche Gewalt soll die Mutter über das Kind erhalten, wenn nicht besondere Gründe es der Vormundschaftsbehörde für angezeigt erscheinen lassen, dem Kinde einen Vormund zu setzen (350). Gerne würde man der außerehelichen Mutter die Gewalt über das Kind ohne Vorbehalt zuweisen, allein die Verhältnisse, um die es sich hier handelt, sind viel zu oft derart mißlich, daß man der Behörde eine nähere Prüfung des einzelnen Falles und Entscheidung über die Notwendigkeit eines Vormundes nicht ersparen kann.

2. In zweiter Linie wird der außerehelichen Mutter ein Recht gegen den Vater zugestanden, das sie mit der Vaterschaftsklage verfolgen kann. Das Verbot der Nachforschung nach der Vaterschaft, wie es heute noch nach französischem Vorbilde in Genf, Neuenburg, Waadt und einem Teil des Berner Jura besteht, soll mithin aufgehoben werden (334). Wohl ist es richtig, daß durch solche Untersuchungen gar häufig ein unsäglicher Schmutz aufgedeckt wird; allein mit dessen Verdeckung ist für die Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse auch nichts gethan und vollends das Argument, das man zur Unterstützung des französischen Systems anführt, daß nämlich die Widerstandskraft der Frau gegen die Verführung durch das Verbot der Klage erhöht werde, findet durch die Statistik der unehelichen Geburten in Frankreich keine Unterstützung.

Mit der Vaterschaftsklage kann die außereheliche Mutter dreierlei erreichen: eine Entschädigung, eine Genugthuung für etwa erlittene persönliche Unbill und ein Unterhaltsgeld für das Kind, und zwar das letzte nach den Verhältnissen der Mutter und unter Berücksichtigung des Vermögens und der Anwartschaft des Beklagten, wenn nötig bis zum 20. Altersjahr des Kindes (344 und 345). Eine Befristung der Klage ist wegen des Mißbrauchs, der thatsächlich dann und wann mit ihr getrieben wird, durchaus geboten und wenn der Entwurf hierfür drei Monate nach der Geburt, mit der Möglichkeit einer Weitererstreckung im Falle der Rechtfertigung mit triftigen Gründen, vorsieht, so hat er damit sich nur dem Durchschnitt der geltenden kantonalen Rechte angeschlossen (335). Auch darf nicht übersehen werden, daß die nützliche Frist für die Mutter in Wirklichkeit schon vor der Geburt beginnt. Man weiß nicht, wie es bei

der Geburt gehen kann; sie wird daher, wie die Erfahrung lehrt, in den meisten Fällen schon vorher sich darauf besinnen, ob und gegen wen sie die Vaterschaftsklage erheben wolle.

Die Verwirkung des Klagerechtes der Mutter ist in den geltenden Rechten überaus vielgestaltig geordnet, während man doch in Wirklichkeit auf die Prüfung des einzelnen Falles auf den Richter angewiesen bleibt. Eine einfache und grundsätzliche Regelung ist hier sehr zu wünschen. Der Entwurf findet sie darin, daß er Abweisung der Klage verfügt, sobald die Mutter einen unzüchtigen Lebenswandel geführt hat (329).

3. Eine Beziehung des außerehelichen Kindes zur Familie der Mutter wird heute schon in den meisten kantonalen Rechten anerkannt. Gleich diesen giebt der Entwurf dem Kinde ein Erbrecht in der ganzen Verwandtschaft wie einem ehelich geborenen Familiengliede (488). Zum Vater und zu seiner Familie soll dieses Verhältnis dagegen nur eintreten, wenn eine Anerkennung des Vaters oder ein Eheversprechen vorliegt, oder wenn er sich an der Mutter eines Verbrechens oder eines Mißbrauchs der über sie ihm zustehenden Gewalt schuldig macht (331, 347, 351). Das Kind folgt in diesen Fällen dem Vater und erhält zu ihm und seiner Familie das gleiche Erbrecht, wie zur mütterlichen Seite. Doch nimmt man an, wenn eheliche Nachkommen vorhanden seien, befinde sich das außereheliche Kind regelmäßig nicht in der gleichen engen Verbindung mit der väterlichen Seite, wie diese, und gewährt ihm daher in diesem Falle nur das halbe Erbrecht (488).

Hat der Vater durch Anerkennung das Kind sich angeeignet, so kann er mit der Mutter unter Umständen in Konflikt geraten, und man hat Fälle erlebt, wo eine nachträgliche Anerkennung gegenüber einem zwölfjährigen oder noch älteren Kinde nur deshalb stattgefunden hat, weil ihm eine Erbschaft angefallen war, oder um auf die Mutter einen ungebührlichen Druck auszuüben. Für solche Fälle sieht der Entwurf vor, daß der Richter die Anerkennung des Kindes für ungültig erklären kann, sobald sie für dieses von offenbarem Nachteil wäre (332).

## II.

Die Stellung der Ehefrau bedarf einer besonderen Ordnung mit Hinsicht auf das persönliche Verhältnis unter den Ehegatten, das eheliche Güterrecht und das Erbrecht.

a) Die Ehegatten sind zur *ehelichen Gemeinschaft* verbunden und gegenseitig verpflichtet, das Wohl der Gemeinschaft im einträchtigen Zusammenwirken zu wahren und für die Kinder gemeinsam zu sorgen. Sie schulden einander Treue und Beistand. Mit diesen Worten umschreibt der Entwurf (182) ein Verhältnis, das von jeher zum größten Teil der Sittlichkeit und guten Sitte überwiesen gewesen ist. Es sind nur einige wenige Aeußerungen des persönlichen Verhältnisses, die vom Rechte geordnet werden können. So die Pflicht des Mannes, die ganze Last der Ehe zu tragen (183), die Pflicht der Frau, dem Manne mit Rat und That zur Seite zu stehen und ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach ihren Verhältnissen und Kräften zu unterstützen (184), die ordentliche Vertretung der Gemeinschaft durch den Mann (185), die Führung des Haushaltes durch die Frau und ihre Vertretungsbefugnis in außerordentlichen Fällen (184 und 186). Zwei Dinge sind es, die hierbei einer näheren Erläuterung bedürfen.

Weder für den Mann noch für die Frau geht die Persönlichkeit in der ehelichen Gemeinschaft vollständig unter, und wenn auch in der richtigen Ehe alle Selbständigkeit zum Wohl der Gemeinschaft dienen wird, so kann aus derselben unter Umständen doch ein Widerstreit der Anschauungen und Bestrebungen der Ehegatten erwachsen. So kann es sich namentlich ergeben, daß die Ehefrau einem selbständigen Berufe zu folgen gewillt ist, während der Ehemann ihre Kräfte für den gemeinsamen Haushalt oder seinen Beruf in Anspruch nehmen möchte. Die Frau will beispielsweise sich für eine Saisonstelle verdingen, während der Mann verlangt, daß sie zu Hause bleibe. Der Entwurf gewährt in solcher Lage der Ehefrau grundsätzlich die Befugnis, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, allein mit der Einschränkung, daß sie dadurch die eheliche Gemeinschaft weder schädigen noch gefährden darf (190). Sind nun die beiden Ehegatten hierüber ungleicher Ansicht, indem die Frau beispielsweise im Gegensatz zu dem Ehemann findet, daß sie den Verdienst aus einem solchen Beruf sehr nötig hätten, so soll der Ehemann zwar, weil er in erster Linie die Lasten der Ehe zu tragen hat, der Frau die Ausübung dieses Berufes untersagen können. Die Frau aber kann darüber die Entscheidung des Richters anrufen, der das Verbot des Mannes nur dann anerkennen soll, wenn in der That die Ausübung des Berufes jene Schädigung oder Gefährdung herbeiführen würde.

Sodann kann es zum Schutze der Gemeinschaft selber als ratsam erscheinen, den Ehegatten eine Berufung an den Richter zu gewähren, bei pflichtvergessener Vernachlässigung der Familie durch den Mann, bei Umständen, die das Zusammenleben für das Wohl eines Ehegatten zu einer ernsten Gefahr gestalten u. a. m. (192 und 193), wobei überall der Richter nach fruchtloser Mahnung des schuldigen Ehegatten die zum Wohl der Gemeinschaft erforderlichen Maßregeln soll treffen können, wie zeitweise Trennung, Ordnung der gegenseitigen Unterstützung und namentlich Anweisung an die Schuldner des Ehemannes, ihre Zahlungen, vor allem also den Lohn, der Ehefrau zu entrichten (192 und 194). Dieses Eingreifen des Richters hat man nun zwar als eine behördliche Einmischung angefochten, die für das eheliche Verhältnis sich nicht eigne. Allein die Erfahrungen, die vornehmlich in größeren Städten mit ähnlichen Vorkehrungen gemacht worden sind, beweisen das Gegenteil. Ein taktvoller und energischer Richter wird hiermit bei verwahrlosten ehelichen Verhältnissen unendlich viel Gutes stiften können, und manchmal wird durch das Ergreifen solch kleiner Mittel ein Mißstand im ehelichen Leben sich bei Zeiten heben lassen, der ohne diese Hülfe unabänderlich zur Scheidung oder zu noch größerem Unglück führen müßte.

b) Es kann unmöglich verkannt werden, daß mit der ehelichen Gemeinschaft neben den persönlichen Wirkungen notwendig auch *vermögensrechtliche Folgen* verbunden sein müssen. Der Mann trägt die ganze Last der Ehe sowohl der Frau und den Kindern, als den Gläubigern gegenüber. Die Frau ist nicht nur mit ihrer Person, sondern auch mit ihrem Gute zum Beistand verpflichtet. Die Interessen der beiden Ehegatten, die Ansprüche der Gläubiger, die schuldige Rücksicht auf die Kinder, die Eltern und die beiderseitige Verwandtschaft, verbinden sich in der vermögensrechtlichen Wirkung der Ehe zu einem ungemein vielgestaltigen Gebilde, das man das *eheliche Güterrecht* nennt. Die Verhältnisse zeigen in einer jeden Ehe einen eigenen Charakter, bei welchem die unterschiedenen Elemente in ungleicher Stärke zu Tage treten, bis zu irgend welchem Grade aber sind sie immer vorhanden, und Aufgabe der Rechtsordnung ist es, sie abzuwägen und in ihrer Bedeutung gegen einander festzusetzen. Je nach dem Geiste eines Zeitalters oder einer Gesellschaftsklasse wird dabei bald auf jenen Faktor vorwiegend Rücksicht genommen, sei es, daß die Interessen der ehe-

lichen Gemeinschaft der Rücksicht auf die Gläubiger, die Ansprüche der Ehefrau der Autorität des Ehemannes, die Bedürfnisse der Gegenwart der Fürsorge für die Kinder weichen müssen, oder umgekehrt, wie das in hundertfachen Ausgestaltungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung zu Tage getreten ist. Systeme, bei denen der Ehemann mit Recht das stolze Wort des Sonnenkönigs nachahmen und ausrufen kann: „le mariage, c'est moi", wechseln mit denjenigen, wo die Kinder die Eigentümer alles Gutes sind und den Eltern nur die Nutznießung bleibt. Im ganzen aber haben sich drei Ordnungen allmählich herausgebildet, die untereinander in typischem Gegensatze stehen und denen gegenüber alle andern Systeme nur als mehr oder weniger bedeutende Modifikationen in Betracht fallen: die Gütergemeinschaft, die Gütertrennung und die Güterverbindung.

Durch die Gütergemeinschaft wird alles Vermögen zu einer Einheit vereinigt und Eigentümer dieser Gesamtmasse sind ununterschieden die beiden Ehegatten. Was verloren geht oder gewonnen wird, berührt die Gesamtmasse, oder also beide Ehegatten. Sie sitzen zusammen zu Gedeih und Verderb. Die Leitung des ganzen aber steht in erster Linie dem Manne zu.

Unter der Gütertrennung behält umgekehrt ein jeder Ehegatte das Eigentum, die Verwaltung und Nutznießung an seinem Gut. Der Mann bestreitet aus seinem Vermögen und seinem Erwerb die Lasten der Ehe, die Frau aber hat aus ihren Einkünften einen Beitrag zu leisten. Was sie darüber hinaus von ihrem Vermögen dem Ehemann zur Verwaltung und Nutzung überträgt, thut sie aus freien Stücken. Die Bezeichnung als Gütertrennung giebt das rechtliche Moment genau wieder. Die dafür neulich vorgeschlagene „Güterunabhängigkeit" dagegen ist nicht im stande, das Wesentliche hervorzuheben. Wörtlich genommen würde dieser Ausdruck viel zu weit gehen. Denn das Vermögen des Mannes, wie auch dasjenige der Frau, sind unter diesem Güterstande durchaus nicht ungebunden und unabhängig, sondern mit der Zweckbestimmung für die Interessen der ehelichen Gemeinschaft, sei es vollständig oder doch jedenfalls teilweise, aufs engste verknüpft.

Die Güterverbindung unterscheidet ebenfalls ein getrenntes Eigentum von Mann und Frau, allein für die Verwaltung und Nutzung wird eine Gemeinschaft hergestellt. Deshalb nennt man diesen Güterstand in Deutschland denn auch die Verwaltungsgemeinschaft. Was nach dem Eigentum getrenntes Gut ist, wird wirt-

schaftlich zu einer Einheit verbunden, die der ehelichen Gemeinschaft ohne Unterschied zur ökonomischen Grundlage dient. Auf ihr ruht die eheliche Last des Mannes, in ihr liegt der Beitrag der Frau; die Verantwortlichkeit für das Ganze aber trägt gegenüber der Ehefrau wie gegenüber den Gläubigern der Ehemann. Der Frauen Gut soll nicht wachsen, aber auch nicht schwinden. Man hat diesen Güterstand daher auch schon das System der Verantwortlichkeit des Ehemanns genannt.

Wenn man nun die Frage aufwirft, welchem dieser drei Systeme der Vorzug gebühre, so ist es unmöglich, hierauf eine absolute Antwort zu erteilen. Je nach den individuellen Verhältnissen der Ehegatten sollte eigentlich für jede Ehe ein besonderes Güterrecht bestehen können und eben deshalb kommt man bei einer gesetzlichen Ordnung dieser Verhältnisse zu dem ersten und wichtigsten Postulat des Güterrechtes, zu der Freiheit des Ehevertrages. Wir haben sie zur Zeit nur etwa in der Hälfte der Schweiz, vorwiegend in den romanischen Kantonen, allein sie erweist sich auch für die andern je länger je mehr als ein Bedürfnis. Wendet man dagegen ein, daß sie gegen die Interessen der Gläubiger verstoße, indem diese doch wissen müssen, mit welchem Systeme, d. h. mit welcher Haftbarkeit von Mann und Frau sie es zu thun hätten, so folgt daraus nur, daß man den Gläubigern Gelegenheit geben muß, den Vertrag kennen zu lernen, und dies geschieht wie bei den Handelsgesellschaften durch die Eintragung in ein öffentliches Register. Mit dieser Kautel hat der Entwurf die Freiheit des Ehevertrages aufgenommen (201 und 219). Dabei war aber noch auf einige weitere Momente Bedacht zu nehmen.

Einmal ist zu bedenken, daß solche Eheverträge häufig sehr lückenhaft aufgesetzt werden, und es ist deshalb zu empfehlen, daß möglichst festgestellt werde, in welcher Weise der Vertrag nötigenfalls ergänzt werden solle. Aus diesem Grunde hat der Entwurf die drei genannten Güterstände einläßlich geordnet und bestimmt, daß dem Vertrage einer derselben zu Grunde gelegt werden solle, wobei aber beliebige Modifikationen angefügt werden können.

Sodann muß dafür Sorge getragen werden, daß solche Verträge, die ihre Wirkung für das ganze Leben und darüber hinaus zu äußern bestimmt sind, nicht leichtfertig und ohne genügende Sachkenntnis geschlossen werden. Sie sollen daher mit einer öffentlichen Urkunde aufgesetzt werden (216). Es ist aber zu erwägen, ob nicht

wenigstens für die Fälle der einfachen Berufung auf einen der drei gesetzlich geordneten Güterstände eine Erklärung der Brautleute vor dem Civilstandsamt genügen könne.

Endlich muß man sich darüber entschließen, ob die Vertragsschließung nur vor Eingehung der Ehe, oder auch während dieser eingeräumt werden solle. Das französische Recht und mit ihm die westschweizerischen Kantone schließen mit aller Bestimmtheit eine Abrede während der Ehe aus; in Deutschland und soweit die Vertragsfreiheit überhaupt bekannt ist, in den deutschen Kantonen läßt man umgekehrt auch während der Ehe die Eheverkommnisse regelmäßig zu. Diesem Unterschied liegt vermutlich eine Verschiedenheit der Sitten zu Grunde, indem hier die Eheschließung wesentlich auf der individuellen Verständigung der Brautleute beruht, während in der französischen Gesellschaft die Eltern sich über die Verheiratung ihrer Kinder vereinbaren. Da könnte es in der That zu einem Mißstande führen, wenn das junge Ehepaar gleich nach der Trauung alle die wohlmeinenden Abreden umstürzen könnte, die vorher zu ihren Gunsten getroffen worden sind, und läge die Frage so, daß man nur entweder den Vertrag während der Ehe verbieten oder gegen jene Sitte verstoßen könnte, so würde wohl unbedenklich die Freiheit während der Ehe geopfert werden müssen. Allein es giebt andere Hülfsmittel, z. B. einen Vorbehalt im Vertrage selbst, oder am Ende auch eine gesetzliche Bestimmung, wonach die Zustimmung der Eltern für den Vertragsschluß während der Ehe notwendig wäre. Mit solchen Kautelen erscheint uns alsdann diese Freiheit während der Ehe durchaus empfehlenswert. Man denke nur, wie die Verhältnisse sich während der Dauer der Ehe verändern können. Aus dem Beamten mit fixem Salär wird ein Industrieller, der sich in die gewagtesten Spekulationen einlassen muß; aus dem kümmerlich besoldeten Angestellten wird ein wohlhabender Kaufherr, und in allen solchen Fällen geschieht es in guten Treuen, wenn die Ehegatten während der Ehe einen den neuen Verhältnissen angepaßten Vertrag schließen. Mit Unrecht denkt man dabei immer in erster Linie an den Mißbrauch, der möglicherweise mit dieser Freiheit getrieben werden könnte. Man gestattet doch auch die Veränderungen in den Handelsgesellschaften und hält sich für genügend geschützt durch die Oeffentlichkeit des Handelsregisters. Das gleiche wird in Bezug auf die Freiheit des Ehevertrages von dem Schutze zu sagen

sein, den, wie schon berührt, die Eintragung im Ehegutsregister den Gläubigern der Ehegatten gewährt.

Die Freiheit des Ehevertrages kann es nun aber nicht verhindern, daß die große Mehrzahl der Ehen ohne Vertrag abgeschlossen wird, und daraus ergiebt sich die zweite nicht weniger wichtige und schwierige Frage, nach welchem Rechte diejenigen Ehen güterrechtlich beurteilt werden sollen, bei welchen die Ehegatten keine Abrede getroffen haben. Diesen subsidinären oder ordentlichen Güterstand hat das Gesetz zu bestimmen, und der Entwurf bringt hiefür in Vorschlag das Recht der Güterverbindung (202).

Drei Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt:

1. Die Güterverbindung entspricht dem überlieferten Recht der großen Mehrzahl der schweizerischen Kantone. Nur in vier Rechtsgebieten, nämlich Basel, Genf, Berner Jura und Thurgau besteht Gütergemeinschaft, nur in einem, Tessin, Gütertrennung und zwar auch hier in Verbindung mit ehelicher Vormundschaft. Alle andern Rechte bekennen sich zur wirtschaftlichen Einheit der Güterverbindung, und unterscheiden sich nur dadurch von einander, daß einigen Ortes, wie in Bern und Aargau, das Frauengut an den Mann übergeht und die Frau dafür eine Ersatzforderung erhält, in andern Kantonen, wie in Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn und Wallis die Errungenschaft zwischen beiden Seiten geteilt und damit, wenigstens in Graubünden und Solothurn, eine Beteiligung der Frau am Rückschlag verbunden wird. Als Grundzug aber ist dieser großen Mehrheit von Rechten die Ordnung eigen, daß Mannes- und Frauengut unterschieden, das ganze aber unter der ordentlichen Leitung des Mannes im ehelichen Vermögen zu einer wirtschaftlichen Einheit vereinigt wird. Bei diesem Uebergewicht im überlieferten Rechte läßt sich die Güterverbindung füglich als das eigentlich volkstümliche Recht bezeichnen, und an solchen Erscheinungen darf keine Gesetzgebung achtlos vorübergehen. Was derart im Volke lebt, ist mit tausend Wurzeln festgewachsen und würde gegen eine fremde Einrichtung nur mit den größten Opfern vertauscht werden können. Hier wie in andern Dingen ist das überlieferte Recht mit dem Volksbewußtsein aufs engste verbunden und läßt sich nicht ändern, wie man ein Kleid wechselt.

2. In zweiter Linie spricht für die Güterverbindung das Bedürfnis nach einer einheitlichen ehelichen Wirtschaft, während

die Gütergemeinschaft darüber hinaus und die Gütertrennung umgekehrt nicht weit genug geht. Bei unsern Bauern mit mittlerem und kleinem Gewerbebetrieb, bei den Handwerkern und Geschäftsleuten der Mittelklasse überhaupt, läßt es sich gar nicht denken, daß eine getrennte Wirtschaft durchgeführt wird. Der eine Acker kann sehr wohl dem Bauern, der andere der Bäuerin gehören, allein eine getrennte Verwaltung ist für die beiden nicht möglich, und würde man heute die Gütertrennung für diese Verhältnisse einführen, so hätte man morgen doch wieder die wirtschaftliche Vereinigung vor sich, nur mit dem Unterschied, daß diese dann wie unter beliebigen Geschäftsleuten auf der gewöhnlichen Vertragsgrundlage beruhen und der Ehefrau keine Sicherheit darbieten würde. Die Gütertrennung empfiehlt sich sehr wohl für die hochbegüterten Klassen und und überhaupt für Verhältnisse, wo Frauengut für die eheliche Wirtschaft gar nicht notwendig ist, sowie für die Vermögenslosen, die von ihrem Arbeitserwerbe leben und bei denen die Frau regelmäßig durch ihren persönlichen Verdienst die Familie ernähren hilft. Für diese beiden Klassen kann die Gütertrennung als das den Bedürfnissen entsprechende System anerkannt werden. Jene können sie bei sich einführen auf dem Wege des Ehevertrages (269), und diesem hilft die Bestimmung, wonach der Arbeitserwerb der Ehefrau ihr Sondergut und damit ein güterrechtlich getrenntes Vermögen bildet (213 und 214). Für die große Masse des schweizerischen Mittelstandes dagegen bedarf es der wirtschaftlichen Einheit des ehelichen Vermögens, wie sie durch die Güterverbindung dargeboten wird.

3. In dritter Linie ist zu beachten, daß eine jede subsidiäre Gesetzesregel dasjenige vorzuschreiben hat, was *am wahrscheinlichsten* den Anschauungen und dem Willen der Beteiligten entspricht. Dies aber kann unter Ehegatten nicht die Trennung und nicht die Unabhängigkeit sein. Denn Mann und Frau stehen einander nicht gegenüber wie zwei wildfremde Geschäftsleute, sondern man darf vermuten, daß die Ehefrau, von der richtigen ehelichen Gesinnung beseelt, mit allen ihren Kräften dem Ehemann beistehen und helfen werde. Wo sie mithin keinen andern Willen äußert, d. h. keinen Vertrag geschlossen hat, kann man annehmen, daß sie ihr Gut dem Manne anvertrauen werde. Es ist dies der *normale Zustand*, und eben deshalb muß er auch als subsidiäres Recht anerkannt werden. Freilich giebt es Verhältnisse genug, bei denen die Ehefrau ihrem Manne dieses Vertrauen nicht entgegen-

bringen kann; allein daraus gewinnt man nicht eine Rechtfertigung der allgemeinen Einführung der Gütertrennung, sondern das einzige, was daraus begründet werden kann, ist eine Weigerung der Frau, ihr Vermögen dem Manne ohne Sicherstellung herauszugeben (233) und wenn diese Sicherstellung nicht erfolgt, die gerichtliche Gütertrennung (204).

Gerade weil die Uebergabe des Frauengutes an den Ehemann durch das persönliche und wirtschaftliche Verhältnis der Ehegatten in der großen Mehrzahl der Ehen als geboten erscheint, darf der Gesetzgeber denn auch der Ehefrau im Konkurse und bei der Pfändung des Ehemanns ein Vorrecht einräumen (239).

c. Mit der Auflösung der Ehe zerfällt auch das eheliche Vermögen in seine Bestandteile und erhält nach den Vorschriften des Entwurfes die Frauenseite das Frauengut und die Mannesseite das Mannesvermögen (240 f.). Hier zeigt sich dann namentlich die Verantwortlichkeit des Ehemannes, indem er das nicht mehr vorhandene Frauengut aus seinem Vermögen ersetzen muß, sobald er nicht das eigene Verschulden der Frau oder einen Unglücksfall als Ursache des Verlustes beweisen kann (240 und 243). Zur Ausgleichung für diese Verantwortlichkeit wird zumeist dem Ehemann der Gewinn zugewiesen, der während der Ehe gemacht wird. Allein es darf doch nicht außer Betracht fallen, daß dieser Zugewinnst unter Umständen durch die Arbeit der Frau oder aus den Einkünften des Frauengutes gemacht worden sein kann, und für diesen Fall erfordert es die Billigkeit, daß der Frau und ihren Nachkommen ein verhältnismäßiger Anteil an diesem Gewinn zugewiesen werde. Der Entwurf sieht dieses in der Weise vor, daß die Ehegatten sich beliebig über die Beteiligung an einem solchen Vorschlag verabreden können, und ist von ihnen nichts darüber festgesetzt worden, so sollen die Ehefrau und die Kinder einen verhältnismäßigen Anteil von Gesetzes wegen beanspruchen können (242). Den entfernteren Verwandten der Frau wird dieses Recht nicht zugestanden.

Zu diesem Anspruch des ehelichen Güterrechts, und zwar bei allen Güterständen, kommt ein Erbrecht des überlebenden Ehegatten am Vermögen des verstorbenen. Dieser Anspruch geht, wenn Nachkommen die nächsten Erben sind, auf die lebenslängliche Nutzung an die Hälfte, während die andere Hälfte bis zum 20. Altersjahr der Kinder in der elterlichen Nutznießung ver-

bleibt (320). Sind Eltern oder Geschwister oder deren Nachkommen die nächsten Erben, so erhält der Ehegatte ein Viertel zu Eigentum und drei Viertel zu Nutznießung und in Konkurrenz mit Großeltern, Oheimen und Tanten oder deren Nachkommen die Hälfte zu eigen und die Hälfte zu Nutznießung. Hinter diesen aber erbt der Ehegatte den ganzen Nachlaß (489).

Wird eine Ehe durch Scheidung aufgelöst, so besteht kein Erbrecht mehr. Der schuldlose Ehegatte kann aber verlangen, daß die zerstörten Anwartschaften durch eine billige Entschädigung ausgeglichen werden (174 und 177).

## III.

Ueber das Recht der ehelichen Mutter braucht nicht ausführlich gesprochen zu werden. Nur eines, das alles Wesentliche in sich schließt, sei angeführt. Die geltenden Gesetze versagten vielfach der Mutter nach dem Tode des Vaters jeden maßgebenden Einfluß und der Vormund verfügt z. B. über die Erziehung der Kinder und erteilt den Ehekonsens. Der Entwurf bekennt sich dem gegenüber zu dem Grundsatze, daß Vater und Mutter an ihren Kindern eine gemeinsame elterliche Gewalt zustehe (300). So lange nur eines der Eltern lebt, soll eine Vormundschaft nicht stattfinden (395), und der Tod eines der Eltern hat nur insofern Einfluß, als die vormundschaftliche Aufsicht in diesem Falle eine gewisse Steigerung erfährt (318). Pflichtvergessenen Eltern gegenüber soll die ganze Strenge des Gesetzes gehandhabt werden. In schweren Fällen kann dies zur Entziehung der elterlichen Gewalt führen (313 f.).

Mit dieser Hervorhebung der wichtigsten, die Frau in besonderem Sinne betreffenden Bestimmungen des Entwurfes sollte die Richtung einigermaßen deutlich gezeichnet sein, nach welcher das projektierte Gesetzgebungswerk für die schweizerischen Frauen ein schweizerisches Recht zu begründen versucht. Man hat nicht ohne Grund schon von einem Typus der Schweizerin gesprochen, — er ist vorhanden und erwartet von der Gesetzgebung anerkannt und geschützt zu werden. Darnach soll und darf das schweizerische Recht mit einer thätigen und pflichterfüllten Frau rechnen, die mit großer Hingebung ihrer Lebensaufgabe nachgeht. Es soll ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit voll und ganz anerkennen. Zugleich aber soll es ihr auch als Ehefrau und Mutter eine Stellung schaffen, in der sie das Wohl der

ehelichen Gemeinschaft und der ganzen Familie, ohne Ablenkung durch untergeordnete Nebenzwecke, in einträchtigem Zusammenwirken mit dem Manne zu pflegen und zu fördern vermag. Sie will, wenn sie verheiratet ist, nicht zugleich ledig sein. Ihr gefestigtes Recht wird dazu beitragen, den Geist zu erhalten und immer neu zu schaffen, der in der Familie, nach alter Erfahrung, die Grundlage des Staates aufrecht erhält!

# IV. Internationaler Buchdruckerkongreß

(abgehalten vom 8.—11. August 1901 in Luzern).

Bericht von **B. Böttcher**, Bern.

Die Landesorganisationen der europäischen Buchdruckergehülfen unterhalten in Bern ein internationales Buchdruckersekretariat, dessen Leiter mit den einzelnen Verbänden in persönlicher Fühlung steht, den internationalen Verkehr zwischen denselben sowie ihre Beziehungen zu einander vermittelt, und hauptsächlich bei größeren, allgemeinen Lohnbewegungen die Aufbringung von Streikunterstützungen organisiert. Die Angelegenheiten dieses Sekretariats, sowie die internationalen Angelegenheiten der Buchdruckerverbände überhaupt werden auf den internationalen Kongressen geregelt. Der erste dieser Kongresse fand im Jahre 1889 in Paris statt und war der Initiative des französischen Verbandes zu verdanken; hier wurden die allgemeinen Grundzüge der internationalen Vereinigung der Buchdruckergehülfenverbände festgelegt. Der zweite Kongreß in Bern im Jahre 1892 schuf das internationale Sekretariat und bestellte seinen Sekretär; der dritte Kongreß in Genf, 1896, erweiterte die Kompetenzen und die Thätigkeit des Sekretärs sehr wesentlich, und der vierte Kongreß vom 8.—11. August d. J. in Luzern hatte sich mit der Nutzbarmachung der vom und mit dem internationalen Sekretariat gemachten Erfahrungen zu beschäftigen.

Der VII. Jahresbericht des internationalen Buchdruckersekretariats pro 1900 führt folgende 20 Verbände auf, welche beim Sekretariat beteiligt sind: Schweizerischer Typographenbund (1800 Mitglieder), Typographenbund der romanischen Schweiz (640), Tessinischer Bucharbeiterverband (80), Verband der deutschen Buchdrucker (26,000), Verband der elsaß-lothringischen Buchdrucker (700), Verband der Vereine der Buchdrucker und Schriftgießer Oesterreichs (8618), Ungarische Buchdruckerorganisation (3145), Preßburger Buchdruckerverein (100), Kroatischer Buchdruckerverein (180), Fiumaner Buchdruckerverein (40),

Bulgarischer Typographenverein (70), Rumänischer Typographenverein „Gutenberg" (300), Italienischer Bucharbeiterverband (5200), Luxemburger Buchdruckerverein (52), Belgischer Bucharbeiterverband (2000), Allgemeiner niederländischer Typographenbund (1500), Dänischer Typographenbund (1900), Norwegischer Centralverein für Buchdrucker (1000), Schwedischer Typographenbund (2600) und Finnischer Typographenbund (784), total 54,834 Mitglieder. Der französische Bucharbeiterverband mit 8000 Mitgliedern, der einige Jahre dem Sekretariat angehörte, dann aber infolge Urabstimmungsbeschluß der Mitglieder zurücktrat, stellt für die nächste Zeit seinen Beitritt wieder in Aussicht. Der serbische Typographenverein mit 100 Mitgliedern wurde im Laufe des Jahres 1899 ein Opfer der damals in dem kleinen Königreiche herrschenden politischen Reaktion, ist aber gegenwärtig mit der Neuorganisation beschäftigt. Die spanische Organisation liegt infolge der politischen und wirtschaftlichen Misère des Landes vollständig darnieder. Einzig die Londoner Setzergesellschaft und der englische Buchdruckerverband mit ca. 15,000 Mitgliedern waren noch nie zum Beitritt zu bewegen; auf dem Pariser und Berner Kongreß war jedoch ein englischer Delegierter anwesend.

Die ordentlichen Ausgaben des Sekretariats betrugen 1900 Fr. 5,876.98 (Sekretärgehalt, Agitationsreisen, Drucksachen 2c.). Diese Kosten werden gedeckt durch die ordentlichen Beiträge der Verbände (10 Cts. pro Mitglied); sie betrugen Fr. 6,305.96, inklusive einige außerordentliche Einnahmen.

Zum besseren Verständnis der Arbeiten des Luzerner Kongresses seien hier einige Bemerkungen über die Organisation des internationalen Sekretariates vorausgeschickt.

Das internationale Buchdruckersekretariat besteht aus: a) dem ständigen Sekretär; b) einer fünfgliedrigen Sekretariatskommission, welche dem Sekretär beratend und helfend zur Seite steht. Die Aufgaben, welche der Sekretär zu erfüllen hat, sind folgende: a) Die Beziehungen unter den einzelnen Buchdruckerverbänden, soweit sie internationale Interessen betreffen, zu vermitteln; b) eingehende Informationen über Verfassung, Leistung, Unterstützungseinrichtungen, Vermögensbestand, Tarifverhältnisse, Lehrlingswesen u. s. w. aller bestehenden Verbände einzuholen und fortlaufend Berichte darüber den Fachblättern beziehungsweise Verbandsvorständen zugängig zu machen; c) Mitwirkung bei der Regelung der Tarifbewegungen im Gebiete der dem Sekretariat angehörigen Verbände.

Wird dem Sekretariat von einem Verbande eine in Aussicht genommene umfangreichere Lohnbewegung unter genauer Angabe der Gründe und Aussichten gemeldet, so benachrichtigt der Sekretär die Verbände von diesem Vorgehen und ordnet die Abstimmung über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Bewegung an. Ist die Mehrheit der beteiligten Verbände mit der angeregten Bewegung einverstanden, so wird vom Sekretariat aus sofort eine allgemeine, sämtliche Mitglieder gleichmäßig belastende Steuer dekretiert und je nach den Umständen mehrere Wochen oder während der ganzen Dauer der Bewegung erhoben. Diese Beiträge sind jede Woche an das Sekretariat abzuliefern.

Am IV. internationalen Buchdruckerkongreß in Luzern waren nun vertreten 16 Verbände durch 20 Delegierte (acht Sprachen). Die Traktandenliste zeigte fast durchgehends Anträge, welche auf die Reorganisation des Sekretariats hinausliefen. Und in diesen Anträgen machten sich zwei Strömungen bemerkbar. Der große deutsche Verband wollte das Sekretariat zu einer reinen Auskunfts- oder Vermittlungsstelle zwischen den einzelnen Verbänden umwandeln und ihm jede Mitwirkung bei Lohnbewegungen entziehen; alle übrigen Verbände sahen jedoch in der letztgenannten Thätigkeit den Hauptzweck des Sekretariats, die Mehrzahl derselben wünschte sogar direkt die Errichtung einer internationalen Widerstandskasse, um bei allen Bewegungen sofort mit ausgiebigen Geldmitteln eingreifen zu können. Deutschland begründete seinen Antrag damit, daß der Sekretär durch die Sammlung von Streikgeldern in seiner übrigen Thätigkeit gehemmt wurde, die infolgedessen nicht fruchtbringend war, und ferner, daß infolge der internationalen Streikunterstützung die einzelnen Verbände die Ansammlung von Kampffonds im eigenen Hause vernachlässigten und sich einzig auf die internationale Hülfe verließen. Beim Ausbruch von Lohnbewegungen hielt der deutsche Vertreter die Unterstützung aus der eigenen Kasse und die Sammlung freiwilliger Beiträge für den geeigneteren Weg. Dieser Ansicht traten jedoch die Anhänger der Widerstandskasse entgegen. Sie erblickten in derselben neben dem Agitationsmittel, ihre noch fernstehenden Kollegen zur Organisation heranzuziehen, hauptsächlich ein Mittel, um bei eventuellen Lohnbewegungen einen Druck auf das Unternehmertum ausüben zu können. Vermittelnd traten hier die Vertreter des österreichischen Verbandes ein, welche Gegner der Widerstandskasse sind, aber doch die Mitwirkung des Sekretärs bei Lohnbewegungen in der

oben angedeuteten Weise wünschten, wie es bisher der Fall war. In diesem Sinne beschloß auch der Kongreß. (Die Abstimmung geschieht nach der Mitgliederzahl der einzelnen Verbände; auf je 2000 Mitglieder eine Stimme. Auf dem Kongreß waren vertreten 17 Verbände mit insgesamt 37 Stimmen, von denen Deutschland 13, Oesterreich 5, Ungarn 2, Italien 3, Schweden 2, alle übrigen je eine Stimme hatten.) Wie lebendig jedoch die Idee der internationalen Widerstandskasse in den kleinen Verbänden ist, beweist die Thatsache, daß der Vertreter des norwegischen Verbandes diesen Beschluß bedauert, da nun schon drei Kongresse nicht das zu stande gebracht, was die Mehrzahl der Verbände wünscht. Er macht diesen den Vorschlag, die Frage zu studieren, ob es nicht möglich sei, auch ohne die Mithülfe des deutschen und österreichischen Verbandes die internationale Widerstandskasse ins Leben zu rufen.

Die Beratung der Abänderungsanträge zum Reglement für das internationale Buchdruckersekretariat zu skizzieren, bietet wenig Interesse; immerhin sei doch bemerkt, daß die Diskussion hierüber sehr viele Irrtümer über die Auffassung der einzelnen Bestimmungen und die Handhabung derselben beseitigte.

Einen bedeutenden Teil der Beratungen nahm auch die Viatikumsfrage (Reiseunterstützung der arbeitslosen Mitglieder) in Anspruch. Es bezieht nämlich jedes reisende Mitglied, welches die vorgeschriebenen Legitimationen besitzt, im Gebiete eines jeden Verbandes das ihm nach den dortigen Statuten zukommende Reisegeld, welches mit einigen Schwankungen durchschnittlich ungefähr Fr. 1.20 pro Tag beträgt. Nun lagen dem Kongreß eine ganze Reihe von Klagen vor aus einzelnen Verbänden, welche das den Mitgliedern anderer Verbände ausbezahlte Viatikum gegenseitig verrechnet wissen wollten. Diese Klagen kamen hauptsächlich aus Italien, dem Tessin, Belgien, Holland; sie rühren zum großen Teil daher, daß die Reisenden der Sprache nicht mächtig sind, und die Annahme der ihnen zugewiesenen Arbeit ablehnen. Die in dieser Beziehung gegebenen Aufklärungen ergaben jedoch, daß die Verbände auf der einen Seite zu freigebig in der Bemessung des Viatikums verfuhren, auf der andern Seite aber nach den Statuten berechtigt sind, allen denen, welche ohne triftigen Grund die Annahme der ihnen zugewiesenen Arbeit ablehnen, die Ausbezahlung des Viatikums zu verweigern; die Unkenntnis der Landessprache bildet keinen triftigen Grund. Interessant waren auch die Angaben einzelner Verbände, gegen deren Mitglieder

sich obige Klagen in erster Linie richteten, über die Reiseunterstützungen, welche sie Mitgliedern gegenseitiger Verbände zahlen. Der deutsche Verband verausgabte für diese ca. Mk. 44,550.—, oder Mk. 1.65 pro Kopf seiner Mitgliederzahl. Die Gesamtsumme der ausbezahlten Reise- und Arbeitslosen-Unterstützungen betrug 1900 Mk. 553,000.—, oder Mk. 20.48 pro Kopf; davon entfallen auf die Reiseunterstützung pro Kopf Mk. 6.88, für die Arbeitslosen-Unterstützung am Ort Mk. 13.59. Der österreichische Verband hatte bei ca. 23,000 Reisetagen 9000 Reisetage für die Mitglieder des eigenen Verbandes und ca. 14,000 Reisetage für diejenigen vergegenrechteter Verbände. Der schweizerische Typographenbund bezahlte 1900 Fr. 7500 Viatikum aus und das Verhältnis der eigenen Mitglieder zu denen vergegenrechteter Verbände, welche das Viatikum erhoben, war 1:3. Also diese Klagen über zu hohe Inanspruchnahme des Viatikums seitens der Mitglieder anderer Verbände konnten auch von denen erhoben werden, gegen die sie gerichtet waren; sie fanden daher ihre Erledigung durch Verweisen auf die statutarischen Bestimmungen.

Als Sitz des Sekretariates wurde Bern bestätigt. Die Wahl des Sekretärs geschieht durch die Verbände auf Vorschlag der Sekretariatskommission, welche die Anmeldungen der Bewerber entgegenzunehmen hat. Der Gehalt des Sekretärs wurde auf Fr. 3000.— im Minimum erhöht.

Die Arbeiten und Beschlüsse des IV. internationalen Buchdruckerkongresses waren mehr der Reorganisation der bestehenden, als der Schaffung neuer Institutionen gewidmet. Sie bestanden, wie schon oben erwähnt, in der Nutzbarmachung der von und mit dem internationalen Sekretariat gemachten Erfahrungen. Wenn sich vielleicht in den Anträgen und Debatten Gegensätze zwischen den großen und kleinen Verbänden, zwischen den Verbänden germanischer und romanischer Zunge bemerkbar machten, so waren und sind dieselben in der Natur begründet, werden daher auch niemals ganz verschwinden. Jedoch hat der Luzerner Kongreß in dieser Beziehung aufklärend und fördernd gewirkt und wird ebenso wie die vorhergehenden einen Markstein bilden auf dem Wege, den die Buchdruckerorganisationen eingeschlagen haben, um sich widerstandsfähig zu machen gegen Angriffe des Unternehmertums, und um ihre Mitglieder zu schützen gegen die Wechselfälle des alltäglichen Arbeiterlebens. Die Buchdruckerorganisationen verrichten hiermit unter großen Opfern ein eminentes Stück Kulturarbeit und ihre Institutionen mögen daher auch allen Arbeiterorganisationen zum Vorbild dienen.

# Sociale Chronik.

## Sociale Hygieine.

**England.** Die Regierung setzte eine königliche Kommission ein zum Zwecke des Studiums der Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose.

## Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

**Deutschland.** Der vom 5.—9. August in Hannover abgehaltene Verbandstag der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands nahm u. a. eine Resolution an, welche sämtlichen Verbandsvereinen dringend empfiehlt: „1. bei ihren Orts- und Landesbehörden den Standpunkt zum Ausdruck zu bringen, daß — abgesehen von ganz besonderen, durch örtliche Arbeitsverhältnisse gebotenen Ausnahmefällen — jeder behördliche Eingriff in die Entwicklung des Wohnungswesens durch Förderungen und Bevorzugungen des Baues an Wohnungen für Privatpersonen und Beamte eine Ungerechtigkeit gegen die anderen, nicht bevorzugten Gesellschaftsschichten darstellt (!); 2. dafür besorgt zu sein, daß die dem Hausbesitzerstande angehörenden Mitglieder städtischer Kollegien in dieser Frage den vorbezeichneten, der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit entsprechenden Standpunkt wahren. Also laissez faire, laissez passer-Politik zu Gunsten der Baufpekulanten und der Bodenwucherer!

## Arbeiterschutz.

**England.** Das Select Committee des House of Lords, das sich mit der Frage des Ladenschlusses befaßt hat, hat kürzlich seinen Bericht erstattet. Dem Komitee, das zwölf Sitzungen abhielt und 86 Zeugen einvernahm, gehörten an: der Herzog von Marlborough, Marquis Salisbury, die Earls Stamford, Hardwicke, Romney, Verulam, Lord Brassey, Lord Avebury und der Bischof von Wincheſter. Der vorliegende Bericht konstatiert der „Socialen Praxis" zufolge, daß das Vorhandensein einer übermäßigen Arbeitszeit im Handelsgewerbe nicht geleugnet werden könne, da wöchentliche Arbeitszeiten von 80—90 Stunden vorkämen, wozu oft noch die Zeit für das Einräumen, Verpacken, Wegschaffen von Waren hinzutrete. Eine vierzehnstündige Arbeitszeit am Tag, häufig in schlecht ventilierten, überfüllten und mit Gas beleuchteten Läden muß als überaus gesundheitsschädlich be-

trachtet werden; hiefür liegen auch zahlreiche ärztliche Aussagen vor, so die Petition von hervorragenden Aerzten und Professoren an das Parlament zu Gunsten der Early Closing Bill in 1888. In ähnlicher Weise sprachen sich die vor dem Komitee erschienenen Präsidenten des College of Surgeons und des College of Physicians aus, die namentlich auf die schädlichen Einflüsse der langen Arbeitszeit auf die Gesundheit der im Handelsgewerbe beschäftigten Frauen und Mädchen verwiesen. Dem Komitee lagen ferner 290 Resolutionen von Tradesmens Associations vor, in welchen die Ladeninhaber für die gesetzliche Fixierung eines frühen Ladenschlusses eintreten, auch haben sich die einvernommenen Geschäftsleute in gleichem Sinne ausgesprochen, indem sie betonten, daß die Verhältnisse noch viel schlechter wären ohne die wohlthätige Wirksamkeit der Early Closing Associations. Doch könne auf diesem Wege nicht mehr erzielt werden, und nur die Gesetzgebung könne gründliche Abhülfe schaffen, und zwar nicht nur durch Beschränkung der Arbeitszeit der Handelsgehülfen, sondern nur ausdrücklich durch Fixierung des Ladenschlusses. Der Bericht tritt ferner der Behauptung entgegen, daß die Konsumenten, namentlich die Arbeiter, mit dem zeitlichen Ladenschluß nicht einverstanden wären; die Vertreter der Gewerkvereine sprachen sich vor dem Ausschuß einhellig für den zeitlichen Ladenschluß aus. Der Bericht schließt folgendermaßen: „Die Untersuchung hat uns davon überzeugt, daß der zeitlichere Ladenschluß eine große Wohlthat sowohl für die Ladeninhaber als ihre Angestellten wäre, daß die gegenwärtige Arbeitszeit überaus gesundheitsschädlich, namentlich für Frauen, ist, und empfehlen wir unter solchen Umständen, daß die städtischen Behörden ermächtigt werden, solche Vorschriften, betreffend den Ladenschluß, in ihren Bezirken zu erlassen, die ihnen angemessen erscheinen, und sollen diese kommunalen Reglements, wie üblich, dem Parlamente vorgelegt werden, bevor sie Gesetzeskraft erlangen."

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Die vom schweizerischen Gewerkschaftsbund nach Bern auf den 25. August einberufene Protestversammlung der Arbeiterschaft faßte einstimmig folgende Resolution:

„Die heute, den 25. August 1901, aus allen Gauen des Schweizerlandes versammelten Vertreter der schweizerischen Arbeiterschaft verurteilen mit aller Entschiedenheit das Verhalten verschiedener Kantonsregierungen, welche in einseitiger Vertretnng der Interessen des Unternehmertums die ununterbrochenen Angriffe derselben auf das Vereins- und Versammlungsrecht der Arbeiterschaft dulden und denselben sogar durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Vorschub leisten. Sie machen heute schon das Unternehmertum und die Kantonsregierungen verantwortlich für alle Folgen, die entstehen müssen, wenn diesem verfassungswidrigen Treiben nicht sofort Halt geboten wird. Sie fordern die Bundesbehörden auf, den verfassungsmäßig garantierten Rechten gegenüber den Kantonsregierungen Nachachtung zu verschaffen und für den gesetzlichen Schutz dieser Rechte besorgt zu sein. Gegenüber den Anmaßungen fremder Mächte verlangen sie von den Bundesbehörden ein

Verhalten, welches das Asylrecht wahrt und eine Praxis verläßt, die den schweizerischen Traditionen, der nationalen Ehre und der Würde eines demokratischen Staates unwürdig ist."

Außerdem wählte die Versammlung eine siebengliedrige Kommission, die beauftragt wurde, dem Bundesrate die bezüglichen Beschwerden zu unterbreiten. Die Kommission entledigte sich ihrer Aufgabe, indem sie beim Bundesrate am 26. August vorsprach und dem Vertreter desselben eine Eingabe überreichte, in welcher Auskunft auf folgende Fragen erbeten wird:

1. Ist die Behauptung des Herrn Nationalrat, Präfekten und Advokaten des Simplon-Unternehmers Perrig richtig, daß er im Einverständnis mit dem Bundesrat gehandelt habe, als er am 2. Juli 1901 amtlich erklärte, daß öffentliche Versammlungen der ausständischen Arbeiter in Brieg nur mit seiner speziellen Erlaubnis stattfinden dürfen und daß er sie selbst ansetzen werde („et les fixera lui-même")? 2. Welche Stellung gedenkt der Bundesrat einzunehmen gegenüber solchen Kantonsregierungen, welche, wie diejenige von Wallis, Arbeitern, auch wenn sie sich über genügende Existenzmittel ausweisen können, die Niederlassung entziehen, nur weil sie bei Gelegenheit eines Streiks auf Aufforderung der Unternehmung hin die Arbeit nicht wieder aufnehmen? 3. Schützt der Bundesrat die Verfügungen derjenigen Kantonsregierungen, die dahin tendieren, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz illusorisch zu machen, indem auf der einen Seite Streikende von der Polizei angehalten werden, die Arbeit wieder aufzunehmen, während andererseits Leute, welche die Arbeiter über die Bedeutung der Streiks aufklären wollen, daran verhindert und sogar bestraft werden? 4. Hält der Bundesrat dafür, daß Verfügungen von Kantonsregierungen, wonach auf die bloße Vermutung hin, daß eine Arbeitseinstellung zu Unruhen Veranlassung geben könnte, Militär aufgeboten wird, dem Sinn und Geiste der Militärorganisation entsprechen? 5. Welche Stellung gedenkt der Bundesrat einzunehmen der Thatsache gegenüber, daß eidgenössisches Militär im Dienste von Privatgesellschaften im Innern von Arbeitsräumen Wach- und andere Dienste besorgt und vom Unternehmer beköstigt und verpflegt wird? 6. Wie verhält sich der Bundesrat gegenüber der Auffassung von Kantonsregierungen, wonach eine Verletzung des Vereins- und Versammlungsrechtes erst dann vorliegt, wenn die Beeinträchtigung desselben von Behörden ausgeht? Ist der Bundesrat nicht vielmehr der Meinung, daß die Bundesverfassung schon dann verletzt ist, wenn ein Bürger überhaupt an der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes verhindert wird? 7. Gründet sich die neue Ausweisungspraxis des Bundesrates auf bindende internationale Abmachungen? 8. Hält der Bundesrat nicht dafür, daß es angesichts der steigenden Beunruhigung, welche diese Ausweisungen bei einem großen Teil des Schweizervolkes erzeugen, geboten sei, von einer solchen Konvention zurückzutreten oder zum mindesten die Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, daß in Zukunft die Traditionen unseres Asylrechtes gewahrt bleiben?

**England.** An der kürzlich in Birmingham abgehaltenen Delegiertenversammlung der englischen Gewerkschaften wurden u. a. Resolutionen angenommen betreffend den Anschluß sämtlicher Arbeiterorganisationen an das

Labour Representation Committee, die Aufstellung eigener Arbeiterkandidaten in aussichtsvollen Wahlbezirken und die Schaffung einer Arbeiterpartei im Parlament, die unabhängig von den politischen Parteien vorgehen soll.

## Bewegung des Mittelstandes.

**Schweiz.** Der kantonalbernische Schneidermeisterverband hat in seiner Versammlung in Burgdorf eine Kommission zur Prüfung der Errichtung eines genossenschaftlichen Stofflagers bestellt. Bei Submissionen will der Verband in Zukunft gemeinsam vorgehen.

**Belgien.** Der internationale Kongreß für das Kleingewerbe, der, wie seinerzeit an dieser Stelle mitgeteilt wurde, in Bern stattfinden sollte [1]), wird nunmehr am 15. und 16. September in Namur stattfinden. Ueber die Verhandlungen des Kongresses werden wir nach Schluß desselben berichten.

[1]) Vergl. diese Zeitschrift, Band 1 d. Jahrgangs, S. 394.

# Statistische Notizen.

## Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1900.

Dem am 22. August 1901 ausgegebenen Jahresberichte des handelsstatistischen Amtes im eidgenössischen Zolldepartemente entnehmen wir folgende summarische Uebersicht über die schweizerische Ein- und Ausfuhr in oben bezeichnetem Jahre.

Der Wendepunkt im Gang der kommerziellen und industriellen Thätigkeit, der nach der ungestümen Aufwärtsbewegung der letzten Jahre unausbleiblich war, ist unerwartet rasch bald nach Neujahr 1900 eingetreten. Doch hat sich der Umschwung im allgemeinen in ruhigerer Weise vollzogen als bei früheren Rückschlägen und von einer eigentlichen Krisis kann nicht gesprochen werden.

Das Jahr 1900 wurde mit großen Hoffnungen angetreten und die außerordentlich gesteigerte Produktion und die damit zusammenhängende außergewöhnlich hohe Preislage der Rohstoffe hielt noch kurze Zeit an. Bald erfolgte aber ein Stillstand und später ein andauernder Rückschlag in den tonangebenden Metall- und Textilindustrien. Die Seidenpreise fingen schon im Februar an zu sinken, die Wolle folgte unmittelbar nachher, und der rapide Sturz dieses Rohstoffes schädigte in sehr empfindlicher Weise die Kammgarnspinnerei des In- und Auslandes. Von allen Textilbranchen schien diejenige der Baumwolle am widerstandsfähigsten zu sein; aber auch hier hatte man die Ernteergebnisse unterschätzt und die Konsumtionsfähigkeit überschätzt. Eisen konnte sich nur bis zum II. Quartal auf der erreichten Höhe halten, und dem Abschlag der Roheisenpreise folgte im Oktober, November auch derjenige auf Kohlen, deren ungewöhnlich hoher Preisstand ernstliche Befürchtungen erweckt hatte. Mit der fallenden Preistendenz stellte sich bei den meisten Artikeln eine Zurückhaltung in den Bestellungen ein, um so mehr, als zur Zeit des flotten Geschäftsganges vielfach über Bedarf gekauft worden war. Die bedeutend abgeschwächte Bauthätigkeit trug zu den Mindereinfuhren das Ihrige bei, aber mehr noch die überaus reiche einheimische Ernte von Obst und Wein, welche die fremden alkoholhaltigen Getränke und verschiedene Nahrungsmittel zurückdrängte. Der Krieg in Südafrika und die Wirren in China, deren lange Dauer die Weltwirtschaft in verschiedener Weise ungünstig beeinflußte, hatten für einige schweizerische Produkte wie kondensierte Milch, Käse und Chokolade, eine stärkere Nachfrage zur Folge. Die ausgiebige Ernte von Futtermitteln in den letzten Jahren

begünstigte die Aufzucht von Vieh, so daß die auf ein Minimum gesunkene Ausfuhr sich wieder etwas gehoben hat und die Einfuhr sich noch mehr verminderte.

Die sehr günstigen schweizerischen Ausfuhrziffern sind teilweise als Nachwirkung der Hochkonjunktur vom Vorjahre anzusehen, da noch viele Aufträge in das neue Jahr hinübergenommen wurden. Zudem blieb der Konsum der Vereinigten Staaten ein ungeschwächter, und die Weltausstellung scheint auf den Absatz schweizerischer Produkte nach Frankreich auch einen günstigen Einfluß ausgeübt zu haben.

Sehr stark beschäftigt war das ganze Jahr hindurch die Uhrenindustrie, hingegen war die Fremdensaison ungünstiger als im Vorjahre.

Seit 1889 waren die schweizerischen Handelsziffern (Spezialhandel [1]) ohne das gemünzte Edelmetall. Werte in Millionen Franken):

| | Einfuhr | Ausfuhr | Unterbilanz | = % |
|---|---|---|---|---|
| 1889 . . . | 885,00 | 695,51 | — 189,5 | = 21,41 |
| 1890 . . . | 932,95 | 703,02 | — 230 | = 24,65 |
| 1891 . . . | 912,13 | 671,55 | — 240,5 | = 26,37 |
| 1892 . . . | 862,03 | 657,51 | — 204,5 | = 23,72 |
| 1893 . . . | 823,72 | 646,48 | — 177,2 | = 21,51 |
| 1894 . . . | 822,26 | 621,05 | — 201 | = 24,44 |
| 1895 . . . | 915,39 | 663,17 | — 252,2 | = 27,55 |
| 1896 . . . | 993,85 | 688,09 | — 305,8 | = 30,77 |
| 1897 . . . | 1027,19 | 693,17 | — 334 | = 32,52 |
| 1898 . . . | 1065,30 | 723,82 | — 341,5 | = 32,06 |
| 1899 . . . | 1159,94 | 796,01 | — 363,9 | = 31,37 |
| 1900 . . . | 1111,11 | 836,08 | — 275 | = 24,75 |

Die Einfuhr hat sich also um 48,831 Mill. Fr. vermindert und die Ausfuhr um 40,066 Mill. Fr. vermehrt, so daß die Unterbilanz von 31,37 % im Vorjahre auf 24,75 % im Berichtsjahre zurückgegangen ist. Für die sechsjährige Periode von 1889—1894 betrug dieselbe 23,73 %, für die fünfjährige Periode von 1895—1899 mit beständiger sehr starker Zunahme der Einfuhr dagegen 30,95 %.

Das hervorragendste Ergebnis des Jahresabschlusses bildet der zum weitaus größte Teil durch die reiche Inlandsernte herbeigeführte Rückgang der Lebensmitteleinfuhr um 27,3 Mill. Fr. Die gegenüber 1899 um 10,1 Mill. Fr. verminderte Rohstoffeinfuhr steht noch immer bedeutend über dem vierjährigen Mittel von 1895/1898, und dasselbe ist der Fall für

---

[1]) Unter Spezialhandel ist zu verstehen: a) Bei der Einfuhr: Alle für den schweizerischen Konsum bestimmten Waren, und zwar: 1. alle beim Eingang sofort verzollten, sowie alle zollfreien Waren im Handelsverkehr (direkte Einfuhr); 2. sämtliche in eidgenössischen Niederlagehäusern befindlichen oder mit zwölfmonatlichem Geleitschein versehenen Warensendungen, die zur Verzollung angemeldet werden (Einfuhr ab Lager). b) Bei der Ausfuhr: Sämtliche nach dem Auslande gehenden Waren schweizerischen Ursprungs (direkte Ausfuhr). Dabei sind die sogenannten nationalisierten Waren, d. h. die Waren, die unzweifelhaft ausländischer Provenienz sind, und die nach Entrichtung des schweizerischen Eingangszolles wieder nach dem Auslande ausgeführt werden, nicht inbegriffen.

Fabrikate, deren Einfuhr gegenüber dem Vorjahre um 11,4 Mill. Fr. abgenommen hat. Bei der Ausfuhr sind es wieder die Fabrikate (+ 27,64 Millionen Franken), welche das Vorjahr am meisten überragen, und auch die Lebensmittelausfuhr (+ 15,8 Mill. Fr.) hat einen ganz außerordentlichen Vorsprung gegenüber 1899. Die Rohstoffe sind beinahe durchweg ebenfalls mit Mehrausfuhr vertreten mit Ausnahme der Kategorie „Seide" (— 6,242 Millionen Franken), weshalb das Total der Rohstoffe um 3,4 Mill. Fr. geringer ist

Wenn man den Verkehrsmengen bei der Einfuhr die Einheitswerte des Jahres 1899 zu Grunde legt, erzeigt sich eine Wertverminderung von 53,397 Mill. Fr. im Jahre 1900 gegenüber 1899. Die Berechnung nach den für das Jahr 1900 endgültig festgesetzten Mittelwerten ergiebt aber einerseits Werterhöhungen im Betrage von 28,247 Mill. Fr. und anderseits Wertverminderungen im Betrage von 23,681 Mill. Fr., so daß die definitive Bewertung um 4,566 Mill. Fr. höher steht als die provisorische.

Der Verkehr nach Quartalabschlüssen ist ermittelt worden seit Juli 1897 und gestaltete sich wie folgt in Millionen Franken:

| | Einfuhr | | | | | Ausfuhr | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Quartal | | | | Jahres-Total | Quartal | | | | Jahres-Total |
| | I | II | III | IV | | I | II | III | IV | |
| **1897** | 478 | | 256 | 298 | 1,027 | 344 | | 160 | 189 | 693 |
| **1898** | 247 | 257 | 255 | 306 | 1,065 | 177 | 171 | 176 | 200 | 724 |
| **1899** | 276 | 276 | 282 | 326 | 1,160 | 191 | 187 | 197 | 221 | 796 |
| **1900** | 276 | 277 | 265 | 293 | 1,111 | 210 | 197 | 203 | 226 | 836 |
| **1901** | 245 | 276 | | | | 206 | 202 | | | |

Bei der Ausfuhr kann jeweilen der endgültige Deklarationswert schon nach jedem Quartalabschluß eingesetzt werden, währenddem die Einfuhr im Lauf des Jahres nur provisorisch gewertet wird. Die endgültige Verteilung der Betreffnisse für die Einfuhr auf die einzelnen Quartale des Jahres 1900 wird daher erst im nächstjährigen Berichte gegeben; immerhin wird dieselbe nur unwesentlich von den obigen Ziffern abweichen, und an der Abnahme der Einfuhr um 6 % im III. Quartal und 6,74 % im IV. Quartal wird dadurch wenig geändert.

Die für die Ausfuhr mit dem Jahre 1898 begonnene Progression hat bis zum Jahrhundertschluß angehalten, wenn auch mit einiger Abschwächung vom III. Quartal 1900 an.

Abgesehen von den Preisschwankungen und einigen Korrekturen der Einheitswerte ist die Einfuhr des Jahres 1900 stärker gewesen als im Vorjahre bei mineralischen Stoffen (Kohlen) um 5,5 Mill. Fr., Kupfer 3,4 Mill. Fr., Baumwolle 2,8 Mill. Fr., Kunst und Wissenschaft 1 Mill. Fr., Chemikalien 0,9 Mill. Fr., Uhren 0,2 Mill. Fr., Farbwaren 0,2 Mill. Fr., Blei, Nickel, Zink, Zinn und Edelmetalle ungemünzt zusammen 0,8 Mill. Franken. Dagegen hat dieselbe abgenommen bei Seide um 21 Mill. Fr., Wolle 5,6 Mill. Fr., bei den übrigen Textilstoffen (Baumwolle ausgenommen) um 1,1 Mill. Fr., bei Nahrungs- und Genußmitteln um 15,58 Mill. Fr.,

bei geistigen Getränken in Fässern um 4,47 Mill. Fr., Eisen 5,39 Mill. Fr., Maschinen 5,09 Mill. Fr., Tiere 3,9 Mill. Fr., Holz 2,7 Mill. Fr., Leder und Schuhwaren 2,2 Mill. Fr., Oele und Fette 1,3 Mill. Fr., Glas 0,87 Mill. Fr., Thonwaren 0,74 Mill. Fr., Abfälle und Düngstoffe 0,44 Mill. Fr. und tierische Stoffe 0,2 Mill. Fr.

Bei der Ausfuhr war die faktische Wertzunahme, Preisvariationen inbegriffen, am stärksten bei Nahrungs- und Genußmitteln mit 15,78 Mill. Franken, oder 17,88 % (Käse + 3,25 Mill. Fr., kondensierte Milch + 5,93 Mill. Fr., Chokolade + 2,1 Mill. Fr., frisches Obst + 3,5 Mill. Fr.). Die Kategorie Baumwolle rangiert in zweiter Linie mit 13,2 Mill. Fr. Mehrausfuhr, wovon die Hauptnummer der Stickereien (Nr. 525) 11 Mill. Franken beansprucht. Die Uhren folgen mit 9,29 Mill. Fr. und die Maschinen mit 4,16 Mill. Fr. Zunahme; ferner mit Mehrbeträgen über 0,2 Mill. Fr.: Edle Metalle, nicht gemünzt, 1,96 Mill. Fr., Tiere 1,7 Mill. Fr., Konfektion 1,58 Mill. Fr., Leder und Schuhwaren 1,3 Mill. Fr., Papier 0,9 Mill. Fr., Chemikalien 0,7 Mill. Fr., Apothekerwaren und Droguerien 0,7 Mill. Fr., Holz 0,5 Mill. Fr., Abfälle und Düngstoffe 0,4 Mill. Fr., Oele und Fette 0,5 Mill. Fr.

Die Kategorien mit Minderausfuhren sind nicht zahlreich: Seide 11,8 Mill. Fr., Kautschuk und Stroh zusammen 0,4 Mill. Fr., Farbwaren 1,16 Mill. Fr., Aluminium 0,06 Mill. Fr. Minderausfuhr.

Betreffend die Verteilung des Verkehrs auf die verschiedenen Herkunfts- und Bestimmungsländer wird auf dieses besondere Kapitel verwiesen.

Die systematische Einteilung in Lebensmittel, Rohstoffe und Fabrikate ergiebt für 1900 folgende Aufstellung im Vergleich zu den früheren Jahren:

(Siehe Tabelle auf Seite 528).

Mit Ausnahme von Deutschland sind sämtliche Grenzländer an der Mindereinfuhr stark beteiligt, am meisten Italien mit 29,3 Mill. Fr., wovon ca. 20 Mill. Fr. Rohstoffe (Seide) und ca. 9 Mill. Fr. Lebensmittel. Oesterreich-Ungarn (— 7,4 Mill. Fr.) sandte uns weniger Lebensmittel, Frankreich (— 6,6 Mill. Fr.) weniger Rohstoffe und zum kleineren Teile Fabrikate. Bei den übrigen Ländern mit stark verminderter Einfuhr sind diejenigen, welche die Schweiz mit Cerealien und Wein versorgen, in erster Linie zu erwähnen: Rußland (— 9 Mill. Fr.), Spanien (— 3,3 Mill. Fr.), Vereinigte Staaten (— 4,8 Mill. Fr.). Bei Britisch-Indien (—1,2 Mill. Franken) und Australien (— 3,2 Mill. Fr.) sind nebst den Lebensmitteln auch die Rohstoffe mit kleineren Beträgen vertreten und die Abnahme bei Japan (— 4,5 Mill. Fr.) und China (— 4,7 Mill. Fr.) betrifft die Rohstoffe (Seide). Deutschland (+ 7,7 Mill. Fr.) hat der Schweiz weniger Fabrikate, dafür aber viel mehr Rohstoffe, worunter hauptsächlich Kohlen, geliefert, Großbritannien (+ 5,9 Mill. Fr.) mehr Rohstoffe und Fabrikate (rohe Baumwollgewebe); die übrigen Mehreinfuhren aus den Donauländern (+ 5,9 Mill. Fr.), Canada (+ 2,9 Mill. Fr.), Brasilien (+ 1,2 Mill. Fr.), La Plata (+ 0,9 Mill. Fr.) beschlagen Lebensmittel und Tabak; diejenige von Egypten (+ 2,4 Mill. Fr.) betrifft eine Hausse auf Baumwolle.

Von der Mehrausfuhr (+ 40 Mill. Fr.) haben Frankreich (+ 13,6 Millionen Franken) und Großbritannien (9,6 Mill. Fr.) zusammen mehr

| (Wert in Tausend Franken) | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 | 1897 | 1898 | 1899 | 1900 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Einfuhr** | | | | | | | | |
| Lebensmittel . . . . | 270,495 | 247,250 | 261,632 | 277,593 | 306,157 | 316,345 | 331,800 | 328,706 | **301,420** |
| Procent | = 31,38 | = 30,02 | = 32,18 | = 30,33 | = 30,80 | = 30,80 | = 31,14 | = 28,34 | = **27,13** |
| Rohstoffe . . . . | 323,588 | 331,342 | 308,427 | 356,835 | 370,854 | 377,507 | 390,111 | 458,453 | **448,334** |
| Procent | = 37,54 | = 40,22 | = 37,51 | = 38,98 | = 37,31 | = 36,75 | = 36,62 | = 39,52 | = **40,35** |
| Fabrikate . . . . | 267,953 | 45,131 | 249,209 | 280,958 | 316,848 | 333,343 | 343,394 | 372,782 | **361,356** |
| Procent | = 31,08 | = 29,76 | = 30,31 | = 30,69 | = 31,89 | = 32,45 | = 32,24 | = 32,14 | = **32,52** |
| Total | **862,036** | **823,723** | **822,268** | **915,391** | **99 ,859** | **1,027,125** | **1,065,305** | **1,159,941** | **1,111,110** |
| Procent | = 100 | = 100 | = 10 | = 100 | = 100 | = 100 | = 100 | = 100 | = **100** |
| | **Ausfuhr** | | | | | | | | |
| Lebensmittel . . . . | 80,817 | 77,483 | 80,513 | 78,396 | 80,841 | 81,911 | 91,398 | 87,276 | **103,112** |
| Procent | = 12,29 | = 11,99 | = 12,97 | = 11,82 | = 11,75 | = 11,82 | = 12,63 | = 10,96 | = **12,34** |
| Rohstoffe . . . . | 84,009 | 83,281 | 75,843 | 81,470 | 81,473 | 82,155 | 85,0 0 | 92,486 | **89,073** |
| Procent | = 12,78 | = 12,88 | 12,21 | = 12,29 | = 11,84 | = 11,85 | = 11,74 | = 11,62 | = **10,65** |
| Fabrikate . . . . | 492,686 | 485,724 | 464,695 | 503 304 | 525,782 | 549,107 | 547 408 | 616,252 | **643,895** |
| Procent | = 74,93 | = 75,13 | = 74,8 | = 75,89 | = 76,41 | = 76,33 | = 7 ,63 | = 77,42 | = **77,01** |
| Total | **657,512** | **646,488** | **621,051** | **663,170** | **688,096** | **693,173** | **723 826** | **796,014** | **836,080** |
| Procent | = 100 | = 100 | = 100 | = 100 | = 100 | 100 | = 00 | = 100 | = **100** |

konsumiert als alle übrigen Länder: Japan 5 Mill. Fr., Vereinigte Staaten 4 Mill. Fr., Deutschland 3 Mill. Fr., Italien 2,2 Mill. Fr., La Plata 2 Mill. Fr., Centralamerika 1,8 Mill. Fr., Belgien und China ꝛc. je 1,4 Mill. Fr., Chile-Peru 1,3 Mill. Fr., Australien 0,9 Mill. Fr., Egypten 0,7 Mill. Fr., übriges Afrika 1 Mill. Fr. Mit Ausnahme der größeren Lebensmittelexporte nach Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Australien entfällt die Mehrausfuhr auf die Fabrikate, wovon Frankreich allein für 11 Mill. Fr. mehr aufgenommen hat. Die namhaftesten Minderausfuhren betreffen Rußland (— 4,7 Mill. Fr.), Skandinavien (— 1,6 Mill. Fr.) und die Donauländer (— 1,4 Mill. Fr.).

# Miscellen.

## Die amerikanische Schuhindustrie.

Der englische Handelsattaché in Washington hat vor einiger Zeit einen auch für die schweizerische Schuhindustrie sehr beachtenswerten Bericht über die wachsende Konkurrenz der amerikanischen Schuhindustrie erstattet, dem das „Handels-Museum" folgende Daten entnimmt.

Die Erfolge genannter Industrie erhellen aus der Ausfuhrstatistik: 1898 bewertete sich der Schuh-Export der Vereinigten Staaten mit 405,088 Pfd. St., im folgenden Jahre stieg er auf 764,257 Pfd. St., und im Jahre 1900 belief er sich bereits auf 963,803 Pfd. St. Dabei sind England, das selbst eine große Schuhindustrie hat, und dessen Kolonien die wichtigsten Absatzgebiete für den amerikanischen Export; im Jahre 1900 lieferte Amerika nach England für 228,057 Pfd. St., nach Westindien für 119,355 Pfd. St. und nach Australien für 278,587 Pfd. St. Stiefel und Schuhe. Auch in Südafrika beginnt bereits das amerikanische Erzeugnis sich den Markt zu erobern.

Der Vorteil Amerikas liegt nicht in der Billigkeit der Rohstoffe, da es Häute in großen Quantitäten importieren muß, wofür 15 Prozent vom Werte Zoll zu zahlen sind. Dieser Nachteil, die höheren Löhne und die Frachtspesen für den Rohstoff-Import wie den Fabrikaten-Export, werden sämtlich durch die technische Vervollkommnung, die die amerikanische Schuhindustrie erfahren hat, ausgeglichen. Die Ledererzeugung, der billige einheimische Gewerbematerialien zur Verfügung stehen, ist in Amerika sehr vorgeschritten, und exportieren die Vereinigten Staaten auch große Mengen Leder nach England. Die Thatsache, daß in Amerika billiger Leder hergestellt wird als in England, ist darauf zurückzuführen, daß die Lederfabriken mit allen Mitteln, die ihnen die moderne Technik zur Disposition stellt, arbeiten, Handarbeit, soweit es nur möglich, durch Maschinenarbeit ersetzen und ihre Produktion in weitestgehender Weise spezialisieren; so erzeugt eine Fabrik ausschließlich Sohlleder, eine andere wieder nur bestimmte Qualitäten

einer feinen Lederſorte u. ſ. w. Eine ſolche Fabrik, die nur feineres Leder herſtellt, verarbeitet an einem Tage rund 900 Pferde- und 700 Kalbhäute, wobei nicht mehr als 550 Arbeiter beſchäftigt ſind.

Wie die Lederfabrikation iſt auch die Schuhinduſtrie durchaus mit den modernſten Maſchinen ausgerüſtet. Mit einziger Ausnahme des Ausſchneidens der Materialien zur Herſtellung der oberen Schuhteile geſchieht keine andere Arbeit durch die Hand. Es iſt kaum möglich, eine vollſtändige Liſte aller verſchiedenen Maſchinen zu geben, welche ein Schuh bis zu ſeiner Fertigſtellung paſſiert. Doch zeigt die Thatſache, daß 300—500 Arbeiter im ſtande ſind, täglich 1500—3000 Paar Schuhe zu erzeugen, zur Genüge, in welchem Maße von Maſchinen Gebrauch gemacht werden muß. Dieſe ſtarke Verwendung von Maſchinen iſt es allein, die den amerikaniſchen Fabrikanten befähigt, ſo viel und ſo billig zu erzeugen. Mit der Hand hergeſtelltes Schuhwerk iſt in Amerika ſchon ganz unbekannt. Die Maſchinen laufen überaus ſchnell, und die Arbeitsteilung iſt eine ſehr detaillierte; jeder Arbeiter verrichtet ausſchließlich immer nur eine und dieſelbe Arbeit. Die Organiſation iſt eine muſtergültige und kann ſchwerlich weiter ausgebildet werden. Die Schuhfabriken ſind fünf- oder ſechsſtöckige Gebäude, die mit elektriſchem Licht und Aufzügen ausgeſtattet ſind; im oberſten Stockwerk wird das Leder zugeſchnitten, das dann von Stockwerk zu Stockwerk paſſiert, bis es im Parterre als fertiger Schuh anlangt, hier verpackt und verſchickt wird.

Die Arbeiter werden im Stücklohn gezahlt; die Arbeitszeit dauert von 10 Uhr vormittags bis 5½ Uhr nachmittags mit einer halbſtündigen Eſſenspauſe zu Mittag.

Die amerikaniſche Schuhinduſtrie bemüht ſich jetzt, ſowohl das ſüdamerikaniſche als das europäiſche Abſatzgebiet zu erobern. In Mexiko ſoll eine große Schuhfabrik mit einer Tagesproduktion von 2500 Paar Schuhen errichtet werden. Die Intereſſenten agitieren lebhaft für eine Abſchaffung des 15prozentigen Wertzolles auf Häute, und ſollen dieſe Beſtrebungen alle Ausſicht auf Erfolg haben; damit würde die amerikaniſche Schuhinduſtrie eine neuerliche Förderung erfahren.

Bisher befand ſich der Sitz der amerikaniſchen Schuhfabrikation im Oſten, wo Boſton das Centrum dieſer Induſtrie bildete. In der letzten ſind jedoch viele Gerbereien auch im Weſten entſtanden, namentlich in der Umgebung von Chicago, und die Schuhinduſtrie iſt ihnen nachgefolgt. Die weſtliche Konkurrenz hat die Boſtoner Induſtrie im Inlande geſchädigt, ſo daß ſich dieſe nunmehr um andere Abſatzgebiete umſieht. So iſt auch der Plan entſtanden, daß eine Vereinigung von amerikaniſchen Schuhfabriken an vielen Plätzen des Auslandes, in der ganzen Welt, große Warenhäuſer errichten ſoll, in denen ſtets ein reiches Lager aller Größen und Sorten Schuhe gehalten würde, aus denen Detailliſten ihre Vorräte immer ergänzen könnten.

# Bücherbesprechungen.

**Justus Clemens.** „Strafrecht und Politik." Kriminalpolitische Gedanken eines alten Richters. Berlin, O. Liebmann, 1898. VI. und 103 S., 8°.

Schriften, wie die vorliegende, sind immer interessant und wertvoll: sie geben uns Aufschluß über die Strömungen im Volke, und wenn sie aus der Feder eines Sachkundigen stammen, sind sie doppelt zu beachten. Der Verfasser, ein Altpreuße, ruft nach einer Reform des Strafrechts im großen Styl, denn er fühlt das Mißtrauen des Volkes in die Strafrechtspflege. Gewiß sind da seine Darlegungen in einem Lande lesenswert, das gleichfalls an eine Aenderung seines Strafrechtes denkt. Aber die Ausführungen der Schrift weisen auf einen zu großen Unterschied der Verhältnisse in den zwei Ländern hin, als daß sie ohne weiteres in der Schweiz verwertbar wären. Ich möchte auch davor warnen, die deutschen Verhältnisse allein na dieser Beleuchtung zu beurteilen. — Justus Clemens führt das Mißtrauen des Volkes auf vier Gründe zurück: Die Richter nehmen gegenüber den Verwaltungsbeamten nicht die genügend ausgezeichnete Stellung ein; auch im Prozeß sollte ihre Stellung eine imponierendere sein. Bei den Anwälten trete das Geschäftsmäßige zu stark hervor. — Einige Rechtsfälle widersprechen dem Rechtsbewußtsein des Volkes; die Umstürzler beuten sie aus; der Staat ist zu vornehm, um diesen Angriffen entgegenzutreten. — Juristische Spitzfindigkeiten bleiben dem Volke unverständlich. — Es wird zu viel angeklagt; das liegt an der Einrichtung der politisch abhängigen Staatsanwaltschaft, die man daher abschaffen müsse. Die schematische Behandlung aller Fälle sei bedenklich. Die Richter müßten mehr in Berührung mit dem Volke bleiben; daher seien Schöffen auch in den mittleren Gerichten einzuführen. Das ganze Verfahren müsse einfacher werden. — Im Strafrecht wünscht der Verfasser größere Klarheit, genauere Abgrenzung der Thatbestände, größere Individualisierung in der Strafe, den Aufschub der Strafvollstreckung, Entschädigung unschuldig Verurteilter. — Man sieht, es sind hier wohl liberale Gedanken ausgesprochen; auch darf die Schweiz wohl bei manchem sagen: „Seht, wir sind doch bessere Menschen!" Aber ich glaube doch, daß man etwas tiefer gehen muß, als es der Verfasser dieser anregenden Schrift that, will man die zu bekämpfenden Uebel erkennen.

Professor Dr. W. Mittermaier, Bern.

**Jahrbuch** des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1900. Darmstadt, Selbstverlag des Verbandes, 1901. Ladenpreis Mk. 6.

Das Jahrbuch enthält den Jahresbericht für 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900, den Bericht über die Verhandlungen des 16. Allgemeinen Vereinstages zu Halle a. S. am 13.—15. August 1900, sowie statistische Mitteilungen für das Jahr 1899 aus 6144 Verbandsgenossenschaften.

Es enthält dann noch eine Liste über die Unterverbände, welche dem Allgemeinen Verband angehören.

Die Bestandziffern, die Ziffern des Jahresberichtes sind in der Regel durch zahlreiche Einzelmitteilungen in der Presse überholt, aber von erheblichem Wert sind die Stenogramme aus der Jahresversammlung und die statistischen Mitteilungen.

So hat auch dieser 7. Jahrgang für den Volkswirt und Genossenschafter oder Landwirt, sowohl durch die Berichte über die Versammlung zu Halle, als auch die wiederum erweiterten statistischen Tabellen großes Interesse und bleibenden Wert. **M. M.**

# Der XXIII. Kongreß der „Association littéraire et artistique internationale.“[1])

(Vivis, 7.—13. August 1901.)

Dieser Kongreß, welchem die Mehrzahl der getreuen Mitglieder der Association beiwohnte, war hauptsächlich ein Arbeitskongreß. Deshalb werden wir uns auch vor allem mit diesem Teil des Programmes beschäftigen, welcher unter der ebenso kräftigen wie freundlichen Leitung des ausgezeichneten Vorsitzenden, Herrn Pouillet, sechs sehr anstrengende, im hübschen Saale des Viviser Stadthauses abgehaltene Sitzungen ausfüllte.

Die beiden ersten Sitzungen wurden auf die Prüfung eines Vorentwurfes zur Revision der Berner Uebereinkunft verwendet.

„Ist denn diese Uebereinkunft beständigen Abänderungen unterworfen?“ werden die Freunde einer gewissen Stetigkeit ausrufen, in welchen dieser „Revisionsdrang“ die Befürchtung aufsteigen läßt, es möchte dadurch unter den für den internationalen Autorschutz zu einigenden Völkern die Bande eher gelockert als gefestigt werden. Diesen Einwand wollte der Hauptberichterstatter über die ganze Frage, Herr Georg Maillard, zum vornherein entkräften und zwar durch eine ungeschminkte Darlegung aller Verhältnisse, welche am ehesten dazu angethan ist, ängstliche Gemüter zu beruhigen.

[1]) Vom Verfasser in verdankenswerter Weise für unsere Zeitschrift aus „Droit d'Auteur“, dem amtlichen Organ der „Union zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums“, Nummer vom 15. September 1901, S. 100 ff., ins Deutsche übertragen.

Die Redaktion.

„Schon sind fünf Jahre verflossen", sagte er in seinen Bemerkungen über den ganzen Vorentwurf, „seitdem die zur Revision der Berner Uebereinkunft in Paris versammelte diplomatische Konferenz ihre Arbeit beendigt hat. Die Zeit ist somit gekommen, um neuerdings die Verbesserungen, deren die Konvention noch fähig ist, zu prüfen und zwar im Hinblick auf die in Berlin innerhalb der Jahre 1902—1906 abzuhaltende nächste Revisionskonferenz.

Der „Association littéraire et artistique internationale", deren Initiative die Berner Konvention ihr Dasein verdankt, und die schon seit 1889 auf der Berner Tagung die Revision von 1896 vorbereitete und hierauf von Kongreß zu Kongreß die an der Konvention vorzunehmenden Abänderungen besprach, liegt es ob, in offiziöser Weise den Anstoß zu den Vorarbeiten für die neue Durchsicht der Konvention zu geben und einen dahin zielenden Vorentwurf auszuarbeiten; derselbe wäre später dem internationalen Amt der „Union zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Eigentums" vorzulegen, welchem officiell die Aufgabe zufällt, im Einverständnis mit der deutschen Regierung die der diplomatischen Konferenz in Berlin zu unterbreitenden Vorschläge abzufassen. [1])

Zur Ausarbeitung eines Revisions-Vorentwurfes brauchen wir bloß die von unsern Kongressen geäußerten Wünsche wieder vorzunehmen und sie der Uebereinkunft einzuverleiben, wobei wir es uns nur müssen angelegen sein lassen, denselben diejenige Form zu geben, welche ihnen die beste Aufnahme bei den fremden Regierungen sichert. Verzichten wir auf kleinliche, kein wesentliches Interesse beanspruchende Abänderungen und beharren wir bei unsern Grundforderungen, die früher oder später in dem Unionsvertrage verwirklicht werden müssen; es sind dies z. B. der vollständige Schutz der Werke der Architektur, der Photographie, des Kunstgewerbes, der Zeitungsartikel, der Gleichstellung der Uebersetzung mit der Vervielfältigung, die Beseitigung des Vorbehaltes, durch welchen ein Komponist sich heute noch sein Aufführungsrecht zu sichern gezwungen wird, das dem Musiker zu gebende Recht, die Wiedergabe und Aufführung seines Werkes auf mechanischen Musikinstrumenten untersagen zu dürfen, und bekümmern wir uns fürs erste nicht darum, ob diese Forderungen nicht auf den Widerstand gewisser Staaten stoßen werden.

[1]) Nach Ziff. 5 des Schlußprotokolls der Berner Konvention bereitet die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor. (Red. des „Droit d'Auteur".)

Haben wir diesen Vorentwurf bereinigt, so wird es sich dann bei der Prüfung der gesetzlichen Lage eines jeden Landes zeigen, welche Hindernisse der Verwirklichung unserer Wünsche sich noch entgegenstellen sowohl in den Verbandsländern wie in denjenigen Ländern, auf deren Beitritt zur Berner Union in nicht zu ferner Zukunft gezählt werden darf. Der Vorentwurf wird hierauf durch Vermittlung der Association den Genossenschaften und Körperschaften, welche daran ein Interesse haben können, zugestellt und einer allgemeinen Untersuchung unterworfen werden, deren Ergebnisse dem nächsten Kongresse mitgeteilt werden sollen.

Um dem von der Pariser Konferenz im Jahre 1896 ausgesprochenen Wunsche, es möchte aus den Beratungen der nächsten Konferenz ein einheitlicher Text hervorgehen, Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, in den jetzigen Wortlaut der Uebereinkunft diejenigen Vorschriften, welche im Schlußprotokoll, in der Zusatzakte und in der erläuternden „Deklaration" vom 4. Mai 1896 sich finden, aufzunehmen und ferner darüber zu wachen, daß alle die in den Sonderverträgen zwischen Verbandsländern bestehenden Bestimmungen, welche günstiger sind, als die jetzige Verbandsverfassung, in die neue Version der Uebereinkunft Aufnahme finden, damit auf diese Weise die Sonderverträge entbehrlich werden."

Der in Betreff dieses Vorentwurfes angenommene Schlußantrag entspricht nun dieser Darlegung und diesen Intentionen vollständig. Wie man sieht, handelt es sich also bloß um eine privatim durchzuführende Vorarbeit, die frühzeitig genug angefangen wird, um zu einem ersprießlichen Ergebnis zu gelangen. An die Hand genommen wird sie von jenen Pionieren, welche möglichst bald die Absichten der Gründer der Union verwirklichen möchten, die in den Eingangsworten zur Berner Uebereinkunft von dem Wunsche beseelt zu sein erklären, „in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst zu schützen". Diese Pioniere haben keineswegs den Plan, zuerst zu zerstören, um hernach aufzubauen, sie wollen im Gegenteil das bestehende gemeinsame Unionsgebäude beibehalten, aber dasselbe durch eine allmähliche Vereinheitlichung nur einfacher und wohnlicher gestalten; auch in ihren Augen ist das Bessere der Feind des Guten; um aber zu wissen, worin dieses Gute besteht, glauben sie vor allem ihre eigenen Postulate frank und frei darlegen zu sollen; sie gedenken sodann, dieselben in loyalster Absicht einer allgemeinen Diskussion in allen Autor- und Verleger-

kreisen zu unterbreiten, so daß sich alles in vollster Oeffentlichkeit und ohne irgend welche Hintergedanken abspielen soll.

Das Ergebnis der Beratungen des Viviser Kongresses, welcher sich auf besondere Berichte der Herren Maillard, Vaunois, Taillefer, de Clermont, Darras und Beaume stützen konnte, findet sich in einem Entwurf niedergelegt, in welchem die wirklichen Abänderungen, d. h. diejenigen, welche die Pariser Zusatzakte und Deklaration nicht schon vorsahen, sich um so besser abheben, als sie nicht sehr zahlreich sind. Die zur Diskussion gelangten Punkte werden wir der Reihe nach durchgehen und besprechen.

### Vorentwurf zur Revision der Berner Uebereinkunft.

Schutzdauer. Die Berner Uebereinkunft hat als Grundprincip die Gleichstellung der Werke der Verbandsautoren mit denjenigen der einheimischen Autoren, ausgenommen hinsichtlich der Schutzfrist; sie bestimmt nämlich, daß der Genuß der Rechte in den übrigen Verbandsländern die Dauer des im Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen kann. Um klarzulegen, daß diese Bestimmung bloß fakultativ ist und die Anwendung weitherzigerer Vorschriften nicht ausschließt, hatte der schweizerische Delegierte an der Pariser Konferenz, Herr Lardy, vorgeschlagen, sie durch eine andere Formel zu ersetzen und zu sagen: „Kein Verbandsland ist übrigens gehalten, diesem Genuß der Rechte eine längere Dauer einzuräumen als die im Ursprungslande vorgesehene Schutzdauer.“ Dieser Vorschlag begegnete keinem Widerspruch im Schoße der vorberatenden Kommission der Pariser Konferenz; diese fand aber, es genüge in dieser Hinsicht eine erläuternde Bemerkung im Kommissionalbericht, und diese Bemerkung wurde denn auch vom Berichterstatter, Herrn L. Renault, folgendermaßen abgefaßt: „Die Uebereinkunft räumt den Verbandsstaaten die Befugnis ein, in Bezug auf die Schutzdauer nicht den vollen landesgesetzlichen Schutz zu geben, sie macht ihnen dies aber keineswegs zur Pflicht und kann dies auch nicht thun; es steht ihnen völlig frei, sich weitherziger zu zeigen und die auf Unionsgebiet veröffentlichten Werke einer längern Schutzfrist teilhaftig werden zu lassen, als es die vom Gesetze des Ursprungslandes festgesetzte Schutzfrist ist.“ [1]) Die vom Viviser Kongreß beschlossene

[1]) Das neue Gesetz des Verbandsstaates Luxemburg stellt denn auch die Fremden mit den Einheimischen vollständig, auch hinsichtlich der Schutzdauer, die 50 Jahre nach dem Tode des Autors beträgt, gleich.

neue Fassung soll nun bezwecken, diese Absicht ausdrücklich zu bestätigen; die Mehrheit wollte dagegen den radikalen Grundsatz der völligen und für alle Verbandsstaaten verbindlichen Gleichstellung der Verbandsautoren mit den einheimischen Autoren nicht annehmen.

Eine andere Fassung schien aber schon deshalb nötig, weil einige hervorragende Juristen auf dem Kongreß die Meinung verfochten: 1. der Wortlaut der Bestimmung des jetzigen Art. 2 („Dieser Genuß kann . . . . nicht übersteigen.") scheine geradezu ein Verbot zu statuieren und schütze das in den internationalen Beziehungen einzig und allein durch die Uebereinkunft gebundene Publikum vor jeder weitergehenden Auslegung, die sich nicht in günstigeren Sonderverträgen oder in ausdrücklichen Vorschriften der Landesgesetze vorfinde und 2. verbiete auch in ähnlicher Weise der Schlußsatz des Art. 7 der Uebereinkunft („Dieses Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten keine Anwendung finden") den Verbandsländern geradezu, beispielsweise Artikel politischen Inhalts aus der Feder von Verbandsautoren zu schützen, sogar wenn das Landesgesetz dies zulassen sollte.[1])

Mit Recht machte man gegen diese auf den starren Wortlaut, nicht aber auf den Geist der Berner Konvention gegründete Auslegung geltend, die Konvention stelle nur ein Mindestmaß des Schutzes auf und lasse die Anwendung günstigerer Landesgesetze durchaus zu, wie dies denn auch formell bei der Ausarbeitung der Konvention (siehe „Droit d'Auteur", 1899, pag. 87) und hernach von den Kommentatoren anerkannt wurde. Immerhin bewies diese Debatte, daß die jetzige Fassung dem juridischen Gedanken, welchen sie vermitteln soll, nicht ganz entspricht und deshalb schärfer gehalten werden sollte, um jeden Zweifel zu heben und die gegenseitigen Rechte der Autoren und des Publikums genau festzusetzen.

Kommen infolge von gleichzeitiger Veröffentlichung mehrere Schutzfristen in Kollision, so soll nach der Ansicht des Viviser Kongresses die längere Schutzfrist als Norm dienen.

Förmlichkeiten. In Bezug auf die unter Umständen vom Uebersetzer eines geschützten Werkes zu erfüllenden Förmlichkeiten wurde auf den vom Berner Kongreß im Jahre 1896 geäußerten Wunsch hingewiesen, wonach „der Beweis, daß im Ursprungsland

[1]) Dies ist in der That der Fall beim belgischen und bei dem neuen deutschen Gesetz, welche den Schutz solcher Artikel vorsehen, vorausgesetzt, daß sie einen Vorbehalt tragen.

die für das Originalwerk vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt worden sind, genügen sollte, um in den übrigen Verbandsländern ohneweiters Schutz für die andern Formen der Veröffentlichung oder Wiedergabe zu erlangen, unter denen das Werk noch erscheint". Ferner sprach der Viviser Kongreß, um den Autoren eine Erleichterung mehr zu verschaffen, den Wunsch aus, die auf die Beobachtung der Förmlichkeiten bezüglichen Bescheinigungen, von welchen im Art. 11, Absatz 3 der Berner Konvention die Rede ist, sollten auch vom Berner Bureau beschafft werden können; man hatte hierbei besondere Bescheinigungen betreffend Länder im Auge, welche den Autoren keine oder nur ausnahmsweise Förmlichkeiten auferlegen.

Schutzberechtigte Werke. Ein Vorschlag, die im Art. 4 der Konvention befindliche Aufzählung dieser Werke durch eine allgemeine Formel zu ersetzen, fand vor der Versammlung keine Gnade, indem die Gerichte verschiedener Länder diese Aufzählung als Richtschnur für ihre Entscheidungen genommen haben. Der völlige Schutz der photographischen und architektonischen Werke bildet eine alte Forderung der Association. Letztere Werke wurden in der neuen Fassung des Art. 4 zwischen die Werke der Bildhauerei und die Stiche hineingestellt; damit die architektonischen Skizzen, Pläne und Darstellungen plastischer Art nicht als von den Werken der Architektur verschieden aufgefaßt würden — der Ausdruck „Werke der Architektur" sollte die gesamte Arbeit des Architekten, also sowohl seine Pläne, wie die Ausführung derselben umfassen — wurde die Unterabteilung mit den Beispielen durch die Worte „samt den Skizzen 2c." eingeleitet.

Die choreographischen Werke wurden ebenfalls in die gleiche Aufzählung aufgenommen und zwar gemäß einer oft von Italien geltend gemachten Forderung. Um aber auch den Schutz lebender Bilder, welche in einzelnen Ländern, wie z. B. in Deutschland, weder als dramatische noch als choreographische Werke betrachtet werden, zu ermöglichen, wurden ferner die Worte „oder alle andern scenischen Werke" der Aufzählung der schutzberechtigten Werke beigefügt. Dagegen wurde die Einschaltung der Worte „Werke der Ingenieurkunst" zurückgewiesen, da dieser Ausdruck zu wenig genau schien und zu leicht zu Verwechslungen mit dem Gebiet der gewerblichen Erfindungen Anlaß geben könnte. Ebenso wenig beliebte der Ausdruck „technische Werke", welcher als zu vage bezeichnet wurde; derselbe sollte nämlich nach der Meinung des Herrn Osterrieth zwar nicht die schon im Art. 4 erwähnten Illustrationen, aber die einem Gegen-

stande verliehene künstlerische, individuelle Form, die Schönheit der Linien einer Maschine, z. B. eines Automobils, schützen helfen.

Herr Friedrich Diefenbach verlangte in einem sehr gut aufgenommenen Sonderbericht, es möchte das Wort „Lithographien" in der Aufzählung noch von den Worten „die Chromolithographien inbegriffen" begleitet werden; er erzählte die verschiedenen Wandlungen zweier Prozesse von großem, internationalem Interesse, welche das Haus E. G. May Söhne in Frankfurt gegen Nachdrucker von nach Gemälden eines deutschen Malers geschaffenen Chromolithographien angestrengt hatte und von denen es den einen in Frankreich verlor, während der andere in Italien seit fünf Jahren dauert, trotzdem vier von den sechs bisher ergangenen Urteilen für die Klägerin günstig gewesen sind. Obschon die Chromos im Ursprungslande, d. h. in Deutschland, gesetzlich als Kunstwerke geschützt werden, wurde ihnen dieser Schutz dennoch in einem der Verbandsländer „wegen ihrer ausschließlich gewerblichen Bestimmung und der ganz gewöhnlichen Behandlung des Gegenstandes" abgesprochen, sowie auch deshalb, weil man sie zu den gewerblichen Mustern oder doch wenigstens zu den an einem Werke der Industrie nachgebildeten und deshalb dem deutschen Kunstwerkschutz entzogenen Zeichnungen rechnete; auch im andern Verbandsland sprach sich eine untere Instanz dahin aus, die Chromos seien zu den Werken der Industrie zu zählen.

Der Viviser Kongreß äußerte, wie seinerzeit der Heidelberger Kongreß, seine Verwunderung über den Verlauf dieser Prozesse und über die in Bezug auf das Wesen der Chromolithographien kundgegebenen sonderbaren Ansichten; er erklärte denn auch fürs erste durch den Mund mehrerer Redner, daß die Chromolithographien ohne irgendwelchen Zweifel Lithographien sind, was ihm durch eine besondere Beifügung zu bemerken völlig überflüssig schien, und sodann, daß man die (sogar gewerbliche) Bestimmung den Werken der graphischen und plastischen Künste nicht vorwerfen dürfe, um ihnen den Kunstcharakter abzusprechen. Aus diesem Grunde und um auch gegen gewisse Urteile der belgischen Gerichte Verwahrung einzulegen, wird vom Kongreß der in dieser Frage von seinen Vorgängern von Turin und Heidelberg schon angenommene Wunsch erneuert (Schutz der graphischen und plastischen Kunstwerke, welches auch ihr Wert, ihre Bedeutung, ihr Gebrauch, und ihre, wenn auch gewerbliche, Bestimmung sein möge). Hiernach wird eine Beifügung zu Art. 4 der Berner Konvention beschlossen, die folgendermaßen gefaßt wird:

„welches auch immer die Bestimmung des Werkes sei". Dagegen wurde, um Verwicklungen zu vermeiden und nicht etwa vor den Gerichten die Frage der Neuheit des Werkes aufzuwerfen, auf die Einschaltung der Worte „welches immer der Wert (le mérite) des Werkes sei", verzichtet. Dessenungeachtet herrschte allgemeine Uebereinstimmung darüber, daß der Schutz den Werken unabhängig von ihrem ästhetischen Wert zukommen müsse, also ebensowohl den Bilderbogen aus Epinal, wie den reinsten Kunstwerken. Deshalb wurde im Art. 4 vom Kongreß das Wort „endlich", welches man in einengendem Sinne als „schließlich" (in fact) ausgelegt hatte, durch das Wort „im fernern", welches schon auf der Berner Tagung des Jahres 1889 vorgeschlagen worden war, ersetzt; es soll klar feststellen, daß die Aufzählung in Art. 4 nicht streng abgeschlossen, sondern in erweiterndem Sinne aufzufassen ist und jedes litterarische und künstlerische Werk irgendwelcher Art, welches in der voraufgehenden Aufzählung vergessen sein könnte, enthält.

Uebersetzungsrecht. Die Association hat nicht aufgehört, die völlige Gleichstellung des Uebersetzungsrechtes mit dem Vervielfältigungsrecht zu verlangen, da die Uebersetzung nur eine andere Form der Vervielfältigung sei; diese Lösung wurde denn auch in den Vorentwurf aufgenommen.

Zeitungsartikel. Alle die in periodischen Veröffentlichungen erscheinenden Aufsätze und Arbeiten wurden vom Kongreß als Werke der Litteratur und Kunst bezeichnet und somit unter diejenigen Erzeugnisse eingereiht, welche gegen jede unerlaubte Wiedergabe oder Uebersetzung ohne irgendwelche besondere Förmlichkeit, wie z. B. Vorbehalte 2c., geschützt zu werden verdienen. Eine Ausnahme wurde hingegen mit den Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten gemacht, welche als völlig gemeinfrei erklärt wurden, sowie mit den Artikeln politischen Inhalts, deren Abdruck unter der Bedingung genauer Quellenangabe gestattet sein sollte. Ein Korrektiv gegen allzu weitgehende sogenannte erlaubte Entlehnungen sowohl in der Presse wie auf dem Gebiet des öffentlichen Unterrichts wurde vom Kongreß darin gefunden, daß er das Verbot, den Wortlaut oder die Form des entlehnten Werkes abzuändern, in den Vorentwurf aufnahm, um dadurch das Autorschaftsrecht zu wahren.

Musik. Musikinstrumente. Neben der Abschaffung der Vorbehaltsklausel zur Geltendmachung des Aufführungsrechtes wurde vom Kongreß auch die Streichung der Ziff. 3 des Schlußprotokolls

der Berner Uebereinkunft beschlossen, das die Fabrikation und den Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von geschützten Musikstücken dienen, erlaubt. Auf den Vorschlag des Herrn Osterrieth soll ein besonderer Ausschuß genaue Daten über besagte Industrie und über die Folgen der freien Benutzung der musikalischen Werke sammeln; der deutschen Regierung soll hierüber ein wohlvorbereitetes Material übermittelt werden. Obschon nämlich das neue deutsche Urheberrechtsgesetz in Art. 22 diese Frage in einer der Wünschen der Komponisten und der Association zuwiderlaufenden Weise im Sinne der Freigabe der geschützten Musik für solche Instrumente geregelt hat, so faßte der Reichstag dennoch den Beschluß, die Regierung sei einzuladen, eine den Grundsätzen des Urheberrechtes entsprechende Lösung auf dem Wege einer internationalen Verständigung zu suchen.

Unerlaubte Wiedergabe. Mechanische Instrumente. Indem der Kongreß den Kreis der das Urheberrecht verletzenden Handlungen erweiterte, wollte er auch die Wiedergabe irgendwelcher Werke wie Reden, dramatische Scenen, Monologe, Musikstücke 2c. durch die verschiedenen mechanischen Instrumente als unerlaubt hinstellen, d. h. durch eine Art vom Autor nicht bewilligter „Herausgabe", die nach dem Berichterstatter, Herrn Beaume, abgesehen von der materiellen Frage, einen Eingriff in das rein persönliche Recht des Autors bedeutet.

In einer auf diesen Bericht verwandten besonderen Debatte sprach sich der Kongreß offen dahin aus, es möchten alle Mittel zur Wiedergabe eines Werkes der Kontrolle des Verfassers und damit der Möglichkeit, einen Entgelt dafür zu erhalten, unterworfen werden; dabei hatte man nicht allein die Verfahren im Auge, bei welchen es einer gewissen Anstrengung zur Anpassung des Werkes an das Instrument bedarf, sondern auch diejenigen, die auf einer bloßen Uebertragung beruhen, wie z. B. das Telephon, sofern es dazu benutzt wird, um in gewinnnütziger Absicht Werke vor einem Publikum wiederzugeben, oder die sogenannte „gesprochene Zeitung" (Budapest), sofern dieselbe dazu dient, Feuilleton-Romane öffentlich, vor einem Abonnentenpublikum, vorlesen zu lassen, oder endlich den Phonographen. Da letzterer in Deutschland als „mechanisches Instrument" im Sinne des oben genannten Art. 22 des neuen Gesetzes bezeichnet worden ist und deshalb der Erlaubnis der freien Herstellung teilhaftig würde, so wurde er in dem diesbezüglich aufgenommenen Beschluß noch besonders und getrennt von den Musikinstrumenten erwähnt.

Indirekte Aneignung. Was die geschickt versteckten, unter dem Namen „Adaptation“ bekannten Arten der mittelbaren Wiedergabe anbelangt, so verbietet der neue Art. 10 alle möglichen unerlaubten Umwandlungen und Arrangements (Umgestaltung eines Romans, einer Novelle, einer Poesie in ein dramatisches und dramatisch-musikalisches Werk und umgekehrt).

Bestrafung der falschen Bezeichnung eines Werkes. Diese Frage bietet besonders für die Künstler ein großes Interesse, da sie öfters durch Aneignung ihrer Namen und Künstlerzeichen schwerer als durch direkte Nachbildung geschädigt werden. Der Berichterstatter, Herr Mack, wies auf die Fälle Corots, Trouilleberts und des Landschaftsmalers Huet hin, dessen Sohn ermächtigt wurde, auf einem Gemälde den Namen seines Vaters wieder herzustellen. Nach dem gehaltvollen Bericht ahnden wenige Gesetze mit genauen und vollständigen Strafbestimmungen jene zahlreichen Fälle von betrügerischen Handlungen, welche durch Unterschiebung von Autornamen oder Unterschriften begangen werden, also dadurch, daß der Autor, der Verleger oder der Verkäufer in betrügerischer Absicht seinen eigenen Namen oder den Namen eines dritten auf ein Werk setzt oder einen Namen abändert oder nachahmt. Herr Mack verlangte die Bestrafung dieser Art Betrug durch besondere Strafen, die strenger sein müssen als die bloße Buße und doch weniger streng als die gegen Fälschung aufgestellten Vorschriften.

Da es dem Kongreß wünschenswert erschien, daß die in dieser Frage angenommene Resolution auch durch eine besondere Bestimmung der Berner Uebereinkunft bekräftigt werde, so wurde beschlossen, diese Bestrafung in den Art. 12 aufzunehmen, und zwar sollte jedes Verbandsland, das kein besonderes Gesetz hierüber erließe, allerwenigstens verpflichtet sein, diese Delikte mit den Strafen für unerlaubte Nachbildung zu belegen. Wird aber dadurch nicht die Bestrafung dieses Eingriffes in die Autorschaftsrechte, in das Recht auf die Autorpersönlichkeit, der härtern Ahndung entzogen, welche einige Länder in ihrem Strafgesetzbuch vorsehen? Damit dies nicht eintrete, wurden in der neuen Bestimmung des Art. 12 noch die Worte beigefügt: „Die betrügerische Bezeichnung eines Werkes ꝛc. wird wie Nachdruck behandelt, unter Vorbehalt der strengern Bestimmungen der Landesgesetze“.

Abtretung von Kunstwerken. Seit vielen Jahren verlangt die Association, daß im Falle der Veräußerung eines Kunstwerkes das Vervielfältigungsrecht nicht auch ohne weiteres als

mitveräußert gelten solle; schon oft hat sie die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Gesetze derjenigen Länder, welche denselben noch nicht anerkannt haben (Frankreich und Großbritannien) gewünscht und auch auf die Pariser Konferenz hin die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in den Unionsvertrag gefordert, um die in diesem Punkt so begrüßenswerte Vereinheitlichung zu erzielen. In Vivis entschied sie auf einen ausgezeichneten Bericht des Herrn Maillard hin, es sollte dieses Princip in einem Zusatzartikel niedergelegt werden; den verschiedenen Verbandsländern stände es dann frei, durch das Landesgesetz zu bestimmen, in welchen Fällen das dem Künstler verbleibende Vervielfältigungsrecht durch die Rechte eines Dritten, z. B. bei Portraits oder Bestellungen, eingeschränkt werden soll.

Internationales Bureau. Die Befugnisse dieses Bureaus, dessen Mitglieder sich bei der Beratung des Vorentwurfes eine leicht begreifliche Reserve auferlegten, wurden in aller Kürze behandelt; diese Befugnisse würden im Art. 16, welcher durch Ziffer 5 des jetzigen Schlußprotokolls zu vervollständigen wäre, geregelt und es würde nur ein Satz beigefügt, welcher übrigens nur einer schon seit Begründung des Bureaus bestehenden Einrichtung spricht, nämlich der Satz: „Das Bureau kann auch allen Interessenten Auskunft geben."

Nach Beendigung der Vorprüfung dieses Entwurfes sprach der Vorsitzende den Wunsch aus, diese Arbeit möchte bei den Gesellschaften von Autoren und Verlegern und später bei den Behörden eine eben so gute Aufnahme finden, wie sie andere Vorarbeiten der Association gefunden haben.

### Allgemeine Umschau über die Vorgänge auf dem Gebiet urheberrechtlicher Gesetze und Verträge.

Beinahe eine ganze Sitzung wurde hierauf der Besprechung der „gesetzlichen Zustände in den verschiedenen Ländern mit Rücksicht auf die Berner Uebereinkunft" verwendet. Da mehrere Berichterstatter sich hatten entschuldigen lassen, so war Herr Ernst Röthlisberger damit beauftragt worden, einen allgemeinen Ueberblick über den Stand der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten zu geben; er machte sich zur Aufgabe, zuerst von den Verbandsländern zu sprechen und auf die Hauptverschiedenheiten hinzuweisen, welche einerseits zwischen ihren Landesgesetzen und der im Jahre 1896

revidierten Berner Konvention und anderseits zwischen diesen Gesetzen und dem ausgearbeiteten Idealentwurf einer Uebereinkunft bestehen; hierauf besprach er die Vorgänge, welche hinsichtlich des internen und internationalen Autorschutzes seit dem letzten Pariser Kongreß in verschiedenen Nichtverbandsländern sich abgespielt hatten, so in Oesterreich-Ungarn, in Griechenland, in den Niederlanden, in Rumänien, Rußland und in den Vereinigten Staaten, und beleuchtete deren der Berner Union eingenommene Haltung. Endlich ging der Berichterstatter in seiner Umschau auf Mittelamerika und Südamerika über und behandelte die durch die Uebereinkunft von Montevideo vom Jahre 1889 gebildete Staatengruppe mit ihrem noch etwas unsichern Bestand und System.

Diese Ausführungen des Generalberichterstatters wurden durch Herrn Osterrieth (Deutschland) vervollständigt, welcher eine eingehende kritische Arbeit über die beiden neuen deutschen Gesetze betreffend Urheber- und Verlagsrecht vorlas; ferner durch Herrn Foà (Italien), welcher die Unthätigkeit der zur Revision des Gesetzes von 1882 eingesetzten Kommission und eine beginnende Opposition gegen das absolute Recht des Komponisten hervorhob; sodann durch Herrn Senator G. Djuvara (Rumänien), welcher im rumänischen Parlament für die Streichung der lästigen, auch den Fremden auferlegten Förmlichkeit der gesetzlichen Hinterlage von Pflichtexemplaren eintreten wird; und endlich durch Herrn Halbérine-Kaminsky, der neben den vom Berichterstatter vorgelesenen Mitteilungen des Herrn Pilenco die Fortschritte ins Licht setzte, welche die Annahme des neuen russischen Urheberrechtsgesetzes mit sich bringen würde, nämlich die gänzliche Untersagung des Nachdruckes fremder Werke und somit auch des Musikaliennachdrucks, den völligen Schutz von Werken, welche gleichzeitig in mehreren Sprachen erscheinen, die Befugnis (und damit auch die Möglichkeit) des Abschlusses internationaler Abmachungen und die Anerkennung des Uebersetzungsrechts. (In letzterer Beziehung ist jedoch zu bemerken, daß diese Anerkennung nur eine teilweise wäre und noch hinter der von der alten Berner Konvention von 1886 aufgestellten Bestimmung — zehnjähriger bedingungsloser Schutz — zurückbliebe, indem sich der Autor das ausschließliche Uebersetzungsrecht vorbehalten und eine Uebersetzung innerhalb fünf Jahren vom Erscheinen des Originalwerkes an veröffentlichen müßte; erst bei Erfüllung dieser Bedingungen würde ihm ein zehnjähriger Schutz, von eben diesem Erscheinen des Originals an gerechnet, eingeräumt).

Da wir sicher Gelegenheit haben werden, auf die Verschiedenheiten zwischen den Landesgesetzen und den jetzigen oder vorgeschlagenen Bestimmungen des Unionsvertrages zurückzukommen und da auch viele von dem Kongreß gemachten Mitteilungen in unserm Organ erschienen sind oder erscheinen werden, so können wir diesmal davon absehen, diese allgemeine Umschau über Gesetze und Vorträge, die übrigens gedruckt werden wird, staatenweise zu verfolgen.

Ihren Abschluß fanden die auf diese Frage bezüglichen Kongreßarbeiten durch die Annahme von zwei Beschlüssen, von denen der eine den Wunsch nach möglichst schneller Vergrößerung der Union ausdrückt, welche man auch durch die sympathische Unterstützung von Seiten der Verlegerverbände zu erreichen hofft, während der zweite sich zu Gunsten einer in fortschrittlichem Geiste gehaltenen Revision der einzelnen Ueberrechtsgesetze ausspricht.

### Verschiedene Fragen.

Recht des Künstlers, sein Werk zu unterzeichnen. Die Forderung der Künstler wurde in der vierten Sitzung einer sehr ausgiebigen Beratung unterworfen. Die Frage des Schutzes der Kunstgewerbegegenstände, welche schon auf dem Programm der frühern Kongresse gestaneen, wurde wieder aufgegriffen und der in dieser Beziehung vom Heidelberger Kongreß geäußerte Wunsch einstimmig wieder erneuert. Auf dem gleichen Kongreß hatte Herr Coupri die Meinung verfochten, die Anwendung der Gesetze betreffend Schutz des künsterlischen Eigentums auf Werke des Kunstgewerbes würde bedeutend erleichtert, wenn sie vom Künstler mit der Namensunterschrift versehen würden. Später hatte sich der Pariser Kongreß zu Gunsten des Grundsatzes ausgesprochen, daß „jeder Künstler das Recht hat, die Anbringung seines Namens auf seinem Werke zu verlangen." Nach Herrn Coupri aber weigern sich thatsächlich die meisten Verleger, auf Kunstgewerbegegenstände den Namen des Künstlers zu setzen, wenigstens so lange letzterer noch nicht zur Berühmtheit gelangt ist; um sie dazu gesetzlich zu zwingen, forderte Herr Coupri den Kongreß auf, folgendes Princip anzunehmen: Jedes vom Autor unterzeichnete Werk wird ohne weiteres als Kunstwerk anerkannt"; man würde dann diesen Grundsatz auch in den neuen französischen Gesetzesentwurf betreffend Schutz der Figuren- und Ornamentbildnerei hineinbringen; nach Herrn Coupri wäre die Unterschrift gleichsam ein Merkmal; um die Eigenschaft des Werkes

als Kunstwerk zu beurteilen und um letzteres von der Unzahl bloßer gewerblicher Erzeugnisse zu unterscheiden.

Diese Forderung wurde von den Herren Vaunois und Constant, allerdings in anderer Form, unterstützt. Für sie handelte es sich durchaus nicht darum, den französischen Gesetzgeber in die Lösung dieser Frage, deren internationale Tragweite sie im Gegenteil betonten, hineinzuziehen. Herr Constant schlug dem Kongreß vor, nur seine „Meinung" (avis) dahin zu äußern, daß ein vom Künstler unterzeichnetes Werk durch Rechtsvermutung als Kunstwerk betrachtet und als solches geschützt werden sollte. Mehrere Redner drückten die Befürchtung aus, die Gerichte möchten sich eine solche Beschlußfassung zu nutze machen, um bloß die mit Unterschrift versehenen Werke zu schützen, was auf eine Ungerechtigkeit gegenüber den Autoren anonymer Werke hinauslaufen würde; es schien ihnen besser, auf die genannten Werke alle für die Kunstwerke im allgemeinen aufgestellten Regeln und somit auch das überall anerkannte Recht auf Anbringung der Unterschrift anzuwenden, ohne daß man aber aus dieser Unterschrift beinahe eine neue Bedingung zum Schutze der Werke machen würde; andere Redner rieten den Künstlern, sich in mächtigen Genossenschaften zusammenzuschließen, um die wirkliche Ausübung ihres Rechts auf Unterschrift mittelst Verträgen durchzuführen und so einen allgemeinen Brauch, der sich sicherlich bald einleben würde, zu schaffen; wieder andere bemerkten, die vorgeschlagene „Meinungsäußerung" werde entweder gar keine oder gar die entgegengesetzte Wirkung erzielen, wenn, wie einige den Forderungen der Künstler durchaus nicht feindlich gegenüberstehende Verleger dargethan hätten, die Anbringung von Unterschriften auf zu kleinen Gegenständen einfach unmöglich sei; endlich hob man auch noch hervor, daß jede Rechtsvermutung durch den Beweis des Gegenteils zerstört werden kann. Die Mehrheit des Kongresses wollte nun einmal den Vorschlag des Herrn Constant annehmen und zwar aus folgenden Gründen: die Unterschrift, welcher man eine Prämie geben sollte, scheint das Kennzeichen der Künstlerpersönlichkeit darzustellen; sie sollte deshalb für die Gerichte, vor welche ein Mann tritt, der seinen Willen, ein Kunstwerk zu schaffen, klar ausgedrückt hat, eine Art praktischer Belehrung, eine Grundlage, einen Hinweis bilden, um ein Werk unter die Kunstwerke einzureihen.

Verlagsvertrag. Die Künstler und insbesondere diejenigen des Kunstgewerbes wünschen ferner eine landesgesetzliche Regelung

der Beziehungen zwischen Urheber und Verleger, damit, wenn besondere Abmachungen fehlen, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten genau umgrenzt seien. Die Association wird für die auf diesen Gebieten vorzuschlagenden Lösungen die Initiative ergreifen; zu diesem Zwecke soll eine mit der Abfassung von Musterverträgen für den Kunstverlag betraute Kommission eingesetzt werden; beim Beginn wird diese schwierige Arbeit dezentralisiert werden, indem zuerst in den einzelnen Ländern Vorentwürfe für eine Verständigung der Interessenten und zwar verschiedene Formulare je nach den verschiedenen Gattungen von Werken, um welche es sich handeln kann, abgefaßt werden sollen.

Künstlerisches Eigentum und Theater. Diese Materie war schon von einem Ausschuß in Arbeit genommen worden; derselbe traf aber auf viele Schwierigkeiten und beschloß, eine internationale Umfrage mittelst eines französisch redigierten Fragebogens, welcher auch in andere Sprachen übersetzt werden wird, zu veranstalten. Geht man vom Grundsatz aus, das die von einem Schauspieler oder Künstler einem dramatischen oder musikalischen Werke zu teil gewordene Darstellung eine Geistesarbeit ist — und Herr Lermina hat diesen Grundsatz mit lehrreichen Beispielen belegt — so kann man sich fragen, ob denn der Künstler nicht auch ein ausschließliches Recht auf die Photographie, auf das Phonogramm oder das kinematographische Bild habe, durch welche diese seine Arbeit materiell veranschaulicht wird, und ob dieses ausschließliche Recht auf seine Darstellungsart sogar einem andern Künstler gegenüber geltend gemacht werden dürfe. Bilden — kann man weiter fragen — die Ausstattung, die Dekoration, die Kostüme, die bühnentechnischen Kniffe ebenfalls die Quelle eines ausschließlichen Rechts und, wenn ja, zu wessen Gunsten, zu Gunsten des Autors, des Direktors, des Regisseurs, des Malers, des Dekorationsmalers, des Kostümarbeiters, des Maschinisten? Wie soll ein solches ausschließliches Recht geschützt werden? Nach den in diesen Dingen erfahrenen Rednern läßt der Theaterdirektor öfters zu Zwecken der Reklame, in besondern Proben, Photographien von Gruppen oder Scenen oder Dekorationen anfertigen; allein der Künstler gehört dem Direktor nicht für alle Vorstellungen auf der Bühne an, und sicherlich nicht, wenn sein Bildnis genommen wird, ohne daß er in einer Personengruppe gewissermaßen aufgeht. Die Ergebnisse einer solchen Umfrage versprechen interessant zu werden.

Internationaler Gerichtshof. Dieser Frage gab zu einer lebhaften und wichtigen Debatte Anlaß. Die Berichterstatter Herr A. Darras gab zuerst eine historische Einleitung, indem er von den Beratungen des institut de droit international auf seiner Tagung in Cambridge (1895) und von dem durch die Herren Darras und Roguin auf der Tagung in Kopenhagen (1897) einer solchen Gründung günstig gestimmten Berichten ausging; hierauf führte er Präcedenzfälle an, so die durch Art. 23 des Weltpostvertrages vom 4. Juli 1891 vorgesehenen obligatorischen Schiedssprüche und die Thätigkeit des Centralamts für internationalen Eisenbahntransport als eines von den Parteien angerufenen Schiedsgerichts. Da nun auseinandergehende Auslegungen der Berner Konvention gegeben werden, so spricht sich der Berichterstatter entschieden für die Einrichtung eines mit der Beilegung der daherigen Streitigkeiten betrauten internationalen Gerichtshofes aus, ohne sich jedoch die Schwierigkeiten zu verhehlen, welchen die praktische Wirksamkeit einer solchen Einrichtung begegnen müßte. Es würde sich nämlich fragen, ob die Entscheidungen eines solchen Gerichts als absolut verbindlich oder nur in soweit als verbindlich zu erklären seien, als sich die Parteien zum Voraus verständigt haben, ob es bloß bei Anständen unter Verbandsstaaten oder auch unter bloßen Privaten, einzig und allein bei Zwistigkeiten wegen Auslegung der Konvention oder aber, in irgendwelcher Frage in Thätigkeit zu treten, endlich ob seine Urteile sich bloß auf den jeweiligen Fall zu beziehen haben oder aber als auch für die Zukunft maßgebend zu betrachten seien.

Hinwieder wies Herr Diefenbach in einem Schlußkapitel seines den schon erwähnten internationalen Chromolithographieprozessen gewidmeten Berichtes auf die Schwierigkeiten hin, welche nicht bloß die Auslegung und Anwendung der Berner Konvention, sondern auch diejenige der Landesgesetze bietet; er forderte deshalb die Einsetzung eines mit der Kompetenz zur endgültigen Erledigung solcher Fragen ausgestatteten Gerichtshofes, und sollte ein solcher nicht bewilligt werden, die Ermächtigung für die Parteien, ihre Streitigkeiten durch gemeinsames Uebereinkommen dem internationalen Bureau in Bern zu unterbreiten, dessen Entscheidung dann allerdings in diesem Falle ohne weiteres rechtskräftig sein müßte.

Herr Professor Roguin sprach sich dahin aus, der Kongreß sollte sich nicht zu zaghaft zeigen und könnte wohl das Institut für

internationales Recht in seiner Forderung — Schaffung eines Gerichtshofes nicht nur für die mit der Berner Konvention zusammenhängenden Fragen, sondern für alle Fragen überhaupt — unterstützen; es handelt sich nach diesem Redner nicht etwa darum, einen Organismus für ein im freien Belieben der Parteien liegendes Schiedsgericht, sondern geradezu ein neues richterliches Organ zu schaffen, dessen Wirksamkeit eine obligatorische wäre.

Mehrere Redner fanden jedoch eine solche Einrichtung, die, um sicher begründet zu sein, auch mit der Befugnis ausgestattet werden müßte, die Entscheidung sogar der obersten Gerichtshöfe der verschiedenen Nationen umzustoßen oder abzuändern, unvereinbar mit den staatlichen Souveränitätsrechten. Diese Frage wurde deshalb dem leitenden Ausschuß zum Studium überwiesen; dagegen verständigten sich die einzelnen Redner und auch der Kongreß dahin, daß schon jetzt, auf die nächste Durchsicht der Berner Uebereinkunft hin, die Bestellung eines Fakultativen Schiedsrates, nicht Schiedsgerichtes (Conseil arbitral), gefordert werde, dessen von den Parteien verlangte Entscheidung ohne weitere Nachprüfung auszuführen wären. Was das Berner Bureau anbelangt, so wollte der Kongreß dasselbe vor der gefährlichen Aufgabe, in Streitigkeiten Urteile zu fällen, bewahren, ihm dagegen ausdrücklich eine beratende Mission, d. h. die Befugnis, vor dem jeweiligen Rechtsspruch über streitige Punkte Gutachten abzugeben, erteilen.

Internationales Wörterbuch. Der Kongreß schien auf Grund eines von Herrn L. Poinsard verfaßten Berichtes entschlossen, grundsätzlich dem Plane der zusammenfassenden Veröffentlichung der im Urheberrecht gebräuchlichsten juristischen Ausdrücke zuzustimmen; die Ausarbeitung dieses Wörterbuches wäre einer von der Association zu bestellenden Spezialkommission zu übertragen. Dem Berichterstatter sind die vielen abweichenden Auffassungen, welche in der juristischen Ausdrucksweise der verschiedenen Länder vorkommen und die ihren Grund in der Mannigfaltigkeit der Gebräuche, Einrichtungen und Gerichtsordnungen haben, sowie die daraus in den Prozessen zwischen Leuten verschiedener Nationalität entstehenden Mißverständnisse aufgefallen und er empfiehlt deshalb die mehrsprachige Herausgabe einer kleinen praktischen Encyklopädie, die sich zuerst auf das Gebiet des geistigen Eigentums beschränken würde und nach Sprachen zu gruppieren wäre; Spezialisten würden dann in diesem Handbuch für jedes Land die auf diesem Gebiet ge-

brauchten Ausdrücke — der Berichterstatter hatte sich als Beispiel den Ausdruck „Adaptation" gewählt — besprechen und ihre gegenseitige Wechselbeziehung mit Verweisung auf die in den andern Sprachen gebräuchlichen Synonyme darlegen, sowie ihre Bedeutung durch knappe, wohlüberlegte Definitionen erklären. Eine solche Veröffentlichung würde zu einem guten Teile auf die so wünschbare Vereinheitlichung des geschriebenen Rechts hinarbeiten.

Das litterarische und künstlerische Eigentum im XIX. Jahrhundert. Am Ende der Schlußsitzung gab Herr Jules Lermina noch über den von der Association gefaßten Plan Aufschluß, eine Geschichte des Urheberrechtsschutzes in allen Ländern während des verflossenen Jahrhunderts in Form von Monographien für jedes Land herauszugeben, und verlas die erste dieser historischen Arbeiten, eine Abhandlung über die Geschichte des geistigen Eigentums in Mexiko, welche den Sekretär der mexikanischen Gesandtschaft in Paris, Herrn G. Baz, zum Verfasser hat; diese Arbeit wird als Wegleitung und, nach der guten Aufnahme durch den Kongreß zu schließen, auch als Muster dienen. [1])

[1]) Die einzelnen Kongreßbeschlüsse, auf deren Wiedergabe wir mit Rücksicht auf das obige klare Referat glaubten verzichten zu können, finden sich vollinhaltlich abgedruckt, loc. cit. S. 105—107, ebenso der Vorentwurf zu einer revidierten Berner Konvention.

Die Redaktion.

# Schweizerische Agrarpolitik, ihr Wesen und ihre Ziele.

Von Professor F. Anderegg, Bern.

Unter „Politik" versteht man im allgemeinen den Kampf, der in Principienfragen als Ausfluß persönlicher Anschauungen entsteht. Die persönlichen Ansichten in solchen Principienfragen stehen oft mit den Anschauungen anderer im Einklang, oft im Widerspruch. Es bilden sich daher Freunde und Gegner für solche; infolgedessen entstehen politische Parteien, die sich gegenseitig bekämpfen.

Bei solchen Kämpfen zielen die einzelnen Parteien (Fraktionen), als Träger einer bestimmt gefaßten Ansicht, entweder dahin, für dieselben die Oberhand zu gewinnen, oder durch den Kampf eine Abklärung der in Frage stehenden Anschauungen zu erwirken und einen Ausgleich herbeizuführen.

Im Staatshaushalt und im bürgerlichen Leben sind solche Principienkämpfe unvermeidlich, sogar eine Notwendigkeit. Wenn dieselben mit Ruhe geführt werden, so dienen sie dazu, im Volk das Interesse an öffentlichen Fragen zu wecken, und sie können hier, wie dort den Fortschritt erzeugen und dadurch Land und Volk beglücken; wenn sie dagegen in Leidenschaft ausarten, rücksichtslos gegen jede vernünftige Opposition handeln und Haß und Zwietracht, statt Frieden und Einigkeit, säen, dann beweisen sie, daß das Volk weder geistig noch politisch auf der Höhe steht, und dann kann die Politik dem Volk zum Fluch, statt zum Segen gereichen.

Man unterscheidet, je nach den Zwecken und Zielen, welche die Politik verfolgt, eine „Staatspolitik", wenn dieselbe die allgemein staatlichen Interessen nach außen und innen verfolgt, und eine „Socialpolitik", wenn sie, neben den allgemeinen, sich mit den Interessen der einzelnen Berufsstände und deren Stellung zum Staatshaushalt und zur menschlichen Gesellschaft befaßt. Staats- und

Socialpolitik eines Landes oder einer Nation bilden in ihrer Gesamtheit die Nationalpolitik. Beide Richtungen der Nationalpolitik sind mit dem ganzen Menschentum von Natur aus innig verknüpft und verwachsen. Sie haben ihren Ursprung schon im Urzustand der Menschheit; sie finden sich schon als Keim bei den patriarchalischen Verhältnissen, und später bei der Bildung des Gemeindewesens und bei der Organisation der Staaten in bereits entwickelterer Form; sie bilden sich von Generation zu Generation immer weiter aus, und werden fortdauern, so lange es Menschen giebt. Der Entwicklungsstand der Staats- und Socialpolitik ist ein Maßstab für die geistige und kulturelle Höhe eines Volkes!

Mit der weitern Organisation des Staatswesens wurden, je nach den Zielen, welche die Politik verfolgt, einige Gebiete im Staatshaushalt bestimmten Spezialzweigen unterstellt. Es entstanden im Staatshaushalt die „Zollpolitik", die „Finanzpolitik", die „Eisenbahnpolitik" u. s. f., und ebenso haben sich aus der Socialpolitik, mit der erweiterten Organisation der Berufsstände, einzelne Spezialgebiete abgezweigt und werden als gesonderte Richtungen fortentwickelt, so beim Handelsstand die „Handelspolitik", beim Arbeiterstand die „Arbeiterschutzpolitik" und in neuerer Zeit beim landwirtschaftlichen Berufsstand die „Agrar- oder Wirtschaftspolitik".

Bis zum Jahre 1848, der Gründung des schweizerischen Bundesstaates, kannten die schweizerischen Bauern das Wesen der Politik wenig. Die „gnädigen" Herren der frühern Zeit, welche im Staatswesen das Ruder führten, duldeten nicht, daß sich die Bauern in den Staatshaushalt einmischten, oder sogar gegen die Willkür der Regenten Stellung nahmen. Jede Widersetzlichkeit und Auflehnung gegen staatliche, sogar willkürliche, Einrichtungen im Staatsleben wurde mit schwerer Strafe geahndet, und oft als Aufruhr mit dem Tode bestraft, wie wir deutliche Beweise aus dem Bauernkrieg im 17. Jahrhundert und schon früher finden. Auch unter den Landvögten des 18. Jahrhunderts war keine Entwicklung der socialen Verhältnisse und eines politischen Bewußtseins möglich. So waren denn unsere Vorväter ein „armes, politikloses Volk", bei dem jedes staatliche Interesse mangelte, und da, wo es noch auftauchen wollte, wurde es unterdrückt oder in engen Schranken gehalten.

Aus den Schrecknissen des Krieges am Schlusse des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts tauchte ein schwacher Lichtschimmer auf und beleuchtete einigermassen das geheimnisvolle Dunkel des politischen Lebens, vermochte aber erst im dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts mit hellerem Glanze aufzutreten und setzte den schweizerischen Bauer mehr in seine politischen Rechte ein. Nachdem einmal dieses Rechtsgefühl im Volke im allgemeinen erwacht und erfaßt war, nachdem sich auch die Schweiz aus dem bisherigen Staatenbund zum einheitlichen Bundesstaat erhoben hatte und die Rechte und Pflichten jedes Schweizerbürgers auch in den Kantonen geregelt waren und der Bauer, wie jeder andere Stand, an der Feststellung des Staatswillens (der Bundes- und der Kantonalverfassung und der darauf basierenden Gesetzgebung) als Glied des Souverains teilnehmen konnte und seine Behörden mitwählen durfte, war das staatliche Interesse im Volke voll und ganz geweckt. Von diesem Zeitpunkt an war der Staats- und Socialpolitik ein freies Feld reger Thätigkeit eröffnet.

Leider zeigten sich nur zu bald in den politischen Kämpfen verschiedene schadhafte Auswüchse. Die Gegensätze in den politischen Anschauungen riefen unter den Anhängern derselben bald geschlossene politische Parteien, mit eigentlichen Führern, wodurch sich die Anschauungen und die daraus resultierenden Grundsätze mit den leitenden Persönlichkeiten verknüpften und einer sogenannten „Personenpolitik“ riefen, die sogar oft in einen „Personenkultus“ ausartete. Je nach der Stärke einer Partei zog solche oft das Staatsruder ausschließlich an sich und waltete nicht selten rücksichtslos gegen die Minderheiten. Dieser Auswuchs hat schon oft das Gesamtwohl des Volkes gefährdet.

Bei dem ungleichen Kampfe der Parteien wurden hie und da die Sonderinteressen über die Gesamtinteressen des Landes gestellt. Selbst die eidgenössische Staatspolitik ist davon nicht verschont geblieben, weil oft die Interessen der Kantone denjenigen des Gesamtvaterlandes übergeordnet wurden.

Wenn bis in die neueste Zeit der schweizerische Bauer in politischen Dingen meist mit andern Berufsständen Hand in Hand ging und sich die gegenseitigen Interessen in der Regel in kleinen

Principienkämpfen abklärten und der Bauer selbst keine spezielle Politik trieb, sondern sich der allgemeinen Socialpolitik anschloß, so scheint es, daß das Beispiel anderer Staaten, wo die Verhältnisse zwar ganz andere sind und der Bauer durch die Macht der Umstände gezwungen ist, sich selbst auf politischem Boden zu helfen, auch auf die Schweiz ihren Einfluß auszuüben vermochte, um durch Begründung einer eigenen Agrarpolitik ihre Berufsinteressen speziell zu wahren.

Die Agrarpolitik entspricht, wie die Handels- und Arbeiterpolitik, einer Entwicklung der Socialpolitik für bestimmte Ziele und Zwecke, allein sie darf den Zusammenhang mit andern Berufsständen nie aus dem Auge verlieren, sonst wandelt sie schiefe Wege und scheitert bald an schroffen Klippen und stranden auf unüberwindlichen Sandbänken. Das Verhältnis des Zusammenhangs mit andern Berufsarten findet sich namentlich beim Bauernstand sehr ausgeprägt. Der Bauernstand kann ebensowenig ohne die andern Berufsstände existieren, als diese sich ohne den Bauernstand richtig zu entwickeln vermögen. Innig unter sich verknüpft, unterstützt ein Stand den andern, bald als Lieferant der Existenzbedürfnisse, bald als Konsument derselben, bald als treuer Mithelfer oder Unterstützer der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeit.

Fürst Bismarck zeichnete in einer Reichstagsrede über die Lage des Bauernstandes das gegenseitige innige Verhältnis des Bauers, als Produzent, zu den übrigen menschlichen Schaffungskräften, als Konsumenten, mit den Worten: „Hat der Bauer Geld, so hat die ganze Welt!“, d. h. ist der Bauer in stand gesetzt, seine Erzeugnisse in Geld umzuwandeln, so daß der Konsument die nötigen Geldmittel zum Ankauf solcher besitzt, so kann auch der Bauer seine Bedürfnisse bestreiten und ist in stand gesetzt, seine Produktion mit Gewinn fortzusetzen und zu mehren. Durch diesen gegenseitigen Austausch der Geldmittel wird in der Volkswirtschaft eines Landes ein günstiges und gesundes Verhältnis herbeigeführt, so daß die nötigen Existenzmittel keinem Stande gebrechen. Der Bauernstand, als dem Grundpfeiler des Staates, vermag sich aber durch dieses gesunde Verhältnis auch allseitig zu entwickeln und gewinnt eine sichere Existenz.

Die Agrarpolitik bedarf zu einer gedeihlichen Entwicklung einer weisen und einsichtigen Führung, wobei rücksichtslose und sprungweise Bestrebungen vermieden werden müssen.

Für die Schweiz muß die Leitung, angesichts der verschiedenen, teils aus den natürlichen Zuständen, teils aus dem Volk erwachsenen Verhältnisse, die so verschiedene Anforderungen beanspruchen, als sie selbst verschiedenartig sind, ganz intensiv mit allen Kulturverhältnissen der einzelnen Kantone und Gegenden und Lagen vertraut sein.

Die vielfach auf Ueberlieferungen beruhenden, oder durch die Geschichte in die Bevölkerung übergetragenen, von Alters her tief eingewurzelten Verhältnisse und Anschauungen lassen sich nicht so leicht niederreißen. Noch viel schwieriger ist es aber, an deren Stelle neue, abweichende Einrichtungen, namentlich auf socialem Boden, aufzubauen und einzuführen. Eine intensive Beherrschung der gesamten Wirtschaftsgeschichte und unserer Kulturverhältnisse und der damit in Verbindung stehenden Gesetzgebung, der angestammten Gewohnheitsrechte, der bestehenden socialen Einrichtungen und der herrschenden Bedürfnisse bildet die Grundlage zu einer erfolgreichen und gedeihlichen Agrarpolitik.

Die Wirtschaftsgeschichte zeichnet der Agrarpolitik ihre Bahnen; sie ist der Kompaß für deren Richtung; die gesunde Agrarpolitik ist aber die Trägerin der fortschreitenden Wirtschaftsgeschichte und ein Motor zu einem gedeihlichen wirtschaftlichen Leben.

In denjenigen Staaten, in welchen die Agrarpolitik in neuerer Zeit Grund und Boden gewonnen hat, ist sie aus deren staatlichen Verhältnissen und volkswirtschaftlichen Zuständen hervorgegangen. Ihr Kampf ist ein ganz ungleichartiger, als er sich in der Schweiz je gestalten wird und kann. Der Kampf ist dort gegen den Großgrundbesitz gerichtet und geht vom Mittelstand aus, welch ersterer gegenüber letzterem in den gesetzgebenden Körperschaften eine zu reiche Vertretung hat und daher auch seine eigenen Interessen gegenüber dem Mittelstand zu wahren sucht und zu wahren versteht. Das Kampffeld liegt somit im eigenen Lager und es bekämpfen sich die Bauern, oder wenigstens die Berufs-

genossen, gegenseitig unter sich. Der Kampf ist umso schwieriger, als er gleichzeitig gegen das Großkapital, das vorwiegend in den Händen des Großgrundbesitzes liegt, gerichtet sein muß, das alle Fäden, die zu seinen Gunsten sind, im Eisenbahnwesen, in der Tarifgesetzgebung, im Zollwesen, bei Handelsverträgen, im Börsenhandel 2c., inne hat und alle Einrichtungen, die ihm zur Erreichung seiner Zwecke günstig sind, beherrscht. Erleichtert wird er dadurch, daß verschiedene andere Berufsstände, namentlich der Handel, die Industrie, selbst die Arbeiter, teilweise mit dem Bauer des Mittelstandes gemeinsam den Kampf aufgenommen haben und vielfach einander zur Seite stehen.

Die Ziele der ausländischen Agrarpolitik können nach unseren agraren Verhältnissen nicht in der Aufgabe einer schweizerischen Agrarpolitik liegen, und wir können dieselbe nicht als Muster und Vorbild nehmen oder sogar kopieren.

Wir haben keinen solch mächtigen und auf die land- und volkswirtschaftlichen Verhältnisse einflußreichen Großgrundbesitz, gegen den unsere Kleinbauern einen „Kampf ums Dasein" hervorzurufen gezwungen sind. Auch unsere staatlichen Einrichtungen lassen kein solches Uebergewicht eines Berufsstandes oder einzelner Persönlichkeiten mit größerem Kapital- und Grundbesitz zu. Unsere Gesetze unterliegen jeweilen dem Volksentscheid und dazu haben wir die Initiative, welche bestehende Gesetze aufheben oder durch andere ersetzen kann. In unseren Behörden haben wir die Volksvertretung, wodurch ein Gleichgewicht in politischen und wirtschaftlichen Fragen und den finanziellen und legislativen Leistungen des Staates auf die einzelnen Berufsstände nach Maßgabe ihrer Bedeutung im Staats- und bürgerlichen Leben erzeugt werden kann.

Wir stehen somit auf einem ganz anderen Boden, als die Agrarpolitiker anderer Staaten. Ein politischer Kampf der landwirtschaftlichen Berufsgenossen unter sich, wie im Ausland, ist in der Schweiz nicht denkbar, da der Umfang des Grundbesitzes keine derartigen Abweichungen und Unterschiede aufweist, die auf die staatlichen Verhältnisse einen für den schweizerischen Kleinbauern schädlichen Einfluß ausüben könnten.

Sollten jedoch die agrarpolitischen Kämpfe gegen die Behörden und die übrigen Berufsstände gerichtet sein und die ganze Agrarpolitik nur in Anforderungen an die Behörden und rücksichtslosen

Ausschließlichkeiten und einseitigen Zurücksetzungen gegenüber andern Berufsständen 2c. gipfeln, um damit einen schroffen, faulen Bauernsocialismus heraufzubeschwören, so würde der abgeschossene Pfeil unter den gegenwärtigen Zuständen auf die Absender selbst zurückfallen und das Gegenteil der gehofften Erfolge bewirken. Eine gesunde schweizerische Agrarpolitik muß nach unseren schweizerischen Verhältnissen ein harmonisches Zusammenwirken mit den Behörden und den übrigen Berufsständen vorsehen und wir haben genügend Beweise, daß dieselben die Bedeutung der schweizerischen Landwirtschaft verstehen und ihr alle Sympathie entgegenbringen und für ihr Wohl und ihre Förderung einstehen. Unter ihrer Mitwirkung wird der schweizerische Bauernstand verschiedene notwendige Reformen, die sein Wohl unterstützen und auf socialpolitischem Boden durchgeführt werden müssen, erreichen und lösen können. Wir nennen von den in die Agrarpolitik fallenden Aufgaben:

Reorganisation des Hypothekar-, Kredit- und Steuerwesens, des Obligations- und Bürgschaftswesens, Flurgesetzgebung, landwirtschaftliche Schiedsgerichte, Versicherungswesen, günstige Zollverhältnisse, günstige Tarifverhältnisse im Inlandsverkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Ausbildung der landwirtschaftlichen Statistik (Produktionsstatistik), Reorganisation des Subventions- und Prämierungswesens, Genossenschaftsgesetzgebung (Berufsgenossenschaften), die Lösung der Dienstbotenfrage und die Maßnahmen gegen die bäuerliche Fahnenflucht, Errichtung von Sparkassen, Altersasylen für ländliche Arbeiter, Ausrottung schadenbringender Schmarotzer im bäuerlichen Berufsleben 2c.

Möchte daher die schweizerische Agrarpolitik als eine Weiterentwicklung der Socialpolitik auf gesunder, dem Wesen unseres Schweizervolkes, seinem Charakter und den staatlichen und kulturellen Verhältnissen entsprechender Basis aufgebaut werden und nicht in ein unrichtiges Fahrwasser gelangen, noch sich von einseitigen, schroffen und rücksichtslosen Elementen leiten lassen, sondern möchte der Bauernstand mit Takt, Einsicht, Ueberlegung, kühlem Mut und Entschlossenheit und Energie, mit Ausschluß des Indifferentismus, der

noch vielfach die bäuerlichen Gemüter beherrscht, seine Berufsinteressen auf politischem Boden, unter Mithülfe der Behörden und anderer Berufsklassen, zu wahren suchen und dabei dieselben den Interessen anderer Berufsstände, namentlich auch des Arbeiterstandes, ohne den der Bauer niemals existenzfähig ist, „neben"-, vor allem aber dem Gesamtwohl des Vaterlandes „unter"ordnen.

Verfolgt die schweizerische Agrarpolitik diese Ziele, so werden auch ihre Bestrebungen mit Erfolg begleitet sein, und es soll der Spruch nicht vergessen werden:

„Auch an sich denken, ist schon recht,
Nur an sich denken, hat sich schon oft gerächt!"

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik

**Deutschland.** Im „Großbetrieb" wird folgender Brief des Münchener Nationalökonomen L. Brentano zur Frage der herrschenden industriellen Krise veröffentlicht, der auch unsere Leser interessieren dürfte. Der Brief lautet:

„Sehr geehrter Herr! Sie fragen mich, ob die gegenwärtige Krise von langer Dauer sein wird, und ob langfristige Handelsverträge eine Grundbedingung sind für Deutschlands Fortschritte auf dem Weltmarkte. Die erste Frage läßt sich angesichts der bezüglich unserer zukünftigen Handelspolitik gegenwärtig herrschenden Unsicherheit zur Zeit gar nicht beantworten. Erhalten wir bald die Gewißheit, daß neue Handelsverträge zu stande kommen, und zwar zu Bedingungen, welche der deutschen Industrie ermöglichen, die Konkurrenz der Amerikaner und Engländer auf dem Weltmarkte siegreich zu bestehen, so dürfte die Krisis in nicht zu langer Zeit behoben sein. Entgegengesetzten Falles wird sie versumpfen und chronisch werden. Daß langfristige Handelsverträge eine Grundbedingung sind für Deutschlands Fortschritte auf dem Weltmarkte, ist selbstverständlich. Ohne langfristige Handelsverträge ist ja keine Kalkulation möglich. Aber die lange Dauer der Abkommen ist doch nur eine Bedingung. Verträge, welche dazu führen, unsere Produktionsbedingungen wie unsere Absatzverhältnisse zu verschlechtern, würden uns nicht nur hindern, weitere Fortschritte zu machen, sondern auch das Errungene in Frage stellen. Was unsere Produktionsbedingungen angeht, so ist eine der wichtigsten die relative Höhe des Getreidepreises in Deutschland und in unseren Konkurrenzländern. Amerika und England haben das billigste Getreide; bei uns steht es schon jetzt um 35 Mark per Tonne höher im Preise wie dort. Eine weitere Erhöhung des Zolles wird die Differenz weiter zu unsern Ungunsten vergrößern. Damit ist eine adäquate Verteuerung der Arbeit verbunden; denn dem durch die höheren Getreidepreise bedingten höheren Geldlohn entspricht nicht der Reallohn und dementsprechend nicht eine größere Leistungsfähigkeit der Arbeiter. Daß damit unsere Absatzfähigkeit für alle für den Export hergestellten Produkte beeinträchtigt wird, liegt auf der Hand. Aber auch davon abgesehen, muß unser Export in dem Maße zurückgehen, als infolge etwaiger Erhöhung der Getreidezölle die Getreideeinfuhr aus dem Auslande zurückgeht; denn in dem Maße, in dem wir dem Auslande nicht mehr abnehmen, was es billiger als wir zu liefern im stande ist, kann es uns auch unsere Produkte nicht länger abnehmen, da im internationalen Verkehr Waren im wesentlichen durch Waren bezahlt werden. Mit der Beeinträchtigung der Kaufsähigkeit der Masse der heimischen Bevölkerung

durch Getreidezölle und durch Rückgang der Beschäftigung der in der Exportindustrie bisher thätigen Arbeiter muß aber auch der Absatz aller für den Inlandsmarkt arbeitenden Industriellen zurückgehen. So ist die Existenz unserer Großindustrie schwer gefährdet, wenn nicht nur nicht langfristige Handelsverträge, sondern wenn nicht Handelsverträge ohne Erhöhungen der Lebensmittelzölle zu stande kommen. Die Krisis wird alsdann von ähnlicher Dauer werden und ähnliche Verheerungen anrichten wie die in England in den dreißiger und vierziger Jahren. Auch die Staats- und Reichsfinanzen werden dann darunter leiden, und bloße Steuererhöhungen werden dann ebensowenig zur Beseitigung des Defizits führen, wie sie damals in England dazu geführt haben. Die deutsche Großindustrie wie die deutschen Finanzminister haben also alle Ursache, den geplanten Erhöhungen der Lebensmittelzölle energisch entgegenzutreten."

## Sociale Hygieine.

**Schweiz.** Die socialdemokratische Fraktion des Berner Stadtrates reichte in der Sitzung dieser Behörde vom 6. September folgende Motion ein: „Der Gemeinderat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen, ob es nicht angezeigt wäre, sei es durch fixbesoldete Schulärzte, sei es durch einen ständigen Stadtarzt, periodische ärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Schulkinder der städtischen Primarschulen, namentlich mit Bezug auf die Seh- und Hörorgane, Verkrümmungen der Wirbelsäule, die Beschaffenheit der Zähne u. s. w., vornehmen zu lassen."

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Schweizerische Bundesrat ließ dem Komitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes als Antwort auf die an denselben von der Delegation der Protestversammlung vom 25. August gerichteten Fragen folgendes Schreiben zukommen: „Wir haben Kenntnis von der Protesterklärung genommen, welche Sonntag den 25. August von der durch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund einberufenen Volksversammlung beschlossen und folgenden Tages von ihrer Abordnung dem Vicepräsidenten des Bundesrates, Herrn Zemp, unter Couvert überreicht worden ist. Wir haben ebenfalls von den verschiedenen Fragen Kenntnis genommen, welche diese Protesterklärungen begründeten und über welche Sie Aufklärungen verlangen, sowie endlich von den ergänzenden Bemerkungen, welche wir Donnerstag den 29. August von Ihrem Sekretariat zugestellt erhielten.

„1. Wir müssen Ihnen von vornherein erklären, daß, wenn Sie unter dem Deckmantel einer Protesterklärung den Bundesrat über seine Absichten über das Verfahren, welches er in gewissen Fällen einzuschlagen gedenke und über den Gebrauch, den er von den ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Kompetenzen zu machen beabsichtige, interpellieren, wir ein solches

Vorgehen als durchaus inkorrekt und nicht nur mit unsern demokratischen Gepflogenheiten, sondern auch mit unsern verfassungsmäßigen Einrichtungen unvereinbar bezeichnen müssen.

„Wir lehnen es ab, Hand zu einem solchen Vorgehen zu bieten, denn es würde in unser politisches Leben ein Procedere einführen, welches mit dem Geiste unserer Institutionen im Widerspruche stünde und bald genug deren regelmäßiges Funktionieren stören und fälschen müßte. Der Bundesrat ist für sein Handeln nur der Bundesversammlung verantwortlich, dieser hat er über den Gebrauch, den er von seinen Kompetenzen macht, Rechenschaft zu geben. In ihrem Schoße hat er allfällige Interpellationen entgegenzunehmen und zu beantworten.

„Von jeher haben alle politischen Parteien unseres Landes diese Auffassung geteilt, die socialistische Partei selber nicht ausgenommen.

„2. Ihr Protest ist in der Hauptsache gegen Verletzungen des durch Art. 56 der Bundesverfassung garantierten Vereins- und Versammlungsrechtes gerichtet, welche einzelne kantonale Regierungen begangen oder geduldet haben sollen. Wir dürfen uns billig wundern, daß Sie, wenn anders Ihr Protest sich auf bestimmte Thatsachen und ernstliche Beweise stützen kann, nicht den Weg eingeschlagen haben, welcher in derartigen Fällen allen Schweizerbürgern offen steht. In der That räumt die Bundesverfassung den Schweizerbürgern, welche sich über die Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte durch Entscheide kantonaler Behörden zu beklagen haben, das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht ein.

„Statt daher beim Bundesrat Klagen über Verletzungen des Vereins- und Versammlungsrechtes zu erheben, zu deren Prüfung und Erledigung derselbe nicht kompetent ist, hätten die Beschwerden innert nützlicher Frist bei derjenigen Behörde eingebracht werden sollen, welche einzig zu deren Entscheidung berufen ist, das heißt beim Bundesgericht. Es war das für die Interessenten nicht nur der einzig gesetzliche, sondern auch der einzig praktische Weg, und ihre Reklamationen würden, für den Fall deren Begründetheit anerkannt worden wäre, die Lösung gefunden haben, welche Verfassung und Gesetz einzig anerkennen.

„3. Sie protestieren in letzter Linie gegen die vom Bundesrate verfügten Ausweisungen und verlangen, daß er eine Praktik aufgebe, welche Sie als mit den Traditionen der Ehre und Würde unseres Landes im Widerspruch stehend erachten.

„Der Bundesrat weist den Vorwurf, welcher ihm in dieser Protesterklärung gemacht wird, mit aller Entschiedenheit zurück, er erklärt, daß er in seinem Verfahren betreffend die auf Asylgewährung und Ausweisungen bezüglichen Fragen nichts zu ändern hat, denn er verfolgt nach wie vor eine Praxis, die sich seit 1848 gleich geblieben ist.

„Er ist nach wie vor entschlossen, gleich seinen Vorgängern, das Asyl weitherzig allen Fremden zu gewähren, welche sich auf unsern Boden zu flüchten kommen, aber er ist, auch darin dem Beispiel seiner Vorgänger folgend, nicht weniger entschlossen und er wird in dieser Beziehung keinen Mahnungen, keinen Begehren, keinen Drohungen nachgeben, von welcher Seite sie auch kommen mögen, Fremde aus dem schweizerischen Gebiete zu

entfernen, welche unsere Einrichtungen nicht respektieren, welche die Ruhe, den Frieden und die Sicherheit des Hauses gefährden, welches sie gastlich aufgenommen, welche sich in unserm Lande anarchistischer oder revolutionärer Propaganda hingeben, oder das Gewerbe von Spionen oder Lockspitzeln treiben.

„Indem der Bundesrat so handelt, ist er sich bewußt, das Asylrecht, dieses Kleinod der Souveränitätsrechte gegen diejenigen zu verteidigen, welche dasselbe auf Kosten der Ruhe und Ordnung und des guten Rufes unseres Landes mißbrauchen möchten und so des letzteren Traditionen, Ehre und Würde aufrecht zu erhalten. Er ist sich, indem er so vorgeht, des fernern bewußt, nach dem Willen der Bundesversammlung zu handeln, welche seine Praxis in Ausweisungs- und Asylfragen stetsfort gebilligt hat, und nicht weniger im Sinne der großen Mehrheit des Schweizervolkes."

## Frauenfrage und Frauenbewegung.

**Schweiz.** Der „Landbote" bringt folgende Mitteilung: Zwei Frauen stellten kürzlich bei der Erziehungsdirektion das Gesuch um Erteilung der venia legendi, mit andern Worten das Gesuch, Vorlesungen an der Universität halten zu dürfen. Die betreffende Fakultät, welcher die Gesuche zur Begutachtung überwiesen wurden, wünschte zunächst einen grundsätzlichen Entscheid darüber zu haben, wie die Zulassung von Frauen sich in Uebereinstimmung bringen lasse mit dem § 132 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 und dem gleichlautenden § 1 der Verordnung vom 17. Mai 1900 betreffend die Privatdozenten. Die genannten Bestimmungen besagen: „Wissenschaftlich gebildete Männer können in jeder der vier Fakultäten als Privatdozenten auftreten." Die Fakultät hege auch sonst Bedenken gegen eine Vermehrung der ohnehin schon zahlreichen Privatdozenten durch eine neue Kategorie derselben.

Es ist nun nicht der erste Fall, daß eine Frau in Zürich den akademischen Lehrstuhl zu besteigen wünscht; denn schon 1891 wurde einer Zürcherin die venia legendi für die staatswissenschaftliche Fakultät der Hochschule erteilt. Der Erziehungsrat beschloß daher, die Anfrage der Fakultät in folgender Weise zu beantworten: „Der Erziehungsrat nimmt in der Frage, ob Frauen die venia legendi an unserer Hochschule zu erteilen sei, resp. erteilt werden könne, grundsätzlich auch heute noch den Standpunkt ein, daß der Wortlaut des Unterrichtsgesetzes an und für sich nicht als ein Hindernis betrachtet werden könne, auf allfällige Gesuche einzutreten. Wenn § 132 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 bestimmt: „Wissenschaftlich gebildete Männer können in jeder der vier Fakultäten als Privatdozenten auftreten", so ist allerdings als sicher anzunehmen, daß der Gesetzgeber damals noch nicht daran dachte, daß die Zulassung von Frauen in absehbarer Zeit in Frage kommen könnte; aber ebensowenig mag man damals unter den Begriff der Studierenden auch Mädchen einbezogen haben. Wenn die Verordnung betreffend die Privatdozenten vom 17. Mai 1900 ausdrücklich nur von „wissenschaftlich gebildeten Männern" redet, so ist dies keine „auffallende Abweichung" von der entsprechenden frühern Bestimmung der Universitäts-

ordnung, sondern eben einfach die Wiedergabe des Wortlautes von § 132 des Unterrichtsgesetzes. Mit dem Rektorat ist der Erziehungsrat daher der Ansicht, daß die Zulassung von Frauen als Privatdozenten, auch abgesehen von dem Präzedenzfall aus dem Jahre 1891, als Konsequenz der Zulassung der Mädchen zum Hochschulstudium und zur Promotion zu betrachten sei. Die Behörde glaubt auch, daß zweifelsohne der Kantonsrat, sollte er zur Interpretation der bezüglichen Gesetzesbestimmung angerufen werden, in ähnlicher Weise entscheiden würde, wie dies hinsichtlich der Zulassung von Frauen zum Advokaturberufe geschehen ist. Dagegen ist der Erziehungsrat der Ansicht, daß bezügliche Gesuche nicht bloß hinsichtlich der Eignung der betreffenden Person, sondern ganz besonders auch mit Bezug auf das Bedürfnis geprüft werden sollten. Im einzelnen Falle könnte ja freilich noch die Frage aufgeworfen werden, ob der betreffenden Bewerberin nicht näherliegende Gelegenheit sich biete, sich der Oeffentlichkeit nützlich zu machen; allein die Prüfung dieses Gesichtspunktes gehört nicht zu denjenigen, die von der Fakultät als maßgebend zu betrachten sind. Wir ersuchen Sie deshalb, in diesem Sinne die eingereichten Gesuche zu prüfen und uns Ihre Anträge zu unterbreiten."

# Statistische Notizen.

## Aus dem Jahresberichte des Schweizerischen Grütlivereins für das Jahr 1900.

Die Statistik des Berichtsjahres erzeigt am 1. Januar 1900 einen Mitgliederbestand von 10,727 und am 31. Dezember 1900 einen solchen von 9980, somit einen Mitgliederrückgang im Laufe des Jahres von 747. (Im Vorjahre betrug dieser Rückgang 251.) Ziehen wir einen Vergleich zwischen der vorjährigen und der diesjährigen Statistik, so ergibt sich folgendes Bild: Mitgliederbestand am 31. Dezember 1900 9980, Mitgliederbestand am 31. Dezember 1899 10,840, Mitgliederrückgang gegenüber dem Vorjahre 860. (Im Vorjahre betrug der Rückgang 364.)

Ein Vergleich der Mitgliederbestände vom Anfang und vom Ende des Berichtsjahres liefert für die einzelnen Kantone folgendes Resultat: Zugenommen haben vom 1. Januar bis zum 31. Dezember folgende sechs Kantone: Uri um 12 Mitglieder, Schwyz 24, Zug 5, Freiburg 5, Thurgau 2, Genf 2; zusammen um 50 Mitglieder. Abgenommen haben im gleichen Zeitraume folgende 19 Kantone: Zürich um 84 Mitglieder, Bern 166, Luzern 23, Obwalden 13, Nidwalden 21, Glarus 48, Solothurn 77, Baselstadt 12, Baselland 11, Schaffhausen 36, Appenzell A.-Rh. 3, Appenzell J.-Rh. 3, St. Gallen 54, Graubünden 31, Aargau 50, Tessin 16, Waadt 104, Wallis 3, Neuenburg 42; zusammen um 797 Mitglieder.

Nachstehende Uebersicht soll hinsichtlich der Stärke des Vereins zum Vergleiche dienen zwischen verschiedenen früheren Perioden und den letzten Jahren:

| | | Zahl der Sektionen | Zahl der Mitglieder | | | Zahl der Sektionen | Zahl der Mitglieder |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Juli | 1860 | 63 | 2253 | 1. Januar | 1897 | 324 | 11053 |
| 1. April | 1872 | 116 | 4217 | 31. Dezember | 1897 | 324 | 10919 |
| 1. Oktober | 1876 | 170 | 7332 | 1. Januar | 1898 | 324 | 11324 |
| 30. September | 1882 | 185 | 6824 | 31. Dezember | 1898 | 324 | 11204 |
| 30. September | 1887 | 270 | 12473 | 1. Januar | 1899 | 321 | 11091 |
| 31. Dezember | 1890 | 353 | 16391 | 31. Dezember | 1899 | 321 | 10840 |
| 31. Dezember | 1895 | 331 | 12439 | 1. Januar | 1900 | 321 | 10776 |
| 1. Januar | 1896 | 311 | 11907 | 31. Dezember | 1900 | 321 | 9980 |
| 31. Dezember | 1896 | 311 | 11286 | | | | |

Die Krankenkasse zählte am 31. Dezember 1899 4336, am 31. Dezember 1900 noch 4129 Mitglieder. Somit ein Rückgang um 207.

Die Sterbekasse hatte am 31. Dezember 1899 3805, am 31. Dezember 1900 noch 3585 Mitglieder. Somit ein Rückgang um 220.

Im Berichtsjahr bezogen 1789 Mitglieder für 41,217 Tage Fr. 69,715. 30 Cts. Krankenunterstützung und die Hinterlassenen von 66 gestorbenen Mitgliedern Fr. 18,640 Sterbebeiträge. Seit Gründung des Instituts bis Ende 1900 sind 47,533 kranke Mitglieder für 1,089,896 Tage mit Fr. 1,818,055. 75 und die Hinterlassenen von 1153 Mitgliedern mit Fr. 344,800 unterstützt worden. Die Krankenkasse hatte insgesamt Fr. 75,508. 56 Cts. Einnahmen und Fr. 72,463. 89 Ausgaben, somit einen Gesamtvorschlag von Fr. 3044. 67.

Die Sterbekasse verzeichnet bei Fr. 35,916.01 Einnahmen und Fr. 21,467. 62 Ausgaben einen Vorschlag von Fr. 14,448. 39.

Die Centralkasse-Rechnungen ergaben auf den 31. Dezember 1900 folgende Vermögensbestände: Sterbekasse Fr. 163,741. 95, Krankenkasse-Verband Fr. 2004. 83, Reservekasse-Verband Fr. 30,570. 19.

Die Sterberentenkasse der Grütlianer und organisierten Arbeiter hat auf 1. Januar 1901 neue Statuten erhalten. Sie zählte am Ende des Berichtsjahres 1378 Mitglieder (8 weniger als am Anfang) in 40 Sektionen. Die Kasse hat sowohl weibliche wie männliche Mitglieder; wie viel auf jede Kategorie entfallen, ist aus dem Berichte der Centralverwaltung nicht ersichtlich. Es wurden 21 Sterbefälle mit Fr. 5497 entschädigt. Die Einnahmen betragen Fr. 12,606. 85, die Ausgaben Fr. 11,506. 07, der Kassasaldo Fr. 1100. 78. Das Vermögen hat sich um Fr. 1625. 13 vermehrt und beläuft sich am 31. Dezember 1900 auf Fr. 14,400. 78.

# Maßnahmen gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Von **Emanuel Bohny**, Verwalter des städtischen Arbeitsamtes Zürich.

Beim letzten Frühlingserwachen, als die ersten wärmenden Sonnenstrahlen in so manches kalte Stübchen hineinschienen, dessen Bewohner Wochen, vielleicht Monate lang, die Folgen der im Winter hereingebrochenen Arbeitslosenkrise zu erleiden gehabt, atmete der stellenlose Arbeitsmann erleichtert auf und die allgütige Trösterin des verzagenden Menschenherzens — die Hoffnung — hielt wieder Einkehr.

Leider war's ein schwaches Hoffen, ein Dämmern bloß, denn die Belebung des Arbeitsmarktes zu Beginn des Frühlings war nur eine vorübergehende, mußte schnell einem weitern Rückgang Platz machen. Vor allem wollte die schwere Krisis, in der sich die Eisenindustrie befand, nicht weichen, im Maschinenbau war der Niedergang der Konjunktur allgemein und wo über den wirtschaftlichen Niedergang geklagt wurde, betonte man in erster Linie das Darniederliegen des Baugewerbes. In den kleineren und mittleren Städten war die Bauthätigkeit immerhin noch reger, als nach der allgemeinen Geschäftslage erwartet werden konnte, dagegen zeigten die meisten Großstädte ein ungünstiges Gepräge.

Schon im Juli hatte man einen wesentlichen Rückgang des Beschäftigungsgrades in Industrie und Gewerbe zu konstatieren und entsprechend dieser Situation steigerte sich der Andrang von Arbeitssuchenden an den öffentlichen Arbeitsnachweisen (namentlich der Metallarbeiter und Bauarbeiter).

Auf dem städtischen Arbeitsamte in Zürich kamen im März auf 100 offene Stellen 162,52 Arbeitsuchende, im April 154,64, im

Mai 142,87 und im Juni 139,11, während dann im Juli der Andrang sich plötzlich wieder auf 216,50 steigerte. Aehnlich war das Verhältnis auf dem Arbeitsmarkt Deutschlands. Im Juli 1900 kamen dort auf 100 offene Stellen 122,2 Arbeitsuchende; im Juli dieses Jahres stieg der Andrang auf 160,9. Es steht also außer allem Zweifel, daß nach der Entwickelung der Lage des Arbeitsmarktes in den verflossenen Monaten dieses Jahres im kommenden Winter mit einer erhöhten Arbeitslosigkeit zu rechnen sein wird. Diese Aussicht muß nach den im letzten Winter gemachten Erfahrungen alle Gemüter mit Bangen erfüllen, die von der zu erwartenden Arbeitslosigkeit direkt oder indirekt betroffen werden könnten und wer kann es wissen, ob nicht noch ungezählte Arbeitskräfte ungeahnt und unverhofft diesem wirtschaftlichen Mißgeschicke verfallen werden.

Die Arbeitslosigkeit ist zu einer Gefahr geworden, die vor jedermanns Thüre steht, und mit der nicht nur Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu rechnen haben, sondern auch Gemeinde und Staat. Es hat in der Gegenwart die Arbeitslosigkeit längs das Niveau früherer Wirtschaftsepochen überschritten und wird rapid gesteigert durch die Fortschritte der Technik und des Maschinenwesens, die wirtschaftlichen Krisen (besonders die gegenwärtige Baukrisis) und die rasche natürliche Bevölkerungszunahme in den meisten Kulturstaaten.

Angesichts der Arbeitslosigkeit als Massenerscheinung, wodurch ganze Bevölkerungsgruppen unverschuldet und wehrlos der Not und dem Elend preisgegeben werden, dürfen die öffentlichen Gewalten ein Einschreiten, um diesen Mißständen abzuhelfen, nicht verweigern.

Wem die entfesselten Elemente Schaden bringen, dem stehen durch den Staat oder die Gemeinde direkt und indirekt vermittelte Hülfeleistungen zur Verfügung; wenn ein Landesunglück eintritt, so wird an die Hochherzigkeit des Volkes appelliert — man steht zusammen und hilft! — Warum soll dies nicht gleichfalls so sein, wenn hunderte unserer Mitbürger vom Unglück der Arbeitslosigkeit betroffen werden?

Es muß bei unseren heutigen Produktionsverhältnissen, bei den immer häufiger wiederkehrenden Handelskrisen, bei dem plötzlichen Wechsel der Konjunkturen als eine der wichtigsten Aufgaben des Staates und der Gemeinschaft angesehen werden, dafür zu sorgen,

daß arbeitsfähige und arbeitswillige Männer, wenn sie ohne ihr Verschulden arbeitslos sind, nicht darben müssen.

Als Bestrebungen, die schlimmen Folgen der Arbeitslosigkeit zu beseitigen oder wenigstens zu mildern, sind zu nennen: Selbsthülfe der Arbeiter, Asyl für Obdachlose, Naturalverpflegungsstationen, Arbeiterkolonien, Organisation des Arbeitsnachweises, vorübergehende Unterstützung, Notstandsarbeiten. Die Selbsthülfe kam bislang nur bei den Gewerkschaften in Betracht, die aber nur eine Minderheit der Arbeiterschaft bilden; alle nicht organisierten Arbeiter bleiben von dieser Hülfe ausgeschlossen. Auch die übrigen privaten und öffentlichen Bestrebungen zur Linderung der Arbeitslosennot haben sich bis jetzt als unzureichend erwiesen.

Man darf ja wohl sagen, daß einzelne Städte wie Zürich, Bern, Basel u. s. w. sich im letzten Winter zu namhaften Beiträgen an die Arbeitslosen herbeigelassen, aber das Gefühl ist unwiederlegbar, daß diese Arbeitslosenunterstützung, so gut sie gemeint ist, weit abweicht von einem Radikalmittel, sie ist und bleibt — ein Almosen, trotz allem anerkennenswerten Bestreben den Stempel der Armengenössigkeit davon fern zu halten.

Damit sei absolut nicht gesagt, daß wir die Arbeitslosenunterstützung verwünschen, wir wissen ja, welche Linderung sie den 2862 Personen (mit inbegriffen Frauen und Kinder der Arbeitslosen) gebracht, die z. B. im letzten Winter in der Stadt Zürich unterstützt worden, auch anderwärts wird man die Wohlthat dieser Unterstützung empfunden haben, allein wir wissen auch, welche Mängel ihr anhaften und haben erfahren, daß dieses Mittel, abgesehen von seiner Unzulänglichkeit, nicht dasjenige ist, mit dem die Gesamtbevölkerung sympathisiert. Lassen wir diese Arbeitslosenunterstützung bestehen bis etwas besseres kommt — die Arbeitslosenversicherung.

Es ist geradezu merkwürdig, wie langsam sich in der Schweiz die Förderung der Arbeitslosenversicherung entwickelt, wie wenig Verständnis ihr entgegengebracht wird und bedauern es lebhaft, daß der s. Z. in Zürich gemachte Anlauf scheiterte. Wir geben der Hoffnung Raum, daß seit den Erfahrungen der letzten Arbeitslosenkrisen die Stimmung vielerorts eine andere, bessere geworden.

Mit der Arbeitslosenversicherung erzielt man allerdings keine Verhütung der Arbeitslosigkeit, wohl aber eine solche der Arbeitslosen-Not und in dieser Fürsorge für die Arbeitslosen liegt ein

wirksames Schutzmittel für die Leistungsfähigkeit und Thatkraft von allen, deren Existenz durch die Krisis der Arbeitslosigkeit berechtigt ist.

Einzelne Gewerkschaften haben für sich die Arbeitslosenversicherung eingeführt, aber diese Leistungen sind unzureichend und namentlich ist zu betonen, daß, wenn auch die Gewerkschaftsversicherung die höhere, vollkommenere sein mag, man doch die Frage stellen muß: „Was dann mit den tausenden Unorganisierten?“ Auch für sie muß gesorgt werden, auch ihnen muß man über die schwersten Zeiten hinweghelfen.

Die bis jetzt in den Schweizerstädten (Bern, St. Gallen, Basel, Zürich) eingeführten und projektierten Arbeitslosenversicherungskassen sehen eine Beteiligung vor der Arbeiter, Arbeitgeber, der Gemeinden, eventuell noch des Kantons und des Bundes. Man rechnete darauf, daß das Bewußtsein, durch die Arbeitslosenversicherung unter eigener finanzieller Mitwirkung die notwendigen Existenzmittel zu finden und nicht auf bloße Hülfeleistung in Form von Almosen angewiesen zu sein, eines günstigen Einflusses auf die Versicherungspflichtigen nicht ermangeln werde. Auch glaubte man von den Arbeitgebern erwarten zu dürfen, daß sie Hand dazu bieten werden, ihre Arbeiter vor den Folgen der Arbeitslosigkeit zu bewahren und daß sie die ihnen zugemuteten Beiträge zu übernehmen bereit sein werden. Der Beitrag endlich, den die Gemeinde zu leisten hatte, hoffte man widerstandslos zugesprochen zu erhalten, da mittelst derselben ein Fortschritt auf socialem Gebiete erzielt werden könne.

Viele dieser Voraussetzungen scheiterten und die Projekte Basels und Zürichs kamen nicht zustande.

Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges wirken in Bezug auf das Bedürfnis nach Vorbeugungsmaßregeln weit eher einschläfernd, als anspornend — diese Zeiten haben sich aber inzwischen gewaltig verändert — die Krisis ist da und mit dem Bedauern ist leider den Arbeitslosen wenig geholfen. Beständen jetzt in den größern Städten wenigstens Arbeitslosenversicherungen, so wäre damit in erster Linie eine Organisation geschaffen, die sich ausschließlich mit der Bekämpfung dieses Uebels befassen würde. Die Arbeitslosen wüßten, an wen sie sich zu wenden hätten; ihre Verhältnisse würden unbefangen geprüft und die nötigen Vorkehrungen getroffen. Die Mittel wären beisammen und die Arbeitslosen könnten unterstützt werden, ohne daß besondere Maßnahmen, Aufrufe, Versammlungen, Umzüge u. s. w. notwendig wären. Die Aufwendungen, welche diese Vor-

kehren erforderten, würden nicht auf dem Einzelnen lasten, sondern auf der Allgemeinheit, und nicht gering zu schätzen wäre die Thatsache, daß dann die Beiträge an die Arbeitslosen nicht ein Almosen, sondern eine gesetzlich normierte Unterstützung wären, zu der die Arbeiter mit ihren Beiträgen den Grund gelegt und auf die sie darum einen rechtmäßigen Anspruch hätten.

Um die Funktion einer solchen Arbeitslosenversicherung skizzieren zu können, greifen wir das Projekt Zürichs als Beispiel auf. Für die Einführung einer Arbeitslosenversicherung in der Stadt Zürich ist Bedingung, daß zuerst auf kantonalem Boden ein Gesetz erlassen werden muß, welches einzelnen Gemeinden das Recht einräumt, auf ihrem Gebiete die Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit einzuführen. Es mußte deshalb bei der Bearbeitung des Stoffes eine Ausscheidung in dem Sinne getroffen werden, daß allgemeine Grundsätze für ein kantonales Gesetz aufgestellt und sodann die einzelnen Bestimmungen in einer städtischen Verordnung näher ausgeführt werden.

Was den Umfang der Versicherung anbetrifft, ging der Entwurf davon aus, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen in sämtlichen Zweigen von Handwerk, Industrie und Fabrikation, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Taglöhner, der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit unterstellt werden, wenn die Betreffenden das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und im Durchschnitt einen Tagesverdienst erwerben, der fünf Franken nicht übersteigt. Eine Ausnahme war vorgesehen für Arbeiter im Baugewerbe, die auch bei höherem Taglohn versicherungspflichtig gewesen wären, wenn ihr Jahreslohn nicht mehr wie Fr. 2000 beträgt. Nicht versicherungspflichtig wären die Wanderarbeiter im Baufache, ferner minderjährige Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Taglohn unter zwei Franken steht, endlich solche Arbeiter, die bereits in einer Kasse gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Die damals vom statistischen Amte erstellte Berufsstatistik ergab, daß in der Stadt Zürich rund 20,000 Personen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung zu unterstellen sein werden. Die Zahl der arbeitslos werdenden Arbeiter wurde per Jahr auf 4100 geschätzt.

Die Leistungen der versicherungspflichtigen Arbeiter wurden festgesetzt:

I. Gruppe (14,000 Arbeiter):

Wochenprämie 10 Cts. bei einem Taglohn bis und mit 3 Fr.
„ 15 „ „ „ „ von 3—4 Fr.
„ 20 „ „ „ „ „ 4—5 „

II. Gruppe (Baugewerbe, 6000 Arbeiter):

Wochenprämie 30 Cts. bei einem Taglohn bis und mit 3 Fr.
„ 45 „ „ „ „ von 3—4 Fr.
„ 60 „ „ „ „ „ mehr als 4 Fr.

Die Leistung der Arbeitgeber wurde festgesetzt für jeden versicherten Arbeiter der I. Gruppe auf 10 Cts., für jeden Versicherten der II. Gruppe auf 30 Cts. pro Woche. Letztgenannter Betrag wäre auch für jeden Wanderarbeiter zu bezahlen. Außer den nach dem Gesetze von der Gemeinde zu bestreitenden Einrichtungs- und jährlichen Verwaltungskosten wäre die Stadt zu einem jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 30,000, höchstens Fr. 70,000, verpflichtet. Hierzu kämen noch die voraussichtlichen Kantons- und Bundesbeiträge.

Die tägliche Leistung der Versicherungsanstalt wurde folgendermaßen normiert:

1. Für alleinstehende Arbeitslose:

bei 3 Fr. Taglohn Fr. 1.20
„ 3—4 „ „ „ 1.40
„ 4—5 „ „ „ 1.50

2. Für Arbeitslose, die für Angehörige zu sorgen haben:

bei 3 Fr. Taglohn Fr. 1.50
„ 3—4 „ „ „ 1.80
„ 4—5 „ „ „ 2.20

Die Geldentschädigung kann auch teilweise in Naturalleistung umgewandelt werden. Der Anspruch auf Entschädigung hätte nach sechstägiger Arbeitslosigkeit zu beginnen und höchstens 60 Tage in einem Rechnungsjahre zu dauern.

Das finanzielle Jahresergebnis einer auf genannten Grundsätzen aufgebauten Arbeitslosenversicherung wäre folgendes:

Einzahlungen der Meister:

(I. Gruppe 14,000 Arbeiter à 10 Cts. pro Woche, Maximum Fr. 72,800);

| | | |
|---|---|---|
| (II. Gruppe 6000 Arbeiter à 30 Cts. pro Woche, Maximum Fr. 93,600) | Total Fr. | 166,400.— |
| **Einzahlungen der Arbeiter:** | | |
| (I. Gruppe 14,000 Arbeiter; Durchschnittsbeitrag à 15 Cts. pro Woche: Fr. 109,200); | | |
| (II. Gruppe 6000 Arbeiter; Durchschnittsbeitrag à 45 Cts. pro Woche: Fr. 140,400) | „ „ | 249,600.— |
| Beitrag der Stadt (Minimum) | „ „ | 30,000.— |
| | Total Fr. | 446,000.— |
| **Leistungen an die Versicherten:** | | |
| 1. Kategorie (1400 Arbeitslose mit 60tägiger Unterstützung im Durchschnittsbetrage von Fr. 1.35 pro Tag = Fr. 113,400); | | |
| 2. Kategorie (2700 Arbeitslose mit 60tägiger Unterstützung im Durchschnittsbetrage von Fr. 1.85 pro Tag = Fr. 299,700) | „ „ | 413,100.— |
| | Saldo Fr. | 32,900.— |

Demnach hätten die Arbeitgeber $^1/_3$ und die Arbeitnehmer (Versicherte) inklusive der Stadt $^2/_3$ an die Totalsumme zu entrichten. Fr. 32,900 nebst den allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund fielen in den Reservefonds.

Ob eine derartige Arbeitslosenversicherung bei gutem Willen der interessierten Parteien nicht in rentabler Weise durchgeführt werden könnte, ist kaum zu bezweifeln und daß ein solches Institut seinem Zwecke weit eher entsprechen würde, denn die Arbeitslosenunterstützung, erhellt aus der Thatsache, daß sich von den im letzten Winter auf dem statistischen Amte der Stadt Zürich als arbeitslos angemeldeten 1945 Personen nur 1158 zur Unterstützung anmeldeten, es also eine große Zahl (und vielleicht gerade die Verschämtesten) nicht über sich brachte, Unterstützung zu verlangen, vielmehr weit eher sich durch größte Not und Entbehrung durchzukämpfen entschlossen war.

Und nun noch ein Wort über das beste aller Vorbeugungsmittel gegen Arbeitslosigkeit — die Arbeitsbeschaffung.

Die Arbeitsbeschaffung in Zeiten allgemeiner Arbeitslosigkeit gestaltet sich äußerst schwierig und erscheint uns ohne Vorbereitung geradezu unmöglich, wenn sie in ausgiebiger Weise erfolgen soll. Die gemeindlichen Behörden begingen bis anhin meistens denselben

großen Fehler, nämlich den, daß viel zu spät die Beschaffung sogenannter Notstandsarbeiten an Hand genommen wurde. Auch hier muß System in die Sache kommen! Abgesehen von einem rechtzeitigen Appell an die Hauseigentümer, allfällige Reparaturen in Haus und Hof bis zur sogenannten Arbeitslosenzeit aufbewahren zu wollen, müssen Gemeinde, Kanton und Bund thatsächliche Reservearbeiten vorsehen, wie: Reparaturen an öffentlichen Gebäuden, Ausbesserungsarbeiten in Waldungen und Anlagen, Erweiterung von städtischen Regiearbeiten, Kanal-, Straßen- und Erdarbeiten, Zeughausarbeiten (Ausbesserung von schadhaft gewordenen Militäreffekten und Ausrüstungsgegenständen, Kleiderreinigung) 2c.

Namentlich auch ist darauf zu achten, daß unter Notstandsarbeit nicht nur die Erdarbeit, Straßen und Kanalbau 2c. verstanden werde, also Arbeiten, zu denen meistenteils ungelernte Arbeiter zugezogen werden, sondern, daß auch den eigentlichen Berufsarbeitern Schaffensgelegenheit auf diese oder jene Art geboten werden könnte, was allerdings nur möglich ist, wenn mit Absicht und nur für diesen Zweck bestimmte, genau bezeichnete Arbeiten frühzeitig zurückbehalten werden.

Von der richtigen Ansicht ausgehend, daß eine Steigerung der Arbeitslosigkeit zur Winterszeit sich nur dann wird einigermaßen bekämpfen lassen, wenn einschlägige Einrichtungen *schon im Sommer* begründet werden, haben verschiedene Arbeitsnachweisstellen Deutschlands die Einrichtung einer *Schreibstube* für stellenlose Schreiber und Commis, sowie einer *Holzzerkleinerungs-Anstalt* zur Beschäftigung von arbeitslosen, ungelernten Arbeitern, Taglöhnern 2c. in Angriff genommen.

Endlich noch möchten wir die Kantonsregierungen zur Prüfung der Frage einladen, ob sich nicht die Arbeitskonkurrenz der kantonalen Strafanstalten zeitweise einschränken ließe und ob dagegen nicht durch Errichtung von unter dem Protektorate des Staates stehenden *Werkstätten für Arbeitslose* das Problem der Arbeitslosenbeschäftigung eine ins Gewicht fallenden Lösung finden könnte.

Unter den obenanstehenden Mitteln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Arbeitsbeschaffung, Arbeitslosenversicherung) nennen wir schließlich noch den gemeindlichen, unentgeltlichen *Arbeitsnachweis*, dessen Aufgabe es ist, alles vorhandene Angebot und alle vorhandene Nachfrage nach Arbeit zusammenzubringen, damit nicht selbst bei vorhandener Arbeitsgelegenheit Arbeitslosigkeit entsteht.

# Zur schweizerischen Bauernbewegung.

**Eröffnungsrede am XIV. Verbandstage des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (Winterthur, den 21. Juli 1901).**

Von **C. Schenkel**, Verbandspräsident, Räterschen.

---

Werte Genossen!

Es sind ungefähr zehn Jahre verflossen, seitdem der Schriftsetzer Konrad Keller in Oberglatt mit seiner „Bauernsklaverei" an das Licht trat und trotz der Uebertreibungen und trotz einer über alle Maßen entwürdigenden Darstellung des Bauernstandes bei einem Teil desselben Anklang fand, so groß, daß er, wenn nicht als Gründer der Bauernbünde, so doch als Erfinder einer neuen Richtung in der Bauernpolitik zu gelten den Anspruch hat. Sein Erfolg dürfte freilich, wenigstens zum Teil, darauf zurückzuführen sein, daß in seiner Schrift eine starke Dosis jenes revolutionären Geistes spukte, der gelegentlich unter lautem Halloh Fabriken verbrennt oder eine Regierung entthront, die nicht fromm genug ist. So was hat Reiz für gewisse Leute.

Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß Keller im Gemüte des gesamten Berner Volkes eine Saite anschlug, die weiter vibrierte und im Resonanzboden der öffentlichen Meinung nachklang. Regierung, Vereine und Freunde haben dem Keller den Fidelbogen aus der Hand genommen und sein „gährend Drachengift in Milch frommer Denkungsart" verwandelt. Aus der Krönung der Keller'schen Idee gab es nicht einen schweizerischen Bauernbund, sondern -Verband.

Mag auch dem Etymologen der Unterschied dieser beiden Worte unergründlich sein, so hindert das nicht, daß ein einfach Bauerngemüt ihn fühlt. In dieser Unterscheidung liegt der Sinn, daß die große Mehrzahl schweizerischer Landwirte vor Kellers Auftreten in Vereinen und Genossenschaften organisiert und längst bemüht, ihren Stand zu heben, nicht gewillt waren, vor dem neuen Herold ihre

Fahnen zu senken oder einzuziehen. Mit anderen Worten: Bund oder Verband ist einerlei, aber das ist nicht gleich, in welchem Sinn und Geist unser Bauernverband geleitet, welche Richtung dem segelnden Schiffe gegeben wird. Drei Winde blähen seine Segel:

Der Passatwind des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins,
der Oberwind der Genossenschaften und
der Unterwind der Bauernbünde.

Treibt der erste rechts, der dritte links oder umgekehrt, so nimmt das Schiff nach physikalischem Gesetz die mittlere Richtung, also wie billig die Richtung genossenschaftlichen Geistes.

Ohne Zweifel ist diese Auffassung ganz korrekt und stilgerecht. Nur die eine Frage mag Berechtigung haben, woher ich die Bescheidenheit habe, die genossenschaftliche Richtung in die Mitte, somit an die Spitze der politischen Richtung des Bauernverbandes zu stellen. Die Antwort auf diese Frage soll der Inhalt meiner Eröffnungsrede sein.

Zu diesem Zwecke wollen Sie mir gestatten, Ihnen vorzuführen:

1. **Eine Charakteristik** der drei geistigen Strömungen, die im schweizerischen Bauernverbande leicht zu unterscheiden und von grundsätzlicher Bedeutung sind:
   a) die gouvernementale Richtung;
   b) die genossenschaftliche Richtung;
   c) die bauernbündlerische Richtung.
2. **Das Verhältnis der drei Richtungen zu einander.**

1. **Charakteristik**: a) Die gouvernementale Richtung. Diese ist vertreten durch den schweizerischen landwirtschaftlichen Verein. Ich nenne sie gouvernemental, weil sie, wie keine der anderen Richtungen, in engem Zusammenhange mit mehreren kantonalen Regierungen und dem schweizerischen Bundesrate steht.

Innerhalb des Vereins ist diese Richtung maßgebend, ob auch im Bauernverbande, lasse ich unentschieden deshalb, weil hinter der Fahne des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins auch gute Genossen und Bauernbündler marschieren.

Die diesem Vereine angehörenden Sektionen sind großenteils Repräsentanten ehrwürdigen Alters, der Bildung und Intelligenz; an ihrer Wiege standen Männer wie Prof. Dr. Oswald Heer, Fellenberg und viele andere mehr. Der Segen kommt von oben; das ist zwar ein Charakteristikum, aber keineswegs ein Beweis etwa für eine konservative Richtung. In diesem Falle wohl eher das Gegenteil,

denn Bildung und Aufklärung war die treu verfolgte Absicht der Gründer und Träger des Vereins. Der Konservativismus hatte seine Stütze unten, wie im Grunde heute noch. Nur langsam drang das Licht durch die Kanäle wirtschaftlicher Unterstützung nach unten. In dieser Richtung ist viel, sehr viel geschehen in Einrichtungen, geschaffen durch den Staat, die wir heute für selbstverständlich halten, die aber einst erstrebt werden mußten, und in Anregungen zu Neugründungen verschiedener Art.

Es liegt nicht in meiner Absicht, alle derartigen Leistungen des Vereins namhaft zu machen; ich möchte bloß mit hoher Achtung darauf hinweisen und Ihnen zu Gemüte führen, daß ein solcher Verein, groß an Umfang und Ansehen, nicht leicht vor einer neuen Richtung kapitulieren wird.

Bezeichnend für seine Richtung ist insbesondere, daß aus naheliegenden Gründen er nie in Politik gemacht hat. Unerwähnt darf nicht bleiben die Thatsache, daß in seinem Schoße der genossenschaftliche Gedanke auf landwirtschaftlichem Gebiete in der Schweiz zuerst nach praktischer Gestaltung gerungen hat, und zwar in der Sektion „Kantonaler landwirtschaftlicher Verein Zürich". Gelang es nicht, so war doch der Anstoß gegeben für eine Idee, die nicht mehr sterben konnte.

Wie mancher wackere Vater muß erleben, daß seine Söhne ihm über den Kopf wachsen? So mag sich der schweizerische landwirtschaftliche Verein trösten im Hinblick auf die moderne,

b) genossenschaftliche Richtung; sie ist zwar uralt, aber aufs neue verjüngt, im Grunde die konservativste Richtung, die es geben kann, denn sie will das Wohl aller konservieren, sie will die Wechsler und Wucherer aus dem Tempel jagen, nicht mit der Peitsche, bewahre, nur mit dem Rechenstift hinausrechnen. Darum steht sie gleichwohl, namentlich da, wo sie radikal auftritt, im Geruche revolutionären Charakters.

Es steckt etwas Trutzigliches in dem Princip der Selbsthülfe, das hier obenan steht. Der Mann, der erklärt: „Herr, ich brauche keine Gnade!" ist nicht zu allem zu haben. Er macht sich Feinde, die ihn hassen, und Freunde, die ihn nicht lieben, aber im Stillen achten müssen ihn beide.

Die Richtung ist also gut konservativ und abgeneigt jenen, die nach allen Richtungen ausschauen, gebratene Tauben zu erhaschen; dagegen bedarf sie des Zusammenwirkens vieler, sie bedarf des Kollektivismus auf gemeinnütziger Grundlage.

Hier gilt die Regel: Nicht gegen, sondern mit dem Strome fahren und das Schiff dahin lenken, wo man es für gut findet. Das heißt: dem Fortschritt huldigen und der Zukunft getrost ins Auge schauen.

Bildung und Politik sind Mittel zum Zweck und dürfen darum nicht vernachlässigt werden. Die erstere hat, wie es scheint, nicht nötig, noch mehr in die Höhe getrieben zu werden, eher das Gegenteil. Der Ueberbildung, die vom Praktischen ablenkt, soll gewehrt werden.

Neu ist das Feld der eigentlichen Bauernpolitik und seine Bebauung äußerst schwer. Das wissen die Genossenschaften am besten, die Konsumhandel treiben, wo die Interessengegensätze in ganz drastischer Weise sich zeigen und wo man gewahrt, wie oft im landwirtschaftlichen Betriebe die Rolle des Produzenten und Konsumenten wechselt oder in ein und derselben Person sich feindlich gegenübersteht.

Mit welchem Erfolge man in der Schweiz, wo wir Landwirte in der Minderheit sind, Bauernpolitik treiben kann ohne genügende Bildung, hat sich bisher erwiesen. Ob wissenschaftliche Bildung genügend hilft, wird sich noch erweisen müssen.

c) Die bezeichnenden Merkmale der Bauernbünde sind bisher gewesen:

Geringschätzung der Bildung und Ueberschätzung der Politik. Den Kern der Bauernbünde bilden jene hartgesottenen Racker, die mit Erfolg schwer gerungen und gearbeitet haben für ihre Existenz, die, hundertmal getäuscht, niemandem trauen, die, vertieft in Arbeit und Sorge, keine Zeit haben für alles andere. Der Staat thut ihnen seine Schuldigkeit, wo er giebt; ein schlechter Kerl, wo er nimmt. Gleiche Sorgfalt verwenden sie auf das Finden des Einträglichen, wie auf das Ausweichen dem Austräglichen. Für solche Leute ist Bildung dummes Zeug, Schaffen alles.

Die Politik leuchtet ihnen nur ein, weil sie ihre Hiebe spüren oder zu spüren wähnen und sie haben das natürliche Verlangen, diese Hiebe gesalzen retour zu geben. Aber mit ihrem Wahlspruch: „Sorge für dich, so ist für alle gesorgt", kommen sie nicht weit. Sie huldigen der ausgeprägten Selbsthülfe, aber nicht derart, wie die Genossenschaften; dort Partikularismus, hier Kollektivismus. Der letztere dient ihnen nur, soweit in seinen Spuren etwas aufzulesen ist, sonst verabscheuen sie ihn. Mit schützender Hand auf dem Portemonnaie, wollen sie kämpfen für Gott, Freiheit und Vaterland; doch so macht man keine Fortschritte in Politik.

Die Bauernbündler sind eine wirtschaftliche Kerntruppe und als solche hochachtbar, aber für Politik wenig geeignet. Die höhern Gesichtspunkte eines hochentwickelten Staatswesens gehen ihnen ab, das kann gar nicht anders sein.

Meine Herren! Das ist nach meiner Auffassung die kurze Charakteristik der drei Richtungen, allein ich bitte sehr, nicht die einzelnen Angehörigen der einen oder andern Richtung entweder so brav oder so wenig brav zu nehmen, wie hier geschildert ist, ich meine bloß den Geist, der durch die Reihen geht und der, am einen Ort leider, am andern Ort zum Glück, nicht jedem zum Herzen dringt.

2. Das Verhältnis dieser drei Richtungen zu einander.

Es ist ersichtlich, wie keine der drei Strömungen innerhalb der Landwirtschaft ein scharf abgegrenztes Gebiet für sich beanspruchen kann, nicht in den einzelnen Köpfen, nicht in Sektionen und nicht im centralen Verband. Da siedet's und dampft's und ziscbt's, wie wenn Wasser mit Feuer sich menget — nein — nicht so, sondern 's ist ein trüber Strom, wo alles durcheinander fließt, eine Idee die andere kreuzt und trübt.

In die althergebrachte Vereinsorganisation der Sektionen des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins sind die neuen Genossenschaftsorganisationen eingeflochten worden; mit dem einen Fuß stehen sie im Verein, mit dem andern in der Genossenschaft und über dem Ganzen thront das in zwei Gehirnkammern geteilte Haupt: Hie Pietät! Hie Fortschritt! Das Alte bietet zu wenig, das Neue zu viel. So schüttelt man zusammen alten und neuen Wein, der schon vor 1900 Jahren nicht recht schmeckte.

Ohne Zweifel sind die leitenden Männer dem wahren genossenschaftlichen Princip sehr wohl geneigt, aber sie kommen nicht durch mit ihrem Troß. Man muß ihnen Zeit lassen; schöne Anfänge haben sie, so im Zürcher kantonalen Verein, dessen genossenschaftliche Abteilung uns einst verhöhnte mit unserm Zündhölzchenkram; sie hat seither gewaltige Fortschritte gemacht und ist bereits bei der Sense angelangt. Ruhen die Herren nicht und rasten sie nicht, so werden sie ganz gewiß noch anlangen bei Kinderwagen, Gries und „Rutsch", wie wir solche in schönster Auswahl bestens empfehlen. (Hohn dem, der etwas Böses dabei denkt!)

Die Bauernbündler sind in allen Vereinen und Genossenschaften zu Hause, bald gern, bald ungern gesehen. So wenig manchen von ihnen die Arbeit und Last und die Verantwortung des Genossen-

schaftswesens schmeckt, so vorteilhaft finden sie es, die höchsten Anforderungen zu stellen und das Princip auf die Spitze zu treiben.

Fern von aller Bescheidenheit (der Artikel ist zur Zeit ganz vergriffen), halte ich mich berechtigt, zu konstatieren, daß der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften die einzige größere schweizerische landwirtschaftliche Verbindung ist, die den Genossenschaftsgedanken in größter Reinheit rund und bündig zum Ausdruck und in praktische Anwendung gebracht hat. Aber auch da wage ich bei weitem nicht, zu behaupten, daß alle seine Glieder mit dem Herzen dabei seien, noch mit der rechten Einsicht und dem Verstande; es müßte ja noch weit besser gehen als es geht; aber das hoffe ich, daß bei ihm die reine Erfassung der Idee die größten Fortschritte gemacht habe und weiter machen werde.

Jeder Billigdenkende muß zugeben, daß in unserm Geschäfte Grundsätze, nicht Willkür, Methode, nicht Zufall regieren. Wenn beim Mähen gelegentlich ein Stein ins Messer kommt, deswegen mäht man doch, ja man wundert sich, daß das nicht öfter vorkommt. Unser Geschäft ist auch eine Maschine und das Geraffel wird entsprechend groß, wenn etwas störend in das Getriebe kommt; damit muß man sich, als mit etwas Vorübergehendem, abfinden.

In unserem Verbande haben wir den Typus einer kräftigen, dem Handel gewachsenen Körperschaft, er ruht auf gesicherter rechtlicher und ökonomischer Grundlage. Der Grundgedanke seiner Thätigkeit ist die Umwandlung des Handels in ein System, das die Uebervorteilung durch Wucher, unlautern Wettbewerb automatisch ausschließt, weil es keinen Sinn hat, sich selbst zu betrügen.

Zur Ausführung ist erforderlich eine Organisation, ausgerüstet mit Geist und Geld; diese Dinge sind in genügendem Maße vorhanden.

Es ist aber nicht minder nötig eine sichere Kundschaft. Auch diese haben wir. Es gehen viel willige Schäflein in einen Stall und unwillige noch mehr. Ein vorsichtiges Marschtempo ist dem raschen vorzuziehen; so haben wir 14 Jahre gebraucht, bis wir uns fest genug im Sattel fühlten, um weiter auszuschauen. Wir haben den Handel in Düngmitteln, Futtermitteln und Sämereien, Tuch, Kaffee und vielerlei Konsumartikeln auf eine Stufe gebracht, die befriedigen kann. Wir sind im Falle, die Produktion weiter zu unterstützen durch Beschaffung von Maschinen und Verwertung von Obst und Wein.

Gelegentlich im Herbst ertönen bittere Klagen über die Unverkäuflichkeit der Produkte. Der aufmerksame Beobachter weiß, daß

der Handel hierin total aus seinem frühern Geleise gekommen ist. Die fremde Konkurrenz, der verfeinerte oder auch verdorbene Geschmack, dem die großen Weinhandlungen zu genügen wissen, die Produzenten aber nicht, die Wirte, die von den Handlungen viel angenehmer bedient werden als vom Bauer, das sind die Faktoren, die die Produktenverwertung in neue Bahnen drängen. Entweder wir liefern die Produktion den Händlern aus oder nehmen in Genossenschaften den Handel selber in die Hand. Es freut mich sehr, heute die Vertreter der Mosterei- und Export-Genossenschaft Egnach als Mitglieder des Verbandes begrüßen zu dürfen. Das ist ein leuchtendes Beispiel. Wir haben jüngst von einer Weinbaugenossenschaft im Veltlin Wein gekauft, ebenfalls ein leuchtendes Exempel, beides, der Wein und die Genossenschaft.

Meine Herren! Da hinaus geht es, das ist die Richtung, in welcher die Pioniere ihre Fähnlein durch die wirtschaftliche Wildnis aufgesteckt haben. Es werden Brücken gebaut, Einschnitte gegraben und Löcher ausgefüllt werden müssen. Aber da hinaus geht es, wenn wir den Mut und die Thatkraft dazu haben. Vergessen wir nicht, daß auch da das genossenschaftliche Princip das einzige Heilmittel ist, die Produktion wie die Konsumtion vor Uebervorteilung, vor unlauterem Wettbewerb zu bewahren. Es ist nicht mehr zu früh, diesen Weg anzubahnen dadurch, daß wir junge, geeignete Männer veranlassen, sich solchem Berufe zu widmen und den Genossenschaften zu dienen.

Die Gelegenheit ist da: In der Weinbauschule Wädensweil und in der Obstverwertungs-Genossenschaft Wädensweil. Wissenschaft und Praxis reichen sich da in ausgezeichneter Weise die Hände. Man braucht bloß zuzugreifen. Dennoch geschieht es nicht, wie zu wünschen ist. Das nimmt mich nicht wunder. Was soll der Sohn des Kleinbauern — und solche sind wir ja zumeist — mit den dort erworbenen Kenntnissen anfangen, wenn er, heimgekehrt, in die beschränkte Wirtschaft seines Vaters eintreten muß? So drängt alles mit unerbittlicher Logik auf große Etablissemente hin, die wir dem Kapital überlassen müssen, wenn die Genossenschaften nicht zugreifen.

Interessant ist zu beobachten, wie die Obst- und Weinbau-Genossenschaft Wädensweil auskommt. Sie hat ein gutes Absatzgebiet in der Stadt Zürich, das sich fortwährend ausdehnt, sie hat sehr gut gelegene, auch vorzüglich eingerichtete Lokalitäten, und doch hat sie immer noch beim Rechnungsabschluß keinen Aktivsaldo. Die

meisten Lieferanten sind eben Genossenschafter, welche glauben, die Einkaufspreise hoch halten zu müssen, beim Verkaufe aber spricht die Konkurrenz mit. Und ferner: Der Betrieb eines solchen Geschäftes ohne Nebengeschäft ist ein höchst einseitiger, die Kontinuität unterbrechender, den Einflüssen bald reicher und bald spärlicher Produktion zu sehr ausgesetzter. Man ist in Wädensweil gleichwohl mit dem Geschäftsgang zufrieden und hofft auf weitere Besserung.

Ich erwähne das bloß, um zu zeigen, wie wohlgethan es von Egnach sein mag, ein Nebengeschäft zu betreiben und wie sehr die Produktenverwertung unterstützt werden kann durch die Konsumgenossenschaft, wie sehr aber auch der Gegensatz zwischen Konsument und Produzent auf diesem Wege eine friedliche Lösung findet. Ein Weg und eine Lösung, die in der Bauernverbandspolitik hervorragend berücksichtigt zu werden verdienen.

Anderseits freilich muß dieser Weg in den Genossenschaften rücksichtslos betreten und die praktische Lösung gemacht werden.

Wenn ich also, meine Herren, in Betracht ziehe, was von allen drei Richtungen in genossenschaftlicher Beziehung bereits gethan wird und was weiter gethan werden kann, so wage ich die Behauptung, daß die leitende Richtung im schweizerischen Bauernverbande heute und mehr noch in der Zukunft durch das Genossenschaftswesen gegeben ist. Bildung und Politik haben vernünftigerweise sich darnach zu richten.

Wenn ich ferner resümiere, daß wir im ostschweizerischen Verbande im Umkreise unserer Wirksamkeit die gesamte Verkäuferschaft zwingen, billig und reell zu bedienen und damit gegen Wucher und unlautern Wettbewerb mehr leisten als tausend Gesetzesparagraphen, daß wir die Kraft des Kapitals auf die Mühle von Konsumenten und Produzenten zugleich leiten, der Produktion unter die Arme greifen mit Lieferungen nicht bloß von Futtermitteln, Dünger, Sämereien, sondern auch von Maschinen, Geräten, Artikeln des häuslichen Bedarfs und mit Verwertung von Produkten verschiedenster Art, daneben auch wirtschaftliche Kenntnisse in Kreise hinaustragen, wo sie nicht vorhanden waren und damit den gebrochenen Mut aufrichten, die Freude am Berufe neu beleben, so finde ich, es sei die Summe alles dessen kein kleines, sondern ein bedeutendes Werk. Ein Werk, das bis heute in erster Linie die verdiente Würdigung da findet, wo es Interessen verletzt, in zweiter Linie außerhalb der Landwirtschaft und zuletzt bei denen, für die es geschaffen ist.

In der Verwirklichung der reinen Genossenschaftsidee innerhalb der schweizerischen Landwirtschaft kann uns den Vorrang niemand streitig machen. Ich glaube bewiesen zu haben, daß es nicht unbescheiden ist, die genossenschaftliche Richtung an die Spitze hinzustellen, nicht unbescheiden ist, dem ostschweizerischen landwirtschaftlichen Verbande die Aeolsharfe in die Hand zu drücken.

In diesem Bewußtsein rufe ich der verehrten Versammlung zu: Eingedenk eurer Stellung als Pioniere im schweizerischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, schließet die Reihen überall. In den Köpfen, in den Genossenschaften, im Verbande, lasset der bessern Ueberzeugung, dem reinen Genossenschaftsprincipe Raum, dem Principe, das andere nicht übervorteilen, nicht auf anderer Leute Rechnung leben und sich wohl sein lassen will, sondern, getragen von der Gemeinschaft, auch die gemeinsame Arbeit treu und redlich leistet.

Wir müssen den reinen Genossenschaftsgedanken in uns selber immer mehr vertiefen und ganz besonders vor Verflachung oder gar Ausartung bewahren, müssen ihn aber auch mit mehr Energie und größerem Nachdruck in den landwirtschaftlichen Kreisen und namentlich im schweizerischen Bauernverbande zur Geltung bringen.

Der rückwärtsschauenden Richtung möchte ich die Worte entgegenhalten, die der deutsche Reichskanzler bei Enthüllung des Bismarck-Denkmals in Berlin jüngst gesprochen hat:

„Nicht persönliche Liebhabereien, nicht populäre Augenblicksströmungen, noch graue Theorien, sondern immer nur das dauernde Interesse der Volkswirtschaft darf die Richtschnur einer vernünftigen, sittlich berechtigten Politik sein."

Wie Graf Bülow das versteht, geht aus den Worten hervor, die er von Bismarck citiert. Dieser habe gesagt: „Wir können die großen Dinge nicht machen, aber den natürlichen Lauf der Dinge beobachten und das, was ihr Lauf zur Reife gebracht hat, auch sichern."

Entdeckungen und Erfindungen und den Zeitgeist hat der Gewaltsmensch Bismarck nicht machen, wohl aber beobachten und seine Politik darnach richten können.

Die schöne, große Idee des Genossenschaftswesens hat vor ungefähr 60 Jahren ihren Lauf begonnen und sich über ganze Länder in nie geahntem Maße ausgebreitet; im Schweizerhause soll sie eine erste Stätte haben. Immer das Große im Auge behaltend, werden wir leichter über Kleines hinwegkommen und der Strom des Zeitgeistes wird uns dahin tragen, wo Vergeltung jeder guten That winkt.

# Sociale Chronik.

## Genossenschaftswesen.

**Deutschland.** Der große landwirtschaftliche Genossenschaftsverband des deutschen Reiches, der seinen Sitz in Darmstadt hat und dem sich auch der Neuwieder Verband anzuschließen gedenkt, hat dieses Jahr in München getagt und dort eine reiche Tagesordnung erledigt. Getreide-, Vieh-, Eier-Absatz-Einrichtungen wurden besprochen, eine richtige Zinspolitik empfohlen und manche andere genossenschaftliche Frage durch Referate und Debatten klarer gestellt.

Der älteste Allgemeine Verband deutscher Genossenschaften, der von Schulze-Delitzsch errichtete, tagte dieses Jahr unter sehr zahlreicher Beteiligung in Baden-Baden. Der Verbandstag erledigte manche interne Frage des Genossenschafts-Lebens und -Wesens, aber die größte Beachtung fand und verdiente ein Redekampf über die Grundlagen der Konsumvereine und über die dem Verband von einer Anzahl sächsischer Konsumvereine geforderte Erklärung, die Konsumvereine nicht politisch auszunutzen. Die Idee dieser Erklärung war auch in zur Debatte gestalteter und zur Annahme empfohlenen Leitsätzen niedergelegt. Der Anwalt und der Ausschuß stehen auf dem Standpunkt, daß die Arbeiterführer die Konsumvereine nicht als ein Hülfsmittel für politische Zwecke benutzen dürfen, diese aber bestreiten, so etwas je gethan zu haben oder zu beabsichtigen.

Daß die Selbsthülfe durch Konsumvereine die Arbeiter im Wirtschaftskampfe kräftiger macht, ist nicht nur richtig, sondern auch Grundidee des Genossenschaftswesens überhaupt und es ist also eine Meinungsverschiedenheit kaum denkbar. Daß aber die abgegebene Erklärung oder die fraglichen Leitsätze die Konsumvereinsgegner zum Schweigen bringen könnte und ihnen selbst das Argument drüben wird, die Arbeiterkonsumvereine seien socialdemokratische Gebilde ist nicht zu erwarten. Jeglicher Verein, der eine Mehrheit von socialistischen Arbeitern als Mitglieder zählt, gilt als Socialdemokratenverein, wenn er auch etwa dem Turnen, Singen oder dergleichen gewidmet ist; daran ändern Resolutionen nichts. Anders verhält es sich aber damit, daß die Verbandsleitung Front macht gegen Alle, welche mit den Konsumvereinen allgemeine Konsumentenvereinigungen anstreben behufs Ausschaltung von schmarotzenden Existenzen und gegenüber der Brutalität des Kapitals oder der Ringe, Truste ꝛc. von Kapitalisten, welche sich an Konsumenten über alle Gebühr und ohne Arbeitsleistung zu bereichern trachten. Will man aber den Konsumverein an sich als berechtigt betrachten, so ergiebt sich

doch daraus auch das Recht ihn allenthalben zu errichten, möglichst auszudehnen und durch Verbindung mit anderen Vereinen lebens- und leistungsfähiger zu machen. Und was ist dies dann Anderes als eine Ausschaltung vieler unnützer Elemente aus dem Güterverteilungsgeschäft? Der Streit ist in Baden nicht geschlichtet worden, er wird weiter und immer heftiger entbrennen und darüber werden wir in größeren Artikeln zeitweilig Bericht erstatten.

M. M.

— In einer Separatsitzung der an dem oben behandelten Kongresse teilnehmenden Konsumvereine kamen die erwähnten „Leitsätze" zur Annahme. Dieselben lauten folgendermaßen:

1. Der Konsumverein als eine Genossenschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl gehört zu den Personalgesellschaften. Seine Aufgabe liegt auf dem wirtschaftlichen Gebiet; er verschafft den minderbegüterten Klassen die Vorteile des Wareneinkaufs im großen und kann, wenn die Grundlagen dafür gegeben sind, mit Hülfe der eigenen Produktion die Wirtschaftsbedürfnisse der Mitglieder befriedigen; das Hineinziehen einer weiteren, mit diesen Aufgaben nicht unmittelbar zusammenhängenden wirtschaftlichen Thätigkeit in den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine ist zu widerraten. Die Verfolgung parteipolitischer Zwecke — unmittelbar oder mittelbar — und die Unterstützung von Klassen- und Standesorganisationen steht im Widerspruch mit den Aufgaben des Konsumvereins.

2. Der Konsumverein stellt ein den heutigen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Betriebsform des Kleinhandels, beziehungsweise der Produktion dar, deren Entwickelung nur auf Kosten der wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsklassen Hindernisse bereitet werden können. Das Verlangen der Gegner, die Errichtung eines Konsumvereins abhängig zu machen von der Prüfung des Bedürfnisses bedeutet für die minderbegüterten Klassen eine Beschränkung in Beschaffung der Lebensmittel und steht im Widerspruch mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundsätzen des Genossenschaftsrechtes, des Handelsrechtes und der Gewerbeordnung.

3. Der Verkauf des Konsumvereins zu Tagespreisen führt zur Aufsparung eines Ueberschusses, der an die Mitglieder als Warendividende zur Verteilung gelangt. Der Verkauf zu Tagespreisen aber liegt auch im Interesse der Kleinhändler, die durch die Konsumvereine schwer geschädigt würden, wenn diese unter Tagespreis verkauften.

4. Die an die Mitglieder zur Verteilung gelangende Dividende stellt sich dar als durch den gemeinschaftlichen Einkauf der Mitglieder erzielte Ersparnis, und somit nicht durch Entbehrung, sondern durch rationellen Wirtschaftsbetrieb. Das von den Gegnern der Konsumvereine geforderte gesetzliche Verbot der Dividendenzahlung würde die sociale Wirksamkeit der Konsumvereine beeinträchtigen und den konkurrierenden Kleinhändlern keinen wirtschaftlichen Vorteil bringen, weil er die Vereine zum Verkaufe nach Selbstkostenpreis veranlassen müßte.

5. Der in den Konsumvereinen gepflegte Grundsatz der Barzahlung erzieht die Mitglieder zur Sparsamkeit, Ordnung und Pünktlichkeit in der Wirtschaft.

6. Der Konsumverein kann dem Handwerk und der Landwirtschaft für den Vertrieb der Produkte von Nutzen sein.

7. Der wirtschaftliche Betrieb des Konsumvereins, der nur an seine Mitglieder Waren abgiebt, enthält nicht die Merkmale des Gewerbebetriebes; gleichwohl hat die wirtschaftliche Entwickelung die Heranziehung der Konsumvereine zu den Lasten und Beschränkungen der Gewerbetreibenden ergeben. Den gleichen Pflichten entsprechen gleiche Rechte. Werden den Konsumvereinen die allen Gewerbetreibenden zufallenden Pflichten auferlegt, so gebühren ihnen auch deren Rechte.

8. Der Konsumverein ist ein Glied der genossenschaftlichen Organisation; die Ausscheidung dieses Gliedes würde notwendigerweise die Schädigung weiterer Teile der genossenschaftlichen Organisation zur Folge haben; — die Anti-Konsumvereinsbewegung führt in ihren Konsequenzen zur Anti-Genossenschaftsbewegung. Es ist ein unhaltbarer Widerspruch, das Genossenschaftswesen staatlicherseits zu fördern und das Konsumvereinswesen zu beschränken. Wer die genossenschaftliche Organisation als einen notwendigen Bestandteil der heutigen wirtschaftlichen Gestaltung anerkennt, kann ihr nicht auf dem Gebiete des Kleinhandels zum Nachteil der Konsumenten entgegentreten. Die genossenschaftliche Organisation ist zu einem unentbehrlichen, wirtschaftlichen und socialen Faktor geworden.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der von der Polizei-Direktion des Kantons Bern ausgearbeitete und in der nächsten Session des Großen Rates zur Behandlung gelangende Gesetz-Entwurf betreffend die Sonntagsruhe stellt als Norm auf, daß an den öffentlichen Ruhetagen alle Beschäftigungen in industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben untersagt sind, ebenso Beschäftigungen anderer Art, durch welche Lärm oder Aergernis verursacht wird. Ausnahmen sind gestattet in Notfällen und bei außerordentlichen Anlässen, ferner für den Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten und für Gewerbe, welche einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, sowie für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen und endlich im landwirtschaftlichen Betrieb für die Pflege und Wartung der Haustiere und im Notfall für das Einbringen der Bodenerzeugnisse. Zur ausnahmsweisen Besorgung von Sonntagsarbeiten wird die Einholung einer Bewilligung vorgesehen, welche bei Notfällen und außerordentlichen Anlässen durch den Gemeinderat, in Fällen des ununterbrochenen Betriebes durch die Direktion des Innern zu erteilen ist. Für die Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, kann der Gemeinderat die eingeschränkte Sonntagsarbeit gestatten und zwar hat dies durch eine der Sanktion des Regierungsrates unterliegende Polizeiverordnung zu geschehen. Für die Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb, soweit sie nötig sind, soll eine Bewilligung überhaupt nicht erforderlich sein. Weiterhin ist im Entwurf grundsätzlich das Offenhalten der Verkaufsläden und Magazine, sowie das Aushängen von Waren verboten. Ausgenommen sind die täglichen Bedürfnis dienenden Geschäfte, nämlich die Apotheken, Bäckereien, Zucker-

bäckereien, Metzgereien, Blumenhandlungen und die Coiffeurgeschäfte; über das Offenhalten dieser Geschäfte haben örtliche Polizeiverordnungen das Nähere zu bestimmen. Durch einen von der Gemeindeversammlung zu erlassenden Beschluß können auch andere Verkaufsgeschäfte während einiger Stunden am Sonntag offen gehalten werden; es soll damit den Geschäften in Städten und Orten, wo die Bevölkerung der Umgegend an den Sonntagen ihre Einkäufe zu machen gewohnt ist, die Möglichkeit gegeben werden, das Publikum zu bedienen. Immerhin soll in den bezüglichen Gemeindebeschlüssen — welche dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen — der im Gesetz aufgestellte Grundsatz der Sonntagsruhe seinen Ausdruck finden. Damit die Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge in den Gewerben und in den Verkaufsgeschäften, in denen die Sonntagsarbeit ausnahmsweise zulässig ist, ihre Ruhe ebenfalls erhalten, ist vorgesehen, daß denselben für die entgangene Sonntagsruhe eine entsprechende Ruhezeit an einem Werktag gegeben werden soll.

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Die am 22. September in Solothurn abgehaltene Delegiertenversammlung des Schweizerischen Grütlivereins erklärte mit 142 Stimmen gegen 6 ihre Zustimmung zu dem seinerzeit an dieser Stelle mitgeteilten Statuten-Entwurf der schweizerischen socialdemokratischen Partei, nach welchem der Grütliverein einen Bestandteil dieser Partei bildet.

— In Luzern wurde letzthin eine Arbeiterunion ins Leben gerufen, der 16 Vereine (13 Gewerkschaften und 3 politische Organisationen) mit ca. 700 Mitgliedern beigetreten sind. Die Schaffung eines Arbeitersekretariates wurde in Aussicht genommen.

## Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

**Deutschland.** Die 30. Abgeordneten-Versammlung des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieure, die sich unter anderm mit der Frage der Beschaffung billiger Wohnungen beschäftigte, stimmte folgenden Grundsätzen zu:

A. Allgemeine Thätigkeit der Architekten und Ingenieure: 1. Sammlung und Veröffentlichung mustergültiger Bauentwürfe mit Konstruktions und Kostenangaben und sonstigen Erläuterungen. 2. Unterstützung von gemeinnützigen Baugesellschaften durch unentgeltliche Entwürfe und Ratschläge. 3. Teilnahme an der Gründung gemeinnütziger Baugesellschaften und Anregung dazu. 4. Eintritt in die Vorstände und Aufsichtsräte solcher Gesellschaften. 5. Teilnahme an statistischen Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse und Anregung dazu. 6. Mitwirkung bei der behördlichen Wohnungsinspektion (Wohnungspolizei, Wohnungspflege) und Anregung dazu. 7. Oeffentliche Vorträge über die Erscheinungen der Wohnungsnot, deren Ursachen und Abhülfsmittel. 8. Litterarische Arbeiten in diesem Sinne.

B. Thätigkeit der Baubeamten im besonderen: 9. Wohnungsfürsorge für die eigenen bei staatlichen oder kommunalen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Unterbeamten. 10. Einrichtung und Leitung, beziehungsweise Mitwirkung bei der Einrichtung und Leitung der behördlichen Wohnungsinspektion (Wohnungspolizei, Wohnungspflege). 11. Eintreten für die Sammlung von Grundeigentum in der Hand des Staates und der Kommune und für die Einführung der Erbpacht. 12. Durchsicht der Baupolizeiordnungen (Bauordnungen, Baustatuten) und Beseitigung der entbehrlichen, das Bauen kleiner Wohnungen erschwerenden oder verteuernden Bestimmungen, Abstufung der Bauordnungen. 13. Durchsicht der Ortsbaupläne und Beseitigung entbehrlicher, das Bauen kleiner Wohnungen erschwerender Festsetzungen. 14. Stärkere Berücksichtigung des Bedürfnisses kleiner Wohnungen beim Entwurf von Bebauungsplänen und Bauordnungen.

C. Thätigkeit der Architekten- und Ingenieur-Vereine: 15. Anregung und Förderung der Thätigkeit der Architekten und Ingenieure nach den vorgenannten Gesichtspunkten.

## Sociale Hygieine.

**Frankreich.** Die Erismannsche „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege" bringt folgende interessante Mitteilung:

Nachdem das französische Unterrichtsministerium vor einiger Zeit die Belehrung der Schuljugend über die Gefahren des Alkohols durch Wort und Bild in den Unterrichtsplan der Volksschulen aufgenommen hatte, ist es nun dazu geschritten, eine eingehende Umfrage über die Erfahrungen hinsichtlich des neuen Unterrichtsfaches zu veranstalten. Die Erfolge sollen durchweg ermutigend sein, nur auf eine Schwierigkeit wird von den Schulverwaltungen vielfach hingewiesen: die Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen sehen aus den allererbärmlichsten egoistischen Gründen zum Teil scheel auf die Aufklärungsarbeit, denn das Interesse der Schankwirte und ihrer Hintermänner spielt in der Kommunalvertretung Frankreichs eine verhängnisvolle Rolle. So ist es vorgekommen, daß Lehrer, die mit besonderem Eifer ihrer Aufgabe, die Jugend vor dem übermäßigen Genuß berauschender Getränke zu warnen, obgelegen haben, seitens der Maires auf alle erdenkliche Weise chikaniert worden sind. Um nun die Lehrer zu schützen und auch die furchtsameren zu größerem Nachdruck zu veranlassen, soll der Unterricht im Alkoholismus den Hauptlehrfächern gleichgestellt werden. Es werden also auch auf dieses Fach die Schulprüfungen und die Censuren sich erstrecken. Bei der großen Bedeutung, die in Frankreich den Prüfungen und Noten beigelegt wird, kann diese Bestimmung nicht verfehlen, als mächtiger Sporn zu wirken, und den Maires wird dadurch jede Handhabe, ihre Mißgunst zum Ausdruck zu bringen, entwunden.

## Bildungs- und Erziehungswesen.

**Deutschland.** In Hamburg besteht seit kurzem ein Verein für Ferien-Wohlfahrtsbestrebungen, der neulich einen Aufruf an die Bevölkerung erließ, welcher folgendermaßen lautet:

„Ferien ist das Zauberwort, welches in den Kinderherzen lauten Jubel erweckt. Bedeutet es doch die Zeit, wo sich unsere Jugend, frei vom Zwang der Schule, der göttlichen Natur erfreuen und nach Herzenslust sich im Freien austummeln darf. Vielen Kindern der Großstadt bringen die Ferien eine Reise an die See, auf das Land oder in das Gebirge. An Körper und Geist gekräftigt, kehren die Kinder zurück.

So ist es in den bemittelten Kreisen der Großstadtbewohner. Wer aber sorgt für die tausendfach zahlreicheren Kinder der weniger bemittelten Bevölkerungsschichten? Zwar geschieht manches. Der wohlthätige Schulverein entsendet alljährlich ein- bis zweitausend Kinder der ärmsten und am meisten notleidenden Kreise in die Ferienkolonien. Aber auch dieser Vorzug kann nur kränklichen und deswegen besonders bedürftigen Kindern gewährt werden.

Wer aber denkt an die vielen Kinder, welche nicht gerade krank, aber blaß und schwächlich in Höfen und Gängen, in die nur gar zu selten die liebe Sonne hineinscheint, aufwachsen! Wie weit ist es von ihrer „Wohnung" bis ins Grüne! Wie selten, vielleicht nur einmal im Jahre, sehen sie die schöne Gotteswelt! Müssen sie nicht geistig und körperlich verkommen, wenn sie wochenlang ohne Aufsicht und ohne geordnete Beschäftigung sich auf der Straße herumtreiben? Manche Eltern würden gewiß ein ihren Kräften entsprechendes Geldopfer nicht scheuen, wenn sie die Kinder den Tag über angemessen unterbringen könnten. Aber dazu fehlt eben die Gelegenheit.

Hier will der Verein für Ferien-Wohlfahrtsbestrebungen eingreifen; für diese Kinder will derselbe sorgen und ihnen Erholung und Kräftigung durch den täglichen Aufenthalt im Freien ermöglichen.

Zu dem Zwecke beabsichtigt der Verein, auf freien Plätzen an der Peripherie der inneren Stadt und in den Vororten Hamburgs Spielplätze einzurichten, auf welchen sich die Kinder gegen geringes Entgelt den Tag über unter Aufsicht von Lehrern, Lehrerinnen und andern geeigneten Personen aufhalten und verpflegt werden sollen. Selbstverständlich muß bei diesen Stadtkolonien für Schutz gegen Regen, sowie für Räumlichkeiten zum Herrichten von Speisen u. s. w. gesorgt werden.

Für kräftigere Kinder, im Alter von mindestens zehn Jahren, sollen außerdem, je nach Bedürfnis, zweimal oder öfter in der Woche Ausflüge veranstaltet werden. Solche Ausflüge haben bereits im vorigen Jahre mehrfach stattgefunden und sich sehr bewährt.

Im vorigen Jahre sind die Mittel zu den Ausflügen teils durch Beiträge der teilnehmenden Kinder, teils durch Beihülfe einzelner Privatpersonen und Vereine aufgebracht worden. In diesem Jahre werden die geplanten Stadtkolonien und die Erweiterung der Ausflüge größere Mittel in Anspruch nehmen. Daher wendet sich der Verein nunmehr öffentlich an die Opferwilligkeit seiner hamburgischen Mitbürger und bittet dieselben um Zuwendung einmaliger oder jährlicher Beiträge. Dieselben werden erbeten an die Vereinsbank in Hamburg für „Verein für Ferien-Wohlfahrtsbestrebungen" oder an die Vorstandsmitglieder. Ueber die Beiträge wird öffentlich quittiert werden."

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** Der Regierungsrat des Kantons Bern beantragt in einem zu Handen des Großen Rates ausgearbeiteten Berichte der von demselben im Frühjahr des vorigen Jahres erheblich erklärten Motion betreffend Vorlage eines Gesetzes über Unvereinbarkeit von Beamtungen keine weitere Folge zu geben. In der Begründung dieses Antrages wird u. a. ausgeführt, wie folgt:

„Bei dem Regierungsrat ist nie eine Klage eingebracht worden, daß ein Staatsbeamter zufolge seiner Eigenschaft als Mitglied der Bundesversammlung seine kantonalen Amtspflichten verletzt habe. Er ist also auch noch nicht in die Lage gekommen, eine Untersuchung darüber walten zu lassen, ob einer oder der andere dieser Staatsbeamten Zeit und Kraft, die seinem Amt zu gut kommen sollten, infolge seiner eidgenössischen Stellung demselben entzieht, oder gar seine Amtsgewalt zum Zweck der Sicherung seiner Wahl oder Wiederwahl in die eidgenössischen Behörden auf irgend eine Weise mißbraucht. Es liegt somit kein besonderer Grund vor, der die Schaffung eines Unvereinbarkeitsgesetzes für die Herstellung der Ordnung im Staatshaushalt notwendig erscheinen ließe.

Ebensowenig sprechen für diese Notwendigkeit Erwägungen allgemeiner Natur. Der Grundsatz, daß ein Beamter seine Zeit und Kraft vor allem seinem Amte zu widmen hat, darf nicht eine Ausführung erleiden, die den Beamten dem öffentlichen Leben entfremden würde. Es würde ja der Staat dadurch das wohl mit Recht allgemein verurteilte Verfahren Privater als richtig anerkennen, welche bei ihren Angestellten oder Bediensteten es nicht dulden, daß dieselben ihrer Bürgerpflicht Genüge leisten, sobald dieselbe, wie es durch die Erfüllung der Militärpflicht, oder durch eine Stellung in Gemeindebehörden geschieht, einen Teil der Zeit in Anspruch nimmt, die sie ihrem Dienstherrn schulden.

Der Staat darf und muß von seinen Beamten verlangen, daß sie diejenige Arbeit leisten, die ihr Amt von ihnen erheischt. Diesem Verlangen kann ein den eidgenössischen Räten angehörender Staatsbeamter durch vermehrte Arbeitsleistung gerecht werden. Es geschieht das wohl in allen Fällen. Auch die Mitglieder des Regierungsrates lassen die Geschäfte ihrer Direktionen durchaus nicht liegen während der Session eidgenössischer Räte, sondern erledigen sie durch vermehrte Arbeitsleistung.

Andererseits darf darauf hingewiesen werden, daß die von den kantonalen Staatsbeamten in der Arbeit für das öffentliche Leben der Eidgenossenschaft gesammelten Erfahrungen ja wohl auch ihrem kantonalen Amte zu gute kommen.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß die Frage der Schaffung eines Unvereinbarkeitsgesetzes nicht eine Frage der Verwaltung, sondern eine politische Angelegenheit ist. Ob nun aus politischen Gründen die Schaffung eines Unvereinbarkeitsgesetzes notwendig sei, oder ob durch ein solches der Freiheit des Volkes in der Auswahl der ihm geeignet scheinenden Bürger Zwang angethan werde, will der Regierungsrat nicht untersuchen. Aber er glaubt, darauf hinweisen zu sollen, daß die Lösung politischer Streitfragen

besser und leichter erfolgt auf dem in Art. 9 der Staatsverfassung angewiesenen Wege. Auf diesem Wege allein kann es sich zeigen, ob wirklich im Volke eine starke Strömung vorhanden ist, welche einem Unvereinbarkeitsgesetz ruft. Zur Zeit ist diese Strömung noch nicht zu Tage getreten. Gerade weil der Regierungsrat willig und bereit ist, in dieser Beziehung der wirklichen Volksstimmung Rechnung zu tragen, den Volkswillen zur Ausführung zu bringen, möchte er es vermeiden, nutzlose Arbeit zu thun, erfolglose Arbeit dem Großen Rat aufzuladen und auf diese Weise einer Mißstimmung im Volke zu rufen. Das sind die Gründe, welche es dem Regierungsrat als das allein richtige erscheinen lassen, diese Frage auf den Initiativweg zu verweisen.

Noch dürfte die Frage auftauchen, ob nicht die Ausarbeitung des Gesetzes nötig sei, zum Zweck einer grundsätzlichen Lösung der Unvereinbarkeitsfrage. Dabei kommt nicht bloß die Unvereinbarkeit von eidgenössischen und kantonalen Stellen in Betracht, sondern auch die Unvereinbarkeit von verschiedenen kantonalen Stellen oder von kantonalen Amtsstellen mit andern Berufsarten, sowie endlich die Frage der Vereinbarkeit von kantonalen Amtsstellen mit Gemeindebeamtungen. Es darf wohl behauptet werden, daß diese Fragen für unsern kantonalen Staatshaushalt, sowie für den Gemeindehaushalt von mindestens ebenso großer Bedeutung sind, als die Frage, ob dieser oder jener Beamte den eidgenössischen Räten angehören dürfe oder nicht. In dieser Beziehung bestehen jedoch — allerdings in verschiedenen gesetzlichen Erlassen zerstreut — einzelne gesetzliche Bestimmungen und eine auf dieselbe sich gründende Verwaltungspraxis. Es dürfte daher kaum eine solche Vorlage zu den dringenden Aufgaben des Staates gehören. Wenn aber die Frage der Unvereinbarkeiten von den Behörden vor das Volk gebracht werden soll, so empfiehlt es sich, demselben eine vollständige, einheitliche und umfassende Lösung vorzulegen."

# Statistische Notizen.

## Arbeiterwohnungen in Frankreich.

Ein vor kurzem publizierter amtlicher Bericht giebt eine Darstellung der Wirksamkeit des französischen Arbeiterwohnungsgesetzes vom November 1894, auf dessen Bestimmungen ein im „Journal officiel" jüngst veröffentlichtes Rundschreiben des Handelsministers Millerand neuerdings aufmerksam macht, indem er zur Bildnng von Ortskomitees behufs Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen, sei es in Gestalt von Häuserblocks, sei es von Familienhäusern, anregt. Dem erwähnten Berichte zufolge, den General-Inspektor Cheysson erstattet hat, waren 1899 in Frankreich 61 Gesellschaften für die Errichtung von Arbeiterwohnungen thätig, und zwar 41 Aktiengesellschaften, 14 Baugenossenschaften, 4 Wohlfahrtsinstitute und je eine Kreditgenossenschaft und eine Sparkasse. Das Gesamtkapital belief sich auf 16,689,458 Fr., wovon über 13 Mill. Fr. bar eingezahlt waren; überdies haben die Gesellschaften Anleihen in der Gesamthöhe von 6¼ Mill. Franken aufgenommen, wodurch sich das dem Zwecke der Errichtung billiger Arbeiterwohnungen zur Verfügung stehende Kapital auf fast 23 Mill. Fr. erhöht. Der Wert der den „Sociétés d'habitations à bon marché" gehörigen Häuser und Grundstücke wird mit 18,844,915 Fr. angegeben. Die Gesellschaften haben bereits nicht weniger als 1907 Häuser erstanden oder gebaut, und zwar sind 545 bereits verkauft, 608 stehen zum Verkaufe bereit und 754 sind vermietet. Die unverkauften 608 Häuser repräsentieren einen Wert von 3,564,394 Fr., so daß sich durchschnittlich ein Haus auf 5862 Fr. stellt; der Durchschnittspreis der 545 verkauften Häuser stellt sich auf 4467 Fr. Die erwähnten 1907 Häuser betreffen isolierte Häuschen; hierzu kommen noch 278 Häuserblocks oder Häuser mit mehreren Wohnungen, die zusammen 2743 Wohnungen enthalten und deren Kosten 11,139,416 Fr. betrugen oder im Durchschnitt 40,000 Fr. per Haus und 4000 Fr. per Wohnung. Die von den Wohnungsgesellschaften erstellten Wohnungen beherbergen ungefähr 25,000 Personen. Das Resultat ist verhältnismäßig gering und zeigt, daß in Frankreich noch nicht viel auf dem Gebiete der Arbeiterwohnungen geleistet worden ist. Im viel kleineren Belgien sind seit 1889 120 Wohnungsgesellschaften gebildet worden, die über 25 Mill. Fr. bereits ausgegeben und Wohnungen für 16,466 Familien erstellt haben.

# Miscellen.

## Die Ergebnisse der Wohnungsenquete in der Stadt St. Gallen.

Ueber diesen Gegenstand schreibt der Bearbeiter der Enquete, Karl Landolt, in der „Zürcher-Post" wie folgt:

In der Schweiz haben bis heute sechs Städte ihre Wohnungsverhältnisse einer eingehenden Untersuchung unterzogen, deren Ergebnisse ganz oder zum Teil publiziert sind. Es sind dies Basel, Lausanne, Bern, Luzern, Zürich und Winterthur. Ihnen reiht sich jetzt die Stadt St. Gallen an. Die Ergebnisse der hier im Jahre 1897 vorgenommenen Wohnungsuntersuchung sind nunmehr statistisch dargestellt und werden demnächst der Oeffentlichkeit übergeben. Die Darstellung der verschiedenartigen einzelnen Erscheinungen der St. Galler Wohnungsverhältnisse wurden wie in Bern und Winterthur hauptsächlich nicht nur nach gewissen Stadtteilen, sondern auch nach der Zugehörigkeit der Bewohner der einzelnen Wohnungen zu einer sogenannten „Schicht" der Bevölkerung durchgeführt. Bestimmend für die Zuteilung einer Haushaltung zu einer socialen Schicht waren Beruf und Berufsstellung des Haushaltungsvorstandes. Es wurden im Ganzen drei solcher Schichten unterschieden: die obere, die mittlere und die untere sociale Schicht. In der obern Schicht sind die Haushaltungen kräftiger wirtschaftlicher Qualität vereinigt, während in der untern Schicht die wirtschaftlich schwächsten Familien figurieren. Die mittlere sociale Schicht umfaßt die wirtschaftlichen Gruppen zwischen oberer und unterer Schicht und entspricht unserem Mittelstande.

Zur Zeit der Wohnungsuntersuchung, also im Jahre 1897, gab es in St. Gallen 2042 normal bewohnte Häuser und 6750 normal bewohnte Wohnungen mit 29,901 Zimmern.

Von den 2042 Häusern waren 1161 oder 57 % von ihren Eigentümern bewohnt. In Lausanne (im Jahre 1894) und in Bern (im Jahre 1896) gab es solcher Häuser 54 %, in Basel (1889) 30 %, in Winterthur (1896) 73 %. Auf ein Haus kommen in St. Gallen durchschnittlich 3,3 Wohnungen, 12,8 Wohnräume und 14,0 Bewohner.

Die entsprechenden Zahlen stellen sich für

| | Wohnungen | Wohnräume pro Haus | Bewohner |
|---|---|---|---|
| Bern | 3,2 | 13,7 | 15,2 |
| Winterthur | 2,6 | 11,9 | 12,0 |
| Zürich | 3,1 | 12,3 | 15,9 |

Von den sämtlichen 2147 bewohnten Häusern waren 1855 Eigentum privater Einzelpersonen, 68 im Besitze privater Kollektiveigentümer, 146 im Besitze von Gesellschaften, Zünften und drgl., 59 gehörten der Gemeinde, dem Staat, der Eidgenossenschaft und drgl. und 19 den Kirchgemeinden

und andern Eigentümer-Arten. Die 1855 Häuser im Besitze privater Einzelpersonen verteilen sich auf 1304 Eigentümer und zwar besitzen 515 Eigentümer der obern socialen Schicht zusammen 817, 606 Eigentümer der mittleren Schicht 823 und 183 Eigentümer der untern Schicht 215 Häuser. Durchschnittlich kommen auf einen Eigentümer der obern Schicht 1,59, auf einen solchen der mittleren Schicht 1,36 und auf einen der untern Schicht 1,17 Häuser. Wenn man die Häuserbesitzer jeder einzelnen Schicht auf die Zahl der Haushaltungsvorstände jeder Schicht verteilt, so findet man, daß auf je 100 Haushaltungsvorstände der obern Schicht 40 Hausbesitzer, der mittlern Schicht 34 Hausbesitzer und der untern Schicht 5 Hausbesitzer kommen.

St. Gallen hat zur Zeit seiner Wohnungsenquete, also im Frühjahr 1897, sehr wenige leere Wohnungen angeboten. Auf die Gesamtzahl von 6918 Wohnungen traf es nur 149 leerstehende, das heißt 2,2 %. Die entsprechende Prozentzahl stellt sich für Bern (1896) auf 1,3, für Luzern (1897) auf 1,5 (diese Zahl ist ungenau) und für Zürich (1897) auf 4,8 %. In dem wegen seines steten Wohnungsmangels berüchtigten Leipzig gab es anläßlich einer der letzten Zählungen der leerstehenden Wohnungen solcher 1,5 %.

Von den 6750 normal bewohnten Wohnungen waren besetzt:

1300 von der oberen socialen Schicht,
1805 „ „ mittleren „ „
3693 „ „ unteren „ „
52 „ Haushaltungen ohne Haushaltungsvorstand.

Ich lasse eine übersichtliche Beschreibung der wichtigsten Verhältnisse der Wohnungen der drei Schichten folgen. Vorerst einige Zahlen, welche über die Größe und Bewohnungsdichtigkeit der Wohnungen Aufschluß geben.

| In den Wohnungen der | Zimmer pro Wohnung | Durchschnittlich Bewohner pro Zimmer | Kubikraum pro Bewohner |
|---|---|---|---|
| oberen Schicht | 6,1 | 0,7 | 62 |
| mittleren „ | 5,1 | 1,0 | 35 |
| unteren „ | 3,5 | 1,1 | 28 |
| durchschnittlich | 4,4 | 1,0 | 36 |

Hinsichtlich einiger sanitarischer und baulicher Zustände mögen folgende Zahlen dienen:

| | mit gemeinschaftlichen Aborten | ohne Küche | ohne Anschluß an die Wasserleitung |
|---|---|---|---|
| | % | % | % |
| obere Schicht | 16,0 | 4,9 | 5,2 |
| mittlere „ | 24,6 | 5,8 | 6,8 |
| untere „ | 43,3 | 12,5 | 15,2 |
| überhaupt | 33,1 | 9,9 | 11,9 |

Der durchschnittliche Mietpreis stellt sich in St. Gallen pro Wohnung auf Fr. 496, pro Zimmer auf Fr. 128 und pro Kubikmeter Luftraum bei Ausschluß der Küche auf Fr. 3. 75.

Zu den hier zuletzt angeführten Zahlen lasse ich noch eine Reihe von Vergleichen aus andern Schweizerstädten folgen:

| | St. Gallen (1897) | Bern (1896) | W'thur (1896) | Zürich (1897) | Luzern (1897) |
|---|---|---|---|---|---|
| Durchschnittl. Zimmerzahl pro Wohnung | 4,4 | 3,3 | 4,1 | 4,3 | 4,4 |
| Bewohner pro Zimmer | 1,0 | 1,4 | 1,1 | 1,2 | 1,1 |
| Kubikraum pro Bewohner | 36 | 31 | 33 | 33 | 37 |
| Wohnungen mit gemeinsam. Abort | 33,1 | 34,6 | 25,1 | 18,9 | — |
| „ „ mangelhaft. Abort | — | 75,4 | 84,7 | — | — |
| „ ohne Anschluß an Wasserleitung % | 11,9 | 41,6 | 7,6 | — | 6,8 |
| Mietzins pro Kubikmeter Fr. | 3,75 | 3,99 | 3,35 | 4,23 | 3,67 |

Was ich im Schlußworte der St. Galler Wohnungsuntersuchung sagte, hat nicht nur für diese Stadt, sondern für alle Schweizerstädte Geltung, in denen bisher Wohnungsuntersuchungen vorgenommen wurden. Es sei mir daher gestattet, im folgenden einige Sätze aus diesem Schlußworte hier wiederzugeben:

„Wenn man die zahlreichen Mängel unserer Wohnungen in baulicher, gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht und die relativ hohen Mietpreise, besonders der schlechteren und kleineren Wohnungen betrachtet, so erscheint es als unzweifelhaft notwendig, daß zu ihrer Beseitigung einschneidende Maßregeln getroffen werden müssen. Diese Maßregeln werden sich nicht darauf beschränken dürfen, die bestehenden baulichen Mißstände auf Grund der gegenwärtigen Verordnungen u. s. w. zu beseitigen. Und ebenso wenig wird man bei dem Erlaß verbesserter bau- und wohnungspolizeilicher Bestimmungen stehen bleiben dürfen. So nutzbringend das Eine wie das Andere an sich auch sein mag, so wird dadurch die Grundursache der städtischen Wohnungsnot nicht beseitigt, und so lange das nicht geschehen sein wird, so lange diese Grundursache im Wesentlichen bestehen bleibt und nicht wenigstens zum Teil aufgehoben, beschränkt wird, ebenso lange wird die Bekämpfung der Wohnungsnot eine durchaus oberflächliche bleiben müssen. Diese Grundursache ist der ausschließliche, oder doch beinahe ausschließliche Besitz der Wohnhäuser in den Händen privater Grundeigentümer und Unternehmer. Ihr ist vorerst als nächste Folge der kleinere oder größere, periodisch und mit der fortschreitenden Entwicklung der Städte im Allgemeinen immer intensiver auftretende Wohnungsmangel zuzuschreiben. Die Folgen des Wohnungsmangels sind klar: Erhöhung der Mietpreise und in deren Gefolge Anwachsen der Bodenrente und damit der Bodenpreise und allgemeine Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung. Es hat sich herausgestellt, daß die Wohnungen um so teurer sind, je kleiner sie sind, woraus ohne Weiteres folgt, daß an kleinen Wohnungen der größte Mangel herrscht. Damit steht auch vollkommen ihre in jeder Hinsicht den größeren Wohnungen gegenüber geringere Qualität, die größere Zahl ihrer Mißstände im Einklange. Und es sind, wie ebenfalls erwiesen ist, gerade die niederen socialen Gruppen, beziehungsweise die untere sociale Schicht, in deren Wohnungen die Mängel jeder Art sich besonders stark häufen. Diese Thatsache erscheint um so bedenklicher, wenn man die ökonomische Hülflosigkeit und die Größe der betroffenen Bevölkerungskreise in Betracht zieht."

# Bücherbesprechungen.

**Jahrbuch** des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthülfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1900. (Neue Folge des Jahresberichts.) IV., beziehungsweise 42. Jahrgang. Herausgegeben vom Anwalte des Verbandes, Dr. Hans Crüger. Berlin, 1901, bei J. Guttentag, XLVII und 269 S.

Das Jahrbuch des Verbandes gilt von Schulze Delitzsch her (damals Jahresbericht genannt) als eine Fundgrube authentischer statistischer Mitteilnngen über das deutsche Genossenschaftswesen und berichtet auch summarisch über das ganze Genossenschaftswesen, nicht nur über den eigenen Verband, der es herausgeben läßt. Selbst zur Statistik berichten (105) auch Genossenschaften, welche dem Verband nicht angehören. Vermögen die summarischen Textberichte auch über andere deutsche Genossenschaften den Statistiken anderer Verbände nicht entbehrlich zu machen, so dienen sie immerhin allen, die sich mit der Genossenschaftsfrage beschäftigen, in vieler Hinsicht. Die Statistik des Verbandes übertrifft auch an Ausführlichkeit alle anderen Statistiken und es lassen ja manche Verbände es noch sehr an aufklärenden Gesamt- und Einzelberichten fehlen, sodaß man aus diesen direkt keine klaren Bilder empfängt.

Wie die Statistik von Jahr zu Jahr verbessert wird, so wird auch ohnehin das Jahrbuch stetig inhaltreicher und es wird mithin weiter als ein vortrefflicher Führer in Genossenschaftssachen des deutschen Reiches anzusehen sein, wenn auch die landwirtschaftlichen Verbände bezüglich ihrer Statistiken ebenfalls Fortschritte gemacht haben. Max May, Heidelberg.

# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Abstract** *of Foreign Labour Statistics.* Board of trade (Labour Departement) London, 1901. 325 S.

**Bericht** über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1900. Erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Zürich, 1901. 243 S.

**Buomberger, Dr., F.** Die schweizerische Ehegesetzgebung im Lichte der Statistik. Freiburg (Schweiz), 1901. Universitäts-Buchhandlung. 30 S.

**Cathrein, Viktor, S. J.** Die Frauenfrage. (Die sociale Frage, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach".) 17. Heft. Freiburg i. B., 1901. Herdersche Verlagsbuchhandlung. 163 S.

**Der Entwurf** für ein schweizerisches Civilgesetzbuch in seinen für die Landwirtschaft wichtigsten Bestimmungen, besprochen vom schweizerischen Bauernsekretariat. Erster Teil: Personen-, Familien- und Erbrecht. Bern, 1901. K. J. Wyß. 62 S.

**Ehe, Geburt und Tod** in der schweizerischen Bevölkerung während der 20 Jahre 1871 bis 1890. Dritter Teil, erste Hälfte: Die Sterbefälle. (Schweizerische Statistik, 128. Lieferung.) Bern, 1901.

**Eisner, Kurt.** Taggeist. Kulturglossen. Berlin, 1901. Dr. John Edelheim. 393 S.

**Frauen-Privilegien in England** und wohin dieselben führen. Eine Warnung von zwei englischen Juristen. Ins deutsche übersetzt mit einem Vorwort von C. Belfort Bax. Leipzig, 1901. Th. Schröter. 102 S.

**Fürs Schweizerhaus.** Illustriertes Wochenblatt für die Schweizerfamilie. Erster Jahrgang (Nr. 1—4). Redaktion: P. Sutermeister, Bern. Verlag: F. Zahn, Neuenburg.

**Gemeinderechnung** der Stadt Bern für das Jahr 1900. Bern, 1901.

**Grütli-Kalender** für das Jahr 1902. 10. Jahrgang. Herausgegeben vom Schweizerischen Grütliverein. 80 S.

**Huber-Burkhardt, Dr., A.** Zur Dienstbotenfrage. Zürich und Leipzig, 1901. Th. Schröter. 27 S.

**Jahresbericht** (XIII. und XIV.) der bernischen Molkereischule in Rütti, Zollikofen pro 1899/1901. K. J. Wyß. 103 S.

**Jahresbericht** des Schweizerischen Grütlivereins für das Jahr 1900. Zürich, 1901.

**Jahresbericht** über die Vereinsthätigkeit der Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, umfassend den Zeitraum vom 1. April 1900 bis 31. März 1901. Zürich, 1901.

**Lang, Otto.** Die Arbeiterschaft und die Alkoholfrage. (Flugschriften des Vereins abstinenter Arbeiter und Arbeiterinnen Berlins, Nr. 1.) Berlin, 1901. 16 S.

**Locher, Friedrich.** Republikanische Wandelbilder und Portraits. Zürich und Leipzig. Th. Schröter. 380 S.

**Müller, Othmar.** Die Bevölkerungsbewegung im Kanton St. Gallen unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerrechts- und konfessionellen Verhältnisse von 1837—1900. (Statistik des Kantons St. Gallen. XVI. H.) Bern, 1901. Stämpfli u. Cie.

**Münsterberg, Dr. jur., E.** Das ausländische Armenwesen. Uebersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes. Neue Folge. Leipzig, 1901. Duncker & Humblot. 307 S.

**Pädagogische Prüfungen** bei der Rekrutierung im Herbst 1900. (Schweizerische Statistik, 129. Lieferung.) Bern, 1901.

**Poellath, Karl.** Der Arbeiterschutz. (Volksbücher der Rechts- und Staatskunde. Bd. I.) Stuttgart. Ernst Heinrich Moritz. 165 S.

**Pohlman, Adolf.** Die Not der deutschen Landwirtschaft und die Bodenreform. Berlin. J. Harrwitz Nachf. 40 S.

**Report** *on the Strikes and Lock-outs of 1900.* Board of trade (Labour Departement). London, 1901. XCIII + 120 S.

**Rauschenbach, H.** Die Hülfskasse des Schweizerischen Feuerwehr-Vereins, deren Werden und Wirken im Lichte der Statistik betrachtet. Solothurn, 1901. Gaßmann, Sohn. 47 S.

**Sammlung** der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstücke. XVII. Bd. 1. Heft. (Erstes Halbjahr 1901.)

**Schanz, Professor Dr., Georg.** Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin, 1901. Carl Heymann. 399 S.

**Schlußbericht** der I. bernisch-kantonalen Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftlichen Ausstellung. Thun, 1901.

**Schweizerische Eisenbahnstatistik** für das Jahr 1899. XXVII. Bd. Herausgegeben vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Bern, 1901. Körber.

**Schweizerische Handelsstatistik.** Jahresbericht 1900. Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Bern.

**Statistik des Rollmaterials** der schweizerischen Eisenbahnen nach dem Bestand am Ende des Jahres 1900. Herausgegeben vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement. Bern, 1901. Körber.

**Statistik** des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1900. Herausgegeben vom schweizerischen Zolldepartement. Bern, 1901.

**Verwaltungsbericht** der Gemeinde Bern pro 1900. Bern, 1901. Neukomm & Zimmermann.

# Zur Frage der Eingliederung des Schweizerischen Grütlivereins in die socialdemokratische Partei der Schweiz.

**Reden, gehalten an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Grütlivereins in Solothurn (den 19. September 1901).**

Von Fürsprecher **W. Fürholz** in Solothurn und Redakteur **O. Weber** in St. Gallen.

---

Die Frage, die wir heute zu behandeln haben, ist eine sehr wichtige und bedeutungsvolle. Sie ist aber durchaus nicht etwa neu, sondern im Gegenteil schon sehr alt, da sie schon zu wiederholten Malen in den Versammlungen des Grütlivereins in dieser oder jener Form zur Sprache gekommen ist und zwar, wie heute, auch schon oft in lebhaftester Weise erörtert wurde. Es ist deshalb angezeigt, zunächst einen Rückblick auf die Geschichte des Grütlivereins zu werfen, soweit dieselbe die vorliegende Frage berührt. Ich folge dabei der Geschichte des Grütlivereins von Vogelsanger. Wir werden daraus ersehen, daß der Grütliverein nie stabil geblieben ist, sondern sich stetsfort entwickelt hat und zwar in konsequenter Weise n a ch l i n k s.

Die ersten Statuten vom 3. Juni 1838 stellten als Zweck des Vereins auf den: „freien, gegenseitigen Austausch der Ideen, Aufklärung und Belehrung in allgemeinen, besonders vaterländischen Angelegenheiten."

Aber schon am 30. Dezember des nämlichen Jahres wurde eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Zweck des Vereins wurde dahin umschrieben:

„Aufklärung und Berichtigung der Ansichten und Begriffe über einfache menschliche Verhältnisse, besonders über Politik, Handel und

Gewerbe, mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland; Belehrung über die einfachsten und notwendigsten Gegenstände auf dem Gebiete menschlichen Wissens."

Im Jahre 1840 wurden die Statuten schon wieder abgeändert und darin gesagt, daß der Zweck des Grütlivereins sei: „die Heranbildung der Mitglieder zu tüchtigen, mit ihren Rechten und Pflichten wohlvertrauten Bürgern, deren Bestreben dahin geht, die Grundsätze der Männer auf dem Rütli, d. h. Gerechtigkeit und Billigkeit in Ausmittlung ihrer Rechte und Pflichten zu handhaben.

Der Verein beschränkte sich in dieser ersten Periode auf bloße Bildungszwecke. Aktive Politik wurde wenig getrieben. Und doch war das Bürgertum von Anfang an mißtrauisch gegen den Verein, und dessen Feinde streuten aus, daß er staats- und gesellschaftsgefährliche Zwecke verfolge, wie das auch Bluntschli in seinem bekannten Kommunistenbericht vom Jahre 1843 behauptete.

In Luzern wurde sogar die dortige Sektion wegen Verdachts revolutionärer Gesinnung aufgehoben.

Aber erst im Jahre 1848 gelangte der Antrag Basel zur Annahme, wonach der § 1 der Statuten lautete:

„Der Grütliverein sucht in Wort und That die freisinnigen Bestrebungen des Vaterlandes zu unterstützen."

Als dann am 25. März 1850 die Grütlivereine Bern, Burgdorf und Thun mit den Freisinnigen nach Münsingen gezogen waren, wurden nach dem Sturze des radikalen Regiments die Grütlivereine im ganzen Kanton Bern verboten und die Sektionen wurden aufgelöst. Der Ukas lautete:

„Der Regierungsrat des Kantons Bern, nachdem sich aus einer durch Beschimpfung der Regierung von seiten mehrerer Mitglieder des sogenannten schweizerischen Grütlivereins in Thun veranlaßten Untersuchung ergeben: 1. Daß dieser Verein eine Menge kommunistischer und socialistischer Bücher und Flugschriften hält, welche den vorgefundenen Korrespondenzen zufolge zur Verbreitung im Volke bestimmt sind, welche als Zweck des Vereins bezeichnet erscheint; 2. daß den in den Vereinsprotokollen eingetragenen Centralberichten zufolge der Verein sich seit längerer Zeit offener Feindseligkeit gegen die bestehende Staatsordnung und ihre Träger, sowie geheimer Wühlereien gegen die öffentlichen Zustände überhaupt hingegeben hat;

3. daß der Verein den Korrespondenzen zufolge auch mit gleichartigen auswärtigen, dieselben Tendenzen verfolgenden Gesellschaften Verbindungen unterhalten hat; 4. daß ein Kopierbuch des Vereins, dessen Existenz hergestellt ist, beiseite geschafft (schrecklich!) und der Einsicht der Polizeibehörde entzogen worden ist; erwägend, daß durch den letzterwähnten Umstand der Verein sich des Charakters eines öffentlichen Vereins begeben hat, und daß sich aus dem ganzen Sachverhalt ergiebt, daß der schweizerische Grütliverein statt des anerkannten Zweckes wissenschaftlicher Ausbildung und gemeinnütziger Thätigkeit, oder neben demselben, gemeingefährliche Grundsätze im Volke verbreitet, und sich politischer Wühlerei hingegeben hat; in Anwendung des § 78 der Staatsverfassung, und auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion — beschließt: Art. 1. Der sogenannte schweizerische Grütliverein ist im ganzen Umfange des Kantons Bern aufgehoben und für die Zukunft untersagt. Art. 2. Jede fernere Zusammenkunft oder Verhandlung des schweizerischen Grütlivereins ist als Störung der öffentlichen Ordnung erklärt, und es ist gegen die Teilnehmer nach Vorschrift des Strafgesetzes einzuschreiten. Art. 3. Kantonsfremde, welche nicht förmlich angesessen sind und dem schweizerischen Grütliverein angehört haben, oder sich von nun an einer Widerhandlung gegen diesen Beschluß schuldig machen, sind überdies von Polizei wegen aus dem Kanton fortzuweisen. Art. 4. Sämtliche Polizeibehörden des Kantons, insbesondere die Direktion der Justiz und Polizei und die Centralpolizei, sowie die Regierungsstatthalterämter sind mit der sofortigen Vollziehung und strengen Handhabung dieses Beschlusses beauftragt."

Gegen dieses verfassungswidrige Dekret wurde der Beschwerdeweg an die Bundesbehörden beschritten. Die Sache wurde auf die lange Bank gezogen. Bevor es aber zum Entscheid kam, hob die Berner Regierung im Jahre 1854 ihren Beschluß auf, nachdem der Bundesrat unterm 20. Januar seinen Bericht aufgestellt hatte, worin er beantragte, es sei dem Berner Beschluß keine weitere Folge zu geben.

Mit Note vom 6. Mai 1853 reichte die großherzoglich badische Regierung beim Bundesrat Beschwerde gegen den Grütliverein ein, unter dem Vorgeben, „der Grütliverein habe Völkersolidarität und Revolutionspropaganda zum Zwecke und scheine vorzüglich auf politische Verbildung des Arbeiterstandes gerichtet zu sein."

Der Bundesrat erwiderte auf diese Note, der Grütliverein sei nach seinen Statuten ein schweizerischer Verein und habe keine Ausländer als Mitglieder, der Verein gehe somit die badische Regierung nichts an.

Bei dieser Gelegenheit sagt Vogelsanger in seiner Geschichte des Grütlivereins:

„Derselbe (der Grütliverein) trotzte den Gefahren, frisch und keck steuerte er vorwärts „trotz alledem" auf den Wegen des öffentlichen Lebens. Den Haß der Aristokraten und Finsterlinge mochte und wollte er ertragen; er wollte ein gefährlicher Verein sein und immer mehr werden, aber nicht für das Vaterland und das Gemeinwesen, sondern für diejenigen, die am Marke des Volkes saugen, dem Zeitenrad in die Speichen fallen und durch Volksverdummung und Volksbetrug für sich Vorteile auf Kosten der Allgemeinheit schaffen möchten."

An anderer Stelle heißt es:

„Das Bedürfnis, eine Verbesserung der socialen Verhältnisse anzustreben und dem Arbeiter eine menschenwürdige Existenz zu schaffen, machte sich unter den Mitgliedern früh fühlbar. Freilich kam das Klassenbewußtsein nur verschleiert und unbewußt und auch selten zum Ausdruck. Die Anschauung, daß vorab durch Hebung der Volksbildung eine Besserstellung der materiellen Volkslage herbeigeführt werden könne, war lange die herrschende und die Bethätigung in social-politischen Dingen, die mit jener Hand in Hand gehen muß, soll sie zum Ziele führen, daneben lassend, unklar und harmlos. Von manchen wurde sie sogar ganz negiert."

Aber schon im Jahre 1852 stand im „Grütlianer" folgende Stelle:

„Warum behandelt man die sociale Frage, die größte Frage der Zeit, wie einen ungebetenen, zudringlichen Gast, dem man am Ende die Thüre weist? Warum läßt man sich sogar einreden, der Socialismus sei etwas Fremdes, von außen ins Land Geschmuggeltes? Glaubt Ihr, das Rätsel der Zeit sei gelöst, wenn Ihr in die Verfassung einige politische Fragen oder in die Verwaltung einige renommierte Persönlichkeiten hineingebracht habt?"

Am Centralfest in Zofingen am 30. September 1855 brachte Wilhelm Klein, der nachmalige Basler Regierungs- und Nationalrat, einen Toast aus, der die sociale Freiheit hochleben ließ,

ohne welche die politische Freiheit nur eine halbe Freiheit sei. Er erntete damit stürmischen Beifall.

Anfangs der 60ger Jahre gründete sich die „Internationale Arbeiterorganisation" mit dem Rufe: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch". Einzelne Sektionen, wie Genf und Chaux-de-Fonds schlossen sich derselben an und am Centralfest von 1868 in Zürich beantragten die Sektionen Chur, Biel (deutsche Sektion) und Murten den Anschluß des Gesamtvereins. Mit großer Mehrheit wurde jedoch der Beschluß gefaßt: „Der Grütliverein erachtet die Angelegenheit über die Arbeiterfrage noch nicht reif und tritt deshalb in die Frage heute nicht ein, nimmt sich aber vor, die Arbeiterverhältnisse durch Diskussion in weitern und engern Kreisen eifrig zu studieren."

Im Oktober des nämlichen Jahres führte das Centralkomitee in St. Gallen folgende kräftige Sprache:

„Jetzt thut Einigkeit und festes Zusammenhalten not. Keiner soll sich zurückziehen, wo es gilt, die Emanzipation des Arbeiters zu befördern. Wir alle haben es erkannt, daß das Kapital den Arbeiter zum Sklaven heruntergedrückt hat, daß, wenn wir uns nicht schleunigst aufraffen und einander überall helfen, die arbeitende Bevölkerung unseres Landes, welche die Kraft und den Wehrstand repräsentieren sollte, zum entnervten Götzendiener des Goldes herabsinkt. Mit dem Erkennen soll aber auch der Schritt zur Hülfe gethan werden; was nützt die Volksbildung, wenn wir bis jetzt noch nicht gelernt haben, uns selbst zu helfen?"

Im Jahre 1872 kam das Centralkomitee nach Bern. Bald nahten stürmische Zeiten. „Eine junge, rührige und entschlossene Partei strebte nach größerer Entschiedenheit des Vereins im ökonomischen Interessenkampf der Arbeiter."

Das Centralkomitee stemmte sich diesem Bestreben entgegen, während die Redaktion des „Grütlianer" demselben Vorschub leistete. Beide bekämpften sich bitter und leidenschaftlich. Drei Dinge bildeten namentlich den Gegenstand des Streites: die Volksvereinsfrage, die Stellung zum schweizerischen Arbeiterbund und die Frage des Normalarbeitstages.

Am Auffahrtstag 1873 war nämlich in Olten der schweizerische Volksverein gegründet worden und an den Pfingsttagen der schweizerische Arbeiterbund.

Der Volksverein hatte zum Zweck, alle revisionsfreundlichen Vereine der Schweiz zu einer Centralorganisation zu vereinigen zum Zwecke der Durchführung einer Bundesrevision, während der Arbeiterbund bezweckte: „die Vereinigung aller Arbeitergesellschaften zu einem Bunde, um sich über die Mittel zur einstweiligen Verbesserung des Arbeiterloses zu verständigen und zur endlichen Ersetzung des Arbeitslohnes durch den Arbeitsvertrag mittelst Produktivgenossenschaften und damit zur Aufhebung aller Klassenherrschaft zu gelangen."

Politisch stellte sich zwar der Arbeiterbund auf neutralen Boden, acceptierte aber als Vereinsorgan die „Tagwacht" unter dem Titel: „Socialdemokratische Zeitung, Organ des schweizerischen Arbeiterbundes".

Das Centralkomitee des Grütlivereins ließ sich bei der Gründung beider Vereine vertreten. Zur Vertretung am Arbeiterkongreß ließ es sich speziell die Vollmacht durch Urabstimmung erteilen, was mit 1547 gegen 176 Stimmen geschah.

Im Oktober 1873 wurde sodann in der Urabstimmung mit 1802 gegen 679 Stimmen der Beitritt zum Volksverein beschlossen, während der Beitritt zum Arbeiterbund mit 1479 gegen 676 Stimmen verworfen wurde. Der ablehnende Beschluß war aber motiviert und lautete:

„1. Der Grütliverein begrüßt die Gründung des schweizerischen Arbeiterbundes, als im Interesse des schweizerischen Arbeiterstandes liegend, weil er dessen Interesse fördern soll, mit Freuden, und erklärt sich principiell mit dem Zwecke desselben einverstanden. 2. Der Grütliverein verpflichtet sich, alle Fragen, welche in diesem Arbeiterbunde auftauchen und welche die Interessen des Handwerker- und Arbeiterstandes beschlagen, in den Sektionen zu diskutieren, wenn Abstimmungen nötig sind, dieselben einzuleiten, und wenn die Mehrheit der Mitglieder zu einem vom Arbeiterbund aufgeworfenen Projekt steht, dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden moralischen und soweit es ihm möglich auch mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. 3. Der Grütliverein abstrahiert von einem direkten Beitritt zum Arbeiterbund einzig deshalb, weil es unter den gegenwärtigen Verhältnissen dessen Mitgliedern eine Unmöglichkeit wäre, die finanziellen Auslagen für den Grütliverein, den Volksverein und die Krankenkasse und dann erst noch für den Arbeiterbund zu erschwingen und auch die Centralkasse nicht im Falle sein dürfte, die vom Arbeiter-

bund beanspruchte finanzielle Last zu übernehmen. 4. Der Grütliverein verpflichtet sich, auf die Frage des direkten Anschlusses zurückzukommen, sobald sich dessen finanzielle Verhältnisse besser gestalten. 5. Die beiden Centralkomitees — dasjenige des Arbeiterbundes und dasjenige des Grütlivereins — sollen mit einander bezüglich aller Fragen, welche die Interessen des Handwerker- und Arbeiterstandes betreffen, jederzeit in enger schriftlicher und mündlicher Verbindung stehen."

Man streute damals aus, daß es sich im Grütliverein um einen Kampf zwischen „national" und „international" handle und daß die Linke darauf ausgehe, den Verein im Arbeiterbund aufgehen zu lassen und zu einem Glied der Internationale zu machen, indes die Rechte allein den wahren Schweizerpatriotismus vertrete."

Zu dieser Linken gehörte damals auch die Sektion Sankt Gallen; sie stimmte in beiden Fragen mit der Minderheit, also für Nichtanschluß an den Volksverein, dagegen für Anschluß an den Arbeiterbund.

Am Centralfest von 1874 stellte St. Gallen den Antrag auf Austritt aus dem schweizerischen Volksverein, was zu einer hitzigen Debatte führte. Der Antrag wurde unter Namensaufruf mit 120 gegen 58 Stimmen abgelehnt. St. Gallen verlangte Urabstimmung.

„Wir halten", so erklärte damals die Sektion St. Gallen, am schweizerischen Vaterland so gut, wie der beste Anhänger des Volksvereins, aber wir wollen ein Vaterland, in dem jeder Bürger zum vollen Genuß seiner Rechte gelangen kann."

In der Urabstimmung wurde wiederum der Austritt aus dem Volksverein mit 2149 gegen 1125 Stimmen verworfen.

Gleichzeitig handelte es sich um eine Statutenrevision, wobei St. Gallen ein Extracirkular erließ, von der Abberufung des Centralkomitees sprach und mit dem Austritt aus dem Gesamtverein drohte. Die Redaktion des „Grütlianer" stand auf ihrer Seite.

Von gegnerischer Seite wurde ein „Manifest an alle Sektionen" erlassen, verfaßt von einem Komitee der Sektionen Olten, Biberist und Solothurn. In gereizter und heftiger Weise richtete sich dieses Manifest gegen die Redaktion des „Grütlianer" und die Sektion

St. Gallen und verlangte, daß der Sektion St. Gallen und allen, „die im gleichen Sinne das Vereinsleben stören wollen", die Spalten des Organs verschlossen werden und die Redaktion in innern Vereinsangelegenheiten „einstweilen nicht mitzusprechen habe."

Im Jahre 1874 wurde wieder eine Statutenrevision vorgenommen und der Zweck des Grütlivereins folgendermaßen festgesetzt:

„Der Grütliverein bezweckt die Entwicklung des politischen und socialen Fortschritts im Schweizerlande und die Förderung des nationalen Bewußtseins auf Grundlage der freisinnigen Demokratie."

Der Kampf war damit nicht beseitigt. Das Centralkomitee beharrte immer noch auf der ablehnenden Haltung gegen den Arbeiterbund. „Wild wogte der Kampf, leidenschaftlich bekämpften sich während einigen Wochen im Centralorgan und in Extrablättern des Centralkomitees Freunde und Gegner des letztern, „Socialisten" und „Nationale". Das Ende war der Sturz des Centralkomitees.

Endlich an einer Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1875 in Langenthal wurde der Friede wieder hergestellt. Es wurde beschlossen:

1. Dem Centralkomitee die Weisung zu erteilen, den seinerzeit gefaßten Beschluß betreffend den schweizerischen Arbeiterbund auszuführen.
2. Eine kräftigere Bethätigung des Gesamtvereins in socialen Fragen zu betreiben.

Inzwischen hatte sich unter einem Teile der schweizerischen Arbeiterschaft das Bestreben geltend gemacht, eine geschlossene socialdemokratische Partei zu organisieren.

Vogelsanger schreibt hierüber:

„Die schwächliche oder konservative Haltung der alten Parteien in socialen Fragen zeitigte und förderte dieses Streben nicht minder, wie die unter dem Einfluß des liberalen kapitalistischen Wirtschaftssystems sich stetig verschlimmernde ökonomische Volksklage. Die Arbeiter fingen an sich zu sagen, daß der Partei- und Sesselstreit zwischen Liberalen und Konservativen den Kern der größten und dringensten Zeitfrage nicht berühre, und statt unfruchtbarer Formalpolitik verlangten sie mehr und lauter eine Politik, die „Brot" bringt — eine „Politik der ökonomischen Reform."

Es trat damals schon der Gedanke in den Vordergrund, das Natürlichste wäre, die zu bildende socialdemokratische

Partei auf Grundlage der beiden Vereine, Arbeiterbund und Grütliverein, zu errichten und zu diesem Zwecke eine organische Verbindung derselben herzustellen.

Am 19. bis 22. Mai 1877 fand dann in Neuenburg ein Arbeiterkongreß statt, an welchem auf Einladung des Arbeiterbundes das Centralkomitee und 30 Sektionen des Grütlivereins sich vertreten ließen. Diese letztern beschlossen in einer Vorversammlung, zu einer Einigung Hand zu bieten, aber unter Wahrung der Selbstständigkeit der eigenen Organisation gegenüber der Tendenz auf Verschmelzung beider Vereine.

Der Kongreß beschloß die Gründung einer socialdemokratischen Partei mit Arbeiterbund und Grütliverein als Grundstock und einem durch gemeinsame Urabstimmung zu bestellenden Vororte (Sitz des Parteikomitees). Mit Aufstellung eines Parteiprogramms dieser socialdemokratischen Partei wurde das Bundeskomitee des Arbeiterbundes und der Grütliverein in Bern beauftragt, die hierzu eine Kommission bestellten, welche am 18. November 1877 dieses Programm unter Mitwirkung von Delegierten des Grütlivereins-Centralkomitees (Sitz in Biel) aufstellte.

Am 25. November 1877 wurde die Organisationsfrage behandelt. Hier wurde in teilweiser Abänderung des Neuenburger Beschlusses folgende organisatorische Grundlage festgesetzt:

1. Das Centralkomitee des Grütlivereins steht mit dem Bundeskomitee des Arbeiterbundes in Korrespondenz; bei wichtigern Fragen bilden beide Komitees durch Delegierte eine gemeinsame Kommission, die im Namen der socialdemokratischen Partei handelt. 2. Mit der Vorberatung der Spezialfragen, die an Hand genommen werden sollen, werden die beidseitigen Sektionen einzelner Orte oder Kantone beauftragt. 3. Die Sektionen des Grütlivereins und Arbeiterbundes werden aufgefordert, gemeinsame Bezirks- und Kantonalverbände behufs gemeinsamer politisch-socialer Wirksamkeit zu bilden. 4. Die weitere Regelung der Programmfrage und gemeinsamen Parteithätigkeit bleibt den Delegiertenversammlungen (Kongressen) und Urabstimmungen beider Organisationen überlassen.

Diesem Organisationsstatut wurde der Name „Allianzvertrag" gegeben.

Es ist für uns heute höchst interessant, in der Geschichte Vogelsangers hierüber zu lesen:

„Die um ihren Besitzstand besorgten alten Parteien sahen mit etwelcher Verblüffung dieser Entwicklung der Dinge zu, und die konservative und liberale Presse wies, um die Sache zu hintertreiben, wieder auf das rote Gespenst. Auf die Beratung im Grütliverein blieb dies nicht ohne gewissen Einfluß."

An der Delegiertenversammlung des Grütlivereins in Luzern 1878 wurde denn auch dieser Allianzvertrag mit 119 gegen 28 Stimmen verworfen.

Zum Beweise aber, daß der Grütliverein mit diesem Beschluß keine Rechtsschwenkung beabsichtigte, sondern für die Bestrebungen der Socialdemokratie auch in getrennter Verbindung einstehen wolle, wurde das 1877 in Bern vereinbarte „Programm der socialdemokratischen Partei in der Schweiz" mit 118 gegen 2 Stimmen angenommen.

Im Februar 1878 wurde auf wiederholten Antrag, diesmal der Sektion Töß, mit 1296 gegen 921 Stimmen der Austritt aus dem Volksverein beschlossen.

Im Jahre 1880 löste sich der bisherige Arbeiterbund auf, und es wurde eine lediglich Gewerkschaftsorganisation, der heutige Gewerkschaftsbund auf Grund der socialistischen Principien gebildet.

Im Jahre 1881 wurde im Grütliverein die Frage aufgestellt, worin die Ursachen des Rückgangs der Mitgliederzahl des Grütlivereins, der sich seit einigen Jahren zeigte, liegen. Das Diskussionskomitee, das sich in Arbon befand, wollte den Grund in der socialpolitischen Haltung des Vereins und seines Organs suchen, behauptete, der Verein habe sich zu weit links begeben und empfahl Beseitigung oder Abänderung des Luzerner Programms, d. h. des in Luzern acceptierten Programms der socialdemokratischen Partei, wie es in Bern aufgestellt worden war. Das Diskussionskomitee polemisierte dabei stark gegen die „socialistischen Utopien."

Die große Mehrheit der Sektionen opponierte gegen diese Anschauungen in entschiedenster Weise, was das Komitee hier der Politik zuschreibe, sei zumeist in den ungünstigen Erwerbsverhältnissen, der Arbeitslosigkeit und den geringen Löhnen begründet; im Sinn des Festhaltens am Programm schrieb auch mit einläßlicher Begründung das Vereinsorgan,

unter Nachweis, daß der Grütliverein in der praktischen Politik keinerlei „Utopien" nachgejagt habe oder nachjage.

Da sich das Diskussionskomitee mit seinen Anschauungen völlig isoliert sah, trat es zurück.

Im Jahre 1888 wurde dann in Bern eine besondere schweizerische socialdemokratische Partei gegründet, und die Frage der Beteiligung des Grütlivereins an der Partei blieb liegen.

An der Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 1892 in Olten wurde dagegen eine Revision der Statuten des Grütlivereins vorgenommen, wobei dem § 1 folgende Fassung gegeben wurde:

„Der Grütliverein ist ein schweizerischer Verein. Er bezweckt die Entwicklung des politischen und socialen Fortschritts im Schweizerlande auf Grundlage der Socialdemokratie."

Die neuen Centralstatuten wurden Ende Mai 1893 in der Urabstimmung mit dem wuchtigen Mehr von 4952 gegen 623 Stimmen angenommen. Damit hatte sich der Grütliverein definitiv auf den socialdemokratischen Boden gestellt.

Da die schweizerische socialdemokratische Partei nicht sämtliche schweizerischen Socialdemokraten umfaßte und somit nur eine Teilorganisation war, konnte der Gedanke der Bildung einer möglichst alle socialdemokratischen Kräfte umfassenden Organisation nicht zur Ruhe kommen.

Mitte der 90ger Jahre arbeitete Genosse Wullschleger einen Statutenentwurf aus, der als organisatorische Grundlage der Partei vorsah:

a) Den schweizerischen Grütliverein und den schweizerischen Gewerkschaftsbund, sowie andere der Partei sich anschließende Verbände und Vereine, alle mit der Gesamtzahl ihrer schweizerischen Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts.

b) Die lokalen (örtlichen) und territorialen (kantonalen, Kreis- und Bezirks-) Parteiorganisationen, welche von den Parteigenossen der betreffenden Ortschaften und Territorien (Kantone, Kreise und Bezirke) nach ihrem Gutdünken eingerichtet werden.

Dieser Entwurf kam nie zur Verhandlung.

Im Jahre 1897 arbeiteten dann die Genossen Wullschleger und Mettier einen neuen Entwurf aus, dessen § 1 lautete:

„Die socialdemokratische Partei der Schweiz wird aus den socialdemokratischen Verbänden und Vereinen des deutschen und welschen Sprachgebiets gebildet, welche ihren Beitritt zu derselben erklären. Dieselben können nur mit ihren schweizerischen Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts der Partei angehören.

„Die Konstituierung der Partei findet statt, sobald Verbände und Vereine in einem Personalbestand von zusammen 20,000 schweizerischen Mitgliedern ihren Beitritt erklärt haben."

Diese Statuten wurden im „Grütlianer" vom 8. Januar 1898 veröffentlicht und die Genossen Wullschleger und Mettier schickten denselben einen mit ihrer Namensunterschrift versehenen Aufruf voraus, worin betont wurde, daß alle bestehenden centralen und lokalen Verbände und Vereine in ihrer Organisation völlig unberührt bleiben. In innern Angelegenheiten der Verbände, sowie in die lokale und kantonale Politik hat die Gesamtheit nichts hineinzuregieren.

Der Schluß dieses Aufrufes lautete:

„Im letzten Jahre des nun rasch ablaufenden Jahrhunderts hätte die neue Partei schon Gelegenheit, durch Ablegung ihrer ersten Proben sich zu festigen und auszureifen, so daß mit Beginn des neuen Säculums die socialdemokratischen Streitkräfte unseres Landes als einheitlich organisiert betrachtet werden dürfen. Wir sind dann sicher, daß die in so zahlreichen Betrachtungen gelehrter und weniger gelehrter Kritiker niedergelegte Versicherung, in der Schweiz habe die Socialdemokratie nie recht Boden finden können, zu den überlebten Tröstungen gehören wird."

Von ganz besonderm Interesse ist ein Brief des verstorbenen Genossen Mettier, den er unterm 10. Dezember 1897 an den Genossen Wullschleger geschrieben, in welchem er sich auch über die Rolle und die Bedeutung des Grütlivereins in dieser Partei ausdrückte. Die betreffende Stelle lautet:

„Für die Vertretung im Parteikomitee möchte ich für keine Verbände irgendwelche Ausnahme statuieren. Der Grütliverein wird kraft seiner natürlichen Schwere zu einer starken, wahrscheinlich maßgebenden Vertretung gelangen. Jeder bekömmt, was ihm gehört. Gleichheit."

Demnach hatte der so bedächtige Genosse Mettier auch nicht die geringste Befürchtung für den Grütliverein und es wird doch gewiß keinen unter uns geben, der dem Genossen Mettier nicht das

vollste Vertrauen entgegengebracht hätte, daß er die Interessen des Grütlivereins im vollsten Maße und mit aller Energie gewahrt hätte.

Ich konstatiere hier diese Stellungnahme des verstorbenen Genossen Mettier auch deshalb, weil in den letzten Tagen der „Handels-Courier" den Versuch gemacht hat, den im Grabe liegenden Genossen Mettier in der vorliegenden Frage gegen uns auszuspielen. Ich glaube, wir dürfen hier Protest einlegen gegen ein solches Gebahren.

Das Parteikomitee der schweizerischen socialdemokratischen Partei stimmte im Princip dem Projekt Wullschleger-Mettier am Parteitag in Basel im Jahre 1898 bei, brachte aber an demselben einige nicht zu seinem Vorteil gereichenden Abänderungen an.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes dagegen lehnte es ab, bei der Organisation der Partei mitzuwirken. Dann kam der schweizerische Arbeitertag in Luzern vom 5. April 1899 mit dem bekannten Neutralitätsbeschluß, welcher dann vom Gewerkschaftsbund acceptiert wurde.

An der Delegiertenversammlung des Grütlivereins vom 26. September 1898 in Bern stellte der Sprechende folgenden Antrag:

„Die Delegiertenversammlung beauftragt das Centralkomitee, mit dem Parteikomitee der socialdemokratischen Partei betreffend Neuorganisation der schweizerischen socialdemokratischen Partei auf Grundlage des vorliegenden Parteiorganisationsentwurfs zu unterhandeln und der nächsten Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu bringen über die Mitwirkung des Grütlivereins bei der Neuorganisation der schweizerischen socialdemokratischen Partei."

Auch hier wieder hat sich der verstorbene Genosse Mettier zustimmend geäußert, indem er nach dem von ihm selbst verfaßten Protokoll sagte:

„Der Antrag Fürholz stößt auf keine Schwierigkeiten. Nur ist zu sagen, daß auch die übrigen Verbände, auch die welschen mitmachen müssen, wenn die Partei, wie wir sie dachten, zu stande kommen soll. Da sind die Bedenken größer als im Grütliverein."

Der Antrag wurde ohne Opposition angenommen.

An der Delegiertenversammlung des schweizerischen Grütlivereins vom 15. Juli 1899 in Bern wurde aber vom erweiterten Centralkomitee folgender Antrag gestellt:

In Erwägung,

1. daß das vom Parteikomitee der gegenwärtigen socialdemokratischen Partei der Schweiz vorgelegte Projekt einer neu zu konstituierenden socialdemokratischen Partei der Schweiz schon deshalb zur Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung besitzt, weil das Bundeskomitee des schweizerischen Gewerkschaftsbundes schon vor dem Luzerner Arbeitertag (Kongreß des schweizerischen Arbeiterbundes), der sich für die partei-politische Neutralität der Gewerkschaften erklärte, eine Beteiligung des Gewerkschaftsbundes an der vorgeschlagenen neuen Parteiorganisation abgelehnt hat;
2. daß der Schaffung einer auf breiter Grundlage beruhenden socialdemokratischen Partei der Schweiz, die mit der Zeit allerdings kommen muß, einerseits eine bedeutende Stärkung und zweckmäßigere Gestaltung der lokalen und kantonalen Organisation der Socialdemokratie, andererseits eine sorgfältigere Ausscheidung zwischen politisch organisierter und gewerkschaftlich organisierter Thätigkeit der Arbeiterschaft vorausgehen sollte;
3. daß bei allseitig gutem Willen die Stärkung der politischen Organisation der Socialdemokratie zum großen Teile durch die Kräftigung der bestehenden und die Gründung neuer Sektionen des schweizerischen Grütlivereins erreicht werden kann, daß es demnach Pflicht aller einsichtigen schweizerischen Socialdemokraten ist, in erster Linie auf die Stärkung des Grütlivereins hinzuwirken;
4. daß das Centralkomitee des schweizerischen Grütlivereins schon bisher die Befugnis hatte und auch in Zukunft hat, zum Zwecke einheitlicher Aktionen auf dem Gebiete der eidgenössischen Politik gemeinsame Besprechungen von Delegierten und Vertrauensmännern gesinnungsverwandter Organisationen und Gruppen zu veranstalten,

beschließt die Delegiertenversammlung, auf die Frage einer Reorganisation der socialdemokratischen Partei der Schweiz dermalen nicht einzutreten.

Dieser Antrag wurde angenommen mit einem Zusatzantrag des Genossen Albisser, dahin gehend:

„Dagegen sind die Sektionen des Grütlivereins eingeladen, überall den kantonalen und lokalen Parteiorganisationen beizutreten."

Mit dem ablehnenden Beschluß der Delegiertenversammlung konnte es aber sein Bewenden nicht haben. Genosse Wullschleger machte einen neuen Vorschlag, der vom socialdemokratischen Parteikomitee und vom Parteitag der socialdemokratischen Partei am 18. November 1900 in Olten in globo angenommen wurde.

Der Parteitag faßte gleichzeitig folgenden Beschluß:

„Das Parteikomitee wird beauftragt, sich mit dem Centralkomitee des Grütlivereins auf einen Statutenentwurf zu einigen, der im Laufe des nächsten Jahres sowohl der Delegiertenversammlung des Grütlivereins als dem Parteitag zur Genehmigung vorzulegen ist."

Das Parteikomitee arbeitete dann einen solchen Statutenentwurf aus, der mit unwesentlichen Aenderungen von beiden Komitee unterm 2. Juni 1901 in Zürich acceptiert und seither mit einigen durch gegenseitige Besprechung vereinbarten Aenderungen publiziert wurde.

Zur Beratung dieses Entwurfes ist auf heute die Delegiertenversammlung des Grütlivereins und der Parteitag der socialdemokratischen Partei einberufen.

Sofort nach Bekanntmachung des Entwurfs und schon vorher hat sich ein lebhafter Zeitungskampf über das geplante Unternehmen entsponnen und zwar in den Organen der Arbeiterschaft sowohl, als auch in den bürgerlichen Zeitungen.

Es ist von symptomatischer Bedeutung, daß auch diesmal die nämlichen Erscheinungen zu Tage treten, wie im Jahre 1897. Die bürgerlichen Parteien suchen die Sache zu hintertreiben, und sonderbarerweise gehen hier die ostschweizerischen (St. Galler- und Glarner-) Demokraten mit ihren sonstigen Gegnern, den Freisinnigen, Hand in Hand. Und ganz auffallenderweise schützen alle diese gegnerischen Aeußerungen der bürgerlichen Presse als Grund ihrer Haltung die Wahrung der Interessen des Grütlivereins vor.

Schon unterm 8. Januar 1898 hat sich der „St. Galler Stadtanzeiger" anläßlich der Besprechung des Projekts Wullschleger-Mettier dahin geäußert:

„Den bezüglichen Schlußnahmen dieser Verbände (Grütliverein und Gewerkschaftsbund) möchten wir in keiner Weise vorgreifen. Doch will es uns scheinen, die namentlich von Seite des Sekretärs des Grütlivereins propagierte Parteibildung würde den Grütliverein als solchen seiner präponderierenden Stellung in der Politik der

äußersten Linken berauben, und da seine Selbständigkeit gerade auf dem Gebiete verloren ginge, wo heute noch das Hauptgewicht seiner Thätigkeit liegt, so müßte ein neuer erheblicher Mitgliederrückgang die für den Verband in der bisherigen Gestalt sehr fatale Folge sein.

„Vom Standpunkt des Grütlivereins aus neigen wir deshalb der Ansicht zu, welche unlängst Fürsprech Albisser im „Demokrat" vertreten hat, daß nämlich eine, der socialpolitischen Gruppe analoge Organisation der äußersten Linken den gemeinsamen Interessen derselben am besten entspricht."

Heute ist es wieder der demokratische „St. Galler Stadtanzeiger", der an der Spitze der Bewegung gegen die vorgeschlagene Parteiorganisation steht, nur in bedeutend verschärfter Tonart als vor vier Jahren.

Es heißt da:

„Trotz der geleisteten tüchtigen und vielen Arbeit sind aus dem Schoße der Arbeiterschaft in neuester Zeit Stimmen laut geworden, denen der Grütliverein zu schweizerisch war und zu wenig gestimmt auf das Programm der internationalen Socialdemokratie. Und diesem „Mangel" will nun dadurch abgeholfen werden, daß er mit der noch bestehenden socialdemokratischen Parteiorganisation, den Arbeiterunionen, sofern diese überhaupt Politik treiben, ferner mit socialdemokratischen Lokalvereinen zusammengeschmolzen und zusammengekittet werden soll zu einer einigen, einheitlichen und unteilbaren socialdemokratischen Partei in der Schweiz, in welcher alsdann nach internationalen Grundsätzen stramm discipliniert, beschlossen und gehandelt würde, und in welcher die Unterschiede in der Auffassung und Ausführung der politischen Taktik, wie sie durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in unserm Land gegeben sind, verschwinden müßten. Demgemäß ist dem schweizerischen Grütliverein, welcher bisher in der Arbeiterbewegung mehr das nationale Element vermittelte, eine Stellung zugewiesen worden, welche gleichbedeutend ist mit der Preisgabe seiner Selbständigkeit, und welche seine Auslieferung an die extreme Richtung bedeuten wird, welche bisher auf anderem Wege nicht zu dem erhofften Einflusse gelangte. Ob mit dem Abdrängen der mehr socialreformerischen Elemente durch die socialrevolutionären der schweizerischen Arbeiterbewegung, sowohl in den Kantonen, als auch in der Eidgenossenschaft insgesamt ein Dienst geleistet werde, darf

allerdings mit Fug und Recht bezweifelt werden. Mit deutschen Zuständen und Verhältnissen können wir in der Schweiz nicht rechnen. Unter diesen Umständen ist für uns Schweizer, die von jeher die praktische Reformarbeit vorangestellt und dafür weniger auf Dogmen geschworen haben, die „Einigung" der Partei recht „vielverheißend"!

Mit Freuden drucken die „B. Nachr." und der „Handels-Cour." diese Aeußerungen des „St. Galler Stadtanzeiger" ab. Die „Basler Nachrichten" quittieren dieselben mit folgendem Panegyrikos:

„Nun ist die ostschweizerische Demokratie in ihren Beziehungen zur Socialdemokratie ungefähr da angelangt, wo die Freisinnigen Basels vor zwei Jahrzehnten, und der „St. Galler Stadtanzeiger" führt heute die Sprache, die vor etwa 15 Jahren, beim Beginn der hiesigen socialdemokratischen Bewegung, in Basel angebracht war. Wir wollen nun nicht Gleiches mit Gleichem vergelten und die Hintermänner des „Stadtanzeiger" als Feinde des Fortschritts denunzieren, ihre Gegner aber als die wahren Träger der politischen Entwicklung rühmen. Im Gegenteil freuen wir uns über die Erkenntnis, die nun im „Stadtanzeiger" so kräftig zum Durchbruch gelangt und wollen nur hoffen, daß man dort nun auch gegenüber der freisinnig-demokratischen Partei Basels wieder gerecht zu denken lernt."

Ich weiß nicht, wie dem Herrn Weber diese angetragene Bundesgenossenschaft und dieses Liebeswerben gefällt.

Etwas weniger scharf, als der demokratische „St. Galler Stadtanzeiger" schreiben die demokratischen „Glarner Nachrichten". In ihrer Nummer vom 7. September 1901 ist zu lesen:

„Wenn sich die schweizerische Arbeiterschaft auf die Dauer damit begnügen will, Katheder-socialismus ohne greifbare Erfolge zu treiben, so mag sie jede Fühlung mit den sogenannten bürgerlichen Parteien, jedes Bindeglied abschneiden; wenn sie dagegen Realpolitik treiben will, so dürfte sie Beweise genug haben dafür, daß das Schweizervolk auf kantonalem wie eidgenössischem Boden nur dann zu haben ist, wenn die Neuerungen sich der geschichtlichen Entwicklung anpassen. Der Grütliverein ist es, der seine Kraft immer aus den nationalen Erinnerungen schöpfte. Zahlreiche sehr fortgeschrittene Demokraten sind frei von jeder Feindseligkeit gegen das Fremde, aber sie sind nicht für eine internationale revolutionäre Umwälzung; sie glauben an den schweizerischen Fortschritt, wie er bisher Periode auf Periode sich manifestiert hat. Wenn die Union geschaffen wird, so dominieren,

das steht außer jedem Zweifel, die fremden Elemente der großen Städte, und die Landsektionen werden solange willige Heerfolge leisten, bis sie einsehen, daß die Arbeiterpolitik von dem Momente an eine unfruchtbare wurde, als die wirklich fortschrittlichen Politiker der bürgerlichen Reihen abgestoßen wurden."

Ich will nun noch anführen, wie die Anhänger des vorliegenden Projekts von der freisinnigen Presse behandelt werden und wie diese Presse das Projekt auffaßt.

Die „Basler Nachrichten" schreiben:

„Die sogenannte „ostschweizerische Demokratie" ist den Herren Fürholz und Wullschleger nicht mehr genehm, sie erhält den Absagebrief und wird nun mit kräftigem Fußtritt aus der socialdemokratischen Gemeinschaft hinauskomplimentiert.

„Der „St. Galler Stadtanzeiger" erntet da die Früchte, die er gesäet hat. Er hat keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, ohne vor Herrn E. W. das Weihrauchfaß zu schwingen. Nun kann er am eigenen Leibe spüren, wie nobel und ehrlich die beiden großen „W. F." und „E. W." die Polemik führen. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß dieses erbauliche Schauspiel noch einige Wochen andauert. Sollte es aber auch gelingen, die weitern Phasen des Streites dem Lichte der Oeffentlichkeit zu entziehen, so weiß man doch, daß die Zeit nicht mehr ferne ist, wo die Löwen in ihrem Zorn sich gegenseitig selbst aufzuzehren beginnen. An dieser Zerfahrenheit, Zerrüttung und Hoffnungslosigkeit der socialistischen Bestrebungen in der Schweiz tragen jene die Schuld, welche seit Jahren nur noch dem Hasse gegen die freisinnige Partei gedient und Alles, was diese im Interesse der Demokratie und der socialen Wohlfahrt unternommen, verkleinert und bekämpft haben. Der klägliche Ausgang des mit so überspannten Hoffnungen ins Werk gesetzten Feldzuges für die Doppelinitiative hat allen denkenden Bürgern die Augen über die wahre politische Situation geöffnet, und nun beginnen die Urheber sich selbst zu befehden, da sie nach außen abgewirtschaftet haben."

Der „Handels-Courier" schreibt:

„Der „Grütlianer" ist zu drei Vierteln angefüllt mit Artikeln der Herren Wullschleger und Fürholz, in welchen der arme linksdemokratische Redaktor Weber vom „St. Galler Stadtanzeiger" aus- und abgeschlachtet wird, weil er sich erfrecht hat, gegen die das Weiterbestehen des Grütlivereins gefährdende neue

socialdemokratische Parteiorganisation seine Stimme zu erheben. Die beiden Parteipäpste können es nicht begreifen, daß es noch Männer mit eigenen Anschauungen und selbständigem Urteil giebt. Von daher der Terrorismus, mit welchem sie über jede freimütige Meinungsäußerung herfahren und mit denen sie ihren Unterthanen den Begriff von der „Freiheit im Socialstaate" beizubringen versuchen."

Gegen dieses heuchlerische Gebahren einiger freisinniger Organe ist es doch notwendig, auf eine Thatsache aufmerksam zu machen, die das grellste Licht auf dieses Gebahren wirft.

Als an dem berühmten Ustertag vom 29. Januar 1899 das Tischtuch zwischen den Zürcherdemokraten und den Socialdemokraten entzweigeschnitten wurde, da sagte der jene Versammlung präsidierende Herr Dr. Amsler, die demokratische Partei sei nicht dazu da, sich von den Socialdemokraten verhunzen zu lassen." Wenn kein Gegenantrag erfolgt, werde ich das Wort den Socialdemokraten nicht gestatten." Es erfolgte auch wirklich kein Gegenantrag.

Damals jubelten die nämlichen freisinnigen Organe dieser Trennung zu und nannten es eine reinliche Ausscheidung.

Wenn wir heute den Versuch machen, für uns eine reinliche Ausscheidung in Anspruch zu nehmen, so ist das Terrorismus, Parteipapsttum 2c.

Was wollen wir denn so Schreckliches?

Eine ganz vernünftige Korrespondenz der „Basler Nachrichten" sagte, daß „die Freunde des neuen Projekts eigentlich nichts anderes verlangen, als eine klare Parteigestaltung" und darob Zetter und Mordio! Das ist Terrorismus!

Mit Wohlbehagen drucken dagegen die „Basler Nachrichten" eine mit A. B. gezeichnete Einsendung des „Grütlianer" ab und bezeichnen diese Einsendung als „das vernünftigste Wort in diesem Handel."

In jener Einsendung lesen wir:

„Lassen wir die Mitglieder und Sektionen sein und bestehen, wie es denselben die Verhältnisse gestatten. Wer in Gewerkschaften eintreten will, kann es ja thun, ohne weiteres, die Uebrigen, und das ist die Großzahl, will turnen, singen, Theater spielen."

Ja wohl, turnen wir, singen wir, spielen wir Theater, streichen wir den § 1 aus unsern Statuten und stören wir die

Zirkel der bürgerlichen Parteien nicht, dann sind wir brave Kinder.

Glücklicherweise ist es aber nicht wahr, daß die Großzahl der Grütlianer nur turnen, singen und Theaterspielen will. Das wäre ein trauriger Ausgang der Geschichte des Grütlivereins, wenn es wahr wäre und ich sage offen, daß für mich der Grütliverein in diesem Falle keinen Wert mehr hätte. Er würde sich aber auch selbst auf den Aussterbeetat setzen, wenn er in dieses Fahrwasser einlenken wollte.

Ich will mich nun mit den einzelnen Einwendungen beschäftigen, welche gegen die vorgeschlagene Parteiorganisation erhoben werden.

Die erste Kategorie dieser Einwendungen benenne ich die bürgerlichen, kapitalistischen Einwendungen. Dieselben bestehen darin, daß man den nationalen Standpunkt betont und denselben in Gegensatz bringt zu den „internationalen Grundsätzen" und damit die Behauptung verbindet, daß mit diesem „die Unterschiede in der Auffassung und Ausführung der politischen Taktik, wie sie durch die Verschiedenheit der Verhältnisse in unserm Land gegeben sind, verschwinden müßten." (St. Galler Stadtanzeiger".) Es wird die Befürchtung ausgesprochen, daß die fremden Elemente der großen Städte dominieren werden. (Glarner Nachrichten).

Da es sich beim vorliegenden Projekt um eine Neuorganisation der gegenwärtigen schweizerischen socialdemokratischen Partei handelt, möchte ich die Vertreter obiger Anschauungen auffordern, den Nachweis zu leisten, wo, wann und auf welche Weise die schweizerische socialdemokratische Partei seit ihrem Bestehen eine Taktik praktiziert hat, welche diese Befürchtungen rechtfertigen würde. Kann ein solcher Nachweis nicht geleistet werden, dürfen wir derartige Behauptungen als leere Phrasen, als Schlagwörter demagogischer Natur bezeichnen.

Und dann noch eine Frage: Was sind das für fremde Elemente der großen Städte, welche in der vorgeschlagenen Parteiorganisation dominieren sollten?

Die vorgeschlagenen Statuten sehen ausdrücklich vor, daß nur Schweizerbürger Mitglieder der Partei werden können. Giebt es in unserm Lande nun außer den Ausländern noch andere fremde Elemente? Sind wir Socialisten etwa diese fremden Elemente?

Haben wir aber, wenn die Ausländer gemeint wären, in unserer bisherigen socialdemokratischen Partei deren Einfluß auch nur je gespürt?

Zu den kapitalistischen Einwendungen zähle ich auch die Behauptung, daß wir die wirklich fortschrittlichen Politiker der bürgerlichen Reihen abstoßen.

Das kommt uns nicht im Entferntesten in den Sinn, diesen Leuten den Fußtritt zu geben, wie sich so mitleidsvoll die „Basler Nachrichten" ausdrücken. Wir können nach wie vor mit diesen Leuten, die uns von den bürgerlichen Parteien am nächsten stehen, gute Freundschaft halten und mit ihnen gemeinschaftliche Aktionen vornehmen, nur daß wir dann für den Kampf besser gerüstet dastehen würden. Und da meine ich, die ostschweizerischen Demokraten — und um diese handelt es sich — sollten an einer solchen socialdemokratischen Partei nur Freude haben. Aber da hängen ihnen eben noch allzusehr die kapitalistischen Eierschalen an. Sie haben auch noch Angst vor dem Socialismus.

Und da ich nun gerade bei diesen ostschweizerischen Demokraten bin, will ich auch anführen, was einer der bedeutensten Führer derselben über die Socialdemokratie gesagt hat:

Herr Scherrer-Füllemann hat anläßlich der Beratung des Bankgesetzes nach dem amtlichen stenographischen Bulletin der Bundesversammlung im Nationalrat sich über die Socialdemokratie folgendermaßen geäußert:

„Ich gehöre nicht der socialdemokratischen Partei an; aber ich stehe nicht an, zu sagen, daß die socialdemokratische Partei ein notwendiger Faktor in der socialpolitischen Entwicklung unseres Landes und auch anderer Länder ist. Wer hat die bürgerlichen Parteien aufgerüttelt, daß sie endlich jene Aufgaben an die Hand nahmen, die so lange vernachlässigt worden? Niemand anders war es als die socialdemokratische Partei in den verschiedenen Ländern Europas und außerhalb Europas. Nennen Sie mir ein einziges socialpolitisches Postulat, das Sie an die Hand genommen und ausgeführt haben, das nicht zuerst in socialdemokratischen Kreisen angeregt worden wäre!? Die heute herrschenden politischen Parteien leben in Bezug auf ihre Bethätigung auf socialpolitischem Gebiete nach meiner Ueberzeugung just von dieser vielverlästerten socialdemokra-

tischen Partei. Diese Behauptung wird niemand mit Grund in Abrede zu stellen wagen."

Warum denn also diese Angst der ostschweizerischen Demokraten vor dem „roten Gespenst?"

Die zweite Kategorie der gegen das vorliegende Projekt gerichteten Einwendungen sind diejenigen, welche vom Standpunkt des Grütlivereins aus gemacht werden.

In erster Linie erscheint hier die Befürchtung, daß der Grütliverein seine Selbständigkeit verliere. Diese Einwendung oder vielmehr Befürchtung wird von verschiedener Seite erhoben, so zuletzt auch noch vom baselländschaftlichen Kantonalverband aus.

Ich frage hier: Haben denn die baselländschaftlichen Grütlianer mit ihrem Bauern- und Arbeiterbund so schlechte Erfahrungen gemacht, daß sie diese Befürchtung haben müssen? Und die St. Galler Grütlianer mit ihrer demokratischen und Arbeiterpartei? Oder sind diese Befürchtungen nur am Platz, wo es sich um Socialdemokraten handelt, und hören sie auf, wo es sich um bürgerliche Organisationen handelt? Es scheint fast so.

Ich teile diese Befürchtungen nicht. Im gegenwärtigen Statutenentwurf ist dem Grütliverein eine solche Stellung eingeräumt, daß es gar nicht möglich ist, daß er seine Selbständigkeit verliert. Und schließlich: an wen sollte er sie verlieren? Man sage mir das zuerst und dann werde ich antworten. Zuletzt ist dann noch zu sagen, daß der Grütliverein bleibt, was er ist, so selbständig wie bisher. In politischer Beziehung aber wird er eine bedeutendere Rolle zu spielen haben, als bis dahin. Denn bei den heutigen Verhältnissen ist es möglich, daß politische Aktionen ohne ihn ins Werk gesetzt werden, während dies bei der vorgeschlagenen Organisation nicht mehr der Fall wäre.

Eine zweite Einwendung besteht in der Befürchtung, daß der Grütliverein an der Zahl seiner Mitglieder Einbuße erleiden könnte. Wie wir gesehen haben, ist dieser Einwand schon im Jahre 1881 erhoben und beinahe einstimmig von den Sektionen zurückgewiesen worden.

Ich frage hier wieder: Könnte es nicht den Socialdemokraten endlich im Grütliverein verleiden, wenn diese ewige Zauderpolitik, diese ewigen „wenn" und „aber", „dermalen", „noch nicht reif" 2c. 2c. fortdauern sollten? Welche Schwächung des Grütlivereins wäre dann für ihn die verhängnisvollste?

Ein dritter Einwand besteht in finanziellen Befürchtungen. Man sagt, die Beiträge für die neue Partei seien zu gering und schließlich müsse, wenn sie nicht langen, der Grütliverein bezahlen. Es wird sich Gelegenheit bieten, im Verlaufe der Diskussion näher darauf einzugehen. Ich weise hierorts nur darauf hin, daß die vorgeschlagenen Statuten nicht den geringsten Anhalt bieten zu dieser Befürchtung. Der Grütliverein ist zu keinen andern finanziellen Leistungen verpflichtet, als die übrigen der Partei angehörenden Organisationen und Verbände.

Und nun zum Schlusse. Es wird immer von den Interessen des Grütlivereins oder von den Interessen der socialdemokratischen Partei gesprochen und uns Socialisten wird der Vorwurf gemacht, daß es uns nur um die Interessen der socialdemokratischen Partei zu thun sei. Der „St. Galler Stadtanzeiger" geht sogar so weit, daß er sagt, wir erstrebten die „Auslieferung des Grütlivereins an die extreme Richtung, welche bisher auf anderem Wege nicht zu dem erhofften Einfluß gelangte."

Die letztere Bemerkung will ich nicht mit dem für sie passenden Namen bezeichnen. Ich frage nur, was für einen Einfluß denn die St. Galler Demokraten, welche nach dem im diesjährigen Jahresbericht des Grütlivereins von Heinrich Scherrer gemachten Zugeständnis mehr Offiziere als Soldaten haben, ich frage, welchen Einfluß wollen denn diese ohne die Mithülfe der Socialdemokraten erreichen?

Im übrigen frage ich: Handelt es sich denn um die Interessen des Grütlivereins oder um die Interessen der socialdemokratischen Partei? Sind nicht vielmehr der Grütliverein und die socialdemokratische Partei nur die Mittel, um Interessen zu vertreten? Und welche Interessen sollen vertreten werden? Ich denke denn doch die Interessen der gesamten schweizerischen Arbeiterschaft, des schweizerischen Proletariates sollen im Auge behalten werden; um diese handelt es sich und um nichts anderes. Es ist Spiegelfechterei, es sind Schlagwörter, wenn man die Sache so drehen und deuteln will, als ob es uns um etwas anderes, am Ende sogar um unsern persönlichen Einfluß zu thun sei.

Wir haben nun einmal die Ueberzeugung, daß die Interessen der schweizerischen Arbeiterschaft mit den bisherigen Mitteln nicht genügend gewahrt werden können. Wir haben die Ueberzeugung, daß es sich allerdings um einen Einfluß handelt und das ist der Einfluß der schweizerischen Arbeiterschaft auf unsere eidgenössische

Politik und den Gang der socialen Entwicklung und Gesetzgebung in unserem Lande. Um diesen Einfluß zu erlangen, dazu gehört eine große, kräftige Partei, welche wir bis jetzt nicht haben, zu unserer eigenen Beschämung nicht haben, während in den Staaten rings um uns herum große, kräftige socialdemokratische Arbeiterparteien vorhanden sind, die, sofern sie sich nicht in den Haaren liegen, wie in unserer Schwesterrepublik Frankreich, einen gewaltigen Einfluß sich erobert haben.

Warum soll es uns nicht gelingen, das auch zu erreichen, was anderwärts zu stande gebracht worden ist? Aber freilich, man hindert uns daran und zwar hindern uns stetsfort vorab diejenigen daran, welche nicht auf socialdemokratischem Boden stehen oder auf irgend eine Weise mit bürgerlichen Elementen verbunden sind.

Sollten wir aber wirklich das einzige Land auf der Welt sein, in dem es möglich wäre, daß die untern Klassen, die Arbeiterschaft, ihre Ziele erreichen könnte, ohne selbständiges Vorgehen? Die Geschichte beweist es mit absoluter Gewißheit, daß das nicht möglich ist. Und welche tiefe Kluft uns von den bürgerlichen Parteien jeder Observanz trennt, das haben in jüngster Zeit die Vorkommnisse in Utzwil, Brieg, Naters, Payerne gezeigt.

Der Grütliverein steht in seiner überwiegenden Mehrheit auf socialdemokratischem Boden und heute handelt es sich darum, die letzten Konsequenzen dieser Thatsache zu ziehen. Und da rührt mich kein Gejammer über Preisgebung der Nationalität, internationale Umwälzung, Dominieren der fremden Elemente und wie die Phrasen alle heißen. Wir haben gesehen, daß diese Phrasen nichts neues sind. Wir Socialisten sind aber ebenso gute Schweizer, als irgend ein Anhänger der bürgerlichen Parteien, die ostschweizerischen Demokraten mit inbegriffen.

Wir lassen uns von auswärts eben so wenig befehlen, als sie und werden eine schweizerische Politik betreiben eben so gut wie sie. Aber diese Politik ist der kapitalistischen entgegengesetzt; sie hat zum Zweck die sociale und ökonomische Befreiung des arbeitenden Volkes. Und wir wollen das einzige Mittel schaffen, das nach unserer Ueberzeugung zur Erreichung unserer Ziele führt: das ist eine allseitig unabhängige, große, starke schweizerische socialdemokratische Partei und zu dieser soll auch der Grütliverein gehören und wie ich beifügen will, über kurz oder lang auch der schweizerische Gewerkschaftsbund.

Ergreift der Grütliverein diese heutige Gelegenheit nicht, so verkennt er seine historische Aufgabe und vergißt er seine Entwicklungsgeschichte und er verfällt dem gleichen Schicksal, wie die bürgerlichen Parteien.

Möge deshalb der heutige Tag zum Wohle des schweizerschen Grütlivereins und der gesamten schweizerischen Arbeiterschaft gereichen!

W. Fürholz, Fürsprecher in Solothurn.

---

Nach zwei Richtungen kann ich mich ohne weiteres mit dem Referenten für Annahme des Parteistatutes einverstanden erklären.

Einmal in Bezug auf die Notwendigkeit eines engern Zusammenschlusses der schweizerischen Arbeiterverbände, eines einheitlicheren Zusammenwirkens der politisch geschulten und denkenden Arbeiterschaft gegenüber der immer stärker werdenden politischen und wirtschaftlichen Reaktion. Nur hätte man nach meiner Meinung die neue Organisation noch etwas weiter ausdehnen und in dieselbe auch diejenigen einschließen sollen, welche, wenn auch nicht immer in der Theorie, so doch in allen praktischen Fragen mit uns einig gegangen sind, nämlich die ostschweizerischen Demokraten. Zwar ist von vornherein gegen die Version aufzutreten, daß hinter der Opposition der St. Galler Grütlianer demokratische Einflüsse steckten; keiner der führenden Persönlichkeiten der ostschweizerischen Demokratie ist es je eingefallen, nach dieser Richtung irgendwelche Pression auszuüben.

Auch darin ist der Korreferent mit dem Referenten einverstanden, daß der schweizerische Grütliverein die Interessen der schweizerischen Arbeiterschaft vertreten soll und nicht diejenige ihrer Gegner. Damit hat aber der Standpunkt der St. Galler ebenfalls nichts zu thun. Wenn gegen uns die „Basler Nachr." ausgespielt worden sind, so kann mit gleich viel Grund gegen den Referenten Fürholz das „St. Galler Taglatt" angerufen werden, welches sich vor der neuen Organisation, welche so viele verschiedenartige und schwer zu dirigierende Elemente in sich schließen würde, nicht fürchtet und der Hoffnung Ausdruck giebt, es werden die Reihen der bürgerlichen Parteien durch diejenigen verstärkt werden, welche infolge der Neuordnung aus dem Grütliverein hinausgestoßen und -geeckelt werden.

Darüber besteht nun allerdings ein Meinungsunterschied, ob durch das vorliegende Organisationsstatut das Ziel erreicht werde, welches den Befürwortern desselben vorschwebt, ob wirklich die politische Bedeutung der Arbeiterverbände durch dasselbe gehoben werde und ob der Grütliverein dabei auf seine Rechnung komme.

Es sei nachdrücklich wiederholt, daß dem Sprechenden nichts ferner liegt, als einem thatkräftigen und einheitlichen Zusammenwirken der schweizerischen Arbeiterschaft in politischen Aktionen Bengel zwischen die Beine zu werfen.

Aber dieses Zusammenwirken kann, es sei dies mit Nachdruck wiederholt, erreicht werden, ohne daß der Grütliverein in der neuen Organisation aufgeht mit Stumpf und Stiel!

Schon bisher sind Demonstrationen und Aktionen gemeinsam in Scene gesetzt worden. Es sei erinnert an die jüngste imposante Kundgebung vor dem Bundespalais in Bern, wo dem Rufe des schweizerischen Gewerkschaftsbundes auch die Mitglieder des Grütlivereins folgten in großer Zahl.

Hätte man sich darauf beschränkt, die Grundlinien festzustellen für ein einheitliches und geschlossenes Auftreten in Angelegenheiten der socialen und Wirtschaftspolitik, der Grütliverein St. Gallen wäre kaum in eine oppositionelle Stellung eingetreten.

Heute aber handelt es sich um dessen Einverleibung in die neue Partei, in welcher der Grütliverein mit seinem ehrwürdigen Namen untergeht sang- und klanglos.

Aus sehr verschiedenartigen Elementen soll diese Partei zusammengeschmiedet werden. Neben dem Grütliverein würden den Hauptstock der Mitglieder liefern die kantonalen Arbeiterverbände, welchen zwar in der Regel auch die Grütlisektionen angehören. Da die letzteren als Glieder des Gesamt-Grütlivereins der Partei bereits eingegliedert sind, könnten wohl unter den Mitgliedschaften der Kantonalverbände nur diejenigen der Gewerkschaften in Rechnung kommen. An übergroßer Klarheit leidet auch nach dieser Richtung das Statut nicht!

In der Hauptsache würde es sich also neben den Mitgliedern des Grütlivereins um diejenigen der Arbeiterunionen handeln, welche den verschiedenen Gewerkschaften angehören.

Nun sind kaum zwei Jahre verflossen, seitdem dieselben als politisch neutral erklärt worden. Eifrige Befürworter der Neu-

tralitätserklärung befinden sich merkwürdigerweise heute unter denjenigen, welche ohne weiteres die schweizerischen Mitglieder der Gewerkschaften auch zu solchen der neuen socialdemokratischen Partei machen wollen.

Da liegt nun aber gerade der sehr bedeutende Unterschied zwischen den Mitgliedschaften, welche der Grütliverein einerseits und andererseits die den Kantonalverbänden angehörenden oder auch nicht angehörenden Arbeiterunionen stellen sollen! Während für den Grütliverein die Politik so recht eigentlich das Lebenselement, seine Nährquelle bildet, er infolgedessen von jeher darnach trachten mußte, eine politisch tüchtig geschulte Mitgliedschaft heranzuziehen, liegt den meisten Gewerkschaften das Politisieren fern; in unsrer Zeit der erbitterten wirtschaftlichen Kämpfe haben sie mehr als genug zu thun, die Positionen des Arbeiters dem Unternehmer gegenüber zu sichern. Nicht umsonst ist denn auch vor zwei Jahren von Greulich und Otto Lang das Princip der Arbeitsteilung vorangestellt worden.

In der neuen socialdemokratischen Partei bekommen wir nun aber nichtsdestoweniger und gleichwohl zweierlei Mitgliedschaften, politische und gewerkschaftliche. *Und in dieser rein politischen Organisation haben die Vertreter des politischen Verbandes infolge ihrer geringern Zahl weniger zu sagen als diejenigen, welche sich in ihren Vereinen überhaupt nie oder nur selten mit Politik beschäftigen.* Ist das nicht ein anormales, ein merkwürdiges Verhältnis, das in seinem Widersinn in die Augen springt?

Dann paßt der Grütliverein in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung, die sich noch nicht so rasch wird ändern lassen, auch nicht in eine Organisation hinein, die sich ausschließlich und ausdrücklich auf den *socialdemokratischen Parteistandpunkt* stellt. Den Grütliverein betrachtet man seit seiner Gründung als eine politische Schule, in welcher sich die Gesinnungen und Ueberzeugungen erst bilden und abklären sollen, wo von den Mitgliedern bisher noch nie verlangt worden ist, daß sie einen Schwur auf ein socialdemokratisches Statut leisten. Noch in seinen letzten Artikeln schrieb der verstorbene Grütlianer-Redakteur Mettier, im *Grütliverein* müßten sich alle diejenigen zusammenschließen, welche für eine ehrliche und aufrichtige *Socialreform* einstehen wollen. So hat man auch bei uns in der Ostschweiz die Sache verstanden.

Neben sehr überzeugten Socialdemokraten sitzen auch Demokraten und Socialreformer in den Sektionen. Diese letzteren macht man nicht über Nacht zu Socialdemokraten, die auf das internationale Programm schwören, so wenig der Same eines Weizenfeldes von heute auf morgen aufgeht. Auch die Häupter der französischen Revolution haben sich getäuscht, als sie des Glaubens waren, durch einen Gewaltstreich werde ganz Frankreich von einem Tage zum andern republikanischer Gesinnung. Man lasse der Entwicklung ihren langsamen und sichern Gang!

In der Ostschweiz sind wir mit dem bisherigen Verhältnis nicht übel gefahren, und in andern, ähnlich gearteten Landesteilen wird es nicht anders sein. Nichts ist versäumt worden, was unter den vorwaltenden Verhältnissen für die Sache des arbeitenden und um seine Befreiung ringenden Volkes gethan werden konnte! Die erwähnten, gemäßigteren Elemente abzustoßen, bedeutete für mehr als eine Sektion den Todesstoß! Mit Gewalt kann man sie doch noch in die alleinseligmachende Kirche hineintreiben, wie es den Christen des Mittelalters gegenüber geschah! Stehen wir im schweizerischen Grütliverein wirklich so schlecht und übel da, daß wir unter Preisgabe unserer eigenen politischen Selbständigkeit uns mit einer neuen Organisation vermählen müssen, von welcher alsdann neues, frischeres Blut in unsere alternden Venen fließen soll? Sind wir wirklich so alt und greisenhaft geworden, daß wir nur noch in Anlehnung an eine andere, stärkere Hand existieren können! Sind wir wirklich so verserbelt und versimpelt, wie man glauben machen will?

Noch vor kurzem stand der Grütliverein in vorderster Linie, als es galt, für die Doppelinitiative ins Feuer zu gehen. Von ihm ist diese Bewegung zur Mehrung der Volksrechte so recht eigentlich ausgegangen. Für die Kranken- und Unfallversicherung wurde eine bedeutende Aktion entfaltet, und seiner Zeit hat auch das Recht auf Arbeit an den Grütlivereinen die eifrigsten Förderer gefunden.

Wahr ist ja, daß wir in unserm Verband auch Sektionen besitzen, die sich recht wenig um die grundsätzliche Richtung des Vereins bekümmern, derselben eher in den Rücken schießen. Aber glaubt man, dieselben dadurch eher zur Raison zu bringen, daß man sie einem Parteikomitee unterordnet, das in seiner Mehrheit nicht einmal aus Grütlianern besteht? Und ist man vielleicht der Meinung, das Interesse unsrer doch vorwiegend nüchtern und praktisch veranlagten Mitglieder an der Politik werde dadurch gewinnen, daß die an den

Kongressen der deutschen Socialdemokratie üblichen, langatmigen und oft geradezu peinlichen Diskussionen über die allein grundsätzliche Art der Parteitaktik auch auf unsre Parteitage verpflanzt werden, was vorauszusehen ist.

Gewiß ist es keine dankbare Rolle, die Hoffnungen, die so lieblich aufgeblüht, wie die Rosen im Wonnemonat Mai, etwas herabstimmen zu müssen!

Doch sei daran erinnert, daß mit den ganz gleichen Erwartungen seiner Zeit der Artikel betreffend das socialdemokratische Programm in das Vereinsstatut aufgenommen wurde. Auch damals hoffte man, der Grütliverein werde nun kräftigen Zuzug von linksstehenden socialdemokratischen Elementen erhalten. Statt dessen hat der Mitgliederrückgang eher eine weitere Beschleunigung erfahren; die Leute, auf deren Beitritt so viel schöne Erwartungen gesetzt wurden, haben sich entweder in socialdemokratischen Lokalvereinen organisiert, oder sie beschränkten sich darauf, in der gewerkschaftlichen Bewegung mitzumachen.

Wird der Grütliverein von der neuen Organisation, in welcher er als selbständige, politische Organisation verschwinden wird, mehr erhoffen können in That und Wahrheit?

Es ist vom Sprechenden bereits darauf hingewiesen worden, daß der Grütliverein unmöglich Gewinn ziehen könne aus einer Organisation, die ihm höhere Lasten aufbürdet als bisher, und in welcher er doch eher weniger zu sagen hat, als die Mitglieder von Verbänden, die bei weitem nicht die gleichen Opfer zu leisten haben. Da hört dann plötzlich die republikanische und demokratische Gleichheit auf!

Viele Grütlianer sind mit mir der Meinung, daß wir uns damit nicht zufrieden geben können, Kassier und Commis der neuen Partei zu sein und daß wir den besondern Verhältnissen des Grütlivereins besser Rechnung tragen, wenn wir uns von einer förmlichen Verschmelzung fernhalten.

Von der socialdemokratischen Partei darf erwartet werden, daß sie zu einer Einigung auch dann Hand bietet, wenn es auf Grund eines andern Uebereinkommens geschieht, als es das gegenwärtige Statut darstellt. Dasselbe ist für uns Unfreiheit und Zwang. Der Grütliverein aber ist in der freien Entwicklung seiner Kräfte groß und stark geworden.

Ich glaube, wir stehen vor einem Dilemma! Entweder Parteireorganisation nach dem vorliegenden Statut. Das bedeutet aber nichts anderes als die Absprengung einer nicht geringen Zahl von treuen und tüchtigen Grütlianern, die bisanhin brav und tapfer zur Fahne gehalten. Es trägt den Zwist in den schweizerischen Grütliverein; statt dessen Aktionskraft zu erhöhen, wird dieselbe eher gelähmt, von der neuen Partei aber wissen wir nicht, ob dieselbe uns eine vermehrte Einigung bringe. Auch sie wird nicht im stande sein, die Unterschiede in der Auffassung über die richtige Parteitaktik vollständig auszumerzen und wer garantiert uns, daß dieselbe nicht, wie es in Frankreich zur Zeit der Fall ist, wieder zerfallen wird in eine Gruppe Jaurès-Millerand, Guède, Allemann.

Oder dann versuchen wir eine Lösung, welche den hundert und tausend Grütlianern, welche zu dem vorliegenden Parteistatut sich ablehnend verhalten müssen und durch dessen Annahme dem Verein entfremdet würden, es ermöglicht, freudig mitzuthun und mitzuwirken. Gewiß geht der Zug der Zeit und die Entwicklung nach der Richtung, welche der Hauptreferent gezeichnet hat. Aber man wird gut daran thun, der Zeit nicht allzusehr voranzueilen und unsern schweizerischen Verhältnissen Rücksicht zu tragen. Es würde mich freuen, wenn in der Stadt des Schultheiß Wengi der Geist der Versöhnung die Herrschaft einhielte und dem Grütliverein eine Stellung bewahrte, welche ihm seine führende Rolle im Kampfe für die Freiheit und das Recht des Arbeiters nach wie vor sichert.

In Bezug auf das vorliegende Parteistatut beantrage ich Ablehnung und zwar zusammengefaßt aus folgenden Gründen:

1. Weil es die Selbständigkeit der Delegiertenversammlungen des schweizerischen Grütlivereins in Fragen der eidgenössischen Politik aufhebt, den endgültigen Entscheid über dieselben der neuen Partei zuweist.
2. Weil in dieser neuen Partei dem Grütliverein eine unbefriedigende Stellung zugewiesen worden ist, indem ihm zwar wohl die Kassaführung und die schriftlichen Arbeiten zugedacht wurden, er aber sowohl im Parteikomitee, wie namentlich auch an den Parteitagen gegenüber den Delegierten der verschiedenen kantonalen Verbände und der Arbeiterunionen ganz bedeutend in der Minderheit sein wird.

Der Grütliverein würde somit zwar allerdings der Kassier und der Commis der neuen Partei sein, eine führende Rolle aber in derselben nicht einnehmen.

Und dies trotzdem der Grütliverein nach wie vor die politische Organisation der Arbeiterschaft par excellence sein wird im Schweizerlande.

3. Das neue Statut entspricht auch deshalb nicht den Verhältnissen des schweizerischen Grütlivereins, weil dasselbe von der Voraussetzung ausgeht, die Mitglieder desselben stünden insgesamt auf dem Standpunkt der theoretischen Socialdemokratie, während thatsächlich in städtischen und ländlichen Sektionen sich noch viele demokratische und socialreformerische Elemente befinden, die ihre Pflicht bisher treu und redlich gethan haben und die man nicht von heute auf morgen zu Socialdemokraten machen kann.
4. Das neue Statut ist auch nicht demokratisch, indem es die stark belasteten und in Anspruch genommenen Grütlianer den Mitgliedern der Gewerkschaften und Arbeiterunionen gleichstellt, die sich bei Weitem nicht in gleichem Verhältnis an der politischen Bewegung beteiligen.

O. Weber, Redakteur, St. Gallen.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Norwegen.** Nachdem das letzte Storthing die Mittel für eine allgemeine Auskunftsstelle sämtlicher Gewerbe Norwegens bewilligt hat, wird eine solche jetzt eingerichtet. An der Spitze der Auskunftsstelle, die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehören wird, fungiert, wie der „Frkf. Ztg." aus Christiania geschrieben wird, eine Verwaltung von 21 Mitgliedern, die jedoch nicht vom Staate ernannt, sondern von den Handels-, Industrie- und Handwerksvereinen, dem Fischereirat und anderen ähnlichen Korporationen gewählt wird. Die Verwaltung wählt wiederum unter ihren Mitgliedern auf je zwei Jahre ein Arbeitskomitee von vier Personen, unter denen mindestens ein Kaufmann und ein Industrieller sich befinden müssen. Das Arbeitskomitee tritt alle Monate, die gesamte Verwaltung alle Jahre einmal zusammen. Das Arbeitskomitee wird von einem Direktor geleitet, der praktische kaufmännische und technische Bildung besitzen muß. Derselbe wird auf Vorschlag der Verwaltung vom Könige ernannt und darf kein Nebenamt verwalten und keinen kaufmännischen oder anderen Beruf ausüben. Die Auskunftsstelle, welche ihren Sitz in Christiania hat, soll den verschiedenen norwegischen Nährständen, Handel, Schiffahrt, Industrie, Landwirtschaft, Fischerei und Handwerk mit Rat und Auskünften an die Hand gehen. Zu diesem Zweck hat sie über alle möglichen wissenswerten Verhältnisse im Auslande Erkundigungen einzuziehen und das erhaltene Material bei der Beantwortung von Fragen aus inländischen Interessentenkreisen zu verwenden. Insbesondere soll sie sich jedoch angelegen sein lassen, zu ermitteln, wo ein Markt für norwegische Ausfuhrwaren vorhanden ist, und unter welchen Bedingungen sich ein Absatz solcher erwarten läßt. Andererseits stellt sich die Auskunftsstelle aber auch dem Auslande zur Verfügung, wo dasselbe über norwegische Verhältnisse Auskünfte verlangt, die dem Interesse der norwegischen Gewerbe dienlich sein können.

## Sociale Hygieine.

**Deutschland.** Der deutsche Verein für Volkshygieine wird mit Beginn des Winters hygieinische Auskunftsstellen in vier verschiedenen Bezirken der Stadt Berlin einrichten, wo Unbemittelte an zwei Tagen der Woche unentgeltlich sich in allen jenen Fragen Rat und Auskunft holen können,

die auf die Erhaltung der Gesundheit, aber nur auf diese Bezug haben. Solche Fragen sind z. B., wie man sich der Jahreszeit entsprechend kleidet oder nährt; wie man wohnen, kochen, schlafen soll; ob Kinder kalt oder warm zu waschen sind; wie weit sportliche Uebungen (Radfahren, Eislaufen) empfohlen werden können; wie man sich vor Influenza schützt u. s. w. Es soll hierdurch auch für den Armen gewissermaßen ein Ersatz für die freilich nicht mehr moderne, aber trotzdem beste ärztliche Spezialität, die des Hausarztes, geschaffen werden, und man will ihnen die Möglichkeit geben, durch rechtzeitige Fragen, je nach den individuellen Verhältnissen sich die Kenntnisse anzueignen, die notwendig sind, um durch eine rationelle und gesundheitliche Lebensweise der Krankheit mit ihren bösen Folgen für die wirtschaftliche Existenz vorzubeugen.

**Rußland.** Die Moskauer Aerzte haben, wie die „Sociale Praxis" mitteilt, eine „Gesellschaft freiwilliger ärztlicher Hülfeleistung" gegründet, die den Zweck verfolgt, eine Organisation zu schaffen, die den Bewohnern der Stadt in allen Stadtteilen an bestimmten Punkten Tag und Nacht rasche und unentgeltliche ärztliche Hülfe sichert. Solche ärztliche Stationen will man in allen Krankenhäusern, Apotheken, Kuratorien und in den Wohnungen der Aerzte einrichten, vor welchen nachts eine besonders beleuchtete, weithin sichtbare Laterne brennen solle. Die Aerzte sollen sich ferner verpflichten, nachts ihre Bezirke zu besuchen und sich durch persönlichen Augenschein auf den Straßen überzeugen, ob und wo ihre Hülfe erforderlich ist. In der Nähe von Gegenden, wo gewöhnlich ein starkes Volksgedränge stattfindet, beabsichtigt man, leicht herzustellende Krankenhäuser zu errichten, die mit allem Erforderlichen, namentlich auch mit dem nötigen medizinischen Hülfspersonal, versehen sein sollen. Zu dem letzteren wird man auch ältere Studenten, die kurz vor dem Schlußexamen stehen, hinzuziehen.

## Kommunale Socialpolitik.

**Schweiz.** Der im Oktober des vorigen Jahres gegründete Schweizerische Städte-Verband, dessen Zweck nach den Statuten darin besteht: 1. die gemeinsamen Interessen soweit als möglich zu wahren und die bei den kompetenten Behörden gestellten Forderungen zu unterstützen; 2. die gegenseitigen Beziehungen zu erleichtern; 3. durch Versammlungen und Publikationen allgemeine Fragen der städtischen Verwaltung zur Sprache zu bringen, — hielt am 28. September d. Js. in Bern seine Delegierten-Versammlung ab, an der u. a. die Aufgaben der Städte auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung erörtert wurden. Stadtrat Vogelsanger von Zürich, der über diesen Gegenstand referierte, stellte folgende Thesen auf, die einem Ausschuß zugewiesen wurden mit dem Auftrage, der nächsten Versammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die Thesen lauten:

1. Auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes ist ein organisierter Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage eine ebenso dringliche als nützliche Sache.

Ohne daß aber Gemeinden und Staat hiefür Einrichtungen schaffen, läßt sich das Bedürfnis eines solchen Ausgleichs nicht befriedigen.

2. Da insbesondere die Städte unter dem planlosen Zuströmen von Arbeitskräften ab dem Lande leiden, sind es vorab sie, welche eine richtige Organisation des Arbeitsnachweises herbeiwünschen müssen. Der Arbeitsnachweis soll verhindern, daß aus Unkenntnis über die Chancen der Erhaltung von Arbeitsstellen an einzelnen Orten in einer den Interessen der Einzelnen und der Gemeinden schädlichen Weise sich Arbeitslose häufen.

3. Zu diesem Zweck sind von Gemeindewegen Arbeitsvermittlungsanstalten (Arbeitsämter) in möglichst großer Zahl mindestens in allen Kantonshauptstädten und in den übrigen Städten mit mehr als 5000 Einwohnern zu errichten. Die sämtlichen Arbeitsämter sollen behufs planmäßiger und umfassender Besorgung des Arbeitsnachweisgeschäfts unter sich in regionaler Weise verbunden werden.

4. Den Arbeitsnachweisen ist öffentlich-kommunaler Charakter zu geben, weil die Arbeitsvermittlung als volkswirtschaftliche Funktion nach allgemeinen Gesichtspunkten und Interessen zu besorgen ist und sie ebensowohl den Sonderbestrebungen der Arbeitgeber- und der Arbeiter-Nachweise, wie den Exploitationsbedürfnissen der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungsinhaber möglichst entrückt werden soll.

5. Im Interesse einer gedeihlichen Wirksamkeit der kommunalen Arbeitsämter muß aber deren Leitung eine vollkommen unparteiische sein. An der Verwaltung sind die Vertreter der Arbeitgeber wie der Arbeiter in gleicher Anzahl zu beteiligen; und ebenso ist die Kostenlosigkeit der Vermittlung, von etwaigen geringen Einschreibgebühren abgesehen, und eine Sicherung voller Neutralität des Betriebs in Fällen, wo zwischen Arbeitern und Arbeitgebern das Arbeitsverhältnis betreffende Konflikte ausbrechen (Streikfälle ꝛc.), absolut geboten. Die Vermittlung soll möglichst alle Kategorien der gelernten und ungelernten Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts umfassen.

6. In Würdigung der allgemeinen socialen Bedeutung solcher Arbeitsämter und ihrer Gemeinnützigkeit ist deren staatliche Unterstützung sowohl durch die Kantone wie den Bund gerechtfertigt und anzustreben. Die Unterstützung soll in finanziellen Zuwendungen bestehen und in Erleichterungen des Verkehrs mit und zwischen den Vermittlungsstellen (Portofreiheit, gebührenfreie Benutzung des Telephons, Fahrpreisermäßigung für Zwecke der Arbeitsvermittlung auf das Land ꝛc.)

7. Der Bund ist überdies zu ersuchen, eine Centralstelle zu schaffen, welche den Ausgleich der Thätigkeit der regional gegliederten Arbeitsvermittlungsstellen in dem Sinne übernimmt, daß sie durch wöchentliche Publikationen die bei den einzelnen Arbeitsämtern in der betreffenden Woche nicht besetzten Arbeitsstellen bekannt gibt.

— Vom Regierungsrat des Kantons Baselstadt ist, wie die Zeitungen melden, dem Großen Rate ein Bericht über Maßregeln zur Fürsorge für die Arbeitslosen erstattet worden. Bekanntlich hat die Regierung jüngst eine Kommission eingesetzt, die sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hat. Sie erwartet von dieser Kommission zunächst Vorschläge

darüber, in welcher Art der im kommenden Winter drohenden Arbeitslosennot zu steuern sei; sodann wird sich die Kommission mit der Durchführung der beschlossenen Maßregeln zu befassen und über ihre Erfahrungen und Beobachtungen nach dem Abschlusse ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten haben. Außerdem beabsichtigt der Regierungsrat weitere Versuche mit der Beschäftigung von Arbeitslosen mit öffentlichen Arbeiten zu unternehmen. Ueber das hierbei einzuhaltende Verfahren hat er zu Handen der Arbeitslosenkommission und des Bau- und des Sanitätsdepartements eine Instruktion aufgestellt. Er wird in der Lage sein, den Großen Rat auf Grund von Vorschlägen des Baudepartements um die Ermächtigung zur Ausführung verschiedener hierzu geeigneter Arbeiten zu ersuchen. Der Regierungsrat hat auch die Eisenbahnverwaltungen, die gerade gegenwärtig größere Anlagen zu erstellen im Begriffe sind, ersucht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß im kommenden Winter so viel wie möglich Basler Arbeitslose beschäftigt werden können, und er hofft, daß sich aus allen den getroffenen Maßnahmen die Grundlage für ein ersprießliches Vorgehen ergeben werde. — Wie uns mitgeteilt wird, hat der Regierungsrat auf Ansuchen des Basler Arbeitersekretärs, Dr. Wassilieff, demselben zu Handen der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes eine einmalige Unterstützung im Betrage von 1000 Fr. zukommen lassen.

— Auch die Zürcher Stadtverwaltung beschäftigt sich angesichts der im kommenden Winter zu erwartenden schweren Arbeitslosennot bei Zeiten mit dieser Frage. In einer vom 15. September datierten Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat werden in Sachen folgende Anträge gestellt:

1. Die Frage der Arbeitsbeschaffung für den nächsten Winter ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des Voranschlages für den außerordentlichen Verkehr zu behandeln. 2. Die vom Großen Stadtrate am 25. November 1893 aufgestellten Grundsätze betreffend Arbeitslosenunterstützung werden dahin abgeändert, daß die Unterstützung auf solche beschränkt wird, welche: a) Schweizerbürger sind und seit dem 1. April 1901 Niederlassung in der Stadt besitzen; b) Ausländer sind und seit 1. Januar 1901 dauernd in der Stadt Zürich Niederlassung genommen haben. 3. Dem Stadtrate wird überlassen, die Höhe der täglich zu verabreichenden Unterstützung nach Maßgabe der Verhältnisse festzusetzen.

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Der Kantonalverband St. Gallischer Grütli- und Arbeitervereine richtete unter dem 4. Oktober dieses Jahres an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen eine Eingabe, in welcher eine staatliche Intervention bei Streikefällen gewünscht wird. Es soll auf gesetzgeberischem Wege die Möglichkeit geschaffen werden, durch eine von Seiten des Regierungsrates erfolgende Intervention den Ausbruch eines Streikes zu vermeiden, oder zum mindesten die Dauer eines Arbeiterausstandes auf eine Frist zu

beschränken, innert welcher sowohl Arbeiter als Arbeitgeber noch von größeren ökonomischen Schädigungen bewahrt bleiben. Zur Begründung dieses Wunsches wird u. a. auf die erfolgreiche Wirksamkeit der bezüglichen Institute auswärtiger Staaten hingewiesen; auch das Genfer „Antistreikegesetz" wird als eine zu begrüßende Einrichtung gerühmt. Die Petenten möchten jedoch einstweilen nicht einmal so weit gehen wie es auf Seite Genfs der Fall war, wo Arbeiter und Arbeitgeber auf eine bestimmte Zeit hinaus an den obligatorischen Schiedsspruch rechtsverbindlich gebunden sind. Was sie wünschen ist folgendes: Die regierungsrätliche Intervention hätte erst dann einzutreten, wenn sie von einer der beiden Parteien angerufen würde, und die Kompetenz der kantonalen Behörde sollte sich zunächst darauf beschränken, die Vertreter der Arbeiter des betreffenden Betriebes zu einer gemeinsamen Konferenz mit dem Arbeitgeber einzuberufen, an welcher die streitigen Punkte beidseitig erläutert und der Abgeordnete des Regierungsrates auf Grundlage der Auseinandersetzungen von seiten der Parteien eine friedliche Beilegung der Differenzen versuchte. Ueber die Verhandlungen wäre ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe eventuell, nach Analogie der Publikationen aus dem Regierungsrate, der Oeffentlichkeit zu einer möglichst unparteiischen Information des beteiligten Publikums zu übergeben. Sollte dem Vertreter der kantonalen Behörde der Vermittlungsversuch mißglücken, so hätte er den beiden Parteien die Unterstellung ihres Streitfalles unter ein Schiedsgericht zu beantragen, in welchem Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Zahl sitzen würden und welches eine von den beiden Parteien anerkannte, unparteiische Persönlichkeit zum Vorsitzenden hätte. Die Erklärung, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen, müßte beidseitig eine durchaus freiwillige sein.

„Ließen sich auch, heißt es zum Schluß in der Eingabe, gestützt auf die Erfahrungen des Auslandes, gewichtige Gründe für die Einsetzung von Schiedsgerichten zur Beilegung von Arbeitskonflikten, ausgestattet mit bindender Gewalt und gesetzlichem Zwang anführen, wir sehen davon ab, damit auch nicht der Schein einer beabsichtigten Pression auf die Arbeitgeber, auf deren Handlungsfreiheit, unserer Petition angedichtet werden kann. Was wir verlangen, nämlich daß der Arbeitgeber sich nicht von vornherein jedem Vermittlungsversuch hartnäckig verschließe, sondern an der Einigungskonferenz teilnehme, entspricht der rechtlichen Auffassung von der Gleichwertigkeit der beiden Kontrahenten, die gegenseitig aufeinander angewiesen sind. Unbestreitbar ist das Recht des modernen Wohlfahrtsstaates, in diesem Sinne in den privaten Erwerbskampf einzutreten und seinen Einfluß zu Gunsten eines nach Möglichkeit friedlichen Verlaufes desselben aufzubieten."

# Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Von Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern.

In der letzten Juliwoche 1900 tagte in den Räumen des Musée social zu Paris eine Versammlung von Freunden des gesetzlichen Arbeiterschutzes, die zusammengetreten waren, um sich über einen von einem privaten Komitee gemachten Vorschlag, der geeignet schien, den gesetzlichen Arbeiterschutz allenthalben zu fördern, zu verständigen. Der erwähnte Vorschlag ging dahin, eine internationale Organisation ins Leben zu rufen, welche auf Grund der Untersuchungen der einschlägigen Verhältnisse in den verschiedenen Ländern einerseits Propaganda für die Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung machen und anderseits den Boden vorbereiten sollte für die als notwendig erkannte Ausgleichung der Arbeiterschutzbestimmungen auf dem Wege internationaler Verabredungen.

Der Gedanke fand die einmütige Zustimmung der Anwesenden, um so mehr, als er einem lang gehegten Wunsche jener entsprach, die den Stillstand, der fast in allen in Betracht kommenden Ländern auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung seit geraumer Zeit eingetreten war, tief bedauerten und die zur Ueberzeugung gelangten, daß eine Wendung zum Bessern vorderhand nur von einer auf genaues, wissenschaftlich beglaubigtes Thatsachenmaterial sich stützenden thatkräftigen Propaganda und Agitation erwartet werden könne.

Die Frucht der Beratungen der Pariser Versammlung war die Gründung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, einer Vereinigung, welche sich statutarisch den Zweck setzte:

I. Ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung als Notwendigkeit betrachten.

II. Ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder in französischer, deutscher und englischer Sprache herauszugeben oder einer solchen Veröffentlichung seine Mithülfe zu leisten.

Diese Sammlung soll enthalten:

a) den Wortlaut oder Hauptinhalt aller in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse, betreffend den Arbeiterschutz im allgemeinen, namentlich derjenigen über Frauen- und Kinderarbeit, über die Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter, über Sonntagsruhe, periodische Ruhezeiten und über gefährliche Gewerbe;

b) eine geschichtliche Darstellung dieser Gesetze und Verordnungen;

c) den Hauptinhalt der amtlichen Berichte und Schriftstücke über die Auslegung und Vollziehung dieser Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse.

III. Das Studium der Arbeitergesetzgebung der verschiedenen Länder zu erleichtern und besonders den Mitgliedern der Vereinigung über die in Kraft stehenden Gesetze und deren Anwendung in den verschiedenen Ländern Auskunft zu geben.

IV. Durch Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutzgesetzgebungen in Uebereinstimmung gebracht werden können und wie eine internationale Arbeiterstatistik einzurichten ist.

V. Die Einberufung internationaler Arbeiterschutzkongresse.

Mit dieser Gründung haben die Freunde des internationalen Arbeiterschutzes der Sache einen unschätzbaren Dienst erwiesen. War bei den machthabenden Faktoren das Interesse für die einschlägigen Fragen seit der Berliner Konferenz fast vollständig auf den Gefrierpunkt gesunken, so ist in der Vereinigung ein Mittel geschaffen worden, welches bei geschickter Handhabung sich wohl als fähig erweisen dürfte, das angestrebte Ziel auf eine sichere, wenn vielleicht auch andere als bis dahin für wünschbar erachtete Weise zu erlangen.

Zum Sitz der internationalen Vereinigung wurde die Schweiz mit Rücksicht auf die Verdienste, die sie sich um die Idee des internationalen Arbeiterschutzes erworben, auserkoren, und zum provisorischen Prä-

denten wählte die Pariser Versammlung Heinrich Scherrer von St. Gallen, der den Zürcher internationalen Arbeiterschutzkongreß vom Jahre 1897 mit viel Geschick und Umsicht leitete.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat nun das erste Jahr ihres Daseins hinter sich, ein Jahr, welches in erster Linie der Befestigung und dem Ausbau der Organisation gewidmet war. Nach zwei Seiten hin mußte eine geradezu lebhafte Thätigkeit entfaltet werden, indem es erstens galt in den einzelnen Staaten Sektionen der Vereinigung ins Leben zu rufen, durch deren Bildung dieselbe eigentlich erst existenzfähig wurde, während andererseits die verschiedenartigsten Vorbereitungen zu treffen waren, um das wichtigste Organ der Vereinigung, das Internationale Arbeitsamt zweckentsprechend funktionsfähig zu machen.

Diese doppelartige Arbeit war von Erfolg begleitet, wie dies die konstituierende Versammlung der Vereinigung, welche am 27. und 28. September des laufenden Jahres in Basel abgehalten wurde, bewiesen hat.

Zur Zeit besteht die Vereinigung aus acht Sektionen und zwar aus derjenigen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Hollands, Italiens, Oesterreichs, Ungarns und der Schweiz. Die schweizerische Sektion ist die älteste, indem die mit Rücksicht auf den letztjährigen Pariser Arbeiterschutzkongreß schon vor dessen Zusammentritt ins Leben gerufene „Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes" bald nach der Gründung der Internationalen Vereinigung derselben als Sektion beigetreten war. Die Bildung weiterer Sektionen scheint bevorzustehen in Dänemark und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Statuten der internationalen Vereinigung lassen den einzelnen Sektionen vollkommen freie Hand hinsichtlich deren Zusammensetzung, der Art und Weise wie des Umfanges ihrer Thätigkeit u. s. w., und verlangen nur, daß die Satzungen derselben dem leitenden Ausschusse der Internationalen Vereinigung zur Genehmigung unterbreitet werden, welche unweigerlich erteilt werden müßte, wenn die Aufgaben, welche sich die betreffende Landessektion stellen sollte, dem allgemeinen Zweck der internationalen Vereinigung nicht widersprächen. Dieser Umstand mußte naturnotwendig dazu führen, daß die einzelnen Sektionen von vorneherein einen durchaus verschiedenen Charakter bekamen, je nachdem spezifische Landesinteressen bei der Gründung derselben in Berücksichtigung gezogen wurden, oder bestimmte Volks-

elemente auf deren Gestaltung einen hervorragenden Einfluß ausüben konnten.

Aus den Satzungen der einzelnen Sektionen wie aus den Berichten, welche dieselben der konstituierenden Versammlung unterbreiteten, geht denn auch deutlich hervor, daß die einzelnen Glieder der internationalen Vereinigung von verschiedener Beschaffenheit sind, was allerdings die Thätigkeit des internationalen Arbeitsamtes in Anbetracht des streng wissenschaftlichen Charakters derselben nur etwa in der Weise beeinflussen könnte, als dem Arbeitsamte mit Vorliebe bestimmte Arbeiten zugewiesen, andere aber beharrlich von ihm ferngehalten würden; hingegen dürfte dieser Umstand von ausschlaggebender Bedeutung sein für die Stellungnahme der internationalen Vereinigung gegenüber einzelnen Fragen des Arbeiterschutzes, indem grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten unter den einzelnen Sektionen entstehen könnten, die ein einheitliches Auftreten der Gesamtvereinigung geradezu unmöglich machen müßten.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen dürfte es nicht uninteressant sein, an der Hand des der konstituierenden Versammlung vorgelegenen Materials die Entstehungsgeschichte der einzelnen Sektionen zu verfolgen und die ersten Handlungen derselben näher ins Auge zu fassen.

Als erste trat, wie bereits erwähnt, die Schweiz auf den Plan. Am 27. Juni 1900 tagte in Bern eine Versammlung von Männern verschiedener Parteien und konfessioneller Bekenntnisse, zusammenberufen und präsidiert vom Schreiber dieser Zeilen, welche Versammlung sich mit der Frage beschäftigte, ob es nicht angezeigt wäre, angesichts des internationalen Arbeiterschutzkongresses, der Ende Juli desselben Jahres stattfinden und an welchem, wie bekannt war, die Gründung eines internationalen Arbeitsamtes besprochen werden sollte, eine schweizerische Organisation ins Leben zu rufen, welche die Erkenntnis der Bedeutung einer internationalen Regelung des Arbeiterschutzes in den verschiedenen Schichten des Schweizervolkes wachrufen und für das zu gründende Institut die Sympathien einflußreicher Politiker und Staatsmänner zu gewinnen suchen sollte. Die Anregung fand eine gute Aufnahme und nachdem alt-Bundesrat Emil Frey, der in verdankenswerter Weise für diese Versammlung einen Vortrag über die Geschichte der Idee des internationalen Arbeiterschutzes übernommen hatte, gesprochen und die Schaffung einer bezüglichen schweizerischen Organisation warm befürwortete, wurde eine Kommission eingesetzt, welche die Aufgabe erhielt, einen

Statuten-Entwurf beförderlichst auszuarbeiten und denselben einer in nächster Zeit, jedenfalls aber noch vor dem Pariser Kongreß einzuberufenden Versammlung von Freunden des Arbeiterschutzes zu unterbreiten. Die mit der Ausarbeitung des Statuten-Entwurfes betraute Kommission bestand aus Vetretern der socialreformerischen, socialdemokratischen und evangelisch-socialen Richtung. Am 10. Juli fand die zweite Versammlung statt; die Statuten wurden angenommen und die Organisation erhielt die Bezeichnung „Schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes". Zum Vorsitzenden der Vereinigung wurde der um die Verbreitung der Idee des internationalen Arbeiterschutzes hochverdiente alt-Bundesrat Emil Frey gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes gehörten verschiedenen socialpolitischen Richtungen an.

Nach den Statuten hat nun die Schweizerische Vereinigung den Zweck, den Gedanken des internationalen Arbeiterschutzes in weitere Kreise zu tragen und seine Verwirklichung zu fördern; diese Aufgaben wird sie zu erfüllen suchen durch Wort und Schrift, durch Veranstaltung von Versammlungen und Vorträgen, durch Sammlung und Nutzbarmachung der einschlägigen Drucksachen, sowie durch geeignete Publikationen, Eingaben an Landesbehörden u. dergl.

Nachdem an dem Pariser internationalen Arbeiterschutzkongreß, an welchem die Schweizerische Vereinigung durch zwei Delegierte vertreten war, die Gründung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und somit die des internationalen Arbeitsamtes beschlossen wurde, erklärte die Schweizerische Vereinigung Mitte Dezember ihren Beitritt zum internationalen Verbande als nationale Sektion.

Inzwischen hatte der Vorstand durch eine massenhafte Verbreitung eines Aufrufes nebst andern Drucksachen für die Schweizerische Vereinigung Propaganda gemacht. Kantonale und Gemeindebehörden, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Arbeitervereine wurden zum Beitritt zu der Vereinigung aufgefordert; durch das Mittel der Presse wurden auch weitere Kreise mit den Bestrebungen der Vereinigung vertraut gemacht und zum Anschluß an dieselbe angeregt. Am Schluß des ersten Vereinsjahres (am 30. Juni 1901) hatte denn auch der Vorstand die Genugthuung, 238 Mitglieder zu zählen, worunter 12 Kantonsregierungen, 19 Stadt- beziehungsweise Gemeinderäte, 17 Vereine mit über 20,000 Mitgliedern. Unter den Vereinen befinden

sich sowohl neutrale Vereine, wie z. B. die Gesellschaft für Statistik und Staatswissenschaften des Kantons St. Gallen, die socialwissenschaftliche Vereinigung an der Universität Bern, als auch Berufsvereine, wie der Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiffsangestellter, der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller, der schweizerische Gewerbeverein, der schweizerische Typographenbund, der schweizerische Lithographenbund 2c., als endlich auch politische Vereine, wie der schweizerische Grütliverein, der Verband katholischer Männer- und Arbeitervereine, das Kartell von christlich-socialen Vereinen des Kantons St. Gallen, die Arbeiterunion Bern, die italienische socialistische Partei in Lausanne u. s. w. Die Vereinigung zählt unter ihren Mitgliedern auch Frauen, wobei hervorzuheben ist, daß auch ein Frauenverein, nämlich der Verein der Frauenkonferenzen zum eidgenössischen Kreuz, sich in die Vereinigung als Mitglied aufnehmen ließ.

Aus der Liste der Mitglieder der Schweizerischen Vereinigung geht mit Klarheit hervor, daß die Sache, welche die Vereinigung zu vertreten sich vornahm, bei den verschiedenen schweizerischen Parteien und socialpolitischen Richtungen Anklang gefunden hat, und daß überall der Wille vorhanden ist, soweit als möglich gemeinsam zu Nutz und Frommen der guten Sache zu arbeiten und zu kämpfen.

In Deutschland hatte ein kleiner Kreis von Socialpolitikern unter der Führung des Staatsministers Freiherrn v. Berlepsch schon im Januar 1899 Stellung zu der beabsichtigten Gründung einer internationalen Vereinigung genommen. Das von einem belgischen Komitee im Anschluß an den Brüsseler Arbeiterschutzkongreß vom Jahre 1897 ausgearbeitete Statut einer solchen Vereinigung wurde im allgemeinen gutgeheißen und einer auf den 3. Mai desselben Jahres nach Berlin einberufenen öffentlichen Versammlung mit der Frage vorgelegt, ob deutsche Socialreformer sich an der Gründung einer solchen Vereinigung beteiligen wollten. Diese Versammlung fand denn auch unter Vorsitz von Professor Schmoller statt; sie umfaßte Angehörige aller Berufsstände und Parteirichtungen, mit Ausnahme der Socialdemokraten, welch letztere sich bis auf den heutigen Tag von den bezüglichen Veranstaltungen der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung fernhielten. An der erwähnten öffentlichen Versammlung nun wurde ein Komitee mit dem Auftrage bestellt, „sich an den Beratungen einer internationalen Vereinigung zur Förderung des Arbeiterschutzes zu be-

teiligen und die Bildung einer nationalen Sektion für Deutschland vorzubereiten".

Nach dem Pariser Arbeiterschutzkongreß leitete das Komitee eine umfassende Agitation ein, die schließlich am 6. Januar 1901 zur Gründung der „Gesellschaft für sociale Reform" führte, die zugleich die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung wurde. Diese Gesellschaft hat, wie ihr Name zeigt, nicht bloß den Zweck, die Bestrebungen zur Erlangung internationaler Abmachungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu unterstützen, sondern sucht zu gleicher Zeit „durch Aufklärung in Wort und Schrift die sociale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern". Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet die Gesellschaft ihren Statuten gemäß: „a) den weitern Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse; b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern."

Die deutsche Gesellschaft für sociale Reform besteht aus rund 600 Einzelmitgliedern und 73 Personen-Verbänden, die eine Mitgliederzahl von rund 500,000 haben. „Die Aufnahme, die die Gesellschaft für sociale Reform in der Oeffentlichkeit fand", sagt der Bericht des Vorstandes, „bezeugt, daß sie für ihre Bestrebungen auf Verständnis und Unterstützung weiter Kreise unseres Volkes rechnen darf. Insbesondere ist es wertvoll und erfreulich, daß die nichtsocialdemokratischen Arbeiterorganisationen in großen Scharen sich in die Gesellschaft eingereiht haben. Zu ihren Mitgliedern gehören die christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die evangelischen Arbeitervereine, die katholischen Arbeiterverbände, der katholische Volksverein für Deutschland, die großen Eisenbahner-Organisationen in Rheinland, Baiern, Württemberg, Baden, kaufmännische Gehülfenverbände, Kellnervereine u. s. w. Aber auch mehrere Arbeitgeberverbände und Innungen, einige politische Vereine, Stadtverwaltungen haben sich angeschlossen". Die Statuten der Gesellschaft sehen auch die Bildung von Ortsgruppen vor zum Zwecke der besseren Propaganda für die Bestrebungen derselben. Solche Ortsgruppen bestehen bereits in Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg und in Leipzig; die Bildung von weiteren Ortsgruppen in Köln und München steht unmittelbar bevor, während in Karlsruhe, Königsberg, Straßburg und Stuttgart bezügliche einleitende Schritte gethan wurden, die ebenfalls von Erfolg begleitet sein dürften.

Die Thätigkeit des Ausschusses, welcher unter seinen Mitgliedern viele hervorragende Gelehrte und Politiker zählt, beschränkte sich jedoch nicht bloß auf die organisatorische Arbeit innerhalb der Gesellschaft; vielmehr suchte er auch diejenigen Aufgaben so bald als möglich an die Hand zu nehmen, die ihm statutengemäß behufs Förderung des nationalen Arbeiterschutzes zugewiesen worden waren. Die erste Frage dieser Art, mit der sich der Ausschuß beschäftigte, war die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, in der That eine Frage von grundlegender Bedeutung. Es wurde eine Resolution gefaßt dahingehend, es sei durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt zu errichten mit der Aufgabe der Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten; dem Reichsarbeitsamte wäre ein Beirat beizugeben, der je zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter, sowie aus neutralen Sachverständigen bestünde. Eine andere Angelegenheit, welche die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf sich zog, war die rechtliche Lage der Berufsverbände. Im Kampfe um die Besserstellung der Arbeiter spielen bekanntlich die Arbeiter-Berufsverbände eine wichtige Rolle; der Einfluß dieser Verbände wird aber in Deutschland durch polizeiliche Chikanen auf Grund rückständiger Landesvereinsgesetze vielfach beeinträchtigt, wodurch die Arbeiterschaft nicht selten einer ihrer wirksamsten Stützen geradezu beraubt wird. Diesem Zustande ein Ende zu machen, beabsichtigt die Gesellschaft für sociale Reform auf dem Wege der Gesetzgebung anzustreben, indem sie einerseits die Verleihung der Korporationsrechte an die Berufsvereine und andererseits die Befreiung derselben von den landespolizeilichen Bestimmungen der Vereinsgesetze wünscht. Schließlich hatte der Ausschuß im Anschluß an die Entscheidung des Polizeipräsidiums in Berlin, durch welche die Aufnahme von Frauen in die Gesellschaft für sociale Reform untersagt wurde, sich mit der Frage des Ausschlusses der Frauen von der Teilnahme an socialpolitischen Organisationen zu befassen, und beschloß eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag zu richten, in der der baldige Erlaß eines Reichsgesetzes gefordert werden sollte, das die der Anteilnahme der Frauen an jenen Bestrebungen entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsgesetzgebung aufhebt.

Als nächste Aufgaben, die der Ausschuß in den Bereich seiner Thätigkeit ziehen will, und für die, wie der Bericht des Vorstandes

mitteilt, die Vorarbeiten bereits im Gange sind, wurden die Regelung der Verhältnisse in Gast- und Schankwirtschaften, die Herabsetzung des Maximalarbeitstages der Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken, sowie das Koalitionsrecht der Arbeiter bestimmt. So wie die Sachen zur Zeit in Deutschland liegen, ist es u. E. sehr zu bedauern, daß die Socialdemokraten von vorneherein der Gesellschaft für sociale Reform den Rücken gekehrt haben und es wenigstens nicht auf den Versuch ankommen ließen, mit den aufrichtigen Freunden des Arbeiterschutzes aus anderen Parteirichtungen sich über gewisse nächstliegende Ziele der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung zu verständigen; daß dies möglich gewesen wäre, dafür spricht das Beispiel des Züricher Arbeiterschutzkongresses, dem seiner Zeit kein geringerer als Liebknecht ein glänzendes Zeugnis ausgestellt hatte.

Aehnlich wie in Deutschland beschäftigte man sich auch in Oesterreich schon früh mit dem Projekt der Gründung einer internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz. Die ersten Schritte datieren vom Mai 1899, zu welcher Zeit eine Anzahl angesehener Männer, unter welchen sich auch ein hervorragender Führer der österreichischen socialdemokratischen Partei befand, den von dem mehrfach erwähnten Brüsseler Komitee ausgearbeiteten Statuten-Entwurf der zu gründenden internationalen Vereinigung in Beratung zogen. In einer am 19. Juni desselben Jahres stattgehabten Versammlung wurde dann beschlossen, der projektierten Gründung im Principe zuzustimmen, wobei die Versammlung den Wunsch äußerte, es möchte dafür gesorgt werden, daß der Sitz der internationalen Vereinigung in die Schweiz verlegt und daß stärker betont werden solle, daß die besonderen staatlichen Sektionen für den nationalen Arbeiterschutz propagandistisch thätig sein sollen. In der gleichen öffentlichen Versammlung wurde ein vorbereitender Ausschuß gewählt, in welchen Vertreter fast aller socialpolitischer Parteirichtungen, die Socialdemokraten nicht ausgenommen, Aufnahme fanden.

Der Ausschuß, dem die Aufgabe zugewiesen wurde, die Vorbereitungen zur Gründung einer österreichischen Sektion der internationalen Vereinigung zu treffen, konnte jedoch vorderhand wenig ausrichten und zwar vorzugsweise wegen der erbitterten nationalen und politischen Kämpfe, die noch das ganze Jahr 1900 hindurch währten. Erst das Jahr 1901 brachte einige Beruhigung der politischen Leidenschaften, und da konnte man nun endlich an die Gründung der Sektion denken. Die Schwierigkeiten, welche die reaktionäre

österreichische Vereinsgesetzgebung einer solchen Gründung bereitet, sind durch das von einem bekannten Rechtslehrer der Wiener Universität ausgearbeitete Statut glücklich überwunden worden; die Vereinigung, welche den Namen „Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz" erhielt, ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes ein nichtpolitischer Verein, der sich von der Behandlung politischer Fragen fern halten muß. Die Zukunft wird nun zeigen, wie die findige österreichische Polizei diese Beschränkung auszulegen für gut befinden würde. Der Zweck der Gesellschaft wird nach den Statuten wie folgt bestimmt: „Die O. G. für A.-Sch. hat den Zweck, durch Aufklärung in Wort und Schrift Bestrebungen, welche auf den weiteren Ausbau des Arbeiterschutzes und der Wohlfahrtspflege gerichtet sind, zu unterstützen, sowie insbesondere die Bildung eines privaten internationalen Bureaus für Arbeiterschutz zu fördern. Sie dient hierbei nicht den Zwecken einer politischen Partei, sondern soll vielmehr einen neutralen Boden abgeben auf welchem sich Freunde socialer Reformbestrebungen ohne Unterschied der Parteirichtung zu gemeinsamem Wirken vereinigen." Dank den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes ist die Gesellschaft auch nicht berechtigt, sich officiell einem internationalen Verbande anzuschließen. Es gelang jedoch, auch diese Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, indem in die Statuten eine Bestimmung aufgenommen wurde, nach welcher „die Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiterschutz mit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in der Schweiz in ständiger Verbindung zu stehen habe".

Am 21. Mai 1901 fand in Wien die konstituierende Versammlung der Gesellschaft statt; zum Präsidenten derselben wurde Professor v. Philippovich gewählt. Der leitende Ausschuß, der aus Vertretern der verschiedenen Parteien besteht, hat für die nächste Zeit folgendes Arbeitsprogramm aufgestellt: Behandlung der Wohnungsfrage, um positive Vorschläge zur Gesundung der einschlägigen Verhältnisse auszuarbeiten; Studium des Betriebsschutzes; Agitation zur Verbesserung der Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung über das Truckverbot; sodann sollen Referate gehalten werden über die Organisation der Heimarbeiterinnen, über die Wirksamkeit der österreichischen Bergarbeiterausschüsse und über den Gesetzentwurf zum Schutz der Handelsangestellten.

Diese Programmpunkte geben jedoch kein vollständiges Bild von den Arbeiten, welche die Oesterreichische Gesellschaft für Arbeiter-

schutz in den Kreis ihrer Aufgaben zieht. Darüber geben uns vielmehr Auskunft die Mitteilungen des Vorstands-Berichtes betreffend die in Zukunft zu behandelnden Fragen, die hier folgen mögen.

„Das Streben nach Förderung des nationalen Arbeiterschutzes", heißt es im Bericht, „wird nicht allein auf den Ausbau des Arbeitsvertragsrechtes gerichtet sein, sondern nach den Bestimmungen unserer Statuten die ganze öffentliche Wohlfahrtspflege umfassen. . . . Viele Fragen sind bereit zur Diskussion und reif zur Lösung: Die Fragen der Spezialisierung und Differenzierung der Bestimmungen zu Gunsten der Arbeit der Frauen und jugendlichen Hülfsarbeiter, ebenso jener für den Betriebsschutz, die Frage des Ausbaues der Gewerbeinspektion und der Teilnahme der Arbeiter an derselben, sowie der Sanitätsinspektion; die Frage der Rechtsstellung der Arbeiterorganisationen und ihr Verhältnis zu den Verwaltungsbehörden; die Bildung von Arbeiterkammern u. s. f., vor allem aber der Rechtsschutz der freien Organisation der Arbeiterschaft. Der Ausbau des socialen Versicherungswesens, die Reform der Unfallversicherung, vor allem die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung, welch letztere ein Programmpunkt fast aller bürgerlichen Parteien des Abgeordnetenhauses ist und gerade jetzt von der Arbeiterschaft in zahlreichen Versammlungen erörtert, sowie zum Gegenstand einer Massenpetition gemacht wird; ferner die Ausgestaltung des Genossenschaftswesens; endlich die Verbindung mit der gerade in Oesterreich weit vorgeschrittenen Volksbildungsbewegung und der mustergültigen Wiener Volkshochschule werden neben den oben erwähnten Programmpunkten Aufgaben der Oesterreichischen Gesellschaft sein."

Die Organisation der belgischen Sektion der internationalen Vereinigung ist eine durchaus eigenartige. Wann sich dieselbe endgültig konstituierte, ist in dem Berichte des Sekretärs der Sektion, des Professors E. Mahaim in Lüttich nicht mitgeteilt; die Vorarbeiten zur Gründung derselben gehen bis zum Monat Oktober 1900 zurück. Die Sektion, welche sich „Belgisches Komitee für den Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung" nennt, ist, wie schon der Name zeigt, eben nichts anderes, als ein Komitee, bestehend aus einer statutarisch festgesetzten Anzahl (60) von Mitgliedern, die, einmal gewählt, in demselben bis zu ihrem Tode verbleiben, eventuell solange sie ihre Mitgliederbeiträge entrichten. Die Wahl dieser Mitglieder geschieht durch Kooptierung. Diese Art der Organisation der belgischen Sektion scheint nicht ganz im Einklang zu sein mit dem Geiste der Internationalen Vereinigung, die u. a. die Propaganda für

die Idee des internationalen Arbeiterschutzes zu einer ihrer hervorragenden Aufgaben gemacht hat. Die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Personen dürfte der Erfüllung dieser Aufgabe in Belgien sehr hinderlich sein. Zwar kennt die belgische Sektion neben den eigentlichen 60 Mitgliedern noch *außerordentliche* Mitglieder, allein, da das Recht derselben sich im wesentlichen nur auf das Zahlen von Beiträgen beschränkt, während ihnen keine Befugnis zum Mitarbeiten zusteht, so darf kaum auf die Gewinnung einer nennenswerten Zahl von solchen Mitgliedern gerechnet werden. Wie uns jedoch der Bericht versichert, hatte diese Maßregel mit Rücksicht auf die Gestaltung der politischen Parteiverhältnisse in Belgien einen unschätzbaren Wert; jede andere Organisation der Sektion hätte dort Mißtrauen oder Mißverständnisse erweckt, die schließlich die einen oder die andern ferngehalten hätten; es sollte auch verhütet werden, daß die Sektion als „ein politisches Werkzeug oder Waffe von irgend einer Partei benutzt und ausgenutzt" werde. Die nunmehr gewählten ersten 60 Mitglieder des belgischen Komitees sind allerdings den verschiedenen den gesetzlichen Arbeiterschutz als notwendig erachtenden Parteien entnommen und zwar, wie der Bericht mitteilt, „in einer den Grundsätzen der Billigkeit Rechnung tragenden Proportion". Der Bericht sagt ferner, daß es hauptsächlich *internationale* Fragen sein werden, an welchen sich die belgische Sektion wird stark beteiligen können.

Die ersten Grundlagen für die Begründung einer *französischen* Sektion der Internationalen Vereinigung wurden in Paris am 26. Juli 1900 gelegt. Eine Generalversammlung, abgehalten am 3. März 1901, genehmigte sodann die Statuten und bestellte zugleich den Vorstand, der *Socialreformer und Socialisten* unter seinen Mitgliedern zählt. Die „*Französisch-nationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz*" ist bestrebt, alle diejenigen Personen in Frankreich zu vereinigen, die geneigt sind, an den Arbeiten der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz teilzunehmen und gleichzeitig die Durchführung und Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich fördern wollen. Der leitende Ausschuß unter dem Präsidium von Professor *Cauwès* in Paris versandte ein Einladungscirkular an eine große Anzahl von Personen und Verbindungen (Parlamentarier, Fabrikinspektoren, Industrielle, Universitätslehrer, Gewerkschaften, Unternehmerverbände, Arbeitsbörsen 2c.); das Resultat war bis jetzt ein bescheidenes, indem die Sektion Ende August bloß 113 Mitglieder zählte. Immerhin glaubt

der Vorstand, daß die Resultate dieser Propaganda sich verstärken werden „an dem Tage, an welchem die internationale Association endgültig konstituiert sein, und vor allem von dem Tage an, an welchem das Bulletin des internationalen Arbeitsamtes zu erscheinen begonnen haben wird".

Die holländische Sektion wurde am 23. Febr. 1901 unter Führung des gew. Handelsministers Dr. Kerdijk im Haag gegründet und zählte am 1. August 175 Mitglieder. Die in § 1 der Statuten der „Niederländischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" zum Ausdruck gelangten Zwecke der Vereinigung decken sich vollständig mit denjenigen der Internationalen Vereinigung. Der Vorstand ist zusammengesetzt aus Socialreformern und Christlich-Socialen.

In Ungarn ging die Anregung zur Gründung einer Landessektion der Internationalen Vereinigung von der „Socialwissenschaftlichen Gesellschaft" aus. Am 1. Juni 1901 wurden die vorgelegten Statuten genehmigt und die Konstituierung der Sektion vorgenommen. Dieselbe bildet die „Arbeiterschutzsektion der socialwissenschaftlichen Gesellschaft", deren sämtliche Mitglieder zugleich auch Mitglieder der Sektion sind; außerdem dürfen aber auch außerhalb der „Socialwissenschaftlichen Gesellschaft" stehende Personen Mitglieder der Sektion werden. Ihren Zweck bestimmt die Sektion wie folgt: „I. Die Förderung der Lage der ungarischen landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsarbeiter anzustreben. Die Sektion beabsichtigt hierbei, hauptsächlich zwei besondere Zwecke vor Augen zu halten: a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse; b) die sociale Förderung der Bestrebungen, den Wohlstand der Arbeiter zu heben. II. Als ungarische Sektion der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" deren Bestrebungen mit allen Kräften zu fördern."

Der Ausschuß, dessen Präsident der jeweilige Präsident der „Socialwissenschaftlichen Gesellschaft" ist, wurde zusammengesetzt aus Vertretern verschiedener Parteien, auch solcher der socialdemokratischen Arbeiterschaft. Die Sektion gedenkt sich vornehmlich mit folgenden in das Gebiet des Arbeiterschutzes einschlägigen Fragen zu beschäftigen: 1. Bestimmung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter, eine Frage, welche durch die gegenwärtig in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen gänzlich offen gelassen ist. 2. Schutz der weiblichen Arbeiter, im Zusammenhange mit der Bestimmung der Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter. Diesbezüglich besteht in Ungarn

bloß die gesetzliche Verfügung, daß Arbeiterinnen vier Wochen nach der Entbindung von der vertragsmäßigen Arbeitsleistung enthoben sind, ohne daß hierdurch der Vertrag gelöst würde. 3. Schutz der jugendlichen Arbeiter. 4. Regelung der Arbeitspausen. 5. Regelung des Lehrlingsunterrichtes. 6. Die Regelung der Arbeiterschiedsgerichte. 7. Die Interessenvertretung der Arbeiter. 8. Die Unfallversicherung der Arbeiter. In Bezug auf diese Angelegenheit sind die amtlichen Vorbereitungen bereits im Zuge begriffen. 9. Reform der Krankenunterstützung. 10. Altersversicherung. 11. Vervollkommnung der Arbeitsvermittlung und Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit.

Was die italienische Sektion anbelangt, so wurden von derselben weder Statuten noch ein Vorstandsbericht der konstituierenden Versammlung der Internationalen Vereinigung vorgelegt. Wir sind daher nicht in der Lage, über dieselbe Näheres zu berichten. Aus den Mitteilungen des Präsidenten der internationalen Vereinigung geht bloß hervor, daß ihm die anfangs September erfolgte definitive Konstituierung der Sektion angezeigt worden war. Nach den Vertretern der Sektion an der konstituierenden Versammlung der J. V. zu urteilen, scheint die Annahme berechtigt, daß die organisierte Arbeiterschaft Italiens der dortigen Sektion bis jetzt fern gestanden hat.

Die obigen kurzen Mitteilungen zeigen nun augenscheinlich, daß die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bereits in einer ansehnlichen Anzahl von Ländern festen Fuß gefaßt hat. Die Thätigkeit der einzelnen Sektionen konnte in diesem ersten Jahre naturgemäß keine ausgedehnte sein, zumal die meisten derselben erst wenige Monate vor der konstituierenden Versammlung entstanden waren; immerhin darf, angesichts der in den einzelnen Sektionen in Aussicht genommenen Arbeiten der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die nationalen Glieder der internationalen Vereinigung, deren Zahl in Bälde wohl wachsen dürfte, es verstehen würden, die aufrichtigen Freunde eines wirksamen Arbeiterschutzes zu sammeln, um die Arbeiterschutzgesetzgebung der betreffenden Länder, die seit Jahren keinen nennenswerten Fortschritt auf diesem Gebiete gemacht haben, mit vereinten Kräften ein erkleckliches Stück weiter zu bringen.

In diesem ersten Jahre des Bestehens der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist es, namentlich dank des unermüdlichen Eifers ihres Präsidenten, Heinrich Scherrer in St. Gallen, gelungen, dasjenige Institut der Vereinigung, auf welches sie ihre beste Hoffnung setzt, das Internationale Arbeitsamt,

ins Leben zu rufen. Der schweizerische Bundesrat und die Regierung des Kantons Baselstadt leisteten dem zu eröffnenden Amte, auf bezügliche Eingaben, thatkräftige Hülfe, indem der erstere dem Amte eine jährliche Subvention im Betrage von 8000 Fr. votierte, während die Basler Regierung demselben die notwendigen Räumlichkeiten mit zweckentsprechender Ausstattung in einem dem Staate gehörenden Gebäude unentgeltlich zur Verfügung stellte. Basel wurde vom Präsidenten Heinrich Scherrer, zum Sitz des Amtes deswegen gewählt, weil, wie er in seinem Bericht sagt, die Stadt vom Auslande her leicht zugänglich sei, Prof. Bauer, der zur Leitung des Amtes designiert worden sei, bereits daselbst seinen Wohnsitz gehabt, und weil die Basler Regierung sich so hochherzig entgegenkommend gezeigt habe. Das internationale Arbeitsamt hat seine Thätigkeit bereits am 1. Mai dieses Jahres beginnen können, und, wie aus dem Berichte des Direktors desselben ersichtlich ist, hatte dasselbe fast vom ersten Tage seiner Eröffnung an vollauf zu thun. Der Leiter des Amtes bemühte sich zunächst, Beziehungen zu den Regierungen verschiedener Länder behufs Erlangung der in das Gebiet des Arbeiterschutzes einschlägigen Drucksachen, wie auch um die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich, als auf eine zuverlässige Auskunftsstelle in Sachen des Arbeiterschutzes zu lenken. Diese Bemühungen, welche namentlich durch ein Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates an die Vertretungen der Schweiz im Auslande, in welchem dieselben angewiesen wurden, an zuständiger Stelle von der Gründung und den Aufgaben des internationalen Arbeitsamtes Kenntnis zu geben, kräftig unterstützt wurden, waren von Erfolg begleitet. Fünfzehn Staaten nebst den Kantonen der Schweiz haben bisher, wie im Berichte des Direktors des Amtes zu lesen ist, dasselbe teils direkt, teils durch Vermittlung der schweizerischen diplomatischen Vertretungen als eine Konstitution halböffentlichen Charakters anerkannt und sind mit ihm in Verbindung getreten. Ebenso suchte das Amt in Fühlung zu treten zu Arbeiter- und Unternehmerorganisationen verschiedener Länder und in einer Reihe von Staaten Korrespondenten zu gewinnen, an die sich dasselbe um Auskunft wenden könnte in Fragen, die besondere lokale oder technische Spezialkenntnisse voraussetzen. Auch in dieser Beziehung durfte das Amt von Erfolg sprechen.

Nachdem nun die Organisation der Glieder der internationalen Vereinigung und des Arbeitsamtes so weit gediehen war, konnte an die definitive Konstituierung der Vereinigung, sowie an die

Feststellung des Arbeitsprogramms des Amtes geschritten werden. Beides geschah an der Delegiertenversammlung der Vereinigung letzthin in Basel, und zwar wurden die betreffenden Angelegenheiten in einer für sämtliche Teilnehmer äußerst befriedigenden Weise abgewickelt.

An der konstituierenden Versammlung waren sieben von den acht Sektionen der internationalen Vereinigung durch folgende Delegierte vertreten:

Belgien durch Professor Viktor Brants, Louvain; Professor Ernest Mahaim, Liège; Professor Dubois, Gent.

Deutschland durch Baron von Berlepsch; Professor Dr. Lujo Brentano, München; Professor Dr. Francke, Berlin; Arbeitersekretär Giesberts, M.-Gladbach; Landtagsabgeordneter Dr. Max Hirsch, Berlin; Dr. Pieper, Generalsekretär des katholischen Volksvereins, M.-Gladbach; Professor Dr. Werner Sombart, Breslau; Christian Tischendörfer, Berlin; Pfarrer Lic. Weber, M.-Gladbach.

Frankreich durch Arthur Fontaine, Direktor des französischen Arbeitsamtes, als Vertreter der französischen Regierung; E. Briat, Generalsekretär der Gewerkschaft der Präcisionsinstrumenten-Arbeiter, Mitglied des höchsten Arbeitsrates, Paris; Professor Raoul Jay, Paris; Fabrikinspektor Laporte, Paris; Professor H. Leauté, Paris; L. de Seilhac, Paris.

Holland durch A. S. Talma, als Regierungsvertreter Dr. A. Kerdijk, gewesener Handelsminister, Haag; P. L. Tak, Redakteur, Amsterdam; Professor W. H. Nolens, Rolduc.

Italien durch A. Vischer, italienischer Konsul in Basel, als Regierungsvertreter; Baron Carlo Ricci de Ferres, Turin; Marquis G. B. Volpe Landi, Piacenca; Graf Odoardo Soderini, Rom; Marchese Boggiano, Genua.

Oesterreich durch Professor Dr. Eugen von Philippovich, Wien; Magistratsdirektor Dr. R. Weißkirchner, Reichtagsabgeordneter, Wien; Dr. M. Hainisch, Wien; Dr. Emil Ritter von Fürth, Wien; Professor Dr. Bauer, Basel.

Die Schweiz durch Dr. Kaufmann, Chef der Abteilung Industrie des schweizerischen Industriedepartements, als Bundesdelegierten; alt-Bundesrat Oberst Emil Frey, Bern; Heinrich Scherrer, Advokat, St. Gallen; Professor Dr. Reichesberg, Bern; Dr. Ernst Feigenwinter, Basel; Professor Dr. J. Spiro, Lausanne; W. Krebs, Gewerbesekretär, Bern.

Die ungarische Sektion, die kurz vor Zusammentritt der Delegiertenversammlung ihren Präsidenten durch den Tod verloren hatte, ließ sich an derselben nicht vertreten.

Am 27. September, 9 Uhr morgens, wurde die Sitzung durch den Präsidenten der Internationalen Vereinigung, Fürsprecher Heinrich Scherrer, eröffnet, worauf der Vertreter der Regierung des Kantons Baselstadt, Regierungsrat Rud. Philippi, eine Ansprache an die Versammlung richtete, in welcher er nach einigen warmen Begrüßungsworten u. a. folgendes ausführte:

„Ihre Vereinigung", sagte Regierungsrat Philippi, „ist uns in Basel von allem Anbeginn aus einem besondern Grunde sympathisch gewesen. Alle Berufe, die von der Socialreform berührt werden, sind in ihr vertreten: Arbeiter und Industrielle so gut wie Staatsmänner, Gelehrte und Beamte. Dieser demokratische Charakter Ihrer Vereinigung wird ihr das Vertrauen der breitesten Schichten auch unseres Volkes gewinnen. Ihre Vereinigung dient nicht den Sonderzwecken einer Parteirichtung. Ihre Mitglieder gehören verschiedenen Parteien an; aber abseits von den politischen Tageskämpfen haben Sie ein Gebiet gefunden, auf welchem auch in unserm Gemeinwesen der Gottesfriede der Parteien herrscht. Wir sind einig in der Erkenntnis der Notwendigkeit der socialen Reform. Ihre Früchte aber erblicken Sie wie wir in der Erfüllung dessen, was unsere Väter in ihrer schlichten Sprache den gemeinen Nutzen nannten; in stiller geistiger Arbeit dem arbeitenden Volke die Quellen der Kultur zu eröffnen, es geistig und sittlich zu heben über die Mühen des Broterwerbes, das ist die Aufgabe, die Sie sich stellen, wie sie die Hauptaufgabe unseres friedlichen Staatswesens bildet."

Es folgten nun die Berichte des Präsidenten der Internationalen Vereinigung und des Leiters des internationalen Arbeitsamtes über den Stand und die bisherige Thätigkeit der in Rede stehenden Institutionen. Das Wesentliche aus diesen Berichten, soweit dieselben Thatsächliches enthielten, ist bereits oben berührt worden. Der Bericht des Leiters des Arbeitsamtes verbreitete sich jedoch auch über die Aufgaben dieses Amtes und entwickelte dabei ein ziemlich umfassendes Programm, das wir hier kurz skizzieren wollen.

Zunächst suchte der Bericht den Charakter der vom Amte zu veranstaltenden Sammlung und Veröffentlichung der Arbeiterschutzgesetze, Verordnungen, gerichtlichen und Verwaltungs-Entscheide u. dgl. zu präcisieren, nach einem vom Direktor des Amtes entworfenen, fein

durchdachten Schema, welches aber nach unserem Ermessen den einzigen Fehler hat, daß es an die Veranstalter derartiger Sammlungen in den einzelnen Staaten Anforderungen stellt, deren Erfüllung jahrelange tiefgreifende und mühevolle Studien erfordern, denen die Betreffenden sich vollständig widmen müßten. Sodann wirft der Bericht die Frage auf, worin wohl die eigentlichen Aufgaben des internationalen Arbeiterschutzes bestünden, beziehungsweise welche Gebiete der Socialpolitik nach einer internationalen Verständigung verlangten, und beantwortet dieselbe dahin, daß als solche Gebiete diejenigen Gewerbe zu gelten hätten, welche der internationalen Konkurrenz ausgesetzt seien oder dem Weltverkehr dienen. Im speziellen werden folgende Fragen, die zum Gegenstande internationaler Verständigungen werden könnten, bezeichnet: 1. Die Vorschriften über die Technik des Arbeiterschutzes und der Hygieine; 2. der Arbeitsruheschutz; als wichtiges Hülfsmittel wird hierfür eine Produktions-, Lohn- und Konsumtionsstatistik der weltwirtschaftlich bedeutenden Zweige des Verkehrs bezeichnet; 3. Heimarbeit; 4. Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter im Dienste des Weltverkehrs (Kohlen-, Hafen-, Dock-, Eisenbahnarbeiter), und die Hintanhaltung internationaler Ausstände oder deren Beilegung durch ein internationales Schiedsgericht; 5. internationale Organisation der Arbeitsvermittlung; 6. die sociale Versicherung und namentlich die Arbeitslosenversicherung; 7. Schutz des auswandernden Arbeiters.

Die Berichterstattung des Leiters des internationalen Arbeitsamtes und namentlich derjenige Teil derselben, welcher die Auffassung des Berichterstatters betreffend die Art und Weise der vom Amte auszuführenden Arbeiten enthielt, gaben dem Vertreter der französischen Regierung Anlaß zur Erörterung der Frage, ob sich aus der Doppelstellung des Berichterstatters als Direktor des Amtes und Sekretär der Internationalen Vereinigung nicht unliebsame Folgen und Mißverständnisse ergeben könnten. Die Vereinigung, die sich die Förderung des internationalen Arbeiterschutzes zur Aufgabe gemacht habe, würde ja nicht umhin können, Politik zu treiben, was beim Amte, welches ausschließlich Untersuchungen zu veranstalten habe, nicht der Fall sein dürfe. Diese Bemerkungen wurden zur Kenntnis genommen und die Debatten über die aufgeworfene Frage mit Rücksicht darauf, daß der Bericht des Direktors von einer speziellen Kommission noch zu prüfen war, auf einen späteren Zeitpunkt ver-

schoben. Es sei hier jedoch schon bemerkt, daß die Versammlung in Anlehnung an einen Antrag des genannten Delegierten eine auf diese Angelegenheit Bezug habende Resolution gefaßt hat, deren Wortlaut unten mitgeteilt werden wird.

Nachdem noch zwei Kommissionen bestellt wurden, die eine zur Prüfung der Sektionsstatuten, die andere zur Begutachtung des Berichts des Direktors des Arbeitsamtes und zur Aufstellung eines Arbeitsprogramms für die nächste Zeit, welche Kommissionen noch am Nachmittag desselben Tages ihre Arbeiten zu Ende führen mußten, wurde die Sitzung um 1 Uhr abgebrochen.

Am zweiten Sitzungstage wurden die Anträge der Kommissionen behandelt.

Ueber die Beschlüsse der Kommission II referieren Professor Mahaim und Dr. Kerdijk. Nach einer längeren Diskussion werden die vier Anträge der Kommission in abgeänderter Form angenommen; die Statuten aller Sektionen werden anerkannt und diese in den Verband der Internationalen Vereinigung aufgenommen. Ein Antrag, der eine Erhöhung der Sektionsbeiträge vorschlug, wird dem Bureau der Vereinigung zum Studium überwiesen; ebenso wird das Bureau der Internationalen Vereinigung beauftragt, die Frage zu untersuchen, ob und in welcher Weise dem Antrage des Herrn Oberst Caroll Wright betreffend Aufnahme einer Vereinigung von Delegierten der Arbeitsämter amerikanischen Einzelstaaten als Sektion mit beratender Stimme in das internationale Komitee Folge geleistet werden kann.

Im Namen der Kommission I referieren die Herren Fontaine und v. Philippovich. Die Resolutionen dieser Kommission lauten:

Die Kommission beantragt, die konstituierende Versammlung wolle beschließen:

I. Das Präsidium wolle in ihm geeignet erscheinender Weise den Dank der Vereinigung den Staatsregierungen der Eidgenossenschaft und der französischen Republik, der Niederlande, Italiens und des Kantons Baselstadt ausdrücken, welche durch Unterstützung der Vereinigung, durch Entsendung amtlicher Vertreter und durch Zuweisung von Amtslokalen zur Förderung des internationalen Arbeitsamtes wesentlich beigetragen haben. Die konstituierende Versammlung selbst wolle allen mitbeteiligten Faktoren, sowie der der Vereinigung freundlich gesinnten Presse ihre Erkenntlichkeit ausdrücken.

II. Die Kommission empfiehlt den Sektionen, den Verkehr des Arbeitsamtes mit Arbeiter- und Unternehmerverbänden und den

Austausch ihrer Drucksachen gegen solche des internationalen Arbeitsamtes in jeder Weise zu fördern. Es wird dies am besten geschehen durch Bekanntgabe der Adressen der Unternehmer- und Arbeiterverbände an das Arbeitsamt oder durch Versendung von Cirkularen an die genannten Verbände durch die Sektionen selbst, welche diese Verbände zur Uebersendung ihrer Drucksachen an das internationale Arbeitsamt zu veranlassen geneigt sind.

III. Die Auskunftserteilung in Fragen des Arbeiterschutzes soll grundsätzlich an die Regierungen unentgeltlich, an Private nur dann unentgeltlich erfolgen, wenn diese Mitglieder einer nationalen Sektion oder der Internationalen Vereinigung sind.

IV. Die Kommission empfiehlt, den Bericht des Direktors des internationalen Arbeitsamtes über die Aufgaben des letzteren als den Ausdruck seiner persönlichen Ansichten zur Kenntnis zu nehmen und schlägt der Versammlung entsprechend den Statuten vor, zu erklären, daß die Thätigkeit des Arbeitsamtes sich auf die Durchführung rein wissenschaftlicher Arbeiten zu beschränken habe. Von dieser Auffassung ausgehend, empfiehlt die Kommission, daß das Amt für die nächste Zeit mit folgenden Arbeiten betraut werde, welche nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zur Ausführung gelangen sollen:

1. Unterhandlungen mit Belgien zu pflegen betreffend Herausgabe und Verteilung eines internationalen Jahrbuches der Arbeiterschutzgesetzgebung.

2. Ein Bulletin, das die nachfolgenden Materien behandeln soll:

a) in der Nummer 1 die Titel und Gegenstände der Arbeiterschutzgesetze aller Länder, mit Hinweis auf die Quellen, wo die vollständigen Texte zu finden sind;

b) Inhaltsangaben der parlamentarischen Arbeiten der verschiedenen Länder in Bezug auf den Arbeiterschutz;

c) die Beschlüsse der in Betracht kommenden nationalen und internationalen Kongresse;

d) nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Texte oder Auszüge aus den neuen Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf den Arbeiterschutz;

e) eine Bibliographie der officiellen und jener privaten Publikationen, welche quellenmäßigen Charakter haben, mit Hinweis auf Titel, Umfang und Erscheinungsort.

3. Vergleichende Untersuchung der Nachtarbeit der Frauen in der Industrie der verschiedenen Länder.

4. Aufstellung eines einheitlichen Schemas der Unfallstatistik in den verschiedenen Ländern.

5. Untersuchungen über die Gesetzgebung und Reglementierung jener Industrien, welche Bleiweiß und weißen Phosphor gebrauchen.

V. Die Kommission schlägt vor, daß die Untersuchungen Nr. IV 3—4 als Grundlage der Berichte und Beschlüsse des nächsten Kongresses dienen sollen.

Mit Hinblick auf die Thatsache, daß im Komitee die allerverschiedensten Parteien vertreten sind und daß es die erste Aufgabe der Vereinigung sein soll, sich das Vertrauen der Regierungen zu erwerben, nahm die Kommission einstimmig den Beschluß an, daß das Arbeitsamt einen streng wissenschaftlichen Charakter haben soll, nicht aber für eine der verschiedenen Richtungen der Arbeiterschutzbestrebungen Propaganda machen.

Der Umfang der künftigen Publikationen des Amtes muß sich nach den Mitteln der Vereinigung richten und wird deshalb in den nächsten Jahren nur knapp die durch die statutarischen Aufgaben des Amtes abgesteckten Grenzen erreichen.

Alt-Bundesrat Emil Frey schlägt, um Mißverständnissen vorzubeugen, eine Aenderung der Resolution III vor. Sie möge folgendermaßen lauten: Das internationale Komitee nimmt den Bericht des Direktors des internationalen Arbeitsamtes unter bester Verdankung entgegen. Von der Erwägung geleitet, daß die Aufgabe des Amtes statutengemäß eine rein wissenschaftliche ist, betraut das Komitee das Amt mit folgenden Arbeiten: (weiter unverändert).

Nachdem Professor Bauer seiner Ueberzeugung dahin Ausdruck giebt, daß er in der Resolution III nur die Befestigung einer persönlichen Meinungsfreiheit erblicke, zieht Herr Bundesrat Frey seinen Antrag zurück, und die Resolution der Kommission wird mit wenigen redaktionellen Aenderungen angenommen.

Von den einzelnen, während der Diskussion an den Resolutionen vorgenommenen Aenderungen seien die folgenden erwähnt: das Bulletin soll die Titel der Gesetze in einer Anordnung nach Materien veröffentlichen; ferner wird beschlossen, besonders die Beschlüsse der Kongresse der nationalen Berufsorganisationen der Arbeitgeber und -nehmer im Bulletin zu berücksichtigen.

Gleichzeitig mit der Untersuchung über die Nachtarbeit der Frauen soll das Arbeitsamt die Frage untersuchen, welche Folgen die Aufhebung der Frauenarbeit hatte in den Staaten, in welchen ein gesetzliches Verbot der Frauennachtarbeit besteht.

Dr. Feigenwinter in Basel schlägt vor, das Studium der Socialversicherung der ausländischen Arbeiter möge in den Aufgabenkreis des Amtes einbezogen werden. Baron von Berlepsch vertritt den principiellen Standpunkt, daß die Frage der Arbeiterversicherung, zumindest in den nächsten Jahren, nicht in den Arbeitskreis des Amtes fallen sollte. Nach längerer Diskussion zieht Dr. Feigenwinter seinen Antrag zurück. Doch wird dem Arbeitsamt der Auftrag erteilt, die Versicherungsgesetzgebung der verschiedenen Länder zu studieren, falls die verfügbaren Mittel dafür ausreichen.

Die in der Resolution IV 4 bezeichnete Aufgabe wird auf alle gesundheitsgefährlichen Industrien erweitert, wobei aber fürs nächste die Untersuchungen über die Verhältnisse in den Betrieben, die Bleiweiß und weißen Phosphor produzieren oder verwenden, im Vordergrunde bleiben.

Der Vorstand der internationalen Vereinigung wurde bestellt aus Fürsprecher Heinrich Scherrer, als Präsidenten, Regierungsrat Th. Curti, als Vicepräsidenten, Professor Dr. St. Bauer, als Sekretär (zugleich Direktor des Arbeitsamtes) und alt Direktor W. Speiser, als Schatzmeister.

Präsident Scherrer schließt kurz nach 1 Uhr die Verhandlungen. Er dankt allen Anwesenden für die anstrengende Arbeit, mit der sie dem Arbeitsamte eine feste Basis gaben. Er verspricht die Erfüllung aller dem Bureau der Vereinigung und dem Arbeitsamte überwiesenen Pflichten und erbittet die weitere Hülfe der Sektionen. Er schließt mit nochmaligem Danke an die Behörden des Kantons und der Stadt Basel.

Die Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung darf mit der in den zwei Sitzungstagen in Basel geleisteten Arbeit zufrieden sein. Sie hat die Vereinigung gefestigt und die Thätigkeit des Amtes in richtiges Fahrwasser gelenkt. Möge der Erfolg nicht ausbleiben!

# Glossen zum Entwurf eines Zolltarifgesetzes mit Zolltarif für das deutsche Reich vom 26. Juli 1901.

Von **Bruno Volger**, Privatdozent, Leipzig.

Von der Parteien Haß und Gunst gar wild umtost ist jetzt im großen deutschen Vaterland der Zolltarifentwurf.

Wie eine Hydra, ekel und hundertköpfig, hob er sein Haupt aus dem Labyrinth entstandener, geplanter, werdender Gesetze und hält alles in Athem.

Hie Freund! Hie Feind! So schallt es in den Lagern kämpfender Parteien, und hie Feind! und hie Freund! wird auch angesichts des neuen Gesetzes geschrien — bis es entweder zu Tode oder aber zu scheel angesehenem Leben geschrien wird.

Die Zolltariffrage hat zwei Seiten, wie jedes Ding hat sie dies mit dem obskursten gemein und zwar sind diese zwei Seiten von recht einschneidender Bedeutung: es weist die Zolltarif-Frage eine socialpolitische und eine handelspolitische Seite auf.

Die wichtigste Seite des Tarifs ist die Erhöhung der Kornzölle. Bislang belastete sich der Doppelzentner mit Mk. 3. 50, jetzt nach neuem Tarif soll er Mk. 5, Weizen sogar Mk. 5. 50 kosten.

Das allerdings ist eine ungeheuerliche Steigerung — eine Steigerung, deren Konsequenzen besonders im Arbeiterstande eine Reaktion hervorrufen muß, hervorrufen wird.

Herr Dr. Theodor Barth bemerkte in seiner in Kiel gehaltenen Rede hinsichtlich des Einflusses des hohen Kornzolles auf den vierten Stand:

„Nicht bei allen Lebensbedürfnissen, die jetzt einer teils neuen, teils höheren Besteuerung unterworfen werden sollen, läßt sich so genau wie bei den Getreidezöllen nachweisen, wie hoch die Familie des inländischen Verbrauchers dadurch betroffen wird. Jeder weiß, daß eine Durchschnittsfamilie von fünf Köpfen schon heute mehr als 30 Mk. im Jahre durchschnittlich an Brotzoll zu entrichten hat, und

daß die geplanten Zollerhöhungen für Weizen und Roggen diese Abgabe vom täglichen Brot auf mindestens 50 Mk. im Jahre erhöhen müssen, während, wenn es nicht zu neuen Handelsverträgen kommt, — was ja nur allzu wahrscheinlich ist — die Brotabgabe auf über 60 Mk. steigen würde. Mit gleicher Genauigkeit lassen sich die preisverteuernden Wirkungen nicht bei jedem anderen Nahrungsmittel nachweisen, aber man vergegenwärtige sich, wie eifrig eine sorgsame Regierung darauf Bedacht genommen hat, den von den Agrariern gewünschten lückenlosen Zolltarif herzustellen: Trockene Bohnen, Erbsen, Linsen, im Vertragstarif einen Zollsatz von 1½ Mk. für den Doppelzentner unterworfen, sollen auf 4 Mk. gebracht werden; für Speck ist eine Erhöhung des bisherigen Zollsatzes um 100 %, für Schmalz um 25 %, für Käse um 100 %, für Butter um beinahe 100 %, für Eier um 300 %, ja selbst für getrocknete Cichorie um 150 % gegenüber den jetzt bestehenden thatsächlichen Zollsätzen vorgesehen. Selbst die bisher zollfrei eingehenden lebenden Hühner und Gänse sollen in Zukunft ihren Zolltribut bezahlen; die Gänse sogar mit 70 Pfg. das Stück, was auf die durchschnittliche Einfuhr der letzten Jahre, die sich zwischen 6 und 7 Millionen Stück bewegt hat, allein die stattliche Abgabe von 4—5 Mill. Mk. ausmacht. Getrocknetes Obst, das mehr und mehr als gesundes Volksnahrungsmittel in Aufnahme gekommen ist, ist mit einer Zollerhöhung von 80 bis mehr als 300 % bedroht, und selbst frische amerikanische Aepfel, die bisher zollfrei eingeführt werden durften, sollen, da sie in Fässern verpackt zu uns kommen, einen Zoll von 6 Mk. für den Doppelzentner tragen, was ungefähr so viel ist wie 75 % von dem Wert, den sie bei der Versendung in Amerika haben. Kurzum, wohin man blickt, künstliche Lebensmittelverteuerung, vor allem da, wo es sich um die notwendigsten Lebensbedürfnisse der breiten Masse der Bevölkerung handelt. Vor unseren agrarischen Zöllnern ist, um mit dem Kapuzinerpater in „Wallensteins Lager" zu reden, „das Kalb nicht sicher in der Kuh, man nimmt das Ei und das Huhn dazu."

„Wenn man sich alle diese geplanten Zollerhöhungen, die bekanntlich hinter den sogenannten bescheidenen Ansprüchen des Bundes der Landwirte noch immer weit zurückbleiben, auf ihre Wirkung auf den einzelnen Haushalt einer Arbeiterfamilie vergegenwärtigt, so rechnet man, glaube ich, sehr bescheiden, wenn man alle diese Lasten zusammengenommen auf 100 Mk. veranschlagt, um die der Lebensunterhalt einer Arbeiterfamilie in Zukunft künstlich verteuert werden

würde. Der Ausdruck „verteuert“ ist insofern nicht ganz zutreffend, als die davon Betroffenen durchweg nicht in der Lage sind, einfach diese 100 Mk. auf den Tisch zu legen; sie müssen diese 100 Mk. dadurch aufbringen, daß sie ihre gesamten Lebensbedürfnisse einschränken und schlechter leben.“

Und wie Dr. Barth, so heben auch die anderen gegen den Entwurf plädierenden Agitatoren die brotverteuernde Wirkung des eventuell werdenden Gesetzes hervor und diese würde ganz richtig ihre Fangarme weitausgreifen lassen und in den Wurzeln von Volksmoral und Volksgesundheit mehr oder minder schnell wirkende Verheerungen anrichten.

Diese schlimme Wirkung aber würde durch die Rechtskraft des neuen Entwurfes nicht allein gezeitigt werden, noch ein anderes Moment von für das Wirtschaftsleben bedeutendem Einflusse, würde im Fundament erschüttert werden. Es ist dies die spätere Erneuerung der Handelsverträge — die bei Neuaufstellung ebenfalls den Satz von Mk. 5, beziehungsweise Mk. 5. 50, festzuhalten verpflichtet sind.

„Will Deutschland“, so schreibt Privatdozent Dr. J. Jastrow (Charlottenburg) in Nr. 11 des „Freien Wort“ (Hamburg), von Rußland oder Oesterreich-Ungarn Zugeständnisse für seine Industrieprodukte erlangen, so ist das einzige Gegen-Zugeständnis, das es machen kann, die Beibehaltung der ermäßigten Getreidezölle. Wird dies unmöglich gemacht, so kommen Handelsverträge, die für Deutschlands Industrie etwas wert sind, nicht zu stande. Das Abschneiden des Exports nach den bisher vertragsbefreundeten Ländern würde für Deutschland eine Kalamität darstellen, die mit den verhängnisvollsten Folgen keines Naturereignisses zu vergleichen wäre, das die heute in Deutschland lebende Generation kennt. Wenn Fabriken still stehen, Hochöfen ausgeblasen, Arbeiter tausendweise arbeits- und brotlos werden, so stellt dies eine solche Unsumme von Elend dar, daß die Möglichkeit, eine Regierung könnte jemals diese Verantwortung auf sich nehmen, einstweilen als ausgeschlossen gelten muß. Stellt man diesen Gesichtspunkt, den Abschluß oder Nichtabschluß von Handelsverträgen von vornherein in den Vordergrund, so vermehrt sich dadurch die Zahl der Etappen, in denen die Gegner dieses Tarifgesetzes eine für sie günstige Entscheidung erzwingen können.

„Eine fernere Voraussetzung ist, daß die Gegner sich über die bisherige Situation klar werden. Die Richtung, der dieser Entwurf entstammt, ist auf sehr einfache Art zur maßgebenden geworden.

Solange die Handelsverträge bestehen, solange besteht die Agitation des deutschen Bundes der Landwirte gegen die vertragsmäßigen Zollsätze. Diese Agitation ist (was ihren Urhebern durchaus zur Ehre gereicht) rührig, laut und vernehmlich. Ihr stand bisher keinerlei Massenbewegung gegenüber. Die Petitionen der städtischen Vertretungen, an sich durchaus achtenswert und teilweise mit ausgezeichneter Begründung, fanden keine Nachfolge aus den Massen der Bürgerschaft. Wenn an den Reichskanzler eine Arbeiterpetition mit einer Million Unterschriften gelangt wäre, die die Verteuerung des Brotes und die Verengerung der Arbeitsgelegenheit betont hätte, sie hätte ihres Eindrucks nicht verfehlt. Aber nicht bloß, daß nichts geschah; es gab von dieser Seite her sogar noch ein Minus. Auf dem deutschen Handelstag wurde eine kräftige Resolution gegen den geplanten, damals noch in den Anfängen steckenden Tarif vorgeschlagen. Die Mehrheit des Handelstages lehnte die entschiedene Resolution ab und nahm statt dieser eine matte an." Man fragt sich — wenn man all die bombastischen, wortereichen und wohl begründungsrichtigen Anathemen, die die deutsche Presse und deutsche Agitatoren gegen den Entwurf in glühender Ereiferung schleuderten, — ob dies denn wirklich möglich ist. — Und man muß dies bejahen! Es mutet wie ein Kinderspiel an, daß die energische Abwehr nur im Kreise von „Seinesgleichen" durchgefochten wird und sobald sie vor die „Hohen und Höchsten" sich gestellt fühlt, dann sinkt die Energie zusammen und mäßigt ihr forderndes, eisern klingendes Tempo — die Agitation bemüht sich „höfisch" — „hoffähig" zu sein, um mit ihrem harten Wort und rauhen Ton nicht anzuecken. „Ich fühle eine Armee in meiner Faust!" Ein kerniges Wort, das dereinst Schiller seinem Karl Moor in den Mund legt — aber es ist falsch für unsere Tage; — man ist zu entnervt, körperlich zu schwach, um selbst nur Armeen in der Faust zu fühlen — dagegen fühlt man sie desto wahrnehmbarer im Munde und in der duldsamen Schrift.

Es scheint, als wollte man zur Wahrheit ein Wort machen, das die Bibel den Deutschen zur Pflicht zu machen sucht, seit es der Eine am Kreuze zur That umsetzte, ich meine das Wort: du sollst deine Feinde lieben.

Der deutsche Handelstag bringt es fertig — eine energische Resolution, die jedenfalls die ganze Empörung einer zollpolitischen Vergewaltigung zum Kern hatte — in duldsamere Worte zu kleiden und nimmt dem Stachel seinen Stachel! Er liebt seinen Feind —

denn ein Feind ist der Tarif, ein Faustschlag dem deutschen Handel ins Gesicht!

Es ist eine eigentümliche, in diesem Falle völkerpsychologische Erscheinung, daß ein Volk die Hand, die es preßt, nicht in der That grade küßt, daß es aber zu küssen versucht, mindestens den Kuß offeriert. — Und wahrlich, der deutsche Handelstag hat sich ob seiner kindlichen Pietät den Kuß der gestrengen Tarifnote ehrlich verdient!

Ganz aus sich selbst entsteht nie ein Gesetz — stets liegt ihm ein Motiv, gleichviel ob politischer, moralischer oder sonst welcher Art, welches dem Leben des Volkes in seiner Gesamtheit oder dem Leben einer Gesellschaftsklasse, zu Grunde. So auch dem Entwurf des deutschen Zolltarifgesetzes. Dr. Jastrow schreibt hier sehr richtig: Eine mächtige Bewegung für Erhöhung der Zölle gab es in Deutschland, eine mächtige dagegen aber nicht; folglich konnte die Reichsregierung kaum anders handeln, als sie gehandelt hat. Die Voraussetzung jedes Erfolges in den zukünftigen Kämpfen ist: daß dieses Verhältnis offen anerkannt wird. Geschieht dies aber, hört man mit den Vorwürfen gegen die Regierung auf und sieht man die Schuld im eigenen Lager, so ist mit diesem Bekenntnis bereits der erste Schritt gethan, um das Gegengewicht zu schaffen, an dem es bisher fehlte, und der Reichsregierung den Haltepunkt zu geben, den sie, ich will nicht gerade sagen, gesucht hat, aber doch immerhin erwarten durfte."

Dem deutschen Agrartum ist natürlich die Haltung des deutschen Handelstages nicht unangenehm, stillschweigend denkt es, was Polonius im „Hamlet" so schön sagt: „Ist es schon Tollheit, hat es doch Methode!"

Wie ich ausführte, steht und fällt im Grund der Entwurf mit dem Kornzoll, der von Mk. 3. 50 auf 5, beziehungsweise Mk. 5. 50 erhöht werden soll.

Eine Schar von vielen Hunderttausend ist entschlossen — es sind dies besonders die breiten Arbeitermassen und deren Vertretung — alle Energie daran zu setzen, daß die an sich schon hohen Lebensmittelzölle nicht noch in den Himmel wachsen dürfen, wie es in frevelhafter Weise der neue Entwurf als Krone seines Ichs sucht. Es kann lediglich von der weiteren, voraussichtlich recht wüsten Entwicklung des Kampfes abhängen — inwieweit eine Erhöhung der Zölle auf Lebensmittel, besonders Getreide, zulässig ist, — beziehungsweise inwieweit eine Verbilligung der Zölle, wie sie noch jetzt gelten, erreicht werden kann. Denn ist erst die Frage von dem

deutschen Volke und dessen Millionen starker arbeitenden Klasse angeschnitten, so wird bei der bekannten Güte und Nachdrücklichkeit des Kampfes eben seitens jener Arbeitermassen, mit allen Mitteln versucht werden, Stimmung dafür zu machen, daß nicht nur nicht die neue Erhöhung ein schreiendes Unrecht ist, sondern, daß die bestehenden Sätze schon den Keim einer socialen Notlage in sich tragen: weil, als schlagendes Argument für diese Behauptung, mit dem Rückgang der Löhne infolge der schwieriger sich gestaltenden Konkurrenzverhältnisse der deutschen Industrie, schon das Durchschnittseinkommen hier und nicht minder auch auf gewerblichem Gebiete bedeutend geschmälert ist.

Noch intensiver tritt die Frage der Verbilligung — von Verteuerung rede „nicht laut noch leise" — in Erscheinung, wenn sich Deutschlands Zollbündner einfach vor dem Tarif verbeugen und mit bekanntem wohlwollendem Lächeln — diplomatischem Lächeln darf ich sagen — versichern, von dem liebenswürdigen Angebot mit Bezug auf die Handelsverträge keinen Gebrauch machen zu können

Und die Möglichkeit, die Bestimmungen des neuen Entwurfes im Punkte Getreide, ganz und gar in einer Versenkung verschwinden zu lassen — liegt recht nahe! Wehe alsdann: wenn die graue aber meist recht starrköpfige Mauer, im vorliegenden Falle vernünftig starrköpfige Mauer der Arbeiter einfach dagegenwettert, was sie nur wettern kann. Und dies kann sie — hat's bewiesen durch ihre temperamentvolle Protestnote, die als ein echtes Stück eigenen Willens den blutarmen, skelettklapperigen Beschlüssen des deutschen Handelstages entgegensteht.

Also trotz der Handhabe, die besagter Handelstag den lachenden deutschen Agrariern entgegenstreckte, ist's nichts mit der praktischen Anwendung dieser Handhabe — so hofft man wenigstens!

Ein Neues am neuen deutschen Zolltarif ist aber eine Vielseitigkeit, die fast verblüfft. — Das geltende deutsche Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 befaßt sich mit cirka 300 Nummern und gewährt der Schweiz, Griechenland, Spanien und Italien gewisse Erleichterungen. Die 300 Nummern, verteilt auf Warengattungen unter alphabetischen Spitzmarken (Abfälle bis Zinn), entfielen auf 43 solcher Spitzmarken oder Titel. Der jetzige Tarif weist nur: anstatt der 43 Titel 946 Begriffe (Gattungsarten) auf mit zusammen annähernd 1250 Einzelwaren.

Dem Gesetzkörper steht eine Vermehrung seiner Kenntnisse, besonders hinsichtlich „Warenkunde“ in Aussicht; jede Produktion muß er kennen lernen, um die rechte, dem Werte oder Unwerte derselben entsprechende Zollbelastung normieren zu können. Und diese streng sachliche Prüfung jedes der 1250 Punkte kann gefordert werden, von Seite des Freund und des Feind sind die einschlägigen Argumente zu bringen, zu wägen und zu prüfen — und dies ist — sagen wir: unmöglich.

Und wird es doch möglich gemacht, wird die Riesenarbeit beendet, so tritt ein neues, ein gewichtiges Fragezeichen auf! Lassen wir nochmals Dr. Jastrow zu Worte kommen, er schreibt a. a. O., Seite 325:

„Sollte aber das Unmögliche möglich gemacht und der Riesenentwurf, der das gesamte wirtschaftliche Leben des deutschen Volkes in allen seinen Thätigkeiten Revue passieren läßt, wirklich durch den deutschen Reichstag hindurchgepeitscht werden, so würden damit für die unbekannten Väter des Entwurfes die Schwierigkeiten nicht beendet sein, sondern erst recht beginnen. Für die Handelsvertrags-Verhandlungen besteht die Hauptvorschrift des Entwurfes darin, daß für vier landwirtschaftliche Erzeugnisse ein Doppeltarif eingeführt wird. Es beträgt der Zoll (in Mark pro Doppelzentner) für

| | Roggen | Weizen | Gerste | Hafer |
|---|---|---|---|---|
| Maximal-Tarif | 6 | 6,50 | 4 | 6 |
| Minimal-Tarif | 5 | 5,50 | 3 | 5 |

Diese Vorschrift soll den Anhängern der Kornzölle einen Schutz dagegen gewähren, daß in Handelsverträgen durch Zugeständnisse deutscherseits unter eine gewisse Grenze hinuntergegangen wird. Dies ist ihr theoretischer Zweck. Ihre praktische Wirkung wird die gegenteilige sein. Wenn Deutschland bei Beginn der Verhandlungen durch den Mund seiner Gesetzgebung bereits erklärt hat, mit einem Zoll von 5 Mk. für Roggen ꝛc. auskommen zu können, so bildet das für den fremden Staat den Ausgangspunkt der Verhandlungen, und er würde es von vornherein als einen Akt der Feindseligkeit betrachten, wenn Deutschland einen höheren Zoll, als den ausreichenden verlangen würde. Wenn überhaupt Verhandlungen über beiderseitige Zugeständnisse gepflogen werden sollen, so werden sie sich nur um die Frage drehen, wie weit unter 5 Mk. Deutschland Zugeständnisse machen wolle. Wenn ein Pferdehändler erklärt, er habe für das Pferd zwei Preise, 500 Mk. und für bevorzugte Kunden 450 Mk.,

so wird der Kunde selbstverständlich nicht darüber verhandeln, auf welche Zahl zwischen 450 und 500 sie sich einigen wollen, sondern er wird 450 als den terminus a quo betrachten. — Wenn Frankreich, das klassische Land der Doppeltarifversuche, selbst gegenüber der kleinen Schweiz diese Erfahrung hat machen und sich nachträglich zu den entsprechenden Abänderungen des Gesetzes herbeilassen müssen, so wird es Deutschland im Verkehr mit Rußland und Oesterreich-Ungarn nicht anders gehen."

Ein landläufiges Wort sagt, daß nie so heiß gegessen wird, wie man kocht. Auch auf den neuen deutschen Zolltarifentwurf paßt das triviale Wort. — In der offiziösen Einleitung wird gesagt, daß der Entwurf die Beratungen des deutschen Bundesrates noch nicht durchgelaufen habe. Mithin stehen die Sätze als beratungsfähig für den deutschen Reichstag nicht fertig da. Letzterer wird dem ersteren nicht vorgreifen dürfen und wird, der Stellung des Reichskanzlers, gegenüber eingehenden begründeten Abänderungswünschen, nicht präjudizieren. Dies heißt richtig übersetzt: in Bezug des Entwurfes ist noch nicht der Tage Abend, man wird geneigt sein zu hören und zu prüfen — und nach der Sachlage wird an der Wägung eingegangener Abänderungsvorschriften nicht der geringste Mangel sein.

Im großen und ganzen ist der deutsche Tarifentwurf als agrarisch signiert zu bezeichnen und eben deshalb findet das Ausland gewiß Interesse an ihm, weit mehr, als wenn sein Charakter ein der deutschen Industrie günstigerer wäre — denn die Vorteile der Industrie an den neuen, eventuell rechtskräftig werdenden Sätzen sind gering.

Die Vorteile sind gering — aber die Nachteile für die deutsche Industrie und den deutschen Außenhandel ungeheuerlich!

Nach § 6 des Entwurfes werden „Waren, die im Entwurfe nicht besonders genannt und auch in keiner Tarifstelle inbegriffen sind, den Tarifstellen zugewiesen, in denen die ihnen nach Beschaffenheit oder Verwendungszweck am nächsten stehenden Waren aufgeführt sind." Schutzzöllnerei, Schutzzoll um jeden Preis! so klingt die Devise des ganzen Entwurfes aus diesem summarischen Satze zur Evidenz heraus! Mit dieser Phrase aber giebt man abermals einen Faustschlag, diesmal aber trifft er den internationalen Handelsverkehr ins Gesicht.

„Lediglich diese Bestimmung zeigt", so schreibt in ehrlicher Empörung der Leitartikler der Münchener „Handel und Industrie",

„daß man es bei diesem Entwurfe mit dem Produkte einer abgefeimtesten Wucherphantasie zu thun hat, da seine Verfertiger von der wirtschaftlichen Entwicklung und ihren Erfordernissen offenbar keine Ahnung haben, wohl aber in dem kaum verzeihlichen Irrtum befangen sind, daß Deutschlands Handel und Industrie so unerschütterlich fest stehen, daß es um das Ausland sich nicht zu kümmern braucht und in der Lage ist, diesem seine Gesetze zu diktieren".

Und weiter fährt der sehr geharnischte Artikel fort:

„Und um die Meinung des Auslandes wollen sich die Hochschutzzöllner und Verfechter des Doppeltarifes gar nicht kümmern. Es scheint ihnen ganz gleichgültig zu sein, daß man in Oesterreich-Ungarn mit sehr gemischten Gefühlen von dem Zolltarif Kenntnis genommen hat und die Verhandlungen über den autonomen Zolltarif beschleunigen will, daß ferner in Italien lebhafte Bedenken laut geworden sind und — last not least — von russischer Seite aus einfach darauf hingewiesen wurde, Rußland und die Vereinigten Staaten würden sich in der richtigen Erkenntnis ihrer Interessen vereinigen, um dieselben gegen den deutschen Zolltarif zu schützen. Ja, die Amerikaner werden sogar ganz offen darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich einen russisch-deutschen Zollkrieg zunutze machen könnten, um die amerikanische Ausfuhr nach Rußland bedeutend zu heben. Die Russen bereiten sich allen Ernstes auf einen Zollkrieg vor, und es wird dahin kommen, daß Amerika Deutschland aus seinen besten Absatzgebieten verdrängt. Ein Zollkrieg wird dem andern folgen und schließlich wird Deutschland, wie ein englisches Blatt sehr richtig bemerkte, Zollkriege mit allen Ländern führen."

Nun, ganz so schlimm wird es nicht werden, aber ich verstehe, wie in der ersten Empörung solche Schlüsse naheliegen mußten. Jetzt, wo allerorten die ostentativste Opposition sich geltend macht, ist der Zolltarif-Entwurf schon mit sehr gemischten Gefühlen zu betrachten. Auf jeden Fall: so, wie ihn totale Ignoranz wirtschaftlicher und handelspolitischer Verhältnisse schuf, bleibt er nicht — so kann er und darf er und wird er nicht bestehen. Und wenn auch die alte Wahrheit vom „deutschen Michel" in dem umtosten Tarif so recht zur Geltung kam, so steht zu hoffen, daß Deutschland noch rechtzeitig umwendet und nicht das „Hohngelächter der Hölle" oder des „lachenden Dritten" auf sich zieht. —

Versöhnlich in der ganzen Flut der zollgegnerischen Stimmen klingen die der österreichischen Presse und sachlich-kritisch ist das

Referat der „Kaufmännischen Zeitschrift“ (Wien), das ich auszugsweise wiedergebe, um so eher, als es scharf die Stellung Oesterreich-Ungarns zum Entwurf im Kernpunkt berührt:

„So wie in der Politik war Deutschland auch in der Handelspolitik stets nüchtern, kühl, prüfend, sorgfältig abwägend, seinen Vorteil wahrnehmend. Wenn es Konzessionen machte, hatte es gewiß Gegenkonzessionen schon im Sack. Es hielt den Vertragsstandpunkt fest, der verlangt, daß die Leistung der Gegenleistung entspreche, und es hat sich dabei immer sehr wohl befunden. Sollte es nun jetzt mit einemmale diesen ebenso praktischen als gewinnbringenden Standpunkt aufgegeben haben? Sollte Deutschland einen Zollkrieg mit der ganzen übrigen Welt heraufbeschwören wollen? Auch ohne daß man es nach Berlin hinüberruft, weiß man es dort genau, daß sich kein Staat, ohne adäquate Repressalien zu nehmen, die Ausschließung seiner Produkte oder Cerealien von irgend einem Markte gefallen lassen kann, und je sorgfältiger man in Berlin den eigenen Vorteil abzuwägen weiß, desto mehr wird man es begreifen, daß die anderen Staaten das Gleiche thun.

„Es ergibt sich darum mit logischer Konsequenz, daß der veröffentlichte Zolltarif Deutschlands letztes Wort nicht ist, nicht sein kann, auch wenn man nicht nachträglich offiziös versichert hätte, man sei zu Verhandlungen bereit. Ebenso klar aber geht aus allen bisherigen Publikationen hervor, daß Deutschland sich für diese Verhandlungen einen Vorsprung sichern wollte.

„Ja, diese Sätze sind exorbitant, sogar prohibitiv, aber sie sind nicht endgültig. Sie sind aufgestellt, daß man von ihnen abhandle, und es ist nun die Sache der Gegenparteien, bei diesem Feilschen nicht zu kurz zu kommen.

„Alle Staaten, die mit Deutschland einen Handelsvertrag schließen wollen, haben nun die oberste Grenze kennen gelernt, die Deutschland aufstellt, und sind in der Lage, zu prüfen, wie weit sie gehen können, ohne die eigene Produktion zu schädigen und zum Zwecke für die Eröffnung ihres Marktes zu Gunsten Deutschlands die gleichartigen Sätze für ihre Erzeugnisse zu erhalten. In dieser Beziehung ist aber die Lage Oesterreich-Ungarns ungünstiger, als die der andern Kompaziszenten der deutschen Monarchie. Alle anderen Staaten sind einheitlich organisiert und eine einzige Regierung vermag die Vorteile für Industrie und Urproduktion gegenseitig abzuwägen und genau abzuschätzen, um den richtigen Ausgleich herzustellen. Bei

uns passiert aber eine solche Angelegenheit drei Regierungen und jede hat andere Interessen im Auge. Unbedingt erschwert eine solche Situation das Verhandeln, und die Situation würde sich noch ungünstiger gestalten, da zu den handelspolitischen Divergenzen sich auch nationale und politische gesellen — wenn nicht ein Umstand vorhanden wäre, der gerade wieder ein zwingendes Element in die Verhandlungen einführt, das die Situation zu unseren Gunsten zu wenden vermöchte.

„Der deutsche Zolltarif besteht aus zwei Teilen, einem agrarischen und einem industriellen. Sie sollen einander ergänzen, der eine oder andere soll als Kompensation — bis zu einer gewissen Grenze — dienen. Da nun Ungarn, trotz aller industriellen Anstrengungen, ein Agrarstaat ist, während Oesterreich, trotz seiner Agrarier, ein Industriestaat ist, so zwingt der deutsche Zolltarif die beiden Hälften der Monarchie, daß sie gemeinsame Sache gegen denselben machen. In Oesterreich hat man nie vergessen, auf die landwirtschaftliche Produktion Ungarns Rücksicht zu nehmen; in Ungarn aber war ein gleiches Entgegenkommen gegen die österreichische Produktion nicht wahrzunehmen. Der deutsche Zolltarif öffnet ihnen nun wohl die Augen und legt es ihnen nahe, um sich zu blicken, wo denn ihr sicherster und bester Markt ist. Und wenn sie nun zur richtigen Erkenntnis kommen, so müssen sie auch die Konsequenz ziehen und das Zoll- und Handelsbündnis mit Oesterreich-Ungarn nicht bloß als für sie, sondern auch als für uns geschlossen betrachten und in praxi behandeln. Vielleicht wird gewissen ungarischen Schwärmern für einen Zwischenzoll gegen Oesterreich jetzt ein wenig bange ob der thörichten, ins eigene Fleisch schneidenden Politik, die sie befürworteten. Bricht sich diese Erkenntnis Bahn, dann wird die nächste gemeinsame Zollkonferenz wohl auch zu einem autonomen Zolltarif gelangen, der den Interessen beider Reichsteile gerecht wird und nach außen hin die Gesamtmonarchie als eine kräftige Zolleinheit erscheinen läßt, mit der man eben auch wird verhandeln müssen, wenn man nicht auf den Markt verzichten will." — —

# Sociale Chronik.

## Arbeiterbewegung.

**England.** Der Kongreß der britischen Gewerkschaften für 1901 fand in der letzten Augustwoche in Swansea statt. Der Kongreß war, wie das „Handelsmuseum" berichtet, von 409 Delegierten, darunter auch einigen Frauen, besucht, die zirka 1¼ Million Arbeiter vertraten. Von den größeren Verbänden fehlten die Maschinenbauer, die 1899 auf zwei Jahre ausgeschlossen wurden und nun freiwillig auf eine Delegation verzichteten. Ferner fehlten die Bergleute von Durham und Northumberland, die bekannten Gegner des gesetzlichen Achtstundentages. Der Kongreß beschäftigte sich vor Allem mit zwei wichtigen richterlichen Entscheidungen über die Rechtsfähigkeit der Gewerkvereine und über das Recht des Streikepostenstehens. Das Haus des Lords als oberster Gerichtshof hat nämlich entschieden, daß eine Gewerkschaft für alle Schadenersatzansprüche, die gegen sie wegen der Handlungen ihrer Beamten und Vertrauenspersonen vor Gericht durchgesetzt werden, mit ihrem gesamten Vermögen einschließlich des Unterstützungsfonds haften solle. Diese Entscheidung kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden. Es wurde beschlossen, die Gewerkschaften sollen ihre Statuten derart abändern, daß die Entscheidung der Lords über die Regreßpflichtigkeit soweit als möglich unschädlich gemacht wird. Außerdem soll das parlamentarische Komitee für eine Aenderung der die Gewerkschaften betreffenden Gesetze mit allen Kräften wirken. Es wurde auch als Ziel eine bessere direkte Vertretung der Arbeiter im Unterhause von einer starken Minorität des Kongresses aufgestellt. Ein zweites richterliches Erkenntnis, mit dem der Kongreß sich zu beschäftigen hatte, bedroht das Recht des Streikepostenstehens. Das Streikepostenstehen ist in England erlaubt, aber man sucht mit ihm seit einiger Zeit den Thatbestand des öffentlichen Aergernisses zu begründen, und daraufhin können die Streikeposten weggeschafft werden. Gegen diese richterliche Auffassung ist die Berufung an das Haus der Lords noch offen. Es wurde beschlossen, die Frage vor das Haus der Lords zu bringen und zur Führung des kostspieligen Prozesses einen eigenen Rechtsschutzfonds zu schaffen, aus dem zugleich auch bedrohte Organisationen unterstützt werden sollen. Jede gewerkschaftliche Organisation soll für jedes Tausend ihrer Mitglieder 5 Schilling beitragen. Auch soll das parlamentarische Komitee erforderlichenfalls eine weitere Steuer ausschreiben können. Bezüglich der Alterspensionen wurde erklärt, daß der Kongreß jede Lösung ablehne, die sich mit einer Subventionierung bestehender Hülfskassen begnüge oder die Pension als Armenversorgung hinstelle. Der Anspruch auf Alterspension müsse als Recht eines jeden Bürgers anerkannt werden. Das parlamentarische Komitee wurde beauftragt, eine Konferenz der Gewerkschaften, Genossenschaften und Unterstützungsvereine einzuberufen, welche die Grundsätze des anzustrebenden Gesetzes feststellen solle.

# Bücherbesprechungen.

**Henry Desmarest Lloyd.** *Newest England.* New-York, Doubleday, Page & Cie.

Es ist dies eine rein praktische Thatsachenstudie auf Grund der Beobachtungen, welche der Verfasser in Neuseeland — dies sein „jüngstes England" — machte, ehe er sich nach Deutschland begab, wo er sich persönlich über den gegenwärtigen Stand der socialistischen Bewegung zu unterrichten sucht. Er ist Socialist, ein maßvoller, gebildeter, hochbegabter — das haben schon seine früheren Veröffentlichungen „Reichtum und Gemeinwohl" und „Arbeitergeschäftsbeteiligung" gezeigt. Die vorliegende neueste behandelt die aufsehenerregenden staatssocialistischen Experimente des genannten australischen Kolonialstaates und deren bisherige Ergebnisse; sie belehrt uns über den glänzenden Erfolg der Verwirklichung radikaler Theorien, vor allem der Verstaatlichung „natürlicher" Monopole, in diesem urdemokratischen Lande, das heutzutage „die Versuchsstation fortschrittlicher Gesetzgebung" ist und in welchem „Reformen, die anderswo nur besprochen werden, thatsächlich durchgeführt worden sind" — unter dem Walten einer „Politik des Wohlstandes für alle, statt des Ueberflusses weniger".

Der Radikalismus, mit dem in Neuseeland regiert wird, ergibt sich daraus, daß dort die progressive Bodenbesteuerung eingeführt ist, Meliorationen steuerfrei sind, eine progressive Einkommensteuer eingehoben wird, die Verkehrsmittel dem Staat gehören, das Versicherungswesen verstaatlicht ist, die Greise Ruhegehälter und die Beschäftigungslosen Arbeit bekommen, der Schiedsgerichtszwang die Arbeitseinstellungen beseitigt hat und den Arbeitern zum Segen gereicht, der öffentliche Besitz der Eisenbahnen deren wohlfeile Benutzung und die Veranstaltung von unentgeltlichen Ausflügen ermöglicht u. s. w. Bis in welche Details die zielbewußte Menschenfreundlichkeit der Gesetzgebung sich einläßt, geht aus dem neuen Geschäftsläden-Gesetz hervor, welches vorschreibt, daß die Läden reingehalten und gut gelüftet sein müssen, daß jedem Gehülfen eine volle Stunde als Mittagspause gewährt werde, daß weibliche und jugendliche Angestellte nicht mehr als 52 Stunden wöchentlich im Dienste sein dürfen. Die Läden dürfen nur von 8 Uhr morgens bis $6^1/_2$ Uhr abends offen sein und jeder Verkäufer muß wöchentlich einen halben Frei-Tag bekommen. Ferner ist das Vorhandensein ausreichender Sitzgelegenheit und ihrer Benutzungsmöglichkeit vorgeschrieben.

Nach alledem wird man leicht begreifen, daß Lloyds umfangreiches Buch eine höchst interessante Lektüre bildet; bietet es doch eine Fülle noch wenig bekannter Fakten von größter vorbildlicher Bedeutung für die künftige

Gestaltung der socialen Frage. Darum werden einige kurze Auszüge willkommen sein:

„Die Assekuranzgesellschaft, welche die größte Anzahl von Personen versichert, ist das Volk. Der Kurator, der die meisten Testamente vollstreckt und das umfassendste Eigentum besitzt, ist das Volk. Seine Policen können nie wertlos werden . . . Das Ideal der wahren Demokratie bezüglich der Eisenbahnen ist, nicht Geldgewinn aus ihnen zu ziehen, sondern sie dem Volk dienstbar zu machen. Sobald die Einnahmen die Betriebsausgaben und die Zinsen des erborgten Baukapitals decken, werden die Fahrpreise jeweilig herabgesetzt, sagte der Verkehrsminister, und der Premierminister erklärte, daß jeder die dreiprozentigen Zinsen übersteigende Gewinn dem Volke in Gestalt größerer Bequemlichkeiten und geringerer Preise zurückgezahlt werden müsse . . . . Zwischen den Städten und ihren Vorstädten verkehren jetzt morgens und abends Arbeiterzüge zum Abonnementspreis von 50 Cents (= 2 Mark). Doch stehen dieselben sämtlichen Reisenden zur Verfügung, denn es wäre undemokratisch, die verschiedenen Schichten der Bevölkerung allzuscharf unterscheiden zu wollen . . . Die neuseeländische Tarifpolitik verpönt den Grundsatz, daß, je größer der Verfrachter, desto niedriger seine Frachtsätze. Der kleinste Mann genießt dieselben Vorteile, wie der größte; keiner genießt Rabatt oder sonstige Begünstigungen . . . Behufs Beseitigung des kapitalistischen Bodenmonopols griff der Staat zur progressiven Besteuerung. Der Kabinetschef schrack nicht vor dem Widerstand der Reichen zurück." „Es ist", sagte er, „Sache des Volkes, zu entscheiden, ob der Boden, der allen Brot geben muß, einigen Bevorzugten oder der Gesamtheit gehören soll. An den bloßen Kapitalisten liegt mir wenig. Es schadet nicht, wenn dutzende von Großgrundbesitzern das Land verlassen, denn das Gedeihen unserer Kolonie hängt nicht von ihnen ab, sondern von uns selbst, vom Aufschwung unserer Industrie und von der Gewinnung auswärtiger Märkte. Ob die Großkapitalisten bleiben oder nicht, ist gleichgültig; ja, oft beeinträchtigen sie unsere Industrien geradezu". „Die Kapitalisten drohten, für den Fall der Anhandnahme des Steuergesetz-Entwurfes das Land verlassen zu wollen. Das Gemeinwesen wollte ihnen Gelegenheit geben, dies zu thun, indem es die Gesetze ins Leben rief; aber die Herren überlegten sich's genau und — blieben."

Wir empfehlen allen Philanthropen, Socialreformern, Gesetzgebern und Staatsmännern sämtlicher Richtungen, das Lloydsche Werk recht aufmerksam zu lesen; jedermann wird etwas daraus lernen, mancher sogar sehr vieles.

Leopold Katscher, Budapest.

# Die Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtvereine.

(In Zürich am 14. und 15. Oktober 1901.)

Von Professor Dr. E. Zürcher, Zürich.

Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen ist am 27. Mai 1867 gegründet worden mit der Zweckbestimmung: Förderung der zeitgemäßen Verbesserungen und wo möglich Erzielung einer übereinstimmenden Entwicklung auf dem Gebiete des Straf- und Gefängniswesens in der Schweiz durch gegenseitige Belehrung und persönlichen Verkehr. Der Verein hatte also von Anfang an die engen Schranken einer Berufsgenossenschaft von Strafvollzugsbeamten überschritten. Auch seine Verhandlungsgegenstände wurden weniger dem Gebiete des inneren Haushaltes und der Spezialfragen der Strafvollzugstechnik entnommen; vielmehr wurde das ganze Strafrecht, Strafvollzug und Verbrechensprophylaxe einbezogen, ähnlich wie dies im internationalen Gefängniskongreß geschah. So hatte sich der Verein mit ganzer Kraft den Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Strafrechtes in der Schweiz angeschlossen, weil ja die Strafrechtseinheit eine unerläßliche Vorbedingung einer gewissen Vereinheitlichung des Strafvollzuges ist und diese allein es uns ermöglicht, mit den vorhandenen bescheidenen Mitteln zu erheblichen Verbesserungen zu gelangen. Es ist bekannt, daß Art. 64 bis der Bundesverfassung ein Programm der Verbrechensbekämpfung aufstellt, das so ziemlich den gerechten Wünschen des Vereins entspricht.

Seit 1883 hält der Verein für Straf- und Gefängniswesen alle zwei Jahre eine Versammlung ab. In der Zwischenzeit halten die gedruckten „Verhandlungen", die nun nachgerade zu einer kleinen, wertvollen Bibliothek für Strafvollzug und verwandte Gebiete angewachsen sind, den geistigen Verkehr unter den Mitgliedern aufrecht. Demselben Zwecke will auch die „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht", seit 1889 von Professor Stooß herausgegeben, dienen.

Die Männer des Strafvollzuges können ihre Aufgabe gegenüber den Sträflingen nicht als in dem Momente abgeschlossen betrachten, da sich dem Gefangenen die Thore der Strafanstalt wieder öffnen zum Antritt der Freiheit. Sie möchten ihn hinausgeleiten und ihm insbesondere den Beginn eines geordneten, sittsamen und fleißigen Lebenswandels in der freien Gesellschaft erleichtern. Es haben sich daher recht bald Versammlungen von Delegierten der kantonalen Vereine für Schutzaufsicht über entlassene Sträflinge an die Versammlungen des Vereins für Straf- und Gefängniswesen angeschlossen. Im Jahre 1889 wurde ein fester Verband der Schutzaufsichtsvereine und Schutzaufsichtskommissionen mit Centralkomitee und Statuten begründet, der nun regelmäßig neben und mit dem Verein für Straf- und Gefängniswesen tagt.

---

Der erste Verhandlungsgegenstand der diesjährigen Versammlung der beiden Vereinigungen betraf die Frage der Einführung der bedingten Verurteilung in das künftige schweizerische Strafgesetzbuch.

Vom Schreiber dieser Zeilen lag ein gedruckter Bericht vor mit angehängten Thesen, zu deren Ergänzung vom zweiten Berichterstatter, Professor Gautier in Genf, einige weitere Thesen aufgestellt wurden.

Die Idee des Straferlasses nach einer wohlbestandenen Erprobungszeit wurde zuerst, im Jahre 1869, vom Staate Massachusetts gesetzgeberisch verwirklicht. Jede Strafklage gegen ein Kind mußte, ehe sie beim Gericht anhängig gemacht werden durfte, vorerst dem staatlichen Erprobungsbeamten (probation-officier) eingereicht werden. Der Beamte hat alsdann genaue Erkundigungen einzuziehen über die Verhältnisse, unter denen der Angeklagte lebt und über die nähern Umstände, welche zu der strafbaren Handlung geführt haben, um im Falle der Schuldigerklärung dem Richter diejenigen Maßregeln vorschlagen zu können, welche nach der Sachlage als die geeignetesten

erscheinen. Wenn irgend möglich, soll der Jugendliche vor Gefängnisstrafe bewahrt werden. Ist der Fall ein besonders leichter, so wird die bloße Erteilung eines Verweises empfohlen; ist der Fall ein schwerer, so wird die Versetzung in eine Besserungsanstalt beantragt. In andern Fällen geht der Antrag dahin, den Jugendlichen für eine bestimmte Zeit unter Erprobung (on probation) zu stellen. Durch einen solchen Urteilsspruch erhält der Staatsbeamte für die betreffende Zeit das Recht der Aufsicht über den Jugendlichen. Er kann ihn in seiner Familie belassen oder wenn die Familie keine Gewähr für gehörige Beaufsichtigung und Erziehung bietet, ihn dem Amt für Gesundheits-, Irren- und Armenwesen überweisen, das die Zöglinge meist in Familien unterbringt, wo sie unter staatlicher Oberaufsicht erzogen werden. Wo die Familienerziehung nicht angeht, wird der Jugendliche der Anstaltserziehung (reformatory-school) überwiesen. Wenn dann allerdings der Jugendliche, der Gegenstand dieser Obsorge gewesen, sich allen Erziehungsversuchen gegenüber unzugänglich erweist, stellt der Beamte dem Gericht den Antrag, daß eine Einsperrungsstrafe ausgesprochen werde.

Die guten Erfahrungen, welche das Erprobungssystem bei jugendlichen Verbrechern gezeitigt hatte, legten es nahe, eine Ausdehnung auf die Erwachsenen zu versuchen. Dies geschah zunächst in der Stadt Boston; 1880 wurde die Einrichtung der Erprobung Erwachsener jeder andern Stadt im Staate erlaubt und durch Gesetz vom 28. Mai 1891 endlich das System obligatorisch für den ganzen Staat eingeführt. Thatsächlich beschränkte sich die Anwendung dieses Gesetzes auf Uebertretungen und kleinere Vergehen, in sechs Jahren 30,122 Fälle; bei nicht weniger als 22,380 Fällen war die Anklage auf „Trunkenheit" gestellt.

Das Massachusetts-System wurde in der Hauptsache von Neu-Seeland, mit Gesetz vom Jahre 1886, angenommen. Durch die Bemühungen des Sekretärs der englischen Gefängnisgesellschaft (Howard-association), William Tallack, fand der Gedanke Eingang auch in England. (Gesetz über die Erprobung erstmaliger Verbrecher, 1887.) Leider ließ man im Parlament den Erprobungsbeamten und damit auch jede Schutzaufsicht über den unter Probe Gestellten fallen, sodaß von dem ganzen System nichts übrig blieb, als der Aufschub der Urteilsfällung auf Wohlverhalten hin.

Dem englischen Gesetze nachgebildet sind die Gesetze von Kanada (Loi autorisant la mise en liberté conditionelle de certaines per-

sonnes convaincues d'une première infraction, vom 20. März 1889) und von Westaustralien, vom 1. Februar 1892.

Auf dem europäischen Festland hat Belgien zuerst sich dieser Idee bemächtigt und einen von Minister Le Jeune eingebrachten Entwurf unterm 31. Mai 1888 zum Gesetz erhoben. Die nähere Ausgestaltung des Institutes weicht aber in zwei Richtungen wesentlich vom englischen Vorbild ab. Einmal wird der Angeklagte zu einer bestimmten Strafe verurteilt, es wird nicht die Urteilsfällung, sondern die Vollstreckung des Urteils einstweilen aufgeschoben. Nach wohlbestandener Probezeit fällt das Urteil dahin. Während nun aber im amerikanisch-englischen Verfahren der Richter dem Uebertreter gewisse Bedingungen, Mässigkeit, Arbeitsamkeit, Fernbleiben von schlechter Gesellschaft während der Erprobungszeit vorschreiben konnte, tritt nach belgischem Gesetze nur bei Begehung eines neuen Verbrechens die Einberufung des unter Erprobung gestellten zur Verbüßung der Strafe ein. Das Institut erfreut sich in Belgien steigender Beliebtheit; während den ersten 19 Monaten (1888 89) von 284,279 korrektionellen und polizeilichen Strafurteilen 13,195 mit Strafaufschub waren, also 4,7 %, stieg die Zahl der bedingten Verurteilungen 1896 auf 61,310 bei 203,631 Strafurteilen der korrektionellen und Polizeistrafgerichte, also auf 30,1 %. Diese etwas gar zu verschwenderische Gnadenaustellung hatte dann allerdings auch ein rapides Ansteigen der Rückfälle im Gefolge, 1888/89: 246, 1892: 1326, 1896: 2730 oder 1,9 %, 3,5 %, 4,5 % der bedingten Verurteilungen.

Frankreich folgt mit dem Gesetze vom 26. Mai 1898, nach dem antragstellenden Senator gewöhnlich als loi Bérenger bezeichnet. Die Statistik über die ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes zeigt eine sehr ungleiche Anwendung in den verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken, Donay auf 11,8—18,8 % der Verurteilten, Bastia auf 1,7—2,3 %. Das Rachebedürfnis ist im Süden eben immer viel stärker als im Norden. Der Richter aber kann sich dem Fühlen des gesamten Volkes nicht ganz entziehen und wir möchten die Gerichte von Korsika keineswegs tadeln, wenn sie sich mit diesen Gefühlen nicht allzusehr in Widerspruch setzen wollten. Das belgisch-französische System ist für die weiter sich anreihenden Staaten Vorbild geblieben.

Der weitere Siegeslauf der bedingten Verurteilung berührt Luxemburg (Gesetz vom 10. Mai 1892), Portugal (Gesetz vom

6. Juli 1893), Norwegen (Gesetz vom 2. Mai 1894). Auch englische Kolonien übernehmen dieses System, so Queensland (Gesetz vom 6. Oktober 1886), Viktoria (Gesetz 1. August 1890) und Neu-Süd-Wales (Gesetz vom 1. Juli 1895).

Das deutsche Reich läßt die einzelnen Bundesstaaten Versuche anstellen, und da die Strafgesetzgebung zwar, nicht aber die Gesetzgebung über Strafvollzug und Begnadigung den Einzelstaaten entzogen ist, wird an letztere angeknüpft. Das Königreich Sachsen ging mit einer Verordnung vom 25. März 1895 voraus, wonach die Strafvollstreckungsbehörde in geeigneten Fällen, insbesondere bei jugendlichen Verbrechern dem Justizministerium den Antrag auf Verschiebung des Strafvollzuges einbringen sollte. Nach Ablauf der bestimmten Probezeit wird sich der Landesherr entscheiden, ob er von seinem Begnadigungsrecht Gebrauch machen will. Preußen folgte noch im gleichen Jahre und heute besteht die Aussetzung des Strafvollzugs mit Aussicht auf Begnadigung in 19 deutschen Bundesstaaten. Bisher trat in 71 % der Fälle gewährter Aussetzung die endgültige Begnadigung nach Ablauf der Probezeit ein. Es fehlt nicht an Stimmen in Deutschland, welche die Einführung des belgischen Systems durch Reichsgesetz befürworten.

Endlich hat die bedingte Verurteilung bereits auch Eingang in die Schweiz gefunden. Einen schüchternen Versuch machte Staatsrat Cornaz im Strafgesetzbuch für Neuenburg vom 12. Februar 1891, Art. 400—403; Aufschub der Urteilsfällung bei erstmaligen kleinern Vermögensdelikten jugendlicher Personen, mit Verweis, Vermahnung und Stellung unter Schutzaufsicht während der Erprobungszeit. Durch besondere Gesetze wurde hingegen die bedingte Verurteilung nach belgischem Muster eingeführt in Genf (loi sur le peine conditionelle, vom 29. Oktober 1892), Waadt (loi du 13 mai 1897 sur le sursis à l'exécution des peines), Wallis (loi concernant le sursis à l'exécution des peines), Tessin (decreto legislativo concernente la sospensione condizionale della pena, 14 nov. 1900).

Die Statistik des Kantons Genf zeigt, daß seit der Einführung des Strafaufschubs die freisprechenden Urteile erheblich zurückgegangen sind. Wird dadurch die Befürchtung, die Ferri einmal ausgesprochen hat, es werde der Richter in der Prüfung des Beweismaterials weniger sorgfältig sein und gerne den eröffneten „Mittelweg" einschlagen, bewahrheitet? Es ist nicht zu vergessen, daß Genf die Geschwornen auch in der korrektionellen Gerichtsbarkeit zuzieht. Zu-

nächst ist daher eher anzunehmen, daß der Strafaufschub den Geschwornengerichten, in denen Milde und Mitleid stets die Oberhand haben, nun einen weniger gefährlichen Ausweg gewiesen hat, als die unbegründete und unbedingte Freisprechung es ist.

Im Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches ist die bedingte Verurteilung ebenfalls in Aussicht genommen und zwar gegenüber erstmals zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten, sofern das Strafmaß sechs Monate nicht übersteigt, der Thäter nicht aus niedriger Gesinnung gehandelt, den Schaden, soweit in seinen Kräften stand, gutgemacht hat und anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen. Die Erprobungszeit ist auf fünf Jahre festgestellt.

Man war darüber allerseits einig, daß das neue Institut mit aller Vorsicht und Umsicht gehandhabt werden muß, wenn man sich unliebsame Erfahrungen ersparen will. Aber grundsätzlich läßt sich gegen dasselbe nicht viel Vernünftiges vorbringen. Es ist verwandt der Begnadigung, wirkt aber außerordentlich günstiger als diese, weil der Verurteilte zuerst durch die That beweisen muß, daß er dieser Wohlthat würdig sei. Wir haben in der Mehrzahl der Kantone die bedingte Entlassung bei Wohlverhalten des Sträflings und rühmen die erzieherische Wirkung der Probezeit. Wenn sich eine solche entfalten kann, da der Entlassene nichts weiter zu fürchten hat, als die Wiedereinberufung für den Rest der Strafzeit, wie vielmehr ist zu erhoffen, wenn der auf Probe gestellte die Androhung der ganzen Strafe noch vor sich hat, die ganze Furcht vor den Schrecken des Gefängnisses, an die er sich eben noch nicht gewöhnen konnte, wie der bedingt Entlassene. Es ist ein schöner Gedanke, aufzurichten statt niederzudrücken und wenn wir also den ganzen Vorteil, den wir vom Vollzug der Strafe erwarten, erreichen können ohne die bekannten Gefahren der Gefängnisluft mit in den Kauf zu nehmen, wenn wir dabei die Aussicht des Geschädigten, entschädigt zu werden, vermehren, wenn wir die Erwerbsfähigkeit des Fehlbaren nicht vermindern, sondern gegenteils zu erhöhter Thätigkeit anspornen, wenn wir endlich dem Staate den Bau und Unterhalt einiger Gefängniszellen ersparen können, so ist der Entschluß wohl nicht schwer zu fassen. Freilich kann das Mittel nur gegenüber dem besser gearteten Gelegenheitsverbrecher zur Anwendung kommen. Wer darauf spekuliert hat, daß einmal kein Mal sei, den werden unsere Richter, denen denn doch im allgemeinen Lebenserfahrung und Menschenkenntnis nicht abgesprochen werden kann, wohl zu treffen wissen.

Sehr viel hängt natürlich auch davon ab, wie diese Vorkehr im nähern ausgestaltet wird. Einige der einschlägigen Fragen wurden in der Diskussion gestreift. So, ob nur bei Verurteilung zu Gefängnis und nicht auch bei Bußenurteilen Strafaufschub zulässig sei, wobei darauf hingewiesen wurde, daß bei mittellosen Leuten nur zu häufig die Bußen in Gefängnis umgewandelt würden. Soll der Wegfall der Strafe noch an andere Bedingungen des Wohlverhaltens geknüpft sein, als lediglich die Enthaltung von neuen Verbrechen? Wäre nicht gerade der auf Probe Gestellte der Schutzaufsicht bedürftig und würdig?

Wir fassen das Ergebnis der Beratungen in folgenden Schlußsätzen, auf welche beide Berichterstatter sich geeinigt hatten, zusammen:

1. Die Einführung der bedingten Verurteilung in die schweizerische Strafgesetzgebung ist zu empfehlen, es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Vorentwurf dieselbe aufgenommen hat.

2. Die bedingte Verurteilung ist als verstärkter Verweis eine milde Warnungsstrafe und daher nur gegenüber solchen Leuten anzuwenden, bei denen die Wirksamkeit einer solchen Verwarnung vorausgesetzt werden darf.

Das Fehlen früherer Verurteilungen ist an sich kein genügender Grund für die Zulassung des Strafaufschubes. Das Urteil hat in jedem Fall die Motive der Entscheidung anzugeben.

Verurteilungen wegen Uebertretungen aus Unvorsichtigkeit dürfen weder die Ablehnung noch den Widerruf des Strafaufschubs herbeiführen.

3. Die bedingte Verurteilung kann daher bei Urteilen, die auf Gefängnis lauten, ebensowohl angewendet werden, als auch bei solchen, die auf Geldstrafe gehen. Sie ist auf Verbrechen (Vergehen) wie auf Uebertretungen anwendbar.

4. Das Massachusettssystem ist in zwei Richtungen wieder aufzunehmen:

a) indem über den unter Erprobung Gestellten eine polizeiliche oder eine fürsorgliche Schutzaufsicht einzurichten ist;

b) dem Richter die Möglichkeit gegeben werden soll, auch noch andere Bedingungen des Strafnachlasses aufzulegen, als nur die, daß der zu Erprobende kein neues Verbrechen innerhalb der Probezeit begehe.

5. Die Verurteilungen im Ausland sollen mit den inländischen bei der Entscheidung über den Strafaufschub und seinen Rückruf

berücksichtigt werden; zu diesem Zwecke sollte möglichst bald der Austausch der Strafregister zwischen den Kantonen mit dem Ausland geregelt werden.

---

Der zweite Verhandlungstag war Fragen der Schutzaufsicht gewidmet. Ueber die „Schweizerischen Frauenvereine im Gebiete der Schutzaufsicht entlassener Gefangener" sprachen Frau Professor Ernst-Escher in Zürich und Frau v. Goumoëns in Bern. Das allgemeinere Thema: „Die Schutzaufsicht für entlassene Strafgefangene in der Schweiz, wie sie ist und wie sie sein sollte, insbesondere auch bezüglich der bedingt Entlassenen und bedingt Verurteilten" behandelten Direktor Hürbin in Lenzburg, der langjährige Präsident des „Vereins für Straf- und Gefängniswesen" und Direktor Favre in Lausanne.

Die Damen hatten den Vortritt. Frau Professor Ernst zeigte in ihrem Berichte, wie dem persönlichen Einflusse der edlen Engländerin Elisabetha Fry, die im Jahre 1839 die Schweiz bereiste, teils erste Anregung, teils Neubelebung des Werkes der weiblichen Gefangenenfürsorge in Genf, Basel und Zürich (Mathilde Escher) zu verdanken sei. Zu den drei genannten Vereinen traten die Damenkommissionen von Lausanne und Neuenburg. Von den fünf Vereinen nimmt heute der von Basel die erste Stelle ein. Im Jahrzehnt 1891—1900 stellten sich etwa 314 der 716 entlassenen weiblichen Sträflinge unter dessen Schutzaufsicht. Die Gesamtausgaben betrugen Fr. 17,120 und fanden Verwendung für Kostgelder Fr. 5725, für Beschaffung von Kleidern und Schuhen Fr. 4082, zu weiterer Unterstützung von Ausgetretenen oder von Familienangehörigen gefangener Männer Fr. 3382, für Einlösung verschuldeter Effekten Fr. 1600, für Reiseauslagen Fr. 626.

Die Berichterstatterinnen wiesen insbesondere auf zwei Ursachen des materiellen und moralischen Elends weiblicher Personen hin: Die Verwahrlosung im Kindesalter und die Kuppelei. Sie richteten in ersterer Beziehung einen warmen Appell an die Menschen- und Kinderfreunde: „Die Kinder, die niemandem gehören, sollen in Zukunft die Kinder eines jeden sein, sie sollen allen gehören." Und mit Rücksicht auf die zweite Gefahr wird die Bestrafung jeglicher Verführung eines jungen Mädchens und strengste Repression der Kuppelei verlangt.

Der Berichterstattung waren folgende Thesen angehängt:

1. Die weibliche Schutzaufsicht hat sich nicht nur auf die Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge, sondern auch auf die Gefängnissträflinge zu erstrecken.

2. Die Schutzaufsicht soll nicht erst mit der Entlassung aus der Haft beginnen, sondern auch durch Besuche während der Strafzeit auf die Gefangenen einwirken und insbesondere sie zu veranlassen suchen, daß sie sich bei der Entlassung unter das Patronat des Schutzvereins begeben.

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß dem weiblichen Schutzverein Kenntnis gegeben werde von allen Untersuchungen, welche gegen Frauen und Mädchen unter 25 Jahren geführt werden, auch wenn sie nicht zu einer Anklage führen, damit der Schutzaufsichtsverein nötigenfalls sich alleinstehender weiblicher Personen annehmen kann.

4. Die Thätigkeit auf dem Gebiete der Schutzaufsicht verlangt keine großen Vereine mit vielen Mitgliedern, sondern vielmehr kleine Verbände, deren Glieder gewillt sind, sich ihrer Aufgabe mit ihrer ganzen Persönlichkeit zur Verfügung zu stellen. Zur Deckung finanzieller Bedürfnisse sind Sammlungen in weiten Kreisen notwendig, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen ist.

5. Angesichts des Umstandes, daß ein großer Teil des Elends, das auf weiblichen Sträflingen und Entlassenen lastet, direkt oder indirekt durch den Alkohol verursacht wird, erscheint es als gerechtfertigt und notwendig, daß auch die Bestrebungen der Frauenvereine aus dem Alkoholzehntel unterstützt werden.

Die Diskussion brachte einige kritische Bemerkungen mit sich. Es wurde den Damen empfohlen, die vorhandenen beschränkten Mittel den eigentlichen Zwecken der Schutzaufsicht zu erhalten und z. B. die Fürsorge für die Familien der Gefangenen den Armenbehörden und Armenvereinen zu überlassen. Die religiöse Missionsthätigkeit der Damen in den Gefängnissen greife in den Wirkungskreis des Anstaltsgeistlichen hinüber, die Anstaltsdirektoren sehen so eine Art Hineinregieren in den innern Anstaltsbetrieb nicht gern u. dergl. Das waren indes alles nur Nebenbemerkungen, die in keiner Weise die Anerkennung und den Dank für die selbstlose, aufopferungsvolle und erfolreiche Thätigkeit der Damenkomitees abschwächen konnten. Direktor Dr. Curti (Zürich) gab dann auch dieser Ueberzeugung dadurch einen prägnanten Ausdruck, daß er beantragte, den Thesen der Berichterstatterin als ersten Satz voranzustellen:

„Es ist wünschbar, daß in allen Kantonen weibliche Schutzaufsichtsorganisationen sich bilden."

---

Auch die Berichterstattung des Herrn Direktor Hürbin gab zunächst eine Uebersicht über die bestehenden Schutzaufsichtsorganisationen. Wir sehen hier natürlich ab von den oben schon erwähnten Damenkomitees. Das Bild ist auch so noch ein buntes.

Amtlich organisiert ist die Schutzaufsicht im Aargau, woselbst sie den Kirchenpflegen übertragen worden ist. Solothurn hat nach der Strafprozeßordnung dem Polizeidepartement die Ueberwachung der bedingt Entlassenen übertragen, indessen sei dieser Dienst noch nicht organisiert und es bemühe sich jeweilen der Strafhausdirektor um die Versorgung der Austretenden. In Waadt bestund bis 1895 eine staatlich organisierte Schutzaufsicht, an deren Spitze eine vom Staatsrat ernannte Kommission sich befand. Seither ist die Aufgabe von einer freien Gesellschaft übernommen, die 3673 Mitglieder zählt.

In andern Kantonen bestehen solche Vereine meist seit längerer Zeit, so in Luzern, Zug (seit 1885), Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen (seit 1839), Thurgau, Genf (seit 1886). In Zürich, dessen Verein seit 1856 besteht, sind neben dem Centralkomitee noch Bezirkskomitees gebildet worden.

Die gemeinnützigen Gesellschaften haben sich seinerzeit sehr verdient um die Anregung und Einrichtung des Schutzaufsichtswesens gemacht. So wird von der Gemeinnützigen zur Zeit eine Neuordnung im Kanton Graubünden ins Werk gesetzt; in Baselland und Appenzell A.-Rh. sind es Kommissionen der Gemeinnützigen, welche die Schutzaufsicht ausüben.

Bern hat bei der Decentralisation des Strafvollzuges in verschiedenen ziemlich weit auseinander liegenden Anstalten den Gedanken eines Kantonalvereins aufgegeben. Die Schutzaufsicht über die Entlassenen der einzelnen Anstalten werde vom Gefängnisinspektorat, der Anstaltsverwaltung, Patronatskommissionen und den Anstaltsgeistlichen besorgt.

Nun kann diese Vielgestaltigkeit nicht von vornherein als ein Uebelstand betrachtet werden; man mag sich in jedem Kanton den Verhältnissen und den Mitteln anpassen. Hauptsache ist, daß überall solche Organisationen sich vorfinden, was eben zur Zeit noch nicht der Fall ist. Besonders schwer wird der Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Schutzaufsichtsvereine empfunden;

es entziehen sich gerade die am meisten gefährdeten Leute gerne dieser Aufsicht. Eine besondere Erschwerung derselben wird auch darin erblickt, daß die kantonalen oder städtischen Polizeibehörden Bestrafte und daher auch die bedingt Entlassenen ausweisen und der Heimatgemeinde zuführen lassen. Die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher allerdings sollte man der Schutzaufsicht vom Halse schaffen durch dauernde Verwahrung im Sinne des Vorentwurfs eines schweizerischen Strafgesetzbuches von Stooß.

Hürbin faßte seine Wünsche und Anregungen in einer Anzahl Thesen zusammen, die ungefähr folgenden Wortlaut hatten:

1. Die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge ist und bleibt ein Werk der christlichen Nächstenliebe und als solches ein Werk der freiwilligen Thätigkeit der organisierten Schutzaufsichtsvereine oder der Schutzaufsichtskommissionen. Staatsbeamte haben nicht die nötige Geduld, den sich immer wiederholenden Enttäuschungen stand zu halten; zu der häufig so undankbaren Aufgabe gehören Leute mit besonderer Eignung, vor allem mit einem Glauben an das Gute im Menschen, der Berge versetzen kann. Die Polizei ist als Aufsichtsbehörde am wenigsten geeignet. Jedoch soll die Thätigkeit der Vereine und Komitees aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

2. Unter Schutzaufsicht sind zu stellen:

a) Alle bedingt auf Wohlverhalten aus Detentionshäusern Entlassenen für die Zeit des noch zu verbüßenden Strafrestes und eines Jahres nach Ablauf ihrer Strafzeit, wenn der Strafrest nur noch sechs Monate und weniger beträgt.

b) Alle bedingt Verurteilten bis zum Ablauf der für sie durch Strafgesetz und Urteil bestimmten Sistierungsfrist.

c) Alle definitiv Entlassenen, für welche das Gericht auf Schutzaufsicht erkannt hat.

d) Alle Verurteilten, welche sich freiwillig unter einen Schutzaufsichtsverein stellen.

3. Es ist darnach zu streben, daß diese Grundsätze ins eidgenössische Strafgesetzbuch hineinkommen; ohne das hat die ganze Schutzaufsicht keinen rechten Boden. Die Justizbehörden sollen die Kompetenz bekommen, die Renitenz von Beaufsichtigten disziplinarisch zu bestrafen.

4. Die Schutzaufsicht darf keinen konfessionellen Charakter haben, nicht auf Proselytenmacherei hinauslaufen.

5. Die Thätigkeit der Schutzaufsichtsorgane soll schon während der Detention beginnen, jedoch unter Vermittlung der Strafanstaltsgeistlichen. Sträflinge, die sich selber forthelfen können, brauchen keine Schutzaufsicht. Diese muß jedenfalls so diskret als möglich sein. Die Hauptorgane der Aufsicht, etwa als Schutzaufsichtssekretäre, sollten die Gefängnisgeistlichen sein.

6. Es ist für interkantonale und internationale Verbindung und gegenseitige Unterstützung der Schutzaufsichtsvereine zu sorgen. Die polizeiliche Abschiebung von Schweizerbürgern über die Kantonsgrenze muß aufhören.

7. Das Sparguthaben der Gefangenen soll ihnen in vorsichtiger Weise ausgehändigt werden, darf aber gegen ihren Willen nicht zur Bezahlung von Gerichtskosten und andern Schulden verwendet werden.

8. Unterstützungen sind nur in einem Maße zu gewähren, daß sie den Unterstützten nicht zum Nichtsthun veranlassen.

9. Die Entlassenen sind besonders auf die landwirtschaftliche Thätigkeit aufmerksam zu machen und in Arbeiterkolonieen an ländliche Beschäftigung zu gewöhnen.

10. Es sind auch für das weibliche Geschlecht Zwangserziehungsanstalten einzurichten mit Unterstützung des Bundes.

11. Mit aller Energie soll der Alkoholmißbrauch bekämpft werden.

12. Die sogenannten Gefängnis-Kunden (vielfach Rückfällige) sollten in Centralanstalten untergebracht werden, die die Kantone mit Unterstützung des Bundes zu errichten hätten.

Herr Direktor Favre hat natürlich als überzeugungstreuer Föderalist, wie er sich selber nennt, in mehreren Richtungen andere Ansichten als der Referent. Eine Anregung Favers wurde in der Diskussion sehr gut aufgenommen und kräftig befürwortet, die Ernennung von sachkundigen Agenten durch die Vereine für die Beaufsichtigung der einzelnen Schützlinge. Allerdings wurde betont, daß die Aufsicht mit aller Vorsicht auszuüben sei und nicht so, daß sie dem Schützling das Verbleiben in einer einmal erhaltenen Stellung verunmögliche.

Gegenstand der recht lebhaften Diskussion war sodann der Wunsch nach Aufhebung des polizeilichen Schubs nach der Heimatgemeinde. Staatsrat Didier machte dagegen in wirksamer Weise die bittere Notwendigkeit für die größern Städte geltend, sich des Zuzugs und der Zuweisung aller zweifelhaften Existenzen ab dem Lande zu erwehren.

Was kann nun das Gesetz, das im Wurfe liegende schweizerische Strafgesetzbuch, dem ja gerufen worden ist, thun?

1. Es kann und soll die Kantone verpflichten, in irgend welcher Weise Schutzaufsichtsorgane zu schaffen. Die Ausführung kann aus den schon angedeuteten Gründen ihnen vollständig überlassen bleiben; insbesondere wird es der Gesetzgeber ihnen ganz anheimstellen, die Aufgabe bestehenden oder noch zu bildenden freiwilligen Vereinen zu übertragen.

2. Das Gesetz wird sodann zu bestimmen haben, wer der Schutzaufsicht zu unterstellen ist. Der Vorentwurf bestimmt, daß dies bei den bedingt Entlassenen und den bedingt Verurteilten zu geschehen hat. Auf Anregung Hürbins wurde auch die Frage geprüft, ob endgültig Entlassene der Schutzaufsicht zugewiesen werden könnten, man verneinte die Frage, weil es uns an Zwangsmitteln zur Durchführung fehlt; der widerstrebende bedingt Entlassene kann einfach wiedereinberufen werden, der endgültig Entlassene nicht.

3. Das Strafgesetz könnte auch die Rechte und Pflichten der Patrone und Schützlinge regeln. Das wird besser den Kantonen überlassen, da die Einzelheiten von der Organisation abhängig sind. Immerhin dürfte allgemein bestimmt werden, daß die Herausgabe des ersparten Arbeitsverdienstanteils dem Entlassenen verweigert und an den Patron geschehen kann.

4. Die Zwangsmittel gegenüber dem unter Schutzaufsichtgestellten. Die Androhung und die Ausführung der Wiedereinberufung des bedingt Entlassenen, der sich gegen die Schutzaufsicht auflehnt, macht — wie bemerkt — keine großen Schwierigkeiten. Immerhin ist die Wiedereinberufung von einer Amtsstelle zu verfügen, welche die Kantone bezeichnen mögen. Schwieriger liegt die Sache bei den bedingt Verurteilten. Hier kann es doch nicht von der strengern oder mildern Auffassung eines Patrons abhängig gemacht werden, ob ein Mensch, den der Richter vor dem Gefängnis bewahrt wissen möchte, nun doch in dasselbe wandern soll. Es ist daher besser, wenn nur bei Uebertretung der durch Gesetz und Richterspruch festgesetzten Bedingungen die Einberufung zum Strafantritt erfolge; man kann ja auch etwa eine die Schutzaufsicht ermöglichende Bedingung aufstellen. Es bliebe die Androhung von Ungehorsamsstrafen und die Ueberweisung derenthalb an den Strafrichter, sowohl gegenüber bedingt Verurteilten als allenfalls gegenüber endgültig Entlassenen. Aber wo bleibt da der Charakter der Schutzaufsicht

als freie Liebesthätigkeit und Wohlthat für den Schützling, wenn sie ihn zu neuen gerichtlichen Bestrafungen führt? Die Frage ist jedenfalls nicht sehr einfach.

Abstimmungen über Einzelfragen fanden nicht statt; dagegen wurde eine Resolution Hürbins zum Beschlusse erhoben:

„Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen und die interkantonale Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine beauftragen ihre Komitees und das Lokalkomitee vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zu verlangen, daß in das neue Strafgesetzbuch die obligatorische Schutzaufsicht aufgenommen werde."

Die Verhandlungen haben uns die große Bedeutung der Schutzaufsicht wieder recht zum Bewußtsein gebracht; ist sie doch dafür da, die guten Früchte des Strafvollzugs und den Erfolg der bedingten Verurteilung zu sichern und den Entgleisten wieder als schaffendes Mitglied dem wirtschaftlichen Leben zuzuführen.

# Sittlichkeitsdelikte an Kindern.

(Eine Antwort an Frl. Helene v. Mülinen.) [1])

Von Professor Dr. **A. Forel**, Chigny b. Morges.

Frauen und Männer sind in ihrer adäquaten natürlichen Anpassung da, um im Kampf für das Gute einander harmonisch zu ergänzen, nicht, um wie Streithähne gegen einander zu kämpfen. Intuitiv und vom Gefühl geleitet, findet das Weib viel Richtiges, mischt es aber vielfach unrichtig mit durch Einseitigkeit bedingten verhängnisvollen Irrtümern. Der Mann urteilt durchschnittlich tiefer und kombiniert besser, sündigt aber wiederum durch Willensschwäche, Mutlosigkeit und Egoismus. Leidenschaften sind bei beiden Geschlechtern vorhanden, in verschiedener Art, und verursachen viel soziales Uebel.

Unwillkürlich hat der Aufsatz von Frl. H. v. M. in Heft 11, 1901, der „Schweizer. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" obige Reflexion bei mir hervorgerufen. Von gerechter Entrüstung getragen hat die Verfasserin nur den Wüstling und sein armes Opfer gesehen, den unheilbaren Kranken aber nur nebenbei erwähnt, und daher das unrichtige Heilmittel in den Vordergrund gestellt.

Die „Strafe" ist im ganzen ein sehr schlechtes Heilmittel, sowohl in der Kriminalistik, wie in der Pädagogie. Sie ist allerdings nicht ganz zu entbehren, ist aber völlig wirkungslos da, wo der Bestrafte sie nicht versteht, oder nicht fühlt, oder unheilbar ist. Dann hat sie die einzige Wirkung ihn zu verbittern, abzustumpfen und noch schlimmer zu machen.

Die eigenen Beispiele, die Frl. v. M. anführt, sprechen gegen die Strafe als Heilmittel. Was heißt das, wenn ein Schläppi 37 Mal — sage siebenunddreißigmal — vorbestraft ist. Das heißt zunächst ganz bestimmt, daß dieser Sch., trotz der Strafen, absolut ungebessert bleibt. Daß die 37 Strafen ihn angenehm berührten, ist nicht anzunehmen. Entweder ist er also ein Kranker, mit pathologischen Stehl- und Geschlechtstrieben, der jedesmal unfähig ist denselben zu widerstehen, und trotz der besten Vorsätze immer wieder zurückfällt (ich habe einige solche beobachtet und begutachtet), oder er ist ein ethisch idioter Mensch, der blöde — tierisch seinem Triebe nachgeht, für die Ungeheuerlichkeit seiner Thaten kein Verständnis und kein Gefühl besitzt, höchstens „gelernt" hat, daß so etwas bestraft

[1]) Vergl. diese Zeitschrift, IX. Jahrgang, I. Bd., 1901, S. 347 ff.

wird, aber für die Strafe weder eines Gefühles noch eines Verständnisses fähig ist. Dann ist er aber auch ein abnormer Mensch. Es gibt viel mehr derartige Individuen, als man glaubt.

Wahrscheinlicher jedoch ist er, und sind seinesgleichen weder ganz das Eine, noch ganz das Andere, sondern ein Gemisch von beiden. Es handelt sich *nicht* um das vorhin nur für die Erläuterung formulierte Entweder — Oder, sondern um einige Formen pathologischer Komponenten im menschlichen Gehirn, welche, wenn sie die Harmonie unseres Gehirnes, respektive unserer Seele stören, uns zu sogenannten Gewohnheitsverbrechern stempeln; es sind dies vor allem:

a) Die Intensität und Art der Triebe. Ist der Sexualtrieb abnorm stark, so führt er schon leicht zu Vergehen, obwohl er, wenn normal, noch ohne gesetzlichen Konflikt durchkommen kann. Ist er aber in seinen Objekten abnorm, so kann er zu den furchtbarsten Verbrechen führen. Die Eifersuchtsdelikte und -Verbrechen sind meistens nur indirekte Folgen des Sexualtriebes.

b) Die Schwäche des Willens, die, auch bei mäßigeren Trieben, Resistenzunfähigkeit bewirkt.

c) Die angebornen ethischen Defekte, welche machen, daß das Individuum nicht für andere mitfühlen kann, und daher weder Mitleid, noch Reue, noch Pflichtgefühl zu empfinden im stande ist.

d) Der Mangel an Intelligenz kann, wenn auch im minderen Grade, dazu beitragen.

a. b und c können sich ganz verschieden kombinieren, um einen Gewohnheitsverbrecher zu bilden. Höchst gesteigerte Triebe können den stärksten Willen, die höchste Ethik, die höchste Intelligenz besiegen. Selbst tief religiös fühlende Menschen sind schon dadurch zu Verbrechern geworden (von den Heuchlern rede ich selbstverständlich nicht). Bei großer Willensschwäche können auch ethische Gefühle gegen mäßig starke Triebe oft nicht aufkommen. Bei ethischem Defekt wird der Wille zum blinden Diener aller egoistischen Triebe, und nur eine höhere Intelligenz kann — nach Spencers Princip — vor Verbrechen schützen, wenn das Individuum allmählich einsieht, daß das Verbrechen ihm selbst schadet. Letzterer Fall trifft aber — dank der ungeheuren Beschränktheit des homo sapiens vulgaris — nur bei intelligenteren Menschen und selbst da nur partiell zu. Es war daher ein schwerer Fehler, unsere Gesetzgebung auf denselben hin allein und einseitig aufzubauen.

In That und Wahrheit mischen sich diese verschiedenen Komponenten und noch weitere psychische Abnormitäten, wie die pathologische Lüge u. a. m. aufs Komplizierteste um die Einzelfälle zu produzieren.

Wenn wir uns aber auf die schlimmeren Fälle sexueller Verbrechen beschränken, so läßt es sich leicht nachweisen, daß ihre Ursachen fast immer die gleichen sind und in zwei Gruppen zerfallen.

I. Erblich angeborne Eigenschaften:
   1. Abnorme, perverse oder übermäßig gesteigerte Sexualtriebe.
   2. Ethische Defekte, Willensschwäche oder intellektueller Schwachsinn in diversen Kombinationen (meistens in verschiedenen Graden im gleichen Gehirn verbunden).

II. Erworbene Ursachen:
   1. Alkoholismus (Rausch in allen Graden, von der leichtesten Anheiterung an, und chronischer Alkoholismus).
   2. Anderweitige erworbene geistige Störungen.
   3. Schlechte Beispiele und Erziehung.

Der Einfluß dieser letzten Ursache (3) wird jedoch gemeiniglich überschätzt, weil man vergißt, daß die schlecht erzogenen Menschen meistens aus schlechten Eltern stammen und den erblichen Keim ihrer Defekte ab ovo tragen.

Und nun will Frl. H. v. M. das alles, in erster Linie wenigstens, mit der Abschreckungsmethode der Strafe kurieren! Beispiel des Erfolges: Herr E. Schläppi mit seinen 37 erfolglosen Bestrafungen!

Ich habe nicht die Ehre Herrn Schläppi zu kennen, habe aber eine sehr bedeutende Zahl seines gleichen als Irrenanstaltsdirektor verpflegt und begutachtet. Weitere habe ich noch durch meine Antialkoholthätigkeit in Hülle und Fülle kennen gelernt. Ich verweise den Leser, dem es ernst ist, mit der Bekämpfung des Uebels auf folgende Schriften:

1. Kölle, Dr., Th. Gerichtlich-psychiatrische Gutachten aus der Zürcher psychiatrischen Klinik, 1896, bei Ferd. Enke in Stuttgart.
2. Dellbrück, Dr., A. Die pathologische Lüge und der psychisch abnorme Schwindler, 1891. Stuttgart, bei F. Enke.
3. Derselbe. Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 1897. Leipzig, Johann Abros. Barth.
4. v. Krafft-Ebing. Psychopathologia sexualis. Stuttgart, bei Enke.
5. Schinz, H. La responsabilité limitée, Dissertation. Lausanne, 1899.
6. Forel, A. Verminderte Zurechnungsfähigkeit. Die Zukunft von Marim Harden, 1897, 7. Januar, Nr. 15.

7. Derselbe. Ueber Asyle für unheilbare Trinker, in: Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten, Dezember 1899. Basel, Verlag von Fr. Reinhardt, St. Albanvorstadt 15.
8. Derselbe. Ueber die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. 3. Aufl. München, 1901. Verlag von E. Reinhardt (Maximilianplatz 3).

Die Nr. 7 der eben genannten Arbeiten zeigt einen praktischen Weg zur Heilung des Uebels; denn was für unheilbare Trinker gilt, gilt auch für die Fälle, die Frl. H. v. M. im Auge hat.

Nicht Strafen, sondern in einer zugleich sicheren, humanen und brauchbaren Weise versorgen, und dadurch unschädlich machen. Dazu wäre eine landwirtschaftliche Anstalt zur dauernden Internierung und Beschäftigung solcher gefährlicher Bestien in Menschengestalt die einzige rationelle und praktische Lösung der Frage. Dieses schreiben und predigen wir seit Jahren auf Grund reichlicher Erfahrung, leider tauben Ohren. Denn man setzt das Vorurteil und das Phantom einer theoretischen „persönlichen Freiheit" — über alles! Fiant justitia fallaxque libertas, pereat mundus!

In einem Punkt jedoch stimme ich mit Frl. H. v. M. durchaus überein, und habe dieses stets betont (siehe Nr. 1, 5 und 6 der obigen Titeln): es ist nicht nur eine Absurdität, sondern ein verhängnisvoller Schritt, die „verminderte Zurechnungsfähigkeit durch mildernde Umstände" zu übersetzen, und somit die schwersten und gefährlichsten aller Verbrecher „kürzer zu bestrafen und dann laufen zu lassen". — Das ist nichts als juristischer Zopf, verbunden mit der Furcht vor der Unpopularität und vor den politischen Intriguen gewissenloser Demagogen, welche die Sugestibilität und die Unwissenheit des Volkes für ihre Zwecke ausbeuten.

Man muß die Gesellschaft vor den immer wiederholten und mit fast mathematischer Sicherheit vorauszusehenden Gräuelthaten dieser Scheusale mit Versorgung und Aufsicht, und nicht mit zweckloser Bestrafung derselben schützen, sonst wird unser Land immer unsicherer. Man muß ferner eine Hauptquelle des Uebels durch die Alkoholabstinenz bekämpfen (siehe Forel: Alkohol und venerische Krankheiten, Wien 1901, Verlag von Moritz Perles).

# Unsere Hochschulen und die Anforderungen des XX. Jahrhunderts.

Eine Anregung von **Armin Vajda**, Budapest.

Alle Vorurteile, welche man durch Jahrhunderte in Bezug auf Industrie und Handel genährt und großgezogen, sind verstummt angesichts der staats- und völkerbewegenden Veränderungen, welche die technische und kommerzielle Evolution hervorrief und haben aufgehört zu existieren angesichts der Errungenschaften, die sich fortwährend emportürmen. An Stelle der Mißachtung ist allgemein eine Achtung der technischen und kommerziellen Arbeit, wie der produktiven Thätigkeit überhaupt getreten, welche sich allerdings nicht auch auf die Spekulation ausdehnt, die sich Vorrechte vindiziert, oft die Führung zum Nachteil der produktiven Arbeit an sich reißt.

Der Gedanke, welcher die Frucht dieser Umwandlung der öffentlichen Meinung bildet, besteht in der Verschmelzung der Universitäts- mit der höheren kommerziellen und industriellen Bildung. Zweifelsohne sind die Schwierigkeiten groß, welche der Verwirklichung dieser zeitgemäßen Idee im Wege stehen, doch sie sind nicht unüberwindlich.

Jedermann wird einsehen, daß unsere Universitätsbildung zum guten Teil fremd allen jenen Bewegungen gegenübersteht, welche in der Industrie und im Handel der Welt Revolutionen entfachten, auf die Entwicklung von Staaten einen entscheidenden Einfluß ausübten und die praktischen Daseins- und Schaffensbedingungen vom Grunde auf umstürzten.

Das ist nicht in der Ordnung! Eine Kulturanstalt, wie die Universität, muß den Pulsschlag des ganzen Landes mitfühlen können und darf nicht von der Höhe grauer Theorien auf die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens herabblicken. Heute können die höheren Stufen der Industrie und des Handels als wahre Wissenschaften

gelten und die Universität hört auf, die Pflegerin aller Wissenschaften zu sein, wenn sie diese Zweige nicht kultiviert.

Die Universität muß sich mit allem beschäftigen, was eine wissenschaftliche Behandlung bedingt. Eine thatsächliche allgemeine Bildung giebt die Separierung der geistigen und materiellen Kultur nicht zu und die Wissenschaft muß sich in die Interessen des Landes hineinleben.

Die wissenschaftlichen Lehren des Altertums haben sich um die Wirklichkeit nie bekümmert und sich unter solchen socialen Verhältnissen entwickelt, die nicht mehr existieren und die auch nie zurückkehren mögen, da die höchste Kulturentwicklung in der Entwicklung der Menschheit und nicht einzelner Klassen besteht. Das Mittelalter hat alles daran gesetzt, um das menschliche Wohlergehen vom wirklichen Leben loszulösen, dies hat sich jedoch als unausführbar erwiesen. Es ist die Pflicht des modernen Staates und der modernen Hochschule, für vollkommene Ausbildung Sorge zu tragen und den Zusammenhang mit der Praxis zu beachten. Dies kann nach zwei Richtungen hin geschehen und zwar entweder durch entsprechende Ergänzung des Lehrplanes der Universitäten oder durch Ausdehnung des Lehrplanes von Fachschulen auf Universitätsgegenstände. Die erstere Art ist schwerer und bietet leider weniger Aussicht auf Erfolg, die letztere ist leichter und ist in der letzten Zeit zum Teil in der Handelshochschule zum Ausdruck gelangt.

Fassen wir nun die Aufgabe, welche sich die Handelsschulen stellen, ins Auge. Diese suchen in möglichst kurzer Zeit und auf wenig kostspielige Art solche Fachkenntnisse zu bieten, die früher entweder gar nicht oder nur sehr schwer zu erwerben waren. Es ist zweifellos, daß die Handelsschulen diese ihre Fachbildungsaufgabe auch erfüllen, was durch die Verwendbarkeit der Zöglinge im praktischen Leben zum Ausdruck gelangt, aber anders steht es mit der erzieherischen Thätigkeit dieser Anstalten.

Die wichtigste Forderung der Pädagogik ist, daß jeder Unterricht, also auch der Fachunterricht, ein erzieherischer sein soll. Die Handelsschule hätte daher eine doppelte Aufgabe zu bewältigen, einerseits die Handelswissenschaften zu verbreiten, anderseits aber eine mit der modernen Wissenschaft im Einklang stehende moralische Erziehung und socialpolitische Einsicht zu bieten, damit aus den Zöglingen nicht nur geschickte Kaufleute, sondern nützliche Staats-

bürger werden, welche ihre Aufgaben von einem höheren Gesichtspunkte betrachten und mit den Anforderungen ihrer volkswirtschaftlichen Rolle im reinen sind.

Diese Vervollkommnung des Fachunterrichts ist sehr notwendig in unseren Tagen, wo die Verschiebung der socialen Verhältnisse auch im Schulleben eine Umwandlung hervorrief. Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die aus denselben für viele sich ergebenden erschwerten Lebensbedingungen haben Aufgaben der Schule zugewiesen, welche früher zum Teil von anderen Gesellschaftsfaktoren gelöst wurden, zum Teil aber auch gar nicht vorhanden waren. Eine Reform des Schulwesens überhaupt wie namentlich des Fachunterrichtes in der gekennzeichneten Richtung ist daher wirklich notwendig!

# Sociale Chronik.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Gemeinderat der Stadt Bern erläßt im „Anzeiger für die Stadt Bern" angesichts der drohenden Arbeitslosigkeit einen Aufruf an die Bevölkerung, welcher am besten den Ernst der Lage charakterisiert. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Zur Milderung der in diesem Winter zweifellos sich einstellenden Arbeitslosigkeit hat der Gemeinderat die Ausführung verschiedener Straßen und Kanalisationsarbeiten in Aussicht genommen. Er ist aber außer stande, für Beschäftigung einer großen Anzahl Arbeitsloser zu sorgen und muß daher an die Mithülfe des Publikums appellieren. Es werden hierdurch alle diejenigen Personen, welche Arbeiten zu vergeben haben, speziell die Hausbesitzer, Hoteliers, Grundeigentümer und Unternehmer, dringend ersucht, diejenigen Arbeiten, welche im Laufe des Winters ausgeführt werden können, auch während des Winters ausführen zu lassen. Es betrifft dies nicht nur Erdarbeiten für Handlanger, sondern namentlich auch Arbeiten in Neubauten und Reparaturen, wie Maler-, Gipser-, Hafner- und Schlosserarbeiten. Im fernern sollten Arbeiten, welche in Werkstätten hergestellt und gerüstet werden, wie Zimmer- und Schreinerarbeiten, jetzt, d. h. zu Beginn der ungünstigen Jahreszeit, den Handwerksmeistern übertragen werden, damit diese ihre Arbeiter während des Winters beschäftigen können. Wenn die Hausbesitzer und Geschäftsleute in diesem Sinne vorgehen, so werden dadurch nicht nur viele Arbeiterfamilien vor Elend und Hunger bewahrt werden, sondern so kann dem gewiß richtigen Bestreben der Behörden, der Arbeitslosigkeit durch Zuweisung von Arbeit und nicht durch Verabreichung von Unterstützungen zu wehren, in hohem Maße durch das Publikum Vorschub geleistet werden."

— Die Kommission, welcher die Weisung des Zürcher Stadtrates vom 18. September 1901 betreffend Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit zur Vorberatung überwiesen worden ist, stellt folgende Anträge:

a) Anträge der Kommissionsmehrheit: 1. Die Frage der Arbeitsbeschaffung bei städtischen Unternehmungen für nächsten Winter ist im Zusammenhange mit der Aufstellung des Voranschlages für den außerordentlichen Verkehr zu behandeln. 2. Der Stadtrat wird eingeladen: a) passende Lokalitäten zur Verfügung zu stellen, wo unter geeigneter Aufsicht, indes ohne weitere Verantwortlichkeit der Stadt, einfache Arbeiten für Private durch Arbeitslose ausgeführt werden können; b) einen öffentlichen Aufruf zu erlassen, in welchem zur Vornahme von Arbeiten zur Beschäftigung Arbeitsloser aufgefordert wird. Die vom Großen Stadtrat am 25. November 1893

aufgestellten Grundsätze betreffend Arbeitslosenunterstützung werden dahin abgeändert, daß die Unterstützung auf solche beschränkt wird, welche seit dem 1. Mai 1901 Niederlassung in der Stadt besitzen. 4. Der Stadtrat setzt nach Anhörung der Arbeitslosenkommission die Höhe der täglich zu verabreichenden Unterstützung nach Maßgabe der Verhältnisse fest.

b) Anträge der Kommissionsminderheit: Art. 1, 2 und 4 nach Antrag der Kommissionsmehrheit. Art. 3. Die vom Großen Stadtrat am 25. November 1893 aufgestellten Grundsätze betreffend Arbeitslosenunterstützung werden dahin abgeändert, daß die Unterstützung auf solche beschränkt wird, welche a) Schweizerbürger sind und seit dem 1. April 1901 Niederlassung in der Stadt besitzen; b) Ausländer sind und seit 1. Oktober 1900 dauernd in der Stadt Zürich Niederlassung genommen haben.

— Die kantonsrätliche Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichts des Regierungsrates des Kantons Zürich macht in ihrem schriftlichen Berichte unter anderem folgende Bemerkung:

Da die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren in neuerer Zeit immer häufiger vorkommt und zu günstigen Ergebnissen führt, so wird der Regierungsrat ersucht, das seiner Zeit vom Kantonsrat angenommene Postulat auszuführen; ferner wird der Wunsch ausgesprochen, es möge der Regierungsrat darauf halten, daß das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen nicht nur in Zürich, sondern auch in den übrigen Bezirken genau gehandhabt werde.

**Deutschland** Der bayrische Landtag nahm am 30. Oktober die von seinem Ausschusse gemäß Anträgen von socialdemokratischer und centrumsparteilicher Seite aufgestellten Grundsätze betreffend den Arbeiterschutz im Submissionswesen an. In die Bedingungshefte der Unternehmer von staatlichen Arbeiten sind demnach folgende Arbeiterschutzklauseln aufzunehmen:

1. Den Arbeitern muß mindestens der orts- und berufsübliche Tagelohn bezahlt werden. Wo zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter vereinbarte Tarife und Lohnfestsetzungen bestehen, bilden diese den Maßstab. In keinem Falle darf der Lohn unter den ortsüblichen Lohn gewöhnlicher Tagearbeiter sinken. 2. Die Arbeitszeit darf nicht über das orts- und berufsübliche Maß hinausgehen und soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten. 3. Ueberstunden sind mit mindestens 25 % Zuschlag zu vergüten. 4. An Vorabenden bei Sonn- und Feiertagen hat der Schluß der Arbeit spätestens abends 6 Uhr zu erfolgen und die darauf folgende Ruhezeit mindestens ununterbrochen 36 Stunden zu dauern. 5. Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Akkordarbeit. 6. Unverhältnismäßige Beschäftigung von Lehrlingen ist verboten. 7. Arbeiten, welche in Werkstätten hergestellt werden können, dürfen nicht in Heimarbeit vergeben werden. 8. Es sind in erster Reihe inländische Arbeiter zu beschäftigen. Die Beschäftigung anderer Arbeiter darf nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen stattfinden. 9. Die Erfüllung der den Arbeitern gegenüber festgesetzten Verpflichtungen ist in erster Reihe durch Abzug von Kautionen zu sichern.

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Die Urabstimmung des schweizerischen Grütlivereins in Sachen der Eingliederung desselben in die schweizerische socialdemokratische Partei fiel zu gunsten der Befürworter dieser Eingliederung aus. Es stimmten im ganzen 56 % der Vereinsmitglieder: Von diesen 56 % der Gesamtzahl stimmten 70 % mit Ja, 30 % mit Nein. Der Grütliverein hat also mit mehr als $^2/_3$ Mehrheit, beinahe $^3/_4$ Mehrheit der Abstimmenden, beschlossen, der socialdemokratischen Partei beizutreten. Von den 307 Sektionen haben 266 die Resultate eingesandt; 186 Sektionen haben angenommen, 74 verworfen, 5 haben gleichviel Ja und Nein, eine Sektion erklärte ausdrücklich Stimmenthaltung. Die vier Kantone beziehungsweise Halbkantone Obwalden, St. Gallen, Glarus und Wallis haben verworfen, die 21 übrigen Kantone haben angenommen. 5573 gültige Stimmen wurden insgesamt abgegeben: 3875 Ja, 1698 Nein, also 2177 mehr Ja, als Nein.

**Deutschland.** Auf dem fünften „Kongreß der durch Vertrauensmänner centralisierten Gewerkschaften Deutschlands" wurde zur Frage der Neutralität der Gewerkschaften nach eingehender Diskussion, folgende Resolution angenommen:

„In der Erkenntnis, daß in der Gegenwart schroffer denn je die Merkmale des Klassenstaates zu Tage treten, und die wirtschaftlichen Kämpfe eine immer härtere Form annehmen, andernfalls durch fortwährende Knebelungs- und Unterdrückungs-Versuche seitens der Besitzenden die Rechtslosmachung der Arbeiter systematisch betrieben wird, und zu diesem Zweck die Besitzenden aller religiösen und politischen Schattierungen sich geschlossen der ihnen willfährigen politischen Macht bedienen, insbesondere die Unternehmer gegen die das ihnen gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht ausübende Arbeiter durch Verruf, schwarze Listen u. s. w. brutal vorgehen, sieht der 5. Kongreß der Vertrauensmännercentralisation in dem Bestreben, die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter politisch neutral zu gestalten, einen bedauerlichen Irrtum in der Wertschätzung des wirtschaftlichen Kampfes und eine Verflachung der Gewerkschaftsbewegung und dadurch eine Schädigung der gesamten Arbeiterbewegung. Der Kongreß ist vielmehr der Ansicht, daß die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter nach den Grundsätzen des social-demokratischen Parteiprogramms errichtet und geleitet werden, und sie Pflegestätten des socialistischen Gedankens sein müssen. Die politisch neutralen Gewerkschaftsorganisationen betrachtet der Kongreß als nicht zeitgemäß und hindernd für den Emancipationskampf der Arbeiter aus geistiger und physischer Knechtschaft."

---

## Bewegung des Mittelstandes.

**Oesterreich.** Unter der Firma „Werk- und Rohstoffgenossenschaft der Schlossermeister" ist in Wien eine Genossenschaft gegründet worden, welche sich folgende Aufgaben stellt: a) Die Errichtung von Werkstätten mit und ohne motorische Kraft, in eigenen oder gemieteten

Lokalen zur gemeinsamen Benützung der mechanischen Betriebsmittel; b) Einkauf der zum Betriebe des Schlossergewerbes erforderlichen Rohstoffe, Maschinen und Werkzeuge für gemeinsame Rechnung und Verkauf an die Mitglieder; c) Erzeugung von Halbfabrikaten und Verkauf derselben an die Mitglieder; d) Anknüpfung kommerzieller Verbindungen am in- und ausländischen Markte; e) Uebernahme einschlägiger Bestellungen zur Ausführung durch die Genossenschaft oder deren Mitglieder; f) Errichtung gemeinschaftlicher Musterlager und Verkaufshallen; g) Versorgung der Mitglieder mit billigem Rechtsschutz; h) Kreditgewährung an die Mitglieder. — Der Beitritt erfolgt durch Zeichnung von einem oder mehreren Anteilscheinen von je hundert Kronen.

## Frauenfrage und Frauenbewegung.

**Deutschland.** Anfangs Oktober tagte in Berlin die Versammlung des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine Deutschlands, an welcher u. a. folgende interessante Beschlüsse gefaßt wurden:

Arbeiterinnenfrage. Die am 3. Oktober 1901 im Reichstagsgebäude versammelten Delegierten des Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine erkennen an, daß dem Arbeitnehmer, der in einem Abhängigkeitsverhältnis vom Arbeitgeber steht, ein Ausgleich für diese ungünstige Stellung geboten werden muß einerseits durch die Staatshülfe in Form der Arbeiterschutzgesetzgebung, anderseits durch die Selbsthülfe in Form der beruflichen Organisation. Zur Hebung des Arbeiterinnenstandes hält die Versammlung: a) die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule, b) den weiteren Ausbau des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes, c) die berufliche Organisation der Arbeiterinnen für notwendig. Die Delegierten verpflichten sich, durch praktische Mitarbeit jeder Art diese Zwecke zu fördern.

Krankenversicherung. Die heutige Versammlung erklärt hinsichtlich der bevorstehenden Revision des Krankenversicherungsgesetzes für notwendig: 1. den Kreis der versicherungspflichtigen Personen derart zu erweitern, daß er sich mit dem Kreise der der Invalidenversicherung unterliegenden Personen deckt; 2. die Mindestleistungen der Krankenkassen allgemein zu erhöhen; 3. die freien Hülfskassen mindestens ebenso lange als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung bestehen zu lassen, wie Betriebskrankenkassen das Recht eingeräumt wird; 4. eine Regelung des Verhältnisses zwischen Kassen einerseits und Aerzten und Apothekern andererseits.

Dienstbotenfrage. Die am 5. Oktober vom Verband fortschrittlicher Frauenvereine abgehaltene Versammlung ersucht den hohen Reichstag, baldigst folgende Forderungen gesetzgeberisch in Angriff zu nehmen: 1. Abschaffung der Gesindeordnungen, da diese in rechtlicher Beziehung mit dem modernen Arbeitsverhältnis, wie es der Reichsgewerbeordnung zu Grunde liegt, nicht vereinbar sind und die Hausangestellten unter ein Ausnahmegesetz stellen; 2. die Unterstellung der aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten unter die Gewerbegerichte; 3. die Ausdehnung der Reichs-Kranken- und Unfallversicherung auch auf die im Hausdienst Angestellten; 4. die Ausdehnung der obligatorischen Fortbildungsschule auf die Dienenden.

# Statistische Notizen.

## Einige Ergebnisse der Erhebung betreffend die amtliche Armenpflege in der Schweiz.

Die Grundlage für die zweite schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege bildet das Verwaltungsjahr 1890. Die Verarbeitung des Erhebungsmaterials begann im Herbst des darauffolgenden Jahres und zwar zunächst durch eine mit dieser Aufgabe betraute Privatperson, sodann aber durch das eidgenössische statistische Bureau, welches zwei seiner Angestellten (Dr. Ernst Anderegg und Dr. Hans Anderegg) speziell mit den bezüglichen Arbeiten beschäftigte. Als Frucht dieser äußerst mühevollen Arbeit sind soeben zwei starke Bände der Oeffentlichkeit übergeben worden, während ein weiterer Band für die nächste Zeit in Aussicht gestellt wird. [1]) Indem wir uns nun vorbehalten, auf die Arbeit ein andermal näher einzutreten, möchten wir hier einige Daten mitteilen, die wir auf Grund der am Schlusse des zweiten Bandes enthaltenen Generalübersichten in folgenden zwei Tabellen zusammengestellt haben. Dieselben zeigen uns den Vermögensbestand sowohl als die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der obligatorischen und öffentlichen Armenpflege.

(Siehe Tabellen auf Seiten 695 und 696.)

[1]) „Zweite schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege." Vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Zwei Bände. LI + 1372 S. Bern, 1901. Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

| | Bestand des Armengutes | | | | | | Einnahmen d. laufenden Verwaltung | | Ausgaben der laufenden Verwaltung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aktiven | | Schulden (Passiven) | | Reines Vermögen | | | | Unterstützungen | | Gaben zu besonderen Zwecken | | Verwaltungskosten u. Betriebsauslagen inkl. Verzinsung von Schulden | |
| | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. |
| **A. Obligatorische Armenpflege:** | | | | | | | | | | | | | | |
| **a) Armenpflege der Kantone als solche** . . . . . | 8,117,490 | 57 | 357,585 | 24 | 7,759,905 | 93 | 2,296,637 | 79 | 1,974,479 | 60 | — | — | 136,684 | 82 |
| **b) Armenpflege der Bezirke als solche** (Verbände der Burgergemeinden in den Kantonen: Uri, Schwyz, Baselstadt, Baselland und Genf) . . . . . | 5,926,686 | 40 | 56,241 | 25 | 5,870,445 | 15 | 351,878 | 68 | 530,993 | 72 | 7,315 | 07 | 45,691 | 80 |
| **c) Armenpflege der Gemeinden:** | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Burgergemeinden . . . | 117,085,640 | 17 | 4,015,126 | 48 | 113,070,513 | 69 | 11,613,940 | 44 | 9,003,595 | 99 | 509,795 | 11 | 1,604,048 | 36 |
| 2. Einwohnergemeinden in den Kantonen: Bern, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Wallis und Neuenburg . | 28,989,102 | 50 | 2,243,285 | 64 | 26,745,816 | 86 | 3,098,1 0 | 61 | 2,413,409 | 13 | 49,735 | 90 | 230,368 | 01 |
| **d) Armenpflege der Familien:** | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Auf Grundbesitz haftende Armenpflege in den Kantonen: Bern, Nidwalden und Aargau . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 51,901 | — | — | — | — | — |
| 2. Auf Verwandtschaft basierende Armenpflege . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 132,910 | 81[1] | - | | — | — |

[1]) Diese Verwandtschaftsunterstützungen sind in sämtlichen Kantonen mit Ausnahme von Uri (Fr. 904.64) in den Angaben betreffend die gesetzliche obligatorische Gemeindearmenpflege enthalten.

| | Bestand des Armengutes | | | | | | Einnahmen d laufenden Verwaltung | | Ausgaben der laufenden Verwaltung | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Aktiven | | Schulden (Passiven) | | Reines Vermögen | | | | Unterstützungen | | Gaben zu besondern Zwecken | | Verwaltungskosten u. Betriebsauslagen inkl. Verzinsung von Schulden | |
| **B. Fakultative Armenpflege:** | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. |
| **a) Armenpflege des Bundes** | — | — | — | — | — | — | 94,199 | 60 | 70,599 | 60 | 23,600 | — | — | — |
| **b) Armenpflege der Kantone als solche** . . . . . | 8,604,608 | 59 | 177,988 | 96 | 8,426,619 | 63 | 571,833 | 99 | 782,190 | 36 | — | — | 131,247 | 20 |
| **c) Armenpflege der Bezirke:** | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Verband von Burgergemeinden in den Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis . . | 2,743,232 | 23 | 300,558 | 17 | 2 442,674 | 06 | 239,775 | 62 | 119,775 | 60 | — | — | 119,976 | 71 |
| 2. Verbände von Einwohnergemeinden in den Kantonen: Zürich, Bern, Freiburg, Waadt . . . . . | 2,092,536 | 97 | 781,857 | 57 | 1,310,679 | 40 | 388,623 | 61 | 243,797 | 28 | — | — | 62,979 | 34 |
| **d) Armenpflege der Gemeinden:** | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Burgergemeinden . . . | 28,623,880 | 97 | 590,788 | 62 | 28,033,092 | 35 | 2,103,138 | 36 | 669,224 | 72 | - | - | 218.283 | 86 |
| 2. Einwohnergemeinden . . | 8,370.934 | 05 | 589,338 | 62 | 7,781,595 | 43 | 525,263 | 38 | 409,688 | 32 | - | - | 158.587 | 17 |
| | Spezialfonds für Armenzwecke | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Kirchgemeinden . . . | 4,462,476. 25 | | | | | | 292,697 | 36 | 193,293 | 13 | — | — | 37,577 | 13 |
| | | | | | | | (pro 1890) | | (pro 1890) | | (pro 1890) | | (pro 1890) | |
| 4. Schulgemeinden . . . | 824,351. 44 | | | | | | 93.210 | 93 | 75,283 | 52 | 26,361 | 08 | 2,299 | 89 |

# Miscellen.

## Preisausschreibung des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins.

Für das Jahr 1901/1902 sind folgende Themata aufgestellt worden:

1. Kommissionshandel und Eigenhandel in der Schweiz; Vor- und Nachteile beider Systeme.

2. Die Stellung der Schweiz in der lateinischen Münzunion.

3. Die Börse und die bezügliche Gesetzgebung.

4. Die Bedeutung der einzelnen Länder für den Außenhandel der Schweiz in Bezug auf: a) Rohstoffe; b) Fabrikate; c) Lebensmittel.

5. Der Einfluß des südafrikanischen Krieges und der chinesischen Wirren auf den schweizerischen Handel.

6. Die Entwicklung der amerikanischen Konkurrenz.

7. Welche Schlüsse lassen sich aus den Ergebnissen der eidgenössischen Volkszählung von 1900 mit Bezug auf unsern Handel ziehen?

8. Vergleichende Studie über die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen, welche das Lehrlingswesen, das Dienstverhältnis, die Arbeitszeit und die Arbeitslokale im Handelsgewerbe betreffen.

9. Welchen Einfluß hat das Volontärsystem in den verschiedenen Teilen unseres Landes auf die wirtschaftliche und soziale Lage der kaufmännischen Angestellten?

10. Unter welchen Voraussetzungen kann bei den heutigen Verhältnissen der kaufmännische Arbeitnehmer mit Aussicht auf Erfolg ein Geschäft auf eigene Rechnung gründen?

11. Wie könnte die Stellenvermittlung des S. K. V. von den Sektionen und Vereinsmitgliedern wirksamer unterstützt werden?

12. Wäre die Schaffung einer Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit durch den S. K. V. angezeigt und welche Vorarbeiten wären dazu notwendig?

13. Die Ursachen der Unterbilanz im schweizerischen Warenverkehr.

## Preisausschreibung des Verlags des „Schweiz. Gewerbekalenders".

(Mitgeteilt). Wie kann der Handwerker und Gewerbetreibende bei den heutigen Gewerbsverhältnissen sein Geschäft in die Höhe bringen und konkurrenzfähig machen? Ueber dieses Thema hat die Verlagshandlung Büchler & Co. in Bern, Verlegerin des „Schweizer. Gewerbekalenders", eine Preisausschreibung erlassen. Preisrichter sind die Herren Nationalrat Berchtold, Thalweil, O. Blom, Gewerbemuseumsdirektor, Bern, Nationalrat Hirter, Bern, Emil Baumann, Möbelfabrikant, Horgen, Professor Kälin, Einsiedeln. Der erste Preis wird mit Fr. 200, der zweite mit Fr. 100 und der dritte mit Fr. 50 bedacht. Die nähern Bedingungen finden sich im „Schweizer. Gewerbe-Kalender 1902", welcher in jeder Buchhandlung der Schweiz erhältlich ist.

# Bücherbesprechungen.

**Prof. Dr. Otto Gerlach.** Die rechte Stellung des Studenten zur Tagespolitik und zur socialen Frage. Königsberg i. Pr. Graefe und Unzer, 1901, 24 S.

Seit Beginn der 60er Jahre macht sich unter den Zunftgelehrten Deutschlands, den Nationalökonomie- und Philosophieprofessoren, ein reges Interesse für die sociale Frage geltend. Die umfassende Essayslitteratur, die als Folge dieses Interesses während der letzten Decennien entstand, stellt sich nun u. a. die Aufgabe, das weitere Publikum mit der socialen Frage bekannt zumachen. Größere Schichten werden auf die sociale Frage aufmerksam gemacht durch „Demokratisierung" der Staats- und Socialwissenschaften, durch Belehrung über die brennenden Fragen unserer Zeit. In der Folge wurde versucht, auch den Studierenden das Interesse für die sociale Frage beizubringen, wie die bezüglichen Schriften von Philippi, Brentano, Schultze, Zetkin, Bebel, Heim, Förster, Gerlach u. a. m. beweisen.

Was den letzteren anbelangt, so will er in der oben citierten Schrift eigentlich eine Syntheſe herstellen. Ihm zufolge lassen sich innerhalb des Studentenvereinslebens zwei extreme, sich feindlich gegenüberstehende Richtungen bezeichnen, deren eine jede Politik aus ihrem Vereinsleben grundsätzlich ausschließt; während die andere das Gegenteil aufweist. Gerlach nimmt hier die goldene Mitte ein, indem er meint, der Student solle sich von der praktischen Politik fern halten, sich aber um die Entwicklung der socialen Frage kümmern und an der Ausbildung seines Urteiles arbeiten (S. 22), worin ihm jedermann beistimmen wird. Politik treiben bedeutet bekanntlich nichts anderes, als sich zu den Grundsätzen einer bestimmten Partei bekennen, was aber bei dem Denkenden das Vorhandensein einer bestimmten Lebensauffassung voraussetzt, die bei einem Studenten meistens noch nicht anzutreffen sein wird. Das ernste Studium der socialen Frage — das ist es, was dem Studenten Not thut und gerade während der Studentenzeit, weil nur dann ein objektives Studium der Socialwissenschaften möglich ist. Nicht aber durch das Auswendiglernen von Phrasen, sondern durch ein vertieftes und eingehendes Studium soll die Studentenschaft sich in der socialen Frage zu orientieren suchen.

F. Lifschitz, Bern.

# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Annuaire** *de la législation du Travail.* Publié par l'Office du Travail de Belgique 4e Année 1900. Bruxelles, 1901. XV + 915 p.

**Bericht** betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst und Frühjahr 1900—1901. Erstattet von der Central-Prüfungskommission und genehmigt vom Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins.

**Buschmann, Dr., Claus.** Der Kampf um Arbeit. Stuttgart, 1901. Heimdall, Rudolf Blaedel. 67 S.

**Calwer, Richard.** Arbeitsmarkt und Handelsverträge. Frankfurt a. M., 1901. Verlags-Institut für Socialwissenschaften, Dr. Ed. Schnapper. 39 S.

**Der Wanderer.** Kalender auf das Jahr 1902. Redaktion: Ulrich Kollbrunner. Zürich. 143 S.

**Dokumente des Socialismus.** Herausgegeben von Ed. Bernstein. Monatlich ein Heft zum Preise von Mk. 1. 25. Berlin.

**Ergebnisse** der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899. Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1901. Lieferung I. Bern, 1901.

**Fachberichte** über die Pariser Ausstellung im Jahre 1900. Herausgegeben vom Schweizerischen Gewerbeverein. Bern, 1901. Büchler & Cie. 415 S.

**Gareis, Prof., Dr., Karl.** Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrücken. Nr. 284 bis 305. Textausgabe mit Vorwort, Einleitung, Anmerkungen und ausführlichem Sachregister. Gießen, Verlag von Emil Roth.

**Gareis, Prof., Dr., Karl.** Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Dritte, gänzlich neu bearbeitete Auflage, nebst allen Verordnungen bis 1. Mai 1901. Gießen, 1901. Emil Roth. 200 S.

**Handbuch** der Wirtschaftskunde Deutschlands. Herausgegeben im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Erster Band (mit zahlreichen Abbildungen, Tabellen und Karten im Text und auf Beilagen). Leipzig, 1901. B. G. Teubner. 33 S.

**Heller, Viktor.** Der Getreidehandel und seine Technik in Wien. Tübingen und Leipzig, 1901. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 163 S.

**Hohoff, Wilhelm.** Warenwert und Kapitalprofit. Paderborn, 1901. Junfermannsche Buchhandlung. 71 S.

**Ingwer, Dr., J. und Rosner, Dr., J.** Volkstümliches Handbuch des österreichischen Reiches. Hefte 22—24. Preis 25 Heller pro Heft. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung, Ignaz Brand.

**Jahresbericht (IV.)** der Arbeiterkammer Zürich umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1900 bis 31. März 1901. Zürich, 1901. 59 S.

**Jahresberichte** des Verbandes der katholischen Männer- und Arbeitervereine der Schweiz. 1900/1901. Basel, 12 + 36 S.

**Loria, Achille.** Die Sociologie, ihre Aufgaben, ihre Schulen und ihre neuesten Fortschritte. Ins Deutsche übertragen von Dr. Cl. Heiß. Jena, 1901. Gustav Fischer. 111 S.

**Meili, Prof., Dr., F.** Der gesetzliche Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illoyalen Konkurrenz und im Kreditwesen. (Schweizer Zeitfragen, Heft 32.) Zürich, 1901. Orell Füßli. 71 S.

**Mully v. Oppenried, Robert.** Alters- und Invaliditäts-Sparkasse als Uebergang zur allgemeinen Volksversorgung. Wien, 1901. Alfred Hölder. 32 S.

**Munziger, Dr., Ludwig.** Die Entwicklung des Inseratenwesens in den deutschen Zeitungen. Heidelberg, 1901. Carl Winter. 90 S.

**Norikus, F.** Die Organisation der Gesellschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Eine Darlegung der socialen Organisationsformen und Organisationsfragen. Stuttgart und Wien, 1901. J. Rothsche Verlagshandlung. 154 S.

**Protokoll** über die vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium am 27. und 28. Juni 1901 abgehaltenen Konferenz betreffend die Ausgestaltung der Arbeitsvermittlungs-Statistik und das Projekt der Angliederung einer Wohnungs- und Werkstätten-Vermittlung an die allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalten. Wien, 1901. Alfred Hölder. 135 S.

**Rechenschaftsbericht** (65.) des Regierungsrates des Kantons Solothurn an den Kantonsrat für das Jahr 1900. Solothurn, 1901.

**Reuling, Dr., Wilhelm.** Die Grundlagen der Lebensversicherung. Berlin, 1901. Siegfried Mittler & Sohn. 67 S.

**Schippel, Max.** Grundzüge der Handelspolitik. Zur Orientierung in den wirtschaftlichen Kämpfen. Berlin-Bern, 1901. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften. Dr. John Edelheim. 352 S.

**Schweizerische Statistik** (II.) der amtlichen Armenpflege. Vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. I. B., 1. Tl., 1. Abt.: Bund bis Solothurn mit Vorbericht und Einleitung, II. B., 1. Tl., 2. Abt.: Basel bis Genf nebst Generalübersichten. Bern, 1901. Buchdruckerei Stämpfli. LI + 1372 S.

**Sybel, Heinrich, v.** Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Vornehmlich nach den preußischen Staatsakten. Volksausgabe. Sieben Bände. München und Berlin, 1901. R. Oldenbourg. Preis Mk. 24.50.

**Taschenkalender** für Kaufleute, 1902. Herausgegeben vom Schweizerischen kaufmännischen Verein. Zürich.

# Die nächsten Ziele der schweizerischen Arbeiterpolitik.

Von Nationalrat E. Wullschleger, Basel.

1. Die Berechtigung der Arbeiterpolitik. Jetzt noch, wenn auch weniger häufig als in den Anfängen der modernen Arbeiterbewegung, wird in der Schweiz gegenüber der Arbeiterschaft von offenen wie von verkappten Gegnern, von ehrlichen wie von minder aufrichtigen Freunden die materielle Berechtigung und vor allem der Nutzen einer eigenen, selbständigen Arbeiterpolitik bestritten. Es nimmt sich das um so eigentümlicher aus, als der heute vorwiegend industrielle Charakter unseres Landes für jeden, der sehen will, klar zu Tage liegt und die übrigen wirtschaftlichen Interessengruppen in fortwährend wachsendem Maße ihre Interessen in der Oeffentlichkeit energisch vertreten und denselben die Gesetzgebung samt der Staatsverwaltung mit vielem Erfolg dienstbar zu machen suchen.

Die Fabrikanten, Bankiers, Großkaufleute haben im schweizerischen Handels- und Industrieverein eine von den Bundesbehörden stets eifrig zu Rate gezogene mächtige Interessenvertretung. Die Handwerksmeister und Kleinhändler besitzen im Schweizerischen Gewerbeverein eine Interessenvertretung, die kaum weniger einflußreich ist. Die Bauern, d. h. die selbständigen Landwirte, haben seit kurzer Zeit im Schweizerischen Bauernverband eine Interessenvertretung, die sich schon einen gewaltigen Einfluß errungen hat. Dieser dreifache Interessenkreis der Großindustrie und des Großhandels, des Kleingewerbes und der Bauernsame ist es, in dem sich die bürgerlich freisinnigen und konservativen Parteien vorwiegend bewegen. Die Interessen der unselbständig Erwerbenden, der Arbeiter und Angestellten,

kommen da erst in letzter Linie. Wo in bürgerlichen Kreisen von Förderung der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft die Rede ist, denkt man stets in erster Linie an die Interessen der Betriebsinhaber, der Unternehmer. Es entspricht diese Thatsache dem ökonomischen und socialen Uebergewicht, das die Unternehmer gegenüber dem in der Regel besitzlosen Arbeiter thatsächlich haben und auch in der Politik, ungeachtet aller formalen Demokratie, ausüben. Der Besitzende hat eben mehr Mittel zu Gebote, um seinen Einfluß zur Geltung zu bringen.

Die Arbeiterschaft — zu der ich im weiten Sinne des Wortes die im Dienste dritter und auch die nur scheinbar selbständig Arbeitenden rechne — hat aber nicht bloß vermöge unserer politischen Verfassung ein unzweifelhaft *formales*, sondern wegen der großen Vernachlässigung ihrer Interessen durch die übrigen Bevölkerungsklassen auch ein *materielles* Recht, ihre Interessen in der Politik selbständig geltend zu machen. Inwieweit sie dies mit Nutzen für sich thut, hängt von dem Maße ihrer Einsicht und Einigkeit, der Stärke und Schlagfertigkeit ihrer Organisationen, d. h. ihrer Interessenvertretungen, und der Art ihres politischen Handelns, ihrer größeren oder geringeren Geschicklichkeit ab. *Selbständige Arbeiterpolitik* bedeutet keineswegs mit Notwendigkeit vollständige Abschließung von den übrigen Bevölkerungsklassen und Verzicht auf jeden Kompromiß, sondern politisches Handeln nach *eigenem Ermessen* und vom *eigenen Interessenstandpunkte* aus. Ob und inwieweit Verständigung und gemeinsames Handeln mit andern am Platze, ist Sache der politischen *Strategie* und *Taktik*. Je stärker und selbstbewußter die politische Arbeiterbewegung, desto kleiner werden für sie sogar die Gefahren des Eingehens politischer Kompromisse, da sie in diesem Falle größere Garantien dafür besitzt, nicht vorwiegend gebender, sondern auch wesentlich empfangender Teil zu sein.

Die schweizerische Arbeiterschaft, soweit sie bis jetzt eigene Politik trieb, hat sich höchst selten oder *nie doktrinär* gezeigt und Fragen des Kompromisses fast immer als Fragen der Taktik, nicht des Princips behandelt. Wenn ich jetzt mit aller Entschiedenheit für die Bildung einer einheitlichen socialdemokratischen Partei der Schweiz unter Mitwirkung und Führung des schweizerischen Grütlivereins eintrete, so wünsche ich in dem eben berührten Punkte keine Aenderung, sondern erstrebe ich lediglich eine *Stärkung* und

Konzentration der politischen Kräfte der Arbeiterschaft auf dem Boden des in der schweizerischen Arbeiterorganisation historisch Gewordenen. Ich wünsche den Weg betreten zu sehen, den die übrigen Bevölkerungsklassen für die Förderung ihrer Interessen schon eingeschlagen haben und auf dem sie fortwährend große Erfolge erzielen.

2. Allgemeine und Sonderinteressen. In der bürgerlichen Presse liest man häufig Klagen, daß die Sonderinteressen einzelner Klassen und Gruppen mit wachsender Rücksichtslosigkeit verfochten und dadurch die allgemeinen Interessen in den Hintergrund gedrängt werden. In diesen Klagen liegt aber gerade die Rechtfertigung einer eigenen Arbeiterpolitik. Warum sollte in einer Zeit, wo alle andern Interessengruppen energisch nach Geltung ringen, die Arbeiterschaft, welche trotz ihrer großen Zahl die ökonomisch schwächste ist und bis jetzt auch politisch am wenigsten Einfluß besitzt, mit der Rolle des Bescheidenen und Gutmütigen sich begnügen? Jene Klagen zeugen übrigens von großer Kurzsichtigkeit. Tiefgründige Interessengegensätze sind nun einmal vorhanden und lassen sich nicht wegdisputieren. Daß sie aufeinander prallen, ist in einer Zeit, wo die wirtschafts- und socialpolitischen Fragen eine so hervorragende Rolle spielen, doch selbstverständlich. Neben den Angelegenheiten, in denen die Interessen verschiedener Klassen und der großen Volksmehrheit übereinstimmen, gibt es eben eine Menge von Angelegenheiten, in denen die Interessen auseinander gehen. Wenn das Schweizervolk in seiner übergroßen Mehrheit beispielsweise vor $3^1/_2$ Jahren der Eisenbahnverstaatlichung zustimmte, so geschah es sicher bei den wenigsten der Stimmenden aus einem ideal empfundenen Allgemeininteresse, sondern weil die Verstaatlichung verschiedenen Klassen als eine Förderung, zum mindesten als keine Benachteiligung ihrer Interessen erschien.

Freilich giebt es ein allgemeines Landes- und Staatsinteresse, das erheischt, daß die Interessen der einzelnen Klassen und Gruppen nicht auf die äußerste Spitze getrieben werden und daß von Zeit zu Zeit ein gewisser Interessenausgleich stattfinde. Dieser Ausgleich kann jedoch nur dann ein annähernd gerechter und dem Gemeinwohl förderlicher sein, wenn dabei jedes Interesse ungefähr seiner Stärke und Bedeutung entsprechende Berücksichtigung findet. So fordert es das demokratische Gleichberechtigungsprincip, welches die Hauptgrundlage unserer politischen Verfassung bildet. Die Ausnützung

der ihnen zu Gebote stehenden politischen Machtmittel giebt jeder Interessengruppe die Möglichkeit, ihren Interessen in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung Geltung zu verschaffen. Wenn die Arbeiterschaft, die bisher — wie ihr durchschnittliches kärgliches Einkommen, ihre Besitzlosigkeit und ihre große Existenzunsicherheit zur Genüge beweisen — vom Tische des „Nationalreichtums" verhältnismäßig am wenigsten genoß, sich einen günstigern Platz zu verschaffen und zu diesem Zwecke ihre politische Macht zu steigern sucht, so macht sie nur von einem guten Rechte Gebrauch. Dadurch kann die allgemeine Wohlfahrt bloß gewinnen. Denn in ihrem Interesse liegt es entschieden nicht, daß eine zahlreiche Volksklasse darbe und in einer socialen Abhängigkeit lebe, welche die verfassungsmäßige politische Demokratie nicht zur vollen Entwicklung gelangen läßt.

Die schweizerische Arbeiterschaft hat übrigens ihren guten Willen zur Förderung allgemeiner Wohlfahrt stets dadurch anerkannt, daß sie sich konsequent auf den Boden der Demokratie stellte und ihre Forderungen nicht gegen, sondern durch den Volkswillen zu verwirklichen suchte. Es sei nur an ihren jüngsten, allerdings mißlungenen Feldzug für die Ausgestaltung unserer Demokratie durch Nationalratsproporz und Volkswahl des Bundesrates erinnert.

3. Zahlenverhältnis der Arbeiterschaft zur übrigen Bevölkerung. Die hervorragende Bedeutung der Arbeiterschaft für das politische Leben ergiebt sich schon aus ihrer großen Zahl. Gibt auch die amtliche Berufsstatistik mit ihrer Teilung in selbständige und unselbständige Berufsthätige keinen absolut sichern, so doch einen annähernd richtigen Maßstab. Immerhin darf man nicht außer Acht lassen, daß unter den „Unselbständigen" manche (z. B. Bank- und Fabrikdirektoren) ökonomisch und social besser gestellt sind, als viele Selbständige (z. B. kleine Handwerker ohne Arbeitsgehülfen), wogegen unter den „Selbständigen" manche (z. B. auf eigene Rechnung arbeitende Hausarbeiter, Schneider, Schuhmacher u. s. w.) nicht besser oder noch schlechter gestellt sind, als der Durchschnittsfabrikarbeiter. Trotzdem dürfte das statistisch festgestellte Zahlenverhältnis ein im großen und ganzen ziemlich wahrheitsgetreues Bild liefern. Nach der Volkszählung von 1888 — die Resultate der Zählung von 1900 sind noch nicht verarbeitet — waren von den insgesamt 1,225,346 berufsthätigen Personen 562,907, also cirka 46% in fremdem Geschäfte thätig, d. h. direkt unselbständige, die Zahl der in Geschäften von Familienangehörigen

und der in unbestimmbarem Verhältnis thätigen nicht gerechnet. Die Zahl der in eigenem Geschäfte thätigen, d. h. direkt selbständigen betrug nur 398,050, also cirka 32½ %.

Speziell in Industrie und Gewerbe (Veredlung der Natur- und der Arbeitserzeugnisse) ist der zahlenmäßige Unterschied zwischen Selbständigen und Unselbständigen noch größer. Da entfallen von 527,792 Berufsthätigen auf direkt selbständige bloß 127,172 = cirka 24 %, auf die direkt unselbständigen hingegen 321,714 = cirka 61 %. In den großen Fabrikbetrieben steigt die Zahl der Unselbständigen natürlich bis auf 90 und mehr Prozent.

Diese ziffermäßigen Thatsachen berechtigen die Arbeiterschaft gewiß zu einem ersten Platz in der Politik!

4. Die Schweiz vorwiegend Industriestaat. In dem, was man öffentliche Meinung nennt, kommt die hochwichtige Thatsache, daß auch unser schweizerisches Vaterland, ähnlich andern Kulturländern, in den letzten paar Jahrzehnten eine gewaltige Umwandlung zum Industriestaat durchgemacht hat, immer noch zu wenig zum Ausdruck. Häufig begegnet man noch bei der Erörterung volkswirtschaftlicher und socialpolitischer Probleme Urteilen, die ihre Berechtigung haben könnten, wenn unsere Bevölkerung zu mindestens Neunzehnteln aus Kleingewerbetreibenden und Landwirten bestünde. Thatsächlich verhält es sich aber, wie schon die vorhin mitgeteilten Zahlen angedeutet, ganz anders. Nach der Volkszählung von 1888 nährte die Landwirtschaft nur noch ²/₅, d. h. 40 %, Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, öffentliche Verwaltung u. s. w. schon ³/₅, d. h. 60 % der Gesamtbevölkerung. In manchen Branchen ist das Kleingewerbe zu Gunsten der Fabrik und der Kleinbetrieb zu Gunsten des Großbetriebs namhaft zurückgegangen, desgleichen die Landwirtschaft zu Gunsten von Industrie, Handel und Verkehr. Die landwirtschaftliche Bevölkerung hatte im Jahre 1870 noch 45, 1880 41 und 1888 nur noch 40 % der Gesamtbevölkerung ausgemacht. Gewaltig ist die Zunahme der motorischen Betriebskräfte in der schweizerischen Industrie. Nach der amtlichen Fabrikstatistik traf es auf 1000 Arbeiter im Jahre 1888 durchschnittlich 518 und sieben Jahre später, also 1895, schon 763 motorische Pferdekräfte. Die riesige Summe von Kräften der durch jene Betriebskräfte in Gang gesetzten Arbeitsmaschinen, die eine Menge menschlicher Arbeitskräfte entbehrlich machen, entzieht sich einstweilen der statistischen Fest-

stellung. Die Fabrikarbeiterschaft wird heute gegen 250,000 Köpfe umfassen.

Die großartige Entwicklung des Eisenbahn- und Postwesens, des Telegraphen und Telephons sei hier nur angedeutet. Sie hat in kaum einem halben Jahrhundert in Handel und Wandel eine vollständige Revolution hervorgebracht, unsere Volkswirtschaft den Gesetzen des Weltmarktes unterworfen und die Zahl der wirtschaftlich Abhängigen, also der Arbeiterschaft, bedeutend vermehrt, so die Bedingungen und schließlich die Notwendigkeit einer Arbeiterpolitik schaffend.

5. Klassenkampf, Nationalität und Internationalität. Die Gegner einer selbständigen Arbeiterpolitik machen ihr mit Vorliebe den schweren Vorwurf, daß sie den Klassenkampf proklamiere und die Vaterlandslosigkeit praktiziere. Nichts ist ungerechter. Der Klassenkampf ist eine Thatsache und nichts der Arbeiterpolitik specifisch Eigentümliches. Er spiegelt sich in den alltäglichen Interessenkämpfen wieder und wird von den der Arbeiterschaft gegenüberstehenden Interessengruppen mindestens ebenso rücksichtslos, meist sogar rücksichtsloser betrieben. Der Vorwurf des Mangels an Vaterlandsliebe nimmt sich besonders komisch aus im Munde derjenigen, die, nur ihre eigenen Interessen kennend, sich durch keine patriotischen Gewissensbisse davon abhalten lassen, die Arbeitsbedingungen der einheimischen Arbeiter durch das Heranziehen fremder Arbeiter zu verschlechtern und der inländischen Industrie durch Gründung von Fabriken mit schweizerischem Kapital im Ausland eine ruinöse Konkurrenz zu bereiten. Es liegt mir fern, gegen ökonomische Thatsachen wohlfeile moralische Anklagen ins Feld zu führen. Ich will mit dem Gesagten nur eine gewisse Doppelzüngigkeit kennzeichnen und an die gute Volksmoral erinnern, die in dem Satze gipfelt: Was dem einen recht, ist dem andern billig.

Die schweizerische Arbeiterschaft hat übrigens nie auf nationales Denken und Fühlen verzichtet und wird es auch in Zukunft nicht thun. Gegenüber ungebührlichen Zumutungen des monarchischen Auslandes, dem die schweizerische Republik mit ihren freiheitlichen Institutionen und dem Asylrecht ein Dorn im Auge, hat sie sogar mehr als jede andere Klasse den republikanischen Idealismus hochgehalten.

Gewiß kennt die schweizerische Arbeiterschaft neben ihren lokalen und nationalen auch internationale Aufgaben und Ziele. In einem

Staatswesen, das internationale Verträge abschließt und stolz darauf ist, von den Regierungen unterstützte internationale Bureaus zu beherbergen, kann das aber kein gerechtfertigter Vorwurf sein. Der ganze moderne Verkehr drängt ohnehin nach vermehrter Regelung internationaler Beziehungen und Interessen. Bisher geschahen solche Regelungen am wenigsten mit Rücksicht auf die Arbeiterschaft, die sicherlich ein Anrecht darauf hat, nicht bloß der Schattenseiten, sondern auch der Lichtseiten der wachsenden Internationalität teilhaftig zu werden. In Form des Postulates einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung haben die weiter blickenden unter den Gegnern der socialdemokratischen Arbeiterbewegung jenes Recht thatsächlich anerkannt.

Im nationalen und internationalen Zusammenschluß der Arbeiterschaft liegt schließlich auch eine vortreffliche Schulung zur Unterordnung beruflicher Sonderinteressen unter ein gemeinsames höheres Interesse, die nicht allein volkswirtschaftliche und socialpolitische, sondern auch demokratische und ethische Vorzüge aufweist. Sie ist geeignet, den social häßlich wirkenden Gegensatz zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern zu überbrücken, den kurzsichtigen Widerstand gegen technische Fortschritte — der z. B. die gewerbliche Mittelstandsbewegung auf ein so niedriges Niveau herabgedrückt — zu beseitigen, kurz die Arbeiterklasse auf eine höhere Warte zu stellen und demzufolge auch ihren Blick für die Bedürfnisse des gesamten Staatswesens zu weiten. Gerade die intensive, systematische Beschäftigung mit der Politik, die manche den Arbeitern glauben abraten zu sollen, vermag die Arbeiterschaft vor den schlimmsten Auswüchsen des Egoismus und vor sektiererischer Einseitigkeit zu schützen. Die von großen Gesichtspunkten geleitete socialdemokratische Arbeiterbewegung ist demgemäß ein Element von wahrhaft staatserhaltender Bedeutung im guten Sinne des Wortes.

6. Socialdemokratisches Programm. Diese großen Gesichtspunkte festzulegen und systematisch zu ordnen, ist Sache eines förmlichen Programms, dessen Ausarbeitung sich die im Werden begriffene socialdemokratische Partei der Schweiz, sobald sie sich häuslich eingerichtet, nicht wird entziehen können und wollen. Ohne die Hauptgrundsätze des auf allmähliche Beseitigung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und ihre Umwandlung auf demokratisch-gemeinnützlichen Grundlagen abzielenden Socialismus preiszugeben, wird ein solches Programm zu den neuesten Erscheinungen wirtschaftlicher

und socialpolitischer Entwicklung Stellung nehmen und für das politische Handeln in allen wichtigen Dingen wenigstens allgemeine Wegleitung geben müssen. Dieses Programm wird, stelle ich mir vor, von der Voraussetzung ausgehen, daß zur Erreichung der mannigfachen Ziele und Aufgaben, die sich aus den socialdemokratischen Grundanschauungen ergeben, verschiedene Mittel und Wege führen. Nicht alles wird von der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, die sich in unserm Lande zwischen Bund und Kantonen teilt, zu erwarten sein, sondern vieles von der Thätigkeit der Gemeinde, deren große Bedeutung als wirtschaftspolitische Grundeinheit die socialdemokratische Arbeiterschaft in steigendem Maße anerkennt, weshalb sie sich in den letzten Jahren mit Eifer der Gemeindepolitik zugewandt hat. Aber auch Staats- und Gemeindepolitik zusammen werden nicht alles von sich aus bewältigen können, sondern zu ihrer Unterstützung und Ergänzung der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Thätigkeit bedürfen, für deren freie, durch keinerlei polizeistaatlich-bureaukratische Eingriffe gehemmte Entwicklung zu sorgen, eine Aufgabe der Arbeiterpolitik sein muß.

Was den politischen Gegensatz zwischen Centralismus und Föderalismus betrifft, so wird sich die Arbeiterschaft vor jeder Schablone zu hüten haben, sie wird weder einem verknöcherten Föderalismus noch einem bureaukratischen Centralismus verfallen dürfen. Centralisation in den großen Fragen der Gesetzgebung, Decentralisation in der Verwaltung, lokale Selbstverwaltung des Volkes wird im großen und ganzen ihre Parole lauten müssen. Der Ausdehnung der bundesstaatlichen Befugnisse wird sie um so größeres Vertrauen entgegenbringen können, je demokratischer das eidgenössische Staatswesen organisiert ist und je mehr es auch die Arbeiterschaft zur Geltung kommen läßt. Im umgekehrten Falle wird das Mißtrauen ebenso natürlich und gerechtfertigt sein.

7. Die nächsten praktischen Aufgaben in der eidgenössischen Politik vom Standpunkte der Arbeiterinteressen aus, lassen sich auch ohne das Vorhandensein eines förmlichen Parteiprogramms erkennen, werden sie doch wesentlich durch die Bedürfnisse des Tages bedingt.

Seit dem Erlasse des Fabrikgesetzes im Jahre 1877 hat die eidgenössische Socialgesetzgebung keinen so großen Wurf mehr gethan. Damals stund die Schweiz im Vordertreffen der gesetzgeberischen Maßregeln zum Schutze der Arbeiterschaft. Heute ist sie in manchen

Punkten vom Auslande teils eingeholt, teils überholt. Der verwerfende Volksentscheid vom 20. Mai 1900 über die Kranken- und Unfallversicherung, welche Jahre hindurch Ursache und Vorwand zur Vertagung aller andern socialpolitischen Fortschritte war, hat ein neues Element des Stillstandes gebracht. Die Drohungen aus dem Schoße der Bundesbehörden, das Volk wegen dieser Verwerfung durch einen förmlichen Streik in der socialpolitischen Gesetzgebung zu strafen, entbehren freilich der Berechtigung. Erstens sind sie mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar und zweitens waren es nicht bloß schlechte, sondern auch gute Gründe, mit denen sich die Versicherungsgesetze anfechten ließen.

Soviel scheint mir sicher, daß in der Unfall- und Krankheitsfürsorge der Gesetzgeber auf ganz andern Grundlagen, als den vom Volke verworfenen, wird aufbauen müssen. Es empfiehlt sich, an die Haftpflichtgesetzgebung, deren Revisionsbedürftigkeit erst kürzlich auf dem schweizerischen Juristentag in Zug anerkannt worden ist, anzuknüpfen, ihre Mängel auszubessern und sie auf weitere Betriebe auszudehnen, was unbedenklich geschehen kann, sofern man im Interesse der Arbeiter wie der Unternehmer dafür sorgt, daß die Arbeiter aller haftpflichtigen Betriebe gegen Unfälle versichert sind. Wegen den großen Risiken, die zu decken sind, bedarf die Unfallfürsorge einer Regelung auf breiter centraler Grundlage. Umgekehrt eignet sich die lokale Regelung besser für die Krankheitsfürsorge. Weder ein beschränktes noch ein allgemeines Krankenversicherungs-Obligatorium dürfte in absehbarer Zeit die Zustimmung des Schweizervolkes erhalten. Und doch sollte zum mindesten den Aermsten geholfen werden. Dieses Ziel läßt sich am einfachsten erreichen durch die Gewährung eines Rechtes auf öffentliche Krankenpflege (Arzt und Arznei) wenigstens an die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen. Den Kantonen und Gemeinden könnte man es überlassen, diese Fürsorge nach ihren Verhältnissen zu ordnen und der Bund hätte sich darauf zu beschränken, sie in dieser Aufgabe finanziell zu unterstützen und zu kontrollieren. Das weitere kann man einstweilen der Freiwilligkeit überlassen.

Wahrlich nicht mehr zu früh käme die Revision des Fabrikgesetzes, seit dessen Wirksamkeit die Produktivkräfte und Produktion sich mächtig gesteigert haben. Wie schon erwähnt, ist die ausländische Arbeiterschutzgesetzgebung auch nicht müssig gewesen und die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung hat mittlerweile ebenfalls

manchen über unser Gesetz hinausgehenden Fortschritt erzielt. Schon nach der schweizerischen Fabrikstatistik von 1895 hatten nur noch 57% der Arbeiter den gesetzlichen elfstündigen Normalarbeitstag, während die übrigen einer kürzeren Arbeitszeit sich erfreuten. Seitdem hat die normale Verkürzung der Arbeitszeit weitere Fortschritte gemacht und heute ist es in der Hauptsache nur noch die größtenteils Frauen und Kinder beschäftigende Textilindustrie, die am Elfstundentag festhält. Für die Mehrzahl der Industrien und Betriebe würde die gesetzliche Proklamierung des Zehnstundentages nur die Sanktionierung eines schon bestehenden Zustandes bedeuten. Daß eine mäßige Verkürzung der Arbeitszeit in der Industrie auf die Dauer keine oder nur eine geringfügige Verminderung der Produktion nach sich zieht, ist durch vielfache Erfahrungen festgestellt, wie eine schon vor Jahren publizierte Schrift des Herrn Fabrikinspektors Dr. Schuler speziell mit Bezug auf die Textilindustrie nachweist. Neben anderm sollte uns eine Revision des Fabrikgesetzes auch eine Freigebung des Samstagnachmittags, zunächst wenigstens für die Arbeiterinnen und die Einsetzung weiblicher Fabrikinspektionsbeamten bringen.

In einer gewissen Verbindung mit der Frage der Fabrikgesetzrevision steht die im Wurfe liegende Revision des Gesetzes über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten, welche vom Ständerat leider mit Rücksicht auf fiskalische Interessen der Bundesbahnen auf die lange Bank geschoben worden ist. Die Begeisterung der Arbeiterschaft für Staatsbetriebe müßte sich merklich abkühlen, wenn in derselben fiskalische Rücksichten in erster Linie zu Ungunsten der Arbeiterschaft den Ausschlag gäben. Die Arbeiter verlangen von den Staatsbetrieben nichts Ungebührliches, sie muten denselben keine großen Sprünge in der Bessergestaltung der Arbeitsbedingungen zu; aber sie haben ein Recht, von ihnen zu fordern, daß sie, soweit irgend möglich, in der Feststellung der Arbeitsbedingungen dem socialpolitischen Fortschritt huldigen und den Privatbetrieben mit gutem Beispiel vorangehen. Da auch beim Arbeiterschutz der Fortschritt auf dem einen Teilgebiet mehr oder minder vom Fortschritt auf dem andern Teilgebiet abhängt, hat die Fabrikarbeiterschaft ebenso ein Interesse an der beschleunigten Revision des Arbeitszeitgesetzes wie das Personal der Transportanstalten an einer baldigen Revision des Fabrikgesetzes.

Die im Gange befindlichen Arbeiten für das einheitlich Civil- und Strafrecht verdienen ebenfalls die Aufmerksamkeit

der Arbeiterschaft. Der schweizerische Grütliverein hat bekanntlich eine Spezialkommission mit Herrn Fürsprech Heinrich Scherrer in St. Gallen als Präsident eingesetzt, welche die Arbeiterwünsche in dieser Richtung formulieren soll. Die Arbeiterschaft darf u. a. eine gründlichere und vorteilhaftere Regelung des Arbeitsvertrages beanspruchen, als sie bisher im Obligationenrecht gefunden hat. Es wird auch zu erwägen sein, inwieweit durch civil- und strafrechtliche Bestimmungen sich ein wirksamer Schutz der von Unternehmern und gelegentlich auch von Behörden mit Füßen getretenen Vereinsfreiheit der Arbeiter erzielen ließe. Immerhin erwarte ich persönlich in diesem Punkte wenig von Gesetzesparagraphen, um so mehr dagegen von einer kräftigen Arbeiterorganisation. Tief bedauerlich ist, daß sogar der Bundesrat in der Mißachtung der Vereinsfreiheit den Unternehmern ein schlechtes Beispiel gab, indem er einem großen Teil der eidgenössischen Beamten und Angestellten die Teilnahme an Konsumvereinsbehörden während ihrer Freizeit verbot. Dagegen energisch anzukämpfen, hat die gesamte Arbeiterschaft ein Interesse.

Von großer Bedeutung ist für die Arbeiterschaft die bevorstehende Aufstellung eines neuen Zolltarifs und die Erneuerung der Handelsverträge, worüber zwischen den einzelnen Gruppen der selbständigen Produzenten jetzt schon ein heftiger Kampf wogt. Gemeinsam ist hier für die gesamte Arbeiterschaft das Interesse an möglichst billigen Lebensmitteln. Die Erfahrung lehrt einerseits, daß im Detailverkauf der Lebensmittel der Preisabschlag den Bewegungen des Weltmarktes nicht so rasch zu folgen pflegt wie der Preisaufschlag — andererseits, daß die Arbeiterschaft selbst für die bescheidenste Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen in der Regel mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Billige Lebensmittel sind daher für die Arbeiter, die in ihrer überwiegenden Mehrheit ihre sämtlichen Bedarfsartikel einkaufen müssen, eine Existenzfrage. Unsere Zölle tragen jetzt schon hervorragend fiskalischen Charakter, machen sie doch ungefähr die Hälfte der gesamten Bundeseinnahmen aus, und drücken schwer auf die Konsumenten, die es im Durchschnitt mit 16 Fr. pro Kopf und pro Jahr belastet. Und den Löwenanteil der Zollerträgnisse liefern die Lebensmittel, die beispielsweise im Jahre 1899, trotzdem sie nur cirka 28% des Gesamtwertes aller eingeführten Waren ausmachten, cirka 48%, also nahezu die Hälfte des gesamten Zoll-

ertrages, lieferten. Einer Mehrbelastung der Lebensmittel muß sich die Arbeiterschaft entschieden widersetzen.

Die Arbeiter verkennen nicht die schwierige Lage unserer Landwirtschaft, die trotz der jährlichen Millionen-Subventionen, die sie vom Bunde erhält, während der gleiche Bund an die Arbeiterschaft eigentlich nur die 25,000 Fr. fürs schweizerische Arbeitersekretariat ausgibt, hart um ihre Existenz kämpfen muß. Allein es frägt sich sehr, ob der Landwirtschaft mit einer schutzzöllnerischen Agrarpolitik gedient sei. Gerade der in der schweizerischen Landwirtschaft vorherrschende Klein- und Zwergbetrieb rechtfertigt diesen Zweifel. Die meisten Bauern sind für einen großen Teil ihrer Bedarfsartikel auch auf die Einfuhr angewiesen und bei der innigen Personal- und Familienverbindung, die vielerorts in der Schweiz zwischen Industrie und Landwirtschaft besteht, könnte in der Zollpolitik leicht ein landwirtschaftlicher Vorteil durch einen industriellen Nachteil mehr als aufgehoben werden. Jedenfalls hat die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit von einem kräftigeren Ausbau des Genossenschaftswesens eine wirksamere Förderung ihrer Interessen zu erwarten, als von einer agrarischen Schutzzollpolitik.

Die bei der gegenwärtigen Geschäftskrisis neuerdings stärker hervortretenden Gefahren der Arbeitslosigkeit und Arbeitslosennot machen der Arbeiterschaft mehr als je zur Pflicht, den Behörden eine rationelle Politik der Arbeit nahezulegen, die sich die systematische Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer schädlichen Wirkungen zum Ziele setzt. Dieses wichtige Gebiet beschränkt sich freilich nicht auf die eidgenössische, sondern geht in höherem Grade noch die kantonale und Gemeindepolitik an. Ernstliche Beachtung verdienen in dieser Hinsicht die jüngst publizierten Vorschläge des Herrn Stadtrat Vogelsanger in Zürich auf dem schweizerischen Städtetag für Einrichtung eines über das ganze Land sich erstreckenden unentgeltlich funktionierenden Arbeitsnachweises, an dessen Verwaltung Arbeiter wie Unternehmer gleichmäßig zu beteiligen wären und an dessen Kosten der Bund Beiträge zu leisten hätte. Auch die Vergebung der öffentlichen Arbeiten, das sogenannte Submissionswesen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, das bisher meist nur vom Standpunkte der Unternehmer erörtert worden ist, sollte eine bessere, mehr als bisher im Interesse der Arbeiterschaft liegende Regelung erfahren. In dieser Be-

ziehung, wie in noch manch andern Fragen des Arbeiterschutzes ist die Schweiz hinter dem Ausland zurückgeblieben.

Diese Aufzählung der nächsten Aufgaben kann im Rahmen eines Vortrages natürlich nur eine sehr skizzenhafte sein und darf auch auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Jedenfalls zeigt sie so viel, daß es der Arbeiterschaft an mannigfachen praktischen Aufgaben in der eidgenössischen Politik nicht fehlt und daß sie, wenn sie Erfolg haben will, auf Stärkung und Konzentration ihrer Organisationen sehr Bedacht nehmen muß. Selbst zur Festhaltung und richtigen Ausführung gesetzlicher Errungenschaften — sollen sie nicht, wie mancherorts lange Zeit z. B. einzelne Bestimmungen des Fabrikgesetzes, bloß auf dem Papier stehen — bedarf es einer starken Arbeiterorganisation, die alle Zeit Wache hält und jeden Augenblick ihren gewichtigen Einfluß auszuüben versteht.

# Die allgemeine wirtschaftliche Lage Deutschlands im Jahre 1900.

(Ursachen und Tragweite des in diesem Jahre eingetretenen Niederganges der wirtschaftlichen Konjunktur.)

Aus dem Berichte des österreichischen General-Konsuls **Emil v. Filtsch** in Hamburg.

---

Das Jahr 1900 bedeutet einen Wendepunkt des wirtschaftlichen Lebens im deutschen Reiche. Nach einer ungewöhnlich und unerwartet langen Periode andauernden, gewaltigen wirtschaftlichen Aufsteigens und erstaunlicher Entwicklung der deutschen Industrie, sowie des deutschen Welthandels hat die Hochkonjunktur, unter welcher man noch in das Jahr 1900 eintrat, sich allmählich in ihr Gegenteil umgewandelt, und auf vielen Gebieten des Erwerbslebens wurde ein entschiedener Rückgang der Konjunktur bemerkbar. Der Inlandsverbrauch, der noch in den ersten Monaten des Jahres 1900 trotz aller industrieller Neuanlagen, trotz höchster Anspannung der industriellen Leistungsfähigkeit kaum zu decken war, ist später immer mehr gesunken, ein Ueberwiegen des Arbeitsangebotes über die Nachfrage begann sich fühlbar zu machen; nach langer Zeit trat wieder eine rückläufige Tendenz auf dem Gebiete der Arbeitslöhne hervor, Klagen über Arbeitslosigkeit wurden immer lauter, Betriebseinschränkungen, Zwangsversteigerungen, Einlage von Feierschichten, Arbeiterentlassungen, Lohnreduktionen wurden im Verlaufe der zweiten Hälfte des Jahres 1900 aus verschiedenen Industriecentren gemeldet. Während gleichzeitig die Ausfuhr industrieller Produkte nach dem Auslande in andauernder Steigerung begriffen war und das Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr sich wesentlich besserte, vollzog sich im Inlande ein merklicher Rückgang der industriellen Hochkonjunktur. Wie wichtig für einen wesentlichen Teil der Industrie der Auslandsmarkt auch sein mag, dessen Bedeutung wird eben doch durch jene des Inlandsmarktes für das Erwerbsleben noch weit übertroffen.

Der erste Anstoß zu diesem Umschlag ging von den Vereinigten Staaten von Amerika aus, deren gesamtes wirtschaftliches und politisches Leben im Jahre 1900 unter dem Einflusse der für November 1900 angesetzten Neuwahl des Präsidenten stand.

Auch in diesen Staaten hatte in den letzten Jahren die industrielle Entwicklung einen ganz bedeutenden Aufschwung genommen. Der Umfang desselben geht aus dem Berichte des Schatzamtes über den Außenhandel für das letzte Rechnungsjahr 1899/1900 sehr deutlich hervor; während z. B. vor 40 Jahren die Industrieerzeugnisse bloß 12,76 % der amerikanischen Gesamtausfuhr bildeten, betrug dieser Anteil am Export im letzten Rechnungsjahr bereits 31,54 %; anno 1860 betrug der Wert der im Auslande abgesetzten Industrieprodukte rund 40 Mill. Doll., im letzten Jahre hingegen nicht weniger denn 433 Mill. Doll., wovon 122 Mill. Doll. allein Eisen- und Stahlwaren. In den letzten zehn Jahren ist der Export der nordamerikanischen Union gestiegen in: Leder und Lederwaren um 15,2 Mill., Baumwollwaren um 14 Mill., landwirtschaftlichen Geräten um etwa 12 Mill., Chemikalien und Droguen um nahezu 8 Mill., Paraffinstoffen um 6 Mill., desgleichen auch in künstlichen Düngstoffen; in wissenschaftlichen Instrumenten, ferner in Papierwaren um je 5 Mill., in Holzwaren um fast 5 Mill. Doll. Während gegenwärtig so ziemlich die Hälfte des Gesamtimportes nach der Union auf Rohstoffe zur Verarbeitung in den dortigen Fabriken entfällt, bilden fertige Waren, beziehungsweise fabrizierte Artikel bereits mehr als ein Drittel der amerikanischen Gesamtausfuhr.

Das mächtige Anwachsen der Industrie in der Union, zumal in den letzten Jahren, tritt am deutlichsten in der Entwicklung der dortigen Eisenindustrie in die Erscheinung; die Roheisenproduktion, welche im Jahre 1897 bereits die namhafte Höhe von 9,652,680 t à 1016 kg erreicht hatte, betrug im darauffolgenden Jahre 11,773,934 t, im Jahre 1899 nicht weniger denn 13,620,703 t, endlich 13,789,242 t im letzten Jahre. Infolge des kolossalen Roheisenverbrauches im Lande war bereits um Mitte des Jahres 1899 eine derartige Preissteigerung des Eisens in der Union eingetreten, daß für dieselbe jede Ausfuhr nach Europa unmöglich geworden war; zur Deckung des dringlichen Inlandsbedarfes mußten erhebliche Roheisenankäufe in Großbritannien gemacht werden. Ueber 100 % betrug die Steigerung der Roheisenpreise. Angesichts der auf dem dortigen Eisenmarkte hervortretenden, immer bedenklicheren Erscheinungen konnte

das Eintreten eines Zusammenbruches nicht unerklärlich erscheinen, und ließ sich auch voraussehen, daß diese Katastrophe nicht ohne nachteilige Wirkung auf die europäischen Plätze, zumal auf den englischen und deutschen Eisenmarkt, bleiben würde.

Im April 1900 nun machten sich auf dem amerikanischen Eisenmarkte Zeichen eines Rückganges seiner Lebhaftigkeit und die Neigung zu starken Preisermäßigungen bemerkbar; das Schreckgespenst einer wesentlich verstärkten amerikanischen Konkurrenz auf den europäischen Märkten trat auf die Bildfläche; die weitgehenden Befürchtungen, welche hieran geknüpft wurden, gelangten zu allererst Ende April an den Börsen in einem radikalen Stimmungswechsel zum Ausdruck.

Bis zu obenerwähntem Zeitpunkte hatte an den deutschen Börsen im großen und ganzen eine ziemlich ununterbrochen zuversichtliche Stimmung und eine Regsamkeit des Verkehres geherrscht, welche zeitweilig jene des Jahres 1899 sogar übertraf; die Verhältnisse am offenen Geldmarkte konnten zwar hierzu keine besondere Anregung bieten, indem nach einem Rückgange der Zinssätze im Januar sich doch später wieder Geldsorgen einstellten, der Zinssatz neuerlich eine aufsteigende Richtung verfolgte, anfangs März die Höhe von 6% am offenen Markte erreichte und die Ultimoreglierung des März an der Berliner Börse sich zu dem hohen Satze von 8% vollzog; verstimmend wirkte ferner, ob zwar bloß vorübergehend, auch die im Januar erfolgte Beschlagnahme deutscher Schiffe durch englische Kriegsschiffe, das Vorrücken Englands in Natal, der plötzliche Thronwechsel in China, die Uebernahme einer persischen Anleihe seitens Rußlands; endlich boten auch die Abschlüsse der großen Banken pro 1899 einige Enttäuschung, indem dieselben keine wesentlich höheren Dividenden als in den Vorjahren zur Verteilung gelangen ließen. Mehr denn aufgewogen aber wurde der nachteilige Einfluß all dieser Momente durch die damals noch überaus befriedigend lautenden Nachrichten über den Geschäftsgang der meisten Industrien, zumal der Eisen-, Kohlen- und Maschinenindustrie, ferner durch die günstigen Arbeitsaussichten, welche die deutsche Flottenvorlage, die Vorlage über den Ausbau der Eisenbahnen, die militärischen Rüstungen einer Reihe von Staaten den verschiedenen Industriezweigen eröffneten, weiteres durch die Streikbewegung der Kohlenarbeiter in Böhmen und Mähren, endlich durch die günstige Wendung des Kriegsglückes in Südafrika für England im Februar, eine Wendung, welche die

Hoffnung auf eine baldige Rückkehr friedlicher Zustände in Transvaal wachzurufen nicht ermangelte.

Industriewerte aller Art begegneten nach wie vor lebhaftestem Interesse im Publikum, welches, statt die hohen Kurse zu Realisierungen zu benützen, mit ausgedehnten Ankäufen solcher Werte in den Markt eingriff; die Kurse verfolgten dementsprechend die ganze Zeit hindurch eine kaum zeitweilig unterbrochene steigende Richtung und erreichten in der zweiten Woche April ihren Höhepunkt. Die Emissions- und Gründungsthätigkeit hatte sich in derselben Zeit fortdauernd auf beträchtlicher Höhe gehalten und hatte demgemäß die Ueberfüllung der Märkte mit neuen Aktien weiteren Fortgang genommen. Die Anforderungen an den Geldmarkt waren in den ersten vier Monaten des Jahres nicht bloß ungewöhnlich starke, sondern überragten sogar jene während der gleichen Zeitperiode des Jahres 1899, eine Erscheinung, welche wohl geeignet war, ernste Besorgnisse für die Zukunft wachzurufen, indem sie doch den deutlichen Beweis erbrachte, daß trotz aller schon anno 1899 ergangener Warnungsrufe weder Produktion noch Spekulation sich veranlaßt gefühlt hatte, sich eine der Situation entsprechende Zurückhaltung aufzuerlegen. Die Folgen konnten nicht ausbleiben.

Mit der Ermattung des Eisenmarktes in der nordamerikanischen Union nahm der Niedergang der Konjunktur seinen Anfang; als es sich gar bald zeigte, daß die durch die Vorgänge am amerikanischen Eisenmarkte hervorgerufene Beunruhigung nicht lediglich auf die Börsen beschränkt blieb, sondern in der Folge auch die industriellen und Handelskreise, sowie jene der Verbraucher im weiteren Sinne ergriffen hatte, als ferner vielfache Anzeichen einer Einschränkung der Nachfrage nach industriellen Produkten seitens des Inlandskonsums hervorzutreten begannen, da bemächtigte sich der Börsen weitgehender Pessimismus; die Preisrückgänge, welche schon im Monat Mai erhebliche waren, nahmen zu Anfang Juni eine panikartige Gestalt an, das Publikum begann in beträchtlichem Umfange sich seines Besitzes an Industriewerten zu entäußern, das Angebot hiervon wurde immer dringlicher, die Banken, deren Krediterteilung an ihre Kundschaft während der Periode des wirtschaftlichen Aufschwunges eine bedenkliche Ausdehnung erfahren hatte, sahen sich allmählich genötigt sich eines Teiles ihrer Kundschaft zu entledigen; es kam zu vielfachen Exekutionen.

Eine wesentliche Verschärfung erfuhr die Situation durch das Hinzutreten der Wirren in China, welche zu einer Einschränkung der Unternehmen in und außerhalb Europas führten und die Hinausschiebung der Durchführung vieler umfangreicher wirtschaftlicher Pläne zur Folge hatten. An Stelle des blinden Optimismus, der früher eine Steigerung der Kurse ins Maßlose bewirkt hatte, war nun im Publikum ebenso weitgehender Pessimismus getreten; ohne Wahl wurde alles auf den Markt geworfen, was mit industrieller Konjunktur in irgend welchem Zusammenhange stand; unter solchen Umständen vollzog sich in den Monaten August, September und Oktober eine völlige Umwertung der Werte aller Dividendenpapiere, zumal aber der Industriewerte; die Kurse sanken schließlich auf ein Niveau herab, welches zu der thatsächlichen Geschäftslage der hier in Betracht kommenden Banken und industriellen Unternehmungen aller Art in gar keinem Verhältnisse stand; die Kurse der Industriepapiere erlitten vielfach einen Rückgang um 100—150 %. Hochgradige Verstimmung und Beunruhigung rief an den Börsen damals auch die Erschütterung von Treu und Glauben, der Bruch des gegebenen Wortes in der Anwendung des Differenzeinwandes hervor, dessen sich sogar ein Kölner Bankhaus bedient hatte, um sich seiner Verpflichtungen zu entledigen; die Judikatur des Reichsgerichtes in Sachen des Spieleinwandes war zudem auch nur geeignet, den Boden, auf dem von jeher der Börsenverkehr fußte, einigermaßen schwankend zu machen.

Mit dem Zustandekommen des deutsch-englischen Abkommens betreffend China, sowie mit der Wiederwahl Mac Kinleys zum Präsidenten der nordamerikanischen Union machte sich zwar wieder eine etwas ruhigere Beurteilung der Verhältnisse bemerkbar; die nach der Präsidentenwahl in der Union zum Durchbruch gelangte günstigere Strömung kam auch dem deutschen Markte insofern zu statten, als große Summen amerikanischer Eisenbahnpapiere zu hohen Kursen abgestoßen werden konnten, woraus dem Nationalvermögen ganz erheblicher Gewinn und der deutschen Handelsbilanz eine entsprechende Erleichterung erwuchs. Die zuversichtlichere Tendenz an den deutschen Börsen war jedoch nicht von langer Dauer; die bedauerlichen Vorgänge im Betriebe der Spielhagenbanken, welche eine verheerende Wirkung auf die Kurse ihrer Pfandbriefe ausübten, ferner die angesichts der verstärkten agrarischen Bestrebungen erheblich vermehrten Sorgen hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Verhältnisse auf

dem Gebiete der Handelspolitik hatten zur Folge, daß die pessimistische Strömung gar bald wieder die Oberhand gewann und sich in das laufende Jahr weiter übertrug.

Der Einfluß der beträchtlichen Abnahme des Börsen-Kommissionsgeschäftes, sowie des merklichen Rückganges der Emissions- und Gründungsthätigkeit in der zweiten Hälfte des Jahres 1900, ein Einfluß, welcher durch die intensivere Pflege des durch hohe Zinssätze geförderten regulären Geschäftes nicht voll aufgewogen werden konnte, zeigt sich deutlich in den letztjährigen Abschlüssen der deutschen Bankinstitute, welche, mit Ausnahme weniger Banken, wie z. B. der Deutschen Bank, deren Dividende jener des Jahres 1899 gleichkommt, bis um 1—1½ % niedrigere Dividenden als pro 1899 ausschütten. Die aus dem Emissionsgeschäfte, einem in den Vorjahren besonders lukrativen Zweige des Bankwesens, entstammenden Gewinne sind in nicht wenigen Fällen um 30—50 % hinter den vorjährigen Erträgen zurückgeblieben.

Wie an den Börsen, so hatte seit Ende April auch in industriellen und Handelskreisen sowie in jenen der Verbraucher im allgemeinen eine ungünstige Beurteilung der ökonomischen Lage immer mehr um sich gegriffen, die sich in einer immer mehr hervortretenden Zurückhaltung des gewerblichen Lebens geltend machte. Nicht unwesentlich unterstützt wurde diese Entwicklung durch die angesichts der hohen Zinssätze ohnehin im Handel und Gewerbe bereits vorhandene Neigung, die auf dem Wege des Kredites zu befriedigenden Bedürfnisse auf das Notwendigste zu beschränken, ferner auch durch die Unsicherheit der politischen Lage, wie sie, von dem Kriege in Südafrika abgesehen, durch das Hinzutreten der Wirren in China geschaffen wurde. Die Stockung trat zu Tage im Baugewerbe, sie erfaßte die Eisen- und Stahlindustrie und ergriff allmählich fast alle übrigen Industriezweige. Deutliche Spuren ungenügender Beschäftigung und schwächeren Geschäftsganges zeigten bereits im dritten Quartal des Jahres 1900 namentlich vier große Gruppen der industriellen Produktion und zwar die Textilindustrie (besonders die Wollindustrie, in welcher auf eine spekulative Ueberladung ein rapider Preissturz folgte, der vielen Firmen empfindliche Verluste brachte), ferner die elektrische Industrie (deren hervorragende Bedeutung bereits daraus entnommen werden kann, daß die in elektrischen Bahnen und elektrischen Werken in Deutschland angelegten Kapitalien gegenwärtig etwa 2500 Millionen Mark betragen), weiters die mit der Bau-

thätigkeit in innigem Zusammenhang stehende Cementindustrie, endlich die Eisenindustrie, welche sich einer Ermäßigung der Preise und einer entsprechenden Einschränkung der Produktion am längsten widersetzte. Bloß die Kohlenindustrie wurde von dem Niedergange der Konjunktur vorläufig fast gar nicht berührt; eine geringe Abschwächung stellte sich erst gegen Ende des Jahres 1900 ein.

In dem Umstand, daß der Industrie vielfach noch umfangreiche Aufträge aus dem Vorjahre vorlagen, die zu lohnenden Preisen ausreichende Beschäftigung noch auf längere Zeit hinaus ermöglichten, liegt die Erklärung für die Thatsache, daß der Niedergang der Konjunktur nicht in gleicher Schärfe sich in allen maßgebenden industriellen Branchen und auch nicht in allen ein und derselben Branche angehörenden Etablissements fühlbar gemacht hat; zu vollem Ausdrucke dürfte wohl der im abgelaufenen Jahre eingetretene Umschwung erst in den Ergebnissen des Jahres 1901 gelangen.

Die äußeren Gründe für diesen Umschwung sind die wirtschaftliche Krise in der nordamerikanischen Union, welche den ersten Anstoß zum Stimmungswechsel gab und die längste Zeit hindurch den Gegenstand weitgehender Beunruhigung bildete; ferner der Krieg in Südafrika, endlich die chinesischen Wirren. Der schädliche Einfluß der Ereignisse in Südafrika auf die Gestaltung der Verhältnisse an allen maßgebenden Geldmärkten wurde ganz wesentlich verschärft durch den Ausbruch der Wirren in China. Besorgnisse hinsichtlich der finanziellen und wirtschaftlichen Folgen sowie bezüglich der Rückwirkung der Aktion in China auf die Gestaltung der politischen Lage in Europa; Lähmung der Unternehmungslust; Fallenlassen oder Hinausschieben der Ausführung umfangreicher Projekte; Einengung des Weltmarktes; Zurücktreiben der Produktion auf den bereits überfüllten, in seiner Aufnahmefähigkeit inzwischen geschwächten Inlandsmarkt; steigender Mangel an Schiffsraum, hervorgerufen durch die ausgedehnten Truppen- und Kriegsmaterialtransporte; hiermit zusammenhängend Verteuerung der Schiffsfrachten und der Kohlen; Absorption des englischen Kohlenangebotes seitens der Marine; Verminderung der Aufnahmefähigkeit Südafrikas, Chinas, teilweise auch Großbritanniens: dies waren in der Hauptsache die nachteiligen Wirkungen der politischen Vorgänge in Südafrika und Ostasien.

Weit wichtiger sind die inneren Gründe für den Niedergang der Konjunktur. Unter dem Einfluß der guten Geschäftslage hatte im Verlaufe der Jahre eine erhebliche Erweiterung der gesamten

Industrie teils infolge Vergrößerung bestehender Anlagen, teils infolge Gründung neuer Unternehmungen durch Einzelne wie durch Aktiengesellschaften platzgegriffen, und auch die in der Industrie beschäftigten Arbeitskräfte hatten im Verlaufe der Zeit eine bedeutende Vermehrung erfahren. Das Zusammenwirken dieser Faktoren mußte zu einer ganz merklichen Erhöhung der Produktion führen, letztere zu einer rasch steigenden Nachfrage nach Roh- und Hülfsstoffen sowie Halbfabrikaten aller Art für industrielle Verarbeitung, welche immer dringlicher wurde und allmählich einen Umfang erreichte, dem das Angebot hiervon schließlich nicht mehr entsprechen konnte; es trat immer empfindlicherer Mangel an erwähnten Materialien hervor, deren Preise in der natürlichen Entwicklung der Dinge immer mehr anzogen und schließlich vielfach eine Höhe erreichten, die sich auf die Fertigfabrikate nicht mehr übertragen ließ, ohne eine Einschränkung des Konsums herbeizuführen. In erster Linie sei hier hingewiesen auf die Preissteigerung der Kohle, welche, von der durch den Krieg in Südafrika verursachten erheblichen Erhöhung der Kohlenpreise in England ausgehend, durch den ausgedehnten Ausstand der böhmischen Kohlenarbeiter und durch den Bedarf der Flotten für Militär- und Kriegsmaterialtransporte nach China und Südafrika, in der Hauptsache aber durch die gleichzeitig fortdauernd überaus starke, trotz erheblich vermehrter Förderung nicht voll deckbare Kohlennachfrage der Industrie im Jahre 1900 eine wesentliche Verschärfung erfahren hat. Der im abgelaufenen Jahre herrschenden Kohlennot gegenüber erwies sich die von Deutschland und England versuchte Abhülfe durch Kohlenbezüge aus der nordamerikanischen Union wegen der hohen Frachtkosten und wegen der später, und zwar im Herbst, auch in Amerika ausgebrochenen Strikes als ebenso unwirksam wie die seitens der preußischen Staatsbahnen durchgeführte Ermäßigung der Kohleneinfuhrtarife. Mit ganz unwesentlichen Beständen war die Kohlenindustrie in das Jahr 1900 eingetreten; die wachsende Besorgnis der Kohlenverbraucher vor der Eventualität eines Kohlenmangels führte zu übermäßiger Anschaffung von Kohlenvorräten zu stets steigenden Preisen. Mit der Steigerung der Kohlenpreise teilweise zusammenhängend, aber in der Hauptsache in der enormen Zunahme des einheimischen Eisenverbrauches begründet (6,934,000 t anno 1899, gegen 3,741,000 t anno 1895 und 1,818,000 t anno 1890) war jene der Eisenpreise, die in den letzten Jahren, zumal seit Ende Dezember 1898, so ziemlich bis in die zweite Hälfte des Jahres 1900 eine aufsteigende Richtung verfolgten.

Es notierte an der Dortmunder Börse:

| | Per Tonne in Mark | | |
|---|---|---|---|
| | Ende Dezember | | Ende April |
| | 1898 | 1899 | 1900 |
| Gießerei-Roheisen I . . . . . | 68 | 96 | 115 |
| „ „ III . . . . . | 62 | 92 | 96 |
| Weißstrahl-Roheisen . . . . . | 59 | 78 | 94 |
| Thomaseisen . . . . . | 60 | 86 | 90 |
| Bessemer-Roheisen . . . . . | 61 | 96 | 103 |
| Spiegeleisen . . . . . | 67 | 89 | 115 |
| Stabeisen in Schweißeisen . . . . | 135 | 220 | 230 |
| „ „ Flußeisen . . . . . | 165 | 195 | 200 |
| Trägereisen . . . . . | 128 | 150 | 160 |
| Feinbleche . . . . . | 165 | 220 | 220 |
| Thomas-Grobblech . . . . . | 137 | 190 | 200 |
| Eisenbahnschienen aus Bessemerstahl . | 120 | 150 | 150 |
| Grubenschienen . . . . . | 115 | 160 | 170 |

Die außerordentliche Vergrößerung der Produktion auf industriellem Gebiete brachte einen stets wachsenden Bedarf an Arbeitskräften mit sich; dieser wieder zog eine fortgesetzte Steigerung der Arbeitslöhne nach sich, ein Moment, welches die Produktionskosten, die sich bereits infolge steten Anziehens der meisten Rohstoffpreise immer höher stellten, weiter merklich erhöhen mußte; allmählich stellte sich auch Mangel an Arbeitern ein trotz fortdauernden Anwachsens der Einwanderung ausländischer Arbeiter, welche nicht lediglich im Baugewerbe sowie bei Straßen-, Eisenbahn- und Kanalbauten, sondern auch in verschiedenen industriellen Branchen, so in der Bergwerks- und Textilindustrie lohnende Verwendung fanden.

Mit der Zunahme der industriellen Thätigkeit stiegen naturgemäß auch die Anforderungen der Industrie an den Geldmarkt immer mehr; von den wachsenden Ansprüchen des Reiches, der Einzelstaaten, der Städte und Kommunalverbände sowie von den Wirkungen der kriegerischen Vorgänge in Transvaal und Ostasien auf die Verhältnisse des Geldmarktes abgesehen, ist nicht zum wenigsten dem rasch wachsenden Bedarf der Industrie an Geldmitteln die wesentliche Verteuerung zuzuschreiben, welche das Kapital im Verlaufe des langjährigen wirtschaftlichen Aufschwunges erfahren hat, eine Verteuerung, die in der seit dem Jahre 1894 so ziemlich ununterbrochen steigenden Tendenz des Zinsfußes am offenen Markte

sowie der officiellen Sätze der Centralnotenbanken deutlich zum Ausdruck gelangt ist. Es notierte z. B. in Prozenten und im Durchschnitt der Privatdiskont in Berlin im vierten Quartal 1894 bloß 1.60, dagegen anno 1899 zur gleichen Zeit 5.57; im Jahre 1894 erreichte der Privatdiskont vorübergehend seinen höchsten Stand mit 2.37, dagegen im Jahre 1899, und zwar im Dezember, mit 6.37; die Rate der deutschen Reichsbank betrug anno 1894 im Jahresdurchschnitt 3.12, gegen 5.03 anno 1899; im Dezember 1899 hatte die Bankrate sogar eine Höhe von 7% erreicht. Dieser Satz ist zwar im Jahre 1900, und zwar am 12. Januar auf 6%, Ende Januar auf $5\frac{1}{2}$% und sodann am 13. Juli auf 5% ermäßigt worden; immerhin blieb aber der Diskont hoch und übertraf den Jahresdurchschnitt der Bankrate von 5.35% noch jenen des Jahres 1899, der, wie bereits erwähnt, 5.03% betrug; auch der Privatdiskont stellte sich im Jahresdurchschnitt bloß um weniges niedriger, nämlich 4.40 gegen 4.44% anno 1899.

Mit dem bereits im April hervortretenden Nachlassen des Bedarfes der Industrie, mit der Abnahme des Börsenverkehrs, mit der zunehmenden Zurückhaltung der finanziellen Kreise stellte sich auch eine Abnahme der Spannung ein. Die Erleichterung der Geldverhältnisse machte im zweiten Halbjahre weitere Fortschritte, welche ihre Erklärung nicht zum wenigsten in dem Rückgange der Emissions- und Gründungsthätigkeit finden.

Die Emissionsthätigkeit Deutschlands ist im Jahre 1900 hinter jener des Vorjahres merklich zurückgeblieben und war seit 1895 überhaupt die schwächste der letzten fünf Jahre. Der Umfang der neu ausgegebenen Werte betrug in Millionen Mark:

| | 1900 | | 1899 | |
|---|---|---|---|---|
| | Nom.-Betrag | Kurswert | Nom.-Betrag | Kurswert |
| Deutsche Emissionen . . . . | 1390.19 | 1575.74 | 2001.47 | 2377.57 |
| hiervon Industrieaktien . . | 297.47 | 461.06 | 515.94 | 861.39 |
| hiervon Industrieobligationen | 178.20 | 178.77 | 73.24 | 74.02 |
| Emissionen fremder Werte . . | 280.39 | 275.27 | 232.09 | 233.82 |
| Gesamtsumme . . . . . | 1670.58 | 1851.01 | 2233.56 | 2611.39 |

Auch die Gründungen in Deutschland, die in früheren Jahren einen starken Umfang genommen hatten, sind im letzten Jahre merklich zurückgegangen und stockten fast gänzlich in der zweiten Jahreshälfte nach dem Ausbruch der chinesischen Wirren. Es betrug nämlich im Jahre:

| | 1900 | 1899 | 1898 | 1897 | 1896 |
|---|---|---|---|---|---|
| die Zahl der Gründungen . | 261 | 364 | 329 | 253 | 182 |
| das Aktienkapital in Mill. Mark | 340,5 | 544,3 | 460,6 | 380,4 | 268,6 |

Im Jahre 1900 sind an Anzahl 103 und an Kapital um 203,935,000 Mk. weniger Aktiengesellschaften als im Jahre 1899 gegründet worden.

Wenn von der gewöhnlich gegen Jahresschluß eintretenden Erhöhung des Diskontsatzes im Jahre 1900 abgesehen werden konnte, und sich statt der vielfach befürchteten Ueberanspannung des Marktes und einer neuerlichen Geldteuerung gegen Ende 1900 eine merklich gesteigerte Geldflüssigkeit zeigte, so liegt die Erklärung hierfür, von der verminderten Kapitalinanspruchnahme der Industrie abgesehen, noch in anderen Momenten, z. B. in dem Umstande, daß Amerika seine bedeutenden Forderungen an Europa vorläufig nicht einzog, sondern seine eigenen Werte zurückkaufte, ferner wohl auch in der Begebung von 80 Mill. Mk. Schatzscheinen des Reiches im Auslande, wodurch der Reichsbank Gold zugeführt statt entzogen worden ist. Der Privatdiskont, der Ende 1899 sich auf etwa 7% stellte, betrug zum Jahresschluß 1900 bloß 5%.

Auf den Niedergang der Konjunktur wirkten zudem nicht wenig verschärfend ein die enormen Preisschwankungen wichtiger Rohstoffe, wie Baumwolle und Wolle, ferner die ungünstigen Wasserverhältnisse des Jahres 1900, unter denen Handel und Industrie empfindlich zu leiden hatten; infolge andauernder Trockenheit im Sommer und Herbste herrschte nämlich in den deutschen Strömen und Kanälen starker Wassermangel, der den Floß- und Schiffstransport merklich erschwerte, eine volle Ausnützung der Schiffsräume unmöglich machte und dadurch die Binnenfrachten erheblich erhöhte; man war daher vielfach zu einer ausgedehnteren Benützung des weit teureren Schienenweges gezwungen; auch nach anderer Richtung hin wirkte der Wassermangel nachteilig, indem er eine Ausnützung der angesichts der enormen Kohlenteuerung doppelt wertvollen Wasserkräfte der Gebirgsbäche verhinderte.

Zu erwähnen wäre hier schließlich die hinsichtlich des Wiederabschlusses der Handelsverträge herrschende Ungewißheit, ein Moment, welches geeignet war, die bereits vorhandene Zurückhaltung von Handel, Industrie und Konsum wesentlich zu steigern.

In den deutschen Handelskammerberichten pro 1899 wird zwar ziemlich allgemein der Ansicht Ausdruck gegeben, daß gedachtes Jahr

wohl den Höhepunkt der mehrjährigen Aufwärtsbewegung bedeuten dürfte; daß aber ein Umschwung der Verhältnisse im Anzuge sei, darüber lassen sich bloß ganz vereinzelte Andeutungen konstatieren; die anfangs 1900 erschienenen Berichte stellen diesem Jahre eine noch sehr günstige Prognose; daß aber die erst viel später publizierten Berichte in der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung von Handel nnd Industrie dem inzwischen eingetretenen Sceneriewechsel einigermaßen Rechnung tragen, kann nicht Wunder nehmen. Wie überraschend der Umschwung in der allgemeinen Geschäftslage den bestinformierten geschäftlichen Kreisen gekommen, geht daraus hervor, daß noch kurz vor Eintritt des Rückschlages Kundgebungen maßgebender industrieller Verbände über die allgemeine wirtschaftliche Lage vorlagen, in denen die Aussichten des Jahres 1900 als überaus günstige bezeichnet worden waren.

Wenn die krisenhaften Erscheinungen des Jahres 1900 von mancher Seite bereits mit dem schweren wirtschaftlichen Niedergange verglichen wurden, wie er vor 27 Jahren das deutsche Reich heimgesucht hatte, so spricht gegen eine derartige pessimistische Beurteilung schon die Erwägung, daß gegenwärtig die Grundlagen zur Ueberwindung des Rückschlages denn doch weit bessere und gesündere sind als damals; vor allem kommt hier in Betracht die während der langjährigen Periode des Aufschwunges vor sich gegangene sehr wesentliche Kräftigung der deutschen Industrie, ferner die gewaltige Erstarkung des deutschen Nationalwohlstandes; mit der Aufwärtsbewegung der gewerblichen Thätigkeit ist eine merkliche Besserung in der Lebenshaltung der Bevölkerung Hand in Hand gegangen; die Steigerung des Fleischverbrauchs gelangt in der stetigen Zunahme der Schlachtsteuereinnahmen deutlich zum Ausdruck; es ist ferner seit dem Jahre 1879 bis inklusive 1899 gestiegen der Verbrauch per Kopf an Roggen von 121 kg auf 154,5 kg, an Weizen und Spelz von 60 auf 94 kg, an Kartoffeln von 340 auf 540 kg, an Baumwolle von 2,86 auf 5,71 kg, an Petroleum von 5,4 auf 17 kg. Im deutschen Zollgebiete hat sich weiters gehoben der Zuckerkonsum von 9 kg anno 1890 auf 12,4 kg per Kopf anno 1898, der Bierkonsum von 116 l anno 1896 auf 124 l anno 1898. Trotz rapider Zunahme der Bevölkerung ist der Kopfanteil am Verbrauch wichtiger Lebens- und Genußmittel, sowie Rohstoffe in stetigem Wachsen begriffen; daher kann über die Thatsache einer überaus erfreulichen Besserung der wirtschaftlichen Lage der deutschen Bevölkerung kein Zweifel bestehen.

Daß trotz fortdauernd wenig befriedigender ökonomischer Lage der Landwirtschaft der Wohlstand auch auf dem platten Lande im Wachstum begriffen ist, geht aus der Thatsache hervor, daß auch dort die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Censiten, somit der physischen Personen mit einem Einkommen von über 900 Mk. in einiger Zunahme begriffen ist; die veranlagte Einkommensteuer auf dem platten Lande hat sich in Preußen von 30,47 Mill. Mk. anno 1892 auf 38,85 Mill. Mk. im Jahre 1900 erhöht, das veranlagte Einkommen von 1851 Mill. Mk. auf 2352 Mill. Mk. Die Veranlagung von 1899 wies ein Plus an Einkommen gegen das Jahr 1898 von 134 Mill. Mk. aus, jene pro 1900 ein Plus von 157 Mill. Mk. im Vergleich zum Jahre 1899.

Unter der Voraussetzung einer baldigen Wiederkehr friedlicher Zustände in Südafrika und China wäre zu erwarten, daß die gegenwärtigen, einigermaßen bedrängten wirtschaftlichen Verhältnisse wohl kaum von langer Dauer sein dürften. Zur Begründung dieser Annahme ließe sich auf folgendes hinweisen: Die Spannung am Geldmarkte hat merklich nachgelassen; in der nordamerikanischen Union hat die Handelsbewegung wieder lebhafter eingesetzt; von dem reichlicheren Zufluß Anlage suchenden Geldes ist wieder eine belebende Einwirkung auf eine Reihe von Unternehmungen zu erwarten, die der Industrie Beschäftigung zuführen; desgleichen von dem allmählichen Rückgange der Preise wichtiger Roh- und Halbmaterialien; aus der mit Gesetz vom 14. Juni 1900 beschlossenen Vermehrung der Kriegsmarine, aus der allerdings noch zweifelhaften Annahme der Kanalvorlage muß den verschiedensten Industriezweigen erhöhte Arbeitsgelegenheit erwachsen, ebenso aus der Bauthätigkeit, welche durch die in den meisten Großstädten herrschende Wohnungsnot bedingt und nicht länger aufschiebbar ist, aus der bevorstehenden Errichtung einer langen Reihe kommunal-gewerblicher und gemeinnütziger Anlagen. Befruchtend z. B. müssen auf die verschiedensten Industriezweige ferner einwirken die in den einzelnen Ressorts der Bau-, Eisenbahn-, Unterrichts-, landwirtschaftlichen, staatlichen Verwaltungen für das Jahr 1901 in Aussicht genommenen Bauausführungen.

Ist auch das wirtschaftliche Bild des Jahres 1900 in seiner Gesamtheit ein weniger freundliches als jenes des Jahres 1899, so würde man doch die Tragweite der bisherigen Wirkungen des Niederganges der geschäftlichen Konjunktur erheblich überschätzen, wollte man das Jahr 1900 hinsichtlich seiner Ergebnisse zu den unbefrie-

digenden zählen; auf fast allen Gebieten des gewerblichen Lebens hat für den größeren Teil des Jahres eine Thätigkeit geherrscht, welche jene des Jahres 1899 vielfach sogar übertroffen hat; nicht so sehr in einem Rückgange des Beschäftigungsgrades auf industriellem Gebiete, das noch über reichliche Aufträge aus früheren Zeiten zumeist verfügte, als vielmehr in der merklichen Abnahme im Eingange neuer Ordres an die Industrie lag das Bedenkliche der Situation. In verschiedenen Zweigen des Erwerbslebens hat das Jahr 1900 allerdings mehr oder weniger unbefriedigende Ergebnisse gezeitigt, doch gilt dies vornehmlich von industriellen Branchen, welche an dem Aufschwunge der letzten Jahre entweder gar keinen oder bloß geringen Anteil gehabt haben, wie z. B. die einzelnen Textilbranchen, die Mühlenindustrie, ferner von der Landwirtschaft, deren ökonomische Lage während der gedachten Zeitperiode im großen und ganzen keine nennenswerte Besserung erfahren hat; wichtige Erwerbszweige hingegen haben für das Jahr 1900 Resultate aufzuweisen, welche entweder hinter jenen des Jahres 1899 nur wenig zurückstehen dürften, wie z. B. die Eisenindustrie, die chemische und Lederindustrie, die elektrische und Cementindustrie, oder aber jene des Jahres 1899 noch um einiges überragen; diesbezüglich ist hinzuweisen auf die günstige Geschäftslage der Kohlenindustrie, der Schiffbauindustrie, der Papier- und Glasindustrie, sowie auf die glänzende Entwicklung des Rhedereigeschäftes, des Verkehrswesens, endlich des deutschen Außenhandels.

# Sociale Chronik.

## Allgemeine Socialpolitik.

**Schweiz.** Die Direktion des Innern des Kantons Zürich erließ vor kurzem folgende Bekanntmachung betreffend amtliche Vermittlung von Einbürgerungsgesuchen von im Kanton wohnhaften Ausländern: Die Direktion des Innern hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß einbürgerungswillige, im Kanton Zürich wohnhafte Ausländer oft mit den zur Erreichung des Schweizerbürgerrechts zu beobachtenden Formalitäten nicht genügend vertraut sind und dann nicht selten zur Besorgung der Einbürgerung an Leute geraten, welche teilweise selber hierzu nicht befähigt sind oder die für die verhältnismäßig geringe Mühewaltung allzureichliche Bezahlung verlangen. Es ist klar, daß hierin eine Erschwerung der Einbürgerung liegt, welche weder vom Gesetzgeber gewollt, noch irgendwie innerlich begründet ist. Die Direktion des Innern hat daher ihre Kanzlei ermächtigt und angewiesen, die Besorgung der Einbürgerung (Auskunftserteilung, Abfassung und Versendung der erforderlichen Eingaben an die zuständigen in- und ausländischen Behörden ꝛc. von im Kanton Zürich wohnhaften Ausländern auf deren Verlangen zu übernehmen). Für eine solche Einbürgerungsvermittlung, welche mit der Eingabe an den betreffenden Gemeinderat abschließt, wird zu Handen der Staatskasse eine Gebühr von Fr. 5 erhoben; außerdem hat der Bewerber der Kanzlei des Innern die Barauslagen (Porti, Sporteln ꝛc.) zu ersetzen. Den Kanzleibeamten ist die Annahme von Trinkgeldern und andern Geschenken untersagt. Denselben wird sorgfältige Ausführung der Vermittlungsgeschäfte zur Pflicht gemacht; im übrigen übernehmen weder sie noch die Direktion des Innern durch die Besorgung der Einbürgerung irgendwelche Garantie für die Qualität des Bewerbers.

## Sociale Hygieine.

**Schweiz.** Der schweizerische Bundesrat faßte, gestützt auf Art. 4 und 10 des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, vom 2. November 1898, folgenden Beschluß:

Art. 1. Der Transport von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor durch die Schweiz nach einem Bestimmungsorte im Ausland darf nur per Eisenbahn und in direktem Transit nach einer ausländischen Station stattfinden. Die schweizerischen Zollämter sind gehalten, solche Transitsendungen beim Eintritt in die Schweiz unter Zollverschluß abzufertigen. Eine Umladung auf schweizerischem Gebiete ist verboten und wird nach den Straf-

bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. November 1898. Art. 9, litt. a, als Uebertretung des Einfuhrverbotes geahndet. Vorbehalten bleibt einzig Umlad infolge bahndienstlicher Unfälle, wie sie in Art. 71 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, vom 12. Februar 1895, vorgesehen sind. Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft.

— Der Große Rat des Kantons Tessin nahm in seiner jüngsten Tagung den von der Regierung eingebrachten Gesetzesentwurf betreffend Unentgeltlichkeit der Geburtshülfe an. Nach diesem Gesetz sind nunmehr die Hebammen durch die Gemeinden und den Staat zu bezahlen.

## Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

**Schweiz.** An der am 17. November stattgehabten Delegiertenversammlung der schweizerischen Mietervereine wurde u. a. ein Verband der Wohnungsmietervereine ins Leben gerufen, dessen Statuten folgenden Wortlaut haben: § 1. Die Mietervereine Basel, Bern, St. Gallen, Winterthur, Zürich schließen sich zu einem schweizerischen Mieterverein zum Zwecke der Wahrung der gemeinsamen Interessen, zum Schutze und zur Befestigung der rechtlichen Stellung des Mieterstandes zusammen. § 2. Die Geschäftsführung wird einem Centralkomitee übertragen, welches aus einer der Sektionen gewählt wird. §. 3. Alljährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen finden auf Grund gegenseitiger Verständigung statt. § 4. Offizielles Organ des Verbandes wird der Zürcher „Wohnungsmieter". Die Sektionen verpflichten sich, für die Verbreitung desselben möglichst Sorge zu tragen. § 5. Es wird für die Thätigkeit des Centralvorstandes ein Aktionsprogramm aufgestellt, welches in der Hauptsache folgende Gebiete umfassen soll: Aufstellung von Postulaten zur eidgenössischen Gesetzgebung. Anregung zur Ausgestaltung der kantonalen Gesetzgebung in das Recht des Mieters beschlagenden Fragen. Schaffung eines Generalsekretariates. Ausarbeitung eines Ratgebers für Wohnungsmieter. Gründung neuer Mietervereine. Veranstaltung von Vorträgen. Vereinheitlichung der Mietverträge und Miettermine. § 6. Zur Bestreitung der Auslagen der Centralleitung leisten die Vereine 5 Cts. pro Mitglied im Jahr an die Centralkasse.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika.** Seit dem 12. April d. J. besteht im Staate New-York, wie das „Handels-Museum" berichtet, ein neues, sehr umfassendes Gesetz, das den Bau und die Instandhaltung von Miethäusern regelt. Gleichzeitig mit diesem Gesetz wurde für die Stadt New-York ein Wohnungsdepartement geschaffen, das jedoch erst mit dem 1. Januar 1902 seine Wirksamkeit beginnt und für die Durchführung des Gesetzes in der Metropole zu sorgen hat; es werden ihm 190 Inspektoren unterstehen. Das neue Gesetz über die Miethäuser (Tenement Houses) gilt für alle Städte im Staate, die über 100.000 Bewohner zählen: es kommen also nur Buffalo und New-York (City) in Betracht. Doch hat erstere Stadt schon früher Spezialbestimmungen geschaffen, die zumeist den Vorschriften des

neuen Gesetzes entsprechen. Man erhofft von dem Wohnungsgesetz eine bedeutende Besserung der Verhältnisse in der Stadt New-York, die gegenwärtig $3^1/_2$ Millionen Einwohner hat. Insbesondere soll dafür gesorgt werden, daß Luft und Licht in genügendem Maße Zutritt haben. So wird jetzt gänzlich (nach dem „New-York Labor Bulletin") verboten, daß Wohnungen Licht und Luft indirekt erhalten, wie es bei den alten Häusern in übergroßem Maße der Fall war. Die gesetzliche Bestimmung geht dahin, daß jeder Raum in einem Miethaus, ausgenommen Aborte und Baderäume, die Fenster direkt auf die Straße oder einen Hof haben muß. Von einer Bauparzelle dürfen in Zukunft nur bis 70 % der Bodenfläche verbaut werden; bei Eckhäusern ist eine Ausnahme gestattet. Einen großen Uebelstand bildeten bisher die engen Lichthöfe, sogenannte „airshafts"; jetzt ist vorgesorgt, daß sie bedeutend weiter angelegt werden müssen. Auch sonst ist für ausgiebigen Zutritt frischer Luft und direkten Lichtes gesorgt. In jeder Wohnung muß mindestens ein Raum 120 Quadratfuß groß sein, alle anderen aber wenigstens 70 Quadratfuß. Ein Paragraph des Entwurfes, der bestimmte, daß kein Raum unter 1250 Kubikfuß als Arbeitsraum benützt werden darf, wurde von der Gesetzgebung verworfen. Besonders eingehend beschäftigt sich das Gesetz mit Vorkehrungen gegen Feuersgefahr und werden absolut feuersicheren Häusern Begünstigungen zugestanden. In sanitärer Hinsicht ist das Verbot der Benützung von Kellerwohnungen in allen in Zukunft zu bauenden Miethäusern bemerkenswert. In bereits bestehenden Gebäuden ist bei solchen Wohnungen Schutz gegen Nässe vorzukehren; dies ist überhaupt bei allen untersten Geschossen zu thun.

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Die von der freisinnig-demokratischen Partei der Stadt Bern im Frühling dieses Jahres eingesetzte Kommission zum Studium der Arbeitslosenfrage hat, wie die Zeitungen melden, ihre Arbeiten beendigt und wird nächstens die Resultate derselben der Oeffentlichkeit mitteilen. Eine Abteilung dieser Kommission, welche sich speziell mit der Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu befassen hatte, schlägt zu Handen des Gemeinderates folgende Anträge vor:

1. Der Gemeinderat sei zu veranlassen, in Bezug auf die Vorbereitung, Vergebung und Ausführung öffentlicher Arbeiten ein planmäßiges Vorgehen im Sinne vorstehender Ausführungen zu beobachten und dafür seinen Verwaltungsabteilungen und Betriebsleitungen die nötigen Weisungen zu erteilen. 2. Es seien sowohl durch den Gemeinderat, als durch den Parteivorstand, von jedem gesondert, aber im wesentlichen übereinstimmende Vorstellungen bei den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen zu machen, um sie ebenfalls zur Beobachtung der oben entwickelten Grundsätze bei der Vergebung ihrer Arbeiten und Lieferungen zu bestimmen. 3. Der Gemeinderat sei zu ersuchen, schon jetzt durch seine Verwaltungsabteilungen Umschau halten zu lassen, welche Notstandsarbeiten eventuell von der Gemeinde angewiesen werden könnten und welche Mittel dafür verfügbar sind. 4. Der Gemeinderat sei ferner zu ersuchen, bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden im

Sinne der Vorbereitung von Notstandsarbeiten Anregungen und Vorschläge zu machen. Eine parallele Aktion soll auch der Parteivorstand unternehmen. 5. Der Stadtpräsident oder der Gemeinderat sollte die Initiative ergreifen zur Herstellung einer engern Fühlung zwischen den verschiedenen privaten Wohlthätigkeitsanstalten, welche auch die Sorge für Arbeitslose in den Kreis ihrer Thätigkeit ziehen, wie bernischer Hülfsverein, Verein für Unterstützung durch Arbeit (Arbeitshütte, Schreibstube), Arbeiterheim Tannenhof ꝛc. einerseits und den öffentlichen Einrichtungen dieser Art anderseits. 6. Von einer geeigneten Stelle (Kommission des Arbeitsamtes oder Gemeinderat, eventuell von beiden gemeinsam) sollte an die Bevölkerung ein Aufruf erlassen werden, worin dargelegt würde, wie Hausbesitzer, Hoteliers, Geschäftsleute und Private durch rechtzeitige Erteilung von Arbeitsaufträgen, die sie früher oder später doch geben würden, viel zur Milderung der Arbeitslosigkeit beitragen könnten. Es muß in diesem Aufruf insbesondere das Bestreben nachdrücklich betont werden, man wolle dem Uebel soweit immer möglich durch Anweisung von Arbeit, anstatt durch Gewährung von Unterstützungen, zu wehren suchen.

## Bewegung des Mittelstandes.

**Deutschland.** Im „Handels-Museum" lesen wir folgende Notiz: „Der allgemeine deutsche Innungstag, der kürzlich in Gotha tagte, beschloß in Erwägung des Umstandes, daß der Arbeiterausstand sowohl den Arbeitnehmer wie den Arbeitgeber schädige und die durch denselben entstandenen Verluste oft in längerer Zeit nicht wieder eingebracht werden könnten, daß ferner die Löhne nicht willkürlich erhöht werden könnten, da sonst der ausländische Wettbewerb der nationalen Arbeit das Brot entziehe, mit aller Energie darauf zu dringen, daß an die Errichtung von Arbeitgeberschutzverbänden herangegangen werde, deren Träger die Innungsverbände sein sollten und deren Hauptaufgabe es sein müsse, die Ausstände zu verhindern und einen wirksamen Schutz gegen frivole (!) Arbeitseinstellungen zu begründen, weiters bei der Gesetzgebung dahin vorstellig zu werden, daß der Ausstand als „höhere Gewalt", wie Wassernot oder Feuersbrunst, erklärt werde. Die entstehenden Schutzverbände sollen unter einer Form vereinigt werden, um so eine völlige Solidarität und möglichst geringe Belastung herbeizuführen. Ferner faßte er folgenden Beschluß: „In Erwägung, daß die gegenwärtigen Erwerbsverhältnisse bei einem großen Teile selbständiger Handwerker nicht die Möglichkeit bieten, für Alter und Invalidität etwas zurücklegen zu können, hält der deutsche Innungstag die Schaffung von Kasseneinrichtungen für Sicherung der wirtschaftlichen Existenz im Falle von Alter und Invalidität für notwendig und beauftragt den Centralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands, die erforderlichen Vorarbeiten in Angriff zu nehmen. Der allgemeine deutsche Innungstag giebt dabei seinem Vertrauen zu unserer Staatsregierung Ausdruck, daß in diesem für das Handwerk so wichtigen Vorhaben demselben die wohlwollende behördliche Unterstützung nicht fehlen werde."

# Statistische Notizen.

## Die Arbeitslosigkeit in Berlin.

Mit Hülfe der Gewerkschaften wurde von Dr. Otto Richter, Beamter am städtischen Amte der Stadt Berlin, festgestellt, daß am 1. November d. J. 93,000 Personen teils ganz ohne Arbeit, teils nur wenige Stunden zu herabgesetzten Löhnen beschäftigt waren. Von den Arbeitslosen waren 72,116 männliche und 20,884 weibliche Personen. Am schwersten lastet die Arbeitslosigkeit auf der Bau- und Metallarbeiterbranche. Hier waren 40,760 Unbeschäftigte. Dann folgt die Holzarbeiterbranche, wie Tischler, Zimmerleute, Klavierarbeiter ꝛc. mit 18,763. Die Konfektionsarbeiter zählten 8590 Arbeitslose, 4020 Kaufleute und 780 Comptoiristinnen waren ohne Beschäftigung. Das Buchdruckergewerbe partizipiert mit 5072 Personen. Die übrigen 13,000 rekrutieren sich aus dem Stande der Gelegenheitsarbeiter, dann aus dem Berufe der Gastwirtsgehülfen, Barbiere, Uhrmacher, Bäcker, Schlächter und anderen.

## Lohnreduzierungen in England.

Die Depression auf wirtschaftlichem Gebiete kommt nunmehr auch in zahlreichen Lohnreduzierungen zum Ausdruck. Im September dieses Jahres erlitten nach der „Labour Gazette“ 172,800 Arbeiter eine durchschnittliche Kürzung ihres Wochenlohnes um etwa 10 d. Noch stärker war der Rückgang im August, wo 103,419 Arbeiter eine Reduktion ihres Wochenlohnes um 2 sh 4 d im Durchschnitt erfuhren, während im September vorigen Jahres 164,199 Arbeiter eine Steigerung um 2 sh 3 d erreicht hatten. Hauptsächlich waren in diesem Jahre Bergleute und Eisenbahnarbeiter auf Grund der gleitenden Lohnskalen der Kürzung ausgesetzt.

# Das Verhältnis des Socialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung.

## Eine dogmengeschichtliche Skizze.

Von Max Büchler, Bern.

1886 erschien Anton Mengers Aufsehen erregende Schrift: „Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung", worin sich der Verfasser zur Aufgabe stellt, die Geschichte des Socialismus vom „rechtsphilosophischen" Standpunkt „dogmatisch näher zu beleuchten". In der „Neuen Zeit" erfuhr aber dieser Versuch eine scharfe Kritik, in welcher am Schlusse gesagt wird: „Jede kämpfende Klasse muß also ihre Ansprüche in der Gestalt von Rechtsforderungen in einem Programm formulieren. Aber die Ansprüche jeder Klasse wechseln im Laufe der gesellschaftlichen und politischen Umgestaltung, sie sind in jedem Lande verschieden, je nach seinen Eigentümlichkeiten und dem Höhegrad seiner socialen Entwicklung. Daher sind denn auch die Rechtsforderungen der einzelnen Parteien, bei aller Uebereinstimmung im Endziele, nicht zu jeder Zeit und bei jedem Volke völlig die gleichen. Sie sind ein wandelbares Element und werden von Zeit zu Zeit revidiert, wie man das bei den socialistischen Parteien der verschiedenen Länder beobachten kann. Bei solchen Revisionen sind es die thatsächlichen Verhältnisse, die in Rechnung gezogen werden, dagegen ist es noch keiner der bestehenden socialistischen Parteien eingefallen, aus ihrem Programm eine neue Rechtsphilosophie zu machen, und es dürfte ihr auch in Zukunft nicht einfallen."[1]) Unter dem Titel „Die sociale Frage und die Rechts-

[1]) „Neue Zeit", V. Jahrg. (1887), Seite 61.

ordnung" sucht ebenfalls in der „Neuen Zeit" [1]) ein ungenannter Anhänger Mengers einen Uebergang zwischen diesem und Marx herzustellen. Er vertritt dort den unseres Erachtens richtigen Gedanken, daß man auf wirtschaftlichem Gebiet nicht bloß eine fortwährende Abbröckelung des Eigentums, sondern auch, in den Fabriken, vielleicht auch in den Kartellen und Ringen, Kryſtalliſationspunkte einer gesellschaftlichen Organisation der Produktion findet. Zweifellos habe diese wirtschaftliche Entwickelung Parallelerscheinungen auf dem Gebiete des Rechts gezeitigt, aber bisher nur außerordentlich spärliche und schüchterne: die Haftpflicht, den Arbeiterschutz 2c. Es liege in der Natur der Sache, daß das Recht, sobald es die Entwickelungsstufe des Gewohnheitsrechtes verlasse und zum größten Teil Gesetzesrecht werde, mit der wirtschaftlichen Entwickelung nicht mehr Schritt halten könne und gerade dies bilde den Inhalt der socialen Frage. [2])

Gemäß der materialistischen Geschichtsauffassung ist „die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft die Geschichte von Klassenkämpfen". Offenbar können die aus den gemeinsamen Interessen einer Klasse hervorgehenden Ansprüche nur dadurch verwirklicht werden, daß diese Klasse die politische Macht erobert und ihren Ansprüchen allgemeine Geltung in Form von Gesetzen verschafft. [3]) Aber trotzdem möchten wir jene bekannte Auffassung Iherings, der das Recht [4]) inhaltlich definiert als die Form der durch die Zwangsgewalt des Staates

[1]) „Neue Zeit", IX. Jahrg., 2. Bd., Seite 430 ff.

[2]) ibid., Seite 543 und 544.

[3]) Das „Kommunistische Manifest" bezeichnet die moderne Staatsgewalt als einen Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisieklasse verwaltet (pag. 11, ebenso pag. 13). „Die Gesetze, die Moral, die Religion sind für die Proletarier ebenso viele bürgerliche Vorurteile, hinter denen sich ebenso viele bürgerliche Interessen verstecken" (pag. 17). Erst wenn „im Laufe der Entwicklung die Klassenunterschiede verschwunden sind und alle Produktion in den Händen der associerten Individuen konzentriert ist, verliert die öffentliche Gewalt den politischen Charakter. Die politische Gewalt im eigentlichen Sinne ist die organisierte Gewalt einer Klasse zur Unterdrückung einer andern" (pag. 24). (Sechste autorisierte deutsche Ausgabe. Berlin, 1896.)

[4]) Es ist für die Rechtsphilosophie im ganzen charakteristisch, daß seit der Zeit, da Celsus das jus so hübsch die ars boni et æqui genannt hat, zweierlei Fragen von ihr nicht mit genügender Schärfe auseinandergehalten worden sind: die Fragen, welche das wirkliche Recht, dessen thatsächliche Grundlagen und dessen gesetzmäßige Wirkungsweise betreffen (positivistische Richtung), einerseits und diejenigen, welche ein sein sollendes Recht und dessen ideale Beziehungen zum Gegenstand haben (idealistische Richtung), andererseits. (Vergl. hierüber die Ausführungen von A. Merkel in Holtzendorffs „Encyklopädie der Rechtswissenschaft", 5. Aufl., pag. 89 ff.)

beschafften Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft[1]) nicht ohne weiteres verwerfen. Nicht nur das Wollen, sondern auch das Müssen der herrschenden Klasse verkörpern die Gesetze; sie sind zu einem nicht geringen Teil die eigentliche Synthese dieser beiden Momente. Der Verfasser dieses Essay will sich damit durchaus nicht erkühnen, die Rechtsphilosophie um einen neuen Begriff zu bereichern. Er will nur einen — vielleicht anfechtbaren — Gedanken aussprechen, der sich ihm, nicht beim Studium der Rechtsphilosophie, sondern beim Studium der Geschichte des Arbeiterschutzes aufgedrängt hat, dem er aber bis jetzt nirgends in der Litteratur begegnet ist. Er ist der Ansicht, daß alle üblichen Definitionen des Rechts (sc. Recht im objektiven Sinn) deshalb nicht vollständig befriedigen, weil es sich bei ihnen weniger um die Thatsachen, Elemente und Gesetzmäßigkeiten des wirklichen Lebens, als desjenigen, welches sein sollte, handelt. Aber wenn auch auf dem Boden der materialistischen Geschichtsauffassung stehend, widerstrebt es ihm doch, die Gesetze einfach als „bürgerliche Vorurteile, als versteckte bürgerliche Interessen" aufzufassen. — Zumeist wird jenes Müssen von der oder den beherrschten Klassen erkämpft, aber es giebt — und darin liegt die ideale Seite der Gesetzgebung — es giebt Rechtsnormen, die weder das Interesse der Herrscherklasse vertreten, noch von den Beherrschten erzwungen worden sind, sondern aus nichts anderem, als aus der Natur der Dinge resultieren, also „Naturrechtsgesetze", wie man sie wohl nennen könnte. Diese Thatsache können wir nirgends besser, als bei den Anfängen der Arbeiterschutzgesetzgebung konstatieren, erklärte doch der Theoretiker der socialen Bewegung schlechthin, erklärte doch Karl Marx schon in der ersten Auflage

[1]) Rudolph v. Ihering, „Der Zweck im Recht", I. Bd., 2. Aufl. Leipzig, 1884, pag. 443. Diese utilitaristische Rechtsdefinition Iherings, dem also der Staat die Organisation des socialen Zwanges ist, kann man natürlich nicht als die in der Rechtswissenschaft schlechthin anerkannte und gültige auffassen. Jedes Pandektenlehrbuch umschreibt den Rechtsbegriff wieder anders. So erklärt z. B. Dernburg (I. Bd. 4. Aufl., pag. 34) das Recht sei die durch den allgemeinen Willen aufrecht erhaltene Ordnung der Lebensverhältnisse.

Den Standpunkt, daß die Rechtssätze nichts Willkürliches und Erfundenes, sondern von selbst gegeben seien, den schon Cicero (de inv. II, 53, 54) vertritt, nimmt Montesquieu auf, der in seinem berühmten Buch: „De l'esprit des lois" (1748, zweite, verbesserte Auflage, 1757) im allgemeinen die herrschende Ansicht über den Naturzustand, in welchem die Menschen, von Natur gleich, nur dem Gesetze der raison humaine unterworfen sind, teilt. Die Staatsgesetze aber sollen nichts sein, als besondere Anwendungen der raison humaine: les lois (i. e. le droit) sont les rapports nécessaires, qui dérivent de la nature des choses, et dans ce sens tous les êtres ont leurs lois.

des „Kapitals“: „Die Fabrikgesetzgebung, diese erste bewußte und planmäßige Rückwirkung der Gesellschaft auf die naturwüchsige Gestalt ihres Produktionsprozesses, ist, wie man gesehen, eben so sehr ein notwendiges Produkt der großen Industrie, als Baumwollgarn, Selfaktors und der elektrische Telegraph.[1])

Die sociale Frage in ihrer Totalität tendiert bekanntlich dahin, eine in allen Beziehungen harmonische Gesellschaftsordnung herbeizuführen. Da aber eine solche Gesellschaftsordnung nur auf dem Wege stetiger Entwickelung ins Leben treten kann, so handelt es sich zunächst darum, die die sociale Frage bildenden Einzelprobleme zu erkennen, zu untersuchen und im Sinne dieser Entwickelung zu fördern. Unter diesen vielen Einzelproblemen ist neben der Arbeitslosenfrage, der Arbeiterschutz ohne Zweifel das wichtigste. Die Arbeitslosenfrage, die sich also damit beschäftigt, wie, auf welche Weise es möglich wäre, der durch die bestehende Gesellschaftsordnung bedingten und fast immer in größerem oder geringerem Maße vorhandenen Arbeitslosigkeit zu steuern, hat erst in den letzten Jahren in Wissenschaft und Praxis eine ernsthafte Würdigung erfahren, während der Arbeiterschutz schon längst eine solche Rolle spielt, daß man ihn als den Kernpunkt der Socialpolitik bezeichnen kann. Merkwürdig ist es aber, daß trotzdem die wissenschaftliche Auffassung des Arbeiterschutzes durchaus nicht abgeschlossen und definitiv festgestellt zu sein scheint. Darüber sind alle Theoretiker einig, daß es sich dabei um ein Spezialrecht handle. Wem aber die Einführung dieses Spezialrechtes zu verdanken sei und wozu es in letzter Linie bestimmt sei[2]), darüber herrschen noch die größten Kontroversen. Allerdings wird heutzutage kaum mehr jemand, der auf socialpolitische Bildung Anspruch macht, in der Theorie principiell gegen Arbeiterschutz aufzutreten wagen. Schon seit Jahrzehnten sind wir,

---

[1]) „Das Kapital“, I. Bd., 4. Aufl. Hamburg, 1890. Seite 446 (1. Aufl. 1867, Seite 472). Vergl. hierzu die Ausführungen, Seite 455.

[2]) Mehr bezeichnend als bemerkenswert ist es, wenn G. Schönberg im H. d. St. die Einrichtung arbeitsstatistischer Aemter, die natürlich mit dem Arbeiterschutz im engsten Zusammenhang stehen, deshalb fordert, damit sie „das Material liefern, um in der Gegenwart socialistischen Agitatoren wirksamer entgegenzutreten, die durch die Behauptung falscher Thatsachen oder durch die falsche Verallgemeinerung einzelner, an sich richtiger Thatsachen bei den Massen der Lohnarbeiter, und bei andern falsche, übertriebene Vorstellungen von den realen Zuständen erzeugen und nicht wenig dazu beitragen sollen, die Erbitterung und den Klassenhaß bei ihren Anhängern zu schüren und die friedliche Reform zu erschweren.“ (2. Aufl., Bd. I, Seite 971.)

wie Marx[1]) bereits 1867 konstatiert und vorausgesagt hat, soweit, daß selbst Manchesterökonomen für Arbeiterschutz eintreten.

Die nachfolgenden dogmengeschichtlichen Ausführungen über die Theorie des Arbeiterschutzes machen in der vorliegenden Form, als Essay, natürlich nicht den Anspruch der Vollständigkeit, dürften aber genügen, um die aufgeworfenen Fragen einigermaßen zu beleuchten. Den Begriff Arbeiterschutz fassen wir stets im engern Sinn, d. h. als den Gesetzesschutz gegen die besondern Gefahren, welche aus dem Dienstverhältnis heraus, aus der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit des Arbeitsgehülfen vom Arbeitgeber drohen.[2]) Diese Arbeiterschutzgesetzgebung, die notwendige Konsequenz der kapitalistischen Produktionsweise, ist durchaus ein Kind des 19. Jahrhunderts. Ihre Wiege stand in England, dem klassischen Lande des Fabrikwesens, wo zuerst der sociale Konflikt zwischen Kapital und Arbeit zum Ausdruck kam.

So lange noch das Zunftrecht mit seiner weitgehenden Fürsorge für das materielle Wohl der Gewerbetreibenden, mit seinen Schranken gegen die Entwickelung des Großbetriebes galt, als man den Weltwarenmarkt mit seinem fabelhaften Fieber noch nicht kannte, da konnte vom modernen Arbeiterschutz keine Rede sein. Aber der Ideenumschwung, der mit der französischen Revolution überall sich vollzog, räumte mit den Zünften definitiv auf und proklamierte die Gewerbefreiheit.

Bald begann aber auf dem Gebiete der Industrie selbst eine Revolution; eine Erfindung folgte auf die andere und binnen kurzem war der Sieg der Maschinenarbeit über die Handarbeit, namentlich in England, ein vollständiger. Die Folgen hiervon waren ein ungeahntes Aufblühen der Industrie und des Handels, Eroberung fast aller unbeschützten fremden Märkte, rasche Vermehrung des Nationalreichtums und ein gewaltiges Prosperieren der Kapitalisten. Diese wirtschaftliche Struktur bewirkte, daß sich aus der klassischen Nationalökonomie heraus die Manchesterlehre bildete, die jedes Eingreifen des Staates in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben, wie öffentliche Armenpflege, Schulzwang, Versicherungszwang, Baupolizei und namentlich Arbeiterschutz grundsätzlich verwarf. Sie glaubte,

[1]) Vergl. die bezüglichen Ausführungen im „Kapital", I, Seite 259. Wir citieren hier und im folgenden stets nach der 4. Aufl.

[2]) Vergl. A. E. F. Schäffle: Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes. In der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1890. Seite 616.

daß die freie Konkurrenz einzig und allein im stande sei, die Harmonie der Interessen herbeizuführen. Bekanntlich gilt — wenn schon zu großem Unrecht — Adam Smith als der Begründer der Manchestertheorie. Es würde hier zu weit führen, auf die wiederholt erörterte Frage, ob und wie weit Adam Smiths Lehre von seinen Nachfolgern richtig verstanden wurde, einzugehen. [1]) Jedenfalls kommt die Sprachformel „laissez faire et laissez passer" bei Smith nirgends vor. Im „Wealth of Nation" (1776) äußert er sich anläßlich der Kritik des Zunftsystems mehrfach entschieden gegen die Begünstigung der Meister und einmal spricht er sich sogar ausdrücklich für Schutzgesetze zu Gunsten der Arbeiter aus: „Whenever the legislature attemps to regulate the differences between masters and their workmen, its councellors are always the masters. When the regulation, therefore, is in favour of the workmen, it is always just and equitable; but it is sometimes otherwise when in favour of the masters." [2]) Es ist natürlich nicht unsere Tendenz, aus Adam Smith schließlich noch einen Vorkämpfer für Arbeiterschutz machen zu wollen. Wir führen die betreffende Stelle aus dem „Wealth of Nations" nur deshalb an, um zu zeigen, wie wenig sich die Manchesterleute mit ihrer „laissez faire et laissez passer" Maxime in streng wissenschaftlicher Hinsicht auf ihren Meister berufen können.

Ricardo brachte im Parlament staatliche Fürsorge für entsprechende Arbeiterwohnungen in Anregung, und war einer der wenigen, welche für Einsetzung einer parlamentarischen Kommission zur Prüfung der socialen Pläne Owens stimmten. [3]) Auf Seite 40 seines „Essay on the principle of population", Bd. II (6. Auflage, London, 1826) erklärt auch Malthus: „Jeder Freund der Humanität muß Owen herzlichst Erfolg wünschen in seinem Bemühen, eine Parlamentsakte durchzusetzen, welche die Zahl der Arbeitsstunden für Kinder beschränkt und deren Verwendung in allzu jungen Jahren überhaupt verbietet." [4]) Wir sehen also, daß Smith, Ricardo und

[1]) Vergl. August Oncken: „Das Adam Smith Problem", in Wolfs Zeitschrift für Socialwissenschaft, 1898, Heft 1, 2 und 4.

[2]) Adam Smith: An inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations. Repruited from the sixth edition with an introduction by Ernest Belfort Bax. London, 1887, vol. I, p. 148.

[3]) Citiert bei Richard Schüller: Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner. Berlin, 1895, Seite 1868.

[4]) Citiert bei Richard Schüller: Seite 70. Darüber, ob sich dieser Passus auch in der 5. Auflage von 1817 oder eventuell schon in einer frühern findet, habe ich mich leider nicht vergewissern können.

Malthus und wie wir später nachweisen werden, auch J. B. Say, also die gesamte klassische Nationalökonomie, durchaus nicht der Ansicht sind, daß das freie Spiel der individuellen Kräfte immer zum allgemeinen Wohle führe, sie wiesen die wirtschafts- und socialpolitische Thätigkeit der öffentlichen Gewalten nicht zurück.

Der erste Theoretiker, der für Arbeiterschutz im modernen Sinne des Wortes eintrat, war der Genfer Simonde de Sismondi, der in seinen 1818 erschienenen „Nouveaux Principes" schlagende Ausführungen über die schädlichen Wirkungen des schrankenlosen Privatinteresses und über die Notwendigkeit einer dasselbe in gehörigen Schranken haltenden und das wirtschaftliche Leben zum Wohle des Ganzen und des Einzelnen leitenden und beaufsichtigenden Staatsgewalt entwickelte. Er erkannte den Zusammenhang zwischen der Möglichkeit ausgedehnter Kinder- und Frauenarbeit und der proletarischen Volksvermehrung. Von der Anschauung ausgehend, daß der Arbeiter infolge der Konkurrenz und seiner Abhängigkeit nur das Notwendige an Lohn erhält, glaubt Sismondi, daß der Verdienst des Kindes nur dazu beitrage, den Lohn des Vaters herabzudrücken. Ohne Vorteil für die Nation würden die Kinder der Armen des einzigen Glücks ihres Lebens beraubt, des Genusses von jenem Alter, in welchem sich die Kräfte ihres Körpers und Geistes in Fröhlichkeit und Ungebundenheit entwickeln können. Sismondi hält aber nicht bloß das Kind und die Frau, sondern auch den Mann für bedürftig des Schutzes der Gesellschaft hinsichtlich Arbeitszeit, Lohnhöhe, Versorgung u. a. (Nouveaux principes; édit. 1827, I, 433, 383, II, 438, 344, 347). Er macht im weitern speziell darauf aufmerksam, daß es höchst irrig ist, anzunehmen, daß der Kampf der Individualinteressen allein zur Verwirklichung der allgemeinen Wohlfahrt hinreichend sei; daß ohne eine höhere und einheitlichere Ordnung und Leitung das so notwendige Gleichgewicht zwischen Produktion und Verkehr nie hergestellt werden könne, daß die Einzel-Interessen immer zur Förderung der Gesamtheit hingeleitet werden müssen, daß die Einzelnen die sociale Maschine immer nur vorwärts drängen, die Socialgewalt sie aber zu regeln und zu kontrollieren berufen sei. Sismondi kommt also zu dem Resultat, daß nicht schrankenlose Steigerung der Produktion und der Reichtümer, sondern Sicherheit und Dauer des Wohls Aller, namentlich aber auch den untern und arbeitenden Klassen und die Erhaltung eines richtigen Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Einkommen das eigent

liche Strebeziel der Volkswirtschaft und der staatlichen Thätigkeit bilde: „Le législateur qui a institué la propriété, qui règle le partage des héritages, qui protège des monopoles de plus d'un genre, qui résiste à la force en permettant l'adresse, n'est pas resté neutre. C'est pour modifier ce qu'il a créé que je lui demande d'agir encore". [1]) Ein Socialreformer im heutigen Sinn ist aber Sismondi insofern nicht, als er eigentlich keine positiven Vorschläge auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes bringt, sondern im Gegenteil erklärt: „Je l'avoue, après avoir indiqué où est à mes yeux le principe, où est la justice, je ne me sens point la force de tracer les moyens d'exécution." [2]) Nur an einer Stelle, dort wo er sich mit den Socialisten Owen, Thompson, Fourier auseinandersetzt, stellt er eine Art Programm auf: „Je me sens obligé de déclarer avec précision que nous ne sommes d'accord que dans un seul point, et que sur tous les autres il n'y a rien de commun entre nous. Je voudrais comme eux qu'il y eût une association entre ceux qui coopèrent au même produit, au lieu de les mettre en opposition les uns avec les autres, mais je ne regarde point les moyens qu'ils ont proposés pour arriver à cette fin; comme pouvant jamais y conduire. Je désire que l'industrie des villes, comme cette des champs, soit partagé entre un grand nombre d'ateliers indépendans, et non réunie sous un seul chef qui commande à des centaines ou des milliers d'ouvriers: je désire que la propriété des manufactures soit partagée entre un grand nombre de moyens capitalistes et non réunie par un seul homme maître de plusieurs millions, je désire que l'ouvrier industrieux ait devant lui la chance, presque la certitude d'être associé à son maître, afin qu'il ne se marie que lorsqu'il aura une part dans le commerce, au lieu de vieillir, comme il fait aujourd'hui, sans espérance d'avancement. Mais pour amener ces réformes, je ne demande que les moyens lents et indirectes de la législation, que l'exécution d'une justice complète entre le maître et l'ouvrier, qui fasse peser sur le premier toute la responsabilité du mal qu'il fait au second." [3])

Jean Baptist Say, der Taufpate der Lehren von Adam Smith auf dem Kontinent, wie ihn Lorenz von Stein nennt, soll

[1]) Nouveaux principes de l'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population. 2me édition. Paris, 1827. Tome II, page 463.

[2]) ibid., tome II, page 364.

[3]) Ibid., tome II, pag. 365.

nach Lippert (Wörterbuch der Volkswirtschaft, II. Bd., Seite 459), als Vertreter des wirtschaftlichen Selbstinteresses im Volkshaushalt, bei seiner Darstellung der Lehre von der Gütererzeugung die sociale Lage der Güterproduzenten oder der arbeitenden Klasse ignorieren. Nun verlangt aber Say im Gegenteil, man müsse der Not der untern Klassen je nach der Ursache derselben entgegentreten. Bei dauernden Ursachen müsse man die Entstehung neuer Industriezweige begünstigen, große Arbeiten unternehmen, Kolonien gründen u. s. f., bei nur kurze Zeit wirkenden, könne man sich mit der Unterstützung der Notleidenden begnügen.[1]) In seinem dritten Hauptwerk, dem „Cours complet", sagt Say: Sismondi, im Princip die mit der Intervention des Staates in die Privatverträge verbundenen Unzukömmlichkeiten zugebend, glaubt dessenungeachtet, daß das Gesetz denjenigen unterstützen müsse, der notwendig in einer so prekären und hülflosen Lage ist, daß er oft ungünstige Bedingungen annehmen muß. Es ist unmöglich, fährt Say fort, „in diesem Punkte die Meinung Sismondis nicht zu teilen.[2]) Say spricht seine Freude über das neue englische Gesetz aus, welches die Verwendung von Kindern bis zu einem gewissen Alter verbiete.[3]) Ganz malthusianistisch ist sodann seine Begründung: „Il s'agit ici de protéger, non-seulement la faiblesse naturelle de la classe ouvrière, mais celle de l'enfance. On dira peut-être que l'enfant qu'on empêche de travailler dans une manufacture n'en est que plus malheureux, puisque ses parents indigents ont d'autant moins de moyens de le faire subsister. Mais quand on a l'expérience de ce qui se passe parmi les classes pauvres, on sait fort bien que plus elles ont de facilité pour tirer parti du travail de leurs enfants et plus leurs enfants se multiplient. Or favoriser cette multiplication, c'est fournir de nouvelles victimes à la misère.[4])

*Adolphe Jérôme Blanqui,* um noch einen Vertreter der liberalen Richtung zu nennen, ist gegenüber dem Maximalarbeitstag im allgemeinen von etwas schwankender Haltung, tritt aber von Anfang an einer derartigen Maßnahme in Beziehung auf die Kinder nicht entgegen.[5])

Die Berechtigung dieses Standpunktes der klassischen Nationalökonomie hat auch von der Gesetzgebung anerkannt werden müssen

---

[1]) Traité d'économie politique, Paris, 1826, tome II, page 283.

[2]) [3]) [4]) Cours complet d'économie politique pratique. 3me édition augmentée de notes par Horace Say, son fils. Paris, 1852. Tome II, page 50.

[5]) Cours d'économie industrielle, tome I, 1838, page 97.

und so wurde denn zunächst den Kindern und Frauen der gesetzliche Schutz zu teil. Typisch für diese Entwickelung ist die englische Fabrikgesetzgebung, die zwar niemals ein eigentliches Princip des Arbeiterschutzes anerkannt hat. Die Schutzbestimmungen selbst, nicht ihre Modifikationen, erscheinen dem Parlament als Ausnahmebestimmungen, als Verletzung des Dogmas der Nichteinmischung des Staates in die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Erst als die Zustände in der Textilindustrie zu einer nationalen Gefahr geworden waren und kein anderer Ausweg sich darbot, hielt die Gesetzgebung sich für berechtigt, die Abschaffung der krassesten Mißstände zu dekretieren. Mit großem Unbehagen und mit größter Vorsicht ging sie zu Werke, gleichsam von der Angst gequält, daß die Unkenrufe der orthodoxen Nationalökonomie sich am Ende doch bewahrheiteten, und der Versuch, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes durch Gesetze zu beeinflussen, eine Katastrophe herbeiführen werde. [1]) Einige Beruhigung bot das Argument, daß es sich nur um den Schutz von Kindern handle, von Personen also, die nicht „free agents" seien, und mit Entrüstung wurde schon der Gedanke abgewiesen, daß die Gesetzgebung sich auch in die Angelegenheiten erwachsener Arbeiter einmischen solle. Als dann die strengere Durchführung der Fabrikgesetze (seit 1833) es vielen Unternehmern vorteilhaft erscheinen ließ, die Arbeit der Kinder durch die noch ungeschützte Frauenarbeit zu ersetzen und dadurch neue Furchtmißstände geschaffen wurden, war das Vertrauen in die Wahrheiten der Manchesterlehre noch immer so groß, daß man die Ausdehnung der Bestimmungen über die Arbeit der Kinder und der jugendlichen Personen auf die Frauen (1844) wieder nur mit der Begründung zu rechtfertigen vermochte, daß auch die Frauen nicht als freie Verkäufer ihrer Arbeitskraft anzusehen seien.

Mit Recht bemerkt Benno Karpeles [2]), zur vorbehaltslosen Anerkennung des Grundsatzes, daß auch die Arbeitszeit erwachsener Männer in die Sphäre der staatlichen Regulierung falle, sei die englische Fabrikgesetzgebung noch bis heute nicht gelangt.

Diese staatliche Fürsorge hat sich im Laufe ihrer Entwickelung nicht auf die Kinder und Frauen und nicht auf die Fabrikarbeiter beschränkt. Finden sich auch in anderen Arbeitsverhältnissen schutzbedürftige Personen, welche sich selbst nicht helfen können, so wird

[1]) Wir folgen hier den Ausführungen der Einleitung zu: Die englischen Fabrikgesetze, in deutscher Uebersetzung, herausgegeben von Dr. Benno Karpeles. Berlin, 1900.

[2]) a. a. O., S. 13.

auch denen die Gesetzgebung ihre Hülfe nicht versagen dürfen. So wird und muß die anfangs nur auf wenige Industrien beschränkte Fabrikgesetzgebung sich mehr und mehr zu einer wirklichen Arbeiterschutzgesetzgebung erweitern, welche die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen überhaupt zu schaffen berufen ist.

Wie stellen sich nun die socialistischen Theoretiker, wie stellt sich die Socialdemokratie zu diesen Fragen?

Bezüglich der sogenannten Utopisten, die die wirklichen Triebfedern des socialen Lebens noch nicht erkannt haben, können wir uns kurz fassen. Ihre Taktik gipfelte ja in dem Apell an den guten Willen sämtlicher Menschen, in der Ablehnung des Klassenkampfes und in der Abweisung jeder politischen Bethätigung. Denn wie sollten diese letztern mit ihrer Auffassung in Uebereinstimmung gebracht werden, wie sollte etwas, das durch Aufklärung, höchstens durch Beispiele in seiner Vollkommenheit bewiesen werden soll, ertrotzt werden können im Kampf? Und ebenso wie der utopische Socialismus die Politik von sich weist, steht er feindlich gegenüber allen jenen Bestrebungen, die man als ökonomische Arbeiterbewegung zu bezeichnen pflegt, wie Gewerkschaftsbildung und dergleichen.[2])

Wenn der englische Utopist par excellence, Robert Owen (1771—1858), trotzdem Trade Unions organisierte, so sollte ihre Aufgabe am letzten Ende doch die der Propaganda für seine socialistischen Theorien sein, nicht der mühselige Kampf gegen das Unternehmertum. Aber auch seinen Arbeiterschutz glaubt er durch bloßes Beispiel und durch die bloße Einsicht der in Betracht kommenden Industriellen einführen zu können. Er war der erste der modernen Großindustriellen, der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und zwar in selbstlosester Weise, ohne jede gewinnsüchtige Nebenabsicht, einführte. Seine Menschenfreundlichkeit bewog ihn dann, angesichts der schleunige Abhülfe heischenden Uebelstände doch nicht alles auf Beispiel und Aufklärung abzustellen, sondern als erster den Gedanken, die Kinderarbeit allgemein gesetzlich einzuschränken und die Arbeitszeit überhaupt zu regeln, energisch zu vertreten. Es war ausschließlich der rastlosen Energie Owens zu danken, wenn die 1802 nur zum Schutze der Kirchspiellehrlinge erlassene Gesetzgebung eine Erweiterung erfuhr. Owen hatte einen Gesetzesentwurf empfohlen, der die Arbeitszeit in

[2]) Vergl. Werner Sombart, Socialismus und sociale Bewegung im 19. Jahrhundert. 4. Aufl. Jena, 1901. Seite 11 ff.

allen Fabriken auf 10½ Stunden herabsetzte, die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren verbot und für Kinder unter 12 Jahren den halbtägigen Schichtenwechsel anordnete. Zur Durchführung schlug Owen besondere Fabrikinspektoren vor. Dagegen bezog sich das Gesetz von 1819 nur auf Baumwollspinnereien, schloß nur die Kinder unter 9 Jahren aus und gestattete den 9—16jährigen Personen eine tägliche Arbeitszeit von 12 Stunden. Besondere Aufsichtsbeamte wurden noch nicht eingeführt. Als Owen 1818 am Aachener Kongreß den Vertretern der Heiligen Allianz auseinandersetzte, die Zeit sei gekommen, wo so viele Reichtümer geschaffen werden können, daß alle Glieder der Gesellschaft in Hülle und Fülle zu leben vermögen, wurde er allerdings durch die Bemerkung von Gentz einigermaßen ernüchtert: „Wir wünschen gar nicht, daß die Maßen wohlhabend und unabhängig werden. Wie könnten wir sie sonst beherrschen?!“ Der Fehler Owens lag darin, daß er seine persönlichen Erfahrungen und Erfolge verallgemeinern zu können glaubte. Der staunenswerte Aufschwung von New-Lanark war lediglich seiner Persönlichkeit zu verdanken, seiner imponierenden, vertrauenerweckenden Männlichkeit, seiner Begeisterung und Menschenliebe. Robert Owen ist gestorben im Bewußtsein eines vergeblichen Wirkens. Und doch hat kaum je ein einzelner Mensch so tiefe Spuren in der Entwickelung seines Landes hinterlassen, als gerade er. Alle Fortschritte Englands auf socialpolitischem Gebiet von den zwanziger bis zu den siebziger Jahren sind mehr oder weniger auf ursprüngliche Anregungen Owens zurückzuführen.[1]) Die ganze Fabrikgesetzgebung, die Reformen des Unterrichts- und Armenwesens, die Gewerkschafts- und vor allen die Genossenschaftsbewegung. Systeme werden vergessen und überholt, aber nützliche Einzelgedanken verwirklichen sich: Alles, worauf St. Simon, Fourrier und Owen so stolz waren, womit sie die Menschheit umzugestalten glaubten, ist mit ihnen dahingegangen, was ihnen aber nur nebensächlich erschien, wächst zu fruchtbaren Thaten empor.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Vergl. den ähnlichen, wenn auch anders formulierten Standpunkt im Kapitel I, Seite 263, Note 191.

# Das schweizerische Rindvieh, dessen Zucht und Haltung im XIX. Jahrhundert.

Von Professor F. Anderegg, Bern.

Wenn unser schweizerisches Alpenvieh schon zur Römerzeit hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit sehr berühmt war und häufig nach Italien gebracht wurde, so war dessen Veredlung und der dadurch hervorgerufene Absatz in ausländische Staaten dem XIX. Jahrhundert aufbewahrt. Unser Schweizervieh verdankt die Grundlage seiner hohen Nutzleistungen (Milch und Fleischertrag, Zugkraft) vorwiegend den natürlichen Anlagen, unterstützt durch seinen Aufenthalt und seine Haltung in der gesunden, frischen Alpenluft, und dem ihm durch die natürlichen Verhältnisse gebotenen vorzüglichen Futter. Durch die natürlichen Verhältnisse werden dessen Atmungs-, Verdauungs- und Nutzungsorgane schon in der Jugend vortrefflich ausgebildet und damit sowohl die allgemeine Nutzungsleistung, als auch die Gesundheit, Langlebigkeit, die vorzügliche Vererbungskraft und das hohe Akklimatisationsvermögen begründet. Durch gute Haltung, Pflege und Ernährung, sowie durch sorgsame Zucht werden alle diese Eigenschaften vorteilhaft entwickelt. Wir finden daher, daß im XIX. Jahrhundert durch eine individuelle Ausbildung in den beiden Gruppen „Braunvieh“ und „Fleckvieh“ ganz hervorragende Nutz- und Zuchttiere herangezüchtet wurden, durch welche sich einzelne Typen derselben zu einem Exportvieh ersten Ranges erhoben. Durch die ihnen angeborne vorzügliche Vererbungsfähigkeit und leichte Akklimatisation, wodurch sie sowohl zu Reinzuchten, als auch zu Kreuzungen mit stammverwandten Tieren zur Begründung neuer Viehschläge befähigt werden, erwarben sie sich überall ein großes Renommee.

Unter schweizerischem Alpvieh verstand man noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts hauptsächlich das Braunvieh, dessen Absatz zunächst vorwiegend Italien war, der sich aber bald auch nach Bayern und Vorarlberg ausdehnte. Unter den Namen „Schwyzervieh" und „Bündnervieh" wurden oft zur Winterszeit große Herden über die schweizerischen Gebirgspässe nach Italien getrieben, wobei nicht selten durch Lawinen ganze Herden zu Grunde gingen, so daß sich die Behörden genötigt sahen, den Winterviehtrieb mit Verbot zu belegen. An der italienischen Schweizergrenze bestanden große periodische Viehmärkte (Lauis und Giubiasco), die sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Der Export nach Italien umfaßte außer Rindern vornehmlich kastrierte Jährlinge zur Anzucht von Zug- und Mastochsen, wobei die hellgefärbten Tiere des Braunviehs und des Grauviehs bevorzugt waren. Durch diesen Umstand ging die Zucht von dunklem Braunvieh in Bünden bedeutend zurück. Der Export von Schwyzer- und Bündner-Zucht- und Nutzvieh dehnte sich allmählich, behufs Gründung von Schweizerkäsereien, auch nach Deutschland aus, nachdem ein erster Export zu diesem Zwecke schon im Jahre 1771 in die Pfalz stattgefunden hatte. Auch in Frankreich fand dasselbe als Milchvieh Eingang, und es wurden dort mit großem Erfolg durch Kreuzungen von Schwyzer- und Bündner- mit französischem Vieh sehr milchreiche Viehschläge begründet. Nach Forschungen von Fisher-Hobbs vom Jahre 1885 soll das berühmte englisch-amerikanische, zuerst auf der Kanalinsel Jersey gezüchtete Jerseyvieh aus einer Kreuzung von Bündner- und Kanalvieh hervorgegangen sein.

Schon um die Mitte des XVIII. und anfangs des XIX. Jahrhunderts begannen die Exporte von schweizerischem Fleckvieh, namentlich Berner Rotfleckvieh. Es datieren zwar schon vom Jahre 1690 und 1740 Bezüge von solchen nach Steiermark zu Zuchtzwecken. Aus einer Kreuzung des Berner Rotfleckviehs mit dem steierischen Rotvieh entstand das Pinsgauervieh.

Im Jahre 1726 bezog der Fürst von Schwarzenberg eine Partie Berner Rotschecken auf seine Domäne Krummau in Böhmen; er bezahlte das Stück, inklusive Transportkosten, mit 48 Gulden (cirka Fr. 100). Durch Kreuzungen von böhmischem Landvieh mit Berner Rotflecken wurden in Böhmen verschiedene neue Schläge erzeugt, so der Brüxerschlag, der Böhmerwaldschlag, der böhmisch-mährische Gebirgsschlag, der Iserschlag und auf den Besitzungen des Fürsten Colloredo-Mansfeld der Opocnerschlag. Nebstdem hielt

man auf verschiedenen fürstlichen Domänen in Böhmen Berner Rotflecken als Reinzuchten. Exporte von Berner Rotflecken müssen auch nach Frankreich stattgefunden haben, indem man noch heutzutage in den an die Schweiz grenzenden französischen Departementen vereinzelnd Viehstappel von den alten Berner Rotflecken trifft. Um die gleiche Zeit wurden auch Freiburger Schwarzschecken ins Ausland exportiert, namentlich nach Oesterreich und Böhmen, so daß man noch gegenwärtig in Böhmen auf vielen größeren Besitzungen schöne Freiburger Viehstappel antrifft. So fand ich im Jahre 1892 bei einem Gutsbesitzer in Budweis cirka 70 der schönsten Freiburger Schwarzschecken in vorzüglichen Nachzuchten. In Wallern, einer großen Ortschaft im Böhmerwald (alte Schweizer-, respektive Oberwalliser-Kolonie), waren damals acht der schönsten Freiburger Schwarzschecken als Gemeindezuchtstiere stationiert und es wurde dort mit denselben allgemein gezüchtet; die Zuchtstiere stammten aus einer Zuchtstation des Fürsten von Schwarzenberg.

Um die Mitte des XIX. Jahrhunderts gewann der Export von Rotfleckvieh, namentlich aus dem Simmenthal, Saanenland und Frutigen, wo es bereits durch sorgsame Zucht und Haltung eine bedeutende Veredlung erfahren hatte, über den Export von Freiburger-, Schwyzer- und Bündnervieh die Oberhand. Ausschlaggebend für diesen Umstand waren die mit großen Erfolgen begleiteten Importe behufs Reinzuchten in den 1840ger Jahren ins badische Oberland, durch Obermayer in Gmund am Tegernsee, sowie die später durch Dr. Lydtin bewerkstelligten Importe nach Württemberg zum Zwecke der Veredlung des dortigen Nekarviehs und auch zu Reinzuchten. Durch die fortgesetzten Importe nach Baden behauptet gegenwärtig das badische Oberland in der Simmenthalerzucht von allen deutschen Gebieten die weitaus hervorragendste Stelle und ist selbst der Art exportfähig geworden, daß es eine Hauptbezugsquelle für die meisten süddeutschen Staaten geworden ist. Auf dem Gute Mainau besitzt auch der Großherzog von Baden einen Viehstand von auserlesenen Simmenthalern. In den 1850ger Jahren entstand durch Kreuzungen von Berner Fleckvieh mit dem Alb- und Miesbachervieh der hohenzollersche Alb- und Miesbacher-Simmenthalerviehschlag. Auch Bayern bezog um diese Zeit Berner Fleckvieh und begründete durch Kreuzung mit dem dortigen roten Frankenvieh den bayerischen Simmenthalerviehschlag.

Der große Ruf, den das Schweizervieh — Braun- und Fleckvieh — als Exportvieh erhielt, verschaffte demselben in allen Ländern Europas einen nie geahnten Absatz. Selbst nach überseeischen Staaten (Nord- und Südamerika, in jüngster Zeit auch Japan und Egypten) gelangte Schweizervieh. Im Jahre 1878 wurde durch Herzog Ernst II. von Sachsen-Coburg-Gotha das Schwyzer- und Bündnervieh in Thüringen eingebürgert. Er selbst hielt auf seinen prächtigen Gütern Kallenberg und Ernstfarm ausgezeichnete Braunviehherden. In Württemberg, in der Gegend von Biberach, besteht seit Ende der 1890ger Jahre ein Verband von Schwyzer-Braunviehzüchtern. Ums Jahr 1880 fanden auch vielfache Bezüge von Simmenthalern nach Schlesien und nach Sachsen (Ober-Lausitz) statt. Nachdem bereits in den Jahren 1880—1885 durch Ministerialrat Egán sporadische Versuche mit Schweizervieh (Braun- und Fleckvieh) in Ungarn stattgefunden, und im Jahre 1892 das ungarische Ackerbauministerium zur Untersuchung der bisherigen Züchtungsergebnisse Prof. Anderegg zu einer Kulturinspektion nach dorten berief, entwickelte sich vom Jahre 1892 an unter Leitung von Ministerialrat v. Pirkner und dem Staatstierarzt Dr. Liska ein ganz bedeutender alljährlicher Export von Schwyzer-, Bündner- und Simmenthaler-Vieh nach Ungarn. Gestützt auf die schönen Erfolge wurde in Ungarn die Haltung und Zucht von Schweizervieh in den für solches passenden Commitaten organisiert. Durch eine von Anderegg im gleichen Jahre in Böhmen ausgeführte Kulturinspektion wurde auch der Export von Simmenthalervieh nach Böhmen neu belebt. Der Absatz erweiterte sich nach Oesterreich, Schlesien, Italien und Rumänien. Im letzten Jahrzehnt fanden durch Vermittlung von Oberst von Wattenwyl, Elfenau, Exporte nach Nordamerika und durch den Verband der schweizerischen Braunviehzüchter solche nach Südamerika statt. Durch den Verband der simmenthalischen Viehzüchter, in Verbindung mit dem aus dem Simmenthal stammenden J. Karlen in Rußland, wurde in neuester Zeit der Export von Simmenthalervieh auch nach Rußland erweitert, nachdem bereits in den 1850ger Jahren eine Herde durch Großrat Gerber in Steffisburg nach der Krimm gebracht worden und 1898 ein größerer Export durch Chr. Burger in Thun nach Südrußland stattgefunden hatte. Auf der russischen Viehausstellung in Jelissawetgrad (bei Moskau) 1901 waren die Simmenthaler unter 440 ausgestellten Tieren mit 143 Stück vertreten.

Durch Prof. Dr. Julius Kühn in Halle a./S. wurde in Verbindung mit der dortigen königlichen Zuchtversuchsstation eine permanente Ausstellung von Schweizervieh errichtet; eine ähnliche Station besteht auch an der königlichen Akademie für Landwirtschaft in Hohenheim. Ungarn hat gegen Ende der 1890ger Jahre auf den ärarischen (National-) Gütern Bábólna und Mezöhöeyges Zuchtanstalten für Simmenthalervieh errichtet, behufs Abgabe reinblütigen Zuchtmaterials an die Gemeinden und Privaten; dieses Land beschränkt seit 1896, infolge genügender Nachzucht, seinen Import fast bloß noch auf den Bezug von Originalzuchtstieren aus der Schweiz, zur zeitweiligen Blutauffrischung. [1]) In Oesterreich, Böhmen, Baden, Württemberg und Hessen bestehen zahlreiche Viehzuchtgenossenschaften für Simmenthalervieh unter Leitung und Aufsicht von staatlichen Viehzuchtinspektoren. Hessen ist gegenwärtig der bedeutendste Abnehmer von Simmenthalervieh; die Ankäufe geschehen, wie in andern Staaten (Baden und Württemberg), durch staatliche Kommissionen und die Transport- und Ankaufskosten werden aus staatlichen Subventionen entrichtet. Baden hat die Institution von periodischen Zuchtviehmärkten mit Prämierungen; in Radolfszell besteht sogar eine permanente Verkaufsstelle für dort gezüchtetes, sogenanntes Meßkirch-Simmenthalervieh, mit eigens errichteten Unterkunftslokalen. Im Großherzogtum Sachsen-Weimar bestehen gegenwärtig zwanzig Vereine für Simmenthalerzucht; die ersten Importe von Simmenthaler-Zuchtvieh fanden 1896 statt. Auf den Ausstellungen in Deutschland, Oesterreich, Ungarn 2c. behauptet das Simmenthalervieh, teils auch das Schwyzervieh die erste Stelle und es fallen demselben gewöhnlich die meisten und höchsten Prämien zu. Auch in den ausländischen Schlächtereien wird das Simmenthalervieh als Schlachtvieh bevorzugt. Nach Berichten von Herter-Burschen, Direktor der

[1]) Unter Originalzuchttieren versteht man in der Viehzucht die in einer Gegend heimischen und zu einem konstanten Typus (Rasse) erwachsenen Zucht- und Nutztiere, welche hinsichtlich ihrer besonders ausgebildeten Eigenschaften aus ihrer ursprünglichen Heimat zur Nachzucht in andere Länder oder Gegenden exportiert werden. Werden solche Tiere unter sich, ohne Beimischungen von Blut anderer Rassen, gezüchtet, so heißen die Zuchten „Reinzuchten", werden sie aber mit andern Rassen, entweder zu Verbesserungen bestehender oder zur Bildung neuer Rassen benutzt, so heißen die Zuchten „Kreuzungen". In der Regel müssen, sowohl bei Reinzuchten, als bei Kreuzungen, zur Erhaltung der den Importtieren eigentümlichen Zucht- und Nutzungseigenschaften von Zeit zu Zeit aus der ursprünglichen Heimat stammende Zuchttiere (Originalzuchttiere) zugeführt werden, was man Blutauffrischung heißt.

Berliner Schlachthäuser, hat dasselbe als Schlachtvieh die meisten Schlachttiere übertroffen und steht den englischen Shorthorn hinsichtlich Feinheit des Fleisches und nach dem prozentualischen Schlachtgewicht zum Lebendgewicht ebenbürtig.

Der Export an Schweizervieh (Braun- und Fleckvieh) bezifferte sich durchschnittlich jährlich:

| | |
|---|---|
| 1850—1859 auf 40,800 Stück | 1880—1889 auf 66,356 Stück |
| 1860—1869 „ 57,837 „ | 1890—1900 „ 35,000 „ |
| 1870—1879 „ 59,107 „ | |

Die Abnahme des Exportes im letzten Jahrzehnt (und zwar erst seit 1896[1]) läßt sich einesteils dahin zurückführen, daß verschiedene Länder, die bisher unsere besten Abnehmer waren, gegenwärtig für den eigenen Bedarf genügend Zuchtmaterial besitzen, wie Ungarn, Baden und Württemberg, ja selbst exportfähig geworden und mit uns auf dem Weltmarkt in Konkurrenz getreten sind, wie Baden; andernteils haben die fortwährend verfügten Viehsperren und Einfuhrverbote durch das häufige Auftreten der Maul- und Klauenseuche infolge Import von Schlachtvieh in die Schweiz, namentlich aber die Schutzpolitik gegen die Einfuhr von Schlachtvieh und die hierdurch veranlaßten Repressalien von Seite der Grenzländer, sowie die Haltung der Presse dazu beigetragen. Durch die Verbesserung des Viehs und durch die Nachfrage im Inland nach vorzüglichem Zuchtvieh durch die Viehzuchtgenossenschaften, und nach Nutz-, namentlich Milchvieh durch die Milchwirtschaft, besonders die Exportkäserei, haben sich auch die Viehwerte beträchtlich gesteigert.

Nach Erhebungen des schweizerischen statistischen Bureaus betrugen die durchschnittlichen Viehpreise im Inland:

| | 1876 | 1886 | 1896 |
|---|---|---|---|
| 1. Jungvieh von ½—1 Jahr | Fr. 120 | Fr. 150 | Fr. 194 |
| 2. Rinder über 1 Jahr | „ 300 | „ 300 | „ 316 |
| 3. Kühe | „ 350 | „ 375 | „ 438 |
| 4. Zuchtstiere von 1—2 Jahren | „ 300 | „ 350 | „ 456 |
| 5. Zuchtstiere über 2 Jahre | „ 380 | „ 500 | „ 555 |

Die Preise sind somit von 1876—1896 um 22—25 % gestiegen. Für reinblütige weibliche Zuchttiere werden nicht selten 800 bis 1500 Fr., für reinblütige Zuchtstiere 1000—3000 Fr. bezahlt. Am

[1]) 1899 betrug der Export an Schweizervieh bloß noch 18,759 Stück, wovon 17,349 Stück nach Deutschland und Italien gingen. Von 1896—1900 fand ein Rückgang des Exportes im Werte von cirka 5 Mill. Fr. statt.

Zuchtstiermarkt in Bern 1900 betrug der höchste Preis für Zuchtstiere 2920 Fr.; über 2000 Fr. galten 4 Stück, 1500—2000 Fr. 2 Stück, 1000—1500 Fr. 23 Stück, 500—1000 Fr. 90 Stück. Die Zuchtstiere wurden zum größten Teil von den Zuchtgenossenschaften des Inlandes gekauft. Das Schwyzer- und Bündnervieh hat etwas niedrigere Preise als die Simmenthaler; doch gelten gute Zuchtstiere nicht selten 1500—2000 Fr., Rinder und Kühe 800—1200 Fr. Die Exportviehpreise richten sich nach den Exportländern und sind verschieden. Vielfach erleiden dieselben auch durch die hohen Einfuhrzölle (wie z. B. in Frankreich) bedeutenden Eintrag. Im Jahre 1899 bezahlten, nach den Deklarationen der eidgenössischen Zolltabellen, durchschnittlich:

| | Deutschland | Frankreich | Oesterreich-Ungarn | Italien |
|---|---|---|---|---|
| 1. für Zuchtstiere | Fr. 525 | Fr. 300 | Fr. 728 | Fr. 381 |
| 2. „ Kühe | „ 597 | „ 368 | „ 430 | „ 515 |
| 3. „ Rinder (geschauf.) | „ 477 | „ 190 | „ 668 | „ 235 |
| 4. „ „ (ungeschauf.) | „ 377 | „ 147 | „ 207 | „ 188 |

Dabei sind selbstverständlich Liebhaberpreise ausgeschlossen. Den höchsten Preis für einen Simmenthaler-Zuchtstier zahlte die ungarische Regierung im Jahre 1894 an Herrn Rebmann in Erlenbach mit Fr. 5000.

Die schönen finanziellen Erfolge, welche die schweizerische Viehzucht den Züchtern brachten, riefen selbstverständlich bereits in den 1860ger und 1870ger Jahren den Bestrebungen zur Veredlung des Viehs.

Das Berner Fleckvieh, welches an verschiedenen Formfehlern, wie großem, schwerem Kopf, schweren Hörnern, hochangesetzter Schwanzwurzel 2c., nicht selten an Bugleere und Grobknochigkeit litt, wurde durch sorgfältige Zuchtwahl nach den gegebenen Richtungen hin ganz bedeutend verbessert. Die ersten Verbesserungsmaximen wurden im Simmenthal durch Regierungsstatthalter Rebmann, Vater, begründet und mit solchem Glück durchgeführt, daß das Simmenthalervieh bald einen speziellen Typus des Berner Fleckviehs bildete und den Export fast ausschließlich auf sich vereinigte. Zur Wahrung ihrer Interessen haben in neuerer Zeit die Simmenthaler-Züchter ihrer Zucht den Namen „Alpfleckvieh" beigelegt. Mit der Zuchtverbesserung, infolge sorgfältiger Zuchtwahl, und der damit strickte verfolgten Inzucht ging auch eine Koloritveränderung vor. Die bisherige hochrote Färbung ging ins Gelbliche und Falbe über: es entstanden die Gelb-

schecken und die Falbblösche. Durch fortgesetzte Zucht mit hellem Kolorit wurde die Farbe immer lichter und die Fleckenzeichnung immer schwächer, sodaß dabei das eigentliche Fleckviehkolorit oft nahezu verloren ging, bis man in neuerer Zeit wieder die stärkere Färbung bevorzugte, da manche Exportländer in dem immer heller werdenden Kolorit eine zu starke Verfeinerung der Tiere erblicken wollten. Durch die Verbesserung der genannten Formfehler, sowie durch das bei der Zucht ins Auge gefaßte Ebenmaß der Formen und die Ausgeglichenheit sämtlicher Körperteile wurde der alte Berner Fleckviehschlag nahezu vollständig verdrängt.

Auch das Freiburger Vieh erlitt um diese Zeit eine Veränderung. Freiburg züchtet neben den Schwarzschecken in einzelnen Gebieten auch rotfleckiges Vieh. Durch die Erfolge, die das Simmenthaler-Vieh im Export hatte, wurden in den Freiburgerzuchtgebieten die Rotflecken gegenüber den Schwarzschecken bevorzugt, und durch Mitbenutzung von Simmenthaler Zuchtstieren wurde auch bei den Freiburger Rotschecken eine Koloritveränderung in lichtere Färbung erzeugt und die Schwarzscheckzucht teilweise vernachlässigt. Als aber durch die Wiener Ausstellung die Freiburger Schwarzschecken größere Nachfrage erhielten, wurde auf Initiative von Regierungsstatthalter Wuilleret um die Mitte der 1890ger Jahre ein Verband für Züchter von Freiburger Schwarzschecken gegründet und seither diese Zucht wieder auf die Höhe gebracht.

In den Urkantonen führte die Stiftsverwaltung Einsiedeln eine ganz wesentliche Verbesserung des Braunviehs (Schwyzer) durch, welche auf die Viehzucht der Kantone Luzern, Zug, Zürich, Schwyz und Obwalden einen äußerst günstigen Einfluß ausübte. Wenn das Schwyzer-Vieh von Natur aus nicht die vielen beim Fleckvieh aufgetretenen Formfehler zeigte, so mangelte ihm häufig die richtige Proportion des Körpers, zeigte namentlich gegenüber der Vorhand eine stark entwickelte Hinterhand (Birnform), und nicht selten waren auch die Widerrist- und Schulterpartien fehlerhaft. Durch die Bestrebungen der Züchter wurde in verhältnismäßig kurzer Zeit die richtige Proportionalität hergestellt, eine Ausgeglichenheit und ein gefälliges Ebenmaß aller Körperteile erreicht. Auch hier machte sich eine Koloritveränderung bemerkbar. Die dunkelbraune Färbung des Haarkleides mußte einer hellern weichen und es entstand als Lieblingsfarbe die sogenannte Mäusefarbe.

Auch in Graubünden bestrebte man sich, das „Bündnervieh“ zu verbessern, so im Prätigau, wo man durch sorgfältige Zuchtwahl diesen Typus nach Formen und Nutzleistung durch ausschließliche Inzucht ganz bedeutend auf die Höhe brachte, am Heinzenberg, wo man durch Mitbenutzung von Schwyzer Zuchtstieren einen eigenen Typus erzeugte, der sich durch edle Formen auszeichnet und der hohe Nutzleistung gewährt. Bei der Zucht wurde das Bündner Braunvieh sorgsam vom dortigen Grauvieh ausgeschieden und die Vermischungen aufgegeben; dabei wurde das eigentliche Grauvieh, das sich im Oberland und Albulagebiet vorfindet, bei den Zuchtbestrebungen zunächst etwas vernachlässigt, bis es durch die Ausstellung von Hamburg 1883 wieder mehr zur Geltung kam und in seiner silbergrauen Färbung immer seine Liebhaber findet.

Diese Zuchtbestrebungen äußerten ihre Rückwirkung auch auf andere Schweizerschläge und riefen fast in allen Schweizerkantonen unter dem Viehstand mannigfaltige Veränderungen und Verbesserungen. wach. Im Tessin wurde der Livinerschlag durch Schwyzer- und Urner-Vieh verbessert; ebenso erfuhr im Oberwallis das braune Conchesvieh durch Schwyzer Zuchtstiere eine beträchtliche Verbesserung. Im Toggenburg (St. Gallen) wurde der kleine Toggenburgerschlag durch die rationelle Zucht des großen Viehschlags mehr und mehr zurückgedrängt. Im st. gallischen Oberland wurde durch sorgfältige Zucht der Sarganservieh schlag erzeugt, welcher mit dem Bündnervieh nach Form und Nutzungseigenschaften ziemlich identisch ist. In Appenzell ging allmählich der ursprüngliche Appenzellerschlag durch Vermischung mit Prätigauervieh so zurück, daß er sich höchst selten mehr rein findet, ähnlich verhält es sich auch mit dem Oberrheinthaler- oder Werdenbergvieh. Im Freiamt (Aargau) und im Kanton Zürich hat das Schwyzervieh über den früher gezüchteten Lokalschlägen die Oberhand gewonnen. Das rotfleckige Wehnthalervieh im nördlichen Kanton Zürich, das mit dem Juravieh in gewisser Verwandtschaft steht, wurde durch Simmenthaler ersetzt; auch das Berner- und Solothurner-Juravieh mußte der Simmenthalerzucht weichen. Im Wallis wurde die Zucht des Val d'Illiez-Viehs zu Gunsten des Lötschen- und des Eringer-Viehs beinahe verdrängt, das Lötschenvieh vielfach durch Frutigvieh verbessert, das Eringervieh durch Inzucht veredelt und bei ihm vor allem eine einheitlichere Haarfärbung erzeugt. Das Frutigvieh, das sich noch lange als eigner Typus erhalten konnte und teils jetzt

noch im Adelboden rein fortgezüchtet wird, wurde nach Körper- und Charaktereigenschaften durch die Benutzung von Simmenthalervieh bedeutend veredelt. In den Aemtern Interlaken und Oberhasli wurde durch Einführung von Simmenthalern die bisher geübte Bastardzucht aufgegeben und ist man bestrebt, einer einheitlichen Simmenthalerzucht obzuliegen. Im Kanton Freiburg haben die Bezirke Sense und See fast allgemein die Simmenthalerzucht eingebürgert, und der Bezirk Sense hat bereits ein bedeutendes Export-Renommee erzielt. Auch der einstige Sitz der Berner Rotflecken, das bernische Emmenthal, der Oberaargau, das bernische Mittelland und Seeland, züchtet sozusagen ausschließlich Simmenthaler, ebenso der Kanton Solothurn. Im Kanton Waadt tritt der Ormonterschlag gegenüber dem Simmenthaler-, Saanen- und dem Freiburger-Vieh ganz zurück. Neuenburg weist in seiner Zucht Simmenthaler und Freiburger auf. In Schaffhausen, Thurgau und Baselland, die sich bisher aus den Grenzländern Baden und Elsaß vielfach mit Zucht- und Nutzvieh rekrutierten, ist man eifrig bestrebt, das inländische Simmenthaler-Frutig-Vieh zur vollen Geltung zu bringen.

Angesichts dieser Verschiebungen im schweizerischen Viehbestand und der eingetretenen Veränderungen in der Zucht und Haltung des Rindviehs, dominieren am Schlusse des XIX. Jahrhunderts innerhalb der beiden Gruppen „Braunvieh" und „Fleckvieh" die fünf Haupttypen: „Simmenthaler" (Berner Gelbschecken), „Greyerzer" (Freiburger Schwarzschecken), „Schwyzer", „Bündner" (braunes) „Walliser" (Eringer).

Leider drangen die modernen Zuchtrichtungen nicht sofort in alle viehzüchterischen Kreise. Mancherorts wurde in den 1850ger und 1860ger Jahren Braunvieh und Fleckvieh ganz planlos unter einander gezüchtet, wodurch eine Menge Bastarde erzeugt wurden, welche sogar eigene Lokalschläge bildeten und als solche ganz wechselnde Merkmale der verschiedensten Typen, aus denen sie entstanden, auf sich vereinigen (wie z. B. der Grindelwaldschlag), oder sich vielfach vereinzelnd unter andern Typen vorfanden und jede Einheitlichkeit störten. Diese Zustände gaben dann Veranlassung, außer der eigentlichen Haarfärbung noch ganz bestimmte Merkmale als sogenannte „Rassenmerkmale" für die beiden Hauptgruppen „Braunvieh" und „Fleckvieh" aufzustellen. Da aber diese Merkmale, abgesehen von den Bastardtieren, vielfach nicht allen nach der Haarfärbung entweder dem Fleck- oder dem Braunvieh zugeteilten Viehtypen

entsprechen, so sind die Bezeichnungen „Braunvieh-Rasse“ und „Fleckvieh-Rasse“ nicht haltbar. Braun- und Fleckvieh bilden bloß zwei Hauptgruppen, innerhalb welchen sich auch solche Typen vorfinden, die von den aufgestellten ganz abweichende, aber konstante, einheitliche Merkmale aufweisen und gerade deshalb nicht zu den Bastarden gezählt werden können, sondern wirkliche, ausgesprochene Typen bilden, denen das Prädikat „Rasse“ zukommen sollte. Die beiden Ausdrücke „Braun“- und „Fleckvieh“ können sich somit keineswegs mit „Rasse“ decken. Wir kommen später noch auf solches zurück.

Zur Verallgemeinerung der Viehveredlung haben die Ausstellungen von Vieh, als Teile von allgemein schweizerischen oder kantonalen landwirtschaftlichen oder auch als Spezial-Ausstellungen, wesentlich beigetragen. Die erste schweizerische landwirtschaftliche Ausstellung, die mit Vieh beschickt wurde, fand 1857 in Bern statt, die zweite 1864 in Solothurn; Spezialausstellungen datieren vom Jahre 1861 in Zürich und gleichzeitig in Stans und 1868 in Langenthal. Durch ein bezügliches Regulativ wurden hierauf die Viehausstellungen mit den allgemeinen schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellungen verbunden, so 1873 in Weinfelden, 1877 in Freiburg, 1881 in Luzern, 1883 in Zürich, 1887 in Neuenburg, 1895 in Bern und 1896 (beschränkt) in Genf. Die kantonalen landwirtschaftlichen und die Spezial-Ausstellungen werden jedoch noch vielfach fortgesetzt; von letzteren nennen wir die Viehausstellung in Sitten 1879 für das leichte Gebirgsvieh und die alljährlichen kantonalen Viehausstellungen in Graubünden. Einen ganz bedeutenden Einfluß auf den schweizerischen Viehexport übte die Beschickung internationaler Ausstellungen mit Schweizervieh aus, so 1856 die Weltausstellung in Paris und 1862 diejenige in London — durch diese beiden wurde der Ruf des Simmenthaler- und Schwyzerviehes begründet —, 1883 die internationale Viehausstellung in Hamburg, wo zu den vorgenannten zum erstenmal das Bündnervieh trat und seinen Ruf erlangte, 1884 diejenige in Amsterdam und 1890 diejenige in Wien, wo das Freiburgervieh zur Geltung kam; 1900 konnte die Weltausstellung, infolge Differenzen mit der französischen Regierung, nicht mit Vieh beschickt werden.

Die Förderungsbestrebungen für die Rindviehveredlung riefen in verschiedenen Kantonen gesetzlichen Bestimmungen, an welche sich fast in allen Kantonen die jährlichen oder periodischen Viehschauen

mit Prämierungen aus Beiträgen der Kantone anschlossen. Gesetzliche Bestimmungen über Viehveredlungen bestanden im 19. Jahrhundert aus den Jahren: in Bern 1826 (revidiert 1872 und 1876), in Solothurn 1835, 1836 (revidiert 1863 und 1868), in Graubünden 1843, in Baselland 1843 (revidiert 1844, 1847, 1853 und 1860), in Nidwalden 1856, in Schwyz 1857 (revidiert 1869), in Thurgau 1857 (revidiert 1875), in Freiburg 1858 (revidiert 1872 und 1876), in Schaffhausen 1858 (revidiert 1859), in Obwalden 1860 (revidiert 1864, 1867, 1868 und 1878), in Aargau 1869, in Appenzell A.-Rh. 1871, in Glarus 1871, in Waadt 1875, in Tessin 1878, in Zürich 1881, in St. Gallen 1882, in Luzern 1883. — Im Jahre 1878 kam der landwirtschaftliche Verein der französischen Schweiz beim Bund mit einem Gesuche ein um Gewährung eines Kredites von Fr. 3000 zur Förderung des leichten Gebirgsviehs. Der damals gewährte Kredit, jährlich Fr. 3000 auf unbestimmte Zeit, wurde bei den Prämierungen an Spezialviehausstellungen und Viehschauen in den Gebirgskantonen verwendet, und zwar bezügliche Betreffnisse 1879, 1880, 1882 und 1883 in Graubünden, 1879, 1880, 1882 und 1883 in Bern (Oberhasli), 1880 und 1881 in Wallis (für Hebung des Eringerviehs), 1881 in Tessin (zur Hebung des Livinerviehs). — Mit diesem Kredit wurden die Subventionen des Bundes zur Hebung und Förderung der Rindviehzucht im allgemeinen begründet. Im Anschluß an jenen Kredit wurde nämlich im Jahre 1883 durch die Bundesversammlung ein Posten zur Hebung der Rindviehzucht von Fr. 20,000 budgetiert, aber deshalb in genanntem Jahre nicht verwendet, weil in Aussicht eines Bundesbeschlusses zur Förderung der Landwirtschaft 1884 dieser Kredit auf wenigstens jährlich Fr. 100,000 zur allgemeinen Hebung der Viehzucht erhöht und festgesetzt werden sollte, was denn auch geschah. Dieser Kredit vom Bund wurde anfänglich zur Prämierung von Zuchtstieren, sodann zur Prämierung von Zuchtfamilien und später, von 1895 hinweg, auch zur Prämierung von Kühen und Rindern, im weitern zur Gründung von Viehzuchtgenossenschaften verwendet. An die Verabreichung dieser Subventionen an die Kantone war aber die Bedingung geknüpft, daß dieselben an die Hebung der Viehzucht gleich große Beiträge leisten, wie der Bund. Dieses mußte die Kantone veranlassen, gestützt auf den Bundesbeschluß einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Reglemente für die Förderung der Viehzucht zu erlassen und die bestehenden Viehzuchtgesetze den eidgenössischen Bestimmungen anzupassen. Solche Vorschriften er-

ließen: Schwyz 1884 (revidiert 1892), Zug 1884 (rev. 1895), Uri 1884 (rev. 1885 und 1892), Wallis 1884 (revidiert 1885, 1891 und 1892), Solothurn 1884 (rev. 1891), Tessin 1884 (revidiert 1886, 1888 und 1892), Glarus 1885, Aargau 1886 (revidiert 1891 und 1895), Waadt 1886 (revidiert 1892), Schaffhausen 1887, Appenzell A.-Rh. 1887 (revidiert 1890 und 1895), Neuenburg 1889 (revidiert 1892), Luzern 1890 (revidiert 1892), Freiburg 1891, Obwalden 1891, Nidwalden 1891, Graubünden 1892 und Bern 1896. Die Revisionen entstanden meistens auf Grund des revidierten und zum Bundesgesetz erhobenen 1884er Bundesbeschlusses vom Jahre 1893, nach welchem nun für Hebung der Rindviehzucht, sowohl für Einzelprämien an Zuchtstiere, Kühe und Rinder, als auch zur Prämierung von Zuchtfamilien resp. Zuchtbeständen und für Gründung von Viehzuchtgenossenschaften ein jährlicher Posten von wenigstens Fr. 400,000 im Budget des Bundes aufgenommen werden soll.

Einen nicht geringen Anteil an der Hebung der Viehzucht nehmen die durch Oberst Jean v. Wattenwyl-Elfenau Ende der 1880er Jahre in Fortsetzung der 1863 im bernischen Oberaargau, 1865 im Aargau, 1871 in Zürich gegründeten Viehzuchtgesellschaften auf eine moderne Basis geleiteten Viehzuchtgenossenschaften, welche sich 1890 zu den beiden Verbänden: 1. Verband schweizerischer Berner Fleckvieh züchtenden und 2. Verband schweizerischer Braunvieh züchtenden Genossenschaften zum gemeinsamen Vorgehen zusammenschlossen. Im Jahre 1900 zählte der erstere 128 Viehzuchtgenossenschaften mit 3257 Mitgliedern und 7100 eingetragenen Zuchttieren, der letztere 107 Genossenschaften mit 3194 Mitgliedern und 7353 im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieren. Außer diesen beiden Zuchtverbänden entstand 1899 der Verband schweizerischer Freiburger Schwarzschecken züchtenden Genossenschaften und 1898 der Verband der Züchter von Alpfleckvieh im Simmenthal, Saanen, Frutigen und Amt Interlaken zur Hebung und Förderung der Viehzucht und des Absatzes im In- und Auslande. Im Jahre 1897 wurden durch die beiden Verbände der Bernerfleckvieh- und der Braunviehzuchtgenossenschaften jährlich abzuhaltende Zuchtstiermärkte, und zwar von ersterem in Bern, von letzterem in Zug, eingerichtet, an welche der Bund spezielle Subventionen verabreicht und an die auch von Kantonen, Vereinen, Genossenschaften und Privaten Beiträge zukommen. Aehnliche Zuchtstiermärkte werden seit 1899 auch in Bulle für Freiburger Schwarzscheckvieh abgehalten. Zürich hat in

Winterthur einen jährlich stattfindenden Zuchtviehmarkt für Berner Fleckvieh errichtet.

Nach der fünften eidgenössischen Viehzählung, vom 19. April 1901, hat sich der schweizerische Rindviehbestand vom Jahre 1866 (erste eidgenössische Viehzählung) bis zu unserem Zeitpunkte um 347,480 Stück vermehrt. Derselbe betrug:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1866 | 992,895 Stück | 1896 | 1,306,696 Stück |
| 1876 | 1,035,930 „ | 1901 | 1,340,375 „ |
| 1886 | 1,212,538 „ | | |

Die Zahl der Zuchtstiere erfuhr von 1866—1901 eine Zunahme von 9609 Stück, diejenige der Kühe eine solche von 187,395 Stück, diejenige der Rinder und des Jungviehes eine solche von 82,160 Stück. Nach Erhebungen des schweizerischen statistischen Bureaus hat sich der Wert des schweizerischen Rindviehbestandes vom Jahre 1876 bis 1896 um Fr. 195,192,130, speziell der Wert der Kühe um Fr. 123,775,610 vermehrt. Es betrug der:

| Gesamt-Rindviehbestand nach Wert: | | Bestand der Kühe nach Wert: | |
|---|---|---|---|
| 1876 | Fr. 255,224,150 | 1876 | Fr. 177,723,900 |
| 1886 | „ 360,853,200 | 1886 | „ 248,663,250 |
| 1896 | „ 450,416,280 | 1896 | „ 301,499,510 |

Durch das Bundesgesetz vom Jahre 1893 werden, in Ausführung über die Verwendungsart der Bundessubventionen zur Prämierung von Rindvieh, an erstprämierte Zuchttiere **Belegscheine** verabfolgt, und zwar entweder solche auf Lebenszeit (resp. Nutzungsdauer) der betreffenden Tiere, oder solche mit einem Jahr Gültigkeit, und können Abstämmlinge von diesen Tieren mit Ohrmarken gezeichnet und in das betreffende Zuchtbuch für einen Abstammungsnachweis eingetragen werden. Wir halten dafür, daß, so lange nicht die auf Seite 271 angedeutete, auf einer systematischen Rassenanalytik begründete Rassengruppierung stattgefunden hat, Abstammungsnachweise dieser Art, die auf keiner bestimmten Viehrasse, sondern nur auf der gegenwärtig unzuverlässigen, unsystematischen und unbestimmten Gruppierung in Braun- und Fleckvieh beruhen-, ganz illusorisch sind. Diese Ausweise über Abstammung können wohl die Abkunft von erstprämierten Elterntieren konstatieren, nicht aber als Ausweise über die Abkunft von reinblütigen Tieren einer bestimmten Rasse gelten. Der Nachweis der Rassenreinheit kann nur dann mit Sicherheit eintreten, wenn innerhalb den Gruppen Braun- und Fleckvieh ein einheitliches, systematisches

Einteilungs- und Beurteilungsverfahren nach eigentlichen Rassen geschaffen ist und die wirklichen, in den beiden Gruppen vorkommenden Rassen genau als solche ausgeschieden und festgestellt sind. So werden bei der gegenwärtigen Gruppierung ausnahmslos die Schwyzer, die Bündner und die Eringer dem Braunvieh, die Freiburger und die Simmenthaler dem Fleckvieh zugeteilt, obschon die genannten Typen sowohl nach ihrer Urabstammung, als nach Körperformen, nach Farbe und nach Nutzungseigenschaften unter sich einheitliche und konstante, aber gegenüber den unter denselben Gruppen figurierenden Typen teils ganz abweichende Merkmale aufweisen. Die Gruppierung in Braun- und Fleckvieh mag seinerzeit berechtigt gewesen sein, als die Wissenschaft sich noch weniger mit Morphologie, Anatomie, Physiologie und Historiographie des Rindviehs beschäftigte. Unsere fortschreitende Zeit verlangt aber eine nähere Präzisierung, also eine genaue, an der Hand der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse auszubildende *Rassenkunde unseres schweizerischen Rindviehes für die Praxis*. Auch hier müssen wir fortschrittliche Bahnen betreten, indem die Rassenkunde einen ganz bedeutsamen Zweig aller Förderungsbestrebungen bildet. Sie wird dazu dienen, in Zukunft die Viehzuchtbestrebungen auf feststehenden Principien und auf einem untrüglichen System aufzubauen, und den Züchter in stand setzen, die Leistungen des einzelnen Individuums innerhalb einer Rasse, und nicht bloß innerhalb von Gruppen, welche selbst konstante Typen (eigentliche Rassen) in sich bergen, zu bemessen, um dadurch auf die Veredlung einer Rasse als solche, in ihrer Totalität und Zusammengehörigkeit, durch das Mittel von Stamm- oder Rassenzuchten (vergl. hiernach), einzuwirken. Durch eine in die viehzüchterischen Kreise gelangte Rassengruppierung, mit festen Definitionen, werden auch die Abstammungsnachweise, die Zuchtbücher und die Veredlungsbestrebungen der Genossenschaften eine positive, und nicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, eine zufällige und unsichere Grundlage haben. Wir werden aber auch mit allen denjenigen Staaten, die in der Viehzucht auf der Höhe stehen und die Rasseneinteilung nach wissenschaftlich-praktischer Richtung längst durchgeführt haben, Schritt halten. Die Schwierigkeiten, die sich jedesmal bei eidgenössischen Viehzählungen und Viehausstellungen in Bezug der Zuteilung und Verzeichnung der Tiere ergeben und welche den besten Beweis für die Unhaltbarkeit und Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Einteilung liefern, würden dadurch gründlich be-

seitigt. Durch eine systematische Rassenausscheidung unseres Rindviehs würden voraussichtlich die Bastardzuchten mehr und mehr verdrängt und an deren Stelle die eigentlichen Rassenzuchten treten und wahrscheinlich verschiedene Schläge, welche eine geringere Bedeutung haben und eine Einheitlichkeit entbehren, ausgemerzt. Die systematische Rassenausscheidung muß früher oder später kommen; sie liegt im Fortschritt der Zeit und bildet einen wesentlichen Faktor für die fortgesetzte Förderung unserer schweizerischen Rindviehzucht. Die einzuleitenden ersten Schritte für eine einheitliche Rassengruppierung sind bereits durch die durchgeführten Veredlungsbestrebungen einigermaßen von selbst erfolgt, wie das Hervortreten gewisser Typen (vergl. Seite 270) beweist; dieselben werden zu einer festen Rassengruppierung wichtige Anhaltspunkte bieten.

Der Mangel einer Rassenausscheidung bei unserm Rindvieh machte sich bereits Ende der 1870er und Anfang der 1880er Jahre bei der Einführung eines schweizerischen Herdebuches fühlbar. Die Errichtung eines schweizerischen Herdebuches wurde durch Regierungsrat Baumgarter in Solothurn und durch Fr. Müller in Zug angeregt. Im Jahre 1879 griff der luzernische Bauernverein die Herdebuchangelegenheit neuerdings auf, und es wurde hierauf 1880, mit Unterstützung des Bundes (Bundeskredit von Fr. 4100) durch die beiden schweizerischen landwirtschaftlichen Hauptvereine der deutschen und französischen Schweiz die Einrichtung eines allgemeinen schweizerischen Herdebuches in Angriff genommen. Im Jahre 1880 erschien das erste Verzeichnis edler Zuchttiere der deutschen und fast gleichzeitig auch ein Verzeichnis solcher für die französische Schweiz. Die Weiterführung dieser Anfänge bot jedoch bedeutende Schwierigkeiten. Das schweizerische Herdebuch sollte nach dem Muster Englands, das sich auf bestimmte Viehrassen stützt, aufgebaut und fortgesetzt werden, also auf einer Grundlage, die in der Schweiz mangelte, indem die beiden vorgesehenen Gruppen „Braunvieh“ und „Fleckvieh“ sich nicht mit „Rassen“ decken und jede Gruppe selbst solche Typen umfaßt, welche als einheitliche Rassen bezeichnet werden könnten. Die dadurch in der Weiterführung des Herdebuches erzeugte Unsicherheit hatte zur Folge, daß sich bald einzelne Zuchtgebiete vom allgemeinen schweizerischen Herdebuch abtrennten und eigene Herdebücher errichteten. So entstand dann 1883 das kantonale bernische und 1889 ein Herdebuch für das Simmenthaler- und Saanenvieh. Sowohl diese Unsicherheit, hervorgerufen durch den Mangel einer Fest-

setzung der Rassen, als auch das einseitige Vorgehen der einzelnen Herdebuchgesellschaften schwächten das Zutrauen der schweizerischen Viehzüchter zu einer solchen Einrichtung, was zur Folge hatte, daß das Unternehmen in kürzester Zeit einging. Am längsten konnte sich noch das simmenthalische Herdebuch halten, weil es sich innerhalb eines bestimmten, einheitlichen Viehstammes, der einer eigentlichen Rasse gleichkommt, obwohl er nach der bisherigen Gruppierung bloß zur sogenannten „Fleckviehrasse" gehört, bewegen konnte und somit eine sicherere Grundlage für eine Weiterführung des Herdebuches hatte. An Stelle des Herdebuchs traten hierauf durch die Viehzuchtgenossenschaften die „Zuchtbücher" für Braun- und Fleckvieh durch die beiden Viehzuchtverbände[1]). Diese Zuchtbücher könnten nach einer Rassenausscheidung und einem Zusammenschluß der Viehzuchtgenossenschaften einer und derselben Rasse sich zu einem nach Rassen geteilten schweizerischen Herdebuch gestalten und müßten an Wert für einen Abstammungsnachweis der einzelnen Tiere innerhalb einer bestimmten Rasse ganz bedeutend gewinnen und die Idee eines allgemeinen schweizerischen Herdebuches, die im vollsten Interesse der Viehveredlung liegt, einer Verwirklichung entgegenführen.

An die Hebung der schweizerischen Rindviehzucht leistete der Bund von 1879—1899 die auf Seite 279 verzeichneten Summen nach den im Gesetz, resp. Bundesbeschluß für Förderung der Landwirtschaft von 1884 und 1893 vorgesehenen Förderungszweigen (vergl. auch: Heft V, Seite 133—150). Für die Verabreichung von Bundessubventionen, behufs Prämierungen, wurde das Beurteilungsverfahren nach dem Punktiersystem für Braun- und Fleckvieh, das aber erst nach einer Rassenausscheidung vollen Wert erlangen kann, eingeführt.

Die Beurteilungsmethode nach dem Punktiersystem wird durch die jeweilen bei den Prämierungen und Ausstellungen stattfindenden Messungen der Tiere ergänzt, indem durch das Messen der einzelnen

---

[1]) Der simmenthalische Viehzuchtverband hat bisher von der Führung eigentlicher Zuchtbücher (respektive Zuchtstammregister) in ihrem Verbandsgebiet, wie sie die andern schweizerischen Viehzuchtsverbände eingeführt haben, abgesehen, dagegen für seine Mitglieder einen Attest vorgesehen, welchen der Verkäufer dem Käufer seines Viehs abgibt und der bestätigt, daß der Verkäufer Mitglied des Verbandes sei. Ein Attest würde aber erst dann an Wert, namentlich für den Exporthandel, gewinnen, wenn er sich auf ein Zuchtbuch, das in den Gemeinden des Verbandgebiets auch zu weitern Ausweisen geführt würde, stützen und in Form eines „Geleitscheins" abgegeben werden könnte. Hoffentlich bildet der gegenwärtig bestehende Attest bloß einen Vorläufer zu weiterm fortschrittlichem Vorgehen!

Körperteile das prozentualische Verhältnis derselben zum gesamten Körperbau gefunden wird. Wenn durch solche fortgesetzte Messungen einesteils die Fortschritte der Viehzucht im allgemeinen zu Tage treten können, so bieten dieselben, sowohl im Gesamtergebnis, als im Detail, eine Sicherheit für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Tiere, wie auch einer bestimmten Rasse. Die Messungen werden bei einer Rassenausscheidung ein ganz vorzügliches Material zu festen Definitionen bilden und zur Erzielung einer Ausgeglichenheit der Tiere derselben Rasse ein ganz vorzügliches Mittel sein.

(Siehe Tabelle auf Seite 763).

Ueber die durchschnittlich vom Bund ausbezahlten Prämien und über die prozentualische Zuteilung der Bundessubventionen auf die einzelnen Förderungszweige mögen annähernd die Ergebnisse pro 1899 Auskunft geben:

| | Zahl | Gesamtsumme | per Stück, resp. per Genossenschaft, Markt | % auf die einzelnen Förderungszweige |
|---|---|---|---|---|
| An Zuchtstiere | Stück 3360 | Fr. 224,472 | Fr. 66. 80 | cirka 54,0 % |
| „ Rinder und Kühe | „ 4921 | „ 71,576 | „ 14. 50 | „ 18,0 % |
| „ Zuchtbestände | 615 | „ 78,703 | | „ 20,0 % |
| „ Viehzuchtgenossenschaf. | 20 | „ 5,900 | „ 128. 10 | „ 2,0 % |
| „ Zuchtstiermärkte | 2 | „ 5,000 | „ 2500. — | „ 1,2 % |
| Diverses und Beiträge an Zuchtstierhaltungen | | „ 14,349 | | „ 4,8 % |

Mit Rücksicht auf die Fütterung des Rindviehs gingen im XIX. Jahrhundert ganz bedeutende Veränderungen vor, und es bahnten sich die wissenschaftlichen Forschungen auf diesem Gebiete fortschrittliche Wege. Während die Landwirte noch zu Anfang bis Mitte des Jahrhunderts der Ansicht huldigten, es genüge, wenn man das Jungvieh mit geringem Heu oder mit Stroh füttere, und man demselben die geringwertigsten Alpen zur Sömmerung zuwies, weil es keinen direkten Nutzen gewähre und einer Abhärtung bedürfe, ist man zur Einsicht gekommen, daß gerade diese Tiere des vorzüglichsten Futters und der besten Weiden bedürfen, wenn sie gedeihen sollen. Diese Anschauung ist fast allgemein in die viehzüchterische Praxis übergetragen worden, und dies hat die Bestrebungen der Veredlung des Rindviehs wesentlich unterstützt; aber auch für das eigentliche Nutzvieh sind in Bezug der Fütterung verschiedene Verbesserungen eingeführt worden. Es kamen für die Winterfütterung die Futterschneid- und Körnerbrech-Maschinen in Aufnahme, welche bezwecken, das Futter derart vorzubereiten, daß die Verdauung gefördert wird;

# Bundessubventionen an die Förderung der schweiz. Rindviehzucht in den Jahren 1879—1899.

| Jahr | Prämienbeiträge an Zuchtstiere | | Prämienbeitr. an Zuchtstiermärkte | | Beiträge an Zuchtstierhaltung | | Prämienbeiträge für Kühe und Rinder | | Prämien an Zuchtfamilien (Zuchtbestände) | | Beiträge an Viehzuchtgenossenschaften | | Ausstellungen und verschied. Förderungen | | Diverses | | Total | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. | Fr. | Ct. |
| 1879 | 2,505 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 495 | — | 3,000 | — |
| 1880 | 1,894 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4,500 | — | 1,096 | — | 7,490 | — |
| 1881 | 800 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 482 | 65 | 1,282 | 65 |
| 1882 | 1,410 | 21 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4,000 | — | 624 | 45 | 2,034 | 66 |
| 1883 | 2,250 | — | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 980 | — | 8,365 | 91 | 19,595 | 91 |
| 1884 | 23,891 | 55 | | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3,838 | 40 | 27,729 | 95 |
| 1885 | 43,615 | | — | — | — | — | — | — | 4,302 | — | — | — | 2,702 | 80 | 2,605 | 70 | 53,225 | 50 |
| 1886 | 65,211 | 39 | — | — | — | — | — | — | 13,911 | — | — | — | 2,846 | 50 | 1,802 | 90 | 80,925 | 29 |
| 1887 | 72,986 | 10 | — | — | — | — | — | — | 16,109 | 50 | — | — | — | | 7,762 | 05 | 99,704 | 15 |
| 1888 | 119,474 | 40 | — | — | — | — | — | — | 27,200 | — | — | — | — | — | 2,271 | 95 | 148,946 | 55 |
| 1889 | 125,268 | 50 | — | — | — | — | — | — | 29,058 | — | — | — | — | — | 1,146 | — | 155,472 | 50 |
| 1890 | 124,551 | 13 | — | — | — | — | — | — | — | — | 7,200 | — | — | — | 623 | 90 | 132,375 | 03 |
| 1891 | 126,684 | 80 | — | — | — | — | — | — | 57,326 | 50 | 14,700 | — | — | — | — | — | 90,989 | 90 |
| 1892 | 134,475 | 85 | — | — | — | — | — | — | 56,484 | 68 | 16,800 | — | — | — | — | — | 200,000 | — |
| 1893 | 165,648 | 15 | — | — | — | — | — | — | 58,598 | 63 | — | — | — | — | 11,753 | 78 | 235,999 | — |
| 1894 | 165,390 | — | — | — | — | — | — | — | 58,844 | 34 | 6,340 | — | — | — | 9,425 | 66 | 240,000 | — |
| 1895 | 187,143 | 40 | — | — | 4,105 [1] | — | 35,936 | 75 | 90,006 | 22 | 10,700 | — | — | — | 24,069 | 27 | 363,363 | 4 |
| 1896 | 215,991 | 50 | — | — | 4,180 [1] | 50 | 68,590 | 25 | 73,932 | 55 | 12,930 | — | — | — | 19,447 | 35 | 383,669 | 65 |
| 1897 | 221,777 | — | 1,500 | — | 4,337 [1] | — | 59,051 | 50 | 67,042 | 95 | 6,150 | — | — | — | 9,196 | 95 | 369,055 | 40 |
| 1898 | 224,610 | — | 5,000 | — | 3,319 [1] | 75 | 66,438 | — | 75,164 | 99 | 12,050 | — | — | — | 13,417 | 26 | 400,000 | — |
| 1899 | 224,472 | — | 5,000 | — | 3,071 [1] | 55 | 71,576 | 10 | 78,703 | 37 | 5,900 | — | — | — | ? | — | 400,000 [2] | — |

[1]) Beiträge an den Kanton St. Gallen, aus seinem Betreffnis der Subvention für Hebung der Rindviehzucht.

[2]) Es wurden somit, nach der Annahme, daß Bund und Kantone jährlich gleich hohe Summen verwendeten, durch dieselben von 1879—1899 im ganzen für die Hebung der Viehzucht cirka 7 Mill. Fr. oder durchschnittlich jährlich = 330,000 Fr. verwendet.

hiermit wurde eine Mischung von Wurzelgewächsen und Kraftfutter, namentlich Körnerfrüchten ermöglicht. Wenn man bis um die Mitte des Jahrhunderts für die Viehfütterung mehr die Masse des Futters in Betracht zog und deshalb für die Verabreichung dieselbe in Erhaltungs- und Produktionsfutter ausschied und dafür per Stück die täglichen Futterrationen festsetzte, so hat man den neuen wissenschaftlichen Forschungen Folge geleistet und die Futterrationen nach dem Gehalt des Futters auf 100 kg Lebendgewicht festgesetzt, weil Versuche nachgewiesen haben, daß sich das Nahrungsbedürfnis des einzelnen Stücks nach der Körpermasse (Gewicht) desselben richtet; dadurch hat man eine produktive Fütterung erzielt und eingeführt. Diesem Vorgang gingen die Untersuchungen der Futtermittel nach Wassergehalt und Trockensubstanz, mit Festsetzung des verdaulichen Gehalts an Eiweiß, Fett, Extraktivstoffen und Mineralsubstanzen, voraus. Analog damit gingen auch die bereits angedeuteten Untersuchungen des Bedarfs an Nährstoffen des Viehs für eine produktive Ernährung auf das Lebendgewicht. Die Untersuchungen der Futtermittel nach ihrem Nährgehalt riefen sogenannten Futtergehaltstabellen, die dem Landwirt zur Durchführung einer richtigen Fütterung Anhaltspunkte bieten; ebenso konnten aus den verschiedenen Futtermitteln die Nährwertseinheiten und das Verhältnis der stickstoffhaltigen (Fleisch und Blut bildenden) zu den stickstofffreien (Fett und Wärme bildenden) Nährstoffen ermittelt werden. Alle diese Untersuchungen geben sichere Anhaltspunkte, an der Hand der jeweiligen Futtermittelpreise auch die Kosten der Fütterung (per Stück Vieh per Tag) zu berechnen und unter Herbeiziehung des Werts der gewonnenen Erzeugnisse (Fleisch, Milch, bei Jungvieh: Zunahme des Werts) die Rentabilität der Viehhaltung auszumitteln. Unterstützt wurde die produktive Viehfütterung durch die Gewinnung vorzüglicher Naturfuttermittel, durch Anlage von Kunstwiesen mittelst Grasmischungen (Futterkräuter und Futtergräser), durch Anbau von Wurzelgewächsen (Runkelrüben), durch Gewinnung und Ankauf von Kraftfutter (Körnerfrüchte, Oelkuchen 2c.), sowie durch veranstaltete Fütterungsversuche und Fütterungskurse. Wenn auch verschiedene Mißgriffe auftraten und mancher Landwirt sich dazu verleiten ließ, von der natürlichen Fütterung abzuweichen und bei seinen Aufzuchttieren statt der niemals zu ersetzenden Muttermilch verschiedene Surrogate zu benutzen, und verschiedene Kraftfutter, namentlich Oelkuchen, gestützt auf vermehrte quantitative Nutzergebnisse (Milch), im Uebermaß zu verwenden

und mancher Landwirt durch Schaden klug werden mußte, so hat doch im allgemeinen der Landwirt in letzter Zeit gefunden, daß eine natürliche Fütterung, wie sie dem Wiederkäuer zusagt, unter Mithülfe und Anwendung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, die Quintessenz einer produktiven Ernährung des Viehs bleiben müsse. Was die Milchleistung anbetrifft, so haben vielfache Aufzeichnungen, besonders an unsern Ackerbauschulen, das durchschnittliche Ergebnis der Braunviehgruppe auf täglich 8,5 l, dasjenige der Fleckviehgruppe auf 8,3 l per Tag festgestellt. An der landwirtschaftlichen Schule Strickhof hat man den Durchschnittsmilchertrag per 100 kg Lebendgewicht auf die beiden Gruppen berechnet und gefunden, daß derselbe bei Braunvieh jährlich 536 l, bei Fleckvieh 513 l beträgt. Nach dem Jahresbericht der Ackerbauschule Rütti vom Jahre 1900 betrug der durchschnittliche Milchertrag von 37 Kühen (Simmenthaler) 3911 kg jährlich; der höchste Jahresertrag per Kuh betrug 5239 kg, der niedrigste 2114 kg. Nach dem Milchgehalt beträgt das Mittel der einzelnen Haupttypen durchschnittlich bei:

| | Trockensubstanz | Fettgehalt | Eiweißgehalt |
|---|---|---|---|
| 1. Schwyzervieh | 11,80 % | 3,01 % | 3,36 % |
| 2. Bündnervieh | 12,10 % | 3,50 % | 3,25 % |
| 3. Simmenthalervieh | 12,26 % | 3,79 % | 3,47 % |
| 4. Freiburgervieh | 12,22 % | 3,69 % | 3,47 % |
| 5. Walliservieh | ? | ? | ? |

(Schluß folgt.)

# Sociale Chronik.

## Bankpolitik.

**Schweiz.** Die schweizerischen Emissionsbanken haben, wie die Zeitungen berichten, letzthin ein Konkordat abgeschlossen, das auf den 1. Januar 1902 in Kraft treten soll. Dasselbe enthält Vereinbarungen über Notenausgleich, Inkassoverkehr, Mandatverkehr, die laufenden Rechnungen der Emissionsbanken unter sich; eine gemeinsame Giro- und Abrechnungsstelle zur Erleichterung des Ausgleiches ihrer gegenseitigen Verbindlichkeiten; die Verteilung der Kosten, welche mit dem Ausgleich, sowohl in Noten als auch in bar verbunden sind. Ferner zur Aufstellung eines einheitlichen offiziellen Diskontosatzes: über die Vergütungen, welche die Emissionsbanken in ihrer Gesamtheit beschlossen haben, an diejenigen Banken unter ihnen zu leisten, welche im Interesse der Erhaltung der Barbestände des Landes zu außergewöhnlichen Auslagen genötigt sind; über die Regulierung der Notencirkulation durch zeitweise Beschränkung der Notenemissionssumme; über die von den Emissionsbanken zu liefernden Ausweise, bestehend in Wochensitutionen und Monatsbilanzen, und über gemeinschaftliche Lasten, Beitritt und Rücktritt, Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten.

— Das Sekretariat der kantonal-bernischen Handels- und Gewerbekammer läßt uns folgende Mitteilung zukommen: Die von der Kammer seiner Zeit angeregte Sparkassen-Reform ist zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. Eine von den meisten Sparkassen und Banken beschickte Delegiertenversammlung erteilte seiner Zeit einer Spezialkommission den Auftrag, die vom Kammerpräsidium skizzierten Grundzüge eines Spurkassenstatuts zu beraten, in Paragraphenform umzuarbeiten und allen Kassen und Banken zur Vernehmlassung zuzustellen. Alle diese Aufgaben der Spezialkommission sind gelöst worden. Das Verbandsstatut in Paragraphenform wurde von Verwalter Zurlinden in Nidau entworfen. In einer Schlußsitzung hat die Kommission kürzlich die eingegangenen Abänderungsvorschläge bereinigt und von der ansehnlichen Zahl der Zustimmungserklärungen gerne Kenntnis genommen. Donnerstags, den 5. Dezember, konstituierte sich nun im Großratssaal in Bern der kantonal-bernische Sparkassenverband auf Grund der erwähnten Statuten. Es wurde eine siebengliedrige Centralstelle ernannt, welche u. a. ermächtigt wurde, sich durch eine zur Uebernahme des Sekretär-Kassieramtes geeignete Persönlichkeit zu ergänzen.

## Bewegung des Mittelstandes.

**Schweiz.** Wie das „Gewerbe" mitteilt, hat das im Mai d. J. in Luzern von einer Anzahl schweizerischer Meisterverbände bestellte Aktionskomitee für die Gründung eines schweizerischen Arbeitgeberbundes den von ihm ausgearbeiteten Statutenentwurf soeben an alle Meistervereine mit der Einladung zum Beitritt in den zu gründenden neuen Bund übersandt. Als Programmpunkte sind vorgesehen: Gemeinsame Interessenwahrung, einheitliche Stellungnahme gegenüber den Behörden, Feststellung grundlegender Normen, gemeinsamer Schutz der Meisterschaft bei Streiken, Sperren und Boykotten, gemeinsame Stellungnahme bei Ausdehnung des Fabrik- und Haftpflichtgesetzes und anderer Arbeiterschutzgesetze, Schaffung eines eigenen ständigen Sekretariates, gemeinsame Stellungnahme in allen socialpolitischen Fragen. Die definitive Konstituierung des Bundes erfolgt, sobald sich vier Berufsverbände in zustimmendem Sinne ausgesprochen haben.

---

## Arbeiterbewegung.

**Deutschland.** Die Vorstände der Arbeiterinnenvereine der Blumen- und Federbranche, der Buchdruckerei-, der Metall-, der Posamentenbranche der Textilindustrie und der Wäschebranche reichten eine Eingabe an den deutschen Reichstag, in welcher die Einführung eines gesetzlichen Schutzes für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Hausindustrie verlangt wird. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„An den hohen Reichstag richten Unterzeichnete das Ersuchen: Durch gesetzliche Maßnahmen die hausindustriellen Arbeiter und Arbeiterinnen gegen die ungeheuerliche Ausbeutung, welcher diese in allen Industrien ausgesetzt sind, zu schützen. An Stelle einer eingehenden Schilderung des Wesens und der Gefahren der Hausindustrie beziehen wir uns auf die dem hohen Hause vom Verband der Schneider überreichte Denkschrift: „Schutz den Heimarbeitern", in welcher die überaus traurigen Zustände, die in der Hausindustrie durchweg herrschen, eingehend geschildert werden. Wir bemerken nur, daß beispielsweise in der Weißnäherei, über deren elende Löhne und Arbeitsverhältnisse bereits eine amtliche Enquete Aufschluß gab, jetzt ebenfalls die Hausindustrie eine große, für die Fabrikarbeiterin verhängnisvolle Rolle spielt. Ebenso aber auch in der Textil-, Tabak-, Posamenten-, Blumen-, Metallindustrie u. a. m. Nicht allein die Heimarbeitenden selbst leiden unter den in der Denkschrift geschilderten Uebelständen und Gefahren, sondern auch die Fabrikarbeiter, deren Arbeitsgelegenheit infolge der Konkurrenz vermindert, deren Löhne immer weiter gekürzt werden. Die guten Wirkungen, welche die Arbeiterschutzgesetze für die in Fabriken Arbeitenden haben könnten, werden dadurch häufig aufgehoben. Nach Ablauf der elfstündigen Arbeitszeit in der Fabrik sind die Arbeiterinnen vielfach genötigt, wollen sie nicht entlassen werden, Arbeit für Feierabend und Sonntag mit in ihr Heim zu nehmen. Das allerschlimmste: Kinder und Jugendliche dürfen im eigenen Heim ungehindert beschäftigt werden. Die Nachteile, welche die Heimarbeit mit sich

bringt, werden durch das in fast allen Industrien vorhandene Zwischenmeistersystem in unglaublicher Weise gesteigert. Wir ersuchen an erster Stelle, der hohe Reichstag wolle beschließen: 1. Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die gesamten Heimarbeiter. 2. Verbot der Arbeit schulpflichtiger Kinder und der Arbeit der Kinder vor dem schulpflichtigen Alter in der Heimarbeit. 3. Unterstellung der gesamten Heimarbeit unter die Kontrolle durch Gewerbeinspektorinnen. 4. Erlaß strenger Vorschriften über die Einrichtung der Arbeitsstätten in der Heimarbeit. 5. Verpflichtung der Arbeitgeber und der sogenannten Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen und diese jederzeit den Beamten der Gewerbeinspektion zur Einsicht vorzulegen. 6. Verbot der Heimarbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und der Nachtarbeit in der Zeit zwischen abends 8 und morgens 6 Uhr. 7. Verbot der Heimarbeit in Häusern und Arbeitsstätten, in denen eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist. 8. Unterstellung der Heimarbeiter unter die gewerblichen Schiedsgerichte bei Streitigkeiten zwischen ihnen und den Arbeitgebern resp. Zwischenmeistern, die aus dem Arbeitsverhältnis entsprungen sind. 9. Erlaß von Schutzbestimmungen und Spezialvorschriften nach der Natur der einzelnen Zweige der Heimarbeit. 10. Androhung strenger Strafen für Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, für deren Einhaltung Arbeitgeber und Zwischenmeister in erster Linie verantwortlich sind.

Die enorme Ausdehnung der Heimarbeit, die von Jahr zu Jahr zunimmt und die Gefahren, welche die Schutzlosigkeit der Heimarbeiter für diese wie für die Gesamtheit unbestreitbar im Gefolge haben, machen ein rasches und gründliches Vorgehen der gesetzgebenden Faktoren zu einer dringenden Notwendigkeit."

## Arbeiterschutz.

**Schweiz.** Der Ständerat beschloß in seiner Sitzung vom 11. Dezember mit 29 gegen 3 Stimmen im Gegensatze zu dem bezüglichen Beschlusse des Nationalrates in Sachen der Verkürzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen an Samstag-Nachmittagen wie folgt: „Der Bundesrat wird eingeladen, eine Gesetzesvorlage in dem Sinne einzubringen, daß für Arbeiterinnen die Arbeit an Samstag-Nachmittagen nur bis 4 Uhr dauern darf, wobei immerhin Reinigungsarbeiten nicht in der ordentlichen Arbeitszeit inbegriffen sein sollen."

# Statistische Notizen.

## Die europäische Handelsflotte im Jahre 1900.

Das „Handels-Museum" bringt folgende Zusammenstellung: Die Anzahl der Schiffe der Merkantilflotte der seefahrenden Staaten Europas ist, und zwar Deutschland an der Spitze, in stetiger Zunahme begriffen, eine Ausnahme macht Spanien, dessen Merkantilflotte bis Ende 1900 auf 597 Schiffe zusammengeschmolzen ist. Von transatlantischen Staatenverbänden sind nur jene der Kolonien Englands, sowie der Vereinigten Staaten Amerikas in die nachfolgende Aufstellung einbezogen, da die weit überwiegende Anzahl der Schiffe dieser beiden Merkantilflotten den Verkehr zwischen ihren Häfen und den Küsten der europäischen Staaten vermitteln. Es besaßen im internationalen Verkehr mit Ende 1900 (ungerechnet die nicht in hohe See stechenden Küstenfahrer, Vergnügungsdampfer und Yachten, Trabacoli und Cabots):

| Staaten und Länder | Flottenstand | Tonnengehalt |
|---|---|---|
| Großbritannien | 8914 | 13,241,456 |
| Englische Kolonien in allen Weltteilen | 1924 | 1,019,808 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 2820 | 2,035,062 |
| Oesterreich-Ungarn | 270 | 416,084 |
| Dänemark | 802 | 519,011 |
| Holland | 406 | 530,277 |
| Frankreich | 1214 | 1,350,562 |
| Deutschland | 1710 | 2,650,033 |
| Italien | 1176 | 983,655 |
| Norwegen | 2380 | 1,640,812 |
| Rußland | 1246 | 720,901 |
| Spanien | 597 | 694,780 |
| Schweden | 1433 | 637,272 |

Die Entwicklung der Segelflotte zeigt sich in folgender Zahlenreihe:

| | Anzahl | in 1000 t |
|---|---|---|
| 1875 | 57,258 | 15,099 |
| 1880 | 48,584 | 13,872 |
| 1885 | 43,692 | 12,867 |
| 1890 | 33,879 | 10,540 |
| 1895 | 29,570 | 9,323 |
| 1896 | 29,348 | 9,136 |
| 1897 | 29,315 | 8,894 |
| 1898 | 28,885 | 8,693 |
| 1899 | 27,865 | 8,347 |
| 1900 | 27,982 | 8,205 |
| 1901 | 27,854 | 8,119 |

Der ganze Fortschritt liegt in der Dampferflotte und hier sind die 7 Millionen t, um die sich die Segelflotte verringert, um 11 Millionen Netto- und gar um 18 Millionen Bruttotonnen aufgewogen. Dieselben Jahre wie oben weisen folgende Zahlen für die Dampferflotte auf:

| | Anzahl | in 1000 Bruttotonnen | in 1000 Nettotonnen | Segler und Dampfer zusammen in 1000 Nettotonnen |
|---|---|---|---|---|
| 1875 . . . . | 5,519 | 5,364 | 3,590 | 18,689 |
| 1880 . . . . | 6,392 | 6,745 | 4,401 | 18,273 |
| 1885 . . . . | 8,394 | 10,269 | 6,719 | 19,586 |
| 1890 . . . . | 9,658 | 12,825 | 8,286 | 18,826 |
| 1895 . . . . | 10,896 | 16,338 | 10,360 | 19,683 |
| 1896 . . . . | 11,155 | 17,089 | 10,761 | 19,897 |
| 1897 . . . . | 11,271 | 17,889 | 11,427 | 20,321 |
| 1898 . . . . | 11,576 | 18,887 | 11,687 | 20,380 |
| 1899 . . . . | 11,456 | 19,711 | 12,165 | 20,512 |
| 1900 . . . . | 12,289 | 21,787 | 13,465 | 21,671 |
| 1901 . . . . | 12,702 | 23,379 | 14,663 | 22,782 |

Die Zunahme der Gesamträume fällt eher durch Kleinheit als durch Größe auf. Von 1885 bis 1895 ist fast gar keine Zunahme eingetreten, 1890 machte sich sogar ein ernstlicher Rückgang bemerkbar. Allein dieser tritt nur kalkulatorisch hervor, denn das Transportvermögen ist das entscheidende, und dieses hat durch die Ersetzung der Segelschiffe durch Dampfer rapid gewonnen. Früher rechnete man, daß eine Netto-Dampfertonne durch die schnelleren Reisen und den abgekürzten Betrieb, namentlich auch durch die Beschleunigung der Ent- und Beladung so viel Ware transportieren könne wie drei Seglertonnen. Allmählich hat sich das Verhältnis als unzureichend bewiesen, denn die Compoundmaschinen mit ihrem geringen Kohlenverbrauch und den schnelleren Reisen bewirken eine noch viel größere Ausnützung der Dampferräume. Man rechnet daher neuerdings vier Seglertonnen auf eine Dampfertonne. Es ergeben sich folgende Zahlen für das Transportvermögen in 1000 t:

| Verhältnis | | Dampferflotte | Segelflotte | Totale |
|---|---|---|---|---|
| 1 : 3 . . . . | 1875 | 10,770 | 15,099 | 25,869 |
| 1 : 3 . . . . | 1880 | 13,203 | 13,872 | 27,075 |
| 1 : 3 . . . . | 1885 | 20,157 | 12,867 | 33,024 |
| 1 : 4 . . . . | 1890 | 33,144 | 10,540 | 43,684 |
| 1 : 4 . . . . | 1895 | 41,440 | 9,323 | 50,763 |
| 1 : 4 . . . . | 1899 | 48,660 | 8,347 | 57,007 |
| 1 : 4 . . . . | 1900 | 53,860 | 8,205 | 62,065 |
| 1 : 4 . . . . | 1901 | 58,652 | 8,119 | 66,769 |

In 26 Jahren hat also das Transportvermögen der gesamten Handelsflotte um 40,900,000 t oder 158 Prozent zugenommen, in den letzten zwei Jahren — ohne Aenderung in der Berechnung des Verhältnisses — um 9,762,000 t oder 17 Prozent.

Dieser Zunahme des Bestandes der Handelsflotten muß natürlich eine rege Thätigkeit im Schiffbau entsprechen, eine Thätigkeit, die nicht nur den Ausfall an Verlust durch Schiffbruch und Abtakelung deckt, sondern auch noch die Vermehrung des Gesamtbestandes bewirkt.

Maßgebend für den Schiffbau ist vor allem der englische, der rund etwa zwei Drittel der neuen Schiffe der ganzen Welt liefert. Im Vereinigten Königreich wurden produziert — in Brutto-Registertonnen:

| | Dampfer | Segler | Total |
|---|---|---|---|
| 1888 . . . . . | 757,000 | 80,000 | 838,000 |
| 1889 . . . . . | 1,083,000 | 125,000 | 1,209,000 |
| 1890 . . . . . | 1,061,000 | 133,000 | 1,194,000 |
| 1891 . . . . . | 878,000 | 252,000 | 1,130,000 |
| 1892 . . . . . | 841,000 | 268,000 | 1,109,000 |
| 1893 . . . . . | 718,000 | 118,000 | 836,000 |
| 1894 . . . . . | 964,000 | 81,000 | 1,046,000 |
| 1895 . . . . . | 904,000 | 45,000 | 950,000 |
| 1896 . . . . . | 1,113,000 | 45,000 | 1,159,000 |
| 1897 . . . . . | 924,000 | 28,000 | 952,000 |
| 1898 . . . . . | 1,363,000 | 4,000 | 1,367,000 |
| 1899 . . . . . | 1,414,000 | 2,000 | 1,416,000 |
| 1900 . . . . . | 1,432,000 | 9,800 | 1,442,000 |

Um die Mitte der achtziger Jahre ist eine empfindliche Depression eingetreten, der ein starker Aufschwung folgte. Dann geht noch dreimal, 1893, 1895 und 1897, die Produktion unter 1 Million t zurück, teilweise veranlaßt durch den Maschinenbauerstreik. In den letzten drei Jahren herrschte ein Aufschwung, dem keiner aus früheren Zeiten an die Seite zu stellen ist.

# Bücherbesprechungen.

**William T. Stead:** La Chronique de la Conférence de la Haye (1899). Accompagné du texte des conventions. Avec 86 portraits. Im Haag, J. Hoekstra, 1901. 400 S., Lexikon-Oktav.

Ein außerordentlich wertvolles Werk! Ein historisches „Dokument"! Das Bildnis der Baronin Suttner, welches wir darin finden, erinnert uns daran, daß diese berühmte Gesinnungsgenossin des bedeutendsten englischen Journalisten ebenfalls ein Werk über das Haager Friedensparlament veröffentlicht hat, und zwar schon im vorigen Jahr: ihr bekanntes „Tagebuch". War dieses ein künstlerisches, lebensvolles Gemälde der Schiedsgerichts-Konferenz und ihrer Coulissen, so bildet die Steadsche Schrift die notwendige quasi-amtliche, „nüchterne" Ergänzung dazu — den Text, zu welchem die „Friedensbertha" schon im voraus den Kommentar geliefert hatte. Stead tritt, wie schon der Titel seines Buches besagt, als Chronist auf. Tag für Tag verzeichnet er „die Beratungen und Thaten jener großen Konferenz" in lapidaren Zügen. Die französische Sprache wählt der Brite wegen der leichteren Zugänglichkeit, denn ihm, der während der Haager Tagungen kaum minder eifrig an Ort und Stelle Propaganda trieb als die Harmannsdorfer Freifrau, kommt es auf eine möglichste Ausbreitung genauer, nicht oberflächlicher Kenntnisse der wirklichen Vorgänge und Ergebnisse der Konferenz an. Sein Buch verdient denn auch die allgemeinste Beachtung aller Kreise. Leopold Katscher, Budapest.

# Das Verhältnis des Socialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung.

## Eine dogmengeschichtliche Skizze.

Von Max Büchler, Bern.

(Fortsetzung.)

Ehe wir zum Marxismus übergehen, haben wir noch des Mannes Erwähnung zu thun, der gewöhnlich im Verein mit Marx und Engels genannt zu werden pflegt, Ferdinand Lassalles. Lassalle darf aber vom systematischen Standpunkt aus durchaus nicht mit den erstgenannten Theoretikern der socialen Bewegung identifiziert werden. Was speziell den Arbeiterschutz anbelangt, so hat allerdings Lassalle durch seine scharfe Kritik der liberalen Oekonomie die Irrtümer der Manchesterdoktrin bloßgelegt und zum Umschwung der öffentlichen Meinung in Bezug auf die Bedeutung des Staates für die wirtschaftlichen Aufgaben wesentlich beigetragen. Er verlangt zunächst Erkämpfung des allgemeinen direkten Wahlrechts und bezeichnet die Erreichung dieses Zieles als die wichtigste politische Aufgabe der deutschen Arbeiter. Daß Lassalle trotzdem in seinen Schriften auf den staatlichen Arbeiterschutz nicht zu sprechen kommt, ist in hohem Grade merkwürdig, vielleicht aber liegt die Erklärung darin, daß es ihm in erster Linie darum zu thun war, die deutschen Arbeiter zu einer selbständigen politischen Partei zu organisieren.

Was die ursprüngliche Stellung von Marx und Engels zum Arbeiterschutz anbelangt, so hat uns Franz Mehring dies in der „Neuen Zeit“ [1]) in einem Aufsatz „Historisches zur Verelendungstheorie“ in ausgezeichneter Weise klargelegt. Wir können es uns nicht versagen, hier einen längeren Auszug aus diesem Artikel mit-

[1]) „Neue Zeit“, 1901/1902, pag. 162 ff.

zuteilen. Mehring konstatiert zunächst, daß Marx und Engels über die einzelnen Etappen des proletarischen Emanzipationskampfes nicht immer der gleichen Meinung gewesen sind, und fährt dann fort: „Es läßt sich nicht bestreiten, daß Marx und Engels bis zum kommunistischen Manifest und noch ziemlich weit über dieses hinaus die revolutionäre Aktion des Proletariats gegen die verelendenden Tendenzen der kapitalistischen Produktionsweise zu sehr, um einen schiefen, aber einmal hergebrachten und in diesem Zusammenhang auch wohl nicht mißverständlichen Ausdruck zu gebrauchen, im Lichte einer politischen Revolution gesehen haben. Weshalb sie das thaten und nach der damaligen Lage der Dinge auch thun mußten, kann in der Kürze nicht auseinandergesetzt werden; genug, sie haben in ihrer damaligen Zeit mächtige und wichtige Hebel des proletarischen Emanzipationskampfes, deren entscheidende Bedeutung sich inzwischen herausgestellt hat, nicht gebührend oder selbst ganz unrichtig eingeschätzt. So in erster Reihe die Fabrikgesetzgebung. In der „Heiligen Familie“ [1]), der ersten Schrift, die Marx und Engels gemeinsam herausgegeben haben, heißt es, daß „die Fabrikanten, die Chartisten, die Grundbesitzer, kurz die ganze Massenhaftigkeit Englands bisher diese Maßregel (die damals noch nicht beschlossene, sondern erst agitierte Zehnstunden-Bill) für den allerdings möglichst gelinden Ausdruck eines durchaus radikalen Princips angesehen haben, die sie die Axt an die Wurzel des auswärtigen Handels und damit an die Wurzel des Fabriksystems legen — nein, nicht nur daran legen, sondern tief hinein hauen würde“. Der Zusammenhang ergiebt, daß diese Ansicht der Fabrikanten 2c. auch von den Verfassern der „Heiligen Familie“ geteilt wurde, aber mehr noch — in der Revue der „Neuen Rheinischen Zeitung“, fast drei Jahre nach dem „Kommunistischen Manifest“, das die Zehnstunden-Bill ganz beiläufig erwähnt, schrieb Engels: „War die Zehnstunden-Bill hauptsächlich von Reaktionären vertreten und ausschließlich von reaktionären Klassen durchgesetzt worden, so sehen wir hier, daß sie in der Weise, wie sie durchgesetzt wurde, eine durchaus reaktionäre Maßregel war. Die ganze gesellschaftliche Entwicklung Englands ist gebunden an die Entwicklung, an den Fortschritt der Industrie. Alle Institutionen, die diesen Fortschritt hemmen, die ihn beschränken, oder nach außer ihm liegenden Maßstäben regeln und beherrschen wollen, sind reaktionär, sind unhaltbar und müssen ihm erliegen.“

[1]) Friedrich Engels und Karl Marx: „Die heilige Familie“, oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten. Frankfurt a. M., 1845.

Engels bestreitet natürlich nicht, daß die Zehnstunden-Bill für die Arbeiter unentbehrlich sei. „Sie ist eine physische Notwendigkeit für sie. Ohne die Zehnstunden-Bill geht die ganze englische Arbeiterorganisation physisch zu Grunde.“ Aber Engels behauptet, unter der kapitalistischen Produktionsweise sei eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit unmöglich durchzuführen; jeder Anlauf zu ihr müsse notwendig scheitern, da sie sich dem gewerkschaftlichen Fortschritt widersetze. Er schließt seinen Artikel also: „Von dem Augenblick an, wo die Grenzen des Weltmarktes selbst für die volle Entfaltung aller Ressourcen der modernen Industrie zu eng werden, wo sie eine gesellschaftliche Revolution notwendig hat, um für ihre Kräfte wieder freien Spielraum zu gewinnen — von diesem Augenblick an ist die Beschränkung der Arbeitszeit nicht mehr reaktionär, ist sie kein Hemmnis der Industrie mehr. Sie stellt sich im Gegenteil ganz von selbst ein: Die erste Folge der proletarischen Revolution in England wird die Centralisation der großen Industrie in den Händen des Staates, d. h. des herrschenden Proletariats sein und mit der Centralisation der Industrie fallen alle jene Konkurrenzverhältnisse weg, die heutzutage die Regulierung der Arbeitszeit mit dem Fortschritt der Industrie in Konflikt bringen. Und so liegt die einzige Lösung der Zehnstundenfrage, wie aller Fragen, die auf dem Gegensatze von Kapital und Lohnarbeit beruhen, in der proletarischen Revolution.“ „Man vergleiche“, sagt Mehring, „diese Sätze mit dem, was die Inauguraladresse der Internationalen über die Zehnstunden-Bill als den Sieg eines Princips ausführt, oder mit dem Kapitel des „Kapitals“, wo von der Zehnstunden-Bill eine moralische und physische Wiedergeburt der englischen Arbeiterklasse hergeleitet wird, und man wird sofort erkennen, daß die Ansichten von Marx und Engels über die Fabrikgesetzgebung eine gründliche Umwandlung erfahren haben.“

Im „Kapital“ kennt Marx den Arbeiterschutz zunächst als gesetzliche Fixierung des Normalarbeitstages: „Die veränderte materielle Produktionsweise und die ihr entsprechend veränderten socialen Verhältnisse der Produzenten schaffen erst die maßlose Ausschreitung und rufen dann im Gegensatz die gesellschaftliche Kontrolle hervor, welche den Arbeitstag mit seinen Pausen gesetzlich beschränkt, reguliert und uniformiert. Diese Kontrolle erscheint daher während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bloß als Ausnahmegesetzgebung. Sobald sie das Urgebiet der neuen Produktionsweise erobert hatte, fand sich,

daß unterdessen nicht nur viele andere Produktionszweige in das eigentliche Fabriksystem eingetreten, sondern daß Manufakturen mit mehr oder minder verjährter Betriebsweise, wie Töpfereien, Glasereien u. s. w., daß altmodische Handwerke, wie die Bäckerei, und endlich selbst die zerstreute sogenannte Hausarbeit, wie Nägelmacherei u. s. w. seit lange der kapitalistischen Exploitation ebenso sehr verfallen waren, als die Fabrik. Die Gesetzgebung war daher gezwungen, ihren Ausnahmecharakter allmählich abzustreifen, oder, wo sie römisch-kasuistisch verfährt, wie in England, irgend ein Haus, worin man arbeitet, nach Belieben für eine Fabrik (factory) zu erklären.[1]) Dieser genial-pessimistischen Charakterisierung des Arbeiterschutzes beziehungsweise Normalarbeitstages folgt dann weiter die genial höhnende Kritik: Kritik: „Zum Schutz gegen die Schlange ihrer Qualen müssen die Arbeiter ihre Köpfe zusammenrotten und als Klasse ein Staatsgesetz erzwingen, ein übermächtiges, gesellschaftliches Hindernis, das sie selbst verhindert, durch freiwilligen Kontrakt mit dem Kapital sich und ihr Geschlecht in Tod und Sklaverei zu verkaufen. An Stelle des prunkvollen Kataloges der „unveräußerlichen Menschenrechte" tritt die bescheidene Magna Charta eines gesetzlich beschränkten Arbeitstages, die endlich klar macht, wann die Zeit, die der Arbeiter verkauft, endet und wann die ihm selbst gehörige Zeit beginnt. „Quantum mutatus ab illo!"[2])

Die von Marx entwickelte materialistische Geschichtsauffassung, wonach als Ziel der socialen Bewegung die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, als Weg der Klassenkampf bezeichnet wird, rechnet durchaus mit dem modernen Arbeiterschutz. Der Fabrikgesetzgebung (Gesundheits- und Erziehungsklauseln) und ihrer Verallgemeinerung in England ist der Schluß des vierten Abschnittes des „Produktionsprozesses des Kapitals" gewidmet. Marx steht nicht an, in der Fabrikgesetzgebung einen wichtigen Faktor der Entwicklung des Konzentrationsprozesses zu erblicken. Seine bezüglichen Ausführungen sind einerseits so interessant und eigenartig, anderseits in der ganzen uns bekannten Arbeiterschutz-Litteratur so konsequent übersehen, daß sie hier in extenso Platz finden mögen: „Wenn die Verallgemeinerung der Fabrikgesetzgebung als physisches und geistiges Schutzmittel der Arbeiterklasse unvermeidlich geworden ist, verallgemeinert und beschleunigt sie anderseits, wie bereits angedeutet, die Verwandlung

[1]) „Kapital", I, pag. 262.
[2]) „Kapital", I, pag. 266.

zerstreuter Arbeitsprozesse auf Zwergmaßstab in kombinierte Arbeitsprozesse auf großer gesellschaftlicher Stufenleiter, also die Konzentration des Kapitals und die Alleinherrschaft des Fabrikregimes. Sie zerstört alle altertümlichen und Uebergangsformen, wohinter sich die Herrschaft des Kapitals noch teilweise versteckt, und ersetzt sie durch seine direkte, unverhüllte Herrschaft. Sie verallgemeinert damit auch den direkten Kampf gegen diese Herrschaft. Während sie in den individuellen Werkstätten Gleichförmigkeit, Regelmäßigkeit, Ordnung und Oekonomie erzwingt, vermehrt sie durch den ungeheuren Sporn, den Schranke und Regel des Arbeitstages der Technik aufdrücken, die Anarchie und Katastrophen der kapitalistischen Produktion im großen und ganzen, die Intensität der Arbeit und die Konkurrenz der Maschinerie mit dem Arbeiter. Mit den Sphären des Kleinbetriebes und der Hausarbeit vernichtet sie die letzten Zufluchtsstätten der „Ueberzähligen" und damit das bisherige Sicherheitsventil des ganzen Gesellschaftsmechanismus. Mit den materiellen Bedingungen und der gesellschaftlichen Kombination des Produktionsprozesses reift sie die Widersprüche und Antagonismen seiner kapitalistischen Form, daher gleichzeitig die Bildungselemente einer neuen und die Umwälzungsmomente der alten Gesellschaft." [1])

Nicht diesen abstrakten, geschichtsphilosophischen Standpunkt nimmt dagegen die Socialdemokratie, die kämpfende Partei des Socialismus, gegenüber dem Arbeiterschutz ein. Das „kommunistische Manifest" von 1847 beschränkte sich in seinen praktischen Forderungen auf zehn Punkte, die Marx und Engels als Uebergangsmaßregeln zur Herbeiführung der neuen Wirtschaftsordnung durch die Diktatur des Proletariats ansehen. Für den Arbeiterschutz kommt nur das zehnte Postulat in Betracht: „Oeffentliche und unentgeltliche Erziehung aller Kinder. Beseitigung der Fabrikarbeit der Kinder in ihrer heutigen Form. Vereinigung der Erziehung mit der materiellen Produktion u. s. w." Während aber das „kommunistische Manifest" mit seiner praktischen Quintessenz „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!" nur insofern deutsch zu nennen ist, als es zuerst deutsch veröffentlicht wurde und zu seinen Verfassern deutsche Denker hat, haben wir erst im „Eisenacher Programm" von 1869 eine Manifestation, die, obwohl sie von der „Internationalen" ausging, speziell für die deutsche socialdemokratische Arbeiterpartei in Betracht kam. Als nächste Forderungen in der Agitation dieser Partei wird wiederum

[1]) „Kapital", I. pag. 467 und 468.

so ziemlich an letzter Stelle geltend gemacht: Abschaffung aller Preß-, Vereins- und Koalitionsgesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit. 1875 haben sich die Eisenacher und Lassalleaner bekanntlich vereinigt und nach dem Gothaer Programm forderte die socialistische Arbeiterpartei Deutschlands innerhalb der heutigen Gesellschaft speziell punkto Arbeiterschutz: Unbeschränktes Koalitionsrecht; einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag; Verbot der Sonntagsarbeit; Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit; Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter; sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen; Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte; ein wirksames Haftpflichtgesetz. Bekanntlich hatte sich Marx schon gegen den Entwurf des Gothaer Koalitionsprogramms im Princip aufs schärfste geäußert. Uns interessiert hier nur, wie er sich am Schlusse seiner „kritischen Randglossen“ [1]) über die Arbeiterschutzpostulate ausspricht. Zu dem Postulat „Normalarbeitstag“ bemerkt er: „Die Arbeiterpartei keines andern Landes hat sich auf solch unbestimmte Forderungen beschränkt, sondern stets die Länge des Arbeitstages fixiert, die sie unter den gegebenen Umständen für normal hält.“ Zu der Entwurfsbestimmung „Beschränkung der Frauenarbeit“ meint Marx: „Die Normierung des Arbeitstages muß die Beschränkung der Frauenarbeit schon einschließen, soweit sie sich auf Dauer, Pausen ꝛc. des Arbeitstages bezieht; sonst kann sie nur Ausschluß der Frauenarbeit aus Arbeitszweigen bedeuten, die speziell gesundheitswidrig für den weiblichen Körper oder für das weibliche Geschlecht sittenwidrig sind. Meinte man das, so mußte es gesagt werden.“ An der allgemeinen Formulierung: „Verbot der Kinderarbeit“ hat Marx verschiedenes auszusetzen: „Hier war absolut notwendig, die Altersgrenze anzugeben. Allgemeines Verbot der Kinderarbeit ist unverträglich mit der Existenz der großen Industrie und daher leerer frommer Wunsch. Durchführung desselben — wenn möglich — wäre reaktionär, da bei strenger Regelung der Arbeitszeit nach den verschiedenen Altersstufen und sonstigen Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Kinder frühzeitige Verbindung produktiver Arbeit mit Unterricht eines der mächtigsten Umwandlungsmittel der heutigen Gesellschaft ist.“ Auch das Postulat „Staatliche Ueberwachung der Fabrik-, Werkstatt- und

[1]) Siehe: „Die Neue Zeit“, IX. Jahrgang, 1. Band, pag. 563. Stuttgart, 1891.

Hausindustrie" erscheint ihm ungenügend: „gegenüber dem preußisch-deutschen Staat war bestimmt zu verlangen, daß die Inspektoren nur gerichtlich absetzbar sind; daß jeder Arbeiter sie wegen Pflichtverletzung den Gerichten denunzieren kann; daß sie dem ärztlichen Stand angehören müssen." Bei dem letzten Programmpunkt „Ein wirksames Haftgesetz" verlangt Marx: „Es ist zu sagen, was man unter wirksamem Haftgesetz versteht. Nebenbei bemerkt, hat man beim Normalarbeitstag den Teil der Fabrikgesetzgebung übersehen, der Gesundheitsmaßregeln und Schutzmittel gegen Gefahr 2c. betrifft. Das Haftgesetz tritt erst in Wirkung, sobald diese Vorschriften verletzt werden." Unbestreitbar ist diese Kritik von Marx (datiert London, 5. Mai 1875) auch speziell in den angeführten, auf den Arbeiterschutz bezüglichen Ausführungen durchaus stichhaltig. Die Socialdemokraten haben denn auch nicht verfehlt, ihr im Erfurter Programm von 1891 fast in allen Punkten Rechnung zu tragen. Immerhin ist es interessant, zu konstatieren, daß die deutsche Socialdemokratie noch Mitte der siebenziger Jahre dem Arbeiterschutz keine große Bedeutung zuschreibt, wie die ziemlich oberflächliche Berücksichtigung dieses Postulates im Gothaer Programm deutlich zeigt. Erst als das Fraktionsmitglied, Reichstagsabgeordneter Georg v. Vollmar, durch in München gehaltene und später in Broschürenform veröffentlichte Reden einen andern Standpunkt hinsichtlich des Arbeiterschutzes aufstellte, war den leitenden Kreisen der Anlaß gegeben, sich hierüber einmal gründlich auszusprechen. Als Quintessenz der Anschauungen Vollmars citierte Bebel auf dem Erfurter Parteitag folgenden Passus der Münchener Reden[1]): „Niemand kann daran denken, von unsern Grundsätzen etwas aufzugeben; vielmehr müssen wir bei jeder Handlung unserer praktischen Politik uns gegenwärtig halten, daß sie nur eine kleine Annäherung an das große Ziel ist. Aber die Hoffnung auf die Zukunft, die uns stärkt und erhebt, darf nicht die Hoffnung für die Gegenwart ersticken, muß sie vielmehr erst recht beleben. Die Wanderer auf dem langen und dornigen Wege zum fernen Ende können ihre Lebenskräfte nicht bloß durch den Anblick des in nebelhafter Ferne sich abzeichnenden Zieles ihrer Hoffnungen aufrecht erhalten, sonst würden sie lange vor der Ankunft verhungern und verschmachten. Deshalb müssen wir, ohne das Allgemeine aus dem Auge zu verlieren, vom Zeitunbegrenzten mehr ins Unmittelbare, vom Absoluten zum Positiven gehen, neben dem dauernden Programm solche Arbeits-

[1]) Stegmann & Hugo: „Handbuch des Socialismus", Zürich, 1897, pag. 772.

programme aufstellen, welche für die nächstliegende Zeit bestimmt sind und unsere Kraft auf solche Einzelforderungen sammeln, welche jeweilig den dringendsten Bedürfnissen entsprechen und die größte Möglichkeit der Durchführung für sich haben. Hinter diese Forderungen muß dann die ganze Kraft unserer Agitation, unsere Beweisführung und Ueberzeugung, die Geschicklichkeit und Zähigkeit der Verhandlung, sowie all unser öffentlicher Einfluß gestellt werden. Man achtet und beachtet nur den Starken und deshalb dürfen wir die Waffen, die wir bisher geführt haben, nicht aus der Hand legen; sind sie doch gegenüber den meisten unsere einzige Bürgschaft. Aber wir brauchen nicht jeden Augenblick unnütz mit ihnen zu lärmen. Der Wilde glaubt den Gegner zu schrecken, wenn er die Lanze drohend herumwirft und schreckliche Geberden macht, ein wohlorganisiertes Heer macht auch Gewehr bei Fuß den Eindruck der Stärke — sich selbst und andern! Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich am 1. Juni als zunächst zu betreibende Forderungen bezeichnet: 1. Fortführung des Arbeiterschutzes, insbesondere Normalarbeitstag u. s. w. u. s. w."

Bebel erklärte, daß die Partei, wenn sie so agitieren wolle, wie Vollmar es wünsche, notwendigerweise eine Opportunitätspartei im allerschlimmsten Sinne des Wortes werden müsse. Er nannte das Princip des Klassenkampfes gegen die herrschenden Klassen und die Staatsgewalt das Rückgrat der Socialdemokratie. Er betonte, daß dieses Princip nicht durch eine lahme Kampfweise und durch den ausschließlichen Kampf für sogenannte praktische Ziele in den Hintergrund geschoben werden dürfe. Ausführlich entwickelte er in einer Resolution seine Ansicht, daß kein Grund vorläge, die bisherige Taktik der Partei zu ändern. Vollmar sprach sich ohne jede Einschränkung für die von Bebel entwickelte Ansicht bezüglich der Beibehaltung der bisherigen Taktik aus und erklärte, daß er, sobald die Meinungsdifferenz eine sachliche Erledigung fände, sich auf den Boden dieser sachlichen Erledigung stellen, daß er aber „um keinen Preis eine persönliche Spitze annehmen" werde. Bebel wollte, auf die Gefahr hin, Vollmar ausscheiden zu sehen, vollständige Klärung der Situation herbeiführen; von anderer Seite aber wurde die „persönliche Spitze" abgebrochen und damit eine Spaltung der gemäßigteren und der radikaleren Elemente vermieden.[1]) Die bezüglichen Erörterungen führten schließlich zur einstimmigen Annahme der folgenden Resolution:

[1]) Stegmann & Hugo: a. a. O., pag. 772.

„In Erwägung, daß die Eroberung der politischen Macht das erste und Hauptziel ist, nach dem jede klassenbewußte Proletarierbewegung streben muß, daß aber die Eroberung der politischen Macht nicht das Werk eines Augenblickes, nicht die Frucht einer momentan gelungenen Ueberrumpelung des Gegners sein kann, sondern nur durch zähe und ausdauernde Arbeit und geschickte Benutzung aller Mittel und Wege, die sich der Propaganda für unsere Ideen und Ziele in der gesamten Arbeiterklasse darbieten, errungen werden kann, erklärt der Parteitag: Es liegt kein Grund vor, die bisherige Taktik der Partei zu ändern. Der Parteitag betrachtet es vielmehr noch immer als Pflicht der Parteigenossen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln die Agitation für die Reichstags-, Landtags- und Gemeinderatswahlen zu betreiben, wo immer nur eine Aussicht auf Erfolg, ohne Verletzung des Princips, sich bietet. Ohne sich bei der Beschränktheit und dem Klassenegoismus der bürgerlichen Parteien über den Wert der parlamentarischen Erfolge in Bezug auf unsere Grundforderungen der geringsten Illusion hinzugeben, betrachtet der Parteitag die Agitation für die Reichstags-, Landtags- und Gemeinderatswahlen als besonders wirksam für die socialistische Propaganda, weil sie die beste Gelegenheit bietet, mit den proletarischen Klassen in Berührung zu kommen und dieselben über ihre Klassenlage aufzuklären, und weil die Benutzung der parlamentarischen Tribüne das wirksamste Mittel ist, die Unzulänglichkeit der öffentlichen Gewalten zur Hebung der socialen Uebel darzuthun und die Unfähigkeit der herrschenden Klassen, den neuen Kulturbedürfnissen, deren Befriedigung die Arbeiterklasse fordert, gerecht zu werden, vor aller Welt zu offenbaren. Der Parteitag verlangt von den Vertretern der Partei, daß sie fest und entschieden im Sinne des Parteiprogramms wirken und, ohne auf die Erlangung von Konzessionen seitens der herrschenden Klassen zu verzichten, immer das ganze und letzte Ziel der Partei im Auge haben.[1])

So bezeichnet denn auch das „Erfurter Programm" in seinem allgemeinen, theoretischen Teil, Absatz 8, als Aufgabe der socialdemokratischen Partei Deutschlands „den Kampf der Arbeiterklasse zu einem bewußten und einheitlichen zu gestalten und ihm sein naturnotwendiges Ziel zu weisen". Die ersten fünf Absätze bilden eine gedrängte Zusammenfassung der Verelendungs-, Zusammenbruchs- und Konzentrationstheorie. Der zweite Abschnitt des zweiten „praktischen"

[1]) Stegmann & Hugo: a. a. O., pag. 795.

Teiles des Programmes von Erfurt enthält dann allerdings ein Arbeiterschutz-Postulat, wie es präziser und vollständiger kaum formuliert werden kann. Seine Fassung ist folgende:

Zum Schutze der Arbeiterklasse fordert die socialdemokratische Partei Deutschlands zunächst:

1. Eine wirksame nationale und internationale Arbeiterschutzgesetzgebung auf folgender Grundlage:
   a) Festsetzung eines höchstens acht Stunden betragenden Normalarbeitstages.
   b) Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren.
   c) Verbot der Nachtarbeit, außer für solche Industriezweige, die ihrer Natur nach, aus technischen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt, Nachtarbeit erheischen.
   d) Eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden in jeder Woche für jeden Arbeiter.
   e) Verbot des Truckſystems.
2. Ueberwachung aller gewerblichen Betriebe, Erforschung und Regelung der Arbeitsverhältnisse in Stadt und Land durch ein Reichsarbeitsamt, Bezirksarbeitsämter und Arbeitskammern. Durchgreifende gewerbliche Hygieine.
3. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern; Beseitigung der Gesindeordnungen.
4. Sicherstellung des Koalitionsrechtes.
5. Uebernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter an der Verwaltung.

(Fortsetzung folgt.)

# Das schweizerische Rindvieh, dessen Zucht und Haltung im XIX. Jahrhundert.

Von Professor F. Anderegg, Bern.

(Schluß.)

Der schweizerische Viehstand wurde im XIX. Jahrhundert, namentlich in der zweiten Hälfte desselben, schwer von den beiden Viehkrankheiten „Maul- und Klauenseuche" und „Tuberkulose" heimgesucht. Zur Verhütung dieser drohenden Gefahren erließ der Bundesrat unterm 8. Februar 1872, revidiert am 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886, mit Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, ein Gesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, organisierte das Institut der Grenztierärzte und gab ein anfänglich monatliches, später 14tägig erscheinendes Viehseuchenbulletin heraus. Welchen Umfang die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den Jahren 1887—1898 annahm und welche Kosten die Handhabung der Viehseuchenpolizei im allgemeinen vom Bund erheischte, mag folgende Tabelle zeigen:

| Jahr | Zahl der verseuchten Tiere | Bundesauslagen für die Viehseuchenpolizei | | Jahr | Zahl der verseuchten Tiere | Bundesauslagen für die Viehseuchenpolizei | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück | Fr. | Ct. | | Stück | Fr. | Ct. |
| 1887 | 2,710 | 102,000. | — | 1893 | 24,374 | 141,597. | 38 |
| 1888 | 5,642 | 123,247. | 36 | 1894 | 13,878 | 137,325. | 01 |
| 1889 | 21,833 | 121,245. | 50 | 1895 | 4,408 | 135,518. | 59 |
| 1890 | 13,492 | 130,000. | — | 1896 | 2,824 | 134,494. | 74 |
| 1891 | 28,439 | 142,311. | 38 | 1897 | 10,342 | 140,492. | 69 |
| 1892 | 15,941 | 129,997. | — | 1898 | 106,884 | 138,237. | 45 |

Nicht minder verhängnisvoll ist auch die in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr verbreitete Tuberkulosis unter dem Rindvieh. Nachdem auf dem internationalen Veterinär-Kongreß in Bern 1895 das Tuberkulin als spezifisches Mittel, durch Einimpfung desselben die Tuberkulosis beim Rindvieh zu erkennen, anerkannt, wurde solches als Diagnostikum in den Dienst der Bekämpfung der Tuberkulosis gestellt. Die Anwendung des Tuberkulins, als Impfstoff,

wurde ausschließlich der tierärztlichen Praxis zugewiesen und gleichzeitig ein einheitliches Vorgehen gegen diese Krankheit auf internationalem Boden beschlossen. Das Tuberkulin ist kein Heilmittel gegen die Tuberkulosis, sondern die Impfung hat den Zweck, zu untersuchen, ob die geimpften Tiere nach dem Effekt (Reagierung), den dieselbe auf die betreffenden Tiere ausübt, mit Tuberkel behaftet seien, damit solche betreffend Gefahr vor deren Vererbung oder Uebertragung von der Zucht ausgeschlossen oder sogar beseitigt werden können. Ein Heilmittel für diese Krankheit gibt es gegenwärtig noch nicht. Dem Kongreß stimmte durch Bundesbeschluß vom 24. Juli 1896 auch der schweizerische Bundesrat bei, sodaß der Kampf gegen die Tuberkulosis von den Kantonen für die Erhaltung des bedrohten Viehstandes aufgenommen wurde. Bereits haben mehrere Kantone mit den Impfungen begonnen und einzelne, wie Bern, unterstützen solche Impfungen aus der kantonalen Viehseuchenkasse. Im allgemeinen hat man gefunden, daß die vielfach angewendete künstliche und einseitige Ernährung des Rindviehs und die schlecht hygieinische Anlage der Ställe, Mangel an Bewegung in frischer Luft und an Reinlichkeit 2c., namentlich in der ersten Aufzuchtperiode, bei den Tieren die Disposition zur Tuberkelkrankheit steigert; daher leiden die gealpten Tiere weniger an derselben, als das Stallvieh. Schließlich sei auch noch der eingeführten Impfungen gegen Rauschbrand, dem jährlich auf den Alpen viele tausend Stück Jungvieh zum Opfer fielen und durch dieses Vorbeugungsmittel ganz erheblich eingeschränkt werden konnte, erwähnt. Wenn das gegenwärtige schweizerische Viehseuchengesetz nach mancher Richtung ganz vortrefflich ist, so dürfte doch das Kontrollwesen, namentlich für den Inlandsverkehr, eine weitere Ausbildung erfahren und zur Verhütung der Viehseuchengefahr auch den Viehhandel, der mit der Verschleppung von Viehseuchen im engsten Zusammenhang steht, einigermaßen in Berücksichtigung ziehen, wie solches im Entwurf eines neuen Viehseuchengesetzes des Vereins der schweizerischen Veterinäre auch vorgesehen ist.

Einen ganz bedeutenden Mangel in der Viehhaltung, wodurch die Gesundheit des Viehs und die Produktionsfähigkeit desselben leidet, bilden noch immer die schlechten Anlagen der Ställe. In den meisten Viehställen mangelt eine richtige Ventilation für die Zuführung einer gesunden und die Abfuhr der schlechten, kohlensäurehaltigen Luft, sowie ein richtiger Regulator und die Einrichtungen

für die Herstellung der nötigen Temperaturverhältnisse und des zum Gedeihen des Viehs notwendigen Lichts. Zur Handhabung der erforderlichen Reinlichkeit mangelt in sehr vielen Ställen die zweckmäßige Ableitung der tierischen Exkremente, sodaß nicht selten die Fußböden der Ställe die Herde von Bakterien als Ueberträger oder Begründer gefährlicher Krankheiten auf die Tiere selbst sind und auch auf die Erzeugnisse ihre schädlichen Einflüsse, namentlich bei der Umwandlung der Milch in Käse, Butter 2c., ausüben und solche beeinträchtigen. In den Alpen mangeln noch vielfach zweckmäßige Ställe und Schirmhütten, sodaß das Alpvieh allen Unbildungen der Witterung, der Nässe und Hitze, ausgesetzt ist, welche das Gedeihen des Viehs gefährden.

Einen wesentlichen Anteil an der Förderung unserer Viehzucht haben die im Jahre 1857 begonnenen Viehausstellungen und Viehprämierungen. Leider haben sich dieselben nach ihrer Organisation nicht zeitgemäß und fortschrittlich entwickelt und bedürften einer gründlichen Reorganisation. Diese kann aber nur dann auf sicherer Basis erfolgen, wenn die bereits besprochene Rassenausscheidung stattgefunden hat.

Ein neuer Prämierungsmodus sollte folgende Punkte ins Auge fassen:

1. Die Prämierung der Tiere hat innerhalb einer bestimmten Rasse zu geschehen, sodaß Tiere derselben Rasse unter sich konkurrieren.
2. Die Spezialausstellungen und Viehschauen sollen je nur eine bestimmte Rasse umfassen, oder wenn in demselben Kreise Tiere verschiedener Rassen zur Ausstellung gelangen, sollen sie gesondert beurteilt und prämiert werden.
3. Mit den jeweiligen Ausstellungen sollen Zuchtviehmärkte mit in Verbindung gebracht und organisiert werden.
4. Die eidgenössischen und kantonalen Subventionen zur Hebung der Viehzucht sollen auf die einzelnen Rassen nach Maßgabe der Zahl der Tiere, die bei einer Rassenausscheidung an den eidgenössischen Viehzählungen ermittelt werden können, zugeteilt werden, wodurch auch größere Rassengebiete die gebührende Berücksichtigung finden.
5. Tiere, die auf eidgenössischen oder kantonalen Viehausstellungen die höchste Geldprämie erhalten haben, können auch ferner an solchen in der Rangordnungszahl konkurrieren; die Aussteller dürfen aber

auf keine Geldprämien Anspruch machen, sondern können zur Auszeichnung mit Medaillen oder Ehrendiplomen bedacht werden.

6. Ein Stück Vieh soll überhaupt, schon mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Lebens- respektive Nutzungsdauer, in demselben Schaubezirk und in derselben Altersklasse eine erste Prämie nur einmal erhalten können, damit andere Aussteller von prämierungswürdigen Tieren nicht verkürzt werden oder sogar leer ausgehen müssen.
7. Die ersten Geldprämien sind für Zuchtstiere ganz wesentlich zu erhöhen, damit der Eigentümer zu einer festgesetzten Haltungsdauer für die die Zucht angehalten und entsprechend für das Risiko, das damit verbunden ist, entschädigt wird.
8. Staatsanstalten sollen nur eidgenössische, aber keine kantonalen Geldprämien beziehen; sie sollen aber von den Behörden verpflichtet werden, die Ausstellungen, Schauen mit ihrem besten Vieh zu beschicken, da sie mit staatlichen Mitteln ausgerüstet auf der Höhe der Zeit stehen sollen und den Landwirten als Vorbild für rationelle Zucht zu dienen haben.
9. Bei den Prämierungen sollen die genossenschaftlichen und privaten Stamm- oder Rassenzuchten (vergl. hiernach), die direkt zur Förderung der Viehzucht dienen, vor allem berücksichtigt werden, und es sollten diese Prämierungen als kollektive Auszeichnungen mehr in den Vordergrund treten. Durch einen solchen Prämierungsmodus würden in Zukunft auch diejenigen Zuchtgebiete zu den Ausstellungen herbeigezogen, welche sich bisher aus Furcht, daß sie innerhalb der gegenwärtig bestehenden Gruppierung in Braun- und Fleckvieh die Konkurrenz nicht bestehen könnten, fern hielten, wie das bei den Züchtern der leichten Viehschläge der Fall ist.

Bei einer Rassenausscheidung gewinnen neben den Einzelprämierungen die Prämierungen von Stammzuchten (Rassenzuchten) die größte Bedeutung, indem sie auf die Veredlung und die Zucht eigentlicher Rassentiere den größten direkten Einfluß ausüben. Wenn uns zu solchen Einrichtungen der Großgrundbesitz, wo Stammzuchten sehr leicht ausführbar sind, mangelt, so könnten solche Stammzuchten bei unserm Kleingrundbesitz auch innerhalb den einzelnen Viehzuchtgenossenschaften, oder innerhalb kleinern Verbänden, oder innerhalb zu größern Verbänden gehörenden Genossenschaftskreisen, oder überhaupt in Viehzuchtsverbänden organisiert werden. Die Begründung

solcher Stammzuchten war der ursprüngliche Zweck der Viehzuchtgenossenschaften und sollte auch durch die Prämierung von Zuchtfamilien (Zuchtbestände) einigermaßen erreicht werden, allein zur richtigen Durchführung und Kontrolle mangelte die zweckmäßige Organisation. Die einzelnen weiblichen Tiere solcher Stammzuchten innerhalb der Genossenschaften und Genossenschaftskreise, unter Benutzung derselben Zuchtstiere, brauchen durchaus nicht in einem und demselben Stalle zu stehen, und eine richtige Organisation und Kontrolle erhalten wir, sobald wir zu dem in Deutschland, Oesterreich und Ungarn eingeführten, in Baden, Hessen und Württemberg sogar staatlich organisierten Institut der Viehzuchtinspektoren greifen und dasselbe allgemein einführen. Zur Heranbildung von Viehzuchtinspektoren, denen man gleichzeitig die Funktionen als Preisrichter überträgt, hat man in Amerika im Jahre 1898 an der landwirtschaftlichen Universität in Illinois eine eigene Ausbildungsstation gegründet. In kürzester Zeit haben hierauf 17 landwirtschaftliche Universitäten der Vereinigten Staaten Nordamerikas ähnliche Institutionen errichtet. Auch Kanada und England errichteten in ganz jüngster Zeit solche Unterrichtskurse, und in Deutschland und Oesterreich wird die Frage ventiliert, indem man allgemein gefunden hat, daß das Viehzuchtinspektorat in seiner richtigen Organisation die Seele aller viehzüchterischen Bestrebungen bildet. Einen ähnlichen Gedanken, die Zuchtfamilien innerhalb den Genossenschaften zu begründen, äußerte seiner Zeit F. Müller, Chef des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements, obwohl er damals das Institut des Viehzuchtinspektorats nicht vorsah. Auf solch genossenschaftlich organisierte und auch private Stammzuchten, unter Leitung und Aufsicht von Viehzuchtinspektoren, sollte bei Prämierungen, nach erfolgter Rassenausscheidung, der Schwerpunkt und das Hauptgewicht gelegt werden. Ueberhaupt würde durch eine auf den beschriebenen Grundlagen beruhende Reorganisation des Prämierungswesens, unter Rücksichtnahme besonderer örtlichen, hier nicht vorgesehenen Verhältnisse, das gesamte Ausstellungs- und Prämierungswesen eine feste, organisatorische Gestalt annehmen und sich in zeitgemäßer Auffrischung der teilweise überlebten Einrichtung zu neuem Leben entfalten.

Das Viehversicherungswesen hat sich infolge den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom Jahre 1893 betreffend Einrichtung obligatorischer Viehversicherungen mit Unterstützung des Bundes im letzten Jahrzehnt ziemlich rege entfaltet. Wir verweisen auf die diesbezügliche Abhandlung.

Die ausgedehnte Milchwirtschaft hat in der Schweiz die Viehmastung in den letzten Jahrzehnten ganz in den Hintergrund gedrängt, sodaß ein Mangel an Fleisch einem vermehrten Import von Schlachtvieh rief. Eine Vermehrung der Schlachtvieheinfuhr datiert zwar schon aus den Jahren 1870—1880, der Blütezeit der schweizerischen Käsereiwirtschaft. Im Jahre 1900 betrug der Import an lebendem Vieh 46,762 Stück und unter Berechnung der überdies noch stattgefundenen Einfuhr an geschlachtetem Rindfleisch beziffert sich der Gesamtimport an Schlachtvieh und Rindfleisch auf 195,977 q = 52,967 Stück Schlachtware im Wert von cirka 25 Mill. Fr. oder per Kopf der Bevölkernng cirka Fr. 7. 60, ohne Berechnung der noch eingeführten Fleischkonserven 2c. Die Einfuhr an Schlachtvieh übersteigt nach den eidgenössischen Zolltabellen die Ausfuhr an Zucht- und Nutzvieh um 32,177 Stück. Es soll nun in nachstehendem, gestützt auf die Viehzählungen von 1896 und 1901 und auf die Zolltabellen von 1900, speziell erörtert und nachgewiesen werden, was die schweizerische Viehzucht und -haltung im Jahre 1900 an unsern Fleischkonsum geleistet hat und inwieweit die Schweiz eines Schlachtviehimportes bedarf. Diese Darstellung stützt sich auf die Viehverkehrsbewegungen des Jahres 1900. Die Zahl des anfangs 1900 gehaltenen Viehs wurde auf Grund der absoluten und prozentualischen Vermehrung, respektive Verminderung des Viehstandes, nach den Viehzählungen von 1896 und 1900, berechnet. Der Viehstand zeigt dabei folgendes Verhältnis:

| | Aufzuchtkälber und Jungvieh bis 1 Jahr | Ochsen von 1—2 Jahren | Ochsen von 2—3 Jahren | Ochsen über 3 Jahre | Zuchtstiere von 1—2 Jahren | Zuchtstiere über 2 Jah. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Anfang des Jahres 1900 | 253,240 | 21,405 | 20,046 | 12,094 | 14,485 | 5,898 |
| Anfang des Jahres 1901 (V. eidg. Viehzlg.) | 244,910 | 20,773 | 19,454 | 10,935 | 13,886 | 6,025 |
| Differenz | — 8,330 | — 632 | — 592 | — 1,159 | — 599 | + 127 |
| Verminderung = — | | | — 2,383 | | — 472 | |
| Vermehrung = + | | | | | | |

| | Rinder von 1—2 Jahren | Rinder über 2 Jahre | Kühe | Total Rindvieh über 1 Jahr |
|---|---|---|---|---|
| Anfang des Jahres 1900 | 153,399 | 81,815 | 729,548 | 1,038,690 |
| Anfang des Jahres 1901 (V. eidg. Viehzählung) | 157,938 | 84,235 | 739,922 | 1,053,168 |
| Differenz | + 4,539 | + 2,420 | + 10,374 | + 14,478 |
| | + 6,959 | | + | + |

Gestützt auf diese Angaben, wurde vorerst untersucht, wie viel Tiere der einzelnen Kategorien und Altersklassen im Laufe des Jahres in andere Kategorien und Altersklassen gerückt werden müssen, um den Viehstand in den einzelnen Abteilungen auf der Höhe zu halten, und ob und wie viel Stück zu dem allfälligen Verbleib vom Nachwuchs (Remonte) in Anspruch genommen werden müssen. Die durch die Verkehrsbewegung hervorgerufenen Veränderungen zeigen die Zahl der verfügbaren Tiere, was wir unter „Zuwachs" verzeichnen.

Die im Laufe des Jahres sich ergebenden Viehstandsbewegungen und -Veränderungen beziehen sich vorerst auf den „Abgang" des Viehs durch den Export, sowie durch Seuchen und Unfälle, und zwar bei letztern auf solche, bei denen das Fleisch nicht oder nur teilweise verwertbar ist. Wir nehmen dabei namentlich auf den Milz- und Rauschbrand bei Jungvieh und Rindern auf den Alpen Rücksicht, da trotz der eingeführten Rauschbrandimpfung noch jährlich eine große Zahl Alptiere zu Grunde gehen, so daß wohl jährlich 1 % durchschnittlich den Seuchen und Unfällen zum Opfer fallen. Bei Milchvieh haben wir, in Rücksicht auf die verbreitete Tuberkulosis, $^1/_2$ % als Abgang durch Seuchen und Unfälle gerechnet. Da in den eidgenössischen Zolltabellen die Zuchtstiere nicht speziell ausgeschieden sind und unter Position „Stiere" sowohl Zuchtstiere, als auch solche männliche Tiere, die nicht zur Zucht verwendet werden, verstanden werden können, und die Einfuhr eine ganz beträchtliche ist, so daß wir kaum annehmen dürfen, daß die Schweiz eine solche Zahl zur Zucht importiert, sondern viele solcher jüngerer Stieren zur Kastration eingeführt werden, so haben wir den Import, um den eidgenössischen Zolltabellen zu genügen, bei den Zuchtstieren zwar eingetragen, dann aber als Kastrate bei den Ochsen als Zuwachs ein- und bei den Zuchtstieren wieder als Abgang abgeschrieben. Zu den Viehstandsbewegungen gehört auch der Zuwachs durch den Import und durch Zuteilung der bezüglichen Remonten (Nachwuchs) auf die einzelnen Kategorien und Altersklassen im Betriebsjahre, namentlich Rinder in die Kategorie „Kühe". Den Import von Ochsen führen wir hier nicht auf, da dieselben in der Regel sofort an die Schlachtbank gebracht werden; wohl dienen verschiedene jüngere Ochsen, oft kürzere oder längere Zeit, als Arbeitstiere, wir können aber füglich annehmen, daß die importierten Ochsen im Betriebsjahr an die Schlachtbank gelangen, weshalb wir sie hier als Schlachtviehimport in spezielle Rechnung bringen.

Nach Verzeichnung des Viehbestandes beim Beginn des Betriebsjahres und aller obgenannten Veränderungen im Laufe desselben, und nach Verzeichnung des Viehbestandes am Schlusse des Jahres kann gefunden werden, welche Zahl Tiere, nach Kategorien und im Gesamt, an die Schlachtbank gelangen können. Die nachfolgende Tabelle beschlägt das Betriebsjahr 1900.

(Siehe Tabelle auf Seite 791).

An den Rindfleischkonsum leisteten aus der Inlandsproduktion (Großvieh) und dem Import von lebendem Schlachtvieh (46,762 Stück) und vom Import von frischem Fleisch (45,923 q, die Hälfte Rindfleisch):

| | Stück | % | per St. à kg | q | % |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Inlandsproduktion (laut Tabelle S. 289) | 210,634 | = 80 | 275 | = 579,243 | = 77,5 |
| Der Import (laut Zollt.) | 52,967 | = 20 | 370 | = 195,977 | = 22,5 |
| Summa | 263,601 | | | 775,220 | = 100,0 |

In dieser Leistung des Inlandes und des Importes an unsere Schlachtbank ist jedoch der Export an frischem Fleisch (laut Zolltabelle 1900) 15,658 q und der Export an Fleischkonserven (auf frisches Fleisch berechnet) 4375 q, zusammen = 20,033 q inbegriffen, nicht aber der Import an konserviertem Rindfleisch (Fleischkonserven) von 20,296 q oder ein Mehrimport gegenüber dem Export an frischem Fleisch und Konserven von 263 q und nicht der Zuschuß aus dem Bestand der Aufzuchtkälber und des Jungviehs von ½—1 Jahr, 2653 Stück à 100 kg = 2653 q, die der Schlachtbank zufielen.

Der Gesamtkonsum pro 1900 setzt sich zusammen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. aus der Inlands- und Importleistung (Großvieh und frisches Fleisch) . . . . . | 775,220 q | = | 99,5 % |
| 2. aus dem Mehrimport von konserviertem Rindfleisch . . . . . | 263 q | | |
| 3. aus dem Zuschuß des Jungviehbestandes . . . . . | 2653 q | = 2,916 q | = 0,5 % |
| Gesamtkonsum an Rindfleisch . . . | 778,136 q | = | 100,0 % |
| Davon fallen: | | | |
| a) auf die Inlandsleistung . . . . . | 581,896 q | = | 74,7 % |
| b) auf den Import (Schlachtvieh, frisches Fleisch und Konserven) . . . . . | 196,240 q | = | 25,3 % |

**Tabellarischer Ausweis der Viehstandsveränderungen nach den Hauptkategorien des Rindviehs in Bezug auf Bestand** (Anfang 1900 und Anfang 1901), **Zuwachs durch Verschiebung der Tiere in andere Kategorien und Altersklassen und durch den Import** ꝛc., **Abgang der Tiere durch den Export und durch Seuchen und Unfälle** ꝛc., **Abgabe an die Schlachtbank** — die **Vermehrung des Rindviehs**, respektive Verminderung desselben nach den einzelnen Kategorien im Betriebsjahr 1900 (Schlußjahr des XIX. Jahrhunderts).

| | Ochsen | % | Zuchtstiere | % | Rinder | % | Kühe | % | Total | % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **1. Bestand auf Anfang 1900** | 53,545 | 5,1 | 20,383 | 1,9 | 235,214 | 22,6 | 729,548 | 70,4 | 1,038,690 | — |
| **2. Zuwachs im Laufe des Betriebsjahres durch Verschiebung in andere Kategorien oder Altersklassen u. durch Import** ꝛc. | 20,773 | 38,9 | 13,886 | 68,1 | 208,361 | 88,6 | 156,284 | 21,4 | 399,304 | 38,1 |
| Import | S. Schlachtviehimport | | 3,520 | 17,7 | 568 | 0,5 | 2,154 | 0,3 | 6,242 | 0,6 |
| Zuwachs durch kastrierte Stiere | 3,520 | 6,7 | — | — | — | — | — | — | 3,520 | 0,2 |
| Nachwuchs | 17,253 [1] | 32,2 | 10,366 | 50,9 | 207,793 | 88,1 | 154,130 | 21,1 | 389,542 [2] | 37,3 |
| Summa | 74,318 | — | 34,269 | — | 443,575 | — | 885,832 | — | 1,437,994 | — |
| **3. Abgang d. Export, Seuchen und Unfälle, Kastration** ꝛc. | 725 | 1,3 | 6,268 | 30,7 | 150,979 | 61,6 | 16,220 | 2,2 | 174,192 | 16,7 |
| Export | 190 | 0,3 | 2,544 | 12,5 | 3,995 | 1,6 | 12,572 | 1,7 | 19,301 | 1,8 |
| Seuchen und Unfälle | 535 | 1,0 | 204 | 1,0 | 2,352 | 1,0 | 3,648 | 0,5 | 6,739 | 0,6 |
| Abgang durch kastrierte Stiere | — | — | 3,520 | 17,2 | — | — | — | — | 3,520 | 0,3 |
| Uebergang v. Rindern als Kühe | — | — | — | — | 144,632 | 59,0 | — | — | 144,632 | 14,0 |
| Summa | 73,593 | — | 28,001 | — | 292,596 | — | 869,612 | — | 1,263,802 | — |
| **4. Bestand auf Anfang 1901** (V. eidg. Viehzählung) | 51,162 | 4,8 | 19,911 | 1,8 | 242,173 | 23,0 | 739,922 | 70,4 | 1,053,168 | +1,4 |
| **5. Es verbleiben zur Abgabe an die Schlachtbank** . . | **22,431** | 2,1 10,6 | **8,090** | 0,8 4,0 | **50,423** | 4,7 23,4 | **129,690** | 12,4 62,0 | **210,634** | 20,0 [3] — |

[1]) Die Prozentzahl giebt jeweilen die Prozente der zugewiesenen Remonten zur Kategorie an. — [2]) 244,910 Remonten (Jungvieh und Aufzuchtkälber), 144,632 Reserverinder des Bestandes Anfang 1900. — [3]) Vom Gesamtviehstand. Die Vermehrung beträgt: 14,478 = 1,4%; die Abgabe an die Schlachtbank = 20% des Viehstandes (Großvieh). Vergl. auch Ausweis: „Aufzuchtkälber und Jungvieh" hiernach.

Ausweis über die Verkehrsbewegung des Jungviehbestandes (resp. Abgabe an die Schlachtbank) 1900:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Bestand Anfang 1900 . . . . . | | 253,240 Stück |
| 2. Import laut Zolltabelle 1900 . . . . | | 2,449 „ = 0,9 % |
| | Summa | 255,689 Stück |
| 3. Abgang durch den Export (laut Zolltabelle) . . . . | 5,594 Stück | |
| 4. Abgang durch Seuchen und Unfälle (1 %) . . . . . | 2,532 „ = | 8,126 „ = 3,1 % |
| | Summa | 247,563 Stück |
| 5. Bestand auf Anfang 1901 (V. eidgenössische Viehzählung) . . . . . | | 244,910 „ = −3,4 % |
| 6. Verbleiben an die Schlachtbank . . . | | 2,653 Stück = 1,2 % |
| oder per Stück durchschnittlich à 100 kg | | 2,653 q. |

Gestützt auf die eidgenössische Volkszählung 1900, beträgt der Rindfleischkonsum per Kopf der schweizerischen Bevölkerung:

| | |
|---|---|
| 1. von der Inlandsproduktion . . . . . | 17,5 kg |
| 2. vom Import . . . . . | 5,9 „ = 23,4 kg |
| Nach Professor Dr. Krämer (Furrers Lexikon) betrug 1886 der Konsum pro Kopf . . . . | 23,3 „ |
| Er hat sich somit auf 1900 vermehrt um | 0,1 kg |
| An gleicher Stelle berechnet Professor Dr. Krämer die Inlandsleistung auf . . . . . | 74,8 % |
| Laut oben beträgt sie 1900 . . . . . | 74,7 % |
| Dieselbe hat sich von 1886 auf 1900 vermindert um | 0,1 % |

Ausweis über die Verminderung der Inlandsleistung resp. Vermehrung des Imports:

Die Zunahme des Rindfleischkonsums beträgt von 1886—1900: (778,136 q [1900] — 684,771 q [1886]) = 93,365 q = 13,5 %.

Nach Verhältnis der Inlandsleistung 1886 würden derselben zufallen 74,8 % = 69,837 q = 10,1 % der Zunahme

Die Leistung pro 1900 beträgt (581,896 q [1900] — 512,150 q [1886]) 69,746 q = 10,0 % „ „

Also: Verminderung d. Inlandsleistung 91 q = 0,1 % der Zunahme

Entsprechend der Verminderung der Inlandsleistung, steigert sich der Import.

Die Leistung des Imports beträgt 1900:
(196,240 q [1900] — 172,621 q [1886]) 23,619 q = 3,5 % der Zunahme
Die Leistung des Imports betrug 1886
(25,2 %) . . . . . 23,528 q = 3,4 % „ „
Der Import hat sich somit vermehrt um 91 q = 0,1 % der Zunahme

Bei der Berechnung des Konsums pro Kopf ist nur die schweizerische Wohnbevölkerung (Volkszählung 1900) in Betracht gezogen.[1]) Nehmen wir aber an, daß aufs ganze Jahr berechnet durchschnittlich 45,000—50,000 Fremde unsere Kostgänger sind, so würde der Rindfleischkonsum pro Kopf auf 23,1—23,2 kg stehen.

Der Rindfleischkonsum der Fremden richtet sich vorwiegend auf auserlesene Fleischteile (Primastücke) von fetten Ochsen und Rindern (Kuhfleisch fällt weniger in Betracht). Der Fleischbedarf für die Fremden wird zwar teilweise durch Schaf-, Kalb- und Schweinefleisch, Geflügel und Wildpret 2c. gedeckt. Immerhin mag nach obigen Verhältniszahlen und dem Durchschnitt des Konsums per Kopf der Bedarf an Rindfleisch für den Fremdenverkehr 10,000 bis 11,000 q oder nach dem Durchschnittsgewicht der bezüglichen Schlachttiere 3800—4000 Stück Vieh beanspruchen, im Werte von 1,8 bis 2,0 Millionen Franken. Der Konsum durch den Fremdenverkehr vollzieht sich in der Regel innerhalb 4—5, oft nur 3—4 Monaten, daher es zur Zeit der Sommerhauptsaison nicht selten an feinerer Schlachtware gebricht und ein vermehrter Import an Schlachtvieh oder frischem Rindfleisch stattfinden muß. Die vielfach geäußerte Ansicht, daß die Schweiz genügend Schlachtvieh an unsern Fleischbedarf liefern könne und keines Imports an solchem bedürfe, ist, wie vorstehende, auf officielle Data sich stützende Berechnung zeigt, nicht richtig. Seit 1886 beträgt der Import an Schlachtvieh (resp. frischem Fleisch) Jahr um Jahr, mit etwelchen unbedeutenden Modifikationen, stets cirka $^1/_5$—$^1/_4$ des Gesamtbedarfes. Daher ist die öfters, selbst in der Fachpresse laut gewordene Hypothese, der ganze schweizerische Rindviehstand sei der Schlachtbank verfallen, und somit sei für den Bedarf genügend Schlachtvieh vorhanden, nur insoweit richtig, als die Abschlachtung nicht nach Willkür und Bedarf geschehen kann, sondern daß dabei die Hauptsorge auf die Instandhaltung des Milchviehbestandes zu Nahrungszwecken und zur Fabrikation milchwirt-

[1]) Die Versorgung unseres Militärs mit Rindfleisch beansprucht jährlich durchschnittlich 6400 q = 1500—1600 Stück Rindvieh, im Werte von 850,000 Fr., was im Gesamtkonsum inbegriffen ist.

schaftlicher Produkte, welch letztere eine Haupteinnahmsquelle unseres Landes sind, vorerst in Berücksichtigung gezogen werden muß. Durch eine gänzliche oder auch nur teilweise Fernhaltung des Schlachtvieh-importes würde eine jährliche progressive Abnahme und ein stetiger Rückgang des schweizerischen Viehstandes herbeigeführt, so daß der jeweilige Ausfall durch einen Import an Zucht- und Nutzvieh gedeckt werden müßte. Inwieweit solches im Interesse unserer Viehzucht läge, und wer damit am meisten geschädigt würde, das will ich dem Nachdenken des Landwirts überlassen.

Für dieses Nachdenken will ich aber den Landwirten mit folgenden Zahlenverhältnissen entgegenkommen. Die Durchschnittswerte des Imports und diejenigen des Exports von 1899, als Durchschnitt sämtlicher Export- und Importländer, sind:

| | Import | Export |
|---|---|---|
| 1. Schlachtochsen per Stück | Fr. 492 | Fr. 372 |
| 2. Zuchtstiere per Stück | „ 383 | „ 582 |
| 3. Kühe per Stück | „ 318 | „ 552 |
| 4. Rinder über 2 Jahre alt p. St. | „ 374 | „ 495 |
| 5. Rinder unter 2 Jahren p. St. | „ 140 | „ 184 |

Durch die in letzten Jahren vermehrte Herbeiziehung des Zucht- und Nutzviehmaterials (das früher namentlich von den nördlichen Grenzkantonen Baselland, Schaffhausen, Aargau, Zürich, Thurgau auch noch Appenzell aus dem Elsaß, Baden, Vorarlberg 2c. bezogen wurde) vom Inland, hat sich der Import von Nutzvieh wesentlich vermindert.

Dagegen ist aus den auf Seite 266 erwähnten Gründen auch der Export in den letzten sechs Jahren zurückgegangen.

Es ergiebt sich folgende Zusammenstellung:

| | 1894 | | 1900 | | Rückgang v. 1894—1900 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stück | Wert in Fr. | Stück | Wert in Fr. | Stück | Wert in Fr. |
| Import | 23,071 | 8,563,101 | 8,292 [1]) | 2,751,276 | 14,779 | 5,811,825 |
| Export | 27,784 | 12,731,392 | 23,455 [2]) | 9,784,243 | 4,329 | 2,947,149 |
| Der Rückgang des Imports übersteigt also denjenigen des Exports um . . . . . | | | | | 10,450 | 2,864,676 |

Durch hohe Einfuhrzölle auf Schlachtvieh könnte der Bedarf an solchem keineswegs beschränkt, noch weniger aufgehoben werden. Wenn sich dabei auch die Inlandspreise für Schlachtvieh um etwas

[1]) Vorwiegend junge Ochsen und Kühe.

[2]) Meist Zuchtstiere, Rinder und Jungvieh.

steigern würden, so würde zu untersuchen sein, ob dieselben den Ausfall für den Export ausgleichen und daher wirtschaftlich gerechtfertigt wären. Solchen Maßnahmen gegenüber würden unsere Exportländer, die gleichzeitig unsere Importstaaten für Schlachtvieh sind, auch unsern Export mit hohen Zöllen belasten und damit denselben in Frage stellen. Durch die rapide Verbreitung der Zucht von Schweizervieh in ausländische Staaten und die dadurch entstandene Konkurrenz, können sich jene Länder leicht von unserm Export unabhängig machen, während wir gegenwärtig, wie gezeigt, noch auf den Import von Schlachtvieh angewiesen sind.

Die in jüngster Zeit organisierten Schlachtviehmärkte mit Ausstellungscharakter leisten neuerdings den Beweis und erhärten die an ausländischen Mastviehkonkurrenzen schon längst gewonnene Ueberzeugung und Thatsache, daß wir in unserm Berner Fleckvieh ein ganz vorzügliches Mastvieh besitzen; allein sie bezeugen und beweisen keineswegs, daß wir unter waltenden Umständen genügend Rindviehfleisch zu erzeugen vermögen, wie oft behauptet wird, es wäre denn, daß sich die Schweizer mehr der vegetarianischen Lebensweise zuwenden würden. Vergessen wir ja nicht, daß die bis jetzt abgehaltenen schweizerischen Schlachtviehmärkte auf längeren Vorbereitungen beruhten und nur auf einen gegebenen Moment berechnet waren. Schwerlich würden bei rascher, regelmäßiger Wiederholung, vielleicht vierzehntägig oder auch nur monatlich, wie solches der Bedarf erheischt, dieselben fortwährend zur Genüge beschickt werden können. Unsere ausgedehnte Käsereiwirtschaft bringt es mit sich, daß die schweizerischen Landwirte, unter den normalen Verhältnissen, das Mastvieh nur auf bestimmte Zeiten zur Verfügung haben und daß dann solches in größeren Mengen fast miteinander an die Schlachtbank gelangen sollte, so daß gewöhnlich ein momentaner Ueberfluß an solchem besteht. Diesen Zeiten gegenüber kommen dann die Momente, wo die Landwirte kein oder nur ausnahmsweise Schlachtvieh besitzen, namentlich zur Zeit des Sommerkäsereibetriebes und wenn das Jungvieh, auf den Alpweiden stationiert, nicht Schlachtvieh ist, aber gerade der Fremdenverkehr das meiste Schlachtvieh beansprucht. Da jedoch der Konsument fortwährend, und nicht nur auf unzuverlässige, periodische Zeiten, mit Fleisch bedient sein will, so muß in solchen Zeiten der Import in vermehrtem Grade eintreten, um der Nachfrage Genüge zu leisten. Der Handelsmann und der Großmetzger sind daher gezwungen, mit den Importeuren oft für längere Zeit Lieferungs-

verträge auf bestimmte fortlaufende Bezugs- oder Lieferungstermine abzuschließen, die nicht von heute auf morgen, oder wenn im Inland das Schlachtvieh einigermaßen in die Linie rückt, annulliert und sistiert werden können. In solchen Momenten hört man oft Klagen über Schädigung durch den Import und den Ruf nach Viehsperren, ohne die ganze Sachlage ins Auge zu fassen, oder die Gründe in unserm viehwirtschaftlichen Betrieb und dem dadurch hervorgerufenen Mißverhältnisse zu suchen. Dieses Mißverhältnis wird aber so lange fortbestehen, als der Landwirt die Viehmast nur periodisch und nach den in seinem Viehstande sich ergebenden Umständen oder Zufälligkeiten betreibt und die Viehmast nicht als ständiger Betriebszweig (wie die Milchwirtschaft und die Viehzucht) in seiner Viehwirtschaft einreiht, wodurch die Abgabe an die Schlachtbank sich zu einer regelmäßigen, fortgesetzten und successiven sichern gestalten würde. Aus diesen Gründen werden die gegenwärtig organisierten Schlachtviehmärkte unter den herrschenden Verhältnissen schwerlich auf die Dauer diejenigen Erfolge mit sich bringen, die man vielleicht im allgemeinen von denselben erwartet. Möchten aber gerade die qualitativen Ergebnisse der Schlachtviehmärkte und die ziffernmäßige Darstellung der wahren Sachlagen, die oft andere Hintergründe haben, gegenüber oberflächlicher Behauptungen, unsere Landwirte veranlassen, der Viehmastung und namentlich der Ochsenzucht und -Haltung eine weit größere Aufmerksamkeit zu schenken, als es bisher geschah, und solche als eigentlicher Betriebszweig in ihre Viehwirtschaft einzureihen. Uebrigens werden bei dem Rückgang des Vieherportes und durch den Umstand, daß die Milchwirtschaft sich wohl nicht weiter zu entwickeln vermag, die Verhältnisse den Landwirt von selbst oder gezwungen auf eine derartige Betriebsweise in der Viehhaltung hinleiten und auch die Ochsenzucht zur Geltung bringen. Angesichts der vorzüglichen, allseitigen Nutzungseigenschaften unseres Schweizerviehs, sowohl als Milch- und als Schlachtvieh, wäre es jedoch sehr gewagt, demselben durch eine veränderte Zuchtrichtung eine einseitige Nutzleistung abgewinnen zu wollen; indem es bloß eine etwas stärkere Besaitung und eine richtige Einsicht und guten Willen von Seite der Züchter und Landwirte bedarf, die Fleischbildung etwas mehr als bisher hervortreten zu lassen, ohne dadurch die Milchleistung erheblich zu beeinträchtigen oder merklich zu mindern.

Freilich würden noch andere Maßnahmen dazu dienen, die Einfuhr an Schlachtvieh etwas zu beschränken, und zwar durch Ver-

mehrung des Futterbaus und des Viehstandes. Statistische Erhebungen und Forschungen über die Futterernten (Produktionsstatistik), mit gleichzeitiger Ermittlung über die Mittel zur Vermehrung der Futterproduktion in hierzu noch verfügbaren Gebieten, und namentlich der Hebung der Alpkultur, würden nachweisen, daß unser Viehstand sich noch ganz erheblich steigern könnte. Durch eine Beschränkung des Kälberexports, namentlich auch der Stierkälber, wäre das Aufzuchtmaterial vorhanden, um bei einer Futtervermehrung den Viehstand, namentlich für Mastvieh, zu vergrößern. Sollten diese Maßnahmen mit etwelchen Erfolgen begleitet sein und gleichzeitig, wie angedeutet, die Viehmast als eigentlicher Betriebszweig in die Viehhaltung eingereiht werden, dann würde auch eine genossenschaftliche Viehverwertung, wie sie in Deutschland besteht, Platz greifen können, und es könnte durch Anlage von Schlachtviehhöfen bei den städtischen Schlachthäusern oder durch Abhaltung von regelmäßig stattfindenden Schlachtviehmärkten auf periodisch kürzere Intervalle auch der richtige Absatz erreicht und der Import analog der Entwicklung solcher von selbst zurückgehen. Dieses wird dadurch bedingt, daß die schweizerischen Landwirte der Ochsenzucht und -Haltung zu Mastzwecken größere Aufmerksamkeit schenken und in Gegenden, welche sich weniger für Milchwirtschaft eignen, zu eigentlichen Betriebszweigen gestalten würden. Angesichts der gegenwärtigen Bestrebungen, die Viehmastung zu heben, ist es aber eigentümlich, daß nach der Viehzählung von 1901 die Ochsenhaltung von 1896—1901 um 11,792 Stück zurückgegangen ist. Nach vorstehender Berechnung liefert die schweizerische Ochsenhaltung bloß cirka 10,6 % an den schweizerischen Rindfleischkonsum.

Was schließlich noch die Litteratur über Viehzucht und Viehhaltung 2c., als Ausfluß der wissenschaftlich-praktischen Forschung, anbetrifft, so hat sich solche im Laufe des 19. Jahrhunderts rege entfaltet. Die Bibliographie für schweizerische Landeskunde, Faszikel „Landwirtschaft", verzeichnet bis 1895 eine ganze Reihe Druckschriften über Viehzucht, Viehhaltung, Fütterungslehre, Jungviehsömmerung, Viehzuchtgenossenschaften 2c. Wir nennen besonders die meist mit Tierbildern begleiteten Monographien von Benno Adam (1859), von B. Baumgartner (1872), von Oberst Flückiger (1873 und 1887, Bernerfleckvieh), von Dr. Strebel in Freiburg (1889, das Freiburgervieh), von Dr. Nörner (1888, das schweizerische Fleckvieh), von Dr. P. Schuppli (1892, das schweizerische Braunvieh), von Fr. Müller, Chef des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements

(1895, das Simmenthaler und Schwyzervieh), und von Anderegg (1888, das bündnerische Grauvieh; 1892, das schweizerische Exportvieh; 1898, das schweizerische Rindvieh nach allen vorkommenden Schlägen, in „Schweiz. Alpwirtschaft"), sowie die Schriften und Abhandlungen von Professor Dr. Krämer („Das schönste Rind", 1883 und 1885, französische Uebersetzung 1885, italienische 1887, 2c.), von Regierungsrat Hafter, von Josef Jans (Pilatus Bauer), von Oberst Camenisch, von Professor Bieler, von Professor Berdez, von Heinrich Abt (Jungviehzucht), von J. v. Wattenwyl (die Viehzuchtgenossenschaften, 1890 und 1895), von Direktor Bille, von Sanitätsrat Knüsel, von Nationalrat Rebmann, von Professor Moos 2c. Von ausländischen Schriftstellern über schweizerisches Vieh nennen wir ganz besonders: Professor Kaltenegger, Prof. Dr. Wilkens, Prof. Dr. Werner, Prof. Dr. Lydtin, Prof. Voßler, Carlo Ohlsen, Regierungsrat Bodenheimer, Hugo Lehnert, Dr. Nörner, Prof. Rueff, Zuchtinspektor Dettweiler, Graf Antonio Marazzi und E. van Welderen, Baron Rengers.

Den schweizerischen Landwirten und Viehzüchtern möchte ich aber zum Schlusse zurufen: Weichet nicht von den Bestrebungen für Hebung der Viehzucht, wie dieselben im 19. Jahrhundert begonnen haben, ab und lasset den bisher bewiesenen Eifer nicht erkalten, sondern schreitet, trotz den vielen, teilweise entmutigenden Thatsachen unentwegt vorwärts! Suchet aber ganz besonders durch energische Anhandnahme einer zeitgemäßen Ausscheidung der Viehrassen und die dadurch möglich werdende „eigentliche Rassenzucht" die Veredlung unserer Zucht- und Nutztiere auf einer positiven Grundlage neu zu beleben und die durch die natürlichen Verhältnisse gewonnenen Nutzleistungseigenschaften derselben auf fester und sicherer Basis allseitig zu entwickeln und zu erhöhen! Eine spezielle Aufgabe wird es auch sein, der Ochsenzucht und -haltung eine größere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden. Dann liegt es in Eurer Hand, die Viehhaltung nach dieser oder jener Richtung hin Euch nutz- und dienstbar zu machen und die tierische Produktion nach Maßgabe der herrschenden Verhältnisse und Umstände, die im landwirtschaftlichen Berufsleben nicht minder wechselvoll sind wie in andern Berufsarten, in Euerm eigenen Vorteil und Nutzen zu verwerten! —

# Sociale Chronik.

## Genossenschaftswesen.

**Schweiz.** Auf die seinerzeit an dieser Stelle mitgeteilte Eingabe des Vorstandes des Allgemeinen Verbandes schweizerischer Konsumgenossenschaften an den Bundesrat in Sachen der Beteiligung von Bundesbeamten an der Leitung von Konsumgenossenschaften ließ der Bundesrat unter dem 2. Dezember v. J. den Petenten durch den Bundeskanzler ein Schreiben zukommen, welches seiner principiellen Bedeutung wegen verdient, hier mitgeteilt zu werden. Das Schreiben lautet:

Der Bundesrat hat uns beauftragt, Ihnen folgendes zu erwidern:

Er bezieht sich auf die mündliche Besprechung zwischen den Abgeordneten der Genossenschaftsverbände und seiner Delegation, bestehend aus den Herren Vicepräsident Zemp, Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements, und Bundesrat Hauser, Vorsteher des Finanzdepartements, vom 5. Juni v. J., und muß in Erledigung ihres Gesuches vorerst mit Nachdruck Verwahrung dagegen einlegen, daß irgendwie eine Verletzung des allen Bürgern gewährleisteten Vereinsrechtes hier in Frage stehe, oder daß hinter den angefochtenen Beschlüssen des Bundesrates genossenschaftsfeindliche Tendenzen zu suchen seien.

Noch weniger handelt es sich um ausnahmsweise Verfügungen gegenüber dem untern Personal der Angestellten; es hat vielmehr der Bundesrat die in der bundesrätlichen Verordnung, betreffend die Inkomptabilitäten, enthaltenen Einschränkungen mit aller Strenge gegenüber den obern Funktionären zur Anwendung gebracht, und alle seit Erlaß jener Verordnung bewilligten Ausnahmen sind umgekehrt dem untern Personal zugute gekommen.

Vorgänge aber aus der jüngsten Zeit haben für den Bundesrat die Notwendigkeit dargethan, mit diesen Bewilligungen wieder etwas genauer zu verfahren und insbesondere den Schwerpunkt wieder mehr auf den wirklichen Charakter einer Erwerbsgesellschaft zu legen, heiße dieselbe dann Aktiengesellschaft, Konsumverein, Genossenschaft oder wie immer; mit andern Worten, die Grenzlinie, bei welcher eine Bewilligung des Bundesrates erteilt werden soll oder nicht, so zu ziehen, daß man sich frägt, ob es sich um eine Erwerbsgesellschaft handelt, welche auf einen förmlichen Gewinn ausgeht, dadurch, daß sie den Kreis ihrer Operationen über die Mitglieder des Verbandes der Genossenschaft ausdehnt, oder aber um Konsumvereine und genossenschaftliche Verbände, deren Organisation nur die wirklichen Vereins- oder Verbandsmitglieder umfaßt, und deren genossenschaftliche Bestrebungen ausschließlich nur diesen Verbandsmitgliedern zugute kommen sollen. Da vorzugsweise im

ersteren Falle Kollisionen der Amtspflichten und Verdächtigungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, deren Integrität selbst über jeden Verdacht erhaben sein sollte, nicht ausgeschlossen sind, und da zudem die Verordnung über die Unvereinbarkeit anderweitiger Stellen und Berufe mit eidgenössischen Anstellungen vom 21. Februar 1899 die Stelle eines Verwaltungsrates einer Erwerbsgesellschaft als nicht vereinbar mit einer eidgenössischen Beamtung erklärt, so gedenkt der Bundesrat, am Ausschlusse des eidgenössischen Beamten- und Anstellungspersonals aus den Verwaltungsräten, beziehungsweise Vorständen solcher Erwerbsgesellschaften ausnahmslos festzuhalten. In diese Kategorie der Erwerbsgesellschaften fallen ohne allen Zweifel die in Frage stehenden Konsumvereine in Basel und Luzern und es kann deshalb keine Rede davon sein, die diesbezüglichen Verfügungen und Beschlüsse des Bundesrates rückgängig zu machen.

Anders bei der obengenannten zweiten Kategorie von Verbänden und Genossenschaften. Zwar muß auch hier der allgemeine Vorbehalt gemacht werden, daß weder zeitlich noch sonst eine Kollision der Pflichten eintreten darf und daß der Bundesrat sich das unbedingte Recht vorbehalten muß, jederzeit eine erteilte Bewilligung zurückzuziehen, wenn sich nachträglich Mißbräuche erzeigen sollten.

Zuzugeben ist nun allerdings, daß der Wortlaut des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar l. J. zu Befürchtungen und falschen Auslegungen Veranlassung geben kann, da die Spitze dieses Beschlusses gegen die Konsumvereine als solche gerichtet schien. Das war aber weder die Absicht des Postdepartements, noch des Bundesrates, wie schon aus den vorstehenden Ausführungen sich ergiebt. Dafür spricht auch der Beschluß des Bundesrates vom 12. April v. J., durch welchen dem Mandatträger Obrecht und dem Postkondukteur Aht, beide in Winterthur, die Bewilligung erteilt wurde, die Stelle als Vorstandsmitglieder der Konsumgenossenschaft der Bahn-, Post- und Telegraphenbediensteten in Winterthur anzunehmen. Diese Bewilligung fußte auf einem Antrage des Postdepartements vom 4. April, während Ihre Eingabe vom 16. gleichen Monats datiert ist.

Der Bundesrat wird auch in Zukunft die vorstehend umschriebene Grenzlinie ziehen. Zur Erläuterung lediglich hat er seinen Beschluß vom 12. Februar 1901 durch eine neue Schlußnahme dahin ergänzt, daß sich das Verbot der Uebernahme von Verwaltungsstellen bei Konsumgenossenschaften durch die im citierten Beschlusse erwähnten Beamten und Angestellten nur auf solche Konsumgenossenschaften bezieht, bei denen es sich um eine Erwerbsgesellschaft handelt und die auf einen förmlichen Gewinn ausgehen, dadurch, daß sie den Kreis ihrer Operationen über die Mitglieder des Verbandes, der Genossenschaft ausdehnen, nicht aber auf solche, deren Organisation nur die wirklichen Vereins- oder Verbandsmitglieder umfaßt, und deren genossenschaftliche Bestrebungen ausschließlich nur diesen Verbandsmitgliedern zugute kommen sollen.

## Arbeiterbewegung.

**Schweiz.** Die Arbeiterunion Luzern beschloß neulich die Gründung eines centralschweizerischen Arbeitersekretariates; das Unions-

komitee wurde beauftragt, beförderlichst einen bezüglichen Finanzierungsplan auszuarbeiten.

## Arbeiterschutz.

**Frankreich.** Die Arbeiterschutzkommission des Parlamentes hat sich im Princip mit 12 gegen 6 Stimmen für die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in den Bergwerken ausgesprochen. Der von derselben angenommene Gesetzentwurf bestimmt in § 1 folgendes: „Vom 8. Juli an, welcher der Veröffentlichung dieses Gesetzes folgt, beträgt die Arbeitszeit der unterirdisch beschäftigten Arbeiter in den Bergwerken neun Stunden, von der Ankunft der letzten Arbeiter auf dem Grunde an gerechnet, bis zur Auffahrt der ersten. Nach Ablauf von zwei Jahren wird die Arbeitszeit auf $8^1/_2$ und nach Ablauf einer neuen Periode von zwei Jahren auf acht Stunden festgesetzt."

— Wie verlautet, soll Frankreich demnächst einen „Code du travail" erhalten. Es handelt sich dabei, wie die Tagespresse mitteilt, um keine sachlichen Neuerungen, sondern nur um die Kodifikation der im Laufe des letzten Jahrhunderts entstandenen verschiedenartigen Gesetze über die gewerbliche Arbeit. Im Unterschiede jedoch von den im Auslande ausgeführten ähnlichen Zusammenfassungen, namentlich von der deutschen Gewerbeordnung, in der man ursprünglich von rein gewerbepolitischer Grundlage ausging, soll das geplante französische Arbeitsgesetzbuch nach spezifisch socialpolitischen Gesichtspunkten systematisiert werden. Es würde also die erste umfassende Kodifikation des modernen Arbeitsrechtes darstellen. Gefordert wurde diese aus unmittelbar praktischen Rücksichten sehr notwendige Vereinheitlichung von den Socialisten schon seit langem. Noch in der vorigen Legislaturperiode hatte der socialistische Abgeordnete Groussier den ausgearbeiteten Entwurf eines „Code du travail" in der Deputiertenkammer eingereicht und es ist wesentlich eine Wirkung dieser Anregung, wenn jetzt der Handelsminister Millerand der Sache näher tritt. Er hat, wie der „Frankfurter Zeitung" aus Paris geschrieben wird, eine außerparlamentarische Kommission ernannt, die sich ausschließlich mit der Ausführung des Planes zu beschäftigen hat. Neben vier hauptsächlich durch ihre socialpolitische Thätigkeit bekannten Parlamentariern sitzen in dieser Kommission zwei Mitglieder des Staatsrates, die Ressortchefs der socialen Abteilungen im Handelsministerium und die bekannteren Rechtslehrer an den Universitäten, die sich besonders mit der Socialgesetzgebung beschäftigt haben.

**Deutschland.** Von freisinniger Seite wurde im Reichstage folgender Initiativantrag betreffend die Arbeitslosenversicherung eingebracht: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine aus Vertretern der verbündeten Regierungen, aus Mitgliedern des Reichstages und sonstigen auf diesem Gebiete erfahrenen Männern bestehende Kommission zu bilden, welche die Aufgabe hat, die bisher seitens der Berufsvereine, einzelner Unternehmer und Gemeinden gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit geschaffenen Versicherungseinrichtungen zu prüfen und Vorschläge über eine zweckmäßige Ausgestaltung dieses Zweiges der Versicherung zu machen."

# Bücherbesprechungen.

**Dr. Georg Schanz,** Professor an der Universität Würzburg. Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1901. XII und 399 S. Mk. 7.—.

Es ist nun zum drittenmal, daß der Verfasser über die Arbeitslosen-Fürsorge spricht und er erscheint dadurch als der Chronist über diese Frage; er hat aber diesmal einen Teil seines Werkes auch ganz besonders den Verhütungsmitteln gegen die Arbeitslosigkeit gewidmet.

In dem vorliegenden Bande stellt der Verfasser zusammen, was seit Erscheinen seiner „Neuen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung", seit 1897, auf dem Gebiete geschehen, geplant und geschrieben worden ist und es ist für diejenigen, welche sich für diese wichtige Frage interessieren, schon darin ein Wert des Buches zu erblicken, daß sie das Material gesammelt und nach den Anschauungen des Verfassers beleuchtet finden. Etwas Neues wird nicht dargeboten und der Standpunkt, den Schanz selbst zur Arbeitslosenversicherung einnimmt, ist derselbe geblieben, wie er ihn in seinen früheren Werken niedergelegt hat.

Nur eine gewisse Zustimmung zu den Plänen von Dr. Hofmann-Frauenfeld und Dr. Wassilieff-Bern (jetzt Basel) kann als eine Vorwärtsbewegung bezeichnet werden; Schanz steht nach wie vor der Selbstversicherung durch einen gesetzlich geordneten Sparzwang sympathisch gegenüber, obgleich er ja zugeben muß, was man ihm vorhielt, daß diese Fürsorge sehr unzureichend erscheint.

Die stets erneuerte Anregung der Frage ist aber auch schon ein Verdienst und gerade in gegenwärtiger Zeit geeignet, Sympathie für vermehrte Vorbeugung gegen Arbeitslosigkeit und vermehrte Fürsorge für Arbeitslose in weiteren Kreisen zu wecken.

Ist auch diese Fürsorge noch schwieriger, als die für Kranke und Invalide, so ist sie bei rechtem Willen doch auch zu erreichen und es fallen alle Bedenken gegen dieselbe ebenso, wie die Bedenken gegen Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung gefallen sind.

Wie heute die ehemaligen Gegner dieser Versicherungen zum Teil warme Förderer derselben sind, so werden auch die Gegner der Arbeitslosenversicherung bekehrt werden und auf anderen, besseren Wegen als durch einen unzureichenden Sparzwang einem Uebelstand die Härte rauben, der häufig die Ursache für gesundheitliches, sittliches und wirtschaftliches Verkommen ist.

**Max May,** Heidelberg.

# Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.

**Arbeitseinstellungen und Aussperrungen** in Oesterreich während des Jahres 1900. Herausgegeben vom k. und k. arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien, 1901. Alfred Hölder. 161 + 301 S.

**Arbeitslosen-Unterstützung und Arbeitsnachweis.** Bericht an das schweizerische Industriedepartement vom schweizerischen Arbeitersekretariat. Zürich, 1901. Kommissions-Verlag der Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins. 287 S.

**Arbeitsvermittlungs-Statistik.** Protokoll über die am 27. und 28. Juni 1901 abgehaltene Konferenz betreffend die Ausgestaltung der Arbeitsvermittlungs-Statistik und das Projekt der Angliederung einer Wohnungs- und Werkstätten-Vermittlung an die allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalten. Wien, 1901. Alfred Hölder. 135 S.

**Bader, Dr., K.** Schweizerische Rechtsgeschichte und Kodifikation. Antrittsrede. Zürich, 1901. Artistisches Institut Orell Füßli. 26 S.

**Bennstein, Alexander.** Die Reinigung der Schulzimmer. Wilmersdorf-Berlin, 1902. 24 S.

**Bericht** betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1900. Vom 12. September 1901. 45 S.

**Bion, Walter.** Die Ferienkolonien und verwandte Bestrebungen auf dem Gebiete der Kindergesundheitspflege. Zürich, 1901. Verlagsstelle: Sekretariat der „Züricher Ferienkolonien". 269 Seiten mit zahlreichen Illustrationen.

**Braun, Lily.** Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und ihre wirtschaftliche Seite. Leipzig, 1901. S. Hirzel. XII + 557 S.

**Bruchi, Arturo.** *Le basi naturali della politica e de diritto.* Pitigliano, 1902. Oswaldo Paggi. 114 p.

**Büchner, Professor, Dr., Ludwig.** Kraft und Stoff oder Grundzüge der natürlichen Weltordnung. Nebst einer darauf gebauten Sittenlehre. Wohlfeile Ausgabe. Leipzig, 1902. Th. Thomas. 290 S.

**Bunzel, Gustav.** Der Handel. Triest, 1900. F. H. Schimpff. 56 S.

**Der Kinderfreund.** Schweizerische illustrierte Schülerzeitung. Herausgegeben von einem Verein von Kinderfreunden. 16. Jahrgang. Bern, 1901. Büchler & Cie. 192 S.

**Edelheim, Dr., John.** Beiträge zur Geschichte der Socialpädagogik. Berlin-Bern, 1902. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim. 220 S.

**Ergebnisse** der eidgenössischen Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1900. (Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrgang 1901. Lieferung II.) Bern, 1901. Büchler & Cie. 264 S.

**Fürs Schweizerhaus.** Ein illustriertes Wochenblatt für die Schweizerfamilie. Erster Jahrgang. Heft 2 und 3. (Nrn. 5—12.) Redaktion P. Sutermeister, Bern. Verlag von F. Zahn, Neuenburg.

**Gewerbekalender** (schweizerischer). Taschen-Notizbuch für Handwerker und Gewerbetreibende. 15. Jahrgang. 1902. Bern, Büchler & Cie.

**Heilstätte (bernische) für Tuberkulose in Heiligenschwendi.** Sechster Jahresbericht. 1900. Bern, 1901. K. J. Wyß. 88 S.

**Notizkalender** (schweizerischer). Taschen-Notizbuch für Jedermann. 10. Jahrgang. 1902. Bern, Büchler & Cie.

**Oelsner, Ludwig.** Volkswirtschaftskunde. Ein Leitfaden für Schulen und zum Selbstunterricht. Frankfurt a. M., 1901. Moritz Diesterweg. 236 S.

**Pflüger, Paul.** Wahl eines Berufes für Töchter mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Zürich. (Separatabdruck aus dem schweizerischen Familien-Wochenblatt.) 17 S.

**Philippovich, Professor, Dr., Eugen.** Grundriß der politischen Oekonomie. Erster Band. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Vierte, durchgesehene Auflage. Tübingen und Leipzig, 1901. 406 S.

**Röthlisberger, Professor, Ernst.** Zeit- und Streitfrage betreffend das Urheberrecht an Photographien. Sonderabdruck aus dem „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel".

**Senkel, Dr., Willy.** Wollproduktion und Wollhandel im 19. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Tübingen, 1901. Lauppsche Buchhandlung. 142 S.

**Schröter, C.** Die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz. Bern, 1902. Schmid & Francke. 82 S.

**Singheimer, Dr., Ludwig.** Die Arbeiterwohnungsfrage. (Volksbücher der Rechts- und Staatskunde. Band II und III.) Stuttgart, 1902. E. H. Moritz. 190 S.

**Stillich, Dr., Oskar.** Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin. Berlin-Bern, 1902. Akademischer Verlag für sociale Wissenschaften, Dr. John Edelheim & Cie. 445 S.

**Tagblatt** des Großen Rates des Kantons Bern. Jahrgang 1901. Session vom 30. September bis 3. Oktober. (Nicht offiziell.) Bern, Suter & Lierow.

**Trade-Unions in 1900.** *Report by the Chief Labour Correspondent of the Board of Trade.* (Board of Trade, Labour Departement.) London, 1901. LXXIX + 251 p.

**Universitäts-Kalender** (Berner) für das Wintersemester 1901/1902. Herausgegeben von der Verlagshandlung K. J. Wyß in Bern. 74 S.

**Workmens Cooperative Societis** *in the United Kingdom.* Report. (Board of Trade, Labour Departement.) London, 1901. XLVIII + 252 p.

№ 1. 1901.

# Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

## Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

## X. Solothurn.

### A. Gesetz

betreffend die

### Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten im Kanton Solothurn.

(Vom 15. Januar 1893.

#### I. Organisation.

§ 1. In den einzelnen Gemeinden oder für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich können gewerbliche Schiedsgerichte eingeführt werden. Ueber die Einführung und die Vereinigung zu einem gemeinsamen Schiedsgerichtskreise entscheidet auf ein zu stellendes Gesuch der Regierungsrat.

§ 2. Die Kosten der gewerblichen Schiedsgerichte werden vom Staate getragen.

§ 3. Die gewerblichen Schiedsgerichte entscheiden über alle Streitigkeiten, welche einen Betrag von weniger als 500 Fr. betreffen und zwischen Arbeitgebern einerseits und Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen anderseits

über die Dienstverhältnisse, die Ausführung der Arbeit oder den Lehrvertrag vorkommen.

§ 4. Im Einverständnis beider Parteien entscheiden die ordentlichen Gerichte, aber nur, wenn die Streitsumme 100 Fr. übersteigt.

§ 5. Die gewerblichen Schiedsgerichte können nur über die in § 3 erwähnten Streitigkeiten erkennen.

§ 6. Zum Zwecke der Aufstellung von gewerblichen Schiedsgerichten werden in den Schiedsgerichtskreisen Gruppen gebildet. Es können in einem Kreise auch mehrere Gruppen je nach der Art der Gewerbe-, Handels- und Fabrikationsgeschäfte gebildet werden, deren Zahl nach Einvernahme der betreffenden Gemeinde den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß vom Regierungsrate festgesetzt wird.

§ 7. Wähler und wählbar sind Arbeitgeber, Fabrikanten oder Kaufleute, Angestellte und Arbeiter, welche Schweizer, im Kanton wohnhaft, handlungsfähig und im Besitze ihrer staatsbürgerlichen Rechte sind.

§ 8. Der Gemeinderat, oder im Falle, daß mehrere Gemeinden zu einem Schiedsgerichtskreise vereinigt sind, eine Abordnung der betreffenden Gemeinderäte, stellen für jede Gruppe doppelte Listen (Stimmregister) auf, von denen die eine aus den Namen der Arbeitgeber, die andere aus denjenigen der Angestellten und Arbeiter besteht. Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Gegen Nichtaufnahme in die Liste (Stimmregister) oder Streichung von derselben steht den Beteiligten das Rekursrecht an den Regierungsrat zu.

§ 9. Der Gemeinderat ernennt für jede Gruppe 2 Wahlbureaux, welche in besonderen Räumlichkeiten, die Arbeitgeber von den Arbeitern und Angestellten getrennt, ihren Sitz haben.

§ 10. Die Gruppe wählt einen Schiedsgerichtshof von 12 Mitgliedern auf eine Amtsperiode von 4 Jahren.

Der Regierungsrat kann im Bedürfnisfalle Ersatzwahlen anordnen.

§ 11. Die Hälfte der Mitglieder des Schiedsgerichtshofes wird von den Arbeitgebern, die andere Hälfte von den Angestellten und Arbeitern gewählt. Die verschiedenen Handels- und Industriezweige, welche der Gruppe angehören, müssen soviel als möglich vertreten sein.

§ 12. Der Schiedsgerichtshof erwählt einen Aktuar, welcher nicht Schiedsrichter sein darf. Die Amtsperiode desselben beträgt 4 Jahre.

§ 13. Für sämtliche Schiedsgerichtshöfe eines Kreises ist von dem betreffenden Kreise unentgeltlich ein genügendes Lokal anzuweisen.

§ 14. Jeder Schiedsgerichtshof teilt sich in ein Vermittlungsamt und in ein eigentliches Schiedsgericht.

§ 15. Das Vermittlungsamt wird aus seiner Mitte auf ein Jahr gewählt. Es besteht aus einem Obmann, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter. Der Obmann wird abwechselnd aus der Zahl der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer bestimmt. In Verhinderungsfällen wird das Vermittlungsamt aus der Zahl der übrigen Schiedsrichter ersetzt und zwar nach einer vom Schiedsgerichtshofe bestimmten Reihenfolge.

§ 16. Das Schiedsgericht wird gebildet aus einem Obmann, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter.

Wenn die Streitsumme 100 Fr. übersteigt, so besteht das Schiedsgericht außer dem Obmann aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern.

§ 17. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden aus der Mitte des Schiedsgerichtshofes auf ein Jahr gewählt. Der Obmann wird abwechselnd aus der Zahl der Arbeitgeber oder Arbeiter bestimmt. In Verhinderungsfällen wird das Gericht aus der Zahl der übrigen Schiedsrichter ersetzt und zwar nach einer von dem Schiedsgerichte bestimmten Reihenfolge.

§ 18. Jeder Schiedsgerichtshof wählt aus seinem Schooße eine Spezialkommission, welche beauftragt wird, die Ausführung der Lehrverträge und die Berufsbildung der Lehrlinge zu überwachen. Wenn durch diese Vermittlung kein Resultat erzielt wird, so hat die Kommission den Fall dem Schiedsgerichtshofe bekannt zu geben. Derselbe ordnet das Nötige an und verweist gegebenen Falles die Angelegenheit an das eigentliche Schiedsgericht.

§ 19. Auf Einladung des Regierungsrates vereinigen sich die Schiedsgerichtshöfe des Kantons zu einer Generalversammlung, um die Fragen zu beantworten, welche für die Industrie nnd den Handel des Landes von Interesse sind.

§ 20. Der Regierungsrat wird einen Tarif aufstellen, wonach die Entschädigungen an die Mitglieder des Schiedsgerichtshofes, an den Aktuar bestimmt werden.

## II. Verfahren.

§ 21. Jeder im Kanton wohnende Arbeiter ist demjenigen Schiedsgerichte unterworfen, bei welchem der Arbeitgeber angesucht werden muß.

§ 22. Der Kläger hat sich an den Aktuar des Schiedsgerichtes zu wenden. Derselbe macht dem Präsidenten des Vermittlungsamts sofort Mitteilung, welcher, wenn möglich, noch am gleichen Tag das Vermittlungsamt besammelt und die Parteien vorladen läßt.

§ 23. Kommt eine Vermittlung nicht zu stande, so macht der Aktuar spätestens am nachfolgenden Tag dem Obmann des Schiedsgerichtes Mitteilung von dem Streitfalle und dem erfolglosen Sühneversuch.

§ 24. Der Obmann des Schiedsgerichtes läßt hierauf, womöglich gleiches Tages, die Parteien zu sich kommen und frägt sie an, welche Beweismittel und Zeugen sie beizubringen beabsichtigen. Der Obmann bezeichnet sodann Ort und Stunde der Verhandlungen, welche innerhalb 24 Stunden anzusetzen sind, und sorgt für die Vorladung der Schiedsrichter, sowie der von den Parteien angegebenen Zeugen. Rechtsanwälte dürfen von den Parteien nicht zu den Verhandlungen beigezogen werden; jedoch ist in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit eine Vertretung durch Familienangehörige oder durch Berufsgenossen zulässig.

§ 25. Die Einladungen der Mitglieder des Vermittlungsamtes und des Schiedsgerichtes, sowie die Vorladungen der Parteien und Zeugen sind an keine bestimmte Form gebunden und es kommt die Frist des § 161 C.-P.-O. nicht zur Anwendung.

§ 26. Erscheinen beide Parteien, obgleich vorgeladen, nicht zu den Verhandlungen, so ist es anzusehen, als ob der Streit erledigt sei.

§ 27. Erscheint nur eine Partei und bleibt die andere Partei, obgleich vorgeladen, aus, ohne sich zu entschuldigen, und Verschiebung zu verlangen, so wird vom Gerichte gleichwohl fürgefahren. Das Urteil soll vom Aktuar der ausgebliebenen Partei sofort mitgeteilt werden.

§ 28. Wenn die ausgebliebene Partei sich für ihr Nichterscheinen entschuldigen will, so hat sie die Entschuldigung längstens 3 Tage nach Anzeige des Urteils beim Obmann des Schiedsgerichtes anzubringen.

Das Schiedsgericht entscheidet zuerst, ob die Entschuldigung hinreichend sei. Im bejahenden Falle spricht es über die Sache nach geschehener Verhandlung noch einmal ab.

§ 29. Bezüglich des Verfahrens finden die §§ 30, 31, 34, 35, 78, 79, 95, 133, 139, 140, 142—153, 161, 163—169, 172—175, 177, 178, 185, 186, 188—193, 199, 200 C.-P.-O. entsprechende Anwendung.

§ 30. Der Aktuar hat von dem Vergleichungsversuche vor Vermittlungsamt nichts zu protokollieren als die Namen der Parteien, die Natur des Streitgegenstandes, sowie den allfälligen Vergleich.

War der Vergleichsversuch fruchtlos, so ist dieser Umstand ebenfalls im Protokoll anzugeben.

§ 31. Von dem Spruche des Schiedsgerichtes sind nur zu protokollieren: Ort und Zeit der Verhandlungen, die Namen der Schiedsrichter und des Aktuars, die Namen der Parteien, die Begehren derselben, die Angabe der vorgeführten Beweismittel, sowie der Entscheid des Gerichtes.

Das Protokoll ist unmittelbar nach dem Entscheide abzufassen und vom Obmann des Schiedsgerichtes, sowie vom Aktuar zu unterzeichnen.

## III. Rechtsmittel.

§ 32. Gegen die Entscheide der Schiedsgerichte ist innerhalb drei Tagen Nichtigkeitsbeschwerde an das Obergericht zulässig, wenn von der unterlegenen Partei behauptet wird, daß

1. das Schiedsgericht nicht vorschriftsgemäß besetzt gewesen sei;
2. ein unzuständiges Schiedsgericht gesprochen;
3. die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
4. einer Partei mehr zugesprochen worden, als sie verlangt hat;
5. der Entscheid über Klagpunkte erfolgte, welche nicht in die Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte gehören;
6. gegen den Inhalt eines ins Recht gelegten rechtskräftigen Urteils gesprochen wurde.

§ 33. Das Obergericht hat sofort nach Empfang der Beschwerde den Sachverhalt zu untersuchen und Entscheid zu fassen, ohne daß die Parteien beigezogen werden.

§ 34. Findet das Gericht die Beschwerde als begründet, so verfügt es in den Fällen des § 32 Ziff. 1, 2, 3, 4, daß die Sache noch einmal vor Schiedsgericht kommen solle, wobei diejenigen Schiedsrichter, welche beim ersten Entscheide mitgewirkt haben, im Abtretungsfalle sich befinden.

Im Falle von § 32 Ziff. 5 weist das Obergericht die Parteien auf den Weg des ordentlichen Civilprozesses.

In dem Falle von § 32 Ziff. 6 hebt das Obergericht das Urteil einfach auf.

§ 35. Glaubt die unterlegene Partei, daß das Schiedsgericht sich in einem offenbaren Irrtum befunden hat, so kann sie ebenfalls innert drei Tagen beim Aktuar des Schiedsgerichtes eine Revision des Urteils verlangen.

Das Schiedsgericht, welches über die Sache abgesprochen hat, entscheidet nach Anhörung der Parteien, ob die Revision begründet sei oder nicht.

Findet es die Revision für begründet, so spricht es über die Sache ab.

§ 36. Wird von der unterlegenen Partei die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision geltend gemacht, so ist die erstere vorerst zu erledigen.

§ 37. Innerhalb eines Jahres, vom Urteile an gerechnet, kann die unterlegene Partei bei dem Schiedsgerichte, welches über die Sache gesprochen, das neue Recht verlangen, wenn sie neue Beweismittel anführen kann, welche sie zur Zeit der Verhandlung nicht vorgebracht hatte.

Das neue Recht hemmt die Rechtskraft des Urteils nicht.

§ 38. Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden seien, um auf die Aenderung des frühern Urteils einzutreten.

Wird diese Frage verneint, so hat es bei dem frühern Urteile sein Bewenden.

Wird die Frage bejaht, so urteilt das Gericht nach Prüfung der vorgelegten Beweismittel noch einmal über die Sache ab.

# B. Abänderung des Gesetzes

betreffend die

## Einführung von gewerblichen Schiedsgerichten im Kanton Solothurn

vom 15. Januar 1893.

---

1. Der § 10 des genannten Gesetzes erhält folgenden Wortlaut: „Die Gruppe wählt einen Schiedsgerichtshof von 10 Mitgliedern auf eine Amtsperiode von 4 Jahren.

2. Der § 15 des gennanten Gesetzes erhält folgenden Wortlaut: „Das Vermittlungsamt besteht aus dem Friedensrichter derjenigen Ortschaft, welche Sitz des Schiedsgerichts ist, als Obmann und je einem aus der Mitte des Schiedsgerichtshofes zu erwählenden Arbeitgeber und Arbeiter als Mitglieder. In Verhinderungsfällen werden der Obmann durch den Stellvertreter des Friedensrichters und die Mitglieder aus der Zahl der übrigen Schiedsrichter ersetzt und zwar nach einer vom Schiedsgerichtshofe bestimmten Reihenfolge."

3. Der § 16 des genannten Gesetzes erhält folgenden Wortlaut: „Das Schiedsgericht wird gebildet aus dem Amtsgerichtspräsidenten als Obmann und je einem Arbeitgeber und Arbeiter als Mitglieder. Wenn die Streitsumme Fr. 100 übersteigt, so besteht das Schiedsgericht außer dem Obmann aus 2 Arbeitgebern und 2 Arbeitern."

4. Der § 17 des genannten Gesetzes erhält folgenden Wortlaut: „Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden aus der Mitte des Schiedsgerichtshofes auf ein Jahr gewählt. In Verhinderungsfällen werden der Obmann durch den Stellvertreter des Amtsgerichtspräsidenten (Gerichtsstatthalter) und die Mitglieder aus der Zahl der übrigen Schiedsrichter ersetzt und zwar nach einer von dem Schiedsgerichte bestimmten Reihenfolge."

5. Die Bestimmungen des genannten Gesetzes über die Organisation (§§ 1—20) erhalten als § 20 bis folgenden Zusatz: „Jeder Arbeitgeber und jeder Arbeiter, der das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, ist verpflichtet, eine Wahl in den Schiedsgerichtshof auf die Dauer einer Amtsperiode in das Vermittlungsamt und das Schiedsgericht auf die Dauer eines Jahres anzunehmen. Sie können von dieser Verpflichtung, sofern auf der Wahl beharrt wird, nur auf gewichtige Entschuldigungsgründe hin, durch den Regierungsrat enthoben werden.

Wer die Uebernahme der genannten Funktionen verweigert, wird vom Regierungsrat mit einer Ordnungsbuße von Fr. 200 zu Handen der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten belegt.

Wer eine der bezeichneten Funktionen während einer Amtsperiode bezw. während eines Jahres bekleidet hat, unterliegt im ersteren Falle erst nach Ablauf von 4 Jahren, im letztern Falle erst nach Ablauf eines Jahres wieder der Verpflichtung zur Uebernahme.

Wenn trotz des Amtszwanges die gesetzliche Bestellung des Schiedsrichtshofes bezw. des Vermittlungsamtes und Schiedsgerichts nicht zu stande kommen sollte, so soll der Regierungsrat von sich aus, aus der Zahl der eine Gruppe bildenden Personen in freier Wahl das Kollegium ergänzen."

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

# Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

## XI. St. Gallen.

### 1. Gesetz

betreffend

### die gewerblichen Schiedsgerichte.

In Kraft getreten am 29. März 1897.
In Anwendung am 1. Januar 1898.

Erster Artikel. Gewerbliche Schiedsgerichte können für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden auf Beschluß der Bürgerversammlung für einzelne oder alle Berufsarten durch den Regierungsrat eingeführt werden.

2. Die sachliche Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte erstreckt sich auf die Zivilstreitigkeiten, welche zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen aus dem Dienst-, bezw. Lehrverhältnisse entstehen, sofern der Streitwert den Betrag von 200 Franken nicht übersteigt.

Im Einverständnisse beider Parteien können indessen derartige Streitigkeiten auch vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden. In solchen Fällen ist der Beklagte beim Vermittleramte zu einer verbindlichen Erklärung anzuhalten, ob er seinerseits mit der Beurteilung durch das gewöhnliche Gericht einverstanden sei.

Dagegen ist es nicht gestattet, die Anrufung des gewerblichen Schiedsgerichtes zum voraus durch Vertrag auszuschließen.

3. Die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und zwei für jede Sitzung in bestimmter Kehrordnung einzuberufenden Schiedsrichtern, nämlich einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer der betreffenden Berufsart bezw. Berufsgruppe.

4. Der Präsident und sein Stellvertreter wird vom Bezirksgerichte je für die Dauer eines Jahres gewählt. Derselbe darf weder einer Arbeitgeber- noch einer Arbeitergruppe angehören. In der Regel besorgt der Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes die Kanzleigeschäfte.

5. Die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter erfolgt für eine Amtsdauer von drei Jahren in der Weise, daß die Gewerbe, Handels- und Fabrikationsgeschäfte in Gruppen eingeteilt werden, und daß je die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer einer Berufsgruppe in getrennter Abstimmung durch die Urne in einem einzigen Wahlgang die gleiche Anzahl Schiedsrichter wählen. Hierbei entscheidet das relative Mehr. Höhere Angestellte, wie Direktoren, Prokuristen und Aufseher, werden der Gruppenabteilung der Arbeitgeber zugeteilt.

Die Bildung der Berufsgruppen und die Zahl der von ihnen zu wählenden Richter werden, nach Anhörung des Gemeinderates, vom Regierungsrat bestimmt.

Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sind durch die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bedingt und richten sich im übrigen nach den Bestimmungen der Verfassung.

Jeder wahlfähige Bürger ist pflichtig, eine auf ihn gefallene Wahl als Mitglied eines gewerblichen Schiedsgerichtes für eine Amtsdauer anzunehmen.

6. Die Gemeinden, für welche gewerbliche Schiedsgerichte aufgestellt sind, haben über die den einzelnen Berufsgruppen zugeteilten Personen zwei Stimmregister zu führen, von denen das eine die Namen der Arbeitgeber, das andere die Namen der Arbeitnehmer enthalten soll.

Stimmberechtigt und wahlfähig ist jeder der betreffenden Berufsgruppe angehörige Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Wohnsitz im Gewerbegerichtskreise hat und in eidgenössischen Angelegenheiten das Stimmrecht besitzt.

Ueber Anstände betreffend die Führung der Stimmregister entscheidet der Regierungsrat.

Die Anordnung der Wahlen und Erneuerungswahlen ist Sache des Regierungsrates. Ersatzwahlen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der Richter einer Gruppenabteilung unter die Hälfte sinkt.

7. Die Gemeinden haben die für die Verhandlungen der gewerblichen Schiedsgerichte erforderlichen Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8. Soweit gegenwärtiges Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, kommen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Rechtspflege auch für die gewerblichen Schiedsgerichte zur Anwendung.

Für das Verfahren sind im allgemeinen die Vorschriften für das Verfahren vor der Gerichtskommission maßgebend, mit folgenden Abweichungen:

a) die Klage wird mit Umgehung des Vermittleramtes beim Präsidenten des gewerblichen Schiedsgerichtes mündlich oder schriftlich anhängig gemacht;

b) die Vorladungen zur gerichtlichen Verhandlung sollen in der Regel spätestens am zweiten Tage nach Anhängigmachung der Streitsache beim gewerblichen Schiedsgerichte auf höchstens 3 Tage erlassen werden und der Entscheid mit möglichster Beförderung erfolgen;

c) das gewerbliche Schiedsgericht macht nach Anhörung der Parteien einen Versuch zur gütlichen Erledigung der Streitsache;

d) auf das Beweismittel der Expertise darf nur ganz ausnahmsweise erkannt werden;

e) das Urteil wird mündlich unter kurzer Angabe der Urteilsgründe eröffnet und auf Verlangen schriftlich zugestellt;

f) Ordnungsbußen fallen in die Kasse der gewerblichen Schiedsgerichte zum Zwecke möglichster Ermäßigung der Gerichtsgebühr.

9. Wenn Kompensationseinreden oder Widerklagen erhoben werden, welche nicht in die Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte fallen, so haben letztere gleichwohl über den Klageanspruch zu entscheiden; dagegen bleibt die Vollstreckung des Urteils eingestellt, bis der zuständige Richter über die Gegenforderung entschieden hat.

Das gewerbliche Schiedsgericht setzt jedoch dem Beklagten zur gerichtlichen Anhängigmachung seiner Gegenforderung eine möglichst kurze und zerstörliche Frist; läuft dieselbe unbenützt ab, so ist das gefällte Urteil ohne weiteres vollziehbar.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn vor dem ordentlichen Richter Gegenforderungen geltend gemacht werden, deren Beurteilung in die Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte fällt.

10. Die Parteien haben persönlich vor Gericht zu erscheinen. Für die Arbeitgeber können höhere Angestellte, wie Direktoren, Prokuristen und Aufseher, als Vertreter erscheinen. Im übrigen ist Stellvertretung nur gestattet

in Fällen nachgewiesener Verhinderung, wie Krankheit, Todesfall in der Familie, Abwesenheit, Militärdienst u. dgl. Verbeiständung ist gänzlich untersagt.

11. Die Sitzungen der gewerblichen Schiedsgerichte sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Thätigkeit der Parteien und der Schiedsrichter am wenigsten hinderlich ist.

Es finden keine Gerichtsferien statt.

12. Das Urteil des gewerblichen Schiedsgerichts erwächst, wenn nicht innert fünf Tagen seit Eröffnung desselben an die Parteien die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung von Bestimmungen dieses Spezialgesetzes bei der Rekurskommission des Kantonsgerichts eingereicht wird, mit Ablauf dieser Frist in Rechtskraft.

Wird die Nichtigkeit ausgesprochen, so fällt die Rekurskommission, sofern der Rechtsstreit spruchreif erscheint, ohne weitere Verhandlung auch das Urteil.

Wenn dagegen diese Bedingung nicht zutrifft, so wird die Streitsache zu neuer und abschließlicher Beurteilung an das gewerbliche Schiedsgericht zurückgewiesen. Der Rechtsspruch der Rekurskommission ist jedoch für letzteres verbindlich.

13. Die Schiedsrichter und der Gerichtsschreiber erhalten aus der Gemeindekasse ein Sitzungsgeld von 2 Franken, bei mehr als zweistündiger Verhandlung ein solches von 3 Franken.

14. Für die Erledigung des Prozesses wird zu Handen der Gemeindekassa eine Gerichtsgebühr von 1 bis 10 Franken bezogen.

Schreib- und Vorladungsgebühren dürfen nicht besonders verrechnet werden. Die Akten der Parteien und die Urteile der gewerblichen Schiedsgerichte sind stempelfrei.

15. Die gewerblichen Schiedsgerichte stehen unter der Aufsicht des Kantonsgerichtes und haben demselben jährlich Bericht zu erstatten.

16. Der Regierungsrat erläßt nach eingeholtem Gutachten des Kantonsgerichtes die für das Verfahren vor den gewerblichen Schiedsgerichten weiter erforderlichen Anordnungen auf dem Verordnungswege.

# 2. Gesetz

betreffend

## das Fachgericht für die Stickereiindustrie.

Erlassen am 16. Mai 1899.
In Kraft getreten am 19. Juni 1899.

Art. 1. Für die Maschinen-Stickereiindustrie wird ein Fachgericht aufgestellt zur Schlichtung und Beurteilung von Zivilstreitigkeiten, welche die Erzeugung von Stickwaren, d. h. bezügliche Abzüge, Bemängelungen und Reklamationen betreffen, vorausgesetzt, daß dieselben sich aus dem Werk- oder Dienstvertrage ergeben und daß deren Streitwert den Betrag von Fr. 500 nicht übersteigt.

Im Einverständnisse der Parteien können solche Streitigkeiten auch vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden.

Dagegen ist es nicht gestattet, die Anrufung des Fachgerichtes zum voraus durch Vertrag auszuschließen.

Art. 2. Das Fachgericht hat im Einverständnisse der Parteien als Schiedsgericht zu funktionieren,

a) wenn die Streitsache zwar nicht einen der in Art. 1 vorgesehenen Fälle, wohl aber ein anderes Verhältnis der Maschinenstickerei oder andere Zweige und Verhältnisse der Stickereiindustrie oder deren Hülfsindustrien oder den Handel mit Stickereiwaren beschlägt;

b) wenn der Streitwert den Betrag von Fr. 500 übersteigt;

c) wenn in einer der in Art. 1 und Art. 2, lit. a und b vorgesehenen Streitsachen der kantonale Gerichtsstand nicht begründet ist.

Art. 3. Das Kantonsgericht ernennt den Präsidenten des Fachgerichtes und dessen Stellvertreter. Diese sollen in der Stickereiindustrie unbeteiligt sein.

Desgleichen wählt das Kantonsgericht, unter thunlichster Berücksichtigung der aus den Fachkreisen und Verbänden der Stickereiindustrie eingeholten Vorschläge, fünfzehn Fachrichter, von denen je drei dem Berufe der Fabrikanten, der Kaufleute und der Fergger und sechs demjenigen der Sticker (Einzel- und Fabriksticker) angehören sollen. Wählbar als Fachrichter sind auch Personen der genannten Berufsklassen, welche im Stickereifache nicht mehr thätig sind.

Bezüglich der Wahlfähigkeit gelten die Artikel 104 und 105 der Verfassung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Der Gerichtsschreiber und das allfällige Hülfspersonal werden vom Präsidenten und den Fachrichtern für ihre Amtsdauer gewählt.

Art. 4. Das Fachgericht besteht aus dem Präsidenten und zwei Richtern, welche jeweilen in einer auf dem Verordnungswege festzustellenden Kehrordnung einberufen werden. Die Berufsklassen, denen die Parteien angehören, sollen, soweit dieselben in Art. 3 vorgesehen sind, im Gerichte vertreten sein.

Für außerordentliche Stellvertretung des Präsidenten sorgt das Präsidium des Kantonsgerichts. Ist die Bestellung des Gerichtes aus der Zahl der Richter nicht möglich, so sorgt der Gerichtspräsident für Ersatz aus der betreffenden Berufsklasse. Ebenso bezeichnet er nötigenfalls einen Stellvertreter des Gerichtsschreibers.

Der Sitz des Gerichtes ist St. Gallen. Der Regierungsrat wird demselben unentgeltlich die nötige Lokalität und Einrichtung zur Verfügung stellen.

Art. 5. Soweit das gegenwärtige Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, kommen für das Fachgericht die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Zivilrechtspflege im allgemeinen und das Verfahren vor Gerichtskommission im besondern zur sachgemäßen Anwendung. Das Verfahren soll ein möglichst rasches, einfaches und billiges sein.

Art. 6. Die Einschreibung eines Streitfalles findet unter Umgehung des Vermittleramtes beim Präsidenten des Fachgerichtes statt auf Grund einer nach Formular ausgefertigten und unterschriebenen Anmeldung, welche die Bezeichnung des Streitgegenstandes, des Streitwertes, der Parteien (inbegriffen allfällige Streitbeteiligte) und deren Berufsklasse enthält. Die Beweismittel sind bei der Einschreibung einzureichen oder in genügender Weise zu bezeichnen. Die für die Parteien bestimmten, von der Kanzlei auszustellenden Ausfertigungen werden diesen ohne Verzug zugestellt.

Wenn hierauf eine Gegenpartei Beweismittel oder Streitbeteiligte anzumelden hat, so soll dies schriftlich und rechtzeitig vor der Gerichtsverhandlung geschehen.

Allfällig zu prüfende Waren, Kartons u. s. w. sind vorzulegen oder jedenfalls zur Gerichtsverhandlung mitzubringen.

Wenn das Fachgericht gemäß Art. 2 als Schiedsgericht angerufen wird, so haben beide Parteien die Anmeldung zu unterzeichnen.

Art. 7. Die Vorladungen erfolgen mit möglichster Beförderung auf kürzestens 3 und längstens 5 Tage. Ist eine Partei auf die erste Vorladung nicht erschienen, so erfolgt peremtorische Vorladung.

In dringlichen Fällen wird ohne Verzug eine außerordentliche Gerichtssitzung abgehalten, wenn nötig unter Einberufung der nächstwohnenden Richter.

Die Parteien können auf das Erscheinen verzichten und ihre Anbringen schriftlich in gedrängter Darstellung einreichen.

Stellvertretung vor Gericht ist zulässig, jedoch nicht durch Advokaten oder Rechtsagenten. Die Verbeiständung ist ausgeschlossen.

Art. 8. Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung der Anmeldung. Soferne die Klage nicht auf eine bestimmte Summe lautet und über den Streitwert zwischen den Parteien Widerspruch besteht, trifft das Gericht hierüber die Entscheidung nach freiem Ermessen auf summarischem Wege.

Die Parteien tragen ihre Sache mündlich vor, bezeichnen allfällig weitere Beweismittel und stellen Beweisanträge. Soferne auf das persönliche Erscheinen verzichtet wurde, kommen die schriftlichen Eingaben zur Verlesung.

Das Gericht soll nötigenfalls durch Befragung der Parteien den Thatbestand und die Beweismittel vervollständigen. Auch wird dasselbe einen Versuch zur gütlichen Erledigung der Streitsache machen.

Vorfragen sind wenn möglich mit der Hauptsache zu verbinden.

Art. 9. Das Gericht würdigt die Beweise in freier Weise. Gegen jeden Beweis ist der Gegenbeweis zulässig. Zeugen- und Parteieide sind ausgeschlossen.

Auf Expertise durch einen oder mehrere Fachkundige außerhalb des Gerichtes ist nur in Fällen wirklichen Bedürfnisses zu erkennen.

Das Gericht ist berechtigt, die Beibringung weiterer Beweismittel zu verlangen, hierfür bestimmte Fristen anzusetzen und bis zum Ablauf derselben die Verhandlungen zu vertagen.

In schwierigen Fällen kann das Gericht die Cirkulation der Akten beschließen und die Urteilsfällung verschieben.

Art. 10. Soferne die Parteien erschienen sind, ist ihnen wenigstens der Entscheid (Dispositiv) sofort nach der Ausfällung zu eröffnen. Das motivierte Urteil wird den Parteien so bald als möglich schriftlich zugestellt, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.

Art. 11. Das Urteil des Fachgerichtes erwächst, wenn nicht innert 5 Tagen seit der Eröffnung bezw. Zustellung desselben an die Parteien die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften, welche auf die Beurteilung der Sache von wesentlichem Einflusse sind, bei der Rekurskommission des Kantonsgerichtes eingereicht wird, mit Ablauf dieser Frist in Rechtskraft.

Wird die Nichtigkeit ausgesprochen, so ist die Streitsache an das Fachgericht zurückzuweisen, sofern dieses hierfür zuständig ist. Der Rechtsspruch der Rekurskommission ist jedoch für das Fachgericht verbindlich.

Art. 12. Das Rechtsmittel des neuen Rechtes ist unter den für die gewöhnlichen Zivilstreitigkeiten geltenden Bedingungen zulässig. Für die Einleitung und Durchführung des Revisionsverfahrens finden die Art. 6 u. ff. sachgemäße Anwendung.

Art. 13. Wenn Kompensationseinreden oder Widerklagen erhoben werden, welche nicht in die Kompetenz des Fachgerichtes für die Stickereiindustrie fallen, so hat letzteres gleichwohl über den Klageanspruch zu entscheiden; dagegen bleibt die Vollstreckung des Urteils eingestellt, bis der zuständige Richter über die Gegenforderung entschieden hat.

Das Fachgericht setzt jedoch dem Beklagten für die gerichtliche Anhängigmachung seiner Gegenforderung eine möglichst kurze Frist an; läuft dieselbe unbenützt ab, so ist das gefällte Urteil vollziehbar.

Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn vor einem anderen Richter Gegenforderungen geltend gemacht werden, deren Beurteilung in die Kompetenz des Fachgerichtes fällt.

Art. 14. Für Streitsachen, welche der Zuständigkeit des Fachgerichtes unterliegen, finden keine Gerichtsferien statt.

Art. 15. Das Fachgericht steht unter der Aufsicht des Kantonsgerichts und hat demselben jährlich Bericht zu erstatten. Beschwerden wegen Rechtsverweigerung u. s. w. sind bei der Rekurskommission des Kantonsgerichts anzubringen.

Art. 16. Die Entschädigung des Gerichtes, des Schreibers und des Hülfspersonals erfolgt aus der Staatskasse, welcher die Gebühren und Bußen zufallen.

Art. 17. Die Gerichtsgebühr beträgt Fr. 2. — bis Fr. 30. —. Bei der Einschreibung ist ein Betrag von Fr. 2. — und wenn der Streitwert Fr. 100. — übersteigt, ein solcher von Fr. 10. — zu hinterlegen. Wird die Klage zurückgezogen, so fällt die hinterlegte Gebühr in die Staatskasse.

In den Fällen von Art. 2, lit. a und b kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 18. Dem Fachgerichte steht in Bezug auf die Ausfällung von Ordnungsbußen die gleiche Kompetenz zu wie den Bezirksgerichten.

Art. 19. Zum Vollzuge dieses Gesetzes werden vom Regierungsrate die erforderlichen Anordnungen getroffen und die weiter nötigen Vorschriften vorläufig auf dem Verordnungswege erlassen.

Art. 10. Dieses Fachgericht ersetzt für das Gebiet des Kantons St. Gallen in dem in Art. 1 und 2 angegebenen Umfange die durch das Gesetz vom 29. März 1897 vorgesehenen gewerblichen Schiedsgerichte.

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

# Gewerbegerichte und Einigungsämter in der Schweiz.

## XII. Zürich.

### Gesetz

betreffend

### die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte.

(Vom 22. Dezember 1895.)

§ 1. Gewerbliche Schiedsgerichte können für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden auf deren Antrag durch Beschluß des Kantonsrates eingeführt werden.

§ 2. Die Kompetenz der gewerblichen Schiedsgerichte erstreckt sich auf die Civilstreitigkeiten, welche zwischen den Inhabern von Gewerben, Handels- und Fabrikationsgeschäften und den bei ihnen beschäftigten Angestellten, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen aus dem Dienstverhältnisse entstehen, sofern der Streitwert den Betrag von 200 Fr. nicht übersteigt.

Im Einverständnisse beider Parteien können indessen derartige Streitigkeiten auch vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht werden. In solchen Fällen ist der Beklagte beim Sühnverfahren zu einer verbindlichen Erklärung anzuhalten, ob er seinerseits mit der Beurteilung durch das gewöhnliche Gericht einverstanden sei.

Dagegen ist es nicht gestattet, die Anrufung des gewerblichen Schiedsgerichtes zum voraus durch Vertrag auszuschließen.

§ 3. Die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten und zwei für jede Sitzung in bestimmter Kehrordnung einzuberufenden Schiedsrichtern, nämlich einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer der betreffenden Berufsart, beziehungsweise Berufsgruppe.

§ 4. Der Präsident wird vom Bezirksgerichte aus der Zahl seiner Mitglieder je für die Dauer eines Jahres gewählt. Den Gerichtsschreiber bestellt das Bezirksgericht aus der Zahl seiner Kanzleibeamten.

§ 5. Die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter erfolgt in der Weise, daß die Gewerbe, Handels- und Fabrikationsgeschäfte in Gruppen eingeteilt werden, und daß je die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer einer Berufsgruppe in getrennter Abstimmung durch die Urne die gleiche Anzahl Schiedsrichter wählen. Höhere Angestellte, wie Direktoren, Prokuristen, contre-maîtres und Aufseher werden der Gruppenabteilung der Arbeitgeber zugeteilt.

Die Bildung der Berufsgruppen und die Zahl der von ihnen zu wählenden Richter werden vom Kantonsrat bestimmt, welchem der Regierungsrat nach Anhörung des Gemeinderates Antrag zu stellen hat.

Wahlfähigkeit und Wählbarkeit sind durch die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bedingt und richten sich im übrigen nach den Bestimmungen der Verfassung. Betreffend den Amtszwang und die Amtsstellung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Geschwornen.

§ 6. Die Gemeinden, für welche gewerbliche Schiedsgerichte aufgestellt sind, haben über die den einzelnen Berufsgruppen zugeteilten Personen Listen zu führen, auf Grund derer die Ausweiskarten für die Wahlfähigkeit ausgestellt werden.

Die Anordnungen der Erneuerungswahlen ist Sache der Gemeindebehörden. Ersatzwahlen sind nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der Richter einer Gruppenabteilung unter die Hälfte sinkt.

Im übrigen kommen die Bestimmungen des Wahlgesetzes zur Anwendung.

§ 7. Die Gemeinden haben die für die Verhandlungen der gewerblichen Schiedsgerichte erforderlichen Lokalitäten zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Soweit gegenwärtiges Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, kommen die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Rechtspflege auch für die gewerblichen Schiedsgerichte zur Anwendung.

Für das Verfahren sind im allgemeinen die Vorschriften für das Verfahren vor dem Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichter (ordentliches Prozeßverfahren) maßgebend.

Die Klage wird indessen mit Umgehung des Friedensrichters beim Präsidenten der gewerblichen Schiedsgerichte mündlich oder schriftlich anhängig gemacht.

Das Urteil wird mündlich unter kurzer Angabe der Urteilsgründe eröffnet.

§ 9. Die Parteien haben persönlich vor Gericht zu erscheinen. Für die Arbeitgeber können höhere Angestellte, wie Direktoren, Prokuristen, contremaîtres und Aufseher als Vertreter erscheinen. Im übrigen ist Stellvertretung nur gestattet in Fällen nachgewiesener Verhinderung, wie Krankheit, Todesfall in der Familie, Abwesenheit, Militärdienst u. dergl. Verbeiständung ist gänzlich untersagt.

§ 10. Die Sitzungen der gewerblichen Schiedsgerichte sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Thätigkeit der Parteien und der Schiedsrichter am wenigsten hinderlich ist.

Es finden keine Gerichtsferien statt.

§ 11. Die Urteile und Beschlüsse der gewerblichen Schiedsgerichte können weder durch Appellation noch durch Rekurs angefochten werden, dagegen sind die Kassations- und die Revisionsbeschwerde zulässig.

Die Kassationsbeschwerde ist innerhalb zehn Tagen der Appellationskammer des Obergerichtes einzureichen.

§ 12. Die Schiedsrichter erhalten ein Sitzungsgeld von zwei Franken, bei mehr als zweistündiger Verhandlung ein solches von drei Franken.

§ 13. Für die Erledigung des Prozesses wird zu Handen des Staates eine Gerichtsgebühr von 1—20 Franken bezogen. Die Abstufung nach Streitbeträgen erfolgt auf dem Verordnungswege.

Schreib- und Vorladungsgebühren dürfen nicht besonders verrechnet werden.

§ 14. Die gewerblichen Schiedsgerichte stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes und haben demselben jährlich Bericht zu erstatten.

§ 15. Das Obergericht erläßt die für das Verfahren der gewerblichen Schiedsgerichte weiter erforderlichen Anordnungen durch eine Verordnung.

§ 16. Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 1896 in Kraft.

# XIII. Genf.

(Supplément.)

---

## Loi du 10 février 1900 fixant le mode d'établissement des tarifs d'usage entre ouvriers et patrons et réglant les conflits relatifs aux conditions de leurs engagements.

---

*Dispositions générales.*

Art. 1er. A défaut de conventions spéciales, les conditions d'engagement des ouvriers, en matière de louage de services ou d'ouvrage, sont réglées par l'usage.

Ont force d'usage, les tarifs et conditions générales d'engagement établis en conformité de la présente loi.

Art. 2. Dans chaque corps de métiers, ces tarifs et conditions sont établis :

*a)* D'un commun accord entre les patrons et les ouvriers intéressés, dûment constaté dans les limites fixées par la présente loi.

*b)* A défaut d'accord, par des arbitres, soit par la Commission centrale des prud'hommes et les délégués des patrons et des ouvriers, après un essai préalable de conciliation devant le Conseil d'État. Ces délégués doivent appartenir à la profession en cause.

Art. 3. Ont qualité pour établir ces tarifs et conditions dans chaque corps de métiers :

1° Les associations de patrons et les associations d'ouvriers, régulièrement inscrites au registre du commerce et dont les statuts ont été approuvés par le Conseil d'État; cette approbation sera accordée, pourvu :

*a)* Que ces statuts ne renferment rien de contraire aux lois, et notamment à la liberté du travail;

*b)* Qu'ils puissent être revisés en tout temps lorsque la majorité le demande;

*c)* Que tous les membres de la profession aient le droit de faire partie de l'association et que le comité soit élu à la majorité des membres de l'association.

2° En l'absence d'association, les patrons et ouvriers de la profession régulièrement établis à Genève depuis plus de trois mois.

*Accord des intéressés.*

Art. 4. Pour pouvoir valablement établir ces tarifs et conditions dans chaque corps de métiers, les associations de patrons et les associations d'ouvriers convoquent par voie d'affiches et trois jours au moins à l'avance des réunions plénières de leurs associations respectives.

En l'absence d'association, soit patronale, soit ouvrière, le Conseil d'État, sur la demande écrite du cinquième des électeurs prud'hommes de la profession inscrite au tableau d'ouvriers ou patrons, convoquera les réunions plénières des intéressés.

Ces assemblées nommeront, de part et d'autre et au bulletin secret, des représentants en nombre égal, soit sept patrons et sept ouvriers, à défaut d'entente sur un chiffre inférieur. Ne pourront être nommés délégués que ceux qui, avant leur nomination, ont travaillé de la profession pendant dix-huit mois au moins, en une ou plusieurs périodes, dans le canton de Genève.

Ils seront choisis parmi les citoyens suisses, et, seulement à défaut d'un nombre suffisant de ceux-ci, parmi les étrangers.

S'il existe plusieurs associations similaires, régulièrement constituées en conformité de l'article 3 de la présente loi, elles auront le droit de désigner chacune un nombre de délégués proportionnel à celui de leurs membres.

L'état nominatif soit des associations, soit, à défaut de celles-ci, des patrons et ouvriers de la profession, sera préalablement arrêté par la Commission centrale des prud'hommes, à laquelle incombera également le soin d'établir éventuellement la proportion des délégués.

Art. 5. Les décisions des représentants ainsi nommés doivent être prises à la majorité des trois quarts des membres délégués et seront consignées dans un procès-verbal en quatre exemplaires signés

par les acceptants: un exemplaire restera en mains des délégués patrons et un en mains des délégués ouvriers: les deux autres seront déposés l'un au greffe des Tribunaux de prud'hommes et l'autre au Département du Commerce et de l'Industrie et seront mis à la disposition des intéressés qui voudront les consulter.

Art. 6. Les tarifs et conditions ainsi établis demeureront en vigueur pour la durée qui y sera stipulée, mais qui ne pourra toutefois excéder cinq ans et dont l'échéance devra être fixée pour la fin d'une année civile.

Art. 7. Ils se renouvelleront tacitement d'année en année s'ils n'ont été dénoncés de part ou d'autre un an au moins avant l'échéance d'un terme. Toutefois, moyennant entente aimable entre les délégués ouvriers et patrons, la durée du tarif et le délai de denonciation pourront être inférieurs à un an.

Art. 8. A défaut d'accord entre les intéressés, une tentative de conciliation devra être provoquée à la requête de l'une ou de l'autre des parties par-devant le Conseil d'État, qui pourra déléguer à cet effet un ou plusieurs de ses membres.

Art. 9. La requête devra être faite en forme écrite et contenir:

*a)* Les noms, qualités et domiciles des représentants;

*b)* L'objet du différend.

Art. 10. Le ou les délégués du Conseil d'État convoqueront les délégués des patrons et des ouvriers et chercheront à obtenir la majorité prévue à l'article 5.

S'ils n'y parviennent pas, ils constateront la non-conciliation par un procès-verbal, dont un exemplaire sera remis d'office à la Commission centrale prud'hommes.

Art. 11. Lorsqu'un conflit surgira dans un corps de métiers dont les membres ne seront pas réunis en association, le Conseil d'État convoquera les intéressés, qui nommeront des délégués suivant le mode prévu à l'article 4.

Art. 12. Si l'une des parties refuse de choisir ses délégués ou si une difficulté s'élève à propos de leur choix ou de leur répartition entre les associations similaires, le ou les délégués du Conseil d'État constateront la non-conciliation et procéderont comme à l'article 10.

*Arbitrage.*

Art. 13. La Commission centrale des prud'hommes devra se réunir dans les six jours de la réception du procès-verbal de non-conciliation et convoquera à son tour les délégués qui doivent lui être adjoints.

Si l'une des parties refuse encore de choisir ses délégués, ou si la difficulté au sujet de leur choix n'a pu être tranchée, la Commission centrale des prud'hommes les nommera d'office. A la réunion convoquée, les membres présents statueront à la majorité et au bulletin secret sur les prétentions des parties.

Si l'un ou l'autre des membres de la Commission centrale des prud'hommes appartient à la profession en conflit, les autres membres de la Commission s'adjoindront d'office le nombre nécessaire de juges prud'hommes qu'ils choisiront dans ceux du même groupe (patron ou ouvrier, suivant la qualité en membre à remplacer).

Le président de la Commission centrale des prud'hommes et le secrétaire rempliront leurs fonctions respectives.

Art. 14. Ces arbitres ne pourront toutefois décréter la mise en vigueur d'un tarif dans une profession où il n'en existe pas, qu'après un délai minimum de six mois après leur décision, à moins que les parties n'acceptent d'un commun accord un délai plus court.

A défaut de convention spéciale, l'usage ainsi déterminé servira de base aux juridictions compétentes pour apprécier les cas spéciaux qui leur sont soumis.

Chaque arbitre a droit aux jetons de présence des tribunaux des prud'hommes et sera passible, en cas d'absence non justifiée, d'une amende de 50 francs, prononcée par la Commission centrale des prud'hommes.

*Autres réclamations et conflits.*

Art. 15. Pendant la durée d'un tarif en vigueur, aucune suspension générale de travail ne pourra être décrétée par les patrons ni par les ouvriers dans le but de modifier ce tarif.

Art. 16. S'il y a lieu de demander une modification ou un complément à un tarif en vigueur, à l'occasion d'un mode de production non encore existant, la procédure sera la même que pour l'élaboration d'un tarif complet.

Art. 17. Lorsque d'autres réclamations ou conflits de nature à entraîner une suspension générale ou partielle du travail, mise à l'index, etc., surgissent entre patrons et ouvriers, la procédure prévue aux articles 3 et 14 inclusivement, de la présente loi, doit également être appliquée.

*Dispositions pénales.*

Art. 18. Tout appel à une suspension partielle ou générale du travail en violation d'un tarif existant ou en contravention aux dispositions de la présente loi, sera puni des peines de police, sans préjudice des peines prévues à l'article 106 du Code pénal et de toutes autres sanctions civiles ou pénales prévues par les lois existantes.

L'éditeur et l'imprimeur pourront être passible des mêmes peines.

*Dispositions finales.*

Art. 19. Le Conseil d'État édictera le règlement nécessaire à l'exécution de la présente loi.

Art. 20. Les deux derniers alinéas (5 et 6) de l'article 74 de la loi sur les Conseils de prud'hommes du 12 mai 1897, sont abrogés.

# Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."


## Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz.

## I. Bern.

### Reglement für das städtische Arbeitsamt.

(Vom 4. Mai 1900.)

Art. 1. Das städtische Arbeitsamt hat zur Aufgabe die Vermittlung von Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot und die Verwaltung einer besondern Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

#### I. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 2. Die Leitung und Ueberwachung des Arbeitsamtes wird einer Kommission von neun Mitgliedern übertragen. Drei Mitglieder werden durch die Arbeitnehmer, drei durch die Arbeitgeber und drei durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre.

Der Amtsantritt der Kommission fällt auf den 1. April. Bis zum 1. März des betreffenden Jahres sind alle Wahlen in die Kommission vorzunehmen. Zeigen sich die Arbeitnehmer oder die Arbeitgeber darin säumig, so daß ungeachtet der vom Gemeinderate erlassenen Mahnung am 31. März noch Wahlen ausstehend sind, nimmt der Gemeinderat dieselben vor.

Tritt eine Vakanz während einer Amtsperiode ein, soll die betreffende Stelle während Monatsfrist wieder besetzt werden. Ist die Wahl von den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern vorznnehmen und es sind dieselben damit einen Monat nach der eingetretenen Vakanz im Rückstand, so trifft der Gemeinderat die Wahl von sich aus.

Bei allen Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers.

Art. 3. Die Kommission wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Ferner wählt dieselbe aus ihrer Mitte zwei Subkommissionen von je drei Mitgliedern und zwar die eine für den Arbeitsnachweis, die andere für die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Die Mitglieder dieser Subkommissionen sind einem jährlichen Wechsel unterworfen.

Der Vorsteher des Arbeitsamtes wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und besorgt das Sekretariat sowohl der Kommission als dasjenige der Subkommissionen.

Art. 4. Die Verwaltung des Arbeitsamtes wird einem Vorsteher übertragen, welchem die nötigen Angestellten beigegeben werden. Der Vorsteher und die Angestellten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kommission und haben deren Weisungen, sowie die Vorschriften der von der Kommission mit Genehmigung des Gemeinderates erlassenen Instruktionen pünktlich zu befolgen.

Art. 5. Der Vorsteher wird vom Gemeinderat auf den Vorschlag der Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung beträgt Fr. 3500 bis 4500. Die Angestellten wählt die Kommission, welche auch deren Besoldung im Rahmen der bewilligten Budgetkredite bestimmt.

Art. 6. Die Gemeinde stellt dem Arbeitsamte die erforderlichen Lokalitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Mobiliar und Bureau-Utensilien zur Verfügung, ebenso geeignete Aufenthaltsräume, wenn die Anweisung derselben sich als notwendig erzeigt. Dieselben sind ebenfalls der Aufsicht und Verwaltung der Kommission unterstellt. Die Reglemente über die Benutzung derselben werden dagegen vom Gemeinderat erlassen.

Art. 7. Ueber die Geschäftsführung des Arbeitsamtes erstattet die Kommission dem Gemeinderate jährlich einen Bericht, welcher dem Verwaltungsberichte beigedruckt werden soll und der endgültigen Genehmigung durch den Stadtrat unterliegt.

Für die Rechnungslegung sind die besondern Vorschriften für die Gemeindeverwaltung maßgebend.

## II. Bestimmungen betreffend die Anstalt für Arbeitsnachweis.

Art. 8. Der Arbeitsnachweis des Arbeitsamtes zerfällt in eine Männer- und in eine Frauen-Abteilung. Die Geschäfte der Männer-Abteilung besorgt der Vorsteher, diejenigen der Frauen-Abteilung werden unter Aufsicht desselben einer Vorsteherin übertragen.

Zu den Obliegenheiten des Vorstehers und der Vorsteherin für die Frauen-Abteilung gehört namentlich die Prüfung des Arbeitsmarktes der Tagesblätter, die Aufnahme von Verbindungen im Stadtbezirk und außerhalb der Stadt mit den in den Gemeinden bestehenden Arbeitsnachweisstellen und die Sammlung von Mitteilungen, welche für die Arbeitsvermittlung von Bedeutung sind. In die weitere Aufgabe des Arbeitsnachweises fällt auch die Vermittlung von Arbeitspersonal für die Landwirtschaft.

Die Subkommission für den Arbeitsnachweis unterstützt das Anstaltspersonal in Beobachtung des Arbeitsmarktes, in der Einleitung von Verbindungen mit Arbeitgebern und in der Sammlung wichtiger, den Arbeitsmarkt betreffender Mitteilungen.

Art. 9. Die Arbeitsvermittlung ist für die städtische Bevölkerung unentgeltlich. Der Anstalt sind nur die Barauslagen für Inserate, Porti, Telegramme u. s. w. zu vergüten.

Für auswärtige Arbeitsvermittlungen bezieht die Anstalt eine mäßige Gebühr. Die Festsetzung des Tarifes erfolgt auf den Vorschlag der Kommission durch den Gemeinderat.

Art. 10. Ueber die Geschäfte der Abteilung für Arbeitsnachweis ist besonders Buch und Rechnung zu führen. Ein Ausgaben-Ueberschuß wird aus der Gemeindekasse gedeckt.

## III. Bestimmungen betreffend die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

Art. 11. Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit wird gespiesen:

1. Durch den Beitrag der Gemeinde;
2. durch die Mitgliederbeiträge;
3. durch die Beiträge der Arbeitgeber;
4. durch freiwillige Gaben ꝛc.

Die Gemeinde zahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 12,000 in dem Sinne, daß ein allfälliger Ueberschuß der Kasse verbleibt und auf das folgende Rechnungsjahr vorzutragen ist. Dagegen haftet die Gemeinde nicht für ein Mehreres und sind allfällige Ausgabenüberschüsse von der Kasse selbst zu bestreiten.

Art. 12. Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Bürger, welcher arbeitsfähig ist und das 60. Altersjahr nicht überschritten hat, kann der Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit beitreten.

Der Beitritt geschieht durch Anmeldung bei seinem Arbeitgeber oder beim Präsidenten seines Fachvereins oder direkt beim Vorsteher der Anstalt.

Jeder Gemeindearbeiter ist unter den im Absatz 1 genannten Voraussetzungen verpflichtet, Mitglied der Versicherungskasse zu werden.

Art. 13. Vom 1. April jeden Jahres an haben die Anmeldungen dem Vorsteher der Anstalt jeweilen monatlich die Verzeichnisse der neu eingetretenen Mitglieder einzureichen.

Art. 14. Jeder in die Kasse eingetretene Arbeiter ist verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an, monatlich 70 Cts. als Beitrag an die Kasse zu leisten. Die im Laufe eines Monats eingetretenen Arbeiter haben auf Ende dieses Monats den ganzen Monatsbeitrag zu bezahlen.

Art. 15. Jede Anmeldestelle übermittelt monatlich an die Kasse mit dem monatlichen Verzeichnisse der betreffenden Mitglieder den Betrag ihrer Monatsprämien.

Art. 16. Die Verwaltung der Anstalt sucht bei eintretender Arbeitslosigkeit, in Verbindung mit den Stadtbehörden, den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wird die städtische Baudirektion aufschiebbare Arbeiten, wenn immer thunlich, während der Winterszeit und durch arbeitslose Mitglieder der Versicherungskasse ausführen lassen. Bei faktisch eingetretener Arbeitslosigkeit setzt die Kommission den täglichen Beitrag an die Arbeitslosen monatlich fest.

Derselbe beträgt im Maximum Fr. 1. 50 täglich für den alleinstehenden Arbeitslosen und Fr. 2 täglich für denjenigen, welcher für weitere Familienmitglieder zu sorgen hat. Die Ausrichtung dieses Taggeldes tritt jedoch erst nach einer Woche wirklich konstatierter Arbeitslosigkeit und nach mindestens achtmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse und vollständiger Bezahlung der acht Monatsbeiträge in Kraft.

Der Zeitpunkt, auf welchen die Ausrichtung des Taggeldes beginnen und aufhören soll, wird von der Kommission festgesetzt.

Art. 17. Die Ausrichtung der Beiträge an die Mitglieder der Kasse erfolgt unter Berücksichtigung von Art. 16 unter folgenden Bedingungen:

1. Die Mittel der Versicherungskasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher Mitglieder verwendet werden, welche ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit oder Liederlichkeit selbst verschuldet, oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt haben.
2. Sie dürfen auch nicht verwendet werden zur Unterstützung von Streikenden.
3. Allfällige Anstände wegen Ausrichtung der Arbeitslosen-Unterstützung werden von der Kommission erledigt.

Die Subkommission der Versicherungskasse unterstützt das Anstaltspersonal in seinen Funktionen.

Art. 18. Sollten sich zwischen der Verwaltung und Mitgliedern der Kasse Anstände erheben, so entscheidet dieselben das Gewerbegericht der Stadt Bern als Schiedsgericht endgültig.

# Ausführungsbestimmungen zum Reglement.

(Vom 5. Juni 1900.)

Zu dem vom Stadtrate unterm 4. Mai 1900 aufgestellten Reglement für das städtische Arbeitsamt werden von der Verwaltungskommission die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das städtische Arbeitsamt zerfällt in eine männliche und eine weibliche Abteilung. Die Geschäfte der männlichen Abteilung besorgt der Vorsteher; diejenigen der weiblichen Abteilung werden unter Aufsicht desselben einer Angestellten übertragen.

Art. 2. Zur Entgegennahme von Arbeitsangeboten und Arbeitsnachfragen ist das städtische Arbeitsamt für das Publikum geöffnet:

### 1. Männerabteilung:

An Wochentagen: von 8—12 Uhr vormittags und von 3—5 Uhr nachmittags.

An Sonntagen: von 10—11 Uhr vormittags.

### 2 Frauenabteilung:

An Wochentagen: von $8^1/_2$—$11^1/_2$ Uhr vormittags und von 2 bis $4^1/_2$ Uhr nachmittags.

Samstag nachmittag bleibt das Arbeitsamt für den gesamten Arbeitsnachweis, an Sonntagen für die Frauenabteilung geschlossen.

Abweichungen von dieser Verfügung werden jeweilen im amtlichen Teile des Stadtanzeigers bekannt gemacht.

Art. 3. Für die städtische Bevölkerung ist die Arbeitsvermittlung unentgeltlich. Dem Arbeitsamt sind nur die Auslagen für Inserate, Porti, Telegramme u. s. w. zu vergüten. Für auswärtige Arbeitsvermittlungen werden mäßige Gebühren nach dem hier beigefügten Tarife bezogen.

Art. 4. Ueber die einlaufenden Arbeitsangebote und Arbeitsnachfragen sind auf beiden Abteilungen getrennte Kontrollen zu führen. Dieselben sollen enthalten: das Datum der Anmeldung, Name und Wohnort des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, das Datum der Arbeitsvermittlung, sowie der allfällig bezahlte Betrag an Auslagen oder Gebühren.

Art. 5. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

Art. 6. Die Jahresrechnung der Anstalt, jeweilen abgeschlossen auf 31. Dezember, sowie der Jahresbericht sind dem Gemeinderate im Laufe des Monats Januar einzureichen, nachdem eine Vorprüfung und Genehmigung derselben durch die Verwaltungskommission stattgefunden hat.

## II. Instruktion für den Anstaltsvorsteher.

Art. 7. Der Vorsteher, welcher seine Zeit ausschließlich dem Amte zu widmen hat, steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Verwaltungskommission und hat deren Weisungen, sowie die Bestimmungen dieser Instruktion pünktlich und unverweigerlich zu befolgen.

Art. 8. Der Vorsteher leitet die Geschäfte der Anstalt und ist der Vorgesetzte der Angestellten, welchen er nach Maßgabe ihrer Instruktionen und allfälliger Beschlüsse der Verwaltungskommission die nötigen Weisungen erteilt.

Art. 9. Zur Vermittlung von Arbeitskräften jeglicher Art, sowie zur Vermittlung von Lehrlingsstellen hat der Vorsteher sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Arbeitsuchenden die nötigen Schritte einzuleiten. Ferner steht dem Vorsteher zu: die Prüfung des Arbeitsmarktes der Tagesblätter, die Aufnahme von Verbindungen mit Arbeitgebern in und außerhalb der Stadt und Sammlung von Mitteilungen, welche für die Arbeitsvermittlung von Bedeutung sind, sowie die Publikation der eingelangten Arbeitsangebote und Arbeitsnachfragen. In allen diesen Funktionen wird der Vorsteher durch die aus Mitgliedern der Verwaltungskommission bestellte Subkommission unterstützt.

Art. 10. Zur Mitwirkung bei der Lösung der die Frauenabteilung betreffenden Fragen kann ein aus Frauen bestehendes, von einem Mitglied der Verwaltungskommission präsidiertes Spezialkomitee beigezogen werden.

Art. 11. Behufs persönlicher Besprechung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer soll der Vorsteher den Gesuchstellern das hierfür bestimmte Lokal des Arbeitsamtes zur Verfügung stellen.

Art. 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Arbeitsamtes führt der Vorsteher gehörig Buch. Der Vorsteher ist für richtige Kassaführung verantwortlich.

Art. 13. Die Verwalterin der weiblichen Abteilung hat über ihre Einnahmen und Ausgaben täglich mit dem Vorsteher abzurechnen.

Art. 14. Der Vorsteher bezieht das zum Betriebe des Arbeitsamtes erforderliche Geld gegen vom Präsidenten der Verwaltungskommission zu visierende Zahlungsanweisungen von der Stadtkasse.

Art. 15. Die Kassaführung des Vorstehers soll vom Stadtbuchhalter von Zeit zu Zeit geprüft werden. Der Vorsteher hat zu dem Ende dem Stadtbuchhalter Einsicht in seine Bücher und Kontrollen zu gewähren und ist verpflichtet, demselben jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Selbstverständlich steht das nämliche Recht auch der Verwaltungskommission oder von dieser zu bezeichnenden Delegierten derselben zu.

Art. 16. Der Vorsteher besorgt die nötigen Anschaffungen von Bureaumaterialen, Kontrollen, Geschäftsbüchern und Formularien, sowie der nötigen Heizmaterialien.

Für das tägliche Reinigen der Amtslokalitäten ist der Vorsteher berechtigt, unter Genehmigung durch die Verwaltungskommission eine geeignete Persönlichkeit anzustellen. Die Besoldung derselben wird auf Vorschlag des Vorstehers durch die Verwaltungskommission festgesetzt.

Art. 17. Jeweilen im Monat August hat der Vorsteher der Verwaltungskommission zu Handen des Gemeinderates den Voranschlag für das folgende Jahr zu unterbreiten.

Art. 18. Die Ausfertigung der Jahresrechnung, sowie die Ausarbeitung des Jahresberichtes ist Sache des Vorstehers.

Art. 19. Der Vorsteher wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei und besorgt das Sekretariat. Auf Verlangen hat derselbe den Austritt zu nehmen.

# Tarif.

Von auswärts wohnenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern bezieht das städtische Arbeitsamt in jedem einzelnen Falle folgende Gebühren:

| Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen: | Für Anmeldung | Für Vermittlung | Total |
|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1. Dienstboten und Wirtschaftspersonal: | | | |
| a) wenn der Lohn Fr. 20 monatlich übersteigt . . . . . | —. 30 | —. 70 | 1. — |
| b) bei Lohn bis auf Fr. 20 monatlich | —. 30 | —. 30 | —. 60 |
| 2. Lehrlinge und Lehrtöchter . . . | —. 30 | —. 50 | —. 80 |
| 3. Angestellte, Handelsleute . . . | —. 80 | 1. — | 1. 80 |
| Andere Berufsarten: | | | |
| 1. Arbeitgeber . . . . . | —. 50 | —. 50 | 1. — |
| 2. Arbeitsuchende: | | | |
| a) Handwerker . . . . . | —. — | —. 60 | —. 60 |
| b) Handlanger, Erdarbeiter ꝛc. . | —. — | —. 30 | —. 30 |

Die Anmeldegebühr ist sofort, die Vermittlungsgebühr nach der erfolgten Vermittlung zu entrichten.

Ueberdies sind dem Arbeitsamt die gehabten Barauslagen für Inserate, Porti, Telegramme, Telephon u. dergl. extra zu vergüten.

Der Bezug nicht tarifmäßiger Gebühren ist dem Dienstpersonal des Arbeitsamtes untersagt.

In schwierigen Fällen können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Socialpolitisches Archiv.

Beilage der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik."

# Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz.

## II. Basel.

### 1. Gesetz betreffend das öffentliche Arbeitsnachweisbureau.

(Vom 10. März 1892.)

§ 1. Das öffentliche Arbeitsnachweisbureau hat den Zweck, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Angebot und Nachfrage nach Arbeit zu vermitteln.

Die Anstalt zerfällt in eine Abteilung für Männer und eine solche für Frauen.

§ 2. Das Arbeitsnachweisbureau untersteht dem Departement des Innern.

Die Leitung und Aufsicht führt eine Kommission von elf Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vorstehers des Departements des Innern.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; unter den Mitgliedern sollen drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer sein; sie beziehen ein Sitzungsgeld von 2 Fr.

Die Abteilung für Frauen steht unter der besondern Aufsicht eines Frauenkomitees von sechs Mitgliedern; dasselbe wird von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählt. Den Vorsitz des Frauenkomitees führt ein Mitglied der Kommission, welches diese bezeichnet.

§ 3. Die laufenden Geschäfte werden von einem Verwalter besorgt, welchem für die Abteilung für Frauen eine Verwalterin beigegeben wird.

Der Verwalter wird nach erfolgter Ausschreibung auf den Vorschlag des Departements des Innern vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Nach abgelaufener Amtsdauer kann er durch den Regierungsrat auf eine neue Amtsdauer bestätigt werden.

Die Verwalterin wird mit Genehmigung des Regierungsrates von der Kommission auf unbestimmte Zeit gewählt.

Die Besoldung des Verwalters beträgt Fr. 3000—4000, die Besoldung der Verwalterin Fr. 1200—2000 im Jahr.

Im Falle des Bedürfnisses kann die Kommission mit Genehmigung des Regierungsrates einen Substituten des Verwalters auf unbestimmte Zeit anstellen, mit einer Besoldung von Fr. 1200—2000.

Der Verwalter hat eine Barkaution von Fr. 1000, die Verwalterin eine solche von Fr. 500 zu leisten.

§ 4. Für die Verrichtungen der Anstalt werden mäßige Gebühren erhoben.

§ 5. Die Kommission stellt die erforderlichen Reglemente über den Geschäftsgang der Anstalt, die Amtsordnungen und den Gebührentarif auf und legt sie dem Regierungsrate zur Genehmigung vor. Ueber die Geschäftsführung legt sie alljährlich Bericht und Rechnung ab.

---

## 2. Reglement für das Arbeitsnachweisbureau.

(Vom 11./23. April 1890.)

§ 1. Die Jahressitzung der Kommission findet in der ersten Hälfte des Monats Februar statt. Im übrigen wird sie sich versammeln, so oft es der Präsident für nötig erachtet oder wenn es von dem Präsidenten des Frauenkomitees oder drei Mitgliedern der Kommission verlangt wird.

§ 2. Zur regelmäßigen Beaufsichtigung der männlichen Abteilung bezeichnet die Kommission eine Delegation von drei Mitgliedern, welche die Arbeit nach ihrem Ermessen unter sich verteilen.

Dem Frauenkomitee wird die Aufsicht über die weibliche Abteilung übertragen, und zwar soll abwechslungsweise jedes einzelne Mitglied desselben sich verpflichten, eine Woche lang, wenn möglich, täglich das Bureau zu besuchen und eingegangene wichtigere Geschäfte mit der Verwalterin zu erledigen, oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

§ 3. Die Kommission erwählt aus ihrer Mitte einen Kassier, welcher jeweilen am Ende des Monats den Kassasaldo vom Verwalter entgegennimmt, die Angestellten honoriert und Rechnungen bezahlt, welche nicht mit dem täglichen Betrieb der Anstalt zusammenhängen.

§ 4. (§ 4 am 10. September 1890 in folgender Fassung abgeändert.) Beide Abteilungen des Bureaus sollen an den Wochentagen von 8—12 Uhr und von 2—5 Uhr geöffnet sein. Am Samstag Nachmittag bleibt das Bureau geschlossen.

§ 5. Auf jeder Abteilung werden vier Kontrollbücher nach vorzuschreibendem Formular geführt; zwei Bücher für die Arbeits- und zwei für die Arbeiter-Gesuche. In der einen der beiden Kontrollen werden die Gesuche der Zeitfolge nach mit fortlaufender Kontrollnummer und mit alphabetischem Namensregister eingetragen, in der anderen soll die Eintragung nach den verschiedenen Arbeitsbranchen ausgeschieden erfolgen.

§ 6. Ueber Einnahmen und Ausgaben werden die vorgeschriebenen Bücher geführt. Es findet monatliche Abrechnung zu Handen der Kommission statt. Auf Ende Dezember ist die Jahresrechnung zu stellen, welche der Kommission mit einem Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr vor Ende Januar zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 7. Die Arbeitsuchenden sollen genau über Qualifikation und Leistungsfähigkeit befragt werden. Ihre Zeugnisse und Schriften sind einzusehen und eine kurze Notiz über dieselben in den Kontrollbüchern einzutragen. Nötigenfalls können die Papiere zurückbehalten und weitere Erkundigungen eingezogen werden.

Ist entsprechende Arbeit direkt beim Bureau oder in den Lokalblättern angeboten, so erfolgt die Zuweisung an die Arbeitgeber gemäß Formular.

Wird der Arbeitsuchende eingestellt, so hat der Arbeitgeber demselben die Arbeitsanweisung abzunehmen, auf der Rückseite den Zeitpunkt der Einstellung zu bescheinigen und das ausgefüllte Formular datiert und unterzeichnet dem Arbeitsnachweisbureau franko einzusenden.

§ 8. Arbeitergesuche können mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Das Bureau erkundigt sich genau über die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der zuzuweisenden Arbeiter, über den Zeitpunkt der Einstellung, Art und Höhe der Belöhnung, Arbeitszeit und die übrigen Anstellungsbedingungen, sowie über Ort und Zeit, wo und wann sich der Arbeiter vorzustellen hat.

§ 9. Offene Stellen sowohl wie die Arbeitsgesuche sollen wöchentlich zweimal im Kantonsblatt und in denjenigen Tagesblättern, welche die Aufnahme unentgeltlich bewilligen, ausgeschrieben werden.

§ 10. Das Bureau vermittelt auch Arbeits- und Arbeitergesuche von und nach auswärts und wird sich mit den in der Schweiz bestehenden Arbeitsnachweisbureaux in eine regelmäßige Verbindung setzen.

§ 11. Die Taxen werden durch besonderen Tarif festgestellt.

§ 12. Der Verwalter soll Schweizerbürger, eigenen Rechtens und gut beleumdet sein. Eine genügende Vorbildung für sein Amt, sowie die Kenntnis der deutschen und der französischen Sprache sind durchaus erforderlich. Die beiden letztern Bedingungen gelten auch für die Verwalterin.

§ 13. Der Verwalter steht unter der direkten Aufsicht der vom Regierungsrate bestellten Kommission, respektive der von letzterer bezeichneten speziellen Delegation. Er führt die Oberleitung der beiden Abteilungen der Anstalt.

Die Verwalterin steht, außer der Kontrolle des Verwalters, unter der Aufsicht des Frauenkomitees.

Beide Angestellten helfen sich in den Bureauarbeiten gegenseitig aus. Sie haben eine Realkaution von je Fr. 500 zu leisten.

§ 14. Der Verwalter hat die Geschäfte der Kommission vorzubereiten und die geeigneten Vorschläge zur Hebung und Förderung der Anstalt zu machen.

Er führt das Protokoll in den Sitzungen der Kommission.

Also beschlossen von der Kommission für das Arbeitsnachweisbureau.

---

## Tarif des Arbeitsnachweisbureaus Basel.

Die Anstalt bezieht für ihre Leistungen sowohl vom Arbeitgeber als vom Arbeiter folgende Gebühren:

Bei der Einschreibung für:

| | Vom Arbeitsuchenden | vom Arbeitgeber |
|---|---|---|
| 1. Erdarbeiter, Handlanger, Ausläufer, Fabrikarbeiter, Taglöhner und Taglöhnerinnen . . | 20 Cts. | 40 Cts. |
| 2. Handwerkslehrlinge und Gesellen . . . . | 30 „ | 60 „ |
| 3. Dienstboten, Wirtschaftspersonal, Handelslehrlinge und Angestellte . . . . . | 50 „ | 1 Fr. |

Auswärtige Gesuchsteller zahlen die doppelte Taxe.

Die Gebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten und wird auch dann nicht zurückvergütet, wenn keine Vermittlung stattfinden kann. Dagegen sind die Arbeit- oder Dienstsuchenden berechtigt, während eines Monats dreimal um offene Stellen zu konkurrieren, ohne eine neue Taxe zu bezahlen, die Arbeitgeber dagegen können für die einmal bezahlte Taxe Zuweisung von Arbeitern verlangen, bis die bei ihnen offene Stelle besetzt ist. Von den dem Bureau von den städtischen und freiwilligen Armenanstalten oder den Geistlichen überwiesenen Gesuchstellern ist keine Taxe zu beziehen.

Für die Arbeitgeber werden Abonnementskarten zu Fr. 5 ausgegeben; dieselben haben 20 Coupons à 25 Cts.

Ein fester jährlicher Beitrag von Fr. 10 befreit von der Bezahlung jeder Taxe.

# III. Winterthur.

## 1. Verordnung

betreffend

**Errichtung und Betrieb einer Anstalt für Arbeitsvermittlung**

sowie betreffend

**Streitvermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern**

für die

**Stadt Winterthur.**

(16. Februar 1896.)

§ 1. Die Stadt Winterthur errichtet und betreibt eine Arbeitsvermittlungsanstalt mit einer besonderen Abteilung für Männer und einer solchen für Frauen.

§ 2. Die Anstalt übernimmt die Vermittlung von Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot, sowie die Vermittlung von Lehrlingsstellen.

§ 3. Die Verrichtungen der Arbeitsvermittlungsanstalt sind unentgeltlich.

Indessen können Gebühren erhoben werden für die Besorgung der Aufträge von Personen, welche außerhalb der Stadt Winterthur wohnen, oder für die Vermittlung von Stellen mit einem jährlichen Einkommen von mehr als Fr. 1500. Eine Taxordnung wird hierüber das Nähere bestimmen.

§ 4. Der Kredit für die Bestreitung der Bedürfnisse der Anstalt wird im jährlichen Voranschlag der politischen Gemeinde festgesetzt.

§ 5. Die Leitung und die Aufsicht über den Betrieb der Anstalt führt eine aus 11 Mitgliedern bestehende Verwaltungskommission.

Vorsitzender derselben ist ein Mitglied des Stadtrates, welches durch letzteren selbst gewählt wird. Von den übrigen 10 Mitgliedern werden 5 durch den Handwerks- und Gewerbeverein von Winterthur und Umgebung und 5 durch die Arbeiterunion von Winterthur und Umgebung gewählt. Die Kommission bestellt frei einen Aktuar.

Die Wahlen in die Verwaltungskommission werden jeweilen zur Zeit der Gesamterneuerungswahlen der städtischen Behörden für die Dauer von

drei Jahren vorgenommen. Soweit die wahlberechtigten privaten Vereinigungen die ihnen zustehenden Wahlen bis Ende Juni des betreffenden Jahres nicht vornehmen, werden dieselben durch den Großen Stadtrat getroffen.

Bei der Wahl der Verwaltungskommission ist stimmberechtigt und wahlfähig, wer das kantonale Stimmrecht besitzt.

§ 6. Die Leitung der Abteilung für Frauen kann einer besonderen Frauenkommission übertragen werden.

Dieselbe wird durch die Verwaltungskommission bestellt und konstituiert sich selbst. Deren Mitglieder beziehen für ihre Bemühungen keine Entschädigung.

§ 7. Die Besorgung der Geschäfte auf der Abteilung für Männer wird einem Verwalter, auf der Abteilung für Frauen einer Verwalterin übertragen, welche wie die übrigen städtischen Angestellten alle drei Jahre in Wiederwahl kommen.

Dem Verwalter und der Verwalterin kann, soweit die Bethätigung für die Anstalt dies gestattet, im Einverständnis mit der Verwaltungskommission durch den Stadtrat andere geeignete Arbeit zugewiesen werden.

Die jährliche Besoldung des Verwalters beträgt Fr. 2400—3000, diejenige der Verwalterin Fr. 1500—2000.

§ 8. Die Verwaltungskommission hält wenigstens alle zwei Monate eine Sitzung.

Ihren Beratungen wohnen der Verwalter und die Verwalterin mit beratender Stimme bei.

Für ihre Bemühungen beziehen die Mitglieder der Verwaltungskommission keine Entschädigung.

§ 9. Die allgemeinen Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungskommission sind:

a) Wahl der Angestellten der Anstalt und Antragstellung betreffend die Besoldung derselben an den Großen Stadtrat;
b) Erlaß einer Instruktion betreffend die Obliegenheiten des Verwalters und der Verwalterin, für welche die Genehmigung des Großen Stadtrates einzuholen ist;
c) Aufstellung einer Taxordnung für die gemäß § 3 zu erhebenden Gebühren, vorbehältlich der Genehmigung des Großen Stadtrates;
d) Vorlegung eines jährlichen Geschäftsberichtes über die Thätigkeit der Anstalt, einer Rechnung über das vergangene und eines Voranschlages für das kommende Jahr.

§ 10. Im besonderen kommt der Verwaltungskommission zu, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen einer allgemeinen Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses zu schlichten.

Zu diesem Zwecke sollen sie sich, dem eigentlichen Einigungsversuche vorausgehend, mit den beiden Parteien ins Einvernehmen setzen, insbesondere

durch Anhörung der Vertreter beider Teile und wenn nötig von Auskunftspersonen; sie soll die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht fallenden Verhältnisse festzustellen suchen und den Parteien die Möglichkeit verschaffen, sich über das Vorbringen je des anderen Teiles vernehmen zu lassen.

Sodann ist den Vertretern beider Teile Gelegenheit zu geben, zugleich vor der Verwaltungskommission zu erscheinen und sich vor derselben einander gegenüber auszusprechen.

§ 11. Bei der Streitigkeit persönlich beteiligte Mitglieder der Verwaltungskommission haben sich in den Ausstand zu begeben. An ihre Stelle treten Ersatzmänner, welche der Wahlkörper der in den Ausstand Getretenen zu ernennen hat.

§ 12. Die Verwaltungskommission veröffentlicht nach Abschluß ihrer Vermittlungsthätigkeit in jedem Falle einen kurzen Bericht über den Erfolg derselben.

Kommt eine Vereinbarung zu stande, so ist sie schriftlich abzufassen und von dem Bureau der Verwaltungskommission und den Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen.

§ 13. Im Falle einer offenkundigen Arbeitseinstellung (Streik oder Aussperrung) unterbricht die Anstalt auf Anordnung der Verwaltungskommission die Arbeitsvermittlung mit Bezug auf den von der Arbeitseinstellung berührten Geschäftszweig, beziehungsweise das oder die betreffenden Einzelgeschäfte.

Ist im Vermittlungsverfahren eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet die Verwaltungskommission darüber, ob und wann die Anstalt die Arbeitsvermittlung wieder aufzunehmen habe.

## 2. Instruktion für die Anstalt für Arbeitsvermittlung.

(Vom 4. Dezember 1896.)

§ 1. Der Verwalter und die Verwalterin führen ihre Abteilung selbständig nach den Anweisungen der Kommission, bezw. der Frauenkommission.

Sie haben folgende Obliegenheiten:

a) Annahme von Nachfragen nach Arbeit und Arbeitern, sowie nach Stellen.
b) Verbindung mit den Arbeitgebern.
c) Vermittlung von Arbeit in Winterthur und auswärts.
d) Vermittlung von Lehrlingsstellen.
e) Erkundigung und Auskunfterteilung.
f) Regelmäßiger Verkehr mit ähnlichen Anstalten.
g) Ausschreibungen.
h) Allgemeine Beobachtnngen und Erkundigungen auch in andern Städten, namentlich durch Zeitungen.

i) Kontroll- und Kassaführung.
k) Berichterstattung.
l) Teilnahme an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme.

§ 3. Sie haben ihre Zeit entsprechend den allgemeinen Vorschriften für städtische Angestellte ausschließlich dem Amte zu widmen (§ 7 der Verordnung), immerhin in dem Sinne, daß die Anstalt auch nach Schluß der allgemeinen Arbeitszeit benutzt werden kann.

§ 4. Der Verkehr soll zuvorkommend und gefällig, die Auskunft möglichst erschöpfend und die Bedienung gegenüber jedermann gewissenhaft sein.

§ 5. Die Kontrolle wird für Nachfragen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getrennt geführt. Die Anmeldung wird sogleich in das Verzeichnis nach der Zeitfolge und sodann in das Verzeichnis nach Berufsarten eingetragen.

Das erstere Verzeichnis soll enthalten:

a) Genauen Namen, Wohnort und Adresse.
b) Bei Arbeitnehmern auch das Geburtsjahr, den Heimatort, den Familienstand, den Beruf, das Verzeichnis der Zeugnisse u. dgl.
c) Bei Arbeitgebern die Zahl der gesuchten Arbeiter und die Arbeitszeit.
d) Die Art der Arbeit.
e) Angaben über örtliche und allgemeine Lohnverhältnisse.
f) Die Zeit des Eintrittes.
g) Die Art der Erledigung der Anmeldung.
h) Allfällige Gebühren und Auslagen.
i) Bemerkungen.

§ 6. Dem Gesuchsteller, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ist eine Bescheinigung der Anmeldung auszustellen, auf welcher der Arbeitgeber in jedem Falle vorzumerken hat, ob die Anstellung erfolgt ist oder nicht. Die Bescheinigung ist hierauf durch den Arbeitgeber sofort an die Anstalt kostenfrei zurückzusenden.

§ 7. Gesuche können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Zu persönlichem Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer soll auch im Lokal der Anstalt Gelegenheit geboten werden.

§ 8. Für die Vermittlung von Stellen für Personen, welche auswärts wohnen und von Stellen mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 1500 Fr. ist vom Gesuchsteller eine Gebühr für Anmeldung von 50 Cts. bis 1 Fr. und eine Taxe von 50 Cts. bis 3 Fr. zu entrichten, letztere jedoch nur, wenn die Vermittlung von Erfolg gewesen ist (§ 3 der Verordnung).

Gegen Bezahlung einer Aversalsumme von seiten einer Ausgemeinde von Winterthur kann den Bewohnern derselben die unentgeltliche Benutzung der Anstalt gestattet werden. Hierüber beschließt der Große Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission.

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

IX. Jahrgang. 1901. Heft 24.

# Schweizerische Blätter
für
# Wirtschafts- und Socialpolitik

## Halbmonatsschrift
mit Beilage:
## „Socialpolitisches Archiv".

Redaktion:
**Dr. jur. N. Reichesberg,**
**Professor an der Universität Bern.**

NUNQUAM RETRORSUM

Inhalt:

**Aufsätze.**
Das Verhältniß des Socialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung. Von Max Büchler, Bern. (Fortsetzung) S. 773.
Das schweizerische Rindvieh, dessen Zucht und Haltung im XIX. Jahrhundert. Von Professor F. Anderegg, Bern. (Schluß) S. 783.

**Sociale Chronik.**
Genossenschaftswesen. S. 799.
Arbeiterbewegung. S. 800.
Arbeiterschutz. S 801.

**Bücherbesprechungen.** S. 802.

**Verzeichnis der in der Redaktion eingelaufenen Druckschriften.** S. 803.

Beilage: Inhaltsverzeichnis zum II. Band.

**Bern**
Verlag von C. Sturzenegger.
(Vertreter in Leipzig: L. A. Kittler.)

# Zur Beachtung.

Die „Schweizerischen Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" sind ein nach allen Seiten hin vollständig unabhängiges Organ, aus welchem jeder Urteilsfähige sich über die bedeutendsten Erscheinungen und Geistesströmungen, modernen Volkswirtschaft und der Socialpolitik geltend machen, gründlich unterrichten kann.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Zeitschrift den Verhältnissen des socialen Lebens und Strebens der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Zeitschrift hält ihre Spalten allen socialphilosophischen und politischen Ansichten offen. Sie will einerseits gleichsam eine Lehrkanzel darstellen, von welcher herab die verschiedenen Theorien und Anschauungen entwickelt, und andererseits einen Kampfboden, an welchem die mehr oder weniger feindlichen Gegensätze zum Austrag gebracht werden können.

Da die Anforderungen, welche die Redaktion an die von ihr erbetenen, beziehungsweise ihr zugestellten Arbeiten stellt, einzig und allein darin bestehen, daß dieselben logisch gut aufgebaut und litterarisch genießbar sind und daß sie keine persönlich verletzende Polemik enthalten, so ist es selbstverständlich, daß man die Redaktion nicht mit den Ansichten ihrer Mitarbeiter identifizieren darf.

Alle redaktionellen Korrespondenzen, Manuskripte, Recensionsexemplare ꝛc. sind an Herrn Prof. Dr. **N. Reichesberg** in **Bern**, Weststraße 10, zu richten.

Mitteilungen, die Administration betreffend, sind an den Verlag von **C. Sturzenegger**, Bern, zu adressieren.

**Abonnementspreis per Quartal: Schweiz Fr. 3. — Ausland Mk. 3. —**

In Deutschland und Oesterreich durch die Post bezogen (Postzeitungskatalog Nr. 6644 a) pro Quartal Mk. 3. —, exkl. Bestellgeld.

**Redaktion und Verlag der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik".**

---

## In den letzten $2^1/_2$ Jahren haben in den „Blättern" Beiträge veröffentlicht:

Prof. F. Anderegg, Bern; Dr. Hans Anderegg, Bern; Dr. Leo Arons, Berlin; Herm. Bieder, Redakteur, Luzern; Lily Braun, Berlin; Emma Corradi-Stahl, Zürich; Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgem. Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Charlottenburg; Regierungs- und Nationalrat Dr. Th. Curti, St. Gallen; A. Drexler, Luzern; Dr. J. Eggenberger, München; Hans Fehlinger, Liesing, b. Wien; F. Fritschi, Erziehungsrat, Zürich; Prof. Dr. Forel, Chigny, b. Morges; L. Frank, Direktor der kantonalen Irrenanstalt, Münsterlingen; Oberst Emil Frey, alt Bundesrat, Bern; W. Fürholz, alt Staatsanwalt, Solothurn; Henriette Fürth, Frankfurt a. M.; Dr. Tr. Geering, Handelskammersekretär, Basel; Prof. Dr. M. Gmür Bern; Herm. Greulich, schweiz. Arbeitersekretär, Zürich; C. Grob, Stadtrat, Zürich; Fanny Goldstein, Zürich; Dr. J. Goldstein, Docent, Zürich; Dr. H. Hall, Direktor der Lebensversicherungsgesellschaft „Globus", Wien; Nationalrat J. Hirter, Bern; Nationalrat Dr. E. Hofmann, Frauenfeld; J. Hollitscher, Wien; Otto Hunziker, Bern; L. Katscher, Budapest; Prof. Dr. H. Kesselring, Zürich; Rudolf Kocher, alt Oberrichter, Bern; Adolf Krähenbühl, gew. Generalsekretär des schweiz. kaufmännischen Vereins, Zürich; Kuhn-Kelly, Inspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft, St. Gallen; Hermann Künzler, Zürich; K. Landolt, Winterthur; Otto Lang, Oberrichter, Zürich; Fernando Linderberg, Vorsteher des socialen Sekretariates, Kopenhagen; Dr. E. W. Milliet, Direktor der eidg. Alkoholverwaltung, Bern; Max May, Heidelberg; Prof. Dr. W. Marcusen, Bern; Joh. Mertig, Direktor der Handelsschule, Halle a. S.; F. Mewius, Berlin; Prof. Dr. Th. G. Masaryk, Prag; Rud. Morf, Adjunkt des schweiz. Arbeitersekretariates, Zürich; W. D. Morrison, London; Dr Chr. Moser, Mathematiker des eidg. Industriedepartements, Bern; C. Mühlemann, Vorsteher des kantonalen statistischen Bureaus, Bern; Helene v. Mülinen, Präsidentin des Bundes schweiz. Frauenvereine, Bern; E. Näf, Kantonsstatistiker, Aarau; Prof. Dr. A. Oncken, Bern; P. Pflüger, Pfarrer, Zürich; Prof A. Reichel, Bern; Dr. Jul. Reichesberg, Bern; Prof. Dr. N. Reichesberg, Bern; Mil Richter, Docent a. d. Handelsakademie, Leipzig; Fr. Roth, Polizei-Inspektor, Bern; Prof. Dr. Fr. Schaffer, Kantonschemiker, Bern; a. Nationalrat J. Schäppi, Zürich; C. Schenkel, Präsident des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Räterschen; H. Scherrer, Fürsprecher, St. Gallen; Dr. C. A. Schmid, Zürich; Dr. F. Schmid, Direktor des eidg. Gesundheitsamtes, Bern; Hans Schmid, Oberlehrer, Lyß; Prof. Dr. J. Schollenberger, Zürich; Dr. Eugen Schwiedland, Wien; Cäthy Sturzenegger, Bern; Georg Sulzer, Präsident des kantonalen Kassationsgerichtes, Zürich; Dr. Alfred Swaine, Zürich; Dr. K. Thieß, Generalsekretär des Allgem. Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Offenbach a. M.; Bruno Volger, Leipzig; Prof. Dr. A. Vogt, Bern; Dr. jur. F. Volmar, Advokat, Ostermundigen; Dr. N. Wassilieff, Arbeitersekretär Basel; Nationalrat E. Wullschleger, Basel; D. Zinner, Winterthur; Prof. Dr. E. Zürcher, Zürich; G. Zurlinden, Sparkassenverwalter, Nidau.

Verlag von C. STURZENEGGER, Bern, Thunstrasse 8 (Kirchenfeld)

# Berner Studien

zur

# Philosophie und ihrer Geschichte.

Herausgegeben von

Dr. LUDWIG STEIN,

Professor an der Universität Bern.

## Bis jetzt sind folgende Bände erschienen:

| | | |
|---|---|---|
| Bd. I. | **Herder und Kant.** Von Dr. A. Tumarkin | 1. 50 |
| „ II. | **Der Zusammenhang von Willensfreiheit, Gewissen, Belohnung und Strafe.** Von Dr. J. J. Niemirower | 1. 50 |
| „ III. | **Zur Charakteristik der Methode und Hauptrichtungen der Philosophie der Geschichte.** Von Dr. Rappoport | 1. 50 |
| „ IV. | **Der Begriff der Entwicklung bei Nikolaus von Kues.** Von Dr. Oskar Kästner | 1. — |
| „ V. | **Die Weltanschauung Calderons.** Von Dr. Ortiz | 1. 50 |
| „ VI. | **Zur Geschichte des Entwicklungsbegriffs.** Von Dr. Mariupolsky | 1. 50 |
| „ VII. | **Die Erkenntnistheorie Maimons.** Von Dr. S. Rubin | 1. — |
| „ VIII. | **Der ältere Pythagoreismus.** Von Dr. Bauer | 2. — |
| „ IX. | **Ueber Etnik und Aesthetik** Von Dr. Berdyczewski | 1. — |
| „ X. | **Der Seelenbegriff im alten Testament.** Von Dr. S. Rosenblüth | 1. — |
| „ XI. | **Pestalozzi als Philosoph.** Von Dr. C. Rothenberger | 1. — |
| „ XII. | **Zu Fichtes Lehre vom Nicht-Ich.** Von Dr. Oscar Benisow | 1. — |
| „ XIII. | **Friedrich Eduard Benekes Leben und Philosophie.** Von Dr. Otto Gramzow | 2. 50 |
| „ XIV. | **Die Staatslehre auf kantischer Grundlage.** Von Dr. Moritz Lefkovits | 1. 50 |
| „ XV. | **Das Problem der Kausalität bei Spinoza.** Von Dr. Jerzy Zulawski | 1. 50 |
| „ XVI. | **Alfred Fouillées psychischer Monismus.** Von Dr. D. Pasmanik | 1. 50 |
| „ XVII. | **Nietzsche's Stellung zu den Grundfragen der Ethik genetisch dargestellt.** Von Dr. Georg A. Tienes | 1. — |
| „ XVIII. | **Philosophie der Geschichte, Völkerpsychologie und Sociologie.** Von Dr. Lazarus Schweiger | 1. 50 |
| „ XIX. | **Das Wesen der Anschauung.** Von Dr. Ulrich Diem, St. Gallen | 1. 50 |
| „ XX. | **Die Theorie des Milieu.** Von Dr. Eugénie Dutoit, Bern | 1. 50 |
| „ XXI. | **Beiträge Zur Geschichte und Kritik der Neukantischen Philosophie.** Erste Reihe: **Hermann Cohen.** Von Dr. Franz P. Lindheimer | 1. 50 |
| „ XXII. | **Renouvier und der französische Neu-Kriticismus.** Von Dr. Maurice Ascher | 1. — |
| „ XXIII. | **Zur sociologischen Methodenlehre mit besonderer Rücksicht auf Herbert Spencer.** Von Dr. Felicie Nossig-Prochnik, Paris | 1. 50 |
| „ XXIV. | **Lotze und Wundt. Eine vergleichende philosophische Studie.** Von Dr. A. Lichtenstein (Lichtstein) | 1. — |
| „ XXV. | **Wesen und Geschichte der Thorie vom Mikro- und Makrokosmos.** Von Dr. Adolf Meyer, von Bern | 1. 50 |
| „ XXVI. | **Zur Geschichte des modernen philosophischen Socialismus in Deutschland.** Von Dr. David Koigen, cplt. | 3. — |
| „ XXVII. | **Die Philosophie Condillacs.** Von Dr. Wera Sidlykow, Charkow | 1. — |
| „ XXVIII. | **Zur Geschichte und Entwickelung der organischen Methode der Sociologie.** Von Dr. Edmund Wilh. Quarch, aus Leipzig | 1. — |
| „ XXIX. | **Schelling und Spencer. Eine logische Kontinuität.** Von Dr. Lasár Róth, aus Jolsva (Ungarn) | 1. — |
| „ XXX. | **Die philosophiegeschichtlichen Voraussetzungen der Energetik.** Von Dr. K. Tscheuschner | 1. — |
| „ XXXI. | **Die Lehre von den eingebornen Ideen bei Descartes und Locke.** Von Dr. Fritz Otto Rose, aus Köln | 1. — |

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br.**

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

## Socialismus und moderne Kunst.

Nach der neueren socialistischen Litteratur dargestellt von **Franz Walter.** Gr. 8°. (VIII u. 102 S.) Mk. 1. 50.

Inhalt: I. **Der Marxismus in seinem Verhältnis zu Kunst und Geistesleben.** 1. Der Socialismus als Mäcen der modernen Kunst. 2. Kunst und Geistesleben als Produkt der ökonomischen Entwicklung. 3. Die Anwendung der materialistischen Geschichtsphilosophie auf Kunst und Geistesleben. — II. **Die moderne Kunst im Lichte der neueren socialistischen Litteratur.** 4 Die moderne Kunst und der Kapitalismus 5. Die Abhängigkeit der modernen Kunst von der Bourgeoisie. 6. Der Tiefstand der modernen Kunst. 7. Das Proletariat und die moderne Kunst. 8. Die Freiheit der Kunst und die Socialdemokratie.

## Amerikanische Buchführung

lehrt gründlich durch Unterrichtsbriefe. Erfolg garantiert. Verlangen Sie Gratisprospekt. 1

H. Frisch, Bücherexperte, Zürich.

## Die Tauben hören!

Nr. 27 der Zeitschrift „Die Illustrierte Welt", Chiswick High Road, Nr. 626, London, W., enthält eine Beschreibung über eine wunderbare Kur gegen Taubheit und Geräusche im Kopf, welche Kur vom Patienten selbst zu Hause vorgenommen werden kann und stets einen guten Erfolg haben soll. Die Nummer dieser Zeitung wird auf Verlangen an jeden frei gesandt, wenn die Adresse an die Redaktion der Zeitung eingesandt wird. (43)

**Verlag: Artistisches Institut Orell Füßli, Zürich.**

**Kommentar zum Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs,** unter Berücksichtigung der Praxis der Bundesbehörden und der Entscheidungen kantonaler Gerichte und Aufsichtsbehörden, für den praktischen Gebrauch erläutert von Dr. C. Jäger, Bundesrichter. Eleg. Ganzleinwandband mit Goldtitel und Rotschnitt. Fr. 10.

**Das schweizerische Obligationenrecht** mit Anmerkungen und Sachregister, von Dr. H. Hafner, Bundesrichter. Zweite ganz neu bearbeitete Auflage, 1. und 2. Abtlg. à Fr. 3.

**Die ehelichen Güterrechte der Schweiz** in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Von Friedr. von Wyß, gew. Professor d. Rechte in Zürich. Fr. 5.

**Die Schriftexpertise im Strafprozeß.** Ein Mahnruf gegen die Verurteilung Unschuldiger. Mit zwei Beispielen von J. Edelmann, Lehrer. Brosch. Fr. 1. 50.

**Der Dienstvertrag nach schweiz. Obligationenrecht,** von Dr. jur. Michael Thalberg. Fr. 3.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107070051